J. can. U. 253 m (1

Schlotter

Lexikon

des

Kirchenrechts

und der

römiſch-katholiſchen Liturgie.

In Beziehung auf Erſteres mit ſteter Rückſicht auf die neueſten Concordate, päbſtlichen Umſchreibungs-Bullen, und die beſonderen Verhältniſſe der katholiſchen Kirche in den verſchiedenen deutſchen Staaten.

Von

Dr. Andreas Müller,

Domkapitular zu Würzburg.

In fünf Bänden.

Erſter Band.

A — C.

Neue umgearbeitete, ſehr vermehrte Auflage.

Würzburg, 1842.

In der Etlinger'ſchen Verlagsbuchhandlung.

Wien,
bei Mayer & Comp.

Luzern,
bei Xaver Meyer.

Td 172/564

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Lexikon

des

Kirchenrechts

und der

römiſch-katholiſchen Liturgie.

Erſter Band.

A — E.

Vorrede

Bei gegenwärtiger neuen Auflage habe ich vor Allem die erſte einer genauen Durchſicht und Prüfung unterworfen, und hiebei alles Dasjenige berückſichtigt, was theils die wiſſenſchaftliche Darſtellung in den einzelnen Artikeln erfodert, theils was dem Werke eine größere praktiſche Brauchbarkeit verſchafft. Dasſelbe gehört vorzüglich dem poſitiven Kirchenrechte und der Liturgie an. Es wurden die Quellen des gemeinen Kirchenrechts benützt, und in liturgiſcher Beziehung gleichfalls der Stoff aus den beſten Quellen entnommen, die Darſtellung aber dem Zwecke des Ganzen angepaßt; dem partikularen Kirchenrechte in den verſchiedenen deutſchen Staaten ward eine beſondere Beachtung gewidmet. Die beſtehenden allgemeinen kirchenrechtlichen und liturgiſchen Artikel wurden ſachgemäß erweitert, das Fehlende ergänzt, einige hundert neue Artikel eingereiht, und das partikulare Kirchenrecht, welches ſeit dem Erſcheinen der erſten Auflage in mehrfacher Hinſicht Aenderungen erlitten hat, vervollſtändigt. Demnach kann dieſe neue Auflage nicht nur als verbeſſert, ſondern als ganz neu umgearbeitet betrachtet werden.

Auch bei dieſer Auflage war ich angelegenſt beſtrebt, mit gewiſſenhafter Sorgfalt die Rechts-Verhältniſſe, Inſtitutionen und Disciplin der katholiſchen Kirche nach ihrem wahren Beſtande darzuſtellen. Zugleich habe ich all' Dasjenige berückſichtigt, was zur Kenntniß der wechſelſeitigen Rechts-Verhältniſſe zwiſchen Kirche und Staat im Allgemeinen ſowohl als nach ihren beſonderen Beziehungen ſachdienſam und erläuternd iſt. Die Geſetzgebungen der proteſtantiſchen Kirche in Deutſchlaud wurden

dem früheren Plane gemäß hiſtoriſch angemerkt. Zur Beförderung des Quellen-Studiums ſind auch in dieſer Bearbeitung die betreffenden allgemeinen und beſonderen Kirchen-Geſetze in den einzelnen Artikeln angeführt. Die heiligen Gebräuche und liturgiſchen Anſtalten ſind ſo dargeſtellt, wie ſie in der katholiſchen Kirche beſtehen. Auf die einſchägige Literatur ward in den einzelnen Artikeln hingewieſen, und namentlich wurden die neuen Werke angeführt. Meine Tendenz war bei dieſer, wie bei der erſten Auflage, wie ſchon Zweck und Plan beurkunden, mehr eine praktiſche, als eine wiſſenſchaftliche Würdigung der verſchiedenen Syſteme auf dem Gebiete des Kirchenrechts und der Liturgie. Deßwegen glaubte ich auch, ſtets auf die allgemeinen und beſonderen Quellen, die beſtehenden Geſetze, die Concordate und päbſtlichen Umſchreibungs-Bullen Bezug nehmen zu müſſen, und ich war bemüht, alles in alphabetiſcher Folge in die einſchlägigen Artikel aufzunehmen, was dazu dient, das Werk zu einem Archiv des Kirchenrechts und der Liturgie, ſo wie zu einem Repertorium der in den verſchiedenen deutſchen Staaten geltenden kirchenrechtlichen Geſetze und Verordnungen zu machen.

Dr. Andreas Müller.

A.

Abbo von Fleury iſt der Verfaſſer einer Canonen-Sammlung, welche er gegen das Ende des zehnten Jahrhunderts zu Stande brachte. Sie war dem fränkiſchen Könige Hugo Capet und ſeinem Sohne Robert dedicirt, und hatte die Aufſchrift: „Canones Domini Abbonis abbatis excerpti de aliis canonibus.“ Die Sammlung iſt in 52 Kapitel eingetheilt, und enthält Beſchlüſſe der Concilien, Dekretalen, Kapitularien und Stellen aus Julian, mit ſchicklich angebrachten Bemerkungen. [1])

Abendländiſche Sammlungen. Schon im vierten Jahrhunderte wurden die Beſchlüſſe der Synoden von eigenen biſchöflichen Notaren für jedes Bisthum aufgezeichnet, die Original-Urkunden in dem Archive der Kirche des Verſammlungs-Ortes, die übrigen aber in den Archiven der einzelnen biſchöflichen Kirchen hinterlegt. Bei entſtandenen Anſtänden oder Zweifeln theilten ſich die Biſchöfe einander ihre Urkunden mit, und nach abgehaltenen Provinzial-Synoden überſandten gewöhnlich die Biſchöfe der einen Provinz jenen einer andern die gefaßten Beſchlüſſe. Auf dieſe Art mußten allmählig Sammlungen der Canonen (Codices Canonum) entſtehen. [1])

---

[1]) Sie iſt in Mabillon vetera analecta (ad. II. Paris. 1723 p. 133—148) fol. abgedruckt. Lang, Aeußere Kirchen-Rechts-Geſchichte. I. Th. gr. 8. Tübingen 1827. S. 109.. Walter, Lehrbuch des Kirchenrechts aller chriſtlichen Confeſſionen. VII. Aufl. gr. 8. Bonn 1836. S. 190.

[1]) Dieſelbe beruht zunächſt auf einer Handſchrift, welche Juſtellus edirt hat. Quesnell gab dieſe Sammlung zuerſt im Drucke heraus, und Ballerini lieferte dann eine verbeſſerte Ausgabe hievon. Eichhorn, Grundſätze des Kirchenrechts. gr. 8. Göttingen 1832. I. Th. S. 108. Doviat. annotat. in jus eccles. Lib. III. §. 4. §. 1. Rieger, de collectionib. jur. eccles. antiqu. Viennae et Pragae. 1757. p. 74. Mansi, collect. concil. P. IV. col. 1105. Spittler, Geſchichte des canoniſchen Rechts. §. 33. v. Droſte-

In dem Occidente, wo das Synodalweſen ſich ſpäter entwickelte, und das Concilienhalten ſpäter aufkam, als im Oriente, veranſtaltete man auch erſt ſpäter Sammlungen der Canonen. Eine lateiniſche Ueberſetzung griechiſcher Canonen, welche mit verſchiedenen Beſchlüſſen abendländiſcher Synoden vermehrt wurde, exiſtirte ſchon vor dem Concil von Chalcedon unter dem Namen Prisca canonum translatio in einem ſehr unverſtändlichen Latein geſchrieben. Der Verfaſſer ſowohl, als die Zahl der Canonen, die ſie enthielt, ſind unbekannt; übrigens nahm ſie Dionys in ſeine Sammlung auf.

Da in der Prisca weder Ordnung des Stoffes noch Deutlichkeit herrſchte, ſo unternahm es der Abt Dionys zu Rom (Dionysius Exiguus genannt), ein Scythe, welcher der griechiſchen und lateiniſchen Sprache mächtig war, eine Ueberſetzung der griechiſchen Canonen zu veranſtalten, und die Sammlung chronologiſch zu ordnen. Dionys theilte ſein Werk in zwei Abtheilungen oder in zwei Haupttheile, wovon der erſte die 50 Canones Apostolorum, 165 Synodal-Beſchlüſſe aus der erſten griechiſchen Sammlung, 27 chalcedonenſiſche, 21 ſardicenſiſche, und 138 afrikaniſche Canonen umfaßte. Der zweite Theil enthält eine Sammlung von Briefen und Dekretalen der Päbſte, unter dem Namen Collectio decretorum Pontificum romanorum, von Siricius, Innocenz I., Zoſimus, Bonifaz I., Cöleſtin I., Leo d. Gr., Gelaſius I., und Anaſtaſius II., wozu von einer ſpäteren Hand noch die Dekrete anderer Päbſte, nämlich des Hilarius, Simplicius, Felix III., Hormisdas[2]), und die Conſtitutionen Gregor's II.[3]) gekommen ſind. Dieſe Sammlung gelangte bald zu einem großen Anſehen in der abendländi-

Hülshoff, Grundſätze des gemeinen Kirchenrechts. I. Bd. gr. 8. Münſter 1828. S. 50. Lang, Geſchichte und Inſtitutionen des katholiſchen und proteſtantiſchen Kirchenrechts. I. Th. gr. 8. Tübingen 1827. S. 106. Grolmann, Grundſätze des Kirchenrechts. gr. 8. Frankfurt a. M. 1832. S. 10.

[2]) Collect. Concil. Roman. 621. Wendelstein, Canones Apostolorum, veter. concilior. constitutiones, decreta pontificum antiquiora Mogunt. 1525, edirt von Fr. Pithous. Par. 1609. Quesnell gab ſie gleichfalls im Drucke heraus. Car. 1675; verbeſſert ward ſolche edirt von Ballerini. Walter, Lehrbuch des Kirchenrechts aller chriſtlichen Confeſſionen. VII. Aufl. gr. 8. Bonn 1836. S. 142.

[3]) V. Concil. Roman.

ſchen Kirche. Von Rom aus wurde dieſelbe ſehr empfohlen, und P. Zacharias nannte ſie in einem Schreiben an Pipin Corpus oder Codex Canonum[4]). Auf dieſe Weiſe wurde ihr Gebrauch im Occidente allgemein, und in Italien erhielt ſie ſich bis zur Einführung des Dekrets Gratian's. Bei den verſchiedenen Reviſionen, denen ſie von Zeit zu Zeit unterworfen wurde, kamen auch immer neue Decretalen und Zuſätze aus andern Rechtsquellen hinzu[5]).

Andere Sammlungen dieſer Art, welches theils vor, theils nach der Prisca translatio erſchienen, ſind:

1) Der ſogenante Codex Ecclesiae Africanae. Ein eigentliches Kirchen-Geſetzbuch für die afrikaniſche Kirche war derſelbe nie; indeſſen enthielt er doch Beſchlüſſe mehrerer afrikaniſchen Synoden. Die Benennung Codex Ecclesiae Africanae ſchreibt ſich übrigens von Dionysius Exiguus her, welcher dieſer Sammlung von Canonen die Ueberſchrift „Statuta concilii africani" vorſetzte[6]).

2) Der ſogenannte Codex canonum Ecclesiae Romanae, welcher nie in der römiſchen Kirche ein geſetzliches Anſehen erlangte, und weiter nichts als eine Privat-Arbeit war[7]). — Dieſe beiden Sammlungen erſchienen vor der Prisca translatio.

3) In Spanien hatte man eine Sammlung von Canonen, welche vom heiligen Iſidor, Biſchof von Sevilla, verfaßt ſeyn ſoll[8]). Dieſelbe kennt man als die erſte Sammlung, welche neben den Beſchlüſſen afrikaniſcher, griechiſcher, galliſcher und ſpaniſcher Synoden bis zum Jahre 633 auch Dekretalbriefe der Päbſte Damaſus, Felix, Virgilius und Gregor's d. Gr. enthält[9]).

---

[4]) Can 1. Cist. 18. Cf. Rieger Dissert. de collect. juris eccles. p. 80. Not. 6.

[5]) Die dionyſiſche Sammlung erſchien 1525 zu Mainz unter dem Titel: Canones apostolorum, veterum conciliorum constitutiones, decreta Pontificum antiquiora. Im J. 1609 erſchien eine weitere Ausgabe derſelben zu Paris. S. v. Droſte-Hülshoff, Grundſätze des gemeinen Kirchenrechts. I. B. gr. 8. Münſter 1828. S. 53. Note 82.

[6]) Lang, Geſchichte der Inſtitutionen des katholiſchen und proteſtantiſchen Kirchenrechts I. Th. gr. 8. Tübingen 1827. S. 108. §. 78.

[7]) Lang a. a. O. S. 109.

[8]) Spittler, Geſchichte des kanoniſchen Rechts. 8. Halle. 1778. 202—220.

[9]) Riegger l. c. p. 84. Collect. canonum ecclesiae Hispanae ex probatissimis et pervetustis codicibus, nunc primum in lucem

Syſtematiſche Sammlungen lieferten im Occidente:

1) Fulgentius Ferrandus, Diakon an der Kirche zu Karthago durch ſeine Brevitatio canonum (547). Dieſelbe enthält 232 Titel in drei Abſchnitten, im erſten befinden ſich die Canonen, welche die Biſchöfe, im zweiten, welche die Prieſter, und im dritten, welche Diakonen, die übrigen geiſtlichen Perſonen und Laien angehen[10]).

2) Martin, Biſchof von Braga in Portugal, verfaßte um das Jahr 564—572 den Liber capitulorum (auch collectio canonum genannt). Dieſe Sammlung enthält meiſt orientaliſche Canonen in 84 oder 85 Titeln, worunter ſich jedoch auch einige galliſche und ſpaniſche Concilien-Beſchlüſſe, beſonders aus der Synode von Toledo I., befinden. Die erſten 68 Beſchlüſſe betreffen die Geiſtlichen, die übrigen aber die Laien[11]).

3) Cresconius, ein afrikaniſcher Biſchof, überarbeitete um das Jahr 690 den dionyſiſchen Codex[12]), indem er den Inhalt nach den einzelnen Materien in Form eines Regiſters oder Repertoriums zur Erleichterung des Aufſuchens ordnete, und das Ganze unter 300 Artikel brachte. Seine Sammlung nannte er Concordia Canonum, und die vorangeſetzte kurze Inhalts-Anzeige Breviatio canonum[13]).

Andere ähnliche Arbeiten, welche im Abendlande um jene Zeit erſchienen, ſind a) die Formeln des Ordensgeiſtlichen Marcul, (660), b) der Ordo Romanus, eine alte Gottesdienſt-Ordnung oder Ritual-Sammlung, von welcher Gratian mehrere Stellen in ſein Dekret aufnahm, c) der Liber diurnus Romanorum Pontificus d. i. ein Formelbuch für den damaligen Styl der römiſchen Kurie, d) die Capitularia Theo-

---

edita a publica Madritensi bibliotheca. Madr. 1808. Epistolae decretales ac rescripta Romanor. Pontificum. Madr. 1821. Grolmann a. a. O. S. 14.

[10]) Dieſe Sammlung edirte Pithou zu Paris im Jahre 1588. Abgedruckt findet ſie ſich in Justell. Biblioth. jur. can. Tom. I. p. 418. S. Spittler a. a. O. §. 42.

[11]) Abgedruckt findet ſich dieſe Sammlung in Justell Biblioth. jur. can. Tom. I. p. 14. S. Lang a. a. O. S. 114. Note g.)

[12]) Gärtner, Einleitung in das gemeine und deutſche Kirchen-Recht mit beſonderer Rückſicht auf Bayern und Oeſterreich. gr. 8. Augsburg 1818. S. 96.

[13]) Justell. Biblioth. jur. can. Tom. I. p. 486.

dulphi d. h. Disciplinar-Vorſchriften, welche der Biſchof Theodulph von Orleans an ſeine Diözeſan-Geiſtlichkeit ergehen ließ, e) die Capitularia Theodori d. h. Disciplinar-Verfügungen des Biſchofs Theodor von Canterbury an den Klerus ſeiner Diözeſe in 168 Artikeln, f) die Excerptiones Ecgberti, und die Sammlung eines Unbekannten, eine ähnliche Arbeit, wie die beiden vorausgehenden, vom Erzbiſchofe Ecgbert von York, g) die Libri poenitentiales d. i. Sammlungen von Anfragen und biſchöflichen Beſcheiden über die Verwaltung der Buß-Disciplin.

Abendmahl. S. Altars-Sakrament.

Abendmahls-Liturgien. S. Liturgie, Meßopfer.

Aberglaube. Dem Glauben ſteht beſonders der Aberglaube entgegen. Dieſer beſteht in irrigen Vorſtellungen über die Verbindung der Dinge, über Urſachen und Wirkungen. Der Abergläubiſche iſt in ſeinem Wahne befangen. Abergläubig aber iſt Derjenige, welcher über das Verhältniß der Dinge unrichtig urtheilt, Dingen als Urſachen Wirkungen zuſchreibt, die ſie gar nicht hervorbringen können, oder zu Wirkungen falſche Urſachen annimmt. Gewöhnlich führt er ſinnliche Erſcheinungen auf übernatürliche, außerordentliche Veranlaſſungen und Kräfte zurück, und erwartet dagegen von den natürlichen-ſinnlichen Gegenſtänden überſinnliche Wirkungen. Der Aberglaube, kann man daher auch ſagen, iſt ein grundloſer Wahn, da man gewiſſen Gebilden, Gebetformeln ꝛc. auch gewiſſen Naturdingen eine außerordentliche wunderähnliche Wirkung zuſchreibt, die ſie ihrer Natur nach nicht haben, und nicht haben können.

Da der Menſch ſelbſt ſowohl der phyſiſchen als religiös-ſittlichen Natur angehört, und mit jeder derſelben in vielfacher Beziehung ſteht, ſo kann er auch über jede und die darin vorkommenden Erſcheinungen, ſowie über ihr wechſelſeitiges Verhältniß unrichtig urtheilen, und danach unrichtig ſein Thun und Laſſen beſtimmen. Man unterſcheidet daher einen vorzugsweiſe phyſiſchen (Natur-Aberglauben), und einen religiös-ſittlichen, dann einen gemiſchten.

1) Phyſiſcher Aberglaube; derſelbe iſt ein Fürwahrhalten von ſinnlichen Gegenſtänden, deren Beſchaffenheit und Wechſelwirkung, welches gegen die Erfahrung ſtreitet; er legt Natur-

Erſcheinungen zwar phyſiſche aber falſche Urſachen zum Grunde; er erwartet von natürlichen Dingen Wirkungen, welche nicht in ihren Kräften und in dem gewöhnlichen Gange der Natur gegründet ſind, oder ſeyn können. Hieher gehören a) Aſtrologie, welche aus dem Stande und Verhältniſſe der Sterne die Schickſale einzelner Menſchen und ganzer Nationen vordeuten, und aus den Sternen und Erſcheinungen am Himmel große Unglücksfälle vorherverkündigen will. b) Chiromantie, welche aus den Zügen der Hand — Handlineamenten — weiſſaget. c) Auſpicien, welche aus dem Fluge der Vögel, aus den Eingeweiden der Thiere, aus dem Freſſen derſelben, beſonders der Hühner, aus der Erſcheinung von Inſekten die Schickſale der Menſchen ververkündet. d) Rabdomandrie (von ῥάβδος die Ruthe), welche mit der Wünſchelruthe verborgene Schätze zu Tag fördern will. e) Schatzgräberei. f) Kablalah oder das Vorherſagen verborgener oder zukünftiger Dinge aus den Geheimniß-Worten oder Zahlen der hl. Schrift. g) Punktionen, wenn man durch geheimnißvolle Rechenkunſt verborgene oder zukünftige Sachen zu entdecken glaubt. h) Alchymie, welche ſich mit Goldmachen, mit dem Steine der Weiſen, dem Lebenselixier u. ſ. w. beſchäftigt. Hieher gehören auch das Vorherſagen aus dem Kaffeſatze, der Jerichroſe, dem ſogenannten Chriſtophele, ſympathetiſche Kuren, Traumdeuten, Feſtmachen, Neſtelknüpfen, Bezaubern mit dem Augen, Zauberwaffen, glückliche und unglückliche Zeiten, Andreas- und Sylveſternächte.

2) Dogmatiſcher Aberglaube, welcher in irrigen Vorſtellungen über das Weſen und die Eigenſchaften Gottes befangen iſt, Gott zum Götzen macht. Anthropormophismus, welcher ſich Gott als menſchliches oder Sinnenweſen denkt, ihm Leidenſchaften, Haß, Rache u. ſ. w. zuſchreibt. Dualismus, welcher das eine höchſte Weſen in zwei Urweſen, in ein gutes und böſes Prinzip zerlegt. Polytheismus, welcher viele Götter lehrt. Fetiſchismus, welcher Naturgegenſtände zu Götzen erhebt. Fatalismus, welcher das blinde Schickſal zum Leiter des Weltals macht. Eigenthümliche ſogenannte Modificationen dieſes dogmatiſchen Aberglaubens ſind: das ſogenannte Hellſehen der Myſtiker, der vermeintliche Umgang mit höheren Geiſtern, die blinde Hingabe an Viſionen und Wunder, der Geſpenſterglaube (Nekromantie).

3) Moraliſcher Aberglaube, welcher die irrigen dogmatiſchen Vorſtellungen irrig auf das Leben anwendet, und wo man geiſtige Wirkungen zwar geiſtigen, aber falſchen Urſachen zuſchreibt. Dahin gehört z. B. Magie, Zauberei und Hexerei, welche aus falſchen Vorſtellnngen von der religiös-ſittlichen Weltordnung und ihrem Verhältniſſe zum phyſiſchen, eben ſo thörichte als ſchädliche Verſuche, in Beide einzugreifen, unternimmt. Gottesurtheile, wo man nach Zweikämpfen, Feuer- und Waſſerproben über den moraliſchen Werth oder Unwerth entſcheiden will. Hier iſt übrigens wohl zu bemerken, daß jeder, auch der vorzugsweiſe phyſiſche Aberglaube einen verderblichen moraliſchen Einfluß äußern kann, und in der Regel auch äußern wird; da ſich kaum irgendwo ſämmtliche phyſiſche und moraliſche Beziehungen mehr durchkreuzen und verwirren, als in eben dieſem Gebiete.

4) Gemiſchter Aberglaube, wenn man entweder phyſiſchen Erſcheinungen geiſtige Urſachen oder geiſtigen Wirkungen phyſiſche unterlegt, wo doch keine urſächliche und Wechſel-Wirkung vorhanden iſt. Dahin gehören die oben theils bei dem dogmatiſchen, theils bei dem moraliſchen Glauben angeführten Verirrungen.

Die Quellen des Aberglaubens ſind weniger außer, als vielmehr in dem Menſchen d. i. in ſeiner phyſiſchen und pſychiſchen Natur und deren Beſchaffenheit zu ſuchen. Derſelbe Trieb der Erkenntniß, den Cauſalnexus der ſinnlichen und überſinnlichen Welt zu erforſchen und in denſelben einzugreifen, bringt gehörig entwickelt und erleuchtet, den freien und erleuchteten Glauben, unterdrückt oder mißleitet aber, den knechtiſchen und blinden Aberglauben hervor. In der völligen Unwiſſenheit oder in der mangelhaften Aufklärung liegt daher der Grund des Aberglaubens. Die Uebermacht deſſelben wird um ſo entſcheidender durch gleichfalls pſychologiſch tief begründeten Hang des Menſchen zum Seltſamen und Wunderbaren, wodurch ſeiner Phantaſie ein größerer Spielraum gegönnet wird; ferner durch die Leichtgläubigkeit der Unerfahrnen und durch die Vorurtheile, welche er, ungeübt im Denken und daher auch demſelben abgeneigt, vom Vater auf Sohn fortpflanzt.

Der Aberglaube äußert ſich höchſt nachtheilig a) in phyſiſcher Hinſicht, 1) unſere zeitliche Wohlfahrt wird gehindert oder gar zerſtört. Man verſäumt den Gebrauch der rechten Mittel, vernachläßigt ſeinen Beruf, zerrüttet ſein Vermögen. 2) Man wird

unzufrieden mit Gottes Welt-Regierung, 3) argwöhniſch, feindſelig und grauſam gegen ſeine Mitmenſchen. Noch weit größer ſind die Einflüſſe des Aberglaubens in ſittlicher Hinſicht. Hat einmal der Aberglaube über Hand genommen, ſo kann neben ihm kein ächtes religiöſes ſittliches Wirken mehr beſtehen.

Der Abergläubige hat ſich von Gott abgewendet und iſt Sklave eines ſelbſtgeſchaffenen Götzen geworden, was nur nachtheilig oder zerſtörend auf die Moralität wirken muß.

Der Aberglaube hat auf den ächten, guten und vernünftigen Glauben nachtheiligen Einfluß, indem er dieſen neben ſich verdrängt oder wenigſtens ſehr entſtellt und verunreinigt. Auf die Sittlichkeit hat er nachtheiligen Einfluß, indem er zu Falſchheit, Verſtellung, Ungerechtigkeit und überhaupt zu verkehrten Maßregeln im Benehmen gegen Andere auf die verſchiedenſte Art die Veranlaſſung gibt. Auf die innere Ruhe und das Wohl Anderer hat er darum nachtheiligen Einfluß, weil der abergläubiſche Menſch bei ſeinem grundloſen Wahne ſich überall in ſeinen Erwartungen nothwendig betrogen und getäuſcht finden muß. Dieß zerſtört ſeine Ruhe, wie ſein Wohl. Und weil ſich gewöhnlich der Aberglaube wegen der Neigung zum Seltenen und Wunderbaren ſehr ſchnell mittheilt, ſo iſt es auch begreiflich, daß er oft in das Weite und Breite Schaden anrichtet.

Der Aberglaube befördert die ſchädlichſten Irrthümer. So führte in den erſten Jahrhunderten der bibliſche Aberglaube Apg. 1, 26 zu dem Gebrauche des Looſes bei der Entſcheidung von Gewiſſensfragen, bis er der ausdrücklichen Anweiſung Jeſu gemäß Matth. 4, 7 durch öffentliche Concilien-Beſchlüſſe als unwürdig und ſchädlich verworfen wurde. Eben ſo gab er Veranlaſſung zur Erforſchung der Zukunft durch ein zufälliges Aufſchlagen der Bibel. Der Geſpenſterglaube erzeugt den furchtſamen Wahn des Kleinmuthes und der Aengſtlichkeit, der Aberglaube der Lotterie den Wahn der Gewinnſucht, welcher ganze Familien zu Grunde richtet.

Der Aberglaube verdirbt die Sitten, weil jeder verſchuldete Irrthum, der ins Leben übergeht, Laſter und Sünde wird. So opferten die Iſraeliten dem Moloch ihre Kinder, und überließen ſich den ſchändlichſten Ausſchweifungen zu ihrem Verderben I. Kor. 10, 5; ſo hat der Venusdienſt zu Korinth, Epheſus und auf der Inſel Cypern die größten phyſiſchen und moraliſchen Ue-

bel erzeugt; die abergläubiſchen Gnoſtiker in Aegypten erlaubten ſich die verächtlichſten Greuel nach Grundſätzen; und noch jetzt verblendet die Schwärmerei die Weiber der Hindus, ſich auf dem Scheiterhaufen ihrer Männer dem Tode zu weihen. — Der Aberglaube zerſtört das Lebensglück des Menſchen. Er hält ſeinen Verſtand ſtets darnieder und in Unwürdigkeit, raubt ihm die Freuden der Wahrheit, erfüllt das Gemüth mit Furcht und Aengſtlichkeit, regt überall Gefühle des Mißtrauens, des Laſters und der Zwietracht auf, macht in den Augen des Weiſen verächtlich, unterdrückt die Liebe zu Gott, und läßt kein wahres kindliches Vertrauen zu ihm im Leben und Tode gedeihen. Zauberer und falſche Seher werden daher ſchon im A. T. verworfen, und im N. T. Joh. 12, 46. Apg. 8. 9. Röm. 10, 2. I. Tim. 1. 4. I. Joh. 4. 18. Concil. Trident. Ea vero, quae ad curiositatem quamdam aut superstitionem spectant, vel turpe lucrum sapiunt, tanquam scandala et fidelium offendicula prohibeant Episcopi. Omnis porro superstitio in Sanctorum invocatione, reliquarum veneratione et imaginum sacro uso tollatur. Sess. de venerat. Sanctor.

Die Mittel zur Bekämpfung und Vertilgung des Aberglaubens ſind fleißiges Studium der Natur, Naturlehre, Naturgeſchichte, was insbeſondere den phyſiſchen betrifft; daher iſt das Streben unſeres Zeitalters, die Jugend in den Naturkenntniſſen zu unterrichten, ſehr erſprieslich. In Rückſicht auf den ſittlichen a) Entwicklung und Ausbildung der Vernunft, b) fleißiges Studium und Veredlung der ſittlichen Menſchennatur, c) gründliche und vollſtändige Kenntniß der Offenbarung, d) Belebung des Vertrauens auf die Vorſehung Gottes. Je mehr die wahre Bildung und das Licht des Glaubens und der ächt religiös-ſittlichen Aufklärung ſich verbreiten, deſto mehr wird der Aberglaube ſchwinden. Die Wahrheit empfiehlt ſich dem Gewiſſen jedes unverdorbenen Menſchen, II. Kor. 4. 2, der Aberglaube dagegen, wie ſcheinbar und blendend er auch ſeyn mag, wird überall Feinde und Gegner finden. — Der Glaube veredelt den Menſchen auf eine eigenthümliche Weiſe, und bringt in ihn göttliche Einſichten, göttliche Denkart und göttliches Benehmen, göttliches Leben und Streben, um welche der ſinnliche, der unerleuchtete Menſch nichts weiß und nichts wiſſen kann. Jeſus vergleicht den Glauben einem Schatze, der den Menſchen unausſprechlich beglücket, der ihn

findet; um den der Menſch aber auch alles willig hergeben ſoll. Und was der Menſch auch wirklich ſich koſten läßt um dieſen Schatz, ſo iſt ſein Gewinn doch über alle Vergleichung groß, wenn er ihn wirklich an ſich bringt. Matth. 13, 44.

Auch vergleicht Jeſus den Glauben einem Senftkörnlein, welches an ſich ein ſehr kleiner Same iſt, aber zu einem großen Geſträuche wird, wenn er aufkeimt. Matth. 13, 32.

Anfangs erfaßt der Menſch nur einige Gegenſtände des Glaubens ſammt deren Gründe. Aber nach und nach macht er ſich mit allen bekannt und vertraut, wie ſich bei ihm ſeine Fähigkeit dazu erweitert, und Gelegenheit ſich dazu darbietet. Der Menſch gewinnt ſie wie ſein Leben lieb. Am Ende ruht ſein ganzes Glück und Wohl auf dem empor gewachſenen Stamme[1]).

Erhält ein Pfarrer von Religions-Schwärmereien oder angeblichen Geiſter-Erſcheinungen Kenntniß, ſo hat er vor Allem die betreffenden Perſonen zu ſich zu rufen, die Urſachen ihres Irrwahnes zu erforſchen, dann ihre irrigen und abergläubiſchen Meinungen mit aller Umſicht und Paſtoral-Klugheit zu berichtigen, ihnen das Ungründliche zu zeigen, und ſie mittelſt einer zweckmäßigen Belehrung auf beſſere Geſinnungen zurückzuführen zu ſuchen. Vermag er dieß nicht, ſo erſtatte er hierüber Bericht an ſeine vorgeſetzte geiſtliche Oberbehörde, und erbitte ſich nähere Verhaltungs-Regeln. Zeigen ſich auch nachtheilige Einflüſſe auf die bürgerliche Ruhe und Ordnung, ſo erſtatte er auch Bericht an die Polizei-Behörde.

Die Verbannung des Glaubens an Hexerei verdient um ſo mehr alle Aufmerkſamkeit, als nicht ohne Grund angenommen werden kann, daß er ſchon oft die Urſache ſchwerer Verbrechen geweſen iſt.

Bei angeblich vom Teufel Beſeſſenen ſuche der Geiſtliche vor Allem Vertrauen auf Gott, auf die Kräfte der Natur und die ärztliche Hülfe zu erwecken; in keinem Falle darf er ſich auf Exorcismen einlaſſen, ſondern er muß an ſein vorgeſetztes Ordi-

---

[1]) Ruef, Handbuch der chriſtlichen Moral II. Aufl. I. Th. gr. 8. 1829. S. 373. Riegler, Chriſtliche Moral. II. Aufl. II. Th. II. Bd. gr. 8. 1820. S. 47,; worauf in dieſem Art. vorzüglich Rückſicht genommen wurde. Wanker, chriſtliche Sittenlehre II. Th. IV. Aufl. gr. 8. Sulzbach 1830. S. 13. Schreiber, Lehrbuch der Moral-Theologie. II. Th. I. Abth. gr. 8. Freiburg im Breisgau 1832. S. 37.

nariat den ſich ergebenen Fall einberichten. Vor Allem hat er zu ſorgen, daß der Kranke einem erfahrnen Arzte ſowohl zur mediziniſchen, als pſychiſchen Behandlung übergeben werde.

Bilder, Statüen u. dgl., welche den Aberglauben erwecken oder unterhalten, ſollen in den Kirchen nicht aufgeſtellt werden.

Ueberhaupt ſollen die Geiſtlichen bei jeder ſchicklichen Gelegenheit das Volk über die Schändlichkeit und Schädlichkeit des Aberglaubens belehren, und ächte Religioſität in den Herzen ihrer Pflege-Empfohlenen zu erwecken ſuchen.

Abgaben, klerikaliſche. Das Recht des Staates, den Klerus zu beſteuern, fließt aus der höchſten Staatsgewalt — aus dem Staatshoheits-Rechte; denn der Geiſtliche, obleich einerſeits Kirchendiener, erſcheint doch im Staatsvereine als Staatsmitglied, hat und macht Anſpruch auf Schutz, und unterliegt ſohin der Pflicht: an den ſtaatsbürgerlichen Laſten einen verhältnißmäßiggleichen Antheil mit den übrigen Staatsbürgern zu tragen [1]. — Hieher gehören: die Grund- Dominikal- Familien- Erwerbs- Häuſer- Fortifikations- und Beſoldungsſteuer ꝛc. ꝛc.

Der landesherrlichen Beſteuerung konnten ſich die Geiſtlichen nie ganz entziehen, und eben ſo wenig der Beſteuerung der Städte und Gemeinden, auf deren Gebiet oder innerhalb deren Mauern ihre Gründe lagen. Um jedoch jeder willkürlichen Beſteuerung des Klerus und jeder

[1] Vergl. Verf. Urk. d. Königreichs Bayern Tit. IV. §. 13. u. Edikt über die äußeren Rechtsverhältniſſe der Einwohner des Königreiches Bayern. Beil. II. zu Tit. IV. §. 9. d. Verf. Urk. §. 73, 74. — Die in früheren Zeiten von Manchen aufgeſtellte Behauptung: daß die Befreiung der Geiſtlichen von Abgaben ein göttliches Recht ſey, entbehrt aller Baſis, und kann weder in der heil. Schrift, noch in der Tradition als wirklich begründet nachgewieſen werden. Vielmehr redet Jeſus bei Matthäus 22, 15. ganz unbedingt und ohne alle Ausnahme von der Steuerpflichtigkeit. Die früher beſtandene Immunität der Geiſtlichen in dieſer Hinſicht und ſoweit ſie an manchen Orten beſtehen mag, verdankt zum Theile der päbſtlichen Uebermacht und der landesherrlichen Zuſtimmung ihr Daſeyn, zum Theile war ſie bloß ein Ausfluß der fürſtlichen Munifizenz, welche ſich durch Geſetze, Herkommen und Gewohnheit in manchen Ländern auf eine rechtskräftige Weiſe conſoloditirte und die Kirche hierin bevorrechtete, ohne daß jedoch letztere ſich der allgemeinen Beſteuerung und Leiſtungspflicht in Fällen allgemeiner Noth oder nach Erforderniß des allgemeinen Wohls entziehen konnte. S. Bundestags-Beſchluß v. J. 1832.

ungebührlichen Ueberbürdung vorzubeugen, verordnete zuerſt Alexander III., »daß von einer Kirche keine Abgabe anders gefodert werden ſollte, als wenn der Biſchof und Klerus in Fällen allgemeiner Noth oder wegen eines Nutzens für das allgemeine Beſte und in Fällen, wo die Kräfte der Staatsbürger nicht hinreichten, ihre Einwilligung hiezu gegeben hätten.“ Nach dem Canon 46. des IV. lateraniſchen Concil's (1215) ſollte der Pabſt wegen des vorhandenen Nothfalls erſt um Rath gefragt, und auf dieſe Weiſe wenigſtens einer überbürdenden und drückenden Beſteuerung des Kirchenvermögens und Klerus, beſonders von Seite der Städte und Gemeinden, wo der Fall einer nothwendigen Beſteuerung am häufigſten eintrat, vorgebeugt werden.

Das Recht der Biſchöfe, von dem Diözeſan-Klerus zur Beſtreitung nothwendiger Kirchen- und Diözeſan-Bedürfniſſe — ad sustentanda onera episcopalia — und überhaupt zu kirchlichen Zwecken gewiſſe Abgaben zu fodern, fließt aus dem Diözeſan-Geſetze (lex dioecesana), und iſt theils in dem Einfluſſe und dem Antheile, den ehemals die Biſchöfe an der Verwaltung des Kirchenvermögens hatten, theils in dem Diözeſan-Verbande und in dem Verhältniſſe der Unterwürfigkeit des Diözeſan-Klerus zu dem Biſchofe gegründet. Dahin gehören die Auslagen auf Firm- und Weihereiſen, die momentanen Unterſtützungen erkrankter dürftiger Kleriker, die Koſten auf nothwendige Verſetzung der Kapläne, die Beſtreitung des biſchöflichen Kanzlei-Bedarfs, nothwendige Remunerationen u. dgl. Nach dem gemeinen Rechte konnten die Biſchofe ehemals nur mit päbſtlicher Bewilligung [2]) Klerikal-Steuern auflegen; zur Ausſchreibung vorübergehender Klerikal-Abgaben aber war der Biſchof ſchon ermächtigt: — Die Klerikal-Abgaben ſind nach den beſonderen Zwecken und Verhältniſſen verſchieden, und kommen ſonach auch unter eben ſo verſchiedenen

---

[2]) Heutiges Tags wird jedoch auch hiezu die landesherrliche Bewilligung und in conſtitutionellen Staaten meiſt auch die Zuſtimmung der Stände des Reichs, in den beiden Kammern erfordert. Uebrigens unterliegt ſeit der neuen Dotation der Bisthümer das Beſteuerungs-Recht der Biſchöfe nach den heutigen Staatsrechts- und den, gegen ſonſt oft ganz veränderten, Diözeſan-Verhältniſſen mannigfachen und erheblichen Bedenklichkeiten, beſonders da die untergeordnete Geiſtlichkeit auf Gleichſtellung in Rückſicht der allgemeinen Beſteuerung Anſpruch hat.

Benennungen vor. S. die Artikel: Abſentgelder, Cathedratikum, Alumnatikum, Collations-Taxen, Commendegelder, Prokurations-Gelder, Quota funeralis, Subsidium charitativum.

Für Oeſterreich [3]): Die Geiſtlichen ſollen von ihren Einkünften eben die ordentlichen und außerordentlichen Steuern, wie andere Staatsbürger entrichten, nur die Congrua ſoll frei gelaſſen werden. Auch unterliegen die geiſtlichen Güter der Fortifi-ations- und Dezimationsſteuer, deßgleichen der Erbſteuer [4]). Ebenſo haben die Geiſtlichen bei'm Antritte landesfürſtlicher Pfründen die Taxen nach dem Pfründe-Ertrage zu entrichten [5]). Die biſchöflichen Abgaben mit Ausnahme der Prokurationen und des Alumnatikum's ſind aufgehoben [6]).

Für Preußen: Geiſtliche ſowohl, als Schullehrer ſind von der Perſonal-Steuer frei [7]).

---

[3]) Schon der niederländiſche Canoniſt Zegerus Bernhard van Espen näherte ſich in ſeinen Schriften, beſonders in ſeinem jus ecclesiasticum univers. hodiern. disciplin. Colon. 1702., dem Episcopal-Syſtem; noch mehr aber that dies der trieriſche Weihbiſchof von Hontheim, unter dem angenommenen Namen: Justinus Febronius de statu ecclesiae et legitima potestate Romani Pontificis. Bullioni et Francof. 1763. 4to. ed. II. ibid. 1765. 4to. Im Jahre 1778 machte jedoch zur Freude des Pabſtes Pius VI. der Weihbiſchof Nikolaus von Hontheim auf die dringenden Vorſtellungen ſeines Erzbiſchofes einen Widerruf aller irrigen in ſeinem Werke enthaltenen Behauptungen bekannt. — Im Febronianiſchen Sinne ſchrieben die öſterreichiſchen Schriftſteller ſchon unter K. Maria Thereſia, noch mehr aber unter K. Joſeph II., welcher faſt in demſelben Geiſte ſeine kirchlichen Reformen begann und durchführte. Während der Regierung des Kaiſers Franz II. wurde jedoch die K. Joſephiniſche Geſetzgebung in Religions- und Kirchenſachen vielfach modifizirt, und noch größere Modifikationen derſelben unter der jetzigen Regierung Kaiſers Ferdinand ſollen zu Gunſten der Kirche zu erwarten ſeyn. Nach einem jüngſt höchſten Orts erſtatteten Vortrage werden jedoch die beſtehenden Toleranz-Geſetze nichts weniger als aufgehoben.

[4]) V. v. 24. Juni 1764, und Erbſteuer-Patent v. 15. Okt. 1810. §. 57.

[5]) V. v. 28. Febr. 1788.

[6]) V. v. 16. Jul. 1783. Rechberger, Euchyridion jur. eccles. austr. Tom II. §. 248. Ed. III. gr. 8. Lincii. 1824.

[7]) V. v. 27. Febr. 1817. §. 4. Pr. Landrecht Th. II. Tit. 11. §. 775. Bielitz, Handbuch des preuß. Kirchenrechts. gr. 8. II. Aufl. Leipzig 1831.

Die Geiſtlichen können in Gemäßheit der Verfaſſungs-Urkunde Tit. IV. §. 9 und des §. 73 d. II. Edikts zur Verf.-Urk. keine Befreiung von öffentlichen Staats-Laſten anſprechen; indeß darf die Beſteuerung nicht von der Art ſein [8]), daß dadurch die Congrua geſchmälert, und das zum Unterhalte nothwendige Einkommen verkürzt würde. Pfarrer, deren Pfarreien keinen reinen Jahres-Ertrag von 600 fl. abwerfen, und die ſonach unter der geſetzlich für die Congrua ausgeſprochenen Summe ſtehen, haben ihrem Geſuche um Nachlaß der Staats-Auflagen namentlich der Ruſtikal- und Dominikal-Steuern reſp. um Steuer-Vorſchuß aus den königl. Rentamts-Kaſſen (Rg.-Bl. 1810. S. 585. Verordn. v. 10. Jun. 1810 u. Rg.-Bl. 1811. S. 66. Verordn. v. 4. Jan. 1811) eine rektifizirte Faſſion der Einkünfte ihrer Pfarreien anzuſchließen, und ſich durch einen Extrakt aus dem genehmigten Verzeichniſſe zu legitimiren. Auch iſt in dergleichen Bitt-Geſuchen anzugeben, welche Ueberſchüſſe des Lokal-Kirchen-Vermögens nach hinlänglicher Deckung der Lokal-Kirchen-Bedürfniſſe ſich ergeben, indem ſolche in Gemäßheit der Beilage II. zu Tit. IV. §. 9 der Verf.-Urk. §. 48. lit. 6. zur Ergänzung des Unterhaltes einzelner Kirchendiener verwendet werden ſollen. Die Allerh. Verordn. v. 4. Jun. 1812 (R.-Bl. 1812. S. 1355) enthält die Erläuterung über die Modifikationen, welche bei der Beſteuerung der Geiſtlichkeit eintreten können.

Die Klerikal-Abgaben und Laſten, welche auf Pfarreien, Benefizien und Curatien haften, theilen ſich I. in Laſten oder Abgaben wegen der Staats-Zwecke; II. wegen des Diözeſan-Verbandes; III. wegen der beſondern Zwecke und Verhältniſſe der Pfarrei, des Benefiziums, der Curatie u. ſ. w. (Verordn. v. 5. Dez. 1811. §. 28. R.-Bl. 1812. S. 76—118).

In die erſte Klaſſe gehören: a) die Steuern, als 1) die

S. 93. §. 51. — Haupt, Handbuch über die Religions-, Kirchen-, geiſtlichen und Unterrichts-Angelegenheiten im Königreiche Preußen, gr. 8. Quedlinburg und Leipzig 1822. I. B. S. 8. II. B. S. 29.

[8]) R.-B. 1808. S. 396. R.-B. 1811. S. 66. S. auch Geſetz-Bl. 1828. S. 122 und 172. Döllinger's Repertorium III. B. S. 17 u. 219, deſſen Regiſter v. J. 1828. Art. Beſteuerung M. Anleitung zum geiſtlichen Geſchäftsſtyle. V. Aufl. I. Th. gr. 8. Würzb. 1828. S. 348 und M. Repertorium. Artikel: Abgaben. S. 1 ff. gr. 8. Würzburg. 1829.

Grund-, 2) Dominikal-, 3) Familien-, 4) Beſoldungs-, 5) Decimations-Steuer ꝛc. ꝛc.; b) beſondere Auslagen und Concurrenz-Beiträge zur Armen-Kaſſe.

In die zweite Klaſſe gehören: α) das Seminariſtikum oder Alumnatikum, auch in manchen Diözeſen unter dem Namen taxa conciliaris bekannt; β) das Cathedraticum, γ) die an manchen Orten pro concessione curae u. dgl. vorkommenden jährlichen Abgaben an die biſchöfliche Curie, die Commende-Gelder, das subsidium charitativum (Vergl. Verhandl. d. Kammer d. Abgeordneten I. B. S. S. 429. v. J. 1827/28 und 1831), die quota funeralis, das Mariabornicum, fertum, synagogicum u. a. m., dann die biſchöfliche Prokurations-Gelder u. dgl.

Die dritte Klaſſe der Laſten enthält: a) den Aufwand auf die Hülfs-Prieſter, deren Gehalt und Verpflegung; b) die jährlichen Abſent-Gelder; c) Grundzinſe oder andere grundherrliche Abgaben von einer Pfarrei ꝛc.; d) Abgaben an andere Seelſorger-Stellen oder geiſtliche Pfründen; e) Abgaben an die Gemeinden als Rekognitionen; f) den jährlichen Beitrag zur Brand-Aſſekuranz-Geſellſchaft; g) Bauſchillings-Friſten, h) die jährlichen Reparatur-Koſten an den Pfarr-, Benefizial- und Oekonomie-Gebäuden. Die Entrichtung derjenigen Abgaben, welche in landesherrliche, Stiftungs- oder Gemeinde-Kaſſen fließen, geſchieht in feſtgeſetzten Terminen an das einſchlägige Rentamt, oder an die zur Perzeption berechtigte Stiftungs- oder Gemeinde-Verwaltung ꝛc. gegen jedesmalige Beſcheinigung in das pfarrliche Quittungs-Buch.

Unter jene Einkünfte, welche bei Berechnung der Congrua in Anſchlag gebracht werden müſſen, ſind alle wie immer Namen habenden Beſoldungen, Penſionen und Suſtentations-Bezüge zu zählen. Wenn die mit dem allgemeinen Steuer-Proviſorium eintretende Häuſer-Steuer unter den Abgaben der Geiſtlichkeit aufgeführt iſt, und wegen Unzulänglichkeit der Congrua von dem Aerar vorgeſchoſſen werden ſoll, ſo iſt auch der Genuß der Wohnung unter die Renten der Geiſtlichkeit in die Congrua einzurechnen. (R.-B. 1812. Nr. 41. S. 1355. Verordn. v. 3. Jul. 1812. Geſ. B. 1828. St. IX. S. 172 u. 176). Bei Pfarrhöfen in ſolchen Orten, in welchen die Häuſer nach Vorſchrift des §. 4. lit. a. in die Steuer gelegt werden, ſoll jedoch, in ſofern dieſelben nicht vermiethet, ſondern bloß zur Wohnung des Pfarrers verwendet ſind, die Steuerzahlungs-Pflichtigkeit derſelben nur nach

dem Nutzen ermeſſen werden, den dieſelben den Pfarrern als Wohnung gewähren. — Die Steuerfreiheit bei geiſtlichen Pfründen wegen mangelnder Congrua ſteht nicht den Pfründen, ſondern den Nutznießern der Pfründen zu. Iſt aber eine ſolche Pfründe, ſie ſey nun eine katholiſche oder proteſtantiſche, erledigt; ſo hat der das Interkalare beziehende Fond die vorſchriftsmäßigen Steuern für die Zeit, auf welche ihm das Interkalar überlaſſen iſt, zu bezahlen. Auf Steuerfreiheit hat ſohin nur Derjenige Anſpruch, der eine geiſtliche Pfründe genießt, welche die Congrua nicht gewährt, und dieſer Anſpruch dauert nur ſo lange, als ein mit der Congrua nicht verſehenes Individuum eine Pfründe bekleidet, iſt ſohin rein perſönlicher Natur. (Entſchl. d. königl. Reg. d. Ob.-Donau-Kr. v. 3. Mai 1832). Nach einer Miniſterial-Entſchließung v. 24. Dez. 1832 muß auch die geſetzliche Steuer von den Interkalarien derjenigen erledigten Pfarreien und Benefizien, deren Ertrag gleichwohl unter der Congrua ſteht, entrichtet werden.

Die biſchöflichen Abgaben werden von den Dechanten durch die Kapitelsboten gegen eine Vergütung der Perzeptions-Koſten eingeſammelt, die geſchehene Entrichtung quittirt, und mit einem Einbegleitungs-Berichte nebſt einem Verzeichniſſe über die erhobenen Betrags-Summen von einem jeden leiſtungspflichtigen Kapitels-Geiſtlichen unter Benennung der Rubrik an die biſchöfliche Curie eingeſandt.

Der Antrag der Stände, die ſogenannten Klerikal-Abgaben einer genauen Recherche und Prüfung zu unterſtellen, und hievon diejenigen Abgaben abſchreiben zu laſſen, welche den geſetzlichen Prinzipien widerſtreiten, wird Unſerer Bedachtnahme nicht entgehen (Landtags-Abſchied v. 29. Dez. 1831. Nr. 8. S. 114. §. 71). Ein ähnlicher Antrag der Kammer der Abgeordneten ward 1837 erneuert.

Die Unterſuchung und Prüfung der beſonderen Abgaben der katholiſchen Geiſtlichen des Untermain-Kreiſes iſt ebenfalls eingeleitet, und hat die Erledigung zu gewärtigen (R.-Bl. 1833. Nr. 26. Landraths-Abſchied f. d. U.-M.-Kr. v. 1. Mai 1833. §. 15).

Dasſelbe wurde durch den Landtags-Abſchied v. 1837 erneuert.

Jeder proteſtantiſche Geiſtliche hat jährlich von dem reinen Einkommen ſeiner Stelle ein Prozent durch das vorgeſetzte De-

kanat an die allgemeine Unterſtützungs-Kaſſe zu entrichten [9]. — Neu angeſtellte proteſtantiſche Geiſtliche haben den vierten Theil der erlangten Beſoldung an die allgemeine Unterſtützungs-Kaſſe für die proteſtantiſche Geiſtlichkeit des Königreichs zu entrichten [10]. — Die unverehelichten proteſtantiſchen Geiſtlichen ſind den katholiſchen gleichzuhalten, und denſelben muß eine Congrua von 600 reſp. 400 fl. frei leben. Bei verheiratheten ſoll dieſelbe auf 800 fl. für die Pfarrer, und auf 600 fl. für jene, welche den katholiſchen Benefiziaten gleich zu achten ſind, erhöht werden. Nach dieſem Maßſtabe ſind jene Steuer-Schuldigkeiten zu beſtimmen, welche die proteſtantiſche Geiſtlichkeit nach Abzug der vom Aerar zu bezahlenden Vorſchüſſe mit Freibehaltung ihrer Congrua zu entrichten hat [11].

Für Würtemberg: Die Steuerfreiheit der Geiſtlichen, Kirchen und Piorum corporum iſt aufgehoben [12]), und dieſelben ſollen der allgemeinen Beſteuerung in Abſicht der Gefäll- und Grundſteuer unterworfen ſeyn; jedoch ſoll ſich dieſe bloß auf die königlichen und allgemeinen Landesſteuern, nicht aber auf die ſogenannten Amts- oder Communſchadens-Umlagen beziehen [13]. — Die Beſteuerung ſoll nur bei denjenigen Pfarreien Statt finden, welche jährlich über 500 Gulden ertragen, bei den übrigen aber iſt davon zu abſtrahiren [14]. Grundſteuerbare Gegenſtände ſind die in den königl. Staaten befindlichen Zehenten, eigene Güter und Gefälle von Fallgütern, Erblehen und Zinsgütern. Ausgeſchloſſen ſind: die Aktiv-Capitalien, die Competenzen, die beſetzten Gebühren, die Accidenzien, und die zur Wohnung und den gewöhnlichen Haushaltungs-Bedürfniſſen eingeräumten Gebäude. Die altſteuerbaren Güter der Kirchen und Pfarreien gehören nicht in die Steuerfaſſion. — Bei den Zehenten ſoll der Umfang derſelben und der Geſammt-Meßgehalt aller zehentbaren Güter, bei den eigenen Gütern jedes einzelne Stück nach ſeiner Lage und dem

---

9) R.-B. 1812. S. 573. 1814. S. 265.

10) R.-B. 1812. S. 573.

11) R.-Bl. 1812. S. 994. V. v. Mai 1812.

12) Finanz-Miniſt. Reſol. v. 21. März 1808.

13) Reſol. v. 30. Juni 1808.

14) Dekr. d. O. Fin. Kam. v. 13. Nov. 1809. Dekret d. kathol. Geiſtl. Rath v. 12. April 1814. (Anleitung zur Verfertigung der Steuerfaſſionen betr.) Nr. 2.

Meßgehalt, bei den Lehen- und Zins-Gefällen die Natur, die Gattung und der Betrag derſelben beſchrieben, und die Gemarkung bemerkt werden. Der Anſchlag der Naturalien ſoll nach den, durch ein Zeugniß des Ortsvorſtandes zu beſtätigenden, Durchſchnitts-Preiſen gemacht werden. Von dem Ganzen dürfen die mit der Kirche verbundenen allgemeinen Ausgaben und ein Achtel für den Adminiſtrations-Aufwand in Abzug gebracht werden. Betragen nach dem Abzuge die Beſoldungs-Gefälle eines Geiſtlichen-Benefiziarii mehr als 500 Gulden, ſo ſollen ſie ohne Abzug des Betrages in die Steuer gelegt werden [15].

Die Kirchen- und Schul-Diener ſind in Rückſicht der Beſteuerung wie die übrigen Unterthanen den Staats-Geſetzen unterworfen. Sie müſſen daher von allen eigenen Gütern, die ſie beſitzen, die Grundſteuer, und alle andern Abgaben und Laſten, die darauf ruhen, entrichten. Sie ſind nach der Verordnung v. 19. Aug. 1808 (R.-B. 1808. S. 457) und ſpäteren Vorſchriften die Wohnſteuer, die in den erſten Städten 2 fl., in mittleren 1 fl. 30 kr., in kleinern 1 fl. und auf Dörfern 45 kr. ausmacht, auch nach Verordnung v. 29. Juni 1832 (R.-B. 1832. S. 378) die Kapital-Steuer zu bezahlen ſchuldig. — Die vom Jahre 1808 —1814 von den Geiſtlichen und Schullehrern gefoderte Grund- und Gefäll-Steuer wurde zwar aufgehoben, dagegen aber ſind dieſelben nach den Verordnungen v. 19. Juni 1821 (R.-B. 1822. S. 384), 18. Juli 1824 (R.-B. 1824. S. 525) und 9. Juli 1827 (R.-B. 1827. S. 261) zur Entrichtung einer Beſoldungs-Steuer verbunden. In den erwähnten Verordnungen ſind in Bezug auf dieſe Steuer nachſtehende Vorſchriften gegeben:

1) Dieſer Steuer ſind alle weltliche und geiſtliche Staats-, Herrſchafts- und Commun-Diener unterworfen.

2) Frei davon ſind diejenigen, deren jährliches Einkommen 100 fl. nicht überſteigt, die Schullehrer, die nicht 300 fl. jährliches Einkommen haben, Vikarii, die nebſt Verköſtigung (welche in der Faſſion nicht in Abzug gebracht werden darf) kein Salar von 100 fl. haben, und die Natural-Beſoldung bis auf 300 fl., welche aber von den erſten 600 fl. der geſammten Beſoldung abgezogen werden müſſen.

---

[15]) Knapp, Handbuch für die katholiſche Geiſtlichkeit in Würtemberg. II. Abth. S. 458. ff. gr. 8. Tübingen 1815.

3) Steuerbar iſt das ganze beſtändige und unbeſtändige Einkommen mit Einſchluß der Amtswohnung. Die Kirchen- und Schul-Diener haben ihr Einkommen nach einem eigenen Formulare in ein Verzeichniß zu bringen, und dem betreffenden Oberamte zu übergeben, wobei die Ausgaben für Gehülfen in Abzug kommen.

4) Von dem Einkommen iſt folgende Steuer zu entrichten:
Von jedem 100 fl. bis auf 600 fl. — 1 fl. 20 kr.
Von 600 fl. bis 1200 fl. von jedem 100 fl. — 2 fl. 40 kr.
Von 1200 fl. bis 1800 fl. — 4 fl.
Von 1800 fl. bis 2400 fl. — 4 fl. 40 kr.

5) Nach dem Finanz-Geſetze für die Periode 1836—1839 v. 22. Juni 1836 (R.-B. 1836. S. 244.) wurde

a) die Kapital-Steuer auf 6 kr. vom 10. Kap.

b) die Beſoldungs- und Penſions-Steuer auf 3 Achttheile der durch das Abgaben-Geſetz v. 29. Juni 1821 §. 21. beſtimmten Sätze herabgeſetzt [16]).

Für Baden: Kur-badiſche katholiſche Kirchen-Commiſſions-Ordnung. Karlsruhe 1804. §. 61. — Ortsgeiſtliche und Schul-Diener ſind vom 1. Januar 1829 an mit ihrem ganzen Dienſt-Einkommen der Klaſſenſteuer unterworfen.

Steuer tritt ein, wo gegen Reichs- oder Landesnöthen eine außerordentliche Cataſtrirung und Beſteuerung der Geiſtlichkeit und der Kirchengüter nothwendig wird; ſo gehört zwar dieſe Sache als ein bloßer Staatsgegenſtand zur Behandlung Unſeres Geheimenraths und Unſerer Hofrathscollegien; hingegen liegt der Kirchencommiſſion ob, die von dieſen Stellen verlangt werdende Cataſtrirungs-Notizen zuſammen zu bringen und vorzulegen, zu ſorgen, daß ſich Einzelne nicht widerrechtlich entziehen, aber auch Einzelne ſowohl als der ganze Stand nicht gegen Andere zu ſolchen Nöthen in Mitleidenheit fallende gefreite Perſonen prägravirt werden, mithin die desfalls ihr etwa beigehenden Bedenklichkeiten an Uns mit gutachtlichem Vortrag zu bringen, und die etwa erfoderliche Vertheidigung der mit ihr desfalls verabredeten Maßregeln zu übernehmen.

---

[16]) Maurer, Ueberſicht der für die katholiſche Geiſtlichkeit in Würtemberg beſtehenden Staats- und Kirchen-Geſetze. II. Aufl. gr. 8. Wangen 1837. S. 33.

Zu §. 61.

I. Mit Zuſtimmung der beiden Kammern Unſerer getreuen Stände erlaſſen Wir hiemit nachſtehendes, von ihnen im verfaſſungsmäßigen Wege erörtertes und angenommenes Geſetz über die Gleichſtellung der katholiſchen Pfarrer mit den evangeliſchen, rückſichtlich der bei Berechnung der indirekten Steuer in Abzug kommenden Suſtentationsſumme: Art. 1. Den katholiſchen Pfarrern ſoll vom 1. Juni an die gleiche Suſtentationsſumme, wie den evangeliſchen Pfarrern bei Berechnung ihrer direkten Grund-, Häuſer- und Gefällſteuer in Abzug kommen. Art. 2. Unſer Finanzminiſterium iſt mit dem Vollzuge beauftragt. (R.-B. 22. Nr. 12.)

II. Die Suſtentations-Summe für einen proteſtantiſchen Pfarrer betrug nach dem Regierungsblatte v. J. 1815 800 fl. (N. 18. 20. R.-B. 16. S. 81 und 330. 561.

Die Suſtentations-Summe der Katholiken belief ſich aber nur auf 600 fl., wurde aber durch die vorhergehende Verordnung Ziff. 1. der erſteren gleich geſtellt.

III. Hinſichtlich der Concurrenz der Pfarreien zu den Orts-Kriegs-Schulden wurde vom Miniſterium des Innern unterm 4. Hornung 1825 Nro. 1280—81. verfügt: a) Der Antheil einer jeden Pfarrei an der ganzen Maſſe der liquidirten Orts-Krigs-Schulden iſt nach Maßgabe ihres Steuerkapitals bis zum Tage des in Vollzug tretenden Schuldentilgungs-Plans zu berechnen und fetzzuſetzen.

b) Die Pfarrei hat dieſes Paſſiv-Steuer-Kapital verzinslich, jedoch unaufkündbar, bis zur erfolgenden Vakatur zu übernehmen, und der zeitliche Pfarrer iſt anzuhalten, die Zinſen davon an den Verrechner der Kriegsſchulden-Tilgungs-Kaſſe zu bezahlen.

c) Bei der nächſten Vakatur der Pfründe hat das Kreis-Direktorium der betreffenden Kirchenſektion von dem Daſeyn des Kapitals Kenntniß zu geben, und dieſe beſtimmt die Art und Weiſe der allmählig mit dem nöthigen Einkommen in Einklang ſtehenden Abzahlung.

d) Die betreffende Kirchenſektion wird den Tilgungsplan in der Auskündigung der Pfründe bemerken, und davon dem Kreisdirektorium zur weiteren Verfügung Nachricht ertheilen.

IV. Wir ꝛc. haben mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände verordnet und verordnen wie folgt:

Art. 1. Das Abſchreiben der auf Grundſtücken und Gebäuden haftenden, nach §. 1. des Geſetzes vom 5. Oktober 1820 der Ablöſung unterworfenen Gülten und Zinſen an dem Steuerkapital iſt aufgehoben. Die Steuerobjekte, von welchen die Zinſen und Gülten bisher abgeſchrieben wurden, ſind vom 1. Juni 1926 an als Zins- und Gültfrei zu verſteuern.

Art. 2. Die Gefällſteuer wird von den Zins- und Gültberechtigten, wie bisher, fortentrichtet, und der Steuerbetrag vom 1. Juni 1826 an in ungetrennter Summe an die Gült- und Zinspflichtigen eines jeden Steuer-Diſtrikts ausgefolgt. Die Erhebung der Steuer von den Gült- und Zinsberechtigten geſchieht im Monat Oktober, die Ablieferung derſelben an die Zins- und Gültpflichtigen im November jeden Jahrs. (R.-B. 25. Nro. 8.)

V. Weinproduzenten (Pfarrpfründen mit Weinbergen) ſind dem Acciſor für die Konſumtion von dem Weine nicht unterworfen, den ſie accisfrei einzukeltern befugt ſind (außer ſie ſeyen zugleich Wirthe oder patentiſirte Weinhändler). (R.-B. 25. Nro. 8. S. 38.)

VI. Den katholiſchen Geiſtlichen iſt geſtattet: ihre Kriegs-Schuldigkeit im Ganzen mit den einzelnen Gemeinden zur Berichtigung ihres Betreffniſſes gegen Verſchonung vom allmähligen Abtragen durch Umlagen abrechnen zu dürfen.

Um nun dieſe Beſtimmungen auf eine Art in Vollzug zu ſetzen, wodurch das friedliche Verhältniß der katholiſchen Geiſtlichkeit mit ihren Gemeinden, welches durch ſolche Vorgänge nicht ſelten geſtört wird, zu erhalten, und um dieſelbe gegen ungebührliche Zumuthungen und Aufrechnungen in Schutz zu nehmen, findet man ſich veranlaßt, folgende Anordnung zu treffen:

a) Die Gemeinden ſind anzuhalten, in ſo weit ſolches noch nicht geſchehen, ihre ſämmtlichen Anſprüche an die katholiſchen Pfarreien oder ſonſtigen geiſtlichen Pfründen wegen Beitrags-Pflichtigkeit derſelben zu den Kriegskoſten mittelſt Stellung und Vorlage der Rechnungen richtig zu ſtellen.

b) Es iſt den Pfarrern und Pfründe-Inhabern zu geſtatten, Einſicht von dieſen Rechnungen und Beilagen zu nehmen, wenn dieſe die höhere Prüfung und Reviſion paſſirt haben, und ſofort ihre Bemängelungen unmittelbar bei der kompetenten Behörde vorzutragen oder ſich durch Uns vertreten zu laſſen.

c) Das Kreis-Direktorium hat dieſe Auffoderungen in einer Tabelle, nach dem beiliegenden Formular, zuſammen zu ſtellen, und dieſe tabellariſche Ueberſicht hieher einzuſenden.

d) Auf den Eingang dieſer Ueberſichts-Tabellen wird ſohin nach Anhörung der angefoderten geeigneten Verfügung erfolgen.

e) In Folge eines Erlaſſes des großherzoglichen Miniſteriums des Innern vom 1. Mai d. J. Nro. 4620. können die Pfarreien und ſonſtigen geiſtlichen Pfründen mit ihrem Betreffniſſe nicht mehr in die Umlageregiſter der Gemeinden aufgenommen und ſonach bis zur Richtigſtellung der Foderung ſelbſt dieſelbe auch zu keiner Zahlung angehalten werden. (E. M. J. K. K. S. v. 13. Juli 1826. Nro. 7561.)

VII. Die Ortsgeiſtlichen und Schuldiener ſind vom 1. Juni 1328 an der Klaſſenſteuer mit ihrem ganzen Dienſteinkommen unterworfen. So lange ſie dieſer unterliegen, iſt die auf der gegenwärtigen Dotation ihrer Dienſte haftende gewöhnliche Gebäude-, Grund- und Gefäll-Steuer von ihnen nicht zu erheben. (R.-B. 28. Nro. 7. S. 60.)

VIII. a) Der Antheil einer jeden Pfarrei an der ganzen Maſſe der liquidirten Orts-Kriegs-Schulden iſt nach Maßgabe ihres Steuerkapitals bis zum Tage des in Vollzug tretenden Schuldentilgungs-Planes zu berechnen und feſtzuſetzen.

b) Die Pfarrei hat dieſes Paſſiv-Steuer-Kapital verzinslich, jedoch unaufkündbar, bis zur erfolgenden Vakatur zu übernehmen, und der zeitliche Pfarrer iſt anzuhalten, die Zinſen davon an den Verrechner der Kriegs-Schulden-Tilgungs-Kaſſe zu bezahlen.

c) Bei der nächſten Vakatur der Pfründe hat das Kreis-Direktorium der betreffenden Kirchenſektion von dem Daſeyn des Paſſiv-Kapitals Kenntniß zu geben und dieſe beſtimmt die Art und Weiſe der allmähligen mit dem nöthigen Einkommen in Einklang ſtehenden Abzahlung.

d) Die betreffende Kirchenſektion wird den Tilgungsplan in die Auskündigung der Pfründen bemerken und davon dem Kreis-Direktorium zur weiteren Verfügung Nachricht ertheilen. (E. M. J. vom 4. Hornung 1§25. Nro. 1280—81.)

IX. Verordnung zum Vollzuge des Geſetzes vom 14. Mai d. J. über die Beſteuerung der Geiſtlichen und Schullehrer.

1) Die Grund-, Häuſer- und Gewerbſteuer von der gegenwärtigen Dotation der inländiſchen Ortsgeiſtlichen und Schullehrer iſt nicht mehr zu erheben.

Die Flußbau-Gelder und Damm-Beiträge ſind denſelben nach der allgemeinen Vorſchrift in Anſatz zu bringen.

2) Das ſogenannte Dienſt-Einkommen der Ortsgeiſtlichen und Schullehrer unterliegt vom 1. Juni 1828 an der Klaſſenſteuer in der Art, daß

1. nach Kapit. II. Abſch. 6. Art. 18. der Verordnung vom 14. November 1820. R.-B. Nro. XVIII. drei Prozent von den Grund-, Häuſer- und Gefäll-Steuer-Kapitalien, welche gegenwärtig einen Beſtandtheil ihrer Dotation ausmachen, und

2. ihre übrigen, hierunter nicht begriffenen Bezüge das ſteuerbare Einkommen bilden, nach Abzug der Dienſtlaſten, welche nach den bisherigen Beſtimmungen als ſolche wirklich anerkannt worden ſind.

3) Die Berechnung der Steuer findet hier ebenfalls nach den Gradationen ſtatt, welches das Geſetz vom 31. Oktober 1820 §. 2 feſtſetzt.

Die bisherigen Faſſionen ſind ſogleich einer genauen Prüfung und Berichtigung zu unterwerfen, und künftig durchgehends in der Form zu verfaſſen, wie ſie in Beilage 1. zu der Verordnung vom 14. November 1820 vorgeſchrieben iſt; jedoch ſollen die Grund-, Gefäll- und Häuſer-Steuer-Kapitalien aus den General-Kataſtern unter Rubrik 3. 3. nur ſummariſch, d. h. nach den einzelnen Steuer-Diſtrikten, übertagen werden.

4) Neue Dotationen, wodurch die gegenwärtigen vermehrt werden, unterliegen, ſofern ſie in Gebäuden, Grundſtücken oder Grundgefällen beſtehen, ohne irgend eine Beſchränkung der Grund- und Häuſerſteuer, und ſind künftig dahin zu kataſtriren.

Die Steuer-Direktion iſt mit dem weitern Vollzug beauftragt. (R.-B. 28. Nro. 7. S. 91.)

X. Dem hochwürdigen erzbiſchöflichen Generalvikariat in Freiburg wird auf den gefälligen Erlaß vom 20. v. M. die Beſteuerung der Geiſtlichen betreffend, erwiedert:

Die Verordnung v. 14. Mai d. Js. Regierungsblatt Nro. VII. beſtimme klar, daß die Klaſſenſteuer an die Stelle der auf der Dotation der geiſtlichen gehafteten gewöhnlichen Gebäude-, Grund- und Gefäll-Steuer getreten ſey. Es ſey alſo hier blos

von der Staats-Steuer, keineswegs aber von dem Beitrage der Geiſtlichen zu außergewöhnlichen Gemeindebedürfniſſen die Rede, welche dieſelben in der Eigenſchaft als Grundbeſitzer gleich jedem andern Ausmärker wie bisher bis zum Erſcheinen eines abändernden Geſetzes zu tragen haben. (E. M. J. K. K. S. v. 11. Okt. 1828. Nro. 12271.) [17])

Für Kurhſſen: Die Kirchen und andere milden Stiftungen ſind ſowohl von den ritterſchaftlichen und landſchaftlichen Steuern, als von der ſtändigen und unſtändigen Contribution befreit. Bei Geiſtlichen und Schullehrern erſtreckt ſich dieſe Befreiung jedoch nur auf ihre Beſoldungsſtücke. — Statt der Martiniſteuer wird proviſoriſch von 1816 an eine Exemtenſteuer erhoben. G. S. 1816. S. 60, [18]).

Für Naſſau: Zu den Laſten der Geiſtlichen im ſtaatsbürgerlichen Leben gehört außer den Beiträgen zu den indirekten Steuern I. der Beitrag zu den direkten Staats-Steuern. Dieſe ſind 1) die Grundſteuer von Beſoldungsgütern [19]), 2) die Gebäudeſteuer von Gebäuden, welche als Beſoldungs-Wohnungen angewieſen ſind [20]), 3) die Amts-Additionalſteuer d. i. Beiträge zu den allgemeinen Staatslaſten nach Maßgabe des reinen Dienſt-Einkommens [21]); II. der Beitrag zu den Kriegslaſten [22]). Außer dieſen gibt es noch ſolche Abgaben, welche ſich auf die beſonderen kirchlichen Verhältniſſe gründen [23]).

Für Weimar: Großherz. S. W. Geſetz v. 7. Okt. 1823 über katholiſche Kirchen- und Schul-Angelegenheiten. §. 13.

Ablaß iſt ein von der Kirche dem büßenden Sünder vermöge ihrer Binde- und Löſe-Gewalt ertheilter Nachlaß ſowohl der canoniſchen, (Kirchenſtrafen) als der zeitlichen Strafen Gottes (Breve Gregorii XVI. d. dto. 16. Sept. 1835), welcher

[17]) Seng, Katholiſche Commiſſions-Ordnung für Baden. IV. Aufl. gr. 8. Freiburg 1834. S. 195 ff.

[18]) Ledderhoſe, Kurheſſiſches Kirchenrecht. gr. 8. Marburg 1821. S. 502. §. 533.

[19]) Ed. v. 10/14. Febr. 1809. §. 9. u. §. 27. Ed. v. 8. April 1818. §. 7.

[20]) Ed. v. 10/14. Febr. 1809. §. 27. Ed. v. 8. April 1818. §. 7. V. d. Gen. Steuer-Direkt. v. 12. Juni 1823.

[21]) Ed. v. 10/14. Febr. 1809. §. 32.

[22]) Ed. v. 24/26. Okt. 1813.

[23]) Otto, Handbuch des beſonderen Kirchenrechts im Herzogthume Naſſau. gr. 8. Nürnberg 1828. S. 221. ff.

durch Zuwendung der Verdienſte Jeſu Chriſti und ſeiner Heiligen (thesaurus meritorum), doch nicht ohne eigene Genugthuung des Büßers, von jenem gegeben wird, dem in der Kirche die Jurisdiktion außer dem Sakramente zuſteht [1]).

In der katholiſchen Kirche iſt es eine Glaubenslehre: daß nicht jedem Pönitenten mit Vergebung der Schuld und der ewigen Strafen auch alle zeitlichen Strafen nachgelaſſen werden, ſondern dieſelben haben auch noch andere zeitliche Strafen Gottes abzubüßen, und die von der Kirche auferlegten zu erſtehen. Gen. 3, 16. Num. 20, 21. Deut. 32, 42. II. Kön. 12, 13. Matth. 5, 26. I. Kor. 5. August. Lib. XXII. contr. Eaust. Gregor. M. Lib. moral. C. XXVII. Chrysost. Homil. de poenit. et confess. Concil. Trident. sess. VI. C. 16. de justific. can. 30. »Si quis post acceptam justificationis gratiam cuilibet peccatori poenitenti ita culpam remitti, et reatum aeternae poenae deleri dixerit, ut nullus remaneat reatus poenae temporalis exsolvendae, vel in hoc Saeculo, vel in futuro in Purgatorio, antequam ad regna coelorum aditus patere possit, anathema sit« — Sess. XIV. C. 8. de poenit. »Sancta Synodus declarat, falsum omnino esse, et a verbo Dei alienum, culpam a Domino nunquam remitti, quin universa etiam poena condonetur.« Sess. XXI. Decr. de indulg.

Das Recht der Kirche: Abläſſe zu ertheilen, iſt ſowohl in der Macht der Sünden-Vergebung, als in der Binde- oder Löſe-Gewalt, welche ihr Chriſtus in eben ſo großem Umfange verliehen hat, als Er ſolche von ſeinem himmliſchen Vater erhalten hatte, gegründet [2]). Aus dem Erſten, daß, wenn Chriſtus ſeiner Kirche die Macht der Sünden-Vergebung verliehen hat, folgt, daß Er ihr auch die Befugniß ertheilt haben mußte: für die noch übrig gebliebenen Sünden hinreichende Genugthuung zu fodern, oder ſie aus bewegenden Gründen zu erlaſſen; aus dem Zweiten, daß, wenn Chriſtus ſeiner Kirche die Löſeſchlüſſel ertheilt hat, Er ihr auch die Gewalt eingeräumt haben werde: Alles das zu beſeitigen, was auf immer oder eine Zeit lang vom Himmel ausſchließt. Da nun ſowohl Schuld als zeitliche Sünden-Strafen von dem Himmel ausſchlie-

---

[1]) Can. 26. Dist. 50. Can 6. C. 26. q. 6. C. 4. 14. X. de poenit. et remiss.

[2]) Matth. 16, 18. Joh. 20, 22.

ßen, ſo mußte Er auch ſeine Kirche mit der Macht verſehen haben, die zeitlichen Sünden-Strafen — die zeitlichen Strafen Gottes — nachlaſſen zu können, was durch den Ablaß geſchieht. Dieß entſchied die tridentiniſche Kirchen-Verſammlung ſowohl in dogmatiſcher, als disciplinariſcher Hinſicht [3]). (S. d. Art. Jubiläum.)

Den Verſtorbenen können die Abläſſe gleichfalls zugewendet werden, allein nicht in Form der richterlichen Losſprechung, wie dies bei den Lebenden geſchieht, ſondern per modum suffragii — bittweiſe —. Wir können den Verſtorbenen nach der Lehre der katholiſchen Kirche durch das heil. Meßopfer, Gebet, Almoſen und andere gute Werke helfen; es können daher auch die vom Kirchen-Oberhaupte den Gläubigen vorgeſchriebenen guten Werke, mit deren Erfüllung zugleich ein Ablaß für die Verſtorbenen verbunden wird, dieſen per modum suffragii zugewendet werden; da zwiſchen den Lebenden und Verſtorbenen eine immerwährende — in der Liebe begründete Verbindung beſteht.

Die Gewalt auf Ertheilung der Abläſſe hat die Kirche auch von den Zeiten der Apoſtel her bis auf die unſerigen mit größter Vorſicht ausgeübt. Die dieß beweiſenden Thatſachen ſind: a) die Vergebung des Blutſchänders zu Korinth [4]), da Paulus ſolchem wegen ſeiner bezeigten Reue die ihm vorgeſchriebene Strafe, wahrſcheinlich auf Bitten der Jünger Timotheus, und Titus, milderte [5]), b) die Fürbitten und Bittbriefe der Martyrer [6]), in

---

[3]) Sess. XIV. can. 12 und 15 de s. und poenit. Sess. XXV. Decret. de indulgent. „Cum potestas conferendi indulgentias a Christo Ecclesiae concessa sit, atque hujusmodi potestate divinitus sibi tradita antiquissimis temporibus illa usa sit sacrosancta Synodus indulgentiarum usum christiano populo maxime salutarem, et sacrorum conciliorum auctoritate probatum, in ecclesia retinendum esse docet, et praecipit; eosque anathemate damnat, qui aut inutiles esse asserunt, vel concedendi in ecclesia potestatem esse negant; in his tamen concedendis moderationem juxta veterem et probatam in Ecclesia consuetudinem adhiberi cupit, ne nimia facilitate ecclesiastica disciplina enervetur.“ Vergl. Schmid, Liturgik der chriſtkatholiſchen Kirche. II. Bd. gr. 8. Paſſau 1832. S. 216. ff.

[4]) II. Kor. 2, 6—11.

[5]) Theodoret. Comment. in Ep. II. ad Cor. C. II. Tom III. ed. Simond. „Sed postquam rescivit eos utilitatem ex iis cepisse quae scripserat, dat eis potestatem ostendendae munificentiae; wo alſo hier munificentia ſo viel bedeutet als indulgentia.

[6]) S. Cyprian. epist. V. In den erſten Zeiten des Chriſtenthums

Folge deren dem Sünder die Bußzeit abgekürzt, und er ſelbſt wiederum zur Communion aufgenommen wurde [7]), c) die Stationen der Weinenden, der Hörenden, der Liegenden und Stehenden, d) die Canones poenitentiales, aus denen zu erſehen iſt, daß der Ablaß der Zeit nach für die einzelnen Bußgrade wohl abgekürzt, die ganze Buße aber nur ſelten geradezu nachgelaſſen wurde [8]), e) die Nachläſſe der Biſchöfe in den Kirchenſtrafen, die Umwandlung derſelben in andere gute Werke [9]), z. B. Unterſtützung der Armen, Pflege der Kranken, Beſchützung der Pilgrimme [10]), in die perſönliche Theilnahme an den Kreuzzügen oder in Beiträge an Geld zur Unterſtützung der nothleidenden Chriſten im Orient [11]). f) Im zwölften und dreizehnten Jahrhunderte wurden ſogar wegen Errichtung neuer Klöſter, wegen Erbauung von Kirchen, Herſtellung der öffentlichen Straßen und Brücken, ſo wie wegen Beſuchung entfernter Kirchen Abläſſe ertheilt [12]).

Die Mißbräuche, welche ſich wider den Willen der Kirche bei den Abläſſen eingeſchlichen hatten, ſuchte ſchon Sixtus der IV. abzuſte-

---

wandten ſich nämlich die Büßenden häufig an die Martyrer, um Losſprechung von den Kirchenſtrafen zu erhalten. Boſſuet's Einleitung in die Geſchichte der Welt und der Religion, fortgeſetzt von Cramer. gr. 8. Schaffhauſen 1775. II. Th. S. 511.

7) Tertull. ad Mart. I. „Quam pacem quidam in ecclesia non habentes a martyribus in carcere exorare consueverunt. Et ideo eam etiam propterea in vobis habere et fovere et custodire debetis, ut si forte et aliis praestare possitis. Lib de pudic. C. XX. Cyprian. Ep. XI. XII. „Ut qui libellos a martyribus acceperunt, et praerogativa apud Deum adjuvari possunt, si incommodo aliquo et infirmitatis periculo occupati fuerint, non exspectata praesentia nostra apud presbyterum quemcunque praesentem, vel si presbyter repertus non fuerit, et urgere exitus coeperit, apud Diaconum quoque exomologesin facere delicti sui possint, ut manu eis in poenitentiam imposita veniant ad Dominum cum pace, quam dari martyres literis ad nos factis desideraverunt.“ Item Chrysost. Hom. XIV. in II. Cor.

8) Concil. Ancyr. Can. 2. Concil. Nicaen. I. Can. 12. Laodic. Can. 2. Concil. Chalced. Can. 16. Illerdens. Can. 5. Aurel. IV. Can. 8. Vigil. Ep. II. ad Eleuther. C. 3.

9) Conc. Cloveshov. (747.)

10) Can. 3. ed. sub. Edgar. Reg.

11) Concil. Clarmont Can. 2.

12) C. 4. 14. X. de poenitent.

len[13]), noch mehr aber traf das Concil von Trient[14]) Fürſorge. Der tridentiniſche Kirchenrath erklärt (a. a. O.) den Gebrauch der Ablässe als für das chriſtliche Volk ſehr heilſam, und durch das Anſehen der heiligen Concilien beſtätigt; wünſcht aber auch zugleich, „daß in Ertheilung derſelben nach der alten und bewährten Uebung in der Kirche Mäßigung angewendet, damit nicht durch zu große Willfährigkeit die Kirchenzucht entnervt werde.“

So wie ſich die Vergebung der Schuld auf die unendlichen Verdienſte Chriſti gründet, eben ſo beruht auch darauf die Ertheilung der Abläſſe[15]), und die Löſe- und Binde-Gewalt der Kirche beſteht in eben der Macht, die unendlichen Verdienſte Chriſti den Gläubigen zuzuwenden oder vorzuenthalten. Eben ſo verhält es ſich auch mit dem Nachlaſſe der noch übrigen verdienten zeitlichen Strafen. Hiezu kommen noch nach Clemens VI. die Verdienſte der Heiligen, welche beide zuſammen nach der Kirchenſprache den Schatz ausmachen, aus welchem die Abläſſe geſchöpft werden[16]). C. 2. de poenitent. in Extrav. comm. heißt es: „Quem quidem thesaurum — per beatum Petrum — commisit fidelibus salubriter dispensandum, ex propriis et rationabilibus causis, nunc pro totali, nunc pro partiali remissione poenae temporalis pro peccatis debitae tam generaliter, quam specialiter vere poenitentibus et confessis misericorditer applicandum.“

Die Ertheilung der Abläſſe iſt ein Reſervatrecht des Pabſtes, und dieſelben werden für eine Kirche theils auf immer, theils nur auf eine gewiſſe Zeit, gewöhnlich auf ſieben Jahre, verliehen, nach deren Ablauf wieder um Erneuerung durch die Ordinariate bei dem päbſtlichen Stuhle nachgeſucht werden kann. Jedoch können die Biſchöfe nach der Beſtimmung des IV. lateraniſchen Concil's[17])

---

[13]) C. 5. poenit. in Extrav. Comm.

[14]) Sess. XXV. Decret. de indulgent.

[15]) I. Joh. 2, 12. Apok. 1: Greg. Naz. in ſeiner Orat. in S. Pasch. Chrysost. Homil. 10. in ep. ad Rom.

[16]) Vergl. II. Kor. 12, 15. Origen. Homil. 10. in Lib. Num. Cypr. Ep. 18. Ambros. Lib. I. c. 10. de poenitent. Bossuet in ſeiner Doctrin. cathol. expos. Nro. 4. S. Linzer Theolog. prakt. Monatſchrift. II. Jahrg. II. B. S. 201. und theolog. Zeitſchrift von Dr. Brenner IX. Bd. II. B. II. Hft. 1813. S. 1. ff.

[17]) C. 14. 15. X. de poenitent. C. 1. 3. h. t. in 6to.

einen temporären Ablaß, nämlich am Tage der Kircheinweihung auf ein Jahr, an andern Feſttagen und bei gewiſſen Kirchen-Feierlichkeiten aber nach Vorſchrift des Pontifikals auf 40 Tage ertheilen. Die Verkündung desſelben wird gewöhnlich durch denjenigen Capitular vollzogen, welcher die Stelle eines Archidiakons verſieht.

Die Haupteintheilung des Ablaſſes geſchieht in den vollkommenen und unvollkommenen. Jener iſt ein Nachlaß aller verdienten zeitlichen Sünden-Strafen, dieſer ein Nachlaß eines Theiles derſelben. Die übrigen Eintheilungen der Abläſſe in Beziehung auf Orte, Perſonen, Bruderſchaften u. dgl. ſind von keiner Wichtigkeit.

Für Verſtorbene kann zwar der Ablaß nicht mehr in Form der geiſtlich-richterlichen Losſprechung, jedoch per modum suffragii ertheilt werden [18]). So erklärte dieß Sixtus IV. in ſeiner Bulle v. 27 Dez. 1475, und in ſeiner Conſtitution „Romani Pontificis," Leo X. in ſeiner Conſtitution „Exurge Domine," dann Innozenz VIII., Alexander VI., Clemens VII., Julius III. und Gregor XIII. in ihren Bullen.

Zur Gewinnung des Ablaſſes wird erfodert: 1) daß man einen wahren Bußeifer habe, ſich in dem Stande der Gnade befinde d. h. keine Sünden auf ſich habe, oder vielmehr ſich durch den Empfang des hl. Sakraments der Buße von denſelben reinige; 2) daß man die vorgeſchriebenen Bußwerke nach der Meinung der Kirche verrichte, d. i. die Meinung dabei habe, durch ſelbe den Ablaß zu gewinnen [19]); 3)

---

[18]) Gelas. Quod (etiam mortuis veniam praestare) nobis possibile non esse manifestum est, quia cum dictum sit; quae ligaveritis super terram. Quos ergo non esse jam constat super terram, non humano, sed suo judicio reservavit, nec audet ecclesia sibi vindicare, quod ipsis beatis apostolis conspicit non fuisse concessum, quia alia sit causa superstitum, alia defunctorum. Concil. Rom. II. Die Verſtorbenen ſind dem dieſſeitigen Leben entrückt, ihnen können alſo die Abläſſe nicht mittelſt geiſtlicher richterlicher Losſprechung und Entſcheidung ertheilt werden, ſondern nur per modum suffragii. Cf. Concil. Trident. Sess. XXV. Decret. de purgator.

[19]) Die Abſicht hiebei iſt: Erhöhung der Kirche, Einigkeit der Regenten, Ausrottung der Irrlehren u. ſ. w., wie dies die allgemeinen Kirchengebete nach den Predigten beweiſen. Wenn um Ausrottung der Irrlehren gebetet wird, ſo kann eine Beziehung auf Perſonen nur in ſo fern gedacht werden, als unſer Gebet dahin zielt, daß ſie die Wahrheit erkennen, und ſich zu ihr wenden mögen.

daß man den Vorſatz und Willen habe, der göttlichen Gerechtigkeit nach eigenen Kräften wegen der verdienten Sünden-Strafen Genugthuung zu leiſten; das aber, was wir hiebei nicht zu leiſten vermögen, erſetzt die Kirche durch den Ablaß. Die Kirche läßt zur Aufregung des Bußeifers die dringendſten Ermahnungen an die Gläubigen ergehen, ſieht zur Ertheilung der Abläſſe gewiſſe Zeiten, Feſttage und beſondere Kirchen-Feierlichkeiten aus, und ſchreibt den Empfang der hl. Sakramente der Buße und des Altars, wie auch Faſten, Beten und Almoſengeben, den Beſuch entfernt liegender Kirchen u. dgl. vor [20]).

Der nämliche vollkommene Ablaß kann des Tags nur einmal gewonnen werden. So entſchied die Congregation von den Abläſſen 1620 in Betreff des Jubelablaſſes, und 1690 für andere vollkommene Abläſſe. (S. d. A. Jubiläum).

Dahin wurde auch von derſelben Congregation das quoties bei dem Ablaſſe 1717 erklärt. Dieß geht aus den päbſtlichen Ablaß-Bullen und Breven hervor, indem nur jenen, welche eine reumüthige Beicht abgelegt, und das hl. Altars-Sakrament empfangen, was des Tags nur einmal geſchehen kann, der vollkommene Ablaß verliehen werden ſoll.

Das toties quoties bei dem Portiunkula-Ablaſſe gab zu verſchiedenen theologiſchen Streitigkeiten Anlaß. Die meiſten Theologen behaupten jedoch, daß derſelbe nur einmal des Tags gewonnen werden könne.

Der tridentiniſche Kirchenrath übergab [21]), damit bei der Ertheilung der Abläſſe ſtets eine beſtimmte Ordnung beobachtet werde, den Biſchöfen die Einſicht der Ablaß-Breven, und verordnete: „Daß die Abläſſe und andere geiſtliche Gnaden durch die Orts-Ordinarien mit Zuziehung von zweien aus dem Capitel zu den gehörigen Zeiten dem Volke bekannt gemacht werden ſollen.“

Für Oeſterreich: Die Biſchöfe ſollen, bevor ein Ablaß-Breve bei dem päbſtlichen Stuhle nachgeſucht wird, die Nothwendigkeit der Verleihung desſelben beurtheilen, außerdem aber die Bittſteller abweiſen; übrigens haben ſie über jene Ablaß-Breven,

---

[20]) Concil. Trident. Sess. XIV. C. 8. de reform.

[21]) Concil. Trident. Sess. XXI. C. 9. de reform. „Indulgentias vero aut alias spirituales gratias, quibus non ideo Christi fideles decet privari, deinceps per Ordinarios locorum adhibitis duobus de Capitulo, debitis temporibus populo publicandas esse decernit“

deren Verleihung ſie begutachten, halbjährige Verzeichniſſe an die einſchlägige Landesſtelle einzuſenden [22]). — Der Portiunkula-Ablaß ſoll gleich jedem andern vollkommenen Ablaſſe angeſehen, und die Aushäng-Tafeln mit der Ueberſchrift: toties quoties ſollen kaſſirt werden [23]). — Neue Ablaß-Ankündigungen können nur mit Bewilligung der Hofcenſur gedruckt [24]), geſchriebene oder gedruckte Ankündigungs-Zettel aber nur mit Bewilligung der Landesſtelle an die Kirchenthüre geheftet werden [25]).

Für Bayern: Das Aushängen der Ablaß-Tafeln bei den Hauskapellen iſt verboten [26]).

Ablutio. Die Ablution bei der Meſſe iſt ein ſehr alter Gebrauch. Der Kelch wird mit Wein abluirt, die Finger aber werden mit Wein und Waſſer purifizirt. Beim Biniren, wo es geſtattet iſt, ſo wie am erſten Weihnachtstage haben Ablution und Purification bis zur letzten Meſſe zu unterbleiben. Werden jedoch die Meſſen in verſchiedenen Kirchen und nicht mit dem nämlichen Kelche geleſen, ſo glauben Einige, daß dann auch bei jeder Meſſe abluirt und purificirt werden könne.

Abſchichtung der Kinder hat Statt, wenn die Kinder ſich von den Aeltern und der Güter-Gemeinſchaft trennen, und ſelbſtſtändig für ſich leben; dieß tritt hauptſächlich ein, wenn Eines der Aeltern nach dem Tode des andern Theiles zu einer anderweitigen Ehe ſchreitet, und in Folge dieſer Wiederverehelichung eine Grundtheilung geſchieht.

Abſentgelder. Als es nämlich die Praxis früherer Zeit zuließ, daß ein und der nämliche Geiſtliche mehrere Kirchen-Pfründen an verſchiedenen Orten beſitzen durfte, ſo zog dieſes die Dispenſation vom Reſidenzgebote nach ſich [1]). Die Biſchöfe ertheil-

---

[22]) Hofd. v. 15. Okt. 1782.

[23]) Hofd. v. 27. Nov. 1781.

[24]) Hofd. v. 16. Okt. 1782.

[25]) Hofd. v. 5. März 1783. 29. Nov. und 2. Dec. 1784. Helfert, Darſtellung der Rechte, welche in Anſehung der heiligen Handlungen, dann der religiöſen Sachen, ſowohl nach kirchlichen, als nach öſterreichiſch-bürgerlichen Geſetzen Statt finden. gr. 8. Prag 1826. S. 77.

[26]) R.-Bl. 1803. St. 28. S. 465.

[1]) Das bayer. Concordat verbietet den Beſitz mehrerer Benefizien von einem und demſelben Geiſtlichen, und verpflichtet jeden Benefiziaten

ten auch gewöhnlich die nachgeſuchte Dispens gegen die Entrichtung einer jährlichen Abgabe, welche von der Erlaubniß zur Abſens Abſent- auch Tafelgeld genannt wurde. — Oft entſtand auch dieſe Abgabe durch die Inkorporationen reicher Pfarr-Pfründen mit Stiften und Klöſtern, welche in dieſen Fällen gewöhnlich einen Pfarrvikar ſetzten. Dieſer erhielt entweder aus den Pfarrei-Einkünften ſo viel ausgeworfen, als zu ſeiner Suſtentation und zur Beſtreitung der Pfarrei-Laſten nöthig war, oder es wurde ihm zwar der volle Bezug des Pfarrei-Einkommens überlaſſen; er mußte aber wegen ſeiner Abweſenheit an das Stift oder Kloſter ein jährliches Abſentgeld entrichten, welches nicht ſelten beim Steigen der Naturalien-Preiſe erhöht wurde [2]. Abſent heißt auch jene Abgabe, welche ein Pfarrer ſeinem Vorfahrer als eine Penſion aus dem Pfarrei-Einkommen jährlich verabreichen muß. S. d. Art. Penſion, Reſignation.

Abſetzung (depositio) iſt diejenige Kirchenſtrafe, wodurch ein Geiſtlicher ſeiner Würde auf immer beraubt wird, ohne jedoch von dem geiſtlichen Stande ausgeſtoßen zu werden. S. d. Art. Degradation.

Abſolution iſt die Losſprechung von den Sünden, welche der Beichtprieſter an Gottes Statt dem reumüthigen Pönitenten

---

zur Reſidenz, jedoch salva semper Sedis Apostolicae auctoritate. Art. X. S. d. Art. Reſidenzpflicht.

[2]) Pfarrer Dr. Jäger erklärt dieſe Klerikal-Abgabe in ſeiner Schrift „Ueber Abſent- und Tafelgelder, Ingolſtadt 1825.“ den kanoniſchen Satzungen widerſtrebend und für einen novum censum. — — „War die Erhebung eines Abſent- oder Tafelgeldes von einem Pfarrvikar ſchon zur Zeit der noch exiſtirenden Stifte und Klöſter, welche ſich doch als parochum proprium anſahen, unerlaubt, und eine Simonie; ſo kann die Erhebung eines ſolchen Abſent- oder Tafelgeldes nach der Säkulariſation durch eine weltliche Regierung, welcher gedachte Stifte und Klöſter in der Säkulariſation zugetheilt worden ſind, nicht als gültig und recht angeſehen und erhoben werden, und zwar um ſo weniger, als erſtlich dieſelbe ſich nicht ſelbſt als parochum proprium anſehen kann, unter welchem Titel doch jene Abgabe aufgebracht und erhoben worden iſt, und zweitens, weil nach aufgehobenen Stiften und Klöſtern, die von denſelben beſeſſenen Pfarreigüter und Renten der Pfarrei ſelbſt als eigentlichem Herrn wieder zurückgegeben werden müſſen, wodurch auch das Abſent- oder Tafelgeld hinwegfällt.“ Ebendaſ.

nach abgelegter Beicht in der von der Kirche vorgeſchriebenen Formel: Ego te absolvo a peccatis tuis etc. ertheilt. Sie iſt an ſich ein Ausdruck der Weihe=Gewalt, und hängt keineswegs von der Autorität des Prieſters ab [1]). Zur Ausübung derſelben hat jedoch ſolcher die Bevollmächtigung des Biſchofs nöthig. Der Beichtprieſter muß übrigens die Losſprechung allen Jenen ertheilen, welche eine wahre Reue über ihre Sünden und einen feſten Vorſatz, ſich zu beſſern, zeigen [2]). In Todes=Gefahr genügt hiezu ſchon ein bloßes Zeichen mit der Hand, ja ſelbſt ein Athemzug. Jenen aber, welche nicht gehörig disponirt ſind, die keine wahre Reue und keinen feſten Vorſatz, ſich zu beſſern, haben, iſt die Abſolution zu verweigern, oder auf eine gewiſſe Zeit zu verſchieben.

Absida gradata hieß bei den Lateinern der Vorleſepult, an welchen man man einige Staffeln hinaufſteigen muß.

Abſolutions=Scheine S. d. Art. Martyrer=Scheine.

Abſtinenz. S. d. Art. Faſttage.

Abſtinenz=Tage ſind jene, an welchen ſich die Gläubigen nach Vorſchrift der katholiſchen Kirche ohne weitere Rückſicht auf die Quantität des Eſſens von Fleiſchſpeiſen enthalten müſſen.

Abtiſſin iſt die durch Wahl der Conventualinnen eines Frauen=Kloſters unter biſchöflicher, und jetzt auch unter landesherrlicher Beſtätigung aufgeſtellte Vorſteherin eines ſolchen. Dieſe Benennung kommt zuerſt auf dem Concil zu Arles (554) Can. 5. vor [1]). S. d. Art. Aebte. Nonnen.

Acceß iſt in der liturgiſchen Sprache das Vorbereitungs=Gebet zur h. Meſſe; demſelben liegt die Abſicht zu Grunde, daß ſich der Prieſter in die erfoderliche Gemüthsſtimmung verſetze, um dieſe heil. Handlung im Geiſte und Sinne der Kirche mit vollſter Andacht zu verrichten.

Acceß im kanoniſchen Sinne findet bei Wahlen zu höheren Kirchen=Aemtern, insbeſondere bei der Pabſtwahl Statt, wenn nämlich mehrere Stimmgeber, welche für ein beſtimmtes Individuum geſtimmt haben, ſich mit einem andern Theile vereinigen, und ſo die erfoderliche Zahl der Stimmen zur Vollendung des Wahlaktes erzielt wird. S. d. Art. Wahl.

---

[1]) Concil. Trident. sess. XIV. Can. 6. 10.

[2]) Concil. Trident. l. c. Can. 4.

[1]) Binterim, die vorzüglichſten Denkwürdigkeiten der chriſtkatholiſchen Kirche gr. 8. Mainz 1826. III. B. S. 550.

Acclamation, auch Quaſi-Inſpiration genannt, iſt vorhanden: wenn die Wahlberechtigten ſämmtlich ohne beſonderes Stimmenſammeln über die zu wählende Perſon einig ſind, und ihre allgemeine Uebereinſtimmung über die Wahl derſelben auch ſogleich förmlich ausſprechen.

Acta Sanctorum ſind ein Werk, in welchem alle ältere Nachrichten über das Leben der Martyrer und Heiligen beſchrieben ſind. S. d. Art. Martyrer-Akten.

Actio rei uxoriae iſt die Klage, welche der Ehemann wegen des verſprochenen, aber nicht verabfolgten Heiraths-Gutes ſeiner Frau anſtellt [1]). Hat ein Dritter die Frau auszuſteuern übernommen, und ſich dabei den Rückerſatz ausbedungen, ſo iſt er zu dieſer Klage nicht berechtigt; er kann ſich aber, je nachdem die Beſtellung der Mitgift verſchieden iſt, dann entweder der actio ex stipulato, oder der actio praescriptis verbis bedienen. Beklagter iſt entweder Derjenige, welcher die dos beſtellen ließ [2]), oder ſich zur Rückgabe verbindlich machte [3]), deßgleichen die Erben und Beſitzer der Mitgift [4]).

Actor Ecclesiae hieß ehemals derjenige Beamte, welcher kirchliche Einkünfte verwaltete, bisweilen nannte man ſolchen auch Advocatus Ecclesiae S. d. Art. Defenſoren, Kaſten-Vögte, Schirmvögte, Vicedomini.

Admiſſion S. d. Art. Poſtulation.

Adquaestus conjugalis iſt das in den Eheſtand eingebrachte und während des ehelichen Zuſammenlebens bereits errungene Vermögen.

Adoption — geſetzliche Verwandtſchaft — (cognatio legalis) iſt eine Verbindung gewiſſer Perſonen, die durch Annehmung an Kindes Statt entſteht. Man unterſcheidet zwiſchen einer vollkommenen und unvollkommenen Adoption. Erſtere, auch arrogatio genannt, findet Statt, wenn eine nicht zu einer Familie gehörige und nicht mehr unter väterlicher Gewalt ſtehende Perſon mit landesherrlicher Bewilligung von einem Andern ſo in ſeine Familie aufgenommen wird, daß ſie ſein Notherbe wird,

---

[1]) L. un. pr. et §. I. Cod. de rei uxor. action.

[2]) L. 22. §. 12. D. soluto matrim.

[3]) L. 55. D. cod.

[4]) L. 31. pr. L. 46. D. eod. v. Hartitſch, Handbuch des in Deutſchland geltenden Eherechts. gr. 8. Leipzig 1828. S. 363.

Letztere hingegen iſt vorhanden, wenn Jemand eine, noch der väterlichen Gewalt unterworfene, fremde Perſon mit Bewilligung der kompetenten Gerichtsbehörde ſo an Kindes Statt annimmt, daß dieſe weder eigentliches Mitglied ſeiner Familie wird, noch unter ſeine väterliche Gewalt kommt, noch deſſen Notherbe, ſondern nur ſein Inteſtaterbe wird.

Das Hinderniß der geſetzlichen Verwandtſchaft entſpringt nur aus der vollkommenen Adoption oder Arrogation; die unvollkommene Adoption zieht dasſelbe nicht nach ſich. — Kinder einer unvollkommenen Adoption ſind bloß als Zöglinge anzuſehen, die ohne weiters in die Familie des Adoptirenden heirathen können.

Wegen des Hinderniſſes der Arrogation ſind alle Ehen verboten: a) zwiſchen den Adoptirenden und allen jenen Perſonen, welche durch die Adoption in älterliche und kindliche Verhältniſſe gegen einander gekommen ſind, b) zwiſchen der Ehefrau des Adoptanten und dem Adoptirten, c) zwiſchen der Frau des Adoptirten und dem Adoptanten, d) zwiſchen den ehelich-erzeugten Kindern des Adoptiv-Vaters und dem Adoptiv-Sohne [1]), e) zwiſchen der adoptirten Perſon und den Seiten-Verwandten des Adoptiv-Vaters erſtreckt ſich dieß Ehe-Verbindniß nur bis auf den erſten Grad [2]).

Für Oeſterreich: Allgem. bürg. Geſetzbuch für die geſammten deutſchen Erbländer der öſterreichiſchen Monarchie I. §. 179. 180. 181. 182. 183. 184. 185.

Für Preußen: P. L. R. II. 1. §. 41. Ehen zwiſchen adoptirenden Aeltern und adoptirten Kindern, in wie fern ſie unerlaubt ſind, daſ. §. 13. §. 997. ff.

Für Bayern: Cod. Maximil. Bav. Civ. I. Th. K. 5. §. 10. 11. — Die Anträge wegen Adoption gehören zum Wirkungskreiſe des Juſtiz-Miniſteriums [3]).

Für Würtemberg: Unter welchen Beſtimmungen die Annahme an Kindesſtatt geſchehen ſoll, iſt in dem Edikte über die

---

[1]) C. un. X. de cogn. lega.

[2]) Stapf, vollſtändiger Paſtoral-Unterricht über die Ehe. 6te Aufl. Herausgegeben von Herrn Domkapitular und Offizial Egger zu Augsburg. gr. 8. Frankf. 1838. S. 224. S. die Note zu Nro. 5. — L. 17. pr. fraternitas eo usque impedit nuptias, donec manet adoptio: ideoque eam, quam pater meus adoptavit, et emancipavit, potero uxorem ducere, aeque et si, me emancipato, illam in potestate retinuerit; poterimus jungi matrimonio."

[3]) R.-B. 1825. S. 395.

Einrichtung der Gerichts-Notariate v. 29. Aug. 1819. §. 19. R. B. 1819. S. 568. ausgeſprochen.

Adoration des Kreuzes. Dieſe findet vorzüglich nach einem beſonderen Ritus am Charfreitage Statt. Der celebrirende Prieſter, in der Regel, nimmt das mit einem Velum verhängte Kreuz, entlüftet dieſes nach und nach, und ſingt dreimal: Ecce lignum crucis; der Chor reſpondirt jederzeit: in quo salus mundi etc. Hierauf wird es an einen etwas erhabenen Ort hingelegt, damit die übrigen Prieſter und das Volk die Adoration nach hergebrachter Weiſe fortſetzen.

Adulterium. S. d. Art. Ehebruch, Eheſcheidung.

Advent. Mit dieſem Worte bezeichnet man in der Kirchenſprache diejenige Zeit vor Weihnachten (4 Wochen nämlich), während welcher ſich die Gläubigen auf das Geburts-Feſt unſeres Heilandes vorbereiten ſollen. Die Einführung des Advents geſchah nach Einigen im fünften, nach Anderen erſt um die Mitte des ſechsten Jahrhunderts [1]. Die Adventszeit iſt eine Trauer- und Bußzeit, weßwegen ſich die Kirche während derſelben der blauen Farbe bedient, auch werden das Gloria in der Meſſe, und das Te Deum laudamus im heiligen Offizium nicht gebetet; deßgleichen muß an mehreren Tagen das Faſten beobachtet werden. Seit dem neunten Jahrhunderte ſind während des Advents die ſolennen Trauungen und Hochzeiten verboten. An manchen Orten werden auch an den Wochentagen im Advente Engelmeſſen, welche von dem Anfangs-Worte der Meſſe Rorate-Aemter genannt werden, gehalten. S. d. Art. Weihnachten.

Für die Proteſtanten gilt das Advent zufolge ihrer Kirchen- und Ehe-Ordnungen gleichfalls als verbotene Zeit. Die während derſelben auf vorgängige Diſpenſation eingegangene Ehe wird wegen der nicht Statt findenden Hochzeit-Feierlichkeiten ebenfalls eine ſtille Hochzeit oder Trauung genannt.

Aebte. Das Wort Abt iſt hebräiſcher Abſtammung, wird von dem Worte אָב (Vater) hergleitet, und wurde Anfangs

---

[1] Locherer, Lehrbuch der chriſtlich-kirchlichen Archäologie. Frankfurt 1833. S. 121. Cf. Concil. Matiscon. (581) C. 9. Die Synode zu Saragoſſa (380) ſpricht ſchon von einer Adventsfeier Can. 4. Schmid, Liturgik III. B. S. 485. (nun die II. Aufl.)

jedem durch Alter und frommen Wandel ausgezeichneten Ordens-Geiſtlichen beigelegt. In der Kirchenſprache wird darunter ein lebenslänglich gewählter Vorſteher eines geiſtlichen Ordens verſtanden, gleichwie die Vorſteherinnen der Frauenklöſter Abtiſſinnen heißen.

Durch die Ordens-Regeln des h. Baſilius und des h. Benedikts erhielten die Aebte eine ausgezeichnete Stellung, und ihr Amt ward bald eine Würde.

Den Aebten wurde häufig wegen ihrer Verdienſte, die ſie ſich um Ausbreitung des chriſtlichen Glaubens und um die Kirche ſammelten, das Recht ertheilt: ſich der biſchöflichen Inſignien bedienen, und gewiſſe Pontifikal-Handlungen in Anſehung ihrer Kloſter-Untergebenen, z. B. die Ertheilung der niederen h. Weihen, vornehmen zu dürfen [1]). S. die Artikel Ordensgeiſtliche und Prälaten.

Die Einſegnung der Aebte und Abtiſſinnen geſchieht regelmäßig vom Diözeſan-Biſchofe. Indeß gab es ehemals häufig eximirte Aebte und Klöſter, welche von der biſchöflichen Gerichtsbarkeit exemt waren. Infulirte Aebte hießen jene, welche ſich der Mitra bedienen durften, den Rang nach den Diözeſan-Biſchöfen, und bei den Kirchen-Verſammlungen Sitz und Stimme hatten. Gefürſtete Aebte waren jene, welche zugleich die Fürſtenwürde in ſich vereinigten; ehemals gab es deren in Deutſchland eilf; allen aber ging der Abt von Fuld vor. Sie hatten fürſtlichen Rang, und es mußte ihnen der Titel: Hochwürdigſt und Fürſtliche Gnaden gegeben werden, wenn ihnen nicht wegen ihrer Abſtammung aus einem fürſtlichen Hauſe der Titel: Durchlaucht gebührte. Sie wurden, da ſie meiſt dem Benediktiner-Orden angehörten [2]), von ihren Conventualen gewählt.

In Deutſchland gibt es außer Oeſterreich ſeit der Säkulariſation jetzt nur noch einen Abt in Bayern im Benediktiner-Kloſter zu Augsburg.

Die Aebte können an ihre Ordens-Profeſſen die Tonſur und kleineren Weihen ertheilen, für ihre Kirche alle Benedictionen, und

---

[1]) Ueber die Amts-Verrichtungen der Aebte und Prälaten ſ. m. Guden Cod. diplom.

[2]) Nur der Probſt von Berchtesgaden folgte der Regel des h. Auguſtinus.

für fremde Kirchen nur jene, welche mit keinen Salbungen verbunden ſind, vornehmen; ſie üben über ihre untergebenen Geiſtlichen ein Correktions-Recht und eine gewiſſe geiſtliche Gerichtsbarkeit aus, und in politiſcher Hinſicht genoßen ſie wenigſtens ſonſt die Rechte der Landſtände.

Aernde- auch Dankfeſt iſt dasjenige Feſt, welches jährlich nach den beſonderen Diözeſan-Vorſchriften, um für die im Laufe des Jahres empfangenen Wohlthaten, insbeſondere für das Wachsthum der Feldfrüchte jeder Art Gott den ſchuldigen Dank zu entrichten, gefeiert wird. Gewöhnlich findet hiebei ein feierliches Amt mit Te Deum, oft auch feierlicher Umgang Statt.

Agapen. S. d. Art. Liebesmahle.

Agapeten nannte man in den erſten chriſtlichen Zeiten jene geiſtlichen Jungfrauen, welche die Kleriker zu ſich nahmen, und mit denen ſie wie Brüder mit Schweſtern lebten. Erſtere widmeten ſich der Seelſorge, letztere beſorgten das Hausweſen.

Agende. S. d. Art. Kirchen-Agende.

Agnus Dei. Hat der Prieſter in der Meſſe das Gebet: Haec commixtio et consecratio etc. verrichtet, ſo betet er tief gebeugt, dreimal Agnus Dei [1]), wobei er jedesmal, mit Ausnahme der Todten-Meſſe, an ſeine Bruſt klopft. Die Einführung desſelben in die Liturgie wird dem Pabſte Sergius I. (687) zugeſchrieben, wie dies auch das Sakramentarium Gregor's I. beweiſet. In den älteren Miſſalen findet man zwar das Agnus Dei nur einmal vorgeſchrieben, in dem eilften und zwölften Jahrhunderte iſt jedoch das dreimalige Abbeten deſſelben ſchon allgemein.

Akatholiken heißen Diejenigen, welche zwar Chriſten, aber nicht Mitglieder der katholiſchen Kirche ſind. In Oeſterreich wird dieſer Name beſonders den Proteſtanten beigelegt.

Akolythen. Unter den niederen h. Weihen ſteht das Akolythat in der lateiniſchen Kirche am erſten Platze. Die Beſtimmung der Akolythen iſt: die Lichter bei Abhaltung der feierlichen Meſſe (bei dem Hochamte) und bei Theophorien zu tragen [1]) die Meßkännchen mit Wein und Waſſer zu füllen, und ſie dem Biſchofe oder Prieſter bei dem Offertorium und bei der Communion zu reichen, das Rauchfaß zu tragen, und überhaupt bei der Aus-

---

[1]) Joh. 1, 29.

[1]) Concil. Carthag. IV. (399.) Can. 5.

ſpendung der heiligen Sakramente gegenwärtig zu ſeyn; nebſt dem haben ſie bei dem Altar-Dienſte noch verſchiedene Neben-Dienſte zu beſorgen. Die Ordination der Akolythen wie jene der Lektoren und Oſtiare führte das vierte lateraniſche Concil ein. Das Akolythat begreift die Exorciſten, Lektoren und Oſtiare unter ſich. S. d. Art.

Bei der Akolythen-Weihe muß vor Allem ein Leuchter mit einer Wachskerze, welche jedoch nicht angezündet iſt, und ein Meßkännchen vorhanden ſeyn. Sobald die Weihe der Exorciſten vorüber iſt, lieſ't der Biſchof das dritte Stufen-Gebet (Graduale) und die vierte Meß-Collekte. Iſt auch die vierte Lektion geſungen oder abgeleſen, ſo kehrt er zu dem vor dem Altare aufgeſtellten Seſſel zurück, und ſetzt ſich allda mit der Infel nieder. Die Akolythen werden nun vom Archidiakon gerufen: Accedant, qui ordinandi sunt ad officium Acoluthorum. Nun nennt ſie der Notar mit Namen, und der Biſchof gibt ihnen, nachdem ſie mit Kerzen in den Händen vor ihm niedergekniet ſind, folgende Ermahnung: Suscepturi, filii charissimi, officium Acoluthorum etc. Hienach reicht er einem Jeden einzeln einen Leuchter mit einer ausgelöſchten Kerze. Alle berühren ſolche, nämlich Einer nach dem Andern, mit der rechten Hand, während der Biſchof ſpricht: Accipite ceroferarium cum cereo et sciatis, vos ad accendenda Ecclesiae luminaria mancipari, in nomine Domini. Die Akolythen antworten Amen. Nach dieſem reicht er ihnen ein leeres Meßkännchen hin, welches gleichfalls Alle berühren müſſen, während er ſpricht: Accipite urceolum ad suggerendum vinum et aquam in Eucharistiam sanguinis Christi in nomine Domini. Die Ordinanden bleiben knien, der Biſchof aber erhebt ſich, und ſpricht ohne Infel: Deum, Patrem omnipotentem, Fratres charissimi, suppliciter deprecemur, ut hos famulos suos bene ✝ dicere dignetur in Ordine Acoluthorum etc. Danach wendet ſich der Biſchof zum Altar, legt die Infel ab, und ſpricht ſtehend: Oremus; der Diakon ſagt: Flectamus genua, und der Subdiakon reſpondirt: Levate; zugleich wendet er ſich an die Ordinanden ſprechend: Domine sancte Pater omnipotens aeterne Deus etc., dann Domine, sancte Pater omnipotens aeter-

ne Deus qui ad Moysen et Aaron locutus est etc., und Omnipotens sempiterne Deus, fons lucis et origo bonitatis etc.

Aller-Heiligenfeſt. Schon ſehr frühe war eine gemeinſame Feſtfeier verſchiedener Martyrer gebräuchlich. Die eigentliche Einführung des Allerheiligen-Feſtes aber ſchreibt ſich von Bonifaz XV. her. Als nämlich der Kaiſer Phokas das von Markus Agrippa erbaute Pantheon dem Pabſte Bonifaz IV. zum Geſchenke gemacht hatte, weihte dieſer ſolches alsbald für den chriſtlichen Gottesdienſt zur Ehre der Jungfrau Maria und der Martyrer am 13. Mai 607 feierlich ein, und ordnete zugleich eine Jahresfeier zum Andenken dieſer Kircheinweihung an. Gregor III. nahm gleichfalls die Einweihung einer Kapelle in der Kirche des h. Petrus vor, und verfügte: daß künftig dieſes Feſt am 13. Tage ſowohl zu Rom, als in der ganzen Chriſtenheit zur Ehre der Jungfrau Maria und aller Heiligen begangen werde. Als aber an dieſem Tage eine zu große Menge der Gläubigen zu Rom zuſammenſtrömte, ſo ſetzte Gregor III. (731) für dieſe Feier den erſten November feſt, und Gregor IV. verordnete: daß ſolches mit einer Vigil, einem Faſttage und einer Oktav gehalten werden ſoll. S. Art. Feſttage.

Aller-Seelentag. S. d. Art. Feſttage.

Albe (alba, roccus, camisia, *ποδερις* oder *στιχάριον*) iſt ein weißes, langes Kleid von Leinwand, deſſen ſich die Geiſtlichen beſonders bei dem Meßopfer und auch bei anderen geiſtlichen Verrichtungen bedienen [1]).

Allelujah (von הלל oder von הללו und יה הללויה lobet den Herrn) iſt ein Ausdruck der Freude. In der römiſchen Kirche wurde dasſelbe ſchon in früheren Zeiten, jedoch nur zu Oſtern, geſungen, in der griechiſchen hingegen kam es im Ritus weit häufiger, ſogar bei Leichen-Begängniſſen, vor. Nach einer Verordnung Alexanders II. (1073) ſoll das Allelujah in den canoniſchen Tagzeiten von Septuageſima bis Oſtern unterbleiben, und ſtatt deſſen »Laus tibi Domine Rex aeterne gloriae« geſprochen werden. — Der Allelujah-Geſang iſt vom Traktus verſchieden. Derſelbe beſteht gewöhnlich aus zwei Al-

---

[1]) Hieron. contr. Pelag. L. I.

lelujah, einem Verſe und noch einem Allelujah, der Traktus hingegen aus einigen Verſen. Am Charſamſtage muß der Celebrans dreimal Allelujah anſtimmen.

Altäre. Den erſten Chriſten diente ein hölzerner, meiſt beweglicher Tiſch, welcher die Form eines Viereckes hatte, als Altar [1]. Als die Verfolgungen vorüber waren, und das Kirchengut ſich mehrte, wurde auch der Kunſt ein größerer Einfluß auf den Cultus und auf die innere Einrichtung der Kirche geſtattet. Anfangs wurden die Altäre über die Gräber der Blutzeugen Chriſti errichtet, daher noch ihre heutige Form den Grabhügeln ähnlich iſt [2]. — Ein Altar iſt ein von der Erde erhöhter, durch Einweihung unter Einlegung von Reliquien zum gottesdienſtlichen Gebrauche, insbeſondere zur Verrichtung des h. Meßopfers beſtimmter und geheiligter, hölzerner, in der Regel aber ſteinerner Tiſch. Kein Altar ſoll ohne Reliquien der Heiligen geweiht werden [3]. Das Behältniß, worin dieſelben aufbewahrt ſind, heißt sepulchrum [4], und weil der Biſchof bei der Einweihung des Altars dasſelbe, nachdem er die Reliquien eingelegt hat, verſiegelt, ſo wird es auch sigillum genannt. — In früheren Zeiten war in jeder Kirche nur ein Altar [5]; als aber die Zahl der Prieſter ſich vermehrte, und die Mönche auch Prieſter werden konnten,

---

[1]) Altar, vorzugsweiſe Sanctum, Sacrarium, *θυσιαστήριον, αγια τραπεζα, προθεσις,* mensa Domini, (I. Kor. 10, 21. Conil. Trident Sess. XXII. C. 1. de sacrif. miss.), mensa sacra et mystica, mensa corporis, et sanguinis Domini, und von der ihn auszeichnenden Erhöhung auch *βημα* genannt. Neander, Allgemeine Geſchichte der chriſtlichen Religion und Kirche. I. B. II. Abth. III. Abſchn. gr. 8. Hamburg 1827.

[2]) „So wurde der Altar, welcher über das Grab des h. Cyprian erbaut war, vom h. Auguſtin mensa Cypriani genannt. Daher leitet ſich auch der Gebrauch ab: daß wir unſere Kirchen, die Gott allein gewidmet ſind, von den Heiligen nennen, deren Reliquien in denſelben aufbewahrt liegen." — Binterim, die vorzüglichſten Denkwürdigkeiten der chriſt-katholiſchen Kirche. IV. B. I. Th. S. 94. gr. 8. II. Aufl. Mainz 1838. Schmid, a. a. O. I. B. S. 534.

[3]) Can. 18. 25. 26. 31. 32. Dist. 1. de consecrat.

[4]) C. 1. X. de consecr. eccles.

[5]) Muratori de rebus liturg. C. 20. p. 266. Martene de antiqu. eccl. ritib. Brenner, Geſchichtliche Darſtellung der Ausſpendung der Euchariſtie. S. 361—374.

erhoben ſich in den Kirchen mehrere feſtſtehende, meiſt ſteinerne Altäre. — In Frankreich und Deutſchland waren vom ſechsten Jahrhunderte an in einer Kirche ſchon mehrere Altäre anzutreffen, von denen der Haupt-Altar — der hohe Altar — altare summum — genannt wurde. Unter Karl d. G. fand man in manchen Kirchen ſogar eine ungewöhnliche Anzahl von Altären, weßwegen man ſich veranlaßt ſah, die Zahl derſelben zu beſchränken. Altaria superflua destruantur de Ecclesia [6]).

Auch fing man ſchon damals an, die Altäre mit verſchiedenen Verzierungen von Gold, Silber, Edelſteinen und dgl. zu verſehen; beſonders geſchah dies ſehr bald in den Hauptkirchen zu Rom, Konſtantinopel und in andern größeren Städten [7]).

Ohne Noth ſind die Altäre in den Kirchen nicht zu vermehren [8]); in jeder Pfarrkirche aber ſollen in der Regel drei Altäre, nämlich ein Haupt- und zwei Seiten- oder Nebenaltäre, vorhanden ſeyn.

Das vorzüglichſte Erforderniß eines Altars iſt das Bild des Gekreuzigten — ein Crucifix —, welches Anfangs über den Altar herabhing, ſpäter aber auf demſelben aufgeſtellt wurde. Nebſt dieſem ſoll die vorſchriftsmäßige Anzahl von Leuchtern, mit Wachskerzen beſteckt, auf jedem Altare ſtehen [9]), und die Canon- oder Altartafeln ſollen ſich mit allem dem, was ſonſt noch zum Meſſeleſen erfoderlich iſt, auf den beiden Seiten und in der Mitte des Altars aufgeſtellt befinden. — Jeder Altar muß mit Leinwand oder ſonſt einem Tuche, mappa genannt, bedeckt ſeyn; über dieſe mappa wird während der h. Meſſe noch ein beſonderes Tuch palla — corporale —, welches in der Burſe aufbewahrt wird, ausgebreitet. Auch ſind noch die Antipendien zu bemerken, welche Vorhänge ſind, die an der Front-Seite des Altars herabhängen; die Farbe derſelben richtet ſich nach der Rubrik, jene für

---

6) Capitul. 65. Tom. II. Concil. Germ. fol. 445. bei Regino. Binterim a. a. O. S. 99.

7) Jeder übermäßige, dem Geiſte der Kirche nicht angemeſſene, Prunk wird (in Oeſterreich) abgeſtellt. Hofd. v. 14. Mai 1782. 5. Juli 1785. Deßgleichen ſollen alle unanſtändige und anſtößige Bilder von den Altären entfernt werden. Hofd. v. 9. Febr. 1784.

8) Can. 18. Dist. 1. de consecr.

9) Jede übermäßige, mit Feuersgefahr verbundene, Altar-Beleuchtung iſt (in Oeſterreich) verboten. Hofd. v. 14. Mai 1782

hohe Feſttage ſind von gutem Stoffe und oft mit reichen Stickereien verſehen. Neben dem Altare war ehemals die Piscin, wo ſich der Prieſter vor und nach dem Meſſeleſen die Hände wuſch, welche nachher in die Sakriſtei verſetzt wurde. Hinter dem Haupt- oder hohen Altare befindet ſich das Sakrarium. Auf dem Hauptaltare einer jeden Kirche, in welcher öffentlicher Gottesdienſt gehalten wird, iſt in der Regel ein Tabernackel angebracht, in welchem das allerheiligſte Altars-Sakrament aufbewahrt wird. Dieſer ſoll anſtändig geſchmückt, vergoldet oder verſilbert, oder anſtändig gefärbt, und aus einem ſolchen Holze, welches die Feuchtigkeit nicht an ſich zieht, gefertigt ſeyn. Der Boden des Tabernackels, worauf das Allerheiligſte ſteht, wird mit einem Corporal bedeckt. Vor demſelben brennt gewöhnlich, wenn die Mittel der Kirchenſtiftung es zulaſſen, oder auch in jenen Kirchen, in welchen zur Unterhaltung eines ewigen Lichtes eigene Fundationen beſtehen, eine Lampe [10]. Die Tabernackel-Schlüſſel ſollen die Seelſorger zur Verhütung eines jeden Mißbrauches in eigene Verwahrung nehmen, und ſolche niemals den Küſtern anvertrauen. Auf den Altären muß übrigens die größte Reinlichkeit beobachtet werden [11], und die Verzierung derſelben ſoll überhaupt edel und einfach, die Beleuchtung mit Wachskerzen rubrikmäßig, dabei aber nicht übermäßig oder vorſchriftswidrig ſeyn.

Die Altäre ſind entweder feſtſtehende, oder tragbare (altaria portatilia.) Der tragbaren Altäre bediente man ſich ſchon zur Zeit der Verfolgungen, denn da die Chriſten, um der Wuth ihrer Verfolger zu entgehen, ſich oft in unterirdiſchen Grüften, an entlegenen Orten ꝛc. ꝛc. aufhalten mußten, ſo konnten ſie keine feſtſtehenden Altäre errichten. Von den erſten Apoſteln der Deutſchen wiſſen wir, daß ſie dergleichen auf ihren Reiſen mit ſich führten [12]. Zu dieſem Zwecke können dieſelben mit bi-

[10]) Anfangs wurde ſolche durch die freiwilligen Gaben der Gläubigen unterhalten.

[11]) C. 1. X. de custod. euchar. chrismat. et alior. sacram.

[12]) Binterim a. a. O. S. 105. „Von den h. Prieſtern und Martyrern Evaldiſſen berichtet Beda: daß ſie täglich Meſſe geleſen, und deßwegen die dazu nöthigen Sachen, worunter ein Tabula Altaris genannt wird, nachführten. Cum cogniti essent a Barbaris, quod alterius essent religionis, (nam hymnis et psalmis semper et oriationibus vacabant, et quotidie sacrificium Deo victimae sa-

ſchöflicher Erlaubniß auch heutiges Tags, insbeſondere aber in Hauskapellen, gebracht werden [13]).

Die privilegirten Altäre (altaria privilegiata) ſind jene, auf welchen mit päbſtlicher Erlaubniß Votiv- und Seelenmeſſen, auch wider die Rubrik, geleſen werden dürfen. Bei manchen derſelben gilt das ertheilte Privilegium für immer und für alle Tage, bei andern erliſcht es alle ſieben Jahre, wenn nicht anders dasſelbe auf geſchehenes Nachſuchen von Neuem ertheilt worden iſt. Gregor XIII. trug beſonders zu ihrer Vermehrung bei; Sixtus V. fand ſich aber bewogen, die Zahl derſelben zu vermindern. Indeß Clemens XIII. geſtattete ſelbſt für eine jede Pfarrkirche einen privilegirten Altar auf ſieben Jahre, nur ſoll der Biſchof nach Ablauf der ſieben Jahre um Erneuerung des Privilegiums nachſuchen. — Die hohen Altäre ſind alle heut zu Tage in der Regel Altária privilegiata.

Die Altäre müſſen, wie die Kirchen, geweiht ſeyn. Die Conſekration derſelben ſteht dem Diözeſan-Biſchofe zu [14]), und nur mit biſchöflicher Erlaubniß darf die Einweihung (Benediktion) ſolcher von einem Prieſter vorgenommen werden. Nimmt der Biſchof die Weihe derſelben (nach dem römiſchen Pontifikale) ſelbſt vor, ſo ſalbt er ſie mit Chriſam, legt in das innere Behältniß die Reliquien nebſt drei Körnern Weihrauch und verſiegelt ſolches. Gewöhnlich geſchieht dieß bei der Weihe durch einen Prieſter auf die nämliche Weiſe. — Wenn ein Altar zerfallen, oder in der Mitte bedeutend verletzt worden, desgleichen wenn das Siegel der Reliquien abgebrochen iſt, oder letztere ganz oder zum Theile aus

---

lutaris offerebant, habentes secum vascula sacra et tabulam altaris viae dedicatam) suspecti sunt habiti.“ Beda Lib. V. Hist. Angl. C. 11. — Wie groß die tragbaren Altäre ſeyn ſollen, iſt nirgends beſtimmt. Jener, welchen Karl, der Kahle, dem Kloſter St. Dionys zu Paris geſchenkt hat, war vier Fuß groß, rundum mit Gold eingefaßt und von feinem Marmor. Ebendaſ. S. 107.

[13]) C. 30. X. de privil.

[14]) Can. 26. c. 16. q. 7. Can. 14. 15. 22 Dist. 1. de consecr. C. 1. X. de relig. dom. „Nunc autem Basilicam, quae dedicanda est, debet disquiri cujus civitatis Episcopus, antequam fundaretur, baptizaverit incolas, et ad cujus consignationem sub annua devotione concurrerint: non enim terminis haec aut locis convenit definiri, sed ille ad consecrationem vocetur, cui per hunc modum, quem scripsimus, constat debere permitti.

dem Sepulchrum entwendet worden ſind, ſo hat er ſeine Heilig=keit verloren, und es wird nach vorgenommener Reparatur der zerfallenen Theile ꝛc. ꝛc. eine Reconciliation nothwendig, welche von einem Prieſter nur mittelſt biſchöflicher Delegation geſchehen kann; übrigens gilt von der Execration der Altäre dasſelbe, was in dieſer Hinſicht von den Kirchen gilt. S. d. Art. Kirchen=gebäude. Iſt eine Kirche polluirt, ſo ſind es auch die Altäre, und es muß hier eine Reconciliation von beiden vorgenommen werden [15]). Einen Trag=Altar hält man für entweiht, wenn die Platten desſelben zerſprungen oder ſolcher ſo verletzt iſt, daß der Kelch nicht mehr auf demſelben ſtehen kann. — Manche Altäre haben eigene Fundationen, und es ſind für ſelbe eigene Prieſter, die man Altariſten nennt, aufgeſtellt.

Altars=Sakrament — εὐχαριστία d. i. Dankſagung [1]). Die verſchiedenen bibliſchen Namen dieſes Sakramentes ſind: Coena Domini [2]), Mensa Domini [3]), Communicatio sanguinis et participatio corporis [4]), Calix benedictionis et panis, qui frangitur, Fractio panis [5]). In den Schriften der Kirchenväter und in den liturgiſchen Büchern wird es eucharistia, mysterium, oblatio, collecta, sacra mensa, sacramentum pacis et charitatis, alimentum et poculum immortalitatis, ἅγια σύναξις genannt. Communion heißt es wegen der innigſten Vereinigung zwiſchen Chriſtus und den Communicanten, weil alle Gläubige daran Theil haben [6]); denn dieſes Sakrament, ſchreibt Damaſcenus, verbindet uns mit Chriſtus, macht uns ſeines Fleiſches und ſeiner Gottheit theilhaftig, und ſelbſt vereiniget es unter einander in Chriſtus, und verbindet uns

---

[15]) C. un. de consecrat. eccles. in 6to.

[1]) Dankſagung heißt dies Sakrament, weil wir bei der Darbringung dieſes reinſten Opfers Gott dem Herrn für die unermeßlichen Wohlthaten, vorzüglich aber für dieſes herrliche Gut jener Gnade, die Er uns in dieſem Sakramente gegeben hat, unſeren innigſten Dank darbringen ſollen. Der römiſche Katechismus, überſetzt von Felner. I. B. I. u. II. Th. gr. 8. Mainz 1828. S. 262.

[2]) I. Kor. 11, 20.

[3]) I. Kor. 11, 20.

[4]) I. Kor. 10, 16.

[5]) Apg. 2, 42.

[6]) I. Kor. 10, 16.

gleichſam zu Einem Körper (Felner a. a. O.). Communion heißt es auch wegen der Gemeinſchaft, welcher es die Kirche auf eine ganz vorzügliche Weiſe theilhaftig macht. Sacrum viaticum — letzte Wegzehrung — wird es in Abſicht auf Kranke genannt, weil es die geiſtliche Speiſe iſt, durch welche wir auf der Reiſe dieſes Lebens genährt werden, und die uns den Weg zum ewigen Leben ſichert [7]). Das h. Altars=Sakrament iſt das wahre Opfer des N. Bundes, daher nennen es die heiligen Väter *Θυσια,* sacrificium. S. d. Art. Meßopfer. In dem allerheiligſten Altars=Sakramente wird die Weſenheit des Brodes und Weines in den Leib und das Blut Jeſu Chriſti verwandelt, der unter den Geſtalten des Brodes und Weines als Menſch und Gott wahrhaft, weſentlich und vollkommen gegenwärtig iſt, ſobald ein ordentlich geweihter Prieſter Brod und Wein auf dem Altare verwandelt und konſekrirt. Es heißt auch Abendmahl, weil es Jeſus am Abende vor ſeinem Leiden und Tode eingeſetzt hat: „Da ſie aber zu Abend aßen, nahm Jeſus das Brod und ſegnete es, und brach's und gab es Seinen Jüngern, und ſprach: Nehmet hin und eſſet, dieß iſt Mein Leib, der für euch dargegeben wird. Dieß thut zu meinem Andenken. Und Er nahm den Kelch, und dankte und gab ihnen denſelben, und ſprach: Trinket alle daraus! Denn das iſt Mein Blut des Neuen Teſtaments, das für euch und für Viele vergoſſen wird zur Vergebung der Sünden [8]).“ Die katholiſche Kirche hat die Einſetzungs=Worte Jeſu immer in dem wörtlichen und eigent=

---

[7]) Joh, 6, 33, 35, 41, 47, 48, 51, 53, 54—58. Eucharistia. Just. Apolog. I. 63. Tertull. de pudic. C. IX. or. 14; mysterium. Chrysost. ad Illumin. Catech. 1. N. 2. Theodor. I. Cor. 10. 16. 11. 22. *μυσταγωγια,* Gregor. Nissen. in Cant. Hom. 10. *ἐυλογια* Cyrill. Alex. in Joh. 6, 36, 13, 23. Matth. 26, 16. I. Cor. 11, 16. *τα ἅγια,* Clem. Alexandr. in Joh. 20, 17. Cypr. de laps. p. 377: *τράπεζα μυστικὴ,* Hippol. in Gall. II. 488. *ἄρτος τȣ Θεοῦ,* Ignat. in Ephes. n. 5. *σῶμα Χριστοῦ* Chrysost. serm. 34. *συναξις* Cyrill. Catech. 18. Marzohl, Liturgia sacra II. II. S. 166. 170.

[8]) Matth. 26, 26—28. Mark. 15, 22—25. Luk. 22, 19. ff. Joh. 6, 49. ff. I. Kor. 11, 25. ff. Concil. Trident. Sess. XIII. XXI. XXII.

lichen Sinne genommen und ausgelegt, nach welchem, ſobald ein ordentlich geweihter Prieſter dasſelbe auf dem Altare konſekrirt, die Weſenheit des Brodes und Weines in den Leib und das Blut Jeſu Chriſti verwandelt wird, ſo, daß von dem Brode und Weine nichts übrig bleibt, als nur die Geſtalten, welche das äußerliche Zeichen dieſes Sakramentes ſind; und daß nun da der Leib und das Blut Chriſti wahrhaft und weſentlich zugegen iſt, wo vorher Brod und Wein war. Die Katholiken berufen ſich hiebei auf die Erblehre, und behaupten hienach, daß die Einſetzungs-Worte nie in einem anderen Sinne genommen worden, und daß dieß ihre Lehre und ihr Glaube zu allen Zeiten geweſen ſey. Juſtin in ſeiner zweiten an Mark. Aurel und den römiſchen Senat gerichteten Vertheidigungsſchrift und Irenäus im vierten Buche über Johannes bekräftigen ſo offenbar, daß in dieſem Sokramente der wahre Leib und das wahre Blut des Herrn empfangen werde, daß nur eine falſche Auslegung ihre Worte verdunkeln kann. So bezeugt der h. Ambroſius, daß man in dieſem Sakramente den wahren Leib und das wahre Blut Jeſu Chriſti empfange, und daß man dieß ganz unbezweifelt glauben müſſe. Weiter ſchreibt derſelbe: „Du ſagſt vielleicht, mein Brod iſt ein gewöhnliches Brod, aber dieſes Brod iſt Brod von den Worten der Sakramente, wenn aber die Verwandlung geſchehen iſt, ſo wird aus dem Brode das Fleiſch Chriſti [9]).“ Dasſelbe Zeugniß legt der hl. Chryſoſtomus ab [10]), wo er von Jenen ſpricht, welche dieſes Sakrament unwürdig empfangen. — Der hl. Hilarius ſchreibt über die Wahrheit des Fleiſches und Blutes Chriſti, theils aus der Ausſage des Herrn, theils aus unſerem Glauben, — es ſey gar kein Zweifel übrig, daß ſein Fleiſch eine wahre Speiſe ſey [11]), und der hl. Auguſtin ſagt; »Dieſes Sakrament beſtehe aus zwei Stücken, nämlich aus der ſichtbaren Geſtalt der Elemente, und aus dem unſichtbaren Fleiſche und Blute unſeres Herrn Jeſu Chriſti. Dieſe Glaubenswahrheit iſt auch in allen liturgiſchen Büchern enthalten, und auf dem IV. lateraniſchen, wie auf dem florentiniſchen Concil haben die Väter ſich

---

9) De sacram. L. IV. C. 3.

10) Homil. 60. it. Basil. in psalm. 44. Cyrill. in Joh. 6. August. contr. Crescon. I. 25.

11) Der römiſche Katechismus a. a. O. S. 281.

über die Wahrheit dieſes Artikels deutlich ausgeſprochen, insbeſondere entſchied hierüber der Kirchenrath von Trient [12]) „Wenn Jemand ſagt, in dem hochheiligen Altars=Sakramente verbleibe die Weſenheit des Brodes und Weines zugleich mit dem Leibe und Blute unſeres Herrn Jeſu Chriſti, und jene wunderbare und einzige Umwandlung der ganzen Weſenheit des Brodes in den Leib, und der ganzen Weſenheit des Weines in das Blut läugnet, indeſſen nur die Geſtalten des Brodes und Weines verbleiben, welche Umwandlung eben die katholiſche Kirche ſehr paſſend Transſubſtantiation nennt, der ſey im Banne [13]).“

Die katholiſche Kirche hat zu allen Zeiten geglaubt und gelehrt: daß Jeſus unter den Geſtalten des Brodes und Weines im allerheiligſten Altars=Sakramente wahrhaft, weſentlich und vollkommen zugegen iſt. Dieß folgt a) aus der Verheißung Chriſti Joh. 6, 51., wo Er, als die ewige Wahrheit ſelbſt, eine neue Heils= und Gnaden=Anſtalt verkündet, und erklärt: daß das Brod, das Er geben werde, ſein Fleiſch ſey, das Er zum Leben der Welt hingeben werde; b) aus dem buchſtäblichen Sinne der Einſetzungs=Worte, wonach wir glauben müſſen, daß Chriſtus, als Gott, mächtig genug ſey, dieß wahr zu machen, was Er geſagt hat. Denn da wir Gottes Allmacht glauben und bekennen, ſo müſſen wir auch nothwendig glauben, es habe Ihm nicht an der Macht gemangelt, das große Werk — die Einſetzung der h. Euchariſtie — zu vollbringen [14]). c) Chriſtus hatte durch ſein Allmachts=Wort ähnliche Wunder gewirkt: ſo z. B. wandelte Er Waſſer in Wein [15]). Zu dem Ausſätzigen ſprach Er: Ich will, ſey rein [16])! Zu dem verſtorbenen Jünglinge zu Naim ſprach Er: Jüngling! Ich gebiete dir, ſteh' auf [17]). Zu dem verſtorbenen und ſchon beerdigten Lazarus ſagte Er: Lazarus, komm' heraus [18])! u. dgl. m., und die Wirkung ſei=

---

[12]) Concil. Trident. Sess XIII. Can. 2. de sacr. Euchar.

[13]) Egli, das heilige, allgütige und allgemeine Concilium von Trient. gr. 8. Luzern 1825. S. 113.

[14]) Römiſcher Katechismus a. a. O. S. 285. Möhler, Symbolik. III. Aufl. gr. 8. Mainz 1834. S. 299. ff.

[15]) Joh. 2, 1.

[16]) Mark. 1, 41.

[17]) Luk. 7, 14.

[18]) Joh. 11, 48.

ner Allmachts=Worte iſt erfolgt; ſo auch bei der Einſetzung der h. Euchariſtie. Gott kann aus Steinen Kinder Abraham's ſchaffen [19]), alſo auch Brod und Wein verwandeln. d) Chriſtus ordnete [20]) eine bleibende Heilsanſtalt, ein immerwährendes Sakrament an; Er wollte uns hiedurch ein ewiges Denkmal ſeines Leidens und Sterbens hinterlaſſen, darum ſagte Er bei der Einſetzung: Dieß thut zu meinem Andenken [21]). e) Chriſtus erſcheint bei der Einſetzung der h. Euchariſtie als Geſetzgeber und Teſtator, Er konnte daher nicht im uneigentlichen und figürlichen, ſondern Er mußte im eigentlichen und natürlichen Sinne ſprechen. So nahmen dies auch die Evangeliſten, indem ſie alle auf eine wunderbare Weiſe einſtimmig die Einſetzung des h. Abendmahls referiren. Eben ſo deutlich und übereinſtimmend mit den Evangeliſten beſchreibt der heil. Apoſtel Paulus [22]) die Einſetzung des hl. Abendmahls.

Dieſes war auch zu allen Zeiten die einſtimmige Lehre der Väter, welche alle die Worte: das iſt mein Leib ꝛc. ꝛc. im wörtlichen Sinne nahmen und auslegten. So ſchreibt der heil. Ignatius [23]): »Ab Eucharistia (quidem haeretici) abstinent, eo quod Eucharistiam non confitentur esse carnem Salvatoris nostri Jesu Christi, quae pro peccatis nostris passa est.« Der h. Cyrill von Jeruſalem erklärt [24]): „Cum igitur Christus ipse sic affirmet de pane, hoc est corpus meum: quis deinceps audeat dubitare? et eodem quoque confirmante, et dicente, hic est sanguis meus; quis dubitet, et dicat, non esse illius sanguinem? Aquam aliquando mutavit in vinum . . . . et non erit dignus; cui credamus, quod vinum in sanguinem transmutaverit? . . . . . Ne ergo consideres Eucharistiam tanquam panem nudum, et vinum

---

[19]) Matth. 3, 9.
[20]) Matth. 26, 26. ꝛc.
[21]) Luk. 22, 19. I. Kor. 11, 26.
[22]) I. Kor. 11.
[23]) Ep. ad Smirn.
[24]) Orat. 4. Dobmayer Instit. theol. in Compend. redact. ab. E. Salomon. T. II. 8. maj. Solisbaci 1823. p. 436. Klee, katholiſche Dogmatik. II. B. S. 158. ff. gr. 8. Mainz 1835. Bittner, die katholiſch=dogmatiſche Lehre von dem Myſterium der heiligen Euchariſtie. gr. 8. Poſen 1838, S. 33.

nudum . . . hoc sciens, et pro certissimo habens, panem hunc, qui videtur a nobis, non esse panem, tametsi gustus panem esse sentiat; sed esse corpus Christi, et vinum . . . . . . esse sanguinem Christi. . . .

Der hl. Ambroſius ſchreibt über die Einſetzungsworte: „Obwohl man die Geſtalt des Brodes und Weines ſieht, ſo müſſen wir doch glauben, daß es nach der Wandlung nichts anders, als das Fleiſch und Blut Chriſti ſey.“ Dieſelbe Erklärung gibt hierüber der hl. Hilarius.

In demſelben Sinne erklärte ſtets die Kirche die Einſetzung der hl. Euchariſtie, und verwarf auf den Concilien die Lehrſätze Derjenigen als Irrlehren, welche die weſentliche Gegenwart Chriſti in dem hl. Abendmahle läugneten [25]. Die Materie dieſes Sakraments in der lateiniſchen Kirche iſt nach einer apoſtoliſchen und durch das Anſehen der katholiſchen Kirche beſtätigten Ueberlieferung ungeſäuertes [26], in der griechiſchen aber geſäuertes Waitzenbrod und Wein, dem etwas Waſſer beigemiſcht wird [27]. Die Form

---

[25]) Concil. Lateran IV. Concil. Florent. et Trident. Sess. XIII. can. 1. 59. et c. 1. de sacr. Euchar. — Fritz, Ketzer-Lexikon. Aus dem Franzöſiſchen überſetzt. II. B I. Abth. S. 263. gr. 8. Würzburg 1828. Marzohl, Liturgia sacr. Lucern. 1835. T. II. p. 153.

[26]) Can. 4. 5. Dist. 2. de consecr. C. 14. X. de celebr. miss.

[27]) Can. 1. 83. Dist. 2. de consecr. C. 13. X. de celebrat miss. Cf. Dobmayer l. c. p. 429. — Daß das Brod Waitzenbrod ſeyn müſſe, folgt ſchon aus dem gemeinen Sprachgebrauche, wonach man unter Brod gerade Waitzenbrod verſteht. So hatte der Herr ſchon im A. Teſtamente (Levit. 24; 5) befohlen: daß die Schaubrode, welche dieſes Sakrament andeuteten, aus Semmelmehl gemacht werden ſollten. — Die Beimiſchung des Waſſers in einer ſehr geringen Quantität bezeugen ſchon die Kirchenväter. Der heilige Juſtin, der Martyrer, führt in ſeiner Apologie für die Chriſten drei Elemente, nämlich Brod, Wein und Waſſer an. Der heilige Irenäus nennt deßhalb den Kelch Temperamentum calicis (Lic. IV. c. 33. IV. 3.) An einem andern Orte ſchreibt er; „Mixtus calix et panis fractus, percipit verbum Dei, fit Eucharistia. (Lic. V. c. 2.) Der heilige Cyprian nennt den Gebrauch der Miſchung Dominica traditio. (Ep. 63. ad Caecilium). Das dritte Concil von Karthago erklärt Can. 24. „At in Sacramento corporis et sanguinis Domini nihil amplius offeratur, quam quod ipse Dominus tradit, hoc est panis et vinum aqua mixtum.“ Der Kirchen=

beſteht in den Einſetzungs=Worten des Heilandes: Hoc est corpus meum. — Hic est calix sanguinis mei, novi et aeterni testamenti, mysterium fidei, qui pro vobis et pro multis effundetur in remissionem peccatorum.« Da dieſe Form von dem Herrn ſelbſt angeordnet worden iſt, ſo bediente ſich die katholiſche Kirche derſelben auch beſtändig. Durch ſie geſchieht die Verwandlung, Transſubſtantiation genannt, ſo daß vermöge göttlicher Einwirkung unter den Geſtalten des Brodes und Weines nicht mehr Brod und Wein, ſondern Jeſus ganz wahrhaftig und weſentlich gegenwärtig iſt [28]).

Miniſter iſt ausſchließlich der Prieſter [29]). Ordentlicher Weiſe ſteht die Ausſpendung dem Ortsſeelſorger zu [30]); außerordentlich aber können dieß Sakrament auch andere Welt= und Ordens=Geiſtliche ausſpenden.

Die Communicirenden ſind der celebrirende Prieſter ſowohl, als andere Geiſtliche und Laien, Geſunde und Kranke. Zum würdigen Empfange dieſes Sakraments wird von Seite der Communicirenden erfodert: a) daß ſie nüchtern ſind, d. i. ſie dürfen von 12 Uhr Mitternachts an nichts gegeſſen, noch getrunken haben, Kranke ſind jedoch hievon ausgenommen [31]), beſonders wenn ſie es als die letzte Wegzehrung empfangen; b) daß ſie ein reines

---

rath von Trient Sess. XXII. C. 7. de sacrif. miss. ſagt: „Monet deinde sancta Synodus, praeceptum esse ab Ecclesia sacerdotibus, ut aquam vino in calico offerendo miscerent, tum quod Christum Dominum ita fecisse credatur, tum etiam quia e latere ejus aqua simul cum sanguine exierit.“ Binterim a. a. O. S. 52. ff. S. a. Die neueſten Schriften über dieſen Gegenſtand ſind: 1) Brenner, geſchichtliche Darſtellung der Verrichtung und Ausſpendung der Eucharistie, von Chriſtus bis auf unſere Zeiten. gr. 8. Bamberg 1824. 2) Döllinger, die Lehre von der Eucharistie in den drei erſten Jahrhunderten. 4. Mainz 1826. 3) Die alte Abendmahlslehre durch katholiſche und nicht katholiſche Zeugniſſe alter und neuer Zeit beleuchtet. gr. 8. Zweibrücken 1827. 4) Kerp, Aphorisimi Eucharistici Colon. 1828. 5) Bittner e. a. O.

[28]) Can. 35. 69. Dist. 2. de consecr. Waibel, Dogmatik der Religion Jeſu Chriſti. XX. Abhandl. gr. 8. Augsburg 1831. S. 325. Bittner a. a. O.

[29]) Can. 72. §. 2. Dist. 2. de consecr. C. 1. §. X. de summ. Trinit. Concil. Trident. Sess. XXII. Can. 2. de sacrif. miss.

[30]) C. 1. de privil. in Clement.

[31]) Can. 16. c. 7. q. 1. Can. 54. Dist. 2. de consecr.

Gewiſſen [32]) und einen lebendigen Glauben haben, ſich im Stande der Gnade befinden, und an den Erlöſungs=Tod Jeſu Chriſti erinnern [33]).

Von dem Empfange des hl. Altars=Sakraments ſind ausgeſchloſſen: 1) alle notoriſch Laſterhafte, ſie mögen ſolches heimlich oder öffentlich begehren, ſo lange ſie das gegebene Aergerniß nicht gut gemacht haben. Doch iſt dieß ſchwer auszuführen, theils weil man nicht wiſſen kann, ob der Sünder nicht einem andern Prieſter gebeichtet und ſich gebeſſert habe, theils weil öffentliche Kirchenſtrafen nicht aus eigener Macht der Prieſter verhängt werden können [34]). 2) Heimlichen Sündern, die der Seelſorger als ſolche nur aus der Beicht kennt, muß derſelbe das hl. Abendmahl reichen, ſobald ſie es öffentlich begehren, weil hier die Verweigerung eine Verletzung des Beichtſigills wäre. Verlangen ſie es geheim, ſo ſoll ihnen ſolches der Seelſorger, indem er ſie von ihrer Unwürdigkeit zu überzeugen ſucht, verſagen [35]). Ferner ſind ausgeſchloſſen: 3) Unmündige Kinder, 4) Perſonen, welche ſchon von Natur aus verſtand= und vernunftlos ſind. Wahnſinnigen kann es nur dann gereicht werden, wenn ſie lichte Augenblicke haben, und religiöſen Sinn und Glauben äußern. Blödſinnige und Taubſtumme müſſen zuvor einen ihren Geiſteskräften angemeſſenen Unterricht erhalten. Ganz rohe und unwiſſende Menſchen, welche gar keinen Begriff von Sakramente haben, müſſen gleichfalls erſt hierüber hinreichend unterrichtet werden [36]). 5) Ketzer und Schismatiker.

Nur der celebrirende Prieſter empfängt bei der hl. Meſſe die Communion unter beiderlei Geſtalten des Brodes und Weines [37]). Am Charfreitage communicirt auch der funktionirende Prieſter in

---

[32]) I. Kor. 11, 28.

[33]) Can. 12. 64. Dist. 2. de consecr. Concil. Trident. Sess. XIII. C. 7. de sacr. Euchar.

[34]) Can. 95. Dist. 2. de consecr.

[35]) C. 2. X. de offic. jud. ord.

[36]) Hinterberger, Handbuch der Paſtoral=Theologie nach der Ordnung der theologiſchen Studien an den k. k. öſterreichiſchen Lehr=Anſtalten. IV. B. gr. 8. Linz 1828. S. 116. Helfert, Darſtellung der Rechte ꝛc. gr. 8. Wien. S. 59. Bittner a. a. O. S. 67 ff.

[37]) Can. 11. 12. Dist. 2. de consecr. Concil. Trident. Sess. XIII. Can. 10. de sacr. Euchar.

der lateiniſchen Kirche unter einer Geſtalt, was bei den Griechen während der Faſtenzeit öfter der Fall iſt. Erkrankt er plötzlich nach der Conſekration und vor der Sumtion, ſo muß ein anderer Prieſter das hl. Meßopfer vollenden [38]). Andern Geiſtlichen und Laien wird die Communion nur unter den Geſtalten des Brodes — in den conſekrirten Hoſtien — gereicht. Die erſten Chriſten, wie jene zu Korinth [39]), communicirten zwar häufig unter beiden Geſtalten, und dieſer Gebrauch beſteht auch jetzt noch in der griechiſchen Kirche. Vermöge der Erklärung des Kirchenrathes von Trient aber kann jetzt bloß der Pabſt einer Nation oder einem Reiche den Gebrauch des Kelches geſtatten [40]). Nach der Anordnung des IV. lateraniſchen und dann des tridentiniſchen Kirchenrathes ſollen die Gläubigen im Jahre wenigſtens einmal — zur öſterlichen Zeit — communiciren, und zwar die Communion in ihren Pfarrkirchen empfangen [41]). — Die Lutheraner verwerfen zwar die Transſubſtantiation oder die Verwandlung des Brodes und Weines in den wahren Leib und das wahre Blut Jeſu Chriſti; jedoch glauben ſie, daß den Communicirenden mit dem Brode während des Genuſſes der Leib, und mit dem Weine das Blut Chriſti auf eine geheimnißvolle Weiſe zur Vergebung der Sünden, und Verbeſſerung ihres Lebens mitgetheilt werde. Die Reformirten mit den Socinianern, Wiedertäufern und Arminianern nehmen die Einſetzungs=Worte Chriſti nur im ſymboliſchen Sinne, und betrachten die Abendmahlsfeier als eine ſymboliſche Handlung.

Alimente. Der Mann muß ſeine Frau ſtandesmäßig ernähren, ſelbſt wenn ſie ihm kein Vermögen zugebracht hätte, oder ſie aus eigener Schuld in Dürftigkeit gerathen wäre [1]). Iſt die Frau durch richterliches, rechtskräftiges, in Folge einer Eheſcheidungs=Klage ergangenes Urtheil als unſchuldig erkannt, ſo muß ihr der Mann ſtandesmäßige Alimente verabreichen. Dieß findet ohnehin bei einer zeitigen Trennung, wo der Mann die Früchte

---

[38]) Can. 16. c. 7. q. 1.

[39]) I. Kor. 11, 27

[40]) Concil. Trident. Sess. XXI. Decret. sup. petit. concess. calic.

[41]) Concil. Trident. Sess. XIII. Can. 9. de sacr. Euchar. Möhler u. Bittner a. a. O.

[1]) L. 28. D. de religios. L. 13. Cod. de negot. gest.

der Mitgift behält, Statt; es ſey denn, es würde gerichtliche Vermögens-Theilung eintreten [2]).

Alter, hohes. Alten Perſonen, d. i. Männer, welche das 60ſte, und Frauenzimmer, welche das 50ſte Lebensjahr zurückgelegt haben, war nach dem älteren römiſchen Rechte die Verheirathung nicht geſtattet, weil man ſie zur Kinder-Erzeugung nicht mehr für fähig halten wollte [1]). Da aber beſonders den Männern bei ſonſt guter Körpers-Conſtitution die Zeugungs-Kraft auch nach zurückgelegtem 60ſten, wie auch den Frauenzimmern nach zurückgelegtem 50ſten Jahre nicht geradezu abgeſprochen werden kann, auch der Zweck des mutui adjutorii noch immer bleibt [2]), ſo hat das neuere römiſche, wie auch das kanoniſche Recht denſelben die Eingehung der Ehe geſtattet, eben ſo iſt es auch erlaubt, daß eine ältere Perſon eine jüngere eheliche [3]).

Alter, unreifes (aetas). Alle Jene, welche das durch die Geſetze zur Schließung einer Ehe vorgeſchriebene Alter noch nicht erreicht haben, ſind auch geſetzlich unfähig zur Eingehung einer Ehe; man nennt ſie Unmündige (impuberes). Die Geſetze haben das zur gültigen Abſchließung der Ehe erforderliche Alter für Mannsperſonen auf das vierzehnte, für Weibsperſonen aber auf das zwölfte Lebensjahr feſtgeſetzt [1]). Dieſes Hinderniß ging von der bürgerlichen Geſetzgebung auf das Kirchenrecht über [2]). Alle jene, welche die Jahre der Mündigkeit noch nicht erreicht haben, können auch nicht eine gültige Ehe eingehen. Das unreife Alter iſt jedoch nur auf die Dauer der Impubertät ein trennendes Ehehinderniß. Nach dem römiſchen Rechte iſt die Ehe un-

---

[2]) C. 2. X. de divortiis. Böhmer, jus eccles. protest. Lib. IV. Tit. 19. §. 49.

[1]) Ulpiani fragment. Tit. 16. §. 3.

[2]) L. 27. Cod de nuptiis.

[3]) v. Hartitzſch, Handbuch des Eherechts. S. 42.

[1]) Zwiſchen Unmündigen und Minderjährigen iſt ein Unterſchied. Es können Perſonen über die Jahre der Unmündigkeit hinaus, zur Verehelichung fähig, aber doch minderjährig ſeyn. — Nach den älteren Geſetzen wurde Jemand mit dem 25ſten Jahre majorenn, nach den neuern aber iſt die geſetzliche Volljährigkeit meiſt auf das erreichte 21ſte Lebensjahr feſtgeſetzt.

[2]) C. 2. 3. 6. 10. 11. X. de desponsat. impuber.

mündigen Perſonen unterſagt [3]); das kanoniſche Recht aber läßt, wenn ſich die Zeugungskraft oder die Fähigkeit zur ehelichen Beiwohnung vor erlangter Pubertät einſtellt, oder wenn vor derſelben ſich zwei unmündige Perſonen verſchiedenen Geſchlechtes miteinander fleiſchlich vermiſcht haben, die Schließung der Ehe nach der Parömie: „malitia supplet aetatem,“ zu, oder es wird hier vom Pabſte dispenſirt.

Wahnſinnige, ganz Blödſinnige, Raſende können keine gültige Ehe eingehen [4]), ausgenommen ſie wären wieder zu Verſtand gekommen, und von ihrer Geiſteskrankheit geheilt worden. Im Zweifel entſcheidet hier das Urtheil der Kunſtverſtändigen. — Leute, welche von Natur aus taubſtumm und blind zugleich ſind, können ebenfalls keine gültige Ehe abſchließen. Die Ehen der bloß Taubſtummen oder bloß Blinden ſind gültig, wenn ihre Einwilligung gerichtlich hergeſtellt iſt [5]). Indeſſen iſt es auf keinen Fall räthlich, ſolchen Leuten die Erlaubniß zur Verehelichung zu ertheilen.

In Preußen (Pr. L. R. II. 1. §. 37.) darf keine Mannsperſon vor zurückgelegtem achtzehnten, und kein Mädchen vor erfülltem vierzehnten Jahre heirathen. Nach dem franzöſiſchen bürgerlichen Geſetzbuche Art. 144. wird zur Verehelichung bei'm männlichen Geſchlechte das achtzehnte, bei'm weiblichen das fünfzehnte Lebensjahr erfordert.

In Baden können ohne Dispenſation Mannsperſonen nicht vor zurückgelegten 25ſten, und Weibsperſonen nicht vor erreichtem 18ten Lebensjahre heirathen. (R. B. 1807. Nr. 26.) [6]). — Eine k. ſächſiſche Verordnung vom 20. Sept. 1826 erlaubt Frauenzimmern im vierzehnten, Mannsperſonen aber im ein und

---

[3]) L. 4. D. de ritu nuptiar.

[4]) Can. 26. c. 32. q. 7. c. 24. X. de sponsal.

[5]) C. 23. X. de sponal. „Cum apud Sedem Apostolicam sane consuluisti nos, utrum mutus et surdus alicui possint matrimonialiter copulari. Ad quod taliter respondemus, quod enim cum probatorium sit edictum de matrimonio contrahendo, ut quicumque non prohibetur, per consequentiam admittatur, et sufficiat ad matrimonium solus consensus illorum, de quorum quarumque conjunctionibus agitur. Videtur, quod si talis velit contrahere, sibi non possit vel debeat denegari. Cum quod verbis non potest, signis valeat declarare.

[6]) Gr. Bad. Eheordn. §. II. v. Seng. S. 8.

zwanzigſten Jahre des Alters zu heirathen [7]). — Im Kurheſſiſchen muß die Mannsperſon, wenn ſie ſich verehelichen will, 20 [8]) und im Großherzogthume Darmſtadt 21 Jahre alt ſeyn [9]).

Für Rußland: Durch einen k. Ukas vom 19. Jul. 1830 wurde den Geiſtlichen der orthodox-griechiſchen Confeſſion unterſagt, Paare zu trauen, wenn nicht der Bräutigam 18 und die Braut 16 Jahre erreicht habe. Auf den Antrag des dirigirenden Senats der geiſtlichen Angelegenheiten fremder Confeſſionen ward in Gemäßheit der desfallſigen Vorſtellung des geiſtlichen Collegiums der griechiſch-unirten Confeſſion jene Verordnung auch auf dieſe auszudehnen, ſolches von Sr. Majeſtät genehmigt, und nun iſt auf den Antrag des proteſtantiſchen Conſiſtoriums auch hinſichtlich der Proteſtanten eine kaiſerliche Beſtimmung erfolgt, wonach die Ehen zwiſchen Minderjährigen verboten ſind.

Alteration. S. d. Art. Benefizien.

Alumnatikum iſt jene Klerikal-Abgabe, welche die Pfarrer und Benefiziaten einer Diözeſe zum Beſten des Diözeſan-Seminars jährlich entrichten müſſen. Der Betrag derſelben iſt entweder nach dem Pfründe-Einkommen feſtgeſetzt oder auch fixirt. In manchen Diözeſen kommt dieſe Abgabe unter dem Namen taxa conciliaris vor. — In Oeſterreich müſſen die Pfarrer auf neu errichteten Pfarreien jährlich 1 fl. 30 kr. und die Benefizia-

---

7) Sächſ. Geſetz-Sammlung St. 21. Nro. 34. Mandat vom 20. Sept. 1826.

8) Regl. v. 16. Dez. 1762. §. 10. S. Ledderhoſe Kurheſſiſches Kirchenrecht. gr. 8. Marburg 1821. S. 186. — Von Hartitzſch' Handbuch des in Deutſchland geltenden Eherechts, mit beſonderer Angabe des ſächſiſchen und preußiſchen Rechts. gr. 8. Leipzig 1828. S. 40. — Derſelbe ſchreibt in dieſer Hinſicht S. 41: „Die alten Deutſchen begünſtigten frühe Ehen aus dem ganz richtigen Grunde nicht, weil zu junge Perſonen die gehörige Reife, kräftige und tüchtige Kinder zu zeugen, nicht haben können, daher auch das deutſche Sprüchwort: „Wenn man einem Buben eine Frau, und dem Kinde einen Vogel gibt, ſo iſt beider Untergang vor der Thür." Da der Mann ganz beſonders die Pflicht auf ſich hatte, ſeine Frau und Kinder zu ernähren, ſo war ihm nicht eher, als nach erreichtem dreißigſten Jahre zu heirathen geſtattet, wie auch das Sprüchwort ſagt: Dreißig Jahr ein Mann.

9) Verordn. v. 28. Dez. 1826.

ten auf einfachen Benefizien jährlich 1 fl. an das General-Seminar entrichten [1]. S. d. Art. Abgaben, klerikaliſche.

Ambroſianiſcher Lobgeſang (Te Deum laudamus) iſt derjenige, den der hl. Ambroſius für die Kirche in Mailand nach Art der orientaliſchen Kirche eingeführt iſt. Von dem gregorianiſchen unterſcheidet er ſich darin, daß er milder und harmoniſcher, während jener ſtärker und erhabener iſt. Der h. Ambroſius ſoll mit dem hl. Auguſtinus das bekannte Te Deum verfaßt haben; Andere halten Hilarius [1], und wieder Andere den Mönch Siſebut für den Verfaſſer [2]. Das Te Deum wird bei dem Officium divinum nach der letzten Lektion der dritten Nokturn gebetet, desgleichen nach beſonderen Feierlichkeiten geſungen.

Ambroſianiſche Meſſe. S. d. Art. Meßopfer.

Amen (אָמֵן er hat geglaubt, eine Sache als wahr angenommen) iſt eigentlich ein Glaubens- oder Verſicherungs-Wort. In der Liturgie kommt dasſelbe am Schluſſe der Collekten und Gebete vor, und bedeutet ſo viel, als: es geſchehe, daher es auch die Vulgata mit fiat überſetzt. Juſtin führt ſolches als bei der Abendmahlsfeier gebräuchlich an [1]. Dies Wort kommt ſchon in den apoſtoliſchen Conſtitutionen vor, ſo wie es auch bei Juſtin gefunden wird.

Amictus. S. d. Art. Humerale.

Amortiſation. Das Recht der weltlichen Gewalt, gewiſſe Geſetze und Vorſchriften zu erlaſſen, wodurch das qualitative und quantitative Verhältniß des Erwerbes für geiſtliche Corporationen beſtimmt wird, heißt Amortiſation, und die Geſetze und

---

[1] Guſtermann, öſterreichiſches Kirchenrecht. I. B. gr. 8. Wien 1807. S. 455. §. 197.

[1] Natal. Alexand. hist. eccles. sac. 4. C. 6. Art. 27.

[2] Bingham, origin. eccles. Lib. 14. G. 2. §. 9.

[1] Apologia II. p. 97. *ὂυ συντελήσαντος τας ἔυχας και την ἐυχαριστιαν, πᾶς ὁ παρὼν λαος ἔυφεμεῖ λεγων, ἄμην;* auch bei Ambroſius, Auguſtinus, und Cyrillus kommt das „Amen“ als liturgiſches Schlußwort ſchon vor. Auguſti's Denkwürdigkeiten der chriſtlichen Religion. B. 5. S. 202; dann deſſen Handbuch der chriſtlichen Archäologie.

Vorſchriften ſelbſt, welche deßhalb von der Staatsgewalt erlaſſen werden, werden Amortiſatiions-Geſetze genannt [1]).

Bei dem unbeſchränkten Erwerbe geiſtlicher Corporationen, ſagt man, kann der Fall eintreten, daß dadurch dem Staate oder vielmehr den Staatsbürgern in ſtaatsökonomiſcher Hinſicht ein weſentlicher Nachtheil zugehe, indem auf dieſe Weiſe die Güter in Hände (manus mortuae genannt) kommen, die Todten gleich ſind, weil bei ihnen keine Beerdung Statt finden kann, und den geiſtlichen Körperſchaften, als ſolchen, ſogar verboten iſt, ihre Güter eigenmächtig zu veräußern. — Nach dem Staatsrechte, wo der Grundſatz gilt: »salus reipublicae suprema lex esto,« hat der Staat das Recht, den geiſtlichen Corporationen bei ihrem Erwerbe über den Bedarf gewiſſe geſetzliche Beſchränkungen zu ſetzen, ſobald den Staatsbürgern hiedurch ein ſichtbarer Nachtheil erwächst, oder das Wohl des Staats gefährdet wird, oder wenn eine allgemeine Noth eine Beſchränkung des kirchlichen Erwerbs reſp. des Erwerbes geiſtlicher Corporationen erheiſcht [2]). Durch die neueſten Staats-Geſetzgebungen ſind die kirchlichen Stiftungen ohnehin bei ihrem Erwerbe an die Zuſtimmung der Regierung, welcher auch alle Stiftungs-Urkunden zur Einſicht und Genehmigung vorgelegt werden müſſen, gebunden. Nebſtdem leihen dieſelben ihre Gelder aus, wodurch ihr Genuß auf den Bürger übergeht. — So lange die Kirchen-Bedürfniſſe nicht gedeckt ſind, kann die Kirche billiger Weiſe freien Erwerb aus den milden Gaben und Beiträgen der Kirchen-Genoſſen verlangen, oder fodren, daß auf eine andere Weiſe ihr die nothwendigen Mittel zu ihrer Subſiſtenz verſchafft werden.

Für Oeſterreich: Unter den Kaiſern Leopold I. (Geſz. vom 14. Okt. 1524) Karl VI. und M. Thereſia wurden

---

[1]) M. S. die Schrift: Ueber die Verhältniſſe der deutſch-katholiſchen Kirche, vom verſt. Domdechant und General-Vikar Dr. Onymus. Würzburg 1818. §. 11. Das Amortiſations-Geſetz iſt ſeinem Urſprunge nach nicht ſehr alt, es entſtand durch die Beſchwerden der ſtädtiſchen Bürger, welche allerlei Auflagen, von denen die Geiſtlichen nach ihrem Rechte frei zu ſeyn behaupteten, machten; deßwegen drangen nun jene darauf, daß dieſe in ihrem Erwerbe beſchränkt würden. — S. Brendel's Kirchenrecht. II. Ausg. gr. 8. Bamberg 1827. S. 350.

[2]) Van Espen, Jus Eccl. univ. P. I. Tit. XXIX. c. 3. et 4.

verſchiedene Amortiſations-Geſetze rückſichtlich der Klöſter erlaſſen [3]).

Das Inſtitut der engliſchen Fräulein [4]) und der Jeſuiten-Orden in Gallizien ſind von dem Amortiſations-Geſetze ausgenommen.

Für Preußen: Keine Kirchen-Geſellſchaft kann ohne ausdrückliche Bewilligung des geiſtlichen Departements Grundſtücke an ſich bringen [5]).

Bei Geſchenken und Vermächtniſſen muß bei Katholiſchen vom Biſchofe an den Oberpräſidenten, und von dieſem weiter an das geiſtliche Departement berichtet werden [6]).

So weit das einer Kirche gemachte Geſchenk oder Legat nicht genehmigt wird, fällt es an den Geber, an deſſen Erben, oder in den Nachlaß zurück [7]).

Für Bayern: Verf. Urk. Tit. IV. §. 9. Nr. 4. Beil. II. zur Verf. Urk. §. 44. „Die in dem Königreiche als öffentliche Corporationen aufgenommenen Kirchen ſind berechtiget, Eigenthum zu beſitzen, und nach den hierüber beſtehenden Geſetzen auch künftig zu erwerben.“ Concordat Art. VIII. »Ecclesia insuper jus habebit novas acquirendi possessiones, et quidquid de novo acquisierit, faciet suum, et censebitur eodem jure ac veteres fundationes Ecclesiasticae, quarum, uti et illarum, quae in posterum fient, nulla vel suppressio vel unio fieri poterit absque Sedis Apostolicae auctoritatis interventu, salvis facultatibus a Sacro Concilio Tridentino Episcopis tributis.« Cf. Art. III.

Amotion iſt eine Strafe, durch welche ein Geiſtlicher in Folge ordnungsmäßig geführter Unterſuchung ſeine Pfründe für

---

[3]) Rechberger l. c. P. I. §. 286. Guſtermann, öſterreichiſches Kirchenrecht I. B. gr. 8. Wien 1807. §. 107. ff. Patent. v. 26. Aug. 1771. Hofd. v. 22. Jun. 1781.

[4]) Hofd. v. 13. Jun. 1804. 16. Aug. 1805. 6. Mai und 19. Jul. 1805. 3. Okt. 1806.

[5]) Pr. L. R. II. Thl. 11, §. 194.

[6]) Inſtruktion für die Conſiſtorien v. 23. Okt. 1817. §. 3. Geſ. Samml. S. 239. Pr. L. R. Anhang §. 125.

[7]) P. L. R. II. Th. 11. §. 216. Bielitz a. a. O. S. 383. Vergl. Hermes, Handbuch der geſammten Staats-Geſetzgebung über den chriſtlichen Cultus in Preußen. gr. 8. Aachen 1834. 6 Thle.

für verluſtig von den competenten Behörden erklärt wird. (S. d. Art. Entſetzung, Kirchenſtrafen. Vergehen, geiſtliche.

Ampullae ſind die Waſſer- und Wein-Gefäße, welche bei der hl. Meſſe gebraucht werden.

Anathema (Bann) wird in der Bibel und bei den Kirchenvätern von Jenen gebraucht, welche wegen Vergehen und als ſchuldig befunden von der Kirchen-Gemeinſchaft ausgeſchloſſen werden, ſpäter iſt es die Formel für die größere Exkommunikation [1]); die kleinere (Sakramentenſperre) beſteht nur im Ausſchuſſe von dem Empfang der Sakramente [2]). Das Recht zu dieſem Strafmittel iſt ſowohl in dem Beiſpiele der Apoſtel, als in dem Weſen der Kirche gegründet [3]); bei dem Ausſpruche deſſelben ſind beſondere Solennitäten herkömmlich oder vielmehr vorgeſchrieben [4]). Um jene Vergehen und Verbrechen ſorgfältig zu meiden, wegen welcher Einer mit dem Anathem belegt wurde, ſo war die jährliche Bekanntmachung derſelben angeordnet, was ſchon lange jedoch außer Gebrauch gekommen iſt [5]).

Angariae ſind eigentlich die Quatember-Faſttage, und insbeſondere nur jene von dieſen, an denen die Weihe der Kirchendiener verrichtet wird. Nach Mabillon hat dies Wort ſeine Bedeutung von der Entrichtung der Frohnzinſe an beſtimmten Terminen, welches das Jahr über viermal geſchah.

Angeliken, auch engliſche Schweſtern genannt, bilden einen weiblichen Orden, deſſen Mitglieder die Regel der Barnabiten befolgen.

Annalen ſind Jahrbücher der Geſchichte; ſie ſtellen die Begebenheiten eines jeden Jahres der Zeitfolge nach, ohne Reflexion auf ihren Zuſammenhang und ihre Folgen, wie überhaupt ohne

---

[1]) Can. 24. C. 11. q. 3. C. 10. X. de judic.

[2]) C. 10. X. de cleric. excommun. C. 59. X. de sentent. excommun.

[3]) I. Kor. 5, 5. II. Kor. 2, 4 ff. I. Tim. 1, 20. Can. 21. C. 11. q. 3. Die Ausſchließung unwürdiger Mitglieder von der Kirchen-Gemeinde iſt auch in der Verf.-Urkunde des Königreichs Bayern II. Ed. §. 43. anerkannt.

[4]) Can. 106. 107. C. 11. q. 3.

[5]) Bekannt iſt in dieſer Hinſicht die Bulle: „In coena Domini."

Raiſonnement dar; ſie unterſcheiden ſich eben darum von der Geſchichte, welche in dieſer Beziehung pragmatiſch zu Werke geht.

Annaten ſind Taxen an den päbſtlichen Stuhl, welche alle jene, die von demſelben eine Kirchenpfründe verliehen erhalten, entrichten müſſen, und theils in dem ganzen Benefiziums-Ertrage des erſten Jahres (Fructus primi anni beneficii), theils in der Hälfte desſelben, jetzt meiſt in einer regulirten Averſal-Summe beſtehen. Bis auf Johann XXII. wurde dieſe Abgabe nur von Biſchöfen erhoben, welche die vacant gewordenen Benefizien, worauf ihnen das Verleihungsrecht zuſtand, oft lange Zeit nicht beſetzten, und die Früchte theils für ſich bezogen, theils zu verſchiedenen Bedürfniſſen verwendeten. Dieſer Pabſt unterwarf aber im Jahre 1319 alle Dignitäten, Canonikate u. ſ. w. derſelben »pro necessitatibus Ecclesiae Romanae [1]) auf drei Jahre.« Bonifaz IX. wandelte dieſe auf drei Jahre beſchränkte Abgabe in eine ſtändige um; er verlangte zwar nur von allen Benefizien den halben Theil von dem Einkommen des erſten Jahres, foderte aber dieſen auch von den Bisthümern und Abteien. Um die Perception dieſer Abgabe zu erleichtern, wurden Faſſionen über den Ertrag aller jener Benefizien, welche dieſer Taxe unterlagen, gefertigt, und bei der päbſtlichen Canzlei hinterlegt. — Die Kirchen-Verſammlungen von Conſtanz und Baſel [2]) beabſichtigten die Aufhebung, wenigſtens eine Minderung derſelben; das Aſchaffenburger Concordat aber (1448) verſchaffte dem päbſtlichen Stuhle alle Reſervationen, ſo wie auch die Annaten wieder, jedoch mit der Modification: daß anſtatt der Abwechslung in der Vergebung der Benefizien die päbſtlichen Monate feſtgeſetzt wurden. Sie ſind eigentlich päbſtliche Canzlei-Gebühren, welche in unſeren Tagen nach einem gewiſſen Maßſtabe nur für die höheren Kirchenämter entrichtet werden.

In Oeſterreich ſoll kein Intraden-Abzug mehr für das erſte Jahr Statt finden [3]).

---

[1]) C. 11. de praebend. in Extrav. comm.

[2]) Concil. Basileens. Sess. XXI. Decret. de Annatis bei Koch Sanctio pragmat. Germ. p. 134. Lippert, Annalen des katholiſchen, proteſtantiſchen und jüdiſchen Kirchenrechts. II. Hft. gr. 8. Frankfurt a. M. 1832. S. 173.

[3]) Verordn. v. 16. Aug. 1787.

In Preußen: S. Umſchreibungs-Bulle für die katholiſche Kirche in Preußen. »De salute animarum*).« In dieſer Bulle ſind die Taxen für die erzbiſchöflichen und biſchöflichen Stühle in Preußen nach einer beſtimmten Abſchätzung feſtgeſetzt. So muß der Erzbiſchof von Cöln 1000 Goldgulden, und jener von Gneſen-Poſen 1166½ Goldgulden zahlen.

Für Bayern: S. Concordat Art. IX. »Annatarum vero et Cancellariae taxae proportionabiliter ad uniuscujusque Mensae annuos redditus de novo statuentur.«

Für Hannover: S. die Bulle »Impensa Romanorum Pontificum.« »Habita modo ratione reddituum Episcopalis Mensae Hildeshimensis de more taxari in Florenis septingentis quinquaginta sex auri de Camera et hujusmodi Taxam in Libris Camerae Nostrae Apostolicae describi mandamus etc. etc.«

Für das neu errichtete Biſthum Baſel: S. die Bulle »Inter praecipua Nostri Apostolatus munia »Mandamus pariter, ut praedicta episcopalis Ecclesia Basileensis juxta redditus ejus mensae nunc et supra adsignatos de more taxetur ad florenos auri de Camera bis centum et quadraginta etc. etc.«

Nach dem Edikte v. 30. Jan. 1830. §. 22. ſind die Annaten in der oberrheiniſchen Kirchen-Provinz zwar aufgehoben, ob aber der hl. Stuhl hierauf Rückſicht nimmt, iſt eine andere Frage.

Anni Cleri. S. d. Art. Baulaſt.

Annus ecclesiasticus (Kirchenjahr). Dasſelbe beginnt mit der Advents-Zeit, und wird nach den drei Hauptfeſten der Menſchwerdung und Geburt, dann der Auferſtehung Jeſu Chriſti und der Sendung des hl. Geiſtes in drei Cyklen eingetheilt. S. d. Art. Feſttage.

Anniverſarien. Nach der Lehre und Intention der katholiſchen Kirche kann der Prieſter das hl. Meßopfer neben der allgemeinen Aufopferung auch noch dasſelbe beſonders für lebende und verſtorbene Gläubige appliziren. Daher die Stiftungen der Jahrtage und Seelenmeſſen, welche jährlich an gewiſſen Tagen

*) S. Neueſte Einrichtung des katholiſchen Kirchenweſens in den königlich-preußiſchen Staaten. S. 55.

und in beſtimmten Kirchen nach beſonderen Fundationen zur Gedächtnißfeier verſtorbener Gläubigen abgehalten werden. Dieſelben gründen ſich auf die Lehre von dem Fegfeuer [1]), nach welcher wir für die alldort zur Reinigung befindlichen Seelen der Verſtorbenen Gott dem Allerhöchſten unſere Gebete und Fürbitten darbringen, und wonach die Prieſter das hl. Meßopfer für dieſelben appliziren können, damit Er ihnen nach ſeiner unendlichen Barmherzigkeit und Güte Verzeihung angedeihen laſſe, und ihnen die ewige Seligkeit im Himmel verleihe [2]). Die Begehung der Jahrtage kommt dem Pfarrer oder Orts-Seelſorger zu, wogegen er den ſtiftungsmäßig ausgeworfenen Betrag zu erheben berechtiget iſt. An Sonn- und Feier-Tagen, ſo wie auch an ſonſt gewiſſen geheiligten Tagen, z. B. an den drei letzten Tagen in der Charwoche und an andern, die das Kirchen-Direktorium jedesmal anzeigt, dürfen keine Seelen-Aemter und Seelen-Meſſen abgehalten werden. Die Jahrtags-Stiftungen muß übrigens jeder Pfarrer in das Verzeichniß über die Gottes-Dienſte in ſeiner Pfarrei eintragen, und die Abhaltung derſelben jederzeit von der Kanzel verkündigen.

Für Oeſterreich: Die Anniverſarien ſind wie die Seelen-Meſſen zu halten, ihre Begehung mag geſtiftet ſeyn oder nicht. In Oeſterreich werden auch beſondere Jahrtage für die letztverſtorbenen Landes-Fürſten und Landes-Fürſtinnen abgehalten. Insbeſondere müſſen ſolche nach ausdrücklicher Verordnung für die Höchſtſeligen, K. M. Thereſia und K. Joſeph II., begangen werden [3]).

Für Preußen: Unter dem auf 500 Thlr. eingeſchränkten Betrage des Geſchenkes oder Legates wird dasjenige nicht mitbegriffen, was für Seelen-Meſſen, die gleich nach dem Tode zu

---

[1]) II. Mach. 12, 43. I. Kor. 3, 15. Apok. 21, 27. vergl. Matth. 5, 25. und Luk. 12, 58. Concil. Trident. Sess. VI. Can. 30. de justific. und Sess. XXV. Decret. de purgator.

[2]) S. M. Anleitung zum geiſtlichen Geſchäftsſtyle ꝛc. V. Aufl. II. B. gr. 8. Würzburg 1835. S. 22.

[3]) Helfert, Darſtellung der Rechte, welche in Anſehung der heiligen Handlungen, dann der heiligen und religiöſen Sachen ſowohl nach kirchlichen, als nach öſterreichiſch-bürgerlichen Geſetzen Statt finden. gr. 8. Prag 1826. S. 340. — Cab. Schreiben. v. 9. Febr. 1793.

leſen ſind, den katholiſchen Geiſtlichen beſtimmt worden iſt; aber auch hiezu dürfen nicht mehr als 500 Thlr. ausgeſetzt werden [4]).

Für Bayern: Die Jahrtage und Meſſen, welche lediglich von den Klöſtern eingeführt waren, ſind als erloſchen anzuſehen; dagegen ſollen die Pfarrer an den ehemaligen Kloſter=Pfarrkirchen jene Jahrtage und Meſſen halten, wovon ihnen die Stiftungen zufließen. (R. Bl. 1807. S. 1140.)

Die Jahrtag=, Meß= und Engelamts=Stiftungen unterliegen dem Abzug der Armen [5]) und an vielen Orten auch der Schulquarte.

Für Würtemberg: Jahrtags=Satzungen dürfen nur zu ſtillen Meſſen in der Pfarr= oder in einer mit der Schule verbundenen Filialkirche, nicht aber zu einem Seelen=, oder Engel= oder andern Meß=Amte, auch nicht in anderen Kirchen oder Kapellen vorgenommen werden. Das Stiftungs=Capital iſt höchſtens zu 4 vom Hundert Zins tragend zu berechnen, die Hälfte iſt für die Gefahr des Capitals und für die Verwaltungs=Koſten abzuziehen, und die andere Hälfte zuerſt für den etwaigen Mehraufwand der Cultkoſten, dann auf die Gebühren des Pfarrers, auch etwa des beſonders beſchäftigten Meßners zu verwenden. V. v. 1. Febr. 1832 an die kath. Dekanate d. ehem. Bisth. Conſtanz.

Annullirung der **Ehe** (annullatio matrimonii) iſt der richterliche Ausſpruch, wodurch auf den Grund gepflogener förmlicher Unterſuchung eine Ehe wegen eines entdeckten und wirklich als vorhanden conſtatirten trennenden Ehehinderniſſes als null und nichtig erklärt wird, ſo daß beide Theile wieder heirathen können, wenn nicht ein Theil in Folge einer Impotenz=Klage als zum Cohabitiren abſolut unfähig erkannt worden iſt [1]). Die richterliche Nullitäts=Erklärung hat zur Folge, daß ſämmtliche, ſowohl perſönliche, als Vermögens=Verhältniſſe auf denſelben Stand zurückgebracht werden, welchen ſie vor Schließung der für nichtig erklärten Ehe hatten. S. d. Art. Eheſcheidung.

Annuntiaten (Annunciaden), auch Nonnen zur Verkündigung Mariä genannt. Sie gehören zur zweiten Congregation

---

[4]) P. L. R. II. Thl. 11. §. 206 und 207.

[5]) Meine Anleitung zum geiſtlichen Geſchäftsſtyle. II. B. V. Aufl. S. 24.

[1]) C. 3. X. de donat. inter vir. et uxor. C. 10. X. de consuetud.

des heiligen Franziskus, und wurden von der heiligen Johanna, Prinzeſſin von Frankreich, — Tochter des Königs Ludwig XI., — zum Dienſte der heiligſten Jungfrau geſtiftet. Alexander VI. ertheilte dieſer Congregation die päbſtliche Beſtätigung. — Unter dem Namen Annuntiaten exiſtirten auch Ritter vom Grafen Amadeus VI. von Savoyen 1362, zu Ehren des heiligen Roſenkranzes geſtiftet. — Nach Hübner iſt zu Rom auch eine Bruderſchaft, welche dieſen Namen führt.

Annus claustralis. Jeder neu aufgenommene Stiftsherr war nach den Statuten gewöhnlich für das erſte Jahr ſtreng zur Reſidenz verpflichtet, woher die Benennung annus claustralis seu strictae residentiae ihren Urſprung hat.

Anſelm, Biſchof von Lukka, veranſtaltete gegen das Ende des eilften Jahrhunderts eine Canonen-Sammlung unter dem Titel: Corpus canonicarum sententiarum. Sie beſteht aus 13 Büchern, deren jedes wieder in Capitel getheilt iſt. Im Drucke iſt ſie bis jetzt noch nicht erſchienen. Der Verfaſſer hat die Sammlung Burchards, Biſchofs von Worms, benützt, und häufig Auszüge aus den Beſchlüſſen der griechiſchen Concilien gemacht [1].

Antipendien — Frontalien — ſind Behänge, womit die vordere Seite der Altäre, beſonders der Hochaltäre bedeckt wird. Ihre Farbe richtet ſich nach der Farbe des Tages; in den Cathedralen und Stifts-Kirchen ſind ſolche von edlerem Stoffe, und oft mit reichen Stickereien verſehen [1].

Antiphon (*ὕμνος ἀντίφωνος* und *ἀντίφωνα — ἀντιφώνησις, ἀντίφωνος* — ein Wiedertönen — Wiederhallen) iſt jeder kirchliche Geſang, welcher vom Clerus und Volke wechſelweiſe oder von eigens hiezu beſtimmten Chören geſungen wird. Dieſe Geſangweiſe war ſchon in den erſten chriſtlichen Zeiten, beſonders nachher in den Klöſtern üblich. Bei den Griechen führte ſie Ignatius, und bei den Lateinern Ambroſius ein [1]. Gregor

---

[1]) Sarti, de claris archigymn. Bonon. profess. T. I. P. II. p. 190.

[1]) Du Cange, Glossar. med. et infim. latinitat. voce Frontalia.

[1]) Paulin. Vit. s. Ambros. Socrat. Hist. eccl. Lib. VI. C. 8. Nicephor. Calist. Lib. 13. C. 8. Isidor. Lib. I. de eccles. offic. C. 7. Amalar. Lib. IV. de eccles offic. „In ecclesiasticis officiis antiphonae dicuntur morae ex variis Psalmis diversorum

d. Gr. veranſtaltete von den zu ſeiner Zeit üblichen Antiphonen eine Sammlung, welche den Namen Antiphonarium erhielt. Er hat aus den auf das ganze Jahr vertheilten Pſalmodien die einzelnen Antiphonen für die kirchlichen Offizien gezogen. Von den Melodien wählte er die beſten aus [2]). Durch das Antiphonarium und die von Gregor d. Gr. begründeten römiſchen Sängerſchulen verbreitete ſich der von dieſem angeordnete und geregelte Geſang (gregorianiſcher genannt) in der ganzen abendländiſchen Kirche [3]), und beſteht jetzt noch, obgleich unter mannigfachen Abänderungen. Insbeſondere ſind die Antiphonen bei'm hl. Offizium eingeführt, ſo daß ſowohl im Anfange eines jeden Pſalmes, des Benedictus und Magnificat, eine Antiphon vom Chor gebetet oder geſungen wird. An den doppelt- und höheren Feſten werden die Antiphonen ganz geſungen, an den Halbfeſten (in festis semiduplicibus), ſo wie im Officium de feria bloß vom Cantor angeſtimmt. Am Ende der Pſalmen ꝛc. findet die gänzliche Abſingung oder Abbetung derſelben jederzeit Statt.

Antonianer oder Kranken-Wärter des hl. Antonius. Ihre Errichtung geſchah im eilften Jahrhunderte (1095) von einem gewiſſen Gaſton, aus einer adeligen Familie in Frankreich. Gaſton verpflichtete die Mitglieder ſeines Ordens zur Pflege der Kranken, worin er mit ſeinem eigenen Beiſpiele bei Gelegenheit einer ausgebrochenen Peſtkrankheit voranging. Sie trugen ein langes Oberkleid, welches mit dem Buchſtaben T bezeichnet war. Ihr Hauptſitz war in Frankreich bei Mota, in der Gegend von Vienne, wo auch die Gebeine ihres hl. Stifters beigeſetzt waren.

Antoniter. Der Stifter dieſes Ordens (310) iſt Antonius von Comá in Egypten. Die Stelle des Evangeliums: „Si vis perfectus esse, vade, vende quae habes, et da pau-

---

versuum, qui magis solennitatis mysterium exprimunt, eclogae, quae psalmis ipsis concinnendis praemittuntur, seu sententiae, quae psalmum antecedunt.

[2]) Joh. Diac. in vit. Gregor. M. Lib, II. C. 6. Antiphonarium centonem cantorum studiosissimus nimis utiliter compilavit. Rupert. de divin. offic. Lic. II. C. 22. „Gregorius antiphonarium regulariter centonizavit et compilavit.“

[3]) Dufresne du Cange, Glossar. sub voce „cantus Romanus.“ Gerbert, mus. sacr. Lib. II. P. I. p. 250. Auguſti's Denkwürdigkeiten IV. B. S. 370.

peribus, et habebis thesaurum in coelo, et veni, sequere me« Matth. 19, 21. machte, als er ſie las, einen ſolchen Eindruck auf ſein Gemüth, daß er den Entſchluß, den Schätzen und der Annehmlichkeit dieſer Welt zu entſagen, auch alsbald in Ausführung brachte, ſeine Habe an die Armen austheilte, und ſich in die Einſamkeit begab. Die Stärke ſeines Geiſtes, mit welcher er allem Irdiſchen und Zeitlichen, ſelbſt dem geſelligen Leben und dem Bunde der Ehe entſagte, um ſich deſto ungeſtörter dem Dienſte Gottes in heiliger Betrachtung und im Gebete zu weihen, der hohe Grad von Selbſtverläugnung, zu dem er es brachte, die Bußwerke, die er verrichtete, kurz, der heilige Wandel, den er führte, verſchafften ihm bald eine Menge Anhänger, welche er zu Congregationen vereinte, und für die er Klöſter erbauen ließ. Die Beſchäftigungen, welche er ſeinem Orden vorſchrieb, waren Gebet, Geſang, Leſen und Handarbeiten. Er ſelbſt ertheilte Unterricht, und ſtärkte ſeine Ordens-Brüder bis zu ſeinem Dahinſcheiden († 356 in einem Alter von 105 Jahren) durch ſein erhabenes Tugend-Beiſpiel. Die vorzüglichſten Klöſter der Antoniter befanden ſich in der Nähe von Thebais und um den Berg Nitria in Egypten. In Syrien und Egypten beſtehen noch einige Klöſter dieſes Ordens, auch hatten die Antoniter bis zum Jahre 1776 noch ein Kloſter zu Vienne in der Dauphine. Von dieſer Zeit an aber ward dasſelbe durch zwei päbſtliche Bullen dem Malteſer-Ritter-Orden einverleibt. — Zu Höchſt a. M. beſtand auch ein Antoniter-Kloſter bis zur Zeit der Säkulariſation.

Anwartſchaften auf Pfründen. Die Exſpektanzen auf geiſtliche Stellen waren in den erſten Zeiten der Kirche nicht bekannt. Mit der Entſtehung der Mandate de providendo (S. d. Art.) kamen auch die Exſpektativen (S. d. Art. Mandata) auf, und wurden bald ſehr häufig, wozu die Verfaſſung der Stifte und die Vergebung der Pfründen per turnum nicht wenig beigetragen haben mag. Anfangs lag denſelben der Zweck zum Grunde, Geiſtliche, welche ohne Unterhalt waren, oder doch kein hinreichendes Einkommen bezogen, beſonders, wenn ſie ſich um die Seelſorge, oder um die Wiſſenſchaften und den Unterricht verdient gemacht hatten, anſtändig zu verſorgen, und ihre Verdienſte zu belohnen. Allein wie Mißbräuche ſich bei allen Einrichtungen dieſer Art einſchleichen, ſo geſchah es auch bei den Exſpektativen, und die Folge war, daß durch ſie nur zu oft das Verdienſt ver-

drängt, und ein minder würdiger Geiſtlicher einem Würdigeren vorgezogen wurde. Um dieſem Mißſtande abzuhelfen, verbot das dritte lateraniſche Concil alle Anwartſchaften auf Kirchen-Pfründen [1]). Bonifaz VIII. verſtärkte noch dieſes Verbot, indem er nicht nur alle Verſprechungen auf Pfründen-Verleihungen [2]), ſondern auch die von Innocenz III. erlaubten Zuſicherungen aufhob [3]). Das Concil von Trient beſtätigte dieſes Verbot [4]). Nur bei den mit päbſtlicher Bewilligung angeordneten biſchöflichen und Kloſter-Coadjutorien geſtattete dasſelbe die Exſpektativen unter der Bedingung: wenn der mit dem Rechte zur Nachfolge aufzuſtellende Coadjutor alle diejenigen Eigenſchaften beſitze, welche die kanoniſchen Satzungen bei einem Biſchofe und Kloſter-Obern fodern [5]). S. d. Art. Coadjutoren. Eine andere Ausnahme dieſer Art findet ſich in den Kapiteln bei den ſogenannten Ehren-Canonikern (canonicis honorariis sive supernumerariis) durch Obſervanz begründet. Dieſe beſitzen keine Präbenden, ſondern beziehen entweder eine gewiſſe feſtgeſetzte Summe, oder ſind auf die portio quotidiana mit der Anwartſchaft auf die nächſt in Erledigung kommende Präbende beſchränkt. Nach der Erklärung der Congregatio Concilii Tridentini interpretum darf die einmal bei einem Stifte feſtgeſetzte Zahl derſelben nie überſchritten werden. — Bei den übrigen Benefizien hingegen ſind die Anwartſchaften durch die ausdrückliche Verordnung des Kirchenraths von Trient (Trident. I. c.) auf immer abgeſchafft; dennoch ließ die allgemeine Praxis dieſelben auch bei dieſen zu. — Allein ſie ſollen, als dem Geiſte der Kirchen-Satzungen entgegen, da ſie, wie die Geſchichte bezeugt, nur zu oft zu Unordnungen und Verwirrungen im Kirchen-Weſen

---

[1]) C. 2. X. de concess. praebend. Nulla Ecclesiastica ministeria, seu etiam beneficia Ecclesiae tribuantur alicui, seu promittantur antequam vacent: ne desiderare quis mortem proximi videatur: in cujus locum et beneficium se crediderit successurum. Cum enim in ipsis etiam legibus Gentilium inveniatur inhibitum, turpe est, et Divini plenum animadversione judicii, si locum in Ecclesia Dei futurae successionis expectatio habeat, quam ipsi etiam Gentiles condemnare curarunt.

[2]) C. 41. de concess. praebend. in 6to.

[3]) C. 14. h. t.

[4]) Concil. Trident. Sess. XXIV. C. 19. und Sess. XXV. C. 7 de reform.

[5]) Concil. Trident. l. c.

führen, ſehr häufig (nur wenige Fälle ausgenommen), das Verdienſt verdrängen, ſonach Mißmuth erzeugen, und den ſeelſorgerlichen Eifer erkalten, von den Kirchen-Obern ſtrenge zurückgewieſen werden.

Für Oeſterreich: Den Patronen iſt es unterſagt, die von ihrer Verleihung abhängenden Seelſorger-Pfründen dem einen oder dem andern Candidaten vor dem Concurſe zu verheißen [6]).

Die Ehren-Canoniker beſtehen mit dem Rechte auf die nächſt zu erledigende Pfründe [7]). S. d. Art. Ehren-Canoniker.

Für Preußen: An den katholiſchen Stiften im Königreiche Preußen beſtehen gleichfalls Ehren-Canoniker, denen aus dem ſtiftiſchen Gute ein gewiſſer Jahresgehalt ausgeworfen iſt, und die in der Regel in die erledigt werdenden Canonikal-Präbenden der Ordnung nach einrücken. Umſchreibungs-Bulle „De salute animarum.“ S. d. Art. Domkapitel.

Nach dem preußiſchen Landrechte II. 11. §. 1227 können bei proteſtantiſchen Stiften ſowohl der Landesherr, als das Capitel Anwartſchaften auf Präbenden und Stellen, die künftig zu ihrer Verleihung erledigt werden, ertheilen. §. 1228. Unter mehreren Anwartern gebührt, der Regel nach, die erſte zur Verleihung des Collators demjenigen, welcher die älteſte Anwartſchaft hat. §. 1229. Iſt in den Statuten eine Zeit beſtimmt, binnen welcher nach Entſtehung der Vacanz der Anwarter ſich melden muß, ſo geht durch deren Verabſäumung kein Recht für dieſen Fall verloren. Weitere Beſtimmungen hierüber enthalten die §§. 1230, 1231 und 1232.

Für Bayern: Exſpektanzen auf geiſtliche Pfründen ſind nicht geſtattet [8]).

Für Kurheſſen: Anwartſchaften auf den Fall einer künftigen Erledigung finden in der Regel nicht Statt [9]).

Für Baden: Beſtimmte Anwartſchaften auf Kirchenpfrün-

---

[6]) Hofd. v. 20. 29. Nov. u. 20. Dez. 1786. — Verordn. v. 3. Jun. 1794. Für Böhmen, Verordn. v. 10. Juli 1827.

[7]) Hofd. v. 23. Mai 1782. Helfert, von der Beſetzung, Erledigung und dem Ledigſtehen der Benefizien nach dem gemeinen, und dem beſondern öſterreichiſchen Kirchenrechte. gr. 8. Prag 1828. S. 10—13.

[8]) Verordn. v. 16. Aug. 1776.

[9]) Ledderhoſe, Kurheſſiſches Kirchenrecht. gr. 8. Marburg 1821. S. 291.

den dürfen nicht gegeben werden, wohl aber unbeſtimmte zur Belohnung ausgezeichneter Geiſtlichen [10]).

Anwerbungen zu Ehe=Verlöbniſſen ſind bloße vorläufige Verhandlungen zur Abſchließung von Ehe=Verlöbniſſen; dieſelben verbinden erſt dann, wenn der Antrag angenommen worden iſt; ſo lange dieß noch nicht geſchehen, ſo kann jeder Theil einſeitig wieder reſiliren. Die Unterhändler, welche dabei als Bevollmächtigte gebraucht werden, heißen Anwerber oder Brautwerber. Der Beauftragte muß, wenn er Statt eines Andern ein Ehe=Verlöbniß abſchließen ſoll, hiezu eigens bevollmächtigt worden ſeyn [1]), und die Vollmacht muß nicht nur beſtimmt das Ehe=Verlöbniß, welches eingegangen, als auch genau und zeichnend die Perſon enthalten, mit welcher es abgeſchloſſen werden ſoll [2]). Wenn dem Bevollmächtigten nicht ausdrücklich die Ermächtigung zur Subſtituirung eines Andern ertheilt worden iſt, ſo kann er auch nicht ſtubſtituiren, ſondern er muß ſelbſt handeln [3]). Derjenige, welcher die Vollmacht ertheilt hat, kann ſo lange ſeinen Auftrag zurücknehmen, als er nicht vom vollzogenen Abſchluſſe des Ehe=Verlöbniſſes Kenntniß erhalten hat. Iſt eine Brautwerbung ohne Vollmacht des Betheiligten gemacht worden, ſo iſt ſie nichtig; es ſey denn, es würde dieſer nachträglich hiezu förmlich eingewilligt haben [4]).

Wenn dem Bevollmächtigten für ſein Geſchäft eine Belohnung zugeſagt, aber die Summe nicht angegeben worden iſt, ſo hat der Richter hierüber zu ſprechen. Gewöhnlich ſind gewiſſe Prozente nach dem Vermögens=Stande Desjenigen, für welchen ein Ehe=Verlöbniß geſchloſſen wurde, feſtgeſetzt. S. d. Art. Ehe=Verlöbniſſe [5]).

Appellation. Glaubt ſich eine Partei durch den Ausſpruch des Unterrichters beſchwert, ſo bleibt ihr das devolutive Rechtsmittel übrig, innerhalb der durch die Geſetze bewilligten Berufungsfriſt wider dasſelbe bei der nächſt höheren Inſtanz die Berufung

---

[10]) R.=B. 1808. Nr. XII. V. v. 24. März 1808. §. 2. 3.

[1]) L. 18. D. de sponsal.

[2]) C. ult. de procurator. in 6to.

[3]) Ibid.

[4]) L. 4. §. 1. L. 5. D. de sponsal.

[5]) Arg. L. 1. et 3. D. de proxenet.

einzulegen, d. h. ſie kann an den obern Richter die Bitte bringen: die Beſchwerde zu heben, welche in dem unterrichterlichen Urtheile gegeben iſt [1]). Derjenige Theil, welcher die Berufung an den competenten Oberrichter ergreift, heißt Appellant, jener aber, gegen welchen appellirt wird, Appellat. In geiſtlichen Gegenſtänden, ſo fern ſie die Disciplin betreffen, geht der Inſtanzenzug an das Metropolitikum, in Eheſtreitſachen aber an das erzbiſchöfliche Conſiſtorium, als Ehegericht zweiter Inſtanz [2]). Die dritte und letzte Inſtanz iſt der Pabſt, welcher auf geſchehenes Anſuchen einen benachbarten Biſchof als Synodal-Richter delegirt.

Nach dem Beſchluſſe der Baſeler Synode [3]) ſollen bei der römiſchen Curie alle Rechtsſtreitigkeiten, die in einer Entfernung von vier Tagreiſen von Rom entſtehen würden, nicht weiter in erſter Inſtanz, ſondern bei dem einſchlägigen Richter (in partibus) verhandelt werden, jedoch mit Ausnahme der causae majores und der Wahlſtreitigkeiten der dem päbſtlichen Stuhle unmittelbar unterworfenen Dom- und Kloſterkirchen. Selbſt bei Appellationen geiſtlicher Untergerichte ſollte die päbſtliche Curie nicht ſelbſt unterſuchen und entſcheiden, ſondern das Unterſuchungs-Geſchäft mittelſt eines päbſtlichen Reſcripts einem Synodalrichter (judici in partibus) übertragen.

Appelliren kann nicht nur Jeder, der ſich durch ein unterrichterliches Urtheil beſchwert glaubt [4]), ſondern auch Jener, wider den zwar das Urtheil nicht gefällt worden, dem aber daraus ein Rechtsnachtheil erwachſen iſt. Die Appellation iſt ihrer Wirkung nach ſowohl devolutiv, als ſuspenſiv.

Eine Appellation findet nicht Statt: 1) wenn drei gleichförmige Urtheile in derſelben Sache ſchon erfolgt ſind [5]); 2) wenn

---

[1]) Can. 30. c. 2. q. 6.

[2]) K. Bayer. R.-Bl. 1826. St. 23. S. 492. §. 3. ff. Verord. v. 7. Mai 1826.

[3]) Concil. Basileens. Sess. 31. Decret. de causis et appellationibus. — Vergl. Beilage I. zu dem Abſchiede für die bayeriſche Stände-Verſammlung vom Jahre 1819. Nr. VIII. §. 18—28.

[4]) C. 12. 18. 30. 51. 70. X. de appellat. C. 1. h. t. in Clement.

[5]) C. 65. X. de appellat. „Sua nobis R. tutor filiorum quondam R. civis Tuscan. petitione monstravit, quod cum inter ipsum ex una parte, et F. pro se ac P. tutore quondam filii B. ex altera, super quadam Summa pecuniae coram Judice Tuscan. quaestio ver-

auf das Recht, zu appelliren, Verzicht geleiſtet worden iſt; 3) wenn die Nothfriſten verſäumt worden ſind, und um Reſtitution nicht ſogleich gebeten wurde; 4) wenn von dem Richter, von welchem ſich der Appellant gravirt zu ſein glaubt, oder von dem Gegner der Beſchwerde freiwillig abgeholfen worden iſt; 5) kann auch nach dem kanoniſchen Rechte Derjenige nicht appelliren, welcher wegen ſeiner Contumaz verurtheilt worden [6]), oder der über ſein Vergehen oder Verbrechen ein freiwilliges Geſtändniß abgelegt hat, oder augenſcheinlich überführt worden iſt [7]).

Die Einführung der Appellation muß von dem Appellanten innerhalb der geſetzlichen Zeit geſchehen. Nach dem kanoniſchen Rechte muß derſelbe innerhalb 10 Tage, von der Publikation des Urtheils an gerechnet, dem Unterrichter (judex a quo) die Anzeige von ſeiner Abſicht, zu appelliren, machen [8]), und innerhalb 30 Tage oder Monatsfriſt um Akten-Einſendung an das Obergericht bitten [9]), oder er muß Statt dieſer um ein Zeugniß des Unterrichters (Apoſtel) nachſuchen, daß, und worüber die Appellation eingelegt worden ſey [10]). Geſchieht dieſes nicht innerhalb der geſetzlich beſtimmten Zeit, ſo wird die Appellation für deſert gehalten, und das Urtheil des erkennenden Gerichts tritt in Rechtskraft. — Iſt eine zuläßige Appellation wirklich eingelegt, ſo muß die Bitte um Hebung der Beſchwerden bei dem nächſten Oberrichter eingereicht werden [11]), und zwar ſo bald, daß die Be-

---

teretur: item definitivam pro eodem R. sententiam promulgavit, quae bis fuit per Judices delegatos confirmata. Sed pars altera, quae semel et iterum appellaverat, tertio vocem appellationis ad nos emittens, P. et ejus collegae cognitionem ipsius sententiae a nobis obtinuit delegari: Et infra Cumque R. Sanctae Mariae in Gosmed. Diac. Card. super appell. tertio ad nos emissa utrique parti a nobis datus Auditor interlocutus fuerit, illos non potuisse de jure tertio appellare. Nos praedicta C. et ejus collegae dedimus in mandatis, ut in negotio ipso nequaquam procedere attentarent." Vergl. a. Abſchied d. bayer. Stände-Verſammlung v. 1819.

6) C. 3. X. de dolo et contum. C. 7. X. de appellat.

7) C. 28. 61. X. de appellat.

8) C. 51. X. de appellat. C. 15. X. de sent. et re judic. C. 19. X. de elect. C. 8. de appellat. in 6to.

9) Concil. Trid. Sess. XXIV. C. 20. de reform.

10) C. 1. de appellat. in 6to. C. 2. de appellat. in Clement.

11) C. 66. X. de appellat.

endigung der Sache in einem Jahre, ſo weit es vom Appellanten abhängt, möglich iſt [12]).

Das Vorbringen geſchieht ſchriftlich durch die Geſchichts-Erzählung, Darſtellung der eingehaltenen Proceß-Förmlichkeiten, und durch die Appellations-Rechtfertigung. Das Obergericht verfügt, ſo bald es die Form der Appellation und die Erheblichkeit der Beſchwerden geprüft, und hierin keinen Mangel gefunden hat, über die Zulaſſung der Appellation. Iſt die Appellation für angenommen erklärt, ſo muß ſich der erkennende Richter alles weiteren Verfahrens und Einſchreitens in dieſer Sache gegen den Appellanten enthalten [13]). Bei der Appellation geſchehen die Verhandlungen, wie in der erſten Inſtanz, durch gegenſeitige Sätze. Was bei dieſer nicht erwieſen oder ausgeführt worden iſt, darf hier gerechtfertigt, erwieſen und ausgeführt, überhaupt können neue und erhebliche Beweismittel vorgebracht, und neue Beweiſe angenommen werden [14]), alle neue Angriffspunkte und Thatſachen aber, welche einen neuen Klaggrund einführen würden, ſind unzuläßig [15]). Sind über eine Thatſache in der erſten Inſtanz ſchon die Zeugen verhört worden, ſo können nicht wiederum Zeugenbeweiſe darüber vorgebracht werden [16]).

Bei dem Obergerichte wird das Urtheil des Untergerichtes entweder beſtätigt oder reformirt. Ein nichtiges Urtheil wird nie rechtskräftig. (S. d. Art. Gerichtsbarkeit, geiſtliche.)

Vermöge Reſcripts v. 26. Mai 1830 wurde für Sachſen beſtimmt: daß überhaupt in allen Fällen, wo wider die Anſtellung eines Geiſtlichen oder Schullehrers, oder gegen die Suspenſion von einem Geiſtlichen- oder Schul-Amte appellirt wird, ohne Unterſchied, ob die Vokation zur betreffenden Stelle vom Kirchenrathe, oder von einem Privato und andern Collator geſchehen, und ohne beſondere Rückſicht auf die Gründe, aus welchen appellirt worden, die Berichterſtattung an den Kirchenrath erfolge, jedoch dergeſtalt, daß letzterer, wenn dabei ſtreitige Rechte wegen

---

[12]) C. 3. de appellat. in Clement.

[13]) C. 54. 62. X. de appellat. C. 7. de appellat. in 6to. C. 1. de appellat. in Clement.

[14]) C. 4. X. de except.

[15]) C. 5. de judic. in Clement.

[16]) C. 5. X. de appellat. C. 2. de test. in Clement.

der Collatur oder ſonſt in Frage kommen, mit der Landes-Regierung, der Entſcheidung des ſtreitigen Rechtspunktes halber, zu communiciren habe.

Appellatio tanquam ex abusu iſt der Rekurs an den Landesherrn wegen angeblichen Mißbrauches der geiſtlichen Gewalt. (S. d. Art. Rekurs.)

Applikation der Meſſe iſt die fürbittweiſe Verrichtung des h. Meßopfers für Einzelne, denen dadurch die geiſtliche Frucht desſelben zugewendet wird, obgleich ſolches ſeiner Natur nach allgemein ſeyn und für Alle dargebracht werden ſoll, ſo ſchließt dieß doch die Fürbitte für Einzelne nicht aus. S. d. Art. Meß-Intentionen. Meßopfer. Meß-Stipendien.

Apokriſiare (apocrisiarii). S. d. Art. Nuntien.

Apokryphiſche Bücher (von *κρυπτειν* verbergen) ſind Schriften, deren Verfaſſer entweder unbekannt, oder die einem bekannten Manne als Autor unterſchoben ſind. Bezüglich der hl. Schriften werden ſolche Bücher apokryphiſch genannt, die nicht zu allen Zeiten von der Kirche als von inſpirirten Verfaſſern abgefaßt anerkannt, und nicht in den Canon aufgenommen ſind. Schon die Apoſtel eiferten gegen Schriften, deren Verfaſſer nicht zu den inſpirirten gehörten. In der katholiſchen Kirche hat das Concil von Trient den Canon der hl. Schrift feſtgeſetzt, und dieſer iſt ſohin geſchloſſen; weßwegen in derſelben hierüber kein Streit obwalten kann.

Apologetik iſt die wiſſenſchaftliche Darſtellung der Gründe für das göttliche Anſehen des Chriſtenthumes. Ohne Kenntniß des Weſens im chriſtlichen Religions-Syſteme iſt weder eine Kenntniß, noch eine Wiſſenſchaft vom Chriſtenthume möglich. Erſt im 18. Jahrhunderte wurde die Apologetik zu einer Wiſſenſchaft ausgebildet. Sie wird nothwendig durch die Gegenſätze des Chriſtenthums [1]).

Apoſtaſie iſt völliger Abfall vom Glauben. Auch wird der Uebergang zu einem nicht-katholiſchen Glaubens-Bekenntniſſe Apoſtaſie genannt [1]). Ferner gibt es eine Apoſtaſie des Clerikats und eine Apoſtaſie des Mönchthums, je nachdem

---

[1]) Drey, die Apologetik des Chriſtenthums. gr. 8. Mainz 1838. S. 10.
[1]) Can. 2. C. 3. q. 4. C. 13. de haeret. in 6to.

Jemand nach angetretenem Clerikal-Stande und empfangenen hl. Weihen, oder nach abgelegter Ordens-Profeſſion zum Laikal-Stande übertritt. Apoſtaten des Ordens-Standes unterliegen der Excommunication [2]). Apoſtaten des Clerikats ſollen, wenn ſie nach dreimaliger Ermahnung des Biſchofs nicht wieder zum Clerikal-Stande zurückgekehrt ſind, des privilegii canonis et fori beraubt werden [3]).

Approbation iſt die auf den Grund einer mit einem Geiſtlichen angeſtellten Prüfung abgegebene Erklärung des Diözeſan-Biſchofs oder ſeines Ordinariats über deſſen Fähigkeit und Tauglichkeit zur Seelſorge. Dem approbirten Geiſtlichen wird eine Approbations- oder Jurisdiktions-Urkunde, worin zugleich die Dauer der Approbations-Zeit ausgedrückt iſt, zugeſtellt, und gewöhnlich demſelben hiebei auch ein ſeelſorgerlicher Wirkungskreis angewieſen [1]).

Approbation nennt man auch die Genehmigung derjenigen Schriften geiſtlichen Inhalts, welche auf geſchehene Vorlage des Manuſcripts nach vorgängiger Prüfung und nach Befund, daß dieſelben nichts wider den Glauben und die Sitten enthalten, von den biſchöflichen Ordinariaten dem Verfaſſer zum Drucke derſelben ertheilt wird.

Für Würtemberg: Um das fortwährende Berufs-Studium der Geiſtlichen im Gange zu erhalten und die Aufſicht des Biſchofs über ihre Brauchbarkeit in der Seelſorge zu erleichtern, haben ſämmtliche Geiſtliche von Zeit zu Zeit um neue Admiſſion zur Seelſorge einzukommen, und ihre Tüchtigkeit hiezu durch eine mit ihnen vorzunehmende Prüfung zu erweiſen. In der Regel erhält jeder neu angehende Geiſtliche dieſe Vollmacht zur Seelſorge nur auf 1 Jahr. Iſt dieſe Vollmacht erloſchen, ſo hat der Geiſtliche dem Dekan die Anzeige zu machen, welcher ihm den Tag, an welchem er ſich zur ſchriftlichen und mündlichen Prüfung einzufinden hat, bekannt machen wird. Dieſe Prüfung erſtreckt ſich über die Hauptfächer der theologiſchen Wiſſenſchaften, als: Dogmatik, Kirchenrecht, aus welchen die Arbeiten in lateiniſcher

---

[2]) 3. X. ne Cler. vel Monach. C. 3. X. de apostas.

[3]) C. 3. X. de apostas.

[1]) S. M. Anleitung zum geiſtlichen Geſchäftsſtyle ꝛc. V. Aufl. I. B. S. 96.

Sprache zu fertigen ſind, bibliſche Exegeſe, Chriſtliche Moral, Paſtoral und Pädagogik, über welche 2 Letztern die Prüfung mündlich vorgenommen wird. Die ſchriftlichen Arbeiten nebſt der früheren Admiſſions-Urkunde, die Reſultate der mündlichen Prüfung verbunden mit einer Schilderung des Geiſtlichen in Bezug auf ſeine Moralität, ſeinen Eifer in der Seelſorge ꝛc. ſendet der Dekan an das biſchöfliche Ordinariat ein, worauf neue Vollmacht je nach dem Prüfungs-Reſultat auf 2. 3. 5. 7. Jahre oder auch bei ältern und geübten Geiſtlichen ad tempus Subsistentiae erfolgt. (Biſch. Verf. v. 20. Okt. 1812.)

Arbiter. S. d. Art. Compromiß. Schiedsrichteramt, biſchöfliches.

Archäologie iſt im allgemeinen die Kunde des Alterthums rückſichtlich des Zuſtandes und der Verfaſſung der alten Völker; im engeren Sinne begreift man hierunter die Lehre von den Denkmalen des Alterthums, ſowohl in Beziehung auf Wiſſenſchaft, Kunſt und Mechanik, als auch in Beziehung auf Geſchichte überhaupt. Die chriſtlich-kirchliche Archäologie gehört der Kirchen-Geſchichte an, und umfaßt alle Anſtalten, Einrichtungen, u. dgl., welche in der chriſtlichen Kirche bis in's Mittelalter eingeführt worden ſind. Dahin gehören: 1) Die Geſchichte der Kirchen-Verfaſſung und Regierung, die Verhältniſſe der Kirchen-Vorſteher zu den chriſtlichen Gemeinden, der geiſtlichen Inſtitute u. dgl., 2) der verſchiedenen Sekten, 3) die Dogmen-Geſchichte, 4) die Geſchichte der Moral und 5) der Kirchen-Zucht und Kirchen-Gebräuche. Im engeren Sinne verſteht man unter chriſtlicher Archäologie die hiſtoriſch-kritiſche Darſtellung der Kirchen-Gebräuche [1]).

Archidiakonal-Gerichte. S. d. Art. Sendgerichte.

Archidiakonen. S. d. Art. Erzdiakonen.

Archimandrit. S. d. Art. Griechiſche Kirche.

Archipresbyter. S. d. Art. Erzprieſter.

Archiv, kirchliches iſt der Ort, wo die Urkunden und die eine Kirche oder Pfarrei, Benefizium ꝛc. betreffenden Akten aufbewahrt werden. Ein wohl eingerichtetes Pfarrarchiv iſt das beſte Vehikel zur Führung pfarramtlicher Geſchäfte, wodurch der

---

[1]) Binterim und Auguſtis Denkwürdigkeiten ꝛc. Locherer, Lehrbuch der chriſtlich-kirchlichen Archäologie. 8. Frankfurt 1832.

Pfarrer ſich oft in zweifelhaften Fällen am leichteſten Rath verſchaffen, und die Gerechtſame ſeiner Pfarrei wahren kann [1]).

Arrha sponsalitia ſind alle jene Gegenſtände, welche ſich Eheverlobte zum Beweiſe des eingegangenen Verlöbniſſes gegenſeitig gegeben haben [1]). S. d. Art. Ehe=Verlöbniſſe.

Arrogation. S. d. Art. Adoption.

Asceten. Dieſes Wort iſt griechiſchen Urſprungs, und wird von *ἄσκησις* (Uebung) hergeleitet. Bei den Griechen bezeichnete man damit eine diätetiſche Lebensweiſe, welche ſich vorzüglich die Kämpfer bei den olympiſchen Spielen angewöhnen mußten. Da in den erſten Zeiten des Chriſtenthums Viele aus dem Streben nach höherer chriſtlicher Vollkommenheit eine ſtrenge Lebensweiſe wählten, ſich vom Genuſſe des Weines, des Fleiſches und anderer nahr= und ſchmackhafter Speiſen, und oft jedes, auch erlaubten, Umganges mit den Perſonen des anderen Geſchlechtes enthielten, ſo trug man dieſe Benennung auf dieſelben über. — Asceten nennt man nun alle jene, welche fern von dem Geräuſche der Welt in ſtiller Einſamkeit dem beſchaulichen Leben und der Tugend ſich weihen, und die überhaupt an ſich ſelbſt ſtrenge Selbſtverläugnung üben. — Bücher, welche eine Anleitung zur Tugend und zum beſchaulichen Leben enthalten, heißen ascetiſche Schriften; und in der Moral wird jener Theil, welcher die Anwendung der Moralgeſetze gibt, Ascetik genannt.

Aſchaffenburger Concordat. S. d. Art. Concordate.

Aſchermittwoch. Mit demſelben beginnt die vierzigtägige Faſtenzeit. Seinen Namen hat er von der Aſchenweihe, welche an demſelben vorgenommen wird. In den älteren Zeiten wurden die öffentlichen Büßer mit Aſche beſtreut. Von dieſem Gebrauche mag auch die Aſchen=Beſtreuung der Gläubigen an dieſem Tage, mittelſt welcher die Kirche dieſelben an die ernſtliche Buße erinnert, ihren Urſprung haben. Vor der Meſſe wird die Weihe der Aſche auf folgende Weiſe vorgenommen. Der Prieſter begibt ſich mit den Leviten und übrigen Miniſtranten zum Altare, auf wel=

---

[1]) Meine Anleitung zum geiſtlichen Geſchäfts=Style II. Bd. V. Aufl. S. 214.

[1]) L. 16. Cod. de episcopal. audient.

chem ein Gefäß mit feiner Aſche ſteht. Dort verrichtet er mehrere im Miſſal für dieſe Weihe vorgeſchriebene Gebete, legt dann Weihrauch in das Rauchfaß, beſprengt die Aſche dreimal mit Weihwaſſer unter den Worten: Asperges me hyssopo etc. und beräuchert ſolche. Hierauf bezeichnet derſelbe zuerſt ſich, dann die Diakonen und übrigen Miniſtranten mit einem Aſchenkreuze auf die Stirne, wobei er jedesmal ſpricht: Memento homo, quia pulvis es etc. Hienach thut dies ein anderer Geiſtlicher dem übrigen anweſenden Clerus im Chore und dann dem Volke. Iſt dieſe Cermonie beendigt, ſo legt der Prieſter, im Falle er mit dem Pluvial angethan war, ſtatt deſſen ein Meßgewand von blauer Farbe an, und beginnt dann das Amt der hl. Meſſe. An dieſem Tage und die ganze 40tägige Faſtenzeit hindurch, mit Ausnahme der Sonntage und ohnehin der Doppelt- und ſonſtigen Feſte, wendet ſich der Diakon bei der Poſtcommunion zum Volke, und ſpricht: Humiliate capita vestra Deo. Hält der Prieſter allein das Amt, oder lieſ't er eine Stillmeſſe, ſo ſpricht er ſelbſt die Worte gegen den Altar, und betet hierauf die vorgeſchriebene Collekte. An den in die Faſtenzeit einfallenden Feiertagen wird die Vesper am Vormittage gehalten.

Aſylrecht. Unter Aſyl verſteht man eine Freiſtätte, wohin Verbrecher oder Verfolgte ſich flüchten, und von wo ſie, vor allen Angriffen ſicher geſtellt, nicht gewaltſamer Weiſe abgeführt werden können. — Gegen die gottesdienſtlichen Gebäude hegte man wegen ihrer hohen Beſtimmung zur Feier des Cultus ſtets eine beſondere Achtung, welche ſich ſchon bei den Heiden und Iſraeliten, in einem um ſo höheren Grade aber bei den Chriſten bethätigte, indem man denſelben unter andern auch das jus alysi — das Recht der Unverletzbarkeit für die dahin Geflüchteten — beilegte [1]). Das Aſylrecht erſtreckte ſich nicht bloß auf die Kirchen und Kapellen, ſondern auch auf die dazu gehörigen Gebäude, auf die Freihöfe, die biſchöfliche Wohnung und ſonſtige geiſtliche Anſtalten. Derjenige Flüchtling, welcher einen ſolchen Sicherheitsort erreicht hatte, erhielt die nöthigen Lebens-Mittel, und die Koſten hierauf wurden entweder aus dem Vermögen des Geflüchteten oder aus dem Kirchen-Vermögen beſtritten. — Schon zur Zeit Conſtantin's d.

---

[1]) Ries de asylis. V. T. Marburgi 1755.

Gr. waren die Kirchen Freiſtätten für ſolche Unglückliche, welche ſich dahin geflüchtet hatten; Theodos der Jüngere erweiterte das Aſylrecht, und dehnte (431) dieſes Privilegium [2]) auf alle Höfe, Gärten und Gebäude, welche innerhalb des Gebietes der Kirche lagen, aus. Die Franken erkannten dies Privilegium gleichfalls an, und die Synode von Toledo (681) erweiterte die Freiſtätten ſogar bis auf 35 Schritte von einer jeden Kirche [3]). In Deutſchland war das Aſylrecht beſonders nach dem Erlöſchen der Carolinger wegen der furchtbaren Barbarei der Strafen damals wahres Bedürfniß. Da aber bald hieraus viele Mißbräuche entſtanden, und der freie Lauf der Gerechtigkeits-Pflege gehemmt wurde, ſo erlitt dieſes Privilegium in der Folgezeit mannigfache Beſchränkungen, und in den meiſten Staaten ward es endlich zur Sicherheit des öffentlichen Wohls und zur Beförderung der Juſtiz ganz aufgehoben; nur das Einzige wird beobachtet, daß die während des Gottes-Dienſtes in eine Kirche geflüchteten Verbrecher erſt nach geendigtem Gottes-Dienſte und überhaupt unter Rückſichtnahme auf die Heiligkeit des Orts abgeholt werden. Von demſelben können ſchon ſeit langer Zeit keinen Gebrauch mehr machen: 1) Jene, welche des gewaltſamen Einbruches in eine Kirche oder in ein Haus beſchuldigt ſind; 2) die Straßen-Räuber [4]); 3) Diejenigen, welche die Feldfrüchte zerſtörten; 4) die freiwilligen Mörder, ihre Mithelfer und Theilnehmer [5]); 5) Jene, welche den Ort des Aſyls durch Mord, Verſtümmlung oder ſonſt eine gewaltthätige Handlung entheiligt haben [6]); 6) die Majeſtäts-Verbrecher; 7) die Betrüger bei Leihhäuſern, Zöllen und Wechſelbänken, 8) die Falſchmünzer, 9) die Urkunden-Verfälſcher; 10) Diejenigen, welche ſich unter dem Vorwande eines öffentlichen Amtes in die Häuſer einſchlichen, um dort zu rauben oder zu tödten; 11) die militäriſchen Verbrecher [7]). Auch waren die Juden von dieſem

---

[2]) Can. 8. c. 17. q. 4. Can. 10. 11. ibid. Cod. Theod. de his, qui ad eccles. confug. Cod. Just. Nov. 17. C. 7. h. t.

[3]) Gregor. Tur. Histor. Franc. etc. L. V. C. 14. Cf. Concil. Araus. (441) Can. 5. Conc. Arel. Lib. II. Can. 30. (441).

[4]) C. 6. X. de immunit. eccles.

[5]) C. 1. X. de homicid.

[6]) C. 10. X. de immunit. eccles.

[7]) Cf. Schenkl. instit. jur. eccl. P. II. p. 823. §. 791, 8. maj. Ingolstadt. 1791. — Michl's Kirchenrecht, gr. 8. München. S. 202.

Privilegium gänzlich ausgeſchloſſen. Nachdem die Staaten eine beſſere Organiſation erhalten, die Rechtspflege und Polizei beſtens gehandhabt werden, ſo iſt das Aſylrecht überflüſſig, und es mußte daher längſt ſchon aufhören, da es gegenwärtig der Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung ein Hinderniß ſeyn würde [8]).

Durch ein päbſtliches Edikt vom Jahre 1826 wurde das Aſylrecht den beiden Ortſchaften Conca und Canemorto (tenute Weiler), erſtere dem Kapitel der Peterskirche, letztere dem Inquiſitions-Tribunale gehörend, welchen dasſelbe ſeit der franzöſiſchen Occupation abgenommen war, wieder verliehen. In beiden Ortſchaften können die Verbrecher, vorausgeſetzt, daß ſie nicht auf der Flucht ergriffen werden, entweder von ihrem Gelde, oder von ihrem Verdienſte, den ſie ſich verſchaffen, leben. In Hinſicht der Verbrechen aber, die ſie ſich allda zu Schulden kommen laſſen, unterliegen ſie der Ortsgerichtsbarkeit.

Nach einer Verfügung des Königs von Neapel ſoll kein Schuldner in einer Kirche, in welcher ſich das Allerheiligſte befindet, verhaftet werden, außer in einem außerordentlichen Falle, und auf ausdrücklichen Befehl des Ortsrichters.

Vermöge Verordnung v. 28. Mai 1804 ſind alle Aſyle der Kirchen, Klöſter und Kirchhöfe in Würtemberg aufgehoben.

Ein kirchliches Aſylrecht findet in den hieſigen (Sächſiſchen) Landen nicht Statt [9]).

Das kanoniſche Aſylrecht der katholiſchen Kirchen und katholiſchen religiöſen Orte beſteht in dem Großherzogthume (Weimar) nicht [10]);

Atheiſt iſt derjenige, welcher das Daſeyn Gottes — als des höchſten Erſchaffers und Regierers des ganzen Univerſums ꝛc. läugnet; geſchieht es aus Irrthum, ſo heißt er ein theoretiſcher, geſchieht es hingegen abſichtlich aus einem böſen Willen, ſo wird

---

S. a. Guſtermann, öſterreichiſches Kirchenrecht in deutſchen, ungariſchen und galiziſchen Erbſtaaten. II. Bd. gr. 8. Wien 1807. S. 269.

[8]) Lippert, Annalen des katholiſchen, proteſtantiſchen und jüdiſchen Kirchenrechts. II. Hft. gr. 8. Frankfurt a. M. 1832. S. 174.

[9]) Königl. ſächſ. Mandat v. 19, Febr. 1827. §. 36.

[10]) Großh. ſächſ. weim. Geſetz v. 7. Okt 1823. §. 10.

ſo wird er ein praktiſcher Atheiſt genannt. Ob es einen Atheiſten im ſtrengſten Sinne des Wortes gebe, iſt von den meiſten Philoſophen in Abrede geſtellt, weil die Beweiſe aus der Natur (der ontologiſch-phyſik-theologiſche), aus dem Gewiſſen und der Vernunft (der moraliſche) zu deutlich vor uns lägen, als daß ein Menſch ſo ſataniſch ſeyn könne, um das Daſeyn Gottes aller Evidenz ungeachtet halsſtärrig zu läugnen.

Audientia episcopalis. S. d. Art. Schiedsrichteramt, biſchöfliches.

Aufgebot (proclamationes). Die Ausrufungen, d. i. die öffentlichen Verkündungen eines Statt gefundenen Ehe-Verlöbniſſes vor verſammelter Kirchengemeinde, ſind die Einleitung zur Abſchließung der Ehe, durch ſie ſoll die Schließung derſelben nur deſto öffentlicher gemacht werden, — ſie ſind nach der Kirchen-Sprache eine publica propositio futuri matrimonii. Nach der Verordnung des Kirchenraths von Trient [1]) ſollen die dreimaligen Proklamationen von dem eigenen Pfarrer der Brautperſonen geſchehen, um deſto leichter und ſicherer zu entdecken, ob der gültigen und erlaubten Abſchließung der Ehe kein Hinderniß entgegenſtehe. Die Unterlaſſung derſelben macht zwar die abgeſchloſſene Ehe nicht ungültig; allein der Pfarrer, welcher die Proklamation unterlaſſen hat, ſoll auf drei Jahre ſuspendirt werden, und die Eheverlobten ſollen bei einem obwaltenden Ehehinderniſſe die Hoffnung zur Dispenſation verlieren [2]).

Die Eheverkündigungen ſollen geſchehen: 1) in der Pfarrei, wo die Brautperſonen domiziliren, oder quasi domicilium haben; 2) in der Pfarrei eines jeden Theils, wenn die Eheverlobten aus verſchiedenen Pfarreien ſind; 3) an drei Tagen, in der Regel an

---

[1]) Concil. Trident. Sess. XXIV. C. I. de reform. matrim. „Sacri Lateranensis Concilii sub Innocentio III. celebrati vestigiis inhaerendo praecipit (Ecclesia), ut in posterum, antequam matrimonium contrahatur, ter a proprio contrahentium parocho tribus continuis diebus festivis in Ecclesia inter Missarum solemnia publice denuntietur, inter quos matrimonium sit contrahendum; quibus denuntiationibus factis, si nullum legitimum opponatur impedimentum, ad celebrationem matrimonii in facie Ecclesiae procedatur.“

[2]) C. 3. §. 2. X de clandest. desponsat. Concil. Trident. Sess. XXIV. C. 5. de reform. matrim.

drei auf einander folgenden Sonn- oder Feiertagen [3]); jedoch iſt es in den meiſten Diözeſen herkömmlich, daß auch die Ausrufungen an jenen Tagen in der Woche, an welchen Engel- oder Votiv-Aemter oder ſonſtige feierliche Gottesdienſte abgehalten werden, gleich nach dieſen geſchehen; 4) bei verſammelter Pfarrgemeinde, wenigſtens nicht dann, wenn nur wenig Volk verſammelt iſt; 5) müſſen bei den Eheverkündungen die Tauf- und Familien-Namen, der Wohnort und Stand der Brautleute und deren Aeltern genau bezeichnet werden. In größeren Städten iſt bei den Veränderungen der Wohnungen der Brautleute auf die örtliche Obſervanz und die beſtehenden Verträge Rückſicht zu nehmen. Eheverlobte gemiſchter Religion werden in den Pfarreien beider Confeſſionen, nämlich jeder Theil wird in der ſeinigen ausgerufen [4]).

---

[3]) Der Ausdruck „inter Missarum solennia“ (Concil. Trident. Sess. XXIV. C. 1. de reform. matrim.) iſt nicht im ſtrengſten Sinne zu nehmen; ſondern heißt ſo viel: als während des ſonn- und feiertägigen Früh-Gottesdienſtes, welcher in Amt und Predigt beſteht. In der Regel geſchehen dieſemnach die Proklamationen nach der Predigt.

[4]) Wieſe, Handbuch des Kirchenrechts III. Th. 2. Abth. §. 495. S. 175. Vergl. dagegen Stapf a. a. O. VI. Aufl. gr. 8. Frankf. 1838. S. 65 und 196. Nr. VII die Anmerkung des Hrn. Domkap. und Offiz. Egger. „Die Proklamationen katholiſcher Braut-Perſonen oder eines Theiles derſelben können hienach nur von katholiſchen Pfarrern geſchehen, weil dieſe nur die nach dem katholiſchen Kirchenrechte geltenden Ehehinderniſſe entdecken, ſohin den Zweck derſelben nur im eigentlichen Sinne erfüllen können.“ — In dem Religionsfreunde, Jahrg. 1827. Nr. 75, werden über die von einem katholiſchen Pfarrer vorzunehmenden Proklamationen der Brautleute gemiſchter Religion in Abſicht auf die feſtzuſetzende Bedingung: daß alle Kinder in der katholiſchen Religion erzogen werden ſollen, die Gründe für und gegen angeführt und entwickelt. In einem Cirkulare des hochwſt. Hrn. Biſchofs Caſpar Maximilian Freih. von Droſte zu Münſter v. 31. März 1828 Nr. 2 heißt es: Iſt aber dieſe (die katholiſche Erziehung der Kinder) nicht ſicher geſtellt, ſo wird die Ehe nur in der Kirche proklamirt, und darüber die Beſcheinigung ausgeſtellt, daß die Proklamation mit oder ohne Einſpruch geſchehen ſey. In dem biſchöflichen Rundſchreiben von Münſter v. 31. März 1828, welches dem Klerus die nachgiebige Milderung des bisherigen Paſtoral-Verfahrens bei gemiſchten Ehen ankündiget, heißt es, wie es vielſeitige Verhandlungen und reifliche Erwägungen in dieſer Angelegenheit in's Klare geſtellt hätten,

Dienſtboten und Handwerks-Geſellen werden in der Regel in der Kirche ihres letzten Aufenthalts-Ortes ausgerufen. Vagabunden, welche gar keine Heimath haben, werden nicht proklamirt. Bei Eheverlobten katholiſcher Religion, welche proteſtantiſchen Pfarreien eingepfarrt ſind, haben in Trauungs-Fällen die dreimaligen Ausrufungen in der proteſtantiſchen Pfarrei, wo ſolche wohnen, zu geſchehen, und die Dimiſſorien werden auch von dem proteſtantiſchen Pfarrer gegen die Entrichtung der Gebühr ausgeſtellt. Das Nämliche findet im umgekehrten Falle Statt.

Das Recht, in den dreimaligen Ausrufungen zu dispenſiren, ſteht dem Biſchofe zu, und kein Pfarrer darf hierin eigenmächtig verfahren, ſelbſt nicht einmal nach den zwei erſten ſchon geſchehenen Proklamationen die dritte ohne eingeholte Dispenſation unterlaſſen. Nach Umſtänden kann ſich der Pfarrer auch den Ledigkeits-Eid (juramentum de statu libero s. juramentum integritatis) leiſten laſſen. — In den Diözeſan-Kirchen-Ordnungen iſt gewöhnlich die Formel des Aufgebots vorgeſchrieben.

Das Aufgebot, wie es jetzt noch beſteht, wurde vom P. Innocenz III. auf dem vierten lateraniſchen Concil angeordnet [5]), vom tridentiſchen Kirchen-Rathe beſtätigt, und näher beſtimmt [6]).

Wird vor der Eheverkündigung ein Ehehinderniß entdeckt, ſo können die Ausrufungen erſt nach deſſen Hebung geſchehen. Wird während der Proklamationen ein Ehehinderniß in Erfahrung gebracht, ſo müſſen dieſe bis zu deſſen Erledigung in der Regel eingeſtellt, es kann jedoch in gewiſſen Fällen auch mit den Proklamationen fortgefahren, die Trauung aber muß bis zu deſſen Hebung auf jeden Fall verſchoben werden. Wurde kein Ehehinderniß

---

daß dem Biſchofe die Befugniß zuſtehe, die kirchliche Proklamation ſolcher Ehen auch dann zu geſtatten, wenn gleich in Hinſicht der religiöſen Erziehung der Kinder der wirklichen Einſegnung derſelben Hinderniſſe im Wege ſtehen. Das biſchöfliche Cirkular beruft ſich hiebei auf ähnliche Geſtattung in der Erzdiözeſe Köln und in der Diözeſe Trier. S. Katholik 1833. VIII. Heft. S. 172. S. d. Art. Ehen gemiſchte; die neueſten von Sr. päbſtlichen Heiligkeit erlaſſenen Breven.

5) C. 3. X. de clandest. desponat.

6) Concil. Trident. Sess. XXIV. C. 1. de reform. matrim.

entdeckt, ſo kann mit der Trauung fortgefahren werden. Nach geſchloſſener Ehe wird, da das Aufgebot die Wirkung einer peremtoriſchen Citation hat, kein Einſpruch mehr zugelaſſen [7]). Ein vorhandenes zerſtörendes Ehehinderniß behält ſeine Wirkung, wenn auch die Proklamationen gehörig geſchehen ſind.

Bei den Proteſtanten gelten in Anſehung der Proklamationen beinahe dieſelben Grundſätze und Beſtimmungen, wie bei den Katholiken. Dieſelben haben bei ihnen gleichfalls dreimal vor verſammelter Kirchen-Gemeinde an drei auf einander folgenden Sonntagen von dem Pfarrer des Kirchenorts, wo die Eheverlobten ihren Wohnſitz haben, und im Falle ſie nicht an einem Orte wohnen, von den Pfarrern beider Orte zu geſchehen. Jede Vernachläſſigung des Aufgebots wird auch bei ihnen geſtraft. Die Strafe ſelbſt iſt durch die beſonderen Geſetzgebungen beſtimmt [8]). Die Dispenſationen in den Ausrufungen werden bei den Proteſtanten in der Regel von den Conſiſtorien ertheilt [8]).

Um den Chikanen, welche mittelſt Einſprüche von Seiten Dritter gegen Copulationen öfter gemacht werden, zu entgegnen, und die Pfarrer vorzüglich der vorzunehmenden Trauung zu ſichern, wäre es das Angemeſſenſte, wenn ein Geſetz erlaſſen würde, wonach ein terminus praeclusivus feſtgeſetzt wird, ſo daß, wer z. B. nicht vor der dritten Ausrufung ſeine gegen eine Trauung zu machenden Einſprüche vorgebracht hat, mit ſeinen etwaigen An- und Einſprüchen ausgeſchloſſen ſeyn ſolle.

Für Oeſterreich: Zur Gültigkeit der Ehe wird auch das Aufgebot und die feierliche Erklärung der Einwilligung erfordert. (Allgem. öſterr. bürgerl. Geſ.-B. §. 69.)

---

[7]) C. 3. X. de clandest. desponsat.

[8]) Für Preußen: P. L.-R. II. 1. §. 155. Für Sachſen: „Die Unterlaſſung der kirchlichen Vorſchrift eignet ſich jedenfalls nicht nur zur Beſtrafung ſowohl der Verlobten, als des Pfarrers, die dabei in Verſchuldung ſind, ſondern auch reſp. zur Verbindlichkeit zur Nachzahlung der Stol- und Diſpenſations-Gebühren.“ Weber, ſyſtematiſche Darſtellung des im Königreiche Sachſen geltenden Kirchenrechts. II. Th. I. Abth. gr. 8. Leipzig 1825. S. 215. Für Kurheſſen: Alle wegen des Aufgebots beſtehende Vorſchriften müſſen befolgt werden. Jede Uebertretung wird bei'm erſten Falle mit zehn Thalern, bei dem zweiten aber höher, allenfalls mit Dienſtentſetzung beſtraft. R. A. v. 6. März 1751. S. Ledderhoſe a. a. O. S. 175.

[9]) Boehmer, Principia juris canon. §. 355. not. d.

Das Aufgebot beſteht in der Verkündigung der bevorſtehenden Ehe mit Anführung des Vornamens, Familiennamens, Geburtsortes, Standes und Wohnortes beider Verlobten, mit der Erinnerung; daß Jedermann, dem ein Hinderniß der Ehe bekannt iſt, dasſelbe anzeigen ſoll. Die Anzeige iſt unmittelbar oder mittelſt des Seelſorgers, der die Ehe verkündiget hat, bei demjenigen Seelſorger zu machen, dem die Trauung zuſteht. (Ebendaſ. §. 70.) [10]).

Die Verkündigung muß an drei Sonn- oder Feſttagen an die gewöhnliche Kirchen-Verſammlung des Pfarrbezirks, und, wenn jedes der Brautleute in einem andern Bezirke wohnt, beider Pfarrbezirke geſchehen. Bei Ehen zwiſchen nicht katholiſchen Religions-Genoſſen muß das Aufgebot nicht nur in ihren gottesdienſtlichen Verſammlungen, ſondern auch in jenen katholiſchen Pfarrkirchen, in deren Bezirke ſie wohnen, und bei Ehen zwiſchen katholiſchen und nicht katholiſchen chriſtlichen Religions-Genoſſen ſowohl in der Pfarrkirche des katholiſchen und in dem Bethauſe des nicht katholiſchen Theiles, als auch in der katholiſchen Pfarrkirche, in deren Bezirke der Letztere wohnt, vorgenommen werden. (Ebendaſ. §. 71.) [11]). Iſt nur eine griechiſch-katholiſche Pfarrei vorhanden, ſo genügt das Aufgebot in dieſer [12]). Das Bethaus, wo die Ausrufungen zu geſchehen haben, iſt dasjenige, wo die Eheverlobten einen ordentlichen Wohnſitz haben, und bisher ihre Andacht verrichteten [13]). Das Aufgebot ſoll an drei Sonn- oder Feſttagen, wenn letztere auch nur ſolche bei den Akatholiken, gleichwohl nicht bei den Katholiken ſind, geſchehen [14]). Jeder nicht trauende Seelſorger hat über die von ihm geſchehenen Eheverkündungen dem trauenden Seelſorger einen Verkündſchein auf klaſſen-

---

[10]) Baldauf, Leitfaden zur Verwaltung des Pfarr- und Dekanat-Amtes. gr. 8. Grätz 1828. I. Th. S. 136. ff.

[11]) S. a. Hofd. v. 25. Sept. 1783., v. 6., 10., und 21. Mai 1784. 7. April 1788. 24. Jan. 1794. 10. März 1795. 31. Okt. 1795. 20. Febr. 1796. — Helfert, die Rechte und Verfaſſung der Akatholiken in dem öſterreichiſchen Kaiſer-Staate. II. Aufl. gr. 8. Wien 1827. S. 99.

[12]) Hofd. für Galizien v. 6. April 1816. Helfert a. a. O.

[13]) Hofd. v. 1. Aug. 1801. Helfert a. a. O.

[14]) Hofd. v. 10. Mai 1784. Helfert a. a. O. S. 100.

mäßigem, nach der perſönlichen Eigenſchaft des Bräutigams ſich richtenden, Stempel auszuſtellen [15]).

Wenn die Verlobten oder eines von ihnen in dem Pfarrbezirke, in welchem die Ehe geſchloſſen werden ſoll, noch nicht durch ſechs Wochen wohnhaft ſind, ſo iſt das Aufgebot auch an ihrem letzten Aufenthaltsorte, wo ſie länger als die eben beſtimmte Zeit gewohnt hatten, vorzunehmen, oder die Verlobten müſſen ihren Wohnſitz an dem Orte, wo ſie ſich befinden, durch ſechs Wochen fortſetzen, damit die Verkündigung ihrer Ehe dort hinreichend ſey. (Allg. bürg. öſterr. Geſ.=B. §. 72.)

Wird binnen ſechs Monaten nach dem Aufgebote die Ehe nicht geſchloſſen, ſo müſſen die drei Verkündigungen wiederholt werden. (Ebendaſ. §. 73.)

Zur Gültigkeit des Aufgebots und der davon abhängenden Gültigkeit der Ehe iſt es zwar genug, daß die Namen der Brautleute und ihre bevorſtehende Ehe wenigſtens Einmal ſowohl in dem Pfarrbezirke des Bräutigams als der Braut verkündiget worden, und ein in der Form oder Zahl der Verkündigungen unterlaufener Mangel macht die Ehe nicht ungültig; es ſind aber theils die Brautleute oder ihre Vertreter, theils die Seelſorger unter angemeſſener Strafe verpflichtet, dafür zu ſorgen, daß alle hier vorgeſchriebenen Verkündigungen in der gehörigen Form vorgenommen werden. (Ebendaſ. §. 74.)

Die Seelſorger ſollen die Verkündigung einer bevorſtehenden Ehe überhaupt erſt dann vornehmen, wenn ſich die Brautleute durch die Taufſcheine und die übrigen nöthigen Zeugniſſe hinlänglich über die Fähigkeit zur Eingehung der Ehe werden ausgewieſen haben [16]).

In den öſterreichiſchen Staaten wird die Dispenſation von dem Aufgebote von den weltlichen Stellen nach abgelegtem Ledigkeits=Eide ertheilt [17]). Die vorgeſchriebene Eidesformel iſt: »Ich

---

[15]) Hofd. v. 7. April 1788. Stempel=Pat. v. 5. Okt. 1802. §. 20. Lit. e. Helfert a. a. O.

[16]) Schwerdling, Was haben die Seelſorger der kaiſerlichen öſterreichiſchen Staaten nach dem allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuche vom 1. Juni 1811 in Eheſachen zu beobachten? 8. Linz 1812. S. 148. Hofd. v. 23. Dez. 1797. Verordn. v. 30. Jun. 1798.

[17]) Rechberger l. c. T. II. 8. 197. Cäſar, öſterreichiſches National-Kirchenrecht. gr. 8. Grätz IV. Th. Tit. III. Nr. 37—40.

N. N. ſchwöre zu Gott dem Allmächtigen einen körperlichen Eid, daß ich mir keines zwiſchen mir und N. N. nach dem bürgerlichen Geſetzbuche vom 1. Juni 1811 beſtehenden Ehehinderniſſes bewußt bin, ſo wahr mir Gott helfe.“ Gehören die Brautperſonen vermöge ihrer Wohnſitze unter verſchiedene Kreisämter oder Landesſtellen, ſo hat jeder Theil bei ſeiner Behörde um Dispenſation nachzuſuchen. Nur wenn Beide von der nämlichen Landesſtelle, aber Eines in der Hauptſtadt, das Andere auf dem platten Lande wohnt, ſo ertheilt die Landesſtelle die Dispens für Beide. Der Seelſorger hat aber das Geſuch mit Beſtätigung der Wahrheit der angegebenen Gründe zu begleiten [18]).

In der Hauptſtadt ertheilt die Dispenſation die Landesſtelle, in anderen Städten und auf dem Lande das Kreisamt [19]). In geheimen Fällen haben ſich die Parteien an den Ortsſeelſorger zu wenden; dieſer hat die Umſtände ſo geheim, als möglich, zu erheben, und darüber an das Ordinariat mit der beigefügten Bitte um Einwirkung der Dispens zu berichten [20]). Jenen, welche von der Behörde dispenſirt ſind, ſoll eine weitere Dispenſation nicht aufgedrungen werden [21]). Die Dispens ſoll nur aus wichtigen Urſachen ertheilt, übrigens aber immer dahin getrachtet werden, daß die Eheverkündung wenigſtens einmal geſchehe [22]).

In Hinſicht der Dispenſation über das Aufgebot beſtimmt das allgemeine bürgerliche Geſetzbuch Folgendes:

In Orten, wo keine Landesſtelle iſt, wird den Kreisämtern die Macht ertheilt, aus wichtigen Urſachen die zweite und dritte Verkündigung nachzuſehen. (§. 85.)

Unter dringenden Umſtänden kann von der Landesſtelle oder dem Kreisamte, und wenn eine beſtätigte, nahe Todesgefahr kei-

---

[18]) Rechberger, Anleitung zum geiſtlichen Geſchäftsſtyl in den öſterreichiſchen Staaten. V. Aufl. gr. 8. Linz 1826. S. 98. — Hinterberger, Handbuch der Paſtoral-Theologie nach der Ordnung der theologiſchen Studien an den k. k. öſterreichiſchen Lehr-Anſtalten. gr. 8. Linz 1828. S. 189.

[19]) Hofd. v. 5. Jul. 1783. 25. Nov. 1786.

[20]) Verordn. v. 6. Sept. 1791.

[21]) Verordn. v. 26. April 1783.

[22]) Verordn. v. 7. Jul. 1783. v. 17. Okt. 1787. Rechberger l. c. §. 197.

nen Verzug geſtattet, auch von der Orts-Obrigkeit das Aufgebot gänzlich nachgeſehen werden; doch müſſen die Verlobten eidlich betheuern, daß ihnen kein ihrer Ehe entgegenſtehendes Hinderniß bekannt ſey. (§. 86.)

Die Nachſicht von allen drei Verkündigungen iſt gegen Ablegung des erwähnten Eides auch dann zu ertheilen, wenn zwei Perſonen getraut werden wollen, von denen ſchon vorhin allgemein vermuthet ward, daß ſie mit einander verehelichet ſeyen. In dieſem Falle kann bei der Landesſtelle die Nachſicht von dem Seelſorger mit Verſchweigung der Namen der Parteien angeſucht werden. (§. 87.)

Die Pfarr-Geiſtlichkeit ſoll künftig neben der Stolgebühr für die Eheverkündungen für die Ausfertigung der Ehe-Verkündſcheine keine beſondere Gebühr den Brautperſonen mehr abnehmen dürfen. (Hofkanz.-Dekr. v. 1. Dez. 1831.)

In Preußen iſt hinſichtlich des Aufgebots Folgendes vorgeſchrieben:

1) Es muß ſolches in der Parochie beider Verlobten (Pr. L.-R. II. 1. §. 151.), in Anſehung ſolcher Perſonen aber, die zu keiner Parochie gehören, welches der Fall bei allen der Ortsobrigkeit nicht unterworfenen Perſonen iſt [23]), in der Pfarrkirche ihres Wohnortes geſchehen.

2) Wer noch ein Jahr lang an ſeinem gegenwärtigen Wohnorte ſich aufhält, der iſt verbunden, ſich auch in der Kirche ſeines vormaligen Wohnortes aufbieten zu laſſen [24]).

3) Geſinde, welches noch nirgends einen feſten Wohnſitz hat, muß ſowohl in der Parochie ſeiner Religions-Partei an dem Orte, wo es ſich aufhält, als auch an dem Geburtsorte, ohne Unterſchied der Zeit der Entfernung, ſich aufbieten laſſen [25]).

4) Fremde müſſen ſich in der Parochie ihrer Heimath aufbieten laſſen, oder durch gerichtliche Zeugniſſe darthun, daß ihnen am Orte ihrer Heimath kein Ehe-Hinderniß entgegen ſteht [26]).

---

[23]) Pr. L.-R. II. 11. §. 284. und 285.
[24]) Pr. L.-R. II. 22. §. 290. und II. 1. §. 140.
[25]) Pr. L.-R. II. 1. §. 141.
[26]) Pr. L.-R. II. 1. §. 143. 144.

Nur bei neu angekommenen Koloniſten genügt ein Eid über den letzteren Umſtand [27]).

Diejenigen Fremden, welche ſich in den preußiſchen Ländern niederlaſſen, und daſelbſt ſchon länger als ein Jahr ihren Wohnſitz haben, werden in Bezug auf das Aufgebot wie Einheimiſche betrachtet [22]).

5) Der Geiſtliche, bei dem ſich eine Perſon zum Aufgebote meldet, ſoll ſich das ausgefertigte Ehe-Verlöbniß vorzeigen laſſen, und Erkundigung einziehen, ob vielleicht Ehe-Hinderniſſe vorhanden ſeyen [29]).

In dem Falle, wo das dreimalige Aufgebot in ein zweimaliges verwandelt werden ſoll, ertheilt die dem Pfarrer vorgeſetzte Obrigkeit die Dispenſation; ſoll es hingegen nur ein einziges Mal geſchehen, ſo iſt die Dispenſation vom Hofe (bei Proteſtanten nämlich) einzuholen [30]).

Wer einen Einſpruch machen will, kann dieſen nur auf ein älteres förmliches Eheverlöbniß, oder auf eine unter dem Verſprechen der Ehe erfolgte Schwängerung gründen. Dieſer Klagegrund muß der Obrigkeit des Ortes, wo das Aufgebot oder die Trauung geſchehen ſoll, beſcheiniget, und von dieſer das fernere Aufgebot oder die Trauung unterſagt werden. Will Derjenige, welchem ein Einſpruch geſchehen, die Perſon, welche denſelben gethan, nicht heirathen, ſondern nach den Geſetzen abfinden, ſo muß er deßhalb Sicherheit ſtellen, bevor mit dem Aufgebote fortgefahren werden, oder die Trauung erfolgen kann. Wird dem Richter noch vor der Trauuung ein Ehehinderniß unter der gehörigen Beſcheinigung angezeigt, ſo ſoll er Aufgebot und Trauung bis zu deſſen gänzlicher Hebung unterſagen [31]). (S. d. Art. Feld-Geiſtliche.)

---

[27]) Ebendaſ. Anhang. §. 68.

[28]) Pr. L.-R. II. 1. §. 145.

[29]) Pr. L.-R. II. 1. §. 146, und II. 11. §. 440. Bielitz, Handbuch des preußiſchen Kirchenrechts. gr. 8. Leipzig 1831. II. Aufl. S. 151. ff. — Haupt, Handbuch über die Religions-, Kirchen-, Geiſtlichen- und Unterrichts-Angelegenheiten im Königreiche Preußen. gr. 8. Quedlinburg und Leipzig 1822. I. B. S. 74.

[30]) Pr. L.-R. II. 1. §. 152. ff.

[31]) Pr. L.-R. II. 1. §. 158. Mennoniten ſind, da ſie keine Kirchen, ſondern nur Bethäuſer haben, und zu den Evangeliſchen gehören, ebenfalls in der evangeliſchen Pfarrkirche, wohin ihr Wohnort ein-

Bayerische Staatsbibliothek München

Wegen der Ausrufungen der Brautperſonen gemiſchter Confeſſion wird bezüglich der katholiſchen Geiſtlichkeit auf das von Sr. päbſtlichen Heiligkeit Gregor XVI. am 25. März 1830 erlaſſene Breve »In dubiis« (S. d. Art. Ehen gemiſchte) verwieſen.

In Bayern gelten für die Katholiken in Anſehung des Aufgebots die Beſtimmungen des gemeinen Rechts.

Nach dem neueſten Breve Sr. Päbſtlichen Heiligkeit v. 12. Sept. 1835 »Litteris jam inde« und der darauf gegründeten Paſtoral-Normative können die Pfarrer und Kuraten, wenn die Erziehung aller Kinder in der katholiſchen Religion rechtsſtändig feſtgeſetzt iſt, und kein trennendes Ehehinderniß ſonſt obwaltet oder entdeckt worden iſt, die dreimaligen Ausrufungen von der Kanzel, jedoch ohne Erwähnung der Confeſſion der Brautleute, vornehmen. Auch wird in dieſem Falle über die Ausrufungen der Brautleute gemiſchter Religion Dispenſation ertheilt. Aber auch in jenen Fällen, wo die Brautperſonen gemiſchter Confeſſion der vorausgegangenen Paſtoral-Ermahnungen ungeachtet darauf beharren, entweder ſämmtliche aus ihrer Ehe zu erzeugenden Kinder in der proteſtantiſchen oder überhaupt in einer akatholiſchen Religion, oder nach dem Glaubensbekenntniſſe der Aeltern — secundum sexum — erziehen zu laſſen, können die dreimaligen Proklamationen, jedoch gleichfalls ohne alle Bezeichnung der Confeſſion der Brautleute, vorgenommen werden. Dispenſation über die Ausrufungen wird in ſolchen Fällen nicht ertheilt. Wird ein Ehehinderniß entdeckt, ſo iſt hiewegen mit den Proklamationen einzuhalten, und vorſchriftsmäßig an das erzbiſchöfliche oder biſchöfliche Ordinariat einzuberichten. Wurde kein ſolches entdeckt, ſo iſt für den letzten Fall auf Verlangen der Brautleute ein Ledigſchein auszuſtellen. Darin wird die geſchehene dreimalige Verkündigung der Brautperſonen NN. und XX. mit dem Beiſatze atteſtirt: »nullumque extra vetitum Ecclesiae ab religionem mixtam impedimentum innotuisse.« (S. d. Art. Ehen gemiſchte.)

Hinſichtlich der Dispenſation von dem kirchlichen Aufgebote bei den Proteſtanten S. R.-B. 1809. S. 499. V. v. 27. Febr.,

---

gepfarrt iſt, ſich aufbieten zu laſſen verbunden. Verordn. v. 11. Mai 1821, von Kamptz Annalen V. S. 552. Bielitz, Handbuch des preußiſchen Kirchenrechts a. a. O.

dann V. v. 8. Sept. 1809. S. 1510. Die Verordnung v. 11. Aug. 1813. (R.=B. 1813. S. 1033.) gibt die Vorſchriften an, in wie fern ausnahmsweiſe gänzliche Dispenſation vom Aufgebote ertheilt werden kann.

Bei den Proteſtanten in Bayern gehören die Dispens=Geſuche zum Wirkungs=Kreiſe der Conſiſtorien, und nur in ſchwierigen Fällen haben Dieſe gutachtlichen Bericht an das Miniſterium des Innern zu erſtatten [32]). Bei Todes=Gefahr können ſelbſt die Landgerichte und Polizei=Behörden über das Aufgebot dispenſiren, die Verlobten haben aber in dieſem Falle das juramentum de statu libero abzulegen [33]).

Für **Würtemberg**: Die Proklamationen verlobter Perſonen ſollen in der Kirche des Wohnortes derſelben an drei aufeinander folgenden Sonntagen geſchehen; wenn jedoch für die Verwandten einer Confeſſion nicht an jedem Sonntag, ſondern nur alle 14 Tage Gottesdienſt in der Kirche gahalten wird, ſo ſollen (ſo fern nicht die Bewohner eines ſolchen Orts als Filialiſten einem andern Pfarr=Orte zugehören, deſſen Kirche ſie am andern Sonntage beſuchen, und inſofern die Proklamationen ſolcher Filialiſten nicht am letztern, ſondern nur an dem Wohnorte der Brautperſonen vorgenommen werden) die Proklamationen am erſten Sonntage zum erſten= und an dem zweitfolgenden zum zweiten= und drittenmale geſchehen [34]). Wenn unter der Woche ein gebotener Feiertag iſt, welcher nicht unmittelbar auf den Sonntag folgt, darf an Orten, wo es bisher gebräuchlich war, proklamirt werden. Nach der Verordnung v. 2. Juni 1822 darf keine Proklamation vorgenommen werden, bevor nicht alle Ehehinderniſſe vollſtändig gehoben ſind. Suchen die Verlobten um Dispenſation nach, ſo darf ihnen im Falle der Gewährung ihres Bittgeſuches a) nur die für die Dispenſation der **dritten** Proklamation verordnete Taxe angeſetzt werden, wenn ſie ſich nicht gleich in der Woche nach dem Sonntage der erſten Proklamation, ſondern erſt in der mit dem näch=

[32]) Edikt über die innern kirchlichen Angelegenheiten der proteſtantiſchen Geſammt=Gemeinde im Königreiche Bayern v. 26. Mai 1818. §. 11. u. 19. Vergl. V. v. 31. Mai 1820.

[33]) R.=B. 1809. S. 499. V. v. 27. Febr. 1809. R.=B. B. 1813. S. 328. V. v. 6. März. 1813.

[34]) Miniſt. Dekr. v. 4. Dez. 1813. St. u. R.=B. 1813. Nr. 57. S. 441.

Bayerische Staatsbibliothek München

ſten Sonntage anfangenden zweiten Woche trauen laſſen; wenn ſie ſich hingegen b) ſchon in der erſten Woche nach dem Sonntage der erſten Proklamation kopuliren laſſen wollen, ſo haben ſie die Taxe für die Dispenſation von der zweiten und dritten Proklamation zu entrichten [35]).

Ein im geſetzlichen Wege ausgewanderter Würtemberger bedarf bei ſeiner Verheirathung im Auslande keine Ehe-Verkündigung im Königreiche, nur wenn von der ausländiſchen Obrigkeit ein Zeugniß über allenfallſige Ehehinderniſſe oder eine Ehe-Verkündigung im vorigen Wohnorte verlangt werden ſollte, iſt dieſem Anſinnen zu entſprechen, und ſich, ſo weit es nach den Würtembergiſchen Geſetzen geſchehen kann, in Rückſicht der Sonntage, an denen die Ehe-Verkündigung vorgenommen werden ſoll, und der Wiederholung derſelben, nach den Geſetzen des neuen Wohnorts und den Wünſchen der erſuchenden Behörde zu richten. Bei Ausländern, welche in das Würtembergiſche Landes-Unterthanen-Recht aufgenommen worden ſind, iſt, wenn die betreffenden Perſonen es nicht ſelbſt verlangen, eine Ehe-Verkündigung in dem vorigen ausländiſchen Wohnorte nicht nothwendig, ſondern es kann dieſe in dem neuen Wohnorte des neu aufgenommenen Unterthans vorgenommen werden; hingegen muß gleichwohl, wie dieſes ſchon die allgemeinen Verordnungen bei Verlobten aus verſchiedenen Kirchen-Sprengeln erfodern, ein Zeugniß von dem Pfarramte des vorigen Wohnortes, daß kein Ehehinderniß vorliege, beigebracht werden; es wäre denn, daß die in's Unterthanen-Recht aufgenommene Perſon vor der Heirath bereits Ein Jahr im Königreiche ſich aufgehalten hätte, in welchem Falle, nur wenn die auswärts angeſeſſenen Aeltern noch leben, die Einwilligung derſelben zu der bevorſtehenden Heirath nachzuweiſen iſt [36]). Dieſe Verordnung ward auch durch eine biſchöfliche Verfügung vom 29. April 1831 auf die vom Bisthume Augsburg herein und in dasſelbe hinausgezogenen angewendet und erklärt.

---

[35]) Knapp, Handbuch für die katholiſche Geiſtlichkeit in Würtemberg. II. Abth. gr. 8. Tübingen 1815. S. 122 u. 383. Maurer, Ueberſicht der für die katholiſche Geiſtlichkeit in Würtemberg beſtehenden Geſetze und Verordnungen in Bezug auf Kirche und Schule. S. 153. gr. 8. II. Aufl. Wangen 1837.

[36]) St. u. R.-B. 1818. Nr. 11. S. 81. V. v. 24. Febr. 1818.

Bayerische Staatsbibliothek München

Wenn nach der erſten und zweiten Proklamation eine Unterbrechung bis auf drei Monate eingetreten iſt, ſind die bereits geſchehenen Verkündigungen als nicht geſchehen zu beobachten, und muß die dreimalige Verkündigung noch einmal Statt finden. — Wenn in ſechs oder mehr Monaten nach der dritten Proklamation die Trauung nicht Statt findet, ſo iſt eine Wiederholung des Aufgebots ~~nicht~~ nothwendig. In ſolchen Fällen wird nach Erfund der Umſtände die Ertheilung einer Dispenſation von der Wiederholung nicht erſchwert, auch dieſelbe ohne Tax=Anſatz bewilligt. Erlaß des königl. Juſtiz=Miniſteriums v. 19. Jan. 1825 S. d. Art. Ehe=Dispenſationen.

Auf das am 4. Dez. 1833 promulgirte und revidirte Bürger=Geſetz hat der katholiſche Kirchenrath unter Aufhebung der Normal=Erlaſſe vom 26. April 1828 und 29. April 1829 eine eigene gedruckte Inſtruktion für die Pfarrer, wie ſie ſich in Beziehung auf das Bürger=Geſetz bei Proklamationen und Trauungen zu verhalten haben, unterm 1. Juni 1834 erlaſſen.

Für Sachſen: Die katholiſchen Pfarrer haben in Anſehung des Aufgebotes und der Trauung, nach den allgemeinen Beſtimmungen der Sächſiſchen Eherechte, wie ſolche in dem den Pfarrern Augsburgiſcher Confeſſion unter'm 15. Jan. 1808. (Cod. Aug. III. Fortſ. Th. I. S. 165 u. fg.) vorgeſchriebenen Regulative zuſammengeſtellt worden ſind, ebenfalls ſich zu achten, und ſie ſind desfalls mit angemeſſener Anweiſung durch das apoſtoliſche Vikariat beſonders verſehen worden [37]).

Verlobte, von welchen der eine Theil dem evangeliſchen, der andere dem römiſch=katholiſchen Glaubens=Bekenntniſſe zugethan iſt, ſind (nur den Fall ausgenommen, daß beide von Adel wären und daher des den Perſonen vom Adelſtande obſervanzmäßig zuſtehenden Privilegii der Befreiung vom Aufgebote proteſtantiſcher Seits zu genießen hätten) in den Kirchen beider Confeſſionen, und zwar in den Kirchſpielen, wohin ſie eingepfarrt ſind, oder reſpektiv, in deren Bezirken ſie ſich weſentlich aufhalten, das heißt, ſich entweder häuslich niedergelaſſen, oder ihre Aeltern noch am

---

[37]) Königlich=ſächſiſches Mandat, die Ausübung der katholiſch=geiſtlichen Gerichtsbarkeit und die Grundſätze zur Regulirung der gegenſeitigen Verhältniſſe der katholiſchen und evangeliſchen Glaubensgenoſſen betr. v. 19. Febr. 1827. §. 45.

Leben haben, auch wenn ſie ſich an einem andern Orte, als wo ihre Altern wohnen, häuslich niedergelaſſen haben, ſowohl in jenem als in dieſem zu dreien Malen öffentlich aufzubieten.

An Orten, wo ſich keine katholiſche Kirche befindet, muß das Aufgebot der Verlobten auch bei Ehen zwiſchen Katholiken in den proteſtantiſchen Pfarrkirchen, in deren Bezirk ſie wohnen, geſchehen [38]).

Von den Pfarrern, welche das Aufgebot zu veranſtalten haben, iſt vorher ſorgfältig zu unterſuchen: ob nicht nach den Grundſätzen ihrer Kirche der Vollziehung des Ehegelöbniſſes zwiſchen den beiden Verlobten ein rechtliches Hinderniß entgegenſteht; und es darf, bevor ſolches nicht beſeitigt, oder in dispenſablen Fällen von dem Theile, auf deſſen Seite es ſich findet, die Dispenſation ſeiner geiſtlichen Behörde glaubhaft beigebracht worden iſt, mit dem Aufgebote nicht fortgefahren werden [39]). S. d. Art. Copulation.

Das Aufgebot iſt in vielen Fällen in mehr als einem Kirchenſpiele zu veranſtalten, und zwar regelmäßig in der Pfarrkirche des oder derjenigen Orte, wo 1) die Verlobten ihren weſentlichen Aufenthaltsort haben, d. h. wo ſie ſich häuslich niedergelaſſen, und wo 2) ihre leibliche Aeltern oder wenigſtens eines derſelben noch am Leben ſind. Haben dieſelben an einem andern Orte ſich niedergelaſſen, ſo müſſen ſie ſowohl am Wohnorte ihrer Aeltern, als auch an dem Orte, wo ſie ſich häuslich niederließen, aufgeboten werden. Sind hingegen beide leibliche Aeltern bereits ſeit 6 Monaten verſtorben, ſo ſind die Verlobten lediglich an dem Orte, wo ſie ſich ſeit den letzten zwei Jahren beſtändig aufgehalten haben, aufzubieten.

An dem Wohnorte der Aeltern allein oder des noch lebenden Vaters oder Mutter iſt das Aufgebot erfoderlich, wenn eine verlobte Perſon zwar an einem andern Orte, als die Aeltern jedoch nur um temporärer Zwecke willen, Studirens halber, oder zur Erlernung einer Profeſſion, oder in Dienſten, oder bei einem Anverwandten — ohne Domicilium fixum daſelbſt zu haben, oder nehmen zu wollen, ſich aufhält [40]).

---

[38]) Sächſ. Mandat §. 46.

[39]) Sächſ. Mandat §. 47.

[40]) Regulativ v. 15. Jan. 1808. §. 28. (Für Proteſtanten.)

Zugleich an dem Wohnorte der noch lebenden Aeltern oder des einen derſelben, und an dem davon verſchiedenen weſentlichen Aufenthalts-Orte des Verlobten ſelbſt iſt das Aufgebot nöthig:

1) Wenn der Verlobte, der zum erſtenmale heirathet, ſeit zwei Jahren an einem andern Orte, als dem Wohnorte ſeiner noch lebenden oder erſt innerhalb der letzten ſechs Monate vor ſeiner Verheirathung verſtorbenen Aeltern, oder des einen derſelben Domicilium fixum genommen hat[41]).

2) Wenn ein ſolcher Verlobter zwar um temporärer Zwecke willen bisher an einem von dem Wohnorte ſeiner noch lebenden Aeltern verſchiedenen Orte gewohnt hat, jedoch daſelbſt auch für die Zukunft ſich häuslich niederlaſſen will[42]).

Sollte der Geburtsort des Verlobten von dem letzten Wohnorte ſeiner Aeltern und ſeinem eigenen bisherigen weſentlichen Aufenthalts-Orte verſchieden ſeyn, ſo iſt das beſondere Aufgebot an erſterm nöthig, wenn der Verlobte zwei Jahre oder innerhalb derſelben eine kürzere Zeit vor dem Aufgebote ſich daſelbſt aufgehalten hat[43]).

Von jedem Pfarrer, welcher das Aufgebot zu veranſtalten hat, iſt vorher ſorgfältig zu unterſuchen, ob nicht nach landesgeſetzlichen Vorſchriften der Vollziehung der Ehe ein rechtliches Hinderniß entgegenſtehe; und es darf, bevor nicht ſolches beſeitigt, oder in dispenſablen Fällen von dem Theile, auf deſſen Seite es ſich findet, die Dispenſation ſeiner geiſtlichen Behörde glaubhaft beigebracht worden, mit dem Aufgebote nicht verfahren werden.

Ein Widerſpruch gegen die Trauung verlobter Perſonen verſchiedener Confeſſionen iſt in der Regel bei dem Pfarrer der Braut anzubringen, welcher hievon dem Pfarrer des Bräutigams Nachricht gibt.

Sollte der katholiſche Pfarrer, wenn ihm nach §. 1. die Trauung (S. d. Art. Ehen, gemiſchte) gebührt, ohne einen

---

41) Regulativ §. 23. in Verbindung mit §. 27. u. 36.

42) Regulativ §. 28.

43) Weber, ſyſtematiſche Darſtellung des im Königreiche Sachſen geltenden Kirchenrechts. II. Th. I. Abth. gr. 8. Leipzig 1825. S. 192 ff. (Für Proteſtanten).

nach den Landes-Geſetzen ſtatthaften Grund Aufgebot oder Trauung verweigern, ſo ſoll das Aufgebot auf Seiten des katholiſchen Theiles in der proteſtantiſchen Kirche ſeines Wohnortes, oder in der nächſten proteſtantiſchen Kirche, die Trauung aber ebenfalls von einem proteſtantiſchen Geiſtlichen, auch ohne die gewöhnlichen Dimiſſoriales des Pfarrers des katholiſchen Theiles, und ohne daß es der Bezahlung der Stolgebühren an dieſen bedarf, bewirkt, und die Ermächtigung hiezu auf Anſuchen aus dem Miniſterium des Cultus ertheilt werden. Ed. v. 1. Nov. 1836. §§. 2, 3 und 4.

Für Baden: 1) Vor erlangter obrigkeitlicher Heiraths-Lizenz (Trauſchein) dürfen die Ausrufungen nicht geſchehen. 2) Die Aufgebote geſchehen nicht durch die Orts-Vorgeſetzten, wie der Code Napoleon verordnet, ſondern durch die kompetenten Pfarreien, welche durch die amtlichen Trauſcheine dazu legitimirt werden. — 3) Bei den Proklamationen ſollen alle Prädikate ohne Unterſchied, außer denen, die zur Bezeichnung der Perſon nach ihrem Amt und Würde im Staate nöthig ſind, weggelaſſen werden. Unehelich Geborne ſollen durch Weglaſſung des Wortes ehelich bei erzeugt oder geboren, nicht aber durch einen Zuſatz bezeichnet werden. 4) Das Aufgebot muß jedesmal in demjenigen Kirchenſpiele geſchehen, wo jedes der Verlobten zur Zeit des Aufgebots ſeinen Wohnſitz hat; 5) ſind beide Verlobte oder eines derſelben zur Zeit des Aufgebots nicht bereits drei volle Monate in dieſem Kirchenſpiele wohnhaft, und haben ſie ſich während der ſechs, der Veränderung ihres Aufenthaltes zunächſt vorhergehenden, Monate in einem andern Kirchſpiele ununterbrochen aufgehalten, ſo muß das Aufgebot auch in dieſem geſchehen. Im letzten Falle hat auch der Pfarrer des Wohnſitzes dem Pfarrer des andern Kirchſpiels den Trauſchein abſchriftlich mitzutheilen. 6) Die Proklamationen, deren zwei ſind, dürfen nur an Sonntagen geſchehen, außer dem Oſtermontag, Pfingſtmontag und zweiten Chriſtfeiertag, wenn der erſte Chriſttag auf einen Sonntag fällt, weil an dieſen Feſt-Sonntagen, ſo wie am Palm-Sonntage keine Proklamationen geſchehen dürfen. — 7) Die Ordinariate ſollen die Dispenſation vom dritten kirchlichen Aufgebote unentgeltlich ertheilen. 8) Von einer Proklamation zur andern müſſen acht Tage abgelaufen ſeyn. 9) Die Dispenſation in den Ausrufungen ſteht den weltlichen Behörden — den Kreis-Direktorien — Regierungen — zu; die Dispenſation von beiden Aufgeboten ertheilt nur der

Landesherr. 10) Die Unterlaſſung dieſer geſetzlichen Vorſchriften macht zwar die eingegangene Ehe nicht ungültig, aber der Pfarrer und die Brautleute verfallen in Strafe[44]. — In Baden darf auch nur erſt drei Tage nach dem letzten Aufgebote d. i. in der Regel am Mittwochen, wenn Sonntags vorher proklamirt worden iſt, kopulirt werden.

Für Kurheſſen: Das Aufgebot muß da geſchehen, wo die Verlobten oder deren Aeltern wohnen[45]. Im Falle beide Verlobte oder deren Aeltern an einem Orte wohnen, ſo iſt auch allda das Aufgebot zu verrichten. Gehören die Verlobten zu zwei verſchiedenen Pfarreien desſelben Orts, ſo muß das Aufgebot in beiden Kirchen vorgenommen werden. Das Aufgebot geſchieht an drei Sonntagen nach einander nach geendigter Predigt.

Für Naſſau: Kein Pfarrer darf eine Proklamation vornehmen, bevor er den von den Bezirks-Beamten ausgefertigten Proklamations- und Copulations-Schein, der zu den Pfarrakten kommt, erhalten hat[46]. — Die Proklamation findet in der Kirche derjenigen Gemeinde Statt, in welcher die Verlobten wohnen, und wohin ſie eingepfarrt ſind. Hat eines der Verlobten nur einen temporären Aufenthalt an einem Orte, ſo geſchieht ſie außerdem noch in ſeiner Heimath. Befindet ſich in dem Wohnorte der Verlobten keine Kirche ihrer Confeſſion, ſo iſt die Proklamation dennoch in der Kirche des Orts, wenn ſie auch einer andern Glaubens-Partei gehört, vorzunehmen. Die Proklamation hat an drei aufeinander folgenden Sonntagen zu geſchehen. Wird während der Proklamation bei dem Geiſtlichen ein Einſpruch gemacht, ſo hat er die deßfallſige Anzeige bei dem einſchlägigen Amte zu ma-

---

44) Sauter, Fundamenta juris eccles. catholicorum. Vol. II. Ed. III. 8. Rotwilae 1826. p. 252. Dienſt-Weiſung der Pfarrer. Carlsruhe 1817. §. 15, 16. 10 R.-B. 1809. Nr. XIII. V. v. 11. März 1809—1811. Nr. XVI. V. v. 6. Mai 1811. §. 12. — Nr. IV. V. v. 22. Jan. 1811—1816. Nr. XXVIII. u. XXIX. V. v. 2. Sept. 1816. Für Proteſtanten: R.-B. 1803. Nr. VI. Gen. v. 4. Aug. 1803, an die proteſtant. Spezialate u. v. 1. Sept. 1804. R.-B. 1811. Nr. XII. V. v. 25. April 1811.

45) Ledderhoſe a. a. O. S. 171. C. O. v. 1. Febr. 1726. §. 9. (Für Proteſtanten).

46) Gen. Reg.-Reſcr. v. 18. April 1820 u. 27. Okt. 1827.

chen, und bis zur erfolgten Entſcheidung mit dem Aufgebote auszuſetzen [47]).

Für Weimar: Dispenſationen vom Aufgebote und Dispenſationen von Ehehinderniſſen, welche ihrer Natur nach weltliche ſind, die Gültigkeit des Vertrages betreffen, und in den Landes-Geſetzen des Großherzogthums ſich begründen, möge ſolche auch außerdem das canoniſche Recht vorgeſchrieben haben, ſind bei der Immediat-Commiſſion, welche darüber in wichtigen Fällen an den Landesherrn zu berichten hat, nachzuſuchen. Fühlt der katholiſche Unterthan ſich hierbei in ſeinem Gewiſſen nicht beruhiget, ſo bleibt es ihm überlaſſen, auch noch die Dispenſation bei der biſchöflichen Behörde einzuholen. Dasſelbe iſt bei ſolchen bloß kanoniſchen Ehehinderniſſen erlaubt, welche in dem Großherzogthume geſetzlich nicht aufgehoben worden ſind. Aber der Pfarrer, welcher die Trauung vollziehen ſoll, hat in einem ſolchen Falle, vor der Trauung und zwar bei Strafe der Nichtigkeit, die Immediat-Commiſſion von der ertheilten biſchöflichen Dispenſation in Kenntniß zu ſetzen. — Dispenſationen von bloß aufſchiebenden Ehehinderniſſen hat die biſchöfliche Behörde zu ertheilen, mit Ausnahme derer, welche in der Beobachtung des Trauer-Jahres und in dem Einſpruche aus früher eingegangenen Verlöbniſſen liegen [48]).

Für Altenburg: Regulativ über Aufgebot;

§. 1. Zu der förmlichen und feierlichen Vollziehung eines rechtsgültig geſchloſſenen Ehebundes iſt nach der Verfaſſung hieſiger Lande das öffentliche Aufgebot der Verlobten von der Kanzel und die von einem ordinirten wirklich angeſtellten Geiſtlichen zu bewirkende Trauung derſelben erfoderlich, dieſe aber durch gewiſſe Erfoderniſſe bedingt, welche theils vor dem, in der Regel derſelben vorausgehenden, kirchlichen Aufgebote, theils durch dieſes zur Erledigung kommen müſſen.

I. Erfoderniſſe, welche vor dem Aufgebote zu berückſichtigen und beſeitigen ſind.

---

[47]) Otto, Handbuch des beſondern Kirchenrechts im Herzogthume Naſſau. gr. 8. 1828. S. 75. (Für Proteſtanten).

[48]) Großherzogl. Sachſen-Weimariſches Geſetz vom 7. Okt. 1823, über katholiſche Kirchen- und Schul-Angelegenheiten. §. 44. M. V. jederzeit dagegen „Vorſtellungen und Beſchwerden des General-Vikariats zu Fulda“, v. März 1824.

§. 2. Dieſe Erfoderniſſe ſind theils allgemeine, welche nur in Beziehung auf den einen oder den andern Theil zur Sprache kommen.

§. 3. Die allgemeinen Erfoderniſſe ſind:

1) die freiwillige und förmliche Beſtellung des Aufgebots bei den betreffenden Geiſtlichen;

2) die perſönliche Legitimation der Verlobten;

3) die Nachweiſung ihrer Nichtverwandtſchaft in verbotenen Graden;

4) die Einwilligung ihrer Aeltern oder Vormünder;

5) die Ledigkeit der Verlobten, d. h. die Freiheit und Unverbindlichkeit derſelben aus einem frühern Ehebande oder Eheverſprechen;

6) die Nachweiſung, daß die Verlobten confirmirt ſind.

§. 4. 1) Das freiwillige und förmliche Geſuch der Verlobten und das Aufgebot bei dem Geiſtlichen ihrer Parochie dient in der Regel zum Beweiſe eines förmlichen und gültigen Ehe-Verſprechens, und kann entweder durch das perſönliche und mündliche Anbringen der Verlobten und ihrer Aeltern und Vormünder, oder auf den Grund desſelben durch ſchriftliche Präſentation des betreffenden Geiſtlichen geſchehen.

Schriftliche Geſuche der Art von Seiten der Verlobten ſelbſt, oder ihrer Aeltern und Vormünder ſind nur dann zuläßig, wenn denſelben die Recognition eines Notars oder einer obrigkeitlichen Behörde beigefügt iſt.

§. 5. 2) Zur perſönlichen Legitimation der Verlobten gehören alle die Angaben, welche das Regulativ über Führung der Kirchenbücher §. 8. erfodert, und die Verlobten haben ſich darüber durch Taufſcheine und glaubwürdige Zeugniſſe vollſtändig auszuweiſen.

Unbekannte oder nicht legitimirte Perſonen dürfen von keinem Geiſtlichen aufgeboten werden.

Eine Uebertretung dieſer Verordnung wird mit 5 und im Wiederholungsfalle mit 10 Rthlrn. beſtraft; ſollte ſie aber, wider Erwarten, mit Vorſatz (dolo malo) erfolgen, ſo kann die Strafe bis zur Suspenſion, ja Remotion ſteigen.

§. 6. 3) Verlobte, die in gewiſſen Graden der Verwandtſchaft ſtehen, können entweder gar nicht, oder anders nicht als auf erhaltene Dispenſation aufgeboten werden.

Zu den erſten Fällen gehören alle Verwandtſchafts-Grade in gerade auf- und abſteigender Linie, desgleichen Schwiegerältern und Schwiegerkinder, Stiefältern und Stiefkinder, ſo wie Halbgeſchwiſter, Tanten und Neffen, und ähnliche Fälle, wo entweder ein Inceſt oder der ſogenannte respectus parentelae Statt finden würde.

Zu den dispenſablen Fällen, welche Berichtserſtattung an die Ephorie erfodern, gehören die Grade der Seiten-Verwandtſchaft zwiſchen Geſchwiſterkind und anderthalb Geſchwiſterkind, ſo wie die Grade der Schwägerſchaft in gleicher Linie, und der Verwandtſchaft zwiſchen Oheim und Nichte.

Eben ſo kann zwiſchen Perſonen, deren eine die andere an Kindesſtatt angenommen hat, ſo lange als die Adoption nicht auf geſetzmäßige Art wieder aufgehoben worden, keine gültige Heirath geſchloſſen werden.

§. 7. 4) Kinder haben ohne Rückſicht auf ihren Stand und ihr Alter, ſo wie auf das Verdienſt der Aeltern um ſie, ihre Bildung und ihr Fortkommen, die Einwilligung ihrer Aeltern vor dem Aufgebote mündlich oder in beglaubigter Form ſchriftlich beizubringen, widrigenfalls ihr Eheverſprechen geſetzlich ungültig iſt.

Die Erklärung der älterlichen Einwilligung hat der leibliche Vater, oder wenn dieſer nicht mehr am Leben iſt, die leibliche Mutter, und, wenn das Kind unmündig iſt, der beſtätigte Vormund abzuſtellen. Sind die Aeltern nicht mehr am Leben, ſo iſt deren Abſterben, wenn es nicht ſonſt genugſam bekannt iſt, durch kirchliche Zeugniſſe zu beweiſen. Alles dieſes gilt auch bei jeder andern folgenden Verheirathung von Wittwen und Waiſen, wenn auch ſchon die Verlobten nicht mehr unter väterlicher Gewalt ſtehen.

Anmerkung: a) In Abweſenheits-Fällen des leiblichen Vaters iſt es ſo zu halten:

Wird gerichtlich dargethan, daß der leibliche Vater als bösslicher Verlaſſer von Frau und Kindern abweſend, und ſein Aufenthaltsort unbekannt iſt, ſo wird deſſen Einwilligung durch die leibliche Mutter, oder wenn dieſe nicht mehr am Leben iſt, durch die Großältern ergänzt. Iſt hingegen der Vater aus rechtsmäßigen Urſachen abweſend und ſein Aufenthaltsort bekannt, ſo iſt ſeine Einwilligung in beglaubigter Form ſchriftlich beizubringen; iſt aber der beſtimmte Ort ſeines Aufenthaltes nicht zu ermitteln, ſo iſt

dieß durch gerichtliche Zeugniſſe darzuthun, in welchem Falle dann reſp. die Mutter oder die Großältern ſeine Einwilligung ergänzen.

b) In Abweſenheitsfällen der leiblichen Mutter, wenn nach dem Ableben des leiblichen Vaters, oder bei deſſen widerrechtlicher Entfernung oder bei der Unmöglichkeit, ſeine Erklärung zu erlangen, die Conſens-Ertheilung ihr zukäme, gelten ganz dieſelben Vorſchriften wie sub a).

Bei unehelichen Kindern, wenn ſie nicht durch eine nachfolgende Ehe, oder durch Adoption vom Vater, legitimirt worden ſind, iſt bloß die Einwilligung der Mutter, und nach deren Tode der mütterlichen Großältern erfoderlich.

c) Unter mehreren Großältern haben diejenigen den Vorzug, welche den Enkel zu ſich genommen und erzogen haben. Sonſt gehen die Großväter den Großmüttern, und die von des Vaters Seite denen von der Mutter Seite vor.

d) Der Conſens der Stiefältern iſt in der Regel nicht erfoderlich.

e) Bei Adoptiv-Kindern iſt der Conſens der Adoptiv-Aeltern eben ſowohl, als der der leiblichen Aeltern erfoderlich; im Falle einer Meinungs-Verſchiedenheit aber zwiſchen den leiblichen und den Adoptiv-Aeltern iſt an die Ephorie Bericht zu erſtatten.

f) Bei Kindern ſolcher Aeltern, deren Ehe während der Unmündigkeit der Kinder rechtskräftig geſchieden worden, bedarf es nur der Einwilligung desjenigen Theils, welcher die Erziehung des Verlobten vertragsmäßig übernommen hat. Iſt hingegen die Scheidung der Aeltern zur Zeit der Volljährigkeit des Kindes erfolgt, ſo bleibt dem Vater ſein natürliches Recht in der oben angegebenen Weiſe.

g) Unmündige Waiſen, ſo wie großjährige Perſonen, welche aus irgend einem Grunde unter Vormundſchaft geſetzt worden ſind, namentlich Verſchwender u. ſ. w., bedürfen der Einwilligung ihres Vormundes. Der Vormund ſelbſt aber hat die ſchriftliche Genehmigung der ihm vorgeſetzten obervormundſchaftlichen Behörde einzuholen, und dem betreffenden Geiſtlichen bei Beſtellung des Aufgebots vorzuzeigen; ohne dieſen vorgezeigten obrigkeitlichen Erlaubnißſchein darf der Geiſtliche weder Aufgebot noch Trauung bei den §. 14. der allg. Vormundſchafts-Ordnung gedrohten Strafen verrichten. Volljährige Weibsperſonen, die

weder Aeltern noch Großältern mehr haben, bedürfen der Einwilligung ihres Geſchlechts-Vormundes nicht.

h) Geſuche um Ergänzung der älterlichen Einwilligung in Fällen, wo dieſe den Kindern hartnäckig verweigert wird, oder um Admiſſion zum Eide, daß die Aeltern todt ſind, oder in die fragliche Ehe einwilligen, wo jedoch ſchriftliche Dokumente darüber beizubringen ſchwer oder unmöglich iſt, ſind von dem Pfarrer an die Ephorie einzuberichten, und es iſt bis zu erfolgter Prüfung durch die Ephorie mit dem Aufgebote Anſtand zu nehmen.

§. 8. 5) Die Ledigkeit der Verlobten, namentlich auch die Ehren-Namen: Junggeſell und Jungfrau, Frau und dergleichen, werden

a) ſo lange vorausgeſetzt, als dem Geiſtlichen, bei welchem um das Aufgebot nachgeſucht wird, das Gegentheil nicht bekannt iſt, und die Verſicherung der Verlobten oder ihrer Aeltern und Vormünder auf ausdrückliches desfallſiges Befragen derſelben, welches in keinem Falle zu unterlaſſen iſt, unbedenklich erſcheint.

b) Verlobte, welche ſich bekanntermaßen vorher mit einer dritten Perſon in ein Ehe-Verlöbniß eingelaſſen haben, ſind eher nicht aufzubieten und zu trauen, als bis dieſes Ehe-Verlöbniß rechtmäßig getrennt und der Conſiſtorial-Beſcheid durch die Ephorie dem Pfarrer bekannt gemacht worden iſt.

§. 9. Beſondere Rückſichten treten bei folgenden Perſonen ein:

1) Mannsperſonen, die entweder Landes-Unterthanen durch Geburt ſind, oder als geborne Ausländer geſetzliche Aufnahme in hieſigen Landen erlangt haben, dürfen eher nicht aufgeboten werden, als bis ſie das 24ſte Jahr ihres Alters völlig zurückgelegt, oder von der herzogl. Landes-Regierung die beſondere ſchriftliche Erlaubniß zur Verheirathung beigebracht haben.

2) Männliche Almoſen-Empfänger ſind weder aufzubieten noch zu trauen, bevor ſie ein Zeugniß der competenten Armen-Behörde beigebracht, daß ſie ſeit einem halben Jahre kein Almoſen mehr empfangen haben.

3) Ausländer, welche in hieſigen Landen, — ohne in dieſen ein Domizilium nach Vorſchrift des Armen-Regulativs vom Jahre 1819 erweislich conſtituirt zu haben, — mit einer In- oder Ausländerin aufgeboten und getraut ſeyn wollen, haben ein von

der weltlichen Obrigkeit des im Auslande gelegenen Orts, wohin ſie gehören, ausgeſtelltes Atteſtat darüber beizubringen, daß ihre Verheirathung

a) rückſichtlich der Militärpflichtigkeit, wonach jedoch bei königl. preuß. Unterthanen um deswillen nicht zu fragen iſt, weil bei ihnen dieſelbe kein Hinderniß der Ehe iſt, — und

b) ihrer Wiederaufnahme mit ihrer künftigen Ehefrau und der in ihrer Ehe etwa erzeugt werdenden Kinder an ihrem Wohnorte kein Hinderniß im Wege ſteht.

Unter dieſes Atteſtat iſt von der Obrigkeit des Orts, wo die Trauung geſchehen ſoll, zu bemerken, daß gegen die Trauung aus landespolizeilichen Gründen, namentlich hinſichtlich der Sicherſtellung des betreffenden Orts, kein Bedenken obwaltet.

Können die Ausländer ein ſolches Atteſtat nicht beibringen, ſo ſind ſie zwar in der Parochie der Braut, wenn dieſe eine Eingeborne iſt, aufzubieten, auch die Gebühren für Aufgebot und Trauung an die Pfarrei und Schule in der Parochie der Braut zu entrichten verbunden, hier aber bei den oben §. 5. angegebenen Strafen nicht zu trauen, ſondern nach ungehindertem Aufgebote mit einem Ledigkeits-Zeugniſſe zu verſehen, und mit der Trauung, als deren Unterlaſſung in der Parochie der Braut ſie ſelbſt verſchuldet haben, in die Heimath des ausländiſchen Bräutigams zu verweiſen.

Fürſtlich Reußiſche Unterthanen ſind eher nicht aufzubieten und zu trauen, als bis dieſelben

a) das 25ſte Lebensjahr zurückgelegt,

b) durch einen Erlaubnißſchein von der fürſtl. Regierung zu Gera, oder wenigſtens durch ein Zeugniß des committirten fürſtl. Steuer-Direktoriums daſelbſt, daß wegen ihrer Militär-Pflicht kein Hinderniß entgegenſtehe, nachgewieſen, und

c) einen Aufnahmsſchein von ihrer weltlichen Obrigkeit beigebracht haben.

Königlich bayer'ſche Unterthanen aber ſollen ohne gerichtliche Beglaubigung, daß ſie in ihrer Heimath die Erlaubniß zur Verheirathung im Auslande erhalten haben, nicht aufgeboten und getrauet werden.

Ausländer, die als Soldaten unſerm Landesherrn dienen, ſind eben deshalb als hier Aufgenommene zu betrachten.

3) Soldaten, die zur Fahne geſchworen, und ihren Abſchied noch nicht erhalten haben, dürfen ohne Trauſchein von Seiten ihrer Militär-Behörde in ihrer und ihrer Braut Heimath nicht aufgeboten werden. Nur die freiwilligen Jäger machen hievon eine Ausnahme, als welche in Anſehung des Heirathens den Militär-Geſetzen nicht unterworfen ſind.

Gensdarmen dürfen nicht eher aufgeboten werden, als bis ſie die Diſpenſation dazu von der herzogl. Landes-Regierung erhalten haben und ſolche vorzeigen.

5) Alle unter der Gerichtsbarkeit des herzogl. Hofmarſchall-Amts ſtehenden Mitglieder der herzogl. Hof- und Stall-Dienerſchaft männlichen und weiblichen Geſchlechts dürfen nicht eher aufgeboten werden, als bis dieſelben einen vom genannten Hofmarſchall-Amte ausgeſtellten Erlaubnißſchein zu ihrer Verheirathung beigebracht haben.

6) Maurer-Geſellen ſind eher nicht aufzubieten, als bis ſie ſich wegen vollbrachter Wanderzeit gehörig ausgewieſen, oder Diſpenſation von der Wanderzeit bei herzogl. Landes-Regierung ausgewirkt haben, und dieſes nachweiſen.

Eben ſo dürfen Schneider-Geſellen in der Reſidenzſtadt Altenburg eher nicht ſich verheirathen, als bis ſie das Meiſterrecht oder Diſpenſation von der herzogl. Landes-Regierung erlangt haben.

7) Alters- und Zuſtands-Vormünder dürfen während der Dauer der Vormundſchaft ohne Conſens des Gerichts, das ſie beſtellt hat, weder ſich ſelbſt, noch ihre Kinder mit ihren Pflegebefohlenen verheirathen.

8) Geſchiedene Perſonen haben

a) zum Beweiſe, daß ſie geſchieden ſind, und um zu wiſſen, ob ihnen bei der erfolgten Scheidung die anderweitige Verehelichung nachgelaſſen worden, durch die vom Conſiſtorio an die Ephorie ergangene Executorial-Verordnung und die darauf gegründete Verfügung der letztern, oder wenn der Ehe-Proceß vor einem ausländiſchen Gerichte geführt worden, durch eine von demſelben in beglaubter Form ausgefertigte Abſchrift des rechtskräftigen Urtheils, ſich vor dem aufzubietenden Geiſtlichen auszuweiſen.

b) Perſonen, welchen bei ihrer Eheſcheidung, als dem ſchuldigen Theile die anderweite Verehelichung nicht nachgelaſſen worden, ſind weder aufzubieten, noch zu trauen, bevor ſie dazu be-

ſondere Erlaubniß erlangt und ſolche durch Ephoral-Verfügung beſcheinigt haben.

c) Geſchiedene Frauen, wenn ihnen auch die anderweite Verehelichung nachgelaſſen, dürfen unter neun Monaten nach erfolgter Scheidung nicht aufgeboten noch getraut werden, ſie könnten und wollten denn, nach vorgängigem deßfallſigen Erkenntniß des Conſiſtorii, mittelſt Eides oder Handſchlages an Eides-Statt erhärten, daß ſie von ihrem geſchiedenen Ehemanne nicht ſchwanger ſind.

9) Wittwer und Wittwen haben

a) den Tod ihrer verſtorbenen Ehegatten, wenn derſelbe nicht ſonſt ſchon zuverläßig bekannt iſt, durch beigebrachte Todtenſcheine darzuthun;

b) ihre Trauerzeit, Wittwer nämlich ein halbes, Wittwen ein ganzes Jahr, von deſſen Ehegatten Tode an, abzuwarten, oder daß ſie zur Verehelichung vor Ablauf derſelben Dispenſation geſucht und erlangt durch Ephoral-Verfügung zu beſcheinigen, und

c) die geſetzliche Abfachung mit den Kindern aus einer früheren Ehe, oder den Beweis, daß der verſtorbene Ehegatte kein Vermögen hinterlaſſen, durch ein obrigkeitliches Zeugniß vor dem Aufgebote beizubringen.

10) Ledige Weibsperſonen, von welchen bekannt iſt, daß ſie ſchwanger ſind, dürfen eher nicht, als nach ihrer Entbindung mit einem andern, als ihrem Schwängerer aufgeboten und getraut werden, und ſelbſt zum Aufgebot mit dieſem iſt Verfügung von der Ephorie erfoderlich, und daher an dieſe Bericht zu erſtatten.

§. 10. Nach Maßgabe dieſer allgemeinen und beſonderen Erfoderniſſe haben die Pfarrer alle Verlobte, die ſich bei ihnen zum Aufgebote melden, oder bei deren Verhinderung die nächſten Anverwandten, z. B. Aeltern, Vormünder und Geſchwiſter, genau über alle Punkte zu befragen, und über ihre Ausſagen in ein dazu beſtimmtes Buch eine Regiſtratur aufzunehmen. Sollte ſich bei einem oder dem andern dieſer Punkte eine Bedenklichkeit finden, ſo iſt deshalb vor dem Aufgebote an die Ephorie Bericht zu erſtatten, und Verhaltungs-Vorſchrift einzuholen.

II. Erfoderniſſe, welche das Aufgebot ſelbſt betreffen.

§. 11. Das Aufgebot iſt die öffentliche Bekanntmachung einer beabſichtigten ehelichen Verbindung durch den Pfarrer bei einer unten §. 13 näher angegebenen, gottesdienſtlichen Verſamm-

lung, in Verbindung mit einer peremtoriſchen Auffoderung zu einer vor der Trauung auf geſetzmäßige Weiſe zu bewirkenden Anzeige aller der Vollziehung dieſer ehelichen Verbindung etwa entgegenſtehenden Hinderniſſe, und zugleich zu Gebet und Fürbitte für die neue Familien-Verbindung.

§. 12. Iſt allen angegebenen Erfoderniſſen zum Aufgebote Genüge geleiſtet, ſo hat der Pfarrer der Braut, da derſelbe ohnehin bei Dispenſations-Geſuchen der Obſervanz gemäß den Bericht zu erſtatten hat, dieſelbe an den, oder die Pfarrer, wo das Aufgebot außerdem noch erfoderlich iſt, mittelſt eines dem Hauptinhalte nach mit der aufgenommenen Regiſtratur gleichlautenden Schreibens zu gleichförmigem Aufgebote zu präſentiren, und von dorther wieder eine nach Maßgabe derſelben Erfoderniſſe von Seiten des andern Theils abgefaßte Rückantwort vor dem Anfange des Aufgebots, namentlich ein vorläufiges Ledigkeits-Zeugniß und nach dem dritten Aufgebote, jedoch nicht früher, ſobald kein Einſpruch geſchehen, das vollgültige Ledigkeits-Zeugniß zur Trauung zu gewarten, oder auszuſtellen. Vor dem Empfang jenes Präſentations-Schreibens und des vorläufigen Ledigkeits-Zeugniſſes darf kein Pfarrer ein Paar Verlobte aufbieten.

§. 13. Das Aufgebot ſoll ſpäteſtens binnen einem halben Jahre nach notoriſch geſchehener Verlobung erfolgen; nur Krankheit der Verlobten, Krieg und allgemeine Noth, Feuer und häusliche Unglücksfälle können einen längern Aufſchub rechtfertigen; — widrigenfalls der Pfarrer die Verlobten zur Ehevollziehung zu ermahnen, und im Weigerungsfalle Bericht an die Ephorie zu erſtatten hat.

Das Aufgebot muß deutlich, mit Benennung des Standes, des Vor- und Zunamens, wie auch der Eltern beider Theile, mit dem Ehrennahmen Jungfrau und Junggeſell — bei ausfälligen Perſonen mit Weglaſſung dieſer Prädicate — bei Wittwern und Wittwen mit Anführung dieſes Umſtandes, bei unehelichen mit bloßer Nennung des Namens, auf welchen ſie getauft ſind, und Weglaſſung der Namen der Aeltern, (die jedoch, wenn ſie aus dem Kirchenbuche gehörig bekannt ſind, vollſtändig in dasſelbe einzutragen ſind,) geſchehen, und drei Sonntage hinter einander in der Kirche verleſen werden. Wenn dasſelbe mit dem zweiten Weihnachts-Feiertage beginnt, muß zwiſchen dem erſten und dritten Aufgebote wenigſtens ein Zeitraum von zehn Tagen inne liegen; —

ein näheres Zuſammenrücken der Aufgebote darf nicht Statt finden. An den drei hohen Feſten darf zwar nicht den erſten, wohl aber den zweiten Feiertag aufgeboten werden, jedoch am Neujahrstage und am Reformations-Feſte, wenn beide nicht auf einen Sonntag fallen, am Himmelfahrts-Feſte, ſowie in der Advents- und Faſtenzeit von und mit dem Sonntage Invocavit an gar nicht.

§. 14. Eine Ausnahme hievon, jedoch nur in Anſehung des dreimaligen Aufgebots, macht

a) die Ehrenverleſung, die denen vom Adel und wirklichen fürſtlichen Räthen, die Sitz und Stimme in den Landes-Collegien haben, ingleichen den Offiziers bei ihrer Verheirathung ohne Anfrage und Bericht-Erſtattung geſtattet iſt, und

b) die Zuſammennehmung zweier oder auch aller drei Aufgebote, die auf dem Wege der Diſpenſation geſucht und erlangt worden.

Ganz und gar kann das Aufgebot ohne Diſpenſation niemals unterbleiben.

§. 15. Das Aufgebot ſoll der Regel nach in der Parochie beider Verlobten geſchehen.

Als Parochianen aber ſind anzuſehen alle diejenigen, welche auf geſetzliche Weiſe ihren perſönlichen, weſentlichen Gerichtsſtand in einem Kirchſpiel erlangt haben. Hiezu gehört:

a) daß ſie in der Abſicht, ihren beſtändigen und weſentlichen Wohnſitz darin aufzuſchlagen, ſich niedergelaſſen haben, das heißt: in ihm ein Amt bekleiden, welches ihre beſtändige Gegenwart fodert, Handel oder Gewerbe daſelbſt treiben oder zu treiben anfangen, daſelbſt alles, was zu einer eingerichteten Wirthſchaft gehört, beſitzen oder ſich anſchaffen, und wenn ſie eine unſtäte Lebensart führen, ſtets wieder dahin zurückkehren;

b) daß ſie für ſich ſelbſt und die Ihrigen der kirchlichen Anſtalten einer Parochie ſich bedienen, und namentlich in derſelben communiciren;

c) daß ſie als ſelbſtſtändige Perſonen für ihre Familien, nicht bloß für ihre Beſitzung, zur Erhaltung der kirchlichen Anſtalten in der Parochie beitragen.

d) Wer mehr als einen Wohnſitz hat, iſt vorzugsweiſe als Eingepfarrter der Parochie anzuſehen, in welcher er mit den

Seinen nach b) in der Regel communicirt, und andere miniſterielle Handlungen, z. B. Taufen, Confirmation ꝛc., hat verrichten laſſen.

§. 16. Beſondere Beſtimmungen wegen des Orts des Aufgebotes treten bei folgenden Perſonen ein:

1) Verlobte ſind ſowohl in ihrer Parochie, als auch noch in der Parochie ihrer Aeltern oder derjenigen Familien-Häupter, ohne deren Conſens das Aufgebot nicht erfolgen kann, aufzubieten; alſo

a) nach des Vaters Tod Geborne, oder uneheliche, durch eine nachfolgende Ehe oder väterliche Adoption nicht legitimirte Kinder, welche ihr eigenes Domicilium haben, in der Parochie der Mutter oder der Großältern, ob ſie ſich auch ſchon mehrere Jahre davon entfernt haben mögen; jedoch iſt das Aufgebot daſelbſt nicht erfoderlich, wenn die Aeltern oder deren obgedachte Stellvertreter bereits ein volles Jahr vor dem Aufgebote erweislichermaßen verſtorben ſind;

b) unehelich Geborne und Brödlinge aller Art, ſo lange ſie noch nicht anſäſſig ſind, oder ſonſt ein Domicilium conſtituirt haben, z. B. Pächter, Schäfer, Hirten und deren Kinder müſſen, da die Gemeinde ihres Geburtsortes ſubſidiariſch zu ihrer Verſorgung verpflichtet iſt, ohne Rückſicht auf die Zeit ihrer Entfernung von demſelben, auch in der Parochie ihres Geburtsortes aufgeboten werden, ſofern ſie nicht durch ihre Aeltern ein anderes Domicilium erlangt haben.

c) In der Parochie der Stiefältern iſt das Aufgebot ſo wenig als deren Conſens nothwendig.

d) Wenn der Vater eines Verlobten ſich an einem auswärtigen Orte, wohin der Verlobte niemals gekommen iſt, in Dienſten oder Geſchäfte halber aufhält, die Mutter aber an einem andern Orte wohnt, und der Verlobte von ihr daſelbſt erzogen worden iſt, ſo iſt das Aufgebot bloß an dem Wohnorte der Mutter zu veranſtalten.

e) Perſonen, welche ſich an einem andern Orte, als ihrem geſetzlich begründeten Wohnſitze, oder dem Wohnorte der Aeltern oder deren Stellvertreter, entweder Studirens halber, oder als Handwerksgeſellen, oder im Dienſte, z. B. als ſtationirte Soldaten oder Gendarmen, oder wegen ſonſtiger vorübergehender Geſchäfte, oder auch bei einem Verwandten aufhalten, ſind, ſobald ſie Ein Jahr daſelbſt verblieben ſind und dadurch die Eigenſchaft

von Parochianen erlangt haben, daſelbſt ſowohl als auch in der Parochie der Aeltern aufzubieten.

f) Das nach geſchehenem Ehe-Verſprechen erfolgte Zuſammenwohnen der Verlobten vor der Trauung kann, als polizeiwidrig und durch die Geſetze verboten, in den Parochial-Verhältniſſen derſelben keine Abänderung hervorbringen.

g) Auf den Geburtsort iſt außerdem nicht Rückſicht zu nehmen, wenn die Aeltern der Verlobten ſich ſeit länger als Einem Jahre von demſelben weggewendet und anderswo ein Domicilium conſtituirt haben, oder der Verlobte nach dem Tode desſelben das letzte Jahr vor ſeiner Trauung ſich nicht an demſelben aufgehalten hat.

2) Das Aufgebot der Wittwer und Waiſen, ſo wie der Geſchiedenen iſt erfoderlich:

a) in der Parochie der Aeltern, weil deren Conſens beizubringen iſt, und

b) in der Parochie, in welcher ſie während ihrer früheren Ehe gelebt; falls ſie dieſelbe aber verlaſſen haben, nur ſo lange, als ihre Trauerzeit dauert.

§. 17. Hat Jemand gegen das Aufgebot eines Verlobten Etwas einzuwenden, ſo hat er es nicht bei dem Pfarrer ſeiner Parochie, ſondern bei dem Pfarrer der Parochie des Verlobten mündlich oder ſchriftlich anzubringen, folglich, wenn der Beklagte ein Ausländer iſt, in deſſen Heimath im Auslande.

a) Unſtatthaft und ſofort abzuweiſen iſt jeder Einſpruch, der entweder auf gar kein gegebenes Eheverſprechen, ſondern auf Dotation, Alimentation und andere Geldabfindungen hinausgeht, oder auf ein, nach der eigenen Angabe der Perſon, die den Einſpruch thut, ganz ungültiges Eheverſprechen, das z. B. ohne Einwilligung der Aeltern oder bei Aelternloſen ohne Zeugen geſchloſſen worden, gegründet iſt.

b) Gründet ſich der Einſpruch hingegen auf ein nicht ſo offenbar ungültiges Eheverſprechen, der Beklagte möge es einräumen oder nicht, oder wird mit der Proteſtation, wie ſie auch immer begründet ſeyn möge, ausdrückliche Provocation und Appellation an das Conſiſtorium verbunden, ſo iſt der Beklagte darüber ſchleunig zu Protokoll zu vernehmen, an die Ephorie unter Beifügung des Protokolls Bericht zu erſtatten, das Ledigkeits-Zeugniß und die Trauung bis nach Austrag der Sache zurückzu-

halten, und der Pfarrer, der ſie verrichten ſoll, ſofort davon ſchriftlich in Kenntniß zu ſetzen.

c) Durch Einſpruch wird das angefangene Aufgebot nicht gehemmt, und wenn es noch nicht angefangen, die Intereſſenten aber ſolches ausdrücklich verlangen, nicht gehindert.

d) Einſprüche gegen eventuelles Aufgebot und Trauung ſolcher Perſonen, die noch nicht erklärtermaßen anderweit verlobt ſind und noch nicht aufgeboten zu werden begehren, ſind den Beklagten ſelbſt, oder ihren Aeltern und Verwandten von dem Pfarrer ſofort bekannt zu machen, jedoch kann mit der Berichterſtattung ſo lange, bis eine ſolche Perſon das Aufgebot verlangt, Anſtand genommen werden.

§. 18. Wenn nach vollendetem Aufgebote die Trauung ohne erhebliche Urſachen (§. 12.), und ohne daß ein Einſpruch in Mitte liegt, deſſen Erörterung und Hebung Zeit erfodert, über ein halbes Jahr hinaus verzögert wird, ſo verliert das Aufgebot und darauf gegründete Ledigkeits-Zeugniß ſeine Kraft, und iſt auf Koſten der Verlobten von Neuem zu veranſtalten, und der Erfolg abzuwarten; wenn dieſelben aber ſich deßhalb weigern, an die Ephorie Bericht zu erſtatten.

Aufgeld (arrha). Siehe d. Art. Eheverlöbniſſe, Sponſalien.

Auguſtiner-Orden. Der Stifter dieſes Ordens iſt der hl. Auguſtin, Biſchof von Hippon, — der Vater der lateiniſchen Theologie. Die Zeit ſeiner Stiftung fällt in das Jahr 393. Der Stiftungsort iſt die Einöde von Numidien, wo auch der hl. Auguſtin demſelben eine eigene Verfaſſung gab. Urſprünglich waren die Mitglieder dieſes Ordens Eremiten, weßwegen ſie auch Auguſtiner-Eremiten hießen, welche in klöſterlichen Vereinen, meiſt in Einſiedeleien, lebten. Alexander IV. befahl (1256), daß ſich die Congregationen der Auguſtiner-Eremiten in einen Orden vereinigen, und nach der Regel des hl. Auguſtin leben ſollten, und ſetzte ihnen einen Ordens-General. Dieſer Orden, aus welchem mehrere berühmte Männer hervorgingen, verzweigte ſich in verſchiedene klöſterliche Vereine. — Die Nichtbeſchuheten oder Barfüßer-Auguſtiner entſtanden um das Jahr 1600; ſie befolgten ihre Kloſter-Regel, welche ſie in vielen Punkten noch ſchärften, im ſtrengſten Sinne und waren von ſtrikter Obſervanz. Von dieſen ſind jedoch jene Congregatio-

nen zu unterſcheiden, welche unter dem Namen der regulirten Chorherren die Regel des hl. Auguſtin's annahmen. Dazu gehören die Canoniker von Lateran, vom St. Rufin, von der hl. Genoveva, vom hl. Grabe, vom St. Salvator, die Kreuzherren oder Kreuzritter, und die meiſten Hospitaliter.

Auspfarrung iſt die Trennung eines Kirchen=Ortes von ſeiner bisherigen Mutter=Kirche, wobei entweder jener einer andern Pfarrei als Filial=Ort einverleibt, oder nach Herſtellung zureichender Dotation und Errichtung eines Pfarr=Gebäudes zu einer ſelbſtſtändigen Pfarrei erhoben wird. S. d. A. Benefizien.

Ausrufungen. S. d. Art. Aufgebot.

Ausſegnung der Wöchnerinnen. Der Ritus iſt hiefür in den Diözeſan=Kirchenagenden eigens vorgeſchrieben. Die Kirche will nämlich hiedurch die Wöchnerinnen theils an den Dank, den ſie Gott wegen der glücklich überſtandenen Gefahren darzubringen ſchuldig ſind, theils an die Pflichten erinnern, die ſie als Mütter für die Erhaltung und ſorgfältige Erziehung ihrer Kinder haben [1]). Die Ausſegnungen ſollen nach kirchlicher Vorſchrift in der Kirche, und nur aus erheblichen Urſachen in den Wohnungen nach Anweiſung des Diözeſan=Rituals vorgenommen werden [2]). Die gefallenen Perſonen ſind von der Ausſegnung ausgeſchloſſen.

Ausſetzung des Allerheiligſten. S. d. Art. Sanctissimum.

Ausſteuer (adparatus et instructus muliebris) umfaſſet alles dasjenige, was die Frau zur Beſtreitung der Eheſtands=Laſten nach getroffener Uebereinkunft mit ihren Aeltern mit in den Eheſtand bringt. (S. d. Art. Brautſchatz.)

Authokephaloi (*ἀυτοκεφαλοι*) ſind Biſchöfe, welche bei dem Beſtreben der Patriarchen, ihrem Patriarchate die Biſchöfe zu unterwerfen, ſich ſelbſtſtändig erhielten, und die ſonach keinem der Patriarchen unterworfen waren. Dieß war der Fall z. B. bei den Biſchöfen von Karthago, von Conſtantinopel, von Ethiopien, Perſien, Indien u. ſ. w. [1]).

Auto da fe war ſeit der Regierung Ferdinand's und Iſabellens ein in Spanien gerichtsgebräuchlicher Ausdruck,

---

[1]) C. un. X. de purific. post partum.
[2]) Binterim a. a. O. VI. II. S. 183 ff.
[1]) Locherer a. a. O. S. 29.

womit der öffentliche Ausſpruch eines Richters in Civil- und Criminal-Sachen bezeichnet wurde. Seitdem die Inquiſition dort einheimiſch war, wurde ſolches vorzugsweiſe auf die Ausſprüche des Inquiſitions-Tribunals übertragen. Die Inquiſiten wurden nach Beendigung des Gottesdienſtes vor das Tribunal der Inquiſition geführt, und ſolche, nachdem ihr Urtheil (auto da fe) ihnen publizirt war, der bürgerlichen Obrigkeit übergeben, um dieſes zu vollziehen. Unter Ferdinand VII. ward die Inquiſition in Spanien wieder eingeführt, in den neueſten Zeiten nach den Umwälzungen jedoch dortſelbſt wieder aufgehoben.

B.

Bacile — Bacharium, urſprünglich die Benennung für ein Wein- oder auch für ein Waſſer-Gefäß.

Balleyen hießen die Aemter des deutſchen Ordens, welche dem Großprior unterworfen waren. Die Ritter erhielten die Balleyen, reſp. die ſolche ausmachenden Güter nach Art der geiſtlichen Pfründen in commendam; der Bepfründete hieß Comthur. S. d. Art. deutſcher Orden.

Balſamon ſchrieb um das Jahr 1170 Erläuterungen über den Nomocanon des Photius, welche ſich hauptſächlich auf die Praxis erſtrecken. (S. d. Art. Nomocanon.)

Bann. S. d. Art. Anathema, Kirchen-Strafen, Excommunication.

Baptisterium war in den älteſten Zeiten derjenige Ort in der Kirche (fons genannt), wo die Katechumenen getauft wurden. (S. d. Art. Taufſtein.)

Barett (biretum) iſt die Kopfbedeckung der Geiſtlichen, welcher ſie ſich bei verſchiedenen geiſtlichen Amts-Verrichtungen, als bei Predigten, Veſpern, im Chore, bei Begräbniſſen und dgl. bedienen. Urſprünglich beſtand die Kopfbedeckung [1]) der Geiſtli-

[1]) Barett — Birett von Birrus oder Birrum bedeutet eine Kopfdecke — amphibalum. — Acta ss. Bolland. ad 16. Jan. Flodoard. Hist. Rhem. L. I. C. 18.

chen in einem Tuche (wozu das Humerale gleichfalls diente), welches ſie um das Haupt ſchlugen, ſpäter war ſolche eine Mütze, und endlich entſtand das Barett in ſeiner heutigen Form, welches oberhalb mit vier eckigen Spitzen verſehen iſt. Bei den niederen Geiſtlichen iſt das Barett von ſchwarzer, bei den höheren aber, bis zum Pabſte hinauf von rother, bei den Domkapitularen von violetter Farbe; die Biſchöfe tragen jedoch Barette von ſchwarzer Farbe.

Barmherzige Brüder und Schweſtern. Den Grund zu dieſem wohlthätigen Inſtitute legte der heilige Johann von Gott[1]), geboren zu Monte-major-elnovo in Portugal im Jahre 1538. Die Pflege armer Kranken iſt nebſt der Erfüllung ihrer klöſterlichen Verpflichtungen ihre Hauptobliegenheit. Sie nehmen Kranke jeder Religion auf. Die Ordens-Brüder ſind nicht Prieſter, jedoch ſind für jedes Haus derſelben 2—3 Prieſter aufgeſtellt. Die Novizen haben während ihres Noviziats beſonders die Art und Weiſe, wie man Kranke mit Sanftmuth zu behandeln habe, zu erlernen. Die Brüder müſſen die Kranken warten, ſie, wenn ſie Katholiken ſind, zum Empfange der heiligen Sakramente rechtzeitig ermahnen, denſelben Medizin, Trank und Speiſe nach der Ordination des Arztes reichen, die Kranken-Zimmer reinigen, die Kranken tröſten, ihnen vorbeten, und in den letzten Stunden ihres Lebens geiſtlichen Beiſtand leiſten. In Frankreich, beſonders in Paris, zählt dieſer Orden gegenwärtig noch viele Mitglieder. (Zoczck, der Orden der barmherzigen Brüder und ſeine Wirkſamkeit in den kaiſerl. königl. öſterr. Erbſtaaten). Es weiht ſich der Orden ausſchließend der Krankenpflege; dieß iſt auch das Erſte, was den Novizen eingeprägt wird, und worin ſie geübt werden. In Oeſterreich ward er 1605 durch Karl Euſebius Fürſt von und zu Lichtenſtein zuerſt zu Feldsberg eingeführt, indem dieſer ihm dort ein Kloſter erbaute. Der ſo wohlthätige Orden iſt übrigens beinahe in allen Theilen der Monarchie

---

[1]) Pabſt Urban VIII. ſprach ihn ſelig im Jahre 1630, und Alexander VIII. trug ſeinen Namen in's Verzeichniß der Heiligen ein. Gr. v. Stolberg Leben des Vincentius von Paulus, und ein aus dem Italieniſchen überſetztes Geſpräch der heiligen Katharina von Siena. gr. 8. Münſter 1818. S. 25.

verbreitet, und hat ſich durch ſein wohlthätiges Wirken bewährt. Er zählt im Ganzen 29 Klöſter in Oeſterreich.

Se. königl. Majeſtät von Bayern haben unterm 25. März 1831 den Fortbeſtand des von dem Herzog Wolfgang Wilhelm 1622 geſtifteten Kloſters der barmherzigen Brüder zu Neuburg a. d. D. zu genehmigen und zu beſtimmen geruht, daß neben dem Prior vorläufig noch fünf Ordens-Mitglieder aufgenommen werden dürfen.

Den barmherzigen Brüdern entſpricht eiu weiblicher Orden — die barmherzigen Schweſtern, (Soeurs grisses, — de la charité — graue Schweſtern) — auch Hospitaliterinnen genannt, welche ſich vorzüglich der Pflege kranker Perſonen weiblichen Geſchlechtes widmen. Ihr Stifter iſt der hl. Vinzenz von Paulo, († 1660), der ein Alter von 80 Jahren erreichte. Mitſtifterin war auch die Wittwe Le-Gras, die Zeit der Stiftung fällt in das Jahr 1640—1642. Die Glieder dieſes jungfräulichen Ordens widmen ſich hauptſächlich der Pflege der Kranken ſowohl in den Pfarr-Bezirken, als hauptſächlich in den Hospitälern und Kranken-Häuſern; dabei haben ſie noch die Beſtimmung, die weibliche Jugend in weiblichen Arbeiten als Sticken, Nähen, Stricken u. dgl. zu unterrichten; an manchen Orten ſtehen ſie auch den weiblichen Elementar-Schulen unter Aufſicht der Schul-Behörden vor, oder ſie haben Penſionate in ihren Klöſtern. In Oeſterreich beſonders kommen ſie unter dem Namen Eliſabethinerinnen vor.

In Oeſterreich werden 23 Hoſpitäler und Reconvalescenten-Häuſer von dieſem Orden verſehen [2]).

Se. k. k. Majeſtät haben mit allerh. Entſchließung vom 12. Nov. 1831 die Errichtung eines Inſtituts der barmherzigen Schweſtern in Wien zu geſtatten geruht, wie dieſes laut der Hoffanzlei-Verordn. v. 23. Dez. 1830 und 7. Febr. 1831 für die Redemptoriſtinnen angeordnet worden iſt [3]).

---

[2]) Bekannt iſt, daß Se. Majeſtät, der jetzt regierende König von Bayern, Ludwig I. ſchon vor einigen Jahren einige Individuen nach Frankreich geſchickt hat, um die Regel dieſes Ordens kennen zu lernen.

[3]) Hofkanz.-Dek. v. 18. Nov. 1831. Droſte von Viſchering, über die Genoſſenſchaft der barmherzigen Schweſtern. gr. 8. Münſter 1833.

Den Klöſtern der barmherzigen Brüder und Schweſtern (Eliſabethinerinnen) kommt das Recht auf Führung der Matrikel zu, weil nach kanoniſchen Geſetzen jedes Kloſter mit ſeinen Angehörigen und allen darin wohnenden Individuen eine Pfarrei für ſich ausmacht, und die Ordens-Prieſter zur Ausübung der Seelſorge in ihren Spitälern verpflichtet ſind. Bei den Eliſabethinerinnen verſehen dieſe eigene Adminiſtratoren, welchen wie jenen die nöthigen geiſtlichen Fakultäten übertragen ſind. (V. in Böhm. v. 20. April 1826). Sie haben daher auch das Recht, Sterbe-Zeugniſſe über das erfolgte Ableben der in ihren Inſtituten befindlichen Perſonen auszuſtellen. (V. f. Nied.-Oeſter. v. 21. Mai 1815. Dieſe müſſen aber ſowohl vom Ordens-Vorſteher oder der Vorſteherin, und dem Oberkrankenwärter oder der Oberkrankenwärterin als auch dem fungirenden Prieſter unterzeichnet werden. (V. v. 20. April 1826).

Das wohlthätige Inſtitut der barmherzigen Schweſtern des hl. Vinzenz von Paulo ward mittelſt allerh. Reſcripts v. 1. Mai 1835 auch im Königreiche Bayern eingeführt. Die weſentliche Beſtimmung derſelben beſteht in der Pflege der in den Krankenhäuſern befindlichen Kranken beiderlei Geſchlechtes; die männlichen Kranken ſollen, ſo viel möglich, von den ältern Ordens-Schweſtern gepflegt werden. Der Orden ſoll zwei Bildungs-Anſtalten — Mutterhäuſer — in München und wo möglich in Würzburg beſitzen, (Erſteres iſt ins Leben getreten, Letzteres wegen der beſonderen Verhältniſſe im Julius-Hoſpital noch nicht), in denjenigen Gemeinden, welche darum nachſuchen, ſollen Filial-Inſtitute — Schweſterhäuſer errichtet werden; wie dieß in Aſchaffenburg und a. O. in's Werk geſetzt ward. Die obere Leitung und Aufſicht über dieſe untergeordneten Schweſter-Häuſer führen die dem Mutterhauſe vorſtehenden Ordens-Obern, nämlich der Ordens-Superior, den der Biſchof aufſtellt, die General-Oberin und zwei Aſſiſtenz-Schweſtern. Die übrigen Ordens-Mitglieder heißen Inſtituts-Schweſtern, nachdem ſie die Gelübde abgelegt; Probe-Schweſtern, nachdem ſie das geiſtliche Kleid erhalten haben; Aſpirantinnen, während ihres Lehrjahres im Orden. In geiſtlichen Angelegenheiten ſtehen ſämmtliche Ordenshäuſer unter demjenigen Erzbiſchofe oder Biſchofe, in deſſen Diözeſe ſie ſich befinden. In Beziehung auf die Krankenpflege aber ſtehen ſämmtliche Ordenshäuſer unter der Aufſicht der Kran-

kenhaus=Direktion, ſo wie in Hinſicht der ökonomiſchen Verhältniſſe unter der, die Kranken=Pflege=Anſtalt verwaltenden Behörde. Der Ordens=Superior hat über die Bewahrung und Föderung der durch die Statuten feſtgeſetzten Disciplin zu wachen, und der General=Oberin in allen wichtigen Angelegenheiten berathend beizuſtehen. Er beſtimmt mit derſelben und zwei Aſſiſtenz=Schweſtern die Aufnahme der Adſpirantinnen und die Einkleidung der Probe=Schweſtern. Er ertheilt dieſen in der Regel das geiſtliche Kleid, und nimmt nach vollendeten Probejahren ihre Gelübde auf. Er hat bei allen vorkommenden Wahlen den Vorſitz und leitet dieſelben. Er vernimmt und entſcheidet die allenfallſigen Klagen der Oberin gegen Schweſtern oder dieſer gegen jene. Ohne ſeine Zuſtimmung kann eine Schweſter nicht entlaſſen, und ohne ſein Vorwiſſen nicht von einem Hauſe in das andere verſetzt werden. In wichtigen Fällen, die den Orden, als ſolchen, betreffen, haben die Oberinnen der Schweſterhäuſer ſich mit den Ordens=Obern zu benehmen, und deren Anordnungen willige Folge zu leiſten, überhaupt aber dieſelben von allem in Kenntniß zu ſetzen, was zum Wohl und zur Föderung des Ordens zweckdienlich iſt. Die Ordens=Obern führen die von ihnen hiezu beſtimmten Inſtituts=Schweſtern in ein neubegründetes Schweſterhaus ein. Der Ordens=Superior übergibt ſie der geiſtlichen Leitung des von dem Diözeſan=Biſchofe ernannten Beichtvaters. Die General=Oberin aber ſorgt, daß den eingeführten Schweſtern ſogleich bei'm Eintritte die innere Verwaltung des Hauſes und zu dem Ende alle Schlüſſel desſelben und die ganze Einrichtung mit den hierüber verfaßten Inventarien übergeben werde. Die Ordens=Obern beſuchen abwechſelnd — in der Regel alle Jahre einmal — die Schweſterhäuſer ꝛc. Die Bildung der Adſpirantinnen iſt Sache des Mutterhauſes und bleibt der General=Oberin überlaſſen. Im Mutterhauſe empfangen ſie das geiſtliche Kleid, und legen nach vollendeten Probejahren die Gelübde ab. Die Probezeit der Neueingekleideten dauert in der Regel zwei Jahre. ꝛc. Die Gelübde der barmherzigen Schweſtern ſind keine auf Lebenszeit verbindliche, ſondern einfache, die jährlich erneuert werden und beſtehen in Angelobung der Armuth, Keuſchheit und des Gehorſams. Die Ordens=Obern können, obwohl die Gelübde nur einfach ſind, und jährlich erneuert werden, eine Inſtituts=Schweſter, wenn ſie ſonſt ihre Schuldigkeit beobachtet, und jene Unordnungen vermeidet, welche die Ausſchließung

aus dem Orden zur nothwendigen Folge haben, aus was immer für Gebrechlichkeit niemals fortſchicken [4]).

In Aſchaffenburg ward ein Filial=Inſtitut der barmherzigen Schweſtern im Dez. 1837 conſtituirt, und im Julius=Hoſpitale zu Würzburg ſollten ſie gleichfalls eingeführt werden. Für den Bau eines Mutterhauſes zu München ſind 50,000 Gulden bewilligt.

Barnabiten. Nach der Behauptung derſelben ſoll dieſer Orden von dem hl. Apoſtel Barnabas gegründet, und vom Pabſte Innocenz VIII. im Jahre 1484 genehmigt worden ſeyn. — Unter dieſem Namen iſt auch die Congregation des enthaupteten hl. Paulus (S. Pauli decollati) bekannt. — Gründer dieſes Ordens waren Bartholomäus Perrera, Jak. Ant. Morigia, und Anton Maria Zacharias von Cremona. Sie bildeten ein Inſtitut regulirter Kleriker (1530), welches von der Kirche ad S. Barnabam zu Mailand ſeinen Namen führt. Die Hauptzwecke desſelben waren Erziehung der Jugend, Leitung der Seminarien, Beichthören, Predigen und Ausbreitung des chriſt=katholiſchen Glaubens in den Ländern der Ungläubigen mittelſt Miſſionen. Von Clemens VII. und Paul III. erlangten die Barnabiten die päbſtliche Beſtätigung. Ihre Ordens=Kleidung war ein langes Kleid von ſchwarzem Tuche. Ihr General wurde nur auf drei Jahre gewählt, gewöhnlich aber wieder auf drei Jahre beſtätigt. Anfangs entſagten ſie allem Eigenthume und allen liegenden Gründen, nachher aber gründeten ſie ihr Inſtitut auf ſtändige Einkünfte. — Aus dieſem Orden gingen viele gelehrte, der Kirche und dem Staate nützliche Männer hervor, er hatte Lehrſtühle zu Mailand, Piſa und an andern Orten. In Italien waren die Barnabiten am zahlreichſten, jedoch hatten ſie auch Klöſter in Frankreich, in Savoyen und zu Wien.

Bartholomäer, auch Bartholomiten genannt; der fromme Chorherr Bartholomäus Holzhauſer gründete ſie, und errichtete das erſte Inſtitut derſelben im Jahre 1640 zu Salzburg. Sie bildeten eine Congregation von Klerikern, welche gemeinſchaftlich in einem Hauſe beiſammen leben, (Clerici saecu-

---

[4]) Mehreres ſ. m. im Schematismus der Geiſtlichkeit des Erzbisthums München und Freiſing 1836. S. 129. ff.

lares vitae communis oder Clerici saeculares in communi viventes), und das Heil der Menſchen, wie ihr eigenes, zu befödern ſuchten. Ihre vornehmſte Beſchäftigung war die religiös-ſittliche und wiſſenſchaftliche Heranbildung junger Geiſtlichen oder vielmehr geiſtlicher Eleven. Sie hatten, ſo zu ſagen, kleinere Seminarien, welche ſich oft auf dem Lande an einzelnen Pfarreien unter Direktion der dortigen Pfarrer bildeten, oder auch eigene geiſtliche Häuſer, über die ein oder zwei Geiſtliche mit Bewilligung der geiſtlichen und weltlichen Behörden als Vorſteher die Leitung und Aufſicht führten, den geiſtlichen Zöglingen den nöthigen Unterricht in der Religion und in den Wiſſenſchaften ertheilten, die Liturgik und Paſtoral lehrten, die Oekonomie des Hauſes führten, die Disciplin ausübten, und die Zöglinge zum Paſtoral-Leben vorbereiteten. Innocenz XI. genehmigte dieſes nützliche und für die geiſtliche Disciplin ſo wohlthätige Inſtitut. In Deutſchland, namentlich in den Diözeſen Freiſing, Chimſee, Würzburg und Mainz erlangte dasſelbe ein großes Anſehen; faſt in jeder Diözeſe beſtanden einige ſolcher geiſtlichen Bildungs-Anſtalten [1]), welche mit den ſogenannten Seminaria puerorum im Grunde eins waren, und ſelbſt im Auslande, wie in Ungarn, Polen, und Spanien wurden ſolche eingeführt. — Durch die allerhöchſte Huld Sr. Majeſtät des Königs Ludwig I. von Bayern wurde dieſes Inſtitut in den neu errichteten Seminariis puerorum zu Freyſing und Augsburg, dann insbeſondere durch das Weltprieſter-Inſtitut zu Altötting, zur religiöſen Fortbildung junger Geiſtlichen, gewiſſermaßen wieder hergeſtellt [2]).

Baſiliken waren bei den Römern große, prachtvolle, öffentliche Gebäude. Konſtantin d. Gr. räumte viele derſelben den Chriſten ein [1]), welche ſolche in chriſtliche Kirchen umwandelten, woher dieſe jetzt noch Baſiliken (von *βασιλευσ* — rex —,

---

[1]) C. Biographia venerabilis servi Dei Bartholomaei Holzhauser vitae communis Clericorum saecularium Restautratoris. 8. maj. Bamb. Wirceb. 1799. Ed. noviss.

[2]) In Bamberg iſt das ehemals ſo berühmte v. Aufſeſſiſche Inſtitut wieder hergeſtellt worden

[1]) Ambros. Ep. 33. ad Marcellin. August. Serm. habit. in basilica Carthagin. Durandus de ritibus antiquit. Eccles. L. I. C. 1. N. 9. Bona de rebus liturg. L. I. C. 19. N. 4.

weil ſie zur Verehrung des Königs aller Könige beſtimmt waren) genannt werden. Sie zeichneten ſich vorzüglich durch ihre prachtvollen Säulengänge aus, und dienten der Bauart im gothiſchen Style als Muſter. — Unter **Basilica** wird auch das große römiſch-griechiſche Rechtsbuch verſtanden, wozu der Kaiſer Baſilius Macedo im Jahre 876 durch ſein πρόχειρον τῶν νόμων den erſten Grund legte. Das Ganze beſtand aus 60 Büchern, worin Alles materienweiſe nach Titeln geordnet war. Wahrſcheinlich nach dem Jahre 945 veranſtaltete der Kaiſer Konſtantinus Porphyrogenata eine verbeſſerte Ausgabe der Baſiliken [2]).

Baſilianer. Der Orden der Baſilianer hat den heiligen Baſilius den Großen, Erzbiſchof von Cäſarea († 379) den Verfaſſer der Ordens-Regel für die Klöſter im Orient, zum Stifter [1]). Derſelbe iſt einer der älteſten der religiöſen Orden, und durch Griechenland ſehr verbreitet. Alle griechiſche Ordens-Geiſtliche, welche auch **Calogeri** genannt werden, befolgen dieſelbe.

Rufin überſetzte die Regel der Baſilianer in's Lateiniſche; ſie hatten auch vor der Trennung der orientaliſchen von der lateiniſchen Kirche zahlreiche Klöſter, beſonders im ſüdlichen Italien und Sicilien; ſeit der Trennung aber minderte ſich die Zahl derſelben, nur jene beſtanden noch fort, welche ſich den Ritus der lateiniſchen Kirche und ihre Gebräuche, oder dieſen die ihrigen anpaßten. In Spanien gab es gleichfalls noch mehrere Abteien ſg. reformirter Baſilianer, welche aber in Folge der neueſten Zeit-Ereigniſſe in dieſem Lande ſämmtlich aufgehoben worden ſind.

Bekannt iſt auch die Liturgie des h. Baſilius, welcher die Liturgie des h. Jakobus, deren ſich nach ſeinem Zeugniſſe die griechiſche Kirche bediente, auf eine zweckmäßige Weiſe abkürzte [2]).

---

[2]) Mackeldey, Lehrbuch des heutigen römiſchen Rechts. I. B. VIII. Aufl. gr. 8. Gießen 1829. S. 97.

[1]) Viele behaupten: der h. Baſilius ſey nicht ſelbſt Gründer dieſes Ordens, ſondern nur Verfaſſer der berühmten Ordens-Regel.

[2]) Goar, Euchol. Graec. F. 108.

Baulaſt an Kirchen und geiſtlichen Gebäuden (Onus fabricae) [1]. Zur Errichtung kirchlicher Gebäude wird erfodert: a) Es muß hiezu ein gegründetes und religiöſes Bedürfniß, und überhaupt eine gerechte Urſache vorhanden ſeyn [2].

---

[1] Die vorzüglichſten Schriften, welche über dieſen Gegenſtand erſchienen ſind, ſind: P. Beckii, tractatus de ecclesiis reparandis et reficiendis Colon. Agrippinae 1608. Monaster. 1620. — Ejusdem tractatus de ecclesiis catholicis aedificandis et reparandis Colon. 1648. Puffendorf, de obligatione parochianorum diversae religionis, sed simultaneum religionis exercitium habentium, ad reparandas aedes ministrorum ecclesiasticorum alterius religionis. V. Ejusd. Observ. jur. univ. P. I. N. 122. Idem de parochianorum etiam nobilium ad reparandas ecclesias obligatione. Idem: An refectio vel restitutio aedium parochialium parocho incumbat? Ibid. P. IV. N. 252. — Marbach, de subsidiaria ecclesiarum reparatione. Argent. 1702. — Schütte, de ecclesiis aedificandis et reparandis. Erford. 1742. — Rivini, Dissert. de onere parochi conservandi aedificia parochialia. Witeb. 1746. — Wilke, Dissert. de differentia decimarum ecclesiasticarum et saecularium praecipue quoad onus reparandi ecclesias. Mogunt. 1759. Hanaccii, Program. de ecclesiis incendio eversis. Witeb. 1761. — Wilcke, Dissert. de obligatione parochianorum ad reficienda aedificia ecclesiastica. Lips. 1764. — Martinengo, Dissert. de eo, quod justum est circa onus reficiendi aedificia ecclesiastica. Herbip. 1781. — Gregel, Dissertatio inauguralis juris ecclesiastici privati de onere reficiendi ecclesias et aedes parochiales. Herbip. 1793. — Fr. v. Cramer, vom Beitrage der Filialiſten zur Unterhaltung der Parochial-Gebäude, wenn ſie auch gleich eigene haben. In ſeinem größeren Werke T. II. N. 33. Kees, de possessoribus fundorum inter fines parochiae sitorum, qui alibi domicilium fixerunt, ab obligatione reficiendi aedificia ecclesiastica, murosque coemeteriorum immunibus. Lips. 1807. Runde: Ob die Beiträge bei Pfarr- und Schul-Gebäuden erfoderlicher Baukoſten in einer Gemeinde nach der Zahl der eingepfarrten Familien oder aus dem Vermögen eines jeden Hausvaters rechtlich zu beſtreiten ſind? S. juriſt. Litterat.-Zeit. von Dabelow und Hofbauer. I. Jhrg. S. 169. Bei Helfert: Von der Erbauung, Erhaltung und Herſtellung kirchlicher Gebäude. gr. 8. Wien 1823. S. 5. — Archiv der Kirchenrechts-Wiſſenſchaft. 1836. V. B 3. u. 4. Hft. S. 203. — Gründler, über die Verbindlichkeit zum Beitrage der Reparatur-Koſten geiſtl. Gebäude. Reinhardt, über die kirchl. Baulaſt. Stuttgart 1836. Permaneder, Ueber die kirchl. Baulaſt. 4. München 1838. — Außerdem findet man dieſen Gegenſtand in den Lehrbüchern und Commentaren über das Kirchenrecht behandelt.

[2] Can. 10. C. 18. q. 2. Can. 10. Dist. 1. de consecr.

b) Es muß eine hinreichende Dotation ſowohl für die Kirche und den nöthigen Aufwand auf den Cultus (Kirchenfond), als auch für den Unterhalt derjenigen Geiſtlichen, welche an derſelben aufgeſtellt werden, ausgemittelt ſeyn[3]).

c) Alle bei der Erbauung kirchlicher Gebäude Betheiligten müſſen gehörig vernommen werden.

d) Nach der Verordnung des Kaiſers Juſtinian Nov. 67. N. 2. darf die Erbauung einer neuen Kirche oder Kapelle, oder die Errichtung einer Kloſter=Kirche nur mit Bewilligung des Diözeſan=Biſchofs geſchehen[4]); dieſer aber ſoll dieſelbe erſt nach gehöriger Unterſuchung und nach reifer Erwägung der Umſtände ertheilen[5]).

e) Zur Errichtung von Dom=, Collegiat=, gewiſſen Kloſter= und überhaupt von allen jenen Kirchen, mit denen eine beſondere Würde verbunden wird, iſt auch die päbſtliche Zuſtimmung erfoderlich.

f) Der Ort, wo die Kirche erbaut werden ſoll, muß ſchicklich und dem religiöſen Bedürfniſſe der Gemeinde angemeſſen ſeyn[6]).

Die Aufſicht auf die Kirchen=Gebäude übten ehemals die Biſchöfe durch eigene Oekonomen aus. Can. 3. C. 10. q. 3. Nach der jetzigen Geſetzgebung gehören in den meiſten Ländern die Beſtimmungen über die Erbauung, Erhaltung und Herſtellung der

---

[3]) Nov. 67. C. 2. Can. 9. Dist 1. de consecr. C. 8. X. de consecr. eccles. C. 3. X. X. de eccles. aedific. et reparand.

[4]) Can. 10. C. 18. q. 2. C. 3. 6. X. de eccles. aedific. et reparand. Concil. Arlet. II. a. 452. Can. 33. „Siquis Episcopus in alienae civitatis territorio ecclesiam aedificare disponit, vel pro agri sui aut ecclesiastici utilitate vel quacunque sui opportunitate, permissa licentia, quia prohiberi hoc votum nefas est, non praesumat dedicationem, quae illi omnimodis reservanda est, in cujus territorio ecclesia assurgit; reservata aedificatori episcopo hac gratia, ut quos desiderat clericos in re sua videre, ipsos ordinet is, cujus territorium est, vel si jam ordinati sunt, ipsos habere acquiescat, et omnis ecclesiae ipsius gubernatio ad eum, in cujus civitatis territorio ecclesia surrexit, pertinebit. Et si quid ecclesiae fuerit ab episcopo conditore conlatum, is in cujus territorio est, auferendi exinde aliquid non habeat potestatem. Hoc solum aedificatori episcopo credidimus reservandum.“

[5]) Can. 50. 51. C. 16. q. 1.

[6]) Can. 13. Dist. de consecr.

Kirchen und geiſtlichen Gebäude zum Reſſort der Staats-Behörden, und die biſchöfliche Zuſtimmung wird nur in gewiſſen Fällen eingeholt [7]; übrigens wird in der Regel zuvor über die Errichtung kirchlicher Gebäude mit den biſchöflichen Stellen korreſpondirt, und ihre Anſichten über den Baugegenſtand werden, wo möglich, bei der Entwerfung des Planes zu Grunde gelegt.

Als gerechte Urſachen zur Errichtung einer neuen Pfarrkirche im Bezirke einer ſchon beſtehenden älteren Parochie geben die Kirchen-Satzungen folgende an: a) zu große Entfernung eines Filial-Ortes von der Mutter-Kirche, b) Beſchwerlichkeit der Wege, c) die Vermehrung der Seelenzahl, wobei jedoch hauptſächlich das Seelenheil der Gemeinde den Ausſchlag geben ſoll. (S. d. Art. Benefizien.)

In den erſten Zeiten des Chriſtenthums war das Kirchen-Vermögen in vier Theile getheilt, wovon ein Theil für den Biſchof, der zweite für den Clerus, der dritte für die Fabrik [8], der vierte für die Armen beſtimmt war. Die daraus erwachſenden Koſten waren, ſo lange die Viertheilung des Kirchen-Vermögens beſtand, von ſelbſt gedeckt, indem ein Theil für die Fabrik beſtimmt war. Can. 26.—30. C. 12. q. 2. Dieſes Verhältniß wurde jedoch in der Folgezeit geändert, als ſich nämlich das Kirchengut vermehrt hatte, und für jedes Kirchen-Amt ein abgeſondertes und bleibendes Einkommen ausgeſchieden oder angewieſen wurde.

Der Kirchenrath von Trient ſetzte hinſichtlich der Baulaſt an Kirchen-Gebäuden folgende Norm feſt [9]: „Vor Allem

---

[7]) S. Beil. II. zur Verf.-Urk. des Königreichs Bayern. §. 64. Lit. f., dann §. 48. Lit. a. in Verbindung mit §. 49.

[8]) Can. 28. C. 12. q. 2. Concil. Tarracon. a. 516. Can. 8. „Si forte basilica reperta fuerit destituta, ordinatione ipsius (Episcopi) reparetur, quia tertia ea omnibus, per antiquam traditionem, ut accipiatur ab Episcopis, novimus statutum.“ Sarpi, von dem Kirchengute. Aus dem Italieniſchen überſetzt von Steel. 8. Frkf. u. Leipzig 1786. Cf. Thomassin, de discipl. V. et N. T. Lib. II. C. 1. Van Espen, l. c. P. II. Sect. III. Tit. I. C. 1. — Plank, Geſchichte der chriſtlichen Geſellſchaften, in jedem einzelnen Bande. 8. Hannover 1803—8.

[9]) C. Concil. Trident. Sess. XXI. C. 7. de reform. „Cum illud quoque valde curandum sit, ne ea, quae sacris ministeriis dedicata sunt, temporum injuria abolescant, et ex hominum memoria

ſollen die Bau-Koſten aus der Kirchen-Fabrik — dem Kirchen-Fonde —, jedoch unbeſchadet der Subſtanz des Kirchen-Vermögens, ſofern dieſe nach dem beſtehenden Zinsfuße zur Beſtreitung der Lokal-Kultus-Bedürfniſſe hinreicht, beſtritten werden; demnach können auch die nach Deckung des Bedarfs ſich ergebenden Ueberſchüſſe zu Erbauung und Herſtellung der Kultus-Gebäude verwendet werden; die nothwendige Subſtanz muß alſo zwar erhalten, darf aber nach den bezeichneten Ueberſchüſſen zu dem angegebenen Zwecke gleichwohl verwendet werden. Die Verwendung der Renten-Ueberſchüſſe findet jedoch der gemeinen Meinung nach in dem Falle nicht Statt, wenn dieſelben nach beſonderen vom Stifter geſetzten Bedingungen verwendet werden ſollen, und dieſe auch erfüllt werden können; z. B. wenn bereits eine Frühmeſſe hievon mit Applikation beſteht, und dieſe in Folge einer ſolchen Verwendung eingehen müßte. Congregatio Concilii Tridentini censuit ex decreto Concilii, C. 4. Sess. 25. non licere Episcopo reducere onera Missarum beneficio in fundatione apposita. Congregatio Concilii censuit, reditus pia testantium voluntate pro Missarum celebratione aliisque piis usibus relictos, posse ab Episcopo neque in distributiones quotidianas, neque in alium usum, quantumvis pium, ullo modo converti.

---

excidant, Episcopi etiam tanquam Apostolicae Sedis delegati, transferre possint beneficia simplicia, etiam juris patronatus, ex Ecclesiis, quae vestutate, vel alias collapsae sint, et ob eorum inopiam nequeant instaurari, vocatis iis, quorum interest, in matrices aut alias Ecclesias locorum eorundem, seu vicinorum, arbitrio suo: atque in eisdem Ecclesiis erigant altaria, vel capellas sub ejusdem invocationibus vel in jam erecta altaria vel capellas transferant cum omnibus emolumentis, et oneribus prioribus Ecclesiis impositis. Parochiales vero Ecclesias, etiam si juris patronatus sint, ita collapsas refici et instaurari procurent ex fructibus et proventibus, qui si non fuerint sufficientes: omnes patronos et alios, qui fructus aliquos ex dictis Ecclesiis provenientes percipiunt, aut, in illorum defectum parochianos omnibus remediis opportunis ad praedicta cogant: quacunque appellatione, exemtione et contradictione remota. Quodsi nimia egestate omnes laborent: ad matrices seu viciniores ecclesias transferantur, cum facultate tam dictas parochiales, quam alias Ecclesias dirutas, in profanos usus non sordidos, erecta tamen ibi cruce, convertendi."

Ausnahmen finden hievon nur da wieder Statt, wenn der Stiftungs-Zweck mit dem bereits vorhandenen Kapital nicht erfüllt werden kann, und auch keine Ausſicht vorhanden iſt, daß dieß bald oder je geſchehen werde. Concil. Trident. Sess. XXV. C. 4. 6. 13. de reform. Sollte, was meiſt der Fall iſt, der allgemeine Kirchen-Fond mit den zu beſonderen Zwecken geſtifteten Kapitalien u. dgl. ſo vereinigt werden, daß eine Lostrennung und Ausſcheidung dieſer gar nicht möglich iſt, ſo kann im oben angegebenen Falle nicht anders geholfen werden, als daß die Renten des vereinigten Fonds reſp. deſſen Subſtanz nach Deckung der ordentlichen Cult-Bedürfniſſe angezogen werden. Der Heilige muß ſelbſt bauen, iſt die Regel. Wo dieß der Fall nicht iſt, ſollen die Patrone und Andere, welche irgend Einkünfte von der Kirche beziehen, ſo weit ſie etwas davon entübrigen können, beitragen. Dahin werden gerechnet: 1) die Zehentherren, ſeyen es Körperſchaften oder einzelne, ſo weit ſie den Zehent und beſonders die Kirchen-Zehenten erheben, 2) der Pfarrer oder Benefiziat salva congrua und die geiſtlichen Körperſchaften, bei jenen inkorporirten Pfarreien, wo ſie ſich, als ſolche, als parochum proprium anſehen, den Expoſitus aber nur als Pfarr-Vikar betrachten [10]), 3) die Patrone, 4) in Ermanglung dieſer ſollen die Pfarr-Angehörigen, mithin auch die Filialiſten, die Baukoſten tragen [11]). —

---

[10]) Cf. Gregel, Diss. de onere reficiendi ecclesias et aedes parochiales. 1793. §. 44. p. 37. Dantur praeterea quandoque personae morales, velut Canonicorum collegia et monasteria, aut certae praebendae et dignitates, quibus Parochiae vel quoad temporalia tantum, vel quoad temporalia et spiritualia simul incorporatae sunt. Circa Ecclesias alterutro modo unitas et incorporatas regula generalis obtinet: III. illos ad Ecclesiarum corruentium refectionem teneri, in quorum commodum reditus parochiales incorporati fuerunt, sive integra collegia, sive individua sint; sive reditus titulo gratuito et lucrativo, sive etiam oneroso adquisierint. quae omnia ex dictis de obligatione Parochorum actualium prono alveo fluunt. Et profecto iniquum fuisset, Parochis actualibus obligationem reficiendi lege injungere, eos vero, qui Episcoporum pietati per cuniculos adrepere soliti, jus percipiendi reditus quidem obtinuerunt, sed onus ministerii aliorum humeris imponunt, immunes ab hac obligatione dimittere. — Reinhard, über die kirchliche Baulaſt. Stuttgart 1836. S. 20.

[11]) Cf. C. 2. 4. X. de eccles. aedific. et reparand.

Konkurrenzpflichtig ſind vor allen Andern Jene, welche vermöge beſonderer Rezeſſe, Gewohnheit, Herkommen, oder ſonſt auf eine rechtskräftige Weiſe hiezu verbunden ſind.

Die ſubſidiariſche Baupflicht geht hauptſächlich die Zehentherren an. Der Zehent iſt an ſich lucros, und die Beſitzer desſelben haben ſolchen häufig von der Kirche wegen ausgezeichneter, ihr geleiſteten Dienſte erhalten; auch machte derſelbe oft vor der Uebergabe einen Theil des Kirchen-Vermögens, dem zunächſt die Baulaſt zugeht, aus. Mit dem Erwerbe des kirchlichen Zehenten ging auch auf die nachherigen Beſitzer die dem Zehent-Rechte anklebende Real-Laſt der ſubſidiariſchen Baupflicht über. Die Beſitzer von kirchlichen Zehenten ſind daher ſo lange als konkurrenzpflichtig zu halten, bis ſie ſpeziell ihre ſupprimirte Baupflicht erwieſen haben. Die Inhaber urſprünglich weltlicher Zehenten hingegen ſind nach der Meinung der meiſten Canoniſten von der ſubſidiariſchen Baupflicht befreit [12]). Würde jedoch erwieſen, daß ihre Zehenten urſprünglich der Kirche gehörten, und ſolche nur, wie dieß häufig

---

[12]) Die Behauptung, „daß die weltlichen Beſitzer von kirchlichen Zehenten zur Conkurrenz nicht verbunden ſeyen,“ widerſpricht a) dem canoniſchen Rechte C. 14. 15. 19. X. de decim. C. 1. X. de eccles. aedific. et reparand.; b) der Beſtimmung des Kirchenraths von Trient Sess. XXI. C. 7. de reform., welche keine Ausnahme dieſer Art zuläßt; und c) der allgemein üblichen Obſervanz. Responsio herbipolensis d. a. 1708. bei Schweder, Disput. T. II. Essl. 1731. Zypaeus, jus pontific. nov. L. III. de aedificand. et reparand. ecclesiis. N. 13. „Porro sicut Laici decimas possidentes exemti sunt ab oneribus ecclesiasticis; ita et Ecclesiastici, qui decimas non per se ad Ecclesiam reversas habent, sed in consequentiam tantum bonorum laicorum, ut si pars sint, aut dependeant ab aliquo eorum dominio, cujus naturam sortiuntur et accessorie sequuntur, possidentur. Unde idem censendum foret de decimis, quae cum onere fidelitatis aut clientelae, alteriusve servitii remanent, et si in manu Ecclesiastica sint.“ Idem Consult. Canon. L. III. de parochiis Consult. IV. N. 2. „Sic idem Concilium Tridentinum Sess. XXI. C. 7. vocat parochianos in defectum eorum, qui proventus ab Ecclesia provenientes possident, unde laici decimarum etiam possessores ordine tantum subsidario ad portionem canonicam vocantur.“ Barbosa I. c. T. III. in Lib. VI. Decr. de decim. Tit. 13. N. 12. p. 223. „Posteaquam Decimae in laicos licite fuerunt alienatae, efficiuntur de ipsorum patrimonio, et ut profana bona censeri debent.“

zu Zeiten der Kreuzzüge geſchah, in Hände der Laien gekommen ſind, ſo hat auf ſie dieſe Befreiung keine Anwendung.

Was den Pfarrer betrifft, ſo übernahm er die Seelſorge gegen das Pfarrei=Einkommen, und entrichtet davon Taxen und Steuern; derſelbe iſt auch nicht an einen Ort gebunden, und da die Kirche zunächſt ein Bedürfniß für die Gemeinde iſt [13]), ſo kann der Pfarrer auch nicht geradezu als bau= oder konkurrenzpflichtig erklärt werden, ausgenommen, es würden ihn, salva congrua, beſondere Verträge, rechtsgültige Statuten u. dgl., zu einem gewiſſen Beitrage verpflichten. Sein Gehalt wird überdieß durch ſeine Berufs=Arbeiten compenſirt; ſeine Konkurrenz kann daher mehr auf Billigkeit, als auf ſtrenges Recht gegründet werden.

Aus dem Kirchenfonde, als ſolchem, bezieht der Pfarrer gewöhnlich nur Geld=Einkünfte, welche meiſt für beſondere ſtiftungsmäßige Dienſtesleiſtungen an ihn entrichtet werden; dieſe ſind auch in der Regel nicht von dem Betrage, daß C. 1. 4. X. de eccles. aedificand. auf ihn in Anwendung gebracht werden könnte. Vielmehr beſteht an den meiſten Orten ein eigener Pfarrei=Fond, welcher gemeinſchaftlich mit dem Kirchenfonde von dem Stiftungspfleger verwaltet wird. Die bloß auf Geld=Einnahmen hingewieſenen Pfarrer haben ſelten ein Einkommen, welches die Congrua überſteigt; vielmehr ſind die reichlich dotirten Pfarreien meiſt ſolche, welche größere Oekonomie=Güter oder bedeutende Zehenten haben. Sofern der Pfarrer bedeutende Zehent=Antheile hat, ſo iſt er auch salva congrua konkurrenzpflichtig. Andere ſind der Meinung, der Pfarrei ſey unbedingt nach C. 1. l. c. und zufolge der angeführten tridentiniſchen Verordnung, die hier strictissimae interpretationis ſey, salva congrua beitragspflichtig; daß die Congrua eines Pfarrers nach den Landes=Geſetzen bemeſſen werden müſſe, verſteht ſich von ſelbſt.

Der Patron beſitzt zwar ſein Recht wegen Wohlthaten, welche er oder ſeine Vorfahrer durch Begründung, Erbauung oder Dotation einer Kirche geleiſtet haben; allein übernahm er es, Patron zu werden, ſo kann man auch ſagen, daß er die ſubſidia=

---

[13]) Gregel, l. c. §. 36. „Religio enim absolute sine Ecclesia, non vero sine Presbyteri ministerio coli potest; Presbytero autem coetui ministerium suum exhibenti de vitae subsidiis providendum erit, id quod leges naturales per sacram scripturam evincunt.“

riſche Pflicht erfüllen wollte [14]), weil ſelbſt auch in früheren Zeiten die Kirche im Falle einer Verarmung des Patrons für ſeinen Unterhalt ſorgen mußte; will er nun die Konkurrenz verweigern, wobei es nicht möglich wäre, das baufällige Kirchen-Gebäude wieder in brauchbaren Stand zu ſetzen, ſo würde mit dem Untergange des Objekts auch ſein Patronat-Recht erlöſchen. Doch wenn dieſer Schluß gelte, meint Michl [15]), ſo könnte man demſelben nicht nur die Konkurrenz, ſondern auch die ganze Bauführung aufdringen, was aber doch das Patronatrecht odiös machen würde. Allein es handelt ſich hier von erworbenen Rechten mit den damit verbundenen Laſten; hielt ſich nun der Patron zur Zeit des Erwerbes verbunden, zu konkurriren, ſo findet auch dieſelbe Verbindlichkeit für die Zukunft Statt, wenn er den Fortbeſtand des Objekts, worauf ſein Recht beruht, erhalten will; ſollte ihm dieſes zu ſchwer fallen, ſo kann er ſein Patronatrecht einem Andern, welcher geneigt iſt, die Konkurrenzpflicht zu erfüllen, übergeben. Für den ſich ergebenen Baufall aber muß er beitragen, und ſein Verzicht kann ihn nur bei künftigen Baufällen von der Beitrags-Pflicht befreien. Andere ſind der Meinung, die bezügliche Verordnung des Kirchenraths von Trient könne nicht einſchränkend erklärt werden. Wollte man die Verbindlichkeit des Patrons davon abhängig machen, daß er von der Kirche wenig Nutzen habe, ſo würde ſie in den wenigſten Fällen eintreten, weil dieſer jedenfalls gering iſt, und die Ehrenrechte ihm gleichfalls wenig Nutzen gewähren. Dieſer Meinung ſind: A. Barbosa, Collect. Doctor; qui in suis oper. Concil. Trid. loca tractarunt. Lugd. 1704. N. 148., Reiffenstuel, jus canon. univ. T. III. p. 982. — Wenn Einer die Kirche erbaut, und ein Anderer das Beneſizium dotirt, ſo iſt der Erſte konkurrenzpflichtig.

Nach der tridentiniſchen Verordnung [16]) ſind die Pfarrkinder gleichfalls konkurrenzpflichtig. Unter Parochianen werden alle Gläubige verſtanden, welche im Bezirke einer Pfarrei wohnen, oder daſelbſt Quaſi-Domizil haben. Dazu gehören a) die

---

[14]) Concil. Trident. l. c.

[15]) Michl, Kirchenrecht für Katholiken und Proteſtanten, mit Hinſicht auf die bayeriſchen Landes-Geſetze. II. Aufl. gr. 8. München 1816. S. 198.

[16]) Concil. Trident. l. c.

Einwohner des Pfarrortes, b) der Filialorte, c) der Charitativ-Orte, der Höfe und Mühlen, ſelbſt die einer Pfarrei eingepfarrten fremden Konfeſſions-Verwandten, beſonders wenn ſie die betreffende Kirche beſuchen, nicht ausgenommen. — Die Konkurrenz-Pflicht der Kirchen-Kinder der Mutter-Kirche, d. i. derjenigen, bei welcher der Pfarrer inveſtirt worden iſt und wohnt, iſt außer allen Zweifel geſetzt. Hinſichtlich der Beitrags-Verbindlichkeit der Filialiſten ſieht man gewöhnlich darauf, ob ſie einen eigenen Kaplan, und durch dieſen vollſtändigen Gottesdienſt haben, oder ob ſie eines ſolchen entbehren, und ſohin die Mutter-Kirche beſuchen müſſen. Erſtere halten Manche bei der Erbauung und Herſtellung der Mutter-Kirche nicht für konkurrenzpflichtig, wohl aber Letztere [17]). Andere ſind und zwar der gegründeteren Meinung, die Filialiſten könnten auch dann ſich der ſubſidiariſchen Baupflicht bei Erbauung oder Herſtellung der Mutter-Kirche nicht entheben, wenn ſie gleich eigene Kirchen beſitzen, die von eigens aufgeſtellten Kaplänen verſehen werden, weil die Konkurrenz-Pflicht in dem Parochial-Verbande gegründet ſey. Zur Erbauung und Herſtellung der Pfarrgebäude hält man daher die Filialiſten, weil ſie mit den Einwohnern des Pfarrortes einen gemeinſchaftlichen Seelſorger haben, nach der ſie treffenden Ordnung für beitragspflichtig. Filialiſten, welche mit den Bewohnern des Pfarrortes eine Kirchen-Gemeinde bilden, müſſen unbezweifelt und auch dann konkurriren, wenn ſie ſelbſt eine eigene Kirche haben, in welcher Gottesdienſt hie und da gehalten wird, ja ſelbſt dann, wenn zwiſchen ihnen und dem Pfarrorte die Alternative im Gottesdienſte Statt finden würde, weil ſie eben zur Pfarrkirche eingehören, dieſe an den ſie treffenden Tagen beſuchen müſſen, und hier das Verhältniß des Filialitäts-Nexus entſcheidend iſt; es ſey denn, es müßten ſie beſondere Rezeſſe, Gewohnheiten ꝛc. ꝛc. befreien. Ueberhaupt muß man bei der Frage über die ſubſidiäre Konkurrenz-Pflicht einer Filialkirche auf die Unions-Urkunde zurückgehen, und unterſuchen, welche Art der Union eigentlich Statt gefunden habe, insbeſondere a) ob eine

---

17) Gregel, l. c. §. 49. 50. p. 51. I. H. Böhmer, Dissert. de jure et onere reficiend. eccles. §. 47. Martinengo, Dissert. de eo, quod justum est circa onus reficiend. et aedific. eccles. p. 80. Helfert, von der Erbauung, Erhaltung und Herſtellung kirchlicher Gebäude. gr. 8. Wien 1823. §. 50. S. 93.

unio per suppressionem oder confusionem, oder b) eine unio aequalis, oder c) eine bloße subjectio secundum quid; im Falle eine subjectio absoluta Statt gefunden, iſt auch die Konkurrenz-Pflicht außer Zweifel [18]). Für die Erbauung und Herſtellung der Filial-Kirchen müſſen die betreffenden Filial-Gemeinden allein ſorgen. Forenſen, d. i. ſolche, welche auf der Markung einer Gemeinde Güter beſitzen, aber zu einer andern Gemeinde eingepfarrt ſind, werden zwar von Vielen nicht als konkurrenzpflichtig gehalten, weil ſie nicht im Pfarr-Nexus ſtehen. Die Entſcheidung dieſer Frage hängt jedoch theils von den partikularrechtlichen Beſtimmungen, theils von dem Grunde der Repartition dieſer Laſt auf die einzelnen Beitrags-Pflichtigen ab. Wird der Steuerfuß zu Grunde gelegt, ſo können ſie auch von dem fraglichen Beitrage nicht befreit gehalten werden; wird hingegen die Konkurrenz lediglich nach dem Parochial-Verhältniſſe beſtimmt, ſo haben ſie allerdings Anſpruch auf Befreiung.

Die Beiträge der Parochianen ſind am Beſten nach dem Steuerfuße zu bemeſſen und auszuſchlagen; dabei iſt nicht bloß das Grund-, ſondern auch das Gewerbs- und ſonſtige Vermögen zu berückſichtigen. Steuerfreie Güter eximiren von der Beitragspflicht nicht, ſondern es muß hier der aus dem Parochial-Verbande entſpringenden Gleichheit wegen ein beſonderer Ausſchlag auf dieſe gemacht werden.

Bei Kirchen, zu welchen Gemeinden verſchiedener Religions-Parteien berechtiget ſind, trifft dieſe die Baulaſt nach gleicher Konkurrenz. Oft wird auch mittelſt Darlehen, und bei geiſtlichen Gebäuden ad onus successorum gebaut [19]). Reichen die Bei-

[18]) Reinhard a. a. O. S. 73.

[19]) Den Pfarrern kommt rückſichtlich ihres zu leiſtenden Beitrags das Verſitzen (anni Cleri) zu Statten. Es wird nämlich ein Kapital aufgenommen, woran der Pfarrer und ſeine Nachfolger Friſten-Zahlungen bis zu ſeiner gänzlichen Abtragung leiſten müſſen. Gregel l. c. §. 43. „Quodsi igitur et tempus futurae ruinae praevideri, et sumtuum, ad restaurationem aliquando necessariorum, calculus iniri posset, sana ratio suaderet, ut onus inter omnes Pastores in eadem Ecclesia sibi succedentes ex aequo divideretur, et cuique e reditibus superfluis tantum quotannis decerperetur, quantum aliquando summa, a Parocho ad refectionem contribuenda, exiget. Verum cum haec distributio humanam praevidentiam superet, illud saltem aequum est, quod in hujate Dioe-

träge der Pfarrkinder nicht hin, ſo ſind noch die von der Staats-Regierung bewilligten Collekten ein Hülfsmittel; ſind auch dieſe nicht zureichend, ſo wird die baufällige Kirche geſchloſſen; fällt dieſe zuſammen oder wird ſie eingelegt, ſo iſt es gebräuchlich, den Platz, wo die Kirche geſtanden iſt, mit einem Kreuze zu verſehen [20]), zum Zeichen, daß hier einſt fromme Menſchen ihren Cult gefeiert haben. Der, wenn gleich auch noch ſo geringe, Kirchenfond der demolirten Kirche wird in der Regel admaſſirt, oder auch, wenn die beſtehenden Geſetze es geſtatten, zu einem andern kirchlichen Zwecke verwendet, die betreffende Kirchen-Gemeinde aber mit einer andern Kirche im Orte oder in der Nachbarſchaft vereinigt.

Beſondere Befreiungen müſſen erwieſen werden, oder in den partikularen Geſetzen begründet ſeyn [21]).

---

ceſi et in pluribus aliis obtinet, ut Parocho obligationem implenti sic dicti anni Cleri (das Verſitzen) indulgeantur; ut nimirum summa pecuniae, a Parocho, qui nunc praeest Eccleſiae, ad refectionem praenumerata, velut debitum consideretur, ab ipso ejusque successoribus intra certam annorum periodum solutionibus partiariis expungendum."

[20]) Concil. Trident. l. c.

[21]) Wenn ſeit langer Zeit die Koſten weder von dem Patron, noch von den Eingepfarrten gefodert, ſondern immer aus dem Kirchen-Vermögen beſtritten worden ſind, ſo entſteht die Frage, ob jene, da praescriptio immemorialis vorhanden, zur Entrichtung dennoch verbunden werden können? Mehrere verneinen dieſe Frage darum, weil die praescriptio immemorialis gegen ſolche Geſetze ſtatt finde, wodurch bürgerliche Rechte und Befugniſſe beſtimmt werden. C. 1. X. de praescript. Andere unterſcheiden, ob die Verbindlichkeit der Parochianen ſubſidiariſch oder prinzipal ſey; in jenem Falle finde keine Verjährung Statt, in dieſem aber könne bloß durch eine extinktive Verjährung die Freiheit erworben werden. Nach der richtigen Meinung iſt wohl zwiſchen den Leiſtungen ſelbſt zu unterſcheiden. Beſtehen die Beiträge in Materialien oder Geld, ſo können Patrone oder Eingepfarrte, wenn ſie ſeit undenklichen Zeiten ſolche nicht geleiſtet haben, durch die praescriptio immemorialis von der Verbindlichkeit befreit werden, wenn ſie auch gleich geſetzlich dazu verbunden wären. Was hingegen die Dienſtleiſtungen betrifft, welche die Parochianen zu leiſten haben, ſo ſind ſie als wahre Frohne anzuſehen, ob nun ſolche durch den bloßen Nichtgebrauch verloren gehen, iſt eine ſehr beſtrittene Frage. Archiv der Kirchen-Rechts-Wiſſenſchaft 1837. V. B. 3. 4. Hft. S. 210.

Die jüdiſchen Glaubens-Genoſſen ſind nur dann für konkurrenzpflichtig zu halten, wenn ſie Güter oder Rechte z. B. Zehenten beſitzen, worauf eine ſolche Konkurrenzpflicht haftet, oder wenn ſie von geiſtlichen Gebäuden Nutzen ziehen, oder wo ſie durch beſondere Lokal-Verträge ſich ſelbſt dazu verpflichtet haben [22]).

Wird eine Tochter-Kirche von ihrer Mutter-Kirche abgepfarrt, und zu einer ſelbſtſtändigen Pfarrei erhoben, ſo hört für dieſelbe alle Verbindlichkeit zu irgend einem Beitrage dieſer Art auf; wenn ſie ſich nicht durch Ausſtellung eines beſonderen Reverſes auch für alle künftige Zeiten als verbindlich hiezu erklärt hat.

Die ſubſidiariſche Baupflicht erſtreckt ſich in Anſehung der Kirchen in der Regel nur auf das eigentliche Kirchen-Gebäude, nicht aber auf die Kirchen-Verzierungen, Kirchen-Geräthſchaften u. dgl. Auch können die Konkurrenten fodern, daß ihnen die Baupläne, Koſten-Ueberſchläge u. dgl., ſo wie auch die Baurechnungen zur Einſicht vorgelegt werden, wenn nicht die Staats-Geſetze hierüber ausdrücklich andere Beſtimmungen enthalten.

Was das Beitrags-Quantum der einzelnen Konkurrenten betrifft, ſo nimmt man an, daß die Dezimatoren und Pfarrer (salva congrua), nur den vierten Theil beizutragen haben, weil ſie von den Kirchen-Einkünften auch nur den vierten Theil zu dieſer Beſtimmung zurücklegen ſollen. Der Beitrag der Patrone wird in der Regel durch beſondere Verträge oder Gewohnheiten beſtimmt; den Beitrag der Parochianen aber ſetzt meiſt die einſchlägige weltliche Behörde feſt. Indeß wird gewöhnlich angenommen, daß Pfarr-Gemeinden mit zwei Drittheilen, Filiale aber mit einem Drittel zu konkurriren haben.

An manchen Orten beſtehen über die Baulaſt an Kirchen und geiſtlichen Gebäuden eigene Verträge oder Statuten u. dgl., in welchen feſtgeſetzt iſt, wie viel und auf welche Weiſe der eine oder der andere Theil ſowohl bei Neubauten, als bei Reparaturen beizutragen habe. — Oft hat auch nach Herkommen der Zehentherr den Chor, der Lokal-Kirchen-Fond aber oder die Pfarr-Gemeinde

---

[22]) Beck, Recht der Juden. C. X. V. §. 9. Archiv der Kirchen-Rechts-Wiſſenſchaft. 1837. V. B. 3. u. 4. Hft. S. 203. Gründler, über die Verbindlichkeit zum Beitrag der Reparatur-Koſten geiſtlicher Gebäude. Ebendaſ.

den übrigen Theil der Kirche zu erbauen und herzuſtellen. Der Thurm wird gewöhnlich zum Theile auf Koſten der Kirche, und zum Theile auf Koſten der Gemeinde erbauet; ein Gleiches findet rückſichtlich der Glocken und Kirchen-Uhren Statt, weil Kirche und Gemeinde gemeinſchaftlich ſich derſelben bedienen [23]). Manche behaupten auch, daß der Thurm, die Glocken und Kirchen-Uhren, von den Gemeinden allein hergeſtellt und unterhalten werden müßten, weil die Religion und der Cult an ſich ihrer entbehren könnten, und ſie mehr zum Gebrauche der Gemeinden dienten. Zum Gottesdienſte ſey eigentlich nichts nöthig, als ein Gebäude mit den erfoderlichen kirchlichen Einrichtungen und die zur Ausſpendung der hl. Sakramente, wie zur Haltung des hl. Meßopfers, nöthigen heiligen Gefäße, Paramente, Ritual- und Meßbücher u. dgl. Auch die Orgeln müſſen regulariter von den Gemeinden der gemeinen Meinung nach hergeſtellt werden, eben ſo fällt die Anſchaffung und Reparatur der Kirchenſtühle dieſen zur Laſt, es ſey, beſondere Rezeſſe und Lokal-Statuten würden einen andern dazu verbinden. Richtig iſt, daß a) die Kirchthürme nicht unumgänglich nothwendige Theile der Kirchen ſind, welches ſchon daraus hervorgeht, daß ihre Entſtehung jünger iſt, als jene der Kirchen ſelbſt, b) daß die Kirchthürme nicht bloß zu kirchlichen, ſondern auch zu bürgerlichen Zwecken dienen, c) daß in den partikularen Verordnungen über die Baulaſt an Cultus-Gebäuden der Kirchthürme beinahe nie oder doch nur ſelten erwähnt iſt, weßwegen ſie ſich eigentlich nur auf den Hauptbau der Kirche beziehen; d) daß häufig die Obſervanz beſteht, vermöge welcher die Errichtung der Kirchthürme, Glocken, Orgel und Kirchenſtühle den Parochianen obliegt, wenn ſie nicht eine Befreiung von dieſer Verbindlichkeit evident darzuthun vermögen. Der Beweis einer ſolchen Exemtion kann nur zunächſt aus den älteren Kirchen-Rechnungen genommen werden; enthalten dieſe keine Ausgaben für Kirchthums-Bauten und Reparaturen, ſo ſteht die Präſumtion auch gegen die Gemeinde.

Rückſichtlich der Erbauung und Herſtellung der geiſtlichen Gebäude gelten nach der Deklaration der Congregatio Interpre-

---

[23]) In dem ehemaligen Hochſtifte Würzburg war es landesübliche Obſervanz, daß die erfoderlichen Koſten auf den Kirchthurmbau aus den Gemeindemitteln beſtritten werden mußten; und nur in Ermanglung dieſer wurden Beiträge hiezu aus dem Kirchenfonde bewilligt.

tum Concilii Tridentini dieſelben Normen wie bei den Kirchen-Gebäuden [24]), wenn nicht nach Obſervanz oder durch rechtsgültige Rezeſſe und Conventionen ein Anderes hierüber feſtgeſetzt iſt. Die kleineren Reparaturen an Pfarr-Gebäuden fallen jetzt faſt überall verordnungsmäßig den Nutznießern zur Laſt. Wo die Pfarrer und Benefiziaten einen jährlichen Baukanon an das Aerar, oder an Gemeinde- und Stiftungs-Kaſſen entrichten, da ſind dieſelben ohnehin von der Verbindlichkeit einer ſolchen Reparaturen-Uebernahme befreit.

Iſt ein eigener Pfarrhaus-Baufond vorhanden, ſo ſind beſonders die größeren Koſten vor Allem aus dieſem zu nehmen.

In Anſehung der größeren Bau-Reparaturen ſtimmen alle Kanoniſten mit einander überein, daß ſolche, wenn nicht die Kirchen-Fabrik aus eigenen Mitteln die Koſten zu beſtreiten vermag, oder wenn nicht durch beſondere Verträge oder Gewohnheiten das Geeignete hierüber beſtimmt iſt, dieſelbe Ordnung der Konkurrenz wie bei der Herſtellung der Kirchen-Gebäude eintrete. Uebrigens iſt eine anſtändige Wohnung für den Seelſorger, beſonders auf dem platten Lande, wo eine ſolche ſo ſelten mittelſt Miethzinſes zu finden iſt, in demſelben Maße Bedürfniß, wie ein ſtandesmäßiges Einkommen. Die Pfarrwohnung ſteht daher mit dem Kirchen-Gebäude im ſteten Wechſel-Verhältniſſe. Nach der Meinung vieler Kanoniſten kann dieſelbe nicht zur Congrua gerechnet werden; theils weil der Pfarrer die kleineren Reparaturen beſtreiten, theils an manchen Orten einen Baukanon zahlen, theils auch in subsidium konkurriren muß.

Die Umzäunungen der Pfarrgärten ꝛc. müſſen in der Regel von den Gemeinden unterhalten werden; liegt der Garten außerhalb des Orts, ſo hat der Kirchenfond die Koſten hierauf zu beſtreiten. Die Verſteinungen der Pfarrgüter werden eben von daher bezahlt; oft geſchehen ſie auch mittelſt Verſitzung. Iſt die Baulaſt an einem Pfarrhauſe ſtreitig, ob nämlich ſolche der Kirche oder der Gemeinde oder dem zeitlichen Pfarrer oder dem Aerar oder einer Stiftung aufliege, ſo kann, wenn der Einſturz zu befürchten, und daher ein wahrer Nothfall vorhanden iſt, von der

---

[24]) Idem censuit Congregatio de domibus pro necessaria parochi habitatione intelligendum, quod ecclesiis parochialibus decisum est, — omni contradictione remota.

betreffenden Adminiſtrativ-Oberbehörde zur Abwendung der Gefahr und Befriedigung des unabweislichen Bedürfniſſes des Pfarrers ein Proviſorium in der Art getroffen werden, daß die Herſtellung des Pfarrhauſes nach dem geprüften Plane und Koſten-Ueberſchlage competenzmäßig verfügt, und die dazu erfoderlichen Koſten auf einen der ſtreitenden Theile überwieſen werden. Nach Beendigung des Rechtsſtreites über die Baulaſt hat Derjenige, welcher für ſchuldig erkannt wird, Erſatz an jenen Theil zu leiſten, aus deſſen Vermögen der Vorſchuß der Baukoſten hergegeben wurde. In der Regel betrifft die proviſoriſche Verfügung den Kirchenfond, indem dieſer nach allgemeinen Rechten und meiſt auch nach Provinzial-Statuten, ſo fern er vermögend iſt, primario die Baulaſt an den Pfarrhäuſern hat.

Die Wohnungen der Kirchendiener und Meßner werden, da dieſe Perſonen für den Cultus unentbehrlich ſind, ſo fern die Dienſte derſelben nicht die Schullehrer mitverſehen, wie die Pfarrhöfe betrachtet, und die Bauführung und Erhaltung derſelben geſchieht nach den nämlichen Grundſätzen und Normen, welche für die Pfarrwohnungen gelten.

Bezüglich der Konkurrenz-Pflicht ſind Rezeſſe, in Rechtskraft erwachſene Urtheile, Statuten und Obſervanzen entſcheidend. Erſtere beruhen auf Urkunden und Akten, letztere aber nicht immer, und wenn auch, ſo iſt doch nicht allzeit beſtimmt die Beitrags-Pflichtigkeit hiebei ausgeſprochen, denn es kann wohl Jemand oder eine Corporation zur Wiederherſtellung einer Kirche beigetragen haben, ohne geradezu hieraus eine Beitrags-Pflicht folgern zu können, wenn anders ſeine Schuldigkeit hiezu nicht ſonſt erwieſen vorliegt, ſohin können die Beiträge freiwillig ſeyn; aus freiwilligen Beiträgen aber kann eine Konkurrenz-Verbindlichkeit nicht abgeleitet werden, eben weil ſie kein jus quaesitum bilden. Iſt es jedoch zweifelhaft, ob die geleiſteten Beiträge freiwillig oder aus Schuldigkeit geſchehen ſind, ſo muß die Entſcheidung der Natur der Sache nach, falls zwei oder mehrere ſolche, beſonders wenn in Aufeinanderfolge, vorliegen, für letztere ausfallen, und ſohin die vorgeſchützte Obſervanz für rechtskräftig erklärt werden; liegt aber nur ein Fall, und dieſer ohne gehörigen Nachweis vor, dann iſt der Beitrag eher für freiwillig als nothwendig anzuerkennen; dieß tritt vorzüglich ein, wenn nach einem geleiſteten Beitrage mehrere Baufälle vorgekommen ſind, bei deren Wendung die Parochia-

nen den Beitragsleiſter nicht in Anſpruch genommen haben. In concreto müſſen für jeden einzelnen Baufall die beſonderen Verhältniſſe genau in Erwägung gezogen werden. Die Berufung der Pfarr-Gemeinden auf Obſervanzen, die in anderen Gemeinden deßfalls herrſchen ſollen, kann nicht als Entſcheidungs-Grund angenommen werden, ſondern es muß die vorſchützende Gemeinde den Beweis beibringen, daß die nämliche Gewohnheit in loco controverso jemals recipirt worden [25]). In der Regel müſſen die Parochianen die Hand- und Spann-Frohndienſte unentgeltlich leiſten.

Bei den Proteſtanten liegt die Baulaſt zunächſt dem Kirchen-Aerar ob, wo dieß nichts leiſten kann, tritt Konkurrenz bezüglich der Eingepfarrten ein. Patrone, Geiſtliche u. ſ. w. ſind von der Beitrags-Pflicht befreit; doch werden theilweiſe — an manchen Orten — die Patrone und Geiſtliche, Erſtere beſonders wenn ſie Vortheile von der Kirche ziehen, angehalten, und Letzteren bleibt die Congrua ſalvirt. Rückſichtlich der Filialiſten gelten bei ihnen dieſelben Grundſätze, wie bei den Katholiken. Auch müſſen die Eingepfarrten, beſonders wenn der Kirchenfond baut, unentgeltlich die Hand- und Spann-Frohnden leiſten.

Die obere Leitung der Bäulichkeiten an Kirchen und geiſtlichen Gebäuden, ſo wie die über die Baupflicht entſtandenen Differenzen gehören als Adminiſtrativ-Gegenſtände jetzt faſt überall zu dem Reſſort der weltlichen Regierungen, die darüber erhobenen Rechtsſtreitigkeiten hingegen vor die weltlichen Gerichte.

Bei einer vorkommenden Neubaute oder Reparatur einer Kirche ſind überhaupt folgende Fragen zu erörtern: a) wer die betreffende Kirche neu gebaut, und bisher im baulichen Stande unterhalten habe, b) aus welchem Beſchwerde-Titel dieſe Baupflicht erfüllt worden ſey? c) welche Gebrechen dieſe Kirche dermal habe, ob ſie eine Neubaute oder Reparatur erfodere, und welche? d) wie hoch der Koſten-Anſchlag kommen könne? e) wie hoch der Kirchenfond ſich belaufe? f) wer den Haupt- oder Groß-Zehenten beziehe? g) was die Gemeinde bei der Neubaute oder Reparatur ihrer Kirche pflichtmäßig oder freiwillig ſeither geleiſtet habe, und für den gegenwärtigen Fall leiſten wolle?

---

[25]) Reinhard a. a. O. S. 77—78.

Für Oeſterreich: In der öſterreichiſchen Geſetzgebung wurde zwiſchen den Kirchen- und Pfarr-Gebäuden an alten und jenen an neu errichteten Pfarreien, dann in Abſicht auf die Baupflicht zwiſchen den in den Provinzial-, Haupt- und größeren Städten, und den in den Vorſtädten oder auf dem platten Lande zu errichtenden Pfarreien unterſchieden. Wo kein eigenes Patronatrecht hergebracht war, da wurde dieſes den Grund-Obrigkeiten unter der Bedingung angetragen, daß ſie dafür die Baulaſt an Kirchen und geiſtlichen Gebäuden übernehmen ſollten [26]). Nach einer ſpäteren Verordnung ſollen die Stifte und Klöſter wegen des ihnen zuſtehenden Patronat-Rechtes an gewiſſen Pfarreien zur Bauführung und Tragung der Herſtellungs-Koſten verbunden ſeyn. In Anſehung der Grundobrigkeiten ſoll zwar dießfalls kein Zwang eintreten, ſondern die Baukoſten müſſen von dem Religionsfonde, dem auch daran das Patronatrecht zuſteht, beſtritten werden; jedoch ſollen ſie zur Herbeiſchaffung der Baumaterialien um denſelben Preis, um welchen ſie ihnen zu ſtehen kommen, aufgefodert, die Parochianen zur Leiſtung der Hand- und Spann-Arbeiten vermöget, und wo ein Ueberſchuß des Lokal-Kirchenfonds beſteht, dieſer hiezu verwendet werden [27]).

In Anſehung der Baupflicht an den älteren geiſtlichen Gebäuden entſcheiden vor allem Rezeſſe, Stiftungs-Urkunden oder Gewohnheiten; die kleineren Reparaturen aber müſſen die Nutznießer tragen.

Hauptreparaturen, welche durch Unglücks-Fälle entſtanden ſind, werden, wenn der Kirchen-Fond Ueberſchüſſe hat, oder hinreichendes Vermögen beſitzt, von daher beſtritten. Außerdem tritt die Konkurrenz-Pflicht nach den Beſtimmungen des allgemeinen Rechtes ein, und die Gemeinden müſſen unentgeltlich die Hand-

---

[26]) Hofd. v. 26. April 1783.

[27]) Hofd. v. 24. Okt. 1783. v. 24. Sept. u. 9. Dez. 1785. Verordn. für Oeſterr. unter d. Enns v. 22. Mai 1805. §. 1. und ober d. Enns v. 24. April 1807. Hofd. für Gallizien. v. 19. Dez. 1811. v. 9. Juli 1812. und v. 19. Dez. 1816. Guſtermann, Oeſterreichiſches Kirchenrecht in den deutſchen, ungariſchen und galliziſchen Erbſtaaten. II. B. S. 227. §. 326. gr. 8. Wien, 1807. Rechberger l. c. T. II. §. 267. sq. Helfert, von der Erbauung, Erhaltung und Herſtellung kirchlicher Gebäude. gr. 8. Wien 1828. §. 16. S. 24. ff. Cherier, enchir. jur. eccl. P. II. p. 142.

und Spannfrohnden leiſten. — Hat jedoch der Pfarrer, Lokal-Kaplan oder ſonſtige Benefiziat durch ſeine eigene oder durch ſeiner Dienſtleute Schuld, zu Nachläſſigkeit oder Verwahrloſung Veranlaſſung gegeben, ſo iſt die Reparatur von ihm allein, ohne eine weitere Konkurrenz des Kirchen-Vermögens oder Patrons, zu beſtreiten; ohne Rückſicht, ob ſie einen oder keinen Congrua-Ueberſchuß haben.

Die Pfarrer müſſen ſich auch über die Herſtellung der kleineren Reparaturen durch Aufbewahrung der von den Arbeitsleuten ausgeſtellten Rechnungen ausweiſen. Verordn. v. 10. März 1804 [28]). — Werden die Baulaſten aus dem Kirchen-Vermögen beſtritten, ſo hat der Pfarrer oder die Vogtei für die Abfaſſung der Ueberſchläge zu ſorgen, und ſolche nebſt einem Extrakte aus der letzten Kirchen-Rechnung mit Gutachten an die Landes-Stelle zu übermachen.

Die k. k. Hof-Kanzlei hat in Bezug auf das Gubernial-Cirkulare v. 4. Nov. 1825 wegen Beſtrafung der an eigenmächtigen Kirchen-, Pfarrhof-. und Schulbaulichkeiten Schuldtragenden zu verordnen befunden, daß der Geſammt-Betrag der Bau-Koſten, wovon nach den Beſtimmungen des gedachten Gubernial-Cirkulars der zehnte Theil als Strafe dem Armen-Fonde des Orts, in welchem der Bau geführt worden iſt, zu entrichten kommt, in der Anwendung auf einzelne Fälle nicht von dem ganzen Baugelde, ſondern nur von jenem Mehrerfoderniſſe zu berechnen ſey, welches ſich für den illegalen Fürgang bei den Kirchen-, Pfarr- und Schul-Baulichkeiten gegen den Aufwand ergibt, den die in der geſetzlichen Ordnung bewirkte Herſtellung veranlaßt haben würde [29]).

Mit dem Bau-Normale vom 27. Jul. 1805, bekannt gemacht am 10. Aug. 1805, wurde ein eigenes Formular zur Evidenz-Haltung des Bauſtandes der Pfarr-Gebäude vorgeſchrieben, in welches bei Gelegenheit der Verfaſſung der Kirchen-Rechnung, der Befund der jährlich vorzunehmenden Viſitation dieſer Gebäude aufgenommen werden ſoll, ſo wie es die Pflicht der Unterſuchenden iſt, die Einleitung zur ſogleichen Verbeſſerung der vorgefundenen Gebrechen zu treffen.

---

[28]) Guſtermann a. a. O.

[29]) Hofdekr. v. 4. Jun. 1830.

Es wird demnach eine genaue Befolgung dieſer Vorſchrift ſämmtlichen Kirchen-Vorſtehern neuerdings eingeſchärft, und zugleich verordnet: in Zukunft bei dem Einſchreiten um Bewilligung von Bau-Herſtellungen jederzeit das oben bemerkte Bauſtands-Inventarium vom letzten Jahre beizulegen, um hierdurch die Ueberzeugung zu verſchaffen, daß jene Unterſuchungen wirklich mit der gehörigen Sorgfalt vorgenommen wurden, und welcher Urſache die entdeckte Schadhaftigkeit der Gebäude zugeſchrieben ſey [30].

1) Der Befund der mit den Normalien v. 16. Aug. 1805, §. 12 und der Regierungs-Verordnung v. 4. Sept. 1817 vorgeſchriebenen jährlichen Unterſuchung der Patronats-Gebäude zur Zeit der Kirchen-Rechnungs-Aufnahme, welche Unterſuchung von den Kirchen-Vorſtehern mit Beiziehung ſachverſtändiger Handwerksleute (wo dieſe ohne Verurſachung beſonderer Koſten thunlich iſt) zu geſchehen hat; in eine Tabelle nach dem beſtimmt vorgeſchriebenen Formular aufzunehmen, und eine Abſchrift dieſer Tabelle dem Bezirks-Dechante von den Kirchen-Vorſtehern mitzutheilen.

2) Dieſer Vorunterſuchungs-Befund iſt vom Dechante bei ſeiner canoniſchen Viſitation genau zu revidiren, und unter eigener Dafürhaltung zu beſtätigen, oder der abweichende Befund genau anzugeben, der in der Ueberſichts-Tabelle eingetragene Befund aber mit der Formel zu unterzeichnen:

„Der Unterzeichnete bezeugt gewiſſenhaft, daß er die Patronats-Gebäude genau unterſucht, und den gegenwärtigen Zuſtand derſelben nach ſeiner Einſicht und Ueberzeugung angegeben habe.“

3) Sollte ein Dechant durch außerordentliche Umſtände verhindert ſeyn, dieſe Unterſuchung zu pflegen, ſo hat derſelbe zu dieſem Behufe einen andern Pfarrer als Stellvertreter zu delegiren.

Die eingeſammelten Tabellen ſind dem Kreisamte zu überreichen. Cirk. d. k. k. niederöſterreichiſchen Kreisamtes vom 15. Jun. 1832.

Für Preußen: Für die Unterhaltung der Kirchen-Gebäude haben ſowohl die Kirchen-Vorſteher als die Geiſtlichen zu ſorgen [31];

---

30) Verordn. der niederöſterr. Regierung v. 28. Sept. 1830.

31) Pr. L.-R. II. 11. §. 166.

dieſe müſſen aber zuvor hierüber Anzeige an das Kirchen-Collegium erſtatten. Sind zum Bauen mehr als zehn Thaler nöthig, ſo wird hiezu die Genehmigung des Erzprieſters oder Superintendenten erfodert [32]). Dieſe können Reparatur-Koſten von fünfzig Thalern genehmigen [33]). Ueberſteigen die Koſten dieſe Summe, ſo muß Bericht an die geiſtliche Regierungs-Deputation erſtattet werden [34]). Dieſe beſtimmt nicht nur die Modalität des Baues, ſondern ſie regulirt auch die Art und Weiſe der Beiträge-Leiſtung [35]). Alles kommt in Anſehung der Koſten bei Kirchen-Bauten auf Orts-Gewohnheit, Verträge, rechtskräftige Erkenntniſſe u. ſ. w. an [36]).

1) Die Koſten hat vor Allem der Lokal-Kirchenfond zu beſtreiten, jedoch muß ſo viel übrig bleiben, als zu den zu beſtreitenden Ausgaben erfoderlich iſt [37]).

2) Die Frohndienſte haben die Dorf-Bewohner zu leiſten [38]); jedoch werden in der Regel die Spanndienſt-Leiſtenden mit den Hand-Arbeiten verſchont [39]).

3) Filialiſten und die ſonſt von Gemeinde-Laſten befreit ſind, müſſen dennoch verhältnißmäßig zu den Spann- und Handfrohnen beitragen [40]). Fremde Religions-Verwandte aber bleiben hiemit verſchont [41]); haben ſie aber einen Mitgebrauch der Kirche, ſo tragen ſie wie die Glieder einer Gaſt-Gemeinde zu den Kirchen-Baukoſten bei [42]). Bei Stadt-Kirchen werden die Spann- und Hand-Dienſte zu den übrigen Koſten geſchlagen [43]); nur wenn eine Dorf-Gemeinde in die Stadt-Kirche pfarret, werden ihr dieſelben zugetheilt.

4) Der Ausfall des Kirchen-Vermögens bei den Bau-Koſten muß vom Kirchen-Patrone und den Eingepfarrten gemeinſchaftlich

---

[32]) Pr. L.-R. II. 11. §. 702.
[33]) Ebendaſ. §. 703.
[34]) Bielitz a. a. O. S. 395 ff. Reſkript v. 21. Januar 1817.
[35]) Ebendaſ. §. 708.
[36]) Ebendaſ. §. 710. 711.
[37]) Ebendaſ. §. 712. 713.
[38]) Ebendaſ. §. 717.
[39]) Pr. L.-R. II. 7. §. 40. 42.
[40]) Ebendaſ. II. 11. §. 716.
[41]) Ebendaſ. §. 718.
[42]) Ebendaſ. §. 745.
[43]) Ebendaſ. §. 719.

getragen werden [44]). Wer in zwei Pfarreien pfarret, iſt in beiden dazu verpflichtet [45]). Auch jene, welche vom Pfarr-Zwange befreit ſind, müſſen von ihrem in dem Kirchen-Sprengel beſitzenden Grundſtücke zu den Baukoſten der Pfarrkirche beitragen [46]).

5) Gaſtgemeinden ſind gleichfalls beitragspflichtig [47]), und dürfen, wenn die Reparatur während der Zeit ihrer Verbindung entſtanden iſt, ſich dieſer Pflicht durch Wiederabtrennung nicht entziehen [48]). Jedes einzelne Glied einer Gaſt-Gemeinde hat jedoch nur den vierten Theil deſſen zu leiſten, was ein Contribuent von der Klaſſe der Pfarr-Gemeinde beizutragen hat [49]).

6) Bei mehreren unter einem Geiſtlichen vereinigten Kirchen dürfen der Patron und die Eingepfarrten nur ihre eigenen Kirchen-Gebäude unterhalten [50]). Haben aber mehrere Gemeinden eine gemeinſchaftliche Kirche, ſo müſſen ſämmtliche Patrone und Eingepfarrten dieſelbe gemeinſchaftlich erhalten [51]).

7) Kapellen und Bethäuſer müſſen von denen erhalten werden, die dazu verpflichtet ſind [52]).

8) Die Bau-Materialien an Holz, Steinen und Kalk ſind vorzüglich aus den Waldungen und Steinbrüchen der Kirche zu nehmen; beſitzt aber dieſelbe keine ſolchen, ſo ſoll ſie der Patron und die Kirchen-Gemeinde aus ihren Mitteln liefern [53]); jedoch wird jedem Theile der Anſchlags-Preis an dem von ihm zu leiſtenden Geld-Beitrage zu gut gerechnet [54]).

9) Die Vertheilung der Geldbeiträge bei Landkirchen geſchieht in der Regel zwiſchen dem Patron und der Kirchen-Gemeinde in der Art, daß der Patron zwei Drittheile, die Eingepfarrten aber nur ein Drittheil entrichten [55]). Bei Stadt-Gemeinden trägt der

---

[44]) Ebendaſ. §. 720.
[45]) Ebendaſ. §. 721.
[46]) Ebendaſ. §. 722.
[47]) Ebendaſ. §. 723.
[48]) Ebendaſ. §. 724.
[49]) Ebendaſ. §. 725.
[50]) Ebendaſ. §. 725.
[51]) Ebendaſ. §. 726.
[52]) Ebendaſ. §. 728.
[53]) Ebendaſ. §. 729.
[54]) Ebendaſ. §. 730.
[55]) Ebendaſ. §. 731.

Patron nur ein Drittheil, die Eingepfarrten aber tragen zwei Drittheile bei [56]).

10) Mehrere Patrone concurriren in dem Verhältniſſe, wie ſie am Patronat-Rechte Theil nehmen [57]). Hat ein Patron ſich ſeines Patronat-Rechtes begeben, ſo kann er auch nicht mehr zu Beiträgen gezogen werden [58]).

Eingepfarrte, deren Gründe der Contribution nicht unterworfen ſind, leiſten ihren Beitrag nach Verhältniß des Maßes und Ertrags, zu welchem Ende durch Sachverſtändige eine Abſchätzung derſelben geſchehen muß [59]).

Eingepfarrte, welche keine Gründe beſitzen, tragen nach Verhältniß ihres Gewerbes wie bei andern Communal-Laſten bei [60]).

Kirchen-, Pfarr-, Schul- und Hoſpital-Aecker werden zu keinen Beiträgen gezogen [61]).

Hat die Zahl der Eingepfarrten ſo abgenommen, daß die noch übrigen die Koſten eines Kirchenbaues nicht zuſammenbringen können, ſo bleibt nichts weiter übrig, als daß ſie zu einer andern benachbarten Kirche gewieſen werden [62]).

Die Regulirung der Beiträge zu den Kirchen-Baukoſten gehört vor die geiſtliche Regierungs-Deputation [63]). Die Beſtimmung derſelben gilt als ein Interimiſtikum [64]). Würde jedoch der klagende Theil durch ein richterliches Urtheil von dem ihm abgefoderten Beitrage ganz oder zum Theile freigeſprochen, ſo muß demſelben das zu viel Bezahlte nebſt Zinſen zurückgegeben werden [65]).

Die Aufſicht über die Kirchen-Bauten wird eigentlich von den Kirchen-Vorſtehern geführt [66]), an manchen Orten ſteht ſie auch

---

[56]) Ebendaſ. §. 740.

[57]) Ebendaſ. §. 733.

[58]) Ebendaſ. §. 727.

[59]) Ebendaſ. §. 736.

[60]) Ebendaſ. §. 738.

[61]) Ebendaſ. §. 735.

[62]) Ebendaſ. §. 752.

[63]) Reſcr. v. 21. Jan. 1817.

[64]) Ebendaſ. §. 758. 759.

[65]) Ebendaſ. §. 760.

[66]) Ebendaſ. §. 757.

dem Patrone zu, und in Städten wird gewöhnlich ein eigener Aufſeher aufgeſtellt [67]).

Die kleineren Reparaturen unter 1 Rthlr. ſollen die Nutznießer aus eigenen Mitteln beſtreiten [68]).

Für Bayern: Das bayeriſche Landrecht hat die Beſtimmung des tridentiniſchen Kirchenraths Sess. XXI. C. 7 de reform. als geſetzliche Norm anerkannt [69]):

„So viel aber die Conkurrenz des Zehentherrn zum Kirchenbaue oder Reparation betrifft, bleibt es hierinfalls bei dem Schluſſe der tridentiniſchen Verſammlung Sess. XXI. C. 7 de reform.“

und die geiſtliche Raths-Ordnung v. J. 1779 §. 28. beſtimmt in dieſer Hinſicht:

„Concurrenten zum nothwendigen Kirchenbaue oder Zugehör ſind (außer der Kirche ſelbſt) der Patronus, Decimatores, der Pfarrer salva congrua und in subsidium die Pfarr-Gemeinde und die Filialiſten mit Geld oder Scharwerk praevia cognitione causae [70])“.

Ehemals, wo ein regerer religiöſer Sinn für den Cultus überhaupt und deſſen Anſtalten herrſchte, wo viele Bau-Concurrenzen den Stiften und Klöſtern zugingen, welche ſich oft ohne weitere Zögerung ſelbſt bei beanſtandeter Baupflicht auf dem Wege gütlicher Uebereinkunft aus Billigkeits-Rückſichten zu Beiträgen verſtanden, weil ſie im Intereſſe und zur Befoderung der katholiſchen Religion und des Cultus geſchahen, waren die tridentiniſchen Normen erklecklich. Dieß war auch in Bayern der Fall, wo alle Cultus-Bauſachen an den ehemaligen geiſtlichen Rath reſſortirten, und die Verordnungen v. 10. Dez. 1766, v. 4. Okt.

---

[67]) Bielitz a. a. O. §. 198 ff. Haupt a. a. O. I. B. S. 99 ff. S. 107. u S. 448. II. B. S. 182. III. B. S. 44. 101. u. 317.

[68]) Haupt a. a. O. III. B. S. 318.

[69]) Cod. Max. Civ. Bav. T. II. K. 10. §. 18. Nr. 8.

[70]) S. R.-B. 1811. S. 874. R.-Bl. 1811. S. 1435. Döllinger's Repertorium der Staats-Verwaltung des Königreichs Bayern. B. III. gr. 8. München 1814. S. 135. S. a. M. Repertorium unter dem Artikel „Baulaſt“. Seuffert, das Baurecht. gr. 8. Würzburg 1819. S. 86. S. Marie Eglise, die Pflicht der baulichen Unterhaltung und Wiedererbauung der Cultus-Gebäude. gr. 8. Augsburg 1832. Permaneder, über die kirchliche Baulaſt. 4. München 1838.

1770 und 14. Aug. 1794 konnten nur als Erläuterungen von der tridentiniſchen allgemeinen Synode aufgeſtellten Normen angeſehen werden, die zugleich dazu beitrugen, den Vollzug des Kirchen-Bauweſens zu beſchleunigen. Allein als in Folge der Säkulariſation die den erloſchenen geiſtlichen Corporationen inhäſiv geweſene Concurrenz-Verbindlichkeit an den Staat oder an Laikal-Patrone und Dezimatoren überging, als die Comptabilitäts-Verhältniſſe ſtrenge geſichtet, die Grenzen zwiſchen Staat und Kirche zu genau ausgeſchieden, das jus circa sacra mit dem Oberaufſichts-Rechte auf die äußeren kirchlichen Rechts-Verhältniſſe ausgedehnt, als die Competenz-Verhältniſſe im Cultus-Bauweſen verändert wurden, und als man die Kirchen für bloße Lokal-Cultus-Anſtalten betrachtete, da entſtanden auch von allen Seiten Widerſprüche, Irrungen, die nachtheiligſten Zögerungen und Competenz-Conflikte, und oft lag eine Kirche Jahre lang langwieriger Prozeſſe wegen in Schutt, ehe nur die Baupflicht ermittelt werden konnte, oder wenn dieſe auch feſtſtand, ehe die Größe des Beitrages für einen Dezimator oder Patron feſtgeſtellt zu werden vermochte. Hiezu kommt noch, daß in verſchiedenen Theilen der bayeriſchen Monarchie in Anſehung des Cultus-Bauweſens partikular-rechtliche Beſtimmungen beſtehen, welche ſowohl das Intereſſe des Staates, als jenes der Cultus-Stiftungen und der Betheiligten mannigfach durchkreuzen.

In dem ehemaligen Hochſtifte Würzburg z. B. galten in dieſer Hinſicht nachfolgende Beſtimmungen und Obſervanzen:

Die Verordnung v. 11. April 1787 (Würzb. Land-Mandat. Samml. 1. Th. S. 356.) wird verſchieden interpretirt und angewendet.

„Wenn weder, heißt es, der Heilige (die Gotteshaus- oder Kirchen-Stiftung) noch die Gemeinde die Koſten auf Neubauten und Reparaturen an Kirchen und Pfarrhäuſern zu tragen vermögen, noch eine Bauſchuldigkeit gegen ſie erwieſen werden kann, alsdann ſollen die Zehent-Herren durchgehends, welche ihre vorſchützende Exemtion nicht zu belegen haben, nach Proportion der Zehenten zu concurriren ſchuldig ſeyn, und dieſes pro evidenti norma et regula, gleichwie an andern Orten iſt beobachtet worden. Damit aber die Pfarrer von ihrem jährlichen Baugelde nicht frei ſind, ſo wird jedem eine gewiſſe jährliche Beitrags-Quote beſtimmt.“

Dieſe Verordnung beſteht jedoch nicht in geſetzlicher Kraft, ſondern iſt durch ein entgegengeſetztes, mit allen rechtlichen Erfoderniſſen begleitetes Gewohnheits-Recht derogirt, insbeſondere aber vollends durch die fürſtbiſchöfliche Verordnung vom 21. Dez. 1776 außer Uebung gekommen, und bis zur Säkulariſation von der biſchöflichen Behörde, wohin derlei Gegenſtände ehedeſſen reſſortirten, bei erhobenen Rechts-Streitigkeiten über die Baulaſt an Kirchen und geiſtlichen Gebäuden immer entſchieden worden, daß die Dezimatoren vor den Gemeinden concurrenzpflichtig ſeyen.

Bei obſchwebenden Streitigkeiten der Art ſtand der ehemaligen geiſtlichen Behörde die Befugniß zu, in Fällen, wo Gefahr auf Verzug obwaltete, die Sache einer ſummariſchen Unterſuchung zu unterwerfen, und ſonach unter Vorbehalt des ordentlichen Prozeſſes ein Proviſorium zu erlaſſen. Die Einleitung des Prozeſſes ſelbſt mußte von derjenigen Partei, welche ſich durch die ergangene Proviſional-Verfügung beſchwert zu ſeyn glaubte, bei dem biſchöflichen Vikariate, d. i. bei derjenigen ehemaligen biſchöflichen Stelle, welcher die Civilrechts-Sachen der Kleriker zugetheilt waren, geſchehen. In der Regel geſchahen die Verhandlungen durch Deputationen, wobei der geiſtliche Fiskal beſonders Diejenigen in Anſpruch nahm, auf Seiten derer die Baupflicht vor Andern präſumirt ward, oder von Denen er nach beſonderen Momenten dafür hielt, daß ſie ſonſt vor Andern concurrenzpflichtig ſeyen; in Folge deſſen kamen wirklich oft auf dem Wege gütlichen Uebereinkommens Vergleiche oder Anerbieten zu gewiſſen Beitrags-Leiſtungen zu Stande.

In dem Hochſtifte waren jene Zehent-Herren, welchen als Laien ihre Zehenten von dem Hochſtifte zu Lehen verliehen wurden, pro rata ihres Zehent-Antheils concurrenzpflichtig.

Vor der vollkommenen Ausmittelung der ſubſidiären Baupflicht, welche in einem gegebenen Falle weder von dem kgl. Aerar, noch von den übrigen Condezimatoren anerkannt iſt, und zu deren Uebernahme dieſelben auch nach der allerhöchſten kgl. Entſchließung v. 1. Oktober 1830 auf dem Adminiſtrativwege nicht angehalten werden können, liegt jede Verfügung zum Beginnen des Neubaues außer der amtlichen Beſchäftigung der Adminiſtrativ-Behörden, es ſey denn, derſelbe wolle von der betreffenden Pfarr-Gemeinde übernommen werden. Inzwiſchen können doch zur, wo möglich

adminiſtrativen, Erledigung der obwaltenden Anſtände und Bewirkung einer freiwilligen Uebereinkunft der Gemeinde mit dem kgl. Aerar und den übrigen Condezimatoren einleitende Maßregeln getroffen werden. Sind die Akten in adminiſtrativer Hinſicht geſchloſſen, ſo werden ſie dem kgl. Staats-Miniſterium des Innern zur Einſicht und Entſchließung vorgelegt. Auf das erfolgte Reſkript wird es dann, wenn ſonſt keine Anſtände mehr obwalten, nöthig, Beſchlußfaſſung der betreffenden Gemeinde über die Größe des von derſelben angebotenen Beitrages zu dem projektirten Kirchenbaue anzuordnen, um ſowohl den Zehentberechtigten genügende Momente zur Abgabe ihrer definitiven Erklärung an Handen geben zu können, als auch um einen zuverläſſigen Standpunkt zur Erlaſſung einer etwaigen adminiſtrativen Proviſional-Verfügung zu gewinnen. Auf eingegangenen Bericht wird die noch nöthige endliche Aeußerung der Zehentberechtigten eingeholt, wonach entweder die Anerkennung der angeſonnenen Baupflicht von Seiten der Letzteren erfolgt, oder im Gegenfalle der Ausſpruch eines adminiſtrativen Proviſoriums das baldige Beginnen des in Frage ſtehenden Neubaues möglich machen wird.

Den Kreis-Regierungs-Kammern des Innern ſteht die proviſoriſche Erledigung aller Kirchen- und Pfarrhof-Bau-Differenzen zu, und zwar ſo, daß hiegegen weder ein Rekurs an das Staats-Miniſterium des Innern, noch an den Staatsrath, noch minder aber an die Staatsraths-Commiſſion zuläſſig iſt. Vielmehr eignet ſich ein ſolches, wie jedes andere Proviſorium, zum ſogleichen Vollzuge, und es bleibt dem Intereſſenten, welcher ſich hiedurch beſchwert erachtet, lediglich vorbehalten, die Hebung dieſer Beſchwerden auf dem petitoriſchen Wege vor den Civil-Gerichten zu ſuchen. Die Finanz-Kammer ſteht hier, wie in allen übrigen Fällen, in ſofern ſie in unmittelbare Berührung kommt, zur Kammer des Innern im coordinirten Verhältniſſe, außerdem aber leitet bloß jene die Handlungen des Kreis-Fiskalats. Wenn daher 1) das Aerar, ſey es als Patronus oder Decimator, bei einer Kirchen- oder Pfarrhofbau-Sache betheiligt iſt, und die Kammer des Innern von einer committirten Unter-Polizei-Behörde, oder auch einer eigenen Regierungs-Commiſſion die nöthigen Verhandlungen über das Proviſorium verfügt, ſo vertritt dabei der Kreis-Fiskal nach der ihm von der Finanz-Kammer ertheilten Inſtruktion die Rechte des Aerars, und die geſchloſſenen Verhandlungen

werden ſonach 2) von der Kammer des Innern jener der Finanzen zur etwaigen Erinnerungs-Abgabe mitgetheilt, worauf 3) jene das Proviſorium in einer motivirten Entſchließung ausſpricht, welche ohne ferneren Rekurs ſogleich zur Execution gebracht werden muß vorbehaltlich jedoch 4) der Beſchreitung des petitoriſchen Rechtsweges vor den Civil-Gerichten des Reichs, weßhalb die Regierungs-Finanz-Kammern in ſolchen Fällen jedesmal dafür zu ſorgen haben, daß 5) der Regierungs-Fiskalrath ſchon vor der adminiſtrativen Verhandlung mit allen zur Sache dienlichen Aufſchlüſſen, Akten und Behelfen verſehen, dann, wenn es anders thunlich iſt, 6) die demſelben zu ertheilende Inſtruktion, außerdem aber der Prozeß-Plan vor Beſchreitung des Rechtsweges dem General-Fiskalate vorſchriftsmäßig zur Genehmigung vorgelegt werde. Da es 7) in ſolchen Fällen immer vorzüglich auf die Congrua der Pfarrer, den Dotations-Fond der Pfarrkirchen und die bisher beſtandene Obſervanz ankommt, ſo ſind die hierüber Aufſchluß gebenden Akten und Behelfe jedesmal in Zeiten ſorgfältig und vollſtändig zu ſammeln, ſo wie bei den domkapitel'ſchen Pfarreien auf die von den Pfarrern oder Vikaren ausgeſtellten Reverſe der beſondere Bedacht zu nehmen iſt. (Allerh. Reſkr. v. 25. Jan. 1822. Int.-Bl. f. d. Ob.-Don.-Kr. 1822. Nr. 14. S. 556.)

Da in der General-Verordnung v. 4. Okt. 1770 beſtimmt ausgeſprochen worden iſt, daß in allen Bau-Concurrenz-Sachen der Pfarrhöfe die quaestio an et quanti concurrentiae decimatorum zur Competenz des geiſtlichen Raths gehören, welche Befugniß in Kraft der Verordnung vom 27. März 1817 auf die Kammern des Innern übergegangen iſt, und da hienach dieſen die proviſoriſche Erledigung aller Pfarrhof-Bau-Differenzen in der Art zuſteht, daß hiegegen kein Rekurs an das Staatsminiſterium des Innern oder den Staatsrath zuläßig iſt, ſondern den Intereſſenten, die ſich hiedurch beſchwert erachten, lediglich vorbehalten bleibt, die Hebung dieſer Beſchwerden auf dem petitoriſchen Wege vor den Civil-Gerichten zu ſuchen, ſo wird die k. Regierung, Kammer des Innern, die noch im Laufe begriffenen Bau-Concurrenz-Verhandlungen nach eigener Geſchäfts-Zuſtändigkeit zu erledigen wiſſen. (Ebendaſ. 1827. Nr. 18. S. 565. V. v. 23. Mai 1827.)

Um das Verfahren in Fällen, wo die Concurrenz des Aerars zu Wendung der Baufälle an Kirchen- und Pfarr-Gebäuden als Zehentherr in Anſpruch genommen wird, gleichförmiger und ge-

nauer zu regeln, wurde von der k. Regierung des O.-D.-Kr. unter'm 23. Dez. 1823 verfügt:

1) Sobald ein Pfarrer oder eine Gemeinde-Verwaltung einen Baufall anzeigt, welcher ſeiner Natur nach unter die nach Geſetz, Vertrag oder Herkommen von den Dezimatoren zu wendenden ſich eignet, ſo iſt vorerſt dieſe Beſchaffenheit zu Protokoll zu konſtatiren, die Belege ſind zu ſammeln und vorläufig zu prüfen. 2) Sodann iſt vor Allem aus den Rechnungen der Pfarr-Kirchen-Stiftung, der Filial-Kirchen, der Kapellen und anderer etwa in dem Pfarr-Bezirke befindlichen Cultus-Stiftungen ein, wenigſtens 40jähriger Rechnungs-Auszug auf legale Art herſtellen zu laſſen, welcher nicht nur das Schluß-Ergebniß der Rechnung enthält, ſondern auch in der hier beigefügten tabellariſchen Form die Nachweiſung des Betrages, um welchen in dieſer Zeit das rentirende Vermögen aller dieſer Stiftungen zugenommen habe, und die Aktiv-Ausſtands-Summe gebe, welche dieſe Stiftungen in den letzten Rechnungen nachweiſen. Es iſt übrigens weſentlich, daß in den Anmerkungen der vorzulegenden Vermögens-Ueberſicht auch der Zuwachs vorkomme, welcher dem Vermögen durch Fundationen an Kapitalien, Rechten oder Renten in den letzten zehn Jahren zugegangen iſt. Auch iſt das Genehmigungs-Reſkript der Fundation abſchriftlich anzulegen. 3) Vorzüglich genau iſt im Benehmen mit den k. Rentämtern, Pfarrämtern und Dekanaten zu erheben und nachzuweiſen, wann das Letztemal ein Hauptbau geführt, und von wem und in welchem Maße dazu beigetragen wurde? 4) Bei Baufällen der Pfarreien muß insbeſondere auf den Grund der neueſten revidirten Pfarr-Faſſion die Angabe ſtattfinden, ob der Pfarrer die canoniſche Congrua und wie viel mehr an Einkommen genieße? Auch ob er einen Bau-Schilling und unter welchen Bedingungen und casu quo an wen er ſolchen entrichte? 5) Findet die Behörde die Anſprüche an den Staat nach ihrem Dafürhalten gegründet, oder doch einigermaßen zur näheren Würdigung geeignet, ſo ſind Koſten-Ueberſchläge herſtellen zu laſſen, auch ſind die Mitzehent-Pflichtigen, der Patron der Kirche, Andere, welche Einkommen oder Vortheile von der Kirche beziehen, namhaft zu machen. 6) Sollte eine Reparation ohne Gefahr auf Verzug nicht bis zu dem Zeitpunkte vollſtändig geſammelter Materialien verſchoben werden können, ſo iſt der von der Bau-Inſpektion hergeſtellte Koſten-Ueberſchlag mit einer Anzeige des Ver-

mögens der Stiftung und ihrer Befähigung zur wenigſtens vorſchußweiſen Zahlung als Cito-Gegenſtand an die Kammer des Innern einzuſenden. 7) Kleine Reparaturen, welche weder da, wo das bayeriſche General-Mandat vom 4. Okt. 1770, noch da, wo die Beſtimmungen des tridentiniſchen Concils Sess. XXI. C. VII. de reform. gelten, zu jenen Fällen gehören, wobei die Großzehent-Berechtigten konkurriren müſſen, z. B. zum Weißen, der Reparaturen der Fenſter-Gläſer u. dgl., ſind jeweils auf Rechnung des Stiftungs-Vermögens zu beſtreiten, ſofern nicht ausdrücklich ein Vertrag oder Statut ein Anderes erheiſcht. (Anordn. der k. Reg. d. O.-D.-Kr. v. 23. Nov. 1828.)

»Es iſt Uns angezeigt worden, daß der Beſtimmung des §. 73. Unſerer Verordnung v. 17. Dez. 1825, durch welche Wir den oberſten Verwaltungs-Stellen in den Kreiſen die Handhabung der Verordnungen über die Konkurrenzen zu den Bauten der Stiftungen aufgetragen haben, eine Ausdehnung gegeben werde, welche die verfaſſungsmäßigen Grenzen des richterlichen und adminiſtrativen Wirkungskreiſes verrückt, und die Zuſtändigkeit der Verwaltungs-Stellen auf die Entſcheidung ſtreitiger Privat-Rechtsſachen in possessorio ohne Berückſichtigung der dagegen bereits von Unſeres in Gott ruhenden Herrn Vaters königl. Majeſtät unter'm 16. Dez. 1810 erlaſſenen Entſchließung unſtatthafter Weiſe ausdehnt.

Wir haben daher beſchloſſen und verordnen, wie folgt:

1) Wenn bei einem Kirchen- oder Pfarrhaus-Baue, bei welchem die Konkurrenz-Verbindlichkeit einer phyſiſchen oder juridiſchen Perſon in Anſpruch genommen wird, darüber Streit entſteht, ob dem in Anſpruch genommenen überhaupt eine Verbindlichkeit zur Tragung der Baulaſt bei dem in Frage ſtehenden Gebäude obliege, ſo iſt die Entſcheidung dieſes Streites ſowohl in possessorio als in petitorio den zuſtändigen Civil-Gerichten zu überweiſen.

Die Curatel-Behörden haben ſich jedoch beſonders angelegen ſeyn zu laſſen, daß die Bau-Konkurrenz-Pflicht bei allen Kirchen und Pfarrhöfen rechtzeitig außer Zweifel geſtellt, und dadurch ſpäteren, bei dem Eintreten dringender Baufälle höchſt nachtheiligen Zögerungen vorgebeugt werde.

2) Wenn dagegen die Konkurrenz-Verbindlichkeit im Allgemeinen durch ein ausdrückliches Geſetz, durch das eigene unbe-

ſtrittene Anerkenntniß des Betheiligten, durch Vertrag, Beſitz, Vergleich oder durch richterliches Urtheil jedem Zweifel entrückt, und daher nur davon die Frage iſt:

ob der Fall einer Konkurrenz in concreto gegeben ſey, und wie hoch ſich der zu leiſtende Beitrag zu belaufen habe?

ſo iſt darüber von den königl. Regierungen, Kammern des Innern nach vorausgegangener geſetzmäßiger Verhandlung zu entſcheiden, und es kann, wenn die Konkurrenz-Pflicht im Allgemeinen feſtſteht, die Leiſtung des für den gegebenen Fall gefoderten und regulirten Beitrags, durch die Berufung auf den Rechtsweg aufgehalten werden.

Den Betheiligten bleibt übrigens jederzeit vorbehalten, ihre vermeintlichen Privatrechte gegen andere Mit-Intereſſenten bei den Gerichten in petitorio zu verfolgen.

3) Gegen die von den Kreis-Regierungen, Kammern des Innern, erlaſſenen adminiſtrativen Entſchließungen finden einfache Beſchwerdeführungen bei Unſerm Staats-Miniſterium des Innern Statt, denen jedoch die Suspenſiv-Wirkung nicht zukommt.

Unſere Kreis-Regierungen, Kammern des Innern, haben ſich nach den vorſtehenden Vorſchriften in allen künftig vorkommenden Fällen auf das Genaueſte zu achten."

Berchtesgaden, den 1. Okt. 1830.

Auszug aus dem Bayer. Landtags-Abſchiede v. 29. Dez. 1831. Geſ.-Bl. v. 4. Jan. 1832.

§. 46. Die von Uns unter'm 1. Okt. 1830 erlaſſene Entſchließung hinſichtlich der Konkurrenz-Verbindlichkeit zu Kirchen- und Pfarrhof-Bauten ſpricht mit voller Deutlichkeit aus, daß die Verhandlung und Entſcheidung der über ſolche Verbindlichkeit entſtehenden privatrechtlichen Streitigkeiten dem verfaſſungsmäßigen Wirkungskreiſe der ordentlichen Gerichte unter keinem Vorwande entzogen werden ſollen.

Den Gerichten bleibt in ſolchen Fällen überlaſſen, auf Anrufen der Betheiligten nach Maßgabe der beſtehenden Geſetze Proviſorien anzuordnen.

Eben dieſe Geſetze haben bereits darüber, ob gegen Proviſorien die Berufung, mit ſuspenſiver Wirkung, ergriffen werden könne, auf das Beſtimmteſte entſchieden.

Es iſt daher in allen Beziehungen dem in dem Geſammt-Beſchluſſe über das Finanz-Geſetz vorgelegten Antrage der Stände längſt entſprochen:

a) Wir erklären, dem weiteren Antrage der Stände gemäß, daß auch bei der Frage über die Konkurrenz-Verbindlichkeit zu Kirchen- und Pfarrhof-Bauten die Congrua eines Pfarrers zu 600 fl., und jene eines Benefiziaten zu 400 fl. angenommen werden ſolle.

b) Die Entſcheidung etwaiger Streitigkeiten über die Ausdehnung der den Pfründe-Beſitzern hinſichtlich der Ertrags-Ueberſchüſſe obliegenden Konkurrenz-Pflicht ſoll in jedem einzelnen Falle den ordentlichen Gerichten überlaſſen bleiben.

»Unſere Kreis-Regierungen ſind von Uns erſt jüngſt angewieſen worden, ſich beſonders angelegen ſeyn zu laſſen, daß die Bau-Konkurrenz-Pflicht bei allen Kirchen und Pfarrhöfen rechtzeitig außer Zweifel geſtellt, und dadurch ſpäteren bei dem Eintreten dringender Baufälle nachtheiligen Zögerungen vorgebeugt werde. Ferner finden ſich in mehreren allerhöchſten Verordnungen die Fälle bezeichnet, in welchen Unſere Kreis-Regierungen ermächtiget ſind, zur Beſeitigung von Verzögerungen bei Kirchen- und Pfarrhof-Bauten, in Beziehung auf die Leiſtung des für jeden gegebenen Fall gefoderten und regulirten Beitrages, ohne der Berufung auf den Rechtsweg eine hemmende Wirkung zuzugeſtehen, proviſoriſche Anordnung zu treffen.

Dieſen Verfügungen iſt auch das Staats-Aerar unterworfen, dem jedoch auf der andern Seite die Befugniß gleich jedem andern Betheiligten zugeſtanden werden muß, die Frage: ob ihm eine Verbindlichkeit zur Tragung der Baulaſt bei einem Kirchen- oder Pfarrhof-Baue obliege? in zweifelhaften Fällen der richterlichen Entſcheidung zu unterſtellen. R.-B. 1831. Nr. 8. S. 100.

Ueber die Frage: in wie weit durch die Beſtimmungen des §. 48. Lit. a. des II. conſtitutionellen Edikt's eine Aenderung in der Konkureenz-Pflicht jener moraliſchen oder phyſiſchen Perſonen eingetreten ſey, welche aus einem Rechtstitel zur Erbauung oder Unterhaltung eines Kultus-Gebäudes verbunden ſind? erfolgte unter'm 26. April 1831 an die königl. Reg. d. Ob.-Don. Kr. nachſtehendes höchſtes Reſcript: »Nachdem die im II. konſtitutionellen Edikte §. 48. Lit. e. vorbehaltene Verwendung der Ueberſchüſſe des Kirchen-Vermögens zur Wiederherſtellung oder

Unterhaltung der Kirchen= und geiſtlichen Gebäude in anderen Gemeinden die Konkurrenz der aus einen Rechtstitel zur Bau-Konkurrenz=Verpflichteten nicht nur nicht beſeitiget, ſondern vielmehr dann erſt zuläſſig iſt, wenn die geſetzlich zu leiſtenden und geleiſteten Beiträge ſolcher Konkurrenz-Pflichtigen zu der nöthigen Bauführung nicht ausreichen, ſo habe ferner dieſe Beſtimmung aus gleichem Grunde auch für die Verwendung der Renten=Ueberſchüſſe anderer Kirchen-Stiftungen derſelben Gemeinde in Anwendung zu kommen, wenn eine ihrer Kultus=Stiftungen zum Kirchenbau veranlaßt, die Koſten aus eigenen Mitteln nicht zu beſtreiten vermag, jedoch der Anſpruch auf Konkurrenzen Dritter, aus beſonderen Rechtstiteln zu Baubeiträgen Verpflichteten zur Seite ſteht.

Das königl. Staats=Miniſterium der Finanzen hat die von den Kirchen=Stiftungen zu Friſtingen angemeldete Aerarial=Bau-Pflicht an den dortigen Kirchen=Gebäuden, mittelſt der in Abſchrift angefügten, an die königl. Regierungs=Finanz=Kammer zu Augsburg ergangenen Entſchließung v. 27. d. M. als unbegründet zurückgewieſen, übrigens mittelſt Note v. 13. d. M. erklärt: daß, der klaren Beſtimmung des §. 30. des Finanz=Geſetzes v. 28. Dez. 1831 gemäß, nur jene Foderungen an die Staats=Finanz- und Militär=Kaſſen aus der Zeit v. 1. Okt. 1811 bis 1. Okt. 1830 ohne Unterſchied des Titels anzumelden ſind, welche innerhalb dieſes Zeitraumes bereits zur Zahlung verfallen waren, und zur Einklagung geeignet geweſen wären, daß aber unter dieſe Foderungen der vorliegende Anſpruch der Pfarr=Kirchen=Stiftung Friſtingen nicht gehöre, da er überhaupt keine beſtimmte Foderung an eine Kaſſe, noch weniger eine bereits verfallene und klagbare in ſich begreife, ſondern bloß die Anerkennung einer Verbindlichkeit beziele, weßhalb eine Anmeldung überflüſſig ſey. Die königl. Kreis=Regierung hat demnach der Kirchen=Stiftung zu Friſtingen die weiter geeignete Verfolgung ihrer gegen das Staats=Aerar vorgebrachten Anſprüche zu überlaſſen, übrigens aber zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, daß Anſprüche der Kirchen= und Pfarr-Stiftungen an das Staats=Aerar wegen Anerkennung der Aerarial-Baupflicht bei Kirchen= oder Pfarr=Gebäuden einer Anmeldung im Sinne des §. 30. des neueſten Finanz=Geſetzes nicht bedürfen. Die Anmeldung etwaiger Baukoſten=Foderungen an das Aerar iſt jedoch nicht ausgeſchloſſen.

(M.=R. v. 27. Juli 1833 an die kgl. Reg. d. O.=D.=K.)

Wenn für Kultus=Zwecke einer Gemeinde, z. B. Behufs eines Kirchenbaues, mit allerhöchſter Bewilligung eine Kollekte veranſtaltet worden iſt, dieſe aber keinen ſolchen Ertrag geliefert hat, wodurch die ſofortige Ausführung des bezweckten Baues möglich gemacht wäre, ſo iſt der Fall gegeben, den mit dem Ertrage der Kollekte nicht zu beſtreitenden Koſten=Bedarf durch Beiziehung der Ueberſchüſſe vermögender Kirchen=Stiftungen zu decken. Die Größe des auf ſolche Weiſe zu ermittelnden Bedarfes macht die ſorgfältigſte Prüfung des Vermögens=Standes der betreffenden Kirchen=Stiftungen nothwendig, wozu die Zuſammenſtellung des des geſammten Stiftungs=Vermögens die ſicherſte Grundlage darbietet. Iſt dieſe Aufgabe zur Vollendung gediehen, ſo ſieht ſich die betreffende Behörde in den Stand geſetzt, den fraglichen Koſtenbetrag auf die umſichtigſte Weiſe zu ermitteln.

1) Weder von den Kirchen=Verwaltungen, noch von einzelnen Mitgliedern derſelben können außergewöhnliche Kollekten in oder außer der Kirche ohne höhere Genehmigung veranſtaltet werden. 2) der Ertrag der authoriſirten Kollekten muß, in ſo fern in einzelnen Fällen aus beſonderen Gründen nicht anders verfügt wird, dem geſetzlich beſtehenden Rechner mit den vorhandenen Original=Liſten übergeben, und von demſelben unter der Rubrik, für welche die Kollekte bewilligt wurde, in der gewöhnlichen Jahres=Rechnung verrechnet werden, nachdem deren Aufnahme wo möglich im Budget zuvor ſtatt gefunden hat. (Int.=Bl. f. d. Rheink. 1829. Nr. II. S. 99. B. v. Febr. 1829.)

Da die kirchlichen Kollekten ein polizeilicher Gegenſtand bleiben, zu welchem Zwecke ſie auch immer angeordnet werden mögen, ſo muß die allerhöchſte Bewilligung derſelben allerdings an die Regierung des betreffenden Kreiſes erlaſſen werden. Um jedoch die mehrfältigen, ſich oft widerſprechenden Ausſchreibungen zu vermeiden, werden bei vorkommenden Fällen die Kreis=Regierungen angewieſen werden, die Ausſchreibungen nicht ſelbſt vorzunehmen, ſondern die proteſtantiſchen Konſiſtorien zur Anweiſung ihrer Geiſtlichkeit zu requiriren. (Miniſt.=Reſc. v. 27. Sept. 1819. Bekannt gemacht zu Augsburg d. 14. Aug. 1831.)

Wenn das Bauweſen einer Kirche von Sachverſtändigen für lebensgefährlich erklärt, deßhalb die Führung einer Neubaute angeordnet, und die nothwendige Schließung derſelben von der ein=

ſchlägigen Polizei-Behörde veranlaßt worden iſt, ſo hat der Pfarrer nach Anweiſung des Rituals die Reliquien herauszunehmem, ſolche in Sicherheit zu bringen, und um Erlaubniß, den Gottesdienſt in der Zwiſchenzeit bis zur Vollendung der Neubaute an einem andern decenten Orte halten zu dürfen, bei ſeiner vorgeſetzten geiſtlichen Behörde nachzuſuchen.

Vom Simultan-Gebrauche der Kirchen. Die verfaſſungsmäßigen Beſtimmungen hierüber (Beilage II. zu Tit. IV. §. 9. der Verf.-Urk.) ſind:

§. 90. Wenn zwei Gemeinden verſchiedener Religions-Parteien zu einer Kirche berechtigt ſind, ſo müſſen die Rechte einer jeden hauptſächlich nach den vorhandenen beſondern Geſetzen und Verträgen beurtheilt werden.

§. 91. Mangelt es an ſolchen Beſtimmungen, ſo wird vermuthet, daß eine jede dieſer Gemeinden mit der andern gleiche Rechte habe.

§. 92. Die Entſcheidung der über Ausübung dieſer Rechte entſtehenden Streitigkeiten, wenn die Betheiligten ſie durch gemeinſchaftliches Einverſtändniß nicht beizulegen vermögen, gehört an das Staats-Miniſterium des Innern, welches die Sache nach Verhältniß der Umſtände vor den Staatsrath bringen wird.

§. 93. Wird aber darüber geſtritten, ob eine oder die andere Gemeinde zu der Kirche wirklich berechtigt ſey, ſo gehört die Entſcheidung vor den ordentlichen Richter.

§. 94. Wenn nicht erhellet, daß beide Gemeinden zu der Kirche wirklich berechtiget ſind, ſo wird angenommen, daß diejenige, welche zu dem gegenwärtigen Mitgebrauche am ſpäteſten gelangt iſt, denſelben als eine widerrufliche Gefälligkeit erhalten habe.

§. 95. Selbſt ein vieljähriger Mitgebrauch kann für ſich allein die Erwerbung eines wirklichen Rechtes durch Verjährung künftig nicht begründen.

§. 96. Wenn jedoch außer dieſem Mitgebrauche auch die Unterhaltung der Kirche von beiden Gemeinden beſtritten worden iſt ſo begründet dieß die Vermuthung, daß auch der ſpäter zum Mitgebrauche gekommenen Gemeinde ein wirkliches Recht darauf zuſtehe.

§. 97. So lange eine Gemeinde den Mitgebrauch nur bittweiſe hat, muß ſie bei jedesmaliger Ausübung einer bisher nicht gewöhnlichen gottesdienſtlichen Handlung die Erlaubniß der Vorſteher dazu nachſuchen.

§. 98. Den im Mitgebrauch begriffenen Gemeinden ſteht es jederzeit frei, durch freiwillige Uebereinkunft denſelben aufzuheben, und das gemeinſchaftliche Kirchen-Vermögen unter königl. Genehmigung, welche durch das Staats-Miniſterium des Innern eingeholt werden muß, abzutheilen, und für jede eine geſonderte gottesdienſtliche Anſtalt zu bilden.

§. 99. Auch kann eine ſolche Abtheilung von der Staatsgewalt aus polizeilichen oder adminiſtrativen Erwägungen, oder auf Anſuchen der Betheiligten verfügt werden.

Wenn in gemiſchten Gemeinden Streitigkeiten über die Ausübung des Simultaneums entſtanden ſind, ſo ſollen ſich die Pfarr-Vorſtände bemühen, durch ihr eigenes Benehmen ſowohl, als auch durch zwtckmäßige Belehrungen die Ruhe zwiſchen ihrrn Pfarr-Genoſſen zu erhalten, und die etwa geſtörte Eintracht wieder herzuſtellen.

Da bekannt iſt, zu welchen Reibungen und Streitigkeiten der Simultan-Gebrauch der Kirchen ſchon Veranlaſſung gegeben hat, ſo mag, wenn an einem Orte eine eigene bisher dortſelbſt noch nicht beſtandene Kirchen-Gemeinde anderer Konfeſſion ſich bilden will, vor Allem darauf geſehen werden, daß dieſe zur Begründung eines eigenen Kultus auch ein eigenes Kirchen-Gebäude zu ihrem ausſchließlichen Gebrauche erhalte.

Wenn in gemiſchten Orten jeder Religionstheil eine eigenthümliche Kirche beſitzt, u. z. B. der proteſtantiſche Theil wegen Baufälligkeit der ſeinigen darauf anträgt, bis zur Vollendung des Baues ſeinen Gottesdienſt in der daſelbſt befindlichen katholiſchen Kirche abhalten zu dürfen, ſo wird von der betreffenden Regierung die Vernehmlaſſung des katholiſchen Religions-Theiles, mit Einſchluß des einſchlägigen Pfarramtes, veranlaßt. Da das katholiſche Kirchen-Gebäude in dieſem Falle Eigenthum der Einwohner dieſes Religions-Theiles iſt, ſo muß dieſem auch nach dem ihm zuſtehenden Eigenthums-Rechte überlaſſen werden, in wie fern er den beantragten Simultan-Gebrauch zugeben will. Gibt dieſer hierüber ſeine beifällige Erklärung, jedoch in der Vorausſetzung ab, daß der katholiſche Gottesdienſt daſelbſt nicht geſtört werde, ſo iſt für beide Theile die Zeit der Abhaltung ihres Gottesdienſtes feſtzuſetzen. Verpflichtet ſich anbei der proteſtantiſche Theil, die etwa durch ſeine Verſammlungen und ſeinen Gottesdienſt ſich ergebenden Beſchädigungen in der Kirche auf ſeine Koſten wieder herſtel-

len zu laſſen; ſo kann der Bewilligung des ohnehin nur temporären Simultan-Gebrauches, unter den angegebenen Bedingungen kein Hinderniß im Wege ſtehen.

Das einſchlägige Ordinariat wird, unter Mittheilung der Akten, hievon benachrichtigt, und um Eröffnung ſeiner etwaigen deßfallſigen Erinnerungen erſucht.

Geiſtliche Gebäude. Hinſichtlich der Erbauung und Herſtellung der geiſtlichen Gebäude gelten dieſelben Grundſätze, wie bei den Kirchen. »Idem censuit, erklärte die Congregatio interpretum Concilii Tridentini: de domibus pro necessaria parochi habitatione intelligendum, quod de ecclesiis parochialibus decisum est, omni contradictione remota.«

Die Pfarrer und Benefiziaten, denen die Unterhaltung ihrer Benefizial-Gebäude obliegt, haben die ſich ergebenden Baufälle von Jahr zu Jahr berichtlich anzuzeigen. Pfarrer und Benefiziaten, welche dieſe Verbindlichkeit auf ſich haben, ſollen nicht eher auf andere Pfründen befödert werden, bis ſie ſich derſelben in Anſehung der Bau-Reparaturen gehörig entledigt haben werden. (Allerh. Verordn. v. 8. Juli 1811. Reg.-Bl. 1811. S. 874.)

Pfarrer und Benefiziaten ſollen ſich in ihren Befoderungs-Geſuchen durch verſchloſſene Zeugniſſe der einſchlägigen Landgerichte und Polizei-Behörden über die ihrerſeits geſchehene Erfüllung der Verbindlichkeit in Anſehung der Unterhaltung ihrer Gebäude, ſo weit ſie ihnen obliegt, ausweiſen. (Allerh. Verordn. v. 1. Aug. 1812. Reg.-Bl. 1812. S. 1435.)

In der General-Verordnung v. 8. Juli l. J. im Betreffe der Baufälle bei den Pfarrhöfen und Benefizial-Häuſern (Regierungs-Blatt. 1811. S. 873. a. §. 2.) iſt die Beſtimmung ausgeſprochen:

„Pfarrer und Benefiziaten, welche abſichtlich oder aus offenbarer Nachläßigkeit die Wendung der Baufälle (ſo weit ihnen dieſe obliegt) unterlaſſen, und dadurch die Nothwendigkeit eines Haupt-Baues oder einer Haupt-Reparatur veranlaſſen, haften zunächſt für die Beſtreitung des erfoderlichen Aufwandes, und damit ſie nicht durch Verlaſſung ihrer Stellen ſich der deßfallſigen Pflicht entziehen können, ſo ſollen dergleichen fahrläſſige Pfarrer nicht eher auf andere Pfründen befödert werden, als bis ſie ſich

ihrer Verbindlichkeit in Anſehung der Bau=Reparaturen gehörig entledigt haben werden."

Damit nun dieſe Vorſchriften deſto genauer in Vollzug geſetzt werden, ſo wird hiemit als allgemeines Requiſit für die Beföderungs= und Verſetzungs=Geſuche ſolcher präbendirten Geiſtlichen verordnet, daß ſie in ihren deßfallſigen Vorſtellungen durch Zeugniſſe der einſchlägigen Polizei=Behörden über die ihrerſeits geſchehene Erfüllung ihrer Verbindlichkeit, in Anſehung der Unterhaltung ihrer Gebäude, ſo weit ſie ihnen obliegt, ſich gehörig auszuweiſen haben.

Die Landgerichte oder ſonſtigen Polizei=Behörden haben daher in den, den Pfarrern und Benefiziaten zu dem Behufe ihrer Beföderungs=Geſuche auszuſtellenden Zeugniſſen über dieſen Umſtand ausdrücklich ihre Erklärung abzugeben, und ſo fern ſich dieſe Geiſtlichen eine Nachläßigkeit rückſichtlich der Unterhaltung der Gebäude haben zu Schulden kommen laſſen, dieſes ausdrücklich und umſtändlich zu bemerken.

Dieſelben haben hiebei um ſo ſtrengere Gewiſſenhaftigkeit zu beobachten, als ſie für den Inhalt ſolcher Zeugniſſe verantwortlich bleiben. Dergleichen Zeugniſſe ſollen verſchloſſen mit den Vorſtellungen übergeben werden.

Die königl. General=Kommiſſariate haben in ihren Perſonal=Begutachtungen über die Beſetzung der geiſtlichen Pfründen und bei der Vorlage einzelner Geſuche dieſen Umſtand jederzeit in Erwägung zu ziehen, und, wenn die erfoderliche Aufklärung darüber mangelt, dieſelbe ſogleich nachholen zu laſſen, um in den zu erſtattenden Berichten dießfalls beſtimmte Erinnerung abgeben zu können. (Verordn. v. 9. Dez. 1811. Reg.=Bl. 1811. S. 1815.)

1) Baufall=Schätzungen ſollen in jedem Falle als eine rein adminiſtrative Sache von den betreffenden Land= und Herrſchafts=Gerichten behandelt werden; 2) die Berechnungen der Interkalar=Früchte a) die Vakaturen von Pfarreien und Benefizien, welche ſich durch Verſetzung ergeben, bleiben ebenfalls den Land= und Herrſchafts=Gerichten, als adminiſtrativen Unterbehörden, überlaſſen, b) bei Vakaturen durch Todesfälle aber haben die die Verlaſſenſchaft behandelnden Kreis= und Stadt=Gerichte auch die Interkalar=Früchte=Berechnungen zu fertigen. Jedoch ſind dieſelben dahin zu inſtruiren, daß ſie a) zu dieſem Geſchäfte, ſo viel nur immer möglich, die Land= und Herrſchafts=Gerichte committiren,

oder doch b) mit dieſen das geeignete Benehmen pflegen. (Int.=Bl. d. Iſar=Kr. 1818. Nro. 45. S. 917. V. v. Nov. 1818) [71]).

Der Bezirks=Ingenieur oder der von ihm abgeſendete Bau=Kondukteur iſt angewieſen, nach vorausgegangener Unterſuchung und Erhebung der Bau=Gebrechen in jedem einzelnen Falle nebſt ſeiner Aeußerung über die Nothwendigzeit und Zweckmäßigkeit der Bauwendung ſogleich zu Protokoll zu bemerken, ob dieſes Gebrechen Folge verſäumter Baupflicht von Seite des Bewohners oder Folge einer urſprünglich fehlerhaften Bauart ſey, oder ob die beantragte Reparatur lediglich den Nutzen oder die Bequemlichkeit des künftigen Bewohners zum Zwecke habe. (Int.=Bl. d. O.=D.=Kr. 1827. Nr. 24. S. 759. V. v. 27. Juni 1827.)

Bei den Baufall=Schätzungen, welche in Erledigungs=Fällen von Pfarrpfründen vorſchriftsmäßig ex officio vorgenommen werden müſſen, kann durchaus keine Koſten=Aufrechnung an das Staats=Aerar geſtattet werden; jedoch iſt in Erwägung, daß der Beizug der techniſchen Behörde im Intereſſe ſowohl des abziehenden als aufziehenden Pfarrers ſtatt finde, der Diäten=Betrag aber, welcher regulativmäßig der königl. Bau=Inſpektion oder deren Abgeordneten zukommt, zur Hälfte von dem abziehenden Pfarrer oder von der Verlaſſenſchaft des verſtorbenen Pfarrers und zur andern Hälfte von dem aufziehenden Pfründe=Beſitzer zu tragen ſey. (Regierungs=Erlaß an die königl. Bau=Inſpektion N. Augsburg v. 20. Januar 1832.)

Die Baufälle der Pfarrhöfe und der dazu gehörigen Oekonomie=Gebäude ſollen in den Konkurſen der Pfarrer von der Zeit an, da ſie das Pfarramt wirklich übernommen haben, in denjenigen Fällen in dem Prioritäts=Urtheile am ſechsten Platze lozirt werden, wo die Verbindlichkeit der Baufall=Wendung dem Pfarrer ganz oder zum Theile obgelegen wäre. Die nämliche ſechste Stelle ſollen die Pfarrhof=Baufälle auch in der oberpfälziſchen Gantordnung zu genießen, jedoch ſollen ſie den älteren ausdrücklichen oder ſtillſchweigenden Hypothek=Gläubigern nur nach den in Cod. jud. Cap. 20. §. 9. Nr. 2 und §. 10 ausgedrückten Beſtimmungen auszuweichen haben. (Allerh. Reſcr. v. 6. März 1805.)

---

[71]) Vergl. Kramer, Repertorium der älteren und neueſten Geſetze über die Kirchen= und geiſtlichen Angelegenheiten im Königreiche Bayern. gr. 8. Augsburg 1833. I. Bd. S. 5.

Auf die Baufall-Schätzungen, welche bei Abgang eines Pfarrers oder Beneſiziaten, durch Todfall oder Abzug, vorgenommen werden, iſt der Begriff einer reinen Amtsſache nicht anwendbar, ſondern ſie ſind denjenigen Handlungen gleich zu achten, bei welchen das Intereſſe der Privaten zunächſt betheiligt iſt. Es kann kann dsher die im §. 100 d. proviſ. Taxordnung ausgeſprochene Taxfreiheit auf dieſe Schätzungen nicht ausgedehnt werden. (Int.-Bl. d. Iſarkr. 1821. Nr. 22. S. 569. V. v. 16. Mai 1821.)

Die königl. Land- und Herrſchafts-Gerichte, dann Kommunal-Adminiſtrationen haben künftig darauf zu ſehen, daß in allen Voranſchlägen über Reparaturen der Pfarr-, Stiftungs- und Kommunal-Gebäude immer beſtimmt angegeben wird, welche von den nachſtehenden Urſachen allenfalls zerſtörend auf den leidenden Gegenſtand wirke.

1) Unvorgeſehene und unabwendbare Ereigniſſe der Natur, 2) abſichtliche Zerſtörung von frevelnden Händen, 3) Beſchädigung durch unvernünftige Thiere ꝛc. 4) Mangel an Aufmerkſamkeit auf das zu erhaltende Objekt, 5) unweiſer Gebrauch, Unreinlichkeit und unvorſichtige Benützung des Gebäudes, 6) die Alles zerſtörende Zeit oder das Alter, 7) Anwendung ſchlechter Bauſtoff, 8) unfleißige und übereilte Ausführung der Bauwerke, 9) fehlerhafte Konſtruktion oder Verſtoß gegen die beſſeren Bauregeln. (Int.-Bl. d. Iſar-Kr. 1818. Nr. 14. S. 268. V. v. 2. April 1818.) Vergl. Maier'ſche Generalien-Sammlung Bd. II. S. 1036. V. v. 29. Jan. 1683. S. 1050. V. v. 3. Dez. 1718. V. v. 17. Febr. 1785 und 10. Dez. 1766. Bd. II. S. 1119. V. v. 26. März und 28. Juni 1777.)

Jeder Bewohner eines ärarialiſchen Gebäudes hat ſich in allen die bauliche Unterhaltnng desſelben betreffenden Angelegenheiten, mit alleiniger Ausnahme der Beſchwerden, nur durch die äußere Bau-Behörde an die Regierung zu wenden, reſp. zuerſt bei dieſer Abhülfe zu ſuchen, indem nur durch die Bezirks-Ingenieure und auf deren Gutachten Bauten in ärarialiſchen Gebäuden unternommen werden können; ſo wie allein auf deren Kontraſignationen von den betreffenden Rentämtern die Zahlungen auf Landbau-Ausgaben geleiſtet werden dürfen.

Bei Beſchädigungen der ärarialiſchen Gebäude durch Sturm oder andere Elementar-Ereigniſſe oder bei ſonſt außer den gewöhnlichen in den Bauetat aufgenommenrn Reparaturen außerordent-

licher und nicht zu verſchiebender Arbeiten haben ſich die Bewohner derſelben an den von dem Bezirks-Ingenieur namhaft gemachten Bau-Werkmeiſter in Fällen, wo Gefahr auf Verzug haftet, zu wenden, zugleich aber auch der betreffenden Bau-Behörde hievon Anzeige zu machen. Durch dieſe Anordnung ſoll jedoch den Haus-Bewohnern durchaus kein Recht eingeräumt werden, unnöthige oder verſchiebliche oder dem Bewohner zur Laſt fallende Reparationen durch die Werkmeiſter herſtellen zu laſſen, ſondern ſie ſind bei Selbſterſatz der veranlaßten Koſten für jeden Mißbrauch verantwortlich, ſo wie die Werkmeiſter bei gleicher Haftung, den Fall ausgenommeu, daß wirklich und ganz unwiderſprechlich Gefahr auf dem Vollzug hafte, keine bloß von einem Haus-Bewohner gefoderte Arbeit herſtellen dürfen.

Hiebei wurde den Bewohnern ärarialiſcher Gebäude auch noch weiter eröffnet, daß die Bezirks-Ingenieure unter perſönlicher Verantwortlichkeit auf die pünktliche Aufrechthaltung der jedem Hausbewohner ſchon 1819, und beſonders der in der Beilage I derſelben beigegebenen Vorſchriften angewieſen wurden, wonach dieſelben bei ihren jährlichen Viſitationen beſonders darauf zu ſehen haben, daß die erfoderliche Reinlichkeit in den Häuſern beobachtet, in den Küchen mit Ausnahme der Waſch-Küchen nicht gewaſchen, oder in den Gebäuden Holz gemacht, oder in Zimmern und Kammern Getreide u. dgl. aufgeſchichtet werde, und daß die nach dem Titel 2. den Haus-Bewohnern zur Laſt fallenden kleinen Baufälle immer zur rechten Zeit gewendet werden, damit nicht größere Bauten daraus entſtehen. — Den Entgegenhandelnden hat der Ingenieur zuerſt zur Wendung der bei der jährlichen Viſitation vorgefundenen Gebrechen einen angemeſſenen Termin zu ſetzen, und nach vergeblichem Umfluß desſelben aber ohne weiteres Anzeige hieher zu erſtatten, damit gegen den Fehlenden nach §. 17. c. eingeſchritten werden könne. Jeder Bewohner eines ärarialiſchen Gebäudes hat übrigens nach §. 15. das Recht zu fodern, daß ihm daß zur Nutznießung überlaſſene Gebäude bei ſeinem erſten Einzuge in einem guten und reinlichen Zuſtande übergeben werde. (Int.-Bl. d. Ob.-Don.-Kr. 1827. Nr. 10. S. 317. V. v. 20. März 1827.)

Erheiſcht das unabweisliche Bedürfniß den Neubau einer Kirche, eines Pfarrhofes, eines Spitals, eines Schulhauſes oder ſonſt eines aus Stiftungs- oder Kommunal-Mitteln zu begrün-

den Bauobjekts, ſo iſt vor Allem, insbeſondere ſo fern das neue Gebäude bewohnt werden ſoll, der demſelben einzuräumende Platz in genaue Erwägung zu ziehen. Die Auswahl des Bauplatzes findet unter Leitung der Kuratel-Behörde im gemeinſamen Benehmen der bauenden Kommune und der bei der zweckmäßigen Einrichtung des Baues weſentlich betheiligten Perſonen, z. B. bei Schul-Gebäuden des Diſtrikts- und Lokal-Schul-Inſpektors, bei Spitälern des Gerichtsarztes und des Vorſtandes des Spitals ſtatt. Bei dieſer Auswahl iſt der Zweck des Gebäudes, die geſunde und freundliche Lage desſelben, und insbeſondere der Umſtand in das Auge zu faſſen, daß die Hauptſeite wo immer möglich, ihre Richtung gegen Mittag erhalte. Uebrigens verſteht es ſich von ſelbſt, daß dieſe Geſichtspunkte ſich ſtets durch die Lokal-Verhältniſſe bedingen, und daß ſie insbeſondere als überwiegend da nicht zu gelten vermögen, wo vorhandene Bauplätze ſich zur Wiederbenützung darbieten, und wo deren Vertauſchung die Mißgeſtaltung eines Ortes oder unverhältnißmäßige, die Fonds zu ſehr ſchwächende Koſten nach ſich ziehen würde.

Bei Kirchen iſt das Raum-Erfoderniß nachzuweiſen, durch Angabe des Maximums der die Kirche beſuchenden und zwar ſowohl des männlichen als des weiblichen Geſchlechtes zugleich mit Angabe der Seelenzahl der Pfarr-Gemeinde und mit geeigneter Rückſicht auf die fortſchreitende Bevölkerung.

Bei Pfarr-Gebäuden iſt das Raum-Erfoderniß zu begründen, durch die innere Einrichtung des alten Gebäudes, durch die Zahl der mit Wohnung zu verſehenden Hülfsprieſter und durch den Umfang der Oekonomie. Hiebei iſt ſich an den allgmeinen Geſichtspunkt zu halten, daß das Bedürfniß einer ohne große Oekonomie und ohne Hülfsprieſter beſtehende Pfarr-Pfründe auf jeden Fall erheiſche; einen Keller, eine Küche, eine Speiskammer, eine heizbare Geſinde-Stube, ein heizbares Speis-Zimmer, ein heizbares Wohnzimmer, ein heizbares Gaſt- oder Fremden-Zimmer, ein Schlaf-Zimmer oder ein mit dem Wohnzimmer verbundenes Schlaf-Kabinet, dann einige Kammern. Sind Hülfs-Prieſter vorhanden, ſo erhöht ſich das Bedürfniß um ein Zimmer mit einem Schlaf-Kabinet für jeden Hülfs-Prieſter. In proteſtantiſchen Pfarrhäuſern erhöht ſich der obenbemerkte Normal-Beſtand um zwei heizbare Zimmer.

Bei Oekonomie-Gebäuden überhaupt iſt der Bedarf nachzuweiſen, durch den Beſtand des etwa vorhanden geweſenen alten Gebäudes, durch das von Sachverſtändigen auszumittelnde Maximum der Ernte, wobei das Getreide in Schober zu 60 Garben, und in Zentnern, das Heu, Ohmed unb die Brachfrüchte in Zentnern zu berechnen kommen, durch Angabe des den Grundſtücken angemeſſenen Viehſtandes und Inventars, endlich durch Allegation der aufzubewahrenden Vorräthe, der Erdäpfel nach Schäffeln, des Holzes nach Klaftern, der Wellen nach 100 Büſcheln ꝛc. ꝛc.

Die Vorlage an die kgl. Regierung bedarf bei Kirchen- und Pfarr-Gebäuden der gutachtlichen Aeußerung des betreffenden Pfarrers, bei Schul-Gebäuden das Gutachten des Diſtrikts- und Lokal-Schul-Inſpektors, bei den zum Zwecke öffentlicher Wohlthätigkeit beſtimmten Gebäuden und jenen der Krankenpflege ꝛc. ꝛc. des Gutachtes der Vorſteher und Verwaltungs-Behörden dieſer Anſtalten, dann des gerichtsärztlichen Gutachtens ꝛc. ꝛc. (Int. B. f. d. Ob.-Don.-Kr. 1829). Nr. 10. S. 491. V. v. 28. März 1829).

Da den kgl. Kreis- und Landbau-Inſpektoren zur Pflicht gemacht iſt, auf ihren Geſchäfts-Reiſen Einſicht von dem baulichen Zuſtande der Pfarr- und Beneſizial-Gebäude zu machen, und die bemerkten Bau-Gebrechen der betreffenden Polizei-Behörde, oder im Falle der Unterhaltungs-Verbindlichkeit aus Stiftungs-Mitteln der einſchlägigen Stiftungs-Adminiſtration zur Abſtelluug anzuzeigen, ſo wurden die Polizei-Behörden des Unter-Mainkreiſes angewieſen, von den in ihren Amts-Bezirken befindlichen Pfarr- und Beneſizial-Häuſern den einſchlägigen kgl. Bezirks-Ingenieuren ein Verzeichniß mitzutheilen. (Verf. d. k. Reg. d. U.-M.-Kr. vom 24. Nov. 1829. Int.-Bl. 1829. S. 2214).

Es wird ſeit einiger Zeit häufig wahrgenommmen, daß die Pfarrer und Beneſiziaten, ſo weit ihnen die Unterhaltung der Pfarr- und Beneſiziat-Gebäude obliegt, die Wendung kleiner Baufälle und die Führung der von Zeit zu Zeit ſich ergebenden Reparaturen an dieſen Gebäuden auffallend vernachläßigen, und hiedurch werden nebſt allen den im Eingange der Allerh. Verordnung v. 8. Jul. 1811 über die Baufälle bei den Pfarr-Höfen und Beneſiziat-Häuſern angeführten nachtheiligen Folgen nicht ſelten auch die langwierigſten, koſtſpieligſten und ärgerlichſten Prozeſſe herbei geführt.

Dieſem Mißſtande ſoll ſchon nach der eben angeführten Allerhöchſten Verordnung v. 8. Juli. 1811 und beziehungsweiſe nach jener vom 9. Dezember desſelben Jahres und gleichen Betreffes mit allem Nachdrucke geſteuert, und wirklich müſſe obige Wahrnehmung, zunächſt durch die Hintanſetzung eines ſtrengen pflichtmäßigen Vollzuges der beſtehenden Verordnungen hervorgerufen, angenommen werden, daher wird verfügt, wie folgt:

1) Die Verordnung v. 8. Jul. 1811 ſoll allen Jenen, für welche ſie in Beziehung auf den Unterhalt der Pfarr- und Benefizial-Gebäude gewiſſe Obliegenheiten ausſpricht, auf's Neue unter Anweiſung zur pünktlichſten Befolgung und ſtrengſten Handhabung in Erinnerung gebracht werden.

2) Auch die Dekane ſind im Benehmen mit den Ordinariaten aufzufodern, den baulichen Zuſtand der Pfarr- und Benefizial-Gebäude ſo wie der Kirchen in ihren Bezirken aufmerkſam zu beobachten, und die einſchlägigen Polizei-Behörden von der bemerkten Vernachläßigung des baulichen Standes ſolcher Gebäude rechtzeitig in Kenntniß zu ſetzen.

3) Da ſich in der Regel alle Anſtände in Beziehung auf die Erhaltung der Pfarr-Gebäude im guten baulichen Stande da beſeitigt finden, wo es üblich iſt, daß die Gemeinden die Wendung der kleinen Baufälle und Reparaturen an dieſen Gebäuden gegen einen jährlichen fixen Beitrag des Pfarrers zur Gemeinde-Kaſſe auf ſich nehmen, ſo ſoll den, den Gemeinden unmittelbar vorgeſetzten Kuratel-Behörden aufgetragen werden, unter ihrem Einfluſſe auf die Kommunal-Verwaltungs-Ausſchüſſe empfehlend eifrigſt dahin zu wirken: daß ſolche freiwillige Uebereinkommen gleichfalls aufgericht, und möglichſt allgemein werden. (Allerh. Reſkript a. d. k. Regierung d. U.-M.-Kr. v. 23. Auguſt 1823).

Wenn bei dem Kirchen-Vermögen in einzelnen Gemeinden, nach hinlänglicher Deckung der Lokal-Kirchen-Bedürfniſſe, Ueberſchüſſe ſich ergeben, ſo können dieſe zur Erhaltung oder Wiederherſtellung der Kirchen oder geiſtlichen Gebäude in andern Gemeinden des nämlichen Religions-Theiles, die dafür kein hinreichendes Vermögen beſitzen, verwendet werden (II. Verf.-Edikt. §. 48. Lit. a. und §. 49. [12]).

---

[12]) Ueber die Konkurrenz-Pflicht der Dezimatoren zu den Kirchen- und Pfarrhof-Bauten ſ. m. Döllinger's Repertorium. III. Bd. S.

Alle Bewohner der Staats-Gebäude haben künftig bei der Ausführung von Reparaturen, welche öfter nicht von beſonderer

---

139. ff. Permaneder a. a. O. S. 85. 106. — Die kleineren Baufälle und Reparaturen in Stiftungs-Wohngebäuden als z. B. Ausweißen, die Einziehung der Fenſter-Scheiben, Ausbeſſerung der Schlöſſer, Oefen, der Dächer ꝛc. fallen dem zeitlichen Nutznißer zur Laſt. Reg.-Bl. 1820. S. 16. S. 323. Allerhöchſte Verordnung vom 19. April 1820. — Die Verbindlichkeit leidet aber doch in dem Falle eine Ausnahme und Modifikation, wo von Seite des Aerar's ſchon von jeher eine rechtliche Verbindlichkeit ſolcher Reparaturen-Uebernahme vorgewaltet hat, wie dieſes der Fall bei mehreren Pfarr-Gebäuden des Unter-Mainkreiſes iſt, wo durch Urkunden und aus Rechnungen dieſe Verbindlichkeit nachgewieſen werden kann, oder wo gewiſſe jährliche Bauzuſchuß-Quoten von Seite der Gebäude-Bewohner geleiſtet werden. Jenen Beſitzern von Pfarr- und andern Stiftungs-Gebäuden, welche eine gewiſſe jährliche Gegen-Reichniß zu entrichten verbunden ſind, wie mehrere Pfarrer jährlich fünf Gulden, und auch noch mehr zu den Gebäude-Unterhaltungs-Koſten beitragen, kann die bisherige Reichniß erlaſſen werden, wogegen ſie jedoch künftig die kleinen Baufälle, welche bei der jedesmaligen Bau-Etats-Aufnahme namentlich aufgezeichnet werden müſſen, ſelbſt zu unterhalten haben. In jedem Falle aber ſoll die jedem Bewohner zur Erhaltung der Reinlichkeit, z. B. das Ausweißen, die Räumung der Verſitz- und Schwind-Gruben, obliegende Verbindlichkeit von den Gebäude-Beſitzern ſelbſt übernommen werden. Bei allen übrigen Aerarial-Gebäuden, wobei keine Verbindlichkeit aus dem Titel der Säkulariſation oder aus einem andern Rechtstitel abgeleitet werden kann, findet keine Ausnahme Statt. (Cirk.-Dek. der kgl. Reg. d. U.-M.-K. vom. 24. Sept. 1823).

Die Pfarr- und Stiftungs-Gebäude ſollen in die Brand-Verſicherungs-Anſtalt aufgenommen werden. (Allerhöchſte Verordn. v. 17. März 1802 und v. 25. Januar 1805).

Pfarrer und Benefiziaten können für die Pfarrei- und Benefizial-Gebäude in eigenem Namen in die Brand-Verſicherung eingehen.

Solche Pfarrer und Benefiziaten, welche aus ihren Pfarreien und Benefizien mehr, als den gebührenden Unterhalt beziehen, ſollen zum Eintritte von Amtwegen angehalten, und von denſelben ein Revers hierüber vor Ausfertigung der Präſentation erhoben werden. Pfarrer und Benefiziaten, welche den Eintritt gefliſſentlich unterlaſſen, erhalten keine Unterſtützungen durch Anlehen, noch werden ihnen die gewöhnlichen Freijahre rückſichtlich der Ausſitz-Friſten bewilliget. Andere phyſiſche oder moraliſche Perſonen, welchen die Konkurrenz zur Wiederaufbauung der Pfarrhöfe obliegt, können ebenfalls für dieſelben der Brand-Verſicherung beitreten, und

Bedeutung ſind, und deßhalb eine mehrmalige Nachſicht der kgl. Baubeamten nicht wohl möglich und nothwendig iſt, eine fortwährend ſtrenge Aufſicht und Kontrole zu führen, und in ihren Unterſchriften der Conti die Quantität der Materialien, wo dieſelben ſpezifizirt verrechnet werden, gewiſſenhaft zu beſtätigen. (Int.-Bl. f. d. U.-M.-Kr. 1834. Nro. 29. S. 123. V. v. 4. März 1834).

Bei nothwendigen Neubauten und Haupt-Reparaturen wird, wenn nicht nach beſonderen Rezeſſen, rechtsgültigen Gewohnheiten in Rechtskraft erwachſenen Erkenntniſſen ꝛc. Jemanden die Baulaſt zugeht, vorerſt der Lokal-Kirchenfond in Anſpruch genommen, reicht dieſer nicht hin, ſo tritt die ſubſidiariſche Baupflicht ein, oder es wird mittelſt Darlehen oder ad onus successorum gebaut.

Iſt die Baulaſt an einem Pfarrhauſe ſtreitig, ob nämlich ſolche der Kirche oder der Gemeinde, oder dem zeitlichen Pfarrer oder dem Allerh. Aerar oder ſonſt einer Stiftung aufliege, ſo kann, wenn der Einſturz zu befürchten, und daher ein wahrer Nothfall vorhanden iſt, von der betreffenden Kreis-Regierung zur Abwendung der Gefahr und zur Befriedigung des unabweislichen Bedürfniſſes des Pfarrers ein Proviſorium in der Art getroffen werden, daß die Herſtellung des Pfarrhauſes nach dem geprüften Plane und Koſten-Ueberſchlage competenzmäßig verfügt, und die dazu erfoderlichen Koſten auf einen der ſtreitenden Theile überwieſen werden. Nach Beendigung des Rechtsſtreites über die Baulaſt hat derjenige, welcher für ſchuldig erkannt wird, Erſatz an jenen Theil zu leiſten, aus deſſen Vermögen der Vorſchuß der Baukoſten hergegeben wurde. In der Regel betrifft auch hier die proviſoriſche Verfügung den Kirchenfond, indem dieſer nach allgemeinen Rechten, und meiſt auch nach Provinzial-Statuten, ſo fern er

---

ſie ſind dann berechtigt: bei einem eintretenden Brandfalle die Entſchädigung, welche für das verſicherte Pfarr-Gebäude aus der Anſtalt geleiſtet wird, in das Quantum ihrer ſchuldigen Konkurrenzen ein- und ſich zu gut zu rechnen.

Hiedurch ſind aber die Condezimatoren und übrigen Beitrags-Pflichtigen keineswegs derjenigen Konkurrenzen enthoben, welche ſie ſonſt noch für andere, als für Brandfälle und für die dadurch beſchädigten Gebäude zu leiſten verbunden ſind. (Reg.-Bl. 1811. S. 139. Allerh. Verordn. v. 23. Jan. 1811. §. 7).

vermögend iſt, primario auch die Baulaſt an den Pfarrhäuſern hat.

Der kgl. Regierung des Rezatkreiſes wird auf ihren Bericht v. 28. März 1833, die Vorſtellung des Magiſtrats zu Burgbernheim „wegen Competenz-Entziehung in Bauſachen betr.“ nachſtehende Entſchließung ertheilt:

Da es keinem begründeten Zweifel unterliegt, daß der §. 64. Nro. 1 des Gemeinde-Edikts, welcher das ganze ſtädtiſche Bauweſen der Aufſicht und Leitung der Magiſtrate überweiſet, ſich lediglich auf Kommunal-Bauten bezieht, was ſowohl aus dem Beiworte ſtädtiſche, als auch aus den übrigen Beſtimmungen dieſes §., welche nur von Kommunal-Anſtalten handeln, vollkommen klar wird, — da ferner eben ſo wenig die §§. 67 bis 72 des gedachten Edikt's dem Magiſtrate die angeſprochenen Befugniſſe in Bau-Angelegenheiten einräumen, vielmehr der §. 68. l. c. demſelben nur die Orts-Polizei nach denjenigen Vorſchriften überträgt, welche in dem Edikte über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit für die polizeilichen Verrichtungen gegeben ſind, mithin die polizeiliche Competenz der Magiſtrate III. Klaſſe auf das Reſſort der Lokal-Polizei beſchränkt iſt, und ſelbſt in dieſer Beziehung den im §. 90 des VI. konſtitutionellen Edikt's feſtgeſetzten Ausnahmen unterliegt, — die Bau-Polizei aber in Gemäßheit des §. 60 der Allerhöchſten Verordnung v. 17. Dez. 1825 ausdrücklich dem Wirkungskreiſe der Diſtriks-Polizei-Behörde mit Ausnahme der Städte I. und II. Klaſſe übergeben iſt, ſo erſcheint nach allen dieſen Erwägungen die Competenz des Magiſtrats zu Burgbernheim durch die Regierungs-Entſchließung vom 31. Dez. 1811 nicht beeinträchtigt, und es muß daher bei dieſer Entſchließung das Verbleiben haben.

München, den 18. Juni 1833.

Die Oberaufſicht auf die Erhaltung und Verſicherung der Pfarr-Gebäude; Unterſtützung der Pfarrer aus Stiftungs-Mitteln zur Führung der Bauten; Ueberweiſung pfarrlicher Baulaſten ad onus successorum und Regulirung der Ausſitz-Friſten gehören zu dem Wirkungs-Kreiſe der kgl. Kreis-Regierungen (K. d. J.) (Reg.-Bl. 1825. S. 1097. §. 74).

Das allerh. Reſkript v. 1. Okt. 1830 beabſichtigte, die bereits hinſichtlich des Cultus-Bauweſens beſtehenden geſetzlichen Vorſchriften zu erläutern, und die Competenzen der Juſtiz- und Ad-

miniſtrativ=Stellen genau zu bezeichnen. Es entſpricht ganz den Rechts=Prinzipien, daß, wo über die Verbindlichkeit zur Tragung der Baukoſten bei einem in Frage ſtehenden Kirchen= oder Pfarr=Gebäude Streit erhoben wird, die Entſcheidung dieſes ſowohl in possessorio als petitorio den zuſtändigen Civil=Gerichten zu überlaſſen.

Weder das Hypotheken=Geſetz v. 1. Juni 1822, noch das Steuer=Geſetz v. 15. Aug. 1828, noch das Finanz=Geſetz v. 28. Dez. 1831. §. 30. ſcheinen hier eine Anwendung zu haben, indem unter dieſe Foderungen die Anſprüche der Kirchen=Stiftungen wegen Bauconcurrenz=Verbindlichkeiten des Staats=Aerars nicht gehören, da ſie überhaupt keine beſtimmte Foderungen an eine Kaſſe, noch wenigee bereits verfallene und klagbare in ſich begreifen, ſondern bloß die Anerkennung von gewiſſen Verbindlichkeiten bezielen, weßhalb deßfallſige Anmeldungen nicht zu geſchehen haben. Es bedürfen ſonach die Anſprüche der Kirchen= und Pfarr=Stiftungen an das Staats=Aerar wegen Anerkennung der Aerarial=Baupflicht bei Kirchen= und Pfarr=Gebäuden einer Anmeldung im Sinne des §. 30. des neueſten Finanz=Geſetzes nicht. Die Anmeldung etwaiger Baukoſten=Erſatz=Foderungen an das Aerar iſt jedoch hiedurch nicht ausgeſchloſſen. Miniſt.=Reſkr. v. 27. Juli 1833 an die kgl. Regierung d. O.=Don.=Kr.

Heutiges Tags muß, wenn nicht für einen beſtimmten Ort durch beſondere Rezeſſe, Statuten oder Conventionen u. dgl. ausgemacht iſt, wenn die Erbauung und Herſtellung der Kirche und des Pfarr=Gebäudes obliegt, der Lokal=Kirchenfond bauen. Beſitzt dieſer kein hinreichendes Vermögen, ſo können nach §. 48. Lit. a. der Beilage II. zur Verfaſſungs=Urkunde im Einverſtändniſſe mit der betreffenden geiſtlichen Oberbehörde (§. 49. des II. conſtitutionellen Ediktes) die Ueberſchüſſe des Kirchen=Vermögens, welche ſich nach hinlänglicher Deckung der Lokal=Kirchen=Bedürfniſſe ergeben, zur Erhaltung oder Wiederherſtellung der Kirchen und geiſtlichen Gebäude in andern Gemeinden des nämlichen Religions=Theiles, welche dafür kein hinreichendes Vermögen beſitzen, verwendet werden, oder es tritt die ſubſidiariſche Baupflicht ein, wozu jedoch nach der gegenwärtigen Adminiſtrativ=Praxis vor allen andern die Parochianen, welche, weil ſie durch den Beſitz einer eigenen Kirche die Wohlthat eines ſelbſtſtändigen Gottesdien=

ſtes, des Religions-Unterrichtes und der h. Sakramente genießen, vorzugsweiſe als conkurrenzpflichtig angeſehen werden.

Die allgemeinen Normen über die Verbindlichkeit zur Erbauung und Erhaltung der Kirchen und geiſtlichen Gebäude ſind als weltliche Gegenſtände erklärt [73]).

Für Würtemberg: Ueber die zu einer Kirchen-Pfründe gehörigen Gebäude und Güter ſoll ein ſpecificirtes Inventarium geführt werden [74]). Wenn eine Kirchen-Pfründe ſelbſt das onus fabricae hat, ſo ſoll der Geiſtliche alle Reparationen auf ſeine Koſten vornehmen laſſen, ohne daß er oder ſeine Erben deßhalb einen Anſpruch an den Nachfolger machen können. Auch ſollen der Dekan und Kapitels-Kammerer bei jeder Erledigung eine genaue Unterſuchung der Realitäten vornehmen, und den Abgang ſchätzen, welcher ſodann bei der Abkurung von dem abgekommenen Geiſtlichen oder deſſen Erben zu erſetzen iſt. Das Reſultat dieſer Unterſuchung muß dem Nachfolger ſogleich zur Anerkenntniß um ſo mehr vorgelegt werden, als von dieſem, wenn er die Pfründe ohne Ausſtellung einmal angetretrn hat, in der Folge keine Nachfoderung mehr angenommen werden kann. — Wenn ein Kirchen-Pfründner auf ein Bauweſen, Güter-Verbeſſerungen u. ſ. w. ſo bedeutende Koſten verwenden muß, daß ſie den jährlichen Ertrag überſteigen, ſo wird ein Proviſorium bewilligt, d. i. die Erlaubniß zur Aufnahme eines Kapitals ertheilt, welches in einer nach der Größe des Kapitals zu beſtimmenden Zeitfriſt mit den Zinſen in jährlichen Renten von dem Pfründe-Inhaber zu bezahlen iſt; dieſe Verbindlichkeit geht auch auf den Nachfolger über. — Die Ertheilung ſolcher Proviſorien ſteht dem kathol. Kirchen-Rathe zu [75]). Von der geſchehenen Bewilligung wird auch der Biſchof von dem Dekane in Kenntniß geſetzt. — Im Falle der

---

[73]) Beil. II. zur Verf.-Urk. §. 64. Lit. f.

[74]) St.- u. R.-B. 1809. Nr. 44. S. 390. Knapp, Handbuch für die katholiſche Geiſtlichkeit in Würtemberg. I. Abth. 8. Tübingen 1815. S. 33.

[75]) Der geiſtliche Rath für die katholiſche Kirche erhält künftig die Benennung „Katholiſcher Kirchenrath". St.- u. R.-B. 1816. S. 303. — Das Miniſterium des Kirchen- und Schulweſens wird mit dem Departement des Innern vereinigt. St.- u. R.-B. 1817. S. 527.

Erledigung der Pfründe müſſen die Rückſtände von dem abziehenden Geiſtlichen oder deſſen Erben liquidirt und berichtiget werden [76]).

Die Bewohner und Nutznießer der herrſchaftlichen Gebäude haben während der Zeit des Beſitzes alle kleine Reparationen und alle ſogenannte Flickarbeiten auf ihre Koſten zu beſorgen; dahin gehört die Erhaltung der Fenſter, Läden, Thüren und Thore, ſo wie das Säubern und Putzen der eiſernen und irdenen Oefen, die Ausbeſſerung der Backöfen, das Weißen in den Zimmern, Fluren (Oehren), Gängen und Treppen-Gehäuſen, das Anſtreichen der Küchen, ſowie das Reinigen der Kamine und Säubern der Winkel ꝛc. ꝛc. [77]).

Wenn bei den Gemeinde- und Stiftungs-Bauten die Koſten nach dem entworfenen Ueberſchlage die Summe von 600 fl., 450 fl., 300 fl. und 150 fl. nicht überſteigen, ſo iſt weder die Genehmigung des Oberamtes, noch die der Kreis-Regierung erfoderlich [78]).

1) An denjenigen Gebäuden, deren Baulaſt der Kirchen-Stelle ſelbſt obliegt, muß jeder zeitliche Pfarrer oder Kaplan ſeine Obliegenheiten pünktlich erfüllen, auch ſo weit er ſelbſt baupflichtig iſt, ſämmtliche Gebäude mit allen Beſtandtheilen und Zugehören im guten Stand erhalten, und ſo bei ſeinem Dienſt-Abkommen zurücklaſſen.

2) Trifft hienach einen Kirchen-Diener eine ſo bedeutende Ausgabe, daß er in ſeinem Pfründe-Einkommen merklich verletzt würde, und will er die Ausgabe nicht auf ſich nehmen, ſo iſt es ſeine Sache, vorläufig die Nothwendigkeit oder Nützlichkeit und die Zweckmäßigkeit des Bauweſens, auch den Koſten-Betrag unter Beilegung des Riſſes und des Ueberſchlages, mit Ober- und Dekanat-, auch Kammerariat- amtlichen Beiberichten bei dem königl. kathol. Kirchenrathe darzuthun, und um die Zuſicherung, nach Vollendung des genehmigten Bauweſens aber unter Vorlegung der beſcheinigten, und vom Dekan und Kammerer beurkundeten Rech-

---

[76]) Dekret d. kath. geiſtl. Raths v. 24. Nov. 1810. Knapp a. a. O. S. 34. — Weishaar, das Partikular-Recht in Würtemberg. III. Aufl. Maurer, Ueberſicht der für die kathol. Geiſtlichkeit im K. Würtemberg beſtehenden Staats- und Kirchen-Geſetze. Wangen. gr. 8. 1831. Selbſt-Verlag

[77]) St.- u. R.-B. 1817. Nr. 61. S. 472. V. v. 2. Okt. 1817. §. 2.

[78]) St.- u. R.-B. 1819. Nr. 19. S. 161. V. v. 12. April 1819.

nung um die wirkliche Beſtimmung eines Proviſoriums zu bitten. Die Verfügung geſchieht von dem kath. Kirchenrathe in Gemeinſchaft mit der kirchlichen Ober-Behörde. Unterläßt ein Kirchendiener die Erfüllung dieſer Vorſchrift, ſo hat er kein Proviſorium zu hoffen. Die Erben können nur, wenn die Zuſicherung vorliegt, um die wirkliche Beſtimmung des Proviſoriums einkommen. In jedem Falle liegt das Auftreiben der erfoderlichen Gelder dem Kirchendiener ob. Dieſer kann jedoch das verzinsliche Kapital bei dem Interkalar-Fonde aufnehmen, hat aber nach der feſtgeſetzten Rate nebſt Kapital auch die Zinſen zu bezahlen. Das Proviſorium wird nur auf 25 Jahre ausgedehnt. Der Dekan hat ſich durch Einſicht der Quittungen über die jährliche pünktliche Abzahlung des Proviſoriums in Gewißheit zu ſetzen, und erfoderlichen Falls die Abzahlung ſogleich zu bewirken.

3) Jedes Gebäude muß ſo hoch, als es nach der Brand-Verſicherungs-Ordnung geſchehen darf, verſichert werden. Der Dekan und Kammerer haben dieß bei Ermanglung eines Kirchendieners zu beſorgen.

4) Liegt die Baulaſt der Kirchen-Stelle nicht allein oder derſelben gar nicht ob, ſo muß der Kirchendiener, im erſten Falle nebſt der Erfüllung ſeines Theiles der Bau-Schuldigkeit, über die Gebäude wachen, und jedes Gebrechen ſogleich dem Mit- oder alleinigen Bauherrn zur Abhülfe anzeigen, und ſich darüber beſcheinigen laſſen, auch dieſe Abhülfe mit Unterſtützung des Dekans betreiben.

5) Herkömmlich haben die Pfarrer, abgeſehen von der auf ihrem Zehent-Bezug haftenden Bau-Schuldigkeit, auch eben ſo die Kapläne, denen keine Bau-Schuldigkeit obliegt, einen beſtimmten jährlichen Bau-Schilling zu verwenden, oder an den Bauherrn zu bezahlen. Im erſten Falle muß jede auf den Bau-Schilling zu berechnende Ausgabe vorher vom Dekan und Kammerer genehmigt ſeyn, auch alljährlich das Verzeichniß mit Belegen dem Dekan und Kammerer zur Beurkundung übergeben werden. Sind dieſe Vorſchriften nicht erfüllt, ſo findet auch keine Abrechnung am Bauſchilling Statt. Bei'm Dienſt-Abkommen eines Kirchendieners haben Dekane und Kammerer über die Verwendung des Bau-Schillings während der ganzen Dienſtzeit desſelben die endliche Abrechnung zu pflegen. Ergibt ſich, daß der Kirchendiener zu wenig verwendet habe, ſo iſt das Fehlende baar zu erſetzen, und

entweder ſogleich von dem Kammerer zu verwenden, oder, wenn etwa Alles im vollkommenen Stande ſich befindet, dem Nachfolger zur künftigen Verwendung urkundlich zuzuſtellen. Hat der abgekommene Kirchendiener mehr, als er ſchuldig war, ausgegeben, ohne darüber ein Proviſorium zu erlangen, ſo wird angenommen, daß er ſeine Pfründe habe verbeſſern wollen, und folglich nichts zurückerſtattet.

6) Den Kirchendienern bleibt es verboten, ohne vorher bei dem Dekane oder Mitbauherrn gemachte Anzeige und darauf erhaltene Genehmigung, an oder in den Gebäuden Veränderungen vorzunehmen. Wer dieſer Vorſchrift zuwider handelt, hat den Aufwand ſelbſt zu leiden.

7) Jede Bau-Aufführung iſt unter Beilegung des Riſſes durch das Ober-Dekanat-Amt dem Kirchenrathe anzuzeigen.

8) Fehlen in einem Pfarrhauſe beſondere heizbare Zimmer für einen außerordentlichen Hülfsprieſter, ſo iſt auf die baldige Hebung dieſes Mangels Bedacht zu nehmen.

9) Verſchieden von dieſer Bau-Schuldigkeit ſind die Leiſtungen, welche jedem Kirchendiener als Bewohner nach den allgemeinen Grundſätzen (St.- u. R.-B. 1817. Nr. 61. v. J. 1820. Nr. 70.) obliegen.

10) Der Dekan hat ſtrenge zu wachen, daß die Dienſt-Gebäude der Geiſtlichen in ſeinem Kapitel im guten Stande erhalten werden.

11) Bei der Dekanats-Viſitation hat er unter Vernehmung der Feuerſchauer und anderer Bauverſtändigen alle geiſtliche Gebäude zu unterſuchen.

12) Findet er die Beaugenſcheinigung eines Gebäudes außer der Zeit der Viſitation für nothwendig, ſo hat er erſt darüber an den Kirchenrath zu berichten, und die Weiſung abzuwarten.

13) Bei dem Dienſt-Abkommen eines Kirchendieners haben Dekan und Kammerer das Gebäude zu beaugenſcheinigen (St.- u. R.-B. 1818. Nr. 17.), und zu unterſuchen, was ohne und was durch die Schuld des Abgekommenen nicht im gehörigen Stande ſey. Rückſichtlich der dem abgekommenen Geiſtlichen nicht zur Laſt fallenden Gebrechen ſind obige Vorſchriften zu befolgen. Rückſichtlich der Gebrechen zweiter Art iſt das Erkenntniß zu vollziehen, und ſowohl dem Kirchenrathe, als dem General-Vikariate die Anzeige zu machen.

14) Bei Dienſt-Veränderungen iſt das Weißen und Reinigen vom einziehenden Kirchendiener auf ſeine Koſten zu beſorgen.

15) Wenn der Nachfolger nicht innerhalb 6 Wochen, vom Tage ſeines Einzuges an, eine Beſchwerde beim Dekane einreicht, ſo wird angenommen, daß ihm Alles im gehörigen Stande übergeben worden ſey.

16) Bei Pfarr-Gebäuden des Dekans vollzieht der Kammerer, und bei jenen des Kammerers der Dekan mit dem nächſten Pfarrer dieſe Vorſchriften [79].

Streitigkeiten über Kirchen-, Pfarr- und Schul-Gebäude, über Baulaſt ꝛc., gehören vor die Oberämter [80].

Die Beſorgung der gewöhnlichen Ausbeſſerungen an den Gemeinde- und Stiftungs-Gebäuden bleibt den Gemeinde- und Stiftungs-Räthen, beziehungsweiſe den Kirchen-Conventen und Amts-Verſammlungen überlaſſen. Die Prüfung der dießfälligen Ueberſchläge, Genehmigung der Akkorde ꝛc. geſchieht durch die Amts-Verſammlnngen, Gemeinde- und Stiftungs-Räthe mit Zuziehung eines Sachverſtändigen. Auch iſt es dieſen frei geſtellt, wem ſie die Fertigung des Riſſes übertragen wollen. Das Oberamt theilt dieſe dem zur Prüfung Ermächtigten mit [81].

Von allen Neubauten und bedeutenden Erneuerungen an Kirchen, Pfarrhäuſern und Schul-Gebäuden, deren Unterhaltung den Gemeinden und Stiftungen obliegt, ſoll der vorgeſetzten höheren Kirchen- oder Schul-Behörde durch das gemeinſchaftliche Oberamt Anzeige gemacht, und Entſchließung abgewartet werden [82].

Nach dem Verwaltungs-Edikte v. 1. März 1822. §. 133. ſind die Stiftungs-Baulichkeiten dem Ermeſſen der Stiftungs-Behörden ſelbſt überlaſſen; nur wurde ihnen zur Auflage gemacht, bei neuem und ſonſt bedeutendem Bauweſen vor dem Angriff der Arbeit Riß und Ueberſchlag fertigen, ſolche jedesmal durch einen von der Staats-Behörde hiezu ermächtigten Kunſt-Verſtändigen

---

79) St.- und R.-B. 1822. Nr. 35. S. 405 ff. Verordn. d. kath. Kirchenraths v. 4. Juni 1822.

80) St.- und R.-B. 1823. Nr. 36. V. v. 18. Juni 1823.

81) St.- und R.-Bl. 1823. Nr. 24. S. 320. V. des Depart. d. Innern v. 19. April 1823.

82) St.- und R.-B. 1823. Nr. 28. S. 376. V. des Depart. d. Innern v. 21. Mai. 1823.

prüfen zu laſſen, und die von dieſem nach techniſchen Rückſichten ertheilten Vorſchriften genau zu befolgen.

Im Falle der Unvermögenheit der Stiftung, die ihr obliegenden Bauten zu beſtreiten, tritt nach dem canoniſchen Rechte und der bisherigen Obſervanz der Großzehentherr unter Leiſtung der Hand- und Fuhr-Frohnen und Seite der Gemeinde, oder, wenn hierüber ſpezielle Verträge vorliegen, auch der Patron und die Gemeinde ſubſidiariſch ein. Endlich kann man auch ſeine Zuflucht zu einer Collekte, die aber höhere Genehmigung bedarf, nehmen. (Maurer a. a. O. S. 13.)

Nach einer Verfügung des Finanz-Miniſteriums v. 5. Juli 1836 (R.-B. 1836. S. 274.) übernimmt die Staats-Kaſſe in von Nutznießern bewohnten Staats-Gebäuden die Koſten der kleinen bäulichen Ausbeſſerungen in den Amtszimmern der Beamten und in den Studir-Zimmern der Geiſtlichen. Ausgenommen hievon bleiben Beſchädigungen, welche durch Unvorſichtigkeit, Nachläßigkeit oder Muthwille verurſacht worden ſind.

Für Sachſen: Die Eingepfarrten ſind zur Erbauung und Herſtellung der Kirchen und geiſtlichen Gebäude durch die vaterländiſchen Geſetze verbunden. Insbeſondere ſollen a) Hauptbäulichkeiten bei den Kirchen, Pfarr- und Schulhäuſern zwar zuvörderſt und ſo viel möglich aus dem Kirchen-Vermögen jedes Kirchſpiels, jedoch nur in ſo weit beſtritten werden, als ſolches die geiſtliche Behörde nach Erwägung der Verhältniſſe des Lokal-Kirchen-Vermögens für rathſam erachtet. Die Eingepfarrten aber ſollen nicht allein jedenfalls die dabei nöthigen Spann- und Handdienſte leiſten, ſondern auch den Koſten-Bedarf, der außer dem aus dem Kirchen-Aerar bewilligten Beitrage noch erfoderlich iſt, ſo wie, wenn das Kirchen-Aerar gar keinen Beitrag zu leiſten vermag, die ganzen Bau- und Reparatur-Koſten unter ſich durch gemeinſchaftliche Anlagen tragen [83]).

b) Die kleineren Reparaturen ſind von den Nutznießern zu beſtreiten, in ſo weit nicht ein Anderes, daß nämlich auch die

---

[83]) Weber, Syſtematiſche Darſtellung des im Königreiche Sachſen geltenden Kirchenrechts. II. Th. II. Abth. gr. 8. Leipzig 1828. S. 749. wo auf die geſetzlichen Vorſchriften in den Gen. Art. v. J. 1557 „Vom Bau der Pfarren“ (Cod. Aug. T. I. S. 458. Gen. Art. 82. v. J. 1589.) hingewieſen wird.

dießfalls zu verwendenden Koſten entweder das Kirchen-Vermögen oder die Kirchfahrt zu tragen habe, hergebracht iſt.

Das alte Geſtröh und Holz, was bei Herſtellung der geiſtlichen Gebäude abgeräumt wird, ſoll den Eingepfarrten überlaſſeu werden.

Die Verbindlichkeit der Eingepfarrten wegen Uebertragung der geiſtlichen Bäulichkeiten und Reparaturen iſt nur ſubſidiariſch zu betrachten, jedoch nicht unbedingt, ſondern lediglich in ſo weit, als die competente Aufſichts-Behörde die Vollziehung der Principal-Verbindlichkeit des Kirchen-Aerars zur Beſtreitung der geiſtlichen Bäulichkeiten, nach pflichtmäßiger Erwägung der Kräfte desſelben, für unbedenklich erachten wird. Dieſe Erwägung und Entſcheidung aber iſt bloß Adminiſtrativ-Angelegenheit, deren Regulirung der competenten geiſtlichen Behörde zuſteht. Von der gemeinſchaftlichen Verbindlichkeit einer Geſammt-Kirchenfahrt findet ohne Einverſtändniß der Kirchen-Mitglieder kein Loskaufen Statt. Durch entſtandene Rechtsſtreitigkeiten darf die nothwendige Bauführung nicht aufgehalten werden, ſondern es iſt vielmehr dieſelbe mit Vorbehalt der Gerechtſame einer jeden der ſtreitenden Parteien nach Befinden einſtweilen vorſchußweiſe aus dem Kirchen-Vermögen oder durch Aufnahme eines Kapitals für die Kirche zu bewerkſtelligen.

Unter den geiſtlichen Gebäuden ſind nicht bloß die Kirchen ſelbſt und die Pfarr- und Schulhäuſer einer Pfarrei, ſondern auch andere Gebäude, welche den Kirchen und geiſtlichen Stiftungen zugehören, als: Kirchner-, Glöckner-, Organiſten-Wohnungen, zu verſtehen. Die Oberaufſicht auf die Bäulichkeiten an Kirchen und geiſtlichen Wohnungen ſteht den Conſiſtorien zu [84]).

Katholiſche Kirchen- und Schul-Gebäude, katholiſche Gottesäcker und die zur Zeit der Publikation gegenwärtigen Mandates vorhandenen katholiſchen Hospitäler, mit den etwa dazu gehörigen Grundſtücken, ſollen der Real-Gerichtsbarkeit des katholiſch-geiſtlichen Conſiſtorii unbedingt unterwieſen ſeyn. In Anſehung der zu neuen, etwa künftig für Katholiken errichteten, milden Stiftungen zugehörenden Grundſtücke iſt die Zuſtändigkeit der Real-

---

[84]) Weber a. a. O. I. Th. II. Abth. gr. 8. Leipzig 1819. S. 471. dann II. Th. II. Abth. gr. 8. Leipzig 1828. §. 94. S. 736. §. 95. S. 748. §. 99. S. 795.

Gerichtsbarkeit von der jedesmaligen beſondern Verleihung abhängig [85]).

Für Baden: Auf den Kirchen- oder Schullehen-Herrn kann keine Anſprache auf Bau- oder andere Bedürfniſſe des Kirchſpiels oder der Pfründe gemacht werden, ſo weit denſelben nicht andere nutzbringende Berichtigungs-Gründe zur Seite ſtehen, als: Orts-Herrlichkeit, Zehent-Herrlichkeit, Widdums-Gutsbeſitz oder ſonſtige Inhabung ehemaliger mit bleibenden Verbindlichkeiten gegen die Kirche in Handel und Wandel übergegangener Kirchengüter. Wo eine bloß nutzloſe Lehenherrlichkeit dennoch mit dergleichen Beiträgen durch Geſetze oder Herkommen belaſtet wäre, da kann dieſe Laſt künftig aus jenen Geſetzen, die hiedurch aufgehoben werden, nicht mehr abgeleitet werden, bleibt jedoch für jene Orte ſtehen, wo ein voderer unbeſtrittener Ausübungsfall, ſey er nun durch jene Geſetze oder durch andere Umſtände veranlaßt worden, die Belaſtung zu einem wohlerworbenen Rechte eines einzelnen Kirchſpiels gemacht hat [86]). 1) Wenn Jemand einmal einen Bau oder eine Haupt-Verbeſſerung an einer Kirche oder Schule hergeſtellt hat, ſo ſoll er bei künftigen Baufällen gleichfalls dazu angehalten werden; ſo lange er nicht darlegt, daß jener Vorgang aus freiem Antriebe in Wohlthätigkeits-Weiſe von ihm geſchehen, oder daß damals der Bau nur vorſorglich bis zum entſchiedenen Rechtsſtreite von ihm übernommen worden iſt. 2) Wo ein rechtsgültiges Anerkenntniß einer Bauſchuldigkeit oder ein rechtskräftiges Urtheil darüber beweislich vorliegt. 3) Wo Jemand für ein Gebäude, welches ſeine eigne Bau-Kaſſe oder Vermögen hat, als Bauherr erklärt iſt, da wird in zweifelhaften Fällen unterſtellt, der Bauherr habe nur hülfsweiſe konkurrirt; außer es würde erwieſen, er habe zugleich mit der Baukaſſe und zwar an abgetheilten Stücken der Gebäude die Baulaſt getragen, oder anerkannt. 4) Wo das vorherige Daſeyn eines wieder zu errichtenden Gebäudes gewiß, aber kein Erbauer bekannt iſt, da baut derjenige vorſorglich, dem dieſes Geſetz in Ermanglung anderer Baupflichtigen, mithin in letzter Ordnung, die Bau-Schuldigkeit auferlegt, mit Vorbehalt der Rechts-Ausführung gegen den, wel-

---

[85]) Königl. ſächſ. Mandat, die Ausübung der katholiſch-geiſtlichen Gerichtsbarkeit in den ſächſiſchen Kreislanden betr. §. 34.

[86]) R.-B. 1808. Nr. XXII. V. v. 22. März 1808. §. 32.

chen er als in früherer Ordnung baupflichtig darſtellen zu können hofft. 5) Wo die Errichtung eines neuen, vorhin noch niemals vorhanden geweſenen kirchlichen Gebäudes durch die Ober-Polizei-Behörde des Staats angeordnet wird, da regulirt dieſe nach Verhältniß der Betheiligten die Beiträge. 6) Alt vorhandene Kirchen-Gebäude ſollen aus ihren Bauſchaffneien und aus dem Ueberſchuſſe ihrer Heiligen, oder aus den Ueber-Erſparniſſen der den gottesdienſtlichen Bedürfniſſen gewidmeten Kaſſen hergeſtellt und erbaut werden. 7) In Ermanglung jener Kaſſen iſt der Herr des alten Kirchſpiel-Zehenten ſchuldig, für den mangelnden Theil der Koſten einzuſtehen. 8) Der alte Kirchſpiels-Zehent hat dieſe Verbindlichkeit, er mag in einer Hand oder in verſchiedenen Händen ſeyn, ſo lange ihm nicht eine geſetzliche Baufreiheit zuſteht. Selbſt der Pfarrer muß nach Verhältniß ſeines Zehent-Antheils beitragen, ſobald er mehr als ein genügliches Auskommen beſitzt; auch muß er ſich einen ſtändigen Baucanon gefallen laſſen. 9) Baufreiheit kann nur derjenige Kirchſpiels-Zehente anführen, welcher in einem der nachſtehenden Fälle ſich befindet: a) der ein Weisthum oder ein anderes Freiheits-Bekenntniß des Kirchſpiels, oder eine obrigkeitliche Anordnung bei der Kirchſpiels-Errichtung für ſich hat; b) der ein rechtskräftiges Urtheil vorlegen, und c) der erweiſen kann, daß er in einem vorhergegangenen Baufalle frei geblieben ſey. 10) Es kann jedoch auch der Zehentherr für einen Theil der Bäulichkeit als Allein-Bauherr und hauptbaupflichtig, und die Baukaſſe für einen andern auf gleiche Weiſe zu ſorgen haben. 11) Wo dieſe Theilung hergebracht iſt, aber die Grenzen der Abtheilung unaufgeklärt ſind, da iſt der Zehentherr den Chor und die Sakriſtei mit ihrem Dache nothwendigen In-Gebäude und Hof-Umfaſſung, die Kirchenkaſſe aber das Langhaus oder Schiff mit Dach, In-Gebäude und Hof-Umfaſſung herzuſtellen ſchuldig. 12) Die Herſtellung des Thurmes iſt im Zweifel dem Kirchſpiele aufzulegen. 13) Kanzel, Stühle, Altäre, Orgel, Glocken und Uhr, ſo weit nicht geeignete Stiftungen dafür vorhanden ſind, müſſen, und zwar die Uhr von der weltlichen Ortsgemeinde, die übrigen Stücke aber von der ganzen Kirchſpiels-Gemeinde beſorgt werden. 14) Wo keine Kirchen-Kaſſen vorhanden ſind, und der Zehentherr aus einer rechtsbegründeten Urſache baufrei erſcheint, da fällt die ganze Baulaſt auf das Kirchſpiel (als diejenige Perſon, für deren Nutzen die

Kirche erbaut wird.) 15) In allen Fällen, wo das Kirchſpiel nicht baut, muß es die Hand- und Fuhr-Arbeiten unentgeltlich leiſten, wenn nicht für einen beſtimmten Ort nachgewieſen werden kann, daß dort die Zehentherrn oder Kirchenkaſſen dieſe Laſt auf ſich haben. 16) Nebenkirchen, welche nicht als Filialkirchen dienen, müſſen aus ihren angehörigen Kaſſen erhalten werden. 17) Wenn eine Nebenkirche in eine Hauptkirche verwandelt, oder eine Hauptkirche neu errichtet wird, ſo kann der Kirchſpiels-Zehente nur alsdann hülfsweiſe angelegt werden, wenn eine unvermeidliche Nothwendigkeit die neue Errichtung fodert. 18) Pfarrgebäude werden in Abſicht der Baupflicht nach den nämlichen in den Art. 6—15 enthaltenen Regeln für zweifelhafte Fälle beurtheilt, nur daß in dem Art 10. erwähnten Theilungsfalle die Baulaſt des Pfarrhauſes zu den im Zweifel dem Zehentherrn obliegenden Laſten gehört, und daß da, wo ad Art. 6. die Kirchen-Kaſſen für Kirche und Pfarrhaus zugleich nicht hinreichen, jedesmal das Pfarrhaus vorzüglich auf den Zehentherrn fällt. — Kaplanei-Häuſer folgen der im Art. 14. ausgeſprochenen Regel, wenn ſie nicht für einen Lokal-Kaplan ꝛc. beſtimmt ſind. — Der Pfründe-Genießer muß diejenigen kleinen Reparaturen auf ſich nehmen, welche jeder Miethbewohner nach den Landes-Geſetzen zu tragen ſchuldig iſt. — Die Erbauung der Meßner-Häuſer richtet ſich nach Art. 16. — In gemiſchten Gemeinden kommen die feſtgeſetzten Regeln nur derjenigen Kirche, Schule und jenem Gottesacker zu gut, welche ſchon vor der Spaltung in der Religion Pfarrkirche und Pfarrſchule war. Die Gebäude der übrigen nach der Trennung hiezu gekommenen Kirchſpiele haben ſich deßfalls an ihre beſonderen Kirchen-Mittel und Kirchſpiels-Kaſſen zu halten [87]).

Dem nutzloſen Eigenthümer des Patronat-Rechtes liegt die Baulaſt nur dann ob, wenn ein ſolcher unbeſtrittener Fall vorhanden iſt, der ſich auf einen andern Titel, als auf diejenigen Landes-Geſetze gründet, welche dem nutzloſen Patronatrechte hie und da dieſe Verbindlichkeit auflegten [88]).

---

[87]) R.-B. 1808. Nr. XIII. V. v. 26. April 1805. Vollſtändige Sammlung der großh. bad. Regierungs-Blätter v. 1803—1825. 4. Karlsruhe und Baden 1826. I. Th. S. 462.

[88]) R.-B. 1811. Nr. XXVIII. und XXIX. V. v. 3. Okt. 1811.

Die Vornahme jeder Reparatur eines dem Kirchen=Aerar zuſtehenden Gebäudes, wie die Herſtellung neuer Gebäude, unterliegt der Genehmigung der großherzogl. evangeliſchen Kirchen=Sektion. Verordn. über das Bauweſen der evangeliſchen Kirchenfonds vom 5. Febr. 1830.

Reparationen oder Neubauten, welche ohne dieſe Genehmigung vorgenommen werden, fallen Demjenigen zu, welcher ſie anordnete, und das Kirchen=Aerar wird ſolche nicht übernehmen.

Jedem Begehren nach Vornahme einer Reparation oder eines Neubaues wird bereitwillig entſprochen werden, vorausgeſetzt, daß es a) die Grenzen des wirklichen Bedürfniſſes nicht überſchreite, b) der Adminiſtration die erfoderlichen Mittel zu Gebote ſtehen; luxuriöſe und Bequemlichkeits=Einrichtungen müſſen abgewieſen werden. Ein Receptor des Diſtrikts und ein Bauverſtändiger werden die Bau=Bedürfniſſe aufnehmen, und den Antrag zu den Verwendungen ſtellen. Sie werden jedoch keine Bau=Bedürfniſſe aufnehmen, zu welchen den betreffenden Kirchenfonds eine Verpflichtung nicht zukommt: eben ſo haben ſie zu beachten, daß Bau=Berechtigungen in Baumaterialien und Frohnen überall, wo ſie beſtehen, gehörig in Anwendung kommen. Hiernach folgen die ſpeziellen Beſtimmungen [89]).

Die kleineren Reparaturen, als: Ausweißen, Verputzen und Säubern der Oefen und Kamine fallen den Bewohnern der Pfarr=, Schul= und Stiftungs=Gebäude zur Laſt. Min.=Entſchl. v. 24. Juni 1811 Anzbl. d. Kinz. ꝛc. Kr. 1826. Nro. 77.

Die Bewohner herrſchaftlicher Gebäude ſollen bei ihrem Abzuge die Schlüſſel übergeben, und es ſoll ſogleich von den Baumeiſtern und Berechnern eine Beſichtigung vorgenommen werden. V. v. 16. Juni 1820. R.=B. 1820. Nr. 11.

1) Da, wo eine kirchliche Baupflicht eines Zehenten gar nicht, oder nicht auf den beſtimmten in Frage ſtehenden Theil eines Kirchen=Gebäudes anerkannt wird, iſt die Sache rein gerichtlich, mithin von den ordentlichen Gerichten zu behandeln, und nur dann, wenn

---

[89]) Rieger, Sammlung von Geſetzen und Verordnungen über das evangeliſch=proteſtantiſche Kirchen=, Schul=, Ehe= und Armenweſen im Großh. Baden v. 1806 bis 1835. II. Th. S. 88 ff. gr. 8. Offenburg 1835.

2) bei feſtſtehender Baupflicht deſſen, der ſie leiſten ſoll, eine vermeintliche Unordnung oder Ummaße in der Anwendung dieſes Rechtes in Frage iſt, gehört die Sache zur Kreis=Direktorial=Entſcheidung. R.=B. 1812. Nr. 21.

Es ſoll eine Abzählung derjenigen, welche den ſonntägigen Gottesdienſt beſuchen, von Jahr zu Jahr Statt finden, damit bei vorkommenden Neubauten oder Aenderungen im Inbau der erfoderliche Raum gehörig beachtet werde. Min.=Entſchl. Ev. K. S. v. Okt. 1830. 6077.

1) Künftig ſoll kein neuer Orgelbau unternommen werden, ehe und bevor der Plan dazu oder die Orgel=Dispoſition nebſt dem Accord zur Prüfung an das einſchlägige Departement eingeſendet und genehmigt ſeyn wird.

2) Es ſollen die Orgel=Reparationen nur gelernten und approbirten Orgelbauern übertragen, und weder Schreinern noch andern nicht kunſtverſtändigen Handwerksleuten überlaſſen, ſofort diejenigen Reparatur=Koſten, welche die Summe von 100 fl. nicht überſteigen, von den Kreis=Direktorien (Regierungen) angeordnet und dekretirt, über diejenigen aber, welche die Summe überſteigen, der Ueberſchlag an das einſchlägige Kreisdirektorium eingeſchickt, und von dieſem, nach eingeholtem Gutachten eines Kunſtverſtändigen verfügt, ſodann die Koſten zur Zahlung dekretirt werden.

3) Sollen ausländiſche Orgelbauer nur dann zugelaſſen werden, wenn die Foderung der Inländer übertrieben befunden wurde.

4) Soll, wenn eine Orgel verkauft werden will, eine Beſchreibung und Abſchätzung derſelben an das betreffende Departement eingeſchickt, und von dieſem durch einen Kunſtverſtändigen verfügt werden.

5) Sollen künftig nur geprüfte Orgelbauer angenommen werden. R.=B. 1812. Nr. 34. Min.=B. v. 14. Nov. 1812.

Aus der Gemeinde=Ordnung v. 31. Dez. 1831. R.=R. 1832. Nr. 8.

§. 79. Die beſonderen Geſetze und Verordnungen über die Tilgung und Verzinſung der Kriegs=Schulden und die hiezu erfoderlichen Umlagen, ſo wie über Kirchen= und Schul=Baulichkeiten, bleiben in Kraft; es ſoll aber in Gemäßheit des §. 26. des Kirchenbau=Edikts v. 26. April 1808 der Antheil der Gemeinde=Glieder an den Kirchen= und Schul=Baulaſten nur dann ganz oder theilweiſe auf die Gemeinde=Kaſſe übernommen werden dür=

fen, wenn das Einkommen der Gemeinde von ihrem Eigenthum und ihren Berechtigungen, ohne Umlage und nach Beſtreitung von zwei Drittel der Gemeinde-Bedürfniſſe einen hiezu verfügbaren Ueberſchuß gewährt. Nur in dergleichen Vorausſetzungen ſoll auch nach der Verordnung v. 4. Nov. 1813 eine Verwendung von Gemeinde-Vermögen und Einkünften zur Tilgung und Verzinſung der Kriegs-Schulden Statt finden.

In Gemäßheit höchſter Entſchließung des Staats-Miniſteriums v. 5. April 1832 wird in Betreff der Größe des Chors, der Sakriſtei und der Paramenten-Kammer bei katholiſchen Kirchen folgende Norm ertheilt:

1) Die Länge eines Chors in einer katholiſchen Kirche ſoll in der Regel ein Drittel von der Länge des Langhauſes, in jedem Falle aber auch bei kleinen katholiſchen Pfarrkirchen wenigſtens 20 Fuß (von der unterſten Stufe des Hochaltars bis zur oberſten des Langhauſes gerechnet) betragen, und

2) der Raum der Sakriſtei wird, ſelbſt bei kleineren Kirchen, auf wenigſtens 96 Quadratſchuh und jener der beſonderen Paramenten-Kammern eben ſo viel, da aber, wo letztere nicht vorhanden ſind, die Sakriſtei auf 200 Quadratſchuh beſtimmt [90]).

Für das Großherzogthum Heſſen: Die vermöge der Verordnung v. 15. Nov. 1819 zu Gunſten des für die Provinz Rheinheſſen gebildeten Fonds für die Erbauung und Erhaltung der Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude von den dortigen Gemeinden zu entrichtenden zehn Prozente ſollen von dem Erlös der künftig verkauft werdenden Gemeinde-Güter und der zehente Theil der von den noch unveräußerten Gemeinde-Gütern fallenden Einkünfte vom 1. Jan. 1830 an nicht mehr erhoben werden. Großherzogl. heſſ. Verordn. v. 13. März 1830.

Es iſt zwar verordnet, daß nicht die baupflichtigen Fonds, ſondern die Nutznießer der geiſtlichen und Schul-Gebäude, die Geiſtlichen und Schullehrer, das Ausweißen der ihnen zur Benutzung angewieſenen Wohnungen im Innern, mit Ausnahme der Schulſtuben, aus eigenen Mitteln beſtreiten ſollen, aber nicht beſtimmt, wie es deßhalb bei Dienſt-Veränderungen zwiſchen dem abgegangenen Nutznießer oder deſſen Erben und dem neu eintre-

---

[90]) R.-B. 1832. Nr. XXVI. S. 266. Verord. v. 4. Mai 1832.

tenden gehalten werden ſoll. Zur Verhütung unangenehmer Zwiſtigkeiten und prozeſſualiſcher Weiterungen finden Wir Uns daher bewogen, zu verordnen, daß der neu aufziehnde Pfarrer und Schullehrer alles Ausweißen, das Bemalen und Tapeziren der Zimmer, Vorplätze, Gänge, Küchen ꝛc., die durch den Gebrauch nöthig gewordene geringe Ausbeſſerung des Tünches, allen Anſtrich mit Leimfarbe, Lackfirniß und die Herſtellung des Oel-Anſtrichs der Thüren, Lambris und Fenſterrahmen im Innern der Wohnungen auf ſeine Koſten vorzunehmen hat, dagegen der abgegangene Pfarrer und Schullehrer oder deren Erben nicht verpflichtet ſind, Herſtellung irgend einer Art in dieſer Beziehung vorzunehmen [91]).

Art. 41.

(Bauweſen.)

Die Aufſicht über das geiſtliche Bauweſen ſteht im Allgemeinen den Kirchen-Vorſtänden, den Kreisräthen und den höheren kirchlichen Behörden, unter den in den nachſtehenden Artikeln angegebenen näheren Beſtimmungen und Modifikationen, zu.

Art. 42.

I. Haben geiſtliche Fonds die Koſten des Bauweſens zu beſtreiten, und es handelt ſich

1) von Neubauten und ſolchen Haupt-Reparaturen, mit welchen eine weſentliche Veränderung in der Konſtruktion der Gebäude verbunden iſt, ſo haben die höheren kirchlichen Behörden, nach vorgängiger Vernehmung des Kreisraths, der darüber den Kirchen-Vorſtand zu hören hat, ſich mit der Ober-Bau-Direktion wegen Aufſtellung von Riſſen und Koſten-Ueberſchlägen und einer Prüfung derſelben von letzterer Behörde zu benehmen und ſodann Entſchließung zu faſſen, in welcher Weiſe und unter welchen Modifikationen das Bauweſen vorgenommen werden ſoll. Nachdem insbeſondere die biſchöfliche Behörde ſich auch mit dem Kreisrathe über jene Beſtimmungen vereinigt hat, oder, bei verſchiedener Anſicht, die Entſcheidung des Miniſteriums des Innern und der Juſtiz erfolgt iſt, iſt nach dieſen Beſtimmungen ſodann das Bauweſen von dem betreffenden Landbaumeiſter, unter der Aufſicht

---

[91]) Großh. heſſ. Verordn. v. 16. Juli 1830. R.-B. 1830. Nr. 46. S. 253.

und Leitung der Ober=Bau=Direktion, welcher die nöthigen Fonds zur Dispoſition zu ſtellen ſind, in Ausführung zu bringen.

Handelt es ſich

2) von ſonſtigen gewöhnlichen Reparaturen, ſo iſt die Verfügung darüber, wenn ſie im Vorſchlage detaillirt vorgeſehen ſind, dem Kirchenfonde überlaſſen; außerdem iſt nach den Vorſchriften der Art. 23 und 24 zu verfahren.

Art. 43.

II. Wenn der Fiskus die Baukoſten vermöge einer privatrechtlichen Verbindlichkeit, namentlich als eine Grundlaſt, zu beſtreiten hat, ſo wird das Bauweſen von den Finanz= und techniſchen Behörden auf gleiche Weiſe wie das Kameral=Bauweſen behandelt.

Wenn jedoch zwiſchen der Oberfinanzkammer oder der Ober=Bau=Direktion und den höheren kirchlichen Behörden Anſtände über dieſes Bauweſen entſtehen, welche im Wege der Kommunikation nicht beſeitigt werden können, ſo gehört die Entſcheidung darüber:

1) im Falle die Verbindlichkeit zur Baulaſt widerſprochen wird, vor den kompetenten Richter.

2) Wenn die Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit des Bauweſens oder die Größe des Koſten=Aufwandes beſtritten wird, vor Unſer Miniſterium des Innern und der Juſtiz.

Art. 44.

III. Hat eine Gemeinde die Baukoſten ganz oder theilweiſe, zunächſt oder ſubſidär, zu beſtreiten, ſo iſt

A. über die Verbindlichkeit zur Beſtreitung der Koſten und die Art der Aufbringung derſelben eine Berathung des Gemeinde=Raths erfoderlich, dem es unbenommen iſt, ſich auch über die Nothwendigkeit des Bauweſen und über den Koſten=Aufwand zu äußern. Sollte der Gemeinde=Rath etwa hiebei widerſprechen:

1) die Verbindlichkeit zur Tragung der Koſten, ſo ſteht, nach Maßgabe des Art. 20 dieſes Edikts, die Entſcheidung den höheren Gemeinde=Verwaltungs=Behörden, und, in den geeigneten Fällen, dem Richter zu;

2) der Nothwendigkeit des Bauweſens oder dem Betrage des Koſten=Aufwandes, ſo hat, bei proteſtantiſchem Bauweſen, auf Antrag der Kreisräthe, das Ober=Conſiſtorium und in der Rekurs=Inſtanz das Miniſterium des Innern und der Juſtiz zu entſcheiden; bei katholiſchem Kirchen=Bauweſen geben die Kreisräthe, nach

eingeholter Entſchließung der biſchöflichen Behörde, die Entſcheidung vorbehaltlich des Rekurſes an das Miniſterium des Innern und der Juſtiz.

B. Iſt über den Koſtenpunkt entſchieden, ſo iſt, wie unter I. vorgeſchrieben iſt, zu verfahren, und es ſind die erfoderlichen Gelder in die Kirchenfonds, worauf die Baukoſten anzuweiſen ſind, auch dann abzuliefern, wenn die Gemeinde die Koſten ganz zu beſtreiten hat.

Art. 45.

IV. Liegt die Verbindlichkeit anderen milden oder ſonſtigen Fonds irgend einer Art oder Privaten ob, ſo iſt, wie unter I. und III. B. gegeben iſt, zu verfahren.

Es iſt jedenfalls von dem vorzunehmenden Bauweſen den betreffenden Behörden oder Perſonen Kenntniß zu geben, und bei erfolgendem Widerſpruche gegen die in Anſpruch genommene privatrechtliche Verbindlichkeit oder gegen die Nothwendigkeit des Bauweſens und die Größe des Koſten-Aufwandes treten dieſelben Beſtimmungen ein, wie bei einem Widerſpruche von Seiten des Fiskus.

Art. 46.

Im Falle die nach Art. 42—45 mit andern Behörden oder mit Privaten über den Koſtenpunkt zu führenden Verhandlungen ſich verzögern ſollten und die Dringenheit des Bauweſens keinen Aufſchub geſtattet, hat das Miniſterium des Innern und der Juſtiz wegen einſtweiliger Aufbringung der Koſten das Nöthige zu verfügen.

Art. 47.

Der Regel nach ſind die in den Art. 29—45 bemerkten Verwaltungs-Gegenſtände bei Gelegenheit der Aufſtellung des Voranſchlags zu verhandeln; ſind jedoch Verwaltungs-Angelegenheiten der bemerkten Art von beſonderer Wichtigkeit oder können ſie bis zu nächſten Voranſchlage nicht aufgeſchoben werden, ſo müſſen beſondere Verhandlungen Statt finden. V. v. 6. Juni 1832. R.-B. 1832. Nr. 58.

Für Kurheſſen: In Hinſicht der Beſtreitung der Baukoſten gilt da, wo kein gegentheiliges Herkommen beſteht, die Regel: daß, wenn das Kirchen-Vermögen zureicht, der Arbeitslohn von daher bezahlt, die Baumaterialien aber von den Gemeinden frei geliefert, die Fahr- und Hand-Dienſte dergeſtalt unentgeltlich geleiſtet, daß

jene von den Anſpännern, dieſe aber von den Beiſaſſen verrichtet werden müſſen [92]).

Wenn mehrere zu einem Kirchſpiele gehörige Kirchenkaſſen von ihrem Ueberſchuſſe zu den Baukoſten geiſtlicher Gebäude beizutragen haben, ſo wird der Antheil eines jeden nach dem nämlichen Verhältniſſe beſtimmt, welches in Anſehung der Gemeinde, je nachdem dieſe Mutter- oder Filial-Gemeinden ſind, feſtgeſetzt iſt [93]).

Beſitzt der Kirchenfond kein hinreichendes Vermögen, oder iſt er zur Beſtreitung der Baukoſten nicht verbunden, ſo müſſen die Gemeinden neben Leiſtung der Spann- und Hand-Dienſte auch die übrigen Koſten tragen [94]).

Die Vertheilung der Baukoſten geſchieht nach der Mannſchaft und nach dem Contributions-Fuße. Gegen dieſe Beſtimmung ſollen weder ältere Verträge, noch rechtskräftige Urtheile eine Kraft haben [95]).

Die Eingepfarrten müſſen gleich den Einwohnern des Kirchenortes zu allen Koſten des Baues und der Unterhaltung der Kirche nach der Mannſchaft und dem Contributions-Fuße beitragen. Wer in zwei Pfarr-Bezirken Güter beſitzt, iſt auch in beiden konkurrenzpflichtig.

Filialgemeinden, welche an dem ordentlichen Gottesdienſte in der Mutterkirche Theil nehmen, auch allda alle geiſtliche Handlungen verrichten laſſen, müſſen, wenn ſie gleich eigene Kirchen haben, den dritten Theil der Koſten zum Baue der Mutterkirche nach der Mannſchaft und dem Contributions-Fuße beitragen.

Filialgemeinden, welche nur am zweiten, dritten oder vierten Sonntage die Mutterkirche beſuchen, konkurriren auch nur zum vierten Theile zur Unterhaltung derſelben [96]).

Zur Erbauung und Herſtellung der Pfarrwohnungen und Oekonomie-Gebäude müſſen 1) die Eingepfarrten gleich den

---

[92]) Ledderhoſe a. a. O. S. 437. §. 467. — Marburger C. A. v. 3. Mai 1787. C. G. R. P. v. 11. Jan. 1085. Marb. C. A. v. 9. Febr. 1805. Comm. v. 19. Juni 1817. a. d. Reg. zu Fulda.

[93]) Ledderhoſe a. a. O. S. 439. — C. R. v. 8. Jan. 1785.

[94]) Regulat. v. 10. März 1773.

[95]) Ledderhoſe a. a. O. S. 442. Bach, kurze Geſchichte der kurheſſiſchen Kirchen-Verfaſſung.

[96]) Ledderhoſe a. a. O. S. 447—449.

Einwohnern des Kirchenorts nach Mannſchaft und dem Contributions-Fuße beitragen. 2) Die **Filialiſten** haben mit dem dritten Theil der Baukoſten zu konkurriren. 3) Die **Vikariate** haben zum achten Theile Beitrag zu leiſten [97]).

Die Verbindlichkeit zur Unterhaltung der Kirche, ſo wie der Pfarr-, Küſter- und Schul-Gebäude liegt allen angeſeſſenen chriſtlichen Einwohnern ohne Unterſchied der Confeſſion ob, ſo fern nicht die andere Religions-Partei eine eigene Kirche hat.

An denjenigen Orten, wo die Conkurrenz eingeſeſſener Juden hergebracht iſt, hat es hiebei ſein Verbleiben. An jenen Orten aber, wo die Juden entweder gar keinen Beitrag dieſer Art geleiſtet, oder nur zum Kirchthurme, zu Uhren oder Glocken bisher beigetragen haben, müſſen dennoch diejenigen von ihnen, welche eigenthümliche Häuſer beſitzen, zur Erbauung und Herſtellung der chriſtlichen Kirchen ſowohl, als der Pfarr- und Schul-Gebäude in gleichem Verhältniſſe wie die übrigen Einwohner beitragen [98]).

Die Forenſen, welche nicht am Orte ſelbſt wohnen, ſind von einem Beitrage dieſer Art befreit [99]).

Von den Freigüter-Beſitzern erwartet man freiwillige Beiträge, ohne daß ſie es auf eine billige Beſtimmung des Conſiſtoriums ankommen laſſen [100]).

Der Patron iſt zwar nicht ſchuldig, Kraft des Patronat-Rechts zur Erbauung oder Herſtellung derjenigen Kirche, wovon er Patron iſt, geradezu die ſubſidiariſche Baupflicht zu erfüllen [101]), iſt er indeſſen ausnahmsweiſe z. B. durch ein in Mitte liegendes rechtskräftiges Erkenntniß als conkurrenzpflichtig erklärt, ſo muß er, im Falle es an einer beſonderen Beſtimmung über das **Quantum** dieſes Beitrags mangelt, zur **Hälfte** und zwar dergeſtalt

---

97) C. A. v. 28. Febr. 1766. §§. 1. 6. 7.

98) **Ledderhoſe** a. a. O. S. 452—453. C. A. v. 13. Jan. 1762. §. 1. 2.

99) Nach dem gemeinen Rechte iſt die Conkurrenzpflicht derſelben zweifelhaft, **Böhmer**, de jure et onere reficiend. eccles. §. 47. **Schnaubert**, Grundſätze des Kirchenrechts §. 291. **Wieſe**, Handbuch des in Deutſchland üblichen Kirchenrechts, IV. Aufl. gr. 8. Göttingen 1819. III. Abth. §. 547.

100) **Ledderhoſe** a. a. O. S. 454.

101) **Schmalz**, Handbuch des canoniſchen Rechts. 8. Berlin 1815. II. Aufl. §. 327.

konkurriren, daß die andere Hälfte den Parochianen zur Laſt fällt [102]).

Für Naſſau: Die Bau- und Unterhaltungs-Koſten der Kirchen- und Pfarr-Gebäude werden von der Kirchengemeinde beſtritten, wenn nicht Kirchen-Patrone, Zehentherren und Andere nach beſonderen Statuten, Verträgen u. ſ. w. hiezu verbunden ſind. Die inquiliniſchen Schuldigkeiten haben die Nutznießer zu erfüllen [103]). Die erfoderlichen Spann- und Hand-Frohndienſte haben die Eingepfarrten nach Erfodern der Umſtände unentgeltlich zu leiſten. Wo das Kirchen-Vermögen hinreicht, da hat dieſe Vertheilung der Gemeinde-Laſten zu unterbleiben.

Die Aufſicht auf die Kirchen- und Pfarr-Gebäude kommt a) den Kirchenvorſtänden, b) den Dekanen, c) den Baubeamten, und d) den Amtsverwaltungs-Behörden zu [104]).

Die Kirchen-Vorſtände können kleinere Reparaturen, welche im Laufe des Jahres nicht fünfzehn Gulden überſteigen, anordnen, und Akkorde abſchließen, wenn ſie nicht mehr als fünf Gulden betragen; Akkorde über dieſe Summe können ſie gleichfalls abſchließen, müſſen aber dieſelben zur erfoderlichen Genehmigung einſenden [105]). Bei den kleineren Reparaturen, deren Koſtenbetrag fünf Gulden überſteigt, ſo wie bei jenen am Dachwerke der geiſtlichen Gebäude, liegt ihnen die Reviſion ob [106]). Bei Aufnahme der größeren Reparaturen durch die Amtsbaumeiſter haben ſie ein Gutachten auszuſtellen [107]). Ueber die Erfüllung der dem Pfarrer obliegenden inquiliniſchen Schuldigkeiten haben ſie zu wachen, und die etwaigen auf den Kirchenfond zu übernehmenden Reparaturen zu begutachten. Bei der wirklichen Bauführung führen ſie die erfoderliche Aufſicht.

---

[102]) Ledderhoſe a. a. O. S. 455.

[103]) Otto a. a. O. S. 280. §. 186. — Edikt v. 8. April 1818. §. 17. Aufl. vergl. mit Edikt v. 5. Juni 1816. §. 11.

[104]) Otto a. a. O. S. 281. Ed. v. 8. April 1818. §. 11. 14. Land-Bau-Verwaltungs-Ordnung. §. 4.

[105]) Otto a. a. O. S. 281. Inſtr. f. d. Aufſtellung der Kirchenrechnungs-Ueberſchläge S. 10. Gen. Regier. Reſkr. v. 20. Sept. 1820.

[106]) Otto a. a. O. S. 282. Inſtr. für die Kirchenrechner. §. 31. — Gen. Reg. Reſkr. v. 15. Mai 1818. Nr. 5.

[107]) Gen. Reg. Reſkr. v. 26. Jan. 1822.

Die Dechante unterſuchen bei den Kirchen-Viſitationen, ob die allgemeinen Vorſchriften über das Bauweſen befolgt, und von den Pfarrern die ihnen deßhalb zugehenden Obligationen erfüllt werden [108]).

Das Techniſche des Bauweſens iſt den Landbaumeiſtern und Amtswerkmeiſtern, der Vollzug der Bau-Geſchäfte aber, ſo weit ſie die Verwaltung betreffen, den äußeren Beamten übertragen.

Für Weimar: Sowohl die katholiſchen als die proteſtantiſchen Unterthanen in gemiſchten Gemeinden ſollen zu denjenigen Beiträgen, welche ſie zum Baue und zur Erhaltung der geiſtlichen Gebäude der andern Confeſſion bisher zu leiſten hatten, ſo wie auch zu ſolchen Leiſtungen an Kirchen, Pfarrer und Schullehrer, welche auf Häuſern und Grundſtücken, als dingliche Laſten, haften, fernerhin verbunden bleiben. Zu andern Leiſtungen iſt in ſolchen Gemeinden der Parochian nur dem Pfarrer, zu deſſen Pfarrei er gehört, und nur dem Lehrer verpflichtet, in deſſen Schule er ſein Kind unterrichten läßt [109]).

Eine vorzügliche Sorge der Kirchen-Vorſteher iſt für die Unterhaltung der Kirchen-, Pfarr- und Schul-Gebäude.

Sind

1) die Bauten und Reparaturen an den geiſtlichen Gebäuden aus Kammer-Mitteln zu beſtreiten, ſo ſind kleinere Reparaturen und ſolche, auf deren Verzug Gefahr haftet, dem Rentamte des Bezirkes ſofort anzuzeigen, damit von dieſem wie bei andern Domänial-Gebäuden die erfoderliche Anordnung getroffen werde. Ueber größere Reparaturen und Bauten iſt von dem Kirchenvorſteher-Amte jedes Mal an die Immediat-Commiſſion zu berichten, welche deßhalb mit dem Kammer-Collegium und nach Befinden mit der Ober-Baubehörde ſich zu benehmen, bei Neubauten aber die landesherrliche Zuſtimmung von dem Staatsminiſterium einzuholen hat.

---

[108]) Otto a. a. O. S. 282.

[109]) Großherzogl. ſachſen-weimariſches Geſetz v. 7. Okt. 1823. über katholiſche Kirchen- u. Schul-Angelegenheitea. §. 15. Teuſcher Zuſammenſtellung der kirchlichen Geſetze im Großherzogthume Weimar. Neuſtadt a. d. O. 1826.

Iſt

2) die Kirche ſelbſt verbunden, dergleichen Bauten und Reparaturen aus ihren Mitteln zu beſtreiten, ſo dürfen und ſollen

a) die Kirchen-Vorſteher diejenigen Bauten ꝛc., deren Koſten nicht über zwei Thaler betragen, oder durch deren längeren Verzug das Gebäude offenbaren Schaden leidet, fertigen laſſen, und erſt nachher, wenn ſolches geſchehen iſt, an die Immediat-Commiſſion berichten; dagegen iſt

b) in jedem andern Falle vor der Anordnung des Baues ꝛc. von der Immediat-Commiſſion die Autoriſation einzuholen, und dem an dieſelbe zu erſtattenden Berichte ein genauer Koſten-Anſchlag beizufügen.

Fallen endlich

3) dergleichen Ausgaben den Pfarrgemeinden zur Laſt, ſo iſt der Orts-Schultheiß, welcher zugleich Kirchen-Vorſteher iſt, ſchuldig, bei perſönlicher Verantwortlichkeit, ſowohl geringere Reparaturen unter fünf Thalern, als größere Reparaturen, von denen Verzug, augenſcheinliche Gefahr und Nachtheile zu befürchten ſtehet, ſofort machen zu laſſen, um im letztern Falle dem Bezirks-Landrathe dasſelbe pflichtmäßig anzuzeigen.

Die Immediat-Commiſſion wird darauf ſehen, daß auch hier, wie überall, in Gemäßheit der vorhandenen Kirchen-, Pfarr- und Schul-Matrikel auf die gehörige Weiſe verfahren, ingleichen daß den beſtehenden Landes-Geſetzen über die Wirkſamkeit der Landräthe in Gemeinde-Sachen genau nachgegangen werde [110]).

Sollen neue Kirchen-, Pfarr- und Schulhäuſer, oder neue Anbauten an ſolchen errichtet werden, ſo hat die Immediat-Commiſſion vorher die Nothwendigkeit des Neu-, oder Anbaues, den hierüber gefertigten Riß, und, wenn die Koſten aus dem Kirchen-Aerar beſtritten werden müſſen, auch den dießfallſigen Koſten-Anſchlag zu prüfen, nicht minder zu unterſuchen, ob die hierzu nöthigen Mittel vorhanden ſind. Wegen dieſer Bauten iſt zugleich mit der biſchöflichen Behörde die erforderliche Kommunikation zu pflegen, und erſt, wenn dieſes geſchehen, darüber Bericht zum Staats-Miniſterium zu erſtatten [111]).

---

110) Ebendſ. §. 27.

111) Ebendſ. §. 28.

1) Es iſt fortwährend darauf zu achten, daß einer geringen Beſchädigung, zumal an der Dachung in Zeiten abgeholfen werde, damit nicht nachher ein größerer Schade und ein koſtſpieliger Bau daraus erwachſe. Im Falle Uneinigkeit über die Baupflicht obwaltet, iſt von der treffenden Kirchen=Commiſſion zur Beſeitigung dieſes Anſtandes ſchleunig anher Anzeige zu thun.

2) Man erwartet von der Billigkeit der Bewohner geiſtlicher Amtswohnungen, daß ſie nur das durchaus Nöthige und Erforderliche beantragen werden, wogegen ſie aber auch berechtigt ſind, zu erwarten, daß ihnen dieſes Nöthige und Erforderliche geleiſtet und unweigerlich hergeſtellt wird.

3) Man hat allenthalben ſorgfältig darauf zu ſehen, und die größte Aufmerkſamkeit dahin zu richten, daß Alles, was den Gebäuden von außen ſchädlich werden kann, zeitig entfernt werde.

4) Es iſt neuerlich mehrmal zu bemerken geweſen, daß Gemeinden, welche ſich außer Stand erklärt haben, für nothwendige geiſtliche Baulichkeiten oder für dringende kirchliche und Schulzwecke z. B. für eine Erhöhung des mit der Pfarrei oder Schulſtelle verbundenen Einkommens, für eine Stiftung zur Schul=Bibliothek, für die Verabreichung nöthiger Schul=Bedürfniſſe an ganz arme Kinder ꝛc. irgend Etwas zu thun, gleichwohl bereit waren, für eine bloße Nebenſache, für die Orgeln in der Kirche, bedeutende Summen aufzuwenden. Wir machen hierauf aufmerkſam, daß die Mittel der Gemeinden für geiſtliche Zwecke nicht ohne Noth geſchwächt werden, die an ſich löbliche Sorge für die Orgeln nicht in eine Art von Luxus ausarte, und das Geld dafür weſentlicheren Dingen nicht entgehe. Der Umfang eines Orgelwerkes für Dorfkirchen muß hauptſächlich nur auf das Bedürfniß einer ausreichenden, reinen Begleitung des Kirchen=Geſanges ſich beſchränken, und ein größerer Aufwand dafür darf die nothwendigeren Ausgaben für Kirche, Pfarrei und Schule niemals gefährden oder ſchwierig oder ganz unmöglich machen. Großherzogl. Verordn. vom 23. März 1830.

Beatifikation. S. d. Art. Seligſprechung.

Begierd= und Bluttaufe. Die Taufe iſt ein nothwendiges Sakrament; die Waſſertaufe kann jedoch durch die Begierd= und Bluttaufe ſupplirt werden. Erſtere beſteht in dem aus der vollkommenen Liebe entſpringenden Wunſche, die Taufe zu empfangen. Joh. 14, 21. August. de Baptism. Lib. I. C.

22, letztere wird durch den Martyrertod um Chriſti willen vollzogen. Matth. 10, 32, 39. S. d. Art. Taufe.

Begräbniß. Schon bei allen geſitteten Nationen des Alterthums waren die Begräbniß-Plätze von dem profanen Gebrauche abgeſondert, und die Beerdigungen geſchahen unter gewiſſen religiöſen Gebräuchen [1]). Die alten Römer ſollen die Todten, aus Achtung gegen dieſelben, ſogar in ihren Häuſern beerdiget haben [2]). Nach der Einführung der XII Tafelgeſetze aber mußten die Todten bei den Römern außerhalb der Städte begraben werden. Der Leichnam wurde entweder verbrannt oder beerdiget. Das Verbrennen geſchah mittelſt eines Scheiterhaufens, der rogus oder pyra genannt wurde [3]); die Ueberreſte wurden in ein eigens hiezu gefertigtes Gefäß gebracht, und ſolches, wohl verſchloſſen, in das Grab (tumulus, monumentum, conditorium,) gelegt. Wenn der Leichnam nicht verbrannt wurde, ſo legte man ihn gewöhnlich in einen ſteinernen Sarg, und ſetzte ſolchen in das Grab bei. Die Begräbniß-Plätze bei den Römern mußten eigenthümlich und unveräußerlich ſeyn, ſie gehörten theils Privaten, theils den Municipalitäten, und befanden ſich entweder auf dem freien Felde oder in den Gärten, häufig waren ſie an den Landſtraßen angelegt, damit ſie von den Vorübergehenden geſehen, und dieſe an ihre Sterblichkeit erinnert werden möchten. — Die erſten Chriſten betrachteten ihre Leiber als Tempel des heiligen Geiſtes, und wollten daher auch die Leichname ihrer Verſtorbenen nicht nach Sitte der Heiden verbrennen, ſondern unter religiöſen Gebräuchen zur Erde beſtatten [4]). Anfangs mußten ſie nach den römiſchen Geſetzen ihre Todten außerhalb der Ringmauern der Städte beerdigen. Da bei ihnen der Glaube an die Auferſtehung und zukünftige Verherrlichung der Leiber klar vorherrſchte, ſo konnten ſie es nicht vertragen, daß die Leiber der Blutzeugen Chriſti wil-

---

[1]) Vergl. Joſue 24, 32. Tob. 1, 21. I. Makk. 9, 19. Matth. 27, 60. Joh. 11, 17. Apg. 5, 6, 8, 2.

[2]) Virg. Aen. V. 64. VI. 152. Cicero de Leg. II. 22. Kirchmann, de funerib. Roman. II. C. 21.

[3]) Lucian. de luct. C. 21. Plinius, hist. nat. VII. 54. Tacit. Annal. II. 7.

[4]) Origen. Lib. VIII. contr. Celsum August. Lib. I. de civitat. Dei C. 13. Tertull. de anima C. 51.

den Thieren vorgeworfen oder auf Scheiterhaufen verbrannt wurden (Policarp. Ep. ad Smyrn. Lactant. instit. div. Lib. V. C. 2). Die erſten Chriſten ſchloſſen ihren Todten die Augen und den Mund, wuſchen ſie, zogen ihnen ein Leichenkleid an, und legten ſolche, bisweilen einbalſamirt, in einen Sarg [5]). Dieſer ward an den Begräbnißort hingetragen, und bei Armen verſahen eigens beſtellte Männer den Liebesdienſt [6]). Während des Leichenzuges wurden geiſtliche Trauerlieder, beſonders aus den Pſalmen, geſungen [7]). Selbſtmörder, Excommunicirte und öffentlich hingerichtete Verbrecher wurden ohne Geſang zur Erde beſtattet [8]). Plötzlich Geſtorbene wurden feierlich beerdigt [9]). Die Beerdigung fand in der Regel am Tage Statt, mußte ſie aber Nachts geſchehen, ſo wurden Lichter und Fackeln mitgetragen. So lange die Verfolgungen dauerten, konnten ſie ſich keinen gemeinſchaftlichen Begräbnißplatz verſchaffen, vielmehr waren ſie gezwungen, ihre Leichen meiſt an entlegenen Orten, die ſie areas, oder tumbas nannten, zur Beerdigung zu bringen. Erſt im dritten Jahrhunderte erlangten ſie unter Alexander Severus hierin einige Freiheit. Da bei den erſten Chriſten die Verehrung gegen die Martyrer ſo groß war, daß man ihre Aſche und Gebeine ſammelte, wie die Gemeinde von Smyrna uns hierin ein herrliches Beiſpiel nach dem Tode ihres Biſchofs Polykarp hinterließ, ſie in die Städte brachte, darüber Altäre erbaute, und die natalitia martyrum feierte, ſo wurde das Beerdigen neben den Ruheplätzen der Martyrer in den Städten und in der Nähe der Kirchen immer allgemeiner, und dies gab Veranlaſſung, daß die Begräbnißplätze meiſt um die Kirchen herum angelegt wurden, weßwegen man dieſe auch Gottesäcker, Kirch- oder Freidhöfe, coe-

---

5) Dionys l. c. Euseb. hist. eccl. Lib. 7. C. 16. Hieron. Ep. 17. Tertull. apol. C. 42. Thomass. Vet. et Nov. Test. eccl. Discipl. III. Lib. I. C. 65, 66. Bingham orig. eccl. Lib. XXIII. C. 1, 3. Locherer a. a. O. S. 181 ff. Schmid a. a. O. III. B. S. 268.

6) Gregor. Nyss. in Vit. Macr.

7) Chrysost. Hom. 4. Hier. l. c.

8) Concil. Brac. (462) Can. 16.

9) Concil. Vasens. (492) Can. 2. Pellicia de christianae ecclesiae politia, cura G. W. Jos. Braunii T. III. P. I. II. 8. maj. Colon. 1738. Diss. V. De coemeterio.

meteria[10]), **dormitoria** nannte[11]) und ſie zu den **heiligen Orten** (loca sacra) zählte.

Cömeterien oder **Schlafſtätten** werden ſie genannt, weil die Leiber zu einer glorreichen Auferſtehung beſtimmt ſind, und nach chriſtlichem Glauben in Erwartung derſelben hier gleichſam nur ſchlafen. **Kirchhöfe** hieß man ſie wegen ihrer nahen Lage an der Kirche, und die Benennung **Gottesäcker** kommt ihnen zu, weil hier, wie der Saame auf einem Acker, die Leiber der Gerechten ausgeſäet werden.

In der Mitte derſelben ſteht nach chriſtlichem Gebrauche ein Kreuzbild von Stein oder Holz und an manchen Orten befinden ſich auf denſelben kleine Kapellen. Die Leichenhöfe ſollen mit Mauern oder Zäunen umgeben, und gehörig verſchloſſen ſeyn, damit ſie gegen den Anlauf des Wildes und Weideviehes geſichert ſind. — Sie müſſen vom Biſchofe oder mit deſſen Delegation von einem andern Geiſtlichen z. B. dem Orts-Pfarrer eingeweiht werden[12]), und unterliegen, im Falle einer Entweihung, wie die Kirchen der Reconcilation, ja die Befleckung einer Kirche zieht auch die Befleckung des bei derſelben befindlichen Kirchhofes nach ſich (ſ. den Art. **Kirchen-Gebäude**), nicht aber umgekehrt; was jedoch in unſeren Tagen wegen ihrer Verlegung nicht mehr Statt findet. Selbſt das **Aſylrecht** wurde auf die Kirchhöfe ausgedehnt[13]); durch die Staats-Geſetzgebung iſt dasſelbe aber ſchon lange außer Wirkung geſetzt. In den neueſten Zeiten wurden die Beerdigungen innerhalb der Dörfer und Städte, ſo wie in den Kloſter-Grüften und Kirchen aus medizíniſch-polizeilichen Rückſichten verboten, und die Leichenhöfe müſſen jetzt überall auſſerhalb der Ortſchaften und Städte gegen Norden auf Koſten der betreffenden Gemeinden, deren Eigenthum ſie ſind, angelegt werden. Der ordentliche Begräbnißort iſt der Orts-Leichenhof, weßhalb ein ſolcher bei jeder Pfarrei vorhanden ſeyn muß, und jedes

---

10) Von *κοιμαειν*. **Dionys. Alex.** Ep. **Euseb.** Hist. eccl. Lib. VII. C. 22.

11) L. 4. Cod. de sepult. viol. Nov. Leon. 53. Can. 15. C. 13. q. 3. **Concil. Arlet.** VI. Can. 21. **Capitul. Reg. Franc.** Lib. I. C. 158. Lib. II. C. 43. **Pellicia** l. c. p. 353.

12) C. 7. X. de consecrat. eccles.

13) C. un. de consecr. eccl. in 6to.

Gemeindeglied hat das Recht, dahin begraben zu werden. Das Familien-Begräbniß (sepulchra majorum) iſt faſt ſo alt, als das Begräbniß ſelbſt. Nach dem gemeinen Rechte erwarb ſich dasſelbe vor allen andern der Patron als Erbauer der Kirche, jedoch ſo, daß er mit Veräuſſerung des Guts auch dieſes Recht verliert, indem es auf den Erwerber übergeht. Oft entſtanden auch in einzelnen Kirchen Familien-Grüfte durch beſondere Verträge, welche gewiſſe Familien für ſich und ihre Nachkömmlinge mit dem Vorſteher einer Kirche eingingen. In den neueren Zeiten wurden faſt überall die Familien-Begräbniſſe in den Kirchen und Grüften unterſagt, und die Errichtung von Familien-Grüften iſt nur an den Mauern des allgemeinen Orts-Leichenhofes geſtattet. Nur für fürſtliche und erlauchte Perſonen finden noch die Familien-Begräbniſſe in eigenen Grüften Statt.

Nach dem gemeinen Rechte iſt das Wahl-Begräbniß geſtattet, d. h. es kann ſich Jemand einen Ort zu ſeinem Begräbniſſe auserſehen, wozu er weder als Parochian, noch als Mitglied einer (jetzt in der Regel nur noch einer erlauchten ꝛc.) Familie, welche ein Familien-Begräbniß beſitzt, einen Anſpruch hat; nur muß der gewählte Ort geweihte Erde ſeyn [14]). Jetzt, wo alle Kirchen- und Kloſter-Grüfte eingeſtellt ſind, und ſelbſt die Ordens-Geiſtlichen [15]) in den allgemeinen Leichenhöfen beerdiget werden müſſen, beſteht das Wahl-Begräbniß nur darin: daß Jemand beſtimmen kann, auf einem andern Leichenhofe, als dem pfarrlichen, begraben werden zu wollen. In Anſehung des Rechtes, ſich ſeinen Begräbniß-Ort bei Lebzeiten zu wählen, findet keine Beſchränkung Statt, ſo daß ſelbſt der Vater ſeinem mündigen Kinde hierin nicht hinderlich ſeyn kann [16]); nur bei unmündigen Kindern ſteht den Aeltern das Recht zu, deren Begräbniß-Ort anzugeben [17]). Zur Beſtimmung des Wahl-Begräbniſſes werden auch die Formalitäten letztwilliger Dispoſitionen nicht erfordert, ſondern es genügt

---

[14]) C. 7. X. de sepult. C. 2. §. 1. h. t. in 6to. C. 4. ibid.

[15]) In Anſehung der Ordens-Geiſtlichen ſchreibt das gemeine Recht vor: daß ſie in ihren Kloſterkirchen oder Grüften beerdiget werden ſollen. C. 5. de sepult., in 6to. Durch die neueren partikular-rechtlichen Beſtimmungen aber iſt das gemeine Recht hierin abgeändert worden.

[16]) C. 7. X. de sepult. C. 4. h. t. in 6to.

[17]) C. 7. X. de sepult.

ſchon, wenn der Verſtorbene ſich noch bei Lebzeiten vor ſeinen Verwandten hierüber deutlich erklärt hat.

Die Koſten auf Ankaufung und Herſtellung der Leichenhöfe müſſen nun, da ſolche von der Kirche getrennt ſind, und auſſerhalb der Orte liegen, die Gemeinden tragen, gleichwie ſolche auch Eigenthum der Gemeinden ſind.

Die Feier des Begräbniſſes iſt eine Religions-Handlung, welche unter gewiſſen vorgeſchriebenen Gebeten und Ceremonien nach Anweiſung der Rituale und Leichen-Ordnungen von dem Orts-Geiſtlichen vorgenommen wird. Die Kirche will dadurch die Fortſetzung der Gemeinſchaft mit denjenigen, die während ihres Lebens ſich zu ihr bekannt haben, zu erkennen geben.

Das Begräbniß theilt ſich in das feierliche und in das ſtille. Erſteres geſchieht ritualmäßig durch beſtimmte Gebete und Kirchen-Gebräuche von dem Ortspfarrer oder deſſen Stellvertreter unter Vortragung des in ſchwarzen Flor gehüllten Kreuzes, unter Begleitung des Pfarrvolkes und dem Geläute der Glocken, dann mit Beräucherung und Beſprengung des Sarges und Grabes mit Weihwaſſer. Die Verwandten des Verſtorbenen begleiten die Leiche in Trauerkleidern, welche ſie auch noch einige Zeit lang nachher nach Ortsgebrauch tragen. Letzteres unterſcheidet ſich wieder in das ehrlich ſtille und in das unehrlich ſtille Begräbniß. Jenes kann aus einem zweifachen Grunde Statt finden, entweder, weil durch die Geſetze oder beſondere obrigkeitliche Verfügungen, z. B. zu Kriegszeiten oder bei Epidemien, die gewöhnlichen Begräbniß-Feierlichkeiten auf eine gewiſſe Zeit eingeſtellt ſind, oder weil die Verwandten des Verſtorbenen eine ſtille Beerdigung verlangen. Dieſes findet nach Vorſchrift der Geſetze wegen begangener Verbrechen Statt. Uebrigens iſt das Begräbniß in der Regel feierlich, wobei die Leiche zuerſt im Sterbehauſe ausgeſegnet, von da unter prieſterlicher Begleitung in den Leichenhof gebracht, und am Grabe wiederholt ausgeſegnet wird.

Jeder Pfarrer hat das Recht auf das Begräbniß aller in ſeiner Pfarrei Verſtorbenen [18]), ſo wie auf die Abhaltung der Todten-Liturgie, welche in dem **officium defunctorum** und in der Leſung der drei Seelen-Meſſen oder Todten-Aemter beſteht.

---

[18]) C. 6. 19. X. de sepult. C. 2. h. t. in 6to. C. 2. h. t. in Clem.

S. d. Art. Exequien. Deßgleichen hat er ein Recht auf die Funeralien, d. i. auf die Erhebung der ortsherkömmlichen oder geſetzlich beſtimmten Leichen-Gebühren. Rückſichtlich der Kleriker und Ordens-Geiſtlichen findet die Ausnahme Statt, daß erſtere von dem Kapitels-Dechante, letztere von ihrem Kloſter-Obern beerdigt werden; doch begleitet an manchen Orten die Leichen der Ordens-Geiſtlichen auch der Orts-Pfarrer. Sind zu einer katholiſchen Pfarrei fremde Religions-Verwandte eingepfarrt, ſo darf der katholiſche Pfarrer dieſelben taufen, kopuliren und begraben, und für die geleiſteten Amts-Funktionen die feſtgeſetzten Stolgebühren verlangen. Die Vornahme der Funktion ſelbſt geſchieht nach den, in der katholiſchen Kirche und insbeſondere in ſeiner Diözeſe hergebrachten oder vorgeſchriebenen Feierlichkeiten. — Soll ein verſtorbener Parochian ſeiner Anordnung zufolge an einem nicht zur Pfarrei gehörigen Orte begraben werden, ſo kann der Pfarrer die herkömmlichen Stolgebühren dennoch fordern, wenn er auch den Begräbnißakt nicht ſelbſt vornimmt. Jenen Pfarrern aber, durch deren Sprengel die Leiche geführt wird, ſcheint kein Stol-Bezug zu gebühren, indem das gemeine Recht jeden Aufenthalt bei Begräbniſſen verbietet [19]). Wenn bei dem Militär eigene Militär- oder Garniſons-Pfarrer angeſtellt ſind, ſo ſteht dieſen das Recht zu, alle Leichen der in ihrer Garniſon verſtorbenen Militär-Perſonen zu beerdigen; wo hingegen keine eigenen Militär-Pfarrer beſtehen, da übt dieſes Recht der einſchlägige Orts-Pfarrer aus. — An manchen Orten iſt auch für die Kirche oder für den Pfarrer das Recht auf das ſogenannte mortuarium — Beſthaupt — Sterbfall — hergebracht. Zu wünſchen iſt es aber, daß dieſe Intrade, da wo ſie noch beſteht, aufgehoben, und jenen Pfarrern, deren Congrua hiedurch geſchmälert wird, eine verhältnißmäßige Entſchädigung aus einer andern Quelle angewieſen würde. Armen und unglücklichen Hinterlaſſenen ſoll der Pfarrer die Begräbniß-Koſten erlaſſen, wenn anders dieſelben nicht aus den Lokal-Wohlthätigkeits-Fonds beſtritten werden.

Nach den canoniſchen Satzungen ſind von dem feierlichen chriſtlichen Begräbniſſe ausgeſchloſſen:

---

[19]) Fr. 10. 38. D. de relig. et sumpt. fun.

I. alle jene, welche gar nie zur Kirche gehörten, wie die Juden und Heiden [20]);

II. jene, welche zur Strafe von der Kirchen-Gemeinſchaft ausgeſchloſſen ſind [21]). Dazu gehören: a) die im Duell Getödteten [22]), b) die Ketzer und Schismatiker [23]), c) die Wucherer [24]), d) jene, welche das Jahr nicht einmal zur öſterlichen Zeit gebeichtet und das Altars-Sakrament empfangen haben [25]), e) die Selbſtmörder [26]), und f) ohnehin die zum Tode verurtheilten Verbrecher [27]). Uebrigens will die Kirche, wenn ſie über ſolche, die ſich durch kirchliche oder ſonſtige Verbrechen des chriſtlichen Begräbniſſes unwürdig gemacht haben, durch die gegen ſie verhängte Ausſchließung von der feierlichen Sepultur keineswegs das Urtheil der ewigen Verdammung ausſprechen, ſondern nur dadurch die begangenen Verbrechen ahnden [28]). Sie betet vielmehr für alle Verſtorbene ohne Unterſchied. Das feierliche Begräbniß ſoll nur das Verhältniß des Verlebten zur Kirche bezeichnen, nicht aber zur göttlichen Gerechtigkeit. So wenig die Kirche je behauptete, daß Einer durch das feierliche Begräbniß die ewige Seligkeit erlange, oder daß ſie ihm dieſe deßhalb zuerkenne, eben ſo wenig hat ſie auch je durch deſſen Verweigerung, dem ausdrücklichen Verbote ihres Stifters zuwider, ein abſolutes Verdammungs-Urtheil ausſprechen wollen [29]). Allerdings aber mag der Ausſchluß vom kirchlichen Begräbniſſe auch eine Warnung für die Lebenden ſeyn, um ſie von ähnlichen Vergehen abzuhalten.

---

20) Todtgeborne Kinder, ſowie auch jene, welche die heilige Taufe nicht mehr empfingen, wurden ehemals abgeſondert von den übrigen Verſtorbenen begraben, was jedoch jetzt durch die landesherrlichen Geſetze unterſagt iſt.

21) C. 1. 2. 11. 14. X. de sepult. C. 20. de sent. excomm. in 6to.

22) C. 1. 9. X. de torneam. Concil. Trident. Sess. XXV. C. 19. de reform. Constitut. Benedicti XIV. „Detestabilem“ (1752).

23) C. 8. 12. 13. X. de haeret. C. 2. h. t. in 6to.

24) C. 2. X. de maled. C. 3. X. de usur.

25) C. 12. 14. X. de poenit. et remiss.

26) Can. 12. C. 23. q. 5.

27) Can. 30. C. 13. q. 2. Can. 12. C. 23. q. 5.

28) Can. 1. C. 24. q. 2.

29) S. die Münchner Zeitſchrift „Eos“. Jahrg. 1828. Nr. 108 und 109.

Durch die neuere Staats-Geſetzgebung ſind indeſſen die Verbote der Kirche im Betreff der feierlichen Sepultur zum Theile auſſer Wirkung geſetzt, zum Theile gemildert worden. — Nach der gegenwärtig in unſerem deutſchen Vaterlande eingeführten Toleranz, wie auch nach den beſonderen Staats-Geſetzen, ſoll ein katholiſcher Pfarrer die Leiche eines in ſeinem Pfarrſprengel verſtorbenen Proteſtanten beerdigen. Häufig ſtehen auch Proteſtanten im Verbande mit katholiſchen Pfarreien, und die Pfarrer ſind oft ſogar vermöge beſonderer Verträge, Rezeſſe u. dgl. gehalten, denſelben jene Dienſte und geiſtlichen Funktionen, welche mit der katholiſchen Religion vereinbarlich ſind, wozu auch das Begräbniß gehört, zu leiſten. In Rückſicht deſſen haben daher die biſchöflichen Ordinariate die Vornahme der Begräbniſſe verſtorbener Akatholiken nach dem katholiſchen Ritus oder unter beſondern mit den katholiſchen Religions-Grundſätzen vereinbarlichen Beſtimmungen erlaubt. So hat das b. Ordinariat zu Würzburg in einer den Dechanten am 26. März 1825 ertheilten Inſtruktion unter andern verfügt: »Acatholicum ritu catholico sepelire, finitaque sepultura orationem ad populum habere licet.« Eine ähnliche und ausführliche Verordnung erließ in dieſem Betreffe das b. Ordinariat von Augsburg.

Bei den Proteſtanten gehört das feierliche Begräbniß gleichfalls zu den liturgiſchen Anſtalten, und wird durch den feierlichen Kondukt, — durch das Läuten der Glocken, Begleitung der Leiche durch die Kirchendiener, Schullehrer und Gemeindeglieder, an manchen Orten auch durch Gebet und Geſang, hauptſächlich aber durch die Abhaltung einer Leichenrede, oder durch Ableſung einer bloßen Kollekte vollzogen. Uebrigens ſind die Leichen-Feierlichkeiten bei den Proteſtanten nach der Lokal-Obſervanz und beſonders nach dem höheren oder niederen Gebühren-Betrage ſehr verſchieden. Vorzüglich ſind bei den Proteſtanten in Abſicht auf die größeren oder minderen Feierlichkeiten dreierlei Begräbnißakte herkömmlich, als: a) Beerdigung mit Leichen-Predigt und Parentation unter Begleitung der Geiſtlichkeit, der Schuljugend, der Verwandten und übrigen Gemeinde-Glieder, b) Beerdigung mit Parentation vor dem Altare oder auf dem Leichenhofe unter der nämlichen Begleitung, c) Beerdigung mit der bloßen Kollekte und Segen. In Anſehung des ſtillen Begräbniſſes geben bei ihnen die obrigkeitlichen Verfügungen Ziel und Maß. Der Pfarrer hat, wie bei den Ka-

tholiken, ein Recht auf alle Begräbniſſe in ſeiner Pfarrei, wie auch auf die Begräbniß-Gebühren. Die Beſtimmung der äußeren Form des Begräbniſſes ſteht in Abſicht auf Liturgie dem Landes-Regenten zu, und die Conſiſtorien ſind für den Vollzug derſelben verantwortlich [30]). — Jeder Pfarrer hat nach den beſtehenden Vorſchriften ein Sterbe-Regiſter zu führen, und in ſolches jeden in ſeiner Pfarrei ſich ereigneten Sterbefall rubrikmäßig einzutragen [31]).

Für Oeſterreich: Die Kirchhöfe ſollen mit Mauern oder Zäunen umgeben werden [32]). Die Koſten auf Schließung der Kirchhöfe hat die Pfarrkirche, welche die Leichen-Stolgebühren bezieht, zu beſtreiten; bei Unvermögenheit derſelben ſind die Patrone und Parochianen zu Beiträgen anzuhalten [33]). — Bei Filialkirchen, welche eigene Gottesäcker haben, ſind auch die Leichen ihres Bezirkes dahin zu begraben [34]).

Privat-Familien-Begräbniſſe ſind eingeſtellt, und es dürfen nur ſolche auf den allgemeinen Leichenhöfen angebracht werden [35]). Eben ſo ſind die abgeſonderten Begräbniß-Plätze für nicht getaufte Kinder abgeſtellt [36]).

In den Provinzial-Hauptſtädten begleiten die Geiſtlichen auf Verlangen die Leiche bis zum Thore, und der bei der Freidhof-Kapelle angeſtellte Geiſtliche nimmt die Einſegnung an der Grabſtätte vor [37]).

Keine Leiche darf vor der Beerdigung zur Schau noch in der Kirche öffentlich ausgeſetzt, noch darf in ihrer Gegenwart eine Meſſe oder ein Todtenamt gehalten werden [38]).

---

30) Wieſe, Grundſätze des gemeinen in Deutſchland üblichen Kirchenrechts IV. Aufl. 8. Göttingen 1817. S. 453. §. 416.

31) M. Anleitung zum geiſtlichen Geſchäftsſtyle V. Aufl. II. Th. §. 279. S. 194.

32) Hofd. v. 9. Okt. 1783. 7. Okt. 1784. 11. Okt. 1785. Verordn. für Böhmen v. 6. Aug. 1812.

33) Hofd. v. 10. Dez. 1784.

34) Hofd. v. 28. Nov. 1785.

35) Hofd. v. 7. Febr. 1782. v. 12. Aug. 1788.

36) Hofd. v. 31. März 1785.

37) Helfert, Darſtellung der Rechte, welche in Anſehung der heiligen Handlungen, dann der heiligen und religiöſen Sachen ſowohl nach kirchlichen, als nach Oeſterreichiſch-bürgerlichen Geſetzen Statt haben. gr. 8. Prag 1826. S. 330.

38) Verordn. v. 26. April 1747. v. 14. Aug. 1772. Verordn. in Böhmen

Bei jeder Pfarrei ſoll eine zweckmäßig eingerichtete Leichen-Kammer ſich befinden, und in dieſelbe jene Leichen, die man in den Wohnungen nicht ſo lange laſſen kann, gebracht, und daſelbſt noch 48 Stunden ausgeſetzt werden [39]).

Die bei den Begräbniſſen gebräuchlich geweſenen Leichen-Lieder und ſogenannten Abdankungen, dann die Leichen-Trünke und Trauer-Mahlzeiten, vorzüglich jene, welche in den Wohnungen der Pfarrer gehalten zu werden pflegten, wurden abgeſtellt [40]).

Das Grab ſoll 5 bis 6 Schuh tief, und 4 Schuh breit ſeyn. Der Raum zwiſchen den Gräbern ſoll gleichfalls 4 Schuh betragen [41]). Soll eine Leiche in einer andern Pfarrei begraben werden, ſo kann dies nur geſchehen, wenn an den Ortspfarrer die Stolgebühren entrichtet werden [42]).

Nach den öſterreichiſchen Strafgeſetzen unterliegen einem entehrenden Begräbniſſe a) die Selbſtmörder, wenn der Tod ſogleich erfolgt iſt, b) die im Duell todt Gebliebenen, dieſe werden durch die Gerichtsdiener auf einen außer dem gewöhnlichen Begräbnißplatze gelegenen Ort eingeſcharrt [43]), und c) die hingerichteten Verbrecher [44]).

Da der Selbſtmörder überhaupt kein Gegenſtand der Beſtrafung ſeyn kann, und die vom Geſetze feſtgeſetzte Beerdigung ſeiner Leiche in ungeweihter Erde nur auf Lebende abſchreckend wirken ſoll, ſo kann, wenn die Beerdigung aus Geſundheits-Rückſichten nothwendig wird, und die über die That eröffnete Unterſuchung noch nicht zu Ende gediehen iſt, bei dem ſomit immer noch über den Selbſtmord obwaltenden Zweifel die Leiche nur in geweihte Erde eingeſcharrt werden. Da aber der Regierung daran gelegen ſeyn muß, die Veranlaſſung des Todes an und für ſich zu kennen, und im Falle des erprobten Selbſtmordes zu erheben, ob

---

v. 17. April 1801. und 6. Aug. 1812. in Galliz. v. 21. Jan. 1803. und 5. Jan. 1819.

39) Hofd. v. 22. Dez. 1796. Helfert a. a. O. S. 335. dann S. deſſen Schrift: Von der Erbauung, Erhaltung und Herſtellung kirchlicher Gebäude. gr. 8. II. Aufl. Wien 1823. S. 126.

40) Hofd. v. 14. Okt. 1785. v. 24. Sept. 1787. v. 3. April 1788.

41) Hofd. v. 23. Aug. 1784, Nr. 5.

42) Verordn. in Böhmen v. 9. Jul. 1808.

43) Strafg. B. I. Th. §. 43. II. Th. §. 92.

44) Ebendaſ. I. Th. §. 450.

Bedrückungen, Gebrechen, Mißbräuche, Irrlehren, Aberglaube u. dgl. die Veranlaſſung waren; ſo iſt auch nach der Beerdigung, die übrigens in aller Stille zu geſchehen hat, die Unterſuchung fortzuſetzen, die Leiche aber, wenn auch der Selbſtmord erwieſen werden ſollte, nicht mehr in ungeweihte Erde zu übertragen, nachdem dieſes den geſelligen und religiöſen Begriffen widerſprechen, und, ſtatt zur Abſchreckung, vielmehr zum Skandal dienen würde [45]).

Die Akatholiken werden auf dem ihrer Gemeinde eigenthümlichen Freidhofe, und wo eine akatholiſche Gemeinde einen ſolchen nicht hat, auf dem katholiſchen Freidhofe gemeinſchaftlich mit den Katholiken begraben [46]). Das Recht, den verſtorbenen Akatholiken zu beerdigen, hat der Geiſtliche ſeiner Confeſſion; iſt kein ſolcher vorhanden, ſo nimmt der katholiſche Pfarrer des Orts das Begräbniß vor, dabei hat dieſer jedoch zu ſorgen, daß keine den Katholiken anſtößigen Lieder geſungen werden [47]).

Die Akatholiken müſſen die Leichenkoſten an den katholiſchen Pfarrer entrichten; indem dieſe an ihren fundationsmäßigen Einkommen nicht verkürzt werden ſollen, und zugleich für die richtige Führung der Pfarrmatrikeln zu ſorgen haben [48]).

Für Preußen: Das Begraben der Todten in den Kirchen iſt unterſagt [49]). Auf den Dörfern ſind die Kirchhöfe zugleich die Begräbniß-Plätze, in den Städten hingegen müſſen die Gottes-Aecker vor die Thore gelegt werden [50]). Der Kirchhof als Hofraum der Kirche gilt als ein Zugehör derſelben [51]). Die Kirchhöfe ſollen mit Mauern oder Gehegen umgeben werden [52]). Die Nutzung des auf den Kirchhöfen wachſenden Graſes und Obſtes gehört, wenn nicht ein Anderes hergebracht iſt, der Kirche; nur bei den Pflanzungen von Maulbeerbäumen, welche die Geiſtlichen angelegt haben, ſteht dieſen die Nutznießung zu [53]).

---

[45]) Hofkanzl. Dekr. v. 16. April 1830 an ſämmtliche Länder-Stellen.

[46]) Hofd. v. 31. Dez. 1783. und 12. Aug. 1788. Nr. 1.

[47]) Hofd. v. 2. Dez. 1796. und 10. März 1797.

[48]) Helfert a. a. O. S. 347. S. deſſen Schrift: Die Rechte und Verfaſſung der Akatholiken in dem Oeſterreichiſchen Kaiſerſtaate. II. Aufl. gr. 8. Wien 1827. S. 204.

[49]) Pr. L. R. II. 11. §. 184.

[50]) Ebendſ. §. 184.

[51]) Ebendſ. §. 183.

[52]) Reſkr. v. 26. Dez. 1719.

[53]) Pr. L. R. II. 11. §. 818. 819 und 820.

Iſt der von der Kirche entfernt liegende Gottes=Acker auf einem der Kirche gehörigen Grundſtücke angelegt worden, ſo iſt er als Eigenthum der Kirche anzuſehen; wurde er hingegen auf einem Gemeindeplatz angelegt, ſo iſt er Gemeindegut [54]). Zur Anlegung eines Begräbniß=Platzes wird nebſt der Genehmigung des Erzprieſters oder des Superintendenten auch die Erlaubniß der Polizei erfodert [55]). Die erblichen Familiengrüfte ſollen von den Kirchen auf den ordentlichen Kirchhof verlegt werden [56]). Die Unterhaltungs=Koſten bei den von der Kirche entlegenen Kirchhöfen muß die Gemeinde tragen [57]).

Jeder Eingepfarrte muß in der Regel in ſeiner Parochie begraben werden [58]). Indeſſen iſt doch ein Wahl=Begräbniß geſtattet [59]). Geſchieht ein Begräbniß außerhalb der Pfarrei, ſo muß der eigene Pfarrer die Stolgebühren erhalten [60]), ſofern nicht auch der Tod außer derſelben vorgefallen iſt [61]). Bei auswärtigen Familien=Begräbniſſen kann der Pfarrer alles Das fordern, was auswärts bezahlt worden iſt [62]).

Wenn eine Leiche durch einen andern Gerichts=Bezirk geführt wird, ſo iſt ein oberlandesgerichtlicher Leichenpaß erforderlich [63]). Die Pfarrer aber, durch deren Sprengel die Leiche gebracht wird, können deßhalb keine Gebühr fordern, außer ſie würden aufgefordert, gewiſſe Amtshandlungen hiebei zu verrichten [64]). Iſt der Todte an einer anſteckenden Krankheit geſtorben, ſo muß er ſchlechterdings begraben werden [65]). Jeder Sterbfall muß dem Pfarrer des Sprengels durch die Hinterlaſſenen oder durch den Wirth angezeigt werden [66]). Der Pfarrer hat ſich hiebei nach der Todes=

---

[54]) Ebendſ. §. 190.
[55]) Ebendſ. §. 764.
[56]) Ebendſ. §. 185.
[57]) Ebendſ. §. 763.
[58]) Ebendſ. §. 453. 454.
[59]) Ebendſ. §. 456. 457.
[60]) Ebendſ. §. 288. und 459.
[61]) Ebendſ. §. 458.
[62]) Ebendſ. §. 460.
[63]) Ebendſ. §. 465.
[64]) Ebendſ. §. 465. 466.
[65]) Ebendſ. §. 467.
[66]) Ebendſ. §. 470. 471. 472.

art zu erkundigen, und bei Vermuthung einer unnatürlichen Todesart Anzeige an die Obrigkeit zu erſtatten [67]). Jeder Leichnam ſoll 24 Stunden lang in einem warmen Zimmer bleiben, und auch nicht eher ſecirt werden; bloß wenn eine Schwangere ſtirbt, kann ſogleich der Kaiſerſchnitt geſchehen [68]). Der Pfarrer ſoll, wenn der Verſtorbene unmündige Kinder ꝛc. hinterläßt, der Obrigkeit des Verſtorbenen von dem erfolgten Ableben desſelben Nachricht geben [69]). Die Ausſtellung der Todten iſt verboten [70])

Das ehrliche Begräbniß darf, ohne vorgängiges Urtheil und Recht, Niemanden verſagt werden. Selbſtmörder gehen der Ceremonien verluſtig [71]). Derjenige, welcher ſich das Leben nimmt, um einer durch grobe Verbrechen verwirkten infamirenden Strafe zu entgehen [72]), oder wenn einer ſtirbt, nachdem er zum Tode verurtheilt iſt, ſoll nach Befinden des Gerichts bei Nacht von Leuten des Scharfrichters auf dem Richtplatze verſcharrt werden [73]).

In Kirchen und in bewohnten Gegenden findet kein Begräbniß Statt [74]).

Für Bayern: Kein Geiſtlicher kann gezwungen werden, das Begräbniß eines fremden Religions-Verwandten nach den Feierlichkeiten ſeiner Kirche zu verrichten [75]).

Wird derſelbe darum erſucht, und er findet keinen Anſtand, dem Begräbniſſe beizuwohnen, ſo müſſen ihm auch die dafür hergebrachten Gebühren entrichtet werden [76]).

Der Glocken auf den Kirchhöfen kann jede öffentlich aufgenommene Kirchen-Gemeinde bei ihren Leichen-Feierlichkeiten, gegen Bezahlung der Gebühr, ſich bedienen [77]).

---

[67]) Ebendſ. §. 474. 477.

[68]) Bielitz a. a. O. S. 190. Verordn. v. 6. Nov. 1811. Liegnitz. Amts-Bl. S. 280.

[69]) Pr. L. R. II. 11. §. 478.

[70]) Ebendſ. §. 495.

[71]) Pr. L. R. II. 20. §. 803.

[72]) Ebendſ. §. 804.

[73]) Criminal-Ordn. §. 550.

[74]) Pr. L. R. II. 11. §. 184.

[75]) Beil. II. zu Tit. IV. §. 9. der Verf.-Urk. §. 101.

[76]) Ebendſ. §. 102.

[77]) Ebendſ. §. 103.

Die Leichen-Tränke und Leichen-Mahlzeiten ſind unterſagt [78]). Die Beerdigung der Leichen in Kirchen und Grüften iſt verboten [79]). Deßgleichen ſind auch die Privat-Familien-Begräbniſſe in den Kirchen unterſagt, und ſolche nur auf den allgemeinen Orts-Leichenhöfen geſtattet. — Selbſtmörder ſollen erſt nach Beendigung der gerichtlichen Unterſuchung und der hiernach ertheilten Weiſung der einſchlägigen Juſtiz-Behörde ohne weitere Anfrage auf dem gewöhnlichen Orts-Kirchhofe beerdigt werden [80]).

Bei Beerdigung der Kinder iſt zwiſchen ehelichen und unehelichen kein Unterſchied zu machen [81]). Todtgeborne Kinder ſollen nicht mehr an einer abgeſonderten Stelle des Leichenhofes, ſondern unter den übrigen Verſtorbenen begraben werden [82])

Die Koſten auf Anlegung und Reparation der Leichenhöfe und deren Mauern müſſen in der Regel die Gemeinden beſtreiten, es ſey denn, es würden an einem oder dem andern Orte hierüber beſondere Verträge beſtehen.

Die Familien-Begräbniſſe (sepulchra majorum) in Kirchen, ſo wie die Begräbniſſe in Kirchen und Kapellen überhaupt, ſind in den neueren Zeiten unterſagt worden, und Familien-Grüfte ſind nur an den Mauern der Leichenhöfe geſtattet. R.-Bl. 1803. S. 66. V. v. 10. Feb. 1803). Einen Begräbniß-Platz im Orts-Leichen-Hofe kann Jeder noch bei Lebzeiten wählen.

Die Leiche eines Erzbiſchofes oder Biſchofes darf, wenn dieſer nicht ſelbſt das Gegentheil beſtimmt, oder Se. königl. Majeſtät ein einzelnen Fällen etwas Anderes beſchließen, ohne Anfrage in der Kirche der Gruft oder dem Kreuzgange ſeines Doms beerdigt werden. Von etwa zu errichtenden Monumenten aber ſind die Pläne und Zeichnungen vorzulegen. Allerh. Reſkr. v. 3. Okt. 1826.

Wenn ein Religionstheil keinen eigenen Kirchhof beſitzt, oder nicht bei der Theilung des gemeinſchaftlichen Kirchen-Vermögens

---

[78]) R.-B. 1802. S. 251. Verordn. v. 9. Juli 1802.

[79]) R.-B. 1803. St. V. Verordn. v. 28. Jan. dann v. 8. und 10. Febr. 1803. St. VII. Für Franken: Verordn. v. 30. April. S. 80. Schwaben: Verordn. v. 22. Dez. 1803. S. 239.

[80]) R.-B. 1809. S. 865. Verordn. v. 20. Mai 1809.

[81]) R.-B. 1803. S. 345. Verordn. v. 24. Mai 1803.

[82]) R.-B. 1805. S. 206. Verordn. v. 26. Jan. 1805.

einen für ſich anlegt, ſo iſt der im Orte befindliche als ein gemeinſchaftlicher Begräbniß-Platz für ſämmtliche Einwohner des Orts zu betrachten, zu deſſen Anlage und Unterhaltung aber auch ſämmtliche Religions-Verwandte beitragen müſſen.

Vermöge Miniſt. Reſkripts v. 5. Sept. 1829 wird ein gleichförmiges Verfahren hinſichtlich der Beerdigung der Proteſtanten auf katholiſchen Leichenhöfen angeordnet.

Se. Majeſtät der König haben vermöge Allerh. Signats v. 26. Nov. 1829. zu verfügen geruht, es ſolle den beiden Herren Erzbiſchöfen und ſämmtlichen Biſchöfen des Königreichs bedeutet werden, daß ſich ergeben habe, wie von mehreren geiſtlichen Behörden in neuerer Zeit Verfügungen in Betreff der Beerdigung von Proteſtanten an katholiſchen Orten erlaſſen worden ſeyen; daß indeſſen, wenn ſolche auch hätten Statt finden können, es doch nicht ohne Einholung der königlichen Genehmigung habe geſchehen dürfen; da aber die Verfaſſungs-Urkunde, namentlich das Edikt II. §§. 100. 101. 102 und 103 darüber ausgeſprochen, ſo iſt eine ſolche Verfügung überhaupt unſtatthaft [83]).

Die allgemeine Anordnung und Handhabung der Leichen-Beſchau, wie die oberſte Aufſicht auf die Begräbniß-Orte gehören zum Wirkungs-Kreiſe der Kreis-Regierungen K. d. J. [84]).

Für Würtemberg: Wegen Beerdigung der Verſtorbenen ſoll nicht ſo ſehr geeilt [85]), ſondern jede verſtorbene Perſon ſoll erſt nach 48 Stunden beerdigt werden. Ausnahmen hievon ſind bloß geſtattet a) bei hitzigen, b) bei epidemiſchen und contagiöſen Krankheiten [86]). — Perſonen, welche an der Wuth verſtorben

---

[83]) Miniſt. Reſk. v. 29. Nov. 1829.

[84]) Döllinger's Repertorium III. Th. S. 8., deſſen Regiſter über die in den Regierungs- und Geſetz-Blättern vom Jahre 1799 bis 1825 einſchlüſſig, und in den vormals beſtandenen Provinzial-Regierungsblättern enthaltenen Verordnungen. S. 101. M. Anleitung zum geiſtlichen Geſchäftsſtyle V. Aufl. S. 265 ff. M. Encyklopädiſches Handbuch der katholiſchen Geiſtlichkeit in Bayern, oder: Repertorium der Verordnungen in Religions- und Kirchen-Sachen, unter dem Artikel Begräbniß. R.-B. 1825. S. 1084. Verordn. v. 17. Dez. 1825. §. 58.

[85]) Gen. Reſk. v. 8. Jul. 1780. Knapp, Handbuch für die katholiſche Geiſtlichkeit in Würtemberg. I. Abth. gr. 8. Tübingen 1815. S. 16 ff.

[86]) Verordn. v. 22. März 1813.

ſind, ſollen ſogleich eingewickelt, und ihre Beerdigung nicht länger als 24 Stunden im Anſtand gelaſſen werden [87]). — Todt gefundenen Perſonen, bei welchen ihre Todesart nicht auszumitteln iſt, ſoll ein ehrliches öffentliches Begräbniß an dem Orte, wo ſie gefunden wurden, geſtattet werden [88]). Würde eine ſolche todt gefundene Perſon von der Gemeinde, der ſie angehörte, zurückverlangt, ſo darf, wenn dies ohne Unbequemlichkeit geſchehen kann, die Zurückgabe nicht verweigert und keine Stolgebühr gefodert werden [89]). — Verbrecher, welche im Gefängniſſe eines natürlichen Todes ſterben, werden nach Vorſchrift v. 8. Mai 1808 sub IV. begraben. — Würde ein, eines Kriminal-Verbrechens, Angeklagter ſich ſelbſt entleiben, ſo ſoll nach einer k. Normal-Verordn. v. 2. Jan. 1812 der Cadaver an einen Ort ſo lange verſcharrt werden, bis die Sentenz erfolgt iſt, und ſofort an dem Leichnam vollzogen werden kann. Von allen geſchehenen Selbſtentleibungen iſt von dem erſten weltlichen Ortsvorſteher dem Oberamte ſchleunige Anzeige zu machen. — Die Cadaver der Selbſtmörder ſollen auf ein anatomiſches Theater gebracht werden [90]). Todtgeborne und ungetaufte Kinder ſollen auf dem allgemeinen Orts-Leichenhofe begraben, in die Kirchenbücher eingetragen, und nach einer biſchöflichen Verordnung v. 16. Mai 1814 ſogar wie die Getauften beerdiget werden [91]). Es iſt Sache des Ober-Amtmannes, die Leichen-Schau in dem Falle, wenn noch kein Merkmal einer Tödtung durch Andere vorhanden iſt, zu veranſtalten [92]).

Hat der Verbrecher das Leben verwirkt, und iſt die Sentenz ſchon über ihn gefällt, ſo wird er vom Nachrichter unter dem Hochgerichte begraben. Iſt von ihm ein ſolch ſchweres Verbrechen eingeſtanden, die Sentenz aber noch nicht gefällt, ſo wird er auf dem Kirchhofe des Orts, wo er ſtarb, jedoch auf einem abgeſonderten Orte zur Nachtzeit und in der Stille durch den Todtengräber beerdigt. Dieſe letztere Beerdigungsart findet auch bei jenen

---

87) Gen. Reſkr. v. 27. März 1782.
88) St. u. R. B. 1808. Nr. 27. S. 305.
89) Spec. Reſkr. v. 7. Okt. 1807.
90) St. u. R.-B. 1808. Nr. 27. S. 305. St. u. R.-B. v. J. 1815. S. 403. v. J. 1817. S. 2. v. J. 1818. S. 610. v. J. 1819. S. 869.
91) St. u. R.-B. 1814. Nr. 17. S. 149.
92) St. u. R.-B. 1819. Beil. oder Ed. Nr. IV. S. 95. v. 31. Dez. 1818. §. 204.

Statt, die wegen eines begangenen Verbrechens zu einer wenigſtens fünfjährigen Zuchthaus= oder Feſtungs=Strafe verurtheilt ſind.

In Abſicht auf die Beerdigungen ſoll nach dem Reg.=Bl. Edikt v. 15. Okt. 1806 (K. B. 1807. S. 610.) unter allen Einwohnern eines Orts, zu welcher Konfeſſion ſie auch gehören eine ganz gleiche Behandlung Statt haben; namentlich ſollen nach dem Geſetze über die Parochial=Verhältniſſe v. 12. Sept. 1818 (R.=B. 1818. S. 497) die Diſſitirenden von der Orts=Religion auf dem Kirchhofe der herrſchenden Orts=Konfeſſion von einem Geiſtlichen ihrer Konfeſſion, dem ſie als Filialiſten zugetheilt ſind, und dem allein ſie auch die Stolgebühren zu zahlen haben, wenn kein anderes Herkommen iſt, beerdiget werden. Verlangen ſie das Geläute, ſo haben ſie den Orts=Meßner dafür zu bezahlen. In Fällen, wo wegen weiter Entfernung des Konfeſſions=Geiſtlichen die Anverwandten eines Verſtorbenen, der nicht zur herrſchenden Orts=Konfeſſion gehört, den Orts=Geiſtlichen zur Beerdigung verlangen, und der eigene Konfeſſions=Pfarrer damit übereinſtimmt, kann die Beerdigung entweder nach dem Ritus der Orts=Konfeſſion oder auch mit Hinweglaſſung deſſelben nur mit einer Leichenrede vorgenommen werden, wobei der funktionirende Geiſtliche nach der Analogie für ſeine Bemühung auch Stolgebühren fodern kann.

Für Sachſen: Das Begräbniß der verſtorbenen Kirchen=Glieder iſt in der Regel das feierliche oder ehrliche [93]). Todtgeborne Kinder ſind wie andere Chriſten zur Erde zu beſtatten. Deßgleichen auch ertrunkene oder todt gefundene Perſonen, hinſichtlich deren gegründete Vermuthung vorhanden iſt, daß ſie von Andern ermordet worden, oder verunglückt ſind [94]). Selbſtmörder aus Melancholie und Verſtandes=Zerrüttung ſollen auf dem Kirchhofe, jedoch nur im Stillen ohne Cermonien, beerdigt werden [95]).

Für die Vollziehung des kirchlichen Begräbniſſes haben die Erben und Hinterlaſſenen, und in deren Ermanglung die weltlichen Behörden zu ſorgen.

Keinen Anſpruch auf kirchliches Begräbniß haben: 1) Miſſethäter, die ſich eines Kapital=Verbrechens ſchuldig gemacht haben [96]),

---

93) Weber a. a. O. II. Th. I. Abth. S. 236.

94) Reſkr. v. 24. Aug. 1624. 29. Okt. 1627. und 14. Jul. 1680.

95) Carpzov, Jurisprudent. For. L. II. Def. 377. u. 381.

96) Reſkr. v. 6. Jul. 1716. 8. Jul. 1794. u. 25. Juni 1802.

2) vorſätzliche und freventliche Selbſtmörder [97]). Auf Anordnung der geiſtlichen Behörden kann auch jenen, welche hartnäckig den Empfang der Sakramente verweigern, das ſolenne Begräbniß verſagt werden [98]).

Vom Waſſer ausgeworfene oder ſonſt todt gefundene Perſonen, über deren Todes-Umſtände völlige Ungewißheit vorwaltet, ſollen durch die Todten-Gräber beerdigt, oder auf die anatomiſchen Theater gebracht werden [99]).

Die Beerdigung ſoll in der Regel erſt nach Ablauf von 72 Stunden von der Zeit des erfolgten Todes an geſchehen, bei anſteckenden Krankheiten aber kann die Beerdigung nach dem Urtheile des Arztes ſchon früher — nach Ablauf von 36 Stunden — vorgenommen werden. Nach Ablauf der geſetzlichen Friſt kann das Begräbniß zu jeder Zeit an Sonn- und Feiertagen aber erſt nach geendigtem Gottesdienſte vollzogen werden [100]).

Der ordentliche Begräbnißort iſt der Orts-Leichenhof; verordnet Jemand anderswohin begraben zu werden, ſo müſſen die Erben oder Hinterlaſſenen doppelte Stolgebühren entrichten [101]). Zu einem Begräbniſſe an einem andern Orte iſt ein ſogenannter Todtenpaß nöthig.

Die Begräbniſſe in den Kirchen ſind aus Gründen der Medizinal-Polizei unterſagt [102]).

Die Grabſtätten für Erwachſene ſollen 3 Ellen, und für Kinder wenigſtens 2 Ellen tief ſeyn.

Die Anordnung eines mehr oder minder feierlichen Begräbniſſes iſt der Wahl der Erben oder der Hinterbliebenen überlaſſen [103]).

Das Läuten mit den Glocken ſoll nur da geſchehen, wo der Tod erfolgt iſt. Bei Todesfällen in der landesherrlichen Familie findet das hergebrachte Trauergeläut Statt.

Das ſtille Begräbniß hat verfaſſungsmäßig Statt: 1) bei Leichen adeliger Perſonen vermöge eines obſervanzmäßigen oder

---

[97]) Reſkr. v. 18. Aug. 1713. u. 13. März 1719.

[98]) Weber a. a. O. S. 339.

[99]) Reſkr. v. 28. April 1637 und 8. Juli 1794.

[100]) Weber a. a. O. S. 246.

[101]) Weber a. a. O. 247—251.

[102]) Mand. v. 11. Febr. 1792. 7. C. A. Fortſ. III. Th. I. S. 1040.

[103]) Weber a. a. O. S. 269—280.

geſetzlich beſtätigten Privilegiums, 2) bei Allen denen, die an anſteckenden Krankheiten verſtorben ſind, vermöge geſetzlicher Beſtimmung, 3) bei Selbſtmördern aus Melancholie oder Verſtandes-Zerrüttung, 4) bei erweißlich Armen, ohne Entrichtung der Dispenſations-Gebühren. In den übrigen Fällen iſt hiezu die landesherrliche Dispenſation erfoderlich [104]). Die Beerdigung verſtorbener römiſch-katholiſcher Glaubens-Genoſſen bleibt an den Orten, wo deren Gemeinde einen eigenen Geiſtlichen und einen eigenen Begräbnißplatz hat, lediglich der Veranſtaltung ihrer geiſtlichen Behörde überlaſſen. Außerhalb ſolcher Orte aber bewendet es bei der unter'm 5. Juli 1811. (Cod. Aug. III. Fortſ. Th. I. S. 146) an die erbländiſchen geiſtlichen Behörden erlaſſenen General-Verordnung, mit der Erläuterung: daß, im Falle des ſtillen Begräbniſſes, keine Stolgebühren, ſondern nur die Koſten des Begräbniß-Platzes und der Grube zu bezahlen ſind [105]).

Alle Ausnahmen von der geſetzlichen Oeffentlichkeit der Leichenbeſtattung beruhen entweder auf ſtaats- und kirchen-polizeilichen Gründen oder auf beſonderer Bewilligung der Oberbehörde, und dürfen daher nicht zur Benachtheiligung der Geiſtlichkeit durch Entziehung oder Schmälerung der feſtgeſetzten und hergebrachten Gebühren gereichen; vielmehr ſind letztere nach derjenigen Begräbnißart unweigerlich zu entrichten, welche dem jeden Orts üblichen Gebrauche und den Vermögens-Umſtänden des Verſtorbenen nach würde gewählt worden ſeyn, wenn die ſtille Beerdigung nicht eingetreten wäre. Bei Streitigkeiten iſt die deßfallſige Beſtimmung dem Ermeſſen des Superintendenten anheim gegeben [106]).

Für Baden: In der Regel ſoll kein Verſtorbener vor zweimal 24 Stunden begraben, auch ſollen die Todten vor dem Einſenken noch einmal aufgedeckt werden [107]). Die Beerdigung in den Kirchen iſt aufgehoben, und die Todten-Aecker ſollen außerhalb der Ortſchaften angelegt werden [108]). Bei Leichen-Begäng-

---

[104]) Weber a. a. O. S. 260.

[105]) Königl. Sächſ. Mandat. §. 63.

[106]) Schilling, Anleitung zum geiſtlichen Geſchäftsſtyle und zur geiſtlichen Geſchäfts-Verwaltung mit Rückſicht auf das Königreich Sachſen. gr. 8. Leipzig 1830. S. 153.

[107]) R.-B. 1803. Nr. XXV. V. v. 6. Dez. 1803. Art. 8. Samml. S. 52.

[108]) R.-B. 1804. Nr. IV. V. v. 13. Jan. 1804. Samml. S. 67.

miſſen dürfen keine Mahlzeiten mehr gehalten, und [109]) jede Leiche ſoll bis zur Begräbniß täglich wenigſtens dreimal beſichtigt werden. — Keine Beerdigung, auch nicht die eines todt=, aber lebensfähig, gebornen Kindes, darf ohne Beiſeyn oder Erlaubniß des einſchlägigen Pfarrers, oder ſonſtigen Beamten des bürgerlichen Standes, oder deſſen Abgeordneten, geſchehen. Da, wo die Gegenwart eines Geiſtlichen bei der Beerdigung nicht nöthig iſt, muß der Pfarrer oder ſonſtige Beamte des bürgerlichen Standes ſich vorher von dem wirklichen Hinſcheiden des zu Beerdigenden glaubhaft, ja wo möglich in eigener Perſon verſichern, und es iſt gleich nach der Beerdigung der Eintrag in's Todtenbuch zu machen. Die beſonders vorgeſchriebene Leichen=Beſchau muß dabei beobachtet werden. Aeußern ſich Zeichen oder Spuren eines gewaltſamen Todes, oder anderer Umſtände, welche deßhalb einen Zweifel erwecken, ſo iſt davon dem Juſtizamte ſogleich die Anzeige zu machen, und die Beerdigung darf nicht ohne deſſen Erlaubniß geſchehen [110]). Stirbt Jemand außerhalb ſeines Wohnorts, ſo ſoll der Beamte des bürgerlichen Standes des Sterbeorts dem des Wohnorts einen beglaubten Auszug aus ſeinem Todtenbuche überſenden, und letzterer danach den Eintrag in ſein Todtenbuch machen. Die Todesfälle verunglückter Perſonen, welche nicht begraben werden: als Verbrannte, Verſchüttete, Ertrunkene, die man nicht finden kann, ſind von den betreffenden Juſtiz=Beamten zu verläſſigen, und von den Beamten zum Eintrag in's Todtenbuch bekannt zu machen [111]). — Die Anſchaffung und Unterhaltung des Gottes=Ackers iſt in der Regel als eine Laſt der weltlichen Gemeinde anzuſehen, er mag übrigens mit oder ohne darauf errichtete Todtenkapelle angelegt ſeyn [112]). — Die ſeither offen geſtandenen Beinhäuſer auf den Gottes=Aeckern ſollen geſchloſſen, und nur dann erſt eröffnet werden, wenn dabei Gebete zu verrichten ſind [113]).

---

[109]) R.=B. 1808. Nr. XXX. V. v. 13. Sept. 1808. Samml. S. 540.

[110]) R.=B. 1809. Nr. IX. V. v. 10. u. 15. Febr. 1809. Inſtr. Art. 15. Samml. S. 609. Dienſt=Weiſung der Pfarrer. §. 24.

[111]) R.=B. 1811. Nr. XVI. V. v. 29. Mai 1811. Samml. S. 914. Dienſt=Weiſung der Pfarrer §§. 25. 26.

[112]) R.=B. 1808. Nr. XIII. V. v. 26. April 1808. Art. 28. Samml. S. 463.

[113]) R.=B. 1808. Nr. XIV. V. v. 21. April. 1808. Samml. S. 467.

Für Kurheſſen: Ohne erhaltene Beſcheinigung des Leichen-Beſchauers ſollen die Geiſtlichen keine Beerdigung vornehmen.

Das Begräbniß muß in der Regel in der Parochie geſchehen, wo Jemand geſtorben iſt. Soll dasſelbe an einem andern Orte vollzogen werden, ſo iſt hiezu die Einwilligung des Conſiſtoriums erforderlich [114].

In der Regel iſt der Leichenhof der zu allen Begräbniſſen beſtimmte Ort. Außerhalb desſelben können nur Beerdigungen mit Dispenſation des Conſiſtoriums vollzogen werden.

Das feierliche Begräbniß ſoll insbeſondere nicht verſagt werden: 1) den Selbſtmördern, welche bei der Entleibung ihres Verſtandes nicht mächtig geweſen waren [115]; 2) den Nachrichtern [116]; 3) den Kindern der Abdecker, wenn ſie deren Geſchäft nicht ſelbſt getrieben, oder landesherrliche Legitimation erlangt haben [117]; 4) denjenigen, welche einen, der ſich ſelbſt erhängt hat, losſchneiden [118]; 5) den Ehegatten und Kindern ſolcher Perſonen, welche mit einer Lebens- oder Leibesſtrafe belegt worden ſind [119]; 6) denen, welche bloß am Strafpfahle geſtanden haben; 7) den Perſonen, welche die Cloaken reinigen; 8) den Amtsdienern, Nachtwächtern, u. dgl. [120]; 9) den todt gefundenen Perſonen, ſo lange ſich nicht ein begangener, vorſätzlicher Selbſtmord ergibt [121]; 10) den ungetauften Kindern; 11) den Mennoniten [122]. Das ſtille, ehrliche Begräbniß findet Statt: a) bei Perſonen, welche an epidemiſchen Krankheiten verſtorben ſind [123], b) wenn die Aeltern oder Verwandten ein ſolches verlangen; c) bei Eiſengefangenen zweiter Klaſſe.

Ein unehrliches menſchliches Begräbniß ſollen erhalten: 1) Jene, gegen welche der peinliche Prozeß erkannt iſt, und die vor

---

114) Ledderhoſe a. a. O. S. 251. §. 280.
115) V. v. 30. April. 1753. §. 1.
116) Ebendſ. §. 2.
117) Ebendſ. §. 5.
118) Ebendſ. §. 7.
119) Ebendſ. §. 5.
120) Ebendſ. §. 10.
121) Ebendſ. §. 7.
122) Ledderhoſe a. a. O. S. 255.
123) R. A. v. 9. Aug. 1805. V. v. 15. Dez. 1815. G. S. 1815. S. 31.

Publikation des Endurtheils ſterben, oder ſich ſelbſt entleiben [124]). Solche Perſonen ſollen durch Hirten oder Nachtwächter in einem Sarge auf den Leichenhof gebracht, und da in einer Ecke beerdigt werden [125]). 2) Vorſätzliche Selbſtmörder ſollen mit Tages-Anbruch durch Tagelöhner ohne einige Begleitung auf den Leichenhof gebracht, und an der Mauer desſelben begraben werden. (R. A. v. 29. Jan. 1818. §. 2) [126]). 3) Eiſengefangene erſter Klaſſe, welche ſich unter einander die Grube machen und ſich zu Grabe tragen müſſen [127]). 4) Perſonen, welche aller Ermahnungen ungeachtet ein laſterhaftes Leben geführt haben. Dieſe ſollen weder an dem gemeinſchaftlichen Begräbnißorte, noch mit den gewöhnlichen Feierlichkeiten beerdiget werden. 5) Perſonen, welche die Kirchenbuße verweigert haben. Jedoch ſind in neueren Zeiten rückſichtlich dieſer Anordnungen mannigfaltige Milderungen eingetreten. Dasſelbe findet bei dem unehrlichen, ſogenannten Eſels-Begräbniſſe (sepultura asinaria) Statt, welches a) alle zum Tode verurtheilte Verbrecher, b) jene, welche, um einer infamirenden Strafe zu entgehen, ſich ſelbſt entleibt haben, trifft. Gewöhnlich werden die Leichname derſelben in die Anatomie gebracht [128]).

Das Halten von Trauer-Mahlzeiten iſt unterſagt [129]).

Feierliche Leichen-Begängniſſe dürfen nur am Tage gehalten werden [130]). Jedoch ſind ſtille Früh-Leichen erlaubt.

Die Funeral-Gebühren richten ſich nach der Obſervanz.

Für Naſſau: Nach einer Verordnung des biſchöflichen Domkapitels zu Limburg v. 15. Febr. 1828 ſoll den Selbſtmördern die kirchliche Sepultur nicht geradezu verſagt werden.

Zu Todtenhöfen ſollen unter Mitwirkung der Geiſtlichen und auf vorgängiges Gutachten des Medizinalraths trockene Plätze

---

[124]) R. A. v. 29. Jan. 1818. §. 3.

[125]) V. v. 30. April. 1753. §. 4.

[126]) G. S. 1818. S. 125.

[127]) V. v. 12. Mai 1747. §. 19.

[128]) Ledderhoſe a. a. O. S. 357. §. 286. 287. 288. 289.

[129]) V. v. 9. Dez. 1748. §. 5. M. E. A. v. 25. Okt. 1800. M. R. A. v. 9. Febr. 1818.

[130]) V. v. 9. Dez. 1748.

gewählt [131]), deßgleichen ſollen dieſelben mit Zäunen oder Paliſaden verſehen werden [132]).

Die Bevölkerung des Orts muß die Größe des Platzes beſtimmen, ſo daß die in Reihen eröffneten Grabſtätten erſt nach Verlauf von 15—20 Jahren von neuem gebraucht werden [133]).

Gegen eine kleine jährliche Abgabe kann ſich eine Familie einen eigenen Platz auf dem Kirchhofe ankaufen. Der Ortsgeiſtliche ſoll daher ein Beerdigungs-Protokoll halten, in welchem er mit Angabe des Tages und Jahres ſowohl die Leichen nach der Reihenfolge, als in den eigenen Grabſtätten aufzeichnet [134]).

Jede Beerdigung ſoll erſt nach Ablauf von 48 Stunden, von der Zeit des erfolgten Ablebens an gerechnet, vorgenommen werden [135]). Nur bei Epidemien können auf Beſcheinigung des Medizinal-Beamten die Beerdigungen früher geſchehen [136]).

Stille Beerdigungen finden des Morgens und Abends Statt. Bei ungünſtiger Witterung kann die Leichenrede anſtatt am Grabe auch vor dem Altare in der Kirche abgehalten werden.

Alle Leichen-Trünke und Mahlzeiten ſind unterſagt [137]).

Für Weimar: Alle Landes-Geſetze und Verordnungen, welche in Anſehung der Taufen, Ehen und Begräbniſſe beſtehen, oder künftig erlaſſen werden, ſind auch bei den katholiſchen Kirchen zu beobachten, in ſo weit nicht eine Ausnahme davon ebenfalls landesgeſetzlich beliebt worden iſt [138]).

Jeder Verſtorbene wird in der Regel an dem Orte begraben, wo er verſtorben iſt, jedoch, wenn nicht nach dem Ermeſſen der Ortsbehörde polizeiliche Gründe eine Beſchleunigung des Begräbniſſes und darum eine Ausnahme von der Regel rechtfertigen, von der Geiſtlichkeit ſeiner Confeſſion. Stirbt Jemand außer ſeinem Wohnorte an einem Orte, welcher einer andern Confeſſion zuge-

---

[131]) Otto a. a. O. S. 292. Amts-Verw. O. §. 23. G. R. R. v. 28. Mai 1816. §. 1. Ed. v. 14. März 1818. §. 9.

[132]) Otto S. 293. G. R. R. v. 28. Mai 1816. §. 2.

[133]) Otto S. 293. Ebendſ. §. 3.

[134]) Otto S. 83. §. 9.

[135]) Otto S. 81. G. R. R. v. 28. Mai 1816. §. 16.

[136]) Ebendſ. §. 17.

[137]) Otto a. a. O.

[138]) Großherzogl. ſachſen-weimar'ſches Geſetz v. 7. Okt. 1823. über katholiſche Kirchen- und Schul-Angelegenheiten §. 40.

than iſt, ſo ſteht es, jedoch auch hier unter der Vorausſetzung, daß nicht nach dem Ermeſſen der Ortsbehörde polizeiliche Gründe entgegentreten, den Hinterlaſſenen frei, den Leichnam zur Beerdigung in ſeinen Wohnort zurückbringen zu laſſen. Im letzten Falle können die Pfarrer, durch deren Parochie der Leichnam gebracht wird, weder für ſich, noch für die Kirche Gebühren fordern [139]).

Sämmtliche Leichenweiber ſind bei Gefängniß-Strafe anzuweiſen, daß ſie jeden, in ihrem Wohnorte und Bezirke ſich ereigneten Sterbefall, ohne alle Ausnahme, ſobald ſie davon Kenntniß erhalten, nicht nur bei den Ortsgeiſtlichen, ſondern auch gleichzeitig bei der zuſtändigen Gerichts-Behörde, ſo fern dieſe ihren Sitz im Orte hat, wo der Sterbefall vorkommt, oder rückſichtlich der übrigen Orte, bei dem Orts-Vorſtande zum Behufe der weiteren Meldung an die geeignete Gerichts-Behörde anzuzeigen haben. Die Leichenweiber ſind zugleich auf die genaue Befolgung der geſetzlichen Vorſchriften gegen das zu frühzeitige Begraben der Leichen, welche (K. B. 1820. Nr. 11. V. v. 22. Aug. 1820) näher enthalten ſind, wiederholt aufmerkſam zu machen [140]).

Beguinen. Die Benennung wird den Vereinen weiblicher Perſonen höheren Standes beigelegt, welche, ohne ſich eigentlich durch die Kloſter-Gelübde zu binden, in gemeinſamen Häuſern und in gemeinſamem, durch eigene Arbeiten unterhaltenen, Haushalte beiſammenleben, ſich der Frömmigkeit und den Andachts-Uebungen unter Leitung eines Geiſtlichen widmen, gemeinſchaftliche Gebete verrichten, die Tagzeiten abſingen, und die Erziehung und Bildung der weiblichen Jugend leiten. Einige wollen ihren Urſprung von Begga, der Tochter des Herzogs Pipin von Brabant, Andere aber von einem gewiſſen Lambert Begh herleiten. Sie bilden weibliche Erziehungs-Anſtalten, welche theils aus milden Stiftungen, theils aus eigenen Fundationen erhalten werden. — Aus dieſem weiblich-religiöſen Inſtitute entſtand ein gleiches für Männer, welche ſich Begharde nannten [1]). Letztere, welche nach dem Muſter dieſes weiblichen Ordens ſich bildeten, machten jedoch bei den vielen pietiſtiſchen Sekten, die im XI.

---

[139]) Ebendſ. §. 58.

[140]) Verordn. vom 31. Jul. 1830.

[1]) Mosheim, de Beghardis et Beguinabus Commentar. 8. Lips 1799. Hospian. de orig. et progr. monachor. p. 274.

Jahrhunderte entſtanden, ihr Glück nicht, daher gingen Viele von ihnen theils in den Franziskaner-, theils in den Domikaner-Orden über.

In den Niederlanden haben ſich die Beguinen bis im 18. Jahrhunderte erhalten; ihre Häuſer wurden meiſt in Hoſpitäler umgewandelt.

Beicht. Die Beicht iſt ein weſentlicher Theil des Buß-Sakraments, und beſteht in dem reumüthigen und aufrichtigen Bekenntniſſe ſeiner Sünden vor einem rechtmäßigen und zum Beichthören beſonders approbirten (ſ. Approbation) Prieſter, um durch die Gewalt der Schlüſſel Verzeihung zu erhalten. Der heilige Auguſtinus ſagt: „die Beicht iſt ein Bekenntniß, durch welches eine verborgene Krankheit aus Hoffnung der Verzeihung entdeckt wird.“ Die Beicht hat Jeſus bei Matthäus 16, 19, Joh. 20, 21—23, indem Er ſeinen Jüngern und ihren rechtmäßigen Nachfolgern — den Biſchöfen und Prieſtern — die Gewalt ertheilte: die Sünden zu vergeben oder zu behalten, eingeſetzt [1]). Um nun von dieſer Gewalt zum Seelenheile der reumüthigen Sünder Gebrauch machen, und das Urtheil begründen zu können, ob die Abſolution ertheilt werden könne oder nicht, ſo müſſen dieſe den Biſchöfen und Prieſtern ihre Sünden ſowohl nach der Zahl, als nach den Umſtänden bekennen, weil ſie ohne Sünden-Bekenntniß nicht wiſſen können: welche Sünden ſie nachlaſſen oder behalten ſollen. Jak. 5, 16. I. Joh. 1, 9. Die Nothwendigkeit der Beicht folgt alſo unmittelbar aus der Einſetzung Chriſti, ſo daß die Beicht als ein abſolut nothwendiges Corollar des Buß-Sakraments betrachtet werden muß. Die Gewalt der Sünden-Vergebung iſt nach göttlicher Anordnung eine richterliche. Um nun einen gerechten, ſachgemäßen und zugleich medizinalen Urtheilsſpruch hier erlaſſen zu können, ſo müſſen Diejenigen, denen von Gott die Macht der Sünden-Vergebung hienieden in ſeiner durch Chriſtus begründeten Gottes-Anſtalt verliehen iſt, auch eine hinreichend klare Einſicht in den Gewiſſens-Zuſtand der Pönitenten haben; da ſie aber nicht Herzensforſcher und allwiſſend ſind, ſo iſt das Sünden-Bekenntniß nothwendig; auch iſt dieſes nothwendig, um dem Pönitenten angemeſſene Beſſerungs-Mittel vor-

---

[1]) Brunnquell, kurze Geſchichte der Kirchenbuße und Apologie der ſakramentaliſchen Beicht. 8. Bamberg 1816.

zuſchreiben, zweckmäßige Bußwerke aufzulegen, und in Auflegung dieſer das rechte Maß zu beobachten.

Die Nothwendigkeit der Beicht, als einer göttlichen Anſtalt, erkannten auch die Kirchenväter einſtimmig an. Irenäus, Tertulian und Cyprian dringen daher auf ein reumüthiges mündliches Sünden-Bekenntniß vor einem rechtgeordneten Prieſter [2]). Leo d. Gr. erläßt eine Verordnung im Betreff der Beicht [3]), und in den liturgiſchen Büchern ſowohl der orientaliſchen, als occidentaliſchen Kirche wird den Gläubigen die Erfüllung der Pflicht: ihrem Orts-Seelſorger zu beichten, eingeſchärft. Das vierte lateraniſche Concil (1215) unter Innozenz III. befiehlt ſtrenge den Gläubigen die Beicht; der Kirchenrath von Florenz (1439) beſtätigt dieſe Anordnung, und die allgemeine tridentiniſche Synode erklärt die Lehre von der ſakramentaliſchen Beicht feierlich für ein Dogma, und verordnet: „daß die Gläubigen im Jahre wenigſtens Einmal, zur öſterlichen Zeit, ihrem ordentlichen Seelſorger oder mit deſſen Erlaubniß einem andern Beichtprieſter beichten ſollen" [4]).

Die Nothwendigkeit der Beicht erhellet auch aus dem übereinſtimmenden Glauben der lateiniſchen und griechiſchen Kirche.

Die Miniſter der Beicht ſind die Biſchöfe und Prieſter, welchen die Löſe-Gewalt von Chriſtus dem Herrn ertheilt worden iſt.

Gegenſtand der Beicht ſind alle nach der Taufe begangenen Sünden, ſie mögen in Gedanken, oder im Wollen, oder durch die That begangen worden ſeyn, insbeſondere die Todſünden, welche

---

[2]) Iren. adv. haeres. L. I. C. 6. 13. Cypr. de Lapsis. Cyrill. Catech. II. N. 6. Ambros. de poenit. II. 1. N. 5. Chrys. in Gen.; Hom. XX. N. 4. *Μεγαλη γάϱ τῆς ἐ̓ξομολογήσεως ἡ̓ ἐ̓σχυς και πολλή ταύτης ἡ̔ δυναμις.*

[3]) Ep. 83. Cf. Can. 38—39. Dist. 1. de poenit.

[4]) Concil. Trident. Sess. XIV. C. 5. et Can. 7. „Si quis dixerit, in sacramento Poenitentiae ad remissionem peccatorum necessarium non esse jure divino confiteri omnia et singula peccata mortalia, quorum memoria cum debita, et diligenti praemeditatione habeatur, etiam occulta, et quae sunt contra duo ultima Decalogi praecepta et circumstantias, quae peccati speciem mutant: sed eam confessionem tantum esse utilem ad erudiendum, et consolandum poenitentem, et olim observatam fuisse tantum ad satisfactionem canonicam imponendam: aut dixerit eos, qui omnia peccata confiteri student, nihil relinquere velle divinae misericordiae ignoscendum; aut demum non licere confiteri peccata venialia, anathema sit."

das geiſtige Leben der Seele, die Gnade, uns rauben [5]), und ſohin in einen geiſtigen Tod verſenken, ſowie auch die ſg. läßlichen Sünden.

Die Vollſtändigkeit des Sünden-Bekenntniſſes iſt ein weſentliches Merkmal der Beicht, weil nur dann ein gerechter und dem Seelenheile des Pönitenten entſprechender Urtheilsſpruch erfolgen kann, wenn die Beicht ſelbſt vollſtändig iſt.

Das Beichtſiegel iſt ſowohl in natürlichen, als poſitiven Geſetzen gegründet; denn 1) die Natur eines jeden anvertrauten Geheimniſſes erheiſcht ſchon, die größte Verſchwiegenheit hierüber zu beobachten; ohnehin würde 2) der Beichtvater, wenn er von dem Beicht-Geheimniſſe gleichwohl nur unter gewiſſen Umſtänden Gebrauch machen wollte und dürfte, die ganze Beicht-Anſtalt odiös machen. Die Unverletzbarkeit des Beichtſiegels erhellt auch aus der Abſicht, welche Chriſtus bei der Anordnung der Beicht-Anſtalt haben konnte. Wollte Chriſtus die Nothwendigkeit der Beicht als einer göttlichen Entſündigungs-Anſtalt, ſo mußte er anordnen, daß der Sünder ſein Sünden-Bekenntniß ohne Furcht über die Gefahr etwaiger Veröffentlichung ablegen kann; denn außerdem würde die Beicht-Anſtalt den Pönitenten der größten Gefahr ausſetzen, und eben darum die Beicht ſelbſt hiedurch weniger befödert werden. Dieß beſtätigen auch die Kirchen-Väter: der hl. Auguſtin Serm. 83. führt mehrere Fälle an, worin er nachweiſet, daß das Beichtſiegel nie verletzt werden dürfe.

Chrysostom. Catech. II. ad illuminand. Theodoret. interpret. in psalm. 57. „Nostis, quid dicam, quotquot adoptione dignati estis. Chrysostom. Serm. de Lazar. „Num enim converso confiteris, ut in publicum proferat? Imo vero ei, qui Dominus est. Gregor M. in tractatu de poenitent. „Sacerdos ante omnia caveat, ne de his, quae ei confitentur peccata, aliquid recitet, non propinquis, non extraneis, neque, quod absit, pro aliquo scandalo, nam si hoc fecerit, deponatur, et omnibus diebus vitae suae ignominosius peregrinando pergat.“ Paulinus in vit. s. Ambrosii vertheidigt die Unverletzbarkeit des

---

[5]) Cypr. de laps. 382. Brockmann, Paſtoral-Anweiſung zur Verwaltung der Buße. gr. 8. Münſter 1837.

Beichtſiegels: „Quotiescunque illi aliquis ob percipiendam poenitentiam lapsus suos confessus esset, ita flebat, ut illum flere compellat. Videbatur etiam sibi cum jactente jacere. Causas autem criminum, quas illi confitebantur nulli nisi Domino soli, apud quem intercedebat, loquebatur, bonum relinquens posteris sacerdotibus exemplum, ut intercessores apud Deum magis sint, quam accusatores apud homines.“ Bernardus serm. 3. „Videat sacerdos, ne de his inquam haec sub signaculo confessionis accepit, aliquam faciat mentionem vel alicui, loquenti consentiat. Quod si fortuito de his, quae suscepit in confessione, causa coram eo fuerit ventilata, non tanquam conscius in partem declinet, sed tanquam nescius judiciarium ordinem permittit exerceri“. Ebenſo ſprechen ſich hierüber die Synoden aus: Dieß beſtätigt das Concil von Rouen 1704 (Coll. Concil. Harduin. p. 1519.) Concil. Senonense (1524): „Obligantur sacerdotes omnes et singuli triplici jure, vide licet naturali, divino et humano celare peccata, quaequnque revelata et dicta in confessione sacramentali, quae tanto vel tali debet claudi sigillo secreti, ut nullo casu nec verbo nec signo aliqualiter reveletur, aut revelari existimetur. Peccat enim graviter 1) contra jus naturale, quia revelando tale peccatum, diffamat proximum, et facit proximo, quod sibi non vellet fieri. 2) Peccat contra jus divinum, quis eodem jure prohibetur revelatio confessionis, quo jure praecipitur ipsa confessio, quae est de jure divino a Christo instituta; et si liceret, in aliquo casu Sacerdoti revelare peccatum sibi dictum in confessione enervaretur praeceptum de confessione facienda, quia nemo esset, qui vellet suum peccatum occultum propriae famae denigrativum sacerdoti detegere. 3) Peccat etiam contra praeceptum Ecclesiae, ut habetur in Concilio Lateranensi etc. Concilium mediolanens. (Harduin. T. X. p. 11. T. t. 16. p. 653.) „In probandis confessoribus hanc rationem habeant Episcopi, ut pii, docti, prudentes, et animarum salute solliciti, et fideles custodes eorum, quae in confessione dicuntur.“ Concil. Trident. Sess. XIV. C. 1. de necessitate et institut. sacram. Poenit. item de sanct. Poenit. Can. 1. 3. 6.

Auch die canoniſchen Satzungen enthalten die deutlichſten Beſtimmungen über die Unverletzbarkeit des Beichtſiegels: Can. 19. C. 2. q. 1. C. 2. X. de offic. jud. ordin. „Si sacerdos sciat pro certo, aliquem esse reum alicujus criminis, vel si confessus fuerit, et emendare noluerit; nisi judiciario ordine quis probare possit, non debet eum arguere nominatim, sed indeterminate, sicut dixit Christus: unus vestrum me traditurus est. Sed si ille, cui damnum illatum, petierit justitiam, possit excommunicare auctorem damni, licet etiam si confessus sit. Sed tamen non nominatim potest eum removere a communione, licet sciat eum esse reum, quia non ut judex scit, sed ut Deus. Sed debet eum admonere, ne si ingerat: quia nec Christus Judam a communione removit.“ Hier wird entſchieden: daß ein Beichtvater von einer Sache oder einem Verbrechen, das er aus der Beicht weiß, durchaus keinen Gebrauch machen darf; er kann dem nicht disponirten Pönitenten wohl die Abſolution verweigern, in keinem Falle aber darf er das Verbrechen veröffentlichen oder gerichtlich anzeigen. Weiß er es außer der Beicht, wozu auch gehört, daß, wenn er einen Pönitenten disponirt hat, ihm einen Beichtfall außer der Beicht zu eröffnen, mit der Erklärung, daß er hievon Gebrauch machen könne, ſo kann er dieſe Einwilligung auch benutzen, außerdem aber durchaus nicht irgend Etwas durch die Beicht Erfahrnes Andern mittheilen. Clemens VIII. bemerkt hiezu in ſeinem Dekret v. 26. Mai 1594: »Tam Superiores pro tempore existentes, quam Confessarii, qui postea ad Superioris gradum fuerint promoti, caveant diligentissime, ne notitia, quam de aliorum peccatis habuerint, ad exteriorem gubernationem utantur. Quemadmodum enim humanum regimen ab hoc Sacramento distat, ita etiam nullatenus ab eo debet dependere.“

Bei den Griechen wird gleichfalls das Beichtſiegel für heilig und unverletzbar gehalten: Secundum consuetudinem Ecclesiae Armenorum nulla de causa debet confessio revelari. Concilium Armenor. (1542.)

Die Unverletzbarkeit des Beichtſiegels folgt aber auch ſchon daraus, weil die Beicht nach göttlicher Anordnung ein Sakrament, und die Ohren=Beicht ſohin von Chriſtus ſelbſt angeordnet iſt für alle Jene, welche Sünden begangen haben. Dieß bezieht ſich

freilich nur auf die ſakramentaliſche Beicht; wenn daher Jemand die Beicht-Anſtalt mißbrauchen, oder damit ſein Geſpötte treiben wollte, und er gar nicht die Abſicht hätte, ein Sakrament zu empfangen, ſo träte auch, ſobald der Beicht-Prieſter dieß mit Gewißheit inne geworden, für ihn auch nicht jene ſtrenge Verpflichtung ein, wiewohl die Klugheit und der Hinblick auf das Beſte der göttlichen angeordneten Anſtalten ihm dennoch hier Stillſchweigen anrathen möchten. Bezüglich der ſakramentaliſchen Beicht findet unbedingt die Verbindlichkeit, das Beicht-Geheimniß zu beobachten, Statt.

Demnach wird jeder ächte Katholik ſich nicht die Anſicht eigen machen, daß das Beichtſiegel unter gewiſſen Umſtänden, z. B. des Staatswohls wegen, beſchränkt werden könne, und der Beichtprieſter ſogar verbunden ſey, wenn das Wohl des Staats bedroht wäre, dieß aber ihm durch die Beicht bekannt ſey, hievon Anzeige bei den Staats-Behörden auf den Grund der Beicht zu machen [6]).

Das Buß-Sakrament — ſohin auch die Beicht — ſind göttlicher Inſtitution; es kann daher ſolche nicht als Polizei-Mittel gebraucht werden, denn das Beicht-Sigill iſt abſolut unverletzbar, und die beſtimmteſten Verordnungen der allgemeinen Kirchen-Verſammlungen ſchärfen den Geiſtlichen die unbedingteſte Beobachtung desſelben unter allen nur denklichen Umſtänden ein, — der Beichtende macht ſein Sünden-Bekenntniß Gott, nicht einem Menſchen, der Beichtprieſter iſt nur Stellvertreter Gottes, der Prieſter kann alſo nie hiegegen handeln, noch weniger ſich durch einen Eid verbindlich machen, unter gewiſſen Umſtänden oder in beſtimmten Fällen, wenn ſie gleichwohl das Wohl des Staates betreffen, über das in der Beicht Gehörte Eröffnungen zu machen. Die katholiſchen ſchweizeriſchen Geiſtlichen konnten ſich, ohne größte Verletzung ihrer Gewiſſens- und Kirchen-Pflichten, ſolchen Anforderungen nicht fügen. Mögen ſelbſt die gegen ſie gefaßten Beſchlüſſe in Kraft treten, ſo müſſen ſie lieber vom Almoſen leben, als die heiligſte aller Pflichten verletzen.

Neben der gewöhnlichen Beicht gibt es auch noch eine General-Beicht. Unter dieſer verſteht man das reumüthige Bekennt-

---

[6]) Vergl. Uehlein, de sigillo confessionis. Gründler, über die Unverletzlichkeit des Beichtſiegels. Archiv der Kirchenrechts-Wiſſenſchaft. IV. Bd. S. 51. ff.

niß über alle Sünden ſeines ganzen Lebens vor einem rechtmäßigen Prieſter, oder auch die Anklage über alle Sünden, die man von einer längeren Zeit, als von der letzten Beicht her begangen hat. Dieſelbe iſt beſonders bei Sterbenden gewöhnlich, denen auch, wenn ſie nur durch äußere Zeichen ihre Reue zu erkennen geben, die prieſterliche Losſprechung ertheilt wird. S. d. Art. Buße.

Nur ein von ſeinem Ordinarius mit geiſtlicher Jurisdiktion verſehener Prieſter darf ordentlicher Weiſe Beicht hören [7]. Im Nothfalle kann jedoch auch ein nicht approbirter Prieſter gültig die Losſprechung ertheilen [8]. (S. d. Art. Buße.)

Beichtpfennig — Beichtgroſchen — iſt ein Geld-Reichniß an den Beichtvater nach abgelegter Beicht. Es hat die Natur einer Liebesgabe, iſt ein Accidenz, gehört zu den Stolgebühren, und wird überhaupt wie dieſe angeſehen, daß ſie dem Geiſtlichen zur beſſeren Suſtentation gereicht werden. Deßhalb liegt auch darin keine Simonie, beſonders da die Abgabe ohnehin erſt nach der Beicht-Ablage geſchieht. Bei den Katholiken ſind die Beichtpfennige längſt außer Gebrauch, bei den Proteſtanten hingegen, obwohl ſie die ſakramentaliſche Beicht-Anſtalt nicht anerkennen, ſind ſolche dennoch hergebracht. Die Oſterpfennige bei den Katholiken ſind nicht in die Kategorie der Beichtpfennige zu ſtellen, weil dieſe wegen der Opferfeſte auf einmal gereicht werden.

Beichtſtühle (confessionalia) ſind beſonders eingerichtete Stühle von Holz, in denen die Pönitenten dem Beichtvater ihre Beichten ablegen. In den erſten Zeiten geſchah die Beicht-Ablage nicht in den Beichtſtühlen, ſondern gewöhnlich außerhalb des Chor-Gitters [1]. Die zu Paris 829 gehaltene Synode beſtimmte hiezu die Nähe des Altars C. 46. Die Kloſter-Geiſtlichen beichteten im Kapitel-Zimmer oder in der Zelle ihres Beichtvaters [2]. Die Kloſterfrauen verrichteten ihre Beichten in den Kirchen; nur die Kranken beichteten im Krankenzimmer; lange ſchon beichteten jedoch die Nonnen in dem Sprachzimmer durch das Gitter. — Im XIII. Jahrhunderte ſcheinen die Beichtſtühle noch nicht im

[7] Concil. Trident. Sess. XXIII. C. 15. de reform.
[8] Can. 12. 13. C. 26. q. 6. Concil. Trident. l. c.
[1] Tertull. de poenitent. C. 9.
[2] Antiq. consuet. Canon. Reg. de Montefort C. 5.

Gebrauche geweſen zu ſeyn[3]); erſt nach dem Concil von Trient kommen ſolche häufiger vor. Insbeſondere verordnen die Synoden von Coſenza und Malfi (1579): „Jede Kirche ſoll ſo viele Beichtſtühle haben, als Beichtväter vorhanden ſind“[4]). An den Beichtſtühlen ſollen auch die päbſtlichen und biſchöflichen Vorbehalte angeheftet ſeyn. „In quibus confessionalibus affixi sint casus reservati tam summo Pontifici, quam Episcopo, una cum forma absolutionis.“

Bema oder Bäma (βημα) bedeutet eigentlich das Presbyterium der Kirche; oft wird darunter auch der hohe Altar verſtanden. Es hat gewöhnlich die Geſtalt eines Halbzirkels, und durfte ehemals von Niemanden, außer der Geiſtlichkeit, betreten werden, weßwegen dieſer Platz in der Kirche Prieſter-Stätte genannt wurde[1]).

Benedicamus Domino iſt eine Dankſagungs-Formel, welche in den Meſſen an den Sonntagen und in den Ferial-Meſſen in der Advents- und Faſtenzeit, ferner bei den Vigil-Meſſen und überhaupt dann, wenn die blaue Farbe vorgeſchrieben iſt, ſtatt des Ite Missa est vom Prieſter geſprochen, in levitirten Aemtern aber vom Diakon geſungen wird. Bei den Vespern, den kleineren Tagszeiten ꝛc. kommt gleichfalls dieſe Formel vor[1]). Beim Ite Missa est wird das Volk zum Hinweggehen aufgefordert; deßwegen richtet ſich der Geiſtliche gegen dieſes; beim Benedicamus Domino hingegen ſteht er gegen den Altar gerichtet, weil dasſelbe einen Aufruf des Volkes zum Danke gegen Gott enthält[2]).

Benediktiner-Orden, geſtiftet vom heiligen Benedikt von Nurſia in Umbrien, dem Verfaſſer der Regel für die meiſten abendländiſchen Klöſter. Benedikt gründete ſeine Regel

---

[3]) Binterim V. II. S. 232.

[4]) Mansi Collect. Concil. suppl. T. V. p. 1126—1294.

[1]) Pellicia l. c. p. 356. „At Matochius ex interpretatione vocis Oratorii, qua usus est Joannes Diaconus, τȣ̃ βήματος nomine ipsam semicircularem absidam singillatim designat, quae quidem extrema erat, qua illud desinebat, templi pars, ita, ut illud velit sepulchrum s. Fortunati a Joanne IV. Episcopo post altare Stephaniae circum absidae circuitum positum fuisse.

[1]) Schmid a. a. O. I. B. S. 461.

[2]) Marzohl, Liturgia sacra. II. II. gr. 8. Luzern 1836. S. 425.

auf jene des heiligen Baſilius, die er jedoch in manchen Stükken mehr dem Abendlande anzupaſſen ſuchte. In derſelben ſchrieb er ein Noviziat für jeden Ordens-Candidaten vor, verlangte die Ablegung der Gelübde der Keuſchheit, des unbedingten Gehorſams gegen die Obern, der Arbeitſamkeit, der Entſagung aller Freuden der Welt und der Beobachtung einer ewigen Klauſur; anbei mußte ſich jeder Noviz zum Gebete an gewiſſen Stunden, zum beſtändigen Verbleiben im Kloſter, und zur treuen Befolgung der angenommenen Regel verpflichten [1]). Urſprünglich waren die Mitglieder dieſes Ordens Laien. Die Zeit war bei ihnen in Gebet und Arbeit abgetheilt. Ein Theil beſchäftigte ſich mit Hand-Arbeiten, mit der Kultur des Bodens und der Feld-Arbeit überhaupt; die Andern (die fähigeren Köpfe) widmeten ſich den Studien, dem Fache des Unterrichts und der Erziehung. Als die Ordensleute auch Prieſter werden konnten, arbeiteten ſie mit raſtloſer Thätigkeit in dem Weinberge des Herrn, verkündeten das Evangelium, verbeſſerten die Sitten und übten die Seelſorge aus, wobei ſie ſich auch noch mit dem Abſchreiben der Urkunden u. dgl. abgaben. Durch jene von der Regel vorgeſchriebene Thätigkeit machten ſich die Benediktiner um das Abendland ſehr verdient. Sie machten viele wüſte Gegenden urbar, waren für Erziehung und Unterricht thätig, überlieferten in ihren Kloſter-Chroniken der Nachwelt die Zeitgeſchichte, und erhielten derſelben durch ihre Abſchreiber, freilich meiſt als todte Schätze, die Schriften des Alterthums. (Gieſeler, Handbuch der Kirchen-Geſchichte. I. Th. S. 453.) Als Kleidung für ſeine Ordens-Genoſſen beſtimmte Benedikt ein langes ſchwarzes Kleid, woher ſie auch ſchwarze Mönche genannt wurden. Den erſten Grund zu dieſem Orden legte der Stifter desſelben auf dem Berge Caſſino (monte cassino) in Campanien (529), wo er auch ſeine Ordensregel verfaßte. Gregor I. ertheilte der Regel Benedikt's und dem

---

[1]) Reg. Benedicti in 73 Cap. bei Luc. Holsten. Cod. regul. monast. et canon. Rom. 1661. Cap. 58. „Suscipiendus autem in Oratorio coram omnibus promittat de stabilitate sua et conversione morum suorum et obedientia coram Deo et Sanctis ejus, ut si aliquando aliter fecerit, ab eo se damnandum sciat, quem irridet.“ Biedenfeld, Frhr. v., Urſprung, Aufleben, Größe, Herrſchaft, Verfall und jetzige Zuſtände ſämmtlicher Mönchs- und Kloſterfrauen-Orden im Orient und Occident. gr. 8. Weimar 1837.

von ihm geſtifteten Orden die päbſtliche Beſtätigung (595), wie auch viele Privilegien.

Der Benediktiner=Orden verbreitete ſich in Italien, Frankreich und Spanien, und ſpäter auch in Deutſchland, und war ſowohl hinſichtlich der Menge der Heiligen, die er zählte, als auch rückſichtlich der großen Zahl von Päbſten, Cardinälen, Biſchöfen und Gelehrten, die aus ihm hervorgingen, einer der berühmteſten, und nach den vielen klöſterlichen Verzweigungen, in die er ſich theilte, gehörte er zu den ausgebreiteteſten aller Orden. Von den Zeiten Gregor's des Großen bis auf Pius VII. ſoll dieſer Orden 40 Päbſte, 200 Cardinäle, 50 Patriarchen, 1600 Erzbiſchöfe, 4600 Biſchöfe und 3600 von der katholiſchen Kirche anerkannte Heiligen zählen [2]).

Dem ganzen Orden kann jeder Unbefangene das rühmliche Zeugniß nicht verſagen, daß er ſich durch Beföderung der Religiöſität und Sittlichkeit, durch Pflege der Wiſſenſchaften und Kultur des Bodens ausgezeichnet, nützlich gemacht, und doch ſich in politiſche Angelegenheiten nicht eingemiſcht, noch bei den Höfen ſich eingedrängt habe. Selbſt Proteſtanten urtheilen in dieſer Hinſicht günſtig über ihn. (Friedr. von Raumer im Hermes Nr. XV. Leipzig 1822.)

In Bayern glänzte das Benediktiner=Inſtitut unter allen daſelbſt beſtandenen geiſtlichen Orden hervor, und ſammelte ſich zuerſt durch Kultur des Bodens, durch Ausbreitung und Befeſtigung des chriſtlichen Glaubens, durch Veredlung der Sitten, dann durch getreue Aufzeichnung der Geſchichte, durch gründliche Betreibung und Beleuchtung der Wiſſenſchaften, durch religiöſe und wiſſenſchaftliche Bildung der Jugend, und durch ſtete Anhänglichkeit an das geheiligte Fürſtenhaus unſterbliche Verdienſte. Es wurde deßhalb von Sr. Majeſtät dem jetzt regierenden Könige Ludwig I. die Wiederherſtellung dieſes ſo nützlichen und zur Pflege der Wiſſenſchaften, wie zur Bildung der Jugend ſo geeigneten religiöſen Inſtituts angeordnet.

Se. Königl. Majeſtät haben vermöge allerh. Reſkr. v. 20. Dez. 1834 zu beſtimmen geruht: daß der Benediktiner=Orden, als ein nicht von politiſchen Tendenzen mehr oder minder berühr=

---

[2]) S. Religionsfreund. Jahrg. 1827.

ter, ſondern wegen ſeiner ehrwürdigen Haltung von allen Meinungen gleich geachteter Orden wieder hergeſtellt werde, und zu dieſem Ende ſoll eine Benediktiner-Abtei bei St. Stephan in Augsburg und ein Priorat in Ottobeuren errichtet, und das zu Metten beſtehende wieder damit vereinigt werden. Den Benediktinern wurde die Lehr-Anſtalt bei St. Stephan übergeben. Aus Oeſterreich wurden durch den Abt Barnabas Huber auf Sr. Majeſtät des Königs Befehl im Einvernehmen mit der Staats-Regierung mehrere, beſonders für das Lehramt qualificirte, Ordensglieder berufen. (Päbſtl. Breve für die Errichtung einer Benediktiner-Abtei zu Augsburg d. d. Rom. XIX. Mai 1835 [3]).

Das Allerh. Reſkript, „die Errichtung eines Benediktiner-Kloſters zu Augsburg betr.", lautet ſeinem Haupt-Inhalte nach folgendermaßen: Wir finden Uns bewogen, im Vollzuge des Art. VII. des 1ten Anhanges zu der II. Beil. d. Verfaſſungs-Urkunde zu verfügen, was folgt: Die katholiſche Studien-Anſtalt zu St. Stephan in Augsburg, beſtehend aus einem Seminario puerorum, einer vollſtändigen lateiniſchen Schule, einem vollſtändigen Gymnaſium, werde laut der ſchon im Jahre 1829 vor Unſeren Thron gebrachten Wünſche der katholiſchen Bürgerſchaft zu Augsburg dem Benediktiner-Orden anvertraut, und zu dem Ende in dem dortigen Gebäude eine Benediktiner-Abtei errichtet, welche zugleich das Noviziat und die Bildungs-Anſtalt des Ordens in ſich ſchließt. Ferner wollen Wir alsbald Priorate in Metten und Ottobeuren errichtet wiſſen. Der Abtei zu St. Stephan wird das Gebäude unter denſelben Verhältniſſen überlaſſen, wie ſolches gegenwärtig der Studien-Anſtalt übergeben iſt. Ferner wird dieſelbe auf die Renten und Bezüge der Studien-Anſtalt, dann auf die durch die primitive Herſtellung der Gebäude zu Metten noch nicht abſorbirten Theile jenes Kapitals pr. 50,000 fl. fundirt, welches Wir früher zur Gründung einer Abtei in Metten beſtimmt hatten. Ueber die Deckung der Koſten der erſten Einrichtung für 30 Ordens-Geiſtliche, in einem Maximal-Betrage von 10,000 fl., dann des etwa noch nöthigen jährlichen Ergänzungs-Zuſchuſſes in einem Maximal-Betrage von 3000 fl., behalten Wir Uns, nach Antrag Unſeres Staats-Miniſteriums d. J., und mit Rückſicht auf §. 48.

---

[3]) Kirchen-Zeitung 1835. Nr. 95.

lit. d. d. II. Verf. = Beilage, Entſchließung bevor. Die Priorate zu Metten und Ottobeuren dotiren ſich aus den ihnen incorporirten oder noch zu incorporirenden Pfarreien. Unſer Wille iſt, die Abtei St. Stephan ungeſäumt in's Leben treten zu ſehen. Der Abt hat daher unter Berufung der zum Eintritte geeigneten Benediktiner von Metten die in Bayern noch befindlichen Ex = Benediktiner zum Eintritte in den Orden mit dem Fortgenuſſe ihrer Penſion einzuladen, eben ſo ſich um den Eintritt würdiger Welt-Geiſtlichen, namentlich würdiger Lehramts = Candidaten geiſtlichen Standes, zu bewerben, und nöthigen Falls Uns zur Beſetzung der Lehr = Stellen einige Ordens = Geiſtliche aus Oeſterreich vorzuſchlagen, welchen Wir dann das bayeriſche Indigenat unter Vorbehalt des öſterreichiſchen zu verleihen Uns geneigt fühlen, zu dem Ende ſich ſogleich mit den dortigen Aebten in's Benehmen zu ſetzen, und im März des kommenden Jahrs mit dem Biſchofe von Augsburg perſönlich nach Wien, und von da in die öſterreichiſchen Klöſter abzugehen, um daſelbſt die einſtweilen von den Aebten gewählten Prieſter zu ſehen, und dann ſeinen Vorſchlag auf genaue Perſonal-Kenntniß zu gründen. Das Kloſter St. Stephan ſoll von dem Orden ſpäteſtens bis nächſte Oſtern übernommen werden. Der jeweilige Abt bekleidet zugleich die Stelle eines Vorſtandes, und, falls der Orden bis zu jenem Zeitpunkte die Lehrſtellen nicht vollſtändig ſollte beſetzen können, treten die ſodann vorerſt noch funktionirenden, außerhalb des Kloſters wohnenden, Weltgeiſtlichen zu ihm in das gewöhnliche Verhältniß, wie Lehrer zum Rektor. Eben ſo ſollen die übrigen Priorate ungeſäumt organiſirt werden. Unſer Staats-Miniſterium d. J. wird hienach benehmlich mit dem Biſchof von Augsburg und dem nunernannten Abte Huber alsbald das Entſprechende verfügen. Insbeſondere wird derſelbe dem Abte alsbald die Reviſion der Ordens = Statuten auftragen. Bei dieſer Reviſion iſt vorzüglich darauf Bedacht zu nehmen, daß das öffentliche Chor-Gebet auf eine, mit dem Haupt = Berufe des Ordens dem Lehramte vereinbarliche Weiſe möglichſt beſchränkt werde, und daß überhaupt der Orden eine ſolche Verfaſſung erhalte, welche der Bildung der Ordens-Candidaten für die Wiſſenſchaft und das Lehrfach, ſowie der pädagogiſchen Wirkſamkeit der Conventualen die nöthige Entwicklung ſichere, und gegen jede Abweichung des Ordens von den geſetz- und verfaſſungsmäßigen Rechten volle Bürgſchaft leiſte. Die revidirten Ordens-Statuten ſollen

nach erhaltener königl. Beſtätigung auch der kirchlichen Sanktion unterſtellt werden. Vorläufig wird im Allgemeinen noch feſtgeſetzt: 1) Kein Inländer darf in den Orden treten, ohne vorerſt den geſetz= und verfaſſungsmäßigen Vorbedingungen des Eintritts in den geiſtlichen Stand genügt zu haben. Kein Ausländer darf in den Orden aufgenommen werden, ohne allerhöchſte königl. Genehmigung und vorgängig erlangtes bayeriſches Indigenat. Kein Ordens=Geiſtlicher darf in der Seelſorge oder im Lehramte wirkſam werden, ohne den, durch Geſetze und Verordnungen feſtgeſetzten Bedingungen entſprochen zu haben. 2) Der Orden verpflichtet ſich, jedenfalls ſtets jene Zahl von Pfarr= und Lehramts=Candidaten heranzubilden, welche ihm jeweils von der Staats=Regierung als Minimum des Bedarfs bezeichnet wird. 3) Abgeſehen von der noch näher zu regulirenden klerikaliſchen Unterordnung unter die Biſchöfe tritt der Orden im Ganzen, und jedes einzelne, dem Lehrfache oder der Seelſorge ſich widmende Ordens=Glied, insbeſondere bezüglich des Unterrichts=Weſens und des ſeelſorgerlichen Wirkens zu den betreffenden Staats= und biſchöflichen Stellen in das für die übrigen Lehr=Anſtalten und für den Pfarrklerus geſetz= und verordnungsmäßig feſtgeſetzte Unterordnungs=Verhältniß. Dem Monarchen ſteht es frei, einzelnen Ordens=Mitgliedern das Lehramt zu inhibiren, oder ihre Entfernung von der pfarrlichen Seelſorge zu veranlaſſen. Wir geruhen, den vormaligen Conventualen des Benediktiner=Stiftes Ottobeuren, Barnabas Huber, zum erſten Abte des Kloſters zu St. Stephan zu beſtimmen. Indem Wir demſelben dieſes eröffnen, verſehen Wir Uns zu ſeinem Pflichteifer, er werde treu feſthaltend an der Verfaſſung und den Geſetzen Unſeres Reiches, die ihm aus beſonderem Vertrauen übertragene, für Staat und Kirche gleich wichtige Angelegenheit nach allen Kräften fördern, jede ihm weiter von Uns übertragen werdende Obliegenheit treulich erfüllen, dem Orden die rechte Richtung geben, deſſen ganze Kraft dem großen Zwecke der Pflege der Wiſſenſchaften und der ſittlichen und geiſtigen Ausbildung der Jugend zuwenden, und auf dieſe Weiſe Unſerer königl. Abſicht entſprechen, da Wir nicht einem, von politiſcher Tendenz mehr oder minder berührten, ſondern einem urſprünglich deutſchen, mit der Geſchichte des germaniſchen Vaterlandes innig verwebten, um deſſen Civiliſation hochverdienten, und wegen ſeiner würdigen Haltung von allen Meinungen gleich geachteten Orden die Löſung der Aufgabe

anvertrauen, welche die Eingangs erwähnte Verfaſſungs=Beilage beſtimmt, und unzweideutig vorgezeichnet hat.

Das bekannte ehemalige Benediktiner=Kloſter zu Scheyern ſoll gleichfalls wieder zu einer Abtei dieſes Ordens eingerichtet werden. Se. Majeſtät der König hat auch zur Begründung des Kloſters zu Frauenwörth (in Chiemſee) eine Schenkung im Betrage von 36,000 fl. aus der Kabinets=Kaſſe zu widmen, und dem Kloſter eine förmliche Urkunde hierüber ausfertigen zu laſſen geruht.

In Frankreich ward die Benediktiner=Priorei von Solesmes durch ein apoſtoliſches Schreiben v. 1. Sept. 1837 zur Regular=Abtei dieſes Ordens erhoben.

Benedictionale iſt dasjenige Kirchenbuch, welches die bei den von der Kirche vorgeſchriebenen Segnungen vorkommenden Gebete und Ritus enthält. Auch verſteht man darunter das die bei dem Segen des Biſchofs nach der Meſſe gewöhnlichen Formeln enthaltende Buch. S. d. Art. Kirchen=Agende.

Benedictio sacerdotalis iſt überhaupt der Segen des Prieſters, welchen er unter der hl. Meſſe nach der Communion und bei anderen heiligen Handlungen über das Volk ertheilt. Insbeſondere aber verſteht man darunter diejenige Handlung des ordentlichen Pfarrers der Brautperſonen oder des gehörig delegirten Geiſtlichen, wodurch er die Ehe unter Gebet und den ritualmäßig vorgeſchriebenen liturgiſchen Feierlichkeiten vor zwei Zeugen für ſakramentaliſch und geſetzmäßig geſchloſſen erklärt. S. d. Art. Copulation.

Benediktinerinnen ſcheinen erſt nach dem Tode Benedikts entſtanden zu ſeyn; die Stiftung eines Frauenkloſters durch ſeine Schweſter Scholaſtika läßt ſich wenigſtens nicht erweiſen. Die abendländiſchen Kloſterfrauen hatten im VI. und VII. Jahrhunderte theils ganz andere, theils nur mit den benediktiniſchen gemiſchte Ordens=Regeln. Erſt im VIII. Jahrhunderte wurden alle Nonnen=Klöſter im fränkiſchen Reiche auf Benedikts Regel verwieſen. Da ſie ſtets unter Aufſicht der Biſchöfe und meiſt vereinzelt lebten, ſo blieb die Verfaſſung ihrer Klöſter von Lokal=Umſtänden abhängiger, als von Ordens=Grundſätzen und daher ſehr verſchieden. Nur die ſeit Ende des XVI. Jahrhunderts verbeſſerten Benediktinerinnen zu Montmartre bei Paris, zu Beau-

vais, zu Val de Gracé in Paris, zu Douai und die 20 Häuſer in verſchiedenen Gegenden Frankreichs, welche 1625 von Gregor XV. zur ſtrengſten Beobachtung der Regel Benedikts verpflichtet wurden, führten den Namen der Congregation U. L. F. von Calvaria. Nach 1654 und 1676 entſtanden zwei kleine Congregationen der Benediktinerinnen von der beſtändigen Anbetung des hl. Sakraments, jene mit 9 Klöſtern zu Paris und andern Orten, dieſe erſt in Valsdone und dann in Charenton, beide mit dem vierten Gelübde, das hl. Sakrament des Altars oder die hl. Hoſtie ununterbrochen in ihrer Kloſterkirche anzubeten, worin die Nonnen einander ablöſeten, und ihm wegen ſeiner in Kriegen häufigen Entheiligung an beſtimmten Tagen öffentlich und feierlich Abbitte zu thun, welches eine Nonne wöchentlich in der Tracht einer Büßenden verrichten mußte. Beide Arten von Benediktinerinnen, deren erſte die ſtrengſte war, trugen Hoſtie und Kelch von vergoldetem Kupfer in kleinen Ordenszeichen als Skapulier auf der Bruſt. Jetzt ſind die Klöſter der Benediktinerinnen mit wenigen Ausnahmen aufgehoben oder ſelbſt eingegangen [1].

Benediktion der Aebte. Die Benediktion der Aebte und Abtiſſinnen will von Manchen ſchon aus dem Canon 14 des zweiten nizäniſchen Concil's hergeleitet werden [1]; allein dieſer Canon bezieht ſich bloß auf die Prieſterweihe [2], und der ge-

---

[1]) Schreiner, Allgemeiner Kalender für die kath. Geiſtlichkeit. 4to. Grätz 1834. S. 88.

[1]) Concil. Nicaen. II. Can. 14. „Quod ordo in sacerdotio versatur, est omnibus manifestum, et sacerdotii munera exacte servare Deo gratum est. Quoniam ergo videmus nonnullos a pueris cleri tonsuram accipientes, nondum vero accepta Episcopi manuum impositione, in congregatione in suggestu legentes, et id non canonice facientes, hoc a praesenti canone fieri non permittimus, hoc ipsum autem etiam in monacho servari. Lectoris autem manuum impositionem licet in proprio monasterio tantum unicuique monasterii praefecto facere, si ipsi praefecto scilicet ab Episcopo manus est imposita ad praefecturam Hegumem, dum sit et ipse presbyter. Similiter ex antiqua consuetudine Chorepiscopos Episcopi permissu oportet lectores ordinare.“ Gratian Can 1. §. 1. Dist. 69.

[2]) Schenkl instit. jur. eccles. germ. 8. Ingolstadii. Edit. 1797. — Dec. edit. procur. a. J. Scheill. maj. 8. Landishuti 1830. P. II. §. 549. p. 105.

meinen Meinung nach kam dieſelbe erſt im zwölften Jahrhunderte auf. Dieſe Benediktion iſt auch, da ſie keinen Charakter der Weihe ertheilt, nicht nothwendig, ſondern kann als eine bloße religiöſe Ceremonie oder heilige Handlung angeſehen werden.

Das Recht auf Benediktion der Aebte und Abtiſſinnen ſteht in der Regel dem Diözeſan-Biſchofe zu, bei welchem dieſe innerhalb eines Jahres, vom Tage der erfolgten Beſtätigung an, um die Vornahme der Benediktion geziemend anſuchen müſſen [3]).

Bei Aebten an der römiſchen Kurie, wie bei jenen, welche exemten Klöſtern vorgeſetzt ſind, findet in Abſicht auf Benediktion eine päbſtliche Reſervation Statt, und der Diözeſan-Biſchof kann dieſe nur mittelſt päbſtlicher Delegation benediziren.

Nur lebenslänglich aufgeſtellte oder erwählte Aebte und Abtiſſinnen werden benedizirt, nicht aber jene, welche bloß auf ein oder zwei oder drei ꝛc. Jahre gewählt ſind.

Die Benediktion ſelbſt geſchieht nach dem römiſchen Pontifikale ohne Salbung mit dem Chriſame und mittelſt Ueberreichung der Ordensregel, der Pontifikal-Kleidung, des Hirtenſtabes, der Inſel und des Pektorals.

Die Wirkungen dieſer Benediktion ſind: a) der benedizirte Abt darf ſich der biſchöflichen Inſignien bedienen, b) er folgt im Range nach dem Biſchofe, c) er kann die Tonſur und die kleineren Weihen an die Novizen ſeines Kloſters ertheilen, und d) darf verſchiedene dem Biſchofe vorbehaltene Segnungen vornehmen.

Cyprian [4]) und mehrere afrikaniſche, ſpaniſche und italieniſche Synoden machen die Einſegnung der Abtiſſinnen und Kloſterfrauen zu einem biſchöflichen Vorbehalte, doch konnte auch hiezu ein Prieſter delegirt werden.

In Oeſterreich kann die Benediktion der Aebte nur nach erfolgter Beſtätigung der landesfürſtlichen Wahl-Kommiſſion geſchehen [5]). Sobald ſie übrigens von dieſer proviſoriſch beſtätigt ſind, können ſie ſogleich, ohne die Hofbeſtätigung erſt abzuwarten, von dem Biſchofe benedizirt werden, und die Verwaltung ſowohl

---

[3]) C. 13. X. de accus. C. 2. de stat. monach. in Clement.

[4]) Ep. 33. 66. Collect. Concil. Harduin. T. I. Col. 964.

[5]) Hofd. v. 9. Okt. 1806.

in spiritualibus, als auch in temporalibus übernehmen [6]). Auch in den übrigen Staaten Deutſchlands beſtehen ähnliche Vorſchriften, und ohne landesfürſtliche Beſtätigung des Erwählten darf eine Benediktion dieſer Art von dem Biſchofe nicht vorgenommen werden.

Benediktionen. S. d. Art. Segnungen.

Beneſiziaten. S. d. Art. Kirchen-Pfründner und Ordinirte.

Beneſizien. In den erſten Zeiten der Kirche hatte es mit der Verſorgung und Anſtellung der Geiſtlichen ein ganz anderes Bewandtniß als jetzt. Sie lebten damals von den freiwilligen Gaben der Gläubigen (Oblationen), und von einem gemeinſchaftlichen Kirchen-Gute, deſſen Verwaltung, Vertheilung und Verwendung bloß dem Biſchofe zuſtand [1]). Durch die bekannte Viertheilung des Kirchen-Vermögens (S. d. Art. Baulaſt) war der Biſchof vollkommen Herr ſeiner Kleriſei, er konnte das Verdienſt belohnen, und Unwürdige leicht beſtrafen, — er war mit ſeinem Presbyterium der ordentliche Verwalter, aber nicht der Herr des Kirchen-Vermögens.

So lange die chriſtlichen Gemeinden noch klein waren, konnten auch leicht aus dem gemeinſchaftlichen Kirchen-Gute die Kirchen-Bedürfniſſe beſtritten werden, und die Vertheilung unterlag keinen Schwierigkeiten. Als aber im IV. und V. Jahrhunderte die chriſtlichen Gemeinden ſich erweiterten, und das Chriſtenthum von größeren Städten auch auf das flache Land verpflanzt wurde, ſo machte dies allda die Errichtung von Kirchen und die Aufſtellung eigener Geiſtlichen nothwendig. Die Eintheilung der allgemeinen Kirche in Diözeſen, und dieſer in kleinere Bezirke, ſo wie die häufigen Beſchwerden über die Vertheilung des Kirchenguts erregten allgemein den Wunſch, daß das Kirchen-Vermögen für eine jede einzelne Kirche ausgeſchieden, und das Einkommen einer jeden derſelben fixirt werden möchte. Man fing daher an, ein-

---

[6]) Hofd. v. 9. Okt. 1806.

[1]) Syn. Aurel. I. a. 511. Can. 15. „De his, quae parochis in terris, vineis, mancipiis atque peculiis quicunque fideles obtulerint, antiquorum canonum statuta serventur, ut omnia in episcopi potestate consistant. De his tamen, quae in altaria accesserint, tertia (pars) fideliter episcopis deferatur.“

zelne Grundſtücke (precariae genannt) [2]) den Geiſtlichen auf dem Lande zur Nutznießung und zum genügenden Unterhalte zu überlaſſen [3]); wo hingegen ſie an der gewöhnlichen Austheilung keinen Antheil mehr hatten. Die Kirchen-Verſammlung von Agde (506) beſtätigte dieſe Einrichtung. Da nun hier daſſelbe Verhältniß, wie bei dem Feudalweſen eintrat, ſo nannte man die Kirchen-Güter Benefizien, welche Benennung man auch den Lehen (Feudis) beilegte [4]).

Das Feudalweſen, welches ſich vorzüglich in Gallien entwickelte, hatte überhaupt auf die Ausbildung des Benefizien-Weſens großen Einfluß. Die Merovinger huldigten ſchon nach der Eroberung Gallien's dem römiſchen Theilungs-Grundſatze, und bei'm Mangel an baarem Gelde wurden ausgezeichnete Kriegsmänner mit anſehnlichen Krongütern, die ſie Anfangs nur zur Nutznießung erhielten, belohnt. Auf gleiche Weiſe zeichnete man verdienſtvolle Kleriker durch die Verleihung einträglicher Kirchengüter aus, die jedoch nach Ableben des Nutznießers an die Kirche, wie erſtere an die Krone zurückfielen. Die Lehen oder Benefizien waren daher weder Eigenthum der zeitlichen Inhaber, noch erblich; ihre Einkünfte erſetzten den Sold (stipendium) oder den Dienſtgehalt. Nach dem Ableben des Begünſtigten hatte der Nachfolger im Amte keinen Anſpruch auf dasjenige zu machen, was der Vorfahrer aus Freigebigkeit des Biſchofs beſeſſen hatte; ſondern es hing von deſſen Willkür ab, es entweder dem Nachfolger

---

[2]) Prekareyen wurden ſie genannt, weil ſie von dem Biſchofe wieder zurückgenommen werden konnten. Can. 72. C. 12. q. 2. Concil. Aurel. a. 511. Can. 23. „Si Episcopus humanitatis intuitu vincolas, vel terrulas, clericis vel monachis praestiterit excolendas, vel pro tempore tenendas, etiamsi longa transiisse annorum spatia comprobentur, nullum ecclesia praejudicium patiatur, nec seculari lege praescriptio, quae ecclesiae aliquid impediat, opponetur." Conc. Tolet. VI. (638). Can. 4.

[3]) Plank, Geſchichte der chriſtlich-kirchlichen Geſellſchafts-Verfaſſung. I. B. 8. Hannover. S. 565.

[4]) C. 9. 19. X. de praebend. — Thomassin. L. I. C. 12. van Espen, Jus. eccl. univers. P. III. Sect. III. Tit. C. I. — Sauter fundam. j. e. Vol. II. p. 108. Walter, Lehrbuch des Kirchenrechts VII. Aufl. gr. 8. Bonn 1836. S. 472.

auf ſeine Bitte [5]), oder einem andern verdienſtvollen Kleriker zu überlaſſen. Die Verleihung ging damals nur auf die Perſon und mußte bei dem Nachfolger wiederholt werden. Nur einzelne Kirchen auf dem platten Lande, beſonders in Gallien [6]), machten hierin eine Ausnahme, indem die Schankung denſelben auf immer eigenthümlich verblieb.

Vom IX. Jahrhunderte an wurde den Klerikern nicht nur allein der Genuß der Benefizial-Einkünfte auf ihre Lebenszeit verliehen, ſondern ſie gingen auch auf den Nachfolger im Amte über, und wurden mit letzterem auf immer dergeſtalt vereinigt, daß ſie die bleibende Benefizial-Dotation bildeten.

Auch die Oblationen lieferte man nicht mehr an die Biſchöfe zur Vertheilung ab, ſondern ein jeder Kleriker behielt die ſeinigen für ſich; Obſervanz und Gewohnheit befeſtigten ihr Recht darauf [7]), und die nothwendigen Oblationen wurden zu dem Stammvermögen der Kirchen-Benefizien geſchlagen.

Ein Kirchen-Benefizium iſt das einem Geiſtlichen von der rechtmäßigen kirchlichen Autorität [8]) ertheilte Recht wegen ſeines geiſtlichen Amtes und ſeiner Dienſtverrichtungen an jener Kirche, welcher er vorgeſetzt iſt, ſeinen lebenslänglichen Unterhalt aus eigens hiezu beſtimmten Einkünften zu beziehen; es mögen dieſe Einkünfte in einem beſtimmten Gehalte oder in der Nutznießung gewiſſer Güter, oder in beiden zugleich beſtehen. S. »Beneficium est jus percipiendi fructus ex bonis ecclesiasticis propter officium ecclesiasticum, cui jus illud auctoritate ecclesiastica est adnexum« [9]); daher die Parömie: »Beneficium datur propter officium [10]).« Nach der früher

---

[5]) Can. 1. C. 10. q. 2. Can. 32. 35. 36. C. 12. q. 2. Can. 61. C. 16. q. 1. Concil. Agath. Can. 22.

[6]) Concil. Tolet. III. (531.)

[7]) Devoti Institut. Canon. Tom. II. Tit. 17. §. 3. Rom. 1818.

[8]) Jetzt geſchieht die Verleihung der Kirchenämter faſt überall nur mit landesherrlicher Genehmigung.

[9]) Schenkl instit. jur. eccl. germ. 8. Ingolst. Ed. 1797. — Dec. procur. a I. Scheill. 8. maj. Landishuti 1830. P. II. §. 496. p. 53.

[10]) Can. 61. C. 10. q. 1. C. 19. X. de praebend. C. ult. de rescript. in 6to. Concil. Trident. Sess. XXI. C. 3. de reform.

Statt gefundenen Vertheilung des Kirchenguts nannte man die Benefizien auch Präbenden (von dem Worte praebere); woher die nachherigen Präſenzgelder, weil jeder Berechtigte bei der Austheilung gegenwärtig ſeyn mußte, ihren Urſprung haben.

So lange früher mit der Ordination zugleich die Anſtellung zum Kirchendienſte verbunden war, war es natürlich, daß der Neugeweihte auch ſogleich an einer beſtimmten Kirche angeſtellt wurde [11]). In der Folgezeit aber wurden die Benefizien ſehr häufig nicht in titulum ſondern in commendam verliehen [12]). Oft beſetzte man auch die Kirchenämter nur proviſoriſch, und übertrug die Seelſorge einem benachbarten Geiſtlichen, während der Biſchof die, nach Abzug des Suſtentations-Betrages für den Verweſer übrig gebliebenen, Einkünfte zog. Häufig wurden ſogar die Interkalar-Gefälle an Laien überlaſſen, welche man damit belohnt oder unterſtützt wiſſen wollte [13]). Ja man ging ſo weit, daß man bei dem Mangel an Krongütern, um ausgezeichnete Staats- oder Militär-Perſonen zu belohnen, die Beſitzungen der Kirche hiezu vorſchlug, um ſie aus der Hand des Königs als Lehen zu empfangen. Die Hofleute und höheren Staatsbeamten wußten durch ihren Einfluß bei Hofe oft die reichſten Benefizien an ſich zu bringen. Beſonders die Majores Domus, oder gewiſſe anſehnliche Staatsbeamte, Weſire der damaligen Regenten, konnten hiebei das Meiſte thun, und von ihrer Gunſt hing hauptſächlich die Verleihung der Benefizien ab. Unter Karl Martell fing man ſogar an, das Kirchengut fiscaliſch zu behandeln, und zu ſeiner Zeit war es etwas Gewöhnliches, geiſtliche, beſonders Kloſter-Gü-

---

[11]) Concil. Agath. (506) Can. 23. Concil. Toletan. IV. (643) Can. 32. Can. 10. 11. C. 16. q. 1. Can. 32. C. 16. q. 7. C. 1. X. de capellis monachor.

[12]) Wenn eine der oben angegebenen Bedingungen fehlt, ſo heißt ein ſolches Verhältniß nicht Beneſizium, ſondern Commende. Rieger institut. jurispr. eccles. P. III. §. 91. Frey, kritiſcher Kommentar über das Kirchenrecht. Fortgeſetzt von Dr. J. Scheill. IV. Th. II. Abth. gr. 8. Kitzingen 1828. S. 545.

[13]) Capitul. Caroli M. V. 867. „Ut nullus de consiliariis nostris propter beneficium cuilibet a nobis impetrandum munera accipiat, quia nos volumus illi beneficium dare, qui nobis bene servierit.“ Bei Eichhorn in ſeiner deutſchen Staats- und Rechts-Geſchichte. I. Th. III. Ausg. gr. 8. Göttingen 1821. S. 395. Note f.). Plank, Geſchichte der chriſtlichen Kirchenverfaſſung II. Th. S. 542. ff.

ter den Getreuen zu Benefizien zu geben, indem der König dieſe entweder zu Laien-Aebten (Abacomites) machte, oder ihnen die Güter eines Kloſters zum Schutze empfahl (commendabat). Dieſe Benefiziarien mißbrauchten gewöhnlich die Güter ſo, daß ſie in Verfall gerathen mußten, und ſie würden ſolche damals ſchon als ihr Eigenthum völlig an ſich gezogen haben, wenn nicht der Missus zuweilen ſich der Kirche angenommen hätte [14]). Die Nachtheile, welche hieraus für die Kirche entſtanden, waren kaum zu berechnen. Karl der Große ſuchte auf alle mögliche Weiſe der Zerſplitterung des Kirchen- und Benefizialguts Einhalt zu thun [15]); er befahl, die Kirchen in baulichen Stand zu ſetzen, trug den Biſchöfen auf, daß ſie den Kirchen-Pfründnern den neunten oder zehnten Theil der Einkünfte abreichen ſollten, und ermächtigte dieſelben, nach dem Ableben der Benefiziaten, welche nur den lebenslänglichen Genuß von den Einkünften ihrer Pfründen hatten, das Benefizialgut, welches dieſelben inne gehabt, wieder an ſich zu bringen, oder ihren Erben dasſelbe bis zur definitiven Wiederbeſetzung der erledigten Pfründen gegen eine gewiſſe jährliche Abgabe zur Nutznießung zu überlaſſen. Ferner verordnete er, daß, wer von ihm Kirchen-Güter erhalten hätte, zu einem weiteren Beſitze derſelben die Einwilligung der betreffenden Biſchöfe einholen müſſe. Ludwig der Fromme huldigte denſelben Grundſätzen, und drang insbeſondere auf die Zurückgabe des Parochial-Gutes. Karl der Kahle erließ gleichfalls ähnliche Verfügungen, allein alle dieſe Maßregeln waren doch nicht durchgreifend genug; was einmal in den Händen der Großen, der Herzoge, Grafen und Edelleute war, kam ſelten wieder an die Kirche zurück, und man mußte ſich kirchlicher Seits begnügen, daß für die Wiederherſtellung der baufälligen Kirchen-Gebäude, für die Beſetzung der Kirchen-Aemter und für den ſtandesmäßigen Unterhalt der angeſtellten Kleriker, ſo wie für die Deckung der Bedürfniſſe des Cultus durch die Abreichung des neunten oder zehnten Theiles der Einkünfte von den als Lehen verſchenkten Kirchen geſorgt wurde.

Die Erforderniſſe eines Benefiziums ſind: a) daß es mit einem geiſtlichen (Kirchen-) Amte verbunden, b) perpetuirlich, c) durch die biſchöfliche, jetzt auch durch die landesfürſtliche,

---

14) Eichhorn a. a. O. §. 167.
15) Capit. L. I. C. 83.

Genehmigung mittelſt förmlicher Stiftungs-Urkunden conſtituirt ſey, und d) Congrua habe, d. i. dem Beſitzer ein hinreichendes, ſtandesmäßiges Einkommen gewähre (S. d. Art. Congrua). Hieraus ergeben ſich folgende Corollarien: 1) Kein Laie kann eine Kirchen-Pfründe erhalten, weil er zu dem geiſtlichen Amte unfähig iſt; 2) kein Geiſtlicher kann eines weltlichen Amtes wegen kirchlich bepfründet werden; 3) Kaplaneien — Hülfsprieſter-Stellen und Pfarr-Vikariate ſind keine eigentlichen Benefizien, weil ſie nur auf Ruf und Widerruf ertheilt werden, eben dahin gehören 4) die Manual-Benefizien, ſo wie auch 5) die ſogenannten Altariſten-Stellen d. i. Stiftungen für Meſſen, die auf einem beſtimmten Altare geleſen werden müſſen; außer ſie würden die geſetzliche Congrua abwerfen, und wären förmlich zu Benefizien erhoben worden.

Die Benefizien werden eingetheilt: I. in höhere, als Bisthümer, Prälaturen u. ſ. w.; womit ein Vorrang mit wirklicher Jurisdiktion verbunden iſt [16]); und in niedere z. B. Pfarreien und andere ſtabile Curatſtellen, womit eine kirchliche Jurisdiktion, aber kein Vorrang verknüpft iſt; II. in einfache (simplicia), welche weder Seelſorge noch Jurisdiktion haben [17]); und in eigentliche Curatbenefizien (duplicia), mit welchen die geiſtliche Gerichtsbarkeit, — das Recht zur Ausübung der Seelſorge und des geiſtlichen Lehramtes überhaupt — verbunden iſt; III. in Säkular- und Regular-Pfründen; jene können nur Weltgeiſtliche, dieſe nach ihrer Incorporation mit einem Kloſter, ſo fern dieſes das jus patronatus activum und passivum beſitzt, nur Kloſter-Geiſtliche erhalten. Im Zweifel, ob eine Pfründe ein Säkular- oder Regular-Benefizium iſt, ſtreitet die Vermuthung für die Säkular-Pfründen. IV. Eine weitere Eintheilung der Benefizien iſt jene in vereinbarliche (compatibilia) und in unvereinbarliche (incompatibilia), je nachdem dieſelben in einem Geiſtlichen vereinigt werden dürfen oder nicht. Nach den kanoniſchen Satzungen iſt die Pluralität

---

[16]) Iſt mit einem höheren Benefizium bloß eine Präcedenz ohne Jurisdiktion verbunden, ſo iſt ein ſolches ein bloßes Perſonat.

[17]) C. 28. X. de praebend. Concil. Trident. Sess. XIV. C. 13. — Sess. XXIII. C. 18. Sess. XXIV. C. 15. de reform.

der Pfründen verboten [18]). Beſonders eiferten die Väter des **dritten** und **vierten** lateraniſchen Concil's, ſo wie auch die tridentiniſche Synode gegen den Beſitz mehrerer Pfründen [19]). Gleiche Beſtimmung enthält das neueſte bayeriſche Concordat Art. X. wo es heißt: »Dignitates, Canonici et Beneficiati omnes residentiales uti a pluralitate Beneficiorum et Praebendarum juxta Sacros Canones prohibentur, ita ad residentiam secundum eorum Canonum rigorem, salva semper Sedis Apostolicae auctoritate, adstringuntur.«

Nach der öſterreichiſchen Geſetzgebung ſoll gleichfalls kein Geiſtlicher zwei Curat-Benefizien beſitzen [20]). Jedoch können mehrere einfache Benefizien, oder ein einfaches Benefizium mit einer Curat-Pfründe, wenn bei der letztern die Reſidenz beobachtet werden kann, oder einfache Benefizien mit geiſtlichen Aemtern in einer Perſon vereinigt ſeyn [21]).

Die **unvereinbarlichen** Benefizien unterſcheiden ſich in **beneficia incompatibilia primi generis** oder in **abſolut unverträgliche**, wo durch Annahme des zweiten Benefiziums das erſte von Rechtswegen in Erledigung kommt [22]), und

---

18) Concil. Chalced. (451) Can. 10. *Μή ἔξεῖναι, κλκρικὸν εν δῦο πόλεων καταλεγεσθαι ἔκκλησιαις κατα τὸ ἀυτὸ, ἔν ῆ τε την ἄρχὴν ἔχειροτονήθη, και ἔν ῆ προσεφυγεν, ὡς μείζονι δε ἦθεν, κατα ὄξης κενῆς ἔπιθυμίαν τοὺς ποιοῦντας, ἄποκαθίστασθαι τῆ ἰδίᾳ ἔκκλησίᾳ ἔν ῆ ἴξ ἄρχῆς ἔχειροτονηθησαν, και ἔκεῖ μονον λειτουργεῖν, ἔι μεν τοι ἤδη τις μετετίθη ἔξ ἄλλης ἐις ἄλλην ἔκκλησιαν, μηδεν τρῖς τε προτέρας ἔκκλησιας, ἤτοι τε ὑπ᾽ ἀυτην μαρτύρίων, ἤ πτωχειων, ἤ ξενοδοχειων ἔπικοινωνεῖν πραγμασι. τοῦς δε γε τολμωντας μετα τ᾽ ὅρον τε μεγαλης, και ὄικουμενικῆς ταυτης συνόδου πραττειν τι τε νυν ἄπηγορευμενων, ὥρισεν ἡ ἅγια συνοδος, ἔκπιπτειν, τοῦ ὄικείου βαθμου.* Can. 2. C. 21. q. 1. Concil. Nicaen. II. (787) C. 13. 15. X. de praebend.

19) Concil. Trident. Sess. VII. C. 4. de reform. Sess. XXIV. C. 17. de reform.

20) Hofd. v. 10. Febr. 1785. Rechberger l. c. P. II. §. 69.

21) Hofd. v. 14. Nov. 1785. Rechberger l. c.

22) Concil Trident. Sess. VII. C. 4 und Sess. XXIV. C. 17. de reform.

in beneficia incompatibilia secundi generis oder relativ unvereinbarliche, wo das erſte durch den Antritt des zweiten zwar nicht von Rechtswegen erledigt wird, ſondern wo der Doppeltbepfründete, wenn es ihm gelingt, die päbſtliche (jetzt auch die landesfürſtliche) Dispenſation zu erhalten, im Beſitze beider Benefizien bleiben darf [23]). Außerdem ſteht es dem Benefiziaten frei, ob er das bisher beſeſſene oder das erſt erworbene Benefizium behalten will, jedoch ſo, daß, wenn er ſich innerhalb einer beſtimmten Zeit nicht erklärt, die höhere Kirchen-Autorität darüber entſcheidet. Vermöge der erlangten Dispenſation wird der Doppelt-Präbendirte entweder von den Obliegenheiten des einen Benefiziums ganz freigeſprochen, oder es werden dieſelben nur vermindert.

Was das Dispenſationsrecht in Abſicht auf den Beſitz mehrerer Kirchenpfründen von einem Geiſtlichen betrifft, ſo iſt dasſelbe ſeit dem vierten lateraniſchen Concil ein Reſervatrecht des Pabſtes, welcher dasſelbe nach Maßgabe der kanoniſchen Satzungen nur wegen eines augenſcheinlichen kirchlichen Nutzens, oder zur Belohnung verdienſtvoller geiſtlicher Perſonen ausüben ſoll. Uebrigens ſind die Ordinarien befugt, ſich innerhalb einer von ihnen feſtzuſetzenden Friſt die päbſtlichen Dispens-Urkunden vorlegen zu laſſen [24]); bei ſich zeigenden Anſtänden aber an den päbſtlichen Stuhl Bericht zu erſtatten. Legitimirt ſich der betreffende Benefiziat nicht, ſo wird ſein Pfründe-Beſitz als unerlaubt angeſehen, und das Benefizium weiter vergeben [25]). (S. d. Art. Reſidenzpflicht). In Abſicht auf die Art der Pfründe-Vergebung gibt es Wahl, Collations- und Patronats-Benefizien. (S. dieſe Artikel).

---

[23]) Cf. Schenkl. l. c. ed. J. Scheill. P. 1. p. 616.

[24]) Concil. Trident. Sess. VII. C. 5 de reform.

[25]) Ehemals bildete man ſelbſt durch Theilung der Benefizial-Einkünfte auf Rechnung der Curat-Benefizien beneficia simplicia, wie dieß in Folge der bekannten Wahlcapitulationen z. B. bei den ſogenannten domcapitel'ſchen Oberpfarreien, welche meiſt wahre Sinecuren beneficia sine officio waren, in einigen Diözeſen Deutſchlands der Fall war. Wie ſehr dieß der Kirche geſchadet, bewies die Säkulariſation. Denn wären die Oberpfarreien nach ihrem urſprünglichen Beſtande Curatſtellen geblieben, ſo hätten die Einkünfte derſelben zu Folge §. 34 des Reichs-Deputations-Schluſſes vom 25. Febr. 1803 nicht zu den Säkulariſations-Objekten geſchlagen werden können.

Die Errichtung eines Beneſiziums (erectio) geſchieht nicht eher, als bis hiezu eine hinreichende, gerechte Urſache, eine wahre Nothwendigkeit, und ein entſchiedener kirchlicher Nutzen — die Beförderung der Seelſorge und des Gottesdienſtes — vorhanden ſind [26]). Die Erforderniſſe hiebei ſind: 1) Die Betheiligten müſſen vernommen [27]), ihre Einwendungen nach dem gemeinen Rechte von der kirchlichen, nach der neueren Staats-Geſetzgebung aber auch von der weltlichen Behörde geprüft, und alle Umſtände, welche ſich ſowohl auf die Stiftung des Beneſiziums (fundatio beneficii), als auch auf die Einſetzung des Kirchenamtes (constitutio beneficii) beziehen, genau unterſucht werden [28]); 2) die Errichtung einer Kirchenpfründe darf keinen Dritten in ſeinen Rechten beeinträchtigen, und wegen der Tochter-Kirche darf die Mutter-Kirche nicht ſo in ihren Einkünften geſchmälert werden, daß ſie nicht mehr Congrua hat, oder dann als Beneſizium wegen Unzulänglichkeit ihrer Dos nicht mehr beſtehen kann; 3) die Beſtimmung der gottesdienſtlichen und beſonderen geiſtlichen Amts-Verrichtungen (Gottesdienſt-Ordnung); 4) die Anweiſung eines hinreichenden und bleibenden Fonds, der, wo möglich, aus liegenden Gründen gebildet werden ſoll.

Die Errichtung der höheren Kirchen-Beneſizien — der Bisthümer — geſchah in früheren Zeiten durch die Provinzial-Concilien oder durch die Metropoliten [29]), nachher nach der allgemeinen Praxis durch den Pabſt [30]), jene der einfachen und Curat-Beneſizien aber kommt dem Biſchofe zu [31]); jetzt wird zu beiden die Genehmigung der Staats-Regierung erfordert [32]).

---

[26]) C. 33. X. de praebend. Concil. Trident. Sess. VII. C. 6. Sess. XXI. C. 4. 5. Sess. XXIII. C. 18. Sess. XXIV. C. 13. 14. de reform. Cf. Card. de Luca Discurs. C. 26. in Concil. Trident.

[27]) Was in Bayern den Staatsbehörden zuſteht.

[28]) Can. 9. 10. Dist. 1. de consecr. C. 36. X. de praebend. C. 1. 3. X. de eccles. aedific. et reparand.

[29]) Can. 50. C. 16. q. 1. Concil. Carthag. II. (390).

[30]) Can. 48. 49. C. 16. q. 1. C. 1. X. de translat. episc.

[31]) C. 8. de excess. praelat. C. 2. de eccles. non alienand. C. 8. de excess. praelat. in Extrav. comm. Concil. Trident. Sess. VII. C. 6. Sess. XXI. C. 5. Sess. XXIV. C. 15. de reform.

[32]) Das bayeriſche Concordat hat dieß ſogar als ausdrückliche Beſtimmung feſtgeſetzt. Art. XII. Lit. f. „Collatis cum Regia Majestate,

Die Stiftung eines Benefiʒiums kann von jedem Privaten, welcher ein freies Dispoſitionsrecht über ſein Vermögen und ſeine Güter hat, geſchehen. Von dem Stifter können bei der Errichtung einer Pfründe geſetzlich erlaubte oder ſonſt mit dem Kirchenamte vereinbarliche Bedingungen in Vorſchlag gebracht werden (lex fundationis), welche jedoch erſt dann gültige Kraft erhalten, wenn ſie von der kirchlichen (jetzt meiſt auch von der weltlichen) Autorität genehmigt worden ſind [33]).

Sind die Stiftungs-Urkunden einmal legal ausgefertigt, und den Betheiligten zugeſtellt, ſo wird der Stiftungsakt für beendiget angeſehen. In Abſicht auf die einmal conſtituirten Bedingungen darf jedoch der gemeinen Meinung nach der Fundator nicht eigenmächtig Modifikationen oder Abänderungen vornehmen.

Jede Veränderung, welche mit dem urſprünglichen Stande einer Kirchen-Pfründe in Beziehung auf ihre Einkünfte, Rechte, Obliegenheiten u. ſ. w. vorgenommen wird, heißt innovatio beneficii. In der Regel gehört dieſelbe zu den odiöſen Gegenſtänden, weil vorausgeſetzt wird: daß der Stifter die Pfründe in ihrem urſprünglichen Stande erhalten wiſſen wollte, und weil überhaupt die Stiftungs-Urkunden heilig gehalten werden müſſen. Sie kann daher nur aus wichtigen und gerechten Urſachen unter der Genehmigung des Biſchofs (jetzt auch mit Beſtätigung der weltlichen Regierung) vorgenommen werden. Die verſchiedenen Veränderungs-Arten der Benefiʒien ſind:

1) Die Vereinigung (unio), wenn nämlich aus zwei oder mehreren Benefiʒien ein Einziges gebildet wird. Geſchieht die Vereinigung auf ewige Zeiten, ſo heißt ſie eine reelle oder immerwährende, wird ſie aber nur auf eine beſtimmte Zeit zu Gunſten eines gewiſſen Geiſtlichen vorgenommen, ſo wird ſie eine per-

---

praesertim pro convenienti redituum assignatione, consiliis, Parochias erigere, dividere vel unire.“ Vergl. auch Beil. II. zur Verf.-Urk. des Königreichs Bayern §. 64. Lit. b. und §. 76.

33) C. 3. X. de testament. C. 4. X. de testibus. C. 2. de religios. domib. in Clement. C. 34. X. de simon. C. 2. de relig. domib. in Clement. Concil. Trident. Sess. XXV. C. 5. de reform.

ſonelle genannt, welche letztere aber durch die canoniſchen Satzungen verboten iſt [34]).

Die Vereinigung der Pfründen ſoll wie jede Veränderung derſelben überhaupt aus erheblichen Urſachen, ſo fern ihre Nothwendigkeit und Nützlichkeit in religiöſer und kirchlicher Hinſicht dargethan iſt, und alle Betheiligten gehörig vernommen worden ſind, nach der neueren Staats-Geſetzgebung, unter Einwilligung der geiſtlichen und weltlichen Behörden, geſchehen. Die Pfarrkirchen ſollen, wo möglich, erhalten, und dürfen nach der Erklärung des Kirchenraths von Trient [35]) nur wegen Armuth von den Biſchöfen, als Bevollmächtigten des apoſtoliſchen Stuhls, (gegenwärtig mit Zuſtimmung der Staats-Regierung) mittelſt Union aufgehoben werden.

2) Wird durch die Vereinigung zweier Pfründen eine derſelben unterdrückt, ſo nennt man dies **unio perconfusionem beneficiorum**. In Folge dieſer werden a) die Pfarreien erweitert; b) die vorzüglichere Kirche beſtimmt den Zuſtand und die Beſchaffenheit der übrigen unirten Kirchen; c) alle Rechte und Privilegien werden, ſofern es die Compatibilität zuläßt, beibehalten, im Gegentheile nur die vortheilhafteren; d) Jene, welche auf die unirte Kirche zuvor das Patronatrecht hatten, verlieren ſolches [36]), und das Vergebungsrecht wird nach der Mutter-Kirche beſtimmt, außer, es wäre unter Genehmigung der rechtmäßigen Autoritäten zwiſchen den Betheiligten eine Alternative feſtgeſetzt

---

[34]) Concil. Trident. Sess. VII. C. 4. 6. Sess. XX. C. 5. Sess. XXIII. C. 13. Sess. XXV. C. 9. de reform. — Beiſpiele der erſten Art kommen in den neueſten päbſtlichen Umſchreibungs-Bullen z. B. in der Bulle für die katholiſche Kirche in Preußen „De salute animarum“ bei der Vereinigung der Kirchen von Gneſen und Poſen zu einer Metropolitankirche; dann in der Bulle für das neu errichtete Bisthum Baſel und von Chur und St. Gallen. „Inter praecipua Nostri Apostolatus munia,“ ſo wie auch in der Bulle für die Diözeſen in Bayern „Dei ac Domini Nostri Jesu Christi,“ in jener für die oberrheiniſche Kirchenprovinz „Provida solersque,“ wie in der Bulle „Impensa Romanorum Pontificum“ etc. vor. Eichhorn, Grundſätze des Kirchenrechts. II. B. S. 668.

[35]) Concil. Trident. Sess. XXI. C. 5. de reform.

[36]) Can. 48. C. 16. q. 1.

worden. Bei künftig entſtehenden Zweifeln entſcheiden die reſpektiven Stiftungs-Urkunden und die hierauf bezüglichen Akten.

3) Behalten die Kirchen-Pfründen bei der Vereinigung ihre Rechte und Titel, und erhalten ſie einen gemeinſchaftlichen Vorſteher, welcher rückſichtlich beider gleiche Rechte und Pflichten hat, ſo iſt dieſes eine unio per aequalitatem oder per aequalem coadunationem [37]). Beſtehen beide Benefizien, jedes für ſich, fort, jedoch ſo, daß eines dem andern rückſichtlich der Seelſorge untergeordnet iſt, z. B. bei Expoſituren, Lokal-Kaplaneien u. dgl., ſo nennt man dieß 4) eine unio per subjectionem. Wird 5) eine Pfarrkirche oder ſonſt eine Curat-Pfründe z. B. wegen Mangels des hinreichenden Auskommens ein Filial [38]), ſo tritt ſie als Tochter-Kirche in den pfarrlichen Verband zur Mutter-Kirche, und wird von nun an weder als ſelbſtſtändig, noch als erledigt betrachtet. Verſieht der Pfarrer beide allein, ſo nennt man dieß subjectio absoluta; wird aber für die zugeſchlagene Kirche ein Kaplan aufgeſtellt (subjectio secundum quid), ſo wohnt dieſer bei dem Pfarrer der Mutter-Kirche. Das Patronatrecht an der nunmehrigen Filial-Kirche hört nach der Meinung der meiſten Canoniſten auf, und die Kaplanei-Beſetzung geſchieht frei vom Biſchofe. Nach Andern beſteht in einem ſolchen Falle das Patronatrecht fort, und nur das Präſentationsrecht ändert ſich [39]). Liegt die Filialkirche in einer andern Diözeſe als die Mutter-Kirche, ſo bleiben den betreffenden Biſchöfen ihre Rechte ungeſchmälert. Eine weitere Veränderungsart der Kirchen-Pfründen machen 6) die Inkorporationen aus. Dieſe geſchahen ehemals häufig mit den Dom- und Collegiat-Stiften, mit den Akademien und Klöſtern u. ſ. w., und zwar entweder a) in Anſehung der Temporalien jure minus pleno [40]), oder b) in Hinſicht der Temporalien und Spiritualien zugleich [41]), oder c) jure plenissimo, wenn dabei eine Ju-

---

[37]) C. 1. X. ne sed. vac. aliq. innov.

[38]) Concil. Trident. Sess. XXI. C. 5. de reform.

[39]) Frey, kritiſcher Kommentar über das Kirchenrecht. Fortgeſ. von Dr. J. Scheill. IV. Th. II. Abth. gr. 8. Kitzingen 1828. S. 1052.

[40]) Can. 6. C. 16. q. 2.

[41]) C. 2. §. 3. X. de privileg. C. un. de excess. praelat. in Clement.

risdiktion übertragen wurde [42]). Im erſten Falle war der Prälat oder Abt parochus primitivus, und hatte das Recht, die pfarrlichen Einkünfte zu beziehen, wogegen er für die Aufſtellung und den Unterhalt eines Pfarrei-Verwalters ſorgen mußte; dieſer war jedoch in Beziehung auf die Verwaltung des Pfarramtes ganz von dem Kloſter-Obern unabhängig. Im zweiten Falle iſt der Kloſter-Obere parochus primarius. Läßt dieſer das Pfarramt durch einen Vikar verwalten, ſo iſt letzterer Erſterem dafür verantwortlich. In beiden Fällen übt jedoch der Biſchof über dieſe Vikare dieſelben Rechte, wie über die andern Pfarrer aus. Wer die Temporalien bezieht, muß dem Verwalter der Spiritualien ſeinen Unterhalt abreichen [43]). Uebrigens waren die Inkorporationen eine reichhaltige Quelle für den Erwerb des Patronat-Rechtes im Mittelalter [44]), wo häufig den Klöſtern und andern geiſtlichen Korporationen die Einkünfte einer Pfarrei mit dem Rechte, einen Kleriker zu präſentiren (jus patronatus activum), überlaſſen wurde; der von dem Kloſter-Obern Präſentirte ſtand jedoch nach ſeiner Einſetzung in Abſicht auf die Seelſorge in gar keinem Verhältniſſe mit dem Abte ꝛc., der ihn präſentirt hatte.

Die Kirchen-Pfründen werden 7) auch verändert durch Theilung (sectio) [45]), wenn nämlich aus einer, aus mehreren Ortſchaften beſtehenden, Pfarrei nach Maßgabe der oben über die Errichtung der Kirchen-Pfründen aufgeſtellten Grundſätze, z. B. wegen zu großer Orts-Entfernung u. dgl., zwei oder mehrere Pfarreien gebildet werden. Durch die von den Kirchen-Obern (jetzt auch mit Genehmigung der Staats-Regierung) erfolgte Theilung tritt die Filial-Kirche aus ihrem ſeitherigen Pfarr-Verbande, und

---

[42]) C. 21. X. de privil.

[43]) C. 12. 30. X. de praebend. et dign. C. 2. §. 2. de decim. in 6to C. 1. de jur. patron. in Clement. Concil. Trident. Sess. XXIV. C. 13. de reform.

[44]) „Interdum monachi in villis seu curtibus, sibi temporaliter propriis, erexerunt capellas pro commoditate colonorum suorum, easque fundarunt, et cum consensu Episcopi erexerunt.“ Neller Diss. de genuina idea et signis parochialibus primitiv. §. V. in Ant. Schmidt thesaur. jur. eccl. T. VI. p. 443.

[45]) C. 26. X. de praebend. Concil. Trident. Sess. XXI. C. 4. de reform.

nach der Beſtimmung des Kirchenraths von Trient [46]) kann in einem ſolchen Falle ein hinreichender Theil von den Einkünften der Mutter-Kirche der neu zu errichtenden Pfarrkirche zugewendet werden. Außerdem kann auch Einer durch Erfüllung der für den Erwerb des Patronatrechtes vorgeſchriebenen Bedingungen dasſelbe an der neuen Pfarrkirche erlangen.

Am häufigſten kommt 8) die Trennung (dismembratio) vor, wo nämlich von einer reich dotirten Pfarr-Pfründe ein Theil der Einkünfte einer andern, welche nicht hinreichendes Einkommen hat, überwieſen wird [47]). Gewöhnlich verſteht man jetzt darunter die Trennung eines Filials von ſeiner Mutter-Kirche, und die Erhebung desſelben zu einer ſelbſtſtändigen Pfarrei, was, im Grunde genommen, mit der Theilung eins iſt. Jede Dismembration ſoll nur aus gerechten Urſachen geſchehen; dergleichen ſind: a) zu große Entfernung eines Filials von der Pfarrkirche, b) beſchwerliche Verhältniſſe der Wege und Kommunikation in Abſicht auf die Beiwohnung des Gottesdienſtes und den Empfang der heil. Sakramente [48]). Dabei gilt auch bei einer nicht ſo weiten Entfernung ein Fluß oder Bach, welcher entweder keine Brücke leidet, oder der zur Zeit der Ueberſchwemmung die Kommunikation mit der Pfarrkirche unmöglich macht, als Grund, um auf die Erhebung eines Filials zu einer Pfarrei anzutragen. c) Vermehrung der Seelenzahl, ſo daß die Pfarrkirche zur Aufnahme der Pfarr-Eingehörigen nicht mehr geräumig genug iſt [49]). — Hauptſächlich muß das Seelenheil der Gemeinde und die beſſere Beförderung desſelben bei der Errichtung einer neuen Pfarrei berückſichtigt werden. Stellen ſich dieſer Hinderniſſe entgegen, ſo ſoll dem Pfarrer nach der Erklärung des Kirchenraths von Trient ein Kaplan beigegeben, reſp. eine Kaplanei für das betreffende Filial fundirt werden [50]).

Die Dismembrationen, ſo wie die Innovationen der Benefizien überhaupt, werden jetzt überall als Gegenſtände gemiſchter

---

[46]) Concil. Trident. Sess. XXI. C. 4. de reform.

[47]) C. 33. X. de praebend. C. 9. X. de his, quae fiunt a praelat.

[48]) C. 3. X. de eccles. aedific. Concil. Trident. Sess. XXI. C. 4. de reform.

[49]) Can. 50. 51. 53. C. 16. q. 1. C. 6. X. de eccles. aedific.

[50]) Concil. Trident. Sess. XXI. C. 4. de reform.

Natur behandelt [51]). Da die Benefizien zur Beförderung der Zwecke des Cultus und der Seelſorge errichtet ſind, ſo muß der Kirche und dem Staate Alles an ihrer Erhaltung gelegen ſeyn; es dürfen ſonach die Dismembrationen nicht den Fortbeſtand der beſtehenden Benefizien gefährden, oder die Congrua derſelben ſchmälern.

Nach der Beſtimmung des Concordats für Bayern Art. IV. »Alia beneficia, ubi extant, conservabuntur« folgt, daß alle jene Benefizien, welche zu Folge des Reichs=Deputations=Schluſſes v. 25. Febr. 1803 nicht ſäkulariſirt werden konnten, und bis zur Zeit des Abſchluſſes des Concordats fortbeſtanden ſind, auch ferner ungeſchmälert erhalten werden müſſen.

Für Oeſterreich: Soll von einer Mutter=Kirche eine Abpfarrung geſchehen, und durch Ueberweiſung eines Theils des Einkommens ein Filial zu einer Pfarrkirche erhoben werden, ſo hat das Conſiſtorium zur Unterſuchung, ob und was aus der Dotation zur beſſeren Subſiſtenz des neuen Seelſorgers und zur Erleichterung der Fonds, aus welchen der Gehalt der Geiſtlichen bezogen wird, ausgeſchieden werden kann, dem Kreisamte die Anzeige zu machen [52]).

1) Die Errichtung einer Pfarrei oder Lokal=Kaplanei iſt nothwendig, wo die Pfarrkinder entweder nur durch Waſſer oder über ein hohes Gebirg, oder durch üble Wege im Winter zu ihrer Pfarrkirche kommen können, oder bei Ueberſchwemmung wohl gar von ihr getrennt werden.

2) Wo die Entfernung über eine Stunde Wegs beträgt.

3) Wo die Gemeinde über 700 Seelen ſtark iſt; in gemiſchten Gegenden reicht auch ſchon eine Zahl von 500 Perſonen hiezu hin.

4) Sollen jene Ortſchaften vorzüglich berückſichtigt werden, welche urkundlich nachweiſen können, daß ſie in älteren Zeiten ſchon einen Pfarrer oder Seelſorger gehabt haben, und wo ſchon einiger Fundus zur Unterhaltung eines Geiſtlichen beſteht.

---

[51]) Beilage II. zur Verf.=Urk. für Bayern. §. 76. Lit. e. Bayer. Concordat. Art. XII. Lit. f.

[52]) Hofd. für Böhmen v. 12. u. 19. Nov. 1825. Helfert, von der Beſetzung, Erledigung und dem Ledigſtehen der Benefizien. gr. 8. Prag 1827. S. 255.

5) Eine andere Zu- und Eintheilung der Pfarreien iſt da nothwendig, wo ein Pfarrer durch eine fremde Pfarrei zu den Filialiſten gehen muß.

6) Wo die Pfarrkinder in eine andere Kirche beträchtlich näher, in ihre eigene aber viel weiter oder einen beſchwerlichen Weg haben [53]).

Was die Wiedervereinigung getheilter Pfründen betrifft, ſo wurde verordnet: „Die neu errichteten minder nothwendigen Seelſorger-Stationen ſind nach und nach offen zu laſſen, und die Gemeinden mit ihrem Seelſorger wieder der Mutter-Pfarrei einzuverleiben. Dieß kann jedoch nur mit Einwilligung der Landes-Stelle und des Ordinariats geſchehen [54]).

1) Bei der Einrichtung der Pfarreien in Städten ſoll vorzüglich auf die Seelenzahl Rückſicht genommen werden, damit nicht eine Pfarrei eine zu ſtarke Seelenzahl bekommt.

2) Keine Pfarrei ſoll ſich von der Stadt in die Vorſtädte erſtrecken, noch ein Pfarrer durch den Bezirk eines andern gehen dürfen.

3) Die Kirchen, welche zu Pfarrkirchen gewählt werden, ſollen einen guten Zugang haben, und geräumig genug ſeyn, um allenfalls die Pfarr-Gemeinde auf zweimal faſſen zu können.

4) In der Stadt werden auf 1000 Seelen zwei Geiſtliche, in der Vorſtadt beiläufig auf 700 Seelen ein Geiſtlicher gerechnet.

Wird in dem Bezirke eines Stiftes die Errichtung einer neuen Seelſorger-Stelle nothwendig, ſo muß das Stift die Beſetzung derſelben mit eigenen Geiſtlichen übernehmen, und dieſen das für ihre Suſtentation fatirte Quantum abreichen [55]).

Bei Kloſter-Pfarreien ſollen geprüfte und mit den nöthigen Eigenſchaften verſehene Geiſtliche des Kloſters angeſtellt werden [56]).

Entbehrliche Curatien ſollen eingezogen, die Gemeinden den nächſtgelegenen Pfarreien zugetheilt, an dieſen aber ſo viele Geiſtliche, als die Seelenzahl und die beſchwerliche Ortslage erfordern, angeſtellt werden [57]).

---

[53]) Verordn. v. 24. Okt. 1783. Guſtermann a. a. O. §. 188. S. 108.

[54]) Verordn. v. 25. März 1802. §. 13.

[55]) Verordn. v. 24. Okt. 1783.

[56]) Verordn. v. 31. Dez. 1802 und höchſtes Handbillet v. 25. März 1802.

[57]) Verordn. v. 25. März 1802., 21. Juli 1805. u. v. 14. März 1806. Rechberger l. c. P. II. §. 85. sq.

Für Preußen: Soll eine Abſonderung von der Parochie und von zuſammenhängenden Kirchen-Gemeinden geſchehen, ſo wird hiezu die Genehmigung der geiſtlichen Obern erfordert; jedoch darf weder dieſe Genehmigung, während der gemeinſchaftlich berufene Geiſtliche noch im Amte ſteht, noch auch ſelbſt bei ſonſt vorwaltenden erheblichen Gründen zu einer Zeit erfolgen, wo gerade Reparaturen an den gemeinſchaftlichen Kirchen- oder Pfarr-Gebäuden nothwendig ſind [58]).

Bei der Vereinigung einer Gemeinde mit einer benachbarten Kirche müſſen zugleich die Beiträge derſelben, ſo wie ihre Theilnahme an dem der andern Gemeinde zukommenden Wahlrechte der Geiſtlichen, unter Leitung der geiſtlichen Obern, durch Uebereinkunft beſtimmt werden [59]).

Die auf dieſe Weiſe mit einer andern Kirche vereinigte Gemeinde kann, jedoch nur aus erheblichen Gründen, mit Genehmigung der geiſtlichen Behörden, wieder aus dem erwählten Pfarr-Verbande treten [60]).

Für eine Pfarrei können mehrere Kirchen errichtet, und mehrere Pfarreien können in eine vereinigt werden [61]). Im erſten Falle ſind die vereinigten Kirchen entweder ſämmtlich Mutter-Kirchen, oder die eine Kirche iſt die Haupt- und urſprüngliche Pfarrkirche, die andern aber werden Filial- und Nebenkirchen genannt [62]). Im Zweifel wird Letzteres vermuthet, beſonders wenn ausgemacht iſt, daß die eine Kirche aus dem Vermögen der andern dotirt worden iſt [63]).

Von vereinigten Mutter-Kirchen behält jede ihre urſprünglichen Rechte, und es kann nach Beſchaffenheit der Umſtände wieder eine Trennung derſelben geſchehen [64]).

Filial-Kirchen ſind von der Mutter-Kirche abhängig, und können ſich ohne Zuſtimmung der Haupt-Gemeinde nicht von ihr trennen [65]). Haben jedoch Mutter- und Filial-Kirche auf dem Lande

---

[58]) Pr. L.-R. II. 11. §. 306.
[59]) Ebendaſ. §. 296. 297.
[60]) Ebendaſ. §. 299—302.
[61]) Ebendaſ. §. 244.
[62]) Ebendaſ. §. 245. 246.
[63]) Ebendaſ. §. 250. 251.
[64]) Ebendaſ. §. 247.
[65]) Ebendaſ. §. 249.

einen gemeinſchaftlichen Küſter, ſo kann bei eintretender Erledigung eine Trennung derſelben aus dieſem Grunde vorgenommen werden [66]).

Für Bayern: Bei jeder Dismembration müſſen a) die Motive, b) die Seelenzahl, c) die Orts-Entfernung, d) die Schule, welche die Kinder des zu dismembrirenden Ortes bisher beſucht haben, e) die etwaigen der Dismembration entgegenſtehenden Hinderniſſe, f) die Erträgniſſe, welche aus dem zu dismembrirenden Orte für den Pfarrer, Meßner und Schullehrer fließen, angegeben, g) muß hergeſtellt werden, durch welche Mittel die zur Suſtentation des Seelſorgers nöthigen Fonds aufgebracht werden können, h) muß die Gemeinde, deren Pfarr-Verband verändert werden ſoll, der Pfarrer, ſo wie überhaupt die Betheiligten gehörig vernommen werden. Deßgleichen iſt i) auf die Landgerichts-Grenzen gehörige Rückſicht zu nehmen, und k) iſt nach eingetretenem Benehmen der Kreis-Regierung mit dem betreffenden Ordinariate Bericht mit Gutachten an Se. Königl. Majeſtät zu erſtatten [67]).

Für Baden: So oft es ſich um Theilung oder Vereinigung von Pfründen handelt, ſollen die Patrone (Kirch-Lehnherren) mit ihren Erinnerungen vernommen werden [68]).

Hieher gehört auch 9) die Schmälerung der Kirchenpfründen durch Aufbürdung von Laſten (diminutio beneficiorum), welche in Natural- oder Geld-Abgaben beſtehen, und entweder perſönliche (onera personalia) oder Real-Laſten (onera realia), und letztere zwar temporäre (temporaria) oder ſtändige (perpetua) ſeyn können. Zu den Reallaſten gehören:

a) der census — das Zins- oder Bekenntniß-Geld (eigentlich ein Lehen). Dasſelbe beſteht in gewiſſen Geld- oder Natural-Reichniſſen, welche ein Kirchenbeamter aus dem Pfründe-Einkommen wegen des Diözeſan-Verbandes und zur Anerkennung der Dependenz jährlich an den Biſchof in gewiſſen Terminen [69]), oder auch an eine Kirche zum Zeichen des früher beſtandenen Pfarrverbandes (in recognitionem matricis) — an die vorige

---

66) Verordn. v. 2. März 1811.

67) R.-B. 1811. S. 892. V. v. 13. Juli 1811. — M. Anleitung zum geiſtlichen Geſchäftsſtyle. V. Aufl. I. Th. gr. 8. Würzb. 1835. S. 304.

68) R.-B. 1808. Nr. XII. V. v. 24. März 1808. §. 27.

69) C. 1. X. de cens. et exact.

Mutter=Kirche, oft auch an den Pfarrer derſelben, entrichten muß; wo dieſe Abgabe einmal durch Gewohnheit oder Obſervanz hergebracht iſt, da iſt ſie auch als ein wohlerworbenes Recht für den dazu Berechtigten anzuſehen;

b) die Jahrgelder (pensiones), als außerordentliche Laſten. Dieſelben ſind zur Unterſtützung armer Kleriker beſtimmt, und können jetzt nur mit Genehmigung des Staats auferlegt werden. Die Kirche trug auch immer Sorge, daß derlei Penſionen den Geiſtlichen und Kirchen nicht zur Ueberbürdung aufgelegt wurden. So beſtimmte der Kirchenrath von Trient [70]), „daß künftig alle Kathedral=Kirchen, deren Einkünfte die Summe von tauſend Dukaten, und die Pfarrkirchen, bei welchen ſie die Summe von hundert Dukaten, nach dem wahren jährlichen Werthe, nicht überſteigen, mit keinen Jahrgehalten oder Vorenthaltungen der Früchte belaſtet werden ſollen.“

Außerordentliche Erhebungen (exactiones) und Nachſteuern ſind auch durch außerordentliche Nothfälle bedingt.

10) Die Zurückbehaltung (retentio) findet Statt, wenn ein Benefizium eine Zeit lang nicht beſetzt wird, um in Ermangelung anderer Dotations=Mittel durch Admaſſirung die Einkünfte zu verbeſſern [71]). In der Praxis kommt die retentio häufig vor; auf jeden Fall muß für die Seelſorge während der Erledigung Fürſorge geſchehen, entweder daß ein Verweſer mit Tagegeldern aufgeſtellt, oder daß die Seelſorge einem benachbarten Pfarrer übertragen wird.

11) Die Unterdrückung eines Benefiziums (suppressio) kann, da ſie in Beziehung auf eine oder mehrere Gemeinden eine Minderung des Gottesdienſtes nach ſich zieht, nur aus den wichtigſten Gründen geſchehen. Dieſe ſind: a) wenn die Lokal=Stiftungsmittel ſo abgenommen haben, daß ein Benefiziat ſein hinreichendes Auskommen davon nicht mehr beziehen kann, und keine weiteren Ergänzungs=Zuſchüſſe mehr geleiſtet werden können [72]). In einem ſolchen Falle kann jedoch meiſt durch Admaſſirung oder Dismembration geholfen werden. b) Gänzlicher Mangel an Eu=

---

[70]) Concil. Trident. Sess. XXIV. C. 13. de reform.

[71]) C. un. X. ut benef. sine diminut. confer. C. ult. X. de eccles. aedif. C 32. X. de V. S. C. 10. de rescript. in 6to.

[72]) C. ult. X. de (V. S.)

ratgeiſtlichen [73]). Allein hier dürften erſt beſſere Zeiten abzuwarten ſeyn. c) Geſchah dieſelbe bisweilen auch zur Beſtrafung eines ſchweren Laſters [74]). In unſeren Tagen kann jedoch eine ſolche Strafe kaum mehr in Anwendung kommen. — Zur Suppreſſion der höheren Kirchen-Benefizien wird kirchlicher Seits die päbſtliche, zu jener der niederen Kirchen-Pfründen die biſchöfliche Einwilligung erfodert [75]). Uebrigens kann eine ſupprimirte Pfründe, wenn mittelſt Stiftung ꝛc. ihre Einkünfte wieder congruamäßig vermehrt worden ſind, wieder in ihren vorigen Stand geſetzt werden [76]).

Endlich gehört noch hieher 12) die Erlöſchung eines Benefiziums (extinctio), wenn nämlich die Kirche ſammt dem Fonde zu Grunde gegangen iſt; dann 13) die alteratio, wenn ein der hierarchiſchen Ordnung nach niederes Benefizium in ein höheres umgewandelt wird, z. B. eine Abtei in ein Episcopat, (wie dies bei Fuld (1751) der Fall war,) ein Bisthum in ein Erzbisthum. Letzteres geſchah, wie die neueſten päbſtlichen Umſchreibungs-Bullen beweiſen, häufig; z. B. bei Bamberg.

Wenn ein Benefizium vollkommen erledigt iſt, ſo muß es des religiöſen und kirchlichen Nutzens wegen weiter vergeben werden. Die vollkommene Erledigung eines Kirchenamtes aber tritt ein a) durch das erfolgte Ableben des letzten Beſitzers, b) durch die weitere Beföderung desſelben, c) durch Reſignation, d) Mutation, e) Verſetzung, f) Entſetzung, g) durch Apoſtaſie, h) durch Verehelichung, ſo wie überhaupt durch ſolche Handlungen, welche nach den kanoniſchen Satzungen die Entſetzung nach ſich ziehen, i) durch den Eintritt in einen geiſtlichen Orden, was jedoch von den Biſchöfen nur mit päbſtlicher, von den übrigen Benefiziaten aber mit biſchöflicher Einwilligung geſchehen kann [77]). (S. d. Art.)

Die Beſetzungsarten der höheren Kirchen-Benefizien ſind: a) die Kollation, b) die Wahl, c) das Kompromiß, d) die Poſtu-

---

73) C. 12. X. de constitut.

74) Can. ult. C. 2. 5. q. 2.

75) C. 9. 12. X. de constit. Concil. Trident. Sess. VII. C. 6. Sess. XXIV C. 15. de reform.

76) C. 12. X. de constit.

77) Can. 2. C. 19. q. 2. C. 18. X. de regular. C. ult. X. de translat. Episcop.

lation, e) die Akklamation, f) die landesfürſtliche Ernennung vermöge päbſtlicher Indulte [78]), und g) die Präſentation. (S. dieſe Artikel.)

Der ordentliche Weg zur Beſetzung der Kirchenämter iſt die freie biſchöfliche Verleihung (collatio libera s. collatio simplex), wo der Biſchof den Geiſtlichen ſelbſt auswählt, dem er ein Kirchenamt übertragen will. Den Gegenſatz von dieſer bildet die nothwendige Verleihung (collatio necessaria), bei welcher der Biſchof an die landesherrliche Nomination oder an die von einem Patrone geſchehene Präſentation eines Geiſtlichen, welcher ein gewiſſes erledigtes Patronats-Benefizium erhalten ſoll, gebunden iſt, ſo zwar, daß er demſelben, wenn er die erfoderlichen Eigenſchaften beſitzt, die kanoniſche Inſtitution (institutio canonica [collatio] s. authorisabilis) die Bevollmächtigung zur Ausübung der Seelſorge — nicht verweigern kann [79]).

Erſtere iſt die unabhängige Vergebung einer Kirchen-Pfründe an einen Geiſtlichen, welcher die erfoderlichen kanoniſchen Eigenſchaften beſitzt, und fließt aus dem angeſtammten biſchöflichen Rechte auf Weihe, aus dem Rechte der geiſtlichen Gerichtsbarkeit und aus der Natur der Sache ſelbſt, indem der Biſchof die Verhältniſſe ſeiner Diözeſe am beſten kennen muß; auch bezeichnet die Geſchichte das freie Kollationsrecht als ein rein kirchliches Recht, und als Folge der vollziehenden Kirchengewalt. Dasſelbe kann ſeiner Natur nach durch Patronatrechte, die nach rechtmäßigen Titeln erworben worden ſind, wohl beſchränkt, keineswegs aber durch ſolche aufgehoben werden; noch viel weniger können Präſentationen die Natur einer eigentlichen Verleihung annehmen, indem das wirkliche Verleihungsrecht an geiſtlichen Pfründen nur den Kirchen-Obern zuſtändig iſt. Daher iſt in dem bayer. Concordate Art. XI. feſtgeſetzt; ...... „**Reliqua vero Beneficia omnia Parochialia, quam Curata ac Simplicia, quae antecessores Antistites octo Ecclesiarum Regni Bavariae conferebant, libere ab Archiepiscopis et Episcopis personis Majestati suae gratis conferentur.**“

---

[78]) Bayer. Concordat. Art. IX.

[79]) C. 4. X. de offic. archidiac. Concil. Trident. Sess. XXIII. C. 15. de reform.

Bei der nothwendigen Vergebung der Benefizien muß der Präſentator ein beſtimmtes, wohlerworbenes Recht auf ein Benefizium (jus ad rem) haben. Die nothwendige Vergebung der Kirchen-Aemter iſt die Ausnahme, die freie biſchöfliche hingegen die Regel [80]); im Zweifel iſt daher die Vermuthung für die freie Kollation, und jede gegenſeitige Behauptung muß gehörig bewieſen werden [81]).

Die freie Kollation der Kirchen-Aemter ſoll ordentlicher Weiſe bei Erledigung durch Ableben des letzten Beſitzers innerhalb 6 Monate vom Begräbnißtage, ſonſt aber vom Tage der erhaltenen Wiſſenſchaft der Erledigung an, an geeignete Perſonen d. i. an ſolche, welche die erfoderlichen kanoniſchen Eigenſchaften beſitzen, geſchehen [82]). Dieſe ſind: a) das vorgeſchriebene Alter, b) die geſetzliche Weihe, c) ein ſittlich-gutes Betragen [83]), d) die nöthige Wiſſenſchaft, e) in der Regel wird auch das Indigenat erfodert [84]), überhaupt müſſen die Kandidaten alle Bedingungen erfüllt haben, welche durch die Partikular-Geſetze oder durch genehmigte Statuten vorgeſchrieben ſind. Die Tonſur wird übrigens ſchon zur Erlangung jedes einfachen Benefiziums erfodert [85]). Seelſorger-Stellen aber erfodern das Presbyterat, welches der Inſtituirte wenigſtens noch vor Ablauf eines Jahres, vom Tage ſeines Antrittes an, empfangen haben muß [86]). Nach der Vorſchrift des

---

80) C. 18. X. de praescript. Concil. Trident. Sess. XIV. C. 12. 13. de reform.

81) C. 16. X. de off. jud. ordin.

82) C. 2. 5. X. de concess. praebend. C. 3. X. de supplend. neglig.

83) C. 4. 14. X. de aetat. et qualit. et ordin. praefic.

84) Vergl. d. bayer. Concordat Art. X. „In Capitula Ecclesiarum tam Metropolitarum quam Cathedralium in posterum alii non admittentur, quam indigeni ....“ Verf. Urk. für das Königreich Bayern. Tit. IV. §. 2. Zum vollen Genuſſe aller bürgerlichen und öffentlichen Privatrechte in Bayern wird das Indigenat erfodert, welches entweder durch die Geburt oder durch die Naturaliſirung erworben wird. S. a. Edikt über das Indigenat I. Beil. zur Verf.-Urk. (Geſetz. B. 1818. S. 142.) S. Umſchreib. Bulle für die kathol. Kirche in Preußen. „Dignitatum Canonicorum et Vicariorum .... — Großh. Weimar. Ed. v. 7. Okt. 1823. §. 17.

85) C. 6. X. de transact.

86) C. 1. 5. X. d. aetat. et qualit. et ordine praeficiend. C 5 de praebend. et dignitat. in 6to. C. 14. 35. de elect. in 6to.

tridentiniſchen Kirchenraths müſſen ſich auch Alle, welche zu Seelſorger Stellen berufen ſind, einer Synodal-Prüfung unterwerfen [87]). (S. d. Art. Konkurs-Prüfung).

Nebſtdem fordern die Kirchen-Geſetze, daß die Verleihung der Kirchen-Aemter nur an Würdige (dignos et idoneos) geſchehe, und unter mehreren dieſer ſoll der Würdigere und dann der Würdigſte den Vorzug haben [88]). Bei der Beſtimmung der größeren Würdigkeit eines Bewerbers ſoll nicht nur auf deſſen Verdienſte, ſondern auch auf die Beſchaffenheit des Benefiziums Rückſicht genommen werden. Vorzügliche Eigenſchaften der Kompetenten, welche mit dem geiſtlichen Amte in keiner Beziehung ſtehen, verdienen keine Berückſichtigung. — Auch ſollen die Benefizien absolute et indeterminate, integre sineque diminutione seu pacto beneficium gravante und unentgeltlich vergeben werden [89]). Die Verleihung geiſtlicher Stellen durch Geſchenke oder Beſtechungen iſt ungültig [90]). — Nach dem gemeinen Rechte werden die Benefizien, mit Ausnahme der Manual-Benefizien, den Geiſtlichen auf Lebenszeit verliehen. (S. d. Art. Proviſion).

Proteſtantiſche Kirchen-Rechtslehrer ſtellen von den Rechten der Kirchen- und Staats-Gewalt bei Beſetzung der Kirchen-Stellen überhaupt folgende Grundſätze auf: Die Beſetzung eines Kirchen-Amtes begreift beides in ſich, die Ernennung der Perſon und die Verleihung des Amtes [91]).

Das Recht, Kirchen-Stellen zu beſetzen, iſt urſprünglich ein Kollegialrecht der Kirche, welches den Kirchen-Obern vermöge der ihnen übertragenen Kirchen-Gewalt zuſteht. Es iſt ein Theil des Diözeſan-Rechts, welches in proteſtantiſchen Ländern der Landesherr als Kirchen-Regent entweder ſelbſt, oder durch das Konſiſtorium ausübt. Es kann auch Andern zuſtehen, wenn ſie es von den Kirchen-Obern aus einem beſondern Rechtsgrunde, durch

---

87) Concil. Trident. Sess. XXIV. C. 18. de reform.

88) Can. 19. Dist. 63. C. 22. X. de elect. C. 29. X. de praebend. Concil. Trident. Sess. XXIV. C. 18. de reform.

89) C. 13. X. de simon. C. 2. de administrat. in 6to.

90) C. 59. X. de elect. C. 6. 8. X. de pact. C. 12. 27. 34. X. de simon.

91) Böhmer princip. jur. eccl. §. 473. „Provisioni inest duplex actus, designatio personae ad beneficium promovendae et ipsa officii atque beneficii concessio.‘

ausdrückliche Geſtattung nämlich oder durch Verjährung erworben haben [92]). Die unbeſchränkte d. i. die von ſelbſt eigener Wahl abhängende Kollation der Kirchen-Stellen gehört zu jenen Rechten der Kirchen-Gewalt, welche dem Landesherrn als Kirchen-Regenten vorbehalten ſind [93]). Die Anſtellung der kirchlichen Geſellſchafts-Beamten iſt ein Theil der Kirchen-Gewalt, und es ſteht der Kirche frei, die Art ihrer Anſtellung und die zu einem Kirchen-Amte erfoderlichen Eigenſchaften feſtzuſetzen [94]). In Bayern iſt die Ausübung des Pfarrverleihungs-Rechtes, ſo fern nicht einer Körperſchaft, Gemeinde oder Privaten das Präſentationsrecht zuſteht, den Konſiſtorien unter Vorbehalt der Allerhöchſten Genehmigung übertragen; eben dahin reſſortiren auch die Anſtellungen der Pfarramts-Kandidaten (Inſtrukt. v. 23. Jan. 1809), die Purifikationen und Dismembrationen der Pfarreien, die Fatirung und Veränderung der Pfarrei-Einkünfte ꝛc. [95]).

In Oeſterreich hat bei landesherrlichen Benefizien der Biſchof mit Zuziehung ſeines Konſiſtoriums die drei tauglichſten und würdigſten Individuen in der Ordnung, die ihnen vermöge ihrer Eigenſchaften und Verdienſte gebührt [96]), vorzuſchlagen; zugleich aber auch die übrigen Mitbewerber in der eigens vorgeſchriebenen Tabelle genau aufzuführen [97]). Diejenigen, welche ſich der Konkurs-Prüfung nicht unterzogen haben, ſind in dieſe Tabelle nicht aufzunehmen, noch viel weniger dürfen ſie unter die erſten Kandidaten geſetzt werden [98]). Dasſelbe iſt auch bei der Beſetzung er-

---

[92]) „Jus providendi ab origine est jus ecclesiae collegiale; sed superioris esse coepit vi potestatis ecclesiasticae eoque intuitu est pars juris dioecesani, et in terris Protestantium pars juris consistorialis, exceptis beneficiis, provisioni principis immediate reservatis. Idem jus et aliis obvenit vi aquisitionis a superiore speciali titulo factae, velut per concessionem, praescriptionem etc.“ Böhmer l. c. §. 475. Wieſe, Grundſätze des Kirchenrechts §. 438.

[93]) „Libera collatio ad jura reservata regiminis ecclesiastici pertinet.“ Böhmer l. c. §. 516.

[94]) Wieſe, Grundſätze des Kirchenrechts §. 20.

[95]) Edikt über die innern kirchlichen Angelegenheiten der proteſtantiſchen Geſammt-Gemeinde im Königreiche Bayern. Geſetz-Bl. 1818. S. 434. §. 11.

[96]) Hofd. v. 16. April 1810.

[97]) Hofd. v. 9. u. 31. Jan. 1800. v. 6. März 1790. v. 24. Jun. 1813.

[98]) Hofd. v. 3. Dez. 1786. u. 6. Jun. 1787. — Verordn. v. 22. Jul. u. Hofd. v. 30. Sept. u. 7. Okt. 1784.

ledigter Kanonikate zu beobachten. Diejenigen, welchen die erfoderlichen Eigenſchaften abgehen, dürfen nicht in Vorſchlag gebracht werden; dagegen müſſen ſelbſt bei Erledigung eines Ehren-Kanonikats die Bittſchriften vorgelegt, und deren Verdienſte in der Tabelle nach der Ordnung ihres Vorzuges gewürdiget werden, ohne daß einer von ihnen mit Stillſchweigen übergangen werden darf [99]). Uebrigens haben die Konſiſtorien über jede erledigte Pfründe einen abgeſonderten Vorſchlag zu machen [100]). Die biſchöflichen Beſetzungs-Vorſchläge ſind innerhalb 6 Wochen zunächſt an die einſchlägige Landesſtelle zu erſtatten [101]). Die Landesſtellen haben, in Uebereinſtimmung mit dem Konſiſtorial-Vorſchlage, die Befugniß zur Beſetzung der Pfarreien bis auf 500 Gulden Conv. M. [102]), — in Nieder-Oeſterreich zur Verleihung der Wirthſchafts-Pfarreien bis zum Ertrage von 500 Gulden, — der Religionsfonds-Pfarreien bis zu jenem von 600 Gulden [103]). Stimmt die Landesſtelle mit dem Vorſchlage des Konſiſtoriums nicht überein, ſo muß der Vorſchlag der Hofſtelle vorgelegt werden [104]), und zwar entweder an die Finanz-Hofſtelle, oder an die Hofkanzlei, je nachdem nämlich das Patronatrecht unmittelbar dem Dominium zuſteht, oder wo es von dem Staate nicht als Dominium ausgeübt wird [105]). Dieſe Hofſtellen können alle Pfründen bis zum Ertrage von 1000 Gulden ohne einen Vortrag in das Kabinet abgeben zu müſſen, beſetzen [106]). — Bei der Befoderung der Kandidaten auf landesfürſtliche Patronats-Benefizien ſollen vorzugsweiſe berückſichtiget werden: 1) Jene, welche nebſt der Konkurs-Prüfung beſſere Studien- und Sitten-Zeugniſſe für ſich haben, und dann auch das Senium [107]); 2) die ſich als Lehrer an den Normal-Schulen [108]), 3) als Lehrer an Gymnaſien [109]) ausge-

[99]) Hofd. v. 29. April 1825.
[100]) Verordn. v. 13. Dez. 1786 Lit. e. u. 21. Januar 1791.
[101]) Hofd. v. 16. Aug. 1786. v. 31. Jan. u. 11. Febr. 1792. Nr. 5.
[102]) Hofd. v. 28. März 1812.
[103]) Hofd. v. 6. Febr. 1812.
[104]) Hofd. v. 5. Sept. 1799. v. 16. Mai 1807. §. 5. v. 30. Mai. 20. Okt. u. 2. Nov. 1810. v. 6. Febr. u. 28. März. 1812.
[105]) Hofd. v. 5. Sept. 1799. v. 13. u. 25. Juni 1811.
[106]) Hofd. v. 24. Jan. 1800.
[107]) Hof. v. 28. April u. 0. Febr. 1784.
[108]) Hof.-Reſkr. v. 23. Apr. 1775. Hofd. v. 16. Nov. 1776. u. 19. Aug. 1784.
[109]) Hofd. v. 1. Aug. 1785.

zeichnet haben; deßgleichen haben auch ſich die Dechante und Pfarrer, welche ſich den Unterricht hoffnungsvoller Jünglinge in der lateiniſchen Sprache angelegen ſeyn laſſen, einer beſonderen Begünſtigung zu erfreuen [110]). Auch ſind 4) Jene, welche ſich des Armenweſens angenommen haben [111]), 5) die Hofkapläne [112]), 6) die Doktoren der Theologie [113]), 7) die Feldkapläne [114]), 8) bei gleichen Eigenſchaften die Seelſorger auf landesfürſtlichen Patronats-Pfarreien [115]), 9) die Hülfsprieſter und Pfarrverweſer vorzüglich zu berückſichtigen [116]). 10) An gemiſchten Orden ſollen nur ſolche Seelſorger aufgeſtellt werden, welche ſich durch einen moraliſchen Lebenswandel, gute Grundſätze, gründliche Berufswiſſenſchaft, Beſcheidenheit und liebreiche Behandlung der Pfarrkinder auszeichnen [117]). 11) Endlich ſollen auch alte um die Seelſorge verdiente Pfarrer, die kein Einkommen von 600 Gulden haben, beſonders berückſichtigt werden [118]).

Für die Verleihung landesfürſtlicher Patronats-Pfründen ſind in gleicher Art, wie für die Nomination zu höheren Benefizien die geſetzlichen Taxen zu entrichten. Bei Pfründen, welche nicht volle Kongrua haben, iſt bloß die Expeditions-Taxe mit 3 Gulden, bei jenen im Ertrage von 301 Gulden bis 600 Gulden mit zehen vom Hundert des jährlichen Ertrages, bei jenen im Ertrage über 600 Gulden mit einem Viertel des Ertrags zu zahlen [119]). Bei Benefizien, deren Einkommen in Bezügen aus Staats- und öffentlichen Fonds-Kaſſen beſteht, iſt die Taxe als ein aliquoter Theil des reinen Einkommens vorzuſchreiben. Bei jenen aber, welche mit liegenden Gütern dotirt ſind, iſt nach Erledigung derſelben zu ſorgen, daß das Inventar ſicher geſtellt, die Erträgniſſe durch die

---

[110]) Hofd. v. 2. April 1802.
[111]) Hofd. v. 16. Mai 1784.
[112]) Hofd. v. 6. Juni 1801.
[113]) Hofd. v. 30. Aug. 1793.
[114]) Hofd. v. 4. April 1789. v. 29. März 1791. v. 11. Dez. 1801. v. 16. Nov. 1804. v. 25. Febr. 1805. für Oeſterr. o. d. Enns. V. v. 6. Dez. 1821.
[115]) Hofd. v. 31. Jan. 1788. v. 12. Juli 1791. v. 17. März 1802.
[116]) Hofd. v. 15. März 1792.
[117]) Hofd. v. 12. Nov. 1804. u. 16. Aug. 1808.
[118]) Hofd. v. 9. Febr. 1784.
[119]) Hofd. v. 31. Dez. 1772. u. 12. Jul. 1777.

Vogtei erhoben, der Ausweis von der landesfürſtlichen Buchhaltung rektifizirt, und die Taxe ſodann von dem Taxamte bemeſſen werde [120]). Hat ein Kirchenpfründner Penſion abzureichen, ſo wird die darauf fallende Taxe bis zum Ableben des Penſioniſten vorgemerkt [121]).

Ueber die von der Landesſtelle unmittelbar geſchehene Beſezzung landesfürſtlicher Patronats-Pfründen muß alle Vierteljahre nach Hof ein Ausweis vorgelegt werden, und zwar, bei Benefizien, wo der Staat das Patronatrecht als Dominium ausübt, an die Hofkanzlei, wenn aber dasſelbe einem der Staats-Verwaltung unterſtehenden Fonde zuſteht, an die Finanz-Hofſtelle [122]), von welcher ſie Sr. Majeſtät überreicht werden [123]). Die von dem Ordinariate in Antrag gebrachten Individuen werden nach Ordnung des Vorſchlages unter Anmerkung ihrer Eigenſchaft und Angabe der Beweggründe der Verleihung aufgeführt [124]). Die Ausweiſe müſſen gleichförmig abgefaßt, und insbeſondere muß darin angegeben ſeyn, ob der Bewerber, welcher die Pfründe erhielt, vom Ordinariate primo loco vorgeſchlagen war [125]). Der Ertrag der Pfründen muß dabei mit ausgewieſen ſeyn [126]), und jeder Ausweis iſt vom Präſidium und dem Referenten zu unterfertigen [127]).

Für Preußen [128]): In Anſehung katholiſcher Erzprieſtereien, Pfarreien und Kuratien, worauf einem aufgehobenen Stifte oder Kloſter das Patronatrecht zuſtand, wurde durch die königl. Kabi-

---

[120]) Hofd. v. 13. April 1825.

[121]) Hofd. v. 1. Jul. 1800. Beil. Nr. 7.

[122]) Hofd. v. 5. Sept. 1799. v. 11. Sept. 1805. v. 12. Febr. 1806. v. 20. Okt. 1810. Verordn. in Böhmen v. 6. Febr. 1813.

[123]) Hofd. v. 7. Febr. 1806.

[124]) Hofd. v. 12. Febr. 1806. Verordn. für Böhmen v. 6. Febr. 1813. u. 9. Aug. 1822.

[125]) Hofd. v. 21. Nov. 1810.

[126]) Hofd. v. 10. Nov. 1806.

[127]) Hofd. v. 10. Dez. 1810. S. Helfert, Von der Beſetzung, Erledigung und dem Ledigſtehen der Benefizien. gr. 8. Prag 1828. S. 125—175. Rechberger l. c. P. II. §. 110. sq. Deſſelben Anleitung zum geiſtlichen Geſchäftsſtyle. V. Ausg. gr. 8. Linz 1826. S. 81. ff.

[128]) Bielitz a. a. O. S. 63. Haupt a. a. O. I. B. S. 136. III. B. S. 47.

nets=Ordre v. 30 Sept. 1812 [129]) feſtgeſetzt, daß, wenn eine ſolche Stelle in den Monaten Januar, März, Mai, Juli, September und November erledigt wird, ſolche der König durch die geiſtliche Regierungs=Deputation beſetzt, bei den in den übrigen Monaten vakant werdenden aber hat der Biſchof die Wahl. Uebrigens erfolgt die Beſtätigung der vom Biſchofe oder andern Perſonen gewählten gewöhnlichen Geiſtlichen von der geiſtlichen Regierungs=Deputation, bei den Erzprieſtern aber vom geiſtlichen Departement im Miniſterium.

Für Bayern: Jede Erledigung einer Pfarrſtelle oder eines Benefiziums, landesfürſtlichen Patronats, wird durch die Kreis=Intelligenz=Blätter bekannt gemacht, und die Geſuche ſind längſtens 4 Wochen nach geſchehener Bekanntmachung bei der einſchlägigen Kreis=Regierung von den Bewerbern einzureichen.

Die hiebei erſoderlichen Zeugniſſe von dem biſchöflichen Ordinariate (nach Vorſchrift v. 13. Aug. 1812), der Diſtrikts=Schul=Inſpektion und dem k. Landgerichte (Verord. v. 9. Mai 1828. Int.=B. f. d. U.=M.=K. 1828. S. 966), von letzterem insbeſondere wegen etwaiger Verbindlichkeit in Anſehung der Unterhaltung der Pfarrgebäude (R.=B. 1811. S. 875. V. v. 8. Jul. 1811) ſind in Urſchrift beizulegen.

Nach Ablauf des Termins wird, auf erſtatteten Vortrag des betreffenden Referenten, an das Miniſterium des Innern reſp. an die Sektion für die Angelegenheiten der Kirche und des Unterrichts Bericht mit Gutachten erſtattet. Uebrigens kommt von den Bewerbern nur Einer unter Angabe der Gründe für ſeine größere Würdigkeit vor den übrigen in Vorſchlag; die Bittgeſuche der übrigen Kompetenten aber müſſen ſammt Zeugniſſen und Beilagen eben dahin eingeſendet werden.

Die geſchehene Verleihung wird durch das allgemeine Regierungs=Blatt bekannt gemacht.

Für die Anſtellungs=Dekrete auf Pfarreien und Benefizien des landesherrlichen Patronats werden zehen Prozent des wirklichen Ertrags der Pfarrei oder des Benefiziums an Tax=Gebühren [130]), und von einem jeden Hundert des Jahres=Gehaltes ein

[129]) G. S. J. 1812. St. 24. Nr. 139. S. 185.

[130]) R.=B. 1807. S. 735. §. II. Nr. 2.

Gulden an Stempel erhoben [131]). Die Anſtellungs-Taxen müſſen vor der Inſtallation bezahlt werden [132]).

Die Geſuche um biſchöfliche Pfarreien und Benefizien werden nach geſchehener Bekanntmachung ihrer Erledigung bei den Ordinariaten mit den Zeugniſſen der Dekane eingereicht.

Um biſchöfliche Pfarreien und Benefizien können jedoch nur ſolche Geiſtliche conkurriren, welche die Pfarr-Conkurs-Prüfung erſtanden haben, und in die Klaſſifikation aufgenommen worden ſind. Jedoch ſind die Erzbiſchöfe und Biſchöfe, ſo wie auch die Privat-Patrone nicht ſchuldig, der Klaſſifikations-Ordnung zu folgen. Jede beabſichtigte erzbiſchöfliche und biſchöfliche Collation unterliegt der Allerhöchſten Königl. Genehmigung [133]). Für die landesfürſtliche Beſtätigung wird die Taxe von fünf Prozent des Jahres-Gehaltes erhoben.

Die erledigten proteſtantiſchen Pfarreien in Bayern, königlichen Patronats, werden von den Conſiſtorien unter Anberaumung eines gewiſſen Termines zur Einreichung der Bittgeſuche, wie mit Angabe der Seelenzahl, der Erträgniſſe u. dgl, ausgeſchrieben. Das betreffende Conſiſtorium hat ſodann eine kurze Darſtellung aller Verhältniſſe der Stelle und eine Charakteriſirung ſämmtlicher Kompetenten abzufaſſen, und die letzteren nach ihrem Lebens- und Dienſtes-Alter, nach dem Ertrage ihrer bisherigen Stelle und nach der ihnen zugetheilten Qualifikations-Note zu bezeichnen, und aus ihnen den Würdigſten in Vorſchlag zu bringen. S. d. Art. Concurs-Prüfung. — Proteſtantiſche Geiſtliche, die ſchon im Amte ſtehen, dürfen bei ihren Geſuchen um Beförderung ſich nur um eine Stelle der nächſt höheren Klaſſe bewerben. Bei der Beföderung ſelbſt entſcheidet unter den Kompetenten die höhere oder geringere Qualifikations-Note. Nur bei gleichen Noten gibt das Dienſtalter, oder, wenn auch dieſes gleich iſt, das Lebensalter den Ausſchlag. In dem Bitt-Geſuche iſt die Pfarrei, um welche nachgeſucht wird, beſtimmt anzugeben, oder von Seite des Kompetenten zu erklären, daß es ihm

---

131) St. O. v. 18. Dez. 1812. §. 3. Lit. k. u. §. 7. Kl. III. Lit. c.

132) R.-B. 1809. S. 1602. V. v. 24. Sept. 1809.

133) Bayer. Concordat. Art. XI. R.-B. 1825. S. 1062. §. 20. V. v. 17. Dez. 1825.

gleich gelte, auf welche Stelle von beſſerem Ertrage er verſetzt werde [134]).

Für Würtemberg: Wegen Anſtellung und Befoderung haben ſich alle Geiſtliche an den katholiſchen Kirchenrath zu wenden. — Von jedem Todesfalle eines geiſtlichen Pfründners hat das betreffende Ober- oder Staatsamt ſogleich Anzeige zu machen. Jede Erledigung einer Pfründe wird dann in einigen Königl. privilegirten öffentlichen Blättern bekannt gemacht. — Wer ſich um eine Pfründe nicht ordentlich meldet, wird nicht als Kompetent angenommen, jedoch darf eine Supplik auf mehrere erledigte Pfründen gerichtet ſeyn. Auch darf ſich jeder noch unverſorgte Geiſtliche alljährlich mit Anfang des Januars melden. — Jede Supplik muß den Tauf- und Geſchlechts-Namen, den Geburtstag, den Geburts- und Vater-Ort, den Tag und Ort der Prieſterweihe, den dermaligen Aufenthalts-Ort, und den wirklichen Dienſt und Charakter des Supplikanten enthalten. Der Supplikant muß nachweiſen, daß er ein Landes-Unterthan und Titulant und wahlfähig ſey. Es muß angegeben werden, wo er die Kinder-Schule beſucht, wo er die Gymnaſial-, philoſophiſchen und theologiſchen Studien vollendet habe; wo er im biſchöflichen Seminar geſtanden ſey, und woher er den Titulum ordinationis erhalten habe? In Rückſicht ſeiner theologiſchen Studien hat er die Fortgangs- und Sitten-Zeugniſſe in beglaubigten Abſchriften beizulegen. Nebſtdem muß er ſich urkundlich ausweiſen, ob, wann, in wie weit und auf wie lange er von dem Biſchofe zur Seelſorge autoriſirt ſey? Auch hat er anzuführen, an welchen Orten und in welchen Stellen er ſeit der Zeit ſeiner Prieſterweihe, und wie lange jedesmal ſich aufgehalten habe? Eben ſo hat er ſeine zeitherigen Anſtellungen auf Pfarreien, und in ſeiner Bittſchrift um Befoderung auf eine beſſere Stelle anzugeben: a) wie hoch ſich das Einkommen ſeiner bisherigen Stelle, ſowohl in Fixo als an Accidenzien, beides zu Geld berechnet, belaufe, deſſen Richtigkeit dann der dekanatamtliche Beibericht zu bezeugen hat. (Dekret des k. g.

---

[134]) R.-B. 1809. S. 185. ff. 1814. S. 1323. 1815. S. 511. Edikt über die innern kirchl. Angelegenheiten der proteſtantiſchen Geſammt-Gemeinden im Königreiche Bayern v. 26. März 1818. §. 8. 9. Geſetz-B. 1818. S. 437--450. Die Taxe iſt bei den proteſtantiſchen Geiſtlichen die nämliche, wie bei der katholiſchen Geiſtlichkeit.

Raths vom 5. Febr. 1811.) Jede Supplik ſoll in der Regel dem einſchlägigen Dekane innerhalb eines dreiwöchigen Termins, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, übergeben, und von dieſem mit einem pflichtmäßigem Beiberichte an den katholiſchen Kirchenrath eingeſchickt werden. Nur in außerordentlichen Fällen darf ein Supplikant ſein Bittgeſuch unmittelbar überreichen. — Innerhalb 8 Tage vom Sterbetage des Pfründners oder vom Inſinuationstage an, hat der betreffende Beamte mit dem Dekan eine genaue Beſchreibung der Pfründe, und ein Ertrags-Verzeichniß mit Angabe der Laſten einzuſenden [135]).

Bei Patronats-Kirchen-Pfründen wenden ſich die Bewerber zuerſt an den Patron. Derjenige, welcher das Nominations-Inſtrument erhält, legt ſolches ſeiner Bittſchrift bei, und übergibt es dem Dekane zur vorſchriftsmäßigen weiteren Einbeföderung. Die Nomination erhält erſt vom Tage der geſchehenen Königl. Beſtätigung an ihre Wirkung, und die Präſentation an den Biſchof wird von dem kathol. Kirchenrathe ausgeſtellt. Uebrigens können nur jene Geiſtliche präſentirt werden, welche die Conkurs-Prüfung erſtanden, und ein Fähigkeits-Dekret erhalten haben.

In einer Supplik ſollen nicht mehrere Bittgeſuche um verſchiedene Kirchen-Stellen zugleich vorgetragen, ſondern um jede geiſtliche Pfründe ſoll mittelſt eines beſonderen Bitt-Geſuches nachgeſucht werden. — Der dekanat-amtliche Beibericht ſoll auch den Beibericht des Schul-Inſpektors enthalten [136]). S. d. Art. Dechante. (St.- u. R.-B. 1818. S. 118. Verordn. des kathol. Kirchenraths v. 28. Febr. 1818. „Die Geſchäfte des katholiſchen Landkapitels-Vorſtehers bei der Erledigung einer Pfarrei oder Kaplanei betr.“ Dasſelbe verfügt ein Rundſchreiben des proteſtantiſchen Conſiſtoriums an alle Dekanate v. 11. Juni 1830.)

Vor Ablauf von drei auf der nämlichen Dienſtes-Stelle zugebrachten Jahren findet keine Verſetzung oder Beföderung auf eine andere Statt. — Nach Verfluß dieſer drei Jahre darf ſich der Geiſtliche um eine andere Stelle derſelben Klaſſe melden. Um

---

[135]) Dekret des K. kath. Kirchenraths v. 10. Juli 1806. Knapp a. a. O. S. I. Abth. S. 93 u. 222. R.-B. 1829. Nr. 10. S. 113. St.- u. R.-B. 1831. Nr. 18. S. 176. Verordn. v. 28. Mai 1831.

[136]) St.- u. R.-B. 1818. S. 22. Verordn. des kathol. Kirchenraths v. 3. Jan. 1818.

aber in eine höhere Dienſt-Klaſſe einrücken zu können, muß er fünf Jahre in ſeiner gegenwärtigen zugebracht haben. Bei einfachen Landpfarreien konkurriren die Bewerber der erſten, zweiten und dritten Note nach ihrem Dienſtalter. Bei gleichem Dienſtalter entſcheidet die Note, iſt beides gleich, das Lebensalter. Dagegen müſſen die Bewerber von der vierten und fünften Note je ſechs Dienſtjahre mehr zählen, als der Mitbewerber der nächſt höhern Note, um demſelben gleichgeſtellt zu werden. Hiedurch ſoll jedoch die billige Rückſichtsnahme auf ausgezeichnete Verdienſte, ſo wie auf beſondere Dienſtes-, perſönliche und Lokal-Verhältniſſe nicht ausgeſchloſſen werden [137].

Für Hannover (luth. Confeſſ.): Die Superintendenten- und Pfarrſtellen werden in der Regel von dem Landesherrn beſetzt, und heißen deßhalb königliche oder Conſiſtorial-Stellen, inſofern nämlich die Präſentation den Conſiſtorien obliegt. Außer dem Landesherrn können aber auch durch andere Perſonen, vermöge des Patronatrechtes, welches ſich ganz nach dem gemeinen Rechte richtet, das Präſentations-Recht ausüben, und Stellen dieſer Art heißen dann Patronat-Stellen. Die Patrone müſſen, ohne Simonie zu begehen, präſentiren, und dürfen ſich höchſtens nur 4 Rthlr. als Lehnwaare geben laſſen; denn nehmen ſie Mehreres, ſo wird ſolches als Simonie betrachtet. Die Subjekte müſſen vom Patron dem Conſiſtorio der Provinz präſentirt werden. Dieſes verfügt dann in der Regel, und wenn nicht eine beſondere Ausnahme Statt findet, wie z. B. bei der Stadt Lüneburg, das Examen, und findet es den Präſentirten tüchtig, ſo präſentirt es ſolchen ſeiner Seits der Landes-Regierung, und dieſe confirmirt oder rejicirt, ohne weitere Berichts-Erſtattung an den Landesherrn. Die Patrone müſſen während des, nach dem gemeinen Rechte vorgeſchriebenen Termins, alſo, wenn das jus patronatus laicale iſt, binnen vier Monaten, und wenn es ecclesiasticum iſt, binnen ſechs Monaten präſentiren; geſchieht ſolches nicht, und haben die Patrone bei dem Conſiſtorio nicht um Verlängerung nachgeſucht, ſo übt der Landesherr ex jure devolutionis das Beſetzungsrecht aus. Bei der Beſetzung, ſie mag von dem Landes-

---

137) St.- u. R.-B. 1820. S. 688. V. v. 12. Aug. 1820. §. 11. 12. 13. 14. 15. 16.

herrn oder den Patronen geſchehen, haben die Gemeinden in der Regel (Rggs.=Kundm. d. d. Stade 24. Juni 1822) ein votum negativum, wozu aber triftige Gründe von ihnen angeführt werden müſſen. Die Angeſtellten müſſen haben: 1) das Indigenat im ſtrengen Sinne und nur der Landesherr kann von demſelben dispenſiren; 2) das gehörige Alter d. h. 30 Jahre alt ſeyn, wenn ſie Prediger werden ſollen; doch kann auch hier der Landesherr dispenſiren. Das tentamen kann im 25ſten Jahre (Conſiſt.=Anordn. d. d. Hannover v. 14. Jan. 1819) geſchehen, das examen rigorosum aber nur im 30ſten. Die durch die Ordination veranlaßten Koſten fallen den Gemeinden nicht zur Laſt, wohl aber die Introduktions=Koſten. Die Beſetzung der kleinen Kirchen= und Schul=Dienſte ſteht der Regel nach den Superintendenten zu, indem ſie hiezu binnen vier Wochen nach erſtandener Vakanz dem Conſiſtorio zwei Subjekte zur Auswahl präſentiren müſſen. Für die Präſentation dürfen ſie ſich höchſtens 6 Rthlr. geben laſſen, ſonſt begehen ſie Simonie. Auch die Patrone können dergleichen kleine Aemter beſetzen, wenn ſie feſt gegründete Gewohnheit darthun können. Zur Beaufſichtigung der eingebornen Theologie Studirenden iſt ein eigenes Ephorat auf der Landes=Univerſität Göttingen angeordnet.

Für Sachſen: S. Weber, ſyſtematiſche Darſtellung des im Königreiche Sachſen geltenden Kirchenrechts. II. Th. II. Abth. gr. 8. Leipzig 1828. S. 374.

Für Baden: Bei der Anſtellung zu geiſtlichen Dienſten, die von der landesherrlichen Vergebung abhängen, iſt wegen der Anfangs=Dienſte, welche an vorhin unbepfründete Geiſtliche begeben werden, das zu beobachten, was im Art. X. der Tafeltitelordnung genau vorgeſchrieben iſt, wonach die Kirchen=Sektion jederzeit die drei Tüchtigſten der Allerhöchſten Stelle in Vorſchlag zu bringen hat.

Wegen der Beföderung von geringeren Pfründen auf beſſere iſt vorderſamſt zu erwägen: ob die Pfründe wegen ihrer Individual=Beſchaffenheit oder der örtlichen Umgebungen derſelben, beſondere Eigenſchaften fordere; in welchem Falle das Daſeyn der erforderlichen beſondern Eigenſchaften den Hauptbeſtimmungs=Grund der Kirchen=Commiſſion ausmachen muß. Wo aber dieſer Geſichtspunkt nicht anſchlägt, oder er zwiſchen mehreren Dienſtluſtigen wegen ihrer gleichen Eigenſchaften eine Auswahl nicht ent=

ſcheidet: da ſoll Derjenige, der wegen bekannt gewordener Verdienſte eigens empfohlen wird, oder der ſonſt beſondere Verdienſte um Kirche und Land glaubhaft für ſich anführen, vorzüglich; Derjenige, der in Fortſetzung ſeiner Studien, in ſeiner Amtsführung oder in ſittlichem Betragen notable Defekte gegen ſich hat, gar nicht; von den übrigen aber, denen keine vorzügliche Würdigkeit zur Seite und keine beſondere Unwürdigkeit entgegenſteht, je der Aelteſte zur Allerhöchſten Genehmigung in Vorſchlag gebracht werden. Das Alter wird hiebei nach der erſten Erlangung einer verliehenen Pfründe berechnet. — Wo Jemand übergangen oder vor Andern befördert werden ſoll, da müſſen die auf aktenmäßigen Thatſachen beruhenden Gründe vorgelegt werden [138]).

In Hinſicht auf jene Pfründe-Vergebungen, welche von andern Landes-Herren abhängen, ſollen keine andern Geiſtlichen, als Landes-Eingeborne oder Titularen zugelaſſen werden [139]). 1) Jede Erledigung einer Pfarrei oder eines Benefiziums, das von dem Landesherrn zu vergeben iſt, wird in dem Regierungs-Blatte bekannt gemacht, und den Competenten zur Anmeldung ein ſechswöchentlicher Termin anberaumt. 2) Dieſe haben ihr an das betreffende Kirchen-Departement zu richtendes Bittgeſuch mit den geſtempelten Zeugniſſen über ihre Dienſtjahre, Studien, Aufführung, Verwendung in allen Theilen der Seelſorge, insbeſondere über ihre Verdienſte um Beföderung des Unterrichts in der Kirche und Schule [140]), bei ihrem vorgeſetzten Kreis-Direktorium einzureichen. Bei Privat-Patronats-Pfründen aber übergeben die Competenten ihre Bittſchrift dem betreffenden Patrone, welcher dann dieſelbe durch das einſchlägige Kreis-Direktorium an die betreffende katholiſche Kirchen-Sektion zur Erholung der Allerh. Genehmigung einbeföđern läßt [141]). 3) Das Kreis-Direktorium hat nach erhobenem Berichte des einſchlägigen Amts und Dekanats die ihm zugekommenen Bittſchriften ſammt Belegen, mit ſeinen etwaigen Erinnerungen und gutachtlichen Vorſchlägen, an die Kirchen-Sektion einzuſenden. 4) Gehört die zu vergebende Kirchen-

---

138) Kur-badiſche katholiſche Kirchen-Commiſſions-Ordnung. Carlsruhe 1804. §. 31. 32.

139) Ebendaſ. §. 33.

140) R.-B. 1810. Nr. XXI. V. v. 4. Mai 1810. Samml. S. 787.

141) R.-B. 1811. Nr. XVIII. V. v. 6. Juni 1811. Samml. S. 914.

Pfründe unter diejenigen, welche den ehemaligen öſterreichiſchen Geſetzen unterliegen, ſo hat der Bittſteller nur eine Abſchrift an das ihm vorgeſetzte Kreis-Direktorium gelangen zu laſſen; das Original aber iſt an das erzbiſchöfliche Vikariat (nun zu Freiburg), welches in dieſem Falle den gutachtlichen Antrag zur Beſetzung zu machen hat, zu überſenden [142]). S. den Artikel Präſentation.

Für das Großherzogthum Heſſen: (Die Beſetzung der katholiſchen Pfarreien und geiſtlichen Benefizien betreffend). Nachdem zur Vollziehung nach der mit dem römiſchen Hofe wegen Erneuerung und Wiederbeſetzung des biſchöflichen Stuhls in Mainz getroffenen Abrede und in Gemäßheit der landesherrlichen Verordnung v. 30. Jan. d. J. in Beziehung der Diözeſan-Verwaltung in den verſchiedenen Provinzen des Großherzogthums ein gleichförmiges Verfahren eintreten muß, ſo wird hiedurch in Betreff der Beſetzung der katholiſchen Pfarreien und ſonſtigen geiſtlichen Benefizien im ganzen Großherzogthume verordnet:

§. 1. Die Beſetzung der katholiſchen Pfarreien und geiſtlichen Benefizien geſchieht auf den Vorſchlag des Biſchofs.

§. 2. Bei eingetretener Erledigung wird dieſe in dem großherzogl. Regierungs-Blatt, mit Angabe des beiläufigen Ertrages der Stelle und den darauf haftenden Laſten bekannt gemacht.

§. 3. Die Kompetenten haben innerhalb ſechs Wochen, von dem Tage der Konkurrenz-Eröffnung an gerechnet, ihre, an Se. königl. Hoheit, den Großherzog, gerichtete, auf den vorſchriftsmäßigen Stempelbogen geſchriebene Bittſchrift, mit einem Begleitungsſchreiben auf ſtempelfreiem Papier, an das biſchöfliche Ordinariat in Mainz einzuſenden.

§. 4. Dieſem Bittgeſuche ſind beizufügen:

a) über die in den unteren und höheren Schulen erlangte wiſſenſchaftliche Bildung und den während dieſer Zeit geführten moraliſchen Wandel;

b) über die ſeit der Prieſterweihe gehabten Anſtellungen und die dabei bewieſenen ſeelſorgerlichen und ſittlichen Eigenſchaften und die während ſolcher Amtsführung erworbenen Verdienſte; ins-

---

[142]) R.-B. 1810. Nr. XXXVIII. V. v. 13. Sept. 1810.

beſondere iſt in dieſer Beziehung ein vollſtändiges Zeugniß über die letzte Zeit der wirklichen Anſtellung anzulegen;

c) diejenigen Geiſtlichen, welche den Konkurs-Prüfungen werden unterworfen werden, haben zugleich von der Urkunde über die erlangte Kompetenz-Fähigkeit eine Abſchrift beizufügen.

Die Kompetenten haben bei dem großherzogl. Miniſterium des Innern und der Juſtiz auf ſtempelfreiem Papier die Anzeige zu machen, daß und wann ſie ihre Bittſchrift bei dem biſchöflichen Ordinariat zu Mainz eingereicht haben [143]). Die Konkurrenz um erledigte katholiſche und proteſtantiſche Pfarreien erſtreckt ſich auf zwei Monate [144]).

Für Kurheſſen: Wir ꝛc. haben uns bewogen gefunden, die Uns vermöge des Patronat-Rechtes zuſtehende Nomination:

a) zu den katholiſchen Pfarreien der Provinzen Nieder- und Oberheſſen, bloß mit Ausſchluß der Pfarrei Rothenburg;

b) zu den inländiſchen Pfarreien im Sprengel des ehemaligen Fürſtbiſchofs zu Fulda, alternirend mit dem Biſchof nach Maßgabe der deßhalbigen proviſoriſchen Uebereinkunft zwiſchen dem damaligen Landesherrn und dem Fürſtbiſchof zu Fulda vom 31. März 1804 ſo wie

c) zu den katholiſchen Pfarreien im Fürſtenthume Hanau, dem Biſchofe zu Fulda mit Beirath des Domkapitels hiedurch unter Vorbehalt der Uns und Unſeren Nachfolgern in der Regierung ſtets frei bleibenden anderweiten Beſtimmung auf ſo lange Zeit zu übertragen, als überhaupt zu den katholiſchen Pfarreien Unſerer Lande durch den Biſchof nebſt Kapitel nur tüchtige und wohlgeſinnte, nicht minder zur Erhaltung der Eintracht unter den verſchiedenen Religions-Genoſſen geneigte Geiſtliche werden auserſehen werden, und für jede biſchöfliche Verleihung einer Pfarrſtelle Unſere landesherrliche Zuſtimmung im Wege der vorgängigen Mittheilung an die Regierung der Provinz eingeholt werden wird.

Auch überlaſſen Wir dem Biſchof mit Beirath des Domkapitels die Beſtellung der einſtweiligen katholiſchen Pfarramts-Verweſer und der Cooperatoren oder Kapläne, unter Ausſchluß derer bei der Domkirche in Fulda, ſo wie bei der katholiſchen Kirche zu Kaſſel (für deren Annahme Unſere landesherrliche Zuſtimmung noch beſonders einzuholen iſt) und in der Vorausſetzung, daß

---

[143]) Großh. R.-Bl. 1830. Nr. 10. V. v. 8. Febr. 1830.

[144]) R.-B. 1831. Nr. 49. Ver. v. 19. Jul. 1831.

dazu nur fähige und gutgeſinnte Geiſtliche werden verwendet werden. Wilhelmhöhe, den 30. Auguſt 1829.

Für Naſſau: Die Ernennung der Pfarrer geſchieht auf Vortrag der Landes-Regierung von dem regierenden Herzoge [145]).

Für Sachſen-Weimar: Was die Verleihung der katholiſchen Pfarreien und anderer kirchlichen Pfründen anbelangt: ſo kann dieſelbe ordentlicher Weiſe nicht anders, als an Landeskinder geſchehen, vorausgeſetzt nur, daß ſie dazu gehörig vorbereitet, und tüchtig befunden worden ſind.

Dem Landesherrn bleibt, und zwar mit Ausſchluß jedes Devolutions-Rechtes der biſchöflichen Behörde, die Vergebung ſolcher Pfarreien und anderer kirchlichen Pfründen vorbehalten, in Anſehung welcher demſelben das Patronats-Recht zuſteht, es mag dieſes durch Fundation, Herkommen, oder vermöge irgend eines Rechts-Titels erworben worden ſeyn. Auch fallen in das landesherrliche freie Patronats-Recht diejenigen Kirchen-Pfründen, zu welchen vormals geiſtliche Korporationen oder einzelne Glieder derſelben, als ſolche, nominirt (präſentirt) haben. Die Collation der übrigen Pfarreien und Pfründen ſteht dem Biſchofe zu. Sie kann aber nur an ſolche Perſonen geſchehen, wider welche der Landesherr nichts einzuwenden hat, mithin durchaus nicht ohne landesherrliche Zuſtimmung. Die Beſtellung der Pfarr-Vikarien und Cooperaturen bleibt der biſchöflichen Behörde, nach vorgängiger Kommunikation mit der Immediat-Commiſſion, überlaſſen [146]).

Für Frankreich: Vermöge einer königl. Ordonnanz kann vom 1. Jan. 1831 an Niemand zum Erzbiſchof, Biſchof, General-Vikar, Würdeträger oder Mitglied eines Kapitels, Prieſter in einer Departements- oder Bezirks-Hauptſtadt ernannt werden, der nicht den Grad eines Licentiaten der Theologie erhalten oder nicht 15 Jahr das Amt eines Prieſters oder Amts-Verweſers verſehen hat. Es wird keiner Prieſter eines Kantons-Hauptortes werden, der nicht den Grad eines Baccalaureus der Theologie beſitzt, oder nicht 10 Jahre Prieſter oder Amtsverweſer war. Dieſe Beſtimmungen ſind anwendbar auf alle Diejenigen, welche am Tage der Bekanntmachung dieſer Ordonnanz noch nicht volle 21 Jahre alt ſind. Die Zöglinge der außerhalb der Hauptſitze der

---

145) Otto a. a. O. S. 189. Ed. v. 8. April 1818. §. 6.

146) Großh. ſachſen-weimariſches Edikt v. 7. Okt. 1823. §. 17.

theologiſchen Fakultäten befindlichen Seminarien werden zu den theologiſchen Baccalaureus-Examen zugelaſſen, wenn ſie ſich durch ein Zeugniß über die dreijährige Studienzeit in einem Seminar ausweiſen können.

Beneficium competentiae. S. d. A. Congrua.

Benefizium der Competenz. S. Competenz der Geiſtlichen.

Bernard von Compoſtell war daſelbſt Archidiakon, und veranſtaltete eine Sammlung der Dekretalen Innozenz's III., welchen er die Beſchlüſſe des dritten lateraniſchen Concils beifügte. Er bediente ſich der päbſtlichen Regeſta, und ſeine Sammlung erhielt den Namen compilatio romana, weil ſie zu Rom aus den dortigen Archiven bearbeitet wurde [1]).

Bernard Circa, Probſt zu Pavia, Lehrer zu Rom und Bologna und dann Biſchof zu Faenza († 1213) verfaßte unter Cöleſtin III. (1191—1198) ein Werk unter dem Titel Breviarium Extravagantium. Er ergänzte Gratians Werk, und nahm jene Dekretalen auf, welche dieſem entgangen waren, insbeſondere fügte er ſeiner Sammlung Dekretalen Alexanders III., die Schlüſſe des dritten lateraniſchen Concils, Dekretalen Lucius III., Urbans III. und Clemens III. bei. Seine Sammlung theilte er in Titel und Rubriken ab, und das ganze Werk beſtand aus fünf Büchern. Weil in demſelben eine beſtimmte Ordnung herrſchte, und dies das erſte Werk dieſer Art war, welches eine geregelte und richtige Eintheilung enthielt, ſo ward es compilatio prima genannt, auch wurde das Breviarium aus demſelben Grunde an der Schule zu Bologna eingeführt [1]).

Bernard von Parma war einer der berühmteſten Gloſſatoren im dreizehnten Jahrhunderte.

---

[1]) Lang a. a. O. S. 233. Cf. Bosquet Epist. Innoc. III. Lib. qnat. h. e. Regestrorum XIII. — XVI. Tolos. 1635.

[1]) Ant. Augustinus gab dieſe Sammlung zuerſt heraus in antiq. Collection. Decretal. cum. not. Ilerd. 1576. ed. Labb. cum not. J. Cujacii. Paris 1609. Riegger edirte ſie gleichfalls, jedoch nur bis Lib. I. tit. 35 des Breviar. und bis Lib. II. Tit. 7 der Sammlung Gregor's IX. „Bernardi Praepositi Papiens. Breviarium extrav. cum Gregorii IX. Decretal. coll. ad harmoniam revocat. etc. Friburgi 1779. 4to.

Bernardiner. S. den Art. Ciſterzienſer.

Beſitz iſt der faktiſche Zuſtand, wo Jemand eine körperliche Sache in ſeiner Gewalt hat, und ſofort nach Gefallen, ſo weit es die Geſetze erlauben, darüber ſchalten und walten, auch jede fremde Einwirkung davon abwenden kann. Iſt hiebei die Abſicht (animus) vorhanden, die Sache als die Seinige zu betrachten und zu beſitzen, ſo nennt man dieſes einen juriſtiſchen Beſitz; will aber der Beſitzer die Sache nur als fremdes Eigenthum behandeln und als ſolches bei ſich bewahren, ſo hat er an derſelben keinen juriſtiſchen Beſitz, ſondern er vertritt hier nur die Stelle des fremden Eigenthümers.

Beſitz unvordenklicher (posessio immemorialis) iſt jener, der ſchon in dem von Beſitzer behaupteten Zuſtande ſo lange beſteht, als die älteſten Leute ſich erinnern, und die auch ſchon von ihren Vorfahrern auf eine traditionelle Weiſe hievon ſind ſo unterrichtet worden; oder der in den älteren Urkunden eben ſo angegeben iſt, wie er behauptet werden will. Die Lehre von dem unvordenklichen Beſitze iſt hauptſächlich im kanoniſchen Rechte begründet. C. 26. X. de. V. S. C. 1. de praescript. in 6to. S. d. Art Verjährung.

Beſoldung der Geiſtlichen. S. d. Art. Benefizien, Biſchof, Competenz, Congrua, Domkapitel, Präbenden ꝛc.

Beſteuerung der Geiſtlichen. S. d. Art. Abgaben.

Bethäuſer. S. d. Art. Oratorien.

Bettel-Orden. (Mendicanten-Orden). Die Bettel-Orden entſtanden hauptſächlich im XIII. Jahrhunderte, wenigſtens bildeten ſie ſich zu jener Zeit beſonders aus. Die Ausartung der älteren Mönchs-Orden, der Luxus, die Trägheit des Säkular-Klerus, und die von Arnold von Brescia, von den Waldenſern und andern Irrlehrern mißhandelte Idee der evangeliſchen Armuth gaben hauptſächlich denſelben ihre Exiſtenz [1]). Der größte Beförderer derſelben war Innocenz III., welcher ſie beſonders den Waldenſern und Albigenſern entgegenſtellte.

---

[1]) Hortig, Handbuch der chriſtlichen Kirchen-Geſchichte. II. B. I. Abtheilung. gr. 8. Landshut 1827. S. 326. Bielefeld Frhr. v. a. a. O.

Sie erhielten vom päbſtlichen Stuhle ausgedehnte Privilegien, und häufig auch Exemtionen, beſaßen keine beſtimmten Einkünfte und Güter, bekannten ſich zur freiwilligen Armuth, lebten vom Almoſen-Sammeln, hatten oft die Freiheit: überall zu predigen, Meſſe zu leſen, und Beicht zu hören, und waren von ſtrikter Obſervanz. In der Regel hatte jeder Orden derſelben einen Ordens-General in Rom, und in ihren Provinzen waren eigene Provinziale aufgeſtellt.

In Bayern wurden in unſern Tagen verſchiedene Bettel-Orden: als die Kapuziner, Franziskaner, Discalceaten rc. mit eigenen Provinzialen und Ordens-Kapiteln wieder hergeſtellt. S. d. Ordens-Geiſtliche und die ſonſt einſchlägigen Artikel.

Betglocke. Das Läuten des Angelus oder das Läuten des Gebetes am Morgen, Mittag und Abend ſoll ſchon in den apoſtoliſchen Conſtitutionen (Lib. II. C. 59) angedeutet ſeyn. Im XIV. Jahrhunderte wurden hiewegen beſtimmte Anordnungen erlaſſen; dieß beweiſen a) ein Schreiben Johannes XXII. Avenione III. Idus Octob. anno 3. Pontificatus (1318), das Concil von Breslau (1331) T. IV. Concil. German. p. 317; die Provinzial-Synode von Sees C. 13 (1346), von Lavour 1368 (127 T. VII bei Harduin. Collect. Concil. p. 1856); von Olmütz (1413) Concil. German. T. V. p. 41; die Statuten des Biſchofs Wenzeslaus von Breslau (1416) ibid. p. 160 und die Synode von Mainz (1423). Durch die Beſchlüſſe und Anordnungen dieſer Synoden wurden die an den drei Tages-Zeiten Statt habenden Andachts-Uebungen den Gläubigen nachdruckſamſt an's Herz gelegt, um dadurch an die Gegenwart Gottes erinnert zu werden, uns immerdar in ſeinen Schutz zu empfehlen, und zugleich vor Sünden uns zu verwahren; wie auch dadurch die Mutter Gottes zu ehren, und ihre Fürbitte für uns zu erflehen [1]). S. d. Art. Glocken.

Betttaufe. An gefährlich kranke Katechumenen ward die ſogenannte Betttaufe (baptismus clinicorum) in den erſten Zeiten der Kirche mittelſt Beſprengung mit Taufwaſſer ausgeſpendet. Man that jedoch dieß nur im Falle der Noth, und im Falle der Wiedergeneſung wurden zur Sicherheit die unterbliebenen Ceremo-

---

[1]) Marzohl a. a. O. I. Th. S. 92.

nien, nämlich die Auflegung der Hände und die Salbung, nachgeholt [1]).

Bevollmächtigung. S. d. Art. Verträge.

Beweisführung. S. d. Art. Gerichtsbarkeit, geiſtliche.

Bianchetti, Cäſar, war der Begründer (1644) eines Vereines von Laien, welche, ohne jedoch Gelübde abzulegen, ſich zum Ziele ſetzten, den religiöſen Unterricht der Jugend zu födern, und der Unwiſſenheit im Fache der Religion und Sittlichkeit zu ſteuern. Die Aufzunehmenden mußten ihre erfoderlichen Subſiſtenz-Mittel haben, wo nicht ſelbſt als wohlhabende Leute bekannt ſeyn.

Bibel. Die Haupterkenntniß-Quellen der chriſtlichen Lehre in Beziehung auf Glauben und Sitten (quoad dogmata et mores) und Verfaſſung der Kirche ſind die heiligen Urkunden des Alten und Neuen Bundes, Bibel genannt, und die Tradition [1]). (S. d. Art. Tradition.) Das Wort Bibel (*βιβλος, βιβλια, βιβλιον*) [2]) iſt griechiſcher Abſtammung, und man bezeichnet damit die Sammlung der heiligen Religions-Urkunden oder der heiligen Bücher überhaupt. Insbeſondere aber verſteht man darunter die Sammlung jener Urkunden unſerer heiligen Religion, welche als ächt und kanoniſch ſtets anerkannt worden ſind, und deren Verfaſſer ſolche auf Eingebung des heiligen Geiſtes (*θεοπνευστοι*) niedergeſchrieben haben. II. Tim. 3, 14. 17. Sie heißen auch zuſammen die heilige Schrift, welcher Ausdruck aus dem Griechiſchen *ἡ γραφὴ ἱερα* übertragen iſt. Das *ἡ γραφὴ* an ſich ſchon zeigt in der emphatiſchen Bedeutung eine Schrift im vorzüglichſten Sinne — die beſte, wichtigſte Schrift — das Buch aller Bücher — an. Das Alte Teſtament wird ſo bei Matthäus 21, 42. [3]) כְּתוּבִים genannt, deßgleichen Joh. 2, 22 »et crediderunt scripturae (*ἐπιςευσαν τῇ γραφῇ*) et sermoni ejus,“ Gal. 3, 8. »providens autem scriptura“ (*ἡ γραφὴ*, הַכְּתָב), »quia ex fide justificat gentes Deus,“ Gal. 4. 30. »Sed quia dicit scriptura, ejice ancillam,“ — weil ſie die

---

[1]) Concil. Neocaesar. (314) can. 12. Concil. Laodic. Can. 47.
[1]) Concil. Trident. Sess. IV. Decret. de can. script.
[2]) Cf. Vos. Etymol. voc. Biblia.
[3]) Von כְּתַב chald. scripsit. Dan. 5, 5. Winer Lexicon Manuale Hebraicum et Chaldaicum. Lipsiae 1828. p. 505.

unmittelbar von Gott herrührende Quelle des Religions-Unterrichtes iſt. Röm. 1. 2. II. Tim. 3, 15.

Die Sammlung unſerer heiligen Religions-Urkunden zerfällt in zwei Hauptabtheilungen, wovon die eine das Alte, — παλαια — die andere das Neue Teſtament — καινη — διαϑηκη (ברית) heißt. Das Alte Teſtament iſt urſprünglich in der hebräiſchen, das Neue in der griechiſchen Sprache, mit Ausnahme des Evangeliums des hl. Matthäus und des Briefes des Apoſtels Paulus an die Hebräer, welche aller Wahrſcheinlichkeit nach in der ſyro-chaldäiſchen Sprache abgefaßt ſind, geſchrieben. Dem Zeugniſſe des Geſchichtſchreibers Joſephus zu Folge hatte das Alte Teſtament verſchiedene Benennungen; bald hieß es Buch, bald Schrift, bald wurden Umſchreibungen gebraucht, und dasſelbe durch Geſetz, Moſes, die Propheten und Pſalmen bezeichnet; Luk. 24, 44. In den Briefen des hl. Apoſtels Paulus, II. Kor. 3, 14 (vergl. Matth. 24, 28) wird es παλαια διαϑηκή genannt. Bei den Kirchenvätern waren auch die Benennungen διαϑκογϱαφα, ἔνδιαϑηκη βιβλια u. a. m. üblich. Seit Chryſoſtomus und Hieronymus wurden die Ausdrücke βιβλιος und βιβλια immer allgemeiner[4]). Die ſpäteren Juden: Ben-Aſer, Aben-Eſra, David Kimchi u. a. m. bedienten ſich nach Feſtſtellung der Leſeart des hebräiſchen Textes nach Conſonanten durch die Maſora, der Benennungen »mikra, sephri hakadosch, sephrim» etc; auch kommt der Ausdruck „die 24 Bücher" »asrimarbaa« vor. Die Wörter ברית und διαϑηκη, welche in

---

[4]) Eichhorn's Einleitung in das Alte Teſtament I. Th. gr. 8. Reutlingen 1790. S. 35. Erſch und Gruber, Allgemeine Encyklopädie der Wiſſenſchaften und Kirche X. Th. 4to. Leipzig 1823. S. 3. „Daß Matthäus hebräiſch geſchrieben habe, ſagt ſelbſt eine alte Ueberlieferung, und Eichhorn nahm nicht nur ein aramäiſches Urevangelium an, ſondern ließ auch die einzelnen Evangeliſten ihre beſonderen Evangelien in dieſer Sprache ſchreiben. Aber die Hypotheſe eines Urevangeliums kann eine vorſichtige Kritik nicht billigen, und damit fallen auch die andern Hypotheſen, die damit zuſammenhängen. Noch Wahrſcheinlichkeit hat die Annahme von Grotius, Salmaſius und Bolten, daß das Evangelium Johannes urſprünglich in aramäiſcher Sprache niedergeſchrieben ſey." Klee's Dogmen-Geſchichte. gr. 8. Mainz 1837. S. 100. ff.

der Vulgata mit **testamentum** überſetzt ſind, bedeuten eigentlich ein Bündniß, und beziehen ſich auf den Bund, welchen Gott mit dem erſten Menſchen zur Rettung des Menſchen-Geſchlechtes gemacht hatte. Gen. 21, 27. 27, 28. 31, 44. Häufig wird auch mit dem Worte **testamentum** ein Verſprechen bezeichnet, Pſ. 63. (nach der Vulgata) V. 20. Pſ. 67, 37. Luk. 1, 72. Röm. 11, 27. Namentlich wurde dieſes Wort von der theokratiſchen Verfaſſung, welche Gott durch Moſes dem iſraelitiſchen Volke gab, und den heiligen Büchern der Juden gebraucht, Exod. 24, 8. Röm. 9, 4. Hebr., 8, 9.; und endlich ward dieſe Benennung der durch Chriſtus uns gegebenen neuen, beſſeren und allgemeinen Religions-Verfaſſung und der Sammlung der hl. Bücher, welche ſie hauptſächlich enthalten, beigelegt, dieſe aber zum Unterſchiede von jener das Neue, und erſtere das Alte Teſtament genannt. Matth. 26, 28. Mark. 14, 24. Luk. 22, 20. I. Kor. 11, 25. II. Kor. 3, 14. Hebr. 8. 8. Das Alte Teſtament umfaßt jene heiligen Schriften der Juden, welche ihre Religions-Geſetze und Verfaſſung enthalten, und wird hauptſächlich in das Geſetz (תורה — *νομός*) in die Propheten, (נביאים), und in die Hagiographen (כתובים) eingetheilt [5]). Das Neue Teſtament begreift die chriſtlichen Religions-Urkunden als erſte und Haupt-Erkenntniß-Quelle der chriſtlichen Lehre in ſich. Die Verfaſſer der heiligen Schriften des Neuen Bundes ſind theils die Apoſtel, theils die Evangeliſten [6]).

---

[5]) Eichhorn a. a. O. S. S. 39. Stang, Allgemeine und beſondere Einleitung in die Schriften des Alten und Neuen Teſtaments. gr. 8. Stuttgart 1833. Strauß, Kritiſche Bearbeitung des Lebens Jeſu. Die mythiſchen Anſichten Dr. Strauß ſind von Toluk, Mack, Hug u. A. gründlich widerlegt worden. Tübinger theologiſche Quartalſchrift Jahrgang 1837. I. II. III. IV. Hft. Die Chriſtologie Dr. Strauß's iſt ganz geeignet, den poſitiven Glauben zu untergraben, und dem Indifferentismus und Rationalismus allen Vorſchub zu geben; ſie iſt übrigens mehr der Form und Entwicklungsweiſe als dem Stoffe nach neu zu nennen, indem Barth u. A., wiewohl nach einer mehr gemeinen Darſtellungsweiſe ähnliche kritiſche Bearbeitungen ſchon geliefert haben.

[6]) Evangeliſten ſind die Verfaſſer der Lehre und des Lebens Jeſu. Der Abſtammung nach wird dieſes Wort von *ἐυαγγελιζειν* oder von *ἐυαγγελιον* (בשורה טבה) — eine frohe Botſchaft

Von dem Alten Teſtamente gab es frühzeitig Ueberſetzungen. Die bekannteſten derſelben ſind: 1) die griechiſche oder alexandriniſche Ueberſetzung (Septuaginta), welche zur Zeit des Ptolomäus Lagi oder Philadelphus unter Leitung des Demetrius Phalereus von einer Geſellſchaft von Gelehrten und Schriftkundigen (70 Dollmetſcher genannt) verfaßt, vom Synedrium beſtätigt, dem Könige überreicht, und in der Bibliothek zu Alexandrien aufgeſtellt worden ſeyn ſoll. Nebſt dieſer veranſtalteten noch Aquila, Symmachus, Theodotion u. A. ſehr bald griechiſche Verſionen; 2) die Targumim oder die chaldäiſchen Ueberſetzungen. An dem Targumim arbeiteten verſchiedene Ueberſetzer, unter denen Onkelos und Jonathan als die älteſten und berühmteſten uns bekannt ſind. 3) Die ſyriſchen Ueberſetzungen, theils aus dem Hebräiſchen oder dem Urtexte — Peſchito genannt, — theils aus dem Griechiſchen, 4) die arabiſchen Ueberſetzungen aus dem Urtexte, aus dem Syriſchen, aus dem Griechiſchen, aus dem Koptiſchen und aus der Vulgata, 5) die ſamaritaniſche [7]), 6) die armeniſche, 7) die äthiopiſche, 8) die ägyptiſche, 9) die perſiſche, 10) die ſklaviſche, 11) die georgiſche, 12) die angelſächſiſche, 13) die lateiniſche Ueberſetzung, und 14) die rabbiniſchen Ueberſetzungen [8]). Merkwürdig iſt auch noch die gothiſche, vom Biſchofe Ulphilas um das Jahr 360 [9]) veranſtaltet. Unter den Bibel-Polyglotten ſind die ausgezeichnetſten a) die complutenſiſche, welche unter Aufſicht des berühmten ſpaniſchen Kardinals Ximenes zu Alkala (Complutum) 1514—1517 verfaßt wurde; b) die antwerpiſche, vom Druckorte Antwerpen ſo genannt, erſchien vom Jahre 1569—1572 unter Leitung des Arias Montanus, c) die pariſer, welche durch Guy

— auch die Verfaſſung der Lehre und Thaten Jeſu — hergeleitet. Gr. v. Stolberg, Geſchichte der Religion Jeſu Chriſti. gr. 8. Wien 1817.

7) De Sacy und van Vloten specimen philologicum, continens descriptionem Codicis Mti. bibl. Lugd. Bat. partemque inde excerptam versionis Samaritano. Arabicae Pentateuchi. Lugd. Bat. 1803. 4to.

8) Eichhorn a. a. O. S. 310—612.

9) Wilke, Allgemeine Kirchen-Geſchichte. gr. 8. Leipzig 1828. S. 466.

Michel le Jay, Parlaments-Advokaten zu Paris, 1649 daſelbſt herauskam, d) die londoner, veranſtaltet durch Brian Walton, Biſchof von Cheſter und vollendet durch Cromwell.

Die Proteſtanten nehmen die heilige Schrift nur als einzige Quelle und Regel des chriſtlichen Glaubens an, und behaupten, daß es keinen untrüglichen Ausleger derſelben auf Erden gebe, welcher nach dem konſequenten Syſteme der Katholiken die Kirche iſt. Die katholiſche Kirche verlangt, daß die Gläubigen ihren Privatſinn den kirchlichen Ausſprüchen und Auslegungen unterwerfen, ohne jedoch eine vernünftige Prüfung der Glaubensgründe Jenen zu unterſagen, welche das hiezu gehörige Alter und die erfoderliche Einſicht beſitzen. Von einem Gewiſſenszwange bei den Katholiken kann ſohin in dieſer Beziehung keine Rede ſeyn [10]). (S. d. Art. Canon d. A. u. N. T. Vulgata.)

Biennium canonicorum. Hierunter verſtand man ehemals die Zeit, während welcher ſich die jungen Stiftsherrn an den Hochſchulen dem Studium der Theologie oder des kanoniſchen Rechts widmen mußten. Da hiezu ein zweijähriger Cursus feſtgeſetzt war, ſo nannte man dieſen biennium canonicorum.

Bigamie findet Statt, wenn eine geehelichte Perſon noch bei Lebzeiten des andern Theils eine anderweitige Ehe abſchließt. Dieſelbe iſt ſucceſſiv, wenn Jemand nach der erſten Ehe noch eine zweite eingeht, und ſimultan, wenn Jemand wirklich in einer doppelten Ehe lebt. Die gleichzeitige Bigamie widerſpricht ſowohl der Vernunft, als dem Chriſtenthume, weßwegen ſie die Geſetze als ein Verbrechen erklären, das ſie mit peinlicher Strafe belegen [1]). Daher iſt auch jede anderweite Verheirathung bei einer noch wirklich beſtehenden Ehe null und nichtig [2]), ſelbſt dann, wenn eine ſolche ſchon längere Zeit beſtanden hätte, und Kinder

---

[10]) Concil. Trident. sess. IV. in decret. de editione et usu sacr. libror. Herbſt, die Kirche und ihre Gegner in den drei letzten Jahrhunderten. gr. 8. Landshut 1833.

[1]) Tertull. Libr. de exhortat. ad castitat. C. 7. L. 18. Cod. ad Leg. Jul. de adult. Pr. A. L. R. II. Th. 20. Tit. §§. 1066—1068. Oeſtr. Geſetz-Buch. §§. 186—187. Bayr. Straf-Geſetz-B. Art. 285—287.

[2]) C. 6. 7. Inst. de nupt. L. 7. Cod. de Judaeis. C. 19. X. de sponsal. C. 4. X. de eo, qui duxit in matrim. C. 2. X. de secund. nupt.

aus derſelben vorhanden wären [3]). Die Bigamie ſowohl die vera, als interpretativa und similitudinaria ſchließen vom Empfange der hl. Weihen aus. S. d. Art. Weihen, geiſtliche. Die Kirche berückſichtigte hiebei vorzüglich die geheimnißvolle Vorſtelſtellung ihrer ſelbſt [4]).

Bilder. S. d. Art. Heiligen-Bilder.

Bildſtöcke ſind in Stein eingehauene bildliche Darſtellungen aus der heiligen Geſchichte, namentlich aus der Lebens- und Leidens-Geſchichte unſeres Heilandes, der allerſeeligſten Jungfrau Maria, der Apoſtel und anderen Heiligen zur ſteten Erinnerung an die getreue Bewahrung unſeres Glaubens, wie zur Erweckung einer innigen Nachahmung ihrer erhabenen Tugenden. Sie finden ſich durch den religiöſen Sinn der Gläubigen an den Straßen, auf den Feldwegen, in den Kreuzgängen u. ſ. w. aufgerichtet. Ihre Benediktion kann nur mit biſchöflicher Bewilligung vorgenommen werden. Oft ſind auch Bildſtöcke an jenen Orten errichtet, an denen der Tod plötzlich einen Menſchen hinwegraffte; dies iſt häufig der Fall bei Jenen, welche auf dem Felde vom Blitze getroffen ein Opfer des Todes wurden, oder welche bei plötzlicher Ueberſchwemmung in den Fluthen ihr Leben verloren. Gewöhnlich iſt dann der Unglücksfall auf den Bildſtöcken eingegraben.

Bildung der Geiſtlichen. S. d. Art. Seminarien, Unterrichts-Anſtalten, Univerſitäten.

Biniren. S. d. Art. Meßopfer.

Birrus iſt ein Mantel, deſſen ſich ſonſt die Geiſtlichen, beſonders in Italien bedienten. Er hat Aehnlichkeit mit dem Rochett, und dieſes iſt nach der Meinung mancher Archäologen an die Stelle des Erſten gekommen.

Biſchof iſt ein höherer Geiſtlicher, welcher mit der höchſten Weihe verſehen, über einen gewiſſen Bezirk (Diözeſe) zur Ausübung der mit dem Episkopate verbundenen Rechte nach göttlicher Anordnung geſetzt iſt, und nebſt der höchſten Weihe des Prieſterthums auch nach Maßgabe der kanoniſchen Satzungen Antheil an der allgemeinen Kirchen-Regierung hat.

---

[3]) C. 5. X. de eo, qui duxit in matrim.

[4]) Petr. Damian. op. T. III. p. 231. ed. Bassan. 1783. Schmid a. a. O. II. S. 425.

Die Biſchöfe (episcopi von ἐπισκοπεῖν aufſehen) ſind die unmittelbaren Nachfolger der Apoſtel, und das Episcopat iſt abſolut und göttlicher Anordnung [1]). Matth. 28, 18—20. Luk. 24, 14. Joh. 20, 21—23. Eph. 4, 11. Gal. 1, 1. „Habt Acht auf euch ſelbſt und die ganze Heerde, ſagt der Apoſtel Paulus Apg. 20, 28. in welcher euch der heilige Geiſt zu Biſchöfen beſtellt hat, die Kirche Gottes zu leiten, die Er mit ſeinem Blute erworben hat.“ Im erſten Briefe an Timotheus 4, 14 ſchreibt der Apoſtel der Auflegung der biſchöflichen Hände bei der Ordination die Mittheilung einer beſonderen und ſtändigen Gnade zu, welche nur Gott mit einem äußeren Zeichen verbinden kann. Dieſemnach iſt die biſchöfliche Würde göttlichen Urſprungs. Hiemit ſtimmen auch die Kirchenväter überein, indem ſie einſtimmig den Episcopat als eine göttliche Anordnung erklären. Die Gewalt, welche Chriſtus ſeinen Apoſteln verliehen, lehren ſie, war nicht bloß perſonell — nur auf ihre Perſonen beſchränkt, ſondern ſie ſollte und mußte fortdauern, ſohin auf ihre rechtmäßigen Nachfolger übergehen, weil die Kirche ewig — bis an's Ende der Welt — dauern ſoll. Um dieſe Nachfolge gleich Anfangs zu ſichern, ſo machten die Apoſtel alsbald von der ihnen übertragenen Gewalt Gebrauch, indem ſie ihre Nachfolger aufſtellten, und die von ihnen Beſtellten achteten ſie ſich ſelbſt gleich, und legten ihnen Name und die biſchöfliche Würde bei I. Tim. 3, 5. II. Tim. 4, 2. Tit. 1, 2—9. I. Petr. 5, 1—4. So wie die Gewalt der Apoſtel von Gott verliehen war, ſo war es auch die der Biſchöfe, demnach ſind die Biſchöfe vermöge göttlicher Anordnung die Nachfolger der Apoſtel, ausgerüſtet mit derſelben Amtsgewalt zur Leitung der Kirche, wie die Letztern. Apg. 20, 28. Hebr. 13, 7. 17. Eph. 4, 11. Gal. 1, 1. Es ſteht ſonach die Divinität der Nachfolge der Biſchöfe feſt. Hieher gehören: Clemens von Rom in ſeiner epistola ad Rom., Ignaz in ſeinem Briefe an die Epheſer Nr. 3., und an die Philadelphier, Irenäus in ſeinem III. Buche adv. haeres. C. 3. „Ab Apostolis instituti sunt episcopi in ecclesia, et

---

[1]) Kales Diss. de potestat. Episcop. Wirceb. 1760. Vergl. Hortig, Handbuch der chriſtlichen Kirchen-Geſchichte. gr. 8. Landshut 1826. §. 76. Helfert, Von den Rechten und Pflichten der Biſchöfe und deren Stellvertreter. gr. 8. Prag 1832. I. Th. S. 39.

successores eorum usque ad nos;« Cyprian Lib. III. ep. 3. »Apostolos i. e. episcopos et praepositos Dominus elegit.« ep. 66. »Qui Apostolis vicaria ordinatione succedunt.« Augustin. in Psalm. 44. V. 17.; Euſebius in ſeiner Hist. eccles. Lib. III. C. 4., und Hieronymus in ſeiner ep. ad. Marcell. Der Kirchenrath von Trient erklärte Sess. XXIII. Can. 6. de sacram. ordin. »Si quis dixerit in Ecclesia catholica non esse hierarchiam divina ordinatione institutam, quae constat ex Episcopis, Presbyteris et ministris, anathema sit.«

Die Worte „episcopus und presbyter" wurden zu den pauliniſchen Zeiten oft abwechſelnd oder ſynonym miteinander gebraucht. Indeſſen iſt es eine feſtſtehende Glaubens-Lehre der katholiſchen Kirche, daß die biſchöfliche Würde von dem Presbyterate unterſchieden, und jene ein höherer Kirchengrad als dieſer, nach der göttlichen Einrichtung in Beziehung auf Weihe und Gerichtsbarkeit iſt [2]). — Obwohl in der heiligen Schrift hie und da die Ausdrücke πρεσβυτεροι und ἐπισκοποι mit einander verwechſelt, oder vielmehr obwohl dieſe von den Verfaſſern der Bücher des neuen Bundes gemeinſchaftlich gebraucht werden, wie dieß der Fall iſt: Apg. 20, 17, 28, wo Paulus die Aelteſten der Gemeinden zuſammenruft, und ſie einmal Presbyter, das anderemal Biſchöfe nennt, dann im erſten Briefe Petri 5, 1., der ſich in dieſer Stelle als συνπρεσβυτερος, gleichwie ſich Johannes als πρεσβυτερος II. Joh. 1, 1 und III. Joh. 1, 1 bezeichnet; ſo folgt doch hieraus weiter nichts, als daß die Apoſtel nicht ſo genau dieſe beiden Kirchenämter dem Ausdrucke nach, als vielmehr nach der Weihe und Jurisdiktion unterſchieden. Ueberdies iſt die Superiorität des Episcopats über den Presbyterat durch klare Stellen der heil. Schrift beurkundet. So ſchreibt Paulus ſeinem Timotheus I. Tim. 5, 19. „Adversus presbyterum accusationem noli accipere, nisi sub duobus aut tribus testibus," wonach den Biſchöfen das Richteramt über die Prieſter zuſteht. Ein offenbarer Beweis liegt auch in dem Rechte der Biſchöfe auf Ordination und Collation. „Hujus rei gratia relique te Cretae ...., ut constituas per civitates presbyteros."

---

[2]) Onymus, Presbyterium. 8. Wirceb. 1824. §. 18.

Tit. 1, 5. In der heiligen Schrift ſind die Biſchöfe überall da, wo von ihnen die Rede iſt, als die erſten Kirchenvorſteher, die ihre Macht von Gott haben, bezeichnet. Daſſelbe leſen wir in den Schriften der apoſtoliſchen Väter, z. B. bei Ignatius in ep. ad Trall. C. 2. „Episcopo subjecti estis, ut Jesu Christo ..., sed et presbytero subditi sitis, ut Apostolis Jesu Christi, bei Irenäus Lib. III. C. 3. „Habemus, inquit annumerare eos, qui ab Apostolis instituti sunt Episcopi, successores eorum usque ad nos,“ bei Chryſoſtomus: „Sola ordinatione illi (episcopi) majores sunt, atque hoc tantum plus, quam presbyteri habere videntur. Hom. XI in 1 ep. ad Tim. (Cf. Concil. Nicaen. I. Can. 6). — Die Stelle bei Hieronymus in ſeinem Briefe ad Evagrium: „se (episcopos) magis ex consuetudine, quam dispositionis dominicae veritate presbyteris esse majores“ bezieht ſich mehr auf die äußeren Vorzüge der Biſchöfe. Auch eifert Hieronymus mehr gegen die Diakonen, welche ſich ein beſonderes Anſehen vor den Prieſtern aneignen wollten. Er zeigt dabei, daß die Prieſter einen weit höheren Rang als die Diakonen hätten, weil die Biſchöfe und Prieſter Anfangs beſonders die Kirche Chriſti geleitet und regiert hätten. Endlich iſt die Superiorität der Biſchöfe in dem Conſekrations-Akte von der Kirche anerkannt und ausgedrückt. Hiezu kommt noch die ſtete Praxis der Kirche, wonach Aerius, welcher eine Gleichheit zwiſchen den Biſchöfen und Prieſtern behauptete, mit ſeiner Neuerung zurückgewieſen, dieſe ſelbſt aber verworfen worden iſt.

Die Episcopalen in England erkennen in den Biſchöfen keinen göttlichen höheren Charakter über die Presbyter, und eignen in der That dieſe Inſtitution mehr der Kirche im apoſtoliſchen Zeitalter, als den Apoſteln aus göttlicher Anordnung zu. Die Meiſten der jetzigen Proteſtanten halten den Episcopat für ein kirchliches Inſtitut des zweiten Jahrhunderts. „Die Frage über den Unterſchied der Biſchöfe und Prieſter, ſagt Leibnitz in ſeinem Syſteme der Theologie (II. Auflage. gr. 8. Mainz 1820. S. 303), ob und in wie weit derſelbe göttlichen Rechtes ſey, iſt in der Kirche ziemlich ausgemacht und erörtert; die Proteſtanten aber ſind nicht bloß im Streite gegen die Kirche, ſondern auch unter ſich ſelbſt, denn wir wiſſen, daß die Episcopalen in England und Schottland gegen die Presbyterianer ſo-

wohl mit dem Anſehen der Schrift, als auch der ältern Kirche göttliche Vorrechte verfechten. Chriſtus ſelbſt, fährt Leibnitz fort, hat einen Unterſchied unter den Apoſteln und den übrigen Jüngern feſtgeſetzt, und nach der Auffahrt Chriſti in den Himmel war derſelbe durch eine allgemeine Uebereinſtimmung nach des Lehrers Einrichtung beibehalten, und die Kirche hat ſtets gelehrt, daß die Apoſtel ſich die Biſchöfe als Nachfolger beſtimmt haben [3]).“

Die Rechte der Biſchöfe in Beziehung auf die ganze Kirche ſind: 1) Sie haben für die Reinheit der Lehre und Aufrechthaltung der Kirchen-Disciplin zu ſorgen; 2) mit dem Kirchen-Oberhaupte (centrum unitatis ecclesiae) ſich in ſteter Einigkeit zu halten; 3) in wichtigen allgemeinen Kirchen-Angelegenheiten im geeigneten Benehmen und ſteter Uebereinſtimmung mit dem heiligen Stuhle zu handeln; 4) in Vereinigung mit dem heil. Vater auf Synoden oder Concilien des Beiſtandes des heiligen Geiſtes ſich zu erfreuen, und ihre Entſcheidungen in Glaubens-Sachen ſind dann unfehlbar. Jedoch können ſie in allgemeinen Kirchen- und Disciplinar-Geſetzen der Conformität und deren Erhaltung wegen nie abändernd verfügen; dieß iſt insbeſondere bei der Liturgie, der Kirchen-Sprache, dem Cölibate ꝛc., der Fall, weßhalb ein Biſchof die Kirchen-Einheit verletzen würde, wenn er hier für ſich oder in ſeiner Diözeſe abändernde Beſtimmungen erlaſſen wollte.

Dem Biſchofe ſind die Rechte auf Weihe (jura ordinis) und die Rechte auf Gerichtsbarkeit (jura jurisdictionis) angeſtammt, und es kommen ihm nach ſeiner Würde beſondere Ehrenrechte (jura honoris) zu.

Die jura ordinis theilen ſich in jura ordinis communia und in jura ordinis episcopalia; erſtere haben die Biſchöfe mit jedem Prieſter gemein, z. B. Meſſe zu leſen, die Sakramente zu adminiſtriren; in Anſehung letzterer haben ſie das ausſchließliche Recht auf Ertheilung der geiſtlichen Weihen in ihren Diözeſen [4]), der Firmung, der Oelweihe am grünen Donnerstage, be-

---

[3]) Binterim, die vorzüglichſten Denkwürdigkeiten der chriſt-katholiſchen Kirche. I. B. II. Th. S. 124. gr. 8. Mainz 1825.

[4]) Tertullian. de bapt. C. 17. Cf. Bingham orig. eccl. V. I.

ren Ertheilung von einem Prieſter vorgenommen, ungültig wäre, auf Benediktion der Aebte und Abtiſſinnen, auf Einweihung der Kirchen und Altäre [5]), der heiligen Gefäße, Kirchen-Paramente, Glocken, Leichenäcker, auf Reconciliation geweihter Kirchen, Kapellen, Leichenhöfe ꝛc., und nur mit ihrer Erlaubniß können von Prieſtern die Einweihungen der Kirchen ꝛc. ꝛc. und die Segnungen geiſtlicher Sachen vorgenommen werden. Dieſe Rechte nennt man auch jura pontificalia, und können von dem Biſchofe nur in der feierlichen biſchöflichen Kleidung ausgeübt werden.

Rechte des Biſchofs hinſichtlich der geiſtlichen Jurisdiktion. — Seine Amtsgewalt iſt eine ordentliche (ordinaria), weßwegen er Ordinarius — Dioecesanus heißt. Sie erſtreckt ſich auf alle Diözeſan-Gläubige, Geiſtliche und kirchliche Inſtitute. Ihm ſteht das Recht zu, für ſeinen Sprengel Verordnungen in Gegenſtänden des Glaubens, der Sitten und Disciplin in Uebereinſtimmung mit der Lehre der h. Schrift und Tradition, und in Gemäßheit der canoniſchen Satzungen zu erlaſſen. (S. d. Art. Placetum regium.) [6]) Er iſt unabhängig in Beziehung auf alle geiſtliche Amts-Geſchäfte und Jurisdiktion in ſeinem Sprengel, ſo fern kein päbſtlicher Vorbehalt Platz greift, und ſo lange kein Devolutionsrecht entweder aus Nachläſſigkeit oder aus Unvermögen ſeiner ſelbſt eintritt. Er hat das Recht der freien Communikation mit dem päbſtlichen Stuhle [7]),

---

L. II. C. 3. — Concil. Turonic. l. a. 4. Can. 982. „De praesumtoribus etiam placuit observari, ut si quis episcopus, in jus fratris sui suam conatus fuerit inserere potestatem, ut aut dioeceses alienas transgrediendo, terminos a patribus constitutos pervadat, aut clericos ab aliis ordinatos promovere praesumat, ab universorum communione se alienum efficiendum non dubitet.“

5) Concil. Agd. a. 414. Can. 1. 3. (Concil. Harduin. collect. T. II. p. 999). Concil. Arleat. II. a. 452. Can. 36. Si quis Episcopus in alienae civitatis territorio ecclesiam aedificare disponit, vel pro agri sui aut ecclesiastici utilitate, vel quacunque sui opportunitate, permissa licentia, quia prohiberi hoc votum nefas est, non praesumat dedicationem, quae illi omnimodis reservanda est, in cujus territorio ecclesia assurgit . . . .

6) von Droſte-Hülshoff, Grundſätze des gemeinen Kirchenrechts. I. B. gr. 8. Münſter 1828. S. 199.

7) Cum Clero et Populo Dioecesano pro munere officii pastoralis communicare, suasque instructionis et ordinationes de rebus ec-

und darf ſowohl die Beſchlüſſe der Concilien, als auch die päbſtlichen Bullen und Reſcripte annehmen und (jetzt freilich nur nach erhaltenem landesherrlichen Placet) bekannt machen. In ihm wohnt die Fülle des Lehr-Amtes, er iſt erſter Religions-Lehrer [8]), das Haupt der Seelſorger in ſeinem Sprengel, und kann hinſichtlich der Buß-Anſtalt für ſeine Diözeſanen Reſervate ſetzen [9]). Ihm ſteht die Aufſicht auf Glauben, die Sitten und Disciplin, und insbeſondere die oberſte Leitung des Religions-Unterrichtes zu; deßgleichen hat er für die Abfaſſung zweckmäßiger, den Lehrbegriff der Kirche rein und unverfälſcht, auf eine leicht faßliche Weiſe darſtellender, Catechismen Sorge zu tragen. Er darf keine Abweichungen vom Glauben dulden, ſondern muß über die Reinheit der Lehre wachen, die dagegen ſtehenden Irrthümer beſeitigen, und kann bei den Regierungs-Stellen darauf antragen, daß die Verbreitung von Schriften, deren Inhalt dem Glauben, den guten Sitten oder der Kirchenzucht zuwider iſt, in der geſetzlichen Weiſe verhindert werde [10]). Er kann jedem Geiſtlichen, der ketzeriſche Meinungen ausbreitet, die Kanzel verbieten, daher auch kein Geiſtlicher ohne ſeine Erlaubniß predigen oder Beicht hören darf [11]). Er hat das Recht auf Aufnahme in den geiſtlichen Stand, und die obere Leitung der geiſtlichen Seminarien und Bildungs-Anſtalten, wie auch auf alle Klöſter, insbeſondere auf die Nonnenklöſter, religiöſe Inſtitute, geiſtliche Emeriten- und Correktions-Häuſer [12]). Er prüft Diejenigen, die er zum geiſtlichen Amte weiht [13]), er-

---

clesiasticis libere publicare. Bayer. Concordat. Art. II. Lit. e. Vergl. dagegen II. Beil. zur Verf.-Urk. des Königreichs Bayern §. 58. 59.) Dieſelbe Beſtimmung enthalten die päbſtlichen Umſchreibungs-Bullen „Dei ac Domini Nostri Jesu Christi“, und jene Ad Dominici Gregis custodiam.“

[8]) Concil. Trident. Sess. V. C. 2. Sess. XXIV. C. 4. de reform.

[9]) Concil. Trident. Sess. XIV. Can. 7. et 11. de sacram. poenit. Cf. Schrodt, tractat. de cas. reserv. Wirceb. 1732.

[10]) Bayer. Concordat. Art. XIII. XIV. Guſtermann, öſterr. Kirchenrecht. I. B. S. 16.

[11]) Concil. Trident. Sess. V. C. 2. XXII. C. 15. de reform.

[12]) Can. 1. Dist. 32. Concil. Trident. Sess. XXII. C. 8. 9. XXIII. C. 18. de reform. Bayer. Conc. Art. V. VI. VII.

[13]) Cyprian. ep. 168. Concil. Trident. Sess. XXII. C. 8. 9. XXIII. C. 18. XXV. C. 8. de reform. C. 5. 9. 16. 17. de monial. Ausgenommen ſind jedoch jetzt jene Inſtitute (z. B. Armen-Anſtal-

theilt ihnen die geiſtliche Gewalt, und ſtellt ſie als Hülfspriester an. Er iſt der ordentliche Verleiher der Kirchenämter in ſeinem Sprengel, wenn nicht nach ſpeziellen Rechtstiteln oder nach beſonderer Uebereinkunft ein Patronatrecht hergebracht iſt, oder die landesherrliche Ernennung Statt findet [14]).

Bei jeder Erledigung eines Benefiziums hat der Biſchof unverzüglich einen tauglichen Verweſer aufzuſtellen (Trid. Sess. XXIV. C. 18. de reform.), bei der Beſetzung ſelbſt aber darauf zu ſehen, daß kein erſchlichenes oder ungegründetes Patronatrecht geltend gemacht werde (Sess. XXV. C. 9 de reform.), und alle jene, welche zu einem Kirchenamte befödert werden, rückſichtlich ihrer Kenntniſſe und Sitten zu prüfen (Sess. XXIII. C. 5. 7. 16. XXIV. C. 18 de reform.), und von dieſer Prüfung ſollen nur diejenigen befreit ſeyn, welche von Univerſitäten oder Akademien ernannt werden (Sess. VII. C. 13 de reform.). Umgeht ein Präſentirter dieſe Prüfung, ſo kann ihn der Biſchof ſuspendiren (Sess. XIV. C. 3. 13. XXIII. C. 8 de reform.). Im Falle der Untauglichkeit oder Unkunde eines Pfarrers gibt der Biſchof demſelben einen Cooperator bei (Sess. XXI. C. 6 de reform.), und ohne ſein Zeugniß kann kein Geiſtlicher zu einem höheren Amte befödert werden (Sess. XIV. C. 1 de reform.).

Jedem Biſchofe in Bayern ſteht auch die Befugniß zu, in den betreffenden drei Monaten zu den erledigten Canonikat-Stellen zu ernennen [15]). Nach der Umſchreibungs-Bulle für die katholiſche Kirche in Preußen „De salute animarum“ alterniren die Biſchöfe in Vergebung der erledigten Canonikate mit Sr. päbſtlichen Heiligkeit, und nach der päbſtlichen Bulle für die oberrheiniſche Kirchen-Provinz „Ad Dominici Gregis custodiam“ findet bei den Dekanaten und Canonikaten die Alternative zwiſchen den Biſchöfen und Kapiteln Statt. Dasſelbe iſt in der päbſtlichen Umſchreibungs-Bulle für das Königreich Hannover »Impensa« feſtgeſetzt. — Er hat das Recht auf Liturgie und Ritus, auf Anordnung und Leitung des Gottesdienſtes

---

ten), welche unter unmittelbarer Aufſicht der weltlichen Regierung ſtehen.

[14]) Bayer. Concordat. Art. XI.

[15]) Ebendaſ. Art. X. S. den Art. Umſchreibungs-Bullen. Verfaſſungs-Urkunden.

nach Maßgabe der canoniſchen Satzungen, und er hat zu wachen, daß derſelbe den beſtehenden Anordnungen gemäß ſtets gepflogen werde. Insbeſondere liegt es ihm ob, darauf zu ſehen, daß die Heiligkeit und Ehrwürdigkeit des Meßopfers durch Verhütung von Mißbräuchen aufrecht erhalten werde [16]). Er kann öffentliche Kirchengebete und Andachts-Uebungen anordnen [17]), und hat für die Einführung zweckmäßiger und erbauungsvoller Gebetformeln, geiſtlicher Lieder und Geſangbücher zu ſorgen; deßgleichen ſteht ihm das Recht auf Faſt- und Feſttage, Wallfahrten und Bruderſchaften u. dgl. zu; übrigens muß er ſich hierin oft nach den verfaſſungsmäßigen Beſtimmungen der Staats-Geſetzgebung richten. — Die biſchöfliche Gerichtsbarkeit erſtreckt ſich nach dem geiſtlichen Rechte auf alle geiſtliche Gegenſtände, auf die Erfüllung der Religions- und Kirchen-Pflichten, auf den Lebenswandel und die Amtsführung der Geiſtlichen, ſo wie auch auf die geiſtlichen Angelegenheiten der Diözeſanen und alle ihre Handlungen, welche der beſtehenden Kirchenzucht entgegen ſind. Dem Biſchofe ſteht daher das Recht zu, die Vergehungen gegen Religion, gegen Sitten und Kirchen-Disciplin mit den canoniſchen Strafen zu belegen [18]). Er hat die Befugniß, Eheſachen, welche nach dem Canon 12. Concil. Trident. Sess. XXIV. vor den geiſtlichen Richter gehören, bei ſeinem Gerichte ordnungsmäßig zu verhandeln, und zu entſcheiden [19]). Er unterſucht die Vergehen geiſtlicher Perſonen [20]), erläßt Erkenntniſſe, übt das geiſtliche Correktionsrecht aus, und hält die ihm untergebenen Geiſtlichen durch Mahnungen und Strafen zur Erfüllung ihrer Amtspflichten an [21]).

In der Regel findet auch keine Appellation Statt, ſo lange der Biſchof als Ordinarius nicht in erſter Inſtanz in der Sache

---

[16]) Concil. Trident. Sess. XXII. Decret. de Miss.

[17]) Bayer. Concordat. Art. XII. Lit. g.

[18]) Die erſten Chriſten ſchloſſen Jene, welche ſich gegen die chriſtliche Moral vergingen, von der Gemeinde aus, und nur nach erſtandener ſtrenger Buße konnten ſie wieder dahin aufgenommen werden.

[19]) Bayer. Concordat. Art. XII. Lit. c.

[20]) C. 16. X. de offic. jud. ordin. Concil. Trident. Sess. VI. C. 3. 4. XIV. C. 4. 5. XXII. C. 1. XXIV. C. 10. XXV. C. 14. de reform. Bayer. Concordat. Art. XII. Lit. d.

[21]) Concil. Trident. Sess. V. C. 2. XXII. C. 4. de reform. Vergl. Beil. Tit. II. zu IV. §. 9. der Verf.-Urk. des Königreichs Bayern, §. 40.

erkannt hat [22]); jedoch ſoll er eine anhängige Sache nicht über zwei Jahre verſchieben, ohne in derſelben zu erkennen. Die causae majores kann er nicht ſeiner Jurisdiktion unterwerfen, und überhaupt darf er nicht über jene Sachen entſcheiden, welche der Pabſt entweder in Gemäßheit der Kirchen-Satzungen oder aus ſonſt gültigen Gründen vor ſein unmittelbares Forum zu ziehen für gut findet. Uebrigens kann der Biſchof nicht allein geringere Strafen gegen die ihm untergebenen Geiſtlichen verhängen, ſondern auch unter gewiſſen Umſtänden in Vereinigung mit einer gewiſſen Anzahl Aebte oder ſonſt höherer Geiſtlichen zur Abſetzung oder Degradation ſchreiten [23]), und wer einmal von ihm ordnungsmäßig ſuspendirt worden iſt, kann nicht wider ſeinen Willen in ſein Amt eingeſetzt werden [24]). Ihm ſteht ein beſonderes Presbyterium in ſeinem Kapitel (Ordinariat) zur Seite [25]).

In Adminiſtration ſeiner Diözeſe kann er innerhalb der Grenzen der canoniſchen Satzungen aus eigener Macht handeln, wiewohl er der Majorität ſeines Presbyteriums — dem parti saniori — folgen ſoll [26]); jedoch kann er Beſchlüſſe ſeines Ordinariats-Collegiums reformiren, indem er der Kirche verantwortlich iſt, mit Ausnahme derjenigen Gegenſtände, wobei das Ordinariat oder Conſiſtorium als geiſtliches Gericht erſcheint, und in jenen Fällen, in welchen er nach der Beſtimmung des geiſtlichen Rechts an die Zuſtimmung des Kapitels gebunden iſt. (S. d. Art. Domkapitel. Ordinariat.) Er iſt auch befugt, Diözeſan-Synoden — Senden —, welche Rhegino [27]) Synoden, und Hinkmar von Rheims [28]) placita nannten, nach der Verordnung des Kirchenraths von Trient [29]) jährlich zu halten. (S. d. Art. Sendgerichte.) Eben ſo kann er Paſtoral-Conferenzen anord-

---

[22]) Concil. Trident. Sess. XIII. C. 1. XXIV. C. 1. 20. de reform.

[23]) Ibid. Sess. XIII. C. 4. XXI. C. 6. de reform.

[24]) Ibid. Sess. XIV. C. 1. de reform.

[25]) In Bayern darf ſich der Biſchof (jedoch mit Königlicher Genehmigung) aus ſeinem Diözeſan-Klerus noch andere brauchbare und ausgezeichnete Männer beigeſellen. Conc. Art. XII. Lit. a.

[26]) C. 27. X. de elect. C. 1. 4. X. de his, quae fiunt a maj. Cap.

[27]) De disciplin. eccles. C. 1.

[28]) De ord. palat. C. 29.

[29]) Sess. XXIV. C. 2. de reform.

nen, und die Kirchen und Klöſter ſeines Sprengels viſitiren [30]), um ſich von der Erhaltung der Reinheit des Glaubens, der Sitten und Disciplin, ſowie von dem guten Fortgange des Religions-Unterrichtes zu überzeugen. Nach der tridentiniſchen Anordnung ſoll der Biſchof die Viſitation ſeiner Diözeſe alle Jahre, und wenn die Diözeſe zu groß wäre, alle zwei Jahre, ſelbſt vornehmen, oder doch die Kirchen ſeines Sprengels durch Abgeordnete, früher durch Archidiakonen, jetzt durch die Dekane, viſitiren, und im letzten Falle ſich Relationen erſtatten laſſen. Er hat das Recht, bei rechtmäßig zuſammenberufenen Kirchen-Verſammlungen zu erſcheinen, und hat da Sitz und Stimme. Er iſt befugt, in den Kirchen-Satzungen zu dispenſiren, ſo fern es die Beſtimmungen des geiſtlichen Rechts, die Sache ſelbſt und die Umſtände zulaſſen oder auch ſogar fodern, und kein päbſtlicher Vorbehalt hier Statt findet. Bei gänzlicher Unzugänglichkeit des päbſtlichen Stuhls, sede impedita, deßgleichen urgente necessitate et ex gravi justaque causa, und wo der päbſtliche Conſens aus guten Gründen zu präſumiren iſt, kann der Biſchof den päbſtlichen und vorbehaltenen Fall in einen biſchöflichen umwandeln. Während der Erledigung des päbſtlichen Stuhls dispenſiren auch gewöhnlich die Biſchöfe in den dem Pabſte vorbehaltenen Fällen. Die Beſchränkung des Rechtes der Biſchöfe in den allgemeinen Kirchen-Geſetzen zu dispenſiren, iſt in dem Prinzip der Einheit der katholiſchen Kirche und in dem Rechte des Kirchen-Oberhauptes, custos canonum zu ſeyn, begründet; außerdem würden die Kirchen-Geſetze prekär, und überdieß iſt auch die allgemeine Dispenſations-Befugniß der Biſchöfe nicht allgemein anerkannt. Der Kirchenrath von Trient erklärte bloß Sess. XXIV. C. 6 de reform., „daß die Biſchöfe befugt ſeyen, in allen Irregularitäten und Suspenſions-Fällen, ſo fern ſie in einem verborgenen Verbrechen gegründet ſind, und ſelbſt in gewiſſen geheimen, dem apo-

[30]) Can. 4. 12. C. 10. q. 1. C. 16. X. de off. jud. ord. Concil. Trident. Sess. XXIV. C. 3. de reform. Sess. XXV. C. 8. de mon. Die Viſitation der Kirchen ſoll innerhalb zwei Jahre vollendet ſeyn, und alle Exemtionen und Inhibitionen, welche der Ausübung dieſes Rechtes entgegen ſtehen oder hinderlich ſeyn könnten, ſind aufgehoben. Concil. Trident. Sess. VII. C. 7. 8. XXI. C. 8. XXIV. C. 3. de reform.

ſtoliſchen Stuhle vorbehaltenen, Fällen zu dispenſiren und zu abſolviren.“ Uebrigens werden auch diejenigen Dispenſations-Geſuche, die ſich an den päbſtlichen Stuhl eignen, bei dem Biſchofe eingereicht, welche dieſer unterſucht, die Statthaftigkeit der Gründe prüft, und dann bei dem heiligen Stuhle einleitet.

Vermöge des Diözeſan-Geſetzes iſt der Biſchof ermächtigt [31]), gewiſſe Klerikal-Abgaben, Prokurationen genannt, von der Geiſtlichkeit ſeines Sprengels zu erheben [32]). (S. d. Art. Abgaben, klerikaliſche, Note 2). Er hat ein Recht auf Errichtung, Theilung, Vereinigung und Suppreſſion der kirchlichen Benefizien; gegenwärtig iſt jedoch ſolches ein Gegenſtand gemiſchter Natur. — Nach den Beſtimmungen des geiſtlichen Rechts iſt auch das Kirchen- und Stiftungsgut der biſchöflichen Oberaufſicht unterſtellt [33]). Ohnehin übte der Biſchof von den früheſten Zeiten her durch eigene Oekonomen das Verwaltungs-Recht über die Kirchengüter aus [34]). Auch ſtand ehemals dem Biſchofe zu, dem Baue einer neuen Kirche die Genehmigung zu ertheilen, Baupläne ſich zur Einſicht und Prüfung vorlegen zu laſſen, und die Bewilligung zur Demolirung alter Kirchen-Gebäude zu geben.

In den neueren Zeiten wurde jedoch das gemeine Recht hierin in den meiſten Ländern durch die Staats-Geſetzgebung abgeändert, und hienach ſteht die obere Leitung des Kirchen-Bauweſens, ſo wie die obere Aufſicht und Verwaltung des Stiftungs-Vermögens den Regierungs-Behörden zu, und namentlich in Bayern können, ſo fern, als von dem Lokal-Kirchen-Vermögen nach einer

---

[31]) Vergl. Bayer. Concordat. Art. XII. Lit. f. Nach dem II. conſtitutionellen Edikte für Bayern ſind jedoch dieſe Gegenſtände gemiſchter Natur. §. 76. Lit. e.

[32]) C. 19. X. de cens. Concil. Trident. Sess. XXIV. C. 3. de reform. Ehemals verſtand man unter lex dioecesana das Recht, die Diözeſe zu adminiſtriren überhaupt, ſpäter begriff man hierunter das Recht, gewiſſe Einkünfte von den Diözeſanen zu fodern und zu erheben, und jetzt beſchränkt man ſolches meiſt auf das Recht, Klerikal-Abgaben von den Diözeſan-Geiſtlichen zu erheben. Das Recht auf Theilung, Vereinigung, Suppreſſion und Errichtung kirchlicher Benefizien wollen auch noch Manche hierunter verſtanden wiſſen.

[33]) Can. 32. C. 12. q. 2. C. 1. X. de relig. dom.

[34]) Can. Apost. C. 31. Concil. Antioch. Can. 25. Concil. Gangr. Can. 7.

vollſtändigen Erwägung etwas entbehrt werden kann, die Ueberſchüſſe zum Beſten des nämlichen Religionstheils in anderen Gemeinden, die dafür kein hinreichendes Vermögen beſitzen, verwendet werden [35]). (S. d. Art. Kirchen-Vermögen). Indeſſen werden auch ſeit einiger Zeit die Baupläne über Cultus-Gebäude den Biſchöfen zur Einſicht und Bemerkung vorgelegt, ſo wie ſie auch über das Bauweſen ſelbſt und die Koſten ihre Erinnerung an die Staats-Regierung machen können. Bei Ueberhäufung geſtifteter Meſſen für eine beſtimmte Kirche kann der Biſchof Reduktionen derſelben vornehmen; auch ſorgt er, daß die beſonderen Cultus-Stiftungen ihrem Stiftungs-Zwecke gemäß erfüllt werden. Die biſchöflichen Rechte erſtrecken ſich jedoch nicht über die Grenzen des Sprengels. Uebrigens ſind die Biſchöfe der allgemeinen päbſtlichen Oberaufſicht unterſtellt, dem Pabſte für die Verwaltung ihrer Diözeſen verantwortlich (ſ. d. Art. Pabſt), und durch die päpſtlichen Reſervationen mannigfach beſchränkt [36]). (S. d. Art. Quinquennalen.)

Zu den Ehren-Rechten der Biſchöfe gehört der Titel „Reverendiſsimus, Illustriſsimus,“ der Thron und die Pontifikal-Kleidung. Auch werden ſie Ordinarii genannt. Die Aufſchrift in den biſchöflichen Erlaſſen „Dei et Apostolicae sedis gratia Episcopus“ war, wie Herr Binterim in ſeinen Denkwürdigkeiten der chriſt-katholiſchen Kirche [37]) beweiſet, ſchon im vierten Jahrhunderte gebräuchlich. Pabſt Felix bediente ſich derſelben in dem Oppreſſions-Dekrete der Arianer: „Felix sanctae universalis Ecclesiae Papa atque per gratiam Dei catholicae et apostolicae Ecclesiae

---

[35]) Beil. II. zu Tit. IV. §. 9. der Verf.-Urk. §. 48. 49.

[36]) In literäriſcher Hinſicht wird hier angemerkt die Schrift: Ueber die Macht der Biſchöfe von Pereyra, Prieſter des Oratoriums zu Liſſabon (zur Zeit Pombal's). Zuerſt in portugieſiſcher Sprache abgefaßt, dann in's Franzöſiſche und endlich auch in's Deutſche überſetzt. 8. Bamberg 1773.

[37]) Binterim a. a. O. (I. B. II. Th. S. 150.) führt die in den Schriften der Kirchenväter vorkommenden Benennungen reſp. Ehrentitel der Biſchöfe an, als: patres apostolici, papae, pontifices, summi sacerdotes, principes, apices omnium. Bisweilen wurden ſie auch Sanctissimi genannt. Harduin l. c. Col. 757.

urbis Romae Episcopus.“ In manchen Ländern iſt ihnen das Prädikat „von Gottes Gnaden“ (Dei gratia) nicht geſtattet, ſondern ſie dürfen ſich nur des Beiſatzes „divina gratia“ oder „ex misericordia Dei“ bedienen. In allen ihren Erlaſſen an die ihnen untergeordneten Geiſtlichen und Diözeſanen als Hirtenbriefen: Mandaten u. dgl. bedienen ſie ſich des Ausdruckes „Wir durch die göttliche Gnade, oder des apoſtoliſchen Stuhles Gnade, oder durch die Barmherzigkeit Gottes,“ auch geſchieht die Unterſchrift bloß mit dem Taufnamen. Der Pabſt redet die Biſchöfe mit Frater oder Fraternitas Tua an.

Die Auszeichnungen der Biſchöfe in Oeſterreich ſind: 1) wo eine ſtändiſche Verfaſſung iſt, ſind ſie Landſtände auf der Prälaten-Bank (Hofentſchl. v. 25. März 1786 u. 5. März 1787); Weihbiſchöfe ſind hiezu nicht befugt. 2) Am Neujahrstage, am Tage, an dem die Landtags-Propoſitionen eröffnet werden, und am Tage des Landtags-Schluſſes werden ihnen die militäriſchen Ehrenbezeugungen erwieſen (Hof-V. v. 23. Jan. 1767). 3) Jeder Biſchof wählt ſich ein eigenes Wappen, welches er nur durch die Landesſtelle an die Hofkanzlei zur Genehmigung einzubefödern hat (Hof-V. v. 3. Jan. 1825). 4) Die Biſchöfe erhalten bei Gericht einen beſonderen Sitz, und die an ſie ergehenden Zufertigungen den Titel: Herr (Hofd. v. 4. Nov. 1791). Beſondere Vorzüge haben noch: 1) die Biſchöfe von Seckau, Gurk, Lavant, Laibach, Brixen und Trient, ſie führen den Titel: Fürſt; 2) die Biſchöfe zu Raab und Agram haben das Recht, zu nobiliren; 3) der Biſchof von Vesprim krönt die Königin von Ungarn mit der Hauskrone, und der Biſchof von Fünfkirchen erfreut ſich ſeit dem XII. Jahrhunderte des Rechtes des Palliums und der Vortragung des Kreuzes [38]). Auch genießen die Biſchöfe Stempel-, Briefporto- und Weggeld-Freiheit.

In Anſehung der Titulaturen ſoll in Bayern 1) den Erzbiſchöfen und Biſchöfen von den Landesſtellen das Prädikat „Herr“ beigelegt werden. Den Erzbiſchöfen ſoll überdieß in den Schreiben der Landesſtellen an dieſelben das Prädikat „Hochwürdigſter Herr Erzbiſchof“, den Biſchöfen aber „Hochwürdiger

---

[38]) Helfert a. a. O. I. Th. S. 281.

Herr Biſchof" gegeben werden. 2) Den Erzbiſchöfen iſt der Titel „Excellenz" bewilligt. 3) In den Schreiben der Privaten und Untergebenen an die Erzbiſchöfe und Biſchöfe wird in der Anrede „Hochwürdigſter Herr Erzbiſchof" oder Hochwürdigſter Herr Biſchof" gegeben, und die Unterſchrift iſt: „ehrerbietigſt gehorſamſter." R.-B. 1822. St. 5. S. 88. B. v. 10. Jan. 1822.

Für Würtemberg: 1) In allen Fällen, wo es ſich nicht ſowohl von einem Gegenſtande der Diözeſan-Verwaltung, als vielmehr von den perſönlichen Verrichtungen und Befugniſſen des Biſchofs (z. B. Pontifikalien) handelt, iſt die Aufſchrift ſowohl, als der Kontext der Note nicht an das biſchöfliche Ordinariat, ſondern „an Seine biſchöfliche Hochwürden, den Herrn Biſchof N. N. in Rottenburg" zu richten. 2) Sollte der Biſchof zu einer unmittelbaren Eingabe an Seine königl. Majeſtät oder an das Miniſterium des Innern ſich veranlaßt finden, ſo hat er ſich hiezu der in der Verordnung v. 24. Dec. 1816. (St. u. R. B. S. 407) vorgezeichneten Form zu bedienen. 3) Wenn bei feierlichen Anläſſen die Form eines Reſkripts oder Hirtenbriefes gewählt wird, ſo kann ſolchen die Aufſchrift: „N. N. (Vor- und Geſchlechts-Name) Biſchof von Rottenburg" jedoch ohne weiteren Beiſatz gegeben, im Kontexte aber die mehrfache Zahl (Wir) gebraucht werden. 4) Alle vom Biſchofe perſönlich oder dem biſchöflichen Ordinariat ausgehende Erlaſſe, Noten und Eingaben werden von dem Biſchofe mit ſeinem Tauf- und Geſchlechts-Namen unterzeichnet. 5) Bei amtlichen Berichten der dem Biſchofe untergebenen Kirchenſtellen an den Biſchof kommen die Beſtimmungen der ſchon erwähnten Verordnung v. 24. Dec. 1816, bei den Eingaben von Privaten hingegen die für die Eingaben an die höheren Staats-Behörden gewöhnlichen Formen in Anwendung. 6) In den an den Biſchof perſönlich (z. B. wegen Pontifikalien) gerichteten Berichten und Eingaben wird die Anrede: „Hochwürdigſter Biſchof," im Kontext: „Euer biſchöflichen Gnaden" gebraucht [39]).

In Hannover ſoll dem Biſchofe von Seiten der Landes-Behörden in ihren mit ihm Statt findenden Kommunikationen das

---

[39]) St. u. R.-B. 1828. Nr. 33. S. 356. B. v. 21. Mai 1828.

Prädikat: „Biſchöfliche Hochwürden“ gegeben werden; die ihm untergeordneten Kirchen-Behörden haben ihm das Prädikat: „Biſchöfliche Gnaden zu ertheilen. (Miniſterial-Reſkript v. 25. Auguſt 1829 an das Ober-Appellations-Gericht.)

Für Baden: Der Erzbiſchof hat den Rang in der erſten Rangklaſſe unmittelbar nach den Staats-Miniſtern. V. v. 2. März 1837. §. 1. S. d. Art. Domkapitel. Erzbiſchof.

Die eigenen Kleider der Biſchöfe ſind: a) der Talar von violetter Farbe, b) das Rochett, c) die cappa, und bei beſonderen Kirchen-Feierlichkeiten die cappa magna, d) die Dalmatik und Tunicelle, e) die Handſchuhe von der Farbe des Tages oder Feſtes, f) der Ring [40]), g) die Infel (mitra,) h) der Biſchofs- oder Hirtenſtab [41]) (pedum pastorale), i) das Schooßtuch (gremiale-linteum) vom gleichen Stoffe wie das Meßgewand, k) die Schuhe von der Farbe des Feſtes, oft reich geſtickt und mit Edelſteinen beſetzt, l) die Strümpfe gewöhnlich von rother, bei beſonderen Kirchen-Feierlichkeiten auch von weißer oder blauer Farbe, m) das Bruſtkreuz (pectorale). Dem Biſchofe wird auch, ſobald er im biſchöflichen Ornate in der Kirche erſcheint, ein eigener Betſtuhl vorgeſtellt, und bei Episkopal-Feſten iſt der ſogenannte Faltſtuhl faldistorium (κλιοθεδρον) gebräuchlich. Die beſondere Auszeichnung der Erzbiſchöfe beſteht in dem Rechte, ſich des Palliums bedienen, und das Kreuz ſich vortragen laſſen zu dürfen. Bisweilen iſt auch dieſes Recht von dem Pabſte den Biſchöfen eigens verliehen. (S. d. Art. Pallium).

Die Pflichten der Biſchöfe ſind: für das Volk zu beten, die Gebete und geiſtlichen Geſänge des Volkes zu leiten, für die Pflege des Kultus zu ſorgen, die Sakramente auszuſpenden, das Wort Gottes den Gläubigen zu verkündigen [42]), jedoch kann ihnen nach der Beſtimmung des Kirchenrathes von Trient [43]) wegen überhäufter Diözeſan-Geſchäfte, wegen Alters u. ſ. w. das Predigen erlaſſen werden; dabei aber ſollen ſie darauf

---

[40]) Der Ring zeigt die geiſtliche Verbindung mit der Braut Chriſti — der Kirche — an.

[41]) Der Stab iſt das Zeichen der Gewalt des Hirtenamtes.

[42]) Concil. Trident. Sess. V. C. 2. de reform.

[43]) Ibid. Sess. XXIV. C. 4. 7. de reform.

Bedacht nehmen, daß von ihrer Diözeſan-Geiſtlichkeit in allen Kirchen ihres Sprengels fleißig, gut, ſalbungsvoll, erbaulich und rechtgläubig gepredigt wird, und an den Kathedralen tüchtige, im Geiſte Gottes wandelnde, moraliſch-muſterhafte, in der Theologie ſowohl, als in der geiſtlichen Beredſamkeit ausgezeichnete Prediger aufgeſtellt werden. — Kirchenſtellen ſollen ſie mit ſtrenger Gewiſſenhaftigkeit, und nur an die Würdigſten verleihen. Sie ſollen dem Aberglauben, allen Mißbräuchen und jeder Irrlehre ſteuern, und durch eigenes gutes Beiſpiel — einen muſterhaften Lebenswandel — vorleuchten. Vor der Ertheilung der Firmung und der hh. Weihen, beſonders aber der Prieſterweihe, ſollen ſie faſten, und ſich durch beſondere geiſtliche Uebungen auf die Ausſpendung dieſer Sakramente vorbereiten. Sie ſind reſidenzpflichtig, und zwar zur residentia laboriosa verbunden, und dürfen nach der Verordnung der tridentiniſchen Kirchen-Verſammlung nicht über drei Monate von ihrem Bisthume entfernt ſeyn. Während der Abweſenheit ſollen ſie einen Vikar aufſtellen, oder die Jurisdiktionalien dem General-Vikar übertragen; übrigens, wo möglich, an hohen Feſttagen ſich in ihren Kathedral-Kirchen einfinden [44]. Sie müſſen das Glaubens-Bekenntniß ablegen (ſ. d. Art. Conſekration der Biſchöfe), und dem Pabſte, gewöhnlich aber Statt deſſen in die Hände des apoſtoliſchen Nuntius oder mittelſt Delegation in die Hände des Metropoliten, meiſt jedoch bei der Conſekration dem Conſekrator den Eid der Treue und des kanoniſchen Gehorſams (Pontific. Rom. p. 62) und dem Landesherrn den bürgerlichen Eid leiſten (ſ. d. Art. Eid der Biſchöfe). — Nach einer Verordnung des Pabſtes Sixtus V. ſollen die Biſchöfe zur feſteren Anſchließung an den Mittelpunkt der Kirche, und zur ſteten Erhaltung der kirchlichen Einheit alle drei Jahre die Grabſtätten der hh. Apoſtel Petrus und Paulus beſuchen (visitare sacra limina apostolorum) [45], und zugleich dem Kirchen-Oberhaupte einen Bericht über die kirchlichen Verhältniſſe ihrer Diözeſen erſtatten. Daher müſſen die Biſchöfe

---

[44]) Concil. Trident. Sess. VI. C. 1. 2. XXIII. C. 1. XXV. C. 1. de reform.

[45]) Zu dieſer Visitatio liminum Apostolorum ſind bisweilen die Aebte und Prioren, ſo wie auch die Kardinäle verbunden, welche Kirchen mit biſchöflicher Jurisdiktion haben. Devoti l. c. P. I. p. 126.

auch angeloben: „Ich werde alle drei Jahre perſönlich oder durch meinen Abgeſandten die Grabſtätten der Apoſtel beſuchen, wenn ich durch eine apoſtoliſche Erlaubniß nicht von dieſer Verbindlichkeit ſollte enthoben werden.“ Heutiges Tags ſind bei den vielen Geſchäften des Hirtenamtes die perſönlichen Reiſen der Biſchöfe nach Rom nicht mehr üblich, und die Berichte über den Stand der Diözeſen werden gewöhnlich mit den Geſuchen um Erneuerung der Quinquennal-Fakultäten (ſ. d. Art. Quinquennalen) der römiſchen Kurie zugeſendet.

Der Wirkungskreis der Biſchöfe in Oeſterreich in Abſicht auf den äußeren Gottesdienſt iſt durch das zur Regulirung der äußeren Religions- und Kirchen-Angelegenheiten erlaſſene Geſetz v. 17. März 1791. §. 2 näher in Folgendem beſtimmt:

1) Die Ordnung des Gottesdienſtes und der öffentlichen Andacht ſoll, ſo wie ſie gegenwärtig vorgeſchrieben iſt, beibehalten und beobachtet, und von den Biſchöfen ſorgſam überwacht werden.

2) Dieſes iſt insbeſondere von den Vorſchriften in Anſehung der Prozeſſionen zu verſtehen, und ſollen außer der theophoriſchen, dann der am Markustage und in der Bittwoche üblichen, den von dem Ordinariate wegen Regens, geſegneter Ernte oder eines andern allgemeinen Anliegens nöthig befundenen Prozeſſionen, alle andern als außerordentliche abgeſtellt, und für jeden Kirchenſprengel nur zwei im Jahre erlaubt ſeyn, welche, um den ſonntägigen Gottesdienſt nicht zu beeinträchtigen, an einem noch beſtehenden Feiertage abgehalten werden ſollen (Hofd. v. 15. Jul. 1789). Die Abhaltung von Bittgängen in beſonderen Nothfällen und allgemeinen Anliegen, auf Verlangen der Gemeinden und auf vorläufige Anfragen in nicht zu weiter Entfernung von der Pfarrkirche, iſt den Biſchöfen geſtattet.

3) Die Biſchöfe ſollen die Erlaubniß zur Errichtung von Hauskapellen, beſonders in Städten, nicht ſo leicht ertheilen, indem dieſe Erlaubniß ohnehin nur reichen Perſonen, welche dann die öffentlichen Kirchen nicht beſuchen, zu Theil wird, und zu andern Mißbräuchen Anlaß gibt. Jeder deßfallſigen Erlaubniß muß die Beſchränkung beigefügt werden, daß an höheren Feſttagen in dem Haus-Oratorium keine Meſſe geleſen, ſondern die Beſitzer desſelben zur Pfarrkirche zu kommen verpflichtet werden.

4) Es bleibt den Biſchöfen überlaſſen, neue, den verſchiedenen Zeiten und Feſttagen des Kirchenjahres angemeſſene Gebete und Lieder für beſondere Betſtunden, Bittgänge und Andachten verfaſſen zu laſſen; ſie haben dieſelben jedoch der Landesſtelle zur Beſtätigung vorzulegen. Ueber Privat-Gebete, welche noch keine allgemeine Approbation haben, müſſen ſie eine beſondere Aufſicht führen. (Hofd. v. 21. Jul. 1814).

5) An Sonn- und Feiertagen ſollen Nachmittags katholiſche Predigten und Litaneien eingeführt werden, ſofern ſolches der beſtehenden Andachts-Ordnung nicht zuwider iſt.

6) Sie können die Hochämter und Litaneien mit Inſtrumental-Muſik abhalten laſſen, wo das Kirchen-Vermögen zu deren Beſtreitung hinreicht. Auch können bei außerordentlichen Andachten, als bei dem Te Deum und Prozeſſionen, dann an hohen Feſttagen bei dem Hingehen zum Altare und Weggehen von da, mit ihrem und dem Einverſtändniſſe der Landesſtelle Trompeten und Pauken gebraucht werden. (Hofd. v. 13. Jun. 1767).

7) Die Biſchöfe können die samstägigen Abend-Andachten auf dem Lande, wo es die Gemeinden begehren, jedoch ohne Segen und nur mit einem angemeſſenen Gebete und Geſange, einführen; ſie dürfen dieſelben aber den Seelſorgern und Gemeinden, welche ſie nicht begehren, gegen deren Ueberzeugung, daß dadurch die Ehre Gottes und ihr Seelenheil befödert werde, weder anempfehlen, noch aufdringen (Hofd. v. 16. Jan. ſ. in Oeſterr. u. d. E. v. 1. März 1795).

8) Es wird ihnen geſtattet, die Chriſtnachts-Mette um die Mitternacht- oder eine Morgenſtunde des heiligen Tages halten zu laſſen, je nachdem ſie das eine oder andere für die wahre Andacht und Sittlichkeit ihrer Heerde zuträglicher halten; ſie ſind jedoch für die zweckmäßige Ausführung des hierin gefaßten Beſchluſſes verantwortlich. (Allerh. Entſchl. v. 27. Jan. Hofd. v. 1. Febr. 1810 u. 12. Sept. 1816). Auch können ſie am Neujahrs-Abende Predigt- und Dankſagungs-Andachten halten laſſen.

9) Die Wahl der zur öffentlichen Verehrung auszuſetzenden Bilder und Reliquien, ſo wie überhaupt die Anordnung des Gottesdienſtes ſteht den Biſchöfen allein zu; ſie haben jedoch die gegenwärtigen Vorſchriften und Verordnungen zur unabweichlichen Richtſchnur zu nehmen, und daher dafür zu ſorgen, daß ſich der Verehrung der Bilder kein Mißbrauch oder Aberglaube zugeſelle,

und keine Gewinnſucht dabei ihr Spiel treibe, ſondern, wenn ſie gewahr werden, daß das Volk einem gewiſſen Bilde zulauft, und zu demſelben eine verdächtige Andacht oder übertriebene Meinung zeigt, dasſelbe nach Beſchaffenheit der Umſtände entweder weggenommen, oder verändert, oder ein anderes, welches von dem erſten merklich verſchieden iſt, dafür hingeſetzt werde. Eben ſo haben ſie, wenn ſie von neuen Reliquien etwas erfahren, mit Zuziehung verſtändiger Theologen und frommer Männer zu verfügen, was ſie der Wahrheit und Frömmigkeit zuträglich finden.

10) Sie können nach den Orts-Umſtänden einige Privat-Andachten erlauben; dieſe dürfen jedoch die feſtgeſetzte Andachts-Ordnung nicht verletzen. Wollen ſie aber in bedrängten Umſtänden des Staates in allen Pfarreien ordentliche Bet- und Bußtage halten laſſen, um von Gott Hülfe gegen die Feinde des Vaterlandes und der Religion zu erflehen, ſo müſſen ſie zuvor der Landesſtelle die Anzeige machen (Hofd. v. 27. Feb. 1795). Dasſelbe hat zu geſchehen, wenn ſie bei verderblicher Volksſtimmung auf dem Lande in irgend einem Bezirke Rekollektionen und Buß-Andachten nöthig finden; wobei ihnen noch geboten iſt, daß ſie die Abhaltung derſelben dem Pfarrer überlaſſen, es wäre denn, daß ſie weſentliche Urſache hätten, davon abzugehen, wo ſie nach erſtatteter Anzeige ohne weitere Rechtfertigung in die betreffende Pfarrei einen andern Geiſtlichen abordnen können (Hofd. v. 4. April 1795).

11) Sie müſſen zur Beſeitigung der Beirrungen, welche nach dem Tode der Geiſtlichen wegen hinterlaſſener, nicht verrichteter Meß-Intentionen entſtehen, die Modalitäten beſtimmen, welche in Abſicht auf die Annahme, Perſolvirung und richtige Vormerkung beobachtet werden ſollen.

12) Die Verfertigung und Einrichtung des Kirchen-Kalenders oder Direktoriums zur Begehung der Kirchenfeſte, Andachten und anderer geiſtlichen Uebungen bleibt zwar ferner für jede Diözeſe dem Biſchofe überlaſſen; es muß aber gleichwohl das Manuſkript davon, ſo wie von einem andern Kalender für jedes Jahr dem Landes-Chef zur Beurtheilung, ob darin nicht etwas gegen die landesfürſtlichen Rechte und Verordnungen enthalten ſey, zugeſtellt, und vor der Drucklegung mit der Bewilligung der Cenſur verſehen werden (Hofd. v. 3. Dez. 1781).

13) Endlich haben ſie über die Heiligung der Feiertage durch ihre Geiſtlichen ſtrenge wachen zu laſſen, und von jeder Entheili-

gung der Landesſtelle, und, wenn es auch dieſe an den nöthigen Anſtalten und Vorkehrungen gegen die Entheiligung gebrechen laſſen ſollte, und keine Abhülfe ſchaffte, Sr. Majeſtät unmittelbar die Anzeige zu machen [46]) (Hofd. v. 15. Dez. 1808).

Die Wichtigkeit und der große Umfang der biſchöflichen Rechte und Pflichten ſetzen eben ſo große Eigenſchaften voraus. Der hl. Apoſtel Paulus beſchreibt dieſelben in ſeinen Briefen an den Timotheus und Titus. Nach der Verordnung des Kirchen-Rathes von Trient [47]) ſoll jeder Kandidat zur biſchöflichen Würde a) von ehelicher Geburt oder durch eine nachfolgende Ehe legitimirt [48]), b) über 30 Jahre alt ſeyn, c) wenigſtens ſechs Wochen vor ſeiner Wahl oder Ernennung das Subdiakonat und innerhalb drei Monate, von der Beſtätigung an, die übrigen hh. Weihen und die Conſekration empfangen [49]), d) er ſoll in Rückſicht ſeines Betragens und ſeiner Kenntniſſe lobenswürdig, und des Bisthums würdig ſeyn, und vorzügliche, wie überhaupt alle kanoniſche Eigenſchaften zur Erfüllung ſeiner wichtigen Amts-Obliegenheiten beſitzen. Zufolge der Vorſchrift des tridentiniſchen Kirchenraths [50]) ſoll er auch das Doktorat oder Lizentiat der Theologie oder des Kirchenrechts erlangt haben, oder ſich doch über ſeine Befähigung zum öffentlichen Religions-Unterrichte durch das Zeugniß einer Akademie ausweiſen. Insbeſondere ſoll er daher ein geprüfter, gründlicher Theolog, Canoniſt, ein vorzüglicher Seelſorge-Praktiker und ausgezeichneter Geſchäftsmann ſeyn, um ſelbſtſtändig, mit Kraft und Nachdruck ſein hohes Amt verwalten zu können.

In Gemäßheit der Staats-Geſetzgebungen muß auch der Biſchofs-Kandidat ein Landes-Eingeborner ſeyn, oder doch das Indigenat erlangt haben [51]).

---

[46]) Helfert, von den Rechten und Pflichten der Biſchöfe I. Th. S. 288. ff.

[47]) Concil. Trident. Sess. VII. C. 1. XXII. C. 2. XXIV. C. 1. de reform.

[48]) C. 15. X. de haeret. C. 7. 20. X. de elect. C. 1. X. de fil. presbyt.

[49]) C. 9. X. de aetat. et qualit. praefic. Concil. Trident. l. c.

[50]) Concil. Trident. l. c.

[51]) Vergl. Verf.-Urk. für das Königreich Bayern Tit. I. §. 5. I. konſtitut. Ed. §. 1. Vergl. Bayer. Conc. Art. X. Umſchreibungs-Bulle für Preußen „De salute animarum,“ für Hannover die Bulle „Impensa Romanorum Pontificum,“ für die ober-

Nach der urſprünglichen Einrichtung geſchah die Beſetzung der biſchöflichen Stühle durch die Wahl des Klerus der verwaiſten Kirche und mit Beiſtimmung der Gemeinde. Dieſe Wahl wurde unter dem Vorſitze des Metropoliten von den Provinzial- oder benachbarten Biſchöfen geleitet, der Gewählte von ihnen geprüft, und dann geweiht. Die Wahl geſchah in den älteſten Zeiten in der Kathedral-Kirche; vor derſelben wurde drei Tage lang gefaſtet, und inſtändiges Gebet verrichtet. Da aber dieſe gemiſchte Wahl oft nicht zum Beſten der Kirche war, und häufig Unruhen veranlaßte, ſo wurde ſie nicht lange beibehalten [52]). An manchen Orten ernannte auch der Biſchof noch bei Lebzeiten unter Beiſtimmung des Klerus und Volkes ſeinen Nachfolger. Bei andern Kirchen ſchlugen der Klerus und die Gemeinde gemeinſchaftlich zwei oder drei Subjekte dem Metropoliten vor, welcher einen aus dieſen mit Zuziehung der benachbarten Biſchöfe durch das Loos einſetzte. Unter Kaiſer Juſtinian ging der Antheil des Volkes an den Biſchofs-Wahlen auf einen Volksausſchuß über [53]), und endlich kam das Ernennungsrecht der Biſchöfe ausſchließlich in die Hände der Regenten. Gregor VII. unterſagte Heinrich IV. die willkürliche Ernennung der Biſchöfe und die Inveſtitur derſelben mit Ring und Stab, welche die Landesfürſten ausübten; dadurch entſtanden aber langwierige Streitigkeiten, die erſt durch den calixtiniſchen Vergleich (1122) beigelegt wurden [54]).

---

rheiniſche Kirchen-Provinz die Bulle: „Ad Dominici Gregis custodiam.“ Dieſelbe Beſtimmung enthalten auch die übrigen Uebereinkunfts-Bullen.

[52]) Frei a. a. O. fortgeſetzt von Dr. J. Scheill. IV. Th. II. Abth. S. 642. ff. gr. 8. Kitzingen 1828. Staudenmaier, Geſchichte der Biſchofswahlen, mit beſonderer Berückſichtigung der Rechte und des Einfluſſes weltlicher Fürſten auf dieſelben. gr. 8. Tübingen 1830.

[53]) Nov. 123. C. 1. Nov. 137. C. 2. Can. 1. 7. Dist. 63.

[54]) In Deutſchland wurden viele Biſchöfe Reichs-Fürſten, während ſie in Frankreich mehr auf ihre biſchöfliche Würde und Jurisdiktion beſchränkt blieben. In Frankreich nämlich mußten ſich die Biſchöfe, beſonders unter der Regierung der Capetinger, mehr an die Könige anſchließen, um ihre Regalien zu erhalten; in Deutſchland aber, wo die Krone mehrere mal wechſelte, verſchafften ihnen die Kaiſer ſelbſt ein größeres Anſehen und gaben ihnen eine höhere Stellung, um ſich durch ſie gegen die Fürſtenhäuſer ein Gegengewicht zu ver-

Dieſem Vergleiche zu Folge ſollten 1) die Biſchofs-Wahlen in Deutſchland in Gegenwart des Kaiſers ohne Gewaltthätigkeit und Simonie vorgenommen, 2) entſtandene Uneinigkeiten vom Kaiſer mit Zuziehung des Metropoliten und der Provinzial-Biſchöfe gehoben werden, und 3) ſollte die Einſetzung in die Reichslehn-Güter nicht mehr durch Ring und Stab, ſondern durch den Zepter von dem Kaiſer geſchehen. Zur völlig freien Wahl und Conſekration kam es aber erſt unter Innocenz III. gegen das Ende des zwölften Jahrhunderts. Von dieſer Zeit an übten die Domkapitel ohne Zuziehung des Volkes und ohne vorher eingeholten landesherrlichen Konſens das freie Wahlrecht aus. — Die Biſchofs-Wahlen ſelbſt gingen, nach einem von dem Kapitel oder dem General-Vikar angeordneten mehrſtündigen Gebete vor dem ausgeſetzten Hochwürdigſten Gute, im Kapitel-Hauſe vor ſich. — Der Kirchenrath von Trient[55]) ertheilt die zweckmäßigſten Vorſchriften über die Biſchofswahlen, und beſtimmt zugleich ausdrücklich, daß immer dem Würdigſten der Vorzug gegeben werden ſoll.

Durch die Säkulariſation (1803) wurde die Kirche in die traurigſte Lage verſetzt. Die in Erledigung gekommenen biſchöflichen Stühle blieben unbeſetzt, und in der Hierarchie traten Unordnung und Verwirrung ein. Dieſer für die Kirche traurige Zuſtand dauerte beinahe durch zwei Dezennien fort, bis durch neue Konkordate der Regenten Deutſchlands mit dem päbſtlichen Hofe die Angelegenheiten der deutſchen Kirche regulirt, und die Biſchofs-Wahlen wieder eingeführt wurden, oder auch das Ernennungs-Recht den Regenten überlaſſen ward.

Als geſetzmäßige Biſchöfe werden nach der Erklärung des Kirchenraths von Trient (Sess. XXIII. C. 4. Can. 7. 8. de sacr. ord.) nur jene angeſehen, welche die kanoniſche Ordination und Sendung nach päbſtlicher Autoriſation erhalten haben. Sie werden daher »Delegati Sedis Apostolicae« (Trident. Sess. XIII. C. 6. XIV. C. 4. XXI. C. 3. 4. 5. 6.) genannt; weßwegen es im bayeriſchen Konkordate Art. IX. heißt: prius-

---

ſchaffen. Daher wurden auch die biſchöflichen Stühle in Deutſchland häufig mit den nächſten Anverwandten der kaiſerlichen Familie beſetzt.

[55]) Sess. XXIV. C. 1. de reform.

quam eam (canonicam institutionem) obtinuerint, regimini seu administrationi ecclesiarum respectivarum, ad quas designati sunt, nullo modo sese immiscere poterunt.«

Die geſchehene Wahl ſowohl, als auch die landesfürſtliche Ernennung eines Biſchofs unterliegt daher in Folge der hierarchiſchen Ordnung des Primats und der tridentiniſchen Beſchlüſſe der päbſtlichen Beſtätigung, um welche der Erwählte oder Ernannte binnen drei Monaten, vom Tage der Annahme an, unter Vorlage der erfoderlichen Belege über ſeine eheliche Geburt, Alter, Weihe, Kenntniſſe, Rechtgläubigkeit ꝛc. nachſuchen muß [56]). Ehemals mußte der Gewählte deßhalb innerhalb eines Monats, vom Tage der angenommenen Wahl an, ſelbſt nach Rom reiſen, oder Statt ſeiner einen Bevollmächtigten dahin abſchicken [57]). Nach der ſeit der Kirchen-Verſammlung von Trient [58]) beſtehenden und mehrfach von dem römiſchen Stuhle beſtätigten Praxis [59]) findet eine doppelte Unterſuchung rückſichtlich der Beſtätigung der Biſchofs-Wahlen oder Ernennungen Statt [60]). Die erſte, welche der Informativ-Prozeß (processus informativus in partibus) heißt, wird entweder von dem apoſtoliſchen Nuntius mit Zuziehung ſeines Auditors oder von einem benachbarten Biſchofe mittelſt päbſt-

---

[56]) Nach dem bayeriſchen Concordate Art. X. und jenem für Baſel Art. 12 richtet ſich dieſe Zeit nach den kanoniſchen Satzungen; nach der Umſchreibungs-Bulle für die katholiſche Kirche in Preußen, „De salute animarum" gleichfalls in Uebereinſtimmung mit dem kanoniſchen Rechte, ſind drei Monate, in der Umſchreibungs-Bulle für Hannover „Impensa," und nach der Bulle „Ad Dominici Gregis custodiam" für die oberrheiniſche Kirchenprovinz, wie auch in dem belgiſchen Concordate Art. III. iſt ein Monat hiefür feſtgeſetzt.

[57]) C. 44. X. de elect.

[58]) Sess. XXII. C. 2 de reform.

[59]) Gregor XIV. beſtimmte (1591) die von dem Kirchenrathe von Trient gegebene Vorſchrift näher, und Clemens VIII. ſetzte eine eigene Congregation, aus 8 bis 10 Cardinälen und einigen Prälaten beſtehend, nieder, vor welcher jedesmal der Informativ-Prozeß — von drei oder vier erwählten — öffentlich und feierlich abgehalten werden ſoll. Binterim a. a. O. I. B. II. Th. S. 230.

[60]) V. Bull. Gregor. „Onus Apostolicae" d. dto. 1. Mayi 1591. Bull. Urbani d. a. 1627. Binterim a. a. O. I. B. II. Th. S. 157.

licher Delegation eingeleitet. Die nöthigen Zeugen, welche der apoſtoliſche Nuntius oder der delegirte Biſchof vorſchlägt, werden nach abgelegtem Eide de veritate dicenda einzeln über die an ſie im Betreff der Rechtgläubigkeit, des Lebens-Wandels ꝛc. des neu Erwählten oder Ernannten zu Protokoll vernommen. Die erfoderlichen Zeugniſſe müſſen urkundenmäßig ausgefertigt, und von einem Notar oder dem Delegirten ſelbſt beglaubigt ſeyn. Nach dem Vollzuge dieſer vorgeſchriebenen Formalitäten legt der Erwählte oder Ernannte das Glaubens-Bekenntniß ab, worüber eine Urkunde ausgefertigt wird.

Nach geſchloſſenem Unterſuchungs-Geſchäfte werden die Akten mit Bericht an den päbſtlichen Stuhl einbefödert. — Die zweite Unterſuchung oder der Definitiv-Prozeß (processus definitivus in curia) wird in Rom ſelbſt von der hiezu beſtimmten Congregation vorgenommen. Das Referat wird einem Cardinale, in der Regel demjenigen, welcher Protektor der betreffenden Nation iſt, übertragen, ihm ſelbſt aber werden drei Cardinäle zugetheilt. Dieſer prüft mit ſeinen drei Collegen alle Unterſuchungs-Akten und lieſt die von ihnen ſämmtlich unterzeichnete Relation in einem geheimen Conſiſtorium ab. Die Schlußfaſſung und päbſtliche Präconiſation geſchehen auf einen nochmaligen in einem darauf folgenden Conſiſtorium ausführlich erſtatteten Vortrag des Referenten, nach welchem erſt die Cardinäle ihre Stimmen abgeben. Spricht ſich die Mehrheit derſelben für die Confirmation aus, ſo wird dieſe vom Pabſte ſelbſt (Präconiſation genannt) nach der gewöhnlichen Formel ausgeſprochen, und ſodann mittelſt eines Anſchlagzettels ad valvas ecclesiae publizirt. Nach der gegenwärtigen Praxis thut der hl. Vater gewöhnlich das Ganze in einem Conſiſtorium ab. Die Beſtätigungs-Urkunden werden in eigenem Style mit beſonderen Schriftzeichen an den Confirmirten ausgefertigt, wogegen derſelbe die herkömmlichen Kanzlei-Taxen zu entrichten hat. Durch die erfolgte päbſtliche Beſtätigung wird das Band zwiſchen dem Erwählten [61]) und der erledigten biſchöflichen Kirche matrimonium ratum, welches nur der Pabſt wieder auflöſen kann. Der Beſtätigte erhält hiedurch

---

[61]) Von der Zeit der päbſtlichen Beſtätigung an heißt der Gewählte oder Ernannte: Erwählter.

ein dingliches Recht auf den Episcopat, und mit dem Empfange der Beſtätigungs-Urkunde auch das Recht der freien Verwaltung desſelben. (S. d. Art. Wahl, kanoniſche).

In den erſten Zeiten, wo die Wahl, Beſtätigung und Conſekration an einem und demſelben Orte von dem Metropoliten und den Provinzial-Biſchöfen geſchahen, übte der Metropolit ſogleich auch das Beſtätigungs-Recht aus [62]). Gegen das Ende des IV.

---

62) Concil. Nicaen. I. Can 6. *Καν.* 5. „*Τὰ ἄρχαῖα ἔθη κρατειτω, τα ἔν Αἰγύπτω και Λιβύῃ, και Πενταπολει· ὥστε τε Ἀλεξανδρειας ἔπισκοπον παντων τουτων ἔχειν τε ἔξουσίαν, ἔπειδὴ και τῷ ἔν τῇ Ρώμῃ ἔπισκοπῳ τουτο συνηθὲς ἔστιν, ὁμοίως δε και κατα την Ἀντιόχειαν, και ἒν ταις ἄλλαις ἔπαρχίαις, τὰ πρεσβεῖα σῷζεσθαι ταις ἐκκλησίαις. Καθόλου δὲ πρόδηλον ἔκεῖνο, ὅτι ἐι τις χωρὶς γνώμης του μετροπολιτοῦ γενοιτο ἔπισκοπος, τε τοιοῦτον ἡ μεγαλη συνόδος ὥρισε μὴ δεῖν ἔιναι ἔπισκοπον· ἐὰν μέν τοι τῇ κοινῇ παντων Ψηφῳ ἔυλογῳ οὔσῃ, και κατα κανόνα ἔκκλησιαστικὸν, δυο ἢ τρεῖς δἰ ὄικείαν φιλονεικίαν ἄντιλέγωσι, κρατέιτω ἡ τῶν πλειόνων Ψῆφος.* — Concil. Constantinop. I. Can. 2. *Τοὺς ὑπὲρ διοίκησιν ἔπισκοπους, ταῖς ὑπερορίαις ἔκκλησιαις μὴ ἔπίεναι μηδε συγχέειν τὰς ἔκκλησίας, ἄλλὰ κατὰ τοὺς κανονας, τε μην Ἀλεξανδρειας ἔπισκοπον τα ἔν Αἰγυπτῳ μονον ὄικομενεῖν τους δε τε ἄνατολῆς ἔπισκόπους, τὴν ἄνατολην μονην διοικεῖν, Φυλαττομενων τε ἔν τοῖς κανοσι τοῖς κατα Νίκαιαν πρεσβείων τῇ Ἀντιοχέων ἔκκλησία, και τοὺς τῆς Ἀσιανῆς διοικήσεως ἔπισκοπους, τα κατα τὴν Ἀσιαν μονην ὄικονομεῖν· δε τοὺς τῆς Ποντικῆς, τὰ τε Ποντικῆς μόνον, και τοὺς τε Θρᾴκῆς, τα τῆς Θρᾳκικῆς μόνον ὄικονομεῖν. Ἀκλητους δε ἔπισκοπους ἔπερ διοικησιν μη ἔπιβαίνειν ἔπι χειροτονιαις, ἢ τισιν ἄλλαις ὄικονομιαις ἔκκλησιαστικαῖς. Φυλαττομενου δε τοῦ προγεγραμμενου περι τε διοικήσεων κανονος, ἔυδηλον, ὥς τα καθ᾽ ἔκαστην ἔπαρχιαν ἡ τε ἔπαρχιας συνοδος διοικήσει, κατα τα ἒν Νικαιᾳ ὡρισμενα. Τας δε ἔν τοῖς βαρβαρικοῖς ἔθνεσι του θεου ἔκκλησιας ὄικονομεῖσθαι χρὴ κατα τὴν κρατησασαν συμηθειαν παρα τῶν πατέρων.*

Jahrhunderts ſuchten ſchon die neu Erwählten um ihre Beſtätigung bei dem päbſtlichen Stuhle nach[63]), und ſo wurde das Confirmations-Recht der Biſchofs-Wahlen eine causa major, und bleibt ausſchließlich dem päbſtlichen Stuhle vorbehalten. Bisweilen findet man hievon Ausnahmen, wie dieß bei dem Erzbiſchofe von Salzburg der Fall iſt, welcher aus einem beſondern päbſtlichen Privilegium das Beſtätigungs-Recht über ſeine Suffragan-Biſchöfe ausübt.

Die Conſekration wird von drei Biſchöfen, wovon der eine der eigentliche Conſekrator, die andern zwei aber die Aſſiſtenten ſind, verrichtet. Die Stelle letzterer können auch zwei Aebte verſehen. Die Conſekration ertheilt dem Conſekrirten den biſchöflichen Charakter und Würde, das Recht und die Macht, die Pflichten des biſchöflichen Amtes zu erfüllen, und vollendet das geiſtliche Band zwiſchen ihm und der Kirche, welches nach der Kirchenſprache hiedurch ein matrimonium consummatum wird[64]). (S. d. Art. Conſekration der Biſchöfe.)

Die Vergehen der Biſchöfe in geringeren Sachen ſollen bei den Provinzial-Synoden angebracht, und von dieſen auch darüber zu Recht erkannt werden. Die Criminal-Gegenſtände gegen Biſchöfe aber, beſonders wenn es ſchwerere ſind, z. B. die der Ketzerei, welche die Entſetzung und Amtsberaubung nach ſich ziehen, ſollen nur von dem höchſten römiſchen Pabſte zu Recht erkannt und entſchieden werden. Wenn der Gegenſtand von der Art iſt, daß er nothwendig außer der römiſchen Curie angewieſen werden muß, ſo ſoll die Unterſuchung nur von dem vom Pabſte hiezu delegirten Metropoliten oder Biſchofe vorgenommen werden. Dieſe Anweiſung ſoll ſpeziell, vom Pabſte eigenhändig unterzeichnet, und dem Delegirten hierin niemals mehr eingeräumt ſeyn, als daß er die Inſtruktion über die Thatſachen aufnimmt, den Prozeß vollſtändig macht, und die Akten dann an die römiſche Curie einſchickt, indem das definitive Urtheil Sr. päbſtlichen Heilig-

[63]) Binterim a. a. O. I. B. II. Th. S. 245. Nach dem Canon I. der Synode von Ceptis in Afrika heißt es: „Sine sede Apostolica, id est Metropolis, nullus ordinetur episcopus“. (Mansi Tom. I. Supplem. Concil. p. 252.)

[64]) C. 4. X. de translat. Herd, die unfehlbare Autorität der Kirche. 8. München 1830.

keit vorbehalten iſt. Trident. Sess. XXIV. C. 5 de reform. Cf. Sess. XIII. C. 8. de reform. Perſönlich ſoll ein Biſchof niemals, außer wegen einer Urſache, vermöge welcher er zur Entſetzung oder Amtsberaubung käme, vorgeladen werden. Sess. XIII. C. 6. 8. de reform. Rückſichtlich der Eigenſchaften, welche die Zeugen gegen einen Biſchof haben müſſen, ſetzt der Kirchenrath von Trient feſt: »Testes in causa criminali ad informationem, vel judicia seu alias in causa principali contra Episcopum, nisi contestes, et bonae conversationis, existimationis et famae fuerint, non recipiantur; et si odio, temeritate, aut cupiditate aliquid deposuerint, gravibus poenis muletentur.« Sess. XIII. C. 8. de reform.

Ueber die concordatmäßigen Rechte und Pflichten der Biſchöfe (ſ. die Artikel: Concordate und Umſchreibungs-Bullen.)

In Oeſterreich ernennt Se. K. K. Majeſtät zu den erledigten erzbiſchöflichen und biſchöflichen Stühlen, mit Ausnahme der beiden Erzbisthümer von Olmütz [65]) und Salzburg, bei deren Erledigung den betreffenden Kapiteln das Wahlrecht zuſteht. Zu den andern Erzbisthümern oder Bisthümern ernennt nämlich der Kaiſer theils als Patron, theils nach beſonderer Uebereinkunft mit dem heiligen Stuhl. — Bei den Ernennungs-Fällen findet eine Bitt-Vorſtellung nicht Statt, ſondern die Ernennung muß abgewartet, und ſoll auf Competenten um ſolche Würden kein Bedacht genommen werden [66]). Ueber die geſchehene Ernennung wird eine Urkunde ausgefertigt, welche an den k. k. Agenten zu Rom mit dem Auftrage befödert wird, die Beſtätigungs-Bulle für den Nominirten von Sr. päbſtlichen Heiligkeit zu begehren.

In der Umſchreibungs-Bulle für die katholiſche Kirche in Preußen »De salute animarum« wird in Anſehung der zu Deutſchland gehörigen Kirchen von Köln, Trier, Breslau, Paderborn und Münſter verordnet, daß bei Erledigung dieſer Stühle, es ſey durch Todesfall extra curiam oder durch Abdankung und Entſagung, mit Aufhebung jeder andern bisher beſtandenen Weiſe und Gewohnheit, auch jedes Unterſchiedes von Wahl

---

[65]) Dieß ſoll durch das Wormſer Concordat zwiſchen Heinrich V. und Calixt II. in Gegenwart kaiſerlicher Commiſſäre geſchehen.

[66]) Hofd. v. 13. Juni 1799.

und Poſtulation und des Erfoderniſſes adeliger Geburt, beſagte Kapitel mit Beobachtung der canoniſchen Vorſchriften innerhalb der gewöhnlichen Friſt von drei Monaten die Würden und Canoniker kapitulariſch verſammelt, aus der geſammten Geiſtlichkeit des preußiſchen Reichs ſich einen würdigen und mit den canoniſchen Eigenſchaften begabten Mann canoniſch zu erwählen, ermächtigt ſeyen. Bei den Wahlen ſollen nicht bloß die wirklichen, ſondern auch die Ehren-Canonici eine Stimme führen, ſelbſt jene, die über die, in dieſer Verordnung feſtgeſetzte, Anzahl auf ihre Lebzeit in den Kapiteln beibehalten werden, ſollen nicht davon ausgeſchloſſen ſeyn. Ueber jede ſolche Wahl ſoll eine in beglaubigter Form abgefaßte Urkunde an den päbſtlichen Stuhl geſendet werden. Wenn dieſer die Wahl für canoniſch vollzogen anerkennt, und Kraft der Unterſuchung, die der Pabſt jederzeit einem preußiſchen Erzbiſchofe oder Biſchofe auftragen wird, ſich von der Tüchtigkeit des Erwählten überzeugt, ſo wird die päbſtliche Beſtätigung einer ſolchen Wahl durch apoſtoliſche Briefe ertheilt werden [67]). In Anſehung der Kapitel der biſchöflichen Kirchen von Ermeland und Kulm und der erzbiſchöflichen Kirche von Gneſen und Poſen (die beſtändig vereinigt ſind) bleibt es bei der ſeither beſtandenen Wahl-Freiheit.

Dasſelbe gilt für die Wahl oder Aufſtellung eines Coadjutors. Für wahlfähig gilt jeder katholiſche Geiſtliche, welcher 30 Jahre alt iſt, die höheren Weihen empfangen, zum wenigſten fünf Jahre lang dem Seelſorger- oder einem Lehramte der Gottesgelahrtheit oder des canoniſchen Rechts unter der Aufſicht eines preußiſchen Biſchofs vorgeſtanden, und der Kirche mit Nutzen gedient, oder die höchſte Würde in der Gottesgelahrtheit oder dem canoniſchen Rechte erworben hat. Hingegen kommen Stand und Geburt hiebei nicht in Betracht, und der Adel iſt kein nothwendiges Erfoderniß weder zum Eintritte in die Domkapitel, noch zur Wahlfähigkeit als Biſchof. (Geſ.-Samml. 1821. S. 121. 124. 125.) Das Wahl-Geſchäft hat jederzeit der Ober-Präſident oder ein anderer vom Könige ernannter Commiſſär zu dirigiren, und nachdem der Unterſchied zwiſchen der definitiven Wahl und bloßen Poſtulation

---

[67]) Nach einem päbſtlichen Breve, welches nicht öffentlich bekannt gemacht worden iſt, ſollen die Erwählten personae Regi non ingratae ſeyn.

ausdrücklich aufgehoben worden iſt, ſo entſcheidet bei der Wahl jetzt ſtets die abſolute Mehrheit der Stimmen der anweſenden Kapitularen. (Inſtrukt. v. 31. Dez. 1825. Geſ.-Samml. 1826. S. 2.)

Die Umſchreibungs-Bulle für die Diözeſen im Königreiche Hannover »Impensa romanorum Pontificum« beſtimmt: daß das Kapitel innerhalb eines Monats, vom Tage der Erledigung des biſchöflichen Stuhles an, die Liſte der Candidaten dem königlichen Miniſterium vorlegen ſoll. Perſonen, welche jedoch dem Gubernium nicht angenehm ſeyen, ſollen aus der Liſte geſtrichen, und aus der Zahl der übrig Bleibenden ſoll der neue Biſchof nach den vorgeſchriebenen canoniſchen Förmlichkeiten gewählt, und innerhalb eines Monats die Wahl-Urkunde in authentiſcher Form an die römiſche Kurie eingeſendet werden. Dieſe bevollmächtigt hierauf den andern noch lebenden Biſchof im Königreiche Hannover oder einen Dignitär zur Vornahme des Informativ-Prozeſſes. Nach geſchloſſenen Akten ſind dieſe an den päbſtlichen Stuhl einzubefördern, worauf, wenn der Gewählte die erfoderlichen Eigenſchaften beſitzt, die päbſtliche Beſtätigung ertheilt wird. Sollte der Erwählte nicht mit den in den heiligen Canones feſtgeſetzten Eigenſchaften verſehen ſeyn, ſo wird dem Kapitel geſtattet werden, nach den canoniſchen Vorſchriften zu einer neuen Wahl zu ſchreiten.

Rückſichtlich der Biſchofs-Wahlen enthält das Konkordat für die katholiſche Kirche in Belgien folgende Beſtimmung: Art. III. So oft ein erzbiſchöflicher oder biſchöflicher Stuhl erledigt wird, werden die Kapitel der erledigten Kirchen ſorgen, im erſten Monate, vom Tage der Erledigung an gerechnet, die Namen der Kandidaten aus dem niederländiſchen Klerus, welche ſie zur Regierung der erzbiſchöflichen oder biſchöflichen Kirche für fähig erachten, und in welchen ſie die erfoderlichen canoniſchen Eigenſchaften erkannt haben, zur Kenntniß Sr. Majeſtät zu bringen. Sollten ſich unter den Kandidaten ſolche finden, welche dem Könige nicht angenehm wären, ſo werden die Kapitel die Namen derſelben aus der Liſte ſtreichen. Dieſe hat jedoch eine genugſame Zahl der Kandidaten zu enthalten, daß neue Wahl Statt finden kann. Darauf werden die Kapitel zur canoniſchen Wahl des Erzbiſchofs oder Biſchofs ſchreiten, welchen ſie nach dem kanoniſchen Herkommen unter den Kandidaten, deren Namen auf der Liſte ſtehen geblieben

ſind, wählen, und den Wahlakt innerhalb eines Monats an den heiligen Vater einſenden. Dieſer wird dann den Auftrag ertheilen, den Informativ-Prozeß über den Zuſtand der Kirche und die Eigenſchaften der zum erzbiſchöflichen oder biſchöflichen Stuhle beſtimmten Perſon vorzunehmen, und wenn der heilige Vater nach Eingang des Reſultats dieſer Informationen, die von den canoniſchen Geſetzen für einen Biſchof erfoderlichen Eigenſchaften in der erwählten Perſon vereinigt findet, ſo wird er ihr nach den beſtehenden Formen in möglichſt kurzer Friſt mittelſt apoſtoliſcher Briefe die canoniſche Einſetzung ertheilen. Wenn dagegen die Wahl nicht canoniſch vollzogen, oder wenn vom heiligen Vater bei dem Kandidaten die erfoderlichen Eigenſchaften nicht befunden werden, ſo wird der Pabſt dem Kapitel die Vollmacht ertheilen, zu einer neuen Wahl in canoniſcher Form zu ſchreiten.

In Bayern ernennt Se. Maj. der König zu den erledigten erzbiſchöflichen und biſchöflichen Stühlen würdige und taugliche Geiſtliche, welche die nach den canoniſchen Satzungen erfoderlichen Eigenſchaften beſitzen [68]). Nach der päbſtlichen Bulle »Ad Dominici Gregis custodiam« für die oberrheiniſche Kirchen-Provinz ſteht bei Erledigung des biſchöflichen Stuhles dem betreffenden Kapitel das Wahlrecht zu; jedoch ſollen die Landes-Fürſten des betreffenden Gebietes von den Namen der zu dem Diözeſan-Klerus gehörigen Kandidaten in Kenntniß geſetzt werden; wenn aber vielleicht einer von dieſen Kandidaten dem Landes-Fürſten minder angenehm ſeyn möchte, ſo wird das Kapitel ihn aus dem Verzeichniſſe ſtreichen, nur muß die übrig bleibende Anzahl der Kandidaten noch hinreichend ſeyn, daß aus ihr der neue Vorſteher gewählt werden könne. — Nach dem Konkordate für das neu errichtete Bisthum Baſel Art. 5. und 12. haben, im Falle der Erledigung des biſchöflichen Stuhls, die den Senat des Biſchofs bildenden Domherren das Recht, aus der Diözeſan-Geiſtlichkeit den Biſchof zu wählen; dasſelbe gilt von Chur und

---

[68]) Bayer. Concordat. Art. IX. Dieſelben Beſtimmungen enthält die Umſchreibungs-Bulle „Dei ac Domini Nostri Jesu Christi." Nach der Verfaſſungs-Urkunde für das Königreich Bayern Tit. VI. §. 2. ſind die Erzbiſchöfe und ein vom Könige zu ernennender Biſchof Mitglieder der Kammer der Reichsräthe. Dieſelbe Beſtimmung enthalten in Anſehung der Biſchöfe die Verfaſſungs-Urkunden für Würtemberg, Baden u. a.

St. Gallen. Der zum Biſchofe Erwählte wird vom heiligen Vater die Einſetzung erhalten, ſobald deſſen canoniſche Eigenſchaften nach den, für die Schweizeriſchen Kirchen üblichen Formen, dargethan ſeyn werden. — Gleiche Beſtimmung enthält die päbſtliche Bulle für das Bisthum Baſel »Inter praecipua Nostri Apostolatus munia.« Nach derſelben haben die zehen Kapitularen des biſchöflichen Senats das Recht, innerhalb drei Monate, mit Beobachtung der kanoniſchen Vorſchriften, den künftigen und jeweiligen Biſchof von Baſel aus der Geiſtlichkeit der Diözeſe zu erwählen. Die in glaubwürdiger Form abgefaßte Urkunde über die vollbrachte Wahl ſoll dem Pabſte, wie es herkömmlich iſt, überſandt werden, von welchem ſodann, nachdem die Wahl als den canoniſchen Vorſchriften gemäß anerkannt, und die Tauglichkeit des Gewählten durch den auf die für die Bisthümer der Schweiz übliche Weiſe geführten Informativ-Prozeß den canoniſchen Vorſchriften gemäß außer Zweifel geſetzt worden, die Wahl beſtätigt, und dem vorſchriftsmäßig Gewählten durch ein apoſtoliſches Schreiben die canoniſche Einſetzung ertheilt werden wird [69]).

Die jährlichen Einkünfte der Erzbiſchöfe und Biſchöfe im Königreiche Preußen, welche dieſelben frei von allen Laſten erhalten, ſind in der Bulle »De salute animarum« auf folgende Weiſe feſtgeſetzt: 1) für jeden der beiden Erzbiſchöfe von Köln, und von Gneſen und Poſen, dann für den Biſchof von Breslau zwölf Tauſend preußiſche Thaler, 2) für jeden der Biſchöfe von Trier, Münſter, Paderborn und Kulm acht Tauſend preußiſche Thaler. Anlangend die Ausſtattung des biſchöflichen Tiſches von Ermeland, ſo ſoll, da dieſer Stuhl Güter und feſtes Einkommen beſitzt, vor der Hand keine Veränderung Statt finden.

Die concordatmäßigen Einkünfte der Erzbiſchöfe und Biſchöfe in Bayern ſind nach Abzug der Laſten folgende: Für den Erzbiſchof von München 20,000 Gulden, für jenen von Bamberg 15,000 Gulden, für die Biſchöfe von Augsburg, Regensburg und Würzburg 10,000 Gulden, für die Biſchöfe von Paſſau, Eichſtädt und Speier 8,000 Gulden. Da im Bisthume

[69]) Die Folge der neueſten Zeitereigniſſe in der Schweiz auch für das katholiſche Kirchenweſen eingetretenen Wirren ſind noch nicht beendigt. Hoffentlich werden aber die beabſichtigten Neuerungen ſcheitern.

Speier noch zur Zeit keine ſtabilen Güter angewieſen werden können, ſo erhält bis zur möglichen Ausführung der Biſchof von Speier 6,000 Gulden. — Für die Biſchöfe der oberrheiniſchen Kirchen-Provinz ſind die jährlichen Einkünfte auf folgende Art in der päbſtlichen Bulle »Provida solersque« feſtgeſetzt: 1) für den erzbiſchöflichen Tiſch von Freiburg 14,710 Gulden, einſchlüſſig der von den drei Kirchen jährlich zu entrichtenden Geldleiſtungen; 2) für den Biſchof zu Mainz 8,000 Gulden, 3) für den Biſchof von Fuld 6,000 Gulden, 4) für den Biſchof von Rottenburg 10,000 Gulden, 5) für den Biſchof von Limburg 6,000 Gulden. In allen Uebereinkunfts-Bullen iſt auch beſtimmt, daß den Erzbiſchöfen und Biſchöfen geeignete Wohngebäude angewieſen werden ſollen.

In der Uebereinkunft für das neu errichtete Bisthum Baſel Art. 9. ſind die Einkünfte des Biſchofs auf achttauſend Schweizer-Franken, nebſt angemeſſener Wohnung, feſtgeſetzt.

Durch eine Ordonnanz v. 30. Mai 1832 iſt der Gehalt des Erzbiſchofs von Paris auf 40,000, der der Erzbiſchöfe in den Departements auf 15,000 und der Biſchöfe auf 10,000 Fr. feſtgeſetzt.

Auch nach der Reformation erhielt ſich der Episcopat in der proteſtantiſchen Kirche an manchen Orten in Deutſchland unter den dem proteſtantiſchen Lehrbegriffe eigenen Modifikationen fort. Durch die Säkulariſation im Jahre 1803 haben die bis dahin übrig gebliebenen proteſtantiſchen Fürſtbiſchöfe von Lübeck und Osnabrück ihre politiſche Exiſtenz verloren; und die in den neueſten Zeiten in Preußen u. a. O. aufgeſtellten proteſtantiſchen Biſchöfe ſind eigentlich nur ſogenannte Titular-Biſchöfe. Dagegen haben ſich ſolche in Großbritannien, Dänemark, Norwegen und Schweden durch die Staats-Verfaſſungen modifizirt erhalten [70]).

---

[70]) Wieſe, Grundſätze des gemeinen in Deutſchland üblichen Kirchenrechts. 8. Göttingen 1819. §. 101. „Die engliſche, die ſchwediſch-norwegiſche und die däniſche Kirche, ſchreibt Hr. Clauſen, haben die biſchöfliche Verfaſſung behalten, (England hat 25 Biſchöfe, Schweden und Norwegen 16, Dänemark 9, außerdem noch einen General-Superintendenten und einen Superintendenten, welcher ἀκεφαλος iſt, in den Herzogthümern Schleswig-Holſtein und Lauenburg), und nach den Biſchöfen bilden die Pröbſte (in England die Archidiakoni) die geiſt-

Se. Majeſtät der König von Preußen haben unter'm 15. Febr. 1816 und 18. Januar 1818 für die proteſtantiſche Kirche in ihren Staaten zwei Biſchöfe zu ernennen geruht, ohne jedoch dadurch irgend etwas in der Verfaſſung derſelben zu ändern. Die ernannten Herren Biſchöfe haben den Rang der königl. Oberpräſidenten, und es ſoll ihnen in der Anrede und im Schreiben das Prädikat „Hochwürdiger,“ ſo wie alle übrige Vorzüge und Ehrenrechte eines Biſchofs beigelegt und ertheilt werden [71]).

Im Herzogthume Naſſau beſteht gleichfalls ein Landes-Biſchof mit Regierungs-Rechten für die proteſtantiſche Kirche [72]). Der Wirkungskreis deſſelben beſteht 1) in der oberen Aufſicht auf die geſammte proteſtantiſche Geiſtlichkeit im Umfange des ganzen Herzogthums, ſo wie auf alle kirchliche Inſtitute in demſelben; 2) in der Mitſorge für die Erhaltung und zweckmäßige Verwaltung, ſowohl des geiſtlichen Standes, als des ganzen Kirchen-Vermögens. — Der Landesherr beſtellt denſelben nach gutfinden-

---

liche Obrigkeit. England hat außerdem zwei Erzbiſchöfe in Canterbury (primas regni) und in York, und Schweden ebenfalls ſeinen Kirchen-Primas in dem Erzbiſchofe von Upſala. Den Biſchöfen kommen, außer der allgemeinen Viſitation, mehrere geiſtliche Verrichtungen zu, nämlich die Ordination, die Einweihung der Kirchen und Altäre, und das Präſidium in den kirchlichen Synoden, in England außerdem noch die Konfirmation. Die ſchwediſchen Biſchöfe haben zugleich den vollſtändigen biſchöflichen Ornat behalten, nämlich den Mantel, den Hirtenſtab, die Mitra und das Bruſtkreuz. In Deutſchland iſt der Name Biſchof abgeſchafft (als bloßer Titel iſt er jedoch in den ſpäteren Jahren in Preußen aufgenommen worden), die Würde aber iſt in einigen Ländern (Hannover, Würtemberg, den Herzogthümern Sachſen, Holſtein u. a. m.) unter dem Namen General-Superintendent geblieben, in andern ſind Ober-Conſiſtorien an die Stelle der Biſchöfe getreten, und die Spezial-Viſitation iſt Kirchen-Inſpektoren (Pröbſten, Superintendenten) übertragen, wie in Preußen, Mecklenburg, Heſſen, und in der franzöſiſch-lutheriſchen Kirche.“ Clauſen, Kirchen-Verfaſſung, Lehre und Ritus des Katholizismus und Proteſtantismus. Aus dem Däniſchen überſetzt von G. F. Fries. I. B. gr. 8. Neuſtadt an der Orla 1828. S. 242. In Stettin befindet ſich gleichfalls ein proteſtantiſcher Biſchof. Görres, Athanaſius. S. 105.

[71]) Miniſt. Reſkript v. 9. Febr. 1816.

[72]) Edikt v. 8. April 1818.

der Auswahl aus der Mitte der proteſtantiſchen Geiſtlichkeit des Landes.

Biſchofs-Meſſe iſt jene, welche nur der Pabſt oder Biſchöfe, überhaupt aber jene Geiſtliche, welche ſich der biſchöflichen Inſignien bedienen dürfen, verrichten.

Biſchofs-Sprengel. S. d. Art. Diözeſe.

Biſchofs-Stab. S. d. Art. Pedum.

Biſthum iſt der Bezirk oder Sprengel, in welchem der Biſchof geiſtliche Jurisdiktion hat, und wo er ſeine Amtsfunktionen ausübt. S. d. Art. Concordate, Diözeſe, Umſchreibungs-Bullen.

Biſthums-Erledigung. Die Erledigung eines Biſthums tritt ein: a) durch Ableben, b) Beföderung, c) durch die von der Kirchen-Gewalt (jetzt auch von der Staats-Gewalt) angenommene freiwillige Entſagung oder d) durch die von der Kirchen-Gewalt ausgehende Abſetzung des Inhabers; während der Sedis-Vakanz tritt das Kapitel in den größten Theil der biſchöflichen Rechte ein (S. d. Art. Biſchof; Domkapitel), und hat ſich vorzugsweiſe mit der Diözeſan-Adminiſtration zu beſchäftigen. Geräth der Biſchof in Gefangenſchaft oder wird er, wie dieß ehemals häufig bei den vielen ſich erhebenden Sekten der Fall war, von ſeinem Biſthum gänzlich vertrieben, ſo heißt dieß eine partielle Sedisvakanz. S. d. Art. Domkapitel. Die Verwaltung der Biſthümer während ihrer Erledigung war verſchiedenen Veränderungen unterworfen. In den erſten chriſtlichen Jahrhunderten übernahm das Presbyterium die Adminiſtration. Dieſe Art von Biſthums-Verweſung dauerte aber nur bis gegen das vierte Jahrhundert. Als nämlich die Donatiſten und andere Häretiker die erledigten biſchöflichen Stühle mit Biſchöfen von ihrer Partei beſetzten, ſo fürchtete man mit Grund Verletzung der Rechtgläubigkeit. Um dieſem vorzubeugen, ernannte der Metropolit oder der Papſt ſelbſt einen Biſthums-Verweſer — Viſitator genannt — in der Perſon eines benachbarten Biſchofs, welcher dann mit dem Presbyterium die Adminiſtration der erledigten Kirche führte, und die Wahl des neuen Biſchofs leitete [1]). Indeſſen auch dieſe Adminiſtrations-Weiſe hatte ihre Mängel, denn theils

[1]) Can. 16. 19. Dist. 61. Can. 22. C. 7. q. 1.

verfahr man nicht mit gehöriger Eintracht, theils zogen die benachbarten Biſthums-Verweſer von den Einkünften des erledigten Biſthums manche zu den ihrigen hinüber, oder ſie ſuchten das erledigte Biſthum ſelbſt zu erhalten, beſonders wenn es ein reichlicheres Einkommen als das ihrige gewährte. Dieß gab nun Veranlaſſung, daß die deutſchen und fränkiſchen Könige ihr Schutz- und Hoheitsrecht über die erledigten Biſthümer geltend machten, eigene Verwaltungen anordneten, und die Einkünfte für ſich bezogen. Auf dieſe Weiſe wurden die erledigten Biſthümer bis in das XIII. Jahrhundert verwaltet; wo es bei der Nachgiebigkeit der beiden Kaiſer Otto IV. und Rudolph I. den Kapiteln gelang, die Adminiſtration der erledigten Biſthümer an ſich zu bringen [2]), wobei es auch bis auf unſere Zeiten ſein Verbleiben hat. S. d. Artikel Biſchof und Domkapitel.

Bittgänge. S. d. Art. Kreuzwoche, Litanei.

Blasphemie. S. d. Art. Gottesläſterung.

Blaſtares iſt der Verfaſſer des syntagma canonum (1335). Er ordnete dasſelbe nach alphabetiſcher Folge, wodurch die Findbarkeit der betreffenden Geſetzes-Stellen ungemein erleichtert wurde. In jedem Kapitel liefert er gewöhnlich erſt einen Auszug der einſchlagenden kirchlichen und dann der weltlichen Geſetze; ohne jedoch die Quelle anzugeben, aus welcher er geſchöpft hat. Die angeführten kirchlichen Verordnungen ſind aus den canoniſchen Sammlungen entnommen. Dasſelbe fand große Aufnahme, und die Sammlung des Photius mit dem Syntaga des Matthäus Blaſtares und den Scholien des Balſamon ſind heut zu Tag noch in der orientaliſchen Kirche im Gebrauche [1]).

Blumen. Es iſt ein alter Gebrauch, die Kirchen an den Feſttagen beſonders zu zieren. Dahin gehören auch die Blumen-Töpfe. Schon Matth. 21, 8. kommt vor, daß die Juden dem Heilande bei ſeinem Einzuge in Jeruſalem Palmen geſtreut. An hohen Feſttagen werden daher die Altäre, je nachdem es die Jahreszeit erlaubt, theils mit lebendigen, theils mit künſtlich gemachten Blumen geſchmückt, um

---

[2]) C. 3. 4. de supplend. neglig. praelator. in 6to. C. un. §. caeterum de praebend. in Extrav. Joann. XXII. Staudenmaier a. a. O. Deſsel, Rechtsgrundſätze. Saarbrücken 1838.

[1]) Walter a. a. O. S. 130. Bei Bevereg. T. II. P. II. Coll. iſt dasſelbe zu finden.

die Erhabenheit des Feſtes dadurch und durch andere kirchliche Zieraden hervorzuheben.

Blutſchande (incestus) iſt die fleiſchliche Vermiſchung zweier Perſonen verſchiedenen Geſchlechtes, welche mit einander in der Art blutsverwandt ſind, daß ihnen die Eingehung der Ehe durch die Geſetze unterſagt iſt. Sowohl in dem römiſchen, als kanoniſchen Rechte iſt die Blutſchande als Verbrechen erklärt [1]). Ausgenommen ſind hievon jene Fälle, in welchen, ſo fern es geſchehen konnte, auf vorgängiges Nachſuchen Diſpenſation ertheilt worden iſt.

Bluttaufe. Die Waſſertaufe kann ergänzt werden a) durch die Bluttaufe, d. i. durch den Martyrertod, den Jemand freiwillig und aus Liebe zu Chriſtus und ſeiner heiligen Religion erduldet, und b) durch die Begierdtaufe d. i. durch eine wahre vollkommene Reue über ſeine wirklichen Sünden, mit dem ernſten und aufrichtigen Wunſche, ſobald möglich, die Waſſertaufe zu empfangen. S. d. Art. Taufe.

Bluts-Verwandtſchaft (consanguinitas) iſt das durch Erzeugung zwiſchen gewiſſen Perſonen entſtandene Verhältniß; oder ſie iſt eine Verbindung mehrerer Perſonen, welche von einem gemeinſchaftlichen Stamme (stirps — stipes communis) durch Zeugung abſtammen [1]). Der Grund der Bluts-Verwandtſchaft iſt daher die gemeinſchaftliche Abſtammung von den nämlichen Aeltern. Je näher ſich die Verwandten an dem gemeinſchaftlichen Stamme befinden, oder je entfernter ſie ſind, deſto näher und entfernter iſt auch ihre Verbindung. Bei der Berechnung der Verwandtſchaft (computatio) iſt auf das gemeinſchaftliche Zeugungs-Princip — auf den Stamm, — auf die Linie und die Grade zu ſehen. Der Stamm iſt jene Perſon, von welcher gewiſſe blutsverwandte Perſonen durch Zeugung entſproſſen ſind. Das gemeinſchaftliche Zeugungs-Prinzip kann entweder im Verhältniſſe zu den Erzeugern — Ascendenten als Vater, Großvater, Urgroßvater ꝛc. oder im Verhältniſſe zu den Erzeugten — Descenden-

---

[1]) §. 12. Inst. de nupt. Can. 2. C. 35. q. 2.

[1]) Die Verbindung zwiſchen den Stammältern und ihren Nachkommen wird Verwandtſchaft genannt. Allgem. öſterr. bürgerl. Geſetz-B. §. 40.

ten — als Kinder, Enkel, Urenkel ꝛc. gedacht werden. — Die Reihe der Abſtammenden heißt Linie, die Entfernung gewiſſer Perſonen von einander in Rückſicht der Zeugung, wodurch die nähere oder entferntere Bluts=Freundſchaft zwiſchen denſelben beſtimmt wird, heißt Grad. Die Linie iſt entweder die gerade (linea recta), wenn die Abſtammenden von einander ſelbſt, oder die Seiten=, Neben=, Quer=Linie (linea transvera, obliqua, collateralis) wenn die Verwandten zwar nicht von einander ſelbſt, oder doch von einem gemeinſchaftlichen Stamme erzeugt worden ſind. Steigt man bei der geraden Linie von den Erzeugern zu den Erzeugten aufwärts, ſo iſt dieß die aufſteigende Linie (linea ascendens), geht man hingegen von den Erzeugern zu den Erzeugten herab, ſo iſt dieß die abſteigende Linie (linea descendens). Auf der aufſteigenden Linie ſind Vater und Mutter — Pater et Mater, — Großvater und Großmutter — Avus et Avia, — Urahnherr und Urahnfrau, — Proavus et Proavia, — Urgroßvater und Urgroßmutter, — Abavus et Abavia, — auf der abſteigenden Linie ſind Sohn und Tochter, — Filius et Filia, — Enkel und Enkelin, — Nepos et Neptis, — Urenkel und Urenkelin, Pronepos et Proneptis. — Das Verhältniß mehrerer Perſonen, welche von einem gemeinſchaftlichen Stamme ihren Urſprung haben, unter ſich aber weder Erzeuger, noch Erzeugte ſind, heißt Seiten=Verwandtſchaft, und die auf dieſe Weiſe unter ſich blutsverwandten Perſonen ſind Seiten=Verwandte (collaterales). Bluts=Verwandte, welche von dem nämlichen Vater und der nämlichen Mutter gezeugt ſind, — die einerlei Aeltern haben, — nennt man Vollbürtige — leibliche Geſchwiſter (bilaterales), jene, welche nur den nämlichen Vater, oder nur die nämliche Mutter gemeinſchaftlich haben, nennt man Halbbürtige — Halb= oder Stief=Geſchwiſter (unilaterales). Bluts=Freunde, welche einen Vater gemeinſchaftlich haben, heißen Consanguinei, jene, welche die nämliche Mutter haben: uterini. — Die Seitenlinie iſt gleich (linea collateralis aequalis), wenn die Abſtammenden gleichweit, ungleich (linea collateralis inaequalis), wenn ſie in verſchiedenen Abſtandsſtufen von dem gemeinſchaftlichen Stamme entfernt ſind; ſo iſt z. B. die Schweſter ungleich von ihrem Schweſter=Sohne entfernt. Die Verwandten von der väterlichen Seite

heißen, wie im römiſchen Rechte agnati, jene von der mütterlichen Seite aber cognati. Stammt in der ungleichen Seitenlinie eine Perſon unmittelbar von dem gemeinſchaftlichen Stammvater ab, die andere aber iſt demſelben entfernter, ſo entſteht hieraus der ſogenannte respectus parentelae, d. h. das Verhältniß zweier Perſonen, von denen die eine unmittelbar von dem gemeinſchaftlichen Stammvater erzeugt, die andere aber durch mehrere Generationen davon entfernt iſt [2]).

Hinſichtlich der Art der Berechnung unterſcheidet ſich das bürgerliche Recht von dem canoniſchen, in Eheſachen findet jedoch die Berechnung nur nach letzterem Statt. Bei der geraden ſowohl auf-, als abſteigenden Linie gilt die canoniſche Komputations-Regel: „Es gibt ſo viele Grade der Verwandtſchaft, als Zeugungen ſind: tot sunt gradus, quot generationes; oder: es gibt ſo viele Grade, als Perſonen ſind, nur muß eine hinweggelaſſen werden, tot sunt gradus, quot personae demta una (demta stipite communi) [3]). Für die Seitenlinie gelten folgende Regeln:

1) Auf der gleichen Seitenlinie ſind die Perſonen in jenem Grade mit einander verwandt, als ſie mit dem gemeinſchaftlichen Stamme verwandt ſind.

2) Auf der ungleichen Seitenlinie ſind die Perſonen in demſelben Grade mit einander verwandt, in welchem die entferntere mit dem gemeinſchaftlichen Stamme verwandt iſt.

Bei der Berechnung in der geraden Linie findet keine Abweichung zwiſchen dem bürgerlichen und canoniſchen Rechte Statt. —

[2]) v. Hartitzſch, Handbuch des in Deutſchland geltenden Eherechts, mit beſonderer Angabe des ſächſiſchen und preußiſchen Rechts. gr. 8. Leipzig 1828. S. 70. §. 64. — Mackeldey, Lehrbuch des heutigen römiſchen Rechts. II. B. VIII. Aufl. gr. 8. Gieſſen 1829. S. 327.

[3]) C. ult. X. de consang. et affin. — Im alten Sachſenſpiegel — Sachſenrecht — Lib. I. Art. 3 wird die Verwandtſchaft an dem menſchlichen Körper dargeſtellt, und auf dieſes Schema bezieht ſich der Ausdruck „Glied." Daher kommt auch die Benennung weitläufige Verwandte — Nagel-Verwandte, weil man bei den Nägeln der Finger aufhören mußte, die Grade zu zählen. Gambsjäger jus ecclesiast. in usum praelectionum. T. II. 8. maj. Heidelbergae 1815. p. 478.

In der Seitenlinie hingegen weicht das bürgerliche Recht von dem canoniſchen darin ab, daß es den gemeinſchaftlichen Stamm ausſchließt, und als Regel der Berechnung hat: „So viele Perſonen, ſo viele Grade, den gemeinſchaftlichen Stamm ausgeſchloſſen.“ So ſind z. B. Bruder und Schweſter nach dem bürgerlichen Rechte im zweiten, nach dem kanoniſchen aber im erſten Grade verwandt. Auf der ungleichen Seitenlinie iſt z. B. der Neffe mit ſeinem Oheim nach dem bürgerlichen Rechte im dritten, nach dem canoniſchen aber im zweiten Grade verwandt. Nach dem römiſchen Rechte ſind verboten: a) alle Ehen in auf- und abſteigender Linie, b) alle Ehen, unter welchen ein respectus parentelae eintritt, und c) die Ehen zwiſchen Geſchwiſtern [4]. In der geraden ſowohl aufſteigenden, als abſteigenden Seitenlinie erſtreckt ſich das trennende Hinderniß der Bluts-Verwandtſchaft auf alle nur mögliche und denkbare Stufen bis in's Unendliche [5]) In der Seitenlinie erſtreckt ſich dasſelbe nach der canoniſchen Berechnung ſeit dem IV. unter Innocenz III. im Jahre 1215 gehaltenen lateraniſchen Concil bis auf den vierten Grad, dieſen mit eingerechnet [6]). Es iſt ſonach eine jede Ehe zwiſchen Perſonen, welche innerhalb des vierten Grades einſchlüſſig ſowohl der gleichen als ungleichen Seitenlinie blutsverwandt ſind, verboten, und ſolche können ohne erlangte Dispenſation keine gültige Ehe miteinander eingehen.

Das moſaiſche Ehe-Verbot Levit. 18, 16, welches die Ehe nicht nach Graden, ſondern nach den namentlich bezeichneten Perſonen verbietet, hat für Chriſten keine verbindende Kraft mehr, und iſt durch die Entſcheidung des Kirchenraths von Trient [7]) außer Wirkung geſetzt.

---

[4]) §. 2. 3. 5. Instit. de nupt.

[5]) L. 53. D. de rit. nupt. Can. 2. C. 35. q. 2.

[6]) C. 1. 8. X. de consang. et affin.

[7]) Sess. XXIV. Can. 3. de sacram. matrim. Nach dem Moſaiſchen Geſetze waren verboten die Ehen des Sohnes mit der Mutter und Stiefmutter, des Vaters mit der Tochter, des Bruders mit der Schweſter, des Großvaters mit der Enkelin, des Sohnes mit des Vaters- und der Mutter-Schweſter, des Sohnes mit des Vaters Bruders Frau, des Vaters mit der Schwiegertochter, des Bruders mit des verſtorbenen Bruders Wittwe (unter gewiſſen Einſchränkungen des Sohnes mit der Mutter und der Stieftochter zugleich, ſo

Nach den meiſten proteſtantiſchen Kirchen= und Ehe=Ordnungen erſtreckt ſich das Ehe=Verbot a) auf alle Ehen in der gleichen auf= und abſteigenden Seitenlinie, b) auf alle Ehen ob respectum parentelae, und c) in der Seitenlinie bloß auf den zweiten Grad der gleichen, und bis auf den dritten Grad der ungleichen Seitenlinie [8]). In mehreren Ländern ſind jedoch in den neueren Zeiten Geſetze erſchienen, wodurch auch bei den Proteſtanten die verbotenen Grade mehr eingeſchränkt worden ſind. Z. B. Badiſche Ehe=Ordnung §. 5.

Zur leichteren und genaueren Beſtimmung der Verwandtſchafts=Grade in einem vorkommenden Falle entwirft man einen Stammbaum (arbor consanguinitatis — schema genealogicum), worin alle verwandte Perſonen nach Graden und Linien aufgeführt werden, und aus deren Darſtellung ihr gegenſeitiges Verhältniß der Verwandtſchaft unter ſich ſowohl, als zu dem Stammvater erkannt werden kann [9]).

Für Oeſterreich: „Zwiſchen Verwandten in auf= und abſteigender Linie; zwiſchen voll= und halbbürtigen Geſchwiſtern; zwiſchen Geſchwiſter=Kindern; wie auch mit den Geſchwiſtern der Aeltern, nämlich mit dem Oheim und der Muhme väterlicher und mütterlicher Seite kann keine gültige Ehe geſchloſſen werden; es mag die Verwandtſchaft aus ehelicher oder unehelicher Geburt entſtehen" [10]).

Für Preußen [11]): Wegen Verwandtſchaft ſind verboten: 1) Ehen zwiſchen leiblichen Aeltern, Großältern, Kindern und Enkeln; 2) zwiſchen Schwieger=Aeltern und Schwieger=Kindern ohne Unterſchied des Grades, und wenn auch die Ehe, wodurch die Verbindung zwiſchen Schwieger=Aeltern und Schwiegerkindern entſtanden, durch den Tod oder richterlichen Ausſpruch getrennt worden iſt, und 3) zwiſchen vollbürtigen und halbbürtigen Geſchwi=

---

wie mit ſeiner Schwiegermutter, des Vaters mit der Stiefenkelin des Mannes mit zwei lebenden Schweſtern zugleich).

[8]) Boehmer jus eccles. protestant. Lib. IV. Tit. 14. §. 27. 28. Wieſe, Handbuch des Kirchenrechts. Göttingen 1819. III. Th. §. 120.

[9]) M. Anleitung zum geiſtlichen Geſchäftsſtyle. V. Aufl. I. Th. S. 415 ff.

[10]) Allg. öſterr. bürgerl. Geſetz.=B. I. Th. §. 65.

[11]) Pr. L.=R. II. 1. §. 3.

ſtern; auch findet in allen dieſen Fällen nie eine Dispenſation Statt. 4) Wenn Jemand die Schweſter ſeines Vaters, oder ſeiner Mutter, oder eines weitern Verwandten in aufſteigender Linie, die an Jahren älter iſt, heirathen will, ſo muß er dazu um Dispenſation nachſuchen. Auch iſt die Ehe nicht erlaubt: 5) zwiſchen dem einen Ehegatten und den von dem andern ihm zugebrachten unehelichen Kindern desſelben; allein in dieſem Falle kann, wie im vorigen, aus erheblichen Gründen, wenn nämlich die Ehe beiden Theilen vortheilhaft zu ſein ſcheint, Dispenſation ertheilt werden.

In Würtemberg wurde von dem katholiſchen Kirchenrathe unterm 10. Juni 1820 bekannt gemacht: daß die Dispenſationen von der Bluts=Verwandtſchaft und Schwägerſchaft, deren Eintheilung bis zum zweiten Grade einſchlüſſig durch die Verordnung des k. proteſt. Ehegerichts v. 16. April 1818. (St. u. R.=B. 1818. Nr. 22) den gemeinſchaftlichen Oberämtern überlaſſen worden iſt, nicht mehr von den Oberämtern ertheilt werden können; ſondern alle Geſuche der Staats=Angehörigen katholiſcher Confeſſion um Dispens von den Verwandtſchafts= und Schwägerſchafts=Verhältniſſen auch ferner nach den deßfallſigen früheren Vorſchriften des katholiſchen Kirchenraths behandelt werden müſſen [12]).

In der Bluts=Verwandtſchaft wird bei den Proteſtanten dispenſirt und geſtattet:

I. Grades ungleicher Linie die Ehe eines Mannes mit ſeines Bruders oder ſeiner Schweſter Tochter (nicht mit ſeines Bruders oder ſeiner Mutter Schweſter 3 Moſ. 18, 12, 13).

II. Grades gleicher Linie; — mit der Tochter von ſeines Vaters oder ſeiner Mutter Bruder oder Schweſter (ſeinem Geſchwiſter=Kind).

III. Grades ungleicher Linie: 1) mit einer Tochter ſeines Geſchwiſter=Kindes; 2) mit einem Geſchwiſter=Kinde ſeiner Aeltern; 3) mit einer Enkelin ſeines Bruders oder ſeiner Schweſter. — Gleicher Linie mit einer Tochter eines Geſchwiſter=Kindes ſeiner Aeltern (mit welcher er Geſchwiſterkinds=Kind oder Wittwenkind iſt.

---

[12]) St. u. R.=B. 1820. Nr. 38. S. 354.

In Sachſen erſtrecken ſich die Eheverbote in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade der gleichen und bis zum dritten der ungleichen Linie [13]).

In der Bluts-Freundſchaft ſind alle Ehen verboten: in gerader auf- und abſteigender Linie zwiſchen Perſonen, die gegenſeitig den Namen Vater und Mutter, oder Sohn und Tochter führen, um des respectus parentelae willen. Die Verhältniß-Bezeichnungen: Groß, Ur, Stief, Halb, Schwieger, Enkel u. ſ. w. machen ſowohl in den Graden der Bluts-Freundſchaft, als auch der Schwägerſchaft keinen, oder zuweilen nur unbedeutenden Unterſchied. In den Seitenlinien ſind die Ehen zwiſchen Perſonen verboten, welche (nach dem bürgerlichen Rechte im erſten,) nach dem canoniſchen Rechte aber bis im dritten Grade ungleicher Linie verwandt ſind. (Regul. v. 15. Jan. 1808). Daraus gehen für die Bluts-Verwandtſchaft folgende Hauptregeln der verbotenen Ehen hervor:

I. Zwiſchen Kindern und Aeltern, in auf- und abſteigender Linie und dem weiteſten Umfange der Worte.

II. Zwiſchen Kindern und ihren Aeltern und Großältern, Geſchwiſtern und deren Kindern, aufſteigender Linie.

III. Zwiſchen Geſchwiſtern und ihren Kindern und Enkeln bis im dritten ungleichen Grade, abſteigender Linie.

Jeder Pfarrer hat daher noch vor dem wirklichen Aufgebote ſich zu erkundigen: ob die ſich meldenden Ehe-Verlobten nicht blutsverwandt ſind. (Gen. Art. XIII. Constit. elect. p. IV. 24. Mand. v. 11. Mai 1623) [14]).

Für Baden: Eine Ehe kann wegen zu naher Verwandtſchaft gültig nicht eingegangen werden von Bluts-Verwandten oder Verſchwägerten in auf- und abſteigender Linie; alſo zwiſchen Ahnherren oder Ahnfrauen und ihren Abkömmlingen, oder deren

---

13) Weber a. a. O. I. Th. I. Abth. gr. 8. Leipzig 1819.

14) Ziehnert, praktiſches Kirchenrecht mit beſonderer Hinſicht auf Sachſen, Preußen ꝛc. II. Th. 8. Meiſſen 1827. S. 336.

hinterbliebenen Ehegatten, ſie ſeyen ehelich oder unehelich, inglei= chem nicht von Geſchwiſtern, Halb=Geſchwiſtern (d. i. die einen Vater und zwei Mütter haben) und Stief=Geſchwiſtern (d. i. die eine Mutter und zwei Väter haben) ebenfalls ohne Unterſchied der ehelichen oder unehelichen Geburt; endlich nicht von der Muhme mit dem Neffen aus ehelicher Bluts=Verwandtſchaft; ſie iſt ferner unbefugt, wenn ſie 1) mit des Bruders Wittib, 2) mit der verſtorbenen Frau Schweſter, 3) mit der eheleiblichen Nichte, 4) mit einem Geſchwiſterkinde, oder 5) mit einem Halb=Geſchwiſterkinde, Alles aus ehelichen Banden gerechnet, ohne beſondere Staats=Erlaubniß eingegangen wird. Die Staats=Behörde kann jedoch für dieſe rügbaren Fälle, wenn ſie vor der Verehelichung darum angerufen wird, Nachſicht bewilligen, und zwar in letzteren beiden Fällen die Unterpolizei, ſo oft nur nichts beſonders Hinderliches vorliegt, in den erſten drei Fällen nur die Ober=Polizeibehörde, und nur, wenn kein Verdacht vorausgegangener unziemlicher Vertraulichkeit da iſt; nach erfolgter unehelicher Schwängerung, mithin bei eingetretener Familien=Hurerei aber niemals, auch nicht unter dem Vorwande der abzuwendenden Schande von Aeltern und Kindern. Alle in obigen Bemerkungen nicht einbegriffene Fälle ſind von Staatswegen erlaubt, und bedürfen alſo keiner Nachſichts=Erklärung (Dispenſation). Ehe=Ordnung für das Großh. Baden. 8. Carlsruhe 1811. §. 5. — Die Indispenſabilität wegen unziemlicher Geſchlechts=Vertraulichkeit zwiſchen Verſchwägerten iſt nur allein auf den Fall beſchränkt, wenn dieſe vor Auflöſung der erſten Ehe Statt gehabt hat [15].

Für Kurheſſen: In der geraden Linie der Bluts=Freundſchaft iſt die Ehe in's Unendliche verboten, ohne Unterſchied, ob die Zeugung aus ehelichem oder unehelichem Beiſchlafe herrührt. — In der gleichen Seiten=Linie iſt die Ehe bis in den dritten Grad unterſagt, ohne Unterſchied, ob von vollbürtigen oder halbbürtigen, ehelichen oder unehelichen Geſchwiſtern die Rede iſt; erſt im vierten Grade iſt die Ehe ohne Dispenſation erlaubt. — In der ungleichen Seiten=Linie iſt die Ehe zwiſchen Verwandten im

---

[15]) R.=B. 1807. Nr. XXVII. V. v. 15. Jul. 1807. §. 3. — 1810 Nr. XLIV. u. XLV. V. v. 29. Okt. 1810—1811. Nr. IV. V. v. 16. Febr. 1811.

dritten Grade und in allen Fällen verboten, wo der respectus parentelae eintritt [16]).

Für Naſſau: Die Ehe iſt verboten 1) zwiſchen Ascendenten und Descendenten in allen Graden, 2) zwiſchen Verwandten in gleicher Seiten-Linie im erſten Grade, alſo zwiſchen Geſchwiſtern und Halbgeſchwiſtern, 3) zwiſchen Stiefältern und Stiefkindern, 4) zwiſchen Verſchwägerten in auf- und abſteigender Linie, alſo zwiſchen Schwieger-Aeltern und Schwieger-Kindern [17]).

Blutzehent. S. d. Art. Zehent.

Bona receptitia ſind diejenigen Gegenſtände, welche ſich die Frau von ihrem in die Ehe eingebrachten Vermögen zu ihrer freien Diſpoſition noch vorbehalten hat; man nennt ſie auch Nadelgelder, Spielgelder, welche bei Adeligen, Vornehmen und Reichen häufig vorkommen.

Bonizo verfertigte um das Jahr 1089 eine Sammlung verſchiedener canoniſcher Geſetze; dieſelbe iſt noch ungedruckt und wenig bekannt.

Brautbett (thalamus nuptialis). Die Einſegnung des Brautbettes iſt ein alter Gebrauch, wie dieß die älteren Ordines nachweiſen; in den Ritualen iſt dieſelbe gewöhnlich aufgeführt, jedoch unterbleibt ſie in den meiſten Gegenden. Im römiſchen Pontifikal iſt der Ritus hiefür enthalten: Adjutorium etc. Dominus vobiscum etc. Oremus. Benedic Domine thalamum hunc, ut omnes habitantes in eo in tua pace consistant, et in tua voluntate permaneant et senescant, et multiplicentur in longitudine dierum, et ad regna coelorum perveniant [1]). Per Christum etc.

Brautexamen. Die Pfarrer ſollen ſich nach Anweiſung der Diözeſan-Rituale nämlich überzeugen, ob die Brautperſonen eine hinreichend religiöſe Bildung beſitzen, ob ſie in der Glaubens- und Sittenlehre gehörig unterrichtet und im Glauben feſt begründet ſind. Demſelben liegt aber auch der Zweck zum Grunde, durch gründliche Nachforſchung die etwa der Verehelichung entgegenſtehenden canoniſchen Hinderniſſe zu entdecken. Sind die

---

[16]) Ledderhoſe a. a. O. §. 247—249.
[17]) Ed. v. 12. Okt. 1816. §. 1. Otto a. a. O. S. 79. §. 62.
[1]) Schmid a. a. O. II. B. S. 528.

Brautleute aus verſchiedenen Pfarreien, ſo nimmt der Pfarrer eines jeden Theiles mit dem ſeiner Pfarrei eingehörigen Theile die Prüfung vor, weil jeder Pfarrer ſeine Pfarrkinder am beſten kennen muß. Ergibt ſich aus der Prüfung, daß beide oder ein Theil irrige Religions-Begriffe haben, ſo ſuche er ſolche zu berichtigen, und den Mangel an den nöthigen Religions-Kenntniſſen durch die Nachholung eines genügenden Religions-Unterrichtes zu ergänzen. Bei Jenen, welche auf einer niederen Stufe der Bildung ſtehen, darf die Prüfung länger und genauer ſeyn. Bei Standes-Perſonen beſteht das Brauteramen mehr in einem wechſelſeitigen Geſpräche über die Religions- und Standes-Pflichten. Insbeſondere hat ſich dasſelbe auf eine vollſtändige Unterweiſung über die Ehe zu erſtrecken, und die Brautperſonen müſſen hiebei durch zweckmäßige Ermahnungen auf den würdigen Eintritt in den Eheſtand vorbereitet werden. Deßhalb hat der Pfarrer mit den Brautleuten die vorzüglichſten Pflichten des Eheſtandes zu durchgehen, und ſie ſolchen eindringend an das Herz zu legen. Hienach zeige er ihnen, wie ſie ſich durch eifriges Gebet, durch Enthaltſamkeit und Verſprechungen zur gegenſeitigen Liebe, Eintracht und Erbauung, dann durch den Empfang der hl. Sakramente der Buße und des Altars zum würdigen Empfange des hl. Sakraments der Ehe und zum Eintritte in den Eheſtand vorbereiten ſollen [1]).

Sind die Brautleute eines unerlaubten Umganges verdächtig, ſo thut der Pfarrer wohl, wenn er ſie auf eine kluge Weiſe an einen andern Beichtvater zur Ablage der Beicht verweiſet. Wenn ſie außerdem ihm nicht ſelbſt, ſondern einem andern Beichtvater beichten wollen, ſo ſage er ihnen, daß ſie ſich im letzten Falle bei ihm durch ein Beicht-Zeugniß ausweiſen möchten. Was etwa der Verehelichung entgegenſtehende Ehehinderniſſe betrifft, ſo hat der Pfarrer, nachdem er die Namen, den Geburtsort, das Alter, den Aufenthaltsort und deſſen Dauer, den Stand und das Gewerbe der Brautleute, dann den Namen und die übrigen Verhältniſſe deren Aeltern erforſcht und aufgezeichnet, wie auch die nöthige Erklärung über die Wirkung der Ehehinderniſſe ertheilt hat, ſich zu erkundigen, ob der einzugehenden Ehe kein politiſches Ehe-

---

[1]) Stapf a. a. O. VI. Aufl. S. 55. Meine Anleitung zum geiſtlichen Geſchäfts-Style. V. Aufl. I. Th. S. 372.

hinderniß im Wege ſtehe, und ob von der einſchlägigen Polizei-Behörde der Heiraths-Bewilligungs-Schein ſchon ertheilt worden ſey; den Lizenz-Schein, der in öffentlicher und privatrechtlicher Hinſicht von größter Wichtigkeit iſt, läßt er ſich einhändigen, und nimmt ſolchen zu den Pfarr-Akten. Ein vorzügliches Augenmerk hat der Pfarrer darauf zu richten, ob kein canoniſches Hinderniß entgegenſtehe. Eines der gewöhnlichen iſt das der Bluts-Verwandtſchaft oder Schwägerſchaft. Er hat daher die Familien-Bücher und Pfarr-Matrikel auf die Angaben der Brautleute zu durchſehen. Oft iſt es auch nach beſonderen Veranlaſſungen nothwendig, jeden Theil auf die geheimen Ehehinderniſſe aufmerkſam zu machen, um mittelſt kluger Nachforſchungen ſich zu überzeugen, ob ein geheimes Ehehinderniß vorhanden iſt, oder nicht. Im Falle ein ſolches, z. B. das Hinderniß des Verbrechens, entdeckt wird, ſo belehre der Pfarrer den betreffenden Theil über die Folgen desſelben, ertheile ihm die nöthigen Verhaltungs-Regeln, und treffe ſonach, ſofern das Hinderniß zu den dispenſablen gehört, die Einleitung zur Erlangung der Dispenſation, welche in geheim pro foro interno nachgeſucht wird. Zugleich erforſche er bei jedem Theile einzeln, ob nicht der eine oder der andere gültige Sponſalien mit einer dritten Perſon abgeſchloſſen hat. Ergibt ſich aus der angeſtellten Unterſuchung, daß ein Theil wirklich ein anderweites Ehe-Verlöbniß abgeſchloſſen hat, welches noch in gültiger Kraft beſteht, ſo ſage er ihm, daß die Trauung ſo lange nicht vorgenommen werden könne, bis er ſich auf eine rechtskräftige Weiſe von der eingegangenen deßfallſigen Verbindlichkeit frei gemacht habe, und das Hinderniß gehoben ſey. Iſt notoriſch bekannt, daß der Bräutigam zuvor einen unerlaubten Umgang mit einer dritten Perſon gepflogen, ſo leite der Pfarrer in Abweſenheit der Braut auf eine das Zartgefühl ſchonende Weiſe das Geſpräch auf dieſen Punkt hin, und mache ihn, ſofern jene, z. B. wegen Schwängerung, noch nicht zufrieden geſtellt ſeyn ſollte, auf die Entſchädigungs-Anſprüche, wie auf ſeine Gewiſſenspflicht aufmerkſam. Nachdem dieß nun alles geſchehen iſt, und ſich auch keine weiteren Anſtände mehr ergeben haben, ſo werden von dem Pfarrer die Tage der Eheverkündigungen, wenn anders die Ausrufungen nicht ſchon vorher geſchehen ſind, und im Benehmen mit den Brautperſonen der Tag der Trauung beſtimmt. Iſt ein Theil aus einer andern Pfarrei, ſo ertheile er ſolchem die

nöthige Anweiſung im Betreff der Beibringung des Tauf-, Ledigkeits- und Entlaß-Scheines. Bei Verwittibten läßt er ſich auch den Todtenſchein des verſtorbenen Ehegatten vorlegen, wenn er nicht ſchon über das Ableben desſelben volle Gewißheit hat. Ein eifriger Seelſorger wird ſich auch angelegen ſeyn laſſen, das Braut-Examen rechtzeitig vorzunehmen. Die Verſchiebung desſelben bis auf den letzten Tag iſt auf keinen Fall räthlich, weil es ihm dann an Zeit mangeln kann, den etwa bei dem einen oder dem andern Theile ſich zeigenden Mangel an Religions-Kenntniſſen zu ergänzen.

Brautführer und Brautführerinnen — Paranymphen (παρανυμφοι) — nehmen nebſt den Brautperſonen die vornehmſte Selle im Brautzuge ein. Sie wurden ſonſt gewöhnlich bei der Verlobung aus den Vertrauten der Brautleute gewählt, und vertraten ſelbſt, wenn die Aeltern der Verlobten verſtorben waren, die Stelle dieſer bei dem Trauungs-Akte. Bei der Ehe-Einſegnung ſtehen ſie entweder neben oder hinter den Brautleuten. Nach dem griechiſchen Ritus wechſeln ſie die Trauringe, und halten auch den Brautkranz feſt, zum Zeichen, daß ſie für die eheliche Treue und Liebe der Brautperſonen bürgen [1]).

Braut-Geſchenke ſind ſolche, welche ſich die Brautleute zur Verſicherung ihrer gegenſeitigen Zuneigung einander gegeben haben. S. d. Art. Ehe-Verlobniſſe.

Brautkerze. Bei den Griechen war es immer im Gebrauche, den Brautleuten bei ihrem Eintritte in die Kirche brennende Kerzen zu überreichen, mit denen ſie bis zum Altare geführt wurden. Von den Griechen ging dieſer Gebrauch auf die Lateiner über, und heutiges Tags iſt es noch in vielen Pfarreien, beſonders auf dem platten Lande, Sitte, daß beim Kirchengange den Brautleuten ein weiß gekleidetes Mädchen vorangeht, und eine mit Blumen gezierte Kerze trägt, welche in der Kirche während der Ehe-Einſegnung angezündet wird, und als Opfer zurückbleibt. Dieß findet jedoch weder bei einer zweiten Ehe, noch bei Gefallenen Statt [1]).

Brautkinder, auch Mantelkinder genannt, weil ſie bei der Trauung mit dem Mantel der Mutter ſonſt überdeckt wurden. Die weltliche Geſetzgebung war ihnen ehemals nicht günſtig; das

---

[1]) Binterim a. a. O. VI 2. 109.

[1]) Binterim a. a. O. IV. B. II. S. 159.

canoniſche Recht aber, C. 6. X. qui filii sint legitimi, ſprach ihre Legitimation in Folge der geſchehenen Trauung aus. Seit langer Zeit hat jedoch auch die weltliche Geſetzgebung die Legitimation ſolcher Kinder anerkannt [1]).

Brautkranz iſt ein Schmuck der Braut an ihrem Hochzeittage beim Kirchengange, und wird als ein Zeichen der Jungfrauſchaft angeſehen. Gefallenen Perſonen (ob amissam virginitatem) iſt das Tragen eines Brautkranzes nicht geſtattet; eben ſo bedienen ſich auch Wittwen desſelben nicht. S. d. Art. Hochzeit-Feierlichkeiten.

Brautſchatz (δος) iſt dasjenige Vermögen, welches die Frau dem Ehemanne mit in den Eheſtand einbringt. In der Regel wird das ſämmtliche von der Frau eingebrachte Vermögen hiefür gehalten, und es bedarf nicht erſt einer beſondern Erklärung von Seite der Frau, daß dieß oder jenes zum Dotal-Vermögen gehöre. Bevor die Ehe nicht abgeſchloſſen iſt, kann auf deſſen Aushändigung nicht geklagt werden [1]). Hat der Bräutigam den Brautſchatz ſchon bei Eingehung der Ehe empfangen, ſo wird er, wenn nicht etwas Anderes hiewegen beſtimmt worden, ſogleich Eigenthümer desſelben [2]). Kommt die Ehe nicht zu Stande, ſo muß er zurückgegeben werden [3]). Das Verſprechen, eine Mitgift geben zu wollen, kann entweder von dem Manne oder der Frau oder deren Stellvertretern gegeben werden. Die wirkliche Beſtellung hingegen kann nur dem Manne, deſſen Bevollmächtigten oder dem Ascendenten geſchehen, in deſſen väterlicher Gewalt er ſteht [4]). Gegenſtand des Heirathsguts kann jede Sache, welche im Handel und Wandel ſteht, werden [5]); deßgleichen die Nutznießung liegender Gründe oder gewiſſer Kapitalien [6]).

Brautwerber. S. d. Art. Anwerbungen zu Ehe-Verlöbniſſen. Ehe-Verlöbniſſe.

---

[1]) Preuß. A. L.-R. Th. II. Tit. 2. §§. 592. 593.

[1]) L. 21. 43. pr. D. de jure dotium.

[2]) L. 8. D. eod.

[3]) L. 7. §. 3. L. 8. D. eod.

[4]) L. 19. 57. 59. pr. D. eod. L. 22. §. 12. D. solut. matrim.

[5]) L. un. §. 7. Cod. de rei uxor. act.

[6]) L. 2. Cod. de obligat. et act. v. Hartitzſch a. a. O. S. 240.

Breve iſt ein päbſtliches Schreiben, welches ohne Berathung des Cardinal-Collegiums vom Pabſte an höhere Kirchen-Beamte, insbeſondere an Erzbiſchöfe und Biſchöfe, erlaſſen wird. Die Breven werden von der päbſtlichen Sekretarie (Segretario dei Brevi apostolici) ausgefertigt und unterzeichnet. Die Ueberſchrift bildet der Name des Pabſtes mit dem Titel „Papa“ und Angabe der Namenszahl, in Kapitel-Schrift faſt am obern Rande des in Patentform beſchriebenen, weißen Pergaments mitten über der erſten Zeile des Breve ſelbſt. Dann folgt die Begrüßung z. B. Dilecte fili, salutem et Apostolicam benedictionem und am Schluſſe Tibi benedictionem peramanter impertimur, hierauf das Datum mit dem Orte der Ausfertigung sub annulo piscatoris, Jahr und Tag nach Chriſti Geburt, endlich das Regierungs-Jahr des Pabſtes. Unterſchriften haben die Breven nicht, ſondern nur eine Gegenzeichnung. Das Siegel enthält den hl. Petrus in einem Fiſcherkahn mit ausgeworfenem Netze. Die Umſchrift iſt wie die Ueberſchrift, Name und Titel des Pabſtes; denn nach dem Tode eines Pabſtes wird der Fiſcherring zerſchlagen, und für den Nachfolger ein neuer gefertigt. Das Siegel wird nicht unter das Breve, ſondern auf der Außenſeite in rothem Wachs aufgedruckt; auch iſt ſolches, wahrſcheinlich mehrerer Befeſtigung wegen, mit einer gedrehten Schnur oder einem doppelten, ſtarken, weißen Bindfaden umgeben, und mit einer blechernen Kapſel bedeckt. Dieſer Fiſcherring wird nie bei Bullen, umgekehrt aber auch die bleierne Bulle nie bei Breven gebraucht. Die Breven ſind meiſt mehr in die Breite als in die Länge geſchrieben, ſie ſind gewöhnlich in kleiner Briefform zuſammengelegt, ungefähr 4 Zoll lang und 2 breit. Durchgeſteckte, ſchmale Pergamentſtreifen, unter dem Siegel befeſtigt, geben den Schluß, wie bei den Briefen überhaupt früher üblich war. Doch erhält ſie Der, an den ſie gerichtet ſind, auch wohl ungeſchloſſen und ohne Siegel, jedoch mit einem Couvert und Aufſchrift verſehen. Oft ſind Breven nur Höflichkeits- oder Kanzellei-Schreiben; auch unterſcheiden ſie ſich von den motus proprii der Päbſte, welche nie beſiegelt, aber von dem Pabſte ſelbſt unterſchrieben werden, ſo wie von eigentlichen oder Privatſchreiben der Päbſte, zu welchen das Familien-Siegel gebraucht wird. Auch enthalten die Breven vielfältig Reſolutionen z. B. in den Ehedispenſen in casibus papalibus und Beſtimmungen in den Angelegenheiten

Einzelner, oder auch ſie ſind für die Erzbiſchöfe und Biſchöfe eines ganzen Reiches oder ſogar für die ganze Chriſtenheit erlaſſen, und werden auch mehrmal oft auch nur als Copien ausgefertigt. Die Breven heißen auch Reſkripte und Conceſſionen u. ſ. w., werden gleichfalls auf weißem Pergamente in lateiniſcher Sprache geſchrieben, und mit dem Fiſcherringe [1]) in rothem Wachſe, daher: sub annulo piscatoris [2]), bei einem Gegenſtande der Gerechtigkeit an einem Bindfaden, bei einer Gnadenſache aber an einem ſeidenen Faden hängend, verſehen. (S. d. Art. Bullen — und Placetum regium).

Die Breven wie die päbſtlichen Reſkripte werden immer in der Vorausſetzung erlaſſen, daß die Bittſteller ihr Geſuch wahrheitsgetreu vorgetragen, und die unterſtützenden Gründe in der That ſo ſich verhalten, wie ſie angegeben ſind. Außerdem ſteht ihnen die exceptio subreptionis entgegen, wenn falſche Umſtände angegeben wurden, die exceptio obreptionis, wenn wirklich in Wahrheit beſtehende Umſtände verſchwiegen worden ſind. Breven, welche in ungewöhnlicher Form und Styl abgefaßt ſind, haben den Verdacht gegen ſich, daß ſie unterſchoben ſeyen.

Breve elegibilitatis. Hat Jemand, dem zur Erlangung einer Kirchenpfründe ein Hinderniß entgegenſteht, um deſſen willen er nur poſtulirt werden kann, ſchon im Voraus bei dem päbſtlichen Stuhle um Diſpenſation nachgeſucht, und dieſe auch wirklich erhalten, ſo wird er hiedurch wahlfähig. Die vorläufige päbſtliche Diſpens, welche in einem ſolchen Falle ertheilt worden iſt, heißt Breve elegibilitatis [1]). S. d. Art. Poſtulation.

Brevier. Die katholiſchen Geiſtlichen ſind nebſt ihrer Pflicht, Religions-Lehrer und die Verwalter der göttlichen Geheimniſſe zu ſeyn, ihr Prieſteramt getreu zu erfüllen, und durch Wort und That die gläubige Gemeinde zu erbauen, auch noch wegen der empfangenen höheren Weihen oder abgelegter Ordens-Profeß ſowohl, als wegen ihrer Benefizial-Bezüge verbunden, beſondere, von der Kirche vorgeſchriebene Gebete an den verſchiedenen Tageszeiten zu verrichten. Dieſelben beſtehen aus Stellen der heil.

---

[1]) Auf demſelben iſt der Apoſtel Petrus als Fiſcher abgebildet.

[2]) S. Bullar. Benedict. XIV. T. I. p. 861. Constit. 145.

[1]) Concil Trident. Sess. XXII. C. 2. Sess. XXIII. C. 6. und Sess. XXIV. C. 12. de reform.

Schrift, vorzüglich der Pſalmen, aus Pericopen der Evangelien und der Briefe der Apoſtel, aus Auszügen aus den Schriften der Kirchen-Väter, aus den Legenden der Heiligen u. ſ. w., deren Complex man ſeit der erlittenen Abkürzung Brevier nennt [1]. Dasſelbe hat nebſtdem noch verſchiedene Benennungen, als: officium divinum, weil Gottes-Verehrung und Anbetung ſein Hauptzweck iſt, Psalterium divinum, auch divina Psalmodia, weil die Pſalmen einen vorzüglichen Theil desſelben ausmachen, horae canonicae [2], weil es zu den verſchiedenen Zeiten des Tages nach kanoniſcher Vorſchrift gebetet werden ſoll, dann pensum — opus diei, weil die Geiſtlichen der katholiſchen Kirche zur Abbetung desſelben nach Anweiſung des Kirchen-Direktoriums verbunden ſind [3]. Das officium divinum theilt ſich in das officium divinum nocturnum [4] und in das officium divinum diurnum; zum erſteren rechnet man die Matutin (officium matutinum) und die Laudes, zu dem letzteren die Prim, Terz, Sext, Non (horae), die Vesper (officium vespertinum) und das Complet [5] (officium completorium). Dieſe Eintheilung des Breviers ſchreibt ſich von den Klöſtern her, in welchen auch wirklich Nachtgebete in drei Abtheilungen gehalten

---

[1] Vergl. Religionsfreund Jahrg. 1825 Nr. 29. „Ueber das Breviarium romanum.“ Jahrg. 1828. S. 511.

[2] C. 12. X. de offic. custod.

[3] Can. 9. Dist. 92.

[4] Bei den Schriftſtellern des Mittelalters kommt das Wort nocturn in verſchiedenen Formen vor, a) nocturna, ae, sc, hora, horae, b) nocturni sc. psalmi. Dufresne Dom. du Cange glossarium ad scriptores mediae et infimae latinitatis sub vocabulo nocturna. — Gräſer, die römiſch-katholiſche Liturgie nach ihrer Entſtehung und endlichen Ausbildung. I. Th. 8. Halle 1829. S. 276.

[5] Completorium officium, auch completa oder complenda hora sive oratio ſchreibt ſich gleichfalls von der klöſterlichen Einrichtung her. Es wurde nämlich in den Klöſtern nach dem Abendeſſen als Schlußgebet geſungen, und beſteht aus Antiphonen, Pſalmen, Verſikeln, Hymnen und Orationen. Dufresne Glossarium sub vocabulo completorium. Das Wort „Complet“ ſelbſt wird von dem lateiniſchen Worte complere hergeleitet; weil mit demſelben das officium diei beſchloſſen wurde. Der geweihten oder kanoniſchen Stunden Alter, Geiſt und Weſen. II. Aufl. gr. 8. Landshut 1835.

wurden. Die nämliche Eintheilung des Breviers wurde auch von Ehrodegang in ſeine Regel aufgenommen.

In den früheſten Zeiten hatte das Brevier die heutige Geſtalt und jetzige Einrichtung nicht, ſondern die Stellen aus der heil. Schrift, aus den Kirchenvätern u. ſ. w. wurden mehr willkürlich gewählt. Gregor d. Gr. brachte es zuerſt in eine gewiſſe Form, die ſich bis in das zehnte Jahrhundert erhielt, und von Gregor VII., dann von Innocenz III. mannigfach verbeſſert wurde. Der Kirchenrath von Trient [6]) übertrug dem Pabſte Pius IV. die Reviſion des Breviers. Pius berief viele Gelehrte, ausgezeichnete Liturgen und Patriſtiker nach Rom. Allein kaum hatten ihre Conferenzen begonnen, als ihn der Tod übereilte. P. Pius V. übernahm hierauf das Reviſions-Geſchäft, und vollendete auch glücklich dasſelbe. In ſeiner Bulle, welche er deßhalb im Jahre 1568 erließ, wurde der Gebrauch aller andern Breviere, welche nicht mit Approbation des päbſtlichen Stuhles verſehen waren, aufgehoben. Daher kam es nun, daß viele Orden anderer Breviere ſich bedienten; übrigens war die von Pius V. veranſtaltete, revidirte Ausgabe des Breviers allgemein im Gebrauche, wovon die Päbſte Clemens VIII. (1602) und Urban VIII. (1631) verbeſſerte Ausgaben veranſtalten ließen. — Bei den Proteſtanten wurde im ſechzehnten Jahrhunderte der nach dem Brevier eingerichtete lateiniſche Chor-Gottesdienſt in Dom- und Stifts-Kirchen noch lange Zeit beibehalten, und es wird in manchen proteſtantiſchen Domkirchen noch die hora durch eigens bezahlte Singknaben abgeſungen [7]). — Die innere Eintheilung des Breviers iſt jener des Meßbuches ähnlich. Es beſteht a) aus der tabula paschalis, aus dem Feſtkalender und den Rubriken des Breviers; b) aus dem psalterium, worin die Pſalmen auf die Matutin, laudes, horae, die Vesper, das Complet mit den dazu gehörigen Antiphonen, Glaubens-Bekenntniſſen, Hymnen, Orationen, Verſikeln u. dgl. vertheilt ſind; c) aus dem proprium de tempore, worin Alles für den Gottesdienſt an Sonn- und Feſttagen, an Oktaven, Vigilien, Ferien u. ſ. w. nach einer beſtimmten Ordnung dargeſtellt iſt; d) aus dem proprium sanctorum, welches Perikopen aus der heiligen Schrift, Stellen aus den Schriften

---

[6]) Sess. XXV. continuat. Decret. de indic. libr.

[7]) Gräſer, a. a. O. S. 282.

der Kirchen-Väter, Legenden der Heiligen, eigene Feſt-Hymnen, Antiphonen, Verſikeln, Orationen u. ſ. w. enthält, e) aus dem commune sanctorum mit Pſalmen, Gebeten ꝛc., welche für die Feſttage der Heiligen vorgeſchrieben ſind, und woher man nach Anweiſung der Kirchen-Direktorien, Pſalmen, Gebete, Hymnen ꝛc. nimmt, wenn für den Feſttag eines gewiſſen Heiligen kein eigenes officium angeordnet iſt, f) aus dem officium B. Mariae Virg. in sabb. und dem offic. Defunctorum.

Das Brevier bedarf auch nach ſeiner jetzigen Form einer richtigeren und zweckmäßigeren Anordnung, die es zum Theile auch in manchen Diözeſen, wie z. B. in der Erzdiözeſe Köln erhalten hat. — In den neueſten Zeiten beabſichtigten Viele die Einführung eines Breviers in der Mutter-Sprache; die römiſche Kurie widerſetzte ſich aber allen dieſen Vorſchlägen auf das Ernſtlichſte, und befahl von Zeit zu Zeit den Geiſtlichen das Brevier-Beten in lateiniſcher Sprache. Dabei überließ ſie es jenen Biſchöfen, in deren Diözeſen ein eigenes Brevier beſteht, zweckmäßige Abänderungen in ihren Brevieren zu machen, wenn nur in Anſehung des Geiſtes und der Sprache die Einheit nicht verletzt wird.

Schon die erſten Chriſten feierten ihren Gottesdienſt mit Geſang und Gebet, dann mit dem Ableſen und der Erklärung einer Stelle aus der heiligen Schrift. Nach und nach aber bildete ſich durch Gewohnheit eine beſondere Pflicht für die Geiſtlichen, an beſtimmten Stunden des Tages gewiſſe Gebete zu verrichten, welche durch eigens erlaſſene kirchliche Vorſchriften über das Brevier-Beten ihre volle Sanktion erhielt. Dieſe Verbindlichkeit war früher vor dem zehnten Jahrhunderte ſo allgemein für den geiſtlichen Stand, daß ſich damals kein Geiſtlicher in den höheren Weihen als befreit davon anſehen konnte [8]).

Das Concil von Laodicea (366) befiehlt, daß das Pſalmen-Abſingen mit Vorleſungen gemiſcht, und nicht unterbrochen werden ſoll. Auf dem Concil zu Agde [9]) (506) wird verordnet: »Presbyter mane, matutinali officio expleto, pensum servitutis suae, videlicet Primam, Tertiam, Sextam, Nonam, Vesperamque exsolvat.« Das Concil von Aachen (816) ſchreibt ſchon eine gewiſſe Geſang-Weiſe vor [10]).

---

[8]) Can. 9. Dist. 92. C. 1. de celebrat. Miss. in Clement.

[9]) Mansi Supplem. Concil. Tom. I. p. 385.

[10]) Mabillon Annal. Ord. Benedict. Tom. VII. an. 817. §. 24.

Die beſtimmteſte Anordnung zu einer Verbindlichkeit für die Geiſtlichen, das Brevier zu beten, wurde vom Kirchenrathe von Vienne gemacht, welcher in dieſer Hinſicht beſtimmte, „daß die kanoniſchen Tagszeiten zu den bemeſſenen Stunden bei den Cathedral-, Collegiat- und Ordens-Kirchen unverbrüchlich gehalten, bei den übrigen Kirchen aber nach den Statuten und der Obſervanz begangen werden ſollen.“ Das ſtille oder häusliche Beten des Breviers ward durch die Gewohnheit eingeführt [11]). Die Verbindlichkeit zum Brevier-Beten trifft alle Beſitzer von Kirchen-Pfründen, alle Ordens-Geiſtliche ſowohl männlichen, als weiblichen Geſchlechtes, dann überhaupt alle Jene, welche das Subdiakonat empfangen, oder in einem Kloſter die Ordens-Profeß (fratres Clerici) abgelegt haben. Dieſe Anordnung beſtätigten auch die Concilien, als: die Synode von Köln (1280), welche beſonders die kanoniſche Rechtsregel: »beneficium datur propter officium« in dieſer Beziehung ſtreng auslegte, das zweite lateraniſche Concil unter Innocenz II. und die Synode von Baſel [12]).

Dieſelbe Verbindlichkeit zum Brevier-Beten legen auch den Geiſtlichen die Päbſte Paul IV. und Pius V. auf. Letzterer insbeſondere verordnete in ſeiner Bulle »Ex Proximo« v. J. 1568, „daß alle Benefiziaten wegen Unterlaſſung des ſchuldigen Brevier-Betens die eingehobenen Benefizial-Einkünfte in der Art zurückerſtatten ſollen, daß ſie für die Vernachläßigung des Brevier-Betens während eines ganzen Tages die Benefizial-Früchte eines Tages, für die Unterlaſſung der Matutin die Hälfte, und für jede andere Hora den ſechsten Theil der Einkünfte verlieren, und ſolche der Kirche oder den Armen zufließen ſollen“ [13]). — Anlangend die zum Brevier-Beten erfoderliche Aufmerkſamkeit, ſo behaupten ſogar Manche, daß eine bloße äußere Aufmerkſamkeit ſchon genüge, indem ja Viele zum Beten des Breviers verbunden ſeyen, welche es doch nicht verſtehen, wie z. B. die Kloſter-Frauen [14]). Andere

---

[11]) Helfert, Darſtellung der Rechte, welche in Anſehung der heiligen Handlungen, dann der religiöſen Sachen ſowohl nach kirchlichen, als nach Oeſterreichiſch-bürgerlichen Geſetzen Statt finden. gr. 8. Prag 1826. S. 143.

[12]) Concil. Basil. Sess. XXII. Can. 5. Sengler, Kirchenzeitung für das kathol. Deutſchland 1830. S. 180.

[13]) C. 1. 2. de fruct. benefic. in 6to. Helfert a. a. O. S. 145.

[14]) v. Taberna in ſeiner Synopsis theol. pract. P. III. Tract. 3. C 1.

fodern hiezu vernünftigerweiſe, nebſt der äußeren Aufmerkſamkeit, auch eine innere (virtualis) [15]). In dem Vorbereitungs-Gebete wird dieſelbe mit »digne, attente, devote, cum intellectu et affectu« ausgedruckt.

Die Urſachen, welche von der Abbetung der kanoniſchen Tagszeiten entſchuldigen, ſind 1) phyſiſche und moraliſche Unmöglichkeit, 2) Krankheit, Körpers- und Geiſtes-Schwäche, 3) andere wichtige geiſtliche Amts- und Berufs-Geſchäfte z. B. die Ausſpendung der hh. Sakramente, das Providiren der Kranken-, Schul-, Armen- und überhaupt jene Geſchäfte, welche mit dem geiſtlichen Amte in den neueren Zeiten verbunden worden ſind, und die bei Strafe zur beſtimmten Zeit vollzogen werden müſſen; 4) große Furcht wegen eines großen Nachtheils, der Einem bei Erfüllung dieſer Pflicht zugehen könnte. Wäre aber die Verletzung dieſer Pflicht als eine Verläugnung des Glaubens anzuſehen, ſo iſt der Geiſtliche verbunden, das Brevier zu beten.

Ueber die Verbindlichkeit zum Brevier-Beten kann dispenſirt werden, weil ſie weder im natürlichen, noch im göttlichen Rechte gegründet, ſondern lediglich eine kirchliche Verfügung iſt [16]).

Nach dem bayer. Concordate Art. III. und nach der Circumſcriptions-Bulle für die Diözeſen im Königreiche Bayern »Dei ac Domini Nostri Jesu Christi«, ſo wie durch die Umſchreibungs-Bulle für die katholiſche Kirche in Preußen »De salute animarum« iſt das servitium chori den Dignitären, Canonikern und Vikaren ausdrücklich zur Pflicht gemacht, und ſie ſind ſonach als eine Körperſchaft gemeinſchaftlich ad recitandum Breviarium canonicasque horas verbunden.

Brigittiner. Dieſer Orden wurde von der ſchwediſchen Prinzeſſinn, der hl. Brigitta zu Waſtein (Weſtern) in Schweden in der Diözeſe Lüncoping, zur Verehrung des Leidens Chriſti und der hl. Jungfrau Maria um das Jahr 1344 geſtiftet. Der urſprünglichen Einrichtung nach beſtand derſelbe aus Kloſter-Frauen, denen eine Oberin vorſtand, und aus Mönchen; letztere bewohnten ein abgeſondertes Gebäude, und waren in Anſehung des Zeitlichen der Oberin unterworfen, wogegen dieſen die

[15]) Durand Palud. S. Antonin, Sylvest., Conick u. a. m. bei Sanchez und Diana.

[16]) Cf. Facult. quinquennal. N. 18.

Leitung des Gewiſſens der Kloſter-Frauen anvertraut war. Zwiſchen den Wohnungen der Mönche und jenen der Kloſter-Frauen wurde die ſtrengſte Clauſur beobachtet, und ſie hatten nur die Kirche gemeinſchaftlich. Die Regel derſelben war aus der baſiliſchen und auguſtiniſchen zuſammengeſetzt, überdies aber noch mit einigen nothwendigen Zuſätzen verſehen. Pabſt Urban V. ertheilte dieſem Orden die päbſtliche Beſtätigung.

Brod-Brechen. Im Orient war es Sitte, bei den Mahlzeiten das Brod zu brechen. Iſa. 58, 7. Matth. 14, 19. 15, 36. Jeſus behielt dieſe Sitte bei, und brach gleichfalls beim letzten Abendmahle das Brod. Matth. 26, 26. Luk. 24, 30, 35; die Apoſtel erkannten Jeſum ihren Herrn und Meiſter am Brodbrechen. Luk. a. a. O. Die erſten Chriſten behielten daher dieſen hl. Gebrauch bei. Apg. 2, 42—46, 20, 7. I. Kor. 10, 16. Dieß beweiſen auch die Kirchen-Väter: Clemens Alex. Strom. L., Greg. Naz. ep. 240. ad Amph., Chrysostom. Hom. 14. in ep. I. ad Cor., Cf. Bingham orig. eccles. L. XV. C. 3. §. 35. In der lateiniſchen Kirche bricht der Prieſter die hl. Hoſtie in drei Theile. Die Urſache dieſer Brechung in drei Theile ſcheint zufällig zu ſeyn; die Muthmaßung Durands in ſeinem Rat. L. IV. C. 51. Nr. 20; daß dieß zur Ehre der allerheiligſten Dreifaltigkeit geſchehe, iſt zwar erhaben und würdevoll, allein ſie hat doch keinen geſchichtlichen Grund. Gewiß iſt die Brechung in drei Theile: der Eine ward vom Prieſter ſumirt, der Andere mit dem allerheiligſten Blute im Kelche vermengt und gleichfalls vom Prieſter ſumirt; der dritte Theil aber ward ſonſt für die Kranken aufbewahrt, oder auch fremden Biſchöfen und Prieſtern zum Zeichen der Glaubens-Einheit und beſonderer Bruderliebe zugeſendet. Die Griechen brechen die hl. Hoſtie in vier, fünf und neun Theile (S. d. Art. Meßopfer). Die Mozaraber brechen nach ihrer Liturgie die hl. Hoſtie in neun Theile, deren jedem ein Name aus der Lebens-Geſchichte Jeſu gegeben iſt (S. d. Art. Meßopfer). In der lateiniſchen Kirche iſt die Aufbewahrung des einen Theiles für die Kranken, für welche wie für die Gläubigen überhaupt die hl. Hoſtien im Ciborium aufbewahrt ſind, längſt außer Uebung gekommen, und der Prieſter ſumirt in der hl. Meſſe die drei Theile des gebrochenen Brodes allein [1]).

---

[1]) Marzohl a. a. O. II. II. S. 401 ff.

Bruderſchaften waren urſprünglich eine Verbindung von Laien, welche nicht in den Ordensſtand treten wollten, zur beſſeren Befoderung der Religion, Frömmigkeit und Gottes-Verehrung, um auch als Weltleute einigermaſſen doch als Religioſen zu erſcheinen [1]). Sie ſtehen als Vereine mit den weltlichen Corporationen (Geſellſchaften) in Beziehung auf Künſte und Wiſſenſchaften, auf Induſtrie und Handel u. dgl. gewiſſermaſſen auf gleicher Linie; ſie unterſcheiden ſich aber von letztern ſowohl rückſichtlich des Zweckes, als der Mittel zur Ausführung. Ihr Zweck beſteht in beſonderen Andachten, Kirchen-Feierlichkeiten, Buß-Uebungen, gegenſeitigen Liebes-Dienſten, in Unterſtützung der Armen, im Beſuchen und Tröſten der Kranken, wie auch in anderen frommen Handlungen und Liebes-Dienſten. — Die Zeit ihrer Entſtehung läßt ſich nicht beſtimmen; übrigens findet man im IX. Jahrhunderte ſchon Spuren ihres Beſtehens; ihre eigentliche Ausbildung aber fällt in das XIII. Jahrhundert. Die Errichtung derſelben unterliegt nach der Beſtimmung der allgemeinen tridentiniſchen Synode [2]) der Genehmigung des Diözeſan-Biſchofs, welcher dieſe erſt nach reifer Erwägung und Prüfung ertheilen, und ſolche von Zeit zu Zeit auch viſitiren ſoll. In unſeren Tagen gehören dieſelben in den meiſten Staaten nach den beſtehenden Geſetzen zu den Gegenſtänden gemiſchter Natur [3]). Sie ſind religiöſe Vereine, haben meiſt geiſtliche und weltliche, durch freie Wahl der Mitglieder aufgeſtellte, Vorſteher, halten Zuſammenkünfte (Conſultationen), und legen auch gewiſſe äußere Verbindlichkeiten den Mitgliedern auf.

---

[1]) Helfert, Darſtellung der Rechte, welche in Anſehung der heiligen Handlungen, dann der heiligen und religiöſen Sachen ſowohl nach kirchlichen als öſterreichiſch-bürgerlichen Geſetzen Statt finden. gr. 8. Prag. 1826. S. 424.

[2]) Concil. Trident. Sess. XXII. C. 8. de reform.

[3]) Beil. II. zur Verf.-Urk. des Königreiches Bayern. Tit. IV. §. 9. 76. Lit. b. Die Offenburger Paſtoral-Conferenz v. 24. Juli 1832 ſprach ſich nicht günſtig für die Bruderſchaften aus. „Da die Erfahrung lehrt, heißt es, daß die Bruderſchafts-Andachten die ſogenannte Werkheiligkeit nur zu ſehr befödern, ſo iſt eine weiſe Beſchränkung derſelben gar ſehr zu wünſchen.„ Vergl. Religionsfreund 1833. Nr. 9 u. erzbiſchöfl. Cirkular a. c. Dieſelbe wurde daher durch eine Bulle Gregor's XVI. verworfen. S. Religionsfreund v. J. 1834.

So nützlich ſie auch in religiöſer Beziehung ſeyn mögen, ſo haben doch die Kirchen-Obern über ſie zu wachen, daß nicht ein Kaſten-geiſt bei ihnen entſtehe, Religions-Schwärmerei nicht durch ſie genährt, und die Pflege des ordentlichen, pfarrlichen Gottesdienſtes und Religions-Unterrichtes durch allerlei Nebenandachten und einen ſchädlichen Separatismus, nicht beeinträchtigt werde.

In Oeſterreich wurden unter Kaiſer Joſeph II. alle beſtandene Bruderſchaften aufgehoben, und in eine neue Bruderſchaft, die der thätigen Liebe des Nächſten, unter dem Schutze unſeres Heilandes Jeſus Chriſtus, umgeſtaltet [4]). Dieſe Bruderſchaft ſoll in jeder Pfarrei errichtet werden, ſie ſoll die Bruderſchaft des heiligen Altars-Sakraments vertreten, und das Viatikum zu den Kranken begleiten [5]). Am jährlichen Gedächtniß-Tage der Einführung, am Feſte des Namens Mariä, ſollen die Armen in einem Zuge in die Kirche geführt, und außerordentliche Beiträge ausgetheilt werden, an den übrigen zwei Bruderſchafts-Feſten aber, nämlich an dem Weihnachts- und Oſterfeſte Nachmittags eine paſſende Predigt, hierauf der gewöhnliche Gottesdienſt mit Te Deum und der Opfergang gehalten werden [6]). — Sämmtliche Bruderſchaften ſollen ihr Vermögen genau angeben, und nach dem vorgeſchriebenen Formulare Inventarien einbringen. Die ihnen eigenthümlichen Realitäten wurden zur Beſorgung von der Staatsgüter-Adminiſtration übernommen [7]). — Die Bruderſchaften im Salzburgiſchen dürfen aus beſonderer Begünſtigung fortbeſtehen, und alles ihnen zugehörige Vermögen bleibt unter ihrer Verwaltung [8]).

Für Bayern: Die Bruderſchafts-Kutten oder Bußſäcke und Genien ſind abgeſchafft [9]). Die Anordnungen über Bruderſchaften, als Gegenſtände gemiſchter Natur, dürfen von der Kirchen-Gewalt nicht ohne Mitwirkung der weltlichen Obrigkeit geſchehen [10]). —

---

4) Verordnung v. 9. Aug. 1783.

5) Hofd. v. 17. März 1791. §. 2. Nr. 10.

6) Verordn. für Böhmen v. 9. Dez. 1785. Helfert a. a. O. S. 428.

7) Verordn. v. 17. Mai 1785.

8) Hofd. v. 3. Jan. 1820.

9) R.-Bl. 1803. St. 19. V. v. 28. April 1803.

10) Geſetz-B. 1818. S. 171. 176 u. 177. Ed. v. 26. Mai 1818. — II. konſtitut. Ed. §. 76. Lit. b. u. §. 77.

Nach einem oberhirtlichen Regulative, „in Betreff der Bruderſchaften in der Diözeſe Augsburg v. 8. Nov. 1828" ſollen die Bruderſchaften in erwähnter Diözeſe als tauglich erkannte Erbauungs-Mittel zwar fortbeſtehen, aber von allen Dem, was zur Erbauung nichts taugt, oder dieſelbe gar hindert, wie es immer ohne Anſtoß der Schwachen geſchehen kann, gereinigt, dagegen ganz dem Geiſte Chriſti und ſeiner heiligen Kirche angemeſſen, und mit allem Dem ausgeſtattet werden, was geeignet iſt: Gott und Chriſtus zu verherrlichen, und auf das Heil der Seelen zu wirken.

In Hannover befanden ſich nach Schlegel neun Fraternitäten oder Bruderſchaften, oder beſondere Andachts- und Wohlthätigkeits-Vereine; nämlich 1) die Fraternitas s. Trinitatis (geſt. 1449); 2) die Fraternitas St. Jacobi und Georgii (errichtet 1431); 3) die Fraternitas Olai ecclesiae St. Jacobi et Georgii (geſt. 1440); 4) die Fraternitas St. Viti bei der Aegidienkirche (1448); 5) die Fraternität St. Annae (geſt. 1491); 6) die Fraternität St. Nicolai und das Collegium Fidelium; 7) die Fraternitas Beatae Mariae Virginis (geſt. 1491); 8) die Steinwerter lieben Frauen-Bruderſchaft; 9) die Fraternitas Calendarum (geſt. 1738) [11].

Brüder von der Buße unſeres Herrn Jeſus Chriſtus, auch saccati von ihrem, den ehemaligen Bußkleidern ähnlichen, Ordenshabite ſo genannt, ſind ein Zweig des Ordens des hl. Auguſtinus. Die Stiftung dieſes religiöſen Vereins fällt in das Jahr 1251, und bildete ſich zuerſt in Marſeille, wo er auch ein zahlreiches Kloſter hatte. Er verbreitete ſich bald durch ganz Frankreich, und ward auch nach Italien verpflanzt.

Bruſtkreuz der Biſchöfe. S. d. Art. Pektoral.

Bruſtſchild (superhumerale — rationale) iſt ein dem Pallium ähnlicher Ornat; Einige laſſen ihn bloß den Biſchöfen, Andere auch den übrigen Prälaten zukommen. Er lag über die Schultern des Biſchofs, daher der Name superhumerale.

Bullarien. S. d. Art. Bullen.

---

11) Schlegel (Johann Karl Fürchtegott) Kirchen- und Reformations-Geſchichte von Norddeutſchland. gr. 8. Hannover 1828. S. 406—409.

Bullen (Conſtitutionen) ſind Verordnungen der Päbſte in Sachen von größerer Wichtigkeit — überhaupt in Glaubens- und kirchlichen Disciplinar-Sachen [1]). Sie werden auf dunklem Pergamente mit longobardiſchen Charakteren und vielen Abbreviaturen geſchrieben. Anfangs-Formeln kommen in den Bullen nicht mehr vor. Sie fangen mit dem Namen des Pabſtes an, doch ohne Beifügung der Namenszahl; der Titel iſt Episcopus, servus servorum Dei. Hierauf folgt eine Anrede- und Begrüßungs-Formel, dann die Eingangs-Formel, welche den Anlaß und die Beweggründe zum Erlaß der Bulle angibt, und mit deren Anfangs-Worten ſie auch citirt wird. Iſt im Texte von Päbſten überhaupt die Rede, ſo wird nicht Papa oder Episcopus, ſondern Pontifex und mit dem Zuſatze Romanus auch Auctoritas Apostolica gebraucht. Am Schluſſe wird ein dreifaches Amen beigeſetzt. In der Unterſchrift herrſcht eine große Verſchiedenheit. Die Unterſchrift des Pabſtes ſteht in der Mitte mit vorgeſetztem Ego und beigefügtem Titel: Catholicae Ecclesiae Episcopus. SS. (subscripsi). Die eigenhändigen gehören aber zu den großen Seltenheiten, und noch ſeltener iſt ein päbſtlicher Namen- und Titel-Monogramm. Dem Orte und Datum iſt der Pallaſt, wo die Ausfertigung geſchehen iſt, beigefügt. Das an einer Schnur bei den Bullen herabhängende Siegel iſt von Gold oder Blei: (sub plumbo). Auf der einen Seite befinden ſich die Bildniſſe der Apoſtel Petrus und Paulus mit dem Kreuze, auf der andern Seite der Name des Pabſtes.

Bullen, welche vor ihrer Bekanntmachung erſt dem Cardinal-Collegium vorgelegt, und von den Cardinälen unterzeichnet werden,

---

[1]) Urſprünglich bezeichnete man mit Bulla das an der Verordnung befeſtigte Siegel, von welchem der Name auf die Verordnung ſelbſt übertragen worden iſt. Bullarium, ed. Mechlin. Mogunt. 1826—1827. Bullarium Romanum, magnum, summorum Pontificum Clementis XII., Clementis XIII., Pii VI., Pii VII., Leonis XII. et Pii VIII. Constitutiones, literas in forma Brevis, epistolas ad principes vivos et alios, atque allocutiones complectens habita temporum ratione cum suis appendicibus, et summariis, accedit ejusque Pontificis vita et imago. Opus Andr. Barberi. I. fasc. 1—4. Fol. maj. 40 Bogen und Clemens XIII. Bildniß. Romae et Viennae 1834.

heißen **consistoriales**, jene hingegen, welche weder dem Cardinal-Collegium vorgelegt, noch mit der Unterſchrift der Cardinäle verſehen ſind, heißen **non consistoriales**. — **Bullae dimidiae** werden alle diejenigen genannt, die von einem erwählten Pabſte vor ſeiner Conſekration erlaſſen wurden. Die Wirkſamkeit einer Bulle iſt ſowohl nach ihrer Form, als nach ihrer Reception zu beurtheilen. Von den päbſtlichen Bullen wurden Sammlungen veranſtaltet, welche Bullarien heißen. Anton Caraffa veranſtaltete eine Sammlung von Bullen, welche vom P. Clemens I. bis auf Gregor VII. erſchienen ſind, und Peter Conſtantius vermehrte dieſelbe. Laertius Cherubinus, ein römiſcher Juriſt, gab im Jahre 1586 unter P. Sixtus V. ein Bullarium heraus, worin er alle Bullen aufnahm, welche von Leo d. Gr. bis auf Sixtus V. erlaſſen worden ſind. Sein Sohn Aug. Mar. Cherubinus veranſtaltete hievon eine zweite vermehrte Auflage, welche alle Bullen bis zum Jahre 1634 enthielt. Angelus von Lantuska und Joh. Paulus ſetzten dieſelbe bis 1672 fort. Die Sammlung unter dem Titel: **Bullarium magnum** von Hieron. Mainardus erſchien zu Luxemburg vom J. 1739—1758, und enthält in 19 Foliobänden die Bullen von Leo G. bis auf Benedikt XIV. — Die Bullen und Breven Benedikt's XIV. bilden eine eigene Sammlung in 4 Bänden [2]).

Eine dogmatiſche Bulle heißt jene, in welcher ein Dogma als zum Glauben gehörend, vorgetragen, oder im Gegentheile eine Lehre als Irrlehre verworfen wird. In den dogmatiſchen Bullen werden ſonach keineswegs Verordnungen oder Dekrete, durch welche die Disciplin der Sitten oder das Verhältniß des Staates zur Kirche, oder Dinge, welche auf irgend eine Weiſe dahin Bezug haben, vorgeſchrieben; derlei Verordnungen nennt man vielmehr Disciplinar-Dekrete.

Nach den Grundſätzen des katholiſchen Kirchenrechts und nach der der Kirche in ihrem Bereiche zukommenden Freiheit muß die Communikation der Biſchöfe, des Klerus und des Volkes mit dem Oberhaupte der Kirche in geiſtlichen Dingen und Kirchen-An-

---

[2]) v. Droſte-Hülshoff, Grundſätze des gemeinen Kirchenrechts. I. Bd. gr. 8. Münſter 1828. S. 106. S. Note 1.

gelegenheiten völlig frei ſeyn, und eben ſo muß umgekehrt der Pabſt frei ſeine Anordnungen durch die Biſchöfe publiziren laſſen können. Indeſſen ſind hierin durch die Staats-Geſetzgebung rückſichtlich des landesherrlichen Placet mannigfache Beſchränkungen eingeführt worden. (S. d. Art. Placetum regium. Umſchreibungs-Bullen, unter welchem Artikel ſämmtliche neueſte Uebereinkunfts-Bullen abgedruckt ſich finden).

Bundes-Akte, deutſche. S. d. Art. Wiener Congreß.

Burchard, Biſchof von Worms, verfaßte um das Jahr 1002 eine Canonen-Sammlung für ſeine Diözeſe, aus 20 Büchern beſtehend. Er nahm in dieſelbe Dekretalen, Beſchlüſſe fränkiſcher Concilien, Stellen aus den Schriften der hl. Väter, und römiſches Recht aus dem Breviarium und Julian auf. Indeſſen ſind die Quellen, aus denen er geſchöpft, ziemlich unverläſſig, und die ganze Sammlung erſcheint als verſtümmelt.

Burſe. S. d. Art. Pera.

Bursfelder Congregation. Das erſte Kloſter dieſer Congregation ward von dem Grafen Heinrich von Nordheim und deſſen Gemahlin Gertrudis (1093) auf der Meierei Mimende am Weſerſtrome in dem Gaue Logne gegründet. Die Mitglieder dieſes Ordens lebten nach der Regel des heil. Benedikts von Nurſia, und die erſten Ordensmänner waren aus Corvey; ihr erſter Abt hieß Almericus [1]). Der Abt dieſes Benediktiner-Kloſters, Johannes Rodins, unternahm im Jahre 1434 in ſeiner Abtei eine Reform und führte eine ſtrenge Kloſter-Disciplin ein, welche ſich bald über alle Benediktiner-Klöſter in Deutſchland verbreitete. Dieſe Congregation führt ihren Namen von der im XVI. Jahrhunderte aufgehobenen Benediktiner-Abtei zu Bursfeld.

Buße. Die Buße iſt die Fortſetzung des von Jeſu geſtifteten Verſöhnungs-Amtes an den büßenden Sündern, welche nach der Taufe gefallen ſind. Dieſes Sakrament mit der damit verbundenen Beicht-Anſtalt hat Jeſus bei Matth. 16, 19, 18, 18. Luk. 17, 3—4. Joh. 20, 21—23. eingeſetzt, indem Er ſeinen Apoſteln und Jüngern die Gewalt ertheilte, die Sünden nach-

---

[1]) Athanaſia, eine theolog. Zeitſchrift von Dr. Benkert. Jahrg. 1828. III. Bd. II. Hft. S. 260.

zulaſſen oder nicht nachzulaſſen. Dieſe Gewalt ging mittelſt Uebertragung von den Apoſteln und Jüngern Jeſu auf ihre Nachfolger — auf die Biſchöfe und Prieſter — über [1]). Die Kirche hat dieſe ihr von ihrem Stifter verliehene Binde- und Löſe-Gewalt auch ſtets bei ſich treu bewahrt, und zum Seelenheile der Gläubigen ausgeübt. Das Buß-Sakrament iſt uns zu unſerer Entſündigung, wie überhaupt allen Denen nothwendig, welche nach der Taufe wieder eine oder mehrere ſchwere Sünden begangen haben. Gegenſtand der Buße ſind alle Sünden. Gottes Barmherzigkeit, die Genugthuung und Verdienſte Chriſti und ſeiner Erlöſung ſind unendlich. Sowie nach dem Ausſpruche Chriſti (Mark. 16, 16. Joh. 3, 34.) in Uebereinſtimmung mit dem Benehmen der Apoſtel, der Tradition und den Entſcheidungen der Kirche die Nothwendigkeit der Taufe außer allen Zweifel geſetzt iſt, eben ſo verhält es ſich mit der Buße, durch welche wir uns wieder von unſern Sünden befreien — entſündigen — können (Apg. 2, 38.); daher wurden auch immer die Sünder nach ernſtlicher Büßung und Beſſerung in die Kirchen-Gemeinſchaft wieder aufgenommen. Wenn Chriſtus von der Sünde in den heiligen Geiſt (Matth. 13, 31—32) ſagt, daß ſie weder in dieſem noch in jenem Leben werde vergeben werden, ſo bezieht ſich dieß auf die ſataniſche Bosheit der Juden, welche abſichtlich die Wunder, die Jeſus durch den Geiſt Gottes gewirkt, und welche die Phariſäer mit eigenen Augen geſehen hatten, wider ihr beſſeres Wiſſen und Gewiſſen als Werke des Satans ausgaben. Daß dieſe Sünde nicht vergeben werden kann, rührt nicht von Seite Gottes, ſondern von Seite der Menſchen her, welche von einer ſolchen teufliſchen Bosheit überfüllt, und mit einer ſolchen geiſtigen Blindheit geſchlagen ſind, daß ſie der offenkundigen und erkannten Wahrheit widerſtreben, und den Weg zur Erkenntniß Gottes und dem Glauben an ihn, folglich auch zur Vergebung der Sünden, verſchließen.

Die Materie dieſes Sakraments ſind die wahre Reue, der ernſtliche Vorſatz, ſich zu beſſern, die aufrichtige Beicht, und die Genugthuung [2]). Die Form desſelben beſteht in dem Ausſprechen der vorgeſchriebenen Abſolutions-Formel, welche der Beicht-

[1]) Concil. Trident. Sess. XIV. Can. 1. 2. de sacram. poenit.

prieſter nach abgenommener Beicht über den Beichtenden aus- ſpricht.

Die Buß-Disciplin der erſten Chriſten war eine öffentliche Anſtalt. Waren Verbrechen begangen worden, aus denen öffentliches Aergerniß entſtand, ſo mußten zur gehörigen Genugthuung auch die Bußwerke öffentlich verrichtet werden. Schon im dritten Jahrhunderte findet man vier Stufen der Büßenden, nämlich a) die Weinenden (flentes), welche vor der Kirche unter freiem Himmel oder im Vorhofe der Kirche hingeworfen, die Gläubigen um ihre Fürbitten anflehten, b) die Hörenden (audientes), welche im hinterſten Theile der Kirche ſtanden, und von da aus mit den Catechumenen die Erklärung der heil. Schrift zwar mit anhören durften, darnach aber ſich aus der Kirche entfernen mußten, c) die Knieenden (genuflectentes), welche ſchon in dem Schiffe der Kirche ſtehen und da verſchiedene Bußübungen mitverrichten durften, bei dem Offertorium jedoch ſich entfernen mußten, d) die Stehenden (consistentes), welche zwar dem heiligen Meßopfer beiwohnen durften, von dem Empfange der Euchariſtie aber ausgeſchloſſen waren [3]). Erſt nachdem die Büßer alle dieſe Stufen durchgangen waren, konnten ſie zur Ausſöhnung gelangen. Die Büßer des vierten Grades (συστασις) durften der ganzen Meſſe anwohnen, und befanden ſich unter den übrigen Gläubigen bis zum Chor; ſie ſtanden aufrecht, zum Zeichen, daß ſie ſich bereits von dem Sündenfalle wieder aufgerichtet. Neben ihnen ſtanden Jene, welche geringere Sünden begangen, oder die ſich freiwillig zur Pönitenz eingefunden [4]), dann Jene, welche auf dem Todesbette die Abſolution erhalten und das Viatikum empfangen hatten [5]), ſolche, welche ohne Lebensgefahr die Bußübungen in den übrigen Graden nicht erſtehen konnten [6]), endlich auch die Recidiven. Sie durften nichts opfern, aber auch nichts mit vom Opfer nach Hauſe nehmen. Wer auf dem Todesbette von dieſen

---

[2]) Can. 40. Dist. 1. de poenit.

[3]) Concil. Carth. II. C. 34. Carth. III. Can. 32. — Benkert, Dissert. de duplici miss. catechumenorum et fidelium. Wirceb. 1828. p. 21. Möhler, Symbolik. S. 280 ff.

[4]) Concil. Illibert. Can. 79.

[5]) Gregor. Thaumat. Can. 9.

[6]) Concil. Carthaginens. (399.) IV. Can. 78.

die Losſprechung erhielt, und das Viatikum empfing, der mußte nach der Wiedergeneſung der öffentlichen Buße ſich noch unterziehen [7]). Den öffentlichen Bußübungen waren alle Sünder ohne Unterſchied des Geſchlechtes, Ranges und Standes unterworfen [8]).

Die Pönitenten mußten während der Bußzeit ihre Kleidung ändern, den Schmuck ablegen, Trauerkleider anziehen, das Cilicium nehmen, die Haare ſich ſcheeren laſſen, und das Haupt mit Aſche beſtreuen [9]). Ihre Gebete hatten ſie immer knieend zu verrichten [10]), ihre Reiſen zu Fuße zu machen, und waren von allen kirchlichen Aemtern ausgeſchloſſen. Sie durften keinen fröhlichen Mahlzeiten beiwohnen und keine Bäder gebrauchen; die Weiber mußten den Schleier anlegen, Ledige durften während der Pönitenzzeit nicht heirathen [11]), und den Verehelichten ward auferlegt, die Enthaltſamkeit zu beobachten [12]).

Die Dauer der Bußzeit war verſchieden, ſie dauerte ſogar oft zwanzig Jahre; ja bei groben Verbrechen erſtreckte ſie ſich auf das Todesbett, insbeſondere war dieß der Fall bei den unnatürlichen Sünden [13]). Bei Mord, Giftmiſcherei, Rückfall in die Abgötterei und Ehebruch nach vollendeter Bußzeit wurde nicht einmal auf dem Todesbette die Abſolution ertheilt. Anfangs erhielt der Büßer nach vollendeter Pönitenz die Losſprechung, ſeit dem ſiebenten Jahrhunderte aber oft ſchon vor deren Beendigung. Die feierliche Buß-Auflegung geſchah am erſten Mittwoch in der Faſtenzeit. Die Prieſter ſtellten ihre Pönitenten dem Biſchofe vor; dieſer ſang nun mit dem Klerus die Bußpſalmen in Gegenwart der in der Kirche verſammelten Pönitenten; hierauf wurden ihnen die Hände aufgelegt, ihr Haupt mit Aſche beſtreut, das Cilicium und Weihwaſſer gereicht, und ſie ſodann aus der Kirche geſtoßen. Nun ſtellten die Prieſter an den Biſchof wegen ihres Bußeifers die Bitte um Wiederaufnahme derſelben, dieſe wurde ihnen auch zugeſagt, wenn ſie die auferlegte Buße ſtrenge erfüllen würden. Die

---

[7]) Concil. Carthagin. IV. Can. 76.
[8]) Klee, Dogmatik. II. Th. S. 271.
[9]) Concil. Agathens. (506.) Can. 15.
[10]) Concil. Carthag. IV. Can. 82.
[11]) Concil. Arelat. II. (451) Can. 21.
[12]) Ibid. Can. 22. Ambros. de poenitent. Lib. II. C. 10.
[13]) Concil. Illibert. Can. 13. 47. Ancyr. Can. 16.

feierliche Abſolution und Wiederaufnahme geſchahen am Donnerstage vor Oſtern, damit ſie an Oſtern wieder zum Tiſche des Herrn gehen konnten [14]). Nach dem Evangelium kündigte der Archidiakon den Schluß oder die Beendigung der Bußzeit an, der Biſchof hielt vom Ambo aus eine Anrede, und foderte ſie zu einer ernſten und wahren Buße und zu einem ſtandhaften Beharren in einem gottgefälligen Wandel auf. Nach dieſer Ermahnung wurden die Bußpſalmen gebetet, und dann vom Biſchofe vom Ambo aus die feierliche Losſprechung ertheilt, und ſonach die Wiederaufnahme derſelben kund gemacht.

Das Bußgeſchäft ſtand in den früheren Zeiten bloß unter dem Biſchofe. Da ſich aber die Zahl der Büßenden vermehrte, ſo konnte der Biſchof dasſelbe nicht mehr allein beſorgen; daher erhielten die Prieſter aus Auftrag des Biſchofs auch Antheil an demſelben, und ſo entſtanden die ſogenannten Bußprieſter (πρεσβυτηροι της μετανοιας — presbyteri poenitentiarii —). In der orientaliſchen Kirche wurden dieſe Bußprieſter ſchon ſehr bald abgeſchafft, in der lateiniſchen Kirche aber iſt der Poenitentiarius, welcher in der Regel ein Mitglied des Domcapitels oder des biſchöflichen Presbyteriums iſt, an die Stelle derſelben getreten (ſ. d. Art.). Nach der Beſtimmung des Kirchenraths von Trient [15]) ſollen vorzüglich die Pfarrer das Beicht- und Buß-Geſchäft ausüben. Die Befugniß hiezu ſteht jedem in der Seelſorge angeſtellten, ſo wie überhaupt jedem approbirten Prieſter, ſowohl von dem Regular- als Säkular-Klerus zu [16]).

Mit der Aufhebung der öffentlichen Beicht hörte im Occidente im VII. Jahrhunderte, im Oriente aber ſchon früher die öffentliche Buße auf, und an ihre Stelle traten die Privat-Bußübungen, welche von dem Beichtprieſter nach der Vorſchrift

---

[14]) Hildeb. in Coen. Dom. Serm. III.

[15]) Sess. XXIV. C. 8. de reform. „Poenitentiarius aliquis cum unione praebendae, proxime vacaturae, ab Episcopo instituatur, qui magister sit, vel doctor, aut licentiatus in Theologia, vel jure Canonico et annorum quadraginta seu alias qui aptior pro loci qualitate reperiatur, qui dum confessiones in Ecclesia audiet, interim praesens in choro censeatur."

[16]) Cf. Dujardin, De officio sacerdotis, qua Judicis et Medici in sacramento poenitentiae. Mogunt. 1816.

der Canonen und nach Anweiſung der Paſtoral auferlegt werden [17]). Dieſer ertheilt auch zugleich die Losſprechung, ſo weit er nicht durch Vorbehalte hierin beſchränkt iſt.

Das vierte lateraniſche Concil unter Innocenz III. Can. 21. und der Kirchenrath von Trient, den Beſchluß jenes beſtätigend [18]), verordnen: „daß alle Gläubige, ſobald ſie zu ihrem Verſtande gekommen, — wenn ſie zwiſchen Gutem und Böſem unterſcheiden können, — einmal wenigſtens im Jahre ihrem verordneten Seelſorger beichten ſollen.“ Insbeſondere erklärte ſich letzterer a. a. O. Can. 1, 2, 3, 4, 5, 6 sq. in Folgendem: 1) die Buße iſt ein wahres von Chriſtus eingeſetztes Sakrament, in welchem der Prieſter vermöge der Schlüſſel-Gewalt an Gottes Statt dem reumüthig Beichtenden die Sünden nachlaſſen oder vorbehalten kann; 2) zur Buße werden erfodert: die Gewiſſens-Erforſchung, die Reue, der Vorſatz, die Beicht und Genugthuung; 3) die ſakramentaliſche Beicht iſt als ein zum Seelenheile unentbehrliches Mittel von Gott ſelbſt eingeſetzt, und es iſt nothwendig, alle öffentlich und insgeheim begangene Sünden ſowohl nach der Zahl, als nach den Umſtänden, welche die Sünden verkleinern oder vergrößern, zu beichten.

Das Buß-Sakrament können nur Jene empfangen, welche nach der Taufe in Sünden gefallen ſind, und das erfoderliche Alter erreicht haben. Die Pflichtigkeit, zu beichten, fängt mit dem zurückgelegten ſiebenten Jahre an. Jeder Pfarrer kann auch von ſeinen Pfarrgenoſſen fodern, daß ſie ihm das Jahr wenigſtens einmal beichten [19]); die Gewohnheit hat dieß auf die öſterliche Zeit ausgedehnt. Nur mit ſeiner Erlaubniß oder mit

---

[17]) Concil. Trident. Sess. XIV. Can. 8. de sacr. poenit. Locherer a. a. O. S. 162. „Uebrigens kam, nachdem im Morgenlande das Amt des Bußprieſters abgeſtellt worden, und P. Leo der Große (Epist. ad Episc. Camp.) in dem Abendlande das laute Ableſen der im Geheim begangenen Sünden vor der ganzen Kirchen-Gemeinde verboten hatte, die Privat-Beicht immer mehr in Uebung, und die vom Beichtvater dem Sünder zur Genugthuung auferlegte Buße konnte nun dieſer verrichten, ohne daß die übrigen Kirchen-Glieder den Grund derſelben erfuhren“.

[18]) Sess. XIV. Can. 8. de sacr. poenit.

[19]) C. 12. X. de poenit. et remiss. Concil. Trident. Sess. XXIV. C. 5. de sacram. poenit.

Bewilligung des Ordinarius können ſie bei einem andern Prieſter ihre öſterliche Beicht verrichten. Außerdem ſind auch alle Jene verbunden zu beichten, welche eine ſchwere Sünde begangen, oder eine ſolche in der letzten Beicht verſchwiegen haben; desgleichen ſollen auch Jene beichten, welche ſich in Todesgefahr befinden [20]), oder die ein Sakrament der Lebendigen empfangen wollen. — Das Sakrament der Buße kann zu jeder Zeit adminiſtrirt werden; doch ſoll es ordentlicher Weiſe in der Kirche in den Beichtſtühlen, und nur in beſonderen Fällen, bei Harthörigen u. ſ. w., in der Sakriſtei adminiſtrirt werden. Kranke werden im Zimmer Beicht gehört. Desgleichen dürfen auch Geiſtliche in einem Zimmer beichten. Jeder Beichtvater iſt nach natürlichen, göttlichen und kirchlichen Geſetzen verbunden, über alles Das, was er in der Beicht gehört hat, wie auch über alle darauf bezügliche Umſtände ein unverbrüchliches Stillſchweigen (sigillum confessionis) zu beobachten [21]).

Das Beichtſigill iſt göttlicher Anordnung, unverletzbar und heilig; der Beichtvater kann daher in keinem Falle gezwungen werden, Beichtgeheimniſſe zu offenbaren, oder darüber eine Zeugſchaft zu geben [22]). Selbſt von dem Pönitenten kann er nicht zur Offenbarung des Gebeichteten angehalten werden, und ein von einem Beichtvater abgelegtes Zeugniß, welches ſich auf die Beicht bezieht, wäre ungültig. Auch nach dem Tode des Pönitenten muß der Beichtvater das Beichtſigill unverletzlich erhalten [23]). — Die Pflicht, das Beichtſigill heilig und unverletzbar zu erhalten, trifft nicht nur den Beichtvater, ſondern auch alle Jene, welche

---

[20]) C. 13. X. de poenit. . . . Praesenti decreto statuimus, et districte praecipimus Medicis corporum, ut cum eos ad infirmos vocari contigerit, ipsos ante omnia moneant et inducant, ut Medicos advocent animarum. . . . . . . Constit. P. Pii. V. „Supra gregem. d. dto. 8. Mart. 1566.“

[21]) Can. 2. Dist. 6. de poenit. C. 12. X. de poenit. C. 5. X. de adult. Concil. Lateran. IV. Can. 21. „Omnis utriusque sexus.“

[22]) C. 13. X. de excess. praelat. Waibel, Dogmatik XXI. Abhandlung. gr. 8. Augsburg 1831.

[23]) S. die Zeitſchrift „Der Katholik“ Jahrg. 1828. S. 338. — Dissert. de sigillo confessionis, quam consensu facultatis juridicae in academia Ruperto-Caroliana pro summis in utroque jure honore capessendis conscripsit Uihlein. Heidelbergae 1828.

die Beicht eines Andern am Beichtſtuhle gehört, oder die von demſelben niedergeſchriebenen Sünden während der Beicht, etwa heimlich, geleſen haben. Eine direkte Verletzung des Beichtſiegels iſt es, wenn man geradezu einen Gegenſtand, den man nur aus der Beicht weiß, offenbart; indirekt hingegen geſchieht dieſelbe, wenn aus einer Rede oder Handlung des Beichtvaters vermuthet werden kann, daß dieſer oder jener ſich über eine beſtimmte Sünde angeklagt haben müſſe.

Zur Gültigkeit der Beichtabnahme wird auch auf Seite des Prieſters erfodert, daß er von ſeinem Biſchofe gehörig approbirt und bevollmächtigt worden iſt. Der Biſchof ertheilt bei der Prieſterweihe durch die Formel: „Empfange den heiligen Geiſt, denen Du die Sünden nachlaſſen wirſt, denen ſind ſie nachgelaſſen u. ſ. w.“ dem Prieſter wohl radicaliter die Gewalt; und habilitirt ihn zu dem wichtigen Amte eines Beichtvaters; allein dieſe iſt ſo lang reſtringirt, bis ihm mittelſt biſchöflicher Approbation ein beſtimmter Wirkungskreis, wo er dieſelbe auszuüben hat, angewieſen worden iſt [24]). Im Nothfalle — bei Todesgefahr, — und wenn kein approbirter Prieſter zu haben iſt, kann jeder andere Prieſter das Bußſakrament und überhaupt die Sterbeſakramente gültig adminiſtriren.

Auch die zum Beichthören approbirten Prieſter können nach den Kirchen-Satzungen [25]) ſowohl durch päbſtliche, als biſchöfliche Vorbehalte beſchränkt werden; ſo daß ſie mit Ausnahme der Statt findenden Todesgefahr auf Seite des Pönitenten über gewiſſe Sünden nicht ſelbſt, ſondern nur nach eingeholter Erlaubniß losſprechen können, wenn anders denſelben dieſe nicht vorher ſchon auf ihr Nachſuchen in Abſicht auf die biſchöflichen Sünden-Vorbehalte ertheilt worden iſt. Die Aushülfe, welche ſich benachbarte an den Grenzen zweier Diözeſen angeſtellte Seelſorger einander im Beichtſtuhle leiſten, wird, wenn ſie den Biſchöfen bekannt iſt und von ihnen gebilligt wird, in Hinſicht des fremden Seelſorgers als eine ſtillſchweigende Approbation angeſehen.

Die Ablage der Beicht muß von Seite des Pönitenten perſönlich geſchehen; eine ſchriftliche Beicht an einen abweſenden Beichtprieſter, wie jene durch Prokuration, iſt verboten [26]).

---

24) Concil. Trident. Sess. XXIII. C. 15. de reform.

25) Ibid. Sess. XIV. C. 7. de sacram. poenit.

26) Decret. Clement. VIII. ddto. 19. Jul. 1602.

Die Beichtväter der Kloſterfrauen müſſen eigens von dem Diözeſan-Biſchofe aufgeſtellt werden [27]).

Die Proteſtanten nehmen nur eine allgemeine Beicht vor Gott an, ſprechen der Beicht vor einem Prieſter als Stellvertreter Gottes alle ſakramentaliſche Wirkungen ab, und läugnen ihre göttliche Einſetzung. Bei ihnen iſt die Beicht nur ein allgemeines Bekenntniß der moraliſchen Vergehen und Verirrungen und ein demüthiges Geſtändniß über ſeine Schuld vor Gott. — Indeß geben Viele derſelben doch ſo viel zu, daß die Ohrenbeicht manche Vorzüge vor der, bei ihnen ſogenannten, Kommun- oder allgemeinen Beicht habe; indem hiebei der Beichtende mehr Aufmerkſamkeit und Andacht zeigen, und ernſtlicher über den Zuſtand ſeines Gewiſſens nachdenken müſſe. Zudem könnten bei dieſer die Bußermahnung und Abſolution ſpezieller und perſönlicher ſeyn, weil der Geiſtliche hier auf alle individuelle Lebens-Verhältniſſe Rückſicht nehmen müſſe. Auch könne bei der Privat-Beicht mehr Ordnung beobachtet werden, als bei der allgemeinen [28]).

Für Oeſterreich: Jeder katholiſche Alters halber fähige Chriſt ſoll ſich zu der von der Kirche gebotenen öſterlichen Beicht und Communion einſtellen [29]). Die Aerzte ſollen ihre Patienten

---

[27]) Concil. Trident. Sess. XXV. C. 10. de regular. et monial.

[28]) Ziehnert (praktiſches ev. Kirchenrecht I. Th. S. 211. 8. Meiſſen 1826) bemerkt in dieſer Hinſicht: „Was die Ordnung der (proteſt.) Beicht überhaupt ſowohl, als bei der Privat-Beicht beſonders anlangt, iſt zu merken, daß der Beichtende ſein Erſcheinen im Beichtſtuhle mehrere Tage vorher dem Geiſtlichen melde oder zur Beicht angebe. Dies iſt nöthig, weil ſo die Kommunikanten genöthigt ſind, längere Zeit an ihr chriſtliches Vorhaben zu denken und ſich darauf vorzubereiten. Es iſt auch für den Geiſtlichen nöthig, um ſich auf die Beicht-Reden, die er an gewiſſe Einzelne halten will, vorzubereiten. Ferner iſt zu merken, daß, während die eine Perſon beichtet, die andern in einer ſolchen Entfernung von dem Beichtſtuhle bleiben, daß ſie nicht hören und verſtehen können, was darin geſprochen wird. Unter den Außenſtehenden ſoll kein Drang und Rangſtreit Statt finden, und jeder der Reihe nach eintreten, jedoch ſoll man alte, ſchwache, ſchwangere Perſonen eher hinzulaſſen. Zur Ordnung bei der Privat-Beicht gehört ferner: daß ſie im Beichtſtuhle, nicht aber in der Sakriſtei, noch weniger in des Geiſtlichen Wohnung gehalten, und jeder Beichtende einzeln, nicht aber eine Menge zugleich abſolvirt werde.“ (Gen. Art. VII. Rev. Syn. Dek. 31. Ref. v. 25. Jun. 1731.)

[29]) Verordn. v. 9. März 1724.

bei einer nur anſcheinenden Gefahr zum Empfange der heiligen Sakramente ermahnen [30]). — Die Abnahme der Beicht- und Verſeh-Gelder iſt abgeſtellt [31]).

In Oeſterreich können die Biſchöfe nur rein kirchliche Strafen auferlegen, und dieſe nicht nur bei rein kirchlichen Vergehen, ſondern auch bei gemiſchten, d. i. bei ſolchen, die kirchlich und bürgerlich zugleich ſind, und die weltliche Behörde wegen des letzteren ſchon geſtraft hätte, da die geiſtliche und weltliche Strafgewalt unabhängige Gewalten ſind, daher die von der einen geſchehenen Beſtrafung noch keine Sühne des der andern zugefügten Unrechtes iſt. Die kirchliche Strafgewalt iſt in Oeſterreich bloß darin beſchränkt, daß ſie keine Strafe, welche den Charakter der Offentlichkeit hat, für ſich und ohne weiteres auflegen und vollziehen kann, und jede eigenmächtige Verhängung äußerlicher Kirchenbußen und Kirchenſtrafen ohne Vorwiſſen und Conkurrenz der Landesſtelle verboten iſt [32]). S. d. Art. Kirchen-Strafen.

Für Sachſen-Weimar: In mehreren Gemeinden iſt das Beichtgeld gegen ermittelte Entſchädigung der Ortspfarrer von Seiten der Gemeinden und mit deren freien Zuſtimmung abgeſchafft worden [33]).

Für Preußen: Eine Verordnung vom Jahre 1817 befiehlt die Ausmittlung der Entſchädigung für das künftig wegfallende Beichtgeld.

C.

Calendarium. S. d. Art. Kalender.

Caligae ſind eine Art kleiner Stiefel, welche dem Biſchofe, wenn er pontifizirt, angezogen, oder vielmehr wie Kamaſchen übergeknöpft werden. Ueber die caligae werden die Sandalien gebunden [1]).

---

[30]) Hofd. v. 17. Jan. u. 11. Feb. 1812.

[31]) Verordn. v. 6. Jul. 1776. S. Helfert, über das Kirchen-Vermögen II. Th. §. 41.

[32]) Helfert, Von den Rechten und Pflichten der Biſchöfe. II. Th. S. 239.

[33]) Verordn. v. 10. März 1830.

[1]) Durandus ration. etc. Lib. III. C. 8. „Caliga propria est episcoporum; nam priusquam sandalia induant, caligis ad genua us-

Calixtiniſches Concordat. S. d. Art. Concordate.

Camaldulenſer-Orden, gegründet vom hl. Romualdus aus Ravenna, zu Camaldul, nach Einigen im Jahre 960, nach Anderen vom Jahre 995—1009 auf den Apenninen im Florentiniſchen. Anfangs hießen die Mitglieder dieſes Ordens von ihrem Stifter Romualdiner, ſpäter aber legten ſie ſich von dem Orte ihrer Stiftung den Namen Camaldulenſer bei. Der Orden nahm die Regel des hl. Benedikt's als Grundregel an. Dieſelbe war in vielen Stücken gegen die Regel des hl. Benedikt's geſchärft, und die Mitglieder dieſes Ordens mußten unter andern hienach wenigſtens 5 Stunden weit von einer Stadt entfernt wohnen. P. Alexander II. ertheilte im Jahre 1073 dem Orden die päbſtliche Beſtätigung. Se. päbſtliche Heiligkeit Gregor XVI. gehört dieſem Orden an.

Camisia alba — (Albe — ποδας oder ποδερις) iſt das lange weiße Kleid von leinenem Tuch, welches vom Halſe bis zu den Füßen reicht, und bei Biſchöfen und anderen höheren Geiſtlichen mit Spitzen beſetzt iſt. Dasſelbe iſt orientaliſchen Urſprungs. Bei den Juden trugen ſchon die Prieſter und Leviten ein ähnliches Kleidungsſtück, und wird gewöhnlich von dem כְּתוֹנֶת (Lev. 6, 3.) hergeleitet. In der chriſtlichen Kirche iſt es die Kleidung der Biſchöfe, Prieſter und Diakonen bei ihren gottesdienſtlichen Verrichtungen, namentlich bei der heiligen Meſſe. Die weiße Farbe deutet die Reinigkeit des Herzens an, mit welcher der Prieſter zum Altare hintreten ſoll. Bei der Anlegung desſelben ſpricht er daher folgendes Gebet: »Dealba me Domine et munda cor meum, ut in sanguine agni dealbatus, gaudiis perfruar sempiternis.«

Camera romana iſt die oberſte päbſtliche Verwaltungs-Stelle. In den früheren Zeiten verwaltete der päbſtliche Archidiakon die Einkünfte des Pabſtes und die Finanzen des Kirchen-Staates, jetzt beſteht hiefür ein eigenes Finanz-Collegium, von welchem ein Cardinal der Vorſtand iſt. Gegenwärtig iſt dieſe Würde dem Cardinal-Camerlengo übertragen, welchem ein Auditor nebſt zwölf Kammer-Klerikern beigegeben iſt. Der Auditor bildet ein eigenes Collegium und hat ausgedehnte Vollmachten.

---

que protensis crura revinciunt.“ Cf. Dufresne sub voce: caliga.

Cancelli (κιγκλιδες) bedeutet die Gitter, wodurch der Chor der Kirche von dem Schiffe getrennt iſt.

Candelarum festum iſt Maria Lichtmeß oder Reinigung, weil an dieſem Feſte die Weihe des Wachſes oder der Kerzen Statt findet. S. d. Art. Feſttage.

Canon. Das Wort κανων bedeutet eigentlich ſo viel als Regel, Vorſchrift oder Richtſchnur. In kirchenrechtlicher Hinſicht bezeichnet man damit die Kirchen-Geſetze, um ſie von den weltlichen Geſetzen zu unterſcheiden [1]). Insbeſondere aber werden ſowohl die Beſchlüſſe der Concilien, als auch häufig die Dekretalen der Päbſte Canones genannt. Unter dem Worte Canon begreift man auch die Gebete, welche der Prieſter in der Meſſe nach dem Sanctus vom Te igitur clementissime Pater bis zur Sumtion [2]) verrichtet. Der Meßcanon führt dieſen Namen, weil in ihm die katholiſche Kirche eine Anleitung gegeben hat, nach welcher die hl. Meſſe abgehalten werden ſoll. Endlich bezeichnet man mit dieſem Worte auch das Verzeichniß der Ordinanden oder der zu einer Kirche gehörigen Perſonen. S. d. Art. Liturgie. Meßcanon.

Canon des Alten Teſtaments. Moſes befahl ſchon, daß man ſeine fünf Bücher in der Bundeslade aufbewahren ſollte, Deut. 31, 9—26. Vergl. Jos. 24, 26. In Anſehung der übrigen Bücher iſt zwar die Aufbewahrung derſelben in der Bundeslade nicht erwieſen, doch ſteht alle Vermuthung dafür, daß dieſe Ehre gleichfalls denſelben zu Theil ward; insbeſondere weiß man

---

[1]) Can. 1. 2. Dist. 3.

[2]) Nach Gräſer (die römiſch-katholiſche Liturgie nach ihrer Entſtehung und endlichen Ausbildung. I. Th. 8. Halle 1829. S. 136) bis zum Vater Unſer. Der Meßcanon beſteht hienach aus folgenden Theilen: 1) Das Gebet: Te igitur etc.; 2) die Commemoratio pro vivis; 3) die Communicantes; 4) das Gebet: Hanc igitur, 5) das Gebet: „Quam oblationem etc.;“ 6) die Einſetzungs-Worte: Qui pridie etc.; 7) das Gebet: „Unde et memores etc.;“ 8) das Gebet: Supra quae propitio etc.; 9) das Gebet: Supplices Te rogamus etc.; 10) die Commemoratio pro defunctis; 11) das Gebet: Nobis quoque peccatoribus etc.; 12) das Gebet: Per quem haec omnia etc.; 13) das Pater noster. Mit dieſem laſſen Manche den eigentlichen Meßcanon ſchließen, und betrachten die übrigen darin vorkommenden Gebete als einen eigenen Theil des Meßrituals.

dieß von den Pſalmen. Von einer vollſtändigen Sammlung vor dem babyloniſchen Exil iſt nichts bekannt; ſeit dieſer Zeit findet man bei allen hebräiſchen Schriftſtellern, daß ſie von einer vollſtändigen Sammlung aller ihrer Religions-Urkunden ſprechen. Als die erſten Sammler des Canons ſind Esdras und Nehemias bekannt, *κατεξοχην* heißt er auch Canon des Esdras. — Esdras beabſichtigte nämlich, die koſtbaren Ueberbleibſel der Vorzeit — die Denkmäler der Geſchichte und die Urkunden der Religion ſeiner Väter — in Sicherheit zu bringen, und ſie für künftige Zeiten aufzubewahren. Weil aber die Juden während ihres Exils ihre Mutterſprache ziemlich verlernt hatten, ſo daß ſie ſelbſt die Buchſtaben derſelben nicht mehr recht kannten, ſo ſchrieb er die Sammlung mit chaldäiſchen Buchſtaben, da dieſelbe zuvor mit hebräiſchen oder phöniziſchen geſchrieben war. Der Canones exiſtirten wohl Anfangs mehrere, als: der paläſtiniſche, der egyptiſche u. ſ. w. Hier verſtehen wir unter Canon zunächſt nur jene Sammlung von Büchern der Juden, welche nach dem babyloniſchen Exil von Esdras und ſeinen Adjunkten veranſtaltet, und im Tempel aufbewahrt worden iſt.

Allgemeine Beweiſe für die Authentie d. A. T.

Es iſt glaubwürdig, daß die Juden ihre Geſchichte aufgezeichnet haben, denn ſie betraf ihre theokratiſch-politiſche Verfaſſung, ſie enthielt Geſetze, nach denen der jüdiſche Staat regiert werden ſollte, und beſonders war dieß nöthig, weil der Geſetze ſo viele waren. Es mußte ihnen auch alles daran gelegen ſeyn, die Nachkommen zu überzeugen, daß Moses in allen Stücken die Wahrheit geredet habe. Die Aufzeichnung derſelben erheiſchte alſo ſchon ihr allgemeines National-Intereſſe. Da dieſe Bücher das Heiligſte der jüdiſchen Nation betreffen, ſo läßt ſich annehmen, daß ihre Abfaſſung mit größter Gewiſſenhaftigkeit und zwar von Denen geſchah, welche die darin aufgenommenen Gegenſtände wiſſen konnten, und auch die Wahrheit ſagen wollten. Es kann ſie nicht Einer alle erdichtet haben; dieß widerlegt jede Seite des A. T.; welche Verſchiedenheit in der Sprache und im Ausdrucke? Iſaias ſchreibt nicht wie Moſes, und Jeremias nicht wie Ezechiel, und eben ſo herrſcht zwiſchen den kleineren Propheten eine Verſchiedenheit des Styls. Der grammatiſche Bau der Sprache hat in Moſes viel Eigenes, im Buche der Richter kommen Provinzialismen und Barbarismen vor. Iſaias ſchafft ſich neue Formen, Jeremias

und Ezechiel ſind voll von Chaldäismen, kurz, ſo wie man von früheren Schriftſtellern zu ſpäteren hinaufſteigt, ſo findet man auch die Sprache und Darſtellungs-Weiſe verſchieden; eben ſo verſchieden zeigt ſich der Ideengang. Aber auch die Erdichtung konnte nicht von Mehreren geſchehen; wie hätte man ſich in ſpäteren Zeiten auch nur in den Ideengang Moſes, in ſeine Sprache hineindenken, wie hätte man die ihm nur eigenthümlich geweſene Sprache ſpäter ſchaffen können? Dieß überſteigt die menſchlichen Kräfte, iſt ſohin unmöglich. Will man dieß ſucceſſiv geſchehen laſſen, ſo iſt ſolches eine bloße Hypotheſe, und die Thatſache, die ihr unterſtellt werden will, kann nicht conſtatirt werden. Die Juden wahrten immer mit der ſubtilſten Sorgfalt ihre Religions-Intereſſen; ſchon deshalb läßt es ſich nicht denken, daß ſich eine ſo ſcharfblickende Nation zu mehrmalen in dem, was ihr am heiligſten iſt, habe hintergehen laſſen. Nebſtdem hat noch Niemand aus unverwerflichen oder ſtichhaltigen Gründen die Glaubwürdigkeit eines oder der Verfaſſer der Bücher des A. T. in Zweifel ziehen können, vielmehr ſind die ſpäteren Schriften immer eine Beſtätigung der früheren. Noch Niemand hat mit Grund darthun können, daß irgend ein Verfaſſer des A. T. in einer Schreibart, mit Kenntniſſen und unter Umſtänden geſchrieben habe, welche dem Zeitalter, dem er angehörte, nicht angemeſſen wären. Kurz alle Bücher des A. T., deren Urheber wir kennen, ſind mit dem Stempel der Rechtſchaffenheit und Glaubwürdigkeit ihrer Verfaſſer bezeichnet. Die Authentie derſelben erhellt aber auch a) aus dem beſtändigen Glauben und der Ueberzeugung der Juden, welche ſolche von jeher für ächt hielten und noch halten; b) berufen ſich Chriſtus und die Apoſtel auf ſelbe, und bezeugen ſo ihre Aechtheit.

Die Juden hielten ſie zur Zeit Chriſti für ächt, weil ſie dieſes von ihren Vorfahrern ſo erfuhren; Zeuge hiefür iſt beſonders Philo (41), welcher die Bücher der Juden in das Geſetz Moſes, die Propheten und Pſalmen theilte, und dieſelben als canoniſch bezeichnete. Die Bücher ſelbſt nennt er bald *ἱερας γραφας*, bald *ἱερον λογον*, bald *ἱερωτατον γραμμα*, bald *ἱεροφαντηθεντα — προφητικον λογον — προφητικα ῥηματα*, bald *λογιον* allein oder auch *λογιον τȣ̃ Θεȣ̃*. Sämmtliche dieſe Bezeichnungen ſind beinahe Synonyma, wie es aus den Ausdrücken ſelbſt, dann aus dem Zuſammenhange, in welchem ſie vorkommen, ſich ergibt.

Nach dem Canon des Philo waren die protocanoniſchen Bücher der Juden folgende: 1) 5 Bücher Moſes, 2) Joſue, 3) Richter, 4) die Bücher der Könige, 5) Esdras, 6) die größeren und kleineren Propheten, 7) die Pſalmen, 8) Sprüchwörter, 9) Job. Von Nehemias, Ruth, Eſther, Paralipomenon, Daniel und Ezechiel, dann von den Klageliedern des Jeremias, dem Prediger und dem hohen Liede ſchweigt er. Allein Ruth galt für einen Anhang zu den Büchern der Richter, Nehemias für den zweiten Theil des Esdras, und die Klagelieder des Jeremias für eine Beilage deſſen prophetiſchen Werkes. Von den übrigen nahm er, aller Wahrſcheinlichkeit nach, wohl deßwegen Umgang, weil er keine Urſache und Veranlaſſung hatte, ihrer Erwähnung zu thun.

Von den Juden in Paläſtina zeugt für ihre Aechtheit Joſephus, welcher nicht nur aus einzelnen Büchern Citate anführt, ſondern auch in ſeiner Schrift contra Apion. Lib. I. 22 heilige Bücher der Juden angibt, und ſie in die 5 Bücher Moſes, 13 Propheten und 4 Hagiographen eintheilt; überdieß berichtet er de bell. judaic. L. VII., daß die Bibliothek des Tempels von Titus geplündert und nach Rom abgeführt worden ſey. Beweiſend für den egyptiſchen Canon iſt die Verſion der Septuaginta im J. 286 vor Chriſtus unter der Regierung des Ptolomäus Lagi — Philadelphus — begonnen. Anfangs überſetzte man den Pentateuch, wie dieß Ariſteas, Philo und Hieronymus berichten; dieſer Ueberſetzung folgte bald jene der übrigen Bücher d. A. T. Wie ſehr dieſelbe in Anſehen ſtand, erhellet aus Eccles. K. 45—49. Von der Verſchiedenheit der Ueberſetzer rührt auch die Verſchiedenheit der Ausdrücke her, ſo wird im Pentateuch und Joſue philistim durch *φυλιστιειμ*, in den übrigen Büchern aber durch *ἀλλοφυλοι* ausgedrückt, und pasach im Buche Paralipomenon durch *φασεκ* bezeichnet. Die Septuaginta gelangte ſchon ſehr bald zum Anſehen, die egyptiſchen Juden ſchätzten ſie wie ein Heiligthum.

Für den paläſtiniſchen Canon zeugt ſowohl die chaldäiſche Paraphraſe, die nach der Rückkehr der Juden aus der babyloniſchen Gefangenſchaft verfaßt wurde, als der Brief Jonathas an die Spartaner I. Makk. 12, 9.

Bei der Sammlung des Canons ſelbſt laſſen ſich drei Perioden feſtſetzen. Die erſte iſt Deut. 21, 9—11. 24—26. bezeichnet, wo Moſes die Aufbewahrung des Geſetzes in der Bundes-

lade befiehlt; dasſelbe finden wir Jos. 24, 26. I. Kön. 10, 25. Die zweite fällt in die Zeiten der Könige, wo die Pſalmen, Sprüchwörter, die hiſtoriſchen Bücher und die Propheten der Sammlung einverleibt werden; die dritte fällt in die Zeit Esdras nach der babyloniſchen Gefangenſchaft II. Makk. 34, und nach der Verfolgung des Antiochus Epiphanes. Die hohe Achtung der Juden gegen dieſe Bücher iſt ſelbſt nach den Regeln der Kritik ein Beweis für die Aechtheit derſelben. Es mußte ja den Juden von höchſtem Intereſſe ſeyn, verläßige Kenntniß von der Aechtheit ihrer Religions-Urkunden zu haben, denn ſie enthalten die Geſchichte ihrer Nation, ja oft Vieles, was eben ihnen nicht zur Ehre gereicht, ſie enthalten ihre Geſetzgebung — das Geſetz (הַתּוֹרָה), welches ihnen öfter ſogar eine große Laſt war. Nebſtdem iſt es ein eigenthümlicher Charakterzug der Juden, daß ſie ſich genau an die Ueberlieferung halten, und dieſem nach nicht ſo geradezu angenommen werden kann, ſie würden ſich haben hintergehen laſſen. Auch durfte dem Zeugniſſe der Geſchichte zufolge nicht Jeder bei den Juden als Schriftſteller auftreten, ſondern er mußte einen beſonderen Ruf für ſich haben, und zu den Ausgezeichneteren der Nation gehören. Die abgefaßten Schriften wurden häufig einer Reviſion öffentlicher Behörden unterworfen, und die approbirten im Heiligthume niedergelegt. II. Makk. 2, 13—14. Endlich ſtehen ſämmtliche Bücher mit einander im Zuſammenhange, und ihre Zuſammenſtellung ſtimmt der Hauptſache nach mit der Chronologie überein. Auch findet man in ſelben nichts, was Einen berechtigen könnte, auf eine ſpätere Abfaſſung, als ihre wirkliche iſt, zu ſchließen. Alles, was darin erzählt wird, iſt der Geſchichte, ſo weit wir ſie von jenem Zeitalter kennen, in dem ſie geſchrieben ſeyn ſollen, entſprechend, ſo daß auch dieß für einen Beweis ihrer Aechtheit gilt. Sie ſind ſo geſchrieben, wie ſie abgefaßt ſeyn müſſen, wenn ſie ächt ſeyn ſollen. Ideen, Sprache, Charaktere der Perſonen, Gradation der Cultur, Sitten, Grundſätze u. ſ. w. entſprechen einander, und Eines beſtätigt das Andere.

Das wichtigſte von allen Zeugniſſen liefert das N. T. Wenn der Glaube der Juden an ihre Aechtheit uns ſchon wichtig, und ein hinreichender Beweis für ſelbe iſt, ſo iſt das Zeugniß Chriſti und der Apoſtel noch weit wichtiger. Denn 1) Chriſtus und die Apoſtel beriefen ſich auf ſelbe und ſchöpften ſelbſt Beweiſe aus ihnen. Luk. 24, 44—46. Matth. 1, 22 „ut adimpleretur etc.“

Matthäus zeigt gewöhnlich mit dieſen Worten die Erfüllung der Weiſſagungen im A. T. an Chriſtus an. Paulus argumentirt öfter aus Texten d. A. B. und Chriſtus ſelbſt begründet bisweilen theoretiſche und praktiſche Sätze durch das A. T. 2) Insbeſondere ſagt Chriſtus Matth. 5, 17, „non veni solvere, sed adimplere legem,“ er fodert zur Forſchung in der Schrift in Abſicht auf ſeine Meſſianität auf, und nach ſeiner Auferſtehung ſagt er zu ſeinen Jüngern Luk. a. a. O. „necesse est, impleri omnia, quae scripta sunt in lege, Moysi et Prophetis.“ Petrus führt häufig Citate aus dem A. T. an, noch mehr aber Paulus, welcher II. Tim. 3, 16 ſchreibt: »omnis scriptura divinitus inspirata utilis est docendum.“

Die Terminologie, nach welcher im N. T. die Citate gemacht wurden, iſt allgemein: »scriptura,« oder es wird mit Geſetz, Propheten und Pſalmen citirt. Weder Chriſtus noch die Apoſtel hatten nothwendig, irgend einen Canon des A. T. Buch für Buch anzuführen, weil es damals eine allgemeine bekannte Sache war, welche Bücher der Juden für ächt galten, und welche nicht. Einige kamen als Beweiſe von Religions-Wahrheiten vor, und dadurch werden die Bücher, aus welchen ſie entnommen ſind, für canoniſch erklärt. Andere werden nur erläuterungsweiſe angeführt, und ſind Parallel-Stellen.

Melito, Biſchof von Sardes (im II. Jahrh.) bereiſte den Orient, um bei den Juden Nachricht über ihren Canon einzuziehen, und nach dem Zeugniſſe des Euſebius fand Melito alle Bücher bei ihnen, welche wir als canoniſch anerkennen. Nur läßt er Nehemias und Eſther aus, welche als Theile von andern Büchern, wie oben erwähnt, betrachtet wurden. Origenes, der gleichfalls ſich authentiſche Nachrichten von dem Canon der Juden zu verſchaffen ſuchte, legt dasſelbe Zeugniß von ihrer Aechtheit ab; daß er die 12 kleineren Propheten überging, mag darin ſeinen Grund haben, weil er ſie für einen Theil der größereren Propheten angeſehen hatte. Hieronymus und der Talmud nehmen alle oben angeführte Bücher als canoniſch an. — Aus allem dem folgt, daß zu Zeiten Chriſti und nachher der Canon der Juden eben die Bücher in ſich begriff, die wir jetzt noch als authentiſch und canoniſch anerkennen. Die Zeugniſſe Chriſti und der Apoſtel ſind für uns von höchſter Wichtigkeit.

In der Kirchen-Sprache verſteht man unter Canon das von der Kirche entworfene Verzeichniß der göttlichen Bücher. Die heiligen Schriften werden nach der verſchiedenen Zeit ihrer Aufnahme in den Canon in protocanoniſche und deuterocanoniſche (von δευτερος secundus) eingetheilt, ohne daß jedoch hiedurch eine Differenz rückſichtlich ihres Anſehens begründet wird[1]).

Nach dem von Euſebius entworfenen Katalog[2]) geſchieht die Eintheilung der bibliſchen Schriften in ὁμολεγουμενα, welche allgemein anerkannt worden ſind, in ἀντιλεγομενα, deren Aechtheit bisweilen in Zweifel gezogen worden iſt, in νοθα welche nicht bloß widerſprochen wurden, ſondern die auch nie zum kirchlichen Gebrauche gelangt ſind, und endlich in ἄτοπα παντη και δυσσεβη durchaus verworfene[3]). Das Criterium der Canonicität iſt: daß die Kirche ein Buch der hl. Schrift ſtets als eine ächte ſchrift-

---

[1]) Brenner. katholiſche Dogmatik I. B. gr. 8. Frankfurt 1826. S. 501. Gr. v. Stolberg, Geſchichte der Religion Jeſu Chriſti. I. Th. IV. Abth. Wien 1817. S. 535. „Man nennt dieſe Bücher die Deuterocanoniſchen, weil die meiſten von ihnen ſich gar nicht, die andern nicht immer im Canon der heiligen Schriften der drei oder vier erſten Jahrhunderte finden. Es war erſt gegen das Ende des vierten, oder im Anfange des fünften Jahrhunderts, daß die Kirche von Afrika und die zu Rom ſie mit gemeinſchaftlicher Uebereinſtimmung in den neuen Canon, welchen ſie bekannt machten, eintrugen. Die Katholiken haben für die Göttlichkeit dieſer Bücher einen poſitiven Beweis, und Alles, was man ihnen entgegenſetzen kann, ſchränkt ſich eigentlich auf zwei negative Gründe ein. Es iſt aber ausgemacht, daß ſolche nie hinreichen, um poſitive Beweisgründe zu ſtürzen, oder auch um ein dieſe aufwägendes Gewicht in die Wagſchale zu legen. Der heilige Auguſtin und Descartes nach ihm, haben, übereinſtimmend mit der geſunden Vernunft, uns geſagt: daß man nicht läugnen müſſe, was gewiß iſt, weil man, was dunkel iſt, nicht verſtehen kann. Auf dieſem Grundſatze beruhet alle Gewißheit in menſchlichen Kenntniſſen. Man nimmt ihn ſo willig auf in der Philoſophie, oder in bloß natürlichen Dingen; darum ſollte man ſich denn ſchwierig finden laſſen zu deſſen Aufnahme in der Kritik, oder bei moraliſchen Gegenſtänden, und dazu, wenn ſolche zu einer übernatürlichen Ordnung gehören, zur Oekonomie des Glaubens?“

[2]) Hist. Eccles. L. VI. C. 25.

[3]) Apogryphiſch nennt man ſolche Bücher, welche als unterſchoben anerkannt ſind.

liche Ueberlieferung des Chriſtenthums anerkannt und ſolches dieſemnach in den Canon aufgenommen hat. Um alle Irrthümer und Zweifel über die Canonicität der bibliſchen Bücher zu beſeitigen, hat die Kirche auf den Concilien ein Verzeichniß der hl. Schriften entworfen [4]); am beſtimmteſten ſprach ſich hierüber der Kirchenrath von Trient aus [5]), indem er urtheilt: „es müſſe das Verzeichniß der hl. Bücher zu dieſem Beſchluſſe geſchrieben werden, damit für Niemanden Zweifel entſpringen könne, welches diejenigen ſeyen, die vom Kirchen-Rathe ſelbſt angenommen werden.“ Die protocanoniſchen Bücher des Alten Teſtaments ſind: a) die fünf Bücher Moſes, auch der Pentateuch von πεντε fünf und τευχος liber, volumen, im Hebräiſchen תורה genannt. In der Geneſis oder dem I. Buche Moſes iſt die Schöpfung der Welt und aller Dinge, ſo wie die wunderbare Erhaltung derſelben bis auf den Tod Joſeph's im Jahre 2369 enthalten. Im Buche Exodi, von ἔξοδος, wird hauptſächlich der Auszug des iſraelitiſchen Volkes aus Egypten, und die Verkündung des Geſetzes auf dem Berge Sinai dargeſtellt, und geht bis auf das Jahr 2515. Das Buch Levitici enthält die Geſetze, Ceremonien und Pflichten des Prieſter-Standes — der Leviten. — In dem Buche Numeri, von der von Moſes und Aaron getroffenen Eintheilung des Volkes nach Stämmen ſo genannt, werden alle Begebenheiten nach dem Auszuge aus Egypten bis zum Anfange des eilften Monats des 40ſten

---

[4]) Der erſte Canon der heiligen Schriften wurde auf dem dritten Concil von Karthago (397) Can. 47 feſtgeſetzt: „Placuit, ut praeter scripturas canonicas nihil in Ecclesia legatur sub nomine divinarum scripturarum. Sunt autem canonicae scripturae: Genesis, Exodus, Leviticus, Numeri, Deuteronomium, Jesus Nave, Judicum, Ruth, Regnorum libri quatuor, Paralipomenon libri duo, Job, Psalterium Davidicum sive Psalmorum liber unus, Salomonis libri quinque, libri duodecim Prophetarum minorum, item Isaias, Jeremias, Ezechiel, Daniel, Tobias, Judith, Esther, Esdrae libri duo, Machabaeorum libri duo. Novi autem Testamenti canonicae scripturae sunt: Evangeliorum libri quatuor, actuum Apostolorum liber unus, Pauli Apostoli epistolae tredecim, ejusdem ad Hebraeos una, Petri Apostoli duae, Joannis Apostoli tres, Judae Apostoli una, et Jacobi una, Apocalypsis Joannis liber unus.“ Brenner a. a. O. S. 503 u. 509.

[5]) Sess. IV. Decret. de edit. ss. libr.

Jahres erzählt. Das Buch Deuteronomium (von δευτερος und νομος) enthält die zweite Verkündigung des Geſetzes; nebſtdem werden in demſelben mehrere Begebenheiten erzählt, welche ſich nach derſelben zugetragen haben. b) Das Buch Joſue enthält die Geſchichte der Eroberung Kanaan's und ſeiner Verlooſung. Die Ueberſchrift „Joſue" führt es, entweder weil man Joſue für den Verfaſſer desſelben hielt, oder weil er die erſte handelnde Perſon in demſelben iſt. c) In dem Buche der Richter (שופטים) werden alle Begebenheiten erzählt, welche ſich unter den Iſraeliten bis zum Tode Samſon's ereignet haben. Der Verfaſſer desſelben iſt unbekannt, Viele eignen es jedoch Samuel zu [6]. d) Das Buch Ruth, ein Anhang zum vorhergehenden und eine Vorrede zu den Büchern der Könige, erzählt die Geſchichte der moabitiſchen Ruth, der Mutter Obed's, welcher der Großvater David's war. e) Die vier Bücher der Könige (מלכים βασιλειων) nach der Vulgata. Nach dem Grundtexte ſind die zwei erſten Bücher der Könige als Bücher Samuel's überſchrieben. Die beiden erſten enthalten die Begebenheiten unter den Richtern und Königen Heli, Samuel, Saul und David. Das dritte Buch beſchreibt die Regierung Salomon's, und im vierten werden die merkwürdigſten Ereigniſſe des iſraelitiſchen Volkes bis auf die babyloniſche Gefangenſchaft erzählt. f) Die Bücher Paralipomenon oder der Chronik enthalten Genealogien von Adam bis auf die Befreiung aus dem babyloniſchen Exil, und werden Esdras zugeſchrieben. g) Das erſte Buch Esdras enthält die Begebenheiten unter Artaxerxes vom Jahre 3468 bis 3550, im zweiten wird die Wiederherſtellung Jeruſalem's beſchrieben. h) Die Pſalmen, תהלים, (von ψαλλειν ſingen) ſind erhabene Geſänge zur Anbetung, Verehrung und zum Lobe Gottes, mit eingeſtreuten Begebenheiten des iſraelitiſchen Volkes. Viele derſelben ſind meſſianiſch, d. h. ſie verkünden Chriſtus — das Reich des wahren Meſſias. — Sie heißen die Pſalmen David's secundum denominationem

---

[6]) Eichhorn's Einleitung in's Alte Teſtament. 8. Reutlingen 1790. II. B. S. 438. S. in philolog. Hinſicht de Wette, Lehrb. d. hiſtor. Einleitung in die Bibel des A. u. N. Teſtaments. I. Thl. gr. 8. Berlin 1822. S. 192. ff.

a potiori, weil David die meiſten derſelben verfaßt hat [7]. i) Die Denk-Sprüche, מִשְׁלֵי, von denen wir die erſte Spur bei den Hebräern finden, und das Buch der Prediger (קֹהֶלֶת) haben Salomon zum Verfaſſer. k) Das hohe Lied [8] (שִׁיר הַשִּׁירִים) enthält eine Weiſſagung auf Chriſtus und die Kirche unter dem Bilde eines Bräutigams und einer Braut in einer anagogiſchen Darſtellung, worin viele orientaliſche Bilder vorkommen. l) Das Buch der Weisheit, eigentlich aus den Spruch-Wörtern Salomon's zuſammengezogen, enthält eine Empfehlung wahrer Weisheit und Tugend. m) Der Ekkleſiaſtikus iſt ein Wegweiſer zu einem tugendhaften Leben. n) Iſaias, der Erſte unter den großen Propheten, war ein Sohn Amos. Er trat im Sterbe-Jahre Ozias auf, und verſah ſein Propheten-Amt bis in das 14te Jahr des Ezechias. Seine Weiſſagungen auf Meſſias haben einen hohen Schwung und dabei eine große Klarheit; ſo daß der hl. Hieronymus von ihm ſagt: »non tam propheta, quam evangelista dicendus est.« o) Jeremias, der Zweite unter den großen Propheten, war ein Sohn des hohen Prieſters Helkias aus Anathoth, einer Stadt im Stamme Benjamin, entſproſſen. Er weiſſagte vom dreizehnten Regierungs-Jahre des Königs Joſias bis zum fünften nach der Zerſtörung Jeruſalem's. p) Baruch ſtammte aus dem Geſchlechte Juda. Er war ein Schüler des Jeremias und ſoll auch deſſen Schreiber geweſen ſeyn. Seine Prophetien, die man als Supplement der Jeremianiſchen Weiſſagungen anſieht, wurden von den Kirchen-Vätern ſtets hochgeſchätzt; in den Canon der hl. Schrift wurden ſie aber erſt von dem Kirchen-Rathe von Trient aufgenommen. q) Ezechiel, ein Sohn des Prieſters Bus, wurde unter dem Könige Jechonias mit einer großen Kolonne Hebräer in die babyloniſche Gefangenſchaft geführt. Seine Weiſſagungen begann er in Chaldäa im fünften Jahre der Gefangenſchaft. Er weiſſagte im Ganzen 22 Jahre lang, und zwar eilf Jahre in Chaldäa, und eilf Jahre in Judäa. r) Unter den Hebräern, welche im vierten Jahre der Regierung Nebukadnezar's nach

---

[7]) M. Tentamen exegeticum et philologico-criticum, exhibens animadversiones in Psalmum XXI. Wirceb. 1820. p. 5.

[8]) Von שִׁיר und שׁוּר cecinit. Vergl. J. P. Silbert, die heil. Schrift; ihr Charakter, und wie ſie zu leſen. II. Aufl. 8. Würzb. 1838.

Chaldäa in die Gefangenſchaft abgeführt wurden, befand ſich auch der damals noch junge (יֶלֶד) Daniel aus dem Stamme Juda gebürtig. Sein einnehmendes Aeußere und die Vorzüge ſeines Geiſtes verſchafften ihm das Vertrauen Nebukadnezar's, welcher ihn deßhalb für den Hofdienſt erziehen, und in den nöthigen Wiſſenſchaften unterrichten ließ. Von Jehova wurde er zum Propheten-Amte auserſehen, und mit dem Geiſte der Weiſſagung ausgerüſtet. Seine niedergeſchriebenen Weiſſagungen machen ein eigenes Buch aus, welches in zwei Theile — in den hiſtoriſchen und prophetiſchen zerfällt, und dem Canon einverleibt iſt. Daniel ſchrieb übrigens mehr im chaldäiſch-aramäiſchen Dialekte, als im eigentlich hebräiſchen, ja ſelbſt griechiſche Ausdrücke kommen bei ihm vor. s) Die kleineren Propheten, nämlich: Oſeas, Joel, Amos, Abdias, Jonas, Micheas, Nahum, Habakuk, Sophonias, Aggäus, Zacharias und Malachias lebten zu verſchiedenen Zeiten, theils vor, theils nach der babyloniſchen Gefangenſchaft. Als Anhang können die zwei (jedoch zum Canon gehörigen) Bücher der Machabäer betrachtet werden, welche die Geſchichte des Prieſters Mathatias und ſeiner Söhne bis auf Hyrkan Simon und die Befreiung der Juden bis zur ſyriſchen Sklaverei, dann die Begebenheiten von Seleukus bis auf Antiochus Eupator enthalten.

Zu den deuterocanoniſchen Büchern zählten Viele das Buch der Eſther oder vielmehr die zehen letzten Verſe des zehnten Kapitels und die ſechs folgenden Kapitel, Baruch, Tobias, Judith, das Buch der Weisheit, den Ekkleſiaſtikus, die beiden Bücher der Machabäer und die zwei letzten Kapitel des Propheten Daniel. In der katholiſchen Kirche wurden jedoch dieſelben ſtets als canoniſch anerkannt, und ſchon von den älteſten chriſtlichen Zeiten her legte man nach den Zeugniſſen der Kirchen-Väter denſelben das nämliche Anſehen, wie den canoniſchen Büchern bei [9]). Pabſt Eugen IV. foderte daher ausdrücklich die Anerkennung derſelben auf dem Concil von Florenz, und der Kirchenrath von Trient nahm ſie in den Canon auf [10]).

[9]) Concil. Carthag. III. (397) Can. 47. Concil. Carth. VI. (418) Can. 1. 9.

[10]) Sess. IV. Decret. de edit. ss. libr

Canon des Neuen Teſtaments. Von Jeſus, dem göttlichen Stifter unſerer heiligen Religion, wiſſen wir nicht, daß Er zuverläſſig über ſeine Lehre oder über Begebenheiten und Thaten ſeines Lebens einen Aufſatz abgefaßt habe. Einer alten Sage nach ſoll Er zwar einen Brief an den Fürſten Abgarus von Edeſſa geſchrieben haben, allein es iſt ſchon längſt entſchieden, daß dies eine Erdichtung iſt [1]), und durch innere und äußere Gründe iſt erwieſen, daß Jeſus nichts geſchrieben hat. Denn Nichts hätte uns heiliger und wichtiger ſeyn können, als das ἄυτογραφον von Jeſus. Das ganze Alterthum kennt aber ein ſolches nicht, ſondern alle Kirchen-Väter bezeugen vielmehr einſtimmig das Gegentheil.

Alle ſchriftliche Ueberlieferungen, welche über Jeſu Lehre, ſein Wirken und ſeine Wunder auf uns gekommen ſind, haben die Apoſtel und deren Schüler, welche ſolche auf Eingebung des heiligen Geiſtes, der ſie vor jeder Irre bewahrte, zu Verfaſſern. Den erſten Platz unter den Büchern des Neuen Bundes nehmen die Evangelien ein. Evangelium (von ἔν bene und ἄγγελλω nuncio) oder von ἐναγγελιζω ich verkündige eine frohe Botſchaft (ſ. d. Art. Bibel) bedeutet die Verkündigung der Heilslehre Jeſu, welche den Juden ein Aergerniß, den Heiden ein Spott war. I. Kor. 1, 23.

Matthäus und Johannes waren Apoſtel, Begleiter und Augen-Zeugen von den Thaten ihres göttlichen Meiſters. Dabei war Johannes der Schooßjünger Jeſu, — der Jünger der Liebe —, daher ſein Evangelium als Supplement der übrigen, mehr die geiſtige Seite des Chriſtenthums darſtellt. Die Quelle, woraus Markus ſchöpfte, waren die Vorträge und Mittheilungen des Apoſtels Petrus, wiewohl Matthäus und Markus viele Begebenheiten auf die nämliche Art erzählen [2]). Der Evan-

---

[1]) Natal. Alexand. Diss. III. Sec. I. Engelhard, Handbuch der Kirchengeſchichte I. B. gr. 8. Erlangen 1833. S. 85. „Ganz unächt iſt der Brief des Fürſten von Edeſſa Abgar Uchomo an Jeſum und Jeſu Antwort darauf, welche Briefe Euſebius (I. 13.) als aus dem Archive von Edeſſa genommen, und aus dem Syriſchen ins Griechiſche überſetzt gibt.“

[2]) Eichhorn in ſeiner Einleitung in das N. Teſtament (I. B. 8. Leipzig 1804. §. 55. S. 182.) nimmt ein Ur-Evangelinm an; allein dieß iſt eine bloße Hypotheſe, zu deren Annahme gar kein Grund

geliſt Lukas referirte nach dem von dem hl. Apoſtel Paulus erhaltenen Unterrichte.

Matthäus (von מָתַן firmus, validus fuit —) ſchrieb ſein Evangelium in hebräiſch-aramiſcher Sprache d. h. im chaldäiſchen Dialekte [3]). Die Zeit der Abfaſſung desſelben fällt in das 40ſte oder 41ſte Jahr chriſtlicher Zeitrechnung; nach dem Zeugniſſe des hl. Irenäus [4]) aber verfaßte Matthäus ſein Evangelium um die Zeit, als Petrus und Paulus die Kirche zu Rom gründeten *θεμελιοῦντων την ἐκκλησιαν ἐν ῥωμῃ.* Er ſchrieb zunächſt für paläſtiniſche Juden oder Juden-Chriſten, weßwegen ſein Evangelium *ἐυαγγελιον καθ᾽ ἑβραιους* genannt wurde. Dieß bezeugen Papias, Cyrill von Jeruſalem, Euſebius, Epiphanius [5]), Hieronymus u. a. auch geht ſolches aus dem Plane, aus der Erzählungsweiſe, und aus den vielen für Nichtjuden eingeſtreuten Erläuterungen hervor. Sein Zweck iſt, den Juden zu beweiſen, daß Jeſus Chriſtus wirklich der lang verheißene Weltheiland — der wahre Meſſias — ſey.

Die Hauptttheile dieſes Evangeliums ſind: 1) die Jugend-Geſchichte Jeſu und die Genealogie von nähr-väterlicher Seite, 2) ſeine Vorbereitung zu ſeinem öffentlichen Lehr- und Verſöhnungs-Amte, 3) ſeine Lehren und Thaten in Galiläa, 4) die letzte Reiſe Jeſu nach Jeruſalem mit den Begebenheiten, die ſich daſelbſt zugetragen haben, und 5) ſein letztes Erſcheinen in Galiläa, dann ſein Leiden und Tod und ſeine Auferſtehung. Markus war Anfangs ein Schüler und Reiſe-Gefährte des Apoſtels Paulus und hieß, ſo lange er den Völker-Apoſtel begleitete, Johannes Markus, nachher aber bloß Markus. Zur Zeit, als Petrus vom Engel aus dem Gefängniſſe befreit wurde, trennte er ſich von dem Apoſtel Paulus, und wurde ein Schüler des hl. Petrus. Markus begleitete von nun an Petrus auf

---

vorhanden iſt. Sandbichler's Einleitung in die Bücher des Neuen Bundes. gr. 8. Salzburg 1817. S. 74. u. 100. Vergl. Hug's Einleitung in die Schriften des N. Bundes. II. Th. gr. 8. Tübingen 1808. S. 62. ff.

[3]) „*Ματθαιος ἐν τοις ἑβραιοις τῃ ιδιᾳ ἀυτων διαλεκτῳ γραφην ἐξηνγκεν ἐυαγγελιοῦ.*“ Iren. adv. Haeres. C. I.

[4]) Iren. l. c.

[5]) Euseb. Hist. Eccles. Lib. III. Epiphan. adv. Haeres. XXX.

ſeinen apoſtoliſchen Reiſen, und war ſein Ausleger — Dolmetſcher ἑρμενευτης του πετρου. Mit Petrus ſtand er in einem ſo innigen Verhältniſſe, daß jener ihn in ſeinem I. Briefe 5, 13 ſeinen Sohn ὁ ὑιος μου nennt. Sein Evangelium ſchrieb er nach den Zeugniſſen der Kirchen=Väter Papias [6]), Irenäus [7]) und Clemens von Alexandrien [8]) zu Rom für Chriſten, welche Paläſtina eben ſo wenig zu kennen ſchienen, als ſie mit den Gebräuchen der Juden bekannt waren. Dieſes erhellet ſowohl aus verſchiedenen Zuſätzen, die er in Beziehung auf Paläſtina z. B. bei dem Fluſſe Jordan 1, 5 macht, als auch aus verſchiedenen Erläuterungen, welche er bei jüdiſchen Gewohnheiten z. B. bei dem Hände=Waſchen 7, 2. anbringt. Markus faßte ſein Evangelium in der griechiſchen Sprache und zwar im helleniſtiſchen Dialekte d. i. in jener Mundart, welche damals die Juden redeten, ab [9]). Die Nachricht, daß Markus ſein Evangelium in lateiniſcher Sprache geſchrieben habe, iſt ſpäteren Urſprungs und ungegründet, und die Itala nur eine Verſion. Das Evangelium des hl. Markus verbreitet ſich über die ganze Lebens=Geſchichte unſeres Heilandes, fängt von Johannes dem Täufer an, geht im hiſtoriſchen Vortrage die einzelnen Begebenheiten aus dem Leben Jeſu durch, und ſchließt mit der Himmelfahrt Chriſti. Es iſt viel kürzer und gedrängter abgefaßt, als das matthäuſiſche, wiewohl beide der Hauptſache nach mit einander in größter Harmonie ſtehen. Die Zeit ſeiner Abfaſſung läßt ſich nicht genau angeben, ſo viel aber iſt gewiß, daß es ſpäter als das Evangelium des hl. Matthäus, und zwar wie Irenäus berichtet [10]), nach dem Tode der hh. Apoſtel Petrus und Paulus μετα δε την ἀυτων ἐξοδον geſchrieben wurde.

Lukas, im ſyriſchen Antiochien geboren [11]), war, ehe er in Verbindung mit dem Apoſtel Paulus trat, ein Arzt. Kol. 4,

---

[6]) Euseb. Hist. Eccles. Lib. III. C. 39.

[7]) Iren. adv. Haeres. Lib. III. C. 1.

[8]) Clem. Hypotyp. Lib. IV. und bei Euseb. l. c. Lib. VI. C. 14.

[9]) Ἑλληνιστης von ἑλληνιζειν bedeutete einen Juden, der griechiſch redete, ſo wie unter ἑβραιστης von ἑβραιζειν ein Jude verſtanden wurde, der hebräiſch ſprach.

[10]) Lib. III. adv. Haeres. C. I. und bei Euseb. l. c. Lib. V. C. 8.

[11]) Euseb. l. c. Lib. III. C. 4.

14. Wenigſtens finden ſich in ſeinen Schriften deutliche Spuren vor, aus welchen ſich ſchließen läßt, daß er in der Arznei-Kunde erfahren geweſen; ſo redete er nach der Weiſe Galen's 4, 38 von einem großen Fieber — πυρετῳ μεγαλῳ und Apg. 13, 11 bedient er ſich bei dem Magier, welcher ſein Sehvermögen verloren hatte, des Kunſtausdruckes ἄχλυς. Lukas war Schüler und ſteter Gefährte des Apoſtels Paulus auf ſeinen Miſſions-Reiſen, und referirte nach dem, was er von Paulus über die Lehre und Thaten Jeſu gehört hatte, als Inſpirirter. Sein Evangelium ſchrieb er in Italien wahrſcheinlich zu Rom im 61ſten oder 62 Jahre chriſtlicher Zeitrechnung für Heiden-Chriſten; ſo wie Paulus ein Apoſtel der Heiden war, ſo war es auch ſein Schüler Lukas. — Der Name Theophil, 1, 3 mit dem Prädikate κρατιστος, welcher ſeinem Evangelium, wie der Apoſtel-Geſchichte vorſteht, iſt im kollektiven Sinne zu nehmen. Die Urſprache iſt die griechiſche, und zwar wie ſie die Juden zu ſeiner Zeit redeten. Lukas ſchrieb am ſprachrichtigſten unter den heiligen Verfaſſern des Neuen Teſtaments, und die Begebenheiten ſtellte er oft mehr, als die übrigen Evangeliſten, der Zeitfolge nach dar. Letzteres lag in ſeiner Abſicht, wie dieß ſein καθεξης σοι γραψαι 1, 3 anzeigt. Dem Inhalte nach umfaßt ſein Evangelium 1) die Jugend-Geſchichte Jeſu mit Genealogie, 2) die Vorbereitungen Jeſu zu ſeinem öffentlichen Auftritte, 3) die Reiſen Jeſu in Galiläa, 4) verſchiedene hiſtoriſche Merkwürdigkeiten und die Thaten unſeres Heilandes, wie 5) die letzte Reiſe Jeſu nach Jeruſalem, ſein Leiden, Tod und ſeine Auferſtehung. Dabei hat Lukas Manches ausgelaſſen, was Matthäus und Markus erzählen. Die Schein-Widerſprüche, welche zwiſchen Matthäus, Markus und Lukas vorkommen, ſind mittelſt einer richtigen Exegeſe aufzuklären; ſo iſt z. B. die Anführung eines Blinden bei Markus 10, 46 und Luk. 18, 35, und die Angabe zweier Blinden bei Matthäus 20, 29 bei dem nämlichen Vorfalle dahin zu berichtigen, daß der eine Blinde Jeſus bei'm Hingehen nach Jericho, die zwei Blinden aber unſerem Heilande auf dem Rückwege begegnet ſind.

Johannes (von חָנַן gratiosus, misericors fuit) ein Sohn des Zebedäus und der Salome, und ein Bruder des Apoſtels Jakobus des Größeren, ſchrieb am ſpäteſten im 97ſten oder 98ſten Jahre nach Chriſti Geburt, oder im 64ſten oder

65ſten Jahre nach Chriſti Himmelfahrt für Juden und Heiden-Chriſten, zunächſt aber für jene in Klein-Aſien. Nach Einigen ſoll er ſein Evangelium zu Epheſus, nach Anderen auf der Inſel Pathmos geſchrieben haben. Das Wahrſcheinlichſte aber iſt, daß er dasſelbe während ſeines Aufenthaltes zu Epheſus abgefaßt hat. Seinem Zwecke nach wollte er Nachträge oder Ergänzungen zu den bereits vorhandenen Evangelien liefern, hauptſächlich aber in dogmatiſcher Hinſicht das Geiſtige des Chriſtenthums hervorheben, und Jeſus als den Sohn Gottes, als den wahren Weltheiland, den er λογος, μονογενης, ζωη und ἀληθεια nennt, und als das Licht der Welt φως των ἀνθρωπων, φως το ἀληθινον, zeigen. Dabei mochte er auch ſein Augenmerk ſowohl auf die um ſich greifende Gnoſis, als auf die Zabier gerichtet, und die Widerlegung ihrer Irrthümer beabſichtigt haben. — Die Aloger (ἄλογοι), Ketzer im zweiten Jahrhunderte, läugneten die Gottheit Chriſti, und verwarfen ſowohl das Evangelium des hl. Johannes als die Apokalypſe [12]). — Als hiſtoriſches Buch des Neuen Bundes wird vornehmlich die Apoſtel-Geſchichte betrachtet. Sie iſt eine Fortſetzung des Evangeliums des hl. Lukas, weßwegen er dieſes πρωτον λογον, die Apoſtel-Geſchichte δευτερον λογον 1, 1, nennt; beide zuſammen machen ein Ganzes aus. In dem Evangelium erzählt Lukas die Geſchichte Jeſu bis zu ſeiner Himmelfahrt, in der Apoſtel-Geſchichte faßt er den Faden der Erzählung wieder auf, und verbreitet ſich über die Begründung des Chriſtenthums, deſſen Fortgang und Wachsthum. Er beweiſet die Wahrheit der chriſtlichen Religion, und zeigt den Anſpruch der Heiden auf das Reich Chriſti; vorzüglich aber verbreitet er ſich ausführlich über die Geſchichte des Apoſtels Paulus. Die Apoſtel-Geſchichte iſt wie das Evangelium des hl. Lukas an einen gewiſſen Theophil, deſſen Name, wie ſchon erwähnt, im kollektiven Sinne zu verſtehen iſt, gerichtet. Als die Zeit der Abfaſſung wird gewöhnlich das 63ſte Jahr nach Chriſti Geburt angenommen; der Ort, wo dieſelbe abgefaßt wurde, kann nicht mit Beſtimmtheit angegeben werden. Die Quellen waren theils die Ueberlieferungen und Mit-

---

[12]) Tertull. de praescript. August. de haeret. C. 36. S. Ketzer-Lexikon, aus dem Franzöſiſchen überſetzt und vermehrt von Fritz. II. Bd. S. 64. gr. 8. Würzburg 1828.

theilungen des hl. Apoſtels Paulus, theils ſchöpfte Lukas, als Gefährte des Völker-Apoſtels, bei deſſen verſchiedenen Miſſions-Reiſen vieles aus eigener Wahrnehmung als Augen- und Ohren-Zeuge.

Briefe des Apoſtels Paulus. Paulus hieß Anfangs Saulus (שאול), welcher Name nach Einigen ſchon bei der wunderbaren Viſion auf dem Wege nach Damaskus, als er eben die Chriſten hart verfolgte, nach Andern aber bei der Bekehrung des Statthalters Sergius Paulus Apg. 13, 7—13 (was nach dem 9ten Verſe wahrſcheinlicher iſt) in Paulus umgewandelt wurde. Er war ein Jude, und zu Tarſos, einer Stadt in Cilicien geboren, der Provinz nach aber war er ein römiſcher Bürger [13]). Er gehörte dem Stamme Benjamin an, und lernte in früher Jugend das Zeltmachen (σκηνοποιεῖν,) weßwegen er Apg. 13, 3 σκηνοποιος genannt wird. Paulus war von Natur aus ſehr unternehmend, und beſaß einen feurigen Charakter. Von dieſer Seite zeigte er ſich bei der Steinigung des Diakons Stephanus. Apg. 7, 58. 8, 1. Nach ſeinen jüdiſchen Grundſätzen gehörte er zur Schule der Phariſäer. Sein Verfolgungs-Eifer gegen die Chriſten, den eigentlich das jüdiſche Geſetz ſchon einflößte, ging ſo weit, daß er ſich vom Synedrium zu Jeruſalem zur Einziehung der Chriſten von Damaskus bevollmächtigen ließ. Auf dem Wege dahin umſtrahlte ihn plötzlich ein heiliges Feuer, und eine Stimme aus der Höhe rief ihm zu: Saul, Saul! warum verfolgſt Du mich? Er fragte, Herr! wer biſt Du? der Herr antwortete: Ich bin Jeſus, den Du verfolgſt. Herr! was willſt Du, daß ich thun ſoll? Der Herr ſprach: Stehe auf, und ziehe gegen Damaskus, wo Du meinen Willen erfahren wirſt. Apg. K. 9. Zu Damaskus wurde er von Ananias getauft und predigte hierauf das Evangelium. Mit der Annahme des Chriſtenthums änderte ſich ſein ganzes Weſen, und ſeine Härte und rauhe Gemüths-Stimmung wandelten ſich in Sanftmuth um, ſein Charakter ward eben ſo edel und erhaben, als ſeine Gemüthsſtimmung wohlgeordnet, und die chriſtliche Liebe wohnte nicht nur in ſeinem Innern, ſondern auch ſein Aeußeres war der treueſte Abdruck davon. Er war als

13) Strabo Georgr. L. XIV. p. 453. Edit. d. a. 1587.

Chriſt ein eben ſo eifriger, als entſchloſſener Vertheidiger des Chriſtenthums, und ein vorzügliches Werkzeug zur Ausbreitung desſelben beſonders unter den Heiden, weßwegen ihm auch der Name eines Heiden-Apoſtels (Doctor gentium) beigelegt wird. In ſeinen Briefen trägt er beſonders folgende Lehren vor: die Annahme und Verbreitung des chriſtlichen Glaubens ſowohl bei den Juden, als bei den Heiden, die Abſchaffung des Ceremonial-Geſetzes, die Lehre von einem allgemeinen Weltgerichte, die Lehre von der Gnade Gottes ꝛc., überhaupt würde es zu weit führen, wenn man hier in's Detail gehen wollte.

Seine Sendſchreiben, welche er bei beſonderen Gelegenheiten und Veranlaſſungen an verſchiedene Gemeinden, die das Chriſtenthum angenommen hatten, erließ, ſind der Chronologie nach folgende: a) der erſte Brief an die Theſſalonicher, geſchrieben zu Korinth im Jahre 52, b) der zweite Brief an eben dieſelben, geſchrieben im Jahre 53, c) der Brief an die Galater, geſchr. zu Epheſus im Jahre 55, d) der I. Brief an die Korinther, geſchr. zu Epheſus im Jahre 56, e) der zweite an eben dieſelben, geſchr. in Macedonien im Jahre 57, f) der Brief an die Römer, geſchr. zu Korinth im Jahre 57, g) der Brief an Philemon, geſchr. zu Rom im Jahre 61, h) der Brief an die Philipper, geſchr. zu Rom im J. 62, i) der Brief an die Koloſſer, geſchr. zu Rom im J. 62, k) der Brief an die Epheſer, geſchr. zu Rom im J. 63, l) der Brief an die Hebräer, geſchr. zu Rom im Jahre 63, m) der erſte Brief an Timotheus, geſchr. zu Rom im J. 64, n) der Brief an Titus, geſchr. zu Nikopolis im J. 64, o) der zweite Brief an Timotheus, geſchr. zu Rom im J. 65 [14]).

Nach dem Urtheile des hl. Auguſtin's ſind die pauliniſchen Briefe mit dem größten Umfange, der größten Tiefe und Klarheit geſchrieben. In Anſehung des dogmatiſchen Inhaltes nimmt der Brief an die Römer den erſten Platz ein: Paulus zeigt nämlich in demſelben, als zwiſchen den Juden- und Heiden-Chriſten ein Streit entſtanden war, wobei ſich die Juden-Chriſten ei-

---

[14]) In philologiſcher Hinſicht ſ. de Wette, Lehrbuch der hiſtoriſch-kritiſchen Einleitung in die Bibel des Alten und Neuen Teſtaments. II. Th. gr. 8. Berlin 1822. S. 225. ff.

nen Vorrang anmaßten, daß vor Gott weder der Jude, noch der Heide einen Vorzug habe, daß die Scheidewand durch Chriſtus gehoben ſey, und alle gleichmäßig von Gott berufen ſeyen, Kinder Gottes zu werden [15]). — Dem heiligen Apoſtel Paulus wurden auch noch einige apogryphiſche Werke zugeſchrieben, als: ein Brief an die Laodicenſer, das Leben der heiligen Thekla, die angeblichen Briefe an Seneka, eine Apokalypſe und ein Evangelium. In den Canon der Kirche waren dieſelben nie aufgenommen, und unter dem Pabſte Gelaſius wurden ſie auf dem zu Rom gehaltenen Concil als apogryphiſche Werke förmlich verworfen.

Den Sendſchreiben des hl. Apoſtels Paulus folgen die ſieben ſogenannten katholiſchen Briefe, als: der Brief des hl. Apoſtels Jakobus, der erſte und zweite Brief Petri, der erſte, zweite und dritte Brief des hl. Apoſtels Johannes, der Brief des hl. Apoſtels Judas, und endlich das prophetiſche Buch des N. Bundes: die Apokalypſe. Es iſt die Aufgabe der Exegeten, hierüber nähere und beſtimmtere Aufklärungen zu geben, und dieſelben im Sinne der Kirche auszulegen.

Um die Glaubwürdigkeit der Schriften des N. T. zu conſtatiren, ſo müſſen vor Allem drei Punkte in Erörterung gezogen werden: 1) die Authentie derſelben d. h. daß ſie wirklich Jene als Verfaſſer haben, denen ſie zu allen Zeiten zugeſchrieben worden ſind, und ſie zu jener Zeit abgefaßt wurden, welche die Geſchichte als die Zeit ihrer Abfaſſung angibt; 2) daß ſie incorrumpirt — unverfälſcht — vielmehr nach demſelben Inhalte und nach derſelben Form, wie ſie aus der Hand der Verfaſſer gegangen, auf uns gekommen; 3) daß die Verfaſſer derſelben in jeder Hinſicht höchſt glaubwürdig ſind. Uebrigens müſſen wir nicht glauben, daß von dem Beweiſe der Aechtheit der Schriften des N. B. gleichſam auch ihre Divinität abhänge. Nein, denn wir wiſſen zuverläſſig aus der Geſchichte, daß auch, ehe dieſelben verfaßt waren, ſchon die chriſtliche Religion ausgebreitet war und exiſtirte, einen unumſtößlichen Beweis hiefür liefern die erſten Zeiten des Chriſtenthums; auch beweiſ't dieß die Geſchichte im Allgemei-

15) Ἢ ἰουδαίων ὁ θεὸς μονον; ὄυχι δε και ἔθνων; ναι και ἔθνων. Rom. 3, 28.

nen, indem ganze Völker das Chriſtenthum angenommen, ehe ſie die Schriften der Chriſten geleſen, und ihre Aechtheit geprüft hatten. Relativ aber iſt eine Unterſuchung über ihre Aechtheit nothwendig, weil ſolche, da ſie die Urkunden unſerer Religion betrifft, nur dazu beitragen kann, unſern Glauben zu erhöhen und zu ſtärken. Die Bücher des N. B. ſind authentiſch d. h. ſie ſind von eben den Verfaſſern und zu eben der Zeit verfaßt, welchen ſie ſtets zugeſchrieben worden ſind, und denen ſie noch zugeignet werden. Dieß erhellet theils aus inneren, theils aus äußeren Merkmalen. Die inneren werden aus dem Inhalte, Style, dem Plane und der Tendenz eines Verfaſſers, die äußeren aber aus Zeugniſſen und anderen mit der Abfaſſung nach den Umſtänden der Zeit und des Orts in Verbindung ſtehenden Verhältniſſen abgeleitet. In Anſehung der Verfaſſer der Schriften des N. B. ergibt ſich dieß daraus a) daß ſie ihrer Abſtammung nach Juden, Schüler Chriſti, Augen- und Ohren-Zeugen von ſeinem Leben und Wirken waren; b) daß ſie in der erſten Epoche des Chriſtenthums — zur Zeit ſeiner Entſtehung und ſeines beginnenden Wachsthums, wo auf der andern Seite ſich die jüdiſch-theokratiſche Verfaſſung ihrem Ende neigte, lebten; c) daß ſie meiſt Illiteraten waren, und daher ihre Schriften auch ohne alle höhere Kultur gerade ſo abgefaßt ſind, wie man es von Ungelehrten erwarten kann, d) dieſe die helleniſtiſche Schreibart des damaligen Zeitalters enthalten; übrigens alle Meinungen und Vorurtheile ihrer Zeitgenoſſen, beſonders der Juden, berühren oder widerlegen, und doch in einer Menge kleiner Umſtände, welche die Geographie, Geſchichte, Zeitrechnung, die Charaktere und Sitten einzelner, damals lebender Männer betreffen, mit anderen Schriftſtellern auf's Genaueſte übereinſtimmen. Nehmen wir die Geſchichte zur Hand, ſo finden wir die Zeit-Umſtände, die Staats-Verfaſſung, die Sitten und Gebräuche gerade ſo, wie ſie in den hl. Schriften geſchildert ſind; e) Seit 18 Jahrhunderten hat man Unterſuchungen und Prüfungen über ihre Aechtheit angeſtellt, und wie es der fortdauernde Glaube beſtätigt hat, hat man noch nie einen wirklich ſtichhaltigen Grund zur Beſtreitung und Anfechtung ihrer Authentie finden können; ſie ſind vielmehr ununterbrochen von allen chriſtlichen Völkern als die ächten Religions-Urkunden des Chriſtenthums anerkannt worden. Auch hat aller Unterſuchungen ungeachtet noch nie ermittelt werden können, daß dieſe Bü-

cher von andern als apoſtoliſchen Männern, und zu einer andern Zeit, als zur Zeit der römiſchen Monarchie abgefaßt worden; ſondern man hat ſich vielmehr überzeugt, daß ſie in jeder Hinſicht ihren Verfaſſern angemeſſen ſind; und ganz mit der Zeit übereinſtimmen, welcher ſie angehören. Den inneren Merkmalen zufolge wird nichts in den Schriften des N. B. gefunden, was nicht durchaus mit den Zeiten der Apoſtel in Uebereinſtimmung wäre; ſie ſtimmen vielmehr genau mit dem Zeitalter der Apoſtel — mit allen Real- und Perſonal-Verhältniſſen überein. Ein Evangelium, bloß für Juden-Chriſten geſchrieben, muß andere innere Merkmale in Anſehung der Sprache, des Styls überhaupt, der Archaismen und Hebraismen haben, als jenes, welches urſprünglich nur für Heiden-Chriſten geſchrieben iſt. Das Erſte wird die Kenntniß der moſaiſchen Religion, des Ceremonial-Geſetzes ꝛc., wie dieß bei Matthäus der Fall iſt, vorausſetzen, das zweite aber in dieſer Hinſicht manche Erklärungen und Erläuterungen wie z. B. über das Händewaſchen, Jordan ꝛc. beifügen. Der Verfaſſer für Juden-Chriſten mag in der Sprache und Bildung eines Juden-Apoſtels ſchreiben, der bei ſeinen Leſern das Gemeinſame der jüdiſchen Religion vorausſetzt. Der Verfaſſer hingegen, welcher für Heiden-Chriſten ſchreibt, wird, obwohl der Abkunft nach ein Jude, ſich doch der Sprache bedienen, welche ſeine Leſer ſprechen, er wird mehr univerſaliſiren, während der Erſte ſich mehr an die jüdiſche Nation hält, und nur ſtufenweiſe ſie ihrer Vorurtheile, das einzig auserwählte Volk Gottes zu ſeyn, entwöhnen will.

Die äußeren Merkmale beſtehen in den Zeugniſſen des ganzen Alterthums. Wenn nämlich dieſen zufolge hergeſtellt iſt, daß dieſes oder jenes Buch nur von demjenigen Verfaſſer, dem es wirklich zugeeignet wird, und zwar zu jener Zeit, die als die Zeit ſeiner Abfaſſung angegeben iſt, geſchrieben worden ſey, ſo iſt der äußere Beweis für die Authentie desſelben hergeſtellt. Die Zeugniſſe ſind theils unmittelbare für das Faktum, daß nämlich die Bücher wirklich von ihren angegebenen Verfaſſern abgefaßt worden ſind; theils mittelbare, wodurch wenigſtens der allgemeine Gebrauch und die hohe Achtung, die dieſelben genoſſen, bewieſen wird. Höchſt wichtig ſind die Zeugniſſe aus den erſten Jahrhunderten, weil ſie der Quelle am nächſten waren; diejenigen, die ſie geben, die Wahrheit wiſſen konnten, beſonders, wenn ſie noch überdies prüfend hiebei zu Werke gingen, von der ganzen

Sammlung und nicht bloß von einzelnen Theilen handeln, und dabei nicht ſowohl ihre Privatmeinungen, als vielmehr den Sinn der ganzen Kirche ausſprechen. Deshalb ſind die Zeugniſſe der Kirchenväter aus den erſten Jahrhunderten vollwichtig, weil ſie theils Schüler der Apoſtel, theils Schüler derjenigen waren, welche den Unterricht von den Apoſteln empfangen, ſohin Kenntniß von dem wahren Beſtand der Sache hatten, und nach ihrer bekannten Wahrheits-Liebe der Wahrheit ein Zeugniß geben wollten. Aus dem I. Jahrhunderte gehören hieher: **Barnabas** ep., **Clemens** rom. ep. ad Corinth, **Ignat.** VII. ep., **Hermas** in ſeinem Past. **Papias** de serm. Dom; aus dem II. Säkulum. **Iren.** Schüler Polykarps, **Clem. alex. Tertull.** Alle dieſe Kirchenväter thun in ihren Schriften häufig von den Schriften d. N. B. Meldung, erklären und erläutern ſie, und bezeugen, daß ihre Aechtheit von den apoſtoliſchen Zeiten her ſtets unbezweifelt war, und als ſolche immer anerkannt worden iſt. **Melito**, Biſchof von Sardes, veranſtaltete eine Sammlung aller Bücher d. N. T., und in derſelben ſind alle ſo enthalten und aufgezählt, wie wir ſie beſitzen, auch werden ſie darin denſelben Verfaſſern zugeeignet, deren Ueberſchriften ſie an der Stirne tragen. Aus dem III. Jahrhundert ſind beſonders in dieſer Hinſicht merkwürdig **Origenes**, der den Namen eines Vaters der chriſtlichen Exegeſe, und **Euſebius**, welcher den Namen eines Vaters der chriſtlichen Kirchen-Geſchichte verdient. Letzterer führt alle Bücher d. N. T. in der nämlichen Ordnung, in der wir ſie beſitzen, auf. Auch zeugen hiefür die frühzeitigen Ueberſetzungen, die Itala, die ſyriſche, koptiſche und äthiopiſche Verſion; hätte man die Aechtheit derſelben beanſtandet, ſo würde man es nicht der Mühe werth gehalten haben, ſie in ſo verſchiedene Sprachen zu überſetzen.

Hiezu kommen noch die Beweiſe, welche von den Häretikern und Heiden hergenommen werden. Die meiſten Häretiker damaliger Zeit beſtritten nicht ſowohl das Anſehen und die Aechtheit der Schriften d. N. B., als daß ſie ſolche vielmehr corrumpirten, und ſo ihre Irrlehren hineintrugen; um ſagen zu können, ſeht! wir haben die ächte, wahre Lehre. Beſtritten ſie auch einige Bücher, ſo geſchah dieſes deßwegen, weil ſie ihren Lehr-Meinungen entgegenſtanden, und was der Eine verwarf, das nahm der Andere als ächt an, vertheidigte oft gerade dasſelbe, weil er ſeine Meinung darin beſtätigt finden wollte, und auf dieſe Weiſe wur-

den alle ſelbſt von ihnen als ächt angenommen. Während die Marcioniten das Evangelium des hl. Matthäus verwarfen, nahmen es die Ebioniten und Nazaräer an. Marcion einer der erſten gnoſtiſchen Häretiker erkannte bloß das Evangelium des hl. Lukas und 10 Briefe des Apoſtels Paulus als ächt an. Die Nazaräer hingegen nahmen nur das matthäuſiſche, mit Ausnahme der Genealogie an, beſaßen es in hebräiſcher Sprache und nannten es auch das Evangelium der zwölf Apoſtel. Die Aloger (Beſtreiter des λογος), verwarfen die Schriften des hl. Johannes, weil ſie ihren Lehr-Meinungen entgegen waren. Die ſpäteren Arianer nahmen ſelbſt die Schriften d. N. T. an, nur corrumpirten ſie verſchiedene Stellen in ſelben, und gaben ihnen dem zufolge eine ſolche Faſſung, wonach ſie mit ihren Lehrſätzen im Einklange ſtanden. Wären die Schriften d. N. B. ſelbſt von den Häretikern nicht als ächt anerkannt worden, ſo hätten ſie nicht nöthig gehabt, zu Corruptionen ihre Zuflucht zu nehmen; noch hätten ſie fürchten dürfen, daß man ihnen Widerlegungs-Gründe aus denſelben entgegenſetzen würde, wenn ihre Unächtheit entſchieden geweſen wäre.

Der Geſchichte zufolge hatten die Heiden ſehr bald Kenntniß von den Schriften d. N. B. Die Tendenz eines Lucians, Celſus, Porphyrius, Julians ꝛc. ging dahin, das Chriſtenthum zu untergraben; ſie bekämpften daher das Anſehen der hl. Schrift; dies aber eben beweiſet ſowohl die Exiſtenz, als die Authentie der Schriften d. N. B.; denn eben dieſe dem Chriſtenthume ſo feindſeligen Schriftſteller würden ſich nicht ſo viel Mühe gegeben haben, deſſen heil. Urkunden zu entkräften, wenn nicht der allgemeine Glaube ſie durchaus als ächt anerkannt hätte; ohnehin blieben ihre Bemühungen fruchtlos, da die Aechtheit der Schriften d. N. B. unbezweifelt ſtehen blieb, und ihre leidenſchaftlichen und grundloſen Behauptungen wurden überdies durch Gegenſchriften der Kirchenväter ſtatthaft widerlegt.

Die Kirche als Bewahrerin des Depoſitums fidei hat ſtets alle Mühe angewandt, die Aechtheit der hl. Schriften zu ſichern. Sobald unächte Schriften dieſer Art ſich geltend machen wollten, erhob ſie ihre Stimme gegen dieſelben, und ſprach förmlich ihre Unächtheit aus, während ſie Erſtere zu allen Zeiten als authentiſch erklärte und vertheidigte. Die Schriften d. N. B. erſchienen zwar nach und nach, doch alle im I. Jahrhundert, indeß

wurde der Canon d. N. B. erſt gegen Ende des IV. Jahrhunderts geſchloſſen; früher war dies auch nicht nothwendig. Die mündliche Tradition, die ſich von Mund zu Mund fortpflanzte, ſchützte ihr Anſehen; und ſo lange ſie den apoſtoliſchen Zeiten noch nahe waren, war auch nicht zu fürchten, daß ihre Authentie Schaden leiden könnte; je mehr man ſich aber von jenen Zeiten entfernte, deſto mehr nothwendiger wurde es, daß ein beſtimmter Canon hierüber feſtgeſetzt wurde.

Es ſteht ſonach nicht nur die Authentie der Schriften d. N. B. feſt, ſondern auch deren Integrität, d. h. ſie ſind wirklich ohne alle Zuſätze, ſo wie ſie aus der Feder ihrer Verfaſſer floſſen, auf uns gekommen. Die Hülfsmittel zur Herſtellung der Integrität derſelben ſind wieder entweder innere oder äußere. Bezüglich Erſterer finden wir, daß Styl, Text und alle Real- und Perſonal-Verhältniſſe genau ſo beſchaffen ſind, wie ſie dem Zeugniſſe der Geſchichte zufolge zu Zeiten der Apoſtel waren. Die Einkleidung war den inſpirirten Verfaſſern zwar anheim gegeben; die vorkommenden Schein-Widerſprüche betreffen die Weſenheit nicht und ſind längſt theils durch die Erläuterungen der Kirchenväter der erſten Jahrhunderte, die ſolche von den Apoſteln empfangen hatten, theils mittelſt geſunder, auf das Anſehen und die Ausſprüche der Kirche gegründeter Exegeſe gehoben. Dahin gehören z. B., daß Lukas eine andere Genealogie liefert, als Matthäus, daß Johannes nichts über die Zerſtörung Jeruſalems erzählt, und einen andern Tag der Paſſafeier als die übrigen Evangeliſten angibt, daß alle vier Referenten in der Beſchreibung der ſo wichtigen Auferſtehungs-Geſchichte verſchieden von einander abweichen; daß Paulus den Petrus öffentlich zurecht weiſet, daß er den Trophimus II. Tim. 4, 20. krank zu Milet zurückläßt, daß er nach Apg. 19, 11. ſo viele Kranken-Heilungen wirkt, daß Jakobus in ſeinem Briefe den Lehren von der Gnade und Rechtfertigung (Röm.) zu widerſprechen ſcheint, daß Judas den Kampf des Teufels mit dem Erzengel Michael und Moſes Leichnam anführt ꝛc. Eine Corruption geſchah zu den Zeiten der Apoſtel nicht, dafür zeigt ihr Schweigen in dieſem Punkte. Da ſie ſtandhaft die Entſittung einzelner ihrer Zeitgenoſſen oder Gemeinden rügten, ſo würden dieſe gewiß ihre Sendſchreiben oder doch die die Rüge enthaltenden Stellen für unterſchoben erklärt haben, dies geſchah aber der Correktion ungeachtet nicht. Es kann dies auch nicht nach den Apoſtelzeiten

geſchehen ſeyn, dafür bürgt ſchon der reine Geiſt des Chriſtenthums, der in jenen Zeiten herrſchte, die Lehre der Apoſtel war auch noch in zu friſchem Andenken, ſo daß jede Interpolirung alsbald hätte erkannt werden können und müſſen; überdies achtete man die Schriften d. N. B. ſo hoch, daß man ſie wie Heiligthümer in den Kirchen aufbewahrte. Auch war das Chriſtenthum nach den Apoſtelzeiten ſowohl in Wort, als Schrift verbreitet, ſo daß jede bezügliche Corruption die Aufmerkſamkeit der Kirchenlehrer auf ſich gezogen haben würde.

Belangend die äußeren Merkmale, ſo kann kein einziges authentiſches Zeugniß vorgebracht werden, welches die Zeit und den Urſprung einer Corruption der Schriften d. N. B. beurkundete. Tatian, Marcian u. A. beabſichtigten zwar eine Interpolation des Textes wenigſtens in einzelnen pauliniſchen Briefen, allein die Kirche ſchloß ſie auch alsbald von ihrer Gemeinſchaft aus.

Der Text d. N. T., wie wir ihn beſitzen, ſtimmt nach allen angeſtellten kritiſchen Vergleichungen genau mit den älteſten Codices, als mit dem vatikaniſchen, alexandriniſchen und cantabrigienſiſchen überein. Die vatikaniſche Handſchrift gehört nach Montfaucon dem fünften Jahrhunderte an; von der alexandriniſchen, die Cyrill Lukanis, Patriarch von Konſtantinopel, aus Alexandrien empfangen, und im Jahre 1626 dem Könige von England Karl I. zum Geſchenke gemacht hat, läßt ſich zwar der Urſprung nicht mit Gewißheit angeben; eben dies iſt mit letzterer der Fall, indeß ſind doch beide ſehr alt, und vor dem VI. Jahrhunderte ſchon bekannt. Gleiche Uebereinſtimmung findet in Anſehung der Verſionen und Commentare, ſo wie auch weſentlich hinſichtlich des Unterrichtes, wie er in den erſten Zeiten ſchon ertheilt ward, Statt. Es gibt wohl verſchiedene Leſearten in einzelnen Stellen (lectiones variantes), und Millius, Bengel, Matthäi, Griesbach u. A. haben von ſelben Sammlungen veranſtaltet; dieſe betreffen aber keineswegs die Weſenheit, ſondern nur die Einkleidung, grammatikaliſche Formen, Conſtruktionen ꝛc., welche oft im hebräiſchen Sprach-Gebrauche ihren Grund haben, und ſofort weder der Divinität noch der Inſpiration, noch der Integrität Eintrag thun.

Die allgemeine Verbreitung der hl. Schrift, die hohe Achtung, der Chriſten gegen ſelbe, die Wachſamkeit der Kirchenobern auf die Erhaltung ihrer Aecht- und Reinheit, beſonders wegen ihres öffentlichen Charakters, ſicherte ſchon gegen jede Corruption.

Die Verfaſſer der Schriften d. N. B. ſind höchſt glaubwürdige — vollgültige Zeugen. Die Eigenſchaften eines vollgültigen Zeugen ſind: Kenntniß und Wiſſenſchaft von der referirten Sache, dann Rechtſchaffenheit und der gute Wille, die Wahrheit getreu zu eröffnen.

1) Die Apoſtel konnten die Wahrheit ſagen, denn ſie hatten die natürliche Fähigkeit, alles Das aufzufaſſen, was ihr göttlicher Meiſter lehrte und wirkte, ſie hatten geſunden Verſtand — gute Sinne. Die Lehre Jeſu, ſo wie ſeine Thaten waren von der Beſchaffenheit, daß ſie von jedem ſchlichten Menſchen-Verſtande aufgefaßt werden konnten; ſein Vortrag war populär, allen verſtändlich und faßlich. Die Jünger Jeſu hatten zwar bei ihrer Berufung zum Apoſtolate noch viele jüdiſche Vorurtheile, aber Jeſus benahm ſie ihnen; er verſprach ihnen den hl. Geiſt, und erſt nachdem ſie damit ausgerüſtet waren, betraten ſie ihre Laufbahn, begannen ihr Predigtamt, und faßten ihre Schriften ab.

2) Die Verfaſſer der Schriften des N. B. befanden ſich auch ganz in einer ſolchen Lage, in Anſehung der Zeit, des Orts, und ihrer übrigen Verhältniſſe, daß ſie als Schüler und Zeitgenoſſen Jeſu vollkommene Wiſſenſchaft von ſeiner Lehre und ſeinen Thaten ſich verſchaffen konnten. Petrus, Matthäus und Johannes gehörten ſtets ſeinem Gefolge an, ſie wandelten mit ihm, als er umherging. Sie waren Augen- und Ohren-Zeugen, ſchöpften aus eigener Wahrnehmung, und beſitzen ſofort das erſte Erfoderniß eines vollgültigen Zeugen. Paulus konnte ſich wohl nach ſeinen perſönlichen Verhältniſſen im Allgemeinen Kenntniß des Chriſtenthums erwerben, aber erſt nach einer wunderbaren Bekehrung erhielt er ſelbe vollſtändig theils durch unmittelbare Eingebung Gottes, theils durch ſeinen Umgang mit den Apoſteln, von welchen er auch als ihr Collega anerkannt wurde. Gal. 2, 9. Lukas und Markus waren aus der Zahl der 72 Jünger; Lukas war der ſtändige Gefährte Paulus; rückſichtlich ſeines Evangeliums gibt er ſelbſt die Quellen, aus denen er ſchöpfte, an; ſeine Apoſtel-Geſchichte ſchrieb er aus eigener Wahrnehmung und Erfahrung; Markus war der Begleiter Petri, welcher auch deſſen Evangelium mit ſeinem Anſehen beſtätigte. Keine Lebens-Geſchichte iſt ſo genau und getreu aufgezeichnet, als jene Jeſu. Die Autoren ſind die bewährteſten, denn ſie grenzen an den Ort und die Zeit der Geſchichte Jeſu, und ſind entweder unmittelbare oder zweite — mit-

telbare Zeugen; ſie ſtanden in der nächſten Verbindung mit den Begebenheiten, und beſaßen alle Mittel, ſich die verläßigſten Kenntniſſe von Dem, was ſie referiren, zu verſchaffen.

3) Die Apoſtel konnten auch demnach die chriſtliche Religion vollkommen kennen lernen; dieß foderte ihr Standpunkt und ihre frühere Religions-Beſchaffenheit; ſie waren vorher Juden, und verließen die Religion ihrer Väter, ſie werden alſo dieſen Schritt aus Ueberzeugung gethan haben. Sie ſollen Verkünder des göttlichen Wortes werden und noch mehr ſelbſt ſchriftliche Aufſätze darüber als bleibende Religions-Urkunden abfaſſen; es foderte ſohin ihre Berufung zum Apoſtel-Amte, ſich genau von der chriſtlichen Religion zu unterrichten.

4) Die Apoſtel haben ſich auch in der That verläßige Kenntniſſe von der Lehre und den Thaten Jeſu verſchafft; dieß erſehen wir vorzüglich daraus, daß die Begebenheiten, welche ſie erzählen, nicht bloß im Allgemeinen oder unbeſtimmt, ſondern im Detail, beſtimmt und vollſtändig, oft unter Anführung der Zeit- und Orts-Umſtände, dargeſtellt ſind. Sie berufen ſich bisweilen auf die Erfahrung Anderer, und bezeugen auf dieſe Weiſe, daß ſie nicht aus verborgenen oder heimlichen Quellen geſchöpft haben, und daß die erzählten Gegenſtände vor allen Augen der Anweſenden geſehen worden ſind, ſo daß ein Läugnen ſolcher Thatſachen an Unſinn grenzen müßte.

Den Apoſteln kann der Vorwurf der Leichtgläubigkeit nicht gemacht werden, denn dieſe darf ohnehin bei Ereigniſſen, die öffentlich vor den Augen aller Welt, und nicht bloß einmal, ſondern mehreremal geſchahen, nicht präſumirt werden, um ſo weniger aber bei den Apoſteln, da zeug' der Geſchichte die von ihnen niedergeſchriebenen Erzählungen ꝛc. auf wirklich ſich ereigneten Thatſachen beruhen, und Thomas, wie die Auferſtehungs-Geſchichte beweiſet, ſogar hartgläubig war. Auch waren ſie nicht vom Fanatismus befangen; der Fanatiker verwirft das Anſehen der Schrift und Tradition, und ſtützt ſich bloß auf eine innere Erleuchtung; die Apoſtel aber waren voll von der größten Achtung gegen die Schriften des A. T., beriefen ſich auf ſelbe, und ſchöpften ſelbſt oft ihre Beweiſe aus ihnen. Sie berufen ſich auch auf die Ausſprüche der Vernunft — den geſunden Menſchen-Verſtand; ſie tragen die Lehren Jeſu auf eine allgemein verſtändliche und leicht faßliche Weiſe vor; ſie bedienen ſich daher oft der Parabeln,

Gleichniſſe u. dgl., in denen Jeſus ſprach, denn ſie wollten die chriſtliche Religion und Wahrheit für Herz und Leben, nicht aber für müßige Spekulation lehren. Der Fanatiker hingegen iſt in ſeinen Vorträgen exotiſch und in ſeinen Aktionen heftig, wie dieß die Geſchichte des Fanatismus und insbeſondere jene der Quäcker lehrt.

Die Apoſtel waren auch im höchſten Grade redlich und wahrheitsliebend; dieß erhellet a) aus ihrem Charakter, ſie waren einfache, edle, ſchlichte Menſchen, ohne beſondere höhere Bildung und fern von der feineren Verſtellungs-Kunſt, ſo daß ſelbſt ihre Feinde dieß anerkennen mußten. Sie haben die Lehre, die ſie aufgezeichnet, nicht nur mit der größten Standhaftigkeit, wie Paulus vor Feſtus, gepredigt, und mit ihrem Tugend-Beiſpiele bekräftigt, ſondern auch, gleich ihrem Meiſter, mit dem Tode beſiegelt. Iren. adv. haeres. L. III. Euseb. Hist. eccl. L. V. C. 8. „ὁ μεν ματθαιος ἐν τοις ἑβραιοις τῃ ιδιᾳ διαλεκτῳ ἀυτων και γραφην ἐξηγκε τȣ̃ ἐναγγελιȣ̃ τȣ̃ πετρȣ̃ και παυλȣ̃ ἐν Ρωμῃ ἐυαγγελιζομενων και θεμελιȣντων την ἐκκλησιαν. Μετα δε την ἀυτων ἐξοδον Μαρκος ὁ μαθητης και ἑρμενευτης πετρȣ̃ και ἀυτος τα ὑπο πετρȣ̃ κηρυσσομενα ἐγγραφως ἡμιν παρεδωκε.“

b) Der Inhalt ihrer Schriften, wie die Schreibart, zeugen von ihrer Redlichkeit. Sie predigen und ſchreiben die Lehre des Gekreuzigten nieder, welche den Juden ein Aergerniß, den Heiden aber Thorheit war, und dennoch tragen ſie ſolche dem Befehle Chriſti gemäß vor; ſie müſſen alſo innigſt von ihrer Göttlichkeit und Wahrheit überzeugt geweſen ſeyn. Sie ſuchen weder Ehre und Ruhm, noch zeitliche Vortheile, ihr Ruhm war Jeſus allein; ſie waren von allen äußeren Hülfsmitteln entblößt, ſie traten mit einem bloßen Wanderſtabe ihre apoſtoliſche Laufbahn an, gründen arm und dürftig die Religion des Himmels unter unendlich vielen Leiden und Verfolgungen, unter tauſend Widerſprüchen und Anfeindungen. Sie kannten ihr hartes Loos voraus, denn Jeſus ſprach zu ihnen: „Könnt ihr den Kelch des Leidens mit mir trinken?“ und dennoch waren ſie ſo ſtandhafte Herolde des göttlichen Wortes, was wieder von ihrer unerſchütterlichen Ueberzeugung und Wahrheitsliebe zeugt.

c) In der Erzählungs- nnd Darſtellungs-Weiſe finden wir gleichfalls die unwiderſprechlichſten Beweiſe von ihrer Redlichkeit.

Dieſelbe iſt einfach und edel. Dem Weſentlichen nach herrſcht bei ihnen die vollkommenſte Uebereinſtimmung, wie die in der neueſten Zeit verfaßten Harmonien der Evangelien dieß beweiſen. Abweichungen, die hie und da vorkommen, treffen nur Nebenumſtände, äußere Formen, ohne den Zuſammenhang zu ſtören, noch der Wahrheit und Glaubwürdigkeit Eintrag zu thun. Sie erzählen Alles mit der größten Unbefangenheit, wie mit der gewiſſenhafteſten Treue. Von der Jugend-Geſchichte berichten ſie nur wenig, während ſie leicht ſolche mit unzähligen Erdichtungen und Anekdoten hätten ausſchmücken können; allein dieß ließ ihre Unbefangenheit nicht zu. Sie erzählen ſogar, was Chriſtus in den Augen der Welt nicht auszeichnete, z. B. ſeine Armuth bei ſeiner Geburt, wie in ſeinem Leben, daß er keinen Ort hatte, wo er ſein Haupt hätte hinlegen können; ſie berichten, daß er am Oelberge blutigen Schweiß ausgeſchwitzt und Todesangſt litt; ſie erzählen nicht nur ſeine göttliche Macht, die von ihm ausging, ſondern auch ſeine Leiden, die er duldete, die Verfolgungen, denen er ausgeſetzt war. Eben ſo offen tragen ſie auch die verſchiedenen Meinungen vor, die man von ihm hatte, z. B. daß er mit Sündern Umgang hatte, in dem Hauſe eines Publikans einkehrte, ſie erzählen ſelbſt Dinge, die ihnen eben nicht zur Ehre gereichten, z. B. die dreimalige Verläugnung Petri, den Verrath Judas, daß alle bei der Kreuzigung Jeſu flohen und ihren Meiſter verließen, daß ſie kleingläubig waren, und nach der Auferſtehung ſo wenig Glauben bewieſen; ſie erwähnen Dinge, bei denen ſie vorausſahen, daß ſie ſich Haß und Verfolgung zuziehen würden. Ihre Wahrheitsliebe erhellet aber noch daraus, daß ſie

d) das, was ſie ſchrieben, an ſolchen Orten abfaßten, welche der Schauplatz des Wirkens ihres göttlichen Meiſters waren, wo man die Vorfälle und Ereigniſſe, die ſie berichteten, genau kannte, und wo ſie augenblicklich Widerſprüche zu erwarten gehabt hätten, wenn ihre Angaben nicht in Wahrheit beſtanden wären. Sie ſchrieben ferner bei ſolchen Menſchen, denen äußerſt viel daran gelegen war, die Unwahrheit ihrer Angaben zu entdecken, wenn ſie anders je mit Grund eine ſolche hätten an's Licht ziehen können. Vielmehr entſtehen in Judäa und unter den Heiden in den berühmteſten Städten ganze Chriſten-Gemeinden, welche das Chriſtenthum durch die Apoſtel annehmen und ihre Schriften in hohen Ehren halten. Die Schriften des N. B. beruhen auf

göttlicher Wahrheit, und die Glaubwürdigkeit ihrer Verfaſſer iſt durch die unumſtößlichſten Zeugniſſe außer allen Zweifel geſetzt.

Canon Missae. S. d. Art. Meß-Canon.

Canones Apostolorum. Dieſe Sammlung, welche von den Apoſteln herrühren ſoll, wurde ſchon von den erſten chriſtlichen Zeiten her als apogryphiſch angeſehen. Gelaſius ſetzte dieſelbe (494) in ſeinem Dekrete de recipiendis libris et non recipiendis [1]) unter die apogryphiſchen Schriften. Auch ihr Name iſt nicht immer der nämliche; bald heißen ſie canones antiqui, canones veteres, bald canones apostolici, bald ecclesiasticae institutiones, bald canones Apostolorum. Eben ſo verſchieden wird ihre Zahl bald zu 85, bald zu 50 angegeben. Einige ſchrieben ſie dem Apoſtel Petrus, Andere dem Clemens von Rom zu. Allein die Apoſtel ſind nicht die Verfaſſer derſelben, denn ihre Sprache iſt von der Sprache der Apoſtel verſchieden, und es kommen in denſelben Ausdrücke vor, welche erſt nach den apoſtoliſchen Zeiten üblich geworden ſind, z. B. cantor, lector, parochia, primus Episcopus, catalogus clericorum [2]). Eine eben ſo große Abweichung von den apoſtoliſchen Zeiten zeigt ſich in reeller Hinſicht darin, daß nach denſelben ſchon jährliche Kirchen-Verſammlungen der Metropoliten gehalten worden ſeyen, oder daß es außer den Biſchöfen, Prieſtern und Diakonen damals ſchon Hypodiakonen, Lektoren und Cantoren gegeben habe [3]). Vor dem IV. Jahrhunderte geſchieht ihrer keine Erwähnung, ſelbſt Hieronymus und Euſebius gedenken ihrer nicht, und in den erſten ſechs Jahrhunderten zählt ſie kein Kirchen-Schriftſteller zu den canoniſchen Büchern, welches gewiß bei der hohen Achtung, die man allem Dem, was von den Apoſteln herrührte, zollte, der Fall nicht geweſen wäre, wenn man dieſe Canonen-Sammlung für ein Werk der Apoſtel angeſehen hätte.

---

[1]) Can. 3. Dist. 15. §. 64. Concil. Constantin. VI. (706.) Can. 4. D. 16.

[2]) Sauter, fundamenta jur. eccl. T. II. §. 152. Schenkl, instit. jur. eccl. Scheill. P. I. §. 78. Gärtner, Einleitung in das gemeine und deutſche Kirchenrecht mit beſonderer Rückſicht auf Bayern und Oeſterreich. gr. 8. Augsburg 1817. S. 70. Lang, äußere Kirchenrechts-Geſchichte. gr. 8. Tübingen 1827. S. 27.

[3]) Gärtner a. a. O. S. 71.

Das Prädikat apoſtoliſch wird ihnen vor dem IV. Jahrhunderte nicht beigelegt; früher hießen ſie Canones antiqui, erſt in den Akten des Concils zu Epheſus (431) P. II. Act. 7. kommt das Wort apoſtoliſch in Beziehung auf dieſe Canones vor. Mit Ausnahme des Johannes Damascus (de fide orthodox. Lib. IV. C. 16.) bedient ſich dieſes Prädikats kein Schriftſteller vor dem ſechsten Jahrhunderte. Aus guten Gründen läßt ſich jedoch behaupten, daß ſie am Ende des zweiten oder im Anfange des dritten Jahrhunderts meiſt auf orientaliſchem Boden verfaßt worden ſind [4]). Eben ſo läßt ſich aus Mangel an zuverläßigen Nachrichten über die Verfaſſer und die Entſtehungsart dieſer Sammlung nichts Beſtimmtes ſagen. Manche ſind der Meinung, Clemens von Alexandrien habe dieſe Sammlung aus mündlichen Nachrichten, aus den Kirchen-Gebräuchen und Synodal-Beſchlüſſen veranſtaltet [5]). In der morgenländiſchen Kirche waren ſie eher, als in der abendländiſchen bekannt, und die Synode von Trullus (692) legte den canones Apostolorum 85 an der Zahl, ein beſonderes Anſehen bei; in der abendländiſchen Kirche geſchah wenigſtens vor dem Jahre 494 ihrer keine Erwähnung. Später gelangten ſie zwar auch hier beſonders unter P. Leo IV. zu einem größeren Anſehen [6]); deſſen ungeach-

---

[4]) Van Espen Diss. et Scholia in Can. Apostol. Wieſe, Handbuch des gemeinen in Deutſchland üblichen Kirchenrechts. I. Th. §. 40. Schmalz, Handbuch des canoniſchen Rechts. II. Aufl. 8. Berlin 1824. S. 23. §. 23.

[5]) Dallaeus de pseudographis libris apostolicis. Basnage annal. T. II. ad ann. 300. §. 16. Jo. Paul. Hebenstreit, de canonibus apostolicis ad commonstrandos juris eccles. fontes. Jen. 1691. Berveregii judic. de canonibus apostolicis in not. ad Can. 85. apud Coelerium Patres apostolici. Vol. I. bei Gärtner a. a. O. S. 72. Cf. Petrus de Marca, concord imper. et sacerd. Lib. III. C. 2. Spittler, Geſchichte des canoniſchen Rechts. §. 16. S. Lang a. a. O. S. 28.

[6]) Lang a. a. O. S. 28. — „Geſetzliches Anſehen erhielten dieſe Canonen ſpäter in der abendländiſchen Kirche, als in der morgenländiſchen. Auf Synoden der morgenländiſchen Kirche, ſelbſt die allgemeine nicäiſche nicht ausgenommen, wurden ſie ſchon im vierten Jahrhunderte häufig angeführt. Die Citationen derſelben dauerten im fünften Jahrhunderte fort. Gewiß hatte man ſie damals ſchon in einer gangbaren Canonen-Sammlung, indem man ſich im-

tet ſieht man ſie nicht als ein Werk der Apoſtel, ſondern als ein in Anſehung der Disciplin und Kirchen-Gebräuche der erſten Chriſten merkwürdiges Dokument aus den erſten chriſtlichen Zeiten an. Von den 85 Canonen nahm man jedoch wieder in der lateiniſchen Kirche 25 aus, und hielt nur 50 mit dem Kirchen-Glauben übereinſtimmend. Uebrigens wurden ſie in die älteren Quellen des Kirchenrechts, namentlich in das Decretum Gratiani aufgenommen [7]).

Canones poenitentiales. Man verſteht darunter eine Sammlung der verſchiedenen Canones, welche während der ehemals beſtandenen ſtrengen Bußdisciplin gültige Kraft hatten, und gegen die Pönitenten in Anwendung gebracht wurden. Die wichtigſte Sammlung dieſer Art war das Poenitentiale (*Νομοκάνων*) Johannis des Faſters, eines Zeitgenoſſen Gregor's d. Gr., das des hl. Theodors von Kanterbury, des Erzbiſchofs Egbert von York, des Pabſtes Gregor's III.; indeß haben dieſe alle diejenigen nicht zu Verfaſſern, deren Namen ſie tragen, ſondern die Zeit ihrer Abfaſſung fällt größtentheils in das VIII. und IX. Jahrhundert. S. d. Art. Pönitential-Bücher.

Canonicae poenae. S. d. Art. Buße. Kirchenſtrafen.

Canonie (canonia) im ſtrengen Sinne verſteht man nach der ehemaligen ſtiftiſchen Verfaſſung darunter das Recht, einen

---

mer darauf berief, und Johannes Scholaſtikus, der, wie er ſelbſt bekennt, aus andern Canonen-Sammlungen geſammelt hatte, ſie in die ſeine aufnahm. Endlich erklärte die trulliſche Synode vom Jahre 692. Can. 2.: „Hoc quoque huic sanctae Synodo pulcherrime et honestissime placuit, ut ab hoc nunc tempore deinceps ad animarum medelam et perturbationum curationem firmi stabilesque maneant, qui a ss. patribus, qui nos praecesserunt, suscepti ac confirmati sunt, atque adeo nobis etiam traditi sunt, sanctorum et gloriosorum apostolorum nomine octoginta quinque canones.“ Mansi Collect. Concil. Tom. XI. p. 9. 39. Can. 4. Dist. 16. Bei Gärtner a. a. O. S. 76.

[7]) Hr. Lang a. a. O. weiſet verſchiedene Stellen nach, wo dieſelben im canoniſchen Rechtsbuche ſich befinden. Drey, neue Unterſuchung über die Conſtitutionen und Canones der Apoſtel. gr. 8. Tübingen 1832.

Platz (stallum) im Chor, im Kapitel Sitz und Stimme zu haben, und als Collega der übrigen Canonici zu gelten, dann die damit verbundenen Präbendal-Einkünfte zu beziehen.

Canonici. Ursprünglich heißt jeder Kleriker Canonicus, weil alle bei einer Kirche angeſtellte Geiſtlichen in ein beſtimmtes Verzeichniß, *κανων* oder auch — Ordinationsbuch — genannt, eingetragen werden. Später wurde dieſe Benennung nur jenen Geiſtlichen zu Theil, welche an den Cathedral- und Collegiat-Kirchen als Präbendirte mit Sitz und Stimme in dem Kapitel angeſtellt waren. Dieſer Name wurde übrigens den Stiftsgeiſtlichen deßwegen beigelegt, entweder weil ſie zufolge ihrer urſprünglichen Einrichtung nach einer beſtimmten Regel (*κανων*) lebten, und Ordens-Gelübde beobachteten, oder weil ſie in den Canon der Kleriker an der biſchöflichen Kirche eingeſchrieben waren, woher ſie auch immatriculati oder intitulati genannt wurden. Den Urſprung der Canoniker leitet man gewöhnlich von der kloſterartigen Einrichtung her, welche zuerſt Euſebius von Vercelli (368—370), dann der hl. Martin, Biſchof von Tours (371—400), und endlich der hl. Auguſtin ihrer Geiſtlichkeit gaben. Chrodegang, Biſchof von Metz (760—769), brachte in dieſe Inſtitute eine beſtimmte Ordnung, und ſchrieb ihnen eine eigene Regel vor, die von ihm den Namen führt. Im ſechsten Jahrhunderte wurden ſchon die Geiſtlichen an der biſchöflichen Kirche Canonici genannt [1]). Man unterſcheidet zwiſchen Canonici clerici oder Canonici saeculares und zwiſchen Canonici regulares (regulirte Chorherren), je nachdem ſie dem Säkular- oder Regular-Klerus angehören. Dieſe Eintheilung ſchreibt ſich von der Abänderung der Regel Chrodegang's und von der Auflöſung des gemeinſchaftlichen Zuſammenlebens her. Die Getrennten nannte man Canonici saeculares — weltliche Canoniker, — und jene, welche das gemeinſchaftliche oder Kloſter-Leben beibehielten, unter einem gemeinſchaftlichen Ordens-Vorſteher nach einer beſtimmten Kloſter-Regel — der Regel des hl. Auguſtin's — lebten, und die Kloſter-Gelübde beobachteten, wurden

[1]) Du Fresne, Glossarium ad scriptor. med. et infim. Latinitat. Tom. II. p. 122. 8. maj. Halae 1784. „Clerici postmodum qui Ecclesiis deserviebant Canonici appellati sunt, quod essent ἐν τῷ κανονι et τοῦ κανονος.“

Canonici regulares [2]) genannt. Die Stifts = Canonici waren verpflichtet, die canoniſchen Tagzeiten in den Stiftskirchen theils gebet=, theils geſangweiſe an beſtimmten Stunden abzuhalten [3]), und genoſſen die ihnen angewieſenen Präbendal=Einkünfte. Schon im eilften und zwölften Jahrhunderte, nach Aufhebung des gemeinſchaftlichen Zuſammenlebens, fingen die Canoniker an den Domen an, den Chordienſt Vikaren zu übertragen, und ihre Einkünfte außerhalb des Münſters zu verzehren. Jedoch mußte urſprünglich ein Canonicus den Kirchen=Geſang verſtehen, weil das officium divinum publicum eine der erſten Obliegenheiten der Canonici (Regul. Chrodeg. C. 7. 82.) iſt. Jeder mußte auch die für ſeinen Ordo erfoderliche Wiſſenſchaft beſitzen, und die jüngeren Canonici wurden in der Folge durch die Domſchulen, nach Errichtung der Univerſitäten aber auf dieſen, wiſſenſchaftlich herangebildet. Nach den beſonderen Statuten verſchiedener Stifte war ein akademiſches Triennium vorgeſchrieben, und der Kirchenrath von Trient wie auch andere Concilien verfügten, daß wenigſtens die Hälfte der Canonici Graduirte d. i. Doktoren oder Licentiaten der Theologie oder des kanoniſchen Rechtes ſeyn ſollten. Sie bildeten den kirchlichen Senat, welcher in Verwaltung der Diözeſe und in allen wichtigen Angelegenheiten dem Biſchofe mit Rath und That an die Hand gehen, und in Verbindung mit ihm die vollſtändige Repräſentation der Diözeſan=Kirche abgeben mußte [4]).

Nach Verſchiedenheit der Präbenden, insbeſondere nach der Aufnahme über die feſtgeſetzte Zahl mit Exſpektanz auf künftige Erledigung theilten ſich die Canonici in majores und minores, ähnlich den chrodegangiſchen, welche seniores und juniores hießen. Erſtere wurden auch canonici ordinarii oder capitulares genannt, weil ſie eigentlich das Kapitel ausmachten, canonici in floribus hießen ſie wegen ihrer reichlichen Präbendal=Bezüge, praebendati von der Präbende ſelbſt, und integrati oder semiintegrati, je nachdem ſie ſolche ganz oder nur zum Theile bezogen, auch domini ſtatt der frü=

---

[2]) C. 4. X. de stat. monach. et canonic. regular.

[3]) Concil. Trident. Sess. XXII. C. 3. Sess. XXIV. 12. de reform.

[4]) Concil. Trident. Sess. XXIII. C. 18. Sess. XXV. C. 6. 8. 10. de reform.

deren üblichen Benennung fratres (Ant. Matthaei de nobilitat. Lib. II. C. 33), woher der deutſche Name Domherr entſtanden ſeyn mag. Die canonici juniores hießen supernumerarii, weil ſie über die ſtiftsmäßige Zahl waren, in herbis, weil ſie noch gleichſam wie im Keimen oder in der Blüthe waren und ihrer Reife erſt entgegen gingen, übrigens auch noch keine Canonia, oder den vollen Bezug einer Präbende noch nicht hatten, ſondern ſich mit einer kleinen ihnen zugemeſſenen portio oder auch mit bloßen Ehrenrechten und Exſpektanzen begnügen mußten. Canonici residentes waren ſolche, welche ſtreng zur Reſidenz bei einem Stifte verpflichtet waren; die non residentes durften mit päbſtlicher Dispenſation mehrere Pfründen an verſchiedenen Stiften inne haben [5]). Canonici minores, in herbis, juniores, Domicellares nannte man Anfangs auch Jene, welche im erſten Jahre kein Pfründe-Einkommen bezogen, gleichwohl aber eine Stimme im Capitel hatten; in der Folgezeit geſtattete man ihnen nicht eher eine Stimme im Capitel, als bis ſie in die Präbende eingerückt und förmlich introduzirt waren. Nach Verſchiedenheit der Weihe gab es in den ehemaligen Stiften Canonici presbyteri, diaconi und subdiaconi, je nachdem ſie, wie es die Präbende, welche ſie inne hatten, oder die Stelle, in welche ſie eingerückt waren, den Empfang dieſer oder jener Weihe erfoderte. Gewöhnlich mußten die Erſteren oder die Hälfte der Stiftsherren die Weihe des Presbyterats empfangen haben [6]). — Der Biſchof kann ſich aus der Zahl der Canoniker zwei als geheime Räthe auserwählen, welche Canonici a latere heißen. (S. d. Art. Biſchof, Capitularen, Domcapitel, Domherren, Ehren-Canoniker).

---

[5]) Dürr Dissert. de varietat. praebendar. 1778. in Schmidtii Thesaur. jur. eccles. Tom. III. p. 233.

[6]) Haec divisio Canonicorum in ordinem Presbyterorum, Diaconorum et Subdiaconorum in pluribus hodiedum Ecclesiis tum cathedralibus, quam collegiatis reperitur, et quamvis vi statutorum quandoque requiratur, ut Capitulum ingressuri Presbyteratum suscipiant, nihilominus ratione ministerii in Ecclesia praestandi in ordine Diaconorum vel Subdiaconorum constituti sunt, exemplum vid. apud Würdtwein Subsid. diplom. Tom. II. p. 340. Gregel Diss. de vita Canonicorum communi 8. Herbip. 1795. p. 9. §. VIII.

Canonikalhäuſer, ehemals verſtand man hierunter jene Stifts-Gebäude, welche bei Erledigung von Stifts-Präbenden den Canonikern dem Senium nach gegen einen gewiſſen Geldbetrag zur Nutznießung überlaſſen wurden. War dieſer an die Stiftskaſſe entrichtet, ſo konnte der Beſitzer, beſonders auch wegen in das Haus auf beſſere Einrichtungen verwendeter Reparatur-Koſten zu Gunſten eines anderen Canonikers teſtiren [1]). S. d. Art. Option.

Canonikat (canonicatus) iſt im kanoniſchen Sinne das mit dem officium eines Canonici nach der kirchlichen Einrichtung verbundene Benefizium. Anfangs hieß ſolches praebenda canonicalis oder praebenda canonici (C. 19. X. de praebend. C. 2. X. de concess. praebend.); ſeit dem XIII. Jahrhunderte iſt jedoch auch ſchon der Ausdruck Canonicatus üblich, und zwar gleichbedeutend mit praebenda oder beneficium Canonici; ſo wurde er auch in dieſem Sinne im weſtphäliſchen Friedensſchluſſe genommen, ſo oft von den Präbenden gehandelt wurde. S. d. Art. Canonia. Domkapitel.

Canoniſation iſt in der katholiſchen Kirche die nach vorgängiger weitläufiger Unterſuchung von dem Oberhaupte der Kirche feierlich ausgeſprochene Anerkennung des muſterhaft frommen, chriſtlichen Wandels eines verſtorbenen Gläubigen und die Erhebung desſelben in die Zahl der Heiligen, wobei deſſen Lebenslauf in's Martyrologium eingetragen, demſelben ein officium beſtimmt, und zugleich die Erlaubniß zur Verehrung und kirchlichen Feier desſelben ertheilt wird. Von der Canoniſation (Heiligſprechung) iſt die Beatifikation (Seligſprechung) (ſ. d. Art.) zu unterſcheiden. Seit dem eilften Jahrhunderte beſonders iſt das Recht der Selig- und Heiligſprechung ein Reſervat-Recht des Pabſtes, und ſohin eine causa major [1]). Pabſt Johann XVI. machte mit der feierlichen Selig- und Heiligſprechung den Anfang, indem er den Biſchof Ulrich von Augsburg auf einer Synode zu Rom (993) in die Zahl der Heiligen ſetzte. Seit Alexander III. (1170) iſt der römiſche Stuhl im ausſchließlichen Beſitze des Canoniſations-Rechtes, und auch die Väter zu Konſtanz

[1]) Vid. Statut. Capit. Mogunt., Trevir., Herbipol.

[1]) C. 1. X. de reliq. et venerat. Sanctor. Mabillon, Praef. ad Acta ss. Ordin. Benedict. Saec. V. N. 99.

trugen in der 17ten Sitzung die Unterſuchung und Entſcheidung der Competenz dreier ſchwediſcher Geiſtlichen zur Heiligſprechung dem Pabſte auf [2]). Das Recht der Kirche, als oberſten Sitten-Richterin, den nach einer vorhergegangenen ſtrengen Unterſuchung als bewährt befundenen exemplariſch-frommen Wandel eines ihrer verſtorbenen Mitglieder feierlich anzuerkennen, und den Gläubigen zur Nachahmung und Verehrung aufzuſtellen, fließt aus der ihr von ihrem Stifter verliehenen richterlichen Gewalt. Daß dem Pabſte dieſes Recht auszuüben zukomme, iſt theils auf ausdrückliche und allgemein angenommene päbſtliche Conſtitutionen, theils auf ein Gewohnheitsrecht und die Praxis gegründet.

Schon in den älteſten Zeiten der Kirche war die Canoniſation, wenn auch noch nicht ſo feierlich, als die jetzige, üblich. Die Biſchöfe der erſten Zeiten ließen es ſich nämlich angelegen ſeyn, ſich von dem muſterhaften Wandel und den Thaten der Martyrer, ſo wie von ihrer Standhaftigkeit in Bekennung des chriſtlichen Glaubens durch eigens hiezu aufgeſtellte Notare Kenntniß und verläſſige Belege zu verſchaffen. Waren die nöthigen Urkunden und Belege geſammelt, ſo rief der Biſchof die Aelteſten der Gemeinde zu ſich, nahm eine genaue Prüfung derſelben vor, und ließ, nachdem man ſich von der Richtigkeit dieſer ſowohl, als von dem tugendhaften Wandel des betreffenden Heiligen oder Martyrers vollkommen überzeugt hatte, eine Lebens-Beſchreibung abfaſſen, dieſe Legende der Gemeinde ableſen, und ſodann die Namen in die Liſte der Heiligen, Diptychen (διπτυχα) genannt, eintragen. Kam zu einer Anerkennung der Verdienſte eines Heiligen die allgemeine Zuſtimmung der Kirche, ſo wurde die Verehrung allgemein.

Der jetzt Statt findende Unterſuchungs-Prozeß über den Lebenslauf des zu canoniſirenden Heiligen wird zu Rom von der congregatio rituum eingeleitet. Alle Umſtände werden hiebei in genaue Erwägung gezogen; Zeugen, die den Verſtorbenen, ſein Leben und Wirken kannten, werden vernommen, die vorgelegten Urkunden und Zeugniſſe geprüft, und ſowohl ein Ankläger (advo-

---

[2]) Lenfant (p. 310) bei Clauſen, Kirchen-Verfaſſung, Lehre und Ritus des Katholicismus und Proteſtantismus. Aus dem Däniſchen überſetzt von Fries. I. B. gr. 8. Neuſtadt an der Orla 1828. S. 117.

catus diaboli), als ein Vertheidiger (advocatus Dei) aufgeſtellt. Vorzüglich ſieht man auf die dem zu Canoniſirenden zugeſchriebenen Wunder, und hält darüber eine ſtrenge Unterſuchung. Sind die Akten geſchloſſen, ſo wird in einem Conſiſtorium, wo der Pabſt den Vorſitz führt, Vortrag erſtattet, von einem Conſiſtorial-Advokaten eine Lobrede auf den künftigen Heiligen gehalten, und hierauf die Canoniſation vorgenommen. (S. d. Art. Seligſprechung.)

Der heilige Vater verkündet die Heiligſprechung (canonisatio) mit den Worten: **Sanctum esse decernimus ac definimus**, und läßt den Canoniſirten in ſeiner und der Cardinäle Gegenwart in das Album der Heiligen und Seligen eintragen. Dieſe Feierlichkeit findet in der erleuchteten Peterskirche Statt. Der heilige Vater begibt ſich daher in feierlicher Prozeſſion der Cardinäle, Kirchen-Prälaten und anderer päbſtlichen Offizianten unter Vortragung des Bildniſſes des eben canoniſirten Heiligen in dieſe Kirche, und nach dem entweder von ihm ſelbſt oder einem Cardinale abgehaltenen Hochamte wird bekannt gemacht:

„Zu Ehren der heiligſten und unzertrennlichen Dreieinigkeit, zur Erhöhung des katholiſchen Glaubens und zur Aufnahme der chriſtlichen Religion ſetzen, ordnen und beſchließen Wir nach der Vollmacht des allmächtigen Gottes, des Vaters, Sohnes und des heiligen Geiſtes, auch der heiligen Apoſtel Petri und Pauli, nach Unſerer Autorität und durch den Rath Unſerer Brüder, daß der oder die N.N. heilig ſeyn, und in das Album der Heiligen eingetragen werden ſoll. Wie Wir ihn (ſie) denn hiemit in das Album einverleiben und anbefehlen, daß er (ſie) von der ganzen Kirche dafür geehrt, und ihm (ihr) ein Feſt am Tage — — (officium) gebührlich gehalten werde. Hierauf wird das Te Deum wegen der vollzogenen Canoniſation abgeſungen; die Glocken werden alle geläutet, Trompeten- und Paucken-Schall ertönet, und das Geſchütz von der Engelsburg wird zur Bezeugung der Freude für die ganze Chriſtenheit gelöſet. Mittelſt öffentlicher Anſchläge iſt Allen, welche an der Canoniſation und durch eine fromme Handlung dann an der Prozeſſion Theil nehmen, Ablaß ertheilt. Diejenigen, welche wegen Krankheit oder ſonſt verhindert ſind, der Canoniſations-Feierlichkeit beizuwohnen, können ſich auch dieſen Ablaß verdienen, wenn ſie während des Läutens Vater-

Unſer und Ave Maria inſtändig beten. Der neue Heilige wird nun in den Kirchen öffentlich angerufen, und ſeine Reliquien und Wunderzeichen dürfen in Prozeſſionen herumgetragen, und bei Conſekration der Kirchen und Altäre in die Sepulchra eingelegt werden [3]).

Canoniſches Rechtsbuch. S. d. Art. Corpus juris canonici.

Canoniſche Stunden (horae canonicae). Nach der Ordnung des Breviers ſind den Geiſtlichen gewiſſe Stunden-Gebete zu verrichten vorgeſchrieben. Das Gebet — officium — iſt hienach eingetheilt in das Frühamt — officium matutinum —, welches wieder aus drei Nokturnen beſteht, in die Laudes, welche hierauf folgen, und in die Tagesſtunden: die Prim, Terz, Sext und Non [1]), in das officium vespertinum und in das Schlußamt (officium completorium). Dieſer Ritus und dieſe Eintheilung des Gebets rührt von den Klöſtern und namentlich von jenen des Orients her, wo die drei Abtheilungen der Matutin — Nokturnen — wirklich auch zur Nachtszeit verrichtet worden ſind. (S. d. Art. Nokturnen.) Nach glücklich vollbrachter Nacht dankte man Gott für dieſe Wohlthat (Laudes); man hielt dieſe Gebete beim Anbruche des Tages. Auf die Laudes folgte die Prima, um 6 Uhr Morgens, oft auch früher oder ſpäter, dann die Terz, Sext und Non. Mit Abends 6 Uhr war nach der alten bei dieſer Eintheilung zum Grunde liegenden römiſchen Berechnung der Tag beſchloſſen, und es wurde nun um dieſe Stunde das officium vespertinum verrichtet. Die Nacht ward eben ſo wie der Tag in zwölf gleiche Theile abgetheilt, die bald kürzer, bald länger waren, je nachdem die Sonne eher oder ſpäter auf- und unterging. Drei ſolcher Theile machten eine Nachtwache aus, und am Ende einer jeden Nachtwache war Gebet; die erſte Nokturn war um 9 Uhr Abends, die zweite um 12 Uhr Mitternacht und die dritte um 3 Uhr früh.

---

[3]) V. Ceremoniale Roman. Lib. 1. Sect. 6. Browerus. Antiq. fuld. Lib. III. C. 9. Baron. ad Martyrolog. 2. Aprilis. et in Annal. eccles. ad ann. 1027. Morin. de poenitent. Lib. X. C. 19. N. 11.

[1]) Tertull. de jejun. C. 10. Clem. Alex. stromat. Lib. VII. Concil. Laodic. Can. 18. August. Serm. XIV. de Temp.

Um 6 Uhr wurden dann die Laudes und die Prima verrichtet. Dieſe Einrichtung, den Tag und die Nacht über zu beſtimmten Stunden Gebete zu verrichten, kommt, mit Ausnahme des officii matutini und vespertini, in den drei erſten Jahrhunderten nicht vor [2]). Erwähnte Gebete und Ritus ſind im Oriente entſtanden und gingen von da auf die abendländiſchen Klöſter über, welche ſolchen die Prima und das Completorium noch beifügten [3]). Später erleichterte man ſich durch Vereinigung in den beſchwerlichen ſg. Nachtwachen, ſo daß an vielen Stiften und Klöſtern dann von 6 Uhr Abends bis 12 Uhr Mitternacht, oder auch bis 3 Uhr früh kein Chor-Gebet Statt fand. Die Nokturnen, Laudes und die Prima werden nun ſelten mehr vor 6 Uhr früh geſungen oder gebetet, die Terz, Sext und Non aber theils unmittelbar vor dem Amte oder der Convents-Meſſe, theils gleich nach dieſen abgehalten. Vesper und Complet finden Statt am Abende ſchon um 3 oder 4 Uhr. Die Vesper wird auch als Nachmittags-Gottesdienſt für das Volk benützt. Die katholiſchen Geiſtlichen, ſowohl Säkular- als Regular-Kleriker, ſind verbunden, das ganze Offizium alle Tage, es ſey im Chor oder zu Hauſe, zu verrichten. S. d. Art. Brevier.

Canon-Tafeln ſind drei Tafeln, welche auf den Altären aufgeſtellt ſind, und das Gloria, Credo, Suscipe sancte Pater, Suscipe sancta Trinitas etc., das Lavabo und Evangelium sti. Johannis nebſt anderen auf den Meß-Canon bezüglichen Gebeten enthalten. Sie ſind ein nothwendiges Requiſit jedes Altars.

Canoniſſinnen. Das Inſtitut derſelben iſt eine Nachahmung von jenem der Canoniker, indem gewiſſe Frauens-Perſonen, die ihre eigenen Güter zuſammenwarfen, in religiöſe Vereine traten, mit kirchlicher Autoriſation eine Kirche mit einem Kloſter-Gebäude erbauten, und nach einer vom heiligen Stuhle beſtätigten Regel ein gemeinſchaftliches Leben führten. Zwiſchen den Canoniſſinnen und Kloſter-Frauen findet etwa dasſelbe Verhältniß und beiläufig der nämliche Unterſchied, wie zwiſchen den

---

[2]) Bingham l. c. P. V. p. 302. Bona rer. liturg. Lib. XXI. p. 272. de psalmodia.

[3]) Cassiani, Institut. III. 3. 4.

Canonicis saecularibus und den Canonicis regularibus Statt, woher ſie denn auch Säkular-Canoniſſinnen genannt werden [1]). Sie legen nur die Gelübde der Keuſchheit und des Gehorſams ab, ohne ſich zur freiwilligen Armuth zu verpflichten. Sie widmen ſich den Andachts-Uebungen und der Frömmigkeit, beten die canoniſchen Tagzeiten, und beziehen ein gewiſſes jährliches Pfründe-Einkommen, welches ſie meiſt auch außer dem Stifts-Gebäude verzehren können; nur die Abtiſſin wohnt gewöhnlich in demſelben. Während des Chors tragen ſie ein geiſtliches Kleid, außer dem Chore können ſie ſich eines ihrem Stande angemeſſenen weltlichen Anzuges bedienen. Schon nach der Regel, welche Ludwig der Fromme (816) auf der Synode zu Aachen für ſie verfertigen ließ, durften die Canoniſſinnen Eigenthum beſitzen, nur ſollten ſie die Verwaltung desſelben ihren Anverwandten überlaſſen, konnten ſich Dienſt-Mägde halten, mußten aber in einem Speiſe-Saale eſſen, und in einem gemeinſchaftlichen Dormitorium ſchlafen. Sie trugen einen ſchwarzen Schleier und ſchwarze Kleider, welche ſie ſelbſt verfertigten; im Uebrigen beſchäftigten ſie ſich nebſt dem Gebete und Leſen geiſtlicher Bücher auch mit der Erziehung junger Frauenzimmer.

Aehnlichkeit mit den Canoniſſinnen hatten die Stiftsdamen in den freien Damenſtiften, wohin nur ſtiftsmäßige Adelige aufgenommen wurden. Dieſe durften ihr Stift wieder verlaſſen und ſich ſogar verehelichen; ſo lange ſie aber ihre Stifts-Präbenden genoßen, mußten ſie unverheirathet bleiben; oft behielten ſie auch nach ihrer Verehelichung noch ihren Ehrentitel. An ſich waren die Damen-Stifte Verſorgungs-Anſtalten für unvermögende adelige Fräulein, und nach den neueſten Beſtimmungen auch für die Töchter von Offizieren, welche ſich um das Vaterland Verdienſte erworben, oder lange Zeit ſchon gedient haben. In unſeren Tagen wohnen ſie gewöhnlich nicht beiſammen, ſondern leben außer allem Ordens-Verein.

Canoniſten. S. d. Art. Literatur des Kirchenrechts.

Cantharus (*φιαλα*) ein Gefäß, worin Waſſer aufbewahrt und das am Eingange der Kirchen zu dem Ende angebracht

---

[1]) C. 43. §. 3. 4. 5. de elect. in 6to. C. 2. de stat. monach. in Clement.

war, damit die Eintretenden darin ihre Hände waſchen konnten. Später wurden die Weihwaſſer-Behälter eingeführt, und ſeitdem beſprengt ſich jeder katholiſche Chriſt beim Eingange in eine katholiſche Kirche mit geweihtem und darin aufbewahrtem Waſſer.

Canticum graduum (Gradual-Pſalmen). Es ſind ſolcher Pſalmen 15 (119—133); ſie wurden von den Juden beim Hinaufſteigen über die 15 Stufen des ſalomoniſchen Tempels gebetet, daher ihre Benennung und Zahl. S. d. Art. Graduale.

Cantor, — auch episcopus oder rector chori genannt, war in den älteren Zeiten derjenige der Canoniker an einer Cathedral- oder Stifts-Kirche überhaupt, welcher den jüngeren Geiſtlichen des Stifts Unterricht im Choral-Geſange ertheilte, den Geſang während des Gottesdienſtes und Chores leitete, und die Antiphonen, Pſalmen und Hymnen anſtimmte. Er hatte die abzuſingenden Geſänge, wie ſie der Ritus erfoderte, zu beſtimmen, und ſollte dabei durch ſeine ſtarke und ſonore Stimme den Ton im Chor halten, damit ſich die im Geſange Schwächeren nach ihm richten konnten. Die Regel von Aachen (816) fodert von den Cantoren: »ut per oblectamenta dulcedinis animos incitent audientium, suavitate lectionis et melodiae et doctos domulceant, et minus doctos erudiant.« Später, wo mit der Domcantorie eine eigene Präbende verbunden war, verſah einer der Canoniker den Dienſt eines Chor-Rektors nicht mehr ſelbſt, ſondern es wurden ein, oft auch zwei oder mehrere Subſtituten aus den Chor-Vikaren aufgeſtellt, welche Succentoren hießen, und aus den Einkünften der Cantorie-Pfründe einen Jahres-Gehalt erhielten. Der Kapitular-Cantor hatte zu Folge dieſer ſpäteren Einrichtung nur Aufſicht über die Chorvikare und die Choraulen zu führen, die Ordnung des Chor-Gottesdienſtes zu leiten [1]), und konnte in manchen Stiften ſogar kleine Correktionen

---

[1]) „Quando temperate, quandoque submisse divinum agatur officium, scilicet ut secundum numerum Clericorum, et officii qualitatem et temporis prolixitatem cantum protendant, et voces moderentur caeterorum. Sonum etiam vocalium literarum ornate perstrepant. His vero, qui hujus artis minus capaces sunt, melius convenit, ut sileant, quam cantare volendo, quod nesciunt, aliorum voces dissonare compellant. Simulque praecipitur: ut constituantur seniores fratres probabilioris vitae, qui tempore statuto vicissim cum Cantorum schola sint, ne hi, qui discere de-

gegen gewiſſe Stifts=Glieder verhängen, weßwegen er bei den Prozeſſionen einen ſilbernen Stab trug; er war auch meiſt dem Range nach der nächſte nach dem Dechante. Ehemals hatten die Cantoren, ſo wie auch nachher die Succentoren noch andere Verrichtungen in der Cathedral= oder Stifts=Kirche, welche Dürr mit folgenden Worten beſchreibt [2]: »Olim etiam varias in choro habebant partes domicelli, cantarunt enim ea, quae hodie chorales, praeferebant semper crucem, portabant aquam benedictam, egerunt acolythos, imo in certis festivitatibus soli celebrarunt chorum, vel illi saltem praeerant, velut in festo paschatis ac Innocentum, ubi etiam olim unus ex domicellaribus debuit agere Episcopum puerorum.«

Cantores (ψαλται) waren ehemals Jene, welche den Kirchen=Geſang anſtimmen und leiten mußten; heutiges Tags vertreten dieſe Stelle gewöhnlich Jene, welche den Orgel=Dienſt verſehen. S. d. Art. Kirchen=Geſang.

Cantus Gregorianus. S. d. Art. Kirchen=Geſang.

Canzellei, päbſtliche (Cancellaria romana) iſt diejenige päbſtliche Behörde, welche ſich hauptſächlich mit der Abfaſſung und Ausfertigung aller im Conſiſtorium verhandelten Gegenſtände beſchäftigt. Honorius III. gab ihr eine feſtere, und Bonifaz VIII. ihre jetzige Einrichtung. Der Vorſtand derſelben war ſonſt der päbſtliche Canzler, jetzt iſt es der Vice=Canzler, welche Stelle ſtets ein Cardinal bekleidet, dem ein Canzellei=Direktor beigegeben iſt. An ihn gelangen alle Beſchlüſſe des Conſiſtoriums, welche er jedesmal zur Abfaſſung einem oder mehreren der Abbreviatoren (concipirende Expeditoren), deren es bis 72 an der Zahl, in zwei Collegien getheilt, ſind, mittheilt. Das Concept wird nach vorgenommener Collationirung in Reinſchrift gebracht, worauf es zur nochmaligen Einſicht an den Canzellei=Vorſtand zurückgeht. Die Canzellei hat über ihren Geſchäftsgang eigene Vorſchriften, welche unter dem Namen päbſtliche Can=

---

bent, aut otio vacent, aut inanibus et supervacuis fabulis instent.“ Reg. Aquisgranens. Cap. 133. 137.

[2]) Dürr, Dissertat. de moguntino S. Martini monasterio d. a. 1756. in Schmidtii Thesaur. jur. ecclesiast. T. III. p. 103. 4to.

zellei-Regeln bekannt ſind. (S. d. Art.) — Für die Expeditionen werden nach der päbſtlichen Canzellei- oder Tax-Ordnung die verordneten Taxen erhoben.

Canzellei-Regeln, päbſtliche (regulae cancellariae). Die römiſche Curie hatte ſchon ſeit dem XIV. Jahrhunderte eigene Vorſchriften, nach welchen die ihrer Canzellei obliegenden Geſchäfte geführt, und beſonders das Expeditions-Weſen beſorgt werden. Anfangs wurden ſie bei beſonderen Gelegenheiten nur mündlich an die päbſtliche Canzellei erlaſſen. Pabſt Johann XXII. gab dem Wirkungs-Kreiſe und dem Geſchäfts-Gange der päbſtlichen Canzellei durch geſchriebene Regeln eine bleibende Formation. Die nachfolgenden Päbſte, beſonders Nikolaus V., Innocenz VIII., Julius II., Paulus III. und Paulus V., vermehrten oder änderten ſie, je nachdem ſie es der Geſchäftsführung für angemeſſen fanden. Seit Hadrian IV. enthalten ſie beſonders Vorſchriften über die Verleihung der dem Pabſte reſervirten Bisthümer und Pfründen [1]), ſo wie nicht minder Beſtimmungen über die Qualitäten der Benefiziaten, über Mißbräuche bei Vergebung der Benefizien, über Appellationen, Reſignationen, Dispenſationen u. ſ. w. Obwohl ſie als eigentliche Canzellei-Geſetze für die päbſtliche Canzellei gelten, und eine Art von Rechtsquellen bilden, ſo haben ſie doch das Eigene: daß ihre verbindende Kraft mit dem Tode eines jeden Pabſtes aufhört; und daß ſie ſonach während der Erledigung des päbſtlichen Stuhles keine Gültigkeit haben. Nach jeder neuen Pabſtwahl iſt es daher einer der erſten Akte des neuen Pabſtes: die Canzellei-Regeln, die er jedoch vermehren oder vermindern kann, zu beſtätigen und zu

---

[1]) Dieſe Reſervation machte ſchon Johannes XXII. Cf. C. 3. Extrav. comm. de praebend. et dignit. — St. Baluzzi Vitae pap. Avinion. Tom. I. pag. 722. A. D. 1316. 18. Cal. Octobr. Lugduni. Sctiss. Pater et Dominus Joannes XXII. Pontificatus sui anno primo reservavit suae et Sedis Apostolicae collationi omnia beneficia ecclesiastica, quae fuerunt, et quocunque nomine censeantur, ubicunque ea vacare contigerit per acceptionem alterius beneficii, praetextu gratiae ab eodem D Papa factae vel faciendae acceptati, mihique Gaucelmo Vicecancellario suo praecepit in praesentia magistri Petri Fabri, quod haec ad memoriam redigerem in scripturam.

publiziren [2]). Ihre Anzahl beläuft ſich auf 72. S. d. Artikel: Mandata de providendo. Reſervationen.

Capellen, (Capellae, Sacellae). Schon in den frühe- ren Zeiten beſtanden neben den ordentlichen Kirchen auch Bet- häuſer (oratoria domestica sive privata), (ſ. dieſen Art.), in welchen zwar Anfangs kein öffentlicher Gottesdienſt gehalten, ſondern mehr die Privat-Andacht gepflogen wurde. Der Adel und die größeren Gutsbeſitzer brachten es indeſſen zu ihrer Bequem- lichkeit bei den Biſchöfen bald dahin, daß in ihren Schloß- oder Burg-Capellen (capellae villaticae) [1]) Gottesdienſt abgehalten werden durfte. Häufig hatten auch die Klöſter eigene Capellen innerhalb ihrer Kloſter-Mauern (capellae monasteria- les), welche in der Regel auch Pfarrkirchen für die Kloſter-Ein- gehörigen waren [2]). — Die Kloſter-Capellen wurden häufig in Pfarr- kirchen umgewandelt, oder es entſtanden aus denſelben größere Kirchen, weil ganze Gemeinden dorthin zur Beiwohnung des Got- tes-Dienſtes gingen, oder auch rückſichtlich dieſes ſich mit einem Kloſter vereinigt hatten. — Das Wort Capelle [3]) wird von

---

[2]) Le Bret, Magazin zum Gebrauche der Staaten- und Kirchen- Geſchichte. B. II. S. 603. B. III. S. 1 ff. Bei Lang a. a. O. S. 213. Engel colleg. univ. jur. canon. L. III. Tit. 5. N. 19. Wieſe, in ſeinem Handbuche des Kirchenrechts (I. Th. S. 526.), führt folgende Commentatoren derſelben an: Alphonsus Soto Sarnensis und Mandosius, Lud. Gomez commentarius in regulas cancellariae. 4to. Venetii 1547. 8. Lugd. 1575. Car. Mo- linaei commentarius in regulas cancellariae. 4. Lugd. 1560. 8. Colon. 1608. Pet. Rebuffi commentarius. 4to. Lugd. 1599. 1620. Jo. Chokier commentarius in regulas Cancellariae Apostolicae. 4to. Colon. 1621. 1675. Walter a. a. O. VII. Aufl. S. 248. Eichhorn, Grundſätze des Kirchenrechts. I. B. S. 217 und 403.

[1]) Can. 35. Dist. 1. de consecr.

[2]) Tit. de capellis monach. et alior. religios. C. un. de excess. prae- lat. in Clement. Concil. Trident. Sess. VII. C. 7. Sess. XXV. C. 12. de regular.

[3]) In Frankreich, beſonders bei Gregor und Tours kommen die Capellen auch unter dem Namen Cellulae vor, wahrſcheinlich, weil mit denſelben auch ein Schlafgemach für den Geiſtlichen, wel- cher den Capellen-Dienſt verſah, in Verbindung geſetzt war, weß- wegen ſie auch von Andern cubicula genannt werden. Binterim a. a. O. IV. B. I. Th. gr. 8. Mainz 1827. S. 19, Cf. Mabillon de re diplomatica p. 47. Karl der Einfältige errichtete zu

cappa Sti. Martini (von der Kappe des heiligen Martin, Biſchofs von Tours,) hergeleitet. Selbe war der Mantel oder das Oberkleid dieſes heiligen Biſchofs, und ward, als deſſen nächſte Umgebung im Leben, nach ſeinem Tode das Symbol der geiſtlichen Einwirkung auf das Nationalwohl der Franken betrachtet. Dieſe Reliquie — das Palladium der Nation — folgte den Reiſen und Heerzügen der Könige, und ward dem Heere in Schlachten von Geiſtlichen nachgetragen. In Feldzügen legte man erwähnten Mantel, wo das Heer Halt machte, an den der Gottes-Verehrung geweihten Orten nieder. Daher entſtand der Gebrauch, die auf den königlichen Kammer-Gütern befindlichen Bethäuſer (oratoria), die oft nur zur Aufbewahrung der Cappa sti. Martini dienten, mit dem Namen Capella zu belegen, und die Geiſtlichen, welche dieſe Reliquie trugen, Capellani oder Sacellani zu nennen. Der Ausdruck Capella regia oder palatina war gleich bedeutend mit dem Begriffe der königlichen oder Hofkirche. Solche Capellen befanden ſich auf den königlichen oder Fiscal-Beſitzungen, und zwar entweder im Pallaſte ſelbſt oder in der villa des königlichen Kammerguts, und der König hatte als Patron das Recht, dem Biſchofe einen tauglichen Geiſtlichen zu denſelben zu präſentiren [4]).

Den erſten Rang unter den Capellen behauptete immer die päbſtliche Capelle, ihr zunächſt folgten die ſchon erwähnten königlichen oder Hofcapellen. Den Hofklerus bilden die Hofbiſchöfe, Hofpfarrer, Hofprediger, die Hofkapläne und Hofbenefiziaten. Die Hof-Geiſtlichen hatten meiſt beſondere Privilegien, waren ehemals größtentheils von der Gerichtsbarkeit der Erzbiſchöfe und Biſchöfe befreit, genoſſen beſondere Auszeichnungen und führten beſondere Titel als z. B. Archi-

---

Ehren der hl. Wallburgis eine Kapelle: „Notum igitur constat per omne nostri Regni imperium et quocunque venerabile nomen beatae Virginis Wallburgis celebratur, quoniam ibi de sanctis sui corporis reliquiis impetravimus pro ejus veneratione et munimine suarum precum et eas deferri fecimus ad Alliniacum Palatium et Capella constructa, seu dicata sub ejusdem Virginis memoria, in qua duodecim ecclesiastici ordinis viros statuimus, qui diu noctuque divina horis competentibus frequentent officia.“ Devoti, Institut. Canon. Tom. II. Lib. II. Tit. VII. 8. Flor.

[4]) Religionsfreund. Jahrg. 1828. Nr. 64. S. 1057.

kapläne, oberſte Kapläne u. ſ. w., und einer von ihnen bekleidete oft an fürſtlichen Höfen die Stelle eines erſten Kanzlers, er war summus Capellanus und ſohin zugleich summus Cancellarius [5]). Der Kirchenrath von Trient hat jedoch hinſichtlich der Hofgeiſtlichen u. a. dgl. verfügt [6]): „daß ihnen zwar ihre Ehrentitel verbleiben, jedoch den Ordinarien wegen dieſes Privilegiums nichts benommen ſeyn, ſie ſelbſt aber den Ordinarien als Bevollmächtigten des apoſtoliſchen Stuhls vollkommen in Allem nach der Verordnung Innocenz III., welche anfängt: „Cum Capella“ unterworfen ſeyn ſollen. Die Capellen unterſcheiden ſich hauptſächlich in öffentliche und Privat-Capellen (Capellae domesticae). Letztere ſind entweder iſolirt ſtehende (in der Regel kleinere) Kirchen-Gebäude, oder es ſind Neben-Gebäude

---

5) C. 16. X. de privileg. — Der Probſt an der erzbiſchöflichen Kirche zu München iſt nach der Umſchreibungs-Bulle für die Diözeſen in Bayern „Dei ac Domini Nostri Jesu Christi“ Direktor der königlichen Hofkapelle.

6) Concil. Trident. Sess. XXIV. C. 11. de reform. „Quoniam privilegia et exemptiones, quae variis titulis plerisque conceduntur, hodie perturbationem in Episcoporum jurisdictione excitare, et exemptis occasionem laxioris vitae praebere dignoscuntur, decernit Sancta Synodus, ut si quando justis, gravibus et ferę necessariis suadentibus causis, aliquos honorariis titulis Pronotariatus . . . . . . Capellani Regii aut aliis hujusmodi in Romana Curia vel extra insignibus decorandos esse placuerit; nec non alios cuicumque monasterio oblatos, vel quomodocumque addictos aut sub nomine servientium militiis seu monasteriis, hospitalibus, collegiis, aut quocumque alio titulo assumi, nil ex iis privilegiis detractum esse Ordinariis intelligatur, quo minus iis, quibus ea jam concessa sunt, vel in posterum concedi contigerit, ipsis Ordinariis tanquam Apostolicae Sedis delegatis, plene in omnibus et quoad Capellanos Regios juxta constitutionem Innocentii III., quae incipit: „Cum Capella“ subjecti existant: exceptis tamen iis, qui praedictis locis, aut militiis actu serviunt, et intra eorum septa ac domos resident, subque eorum obedientia vivunt, sive iis, qui legitime, et secundum regulam earumdem mititiarum professionem fecerint, de qua Ordinario constare debeat: non obstantibus privilegiis quibuscumque etiam religionis sancti Joannis Hierosolymitani et aliarum militiarum.“ Cf. Benedict. XIV. De Synodo Dioecesano. — Frey, kritiſcher Kommentar über das Kirchenrecht, fortgeſetzt von Dr. Scheill. IV. Th. I. Abth. §. 13. S. 47. gr. 8. Kitzingen 1826.

von größeren Kirchen, in denen ſelbſt öffentlicher Gottesdienſt oft durch eigens für ſelbe aufgeſtellte Geiſtliche gehalten wird, und die von Jedermann beſucht werden können; letztere hingegen befinden ſich entweder in Privat-Häuſern und heißen Oratorien, oder ſie ſind mit denſelben in Verbindung ſtehende kirchliche Gebäude, zu denen nur ein beſchränkter Zutritt Statt findet. Auch gibt es ſogenannte Feldcapellen (capellae vulgares) d. i. kleinere, gewöhnlich in der Form einer Rotunda erbaute kirchliche Gebäude, welche zur Pflege der Privat-Andacht an den Landſtraßen, auf den Feldwegen und Fluren errichtet ſind [7]). Die Capellen unterliegen der biſchöflichen, und die Feldcapellen insbeſondere wegen ihrer iſolirten Lage auch der polizeilichen Aufſicht. Der Diözeſan-Biſchof hat das Recht, ſie von Zeit zu Zeit zu viſitiren [8]), und nur mit ſeiner Erlaubniß dürfen in denſelben hh. Meſſen geleſen, und die Religions-Geheimniſſe verwaltet werden. Uebrigens hat er die Obliegenheit, aus ſolchen alles zu entfernen, was den Aberglauben befördern würde, oder dem Geiſte der wahren Religion entgegen iſt. — Auch dürfen in den Capellen von den Benefiziaten keine eigentlichen Pfarr-Verrichtungen z. B. keine Taufen vorgenommen werden, ausgenommen, ſie vertreten die Stelle einer Filial-Kirche, und der Gottesdienſt allda würde entweder von dem Pfarrer ſelbſt oder von einem Hülfsgeiſtlichen beſorgt. — Die Hofcapellen gelten an vielen Orten für den Hof und das dazu gehörige Perſonal als Pfarrkirchen. Zur Errichtung von Privat-Capellen iſt die Einwilligung des Biſchofs, dem auch das Einweihungs-Recht darauf zuſteht, erfoderlich. — Die Erbauung einer Capelle ſoll nicht zum Nachtheile der Pfarrkirche geſchehen [9]), und die bei einer Capelle angeſtellten Geiſtli-

---

[7]) M. Anleitung zum geiſtlichen Geſchäfts-Style. V. Aufl. I. Th. S. 240. Die Feldcapellen bald auf Höhen, bald auf Ebenen u. ſ. w. errichtet, mögen immerhin lokale Merkwürdigkeiten in ſich begreifen, ſie bleiben in archäologiſcher Hinſicht immer Denkmale des religiöſen Sinnes unſerer Voraltern, und der Mißbrauch, der hin und wieder davon gemacht wurde, kann dem edlen Zwecke, der meiſt ihrer Errichtung zum Grunde lag, keinen Abbruch thun. Indeß tollatur abusus et maneat usus.

[8]) Concil. Trident. Sess. XXII. C. 8. de reform.

[9]) Concil. Agathens. (506). Can. 21. „Si quis etiam extra parochias, in quibus est legitimus ordinariusque conventus, orato-

chen ſind, wie alle andere Geiſtliche in der Diözeſe, dem Diözeſan-Rechte des Biſchofs unterworfen [10]). — Auch müſſen ſich die Capellen aus eigenen Stiftungs-Mitteln erhalten, jene, die hiezu kein hinreichendes Vermögen beſitzen, ſollen eingehen, und ihre Fonds an die Pfarr- oder an eine andere Kirche nach dem Gutachten des Biſchofs übertragen werden [11]). S. d. Art. Kapläne der Adelichen. Oratorien.

Für Oeſterreich: In Neben-Capellen, welche nicht zu Pfarr-Kirchen erhoben ſind, darf weder ein Hochamt, noch eine Predigt, noch ſonſt ein feierlicher Gottesdienſt gehalten [12]), und das Vermögen der geſperrten Kirchen ſoll zum Religions-Fonde eingezogen werden, welcher dafür die Verbindlichkeit, die Stiftungen perſolviren zu laſſen, übernimmt [13]).

Die Schloß-Capellen und Haus-Oratorien in Städten können zwar beibehalten werden; indeſſen iſt zur Leſung der heiligen Meſſe in denſelben eine eigene Erlaubniß des Biſchofs erfoderlich [14]). Auch wurde im Allgemeinen die canoniſche Vorſchrift eingeſchärft, vermöge welcher diejenigen, welche ein Privat-Oratorium, in welchem Meſſe geleſen oder andere hh. Sakramente adminiſtrirt werden ſollen, die Erlaubniß des Biſchofs hiezu einholen, das Lokale aber nebſt der darin veranſtalteten anſtändigen Einrichtung von jedem profanen Gebrauche fern halten, dann mit einem altare

---

rium in agro habere voluerit, reliquis festivitatibus, ut ibi missa teneat, propter fatigationem familiae, justa ordinatione permittimus. Pascha vero, natale Domini etc. non nisi in civititatibus aut in parochiis teneant. Clerici vero, si qui in festivitatibus, quas supra diximus, in oratoriis, nisi jubente aut permittente episcopo, missas facere aut tenere voluerint, a communione pellantur.

[10]) Concil. Aurelitan. (541). Can. 26. Clerici, qui in potentium domibus versantur, — si quid neglexerint — secundum disciplinam ecclesiasticam corrigantur.

[11]) Concil. Trident. Sess. XXI. C. 7. de reform.

[12]) Helfert, Darſtellung der Rechte ꝛc., S. 113. Gottesdienſt-Ordn. §. 15--17. Von den Rechten und Pflichten der Biſchöfe ꝛc. II. B. S. 31.

[13]) Hofd. v. 24. Sept. 1785.

[14]) Hofd. v. 26. April, 12. Juli 1785, 24. Januar 1784, 24. Sept. 1785. Nr. 5. v. 9. Dez. 1785.

portatile verſehen müſſen. Uebrigens ſollen die Biſchöfe, beſonders in Städten, die Erlaubniß hiezu nicht mehr ſo häufig, und immer nur unter der Beſchränkung ertheilen, daß an höheren Feſttagen keine Meſſe darin geleſen, und den Beſitzern auferlegt werde, an dieſen Tagen in die Pfarrkirche zu kommen [15]).

Die Koſten zum Baue und zur Einrichtung von Privat-Capellen müſſen in Oeſterreich, wie überall, von den Beſitzern derjenigen Gebäude, in welchen ſie errichtet ſind, getragen, und eben ſo von dieſen die Unterhaltungs-Koſten beſtritten werden. Werden ſie hingegen von einer ganzen Gemeinde zur Feier des Gottes-Dienſtes benutzt, ſo ſind ſie alsdann als Kirchen zu betrachten, und in Abſicht auf Erbauung und Herſtellung nach denſelben Vorſchriften, wie die Kirchen, zu behandeln [16]).

Für Preußen: Die Capellen ſollen mit der Kirche zugleich im Bau unterhalten werden [17]).

Für Bayern: Ganz entbehrliche und zweckloſe Capellen, zumal wenn ſie aus eigenen Mitteln ohne fremde Concurrenz nicht erhalten werden können, ſollen reduzirt, und die Gebäude anderen Zwecken gewidmet oder demolirt werden. — Das Fundirungs-Vermögen reduzirter Neben-Kirchen und Capellen, nebſt den Paramenten oder dem Erlös aus denſelben, ſoll der Haupt- oder Mutter-Kirche zugewendet, daher ſollen auch die geiſtlichen Gottes-Dienſte, Jahrtage, Meſſen u. dgl. aus den reduzirten Kirchen transferirt werden [18]).

Das Material von abgebrochenen entbehrlichen Neben-Capellen kann auch vorzüglich zur Reparatur oder Erbauung von Schulhäuſern verwendet werden [19]).

Die Predigt bei'm Pfarr-Gottesdienſte an Sonn- und Feiertagen darf nicht unterlaſſen, noch weniger Predigt in einer Feld-Capelle gehalten werden [20]).

---

[15]) Hofd. v. 17. März 1791.

[16]) Helfert, von der Erbauung, Erhaltung und Herſtellung kirchlicher Gebäude. gr. 8. Wien 1823. S. 41.

[17]) Pr. L.-R. II. 11. §. 728. Haupt a. a. O. I. B. S. 218.

[18]) R.-B. 1812. S. 249. u. 257. Verordn. v. 20. Jan. 1812.

[19]) R.-B. 1802. St. 17. u. 1804. St. 11.

[20]) R.-B. 1804. St. 4. Verordn. v. 10. März 1804.

Für Sachſen: Die Capellen ſind zunächſt für die Haus-Andacht beſtimmt, und haben einen Altar, aber keinen Taufſtein. Sie können nie ohne Confirmation erbaut, veräußert, verändert und weggenommen werden. (Reſkr. v. 12. Juli 1752.) Die Confirmation zu den ſogenannten Capellen in den Kirchen wird dann ertheilt, wenn die Kirchen-Inſpektion mit Zuziehung von Bau-Verſtändigen durch Bericht und, wenn es nöthig iſt, mittelſt beigeſchloſſenen Riſſes Anzeige erſtattet hat, daß dadurch weder dem Kirchen-Gebäude ein Schaden, noch den Eingepfarrten ein Nachtheil hinſichtlich des Lichtes, der Ausſicht auf Kanzel und Altar, oder des Ganges erwachſe. Mit der Confirmation erfolgt auch zugleich die Beſtimmung des Entſchädigungs-Quantums oder des Erbzinſes, welche der Beſitzer an die Kirche zu entrichten hat. — Die Koſten der Erbauung und Reparatur tragen gewöhnlich die Beſitzer, mit Ausſchluß deſſen, was die Kirche auch ohnedieß thun müßte, um im baulichen Weſen zu bleiben. Werden Reparaturen an den Capellen, Empor-Kirchen u. ſ. w. um der Kirche und Parochianen willen nöthig, ſo können ihre Beſitzer auch dazu zwangsweiſe angehalten werden. Ueber die Modalität ſolcher Bauten entſcheidet die geiſtliche Behörde.

Capitel. S. d. Art. Domcapitel.

Capitula clausa nennt man diejenigen Stifte, in denen die Präbenden auf eine beſtimmte Zahl eingeſchränkt ſind, ſo daß über dieſe feſtgeſetzte Anzahl kein Stiftsherr mehr aufgenommen werden darf. (S. d. Art. Domcapitel.)

Capitula Episcoporum beſtanden in einer Sammlung der biſchöflichen Verordnungen für einzelne Diözeſen, und bildeten ſonach ein Diözeſan- oder Partikular-Recht. Sie hießen Capitula, weil ſie in Capitel eingetheilt oder hienach geordnet waren. Solche Capitel gab es vom Erzbiſchof Bonifaz von Mainz (745), von den Biſchöfen Theodulph von Orleans (797), Haytho von Baſel (820), vom Erzbiſchof Herard von Tours (858), und Walther von Orleans (871), dann vom Erzbiſchof Hinkmar von Rheims (852—874) [1]. S. d. Art. Capitularien der Biſchöfe.

Capitularien der fränkiſchen Könige. S. d. Art. Kapitularien.

[1]) Walter a. a. O. VII. Aufl. S. 154.

Capitularen. Mit dieſem Worte bezeichnete man Anfangs die Canoniker an einer Cathedral-Kirche, ſpäter ward dieſe Benennung auch den Mitgliedern der Collegiat-Kirchen beigelegt. Das Collegium der Canoniker oder die Verſammlung derſelben hieß Capitel (capitulum), woher auch die Benennung Capitularen ihren Urſprung hat. Das Wort Capitulum wird eigentlich von den Verſammlungen der Ordens-Geiſtlichen, wo denſelben täglich ein Capitel oder Abſchnitt aus ihrer Ordens-Regel vorgeleſen wurde, hergeleitet. Da bei den Stiften gleichfalls ordentliche Capitel-Tage eingeführt wurden, ſo ging auch dieſe Benennung auf die Verſammlungen der Stifts-Herren über. Im XIV. Jahrhunderte fing man bei den Domſtiften an, eine gewiſſe Anzahl der Präbenden feſtzuſetzen, woher dann die ſogenannten capitula clausa entſtanden. (S. d. Art. Canonici, Domcapitel, Domherren.)

Cappa magna iſt ein Schlepp-Mantel von violetter Farbe, und hat eine Kapuze oder auch einen Hermelin-Pelzkragen, welcher letzterer nur in den Winter-Monaten gebraucht wird. Die Biſchöfe bedienen ſich derſelben bei feierlichen Gottesdienſten; ſie iſt auch eine große Schleppe, welche von einem Miniſtranten oder Bedienten (caudatarius nach dem römiſchen Pontifikale genannt) getragen wird; außerdem wird ſolche am linken Arme getragen. An manchen Domkirchen, beſonders an den Metropolen, bedienen ſich auch die Dignitäre und Capitularen der Cappa magna, wie dieß beim erzbiſchöflichen Capitel zu München der Fall iſt. S. d. Art. Domcapitel. Rochetten.

Capuziner gehören eigentlich dem Franziskaner-Orden an, und ſind durch eine Reform dieſes Ordens, welche der aus einem Franziskaner ein Eremit gewordene Matthäus Baſſo oder Baſchi, aus dem Franziskaner-Kloſter zu Montefiaskone oder Montefalkoni, veranlaßte, entſtanden. Sie ſind von der ſtrengſten Obſervanz, ihre Ordens-Kleidung beſteht in einem braunen Habite von grobem Tuche, einer ſehr ſpitzigen Kapuze und einem Leibgürtel; nebſtdem laſſen ſie ſich den Bart wachſen, die Hauptthaare bis auf einen kleinen um den Kopf laufenden Haarſtreif abſcheeren, und tragen Sandalien; in Anſehung dieſer Kleidertracht ſind jedoch ſeit der Säkulariſation verſchiedene Milderungen in manchen Provinzen eingetreten. Clemens VII. beſtätigte den Capuziner-Orden, und gab den Mitgliedern desſelben (1528)

die Erlaubniß, überall Klöſter für den Orden zu erbauen. Sie ſind in Provinzen eingetheilt, haben ihre Provinziale und Definitoren, und ſeit 1619 mit Bewilligung des Pabſtes Paul V. einen Ordens-General aus ihrer Mitte.

Der Capuziner-Orden zählte im Anfange des achtzehnten Jahrhunderts in mehr als 50 Provinzen gegen 1600 Klöſter, in welchen 2500 Capuziner-Mönche ſich der Armuth, Demuth und Selbſt-Verläugnung hingaben, und nebſt dem ſowohl durch ihre Miſſionen, als durch ihre unermüdete Aushülfe in der Seelſorge der Kirche weſentliche Dienſte leiſteten.

In Bayern wurde dieſer Orden an verſchiedenen Orten des Reichs wieder hergeſtellt, reſp. ſeine Fortdauer bewilligt. (S. d. Art. Bettel-Orden.)

Capuzinerinnen, Capuziniſſinnen ſind Nonnen, welche nach Art der Capuziner nach ſtrengſter Obſervanz leben; ſie tragen einen Habit von grober Wolle, verhüllen ihr Angeſicht ſtets mit einem Schleier, und ſind vom hl. Vater der Aufſicht der Capuziner unterſtellt. Stifterin dieſes Ordens iſt die adelige Dame Maria Laurentia Langa. Die Capuzinerinnen nennen ſich auch reformirte Schweſtern wegen der beſonderen Strenge ihrer Ordens-Regel.

Cardinäle. Das Wort cardinalis, von cardo, iſt an ſich eine allgemeine, allen an einer gewiſſen Kirche angeſtellten Geiſtlichen zukommende Benennung, welche ſchon zu Zeiten Gregor's d. Gr. gangbar war, um ſie von jenen zu unterſcheiden, welche noch incardinati, intitulati ſind [1]), und denen

[1]) Im dritten Jahrhunderte waren zu Rom 24 Prieſter an den Taufkirchen — ecclesiis baptismalibus —, welche tituli hießen, angeſtellt. Daher mag nun auch die Benennung intitulati ihren Urſprung haben, und im vierten Jahrhunderte wurde unter Sylveſter I. der Name Cardinal vorzugsweiſe den Prieſtern und Diakonen an der römiſchen Kirche beigelegt. Can. 3. Dist. 24. Can. 5. C. 21. q. 1. — Bellarmin de Clericis. L. I. 16. „Omnes, qui certae ecclesiae erant addicti sive incardinati, ut ei semper vel praeessent vel servirent, cardinales dicebantur, iis oppositi, qui certo tantum tempore ecclesiam regebant, vel ei tanquam auxiliares addicebantur.“ Devoti inst. can. T. I. p. 188.

noch kein ſtabiles Kirchen-Amt angewieſen iſt [2]). Cardinäle hießen ehemals nur jene Prieſter und Diakonen, welche theils in der Stadt Rom, vorzüglich an den Hauptkirchen daſelbſt, (ecclesiae cardinales s. principales) theils in der Umgegend angeſtellt waren, und die mit dem Pabſte den Senat oder das heilige Collegium bildeten [3]). Später kamen hiezu auch noch die Cardinal-Biſchöfe, welche ſohin, obgleich höher der Würde und geiſtlichen Jurisdiktion nach, doch als Cardinäle jünger als die Cardinal-Prieſter und Cardinal-Diakonen ſind. Mit dem ſteigenden Anſehen der Päbſte erhielten die Cardinäle ein größeres Anſehen, und bei den vielfach ſich mehrenden Geſchäften der päbſtlichen Curie wurde ihr Wirkungskreis erweitert; übrigens ſind ſie nur eine kirchliche Einrichtung. Pabſt Nikolaus II. legte den Grund zu dem Cardinal-Collegium auf dem Concil zu Rom (1059), und brachte die Pabſtwahl als ein ausſchließliches Recht an die Cardinal-Biſchöfe, welches Alexander III. allen Cardinälen einräumte [4]). Die Cardinal-Bi-

---

[2]) C. 4. X. de off. archipresbyt.

[3]) Cochelii notitia Cardinalatus. Romae 1653. — Kleiner, Diss. de origin. et praerogat. Cardinal. Heidelberg. 1767. Joh. Diaconus (vita S. Gregorii III. C. 11.) „Cardinales violenter in paroeciis ordinatos forensibus in pristinum cardinem Gregorius revocabat." Bellarmin. l. c. Leo IX. ep. ad Mich. patr. C. 32. (a. 1050): „Clerici ejus (eccl. rom.) Cardinales dicuntur, cardini illi quo caetera moventur, vicinius adhaerentes." Labb. XI. p. 1337. Bei Clauſen a. a. O. S. 149.

[4]) Decretum de electione Rom. Pontificis Concil. Rom. (1059) Muratori, rer. ital. scriptor. T. II. P. II. p. 645. Udalric. Babenberg. Cod. Epistol. (1125) N. 9. in Eccardi Corp. historic. med. aevi T. II. p. 21. „Decernimus atque statuimus, ut abeunte hujus Romanae universalis Ecclesiae Pontifice, in primis Cardinales diligentissima simul consideratione tractantes, salvo debito honore, et reverentia dilectissimi filii nostri Henrici, qui in praesentiarum Rex habetur, et futurus Imperator Deo concedente speratur, sicut jam mediante ejus Nuntio Longobardiae Cancellario W. concessimus, et Successorum illius, qui ab hac Apostolica sede personaliter hoc jus impetraverint, ad consensum novae electionis accedant. Nimirum praecaventes, ne venialitatis morbus qualibet occasione subrepat, Religiosi viri cum Serenissimo Filio Nostro Rege Henrico praeduces sint in promovendo Pontificis electionem; reliqui autem sequaces. Eligant autem de ipsius Ecclesiae gre-

ſchöfe (episcopi cardinales) waren ehemals meiſt Biſchöfe, welche theils in Rom, theils in der Umgegend ihre Sitze hatten, die Cardinal-Prieſter (presbyteri cardinales) waren an den vorzüglichſten Kirchen in Rom angeſtellte Pfarrer, die Cardinal-Diakonen (diaconi cardinales) meiſt Vorſteher der Wohlthätigkeits- und Kranken-Anſtalten in Rom, Diaconi regionarii genannt. Auch heut zu Tage beſteht das Cardinal-Collegium noch aus Cardinal-Biſchöfen, Prieſtern und Diakonen. Die Zahl der Cardinäle war bald größer, bald kleiner, je nachdem die Angelegenheiten der Kirche eine Vermehrung oder Verminderung derſelben nothwendig machte. Anfangs waren ihrer nur 25, bald aber ſtieg ihre Zahl bis auf 53.

Die Kirchen-Verſammlungen von Konſtanz [5]) und Baſel [6]) beabſichtigen ihre Zahl auf 24 zu beſchränken, und in der franzöſiſchen Sanktion (Art. 8), wie in der deutſchen [7]) war die-

---

mio, si reperitur idoneus, vel si de ipsa non invenitur, ex alia assumatur. Quod si pravorum atque iniquorum hominum ita perversitas invaluerit, ut pura, sincera atque gratuita electio fieri in Urbe non possit; licet pauci sint, jus tamen potestatis obtineant eligendi Apostolicae Sedis Pontificem, ubi cum invictissimo Rege congruentius judicaverint.“ — Rautenstrauch instit. jur. eccles. §. 240. sq.

[5]) Sess. XLIII. C. 1.

[6]) Sess. XXIII. C. 4.

[7]) Tit. XX. §. „Eorum numerus adeo sit moderatus, quod nec sit gravis ecclesiae nec superflua numerositate vilescat.“ „Cum summo Pontifici sanctae Romanae Ecclesiae Cardinales, in dirigenda Christiana Republica collaterales assistant, necesse est, ut tales instituantur, qui sicut nomine, ita re ipsa cardines sint, super quos ostia universalis versentur et sustententur Ecclesiae. Statuit igitur sancta Synodus, ut deinceps eorum numerus adeo sit moderatus, quod nec sit gravis Ecclesiae, (quae nunc ob temporum malitiam plerisque gravibus affligitur incommodis) nec superflua numerositate vilescat. Qui de omnibus Christianitatis regionibus, quantum commode fieri poterit, assumantur, ut notitia rerum in Ecclesia emergentium facilius haberi, et super his maturius deliberari possit; sic tamen, quod numerum viginti quatuor inter hos, qui nunc sunt, et assumendos non excedant, ita quod de una natione ultra tertiam partem respectu Cardinalium pro tempore existentium, ac de una civitate et dioecesi ultra unum inde oriundum et de ea natione, quae nunc ultra tertiam

ſelbe Anzahl feſtgeſetzt. Allein die Päbſte gaben hierin nicht nach, und behaupteten ſich ſtets in ihrem freien Ernennungsrechte. Unter Gregor XIII. wuchs ihre Zahl bis auf 76; Sixtus V. aber ſetzte dieſelbe nach der Zahl der moſaiſchen Aelteſten und der Jünger Chriſti in ſeiner Conſtitution „Religiosa sanctorum Pontificum“ auf 6 Cardinal-Biſchöfe, welche die in der Nähe von Rom liegenden biſchöflichen Stühle, nämlich Oſtia und Velletri, Fraskati, Porto, Albano, Präneſte, Sabina mit Tusculum inne haben, auf 50 Cardinal-Prieſter und 14 Cardinal-Diakonen feſt, und Clemens VII. (1602) beſtimmte eine gewiſſe Ordnung, nach welcher den Cardinälen die Titel und Kirchen angewieſen werden ſollen. Hienach erhält jeder der Cardinal-Prieſter und Cardinal-Diakonen, wenn ſie auch in andern Ländern Biſchöfe ſind, dennoch ſeine Kirche, unter gewiſſen dazu beſtimmten Kirchen, zu Rom, von welcher ſie ihre Einkünfte beziehen, und an der ſie die dazu gehörige Jurisdiktion ausüben. Indeſſen hielt man ſich in der Folge bis auf die gegenwärtige Zeit nicht ſo genau an die in dieſer päbſtlichen Conſtitution feſtgeſetzte Zahl. Es können auch außer Italien würdige und ausgezeichnete Kirchen-Prälaten — Erzbiſchöfe und Biſchöfe — zur Cardinals-Würde gelangen, jedoch machen dieſe gegen die italieniſchen Cardinäle immer die Minderzahl und kaum den zehnten Theil von der Geſammtzahl aus. Der Pabſt iſt Großwahlherr der Cardinäle [8]), er ernennt ſie frei und hat immer einige in petto, deren Beföderung wohl angekündigt, deren Namen aber noch nicht bekannt gemacht ſind. Die Neuernannten erhalten, nachdem ſie von einem wirklichen Cardinale dem Pabſte vorgeſtellt worden ſind, zuerſt das rothe Baret, dann auch in einem öffentlichen Conſiſtorium unter gewiſſen Feier-

---

partem habet, usque ad ipsius tertiae partis reductionem esse nequeant. Sint viri in scientia moribusque ac rerum experientia excellentes, non minores triginta annis, magistri, doctores seu licentiati, cum rigore examinis in jure divino vel humano. Sit saltem tertia vel quarta pars de magistris aut licentiatis in sacra scriptura. Inter hos autem viginti quatuor esse aliqui poterunt admodum pauci, filii, fratres aut nepotes Regum seu magnorum Principum, in quibus cum circumspectione et maturitate morum competens literatura sufficiat.“

[8]) Concil. Trident. Sess. XXIX. C. 1 de reform.

lichkeiten und nach dargebrachtem Hand- und Fußkuſſe den Cardinals-Hut [9]). In einem der folgenden Conſiſtorien wird ihnen der Mund geſchloſſen und geöffnet, der Titel angewieſen, und der Ring überreicht. Auch können die Monarchen ausgezeichnete und in kirchlichen Würden ſtehende Männer — Erzbiſchöfe und Biſchöfe dem Pabſte zur Cardinals-Würde empfehlen, welche Kron-Cardinäle heißen, und von den Monarchen das rothe Baret erhalten.

Die Cardinäle ſind gleichſam das beſtändige Concilium der Kirche, und bilden, wenn der päbſtliche Stuhl beſetzt iſt (sede plena), das eigentliche Presbyterium — das ſtändige Raths-Collegium — des Pabſtes, ohne welches Nichts von Wichtigkeit vorgenommen wird, und ihre Raths-Verſammlungen heißen Conſiſtorien [10]). Dieſe ſind entweder geheime (consistoria se-

---

[9]) Unſere deutſchen Erzbiſchöfe, die zugleich Churfürſten des deutſchen Reiches waren, ſtanden mit den Cardinälen in gleichem Range, deßwegen weiß man auch nicht, daß je einer dieſer Erzbiſchöfe eine Cardinals-Würde angenommen habe. Der Pabſt Urban VI. überſchickte den drei Erzbiſchöfen und Churfürſten im vierzehnten Jahrhunderte den Cardinalshut, den dieſe aber zurückſandten. Tribus Archiepiscopis electoribus imperii Cardinalatus ultro obtulit, sed recusarunt. Pistor. Lib. 26. de Germanis. T. II. scriptor. German. fol. 906.

[10]) Robert Bellarmin de Cler. I. II. 1628. p. 313 bezeichnet die Cardinäle als coadjutores, cooperatores, collaterales Summi Pontificis. — Tria sunt officia Cardinalium. Primum est commune cum Episcopis, Presbyteris et Diaconis caeteris; omnes enim Cardinales aut episcopale, aut presbyterale, aut diaconale officium habent; alterum officium est summum Pontificem eligendi; postremum eidem Pontifici perpetuo assistere, eumque in regenda universa Ecclesia consilio et industria adjuvare. Ex his officiis primum negari non potest, quin sit antiquissimum. Neque id negat Calvinus, quin potius hoc solum agnoscit, sic enim scribit loco citato, libro quarto capite septimo §. 30. „Et sane nihil officii tunc habebant, nisi ut in doctrina et Sacramentorum administratione Episcopo adessent, ac subessent.“ . . . . . . Deinde hac ratione multa commoda consecuta sunt. Primum, quod habeat nunc summus Pontifex senatum in promptu, ita ut possit etiam singulis diebus, si velit, de rebus gravissimis deliberare. Alterum, quod hoc fiat sine detrimento Ecclesiarum particularium. Nec enim possent Concilia Episcoporum saepe cogi sine detrimento Ecclesiarum, quibus absentia Pastorum perniciosa est.

creta), bei welchen nur die gerufenen Cardinäle erſcheinen, und in denen die eigentlichen Conſiſtorial-Gegenſtände (causae consistoriales) verhandelt werden, oder feierliche und öffentliche, zu welchen nicht allein die Cardinäle, ſondern auch andere Kirchen-Prälaten und ſelbſt die Geſandten auswärtiger Höfe Zutritt haben, und in denen die in den geheimen Conſiſtorien gefaßten Beſchlüſſe bekannt gemacht werden. Bei Abweſenheit des Pabſtes führt der Cardinal-Dekan (Cardinalis Decanus), gewöhnlich Biſchof von Oſtia, den Vorſitz. Dieſer hat das Recht, das Pallium zu tragen, und er ordinirt, im Falle bei der Wahl eines neuen Pabſtes ein Cardinal-Diakon gewählt wird, dieſen zum Prieſter und dann auch zum Biſchofe. Zu dem Geſchäfts-Kreiſe der Cardinäle gehören: die Beſetzung der Bisthümer, die Beſtätigung der gewählten oder von den Monarchen ernannten Biſchöfe, die biſchöflichen Degradations-Sachen, die Aufſtellung biſchöflicher Coadjutoren, die Ertheilung der Privilegien, die Verleihung der Pallien, die Abſchließung der Concordate, die Umſchreibung der Diözeſen, deren Errichtung, Zertheilung u. dgl., das Nuntiatur-Weſen, die Reſervationen, Exemtionen, Dispenſationen aller Art. Die Selig- und Heilig-Sprechungen, der Empfang fremder Geſandten u. dgl. gehören mehr vor die öffentlichen, ſo wie die übrigen Gegenſtände meiſt in den geheimen Conſiſtorien verhandelt werden. — Sie bekleiden das Amt von Protektoren der Nationen, und beſorgen in dieſer Eigenſchaft die Angelegenheiten der einzelnen Nationen am römiſchen Hofe [11]). — Die Finanzen des Cardinal-Collegiums werden von einem Mitgliede desſelben, Cardinalis camerlingus genannt, verwaltet. Nach Verlauf eines jeden Jahres tritt der im Dienſtalter nachfolgende Cardinal in dieſes Verwaltungs-Geſchäft ein.

Während der Erledigung des päbſtlichen Stuhles verwaltet der Cardinal-Kämmerer mit drei andern Cardinälen: nämlich mit

---

Tertium, quod habeat Consiliarios magis instructos, et exercitatos, cum haec sola et assidue tractent: facta autem legitime hac mutatione Concilii Pontificii ab Episcopis et Cardinalibus ad solos Cardinales: mirum esse non debet, si etiam facta est mutatio dignitatum.“ Sauter fund. jur. eccl. Vol. II. §. 224. 8. maj. Rotwilae. 1826.

[11]) Concil. Basil. Sess. XXIII.

einem Cardinal-Biſchofe, einem Cardinal-Prieſter, und einem Cardinal-Diakon den Kirchenſtaat; dieſe drei wechſeln mit einander in der Art, daß jeden Tag ein anderer von ihnen eintritt. Der Cardinal-Kämmerer aber bleibt ſtets auf ſeinem Poſten. Dieſe Einrichtung findet auch bei wirklicher Verhinderung des päbſtlichen Stuhles Statt. Die Rechte der eigentlichen Primatial-Gewalt ſollen ſie jedoch außer einem dringenden Nothfalle nicht ausüben [12]). Das wichtigſte Recht des Cardinal-Collegiums iſt das Recht, den erledigten päbſtlichen Stuhl durch Wahl im Conclave mit einem Individuum aus ihrer Mitte wieder zu beſetzen. (S. den Art. Pabſtwahl.) Ihre Privilegien ſind: a) ſie üben, wenn ſie auch nur Cardinal-Prieſter oder Diakonen ſind, eine der biſchöflichen ähnliche Gerichtsbarkeit (jurisdictionem quasi episcopalem) aus [13]); b) auf den allgemeinen Concilien haben ſie Sitz und Stimme, c) ſie können bei Disciplinar-Vergehen nur vom Pabſte gerichtet werden [14]), d) ſie bedienen ſich in ihren Kirchen der päbſtlichen Inſignien, e) die Cardinal-Prieſter können den für ihre Kirchen beſtimmten Perſonen die Tonſur und die niederen Weihen ertheilen. Nach dem Ceremoniale romanum dürfen die Biſchöfe in Gegenwart eines Cardinals weder den Segen geben, noch ſonſt eine Pontifikal-Handlung vornehmen; es ſey denn, dieſer lehne ſolches ab, und überließe dem Biſchofe in einem ſolchen Falle die Pontifikal-Verrichtung. Ihre Ehren-Rechte beſtehen in dem Range, den ſie unmittelbar nach dem Pabſte vor den Patriarchen, Erzbiſchöfen, Biſchöfen, und den übrigen Kirchen-Prälaten haben.

Die Kleidung derſelben beſteht a) in einer Soutane, b) einer Rochett von feinem weißen Leinwand, c) einem Mäntelchen (mantelletta) auch cappa, und wenn ſolche mit einem Schleppe verſehen iſt, cappa magna genannt, d) in der Mozett, in einer rothen Mütze, über welche ſie den Cardinalshut, von Innocenz IV. und Paul II. (Concil. Lugd. I. a. 1245) ihnen verliehen, aufſetzen. Bei gewiſſen Feierlichkeiten bedienen ſich die Cardinäle ſtatt der mantelletta und Mozett der Pontifikal-Kappe, welche im Winter mit Hermelin, im Sommer mit Sammt gefüttert iſt.

---

[12]) C. 3. de elect. in 6to. C. 2. h. t. in Clem.

[13]) C. 24. X. de elect.

[14]) Neller Dissert. de decret. Basil. C. XI. N. 13.

Dieſe Kleidungen ſind entweder roth, violett oder roſenfarb. Letztere legen ſie im Jahre nur zweimal an, und zwar am dritten Sonntage im Advent, und am vierten in der Faſten. Ihre gewöhnliche Kleidung iſt die rothe; im Advente und während der Faſten, mit Ausnahme der vorangeführten zwei Sonntage, bedienen ſie ſich der Kleidung von violetter Farbe; desgleichen bei Leichen-Condukten, Trauer-Gottesdienſten, und namentlich bei dem Leichen-Begängniſſe und den Exequien des Pabſtes. Das Käppchen und Baret ſind ſtets von rother Farbe, Hut und Strümpfe aber richten ſich nach der übrigen Kleidung. Die Soutane iſt meiſt von Seidenzeug, das übrige von feinem Camelott. Sind ſie Ordens-Geiſtliche, ſo behalten ſie mit Ausnahme der Kapuze, welche roth iſt, die Farbe ihres Ordens bei; nach einer Conſtitution Gregor's XIV. (1591 Constit. 9. T. II. Bullar. p. 270) tragen dieſe auch den rothen Hut und Purpur bei kirchlichen Funktionen. Bei Auffahrten haben ihre Pferde an beiden Seiten des Zaumes rothe Franzen. In der Wahlkapelle des Conclave tragen ſie einen ſchwarzen Mantel. Den neu creirten und zu Rom anweſenden Cardinälen ſetzt der Pabſt das rothe Baret ſelbſt mit den Worten: „Du ſollſt Cardinal ſeyn," auf; den Abweſenden wird ſolches mit einem Breve und oft durch einen Camerlengo überſendet. Den rothen Hut muß jeder zu Rom ſelbſt abholen. Bei Uebergabe desſelben finden beſondere Solennitäten Statt, der Cardinal muß einen Eid im Conſiſtorial-Saale ablegen, und der Pabſt ſetzt ihm dann ſolchen mit folgenden Worten auf: „Zur Ehre des allmächtigen Gottes, zur Zierde des heil. apoſtoliſchen Stuhles nimm hin den rothen Hut, das Kennzeichen der Cardinals-Würde, wodurch angezeigt wird, daß du auch bis zum Tode und Blutvergießen für die Erhöhung des wahren Glaubens, für den Frieden und die Ruhe des chriſtlichen Volkes, für die Vermehrung und Aufrechthaltung der heil. römiſchen Kirche, dich unerſchrocken zeigen ſollſt." (Pontif. Roman.) Die rothe Farbe war urſprünglich nur den päbſtlichen Legaten eigen, von dieſen ging ſie auf die Cardinäle über [15]). — Sie haben den Titel Eminentissimi ſeit Urban VIII. und fürſtlichen Rang.

Der Kirchen-Rath von Trient bezeichnete die Hoheit der Cardinäle mit den Worten: »Quorum consilio apud Sanctis-

[15]) Marzohl a. a. O. I. S. 166—168.

simum Romanum Pontificem universalis Ecclesiae administratio nititur.« — Die ehemaligen Erzbiſchöfe von **Mainz** führten gleichfalls den Titel »**Eminentissimi**« [16]).

In Anſehung des Alters, der Sitten und Wiſſenſchaften werden übrigens dieſelben Eigenſchaften bei ihnen erfodert, wie bei den Biſchöfen [17]). Unehelich-Geborne, wenn ſie gleich per subsequens matrimonium legitimirt worden ſind, können wohl zu andern kirchlichen Würden, nicht aber zur Cardinals-Würde gelangen.

Die Cardinäle bilden die römiſche Curie d. i. die oberſte Stelle des Pabſtes, bei welcher die wichtigſten Kirchen-Angelegenheiten, ſo wie überhaupt alle jene, den päbſtlichen Stuhl betreffende und alle an ihn reſſortirende und dahin gelangte Gegenſtände verhandelt werden; — ſie ſind die Vorſtände der verſchiedenen päbſtlichen Stellen — Congregationen — ſowohl in kirchlicher, als weltlicher Beziehung. (S. d. einſchlägigen Artikel **Camera romana**. **Canzellei, päbſtliche**. **Congregation für die geiſtlichen Seminarien**. **Congregation für das Ordens-Weſen**. **Congregation für die Verwaltung des Kirchen-Staates**. **Congregatio indicis**. **Congregatio indulgentiarum**. **Congregatio interpretum Concilii Tridentini**. **Congregatio pro consultationibus Episcoporum**. **Congregatio pro erectione Ecclesiarum**. **Congregatio rituum**. **Congregatio S. Officii**. **Curia romana**. **Datarie**. **Pönitentiarie**. **Propaganda**. **Rota romana**. **Secretaria apostolica**. **Signatura gratiae**. **Signatura justitiae**.)

Carena bedeutet die Faſtenzeit — die Quadragenen; auch verſteht man darunter die Diſpenſation vom Faſten. Als Disciplinar-Strafe gegen einen geiſtlichen Correktionär bedeutete Carena ehemals einen Strafort, wo ein ſolcher detentirt wurde.

Carenz-Jahre. Hierunter verſteht man eine gewiſſe Zeit, während welcher entweder vermöge ſtatutariſcher Beſtimmungen oder vermöge Obſervanz an den Cathedral- oder Collegiat-Kirchen

---

[16]) Concil. Trident. Sess. XXV. C. 1. de reform.

[17]) Concil. Trident. Sess. XXIV. C. 1. de reform.

ein neu aufgenommener Präbendat auf den Bezug ſeiner Jahres=Einkünfte ganz oder zum Theil, oder wenigſtens auf den Genuß gewiſſer Emolumente Verzicht leiſten, oder ſolche den Erben oder den Gläubigern ſeines Vorgängers überlaſſen mußte. Dieſe Carenzzeit dauerte nach den Kapitels=Statuten in manchen Stiften drei, in andern zwei Jahre, wieder in andern nur ein und oft auch nur ein halbes Jahr. Während des gemeinſchaftlichen Zuſammenlebens der Stifts=Geiſtlichen fand eine Carenz dieſer Art nicht Statt. Die erſte Spur hievon trifft man in den Extravaganten des Pabſtes Johannes XXII. C. 2. de elect. et elect. potest. an. Ihre wirkliche Einführung geſchah durch Obſervanz und vermöge ſtatutariſcher Beſtimmungen, woher auch die Verſchiedenheit derſelben in Anſehung der Zeit und Gattungen der Reichniſſe kommt. Die nächſte Veranlaſſung zur Einführung der Carenzen gaben die häufigen Reparaturen an den Stifts=, Kirchen= und Wohn=Gebäuden. Oft kamen ſie auch als Jahrgelder (Penſion) vor, wobei jedoch dem Inhaber der Präbende Congrua belaſſen werden mußte. Die Annaten an den päbſtlichen Stuhl, welche noch heutiges Tags beſtehen, ſind gewiſſe Abgaben, welche Jene, die von dem Pabſte eine Pfründe erhalten, dahin entrichten müſſen. (S. d. Art. Annaten). In manchen Diözeſen waren ehemals auch biſchöfliche Annaten herkömmlich, welche in Entrichtung eines beſtimmten Theils des jährlichen Pfründe=Einkommens an den biſchöflichen Stuhl beſtanden [1]).

In einigen Diözeſen war zur Vergütung der Carenz=Jahre nach dem Ableben eines bepfründeten Geiſtlichen (gleichfalls nach beſonderen Statuten und Obſervanz) deſſen Erben geſtattet, daß ſie auf eine gewiſſe Zeit lang noch das Pfründe=Einkommen beziehen durften [2]).

Carmeliten oder der Orden der Barfüßer. Dieſer Orden hat ſeinen Namen von dem Berge Carmel, weil die erſten Ordens=Männer desſelben ihr erſtes Kloſter, eigentlich eine Capelle, allda errichtet hatten. Die Carmeliten leiten ihre Entſtehung aus übertriebener Vorliebe bald von dem Propheten Elias, bald von Eliſäus und deren Jüngern, bald ſogar von Chriſtus ſelbſt

---

[1]) Dürr, Dissert. De annis carentiae Canonicorum Ecclesiarum cathedralium et collegiatarum in Germania. d. a. 1772 in Schmidtii, Thesaur. j. e. Tom. VI. p. 204. sq. 4to. Heidelbergae 1777.

[2]) Cf. C. 2. de elect. in Extrav. Joh. XXII.

her. Der eigentliche Gründer der erſten Capelle auf dem Berge Carmel iſt zwar unbekannt, ſo viel aber iſt gewiß, daß ein Prieſter mit Namen Bertholdis aus Calabrien mit einigen Gefährten die Capelle, welche in den erſten Zeiten zerſtört wurde, an jenem Orte, wo der Prophet Elias gelebt haben ſoll, wieder aufbaute, und ſo eigentlich den Carmeliten-Orden gründete. Albert, Patriarch von Jeruſalem, gab demſelben zuerſt eine Regel, welche vom Pabſt Honorius III. (1226) [1]), und dann von Gregor X. (1274) beſtätigt wurde. Von Paläſtina kamen die Carmeliten nach Europa, und zwar zuerſt nach Frankreich. Aus dieſem Orden gingen einige berühmte Männer hervor. Die Kleidung desſelben iſt ein langer, weiter Rock von ſchwarzer, bei den Barfüßern von dunkelbrauner Farbe, ein Scapulir [2]) und eine Kapuze von gleicher, nebſt einer größeren Kapuze von weißer Farbe. Sie waren zu anhaltendem Gebete, zum Stillſchweigen von der Vesper bis zur Terz des andern Tages, zur Enthaltung von Fleiſchſpeiſen, und zum ſtrengen Faſten verpflichtet. P. Innocenz IV. geſtattete ihnen jedoch 1246 einige Milderungen. Die Barfüßer-Carmeliten (Discalceati) ſind eigentlich durch eine Reform der hl. Thereſia aus Avila in Spanien, welche dieſen Orden mit Beihülfe des P. Carmeliten Johann vom Kreuze und des Pater Anton Heredia auf ſeine vorige Strenge zurückzuführen ſuchte, (1568) entſtanden, wozu auch die Päbſte Pius V. und Gregor XIII. ihre Beſtätigung ertheilten. Die beſchuheten oder gemilderten Carmeliten leben mit päbſt-

[1]) Honorius III. beſtätigte ſie unter dem Namen: Fratres Eremitae de monte Carmelo oder s. Mariae de Carmelo; Innocenz IV. (1245) erneuerte dieſe Beſtätigung: „Ne in proprietatem eremi vestrae loca vel possessiones seu domos, aut reditus alias recipiatis ullo modo, vel praesumatis habere, praeter asinos masculos, et aliquod animalium seu volatilium nutrimentum etc.

[2]) „Das Scapulir war eine Art Schürze, welche die Benediktiner zuerſt, wahrſcheinlich zur Schonung ihrer Ordens-Kleider, bei ihren Handarbeiten trugen. Die Carmeliten verkleinerten dasſelbe, und machten es zu einem Zeichen der Verehrung der Mutter Gottes. Auf die beiden Läppchen, die von den Schultern auf Bruſt und Rücken hinabhingen, wurden Bilder gemacht.“ Hortig, Handbuch der chriſtlichen Kirchen-Geſchichte II. B. I. Abth. gr. 8. Landshut 1827. S. 303.

licher Bewilligung unter einer gemäßigten Kloſter=Regel. — Der Orden der Discalceaten beſteht in Bayern fort, jedoch ſind in Anſehung ſeiner vorigen Strenge bei demſelben manche zeitgemäße Milderungen beſonders rückſichtlich der Fußbekleidung [8]) und des Abſcheerens der Hauptshaare eingetreten.

Carmeliterinnen. So wie die hl. Thereſia den männlichen Carmeliten=Orden reformirte; eben ſo führte ſie ſchon bei dem weiblichen 1562 eine Reform durch; und in dem nämlichen Jahre entſtand noch ein Kloſter der reformirten Carmeliterinnen in ihrem Geburts=Orte Avila. Sie legte ihren Ordens=Schweſtern ſtrenges Faſten, ununterbrochenes Schweigen, und Enthaltung vom Genuſſe des Fleiſches auf; und ſchrieb vor, im Winter und Sommer mit bloßen Füßen einherzugehen; woher dieſe Kloſter=Frauen auch den Namen der unbeſchuheten Carmeliterinnen erhielten.

Carthäuſer (Carthusiani). Dieſen Orden gründete im Jahre 1084 oder 1086 der heilige Bruno von Köln und Chorherr zu Rheims auf einem hohen, rauhen und felſigen Orte, — Carthauſe — Chartreuſe (la grande Chartreuse) genannt, bei Grenoble in Frankreich, woher auch derſelbe ſeinen Namen hat. Bruno, Domherr zu Rheims, begab ſich um das Jahr 1084 oder 1086 nach Einigen mit zweien, nach Andern mit ſechs ſeiner Gefährten in die Einöde bei Grenoble, und erbaute ſich allda nach Art der alten egyptiſchen Mönche kleine Zellen, in welchen ſie eine Lebens=Weiſe wie die Anachoreten führten, und errichteten in der Nähe derſelben eine Kirche. Es folgten ihnen bald mehrere Freunde des eremitiſchen Lebens in die Wüſtenei nach, weßwegen ſie die Zahl ihrer Zellen vermehren mußten, die ſie immer näher an die Kirche rückten. In jeder Zelle wohnten zwei Ordens=Brüder. Sie aßen des Tages nur einmal, und erhielten die Speiſen durch ein Fenſter, welches an jeder Zelle angebracht war; nur an Hauptfeſten genoſſen ſie die Mahlzeit gemeinſchaftlich in einem Refektorium. Dieſer Orden zeichnete ſich beſonders durch Strenge der Disciplin aus [1]). Die Ordens=

---

[8]) Die Erlaubniß Fleiſch zu eſſen, und Schuhe zu tragen haben die Discalceaten ſchon vor der Säkulariſation erhalten.

[1]) Binterim, Die vorzüglichſten Denkwürdigkeiten der chriſt=katholiſchen Kirche aus den erſten, mittlern und letzten Zeiten, mit beſonderer

Genoſſen waren hienach zur ewigen Einſamkeit, zur gänzlichen Enthaltſamkeit von Fleiſchſpeiſen, ſelbſt in Krankheiten, und zur Beobachtung eines ununterbrochenen Stillſchweigens, gewiſſe Zeiten ausgenommen, verpflichtet. Insbeſondere gereicht es dieſem Orden zum Ruhme, daß er ſtets bei ſeiner erſten Strenge geblieben iſt. Bruno, Gründer dieſes Ordens, hatte ſeinen Ordens-Brüdern keine eigene Kloſter-Regel vorgeſchrieben, ſondern er nahm zuerſt die Regel des heil. Benedikt's, wiewohl in der Strenge äußerſt erhöht, an. Später ſammelte Guiges (1110) die Statuten und Gebräuche dieſes Ordens, welche das Anſehen einer Kloſter-Regel, ſo wie auch die Genehmigung des Pabſtes erhielten.

Das Terminiren war den Carthäuſern unterſagt; ſie hatten eigene Güter und ſonſtige Einkünfte, welche ein Prieſter mit einigen Laien-Brüdern beſorgte und verwaltete. Ihre Schlafſtätten waren Todten-Särgen ähnlich, und ihre Kirchen durften keine Frauens-Perſonen beſuchen. Eine Lieblings-Beſchäftigung von ihnen war die Gärtnerei, jeder von ihnen hatte bei ſeiner Zelle einen kleinen Garten; nebſt dem gaben ſie ſich in früheren Zeiten mit dem müheſamen Abſchreiben von Büchern ab. — Das Kloſter zu Grenoble war das Haupt- und Stamm-Kloſter, in welchem auch die allgemeinen Ordens-Kapitel gehalten wurden. Sie theilten ſich in Manns- und Frauen-Klöſter, wurden ſchon im Jahre 1164 als exemt erklärt, und Alexander III. ertheilte ihrem klöſterlichen Inſtitute im Jahre 1164 wiederholt die päbſtliche Beſtätigung.

Casula. S. d. Art. Meßgewand.

Catacombae waren ehemals beſondere Begräbniß-Stätten, welche unter der Erde erbaut, ausgemauert, und mit Kreuzgängen verſehen waren [1]). Zu den Zeiten der Verfolgung dienten ſie den Chriſten als Zufluchts-Orte. S. d. Art. Begräbniß.

Rückſichtnahme auf die Disciplin der katholiſchen Kirche in Deutſchland. III. B. I. u. II. Th. gr. 8. Mainz 1826. S. 452. führt der gelehrte Herr Binterim das Zeugniß des berühmten Cardinals Bona über dieſen Orden mit folgenden Worten an: „Dieſe Religioſen ſind die Wunder der Welt; ſie leben im Fleiſche, als hätten ſie keines; ſie ſind Engel auf Erden, die den hl. Täufer Johannes in der Wüſte darſtellen; ſie ſind die Hauptzierde der Braut Jeſu Chriſti; es ſind Adler, die ihren Flug himmelan heben, und deren Anſtalt mit Recht allen übrigen Orden vorgezogen wird."

[1]) Hieron. Comment. in Ezech. C. XL. Baron. Annal. ad. ann. 130. C. 2.

Catechismus. Dieſes Wort iſt griechiſcher Abkunft, und wird von *κατηχειν* audire auch erudire hergeleitet. In der Kirchenſprache bezeichnet man damit ein Buch, welches unter kirchlicher Autorität abgefaßt iſt, und worin die Fundamental-Lehren und Grund-Materialien der chriſtlichen Glaubens- und Sitten-Lehre, in Fragen und Antworten auf eine leicht faßliche Weiſe dargeſtellt, enthalten ſind [1]. Unter den Schriften der Kirchen-Väter zeichnen ſich in dieſer Hinſicht die 18 Catecheſen des hl. Cyrillus, Biſchofs von Jeruſalem, die katechetiſche Rede des hl. Gregor's von Nyſſa, und das Buch des hl. Auguſtin's de catechizandis rudibus aus. Der berühmteſte Catechismus in der katholiſchen Kirche iſt der Catechismus romanus oder der Catechismus Concilii Tridentini, welcher unter Pius V. abgefaßt wurde [2]. Zu einem großen Anſehen gelangte auch der Catechismus des Pater Caniſius. Die neueren und neueſten Catechismen tragen mehr oder weniger das Gepräge der Zeit und oft auch der herrſchenden Philoſopheme an ſich. — Die Wiſſenſchaft, welche die Grundſätze und Regeln angibt, wie die Catechumenen ſtufenweiſe in der chriſtlichen Glaubens- und Sittenlehre unterrichtet werden können, heißt Catechetik. — Jeder Biſchof hat das Recht, einen Catechismus für ſeine Diözeſanen zum Gebrauche in den Kirchen und Schulen abzufaſſen, in welch' letzterer Beziehung jedoch nach den beſtehenden Regierungs-Grundſätzen und Verordnungen die Genehmigung der Staats-Regierung erfoderlich iſt, wenn derſelbe auch in den Schul- und Studien-Anſtalten eingeführt werden ſoll [3]. Hat derſelbe die Genehmigung des Kirchen-Oberhauptes erlangt, ſo iſt dieſes ein um ſo ſicheres Zeichen der darin enthaltenen Orthodoxie.

Catechumenen ſind jene, welche einen geſprächweiſen, d. h. einen mittelſt Fragen und Antworten gegebenen Unterricht

[1]) Urſprünglich wurde das Wort „Catechismus" bloß von der chriſtlichen Religions-Lehre gebraucht; in den neueren Zeiten legte man dieſe Benennung auch kurz gefaßten Abhandlungen über politiſche, ökonomiſche ꝛc. Gegenſtände bei, und profanirte ſo gleichſam dasſelbe.

[2]) Der römiſche Catechismus, herausgegeben auf Befehl des Kirchen-Rathes von Trient und des römiſchen Pabſtes Pius V., überſetzt von Dr. Ignaz Felner, Pfarrer zu Merzhauſen. 2 Bde. Neue Aufl. gr. 8. Mainz 1828.

[3]) Mein Lehrbuch der Katechetik oder Anleitung zur Katechiſir-Kunſt. gr. 8. Würzburg 1838. S. 21.

in der chriſtlichen Glaubens- und Sitten-Lehre, und zwar zunächſt in den Anfangsgründen derſelben, von ihrem Seelſorger empfangen. In der erſten Kirche waren es meiſt Erwachſene, und zwar Juden und Heiden, welche ſich zum Chriſtenthume bekehren wollten. Sie waren in Klaſſen eingetheilt, und rückten nach den Fortſchritten, welche ſie in dem chriſtlichen Religions-Unterrichte machten, ſo wie nach den Proben, die ſie von ihrer Standhaftigkeit, ihrem Wandel und guten Betragen ablegten, immer von einer niederen Klaſſe in eine höhere vor. Sie erhielten zwei bis drei Jahre lang einen ſtufenweiſen Unterricht in den Grundlehren der chriſtlichen Religion ſo lange [1]), bis man ſie für fähig und gehörig vorbereitet zum Empfange des heiligen Sakraments der Taufe hielt. In der Kirche war ihnen ein beſonderer Platz angewieſen, wo ſie während des Gottesdienſtes, ſo lange Gebete und Religions-Vorträge gehalten wurden, — bei der **missa catechumenorum** — gegenwärtig bleiben durften; ſo bald aber der eigentliche Gottesdienſt — missa fidelium — anfing, mußten ſie ſich auf den Ruf des Diakons „Ite catechumeni Missa est! entfernen [2]).

Cathedral-Kirchen. S. Domkirchen.

Cathedral-Stifte. S. d. Art. Domkapitel.

Cathedratikum iſt jene Clerikal-Abgabe, welche die Pfarrer und Benefiziaten wegen des Diözeſan-Verbandes und zum Zeichen der Abhängigkeit und Unterwerfung jährlich an den Biſchof oder an die Cathedral-Kirche entrichten müſſen. Sie heißt auch Synodaticum — debitum synodale, weil ſie ehemals bei Gelegenheit der Synodal-Verſammlungen von dem Archidiakon erhoben wurde. — Dieſe Abgabe wurde theils in Getraide, theils in Geld entrichtet. Urſprünglich ſcheint ſie mehr ein Reichniß aus Erkenntlichkeit oder aus Achtung, welche man

---

[1]) Dr. Benkert Dissert. De duplici missa Catechumenorum et Fidelium. Wirceb. 1823. p. 18. „Catechumenorum conditio plerumque per triennium, vel aliquoties tantummodo biennium duravit; nonnulli vero, e. g. Constantinus imperator ad vitae finem usque manserunt Catechumeni et imminente mortis periculo baptizari volebant."

[2]) Dr. Benkert Diss. l. c. p. 40. Mein Lehrbuch der Katechetik. S. 22.

gegen die Cathedrale hatte, geweſen zu ſeyn. In den früheren Zeiten war es auch gebräuchlich, daß man zum Beweiſe des gebührenden Dankes bei Errichtung von eigenen Pfarrkirchen gewiſſe Geſchenke an die biſchöfliche Kirche verabreichte. Nach und nach aber erhob man dieß Reichniß aus Erkenntlichkeit zu einer Schuldigkeit, und ſo entſtand das Cathedratikum als eine beſtimmte Clerikal-Abgabe, welche nach den Erträgniſſen einer jeden Pfründe regulirt, und auf dieſe Weiſe eine allgemeine Diözeſan-Abgabe wurde. Nach dem canoniſchen Rechtsbuche beſteht dieſe Clerikal-Abgabe in zwei solidis, und ſoll von allen Benefizien, Kirchen und Capellen erhoben werden [1]. In England und auch in der griechiſchen Kirche hat dieſelbe noch Statt, nur unter einem andern Namen. In den Biſthümern Deutſchlands war ſolche bis zur Zeit der Säkulariſation weder überall eingeführt, noch gleichmäßig, indem wegen der mehr oder minder ergiebigen mensa episcopalis hierin auch größere oder mindere Nachläſſe bewilligt waren. — Nach einer königl. preußiſchen Cabinets-Ordre v. 3. April 1825 ſoll zur Unterhaltung der Cathedral-Kirchen bei jedem Sterbefalle ein Silber-Groſchen und ſechs Pfennige, bei jeder Taufe zwei Silber-Groſchen und ſechs Pfennige, und bei jeder Trauung fünf Silber-Groſchen mit den übrigen Stolgebühren eingezogen werden.

Causae ecclesiasticae. S. d. Art. Geiſtliche Sachen.

Causae majores. S. den Art. Pabſt. Reſervationen.

Cenſuren. S. den Art. Kirchen-Strafen.

Census. S. d. Art. Benefizien.

Ceremoniale episcoporum iſt dasjenige unter päbſtlicher Autoriſation verfaßte Buch, in welchem alle Pontifikal-Verrichtungen der Biſchöfe und die dabei vorkommenden Gebete ꝛc. genau beſchrieben, und erſtere oft in beſonderen Abbildungen mittelſt Kupferſtiche dargeſtellt ſind, um hienach deſto genauer dieſelben vornehmen zu können [1].

---

[1]) Can. 8. C. 10. q. 3. C. 20. X. de cens.

[1]) Ceremoniale episcoporum jussu Clementis VIII. Pontif. Max. novissime reformatum. Romae 1600. Venet. 1606.

Ceremoniale Romanum iſt das unter Innocenz VIII. von dem päbſtlichen Ceremoniarius Auguſtin Patricius Piccolam verfaßte, und von Chriſt. Marzellus, Erzbiſchof von Corfu, zu Venedig 1516, herausgegebene Buch, welches das an der päbſtlichen Curie ſtattfindende Ceremoniel beſchreibt.

Ceremoniarius iſt derjenige Geiſtliche, welcher bei den Pontifikal-Aemtern ꝛc. dem Biſchofe zur Seite ſteht, ihn auf die Gebete u. ſ. w. aufmerkſam macht, überhaupt aber hier, wie bei der Ausſpendung der übrigen heiligen Sakramente und bei anderen kirchlichen Feierlichkeiten die Liturgie leitet, und die dabei üblichen Ritus beſorgt. S. d. Art. Kapläne der Biſchöfe.

Cessatio a divinis iſt das Verbot, den Gottesdienſt zu halten. Sie unterſcheidet ſich von dem Interdikte, da ſie keine Cenſur iſt, und weder Perſonen, noch einen Ort affizirt, ſondern bei ſchweren Verſündigungen der Gläubigen bloß zu dem Ende verfügt wird, um dieſe zur Erkenntniß und zur aufrichtigen Bereuung ihrer Fehler, wie auch zur pflichtmäßigen Wiedergutmachung der begangenen Frevel zu vermögen [1]).

Ceremonien ſind beſtimmte äußere zur Darſtellung der Religion und Pflege des Cultus von höherer Autorität angeordnete Zeichen und Formulare; alle eine Religions-Handlung umfaſſende Akte zuſammen heißen Ritus, wie dieß z. B. bei der Adminiſtrirung der Taufe der Fall iſt. In der katholiſchen Kirche haben die Ceremonien eine höhere Bedeutung, vorzüglich bei den Sakramenten; ſie ſind äußerliche Handlungen, mit welchen der Gottesdienſt und andere geiſtliche Verrichtungen nach Vorſchrift der Kirche zur größeren Verherrlichung desſelben und inniger Erbauung der Gläubigen gehalten wird. Durch ſolche äußere — ſichtbare — Zeichen ſoll die innere Wirkung und Gnade, welche bei den geiſtlichen Handlungen meiſt mitgetheilt zu werden pflegen, deſto mehr angezeigt, und die Gläubigen zu einer deſto größeren Hochſchätzung und würdigeren Zubereitung, wie hehren Andacht geſtimmt werden. Die Anordnung der Ceremonien beim Gottesdienſte iſt ganz in der Natur des Men-

---

[1]) C. 2. 8. de offic. ordin. in 6to. C. 1. de sent. excommun. in Clem. Helfert, von den Rechten und Pflichten der Biſchöfe ꝛc. I. B. S. 254.

ſchen begründet; die Kirche wollte den Menſchen ganz — nach ſeiner innern und äußern Seite erfaſſen; ſie beabſichtigte dabei Auferbauung und Erhebung der Herzen zu Gott. Welchen Eindruck machen nicht ſchon im erhabenen — vorzüglich gothiſchen — Style erbaute Tempel auf das Gemüth; wahre Anbeter Gottes werden eben dadurch erſt geſtimmt, Gott im Geiſte und der Wahrheit anzubeten; was abſtrakte Ideen nimmermehr zu Stande bringen. Uebrigens darf keine eigentliche Aenderung in den von der Kirche angeordneten Ceremonien vorgenommen werden. Concil. Trident. sess. VII. Can. 13. S. d. Art. Cultus, Kirchen-Gebräuche, Liturgie, Ritus.

Charfreitag (παρασκευη), auch Blut-, Marter- und der ſtille Freitag genannt, iſt zur Erinnerung und Feier des Leidens- und Erlöſungs-Todes Jeſu Chriſti ein allgemeiner Buß- und Faſttag. Das Wort wird bald von charus, bald von χαρις, Gnade, bald von dem deutſchen küren als auserwählter Tag, oder von carena, weil hier ein allgemeines Faſten angeordnet iſt, hergeleitet. Andere wollen es auch noch von dem altdeutſchen Wort Kar in der Bedeutung einer Strafe ableiten, indem es die vollkommenſte Genugthuung bedeute, die Jeſus durch ſeinen Kreuztod für die Sünder der Welt geleiſtet, und wodurch er uns alle von der ewigen Verdammung erlöſet, und den Weg zum Himmel eröffnet hat. Schon im zweiten Jahrhunderte ward dieſer Tag beſonders heilig gehalten und gefeiert. Conſtantin d. Gr. ordnete deſſen Feier allgemein an (Eusebius in Vit. Constant. Lib. IV. C. 18.). Derſelbe iſt ein Tag der Trauer, des Gebetes und Faſtens. Die Glocken und Orgel verſtummen, Muſik unterbleibt, eben ſo ceſſiren die gewöhnlichen Freuden-Geſänge der Kirche, der Introitus, die Intonationen und Acclamationen; es findet nur die Missa praesanctificata Statt, von den Altären ſind die Decken, Leuchter und Zierathen entfernt; die Klagelieder Jeremias und die Leidens-Geſchichte Jeſu werden vorgeleſen und dem Volke erklärt; und dann finden überhaupt die von der Kirche zur würdigen Feier dieſes heiligen Tages vorgeſchriebenen Ritus Statt. S. d. Art. Hebdomada major.

Charfreitags-Prozeſſionen, auch im Altdeutſchen Römerfahrten genannt, ſind beſonders zur Feier des Andenkens an das Leiden und den Tod Chriſti unternommene Bußgänge, bei denen die Gläubigen zum Zeichen der Bußfertigkeit und Trauer

ſonſt barfuß wallten. Sie waren vorerſt bei den Kloſter-Geiſtlichen üblich, welche an dieſem Tage in einem Zuge durch die Kreuzgänge wallten, und dann das hl. Grab beſuchten; nach und nach wurden ſie auch von den chriſtlichen Gemeinden abgehalten, weil ſolche in dieſem Ritus ihren Glauben an den Erlöſungs-Tod innig geſtärkt fanden. Ulrich, Biſchof von Augsburg, hielt ſelbſt eine ſolche Charfreitags-Prozeſſion ab (Vit. Udalr. ap. Boland. C. 3.). Bei den Griechen iſt dieſelbe gleichfalls noch im Gebrauche, nur in einer andern Form.

Charisterium. Mit dieſem Worte bezeichnet man eine milde Steuer, welche die Biſchöfe in außerordentlichen Nöthen, unter gewiſſen Beſchränkungen, von den Kirchen und Geiſtlichen ihrer Sprengel erheben konnten. S. d. Art. Subsidium charitativum).

Chartophylax hieß derjenige Geiſtliche, welcher an der Kirche zu Konſtantinopel ſeit dem VI. Jahrhunderte aufgeſtellt war, um die Schätze, heiligen Gefäße, Paramente u. dgl. zu verwahren. Später bekleidete er die Stelle eines Kirchen-Archivars und oberſten Sekretärs, der die öffentlichen Briefe und kirchlichen Urkunden auszufertigen hatte. Er hatte bei der Wahl der Biſchöfe, Prälaten und Aebte ein Gutachten über ihre Qualifikation abzugeben; er war Subſtitut des Patriarchen und konnte als ſolcher Exkommunikationen verhängen, und Reſervate ſetzen u. dgl.. Er trug eine Infel, einen Ring an der Hand und hatte beim Ausgehen eine goldene Mütze auf dem Kopfe.

Charwoche. S. d. Art. Hebdomada major.

Chirotecae (auch manicae genannt.) Man verſteht darunter in der liturgiſchen Sprache die Handſchuhe, welche der Biſchof vor jeder Pontifikal-Handlung mit den Worten anlegt: »Circumda Domine manus meas munditia novi hominis, qui de coelo descendit; ut quemadmodum Jacob dilectus tuus peliculis haedorum opertis manibus paternam benedictionem, oblato patri cibo potuque gratissimo impetravit; sic et oblata per manus nostras salutari hostia, gratiae tuae benedictionem merear. Per Dominum.« Sie wurden um die Mitte des XI. Jahrhunderts von Leo IX. den Biſchöfen geſtattet; der wahrſcheinlichſte Grund ihrer Einführung iſt, um zur Winterszeit ſich gegen Kälte bei Pontifikal-Verrichtungen zu ſchützen. Die Handſchuhe gehören zum biſchöflichen

Ornate, ihre Farbe richtet ſich nach der Farbe des Tages, und dienen zur Zierde der biſchöflichen Kirchen-Kleidung. Man legte ihnen ehemals einen myſtiſchen Sinn bei, wonach ſie andeuten ſollten, daß die Biſchöfe, als Väter der Armen, das Almoſen aus Liebe und mehr insgeheim (Matth. 6, 1—4) austheilen möchten. Ihr Urſprung fällt in das fünfte oder ſechste Jahrhundert [1]).

Chor nennt man in den Kirchen einen gewiſſen Raum um den Hochaltar, welcher für die Geiſtlichen zur Vornahme ihrer gottesdienſtlichen Verrichtungen beſtimmt, und von den übrigen Theilen der Kirche durch ein Gitter oder einen Einſchluß, welcher in den Landpfarr-Kirchen gewöhnlich zugleich auch, nach ſeiner Einrichtung, die Communikanten-Bank bildet, getrennt iſt. (S. d. Art. Bäma.)

Derſelbe iſt ein beſonderer Theil der Kirche, von dem Langhauſe oder Schiffe wohl unterſchieden; ſteht etwas höher als die Kirche und man ſteigt auf einigen Stufen in denſelben. Er wird jedoch nicht überall durch die Communikanten-Bank geſchloſſen. In manchen Kirchen, wo der Chor etwas länger iſt, bildet dieſe einen beſonderen Raum um den Hochaltar.

Choraltar. S. d. Art. Hochaltar.

Choraulen (Kübbizen) waren Singknaben an den ehemaligen Stiftskirchen [1]). Sie erhielten von dem Cantor Unterricht im Choral-Geſange, und ſtanden im Chor unter ſeiner Leitung, wie auch außerdem unter ſeiner Aufſicht. In den älteren Zeiten hießen die Domizellaren Choraulen und hatten auch deren Verrichtungen zu verſehen; woher in einigen der vorigen Domſtifte der Gebrauch bis zur Zeit der Säkulariſation beſtand, daß die Domizellaren bei beſonderen Kirchen-Feierlichkeiten das Kreuz oder den Weihkeſſel tragen mußten. Zu gewiſſen Zeiten waren denſelben Rekreationen geſtattet, wozu bei manchen Domſtiften die Auslagen aus eigens angewieſenen Einkünften beſtritten wurden. So beſtand hiefür bei dem ehemaligen Domſtifte zu Bamberg ein eigenes Amt — Kegelamt genannt, — welches jährlich

---

[1]) Innocent. III. de myster. miss. L. I. C. 57.

[1]) Regul. Aquisgranens. 137. „E schola Cantorum derivandae esse videntur fundationes, quae hodiedum pro pueris choralibus (Chorknaben) in quibusdam Ecclesiis existunt.“

gegen 300 Gulden Einkünfte hatte, und das ein Domcapitular verwaltete; ſpäter, als der Zweck deſſelben durch die den Domizellaren gegebene Stellung aufhörte, trat der betreffende Capitular ſelbſt in den Bezug dieſer Renten ein [*]). (S. d. Art. Domkapitel. Domizellaren.)

Chorbiſchöfe. Der Name Chorbiſchöfe iſt griechiſcher Abſtammung, und wird von χωρα civitas oder χωρος oder χορος locus — Dorf — abgeleitet. Vor dem dritten Jahrhunderte geſchieht ihrer in den kirchlichen Urkunden keine Erwähnung. Sie waren eigentlich Biſchöfe auf dem Lande (Landbiſchöfe), und ihre Sprengel beſtanden aus mehreren an einander grenzenden Ortſchaften. In den älteſten Zeiten wurden nämlich ſelbſt in Landſtädten Biſchöfe aufgeſtellt, welchen ein gewiſſer Bezirk angewieſen war, innerhalb deſſen ſie mit Einwilligung des Haupt- oder Stadtbiſchofs ihre Funktionen ausübten. Der gemeinen Meinung nach durften ſie die größeren Pontifikal-Handlungen als z. B. die Ordinationen der Prieſter und Diakonen nicht vornehmen, ſondern nur die kleineren Weihen, wozu damals noch das Subdiakonat gehörte, ertheilen [1]), und einige biſchöfliche Jurisdiktion über den

---

*) Dürr, Dissert. de capitul. claus. in Schmidtii Thesaur. Jur. eccl. Tom. III. p. 139. „Extat hujus rei vestigium in Ecclesia Cathedrali Bambergensi, ubi adhuc extat munus vulgo dictum das Kögel-Amt Canonico conferri solitum, vi cujus ex reditibus assignatis consolationes et lusus pro recreationibus Domicellaribus suppeditabantur, hodie autem cessante hoc onere reditus trecentorum circiter florenorum cedunt illi, cui munus hoc collatum fuit."

¹) Concil. Antiochen. (431) Can. 10. „Qui in vicis et possessionibus Chorepiscopi nominantur, quamvis ut episcopi consecrati sint, nec presbyterum, nec diaconum audeant ordinare, sub poena depositionis. — „Chorepiscopi dicebantur olim Presbyteri quidam, qui in pagis aut oppidulis curam animarum gerebant loco Episcoporum, ut nunc fere Parochi faciunt. Dicebantur autem Chorepiscopi, vel, ut Damasus indicat in epist. 3. quasi villarum Episcopi; nam χωρα graece oppidum ac regionem significat, vel potius, ut Concilium Neocaesariense canon 13. et Antiochenum can. 8. docent, quasi Vicarii Episcopi vel Vicarii Episcoporum seu loco Episcoporum constituti, χωρα enim locum etiam significare potest. . . . . Respondeo, quosdam fuisse Chorepiscopos, qui vere Episcopalem consecrationem acceperant, sed Chorepiscopi dicebantur, quod non haberent propriam Ecclesiam, sed in aliena Dioecesi ministrarent, quales sunt hoc tempore Episcopi quidam

Landklerus und die Klöſter ausüben. Der berühmte Herr Binterim [2]) hingegen ſucht aus kirchlichen Urkunden zu beweiſen, daß den Chorbiſchöfen mit Genehmigung des einſchlägigen Hauptbiſchofes das Recht zuſtand, Prieſter und Diakonen zu weihen [3]), woraus er den Schluß zieht, daß die Chorbiſchöfe nicht einfache Prieſter waren, die wie unſere Offiziale, Archidiakonen oder Landdechante die Stelle der Biſchöfe in einigen Jurisdiktionalien verſehen, ſondern vielmehr die biſchöfliche Conſekration und den biſchöflichen Charakter erhalten hätten. Da ſie ſich von den Hauptbiſchöfen unabhängig zu machen ſuchten, aus eigener Gerichtsbarkeit (ex jure proprio), und nicht als Stellvertreter der Biſchöfe zu handeln pflegten, nebſtdem viele Mißbräuche veranlaßten, ſo beabſichtigte man, ſie aufzuheben [4]). Dies gelang jedoch nicht ſogleich; ſondern ſie dauerten vielmehr im fränkiſchen Reiche bis in's neunte Jahrhundert [5]). Von dieſer Zeit an verſchwanden ſie

---

Titulares, qui et Suffraganei dici solent. Alios vero Chorepiscopos fuisse, qui nihil aliud, nisi Presbyteri essent, sed, ut diximus, in pagis ac villis seu etiam oppidulis, Episcoporum aliquo modo repraesentarent. De prioribus loqui videtur Concilium Antiochenum, ut etiam Damasus annotavit in epist. 3., nam ita incipit Canon. Chorepiscopi, qui manus impositionem ab Episcopis acceperunt, et, ut Episcopi sunt ordinati etc., ubi non de omnibus chorepiscopis loquitur Concilium, sed de illis tantum, qui a pluribus Episcopis ritu Pontificum sunt consecrati, praeterea in eodem canone Concilium non solum his chorepiscopis permittit, ut Subdiaconos ordinare possint, si id Episcopus loci permiserit, ex quo certe sequitur, eos chorepiscopos veros Episcopos fuisse.“ Rob. Bellarmin. T. II. L. I. de cleric. fol. Colon. 1628. p. 314.

[2]) Die vorzüglichſten Denkwürdigkeiten der chriſt-katholiſchen Kirche. I. B. II. Th. S. 386. ff. Cf. Bellarmin l. c.

[3]) „Dagegen findet ſich, ſchreibt der gelehrte Herr Domkapitular Hortig (Handbuch der chriſtl. Kirchen-Geſchichte. I. B. II. Aufl. gr. 8. Landshut 1827. S. 388), in den Capitularibus regum Francorum und anderen Dokumenten, ſie ſeyen keine Biſchöfe geweſen, und ihre biſchöflichen Handlungen ſeyen ungültig. Beſonders ſoll im Concil von Regensburg (803) vorkommen: „daß die Chorbiſchöfe, da ſie nur Prieſter ſind, keine biſchöfliche Verrichtung vornehmen dürfen, und die vorgenommenen nichtig ſeyn ſollen.“

[4]) Concil. Laodic. (372).

[5]) Mabillon in ſeinem 38. Buche. Annal. Benedict Nr. 24. 25. bemerkt, daß die Chorbiſchöfe in Frankreich bis zum zwölften Jahr-

als eine kirchliche Einrichtung, und nur ihr Name blieb noch als Ehrentitel bei einigen Cathedral-Kirchen. Dies war z. B. der Fall an der ehemaligen erzbiſchöflichen Kirche zu Mainz, wo jener Vikar, welcher in der zweiten Vesper am St. Stephans-Tage gewählt wurde, den Titel Chorbiſchof erhielt [6]). In Trier führten ehemals dieſen Titel fünf Domherrn, und an andern Cathedral-Kirchen wurde er dem rector chori beigelegt.

Chordienſt iſt der in der katholiſchen Kirche, beſonders bei Stiften und Klöſtern eingeführte Gebrauch, zu verſchiedenen Zeiten des Tags nach Anweiſung der Rubrik beſtimmte Theile des h. Offiziums mittelſt Geſanges oder Abbetens zu perſolviren. S. d. Art. Brevier. Canoniſche Stunden.

Chorpfarrer. Die Seelſorge an den Cathedralen lag urſprünglich dem Cuſtos ob. Später ſtellte dieſer einen Subſtituten in der Perſon eines approbirten Chorvikars mit Bewilligung des Ordinarius und des Domkapitels auf, welcher Subcuſtos — Chorpfarrer hieß. Der demſelben angewieſene Sprengel umfaßte alle Stiftsgebäude, und er übte die Seelſorge über jene Perſonen, welche zum Chore gehörten, und über deren Hausgenoſſen aus. Neben dem Chorpfarrer war meiſt an den Cathedralen auch noch ein Dompfarrer angeſtellt, deſſen Pfarrſprengel oft ſehr weit ausgedehnt, und dem gewöhnlich mehrere Hülfsprieſter beigegeben waren. Derſelbe gehörte nicht zum Stifte, und die ſogenannte Dompfarrei hatte meiſt ihre eigene, vom Stiftsgute getrennte Dotation. Auch an den Collegiat-Kirchen beſtanden ſolche Chorpfarreien, welche in der Regel ein Vikar, der auch zugleich Cuſtos oder Subcuſtos war, verſah.

Nach der Umſchreibungs-Bulle für die Diözeſen im Königreiche Bayern „Dei ac Domini Nostri Jesu Christi“ wie nach jener für die katholiſche Kirche im Königreiche Preußen „De salute animarum“ ſoll ein Canoniker mit Hülfe eini-

---

hunderte noch beſtanden, und ſich dann in Titular- und Weihbiſchöfe umgeändert haben. In Irland ſollen ſie ſich noch bis in's dreizehnte Jahrhundert erhalten haben. Binterim a. a. O. S. 413. Concil. Ratisb. et Metens (888).

[6]) Dürr Dissert. de Episcopo Puerorum d. a. 1755. in Schmidtii Thesaur. jur. eccl. Tom. III. p. 59. 71. §. XX.

ger Vikare in den Metropolitan- und Cathedral-Kirchen die Seelſorge ausüben. »Curam vero animarum in singulis Metropolitanis et Cathedralibus Ecclesiis habitualem penes Capitula respectiva residere, actualiter vero ab uno ex Capitularibus ad hoc expresse designando, ac praevio examine ad formam Sacrorum Canonum ab Ordinario approbando cum Vicariorum auxilio exerceri decernimus et mandamus.« — »Porro in qualibet ex antedictis Ecclesiis tam Archiepiscopalibus, quam Episcopalibus Animarum Parochianorum cura habitualis residebit penes Capitulum, actualis vero ab uno e Capitularibus ad hoc expresse designando, et praevio examine ad formam sacrorum Canonum ab Ordinario approbando cum Vicariorum auxilio exercebitur.«

Bei der bayer. Stände-Verſammlung 1837. (Protok. S. 86. v. 1. Sept. 1837) ward der Antrag geſtellt, die Dompfarreien von den Domcapiteln zu trennen, und »es ſey demnach Se. Kgl. Majeſtät zu bitten, in Folge des Concordats Art. IV. und des Tit. IV. §. 10. der Verf.-Urk. den Domcapiteln die ihnen zukommenden Präbenden unverkürzt ohne Einrechnung der ſelbſtſtändigen Renten der beſonderen Pfarrei-Stiftungen abreichen zu laſſen.« Bei der Mehrzahl der Dompfarreien in Bayern möchte es vor Allem darauf ankommen, zu wiſſen, ob die römiſche Curie in der Bulle: »Dei ac Domini Nostri Jesu Christi« bei der Stelle: »Curam vero animarum« die ehemaligen Stifts- oder Chor-Pfarreien allein, oder dieſe in Verbindung mit den Dom-Stadt-Pfarreien verſtanden habe. Der Antrag wurde jedoch durch die Stimmen-Mehrheit von der Kammer verworfen.

In der Bulle für die oberrheiniſche Kirchen-Provinz »Provida solersque« iſt hinſichtlich der Pfarrei zu Limburg beſtimmt, daß der zweite Capitular Pfarrer zu Limburg ſeyn, den der erſte Präbendat oder Kaplan in der Seelſorge unterſtützen ſoll. Die Bulle für das neu errichtete Bisthum Baſel »Inter praecipua Nostri Apostolatus munia« enthält eine ähnliche Verfügung: »Mandamus pariter, novo Cathedrali Capitulo, aggregandos esse decem Capellanos prioris Collegiatae, loco Beneficiariorum, qui in sacris functionibus peragendis Ecclesiae, et Capitulo decenter inserviant.«

Chorrock. S. d. Art. Superpelliceum.

Chorſtühle ſind in den Dom-, Stifts- und Kloſter-Kirchen an den Seiten des Chors (Presbyteriums) mit Gitterwerk angebrachte Sitze für die Stiftsherren. Die Sitze, auf denen der Celebrant nebſt den Diakonen während der feierlichen Meſſe und Vesper ſich niederſetzt, ſind noch mehr in der Nähe des Altars und zwar auf der Epiſtelſeite, bei Pontifikal-Aemtern und Vespern aber mit einem Faldistorium auf der Evangeliums-Seite angebracht [1]). Im XI. Jahrhunderte war ſchon dieſe Benennung gebräuchlich; daher stallum in choro und installare, d. i. einem eine Stelle im Chore als Chorherr anweiſen.

Chrisma iſt mit Balſam vermiſchtes Oliven-Oel, welches nur vom Biſchofe und zwar bloß am grünen Donnerstage geweiht wird. Dasſelbe wird bei der Ausſpendung der Taufe ſowohl, als Firmung gebraucht. Insbeſondere geſchieht bei letzterer vom Biſchofe die Salbung der Stirne des Firmlings mit dem heiligen Chrisma in der Form des Kreuzzeichens, wobei der Biſchof die Worte ausſpricht: »Ego te consigno signo crucis; et confirmo te chrismate salutis in nomine Patris et Filii et Spiritus sancti. Amen.« Auch bei den Griechen iſt die Salbung mit dem geweihten Chriſam gebräuchlich.

Chriſam-Binde. Nach der Salbung bei der Firmung trocknet ein den Biſchof begleitender Kleriker die Stirne des Geſalbten mit etwas Baumwolle ab, damit der hl. Chriſam nicht herabfließe und etwa verunehrt werde. Früher und noch nach dem Pontificale romanum v. 1596 trugen die Pathen eigene Binden von leinenem Tuche mit ſich, um nach der Salbung die Stirne ihres Firmlings zu umwinden, welcher ſolche oft noch einige Tage lang trug. Dieſes Tuch hieß Firm-, Chriſam-Binde.

Chrismale war ein weißes Tuch, das ehemals Denjenigen, welche die hl. Taufe, dann auch Jenen, welche die Firmung empfingen, ſogleich nach der Salbung um den Kopf gebunden, und erſt nach acht Tagen wieder abgenommen wurde. Es ſollte dadurch der etwaige Abfluß des heil. Chrisma und ſohin jede Profanation desſelben verhütet werden. S. vor. Art.

---

[1]) Ceremon. Episcop. Lib. I. C. 12. N. 10.

Chriſtbaum. Um den Kindern die Weihnachts-Feier recht anſchaulich zu machen, ſo wird am heiligen Abende in den einzelnen Häuſern ein ſogenannter Chriſtbaum, d. i. ein Zweig von Fichten, welcher mit Zucker, Obſt, färbigen Bändern u. dgl. geziert iſt, aufgerichtet. Er ſoll ein Erinnerungs-Zeichen ſeyn für die Geburt Jeſu Chriſti, des Lichtes der Welt, unſeres göttlichen Heilandes und Erlöſers [1]).

Christe eleison. S. d. Art. Liturgie.

Chriſt-Mette. S. d. Art. Weihnachten.

Chronologie oder die Berechnung der Zeit in Abſicht auf hiſtoriſche Begebenheiten und Ereigniſſe, iſt ein Hülfsmittel für das Studium des Kirchenrechts, indem dieſes in ſo vielen Punkten auf Zeit-Begebenheiten beruht, oder durch dieſe näher beſtimmt und erläutert wird. Die Liturgik der heiligen Zeiten zerfällt der Chronologie nach in zwei Abtheilungen, von denen die eine von den heil. Zeiten im Allgemeinen, die andere von ſolchen im Beſonderen handelt.

Ciborium (κιβωϱιον) iſt ein größerer Kelch, in welchem die heiligſten Hoſtien — das Allerheiligſte — aufbewahrt werden. Derſelbe wird gewöhnlich aus Silber verfertigt, iſt vergoldet, oben mit einem Deckel und einem Kreuze, und von Außen mit einem ſeidenen Umhange oder Mäntelchen, woran oft reiche Stickereien angebracht ſind, verſehen. Bei ärmeren Kirchen-Stiftungen können auch gläſerne Ciborien gebraucht werden. Die Conſekration geſchieht vom Biſchofe [1]). (S. d. Art. Kelch.)

Früher nannte man die Ciborien Sakraments-Häuschen; man ließ auch ſtets bei ihnen und den Monſtranzen Kerzen oder eine Lampe wegen der Gegenwart Chriſti in den conſekrirten Hoſtien brennen; jetzt hat dieß, obgleich der Glaube unverändert und feſt derſelbe iſt, nur in jenen Kirchen Statt, wo die Stiftung eines ewigen Lichtes beſteht.

Cingulum — Gürtel — iſt eine lange leinene, gewöhnlich weiße Schnur, mittelſt welcher die lange, weite Albe zuſam-

---

[1]) Schmidt a. a. O. I. B. S. 485.

[1]) Pellicia l. c. p. 33. Diss. I. κιβώϱιον, latine ciborium, veteres appellarunt tegimen altaris, quod plerumque quatuor aliquando et duobus columnis innitebatur.

mengehalten wird, damit ſie nicht den Geiſtlichen bei ſeinen Amts-Verrichtungen hindere; zugleich hat dieſer Gürtel auch eine myſtiſche Bedeutung, er ſoll nämlich den Prieſter an die Feſſel erinnern, die unſerm Heilande bei ſeinem Leiden angelegt wurden, und nach Alkuin zieht der Prieſter die Albe als ein Zeichen der Reinigkeit an, und den Gürtel legt er um, um dieſe hiemit gleichſam zu befeſtigen [1]). Der Prieſter, indem er ſich hiemit umgürtet, betet alſo: »Praecinge me Domine cingulo puritatis, et extingue in me omnem flammam libidinis, ut maneat in me virtus continentiae et castitatis.« — Bei den geiſtlichen Orden ward der Gebrauch des Cingulums faſt allgemein.

Circada (von circumire). Mit dieſer Benennung bezeichnete man ehemals eine Abgabe, welche an die Archidiakonen oder an die Delegirten der Erzbiſchöfe und Biſchöfe wegen vorgenommener Kirchen-Viſitation von den Geiſtlichen, deren Kirchen viſitirt wurden, bezahlt werden mußte.

Circumcisionis festum (Feſt der Beſchneidung Chriſti). Anfangs hat die Kirche den erſten Tag des Januars, auf den dieſes Feſt fällt, zu einem Bußtage angeordnet, um die Chriſten von den Aergerniß gebenden Ausſchweifungen der römiſchen Saturnalien, welche ſieben Tage hindurch dauerten, abzuhalten [1]). Aus gleichem Grunde ſollten auch die folgenden zwei Tage mit Faſten und Trauer zugebracht, die Kirchen beſucht, Gebete verrichtet und das Wort Gottes angehört werden [2]). Später ward der erſte Tag des Januars in einen Feſttag zum Andenken der Beſchneidung Jeſu Chriſti umgewandelt [3]). Noch

---

[1]) De div. officiis. Cap. Quid significent vestimenta? Bei den Juden bedienten ſich die Prieſter gleichfalls des Gürtels. Gen. 28, 6—14., und eben ſo war das Umgürten Sitte bei den Griechen. Winkelmann, Geſchichte der Kunſt. I. Th. S. 198. S. Gräſer, die römiſch-katholiſche Liturgie nach ihrer Entſtehung und endlichen Ausbildung. I. Th. 8. Halle 1829. S. 109. — Die Gürtel waren bald von Leinen, bald von Seide, bald von Kamelhaaren, und oft mit Silber oder Gold durchwirkt. Binterim a. a. O. IV. I. S. 202.

[1]) Concil. Tur. (566.) Can. 17. 23. Concil. Tolet. IV. (633.) Can. 10.

[2]) Chrys. Homil. de Lazar.

[3]) Concil. Mogunt. (813.) Can. 36. Carol. XI. Capitul. C. 158.

im XII. Jahrhunderte war es gebräuchlich, daß an dieſem Feſttage zwei verſchiedene Meſſen, nämlich eine von der Beſchneidung des Herrn, und die andere de B. M. V. geleſen wurden.

Cirinenſer=Orden. Dieſer Orden wurde im Jahre 420 von dem Biſchofe Honoratus von Arles in einer öden und wilden Gegend bei Arles gegründet. Anfangs errichtete der Stifter nur einige Zellen, bald aber geſellten ſich zu ihm ſo viele Freunde der klöſterlichen Einſamkeit, daß er ein großes Kloſter zu errichten im Stande war. Aus dieſem Orden gingen verſchiedene ausgezeichnete Männer hervor, unter denen der heilige Vinzenz von Lerin durch ſein Commonitorium der berühmteſte iſt. Die Cirinenſer vereinigten ſich bald mit den Clugnyacenſern, bald mit den Benediktinern; bei ihrer Auflöſung ſtanden ſie mit den erſten in Verbindung.

Ciſterzienſer. Der Gründer des Ciſterzienſer=Ordens war der h. Robertus, Abt von Molesme oder Mobeme in Burgund. Dieſer zog nämlich im Jahre 1075, als er ſeine Ordens=Genoſſen nicht zur ſtrengen Befolgung der Ordens=Regel des heiligen Benedikt's bewegen konnte, mit 21 ſeiner Gefährten in das Kloſter zu Citeaux bei Dijon — auch Ciſternum oder Ciſtercium wegen der vielen dort befindlichen Ciſternen genannt, und ſtiftete daſelbſt den Ciſterzienſer=Orden. Aus dem Kloſter zu Citeaux ging das neue Kloſter von Clairvaux, von welchem der heilige Bernard im Jahre 1115 Abt wurde, und das ihm ſeinen Beinamen gab, hervor. Das Kloſter zu Clairvaux wurde im Jahre 1098 von Otto I. Herzog von Burgund, unter Mitwirkung des Erzbiſchofes Hugo von Lyon, und des Galterus, Biſchofes zu Chalons [1]) reich dotirt, und übertraf bald an Ruhm und Glanz ſowohl das Mutter=Kloſter zu Citeaux, als auch alle neue Congregationen. — Sein Aufblühen und ſeinen Ruhm verdankt dieſes Kloſter der Thätigkeit des heiligen Bernard, welcher im Jahre 1113 mit 31 Geſellen in den Orden aufgenommen ward.

---

[1]) Bernardi oper. (Epist. et serm.) ed. Mabill. Paris 1690. fol. — Mabillon, annal. T. V. p. 219. Ang. Mauriquez, annal. cisterc. Antwerp. 1630. fol. Statuta Capitulorum general. ordin. Cisterc. ap. Martene Thesaur. T. IV. p. 1243. Binterim a. a. O. III. B. I. u. III. Th. gr. 8. Mainz 1826. S. 453.

Der heilige Bernard nahm zwar bei der Abfaſſung ſeiner Kloſter-Regel die Regel Benedikt's als Grundregel an; allein er erweiterte dieſelbe, und gab ihr eine angemeſſene Ausdehnung. Die Ordens-Kleidung beſtimmte er dahin, daß ſeine Ordens-Genoſſen im Kloſter weiße Habite mit ſchwarzen Scapuliren, außer dem Kloſter hingegen ſchwarze Habite mit ſchwarzer Kapuze, bis auf den Gürtel herabhängend, tragen ſollten.

Die bei den Clugnyacenſern gebildete Verfaſſung der General-Ordens-Capitel erhielt durch die Ciſterzienſer eine beſtimmtere Form. Innocenz III. führte ſie auf der vierten lateraniſchen Synode Can. 12. bei allen Orden durch die Vorſchrift ein, daß alle drei Jahre ein General-Capitel ad morem Cisterciensium gehalten werden ſolle.

Aus dieſem Orden gingen ſowohl andere Orden oder Congregationen, als auch die angeſehenſten und berühmteſten Kirchen-Prälaten hervor; er gab unter andern der Kirche die Päbſte Eugen III., Gregor VIII., Cöleſtin IV. und Benedikt XII. und viele Erzbiſchöfe und Biſchöfe [2]). Der Abt von Ciſterz war General des ganzen Ordens; dieſer aber war ſo ausgebreitet, daß unter dem Ordens-General 1800 Manns- und 1400 Frauen-Klöſter ſtanden [3]). Um das Andenken des heiligen Bernardus zu ehren, nannten ſich die Mitglieder dieſes Ordens Bernardiner.

Citatio. S. d. Art. Gerichtsbarkeit, geiſtliche.

Clandeſtinität. S. d. Art. Heimlichkeit.

Clariſſinnen. Der heilige Franziscus von Aſſiſi hatte nicht nur Manns-, ſondern auch Frauen-Klöſter errichtet. Zu den vorzüglichſten der letzteren gehört der Orden der Clariſſinnen, welcher von der heiligen Clara, der erſten Oberin desſelben, ſeinen Namen hat. Gegründet ward er von einer gewiſſen Gräfin Mathilde im Jahre 1200, die ihn der Aufſicht des Abtes de la Trappe unterſtellte. Der Orden war von ſtrenger Obſervanz, und die Nonnen waren zur ſtrengſten Armuth verpflichtet. Verſchieden von den Clariſſinnen ſind die Urbaniſtinnen, die Nonnen der Empfängniß U. L. Frau, und jene von

---

[2]) Chronologiſche Reihenfolge der römiſchen Päbſte. IV. Aufl. gr. 8. Würzburg 1831. S. 468. 528.

[3]) Binterim a. a. O.

der Verkündigung Mariä, welche die erſte Ordens-Regel nach den von den Päbſten bewilligten Milderungen befolgen.

In Portugal und Spanien blieben ſie auf dem alten Fuße, bis in den neueſten Zeiten in dieſen Ländern auch ihre Auflöſung erfolgt ſeyn wird. In Oeſterreich müſſen ſie ſich dem Unterrichte der weiblichen Jugend widmen. Das in Poſen beſtandene Kloſter der Clariſſinnen iſt in ein Kloſter für die barmherzigen Schweſtern umgewandelt worden.

Clauſur. Hierunter verſteht man die in den Klöſtern, insbeſondere aber bei den Nonnen vermöge ihrer Ordens-Regel, eingeführte Verpflichtung zum ſteten Verbleiben innerhalb der Mauern des Kloſters, und zur Enthaltung von allem Umgange mit Auswärtigen. Nur in Nothfällen z. B. bei Feuersgefahr oder Kriegszeiten dürfen die Kloſter-Frauen die Grenzen des Kloſters überſchreiten, übrigens ſich auch in dieſen Fällen nicht länger außerhalb des Kloſters an anſtändigen Orten aufhalten, als die Noth es ihnen gebietet; außerdem können ſie mit Bewilligung ihrer Kloſter-Obern und mit Erlaubniß des Biſchofs z. B. bei'm Beſuche einer Heilquelle das Kloſter verlaſſen. Im Kloſter ſelbſt dürfen ſie mit Fremden zu gewiſſen Stunden und mit Erlaubniß der Oberin durch ein Gitter in einem eigens hiezu beſtimmten Zimmer, Sprachzimmer genannt, ſprechen. (S. d. Art. Nonnen. Ordens-Geiſtliche.)

Clementinen (Clementinae — Liber Clementinarum). In dem canoniſchen Rechtsbuche folgen nach dem ſechsten Buche der Dekretalen die Clementinen d. i. jene Sammlung, welche Pabſt Clemens V., der den päbſtlichen Sitz nach Avignon verlegte, theils aus ſeinen eigenen Dekretalen, theils aus den Beſchlüſſen des allgemeinen Concils von Vienne (1311—1312) nach der Ordnung und Eintheilung der Dekretalen Gregor's IX. veranſtalten ließ. Im Jahre 1313 publizirte Clemens dieſelben im Conſiſtorium der Cardinäle, und überſandte ſie ſodann der Univerſität zu Orleans, wo er ſeine akademiſchen Studien vollendete, zum Gebrauche [1]). Bald darauf ſtarb Clemens V. Sein Nachfolger Johann XXII. überſchickte ſie (1317)an die Univer-

---

[1]) G. L. Boehmer, diatribe de Clementinis. §. IX. et XII. Lang a. a. O. S. 242. von Droſte-Hülshoff a. a. O. S. 84—86.

ſitäten zu Paris und Bologna, und erklärte ſie öffentlich als allgemein gültiges Geſetzbuch. Dieſe Sammlung kam unter dem Namen Liber septimus Decretalium in das corpus juris canonici; allein ſpäter wurde ihr der Name Clementinae, weil ſie von Clemens V. herkommt, gegeben. Bis dahin geht eigentlich das geſchloſſene canoniſche Rechtsbuch (corpus juris canonici clausum); indeſſen werden die beiden folgenden Sammlungen gleichfalls als Theile desſelben angeſehen. — Die Clementinen ſind wie die Dekretalen Gregor's IX. in fünf Bücher abgetheilt, und kommen auch hinſichtlich der Form mit dieſen überein. Rückſichtlich der Citir-Weiſe unterſcheiden ſie ſich von Erſtern darin, daß man ſie mit dem Zuſatze in Clement. oder auch mit Clem. 2. de etc. allegirt.

Gloſſen zu den Clementinen ſchrieben Johannes Andreä und Franz Zabarella; Alteserra verfaßte einen Commentar in libr. Clementinarum. Paris 1680 [2]).

Clerici acephali (clerici vagantes) ſind herumziehende Geiſtliche, welche zwar ordinirt ſind, aber kein beſtimmtes Kirchenamt und keine kirchliche Anſtellung haben. Sie heißen *ἀκεφαλοι*, weil ſie keinem Biſchofe und keiner Diözeſe angehören. Später mußte jeder Geiſtliche auf einen beſtimmten Titel ordinirt werden, wodurch dem Umherſchweifen der ohne Anſtellung ſich befindenden Geiſtlichen vorgebeugt wurde.

Clerici minores. Eine religioſe Congregation, welche den genueſiſchen Prieſter Auguſtin Adornus als ihren Stifter anerkennt. Ihre Stiftung fällt in das Jahr 1580. Pabſt Sixtus V. ertheilte ihr im Jahre 1588 die päbſtliche Beſtätigung.

Clerici vagantes, auch acephali (*ἀκεφαλοι*) genannt, waren Geiſtliche, welche, ohne für eine beſtimmte Kirche ordinirt zu ſeyn, oft von Ort zu Ort zogen, und einem ſtabil angeſtellten Geiſtlichen ihre Dienſte gegen Natural-Verpflegung und eine gewiſſe Gratifikation anboten [1]). S. d. Art. Oft fanden ſie bei den

---

[2]) Bickell, über die Entſtehung und den häufigen Gebrauch der beiden Extravaganten-Sammlungen des Corp. jur. canon. Marburg 1825. p. 89—120.

[1]) Synodus Regiaticina a. 850. Can. 18. Mansi collect. Concilior. T. XIV. p. 938. Concil. Wormat. a. 868. Can. 68.

Gaugrafen und Rittern Unterkunft, welche ſie bei ihren Schloß-Capellen mit Genehmigung des Diözeſan-Biſchofes anſtellten. Häufig wußten ſie ſich auch in den Beſitz von Benefizien zu ſez-zen, und verdrängten bisweilen ſogar den rechtmäßigen Beſitzer, weßwegen auf den Provincial-Concilien ſo viele Klagen gegen die-ſelben erhoben wurden [2]).

Gewöhnlich wurden ſie zu Miſſions-Reiſen und zur Bekeh-rung heidniſcher Völker verwendet, und ſo weihte man Geiſtliche auch ohne einen beſtimmten Titel, in der Hoffnung, daß ſie bei den Bekehrten an den dort neu zu errichtenden Kirchen ihren Un-terhalt finden würden [3]). Man begnügte ſich daher mit der An-ordnung, daß jeder fremde Geiſtliche ſich bei dem Biſchofe zur Prüfung ſtellen, und durch ſeine literas formatas oder commen-datitias ſich ausweiſen mußte.

Clerici vitae communis. Ihr Gründer war ein Holländer — Doktor Gerard Groot — Canonikus der Stifte zu Aachen und Utrecht. Die Stiftung dieſer verdienſtvollen Congregation fällt in das Jahr 1366. Die Ordens-Mitglieder ſollten hauptſächlich die Jugend in der Religion und den Wiſſen-ſchaften unterrichten, außerdem aber ſich den Vorſchriften des Kloſter-Lebens unterziehen. Sie hatten eigene Erziehungs-Häuſer, in welchen Jünglinge zur religiöſen Erziehung und wiſſenſchaftli-chen Bildung aufgenommen wurden. Sie wollten urſprünglich ſich mit ihrer Hände-Arbeit ernähren, durch Lehre, gutes Beiſpiel und Erbauung Frömmigkeit befödern, — ſie waren den Beguinen — Begharden — viel ähnlich, und hatten beſon-ders in vielen Städten der Niederlande ſogenannte Bruderhäu-ſer, worin Kleriker und Laien, jedoch unter Leitung und Aufſicht eines geiſtlichen Vorſtehers, nach einer beſtimmten Regel zuſam-menlebten.

Clericus. S. d. Art. Geiſtliche. Kleriker.

Clinici — *κλινικοι* — hießen in den erſten Zeiten der chriſtlichen Kirche Jene, welche den Empfang der heil. Taufe bis zu einer gefährlichen Krankheit aufgeſchoben hatten.

T. XV. Ritter, Handbuch der Kirchen-Geſchichte. II. B. I. Abth. gr. 8. Elberfeld 1828. §. 66. S. 160.

[2]) Concil. Mogunt. a. 847. Can. 12. Mansi l. c. T. XIV. p. 906. Ritter a. a. O.

[3]) Concil. Ticiense a. 855. Mansi l. c. T. XV. p. 15.

Clugnyacenſer. Der Orden der Clugnyacenſer war ein Zweig des Benediktiner-Ordens. Seine Stiftung verdankt er dem Grafen Berno, welcher gegen das Ende des neunten Jahrhunderts das im Jahre 820 von dem Grafen Querin zu Clugny erbaute Kloſter nach der Regel des heiligen Benedikt's einrichtete, und als erſter Abt demſelben vom Jahre 895 bis 913 vorſtand. Der heilige Odon (940), gleichfalls Abt von Clugny, verbeſſerte die Einrichtung dieſes Kloſters, und bildete den Orden vollends aus [1]). Seinen Namen führt derſelbe von Clugny.

Bei den Clugnyacenſern bildete ſich zuerſt die Verfaſſung der General-, Kapitel- und Provinzial-Obern, welche aber erſt durch die Ciſterzienſer eine beſtimmtere Form erhielt.

Coadjutoren. Wenn ein Erzbiſchof oder Biſchof oder ein Ordens-Prälat durch Alter, Krankheit oder ſonſt aus einer canoniſchen und wichtigen Urſache ſeinem Amte nicht mehr vorſtehen kann, ſo darf ihm ein Gehülfe beigegeben werden, welcher Coadjutor genannt wird. In den erſten Zeiten war man zu ängſtlich, ſich einen Coadjutor zu wählen, bis der Biſchof Narziß von Jeruſalem (212), ein Greis von mehr als hundert Jahren, und dann der heilige Auguſtin, Biſchof von Hippon, Coadjutoren annahmen. — Die Coadjutoren unterſcheiden ſich in coadjutores perpetuos und temporales, je nachdem ſie mit dem Rechte zur Nachfolge (cum spe futurae successionis) oder ohne dasſelbe — nur auf Lebzeiten des unfähig gewordenen Kirchen-Prälaten oder bloß auf die Dauer der legalen Verhinderung aufgeſtellt werden. In den früheren Zeiten kannte man nur zeitliche Coadjutoren, deren Beihülfe ſich die Biſchöfe mit Conſens ihrer Capitel ſo lange bedienten, als die Verhinderung auf ihrer Seite dauerte. Von einem Coadjutor mit dem Rechte auf Nachfolge wußte man damals noch nichts, vielmehr war es ſogar durch die älteren Canones verboten, daß der Biſchof ſeinen Coadjutor als ſeinen Nachfolger beſtimmte, weil hiedurch die Wahlfreiheit aufgehoben wird [1]). Indeſſen die häufigen Anwartſchaften

---

[1]) Binterim a. a. O. III. B. I. u. II. Th. gr. 8. Mainz 1826. S. 450.

[1]) Can. 3. C. 8. q. 1. Concil. Antioch. (341.) Can. 4. Concil. Lateran. II. (1139.)

auf Beneſizien, die Reſignationen zu Gunſten Dritter, und andere Umſtände dieſer Art leiteten nach und nach die Coadjutorien mit dem Rechte auf Nachfolge ein. Der Kirchenrath von Trient, obwohl er die Anwartſchaften auf Beneſizien unterſagte, geſtattete doch, daß, wenn eine dringende Nothwendigkeit oder der offenbare Nutzen einer Cathedral-Kirche oder eines Kloſters es erfodert, dem Biſchofe oder Prälaten ein Coadjutor mit dem Rechte zur Nachfolge gegeben werde [2]).

Die erſte Veranlaſſung zu den biſchöflichen Coadjutoren gaben die häretiſchen Parteien, die es nicht ſelten wagten, ſich in die Biſchofs-Wahlen einzumiſchen, Theilungen zu veranlaſſen, und ihre Anhänger in die erledigten Bisthumsſitze einzudrängen. Die Biſchöfe fanden dagegen auch manchmal einen Ausweg darin, bei ihren Lebzeiten ſchon einen Nachfolger zu beſtimmen, um auf dieſe Weiſe zu verhüten, daß nach ihrem Ableben kein untaugliches oder unwürdiges Subjekt als ihr Amtsnachfolger aufgeſtellt würde. — Die Aufſtellung eines Coadjutors gehört nicht zur Regel, ſondern bildet die Ausnahme, und geſchah Anfangs auf die Bitte des Biſchofs von der Provinzial-Synode [3]); in der Folgezeit aber entſtand daraus durch die Theilnahme, welche die Päbſte vermöge ihres allgemeinen Oberaufſichts-Rechtes an den Bisthums-Angelegenheiten bezeigten, ein päbſtliches Reſervat-Recht [4]) — An ſich begründet die Coadjutorie kein Recht zur Nachfolge, ſondern der aufgeſtellte Coadjutor tritt nach dem Tode des Biſchofs in ſeine

---

[2]) Concil. Trident. Sess. XXV. C. 7. de reform. Cf. Sess. XXI. C. 6. de reform.

[3]) Can. 5. 6. C. 7. q. 1.

[4]) C. un. de cler. aegrot. in 6to. P. Zacharias geſtattete (748) dem Apoſtel der Deutſchen, dem heiligen Bonifaz, einen Coadjutor anzunehmen. Aehnliche Beiſpiele finden wir unter Gregor V., Alexander III. und Innocenz III. — Bonifaz VIII. (1298) erklärte die Beſtellung der Coadjutorien ausdrücklich als ein päbſtliches Reſervatrecht, wie dieß die angeführte Stelle des ſechſten Buches der Dekretalen beweiſet: „Pastoralis officium debitum exequentes declaramus atque statuimus, Coadjutorem episcoporum et superiorum praelatorum dationem intelligendam esse de causis majoribus et referendam ad sedem apostolicam ac ab ea, consuetudine contraria non obstante, postulandam.“ Frey, kritiſcher Commentar über das Kirchenrecht. II. Th. gr. 8. Bamberg 1818. S. 381.

vorigen Verhältniſſe wieder zurück, wenn er anders nicht ſelbſt zum Biſchofe erwählt oder ernannt, und vom Pabſte beſtätigt wird. Seit langer Zeit aber bildete ſich die Praxis, daß mit der Aufſtellung eines biſchöflichen Coadjutors auch zugleich das Recht der Nachfolge verbunden wird, was jedoch nur dann erſt Gültigkeit hat, wenn die päbſtliche Beſtätigung erfolgt iſt.

Nach den canoniſchen Satzungen hängt die Entſcheidung der Frage: ob ein Coadjutor für ein Bisthum oder eine Ordens-Prälatur nothwendig ſey, von dem Ausſpruche des Pabſtes ab [5]). Tritt daher der Fall ein, daß die Aufſtellung eines Coadjutors für ein Bisthum nothwendig wird, ſo hat, wenn dieſer mit dem Rechte künftiger Nachfolge aufgeſtellt werden ſoll, entweder der Biſchof ſelbſt, oder bei deſſen gänzlicher Verhinderung durch längere Gefangenſchaft, Excommunikation u. dgl., das betreffende Capitel motivirten Bericht, unter beſonderer Angabe einer dringenden Nothwendigkeit oder eines offenbaren Nutzens der Cathedral-Kirche, an den päbſtlichen Stuhl zu erſtatten, und um die Aufſtellung eines ſolchen nachzuſuchen. Gewöhnlich wird hiemit der Gewählte ſogleich dem Pabſte in Vorſchlag gebracht, welcher nach ſorgfältig angeſtellter Unterſuchung entweder die Beſtätigung ertheilt, oder die Verwerfung ausſpricht [6]). Nach den gegenwärtigen kirchlichen

---

[5]) C. 3. de temp. ordinat. in 6to. C. un. de cler. aegrot. ibid. Concil. Trident. l. c., wo es heißt: „In Coadjutoriis cum futura successione idem posthac observetur, ut nemini in quibuscunque beneficiis permittantur. Quod si quandoque Ecclesiae cathedralis aut monasterii urgens necessitas, aut evidens utilitas postulet Praelato dari Coadjutorem, is non alias cum futura successione detur, quam causa prius diligenter a Sanctissimo Romano Pontifice sit cognita, et qualitates omnes in illo concurrere certum sit, quae a jure et decretis hujus sanctae Synodi in Episcopis et Praelatis requiruntur; alias concessiones super his factae subreptitiae esse censeantur.“

[6]) In den neueſten Zeiten wurde bei der Ernennung des General-Vikars Freiherrn von Weſſenberg vom Fürſten Primas p. m. zum Coadjutor und Coadminiſtrator des Bisthums Conſtanz viel dagegen und dafür geſtritten: ob ein Biſchof mit landesherrlicher Bewilligung berechtigt ſey, ſich ſelbſt einen Coadjutor zu ſetzen. Vergl. die Schriften: 1) Ueber die Ernennung des General-Vikars, Freiherrn von Weſſenberg zum Coadjutor und Coadminiſtrator des Bisthums Conſtanz. 8. Rom 1816. 2) Denkſchrift über das

Verhältniſſen in Deutſchland kann bei der Aufſtellung eines Coadjutors die Zuſtimmung des Landesherrn nicht umgangen werden; beſonders iſt dieſelbe in jenen Staaten hiezu erfoderlich, wo dem Landes-Regenten das Ernennungs-Recht zu den biſchöflichen Stühlen zukommt.

In Oeſterreich iſt rückſichtlich der Aufſtellung eines Coadjutors verordnet: daß hiezu auch der landesfürſtliche Conſens eingeholt werden müſſe [7]).

In dem preußiſchen Landrechte ſind rückſichtlich der Coadjutorien folgende Beſtimmungen feſtgeſetzt:

§. 1015. Einem Stifts-Vorgeſetzten, der durch Alter, Krankheit oder andere Urſachen an gehöriger Verwaltung ſeines Amtes verhindert iſt, kann ein Coadjutor beſtellt werden.

§. 1016. Die Wahl eines ſolchen Coadjutors kommt dem Capitel oder Convent in ſofern zu, als ihm die Wahl des Vorgeſetzten ſelbſt gebührt.

§. 1017. Die Gründe zur Beſtellung eines Coadjutors müſſen von den unmittelbaren geiſtlichen Obern des Stifts, und von dem Landesherrn geprüft und genehmigt werden.

§. 1018. Es hängt von dem Vorgeſetzten ab, in wie fern er ſich ſeines Coadjutors bedienen will, und dieſer darf ſich wieder ſeinen Willen keiner Amts-Verrichtungen anmaßen.

§. 1019. Dagegen darf auch der Vorgeſetzte diejenigen Amtsgeſchäfte, die er ſelbſt nicht verrichten kann, oder will, einem Andern, als ſeinem Coadjutor, nicht auftragen.

§. 1020. Soll der Coadjutor Verrichtungen vornehmen, die bei bloßer Abweſenheit, oder temporeller Verhinderung des Vorgeſetzten gewiſſen Mitgliedern des Capitels vermöge ihres Amtes zukommen: ſo wird zu deren Uebertragung der Conſens des Capitels erfodert.

Verfahren des römiſchen Hofes bei Ernennung des General-Vikars, Freiherrn von Weſſenberg zum Nachfolger im Bisthume Conſtanz. Karlsruhe 1818. 3) Das Rechts-Gutachten des Herrn Koch über das Verfahren des römiſchen Hofes in Angelegenheit des Freiherrn von Weſſenberg. Beantwortet von Lorenz Doller. 8. Mainz 1819. u. a. m.

[7]) Hofd. v. 23. Mai 1782.

§. 1021. Bei gänzlichem Abgange des Vorgeſetzten tritt der ihm angeordnete Coadjutor ſo fort an deſſen Stelle [8]).

Durch die päbſtliche Umſchreibungs-Bulle »De salute animarum iſt die kanoniſche Wahl eines Coadjutors von neuem beſtätigt [9]).

Iſt der Biſchof in Wahnſinn verfallen, ſo iſt das Capitel zur Wahl eines Coadjutors berechtigt; dieſe aber ſoll wenigſtens von zwei Drittheilen desſelben geſchehen [10]). — Wird vom Capitel die Nothwendigkeit eines Coadjutors behauptet, von dem Biſchofe aber widerſprochen: ſo muß umſtändlicher Bericht an den päbſtlichen Stuhl erſtattet, und die Wahl kann erſt auf die erfolgte bewilligende Entſchließung des Pabſtes vorgenommen werden.

Iſt ein Coadjutor wegen gänzlicher Unfähigkeit eines Biſchofs als Verweſer des Bisthums förmlich aufgeſtellt, ſo ſtehen ihm auch alle Verrichtungen desſelben zu; auch genießt er den nämlichen Vorrang, auf den derjenige Anſpruch zu machen hat, deſſen Stelle er verſieht; nur darf er keine unbeweglichen Dotations-Güter veräußern [11]). Soll aber der Coadjutor den Biſchof, welcher noch nicht gänzlich und zu allen biſchöflichen Verrichtungen, ſondern nur zu gewiſſen Funktionen, Krankheit oder Alters wegen untauglich geworden iſt, erleichtern und unterſtützen: ſo hängt er in Anſehung der Amtsgewalt von der ihm gegebenen Vollmacht und Inſtruktion des Biſchofs ab; der Coadjutor muß in dieſem Falle von ſeiner Verwaltung dem Biſchofe Rechenſchaft geben, und in allen wichtigen Gegenſtänden ſeine Einwilligung einholen, ausgenommen der Biſchof wäre in Blödſinn, in eine gänzliche Geiſtes-Schwäche oder gar in Wahnſinn verfallen. — Gemeiniglich iſt der Coadjutor ein Mitglied des Domſtifts, welches ſchon eine Präbende oder Dignität, die ein reichliches, ſeinem Stande angemeſſenes Einkommen gewährt, beſitzt. — Bei wirklicher Erledigung

---

[8]) Pr. L.-R. II. Abſchn. 12. §. 1015—1021. Haupt a. a. O. I. Bd. S. 505.

[9]) Pr. Geſetz-Samml. 1821. S. 125.

[10]) C. un. de cler. aegrot. 6to.

[11]) C. 42. de elect. in 6to. Engel Coll. jur. can. P. I. Lib. I. Tit. 28. Nr. 10. Riegger instit. juris prud. eccles. P. II. §. 267. Helfert, von den Rechten und Pflichten der Biſchöfe ꝛc. I. Thl. S. 354. ff.

des Bisthums tritt der förmlich mit dem Rechte künftiger Nachfolge aufgeſtellte Coadjutor in die biſchöflichen Rechte völlig ein, und nimmt vom Bisthume Beſitz. S. d. Art. Domcapitel.

Was von den Coadjutoren der Biſchöfe und Kirchen-Prälaten gilt, hat keine Anwendung auf die kapitliſchen Dignitär- und Kapitular-, noch weniger auf die Pfarrſtellen. Zwar werden den zur Führung der pfarramtlichen Geſchäfte durch Alter, Krankheit ꝛc. unfähig gewordenen Pfarrern, Cooperatoren oder auch Pfarrvikare beigegeben, allein nur auf Ruf und Widerruf und durchaus ohne Recht auf Nachfolge [12])

Codex ecclesiae orientalis. S. d. Art. Morgenländiſche Sammlungen.

Codex ecclesiae Romanae. S. d. Art. Abendländiſche Sammlungen.

Codex Justinianeus. Zur Beföderung des Rechtsſtudiums und der Rechtspflege ließ Kaiſer Juſtinian verſchiedene Rechts-Sammlungen veranſtalten. Die erſte Sammlung ordnete er im Jahre 528 an, und übertrug dieſes Geſchäft zehn ausgezeichneten Rechts-Gelehrten, unter denen ſich Johannes, quaestor sacri palatii, und der berühmte Tribonian befanden. Die Commiſſion war nach einem Jahre und zwei Monaten ſchon mit ihrer Arbeit fertig. Dieſer Codex beſtand aus zwölf Büchern, wurde von Juſtinian als Geſetzbuch beſtätigt, der Gebrauch der übrigen in denſelben nicht aufgenommenen Edikte verboten, und die Sammlung ſelbſt erhielt den Namen »Codex Justinianeus,« welcher in unſeren Tagen noch geſetzliches Anſehen hat.

Im Jahre 530 ſetzte Juſtinian eine neue Commiſſion aus 16 Juriſten beſtehend, an deren Spitze Tribonian geſtellt wurde, nieder. Die Aufgabe derſelben war: aus den beſten Schriften der Rechts-Gelehrten Excerpte zu machen, dieſelben materienweiſe zu ordnen, und unter beſondere Titel zu bringen. Der Commiſſion waren bei'm Ausziehen der Stellen verſchiedene Freiheiten geſtattet. Dieſelbe arbeitete ſo ſchnell, daß ſie ſchon nach drei Jahren dieſe ſo weitſchichtige Arbeit vollendet hatte. Die von ihr zu Stande gebrachte Sammlung, welche aus 50 Büchern be-

---

[12]) Concil. Trident. sess. XXIV. C. 19. de reform.

ſtand, erhielt den Namen Digesta sive Pandecta juris enucleati ex omni veteri jure collecti. Theils durch das freie Excerpiren, theils durch die Eile, mit welcher man bei dem Sammeln ſelbſt zu Werke ging, ſchlichen ſich manche undeutliche und oft auch unrichtige Stellen ein. Das Werk hatte eine praktiſche Tendenz, und war auf die Bedürfniſſe der damaligen Zeit berechnet [1]). Im Jahre 533 geſchah die Publikation dieſer Sammlung, und es ſollte dieſelbe, der kaiſerlichen Bekanntmachung zufolge, beſonders bei den Gerichts-Stellen gebraucht werden. — Schon während der Verfertigung der Pandekten ließ Juſtinian durch Tribonian und deſſen Mitarbeiter Theophilus und Dorotheus aus denſelben eine ſyſtematiſche Zuſammenſtellung der Hauptrechts-Sätze veranſtalten, welche den Anfängern der Rechts-Gelehrſamkeit als ein Compendium dienen ſollte. Dieſe Bearbeitung des Rechtes erhielt den Namen Inſtitutionen, und beſteht aus 4 Büchern [2]).

Codex Theodosianus iſt diejenige Sammlung der kaiſerlichen Verordnungen (Conſtitutionen) in verſchiedenen Rechts-Gegenſtänden, welche von Conſtantin d. Gr. bis auf die Zeit K. Theodos des Jüngern erlaſſen worden ſind. Letzterer ordnete die Sammlung derſelben an, und ſetzte zur Erreichung dieſes Zweckes eine eigene Commiſſion von ſechzehn Rechts-Gelehrten nieder; der Vorſtand derſelben war Antiochus, Exconſul und Expräfekt des Prätoriums. Im Jahre 438 wurde dieſe Sammlung geſchloſſen, und von Theodos als Geſetzbuch für den Orient, von Valentinian III. aber als ſolches für den Occident publizirt. Unter dieſen beiden Kaiſern wurden wieder verſchiedene Edikte, novellae genannt, erlaſſen, und von denſelben gleichfalls eine Sammlung veranſtaltet, welche als Anhang der Erſteren angeſehen werden kann. — Der Codex Theodosianus beſteht aus 16 Büchern, deren jedes wieder mehrere Titel enthält. Nur das 7. und 16. Buch mit dem letzten Titel des 6. Buches ſind auf uns vollſtändig gekommen; von den übrigen, wie von dem 1. und 5. Buche, beſitzen wir theils nur Fragmente, theils kamen ſie gar nicht auf uns.

---

[1]) Mackeldey, Lehrbuch des heutigen römiſchen Rechts. I. B. VIII. Aufl. gr. 8. Gieſſen 1829. S. 78—87.

[2]) Mackeldey a. a. O. S. 87—90. §. 67. 68.

Jakob Gothofredus veranſtaltete von dem Codex Theodosianus eine mit einem vortrefflichen Commentar verſehene Ausgabe, welche jedoch erſt nach ſeinem Tode von Anton Maville zu Lyon edirt wurde. Eine ſpätere und mit Varianten verſehene Ausgabe beſitzen wir von Johann Daniel Ritter zu Leipzig 1736—1745 in 6 Folio-Bänden [1]).

Codex Trullanus. S. d. Art. Canones Apostolorum.

Cöleſtiner. Dieſer Orden hat den Pabſt Cöleſtin V. zu ſeinem Stifter. Schon vor ſeiner Erhebung auf den päbſtlichen Stuhl führte Cöleſtin, als er noch Peter von Murron oder Maron hieß, ein Eremiten-Leben auf dem Berge Morrhon oder Morroni bei Sulmo. Cöleſtin fand viele Anhänger, und ſo gründete er im Jahre 1244 dieſen Orden, der früher Congregatio St. Damiani hieß, nachher aber von ihm den Namen Cöleſtiner-Orden führt, und die Regel des heiligen Bernard's mit einigen Abänderungen als Ordens-Regel hat. Nach dem Tode Pabſt's Nikolaus III. wurde der Stifter dieſes Ordens zur päbſtlichen Würde erhoben, und nahm den Namen Cöleſtinus V. an. Nach fünf Monaten entſagte Cöleſtin der päbſtlichen Würde, und kehrte wieder zum Kloſter-Leben zurück. Sein Nachfolger Bonifaz VIII. that ihm nach ſeiner Entſagung die Ehre an, ihn in ein Gefängniß einſperren, und Tag und Nacht bis zu ſeinem heiligen Tode bewachen zu laſſen. Darin angelangt, rief der fromme Diener Gottes aus: „Mein beſtändiges Verlangen war nach einem engen Kämmerlein, und das gibt man mir nun. Man kann mir wahrhaft kein größeres Vergnügen machen [1]). Pabſt Urban IV. beſtätigte den Cöleſtiner-Orden 1264, und im Jahre 1270 erbaute dieſer ein Kloſter in einer einſamen Gegend von Apulien. Im Jahre 1274 ertheilte Gregor X. auf dem zweiten Concil von Lyon demſelben wiederholt die päbſtliche Beſtätigung. — Später zählte dieſer Orden mehrere Klöſter in Frankreich und Deutſchland.

Codicille. S. d. Art. Teſtamente.

---

[1]) Mackeldey a. a. O. S. 71. §. 55. 56.

[1]) Chronologiſche Reihenfolge der römiſchen Päbſte. IV. Aufl. gr. 8. Würzburg 1831. S. 519.

Cölibat. Eine der vorzüglichſten Pflichten der katholiſchen Geiſtlichen iſt der Cölibat, oder das kirchliche Gebot: ehelos zu leben, und ein keuſches Leben zu führen, welches die Kirche denſelben zur beſſeren Erreichung ihrer höheren, geiſtigen Beſtimmung auferlegt hat. Ueber die Zuläſſigkeit des Cölibats als förmlich bindendes Geſetz iſt ſowohl ſeit ſeiner Einführung, als auch in den neueren und neueſten Zeiten viel für und gegen geſprochen und geſchrieben worden. Aus den heiligen Urkunden der chriſtlichen Religion läßt ſich zwar kein ausdrückliches Gebot zum Cölibate entnehmen, wiewohl aus den Worten unſeres Heilandes, und es ſind Entmannte, die ſich ſelbſt entmannt haben, des Himmelreiches wegen," Matth. 19. 11—12, ſo wie aus manchen Stellen in den Briefen der Apoſtel, vorzüglich aber aus I. Kor. 7, 7 ff., wo der Apoſtel Paulus die Enthaltſamkeit lobt, weil ſie uns fähiger macht, Gott mit reinerem Herzen zu dienen, deutlich hervorgeht, daß die Eheloſigkeit nach individuellen Umſtänden dem ehelichen Leben vorzuziehen ſey; weßwegen auch der Apoſtel nach den beſonderen Lebens-Verhältniſſen wohl einen Rath, jedoch keinen Befehl zur Eheloſigkeit oder Enthaltſamkeit ertheilt, deren Beobachtung mit der Gnade Gottes und unſerer thätigen Mitwirkung möglich iſt. Auch das Beiſpiel der Apoſtel, welche, nachdem ſie den heiligen Geiſt und die höhere Weihe ihrer Sendung empfangen hatten, meiſt in ſtrengſter Enthaltſamkeit lebten, beſtätigt es, daß die Enthaltſamkeit für jene heilſam ſey, welche in ihre Fußſtapfen treten, und beſtimmt ſind, das Salz der Erde zu ſeyn. Wirklich ſcheinen auch die erſten Chriſten den eheloſen Geiſtlichen den Vorzug vor den verheiratheten gegeben zu haben, wie dies aus dem Zeugniſſe des hl. Clemens von Rom in ſeinem Buche an die geiſtlichen Verſchnittenen, aus dem Zeugniſſe Tertullian's, der ſolche viros virgines nennt, aus den Schriften der Kirchen-Väter Origenes [1]), Hieronymus [2]), Epiphanius [3]) u. a. hervorgeht.

---

[1]) Homil. 23. in Num.

[2]) Lib. I. ad Jovinian. 7. Quid facient Orientis ecclesiae, quid Aegypti et Sedis Apostolicae? Quae aut virgines Clericos accipiunt, aut continentes, aut si uxores habuerint, mariti esse desistunt.

[3]) Advers. Haeres. XLVIII. Nr. 7. „Cum sacerdotalia munera et ornamenta cum iis, qui post unas nuptias continentiam servaverint, aut in virginitate perstiterint communicanda esse, velut in

Doch blieb der Cölibat in den erſten chriſtlichen Jahrhunderten nur ein evangeliſcher Rath. Indeſſen ſchon im vierten Jahrhunderte fing man an, Verſuche zu machen, den Cölibat für die Geiſtlichen zu einem Gebote zu erheben, und auf den Concilien zu Elvira[4]) (305), Ancyra (315) Can. 18., Neu-Cäſarea (315) gingen die Väter damit um, eine förmliche Cölibats-Verordnung für die einſchlägigen Sprengel ergehen zu laſſen. Auf der erſten allgemeinen Kirchen-Verſammlung zu Nizäa kam die Einführung des Cölibats der Geiſtlichen gleichfalls oder vielmehr die Frage, ob die Geiſtlichen die vor dem Empfange der Weihe geehelichten Frauen beibehalten dürfen, zur Sprache; und obwohl die Meinungen über dieſen Punkt getheilt waren, ſo wurde doch im Canon 3 verordnet, „daß die Biſchöfe, Presbyter und andere Kirchen-Diener keine fremden Frauenzimmer außer Mutter, Schweſter und andern nächſten Anverwandten bei ſich im Hauſe haben ſollten[5]).“ Nach und nach ward die Meinung immer

---

quodam exemplari monstraverit. Id quod Apostoli deinde honeste et religiose decreverunt per ecclesiasticam sacerdotii regulam.“ Idem in expos. fid. cath. N. 21. Thomass. de discipl. V. et N. T. P. I. L. 2. C. 60. N. 5. 11—17. Fleury, hist. eccl. T. IV. Lib. 17. Tit. 35.

4) Can. 33. „Placuit in totum prohibere Episcopis, presbyteris, diaconis ac subdiaconis, positis in ministerio, abstinere se a conjugibus suis et non generare filios. Quod quicunque fecerit, ab honore clericatus exterminetur.“ Bezüglich der Subdiakonen ſind die Leſearten verſchieden; auf dieſe hatte damals dies Gebot wahrſcheinlich noch keine Anwendung.

5) Concil. Nicaen. I. *Καν. γ.* „*Ἀπηγόρευσε καθόλου ἡ μεγαλη συνοδος· μητε ἐπισκοπῷ, μητε πρεσβυτερῳ, μητε διακονῳ, μητε ὅλως τινι τε ἐν κλήρῳ ἔξειναι συνεισακτον ἔχειν. πλην ἐι μη ἄρα μητερα, ἢ ἀδελφην ἢ θειαν ἢ ἃ μονα προςωπα πασαν ὑποψιαν καταπεφευγε.* — In den erſten Zeiten nahmen die Kleriker häufig aus den geiſtlichen Jungfrauen beſonders Waiſen, Agapeten auch geiſtliche Jungfrauen genannt, zu ſich, mit denen ſie wie Brüder und Schweſtern gemeinſchaftlich lebten, und während ſie ſich der Seelſorge widmeten, beſorgten letztere das Hausweſen. Später eifert der heil. Cyprian (ep. 6. ad Presbyt. ac Diac.) gegen dieſelben, indem er Gefahr bei der menſchlichen Natur erkannte. Binterim a. a. O. — Robert Bellarmin in ſeinem T. II. de Cleric. p. 316., nachdem er die Zeugniſſe der afrikaniſchen, italieniſchen, galliſchen, ſpaniſchen

allgemeiner, daß es den Geiſtlichen angemeſſener ſey, im eheloſen Stande zu leben, als ſich zu verehelichen. Die Kirche erließ daher von Zeit zu Zeit heilſame Verordnungen in Betreff der Eheloſigkeit ihrer Diener und in dem nämlichen Geiſte ſprachen ſich die Kirchen-Väter der damaligen Zeiten aus. — Das Concil von Carthago II. (390) Can. 3. beſchloß in dieſer Hinſicht, „daß alle Diener des Altars, Biſchöfe, Prieſter und Diakonen ſich der Enthaltſamkeit weihen, und von Weibern enthalten ſollen.“ Die kirchliche Geſetzgebung ward hierin ſogar von der weltlichen unterſtützt, indem Kaiſer Juſtinian Cod. de Episc. et Cler. L. 45. verordnete: „daß die Kinder der Geiſtlichen für unehelich erklärt werden ſollten.“ — Das Beiſpiel der ſich immer mehrenden Ordens-Geiſtlichen, denen das Volk ihres enthaltſamen und ſtreng ſittlichen Lebens wegen mehr Zutrauen ſchenkte, als den beweibten Prieſtern, hatte auf die Einführung des Cölibats allerdings einen bedeutenden Einfluß [6]). — Die Päbſte Siricius, — welcher

---

und deutſchen Kirche, dann jene der Kirchen-Väter, welche für den Cölibat ſprechen, angeführt hat, äußert ſich alſo: „His testimoniis accedant exempla eorundem, nam a tempore Apostolorum omnes Episcopi, Presbyteri, aliique Ecclesiastici, quorum vitas habemus, et quos unquam laudatos audivimus, continentes fuerunt, neque ullum exemplum probati viri in contrarium afferri potest. Magdeburgenses quidem diligentissime quaesierunt omnibus saeculis aliquos, qui uxorem duxerint post susceptos ordines, et multa exempla proferunt; Centuria 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. et 11. initio capitis septimi; sed nullum eorum aliquid valet. Nam vel exempla illa debent intelligi de uxoribus, quas antea duxerant, ut de Gregorio patre Gregorii Nazianzeni, vel intelliguntur de minoribus Clericis, ut quod proferunt ex Concilio Toletano IV. capite 42 vel sunt exempla eorum, qui reprehenduntur, ut quae proferunt ex epist. Zachariae ad Bonifacium, vel sunt expressa mendacia, ut cum dicunt Cent. 5. c. 7. Presbyteros Macedoniae duxisse uxores, teste Innocentio I. epist. 22. nihil enim tale Innocentius dicit. Philippus in libro de coelibatu ad Regem Angliae, probat veteres Episcopos matrimonio usos ex epist. Polycratis apud Eusebium Lib. 5. hist. c. 24. scribit Polycrates: septem ex parentibus suis fuisse Episcopos, seque octavum esse. At deceptus Philippus est ex versione Rufini. Graeca enim vox *συγγενων*, quae est apud Eusebium, non parentes, sed cognatos significat. Sed fac esse parentes, num propterea sequitur eos in Episcopatu matrimonio usos?“

6) Schmalz, in ſeinem Handbuche des canoniſchen Rechts (II. Aufl. 8. Berlin 1824. S. 50. §. 77) ſchreibt in dieſer Hinſicht: „In der

(386) in einem Briefe an die Afrikaner auf das Nachdrücklichſte den eheloſen Stand anempfahl, und in einem Schreiben an Himerius von Tarragona den Klerikern das Heirathen, und den Verheiratheten die eheliche Beiwohnung unterſagte, — Innocenz I. [7]), Leo d. Gr. [8]), Pelagius II., Viktor II. und Stephan ſuchten mit ihrem Anſehen den Cölibat zu unterſtützen. Eben ſo bemühten ſich die Partikular-Synoden zu Narbonne (791), zu Mainz (888), zu Augsburg (952) [9]) u. a., das zügelloſe Leben der Geiſtlichen zu regeln, indem ſie die ſchärfſten Verordnungen gegen die Uebertreter des Cölibats erließen, und die früheren Cölibats-Geſetze vorzüglich dadurch einſchärften, daß ſie nun nicht mehr den Geiſtlichen das eheliche Zuſammenleben, ſondern auch das Zuſammenleben mit andern Perſonen weiblichen Geſchlechtes, als den nächſten Anverwandten überhaupt, unterſagten. Allein weder das Cölibats-Geſetz, noch überhaupt die Verordnungen über das geiſtliche Decorum ließen ſich vollkommen durchſetzen [10]), ſo lange der Geiſt der Zeit derſelbe blieb [11]), und

---

Kirche der erſten Jahrhunderte ſchon wurde die Eheloſigkeit als vorzügliche chriſtliche Vollkommenheit angeſehen. Den Prieſtern glaubte man ſie vornämlich deshalb anſtändig, damit ſie an Heiligkeit den Mönchen nicht nachſtänden."

[7]) Can. 1. Dist. 72. Can. 4. 5. 6. Dist. 31.

[8]) Can. 10. Dist. 31. Can. 1. Dist. 32.

[9]) Can. 11. „Episcopus, presbyter, diaconus, subdiaconus, ut in multis conciliis statutum est, quia ministeria contrectant, ab uxoribus contineant." Concil Ticin. (1020) C. 1. 2. Concil. Bituric. (1031) C. 5. 6. Concil. Tolosan. (1056) C. 7. Concil. Turonens. (1060) C. 6. Pet. Damiani op. 17. de coelibatu sacerd. T. III.

[10]) Pipini princ. Capit. a. 744. C. VIII. — Caroli M. Cap. a. 769. C. I—III.

[11]) Ratherius († 974) de contemtu canonum in d'Achery spicileg. P. II. p. 354. „Et montium, id est praesulum, fundamenta, id est ipsa initia discendi legem Dei per pestiferam comburens (luxuria) adeo lasciviam, ut cum opus fuerit, nemo fere inveniri possit ad eligendum idoneus, nemo qui legaliter electo, proh nefas! manus imponat omnimodis dignus. Cumque se ita res habeat, et quod canones praecipue detestantur, isti maxime amplectantur; dum nolunt ista cavere, coetera non verentur pro nihilo ducere. Hoc omnes ecclesiae filii contemplantes parvi pendunt etc., ideoque sine formidine suis voluptatibus et mortiferis voluntatibus passim deserviunt omnes. Quam perdita tonsuratorum universitas tota,

ſo viele Geiſtliche von den Großen in Schutz genommen wurden. — In der griechiſchen Kirche erlaubte man, namentlich auf der trullaniſchen Synode [12]) (692) Can. 13, den Aelteſten, Diakonen und Subdiakonen ihre Weiber, mit welchen ſie ſich vor dem Empfange der geiſtlichen Weihen verehelicht hatten, mit in den geiſtlichen Stand hinüber zu nehmen, und denſelben ehelich beizuwohnen, was auch die griechiſche Kirche in den jetzigen Zeiten noch größtentheils zugibt, nur daß beweibte Prieſter, wenn ſie zum Episcopate gelangen, ſich von ihren Frauen trennen [13]), und jene, welche als Unverehelichte die höheren Weihen empfangen, auch für die Zukunft ehelos bleiben müſſen; gewöhnlich aber werden bei den Griechen Ordens-Geiſtliche als Biſchöfe gewählt. — Durch die Verordnung der trullaniſchen Synode mußte übrigens nothwendiger Weiſe die bereits begonnene Spaltung zwiſchen der griechiſchen und lateiniſchen Kirche nur um ſo mehr befeſtiget werden. — Noch gegenwärtig in der ruſſiſchen Kirche iſt den Welt- und im Amte ſtehenden Geiſtlichen (Popen und Protopopen) erlaubt, ſich zu verehelichen. Doch darf ſich kein Geiſtlicher mehr als einmal verheirathen; auch können verehelichte Geiſtliche bei den Ruſſen nicht zum Episcopate gelangen, weßwegen die biſchöfliche Würde bei ihnen, wie meiſt in der griechiſchen Kirche, den Kloſter-Geiſtlichen zu Theil wird [14]). In der lateiniſchen Kirche dagegen war man um ſo mehr darauf bedacht, das Gebot der Eheloſigkeit bei den Geiſtlichen, der Ueberlieferung gemäß, aufrecht zu halten und durchzuführen. Bei allem dem gab es in jenen Zeiten noch immer viele beweibte Prieſter, und

---

si nemo in eis, qui non aut adulter aut sit arsenoquita. Adulter enim nobis est, qui contra Canones uxorius est.“ Muratori, antiq. Ital. med. aevi T. V. p. 52. Baron. annal. ad ann. 900. N. 1. 3.

[12]) Dieſe Synode (Concilium Trullanum — συνοδος πενεκτη oder Synodus quinisexta genannt), wurde im Jahre 692 zu Conſtantinopel gehalten, von dem Pallaſte aber, wo die Verſammlungen Statt fanden, erhielt ſie den Namen die trullaniſche Synode; übrigens iſt ſie mit dem dritten allgemeinen Concil von Conſtantinopel (680), auch sexta synodus genannt, nicht zu verwechſeln. Harduin collect. concil. P. III. p. 1666.

[13]) Nov. 6. C. 5.

[14]) Abriß der ruſſiſchen Kirche v. J. 1788. S. 117; bei Clauſen S. 90.

ſelbſt der Concubinat nahm unter den Geiſtlichen überhand [15]); bis der **unerſchütterliche** Pabſt **Gregor** VII., in Erwägung, daß der Altardienſt eine beſondere Reinigkeit fodere, ſich zum Ziele ſetzte, den Plan ſeiner Vorgänger mit verdoppeltem Eifer zu verfolgen, und die Ehen der Geiſtlichen, welche nachtheiligen Einfluß auf die Kirche äußerten, den Nepotismus beföderten, die Kirchen-Benefizien in Lehen, ja einigermaßen ſelbſt in Familien-Güter umwandelten, und ſo zu ſagen, die Kirchen-Stellen erblich machten [16]), zu verbieten, und das Cölibats-Geſetz allgemein bei den Geiſtlichen durchzuführen; indem er denſelben befahl, entweder die Weiber zu verlaſſen, oder dem Amte zu entſagen. »Non liberari potest ecclesia, ſchrieb **Gregor** VII. (Epist. III. 7.) a servitute laicorum, nisi liberentur clerici ab uxoribus.« Zu dieſem Ende hielt er im Jahre 1074 zu Rom eine Kirchen-Verſammlung, worauf er in Anſehung des Cölibates unter Androhung der Strafe der Excommunication folgende merkwürdige Verordnungen bekannt machte [17]): Verehelichte Geiſtliche ſollen

---

15) Capit. Pipin. a. 744. C. VIII. Capit. Carol. M. a. 802. C. XXI.

16) Schon im IX. und X. Jahrhunderte ſuchten die verheiratheten Geiſtlichen ihren Söhnen ihre Pfründen zuzuſichern. Vergl. Labbé T. IX. p. 698. — Im XI. Jahrhunderte beabſichtigten ſie, die Benefizien in ihren Familien erblich zu machen. Vgl. Mansi Sacrorum conciliorum Collectio. Tom. XIX. p. 343. „So war der Kleriker, ſchreibt der gelehrte Herr Profeſſor Walter in ſeinem Kirchenrechte (VII. Aufl. S. 408 ff.), auf vielfache Weiſe an Welt und Staat gefeſſelt, die Kirche gerade als ſie jener rohen Zeit gegenüber der höchſten geiſtigen Anſtrengungen bedurfte, durch ihre Diener gelähmt, und unter die Zeitlichkeit erniedriget.“ Desiderius (ſpäter Pabſt unter dem Namen Viktor III.) apud Mabillon. act. Benedict. Sec. IV. P. II. p. 451: „Itaque cum vulgus clericorum per viam effrenatae licentiae nemine prohibente gauderetur, coeperant ipsi presbyteri ac diaconi, qui tradita sibi sacramenta dominica mundo corde castoque corpore tractare debebant, laicorum more uxores ducere, susceptosque filios haeredes testamento relinquere, nonnulli etiam episcoporum, verecundia omni contemta, cum uxoribus domo simul in una habitare. Et haec pessima et execranda consuetudo intra urbem maxime pullulabat, unde olim religionis norma ab ipso Apostolo Petro ejusque successoribus ubique diffusa processerat.“

17) Harduin Coll. Concil. Tom. VI. P. I. p. 1521. — Mansi supplem. Concil. Tom. XX. p. 404. Lambertus Schaffnab. ad. a. 1074. Baron. et Pagi annal. eccles. Tom. XVII. p. 388.

durchaus keine geiſtlichen Amts-Verrichtungen vornehmen. 2) Alle jene, welche bei verheiratheten Geiſtlichen beichten, Meſſe hören, oder andern gottesdienſtlichen Verrichtungen beiwohnen würden, ſollen excommunicirt ſeyn. 3) Diejenigen Geiſtlichen, welche Weiber oder Beiſchläferinnen haben, ſollen dieſelben entlaſſen, und es ſoll von nun an keiner mehr geweiht werden, der ſich nicht zur lebenslangen Eheloſigkeit verpflichten würde. Dieſe, mit größtem Nachdrucke verkündeten Verordnungen wurden an manchen Orten ſogleich in Vollzug geſetzt, an anderen zogen ſie Bewegungen und ſelbſt Unruhen unter den Geiſtlichen nach ſich [18]). Alles Anwogen und Widerſtreben gegen die ergangenen Verordnungen an den einzelnen Orten ſowohl, als auch auf den Provinzial-Synoden zu Erfurt (1074), zu Mainz (1075), zu St. Genis bei Lukka (1074), zu Xantes und Toulouſe (1075) ſcheiterten an dem hohen Muthe und der Standhaftigkeit Gregor's VII. Zur Abſtellung der Simonie berief er eine neue Kirchen-Verſammlung im

---

Dupin Biblioth. des auteurs ecclesiast. Tom. VII. p. 34. Hortig, Handbuch der chriſtlichen Kirchen-Geſchichte. II. B. I. Abtheilung. gr. 8. Landshut 1827. S. 9. Droſte Hülshoff a. a. O. II. I. S. 74. ff.

[18]) „Hierüber, ſchreibt Herr Domkapitular u. Offiz. Hortig a. a. O. S. 10, entſtand Geſchrei und Wehklagen, beſonders in Deutſchland, wo die Geiſtlichen ohne Weibergenuß nicht leben zu können vermeinten. Der Erzbiſchof Siegfried von Mainz, und Altmann, Biſchof von Paſſau, als ſie das Dekret wider die Unenthaltſamen promulgirten, waren nahe daran, von den empörten Geiſtlichen ermordet zu werden. Jenen aber nahmen die Unterthanen, und dieſen die Hofherren in Schutz, die in der Kirche bei der Promulgation zugegen geweſen. Der Pabſt wurde ein Ketzer geſcholten, ſeine Dekrete unſinnig, wider das heil. Evangelium und das ſo oft citirte: non omnes capiunt verbum hoc. Aber nicht nur wider die geſunde Vernunft und das heilige Evangelium (ſo ſagte man vor ungefähr 750 Jahren), ſondern wider die ganze Menſchen-Natur ſey der Cölibat, wir ſind keine Engel, hieß es, und wollte man jenes gebieten, ſo müſſe Hurerei und andere Unreinigkeit erfolgen: lieber wollen wir den Prieſterſtand, als den Weibergenuß aufgeben, und der Pabſt mag zuſchauen, wie er Engel zur Verrichtung der Kirchen-Dienſte bekomme. (So Lambert und Marian Sc.) Dieſes Brauſen und Stürmen der Weiberſüchtigen ließ aber Gregor toben, als ob es ihn nichts anginge, und fuhr in ſtrenger Vollziehung der Beſchlüſſe unerſchüttert fort."

Jahre 1075 nach Rom, auf welcher das Geſetz gemacht wurde: kein Geiſtlicher ſoll, bei Strafe des Verluſtes ſeines Amtes und der Excommunication, die Inveſtitur über ein Bisthum, eine Abtei oder ſonſt ein Kirchenamt von irgend einem Layen empfangen, und dieſer gleichfalls excommunicirt ſeyn, wenn er ſie ertheilt. Zugleich wurden vier deutſche Biſchöfe, welche ihre Aemter erkauft, und fünf Diener des Kaiſers Heinrich IV., welche ſich der Simonie ſchuldig gemacht hatten, in Bann gethan [19]). Durch dieſe Verordnungen bezweckte Gregor ſowohl eine Reformation des geſammten Klerus, als auch die Unabhängigkeit der Kirche von dem Staate (ep. I. III. C. 3). — Es iſt eine gewöhnliche Anſicht der Publiziſten und Chroniſten, Gregor VII. als einen Mann von grenzenloſer Herrſchſucht und als einen Heuchler zu ſchildern. Allein Gregor VII. handelte nur im Geiſte ſeiner Vorfahrer, deren Reformations-Plan er mit verdoppeltem Eifer verfolgte, und er that nur, was die Zeitverhältniſſe erheiſchten. Seine Briefe, in denen ein ſo reiner religiöſer Sinn ſich ausſpricht, ſind das ſchönſte Denkmal, das er uns hinterließ, und man braucht ſich nur auf ſie zu berufen, um das Gegentheil von dem darzuthun, was ſo Manche ihm andichten möchten. Eben ſo urtheilt von ihm Otto von Freiſingen in ſeinem Chronic. Lib. VI. C. 32. 33. 34. „Ipse (Gregorius VII.) autem, qui per multum temporis ad libertatem Ecclesiae obtinendam privatus laboraverat, jam ad sacerdotalem dignitatem provectus, a coepto desistere indignum ducens, tam ob hoc quam pro Simonia exstirpanda, ac incontinentia clericorum reprimenda, plurimum desudabat. Deinque non solum Regem pro ejusmodi ad Synodalia responsa crebro vocavit, sed et datis decretis, clericorum a Subdiaconatu et supra, connubia in toto orbe Romano cohibuit, formaque gregis factus, quod verbo docuit, exemplo demonstravit, ac fortis per omnia athleta, murum se pro domo Domini ponere non timuit.“ [20]). Auf dem erſten lateraniſchen Concil unter Calixt II. (1123), und auf dem zweiten unter

---

[19]) Baron. und Pagi l. c. T. XVII. p. 406. Lupi op. T. VI. p. 39. Lambert. Schaffnab. ad. a. 1074.

[20]) Vergl. Chronologiſche Reihenfolge der römiſchen Päbſte. IV. Aufl. gr. 8. Würzburg 1831. S. 442.

Innocenz II. (1139) [21]) wurde mit dem Subdiakonate die Verpflichtung zur lebenslänglichen Eheloſigkeit verbunden; es konnten daher die Biſchöfe keinen mehr zu den höheren Weihen zulaſſen, der nicht auf den Cölibat ein feierliches Gelübde ablegte. Jede Ehe eines Geiſtlichen, der in den höheren Weihen ſtand, zog von nun an den Verluſt ſeiner Pfründe [22]), die Beraubung aller geiſtlichen Privilegien — die Suspenſion (sententiae latae) nach ſich [23]). Der Kirchenrath von Trient beſtätigte nicht nur die früher erlaſſenen Cölibats-Verordnungen, ſondern erhob auch die höheren Weihen zu einem trennenden Ehe-Hinderniſſe [24]), indem er verordnet: »Si quis dixerit, Clericos in sacris Ordinibus constitutos, vel regulares, castitatem solemniter professos, posse matrimonium contrahere, contractumque validum esse, non obstante lege Ecclesiastica vel voto: et oppositum nil aliud esse, quam damnare matrimonium, posseque omnes contrahere matrimonium, qui non sentiunt se castitatis, etiamsi eam voverint, habere donum, anathema sit: Cum Deus id recte petentibus non deneget, nec patiatur nos supra id quod possumus tentari.« Cf. Can. 10. ibid. — Die früher oft in Anregung gebrachte Frage: ob ein

---

[21]) Concil. Roman. Can. 7. „Quia continentia et Deo placens munditia in ecclesiasticis personis et s. ordinibus dilatanda est sanctorum PP. et praedecessoris nostrique Papae Innocentii vestigiis inhaerentes statuimus, quatenus Episcopi, presbyteri, diaconi, subdiaconi, regulares canonici, monachi, atque conversi, professi, qui sacrum transgredientes propositum, uxores sibi copulare praesumserint, separentur. Hujusmodi namque copulationem, quam contra ecclesiasticam rationem constat esse contractam, matrimonium non esse censemus. Id ipsum de sanctimonialibus praecipimus.“ Dieſelbe Erklärung gibt das Concil zu Rheims unter dem Vorſitze Eugen's III. (1148) Can. 7. Thomass. l. c. P. I. L. II. C. 65. N. 4, und das Concilium Abrincatense (1172): „Qui autem a subdiaconatu vel supra ad matrimonia convolaverint, mulieres etiam invitas et renitentes relinquant, dann das III. lateraniſche Concil (1179) mit dem Zuſatze: „Nec hujusmodi conjunctio matrimonium, sed contubernium est potius nuncupandum. v. Droſte-Hülshoff a. a. O. II. I. S. 85.

[22]) C. 3. 5. X. de cler. conjug.

[23]) C. 1. 2. X. qui cleric. vel. vovent. matrimon.

[24]) Concil. Trident. Sess. XXIV. Can. 9. de sacram. matrim.

ein Minoriſt, welcher ſchon in den Beſitz einer Kirchen=Pfründe gekommen iſt, durch eine nachher eingegangene Ehe, den Genuß ſeiner Pfründe ganz oder zum Theile verliere, iſt gegenwärtig von keinem Belange mehr, da es kaum mehr zu erwarten iſt, daß in den niederen Weihen konſtituirte Perſonen Kirchen=Pfründen erlangen werden. — Kein Verehelichter kann nach vollzogener Ehe die hl. Weihen empfangen, wenn ſeine Frau nicht einwilligt, und entweder in ein Kloſter geht, oder die ewige Keuſchheit gelobt (ſ. d. Art. Keuſchheits=Gelübde).

Die Kirche, indem ſie die Eheloſigkeit der Geiſtlichen zu einem Gebote erhob, machte nur von dem ihr von ihrem göttlichen Stifter verliehenen Rechte, die höheren Weihen unter gewiſſen Bedingungen qualifizirten Subjekten zu ertheilen, Gebrauch, ohne dadurch die Rechte einzelner zu kränken, indem der Empfang der höheren Weihen auf freier Entſchließung und Beruf beruht. Niemand wird gezwungen, ſich dem geiſtlichen Stande zu widmen, und Diejenigen, die ihn wählen, mögen zuvor ihre Kräfte prüfen: ob ſie die Pflichten desſelben auch erfüllen können [25]. Nebſtdem beruht das Cölibats=Geſetz auf Gründen, welche in der Natur der Sache ſelbſt liegen, der Prieſterſtand erfodert äußere und innere Reinigkeit; es iſt daher der Sache angemeſſen, wenn ſolche Maßregeln getroffen werden, wodurch ſelbſt der Verdacht fern gehalten werden kann. Der Cultus der katholiſchen Kirche und die Seelſorge nehmen die Geiſtlichen unaufhörlich in Anſpruch; die Kirche wollte daher dieſelben aller Familien=Sorgen entheben, und ihnen eine ſolche Stellung geben, daß ſie der erhabenen Beſtimmung des Prieſterthums — ihrem Berufe — allein leben können. Endlich liebt das Volk in den Anordnungen, welche ſich auf Sitten und Zucht beziehen, Alles, was den Charakter der Strenge an ſich trägt; und die Erfahrung hat es zu allen Zeit beſtätigt: daß einem eheloſen Prieſter mehr Vertrauen geſchenkt wird, als einem verheiratheten. — Eine diätiſche Lebensart iſt ein beſonders zweckmäßiges Mittel für den Cölibat. Dieß bezweckten auch die alten Kloſter=Faſten=Gebote [26]. — Der Cölibat iſt ein allgemein bin=

---

[25]) Cf. Concil. Trident. l. c.

[26]) Chronologiſche Reihenfolge der römiſchen Päbſte. IV. Aufl. gr. 8. Würzburg 1831. S. 212.

dendes Disciplinar=Geſetz der katholiſchen Kirche, welches ohne Einwilligung des Kirchen=Oberhauptes und ohne ein allgemeines Concil nie aufgehoben werden kann [27]); weßwegen auch Pius

---

[27]) Schriften für den Cölibat. Gerson dialogus contra impugnatores coelibatus. 1423. Johann Piſtorius, Superintendent zu Nida in Heſſen, ſchrieb gleichfalls eine ſehr wichtige Abhandlung für den Cölibat, bei Pfarrer Wolf in ſeiner Schrift: „Ernſte Stimme der Wahrheit an alle katholiſche Chriſten gegen den Zuruf Joſeph Fell's". Würzb. 1828. S. 51. Hosius de conjugio sacerdotum, und Fr. Ant. Zaccaria, polemiſche Hiſtorie des Cölibats. Rom. 1744. — Abhandlung über den Cölibat, von Joſ. Pius John zu Dillingen. — Vindiciae coelibatus, Augsburg: unter dem Namen Flaminius Cephalius. 1787. Ueber den Cölibat und die Bevölkerung in den katholiſchen Staaten. 8. Salzburg 1784. Bened. Sattler, Ethic. comm. P. II. Sect. II. §. 505. Vergl. die Schrift: Ueber die Religions=Freiheit der Katholiken von Freih. v. Droſte. Münſter 1817. S. 27. Onymus, über die Verhältniſſe der deutſchen Kirche. Würzburg 1818. S. 31. Nr. 4. Das merkwürdige Gutachten der theologiſchen Fakultät zu Landshut. — Ueber die kritiſchen Anmerkungen des Dr. Fridolin Huber, womit derſelbe das Gutachten der theologiſchen Fakultät zu Landshut, „Prieſter=Mangel betreffend", begleitete. 1818. von Sailer's Moral. II. B. S. 124. III. B. S. 70. Sulzer, die erheblichſten Gründe für und wider das katholiſche kirchliche Cölibats=Geſetz. 8. Conſtanz 1820. Sambuga, Schutzrede für den Cölibat der katholiſchen Geiſtlichen. II. Aufl. München 1827. Ernſte Stimme der Wahrheit an alle katholiſche Chriſten gegen den Zuruf des von der katholiſchen Kirche ausgetretenen Prieſters Joſeph Fell zu Frankfurt a. M., von Lorenz Wolf, Pfarrer zu Kleinrinderfeld. 8. Würzburg 1828. S. 36. ff. Ausführlich hat dieſen Gegenſtand auch behandelt Regens und Profeſſor Dr. Scheill in ſeiner Fortſetzung des Frey'ſchen Commentars über das Kirchenrecht. IV. Th. II. Abth. S. 469—520. gr. 8. Kitzingen 1828. Die Zeitſchrift „der Katholik". Jahrg. 1828. Oktober= und Dezember=Heft. Beleuchtung der Denkſchrift über die Aufhebung des dem katholiſchen Geiſtlichen vorgeſchriebenen Cölibats. Freiburg im Breisgau 1828. v. P. i. a. Wolf, L., Vertheidigung der katholiſchen Kirche gegen Dr. J. E. Rinnich's Vertheidigung der evangeliſchen Kirche und eine ſogenannte evangeliſche Warnung. 8. Würzburg 1829. S. 212. — Auch unbefangene Proteſtanten ſprachen ſich zu Gunſten des Cölibats aus, z. B. Joh. Gerard Confess. Cathol. L. II. P. II. Art. VI. C. 4. Joh. Spener Consil. theolog. P. II. C. III. Art. I. Nr. 12. Der berühmte Leibnitz in ſeinem Syſteme der Theologie. S. 223. Theodul's Gaſtmahl, vom Hof=

VII. im Jahre 1808 den Antrag Napoleon's auf eine Verände-
rung in dieſer Hinſicht ſtandhaft abwies.

---

prediger Stark zu Darmſtadt. S. 30. S. 245. u. 278. — Kirchhoff, die Wiederherſtellung der proteſtantiſchen Kirche. Eine gründliche Widerlegung der gegen den Cölibat gemachten Einwürfe findet ſich in Feller Catéchisme philosophique. Tom. III. p. 219. sq. Klitſche, Geſchichte des Cölibats der katholiſchen Geiſtlichen. gr. 8. Augsburg 1830. Religionsfreund 1831. Nr. 20. 52. S. 327. d. Bem. 1832. Nr. 55. 56. 77. 78. 104. Beil. 2. 1833. Nr. 42.

Schriften gegen den Cölibat. Saigert, lamentatio ob coelibatum sacerdotum. — Vorſtellungen der Menſchlichkeit um Aufhebung des Cölibats (von Weſtenrieder, Schubauer und Hübner). 1782. — Die Schriften 1) von Dr. Fridolin Huber: Kritiſche Anmerkungen über das theologiſche Gutachten der theologiſchen Fakultät zu Landshut. 2) Von G. C. Spi, einem Geiſtlichen im Großherz. Baden. Reutlingen 1820. 3) Die oben angeführte Schrift von Dr. Sulzer; 4) von Trefurt, großh. bad. Amts-Aſſeſſor. Heidelberg 1826. 5) Die anonyme Schrift mit dem Titel: Die katholiſche Kirche Schleſiens. — Im Jahre 1827 beabſichtigte auch die General-Verſammlung zu Rio de Janeiro, die Aufhebung des Cölibats bei Sr. päbſtlichen Heiligkeit nachzuſuchen, und auf den Fall einer abſchlägigen Antwort das Bene Placito in allen Geſetzen über geiſtliche Disciplin zu ſuspendiren. — Bei dem badiſchen Landtage im Jahre 1828 übergab Herr Prof. Duttlinger in der II. Kammer die Petition: „die Kammer möge ſich bei der hohen Regierung vorwörtlich dahin verwenden, daß die den katholiſchen Geiſtlichen auferlegte Vorſchrift des Cölibats in dem Großherzogthume Baden auf geſetzlichem Wege (d. h. durch Mitwirkung der Kammer) aufgehoben werde.“ Dieſe Petition war von 23 Profeſſoren und andern Angeſtellten in Freiburg unterzeichnet, wurde aber von der Kammer ad acta verwieſen. — Die Zeitſchrift „Hesperus“ liefert Jahrg. 1828. in den Nummern 97. 98. 99. einen Aufſatz gegen den Cölibat mit der Ueberſchrift: der katholiſche Prieſter-Cölibat mit Andeutungen, wie deſſen Aufhebung in conſtitutionellen Staaten einzuleiten ſeyn möchte. Dieſelbe Zeitſchrift enthält in der Nr. 138. v. J. 1828 einen Aufſatz unter der Aufſchrift: über landſtändiſche Competenz in der Cölibats-Sache. 1830. Nr. 215. 1831. Nr. 8. 10. 11. 84. 90. 92. 93. 94. Vergl. dagegen Religionsfreund v. J. 1828. Nr. 43. u. 57. In Nr. 18. des Hesperus v. J. 1829 werden Bemerkungen gegen die von einem Ungenannten 1828 zu Heidelberg herausgegebene Schrift gemacht. — Theiner, die Einführung der erzwungenen Eheloſigkeit bei der katholiſchen Geiſtlichkeit. 2 Bde. (Mit Herzogl. Sächſ. Cenſur.) gr. 8. Altenburg 1828. Die allgemeine Kirchenzeitung lieferte gleichfalls

Am 10. Auguſt 1831 erließ der Biſchof von Rottenburg ein monitum pastorale an ſeinen Klerus, welches durch den Verein zur Aufhebung des Cölibats veranlaßt ward, und in welchem dieſer Verein ſammt ſeinen ſchnöden Bemühungen, den Frieden und die Eintracht der Kirche zu ſtören, Parteiungen zu erzeugen, und den Sturz der Hieracbie herbeizuführen, höchſt mißbilligt, und der Wahn, als werde durch die beabſichtigte Aufhebung des Cölibats die Geiſtlichkeit auf eine höhere Stufe der Vollkommenheit verſetzt werden, bekämpft wird.

Ein gleiches Mahnſchreiben erging vom erzbiſchöflichen Ordinariate zu Freiburg im Breisgau am 2. Sept. 1831 an ſämmtliche erzbiſchöfliche Dekanate zur weiteren Eröffnung an den Diözeſan-Klerus. Die Veranlaſſung war die Aufregung, welche im erzbiſchöflichen Seminar durch die vermeintliche Eingabe des Pfarrers Heißler zu Nußbach an die zweite landſtändiſche Kammer über den Cölibat im Sommer 1831 entſtanden. Es wird darin der gerechte Unwille über das Beginnen junger Männer, denen noch der Rücktritt frei ſtand, ausgeſprochen, über ein Beginnen, ohne weitere Erfahrungen zur Aufhebung einer Anſtalt mitzuwirken, welche, wenn ſie auch von dem Stifter unſerer heiligen Religion und Kirche nicht als abſolut nothwendig vorgeſchrieben wurde, doch ſichtbaren Nutzen der Kirche brachte, wenn die Die-

---

einige Zeit über verſchiedene Aufſätze gegen den Cölibat, z. B. Jahrg. 1827. Nro. 205. 1828. Nro. 110. 143. — Der Cölibat im Widerſpruche mit Vernunft, Natur und Religion. gr. 8. Heidelberg 1829. — Ein Zuruf mehrerer Geiſtlichen in Schleſien an ihre Gemeinden. Weimar 1829. — Krug, der Cölibat, ein Inſtitut der kathol. Kirche, das jede chriſtliche Regierung aufheben kann und ſoll. Leipzig 1829. — Tuba mirum spargens sonum (angeblich von Dr. Münch). gr. 8. Haag 1830. — Bruchſtücke eines Geſpräches über die Prieſter-Ehe. Hadamar 1830. — Ueber die Bildung eines Vereins für kirchliche Aufhebung des Cölibats-Geſetzes, von einem kath. Geiſtlichen in Würtemberg. Ulm 1831. — Allgemeine Kirchen-Zeitung 1831. Nr. 103. 108. 124. 193. 1832. Nr. 102. 147. — Carove, über das Cölibats-Geſetz des römiſch-katholiſchen Klerus. München 1832. — Vollſtändige Sammlung der Cölibats-Geſetze. Frankfurt a. M. 1833. — Dankaddreſſe an Dr. Amann zu Freiburg. 1832. — Der Unparteiiſche. 1833. Nr. 106. 107. 108. 109. 111. — Sendſchreiben an den Herausgeber des Unparteiiſchen über das römiſch-katholiſche Cölibat-Geſetz.

ner der Religion Chriſti, welche in tauſend Fällen die ihnen anbefohlene Tugend der Selbſtverläugnung üben müſſen, die in dieſer Anſtalt liegende hohe Idee erfaſſen, und nun mehr nach dem Geiſtigen, als nach dem Sinnlichen ſtreben.

Se. päbſtliche Heiligkeit Gregor XVI. erließ unterm 18. Kal. sept. die solemn. Assumpt. B. M. Virgin. anno Dominicae Incarnationis 1832. eine Epistola encyclica. Darin heißt es: Hic autem vestram volumus excitatam pro religione constantiam adversus foedissimam conjurationem in clericalem Coelibatum adhibere Principibus postulationes ad disciplinam illam sanctissimam perfringendam.

In Sache des Prieſters Dumonteil zu Paris „Verehelichung betr." wurde 1833 vom Kaſſationshofe entſchieden: Der Kläger ſey aus dem Grunde abzuweiſen, weil die Kirchen-Geſetze, welche die Beſtimmungen des tridentiniſchen Concils gegen die Prieſterehe beſtätigen, in Frankreich Staats-Geſetze geworden, und weil ſolche weder durch den Civil-Codex, noch durch irgend ein ſpäteres Geſetz abgeſchafft worden ſeyen. Indeß wurde dieſe Sache 1833 vor die Deputirten-Kammer gebracht, und Portalis machte aus Veranlaſſung deſſen den Geſetzes-Vorſchlag: daß es den Gerichten nicht mehr geſtattet ſeyn ſolle, bei Heirathen andere Hinderniſſe zu berückſichtigen, als diejenigen, welche im Civil-Codex angegeben ſind. In der Kammer der Deputirten ſtellte hierauf Portalis den Antrag, ein Geſetz zu entwerfen, wonach es einem Prieſter erlaubt ſeyn dürfe, nach Niederlegung ſeiner geiſtlichen Funktionen zu heirathen; Berreyer ſprach dagegen, Dupin, Präſident, dafür; es blieb jedoch beim Alten.

Auf den Antrag des Abgeordneten Emil Hoffmann in der großh. heſſiſchen Kammer zu Darmſtadt 1830:

Die Staats-Regierung zu bitten, ſie möge dem Cölibat-Geſetze, wenn etwa davon Gebrauch gemacht werden wolle, die landesherrliche Sanktion verſagen, war der dritte Ausſchuß auf Berichts-Erſtattung des Abgeordneten Lahrbach der Hauptſache nach der Meinung, es wolle ſich der Antragſteller bei ſeinem Antrage genügen laſſen, ohne jedoch die Staats-Regierung aufzufodern, ſelbſtthätig in dieſe Motion eingreifen zu wollen. An ſich alſo ward dieſer Antrag ſo viel als von der Hand gewieſen.

In der 124. Sitzung der zweiten badiſchen Kammer v. J. 1831. am 27. Okt. ward die Petition um Aufhebung des Cö-

libats übergeben. Die Anträge des Ausſchuſſes gingen auf Ueberweiſung und Empfehlung an das großherz. Staats-Miniſterium zur baldigen Verhandlung des Gegenſtandes vor einer zu berufenden Synode und Vorlage des Reſultates beim nächſten Landtag hinaus. Im Jahre 1837 kam die Frage wegen Aufhebung des Cölibats wieder in Anregung, und der kategoriſchen Einwendungen des großh. Miniſters von Blittersdorf ungeachtet nahm die Mehrheit der Kammer den Commiſſions-Antrag, die Frage wegen Aufhebung des Cölibats an das großh. Miniſterium zu verweiſen, an. Hiebei wird es auch ſein Verbleiben haben, da die Staats-Regierung wohl einſieht, wohin es führen würde, wenn ſie ſolche beabſichtigte Eingriffe in das Innere der Disciplin der katholiſchen Kirche unterſtützte.

Die im Königreiche Würtemberg Behufs der Erwirkung der Aufhebung des Cölibats gebildeten Vereine wurden wieder unterdrückt. Gleiches Loos theilten die Offenburger Paſtoral-Conferenzen v. 24. Jul. 1832. Merkwürdig iſt in dieſer Hinſicht die Beſchwerde des Freiherrn von Hornſtein über die Umtriebe gegen die Geſetze der katholiſchen Kirche und die Bitte um gnädigſte Ausübung des derſelben zugeſicherten Staats-Schutzes. Auf dieſe Weiſe wurde die ſo tief in die Verfaſſung der katholiſchen Kirche eingreifende und Jahrhunderte zum frommen ſo Vieler beſtandene Anſtalt aller Ankämpfe in neueſter Zeit ungeachtet aufrecht erhalten.

In der Dresdener Kammer der Abgeordneten 1837 kam des Widerſpruchs des Miniſters ungeachtet ein ähnlicher Antrag vor. Er blieb aber, wie die übrigen, gleichfalls ohne Folge.

Die Geiſtlichen der proteſtantiſchen Kirche ſind dem Cölibats-Geſetze nicht unterworfen.

Cömeterium. S. d. Art. Begräbniß.

Cönobiten (von *κοινόβιοι*) waren Mönche, welche in ſtiller Einſamkeit außer aller menſchlichen Geſellſchaft dem beſchaulichen Leben und frommen Betrachtungen lebten. In den erſten chriſtlichen Zeiten war dieß eine gemeinſchaftliche Benennung für Mönche und Nonnen. Im vierten Jahrhunderte vereinigte Pachomius mehrere Anachoreten in einem coenobium zu Thebais, woher dieſe den Namen Cönobiten erhielten.

Cognati. S. d. Art. Bluts-Verwandtſchaft.

Collation iſt die Verleihung der Kirchen-Benefizien von dem Kirchen-Obern, unter deſſen Gerichtsbarkeit ſie ſtehen. Man

unterſcheidet zwiſchen der collatio libera und necessaria. Erſtere iſt vorhanden, wenn der Diözeſan-Biſchof, welcher in der Regel collator ordinarius aller geiſtlichen Pfründen in ſeiner Diözeſe iſt, die Kirchen-Aemter, die unter ihm ſtehen, nach freier Auswahl der Perſonen vergibt; letztere aber findet Statt, wenn er an die landesherrliche Ernennung oder an die Präſentation eines Patrons ꝛc. gebunden iſt. Jene iſt die Regel, dieſe die Ausnahme. Bei jeder Proviſion tritt auch die biſchöfliche Collation, als Bevollmächtigung zur Seelſorge (collatio verbalis) ein, indem die Uebertragung der geiſtlichen Amts-Befugniſſe nur von dem ordentlichen Kirchen-Obern ausgehen kann. Bei der freien biſchöflichen Collation können Verleihung und Collation — Bevollmächtigung zur Ausübung des geiſtlichen Amtes — mit einander verbunden ſeyn, oder es ſtellen ſich beide als geſonderte Akte dar. Auf die geſchehene Verleihung eines Benefiziums erfolgt an den ſich bei dem Biſchofe meldenden Kandidaten die biſchöfliche Collation d. i. institutio autorisabilis sive collatio verbalis, durch die beſondere Einſetzung und Ermächtigung zur Seelſorge. Mit derſelben wird in der Regel die vorgeſchriebene Synodal-Prüfung und die Ablegung des Glaubens-Bekenntniſſes verbunden [1]), welches der neue Benefiziat in die Hände des Biſchofs, und wenn er ein Canoniker oder Stiftspräbendat iſt, vor dem Biſchofe und in dem Capitel-Hauſe innerhalb zwei Monate, von der geſchehenen und ihm bekannt gewordenen Verleihung an, ablegen muß [2]). Die Bevollmächtigung zur Seelſorge kann ſowohl am Sitze des Biſchofs oder des Ordinariats, als auch an einem andern Orte, und ſelbſt mittelſt biſchöflicher Delegation durch den Dechant ertheilt werden. Nothwendig iſt nur, daß ſie ertheilt werde, und einem würdigen und tauglichen Subjekte kann der Biſchof dieſelbe nicht verſagen [3]).

Rückſichtlich jener Kirchen-Aemter, welche in curia romana erledigt werden, d. h. wenn die Inhaber derſelben während ihres Aufenthaltes zu Rom oder auch in einer Entfernung von zwei

---

[1]) Concil. Trident. Sess. XXIV. C. 12. de reform.

[2]) C. 1. de R. I. in 6to.

[3]) C. 4. X. de off. archidiac. Concil. Trident. Sess. VII. C. 13. und Sess. XXIII. C. 15. de reform.

Tage-Reiſen oder acht deutſchen Meilen von der Stadt Rom mit Tod abgehen, iſt in dem corpus juris canonici verordnet, „daß in einem ſolchen Falle die Beſetzung der durch Sterbefälle in oder in der Umgegend von Rom in Erledigung gekommenen Kirchen-Pfründen dem Pabſte zuſtehe“ [4]).

In Oeſterreich wird der neue Benefiziat bei biſchöflichen Pfarreien und Benefizien von dem Biſchofe einberufen. Bei landesfürſtlichen Patronats-Pfründen wird das Präſentations-Schreiben dem Präſentirten durch das Kreisamt zugeſtellt, und das Ordinariat davon in Kenntniß geſetzt. Bei den Präſentationen von Privaten wird das Schreiben entweder dem Präſentirten zugeſchickt, oder an das Conſiſtorium zur weiteren Beföderung an den Präſentirten geſendet. In beiden Fällen muß der Präſentirte die Präſentation bei dem Biſchofe vorzeigen, und um die Collatur anſtehen [5]). Dieſe wird am Biſchofs-Sitze vom Biſchofe ſelbſt oder von ſeinem General-Vikar, ausnahmsweiſe auch am Orte des Benefiziums, durch einen biſchöflichen Delegirten, ertheilt. Sie geſchieht in Folgendem: Der neue Benefiziat lieſ't an dem beſtimmten Altare, worauf zwei Leuchter mit brennenden Kerzen ſtehen, das St. Johannis-Evangelium, legt das Glaubens-Bekenntniß ab, und leiſtet den vorgeſchriebenen Eid. Hierauf ſtellt er, wie jeder Beamte im öffentlichen Dienſte, einen ſchriftlichen Revers aus, daß er mit keiner geheimen Geſellſchaft weder im In- noch im Auslande in Verbindung ſtehe, und wenn er es wäre, ſich ſogleich davon losmachen, und künftig in keine dergleichen geheimen Verbindungen unter was immer für einem Vorwande ſich einlaſſen wolle [6]). Der Inveſtirte ſchreibt ſich dann in das Juramenten-Buch mit der Bemerkung ein, daß er den vorgeſchriebenen Eid geleiſtet habe; übrigens wird ihm das Confirmations-Dekret zugeſtellt.

---

[4]) C. 2. X. de praebend. C. 34. h. t. in 6to. S. d. Art. Mandata de providendo.

[5]) Hofd. v. 30. Mai u. 28. Juni 1784.

[6]) Hofd. v. 27. April, 24. Nov. u. 29. Dez. 1801. und v. 18. März 1802. Helfert, von der Beſetzung, Erledigung und dem Ledigſtehen der Benefizien nach dem gemeinen und dem beſondern öſterreichiſchen Kirchenrechte. gr. 8. Prag 1828. S. 193.

In Bayern unterliegen die erzbiſchöflichen und biſchöflichen Collationen der allerhöchſten königl. Genehmigung [7]), die Präſentationen der Gemeinden und Privaten aber der Beſtätigung der Kreis-Regierungen. Nach empfangenem Dekrete meldet ſich unter Vorweiſung dieſes der neue Benefiziat bei ſeinem vorgeſetzten biſchöflichen Ordinariate, und bittet geziemend um Ertheilung der biſchöflichen Collation, oder er wird bisweilen auch durch ein eigens an ihn erlaſſenes Dekret zum biſchöflichen Ordinariate vorgeladen; worauf er, nachdem er zuvor gewöhnlich die exercitia spiritualia gemacht, und ſowohl eine mündliche als ſchriftliche Prüfung, in der Regel aus der praktiſchen Theologie, beſtanden hat, zur Ablegung des Glaubens-Bekenntniſſes und Leiſtung des vorgeſchriebenen Eides zur Verſicherung des ſteten Gehorſams gegen den Biſchof, wie zur treuen Verwaltung des ihm übertragenen Seelſorger-Amtes zugelaſſen wird. Dieſer mit beſonderen Feierlichkeiten verbundene Akt wird gewöhnlich in der Hauskapelle des Biſchofs, wo auf dem Altare zwei brennende Kerzen aufgeſteckt ſind, vollzogen. Der neue Benefiziat lieſ't, wie ſchon bemerkt worden, das Johannis-Evangelium, legt das Glaubens-Bekenntniß ab, und leiſtet den vorgeſchriebenen Eid. Der Biſchof hält gewöhnlich hiebei eine kurze Anrede, und ertheilt den biſchöflichen Segen. In Abweſenheit oder bei Verhinderung des Biſchofs ertheilt der General-Vikar die biſchöfliche Collation. — In den übrigen Staaten Deutſchland's wird bei katholiſchen Geiſtlichen die Pfarr-Collatur (collatio verbalis), nach Erfüllung der Vorbedingungen, mit mehreren oder wenigeren Modificationen auf die bezeichnete Art vollzogen. (S. d. Art. Benefizien. Inſtallation.)

Collation nennt man auch ein kleines Abendeſſen, welches Schwächliche und auch Arbeitſame an Faſttagen zu ſich nehmen. Ein kleines Eſſen an den Abenden der Faſttage iſt auch von Partikular-Synoden zugeſtanden. Concil. August. (1610). C. 10. Concil. Sedun. (1626.) C. 4. §. 9.

Collecten ſind die Gebete, welche der Prieſter während hl. Meſſe vor der Epiſtel, nach dem Orate fratres und der Postcommunio nach Vorſchrift der Rubrik aus dem Meßbuche ablieſ't [1]). Der Name Collecte (von colligere) wurde dieſen

---

7) R.-B. 1825. S. 1062. §. 20. u. 35. V. v. 17. Dez. 1825.

Meßgebeten, welche ſchon zu den Zeiten Juſtinus, Tertullian's und Auguſtin's gebräuchlich waren [2]), entweder deßwegen beigelegt, weil ſie der Prieſter vor verſammelter Kirchen-Gemeinde verrichtet, oder weil er in denſelben die Gebete der anweſenden Gläubigen gleichſam alle vereinigt, oder weil ſie meiſt aus Stellen der heiligen Schrift, aus den Büchern der heil. Väter und aus andern kirchlichen Schriften zuſammengeſetzt ſind [3]). In dem Meßbuche ſind dieſe Gebete mit dem Worte »Oratio« überſchrieben, — oft heißen ſie auch benedictiones; die Griechen nennen ſie ἐπευχήσεις und παραθέσεις. In der Regel werden ſie ſtehend verrichtet; bei gewiſſen Meſſen ſpricht oder ſingt auch, je nachdem eine privat oder feierliche Meſſe gehalten wird, der Prieſter vor denſelben das Oremus, der Diakon ſingt gleich darauf Flectamus genua, und der Subdiakon hienach Levate, wie dieſes namentlich an den Quatember-Tagen, am Charfreitage und Charſamstage Statt findet.

Die Collecten ſchließen ſich meiſt mit den Worten: per Dominum Nostrum Jesum Christum etc., und mit dem Reſponſorium: »Amen [4]);« verſchiedene Orationen außer der Meſſe, der Vesper ꝛc., wie z. B. im Complet haben zum Schluſſe die Worte: per Christum Dominum nostrum. — Amen. Nach den Rubriken werden zu gewiſſen Zeiten eine, zwei oder drei u. ſ. w. Collecten bei der hl. Meſſe nach einander von dem Prieſter abgebetet oder abgeſungen, je nachdem nur ein einziges Hauptfeſt, wie an Oſtern, Pfingſten, Weihnachten, Chriſti-Himmelfahrt u. ſ. w. gefeiert, oder bei der Feier eines Feſtes auch noch gelegenheitlich anderer Feſte und Heiligen (per commemorationem) Erwähnung

---

[1]) Im Amte der heiligen Meſſe werden die Collecten vor der Epiſtel, und jene nach der Postcommunio geſungen.

[2]) Cardinal. Bona de reb. liturgic. Lib. I. II. 5. Cf. Constitut. apostol. Lib. VIII. C. 11. — Das Wort collecta, bei den Griechen συναξις (die Sammlung), wird auch oft für collectio gebraucht. Gräſer a. a. O. S. 97. Cf. Missale rom. Rubric. general. Nr. IX. De orationibus.

[3]) Dufresne sub vocab. Collecta Bona l. c.

[4]) Sind nach dem Direktorium mehrere Collekten vorgeſchrieben, ſo wird nur die erſte und letzte mit den Worten Per Dominum etc. geſchloſſen; die zweite und dritte u. ſ. w. werden sub una clausula mit der letzten in Abſicht auf den Schluß vereinigt.

geſchieht. In den Meſſen pro defunctis am aller Seelen-Tage, in die obitus, am dritten, ſiebenten und dreißigſten, in anniversario, und wenn ſonſt ein Amt der Meſſe für Verſtorbene gehalten wird, darf nur eine Collecte geſungen, bei den Privat-Meſſen für Verſtorbene hingegen (in missis quotidianis pro defunctis) können mehrere Collekten eingelegt werden. In den übrigen Privat-Meſſen — in festis duplicibus etc. — kann für Verſtorbene die ſogenannte commemoratio pro defunctis geſchehen. Die Sequenz in den Meſſen für die Verſtorbenen muß am aller Seelen-Tage, in die obitus und wenn nur eine Collekte in der Meſſe geſprochen wird, gebetet werden: außerdem iſt es dem Prieſter überlaſſen, ſie zu beten oder nicht. Die orationes secretae richten ſich ganz nach den Collecten vor der Epiſtel, nur mit dem Unterſchiede: daß erſtere leiſe (submissa voce) geleſen, letztere aber entweder geſungen oder gebetet werden. — In den Vespern und bei andern öffentlichen Andachten ꝛc. werden vor den Collecten meiſt eigens nach der Rubrik vorgeſchriebene Verſe abgeſungen oder auch gebetet. — Pabſt Gregor der Große ſammelte die Collecten, verbeſſerte dieſelben, und verleibte ſie ſowohl dem römiſchen Meßbuche, als dem Brevier ein [5]).

Collecten ſind auch freiwillige Sammlungen an Geld und Früchten bei den Gläubigen, um dadurch die Koſten auf Cultus, oder Erbauung oder Reparatur der Kirchen zu decken, oder die Armen, Nothleidenden und z. B. durch Brand oder andere Elementar-Ereigniſſe Verunglückten zu unterſtützen. Sie waren ſchon in den erſten chriſtlichen Zeiten üblich. S. d. Art. Oblationen, Opfergang.

Die Collecten dürfen nur mit Genehmigung der Staats-Regierung geſchehen, beſonders wenn der Ertrag hievon zum Baue einer Kirche oder zur Unterſtützung durch Brand ꝛc. Verunglückter verwendet wird.

---

[5]) Grundmayr, liturgiſches Lexikon der römiſch-katholiſchen Kirchen-Gebräuche. III. Aufl. gr. 8. Augsburg 1836. S. 86. „Vor Zeiten wurden die prieſterlichen Tagzeiten mit Abbetung des Vater Unſers geendiget, welches der Abt oder ein anderer Vorſteher laut vorſprechen mußte. Zu Rom war dieſes in der lateraniſchen Kirche lange üblich, bis endlich die Collecten Anfangs für die Sonn- und Feſttage allein, zuletzt aber auch auf alle Tage in der Woche bei den prieſterlichen Tagzeiten ſind eingeführt worden.“

Für Oeſterreich: Der Gebrauch, in dringenden Nothfällen in den Kirchen des Landes Collecten anzuſtellen, iſt auf die Akatholiken nicht anwendbar; jedoch dürften ſie z. B. zur Erleichterung der Koſtenbeſtreitung für den Kirchenbau außerhalb des Landes Collecten veranſtalten [1]).

In Preußen ſteht die Ausſchreibung der Collecten der Regierungs-Deputation für Kirchen- und Schul-Sachen zu [2]). Das Collectiren für auswärtige Kirchen und Klöſter ohne Vorwiſſen des Königs iſt unterſagt [3]).

Für Bayern: Zu kirchlichen Collecten iſt die allerhöchſte Bewilligung erfoderlich [4]). Weder die Kirchen-Verwaltungen, noch einzelne Mitglieder derſelben können außergewöhnliche Collecten in oder außer der Kirche ohne höhere Genehmigung veranſtalten [5]).

Für Würtemberg: Wenn eine Gemeinde ein bedeutendes Kirchen- oder Schulhaus-Bauweſen vorzunehmen hat, daß die Stiftungs- oder Gemeinde-Kaſſe durchaus die Koſten nicht beſtreiten kann, ſo darf ſie Eingabe mit Beibericht des gemeinſchaftlichen Oberamts durch die Kreis-Regierung beim k. Miniſterium des Innern um die Erlaubniß zu einer Collecte machen. Die geſtattete Collecte wird dann vom katholiſchen Kirchenrathe ausgeſchrieben, vom Dekanate den Pfarrämtern eröffnet, dieſelbe von dieſen von der Kanzel verkündet, die Beiträge geſammelt, das Gefallene mit einer Urkunde an den Dekan geſendet, der es dem betreffenden Oberamte übermacht.

Für Sachſen: Im Königreiche Sachſen ſteht die Bewilligung der Collecten im Falle dringender Noth zur Herſtellung der Kirchen-, geiſtlichen und Schulgebäude nun dem Miniſterium des Cultus und Unterrichts unter allerhöchſter Genehmigung zu [6]). Außerdem finden noch regelmäßige Collecten an beſtimmten Sonn-

---

[1]) Helfert die Rechte und Verfaſſung der Akatholiken im öſterr. Kaiſerſtaate. II. Aufl. gr. 8. Wien 1827. S. 124.

[2]) Bielitz a. a. O. II. Aufl. §. 18.

[3]) Geſetz-Samml. v. J. 1817. S. 253. Inſtr. f. d. Conſiſt. v. 23. Okt. 1817. §. 8.

[4]) Miniſt. Reſcr. v. 27. Sept. 1819.

[5]) Int.-Bl. für den Rheinkreis 1829. S. 99.

[6]) Weber, ſächſ. Kirchenrecht. I. Th. I. Abth. S. 302. II. Th. I. Abth. S. 119. 120. Schilling a. a. O. S. 306.

und Feſttagen für allgemeine Landes-Bedürfniſſe und allgemeine Anſtalten Statt. Die Pfarrer haben die Collecten von den Kanzeln zu verkündigen, das eingegangene Geld an die Superintendenten und dieſe dasſelbe an das Oberconſiſtorium einzubefödern.

In Baden dürfen die Collecten nur von dem Kirchen-Miniſterial-Departement angeordnet werden, die von Haus zu Haus zu ſammelnden Collecten ſind verboten. V. v. 29. Jun. 1810. R.-B. 1810. Nr. 29. V. v. 22. Jul. 1811. R.-B. 1811. Nr. 21 [7]).

In Churheſſen werden die Collecten in der Regel von dem Conſiſtorium zu Kaſſel mit landesherrlicher Genehmigung beſonders für ſolche Gemeinden bewilligt, welche die nöthigen Koſten für die Reparatur ihrer Kirchen nicht aufzubringen vermögen [8]). Nicht ſelten werden ſie nur in einer Gemeinde oder in allen Gemeinden einer Confeſſion erhoben. Zu Reparaturen der Schulhäuſer wird nur im äußerſten Falle die Bewilligung einer Collecte ertheilt, und zur Wiederherſtellung baufälliger Kirchthürme wie zum Orgelbaue gar keine geſtattet [9]). Die Einſammlung findet an den Sonntagen nach vorgängiger Verkündigung von der Kanzel Statt. Die Collectengelder ſind an die Metropolitane und Superintendenten einzuſenden, von welchen ſie an das Conſiſtorium einbefödert werden [10]). Erſt von da werden ſie den Pfarrern der anſuchenden Gemeinden gegen Quittung zugeſtellt. Collecten für ausländiſche Kirchen dürfen ohne ſpezielle Bewilligung des geheimen Raths-Collegiums nicht veranſtaltet werden.

Collectio decretorum Pontificum romanorum. S. d. Art. Abendländiſche Sammlungen.

Collegial-Syſtem. S. d. Art. Kirchen-Regierungs-Syſteme in der proteſtantiſchen Kirche.

Collegiat-Kirchen. Das gemeinſchaftliche Zuſammenleben der Geiſtlichen an den Cathedral-Kirchen nach der Chrodegang'ſchen Regel ging in großen Städten auch auf die Pfarrgeiſtlichkeit über; woraus dann ſich die Collegiat-Kirchen bil-

---

[7]) Rieger a. a. O. I. Thl. S. 295.

[8]) Ledderhoſe, kurheſſ. Kirchenrecht, neu bearbeitet von Pfeiffer. gr. 8. Marburg 1821. §. 487.

[9]) Conſiſtorial-Note an das Steuer-Collegium v. 23. Jun. 1792.

[10]) Ledderhoſe a. a. O. §. 493.

beten, an denen mehrere Chorherren mit einem Probſte und Dekane angeſtellt und präbendirt ſind [1]), die jedoch nicht das Recht haben, einen Biſchof aus ihrer Mitte zu wählen. Zu den Präbenden an den Collegiat-Kirchen, welche man auch zum Unterſchiede von den Cathedralen Unterſtifts-Kirchen nannte, gelangten meiſt Söhne aus dem Bürger-Stande, während ehemals an den Domkirchen in das Kapitel meiſt nur ſtiftsmäßige Adelige zugelaſſen wurden. — Die Mitglieder der Collegiat-Kirchen hießen ehemals geradezu Canoniker (canonici collegiales), während man jene an den Cathedral-Kirchen ausſchließlich Capitularen zu nennen pflegte. S. d. Art. Domkapitel.

Colum. Damit der Wein, welcher in den Abendmahls-Kelch gegoſſen wurde, rein blieb, insbeſondere keine Fliege, Spinne ꝛc. mit hineinkam, bediente man ſich eines ſilbernen Seihers, welcher colum hieß.

Columella war eine Säule, welche man als Stütze der Altäre anbrachte, zuweilen waren zwei oder auch vier ſolche Säulen nöthig, um den Altären die nöthigen Stützpunkte zu geben.

Comisia nannte man ſonſt eine Kapſel, worin das Evangelien-Buch aufbewahrt wurde.

Commemoratio. Der Meßcanon fängt mit dem Te igitur etc. an; unter dieſem Gebete, bei den Worten: supplices rogamus ac petimus, küſſet der Prieſter den Altar, (jungat manus) und ſegnet die oblata mit drei Kreuzzeichen, indem er die Worte ſpricht: haec dona etc. — Hierauf folgt (extensis manibus) die commemoratio pro vivis, welche mit den Worten anfängt: Imprimis, quae tibi offerimus etc. In derſelben wird um Erhaltung der Einigkeit in der katholiſchen Kirche gebeten, und darin des Pabſtes, des Diözeſan-Biſchofes, deren Namen ausgeſprochen werden, dann aller Rechtgläubigen gedacht [1]).

[1]) Die Synode von Tours (813) unterſcheidet Cathedral- und Collegiat-Canonici. Can. 23—25.

[1]) Die Verpflichtung: für Regenten zu beten, legt Paulus ſeinem Timotheus I. Tim. 2, 1—2 an's Herz. In demſelben Geiſte ſchrieben auch die Kirchen-Väter über das Gebet für Könige und Fürſten. Tertull. Libr. ad Scapul. C. 12. Origen. contra Celsum. Lib. VIII. Euseb. Hist. eccles. Lib. VII. C. 11. Die Bitte für Regenten finden wir auch in älteren Liturgien, Litaneien u. ſ. w. Binterim a. a. O. IV. B. II. Th. S. 15. ff. II. Abhandl. In

In der erſten Kirche wurden die Namen der Opfernden, welche auf beſonderen Tafeln aufgezeichnet waren, verleſen. Als aber die Zahl derſelben ſich ſo ſehr vermehrte, daß das Ableſen aller Namen nicht mehr möglich war: ſo geſchah dieß nur bei den Ausgezeichneteren, und überhaupt bei Jenen, welche ſich um die Kirche beſondere Verdienſte erworben hatten; der Uebrigen aber wurde bloß im Allgemeinen gedacht. Endlich hörte das Verleſen der Namen ganz auf, und ſtatt deſſen kamen die Worte: „Memento Domine famulorum famularumque tuarum“ in den Canon, wobei jedoch der Prieſter die Namen Derer nennen kann, für welche er bitten will. Nach dem Memento pro vivis geſchieht noch vor der Wandlung das Gedenken aller Anweſenden in dem Gebete: Et omnium circumstantium etc. — Die Commemoratio pro defunctis nach der Wandlung beruht auf dem Dogma von dem Fegfeuer und von der Gemeinſchaft der Heiligen [2]). Bei den Griechen iſt hiefür ein weit längeres Gebet vorgeſchrieben, als in der lateiniſchen Kirche.

Commendatoriae litterae ſind Empfehlungs-Schreiben, die der Biſchof denjenigen Klerikern ſeiner Diözeſe zufertigt, welche eine Reiſe in's Ausland oder in ein fremdes Bisthum unternehmen; in denſelben iſt zugleich der Weihegrad, in welchem ſie ſtehen, ausgedruckt, damit ſie nach dieſem auch dort zu den kirchlichen Funktionen zugelaſſen werden. S. d. Art. Litterae formatae.

Commende-Briefe ſind Urkunden, mittelſt welcher einem Geiſtlichen ein Kirchen-Amt übertragen wird. Nach der Praxis iſt die Uebertragung verſchieden; in einigen Diözeſen geſchieht dieſelbe auf Zeitlebens, in andern wird ſie alle Jahre oder auch alle zwei, drei Jahre erneuert. Nach Verhältniß dieſer Uebertragung wird nun die Taxe regulirt, welche der bepfründete Geiſtliche an den biſchöflichen Stuhl entrichten muß.

---

dem Sacramentarium sublacense, welches im Jahre 1075 unter Gregor VII. geſchrieben worden ſeyn ſoll, ſteht die Rubrik: Una cum famulo tuo Papa nostro N. et imperatore nostro et Antistitibus ac Abbatibus et congregationibus nostris et omnibus orthodoxis etc. Ebendaſ. IV. B. III. Th. S. 421.

[2]) Concil. Trident. Sess. XXV. Decret. de purgator.

Commende-Gelder[1]. Mit dieſem Ausdrucke wird eine Klerikal-Abgabe bezeichnet, welche vorzüglich im Mittelalter entſtanden iſt. Die Biſchöfe ließen nämlich häufig die durch Ableben der Benefiziaten oder durch deren weitere Beföderung in Erledigung gekommenen Benefizien lange Zeit unbeſetzt, oder vergaben die erledigten Kirchen-Aemter nur proviſoriſch — in commendam, — (woher die Benennung (beneficia commendata) und nicht in titulum (beneficia titulata). Den Kirchen-Pfründnern wurde zwar hiedurch an ihrem Einkommen nichts entzogen, der Genuß der Benefizial-Einkünfte aber, ſo wie auch die pfarrliche Jurisdiktion mittelſt eines Commende-Briefes gegen die Entrichtung einer gewiſſen jährlichen, nach dem Ertrage der Pfründe ſich richtenden, Abgabe an den biſchöflichen Stuhl immer nur auf ein Jahr übertragen; und ſo kam in vielen Diözeſen nach und nach die Gewohnheit auf, daß gewiſſe Kirchen-Pfründen mit der Verpflichtung für den Benefiziaten, die jährliche Commende-Abgabe an den biſchöflichen Stuhl zu entrichten, verliehen wurden. Man unterſcheidet auch zwiſchen einer commenda temporaria und einer commenda perpetua. Erſtere muß entweder auf ein oder zwei oder gewiſſe Jahre, letztere aber alle Jahre, ſo lange ein Geiſtlicher im Beſitze einer Pfründe ſich befindet, mit welcher dieſe Leiſtungs-Pflichtigkeit verbunden iſt, entrichtet werden[2].

Oft bediente man ſich auch dieſer Verleihungs-Art, um Einem die Einkünfte mehrerer Kirchenämter, ſelbſt auf Lebenszeit, zu übertragen, ohne ſich geradezu gegen die cumulatio beneficiorum zu verſtoßen[3].

---

[1]) Mit dem Worte „commendare" bezeichnet man jede Uebertragung einer Sache, die der Empfänger nicht als Eigenthum erhält.

[2]) C. 54. X. de elect. in Extrav. comm. Tit. de praebend. et dignit. — Oft iſt die commenda perpetua auch fixirt, d. h. es wird beim Antritte einer Pfründe eine beſtimmte Summe auf die Dauer des Beſitzes derſelben bezahlt.

[3]) C. 54. §. 5. X. de elect. — In der Diözeſe Würzburg muß jeder Pfarrer jährlich 1 fl. 31 ½ Kreuzer Commende an das biſchöfliche Ordinariat entrichten. Dieſe wird als eine Kanzellei-Gebühr für die ihm ſchriftlich in commendam übertragene Seelſorge betrachtet, welche der beſtehenden Diözeſan-Verfaſſung gemäß alle Jahre erneuert und darum auch dieſe Abgabe alljährlich entrichtet werden muß.

Commentatoren. Seit dem Anfange des XIV. Jahrhunderts gab man den Randgloſſen des canoniſchen Rechtsbuches eine ſo große Ausdehnung und Vollſtändigkeit, daß ſie als förmliche Commentare angeſehen werden konnten. Die vorzüglichſten Bearbeitungen dieſer Art lieferten: 1) Guido de Bayſio (1300), 2) Joh. Monachus Picardus, 3) Zenzelinus de Caſanis, 4) Joh. Andreä, 5) Guilielmus de Monte Laudano, 6) Pet. Ancharanus, 7) Fr. Zabarella, 8) Nik. Tudiſchus, 9) Joh. Fr. Pavinus, 10) Andr. Barbati, 11) Felinus Sandeus [1]).

Commiſſarien. Jeder Richter, welcher eigene Gerichtsbarkeit beſitzt, kann in gewiſſen Fällen einen Commiſſär ernennen. Die Ernennung eines ſolchen kann jedoch nur auf Anſuchen der Parteien oder aus hinreichenden bewegenden Urſachen geſchehen [1]). Sucht nun eine Partei um die Aufſtellung eines Commiſſärs nach, ſo muß ſie bis zur erfolgten Hauptentſcheidung die Koſten, die derſelbe verurſacht, allein tragen. — Der Commiſſär empfängt zu ſeiner Legitimation ein Commiſſorium (commissoriale, rescriptum commissorium), in welchem die Grenzen ſeiner Befugniſſe, die er aus eigener Macht nie überſchreiten darf, angegeben ſind. Jede Ueberſchreitung des Commiſſoriums wird ſtreng ausgelegt, und iſt nichtig [2]). S. d. Art. Delegation.)

Commiſſions-Gelder. Hierunter verſteht man diejenige Abgabe, welche die ſtabil angeſtellten Geiſtlichen an den Diözeſan-Biſchof wegen der jährlich, mittelſt beſonderer Briefe, Statt findender Beſtätigung ihrer Kirchen-Aemter entrichten müſſen. Die Taxe ſelbſt wird gewöhnlich nach dem Pfründe-Einkommen bemeſſen. Die Commiſſions-Gelder ſind übrigens mit den Commende-Geldern einerlei. (S. dieſen Artikel.)

Communicanten-Bank iſt ein hölzernes Gitter, welches gewöhnlich um das Presbyterium oder um den hohen Altar herum ſich zieht, mit einer Kniebank verſehen und mit einem wei-

---

[1]) Lang a. a. O. §. 179 u. 180. — Wieſe, Handbuch des gemeinen in Teutſchland üblichen Kirchenrechts. I. Th. gr. 8. Leipzig 1799. S. 306.

[1]) C. 11. de offic. et potest. judic. delegat. in 6to.

[2]) C. 24. X. de rescript. C. 22. 33. X. h. t. C. 1. X. de mut. petit. C. 1. 26. 32. X. h. t. C. 22. X. de rescript.

ßen etwas herabhängenden leinenen Tuche bedeckt iſt; an derſelben wird den Gläubigen das h. Abendmahl ausgeſpendet. (August. Serm. 392.)

Communicantes. Mit dieſem Worte fängt ein Gebet des Meßcanon's zwiſchen der Präfation und der Conſekration an. Nebſt Maria und den zwölf Apoſteln werden in demſelben auch noch zwölf Martyrer als Fürbitter angerufen. Die Namen der Apoſtel ſind nicht nach der Ordnung, wie ſie in der Bibel verzeichnet ſind, aufgeführt; jedoch ſteht Petrus, das Haupt der Apoſtel, auch hier am erſten Platze; auch bei den Martyrern iſt in Abſicht auf ihren erlittenen Martyrertod nicht die Chronologie beobachtet. Mit den Communicantes ſteht das Gebet Hanc igitur oblationem etc. in Verbindung, welches der Prieſter, indem er beide Hände in flacher Richtung über die oblata (tenens manus expensas super oblata) hält, verrichtet. Mit demſelben ſchließt ſich der erſte Theil des Meß=Canon's.

Communicatoriae Litterae. Wenn an einer Kirche ein neuer Biſchof gewählt, oder auf einer Synode in einer wichtigen Angelegenheit ein Beſchluß gefaßt wurde, ſo wurden die Provinzial=Biſchöfe hievon durch eigene Communikate in Kenntniß geſetzt. Concil. Arelat. I. (314.) Can. 9.

Communion. Auf den Einladungs=Hymnus (Pſ. 33.) und den Zuruf des Biſchofs: „Das Heilige den Heiligen!" (Cyrill. Catech. myst. V. C. 19.) erfolgte die Communion, an welcher alle Anweſende Theil nahmen. Zuerſt communicirte der Biſchof, dann der Klerus und die Asceten, hierauf die Diakoniſſinnen, Jungfrauen und Wittwen, und endlich die Jugend und das ganze Volk (Constit. Apostol. VIII. 13.). Ein Jeder empfing ſtehend aus der Hand des Biſchofs oder Prieſters die Euchariſtie mit den Worten: Der Leib Chriſti! worauf er Amen ſprach. Am grünen Donnerstage gewöhnlich wurden auch Jene, welche nach überſtandener Pönitenz die Abſolution empfangen hatten, zur Communion gelaſſen. Die Disciplin war in der erſten Kirche ſo ſtrenge, daß wegen gewiſſer gröberen Sünden, als wegen Giftmiſcherei, Ehebruch nach vollendeter Bußzeit, oder wenn Aeltern ihre Töchter an heidniſche Prieſter verheirathet hatten, die Communion denſelben auch auf dem Todbette verſagt war (Concil. Illibert. Can. 1. 8. 66. 71.).

Nach dem Gebete des Prieſters in der h. Meſſe: Haec commixtio etc. bedeckt er den Kelch, macht eine Kniebeugung, und ſpricht dann tief gebeugt dreimal: Agnus Dei etc., wobei er jedesmal an ſeine Bruſt klopft; in den Meſſen pro defunctis unterbleibt jedoch letzteres; hierauf verrichtet er, in gebeugter Stellung mit vereinten Händen, noch drei Gebete, nämlich: a) Domine Jesu Christe, qui dixisti Apostolis etc., b) Domine Jesu Christe, fili Dei vivi etc., und c) Perceptio etc. [1]), mit Ausnahme der Todten-Meſſen, wo nur die zwei letzteren geſprochen werden. Nach dieſen Gebeten macht er eine Kniebeugung, nimmt mit tiefſter Ehrfurcht und Adoration die getheilte heilige Hoſtie von der Paten, bringt beide Theile in gerade Richtung, hält ſolche mit dem Daumen und Zeigefinger über die Paten, und ſpricht tief gebeugt dreimal die Worte: Domine non sum dignus etc., wobei er jedesmal an ſeine Bruſt klopft, bezeichnet ſich, die Paten unterhaltend, mit der heil. Hoſtie in Form eines Kreuzes, ſpricht die Worte: Corpus Domini etc., und communicirt. Nach einer kurzen Meditation über das allerheiligſte Altars-Sakrament nimmt er die Palla vom Kelche, macht eine Kniebeugung, ſammelt mit der Paten die etwa auf dem Corporale befindlichen hh. Hoſtien-Theilchen mit den Worten: Quid retribuam Domino pro omnibus, quae retribuit mihi etc., und bringt ſolche mit dem Zeigefinger, in einer doppelten Bewegung, von der Paten, unter dem Gebete: Laudans invocabo Dominum etc., in den Kelch. Unmittelbar darnach nimmt er den Kelch mit der rechten Hand, bezeichnet ſich mit demſelben in Form eines Kreuzes, ſpricht die Worte: Sanguis Domini etc., und ſumirt. Hierauf betet er: Quod ore sumpsimus etc., läßt ſich vom Miniſtranten etwas Wein in den Kelch gießen, genießt dieſen, beſtreicht nochmals die Paten mit dem Zeigefinger, um die allenfalls noch auf derſelben liegenden hh. Hoſtien-Theilchen in den Kelch zu bringen, legt dann beide Däumen und beide Zeigefinger

---

[1]) Bei feierlichen Meſſen wird nach dem erſten dieſer Gebete der Pax — Friedenskuß — von dem celebrirenden Prieſter dem Diakon, von dieſem dem Subdiakon, und ſo weiter an die im Chor anweſenden Geiſtlichen gegeben. Vergl. Röm. 16, 16. I. Kor. 16, 20. II. Kor. 13, 12. I. Petr. 5, 14. Cf. Missale roman. Ritus celebrandi Miss. de Communione N. XI.

über die Oeffnung des Kelches, und läßt ſo, indem er das Gebet: Corpus tuum Domine etc. verrichtet, von dem Miniſtranten ſowohl etwas Wein als Waſſer über ſeine Daumen und Zeigefinger in den Kelch (ablutio) gießen. Nach dem Empfange trocknet derſelbe mit dem Purifikatorium Hände und Mund ab, reinigt den Kelch, bedeckt ſolchen, und ſtellt ihn in die Mitte des Altars. Hienach geht er, nach gemachter Verbeugung, gegen das Crucifix, an das Meßbuch, ſucht die betreffende Meſſe auf, betet die Postcommunio, welche in einem kurzen Gebete aus einem Texte der heiligen Schrift u. ſ. w. beſteht, begibt ſich in die Mitte des Altars, und ſpricht dann, nachdem er dieſen geküſſet, gegen das Volk »Dominus vobiscum«, welches jedoch bei feierlichen Meſſen geſungen wird. Von da geht er wieder an das Meßbuch und betet die Collekten oder ſingt ſolche, wenn nämlich ein Amt gehalten wird, in tono orationis ab. (S. d. Art. Collecten.) Hierauf ſpricht oder ſingt er, wie vorhin, abermals Dominus vobiscum mit dem Ite missa est [2]) oder Benedicamus Domino oder Requiescant in pace, je nachdem es die Rubrik erfodert, betet tief gebeugt, mit zuſammengehaltenen Händen das Placeat etc., ertheilt den prieſterlichen Segen und lieſ't das St. Johannis-Evangelium oder jenes, welches das Direktorium anzeigt, ab, womit ſich die Meſſe ſchließt. Vom 3ten Mai bis 14ten September einſchlüſſig wird auch nach dem Johannis-Evangelium das a fulgure et tempestate gebetet, bei feierlichen Meſſen aber geſungen.

In der Faſtenzeit iſt nach der Postcommunio auch eine beſondere Oratio super populum, mit dem Verſe: Humiliate capita vestra Deo; gewöhnlich wird dieſer Vers nur am Aſchermittwochen vom Diakon, zum Volke gewendet, geſungen. Die damit in Verbindung ſtehende Collecte oder Oration iſt übrigens mehr eine Benediktion, weßwegen auch in einigen Miſſalen ſteht: Humiliate vos ad benedictionem [3])..

Vor Zeiten wurde auch das heilige Meßopfer Communion genannt, weil die Gläubigen während der heil. Meſſe mit dem

---

[2]) In der Meſſe am Charſamstage bis zum Samstage vor Dominica in albis einſchlüſſig hat das „Ite missa est“ den Zuſatz eines doppelten alleluja.

[3]) Binterim a. a. O. IV. Bd. III. Th. gr. 8. Mainz 1828. S. 521.

Prieſter zugleich communicirten. Die erſten Chriſten gingen nämlich täglich zum Tiſche des Herrn; als der Eifer nachließ, und ſich auch die Zahl der Gläubigen ſehr vermehrt hatte, geſchah dieß nur an allen Sonn- und Feſttagen; endlich wurde das Gebot gegeben, das Jahr über wenigſtens einmal (nach Obſervanz und Gewohnheit zur öſterlichen Zeit) zu communiciren [4]). S. d. Art. Altars-Sakrament.)

Sind, nachdem der Prieſter in der h. Meſſe communicirt hat, Communikanten vorhanden, ſo wird an dieſe, noch vor der Ablution, das h. Altars-Sakrament nach dem vorgeſchriebenen Ritus ausgeſpendet. Uebrigens geſchieht die Ausſpendung desſelben auch auſſer der heiligen Meſſe. Im letztern Falle begibt ſich der Prieſter in der Albe oder im Talar und Chorrock mit einer Stole von der Feier des Tages, welche jedoch nicht von ſchwarzer Farbe ſeyn darf, mit Ausnahme des Aller-Seelen-Tages, wenn an dieſem nämlich das h. Altars-Sakrament während der h. Meſſe ausgeſpendet wird, — in Begleitung eines Miniſtranten an den Altar [5]). Während er den Tabernackel aufſchließt und das Ciborium, nach vorgängiger Kniebeugung, auf den Altar ſtellt und öffnet, betet der Miniſtrant das Confiteor im Namen ſämmtlicher Communikanten. Der Prieſter ſpricht hierauf, gegen das Volk gewendet, das Abſolutions-Gebet Misereatur —, Indulgentiam etc. über die Communikanten, nimmt nach gemachter Kniebeugung eine conſekrirte Hoſtie aus dem Ciborium, ſpricht, dieſe mit dem Daumen und Zeigefinger haltend: Ecce Agnus Dei etc., und dreimal: Herr! ich bin nicht würdig u. ſ. w., geht ſo, eine heilige Hoſtie auf vorbezeichnete Weiſe haltend, an die Communikanten-Bank und theilt das h. Altars-Sakrament unter den Worten: Corpus Domini etc. aus. Nach vollendeter Ausſpendung ſpült er ſeine Finger in einem auf dem Altare ſtehenden gläſernen

---

[4]) Ueber den Communion-Ritus ſ. m. Binterim a. a. O. S. 498. ff. Grundmayr, liturgiſches Lexicon. gr. 8. Augsb. 1822. S. 86—88. Cf. Ferraris Bibliotheca canonica, juridica, moralis, theologica. Fol. Rom. 1766. Sub vocab. Communio et Eucharistia. — Dictionnaire ecclésiastique et canonique portatif. Paris 1765. sub vocabul. Communion.

[5]) In derſelben Kleidung, d. i. im Chorrocke und mit der Stole, empfangen die Geiſtlichen das Altars-Sakrament.

Gefäße ab, bedeckt das Ciborium, ertheilt hiemit den Segen und reponirt ſolches mit den vorgeſchriebenen Genuflexionen.

Theilt der Prieſter dieſes heilige Sakrament unmittelbar nach der h. Meſſe aus, ſo behält er ſeine Meßkleider an. (S. d. Art. Altars=Sakrament. Meßopfer.)

Communion=Becher iſt dasjenige ovalförmige Gefäß von Silber und innen gewöhnlich vergoldet, in ärmeren Kirchen jedoch auch von Zinn, mittelſt deſſen den Gläubigen nach dargereichter hl. Hoſtie vom Kirchendiener etwas Wein dargereicht wird. Solche Becher kommen ſchon ſehr bald vor, und hießen Dienerkelche, zum Unterſchiede derjenigen Kelche, welche von den Prieſtern gebraucht werden. Dieſelben werden auch bei Austheilung des Johannis=Segen benutzt.

Communion=Schale. Ein Gefäß, welches man ſonſt den Communicanten als Unterlage vorhielt, in der weiſen Fürſorge, daß die etwa abfallenden Partikeln der hl. Hoſtie hineinfielen, und ſo vor jeder Verunehrung verwahrt würden. Heut zu Tage dient hiezu das Communion=Tuch. Wird vom Biſchofe bei der Meſſe die h. Communion ausgetheilt, ſo hält der Diakon dem Communicirenden die Paten vor [1]).

Communion=Tuch iſt ein weißes leinenes Tuch, welches über die Communicanten=Bank ausgebreitet iſt, und das die Gläubigen bei der Communion mit beiden Händen vor ſich halten, während ſie das Allerheiligſte empfangen.

Competentes waren jene Katechumenen, welche ſich um den Empfang der h. Taufe bewerben durften.

Competenz in Ehe=Streitigkeiten. Die geiſtliche Gerichtsbarkeit in Ehe=Streitigkeiten erſtreckt ſich auf das Weſentliche, — auf die Schließung und Erhaltung, — auf das Band der Ehe, — ſo wie auch auf die Trennung von Tiſch und Bett und die Nichtigkeits=Klagen, dann überhaupt auf alle Ehe=Hinderniſſe, welche durch die Geſetzgebung der katholiſchen Kirche beſtehen. In der katholiſchen Kirche iſt der competente Richter in Ehe=Streitigkeiten, ſowohl in Anſehung der Unterſuchung, als der Entſcheidung, der Diözeſan=Biſchof durch ſein Conſiſtorim (Ehegericht); jedoch gibt es viele Fälle, in welchen der Pabſt ſich

[1]) Martene l. c. L. II. C. 4.

die Eheſcheidung vorbehalten hat, der aber nach der Praxis auf Anſuchen Synodal-Richter (judices in partibus) ernennt [1]). Bei den Proteſtanten iſt der Landesherr Richter in Ehe-Streitigkeiten, welcher dieſes Recht durch ſeine Conſiſtorien ausüben läßt. Die Befugniß eines katholiſchen Landesherrn, in Ehe-Streitigkeiten ſeiner proteſtantiſchen Unterthanen zu erkennen, will in neueren Zeiten von proteſtantiſchen Rechtslehrern in Zweifel gezogen werden; von andern wird dieſelbe dahin beſchränkt, daß ſich der katholiſche Landesherr dieſes Rechtes nur in ſo fern bedienen könne, als er im Normaljahre 1624 im Beſitze der geiſtlichen Gerichtsbarkeit geweſen ſey [2]); wodurch ſie aber nur auf's Neue das

---

[1]) Concil. Trident. Sess. XXIV. Can. 12. „Siquis dixerit, causas matrimoniales non spectare ad judices Ecclesiasticos, anathema sit.“ Vergl. bayer. Concordat. Art. XII. Lit. c. „Causas Ecclesiasticas atque inprimis causas Matrimoniales, quae juxta Canonem 12. Sess. 24. Sacri Concilii Tridentini ad Judices Ecclesiasticos spectant, in Foro eorum cognoscere, ac de iis sententiam ferre, exceptis causis mere civilibus Clericorum, exempli gratia, contractuum, debitorum, haereditatum, quas Laici Judices cognoscent et definient.“

[2]) Wieſe, Handbuch des Kirchenrechts. III. Th. §. 426. S. 430. — Schott, Einleitung in das Eherecht. 8. Nürnberg 1802. §. 45. I. Das in Ziff. I. der allerh. Verordnung v. 12. Dez. 1822 als proteſtantiſches Ehegericht erſter Inſtanz beſtimmte Appellations-Gericht für den Rezatkreis endet mit letztem Dezember 1837 ſeine Wirkſamkeit als ſolches, und behält vom 1. Jan. 1838 an nun mehr diejenige Zuſtändigkeit in proteſtantiſchen Eheſachen, welche den Appellations-Gerichten überhaupt in Ziff. IV. der genannten Verordnung eingeräumt iſt. II. Vom 1. Jan. 1838 an beſteht das Appellations-Gericht für den Kreis Oberfranken allein als proteſtantiſches Ehegericht erſter Inſtanz zur Inſtruktion und Entſcheidung der Eheſtreitigkeiten aller in Bayern wohnenden Proteſtanten, mit Ausnahme der Pfalz, und dasſelbe erſtreckt ſich daher von dieſem Zeitpunkte an auch über alle in dem Bezirke des Conſiſtoriums zu Ansbach mit Einſchluß der Haupt- und Reſidenz-Stadt München vorkommenden proteſtantiſchen Eheſtreitigkeiten. III. Die bei dem Appellations-Gerichte für den Rezatkreis anhängigen Eheſtreitigkeiten gehen an das Appellations-Gericht für Oberfranken über. V. v. 23. Dez. 1837. R.-B. 1837. Nr. 65. S. 840. Den Parteien iſt es jedoch frei gelaſſen, ihre Ehe-Streitigkeiten an die ſonſt für ſie competenten Appellations-Gerichte des einſchlägigen Kreiſes zu bringen. In der Sitzung der I. ſächſiſchen Kammer wurde am 18. Juni 1833 bei Gelegenheit der Berathung über den Geſetzesentwurf, die privi-

Schwankende ihrer Prinzipien beurkunden. (S. d. Art. Eheſcheidung).

Competenz der Geiſtlichen (beneficium competentiae). Der Geiſtliche ſoll ein hinreichendes Einkommen haben (ſ. d. Art. Congrua), um der hohen Würde und dem Berufe des geiſtlichen Standes gemäß leben und auch die Pflichten der Wohlthätigkeit vorzüglich üben zu können. Wenn daher der Geiſtliche durch Schulden in einen Zuſtand von Mangel und Dürftigkeit gerathen würde, ſo daß das Anſehen des geiſtlichen Standes darunter leiden, und er ſeinen Amts-Pflichten nicht mehr Genüge leiſten könnte; ſo haben für den Fall eines Conkurſes die Geſetze dafür geſorgt, daß dem Geiſtlichen der nothdürftige Lebens-Unterhalt aus ſeinem Pfründe-Einkommen belaſſen werden muß [1]). (S. d. Art. Congrua. Ordinirte, Rechte derſelben.)

In Oeſterreich darf das ſubſtanzielle Pfründe-Vermögen weder mit Verbot belegt, noch in Execution gezogen, die Einkünfte der Pfründe aber, ſo weit der Geiſtliche die Nutznießung davon hat, ſollen in der Art zum Gegenſtand des Arreſtes und der Hülfsvollſtreckung genommen werden können, daß dem Geiſtlichen die Congrua von jährlich 300 Gulden verbleibet [2]).

Für Preußen: Bei Conkurſen genießen die Amts-Einkünfte der Geiſtlichen folgende beſondere Vorrechte: 1) die von den zur Conkurs-Maſſe gehörigen Grundſtücken an Kirchen und Geiſtliche zu entrichtenden Zehenten und Deputate werden, in ſo weit deren Zahlungs-Termin nach Eröffnung des Conkurſes eintritt, aus den Einkünften des Grundſtückes fortwährend entrichtet, der Empfänger hat nicht nöthig ſich deßhalb in den Conkurs einzulaſſen, und dabei zu melden, und dieſe Leiſtungen werden von der Immobiliar-

---

legirten Gerichtsſtände betr. über die von der Regierung in Antrag gebrachte Einrichtung weltlicher Ehegerichte als den Verhältniſſen am entſprechendſten diskutirt. Im Verlaufe der Diskuſſion bezog ſich der Staatsminiſter v. Könneritz auf das Beiſpiel Preußens, Würtembergs, Heſſen-Darmſtadts, Weimars ꝛc., wo die Angelegenheiten gemiſchter Ehen alle vor weltlichen Gerichten ausgeglichen würden, und ſelbſt in den neueſten Concordaten ſey es klar ausgeſprochen, daß dabei nicht unbedingt geiſtliche Gerichte interveniren ſollen.

[1]) C. 3. X. de solut.

[2]) Helfert, Vom Kirchen-Vermögen II. Aufl. II. Th. §. 56.

Maſſe berichtigt, ehe deren jährliche Vertheilung unter die Realgläubiger erfolgt. 2) Die Rückſtände dieſer Leiſtungen, welche nicht länger als zwei Jahre vor Ausbruch des Conkurſes in Reſt geblieben ſind, oder weßhalb vorher geklaget und der Prozeß bis zum Conkurſe fortgeſetzt worden iſt, gehören in die zweite, ältere Rückſtände aber in die vierte Klaſſe, jedoch nur in dem Falle, wenn ſie nach der Obſervanz allen in dem Kreiſe oder Orte gelegenen Grundſtücken von derſelben Klaſſe gemein, und nicht bloß aus Contrakten, Erbrezeſſen, Teſtamenten oder einem andern beſonderen Titel entſtanden ſind, denn in dem letzten Falle kommen ſie erſt in der fünften Klaſſe in Anſatz. In der zweiten Klaſſe werden auch die Begräbniß-Koſten des Gemeinſchuldners befriedigt, wenn derſelbe vor Eröffnung des Conkurſes geſtorben iſt; jedoch gilt dies nur von den eigentlichen und nothwendigen Begräbniß-Koſten, nicht aber von den Gebühren für Leichen-Predigten, Parentationen und Abdankungen, dieſe letzteren gehören vielmehr in die ſiebente Klaſſe [3]).

Für Bayern: Die Gerichts-Ordnung ſtellt im Kap. 18. die Grundſätze auf, wornach bei zahlungsſäumigen Schuldnern der Gerichtszwang in Wirkſamkeit zu treten hat, und verhängt überhaupt in §. 2. Nr. 2. d. Kap. gegen dieſelben ohne Rückſicht auf deren Standes-Verhältniſſe zu nehmen, auf Antrag der Gläubiger vor Allem Execution durch Pfändung an ihrer fahrenden Habe. Die Prozeß-Novelle v. 22. Juli 1819 ſtellt es jedoch §. 31. dem Schuldner frei, ein anderes Executions-Mittel vorzuſchlagen; und der Gläubiger wird, wenn der Staatsdiener oder Geiſtliche, gegen welchen die Execution erkannt werden ſoll, anſtatt der Auspfändung die Beſchlagnahme eines Drittheils ſeines Dienſt-Einkommens als Executions-Mittel vorſchlägt, in der Regel ſeine Einwilligung nicht verweigern [4]). Reſcr. v. 24. April 1833.

Für Baden: Ein General-Arreſt kann auf die Beſoldung nur gelegt werden: a) wenn die Bezwingung des Ungehorſames eines Dieners der Zweck davon iſt; b) wenn ein Diener in Criminal-Unterſuchung verfällt; c) wenn von einem Proviſorium die

---

[3]) Pr. Ger.-Ordn. I. 50. §. 270. 496. 357. 405. 358. 362. 483. A. Pr. L.-R. II. 11. §. 229. 232. Bielitz a. a. O. II. Aufl. S. 132.

[4]) Meine Anleitung zum geiſtl. Geſchäfts-Style V. Aufl. S. 312.

Frage iſt, bis man wegen andringender Schulden im Klaren ſeyn kann. In dem letzten Falle darf es doch nicht über ein Vierteljahr dauern, als in welcher Zeit ſeine Anſprüche auf Nothdurft liquidirt ſeyn, und der Arreſt alsdann auf den Ueberſchuß der Nothdurft eingeſchränkt werden muß. Eine Hülfs-Vollſtreckung kann nie die ganze Beſoldung umfaſſen, ſondern es muß einem Diener immer das beneficium competentiae belaſſen werden. R.-Bl. 1804. Nr. 31.

Competenz, pfarrliche. S. d. Art. Congrua.

Complet, auch complenda, completoria hora genannt, wird von dem lateiniſchen Worte complere hergeleitet, weil mit ihm das canoniſche Offizium beſchloſſen wird. Dieſelbe beſteht aus Antiphonen, Pſalmen, Verſikeln, Hymnen und Orationen. Ihren Urſprung hat die Complet von den Klöſtern und Stiften; die erſte Spur findet ſich hievon bei den Benediktinern, indem der heil. Benedikt ſeinen Mönchen befahl, den Tag mit Gebet zu beſchließen. Nach ſeiner Kloſter-Regel wurden bei der Complet nur der 4te, 90te und 133te Pſalm abgebetet; im neunten Jahrhunderte kamen noch die Verſe 1—6 vom 30ſten Pſalme hinzu. Anfangs wurde die Complet von den Kloſter- und nach der Regel Chrodegang's auch von den Stifts-Geiſtlichen im Dormitorium, in ſpäteren Zeiten aber in der Kirche gebetet. Das Gebet »Visita quaesumus etc.« kommt von den Carthäuſern her; nach demſelben ertheilte der Kloſter-Vorſteher gewöhnlich ſeinen Geiſtlichen den Segen, daher das Benedicat. Da die Kloſter-Geiſtlichen an jedem Abende einander ihre Sünden bekennen mußten, ſo wurde auch das Confiteor in die Complet aufgenommen [1]). (S. d. Art. Brevier. Canoniſche Stunden.)

Compromiß iſt derjenige Vertrag oder die Uebereinkunft, wodurch die Wahlberechtigten eines Kapitels ihr Wahlrecht entweder unbedingt oder unter gewiſſen Bedingungen auf eine oder mehrere Perſonen aus ihrer Mitte übertragen, welche ſolches Statt ihrer ausüben ſollen [1]). Diejenigen, welche das Wahlgeſchäft übertragen, heißen Compromittenten (compromittentes), und jene, denen es übertragen wird, Compromiſſare (com-

---

[1]) Binterim a. a. O. IV. B. III Th. S. 389.

[1]) C. 42. X. de elect.

promissarii.) Das Verhältniß, welches hiedurch zwiſchen Beiden eintritt, iſt dasſelbe, welches zwiſchen dem Mandanten und Mandatar Statt findet.

Die Erfoderniſſe zu einem Compromiß ſind:

1) Es müſſen alle Wahlberechtigte damit einverſtanden ſeyn [2]. Ein ſolches Uebereinkommen aber dürfte jedoch nur ſelten zu Stande kommen, weßwegen auch dieſe Wahlform weniger gewöhnlich iſt.

2) Das Wahlgeſchäft kann nur Geiſtlichen aus dem Kapitel übertragen werden [3]; übrigens gilt es gleichviel, ob ein oder mehrere Compromiſſare aufgeſtellt werden [4].

3) Die Compromiſſare müſſen ſich genau an die Beſtimmung des Compromiſſes halten [5]; überſchreiten ſie ihre Vollmacht, ſo iſt ihre Wahl nichtig [6].

4) Sind mehrere Compromiſſare aufgeſtellt, ſo wird zur Gültigkeit der Wahl abſolute Stimmen-Mehrheit erfodert [7]. Dieſe können aber nach der für das Scrutinium vorgeſchriebenen Form verfahren [8]. Auch dürfen ſie, ſo fern in ihrer Inſtruktion keine Beſchränkung geſetzt iſt, einen aus ihrer Mitte wählen, welcher, indem er durch Einwilligung in die Wahl ſich ſelbſt ſeine Stimme gibt, die Stimmen-Mehrheit herſtellt [9].

5) Haben die Compromiſſare einen Unwürdigen gewählt, ſo geht das Wahlrecht an das Kapitel zurück [10].

6) Das Kapitel kann auch noch vor vollzogener Wahl, ſo lange noch res integra, und das Compromiß noch nicht zurückgenommen oder widerrufen worden iſt, ſein Compromiß zurücknehmen. Dasſelbe findet Statt, wenn die Compromiſſare die geſetzlich beſtimmte oder die denſelben zur Vornahme der Wahl vorgeſchriebene Zeit haben fruchtlos ablaufen laſſen [11]. Stirbt einer der Compromiſſare, ſo wird der gemeinen Meinung nach das Com-

---

[2]) C. 29. 56. de R. I. in 6to.
[3]) C. 51. X. de elect.
[4]) C. 8. 52. X. de elect.
[5]) C. 21. X. de elect.
[6]) C. 32. X. ibid. C. 23. h. t. in 6to.
[7]) C. 30. X. de elect.
[8]) C. 29. X. eod.
[9]) C. 33. X. de elect.
[10]) C. 37. X. de elect. in 6to.
[11]) C. 30: 52. X. de elect.

promiß deßhalb noch nicht für erloſchen gehalten, weil dasſelbe für die Geſammtheit der compromittirten Wähler ausgeſtellt iſt.

7) Die zu Folge eines Compromiſſes zu Stande gekommene Wahl wird von einem der Compromiſſare dem Kapitel bekannt gemacht [12]). Im übrigen geben hierin die genehmigten Statuten Ziel und Maß. Iſt die Wahl innerhalb der geſetzlichen Zeit nicht vollzogen worden, und auch von dem Kapitel deßhalb keine Einſchreitung geſchehen, ſo tritt das Devolutions-Recht ein.

Preuß. A. L.-R. II. XI. §§. 992—998. Die Wahl kann auch durch Compromiß auf ein oder mehrere Mitglieder des Kapitels geſchehen. Die Errichtung eines ſolchen Compromiſſes aber muß unter Leitung der landesherrlichen Commiſſäre erfolgen. Zu dergleichen Compromiß iſt die Einwilligung ſämmtlicher Mitglieder erfoderlich. Nur durch gleichmäßige allgemeine Einwilligung kann das Compromiß, wenn es einmal zu Stande gekommen iſt, wieder aufgehoben werden. Diejenigen, auf welche compromittirt worden, müſſen ſich nach dem Inhalte des ihnen von dem Kapitel geſchehenen Auftrags genau achten. Iſt in dieſem Auftrage nicht ein Anderes beſtimmt, ſo iſt Derjenige für gewählt oder poſtulirt zu halten, welcher die Mehrheit der Stimmen der Compromiſſarien für ſich hat. Haben die Compromiſſare einen Unwürdigen gewählt, ſo fällt das Wahlrecht an das Kapitel oder Convent zurück. — Der bei den Klöſtern und katholiſchen Stiften vom Ober-Präſidenten zu ernennende Commiſſär hat den Wahlakt zu beaufſichtigen, die Stimmen zu ſammeln, das Wahl-Protokoll aufzunehmen, und die Eigenſchaften des Gewählten zu unterſuchen. Ebendaſ. §§. 980. 983. 987. 1023.

Nach dem Civilrechte iſt daß Compromiß derjenige Vertrag, wodurch zwei ſtreitende Parteien ſich gegenſeitig verpflichten: ihren Rechtsſtreit durch den Ausſpruch eines Dritten, der Schieds-Richter (arbiter) genannt wird, entſcheiden zu laſſen. Beide Theile müſſen ſich dem ſchiedsrichterlichen Ausſpruche (arbitrium) unterwerfen, und der eine kann den andern renitirenden Theil zur Erfüllung desſelben gerichtlich anhalten. — Nach dem Civilrechte hat das auf mehrere Schieds-Richter gemachte Compromiß auch

---

[12]) C. 21. X. de elect.

noch das Eigene: daß es durch das Ableben des Einen von ihnen erliſcht [13]).

Compulsoriales nennt man im Appellations-Prozeſſe diejenige Verfügung des Oberrichters an den Unterrichter, mittelſt welcher Erſterer Letzterem die Einſendung der Akten nebſt Bericht befiehlt [1]).

Computation. S. d. Art. Bluts-Verwandtſchaft.

Concilien. Eine vorzügliche Quelle des canoniſchen Rechts ſind die Beſchlüſſe der Concilien. Eine allgemeine Kirchen-Verſammlung (συνοδος ὀικουμενη) iſt die örtliche Verſammlung des Geſammt-Episcopats oder der Kirchen-Obern (rectorum ecclesiasticorum), oder des zerſtreuten Lehramtes durch den Pabſt unter dem Vorſitze des letzteren oder deſſen Legaten, um über Gegenſtände des Glaubens, der Sitten und Disciplin zur Erhaltung der Glaubens-, Sitten- und Kirchen-Einheit gemeinſchaftliche Beſchlüſſe zu faſſen [1]). Die Erfoderniſſe eines allgemeinen Concil's ſind: 1) die Verſammlung der Stände der chriſtlichen Kirche kann nur zur Beföderung des kirchlichen Wohls durch die rechtmäßige Autorität d. i. durch das Oberhaupt der Kirche geſchehen. 2) Das Objekt der Concilien machen die allgemeinen Angelegenheiten der Kirche aus; dieſe betreffen entweder den Glauben bei entſtandenen Zweifeln oder Irrlehren, die nach der allgemeinen Tradition, für welche die aus der ganzen Chriſtenheit verſammelten Biſchöfe mittelſt höheren Beiſtandes zur Erhaltung der Wahrheit zeugen, entſchieden werden ſollen, oder die Sitten, oder die allgemeine Kirchenzucht, wenn nämlich die beſtehenden und abänderlichen Disciplinar-Geſetze einer Abänderung oder Erläuterung bedürfen. 3) Das Subjekt einer allgemeinen Kirchen-Verſammlung ſind die Biſchöfe unter dem Vorſitze des Kirchen-Oberhauptes oder deſſen Legaten, indem, ſowie der römiſche Biſchof das Oberhaupt der

---

[13]) Mackeldey, Lehrbuch des römiſchen Rechts. II. Bd. XI. Aufl. gr. 8. Gießen 1838. S. 262. §. 439.

[1]) Martin, Lehrbuch des deutſchen gemeinen bürgerlichen Prozeſſes. VIII. Aufl. gr. 8. Heidelberg 1824. S. 446. §. 279. Linde, Lehrbuch des deutſchen gemeinen Civilprozeſſes. II. Aufl. gr. 8. Bonn 1828. S. 606. §. 408.

[1]) Gr. v. Maiſtre, vom Pabſt. Aus dem Franzöſiſchen überſetzt von Moriz Lieber. I. B. gr. 8. Frankfurt a. M. 1822. S. 14.

zerſtreuten Kirche, er es im gleichen Verhältniſſe von der verſammelten iſt. Vermöge beſonderer Privilegien nehmen auch die Cardinäle [2]), die Prälaten und Ordens-Generäle Theil an den allgemeinen Kirchen-Verſammlungen. Neben den Vätern (patres concilii), welche eine entſcheidende Stimme führen, werden auch Doktoren der Theologie und des canoniſchen Rechts mit berathender Stimme zu den Concilien eingeladen. 4) Alle müſſen gerufen werden, welche berechtigt ſind, bei einem allgemeinen Concil zu erſcheinen, und die nach der Verfaſſung der Kirche oder vermöge beſonderer Privilegien da Sitz und Stimme haben. 5) Von den rechtmäßigen Ständen der Kirche müſſen ſo viele erſcheinen, daß ſie die Kirche repräſentiren. 6) Muß bei den Verhandlungen ſelbſt Ordnung und Stimmfreiheit herrſchen. 7) Die Beſchluß-Faſſung muß ſich auf die Stimmen-Mehrheit gründen, wobei die Zuſtimmung des Kirchen-Oberhauptes mittelſt ertheilter Beſtätigung der Beſchlüſſe erfoderlich iſt. Jedes Concil wird mit feierlichem Gottesdienſte und mit der Anrufung des heiligen Geiſtes eröffnet, und wenn es ein allgemeines iſt, in der erſten Zuſammenkunft gleich als ökumeniſches conſtituirt. (Concil. Trident. Sess. I. de inchoando Conc.) Die Beſchlüſſe der Concilien in Beziehung auf den Glauben heißen Dogmen — Dogmata — oder Decreta, in Beziehung auf die Sitten und Disciplin Canones oder Disciplinaria [3]). Der Kirchenrath von Trient hat hierin eine Ausnahme gemacht, indem von demſelben die Glaubensſätze Canones, die Sitten- und Disciplinar-Verordnungen aber Decreta genannt werden; übrigens kommen auch in den tridentiniſchen Verbeſſerungs-Dekreten Glaubens-Sätze vor. — Die dogmatiſchen Beſchlüſſe oder Entſcheidungen der Concilien müſſen ſich auf die heilige Schrift, Tradition, den allgemeinen und beſtändigen Kirchen-Glauben, ſo wie auf die Lehren der poſitiven Theologie überhaupt, die Beſchlüſſe in Disciplinar-Sachen aber

---

[2]) Die Cardinäle, die nicht Biſchöfe, nicht einmal Prieſter ſind, ſprechen ſchiedsrichterlich auf den Concilien. Brenner, katholiſche Dogmatik. I. B. gr. 8. Frankfurt a. M. 1826. S. 227. Binterim, pragmatiſche Geſchichte der deutſchen National-, Provinzial- und vorzüglichen Diözeſan-Concilien vom IV. Jahrh. bis auf das Concil von Trient. I. B. gr. 8. Mainz 1835.

[3]) Can. 1. 2. Dist. 3.

auf den Nutzen und das allgemeine Bedürfniß der Kirche gründen. In Glaubens-Sachen kann ein Concil nur nach der Regel: quod semper, ubique et ab omnibus traditum est, entſcheiden, und iſt unfehlbar, weil es die ganze Kirche repräſentirt [4]), und ſich in ihm die Kirche unter dem göttlichen Beiſtande, der nur der Geſammtheit der Kirchen-Vorſteher zukommt, ausſpricht. Denn wenn ſchon im Allgemeinen der Kirche von ihrem göttlichen Stifter die Unfehlbarkeit zugeſichert iſt, Matth. 18, 16. 28, 20. Luk. 10, 16. Joh. 14, 16. 17. Joh. 17, 11. Apg. K. 2. Eph. 2, 20. I. Tim. 3. 14. 15. 16., ſo muß dieß um ſo mehr bei der verſammelten Kirche der Fall ſeyn, wo es ſich um die Erhaltung des wahren Glaubens und um die Unterdrückung einer aufkeimenden Irrlehre handelt, und wo ſie als Stellvertreterin Gottes erſcheint. Von dieſer Unirre waren die Apoſtel feſt überzeugt, indem ſie die in ihrer Verſammlung zu Jeruſalem unter gemeinſamer Berathung gefaßten Beſchlüſſe mit dem Motto verkündeten: Es gefiel dem heiligen Geiſte und uns . . . Apg. 15, 28. Dieß beſtätigen auch die klaren Zeugniſſe der Kirchenväter; ſo äußert ſich der hl. Athanaſius über das erſte ökumeniſche Concil von Nizäa: »Verbum Domini per oecumenicam synodum manet in aeternum [5]).« Der heilige Baſilius ſchreibt von den verſammelten Kirchen-Vorſtehern zu Nizäa: »Eos Spiritus Sancti adflatu locutos fuisse [6]).« Der heilige Ambroſius nennt die Beſchlüſſe der allgemeinen Concilien »haereditaria signacula nullius temeritate violanda [7]), und in ſeinem 22. Briefe ſchreibt er: »Sequor tractatum Nicaeni conoilii, a quo me nec mors, nec gladius poterit separare.« Der heilige Auguſtinus ſchreibt in dieſer Hinſicht: »Illa, quae non scripta, sed tradita custodimus, quae quidem toto orbe terrarum servantur, datur intelligi vel ab ipsis apostolis, vel plenariis conciliis, quorum est in ecclesia saluberrima autoritas, commendata atque statuta retineri [8]). In demſelben Geiſte ſpricht ſich dieſer h. Kirchen-

[4]) Can. 2. Dist. 15. Can. 1. c. 25. q. 1.

[5]) Ep. ad praes. Afric.

[6]) Ep. CXIV.

[7]) De fide. Lib. III. C. 15.

[8]) Ep. LIV. ad Januar.

Vater in ſeinem Buche de Bapt. L. I. C. 3. in folgenden Worten aus: »Ipsa concilia plenaria saepe priora posterioribus emendari, cum aliquo experimento rerum aperitur, quod clausum erat, et cognoscitur, quod latebat.« Vinzenz von Lerin äußert ſich über die allgemeinen Concilien alſo: »Quid unquam aliud conciliorum decretis enisa est (ecclesia), nisi ut quod antea simpliciter credebatur, hoc idem postea diligentius crederetur, quod antea lentius praedicabatur, hoc idem postea instantius praedicaretur [9])«, und ihre Beſchluß-Faſſung und Zuſammenſtimmung nennt er: »Sacro sanctae et coelestis gratiae inspirata consensio [10]). Gregor der Große ſpricht ſich über die allgemeinen Concilien in Folgendem aus: »Sicut sancti Evangelii quatuor libros, sic quatuor concilia suscipere et venerari me fateor: Nicaenum scilicet, Constantinopolitanum, Ephesinum, Chalcedonense; quia in his, velut quadrato lapide, sanctae fidei structura consurgit; et cujuslibet vitae et actionis existat, quisquis eorum soliditatem non tenet, etiamsi lapis esse cernitur, extra aedificium jacet. Quintum quoque concilium pariter veneror. — Cunctas, quas praefata concilia personas respuunt, respuo, quas venerantur, amplector; quia dum universali sunt consensu constituta, se et non illa destruit, quisquis praesumit aut solvere, quos religant, aut ligare, quos solvunt. Quisquis ergo aliud sapit, anathema sit [11]).«

Nur jene Gegenſtände der Concilien-Beſchlüſſe ſind dogmatiſch, welche ein Concil ausdrücklich hiefür erklärt, oder in denen nach dem Contexte eine Lehre als eine Offenbarungs-Lehre, oder wo eine Inſtitution als weſentlich und von Jeſus angeordnet dargeſtellt wird. Daher können auch die Concilien-Beſchlüſſe nicht bloße theologiſche Meinungen oder ſcholaſtiſche Streitfragen enthalten. Ueberhaupt muß der Hauptgegenſtand der Berathſchlagung von allem dem, was bloß zufällig iſt, unterſchieden werden. — Die von einem allgemeinen Concil in Gegenſtänden des Glaubens gefaßten und bekannt gemachten Beſchlüſſe haben volle dogma-

---

[9]) Commonitor. C. 43.
[10]) Brenner a. a. O. S. 231.
[11]) Epist. ad Joann. Episc. Constantinop.

tiſche Kraft, und verbinden alle Gläubige. Die Disciplinar-Verordnungen der allgemeinen Concilien haben zwar nach vorgängiger Publikation gleichfalls allgemein-gültige Kraft, und verpflichten gleichmäßig alle Gläubige zur Erfüllung; allein ein Concil iſt doch in denſelben nicht unfehlbar, weil ſie kein Gegenſtand der Unirre ſind, und die Verheißung der Irrthumsloſigkeit ſich nur auf die Glaubens- und Sitten-Lehren, nicht aber auf die wandelbaren oder der Verbeſſerung unterliegenden Einrichtungen der Kirche bezieht.

Die Concilien werden eingetheilt in allgemeine und Partikular-Concilien; erſtere ſind Verſammlungen der Stände der Kirche durch die rechtmäßige (päbſtliche) Berufung unter dem Vorſitze des Kirchen-Oberhauptes oder deſſen Repräſentanten, letztere ſind jene, welche nur aus einem Theile der Kirchen-Vorſteher zuſammen berufen und conſtituirt werden [12]). Die Partikular-Synoden haben in Glaubens-Sachen kein entſcheidendes Anſehen, und ihre Beſchlüſſe ſind in Disciplinar-Sachen nur für die betreffenden Sprengel verbindend. Sie gelten daher nur für einzelne Kirchen und Länder als kirchliche Rechts-Quellen; durch allgemeine Annahme können ſie aber Gültigkeit für die ganze Kirche erlangen. Die Concilien theilen ſich ferner a) in National-Concilien, wo die Biſchöfe einer ganzen Nation verſammelt ſind, b) in Provinzial-Concilien, wo der Metropolit mit ſeinen Suffragan-Biſchöfen, und c) in Diözeſan-Concilien, wo der Biſchof mit ſeinem Diözeſan-Klerus ſich verſammelt [13]).

[12]) Die vorzüglichſten Sammlungen der Concilien ſind: a) von Jakob Merlin. Paris 1524 und 1535. b) Von Crabbe. Köln 1538 1557. c) Von Joverius (Sanctiones ecclesiasticae). Paris 1555. d) Von Surius. Köln 1567 und Venedig 1585. e) Von Binius. Köln 1606 und 1618. Paris 1638. f) Die Vatikaniſche von Sirmond, unter Paul V. herausgegeben. Rom 1608. g) Die Pariſer Sammlung, auch Regia oder Luparea genannt. Paris 1644. h) Die Sammlung von Labbe und Coſſart. Paris 1670. i) Die Sammlung von Harduin. Paris 1715. k) Von Coletis. Venedig 1728. l) Von Manſi mit Supplement. Lukka 1745—1751. Florenz 1759. Venedig 1769—1798. — Auch gibt es Sammlungen über die Partikular-Concilien für eigene Länder, z. B. die Concilia Germaniae von Harzheim, welche Scholl und Neiſſen fortſetzten. Köln 1759. S. von Droſte-Hülshoff a. a. O. II. Aufl. S. 107.

[13]) Cf. Fleury instit. jur. eccles. Lips. 1743. P. III. C. 2. Fer-

Schon das allgemeine Concil von Nizäa (325) Can. 6 und andere Kirchen-Verſammlungen verordnen öftere Haltung der Concilien, und nach der Vorſchrift des Kirchen-Raths von Trient [14]) ſollen zur Bildung der Sitten, zur Verbeſſerung der Vergehungen, zur Beilegung der Streitigkeiten und zu andern nach den heiligen Canones zugeſtandenen Dingen alle drei Jahre Provinzial-Synoden, und alle Jahre Diözeſan-Synoden gehalten werden. Allein nach und nach ſind dieſe heilſamen Anordnungen außer Uebung gekommen. Erſtere unterblieben hauptſächlich äußerer Verhältniſſe wegen, und letztere hielt man durch die biſchöflichen und Dekanal-Viſitationen erſetzt [15]). Die Concilien werden ferner auch eingetheilt in mera und mixta. Jenen wohnen nur die ſtimmfähigen Kirchen-Prälaten, dieſen auch die weltlichen Regenten oder deren Geſandten bei [16]).

---

raris Bibliothec. sub vocabul. Concilium. Onymus Presbyter. §. 9. p. 19.

[14]) Concil. Trident. Sess. XXIV. C. 2. de reform. „Quare Metropolitani per se ipsos, seu illis legitime impeditis, Coepiscopus antiquior intra annum ad minus a fine praesentis Concilii et deinde quolibet saltem triennio post octavam Paschae resurrectionis Domini Nostri Jesu Christi, seu alio commodiori tempore pro more provinciae non praetermittat Synodum in provincia sua cogere; quo Episcopi omnes et alii, qui de jure vel consuetudine interesse debent, exceptis iis, quibus cum imminenti periculo transfretandum esset, convenire omnino teneantur. Nec Episcopi comprovinciales praetextu cujuslibet consuetudinis ad Metropolitanam Ecclesiam in posterum accedere inviti compellantur .... Synodi quoque dioecesanae quot annis celebrentur; ad quas exempti etiam omnes, qui alias, cessante exemptione, interesse deberent, nec capitulis generalibus subduntur, accedere teneantur, ratione tamen parochialium, aut illarum curam gerunt, quicumque illi sint, Synodo interesse.“ Cf. Sess. XXIV. C. 5 et 12. 18. — Sess. XXV. C. 10. de reform.

[15]) Cf. Card. de Lucca in discurs. 30. in Concil. Trident.

[16]) „Im fränkiſchen Reiche nahmen die Biſchöfe an den Verſammlungen der Leudes, und an den Berathſchlagungen derſelben Theil, und umgekehrt, man benutzte eine Synode, welche gerade gehalten wurde, um, da man die Biſchöfe hier einmal beiſammen hatte, gleich auch weltliche Angelegenheiten vorzunehmen. Der König mit den Leudes erſchien daher in der Verſammlung der Biſchöfe, und es entſtanden die ſogenannten concilia mixta. Die erſte ſichere Spur einer ſolchen vermiſchten Verſammlung fällt in das Jahr 615. Dieſe

Zu den äußeren Eigenſchaften eines allgemeinen Concils gehört vor allem die Einberufung aller derjenigen, denen die Kirchen-Regierung von Chriſtus anvertraut worden iſt [17]). Dieſes ſind aber, wie ſchon geſagt wurde, weſentlich die Biſchöfe als ordentliche Nachfolger der Apoſtel, ſeit dem XIII. Jahrhunderte haben auch noch andere Kirchen-Prälaten vermöge beſonderer Privilegien dieſes Recht erlangt. — Die Prieſter als Gehülfen der Biſchöfe haben wohl die Fähigkeit, auf die an ſie ergangene päbſtliche Einladung bei einem allgemeinen Concil zu erſcheinen, aber

---

Verbindung geiſtlicher und weltlicher Perſonen, und geiſtlicher und weltlicher Angelegenheiten mußte die Großen allmählig zu Reichsſtänden machen. Der entſcheidende Ton der Biſchöfe in Glaubens-Sachen wurde nach und nach auch auf politiſche Gegenſtände ausgedehnt, und ging auch auf die weltlichen Herren über." So Eichhorn in ſeiner deutſchen Staats- und Rechts-Geſchichte. I. Th. III. Ausg. gr. 8. Göttingen 1821. S. 298. Die Conſtitution Chlotar's II. enthält folgenden Schluß: „Quicunque vero hanc deliberationem, quam cum pontificibus vel tam magnis optimatibus aut fidelibus nostris in synodali concilio instituimus, temerare praesumserit, in ipsum capitali sententia judicetur."

[17]) Cf. Card. Rob. Bellarmin in ſeinem größeren polemiſchen Werke: De Conciliis et Eccles. Tom. II. Lib. I. p. 250. fol. Colon. 1628. „Ex consuetudine Ecclesiae colligimus quatuor conditiones et sufficere et requiri ad generale Concilium. Prima est, ut evocatio sit generalis, ita ut innotescat omnibus majoribus Christianis provinciis. Id enim constat semper fuisse servatum, adeo ut septima Synodus, act. 6. ideo judicaverit Concilium Constantinopolitanum contra imagines, non fuisse generale, quia non exiit sonus ejus in omnem terram. Secunda, ut ex Episcopis nullus excludatur, undecumque veniat, modo constat, eum esse Episcopis nullus excludatur, undecumque veniat, modo constat, eum esse Episcopum, et non excommunicatum. Tertia, ut adsint per se vel per alios, quatuor praecipui Patriarchae, praeter summum Pontificem, videlicet Constantinopolitanus, Alexandrinus, Antiochenus, Hierosolymitanus, quia istis suberant alii Episcopi. Quarta, ut saltem ex majori parte Christianarum provinciarum aliqui adveniant, et si quidem Concilium in Oriente semper visum est sufficere, si ex provinciis omnibus Orientis Episcopi conveniant multi; ex toto autem Occidente mittantur aliqui a Summo Pontifice, qui suppleant aliorum locum. E contrario si celebretur in Occidente, conveniant, ex omnibus provinciis Occidentis multi, ex Oriente autem pauci aliqui veniant nomine aliorum etc."

kein eigentliches Recht dazu. An ſich ſind ſie zur Conſtituirung einer Kirchen-Verſammlung nicht nothwendig, ſondern ſie erſcheinen nur als biſchöfliche Delegirte, haben eine berathende, aber keine deciſive Stimme, und können, wenn ſie auch der Zahl nach ſtärker, als die Biſchöfe wären, kein Concil gegen die Biſchöfe bilden. Die Diakonen und die in den niederen Weihen ſtehenden Geiſtlichen haben bei den Concilien kein Stimmrecht, ſondern ſie erſchienen und erſcheinen nur als Begleiter oder Sprecher der Biſchöfe. Ohne Stimmfähigkeit auf den Concilien ſind ohnehin die Layen [18]). Die Zahl der Biſchöfe, welche zur Conſtituirung eines ökumeniſchen Concil's erſcheinen müſſen, läßt ſich nicht beſtimmen. Es müſſen aber ſo viele gegenwärtig ſeyn, daß man ſagen kann, die Kirche werde moraliſch durch ſie repräſentirt [19]). Im Allgemeinen iſt angenommen, daß der Zuſammentritt der Kirchen-Vorſteher der vorzüglichſten Kirchen und wichtigſten Nationen hiezu hinreicht, und daß das auch durch eine mindere Zahl der Biſchöfe aus der ganzen Chriſtenheit conſtituirte Concil dennoch ökumeniſch ſey, weil ſchon durch dieſe in Verbindung mit dem Kirchen-Oberhaupte die Kirche repräſentirt wird. — Das Recht, ein allgemeines Concil zuſammen zu berufen, ſteht zufolge

---

18) Brenner a. a. O. S. 227. Cf. Bingham de Orig. eccl. Lib. II. C. 19. §. 8. 11. 12. 13.

19) „Bedenken wir, daß der Charakter der Allgemeinheit bei den Concilien keineswegs in der Zahl der Biſchöfe, die ſie bilden, beruhet; wenn nur alle berufen ſind, mag nachher kommen, wer will. Zu Conſtantinopel waren im Jahre 381 hundert achtzig Biſchöfe; zu Rom im Jahre 1139 tauſend, und in derſelben Stadt im Jahre 1512 nur fünf und neunzig, wenn man die Cardinäle dazu rechnet, zugegen. Nichts deſto weniger waren alle dieſe Concilien allgemeine; ein deutlicher Beweis, daß das Concilium ſeine Macht nur von ſeinem Haupte erhält; denn, hätte das Concil ein eigenes und unabhängiges Anſehen, ſo würde die Zahl um ſo weniger gleichgültig ſeyn können, als in dieſem Falle die Genehmigung der Kirche nicht weiter erfoderlich, und das einmal erlaſſene Dekret unwiderruflich wäre. Wir haben die Zahl der Stimmenden ſich bis auf achtzig vermindern geſehen; da aber weder kirchliche Verordnungen noch Gewohnheit dieſe Zahl nirgends feſtſetzen, ſo ſteht es mir frei, ſie auf fünfzig, ja bis zu zehn zu mindern; und welchen Menſchen von einiger Vernunft wird man glauben machen, daß eine ſo geringe Anzahl Biſchöfe das Recht haben, dem Pabſte und der Kirche Befehle zu ertheilen?“ So Gr. v. Maiſtre a. a. O. S. 27.

des Primats, welcher zur Erhaltung der Kirchen-Einheit von dem göttlichen Stifter der Kirche angeordnet iſt, dem Pabſte zu; auch kann die Berufung einer allgemeinen Kirchen-Verſammlung nur von der ökumeniſchen Gewalt in der Kirche ausgehen; was jedoch einen loyalen und geſetzmäßigen Einfluß der Regenten keineswegs ausſchließt [20]). Wirklich hat der Pabſt das Recht der Berufung zu allgemeinen Concilien ſeit dem neunten Jahrhunderte ausgeübt. Zwar lehrt die Geſchichte, daß die acht erſten allgemeinen Concilien von den Kaiſern ausgeſchrieben worden ſeyen; allein dies hatte ſeinen Grund in den noch damals beengten kirchlichen Verhältniſſen; wobei jedoch die Kaiſer immer auf den zuvor von den Päbſten geſtellten Antrag zur Ausſchreibung als Schutzherrn handelten, und in dieſer Eigenſchaft ſowohl, als auch als Beherrſcher des größten Theiles der damals chriſtlichen Welt die Kirchen-Vorſteher zuſammen beriefen. — Die Einwilligung der Regenten, ſofern ſie den Biſchöfen zu Reiſen außer Landes, und überhaupt zu den äußeren nothwendigen Veranſtaltungen die Erlaubniß ertheilen, iſt zur Zuſammenberufung eines allgemeinen Concil's immer nothwendig. Ein abſolutes Berufungs-Recht kann den weltlichen Regenten ſchon deßwegen nicht zukommen, weil ihre Gewalt nicht allgemein iſt, d. h. ſich nicht über die ganze chriſtliche Welt erſtreckt, und ſonach zur Berufung eines allgemeinen Concil's von ihrer Seite gleichſam erſt ein Monarchen-Congreß vorher veranſtaltet werden müßte.

Auf jedem Concil muß ein ordentliches Präſidium ſeyn, welches nicht bloß in dem Rechte des erſten oder Vorſitzes, ſondern in dem erſten Vortrage der Gegenſtände, in der Leitung der Berathſchlagungen und Verhandlungen und in der Handhabung der inneren Ordnung beſteht. Dieſes Recht kommt auf den allgemeinen Concilien ſowohl vermöge des Primats, als nach dem Zeugniſſe der Geſchichte dem Kirchen-Oberhaupte zu, der Pabſt mag nun den Vorſitz in eigener Perſon oder durch ſeine Legaten führen. Insbeſondere fließt dasſelbe a) aus der Kirchen-Einheit, in welcher ſich die Kirche bei den allgemeinen Concilien darſtellt, indem die Vereinigung der Glieder zu einem Ganzen ohne Haupt nicht möglich iſt, b) aus der Natur des Primats und ſowohl aus der oberſten Gewalt und dem höchſten Anſehen des Pabſtes,

[20]) Gr. v. Maiſtre a. a. O. S. 21.

als auch aus der höchſten Ehre und Auszeichnung, die demſelben vor allen Kirchen-Prälaten gebührt; c) beſtätigt dieſes Recht des Pabſtes die Praxis, indem derſelbe das Recht des Vorſitzes auf den allgemeinen Concilien von der Verſammlung der Apoſtel zu Jeruſalem an bis auf das letzte ökumeniſche Concil zu Trient ſtets ausübte. Wenn auf den morgenländiſchen Concilien bisweilen die Kaiſer oder deren Abgeſandten den Vorſitz führten, ſo geſchah dies durch ein beſonderes Zugeſtändniß der Päbſte, welche die Kaiſer und die weltliche Macht überhaupt hiedurch beſonders ehren wollten. Die polizeiliche und äußere Ordnung und Ruhe handhabt die weltliche Gewalt.

Die Vorträge müſſen auf den Concilien nach einer beſtimmten Ordnung oder nach einem feſtgeſetzten Regulativ erſtattet werden. Auf dem Concil von Trient hatte der Pabſt ſeinen Legaten den Auftrag ertheilt, die Propoſitionen in der Art zu machen, daß vorerſt die Gegenſtände des Glaubens, und hernach jene der Verbeſſerung in Vortrag gebracht werden ſollten. Hierüber kam es zu einigen Debatten, worauf man ſich dahin verſtändigte, daß man in jeder Sitzung ſowohl in den Dogmaten, als in den Reformations-Gegenſtänden gleichen Schritt gehen wollte. Endlich wurde die Formel: proponentibus legatis durch folgendes Dekret erklärt [21]): »Quae proponentibus Legatis ac Praesidentibus ad horum temporum levandas calamitates, sedandas de religione controversias: coercendas linguas dolosas, depravatorum morum abusus corrigendos, Ecclesiae veram et Christianam pacem conciliandam apta et idonea ipsi sanctae Synodo videbuntur: (s. Synodus) explicando declarat, mentis suae non fuisse, ut ex praedictis verbis solita ratio tractanti negotia in generalibus Conciliis ulla ex parte immutaretur, neque novi quidquam, praeter id, quod a sacris canonibus vel generalium Synodorum forma hactenus statutum est, cuiquam adderetur vel detraheretur.« — Die Abſtimmung geſchieht nach Köpfen, nur auf den Concilien von Konſtanz und Baſel machte man hierin eine Ausnahme, indem die Stimmen nach Nationen gezählt wurden. Die Beſchlußfaſſung erfolgt nach der Stimmen-Mehrheit. — Die Con-

---

[21]) Concil. Trident. Sess. XXIV. C. 21 de reform.

cilien-Beſchlüſſe müſſen auch, da die Uebereinſtimmung des Hauptes mit den Gliedern weſentlich iſt, dem Pabſte zur Beſtätigung und Publikation vorgelegt werden. Dieß beſtätigt auch die Geſchichte der Concilien.

Die von der Kirche anerkannten ökumeniſchen Concilien ſind folgende:

I. Das Concil von Nizäa in Bythinien im Jahre 325 vom Kaiſer Konſtantin d. Gr. zuſammenberufen, wobei 318 Biſchöfe anweſend waren. Den Vorſitz führte Oſius, Biſchof von Corduba (Verfaſſer des nizäniſchen Symbolums), mit den beiden päbſtlichen Legaten Vitus und Vinzentius. Die Zahl der abgehaltenen Sitzungen iſt unbeſtimmt. Der Hauptzweck dieſes Concils war die Unterdrückung des Arianismus. Es wurde die Conſubſtantialität — (ὁμοουσια) des Sohnes mit dem Vater und die Zeugung des Sohnes (λογος — verbum) aus dem Weſen des Vaters als Dogma ausgeſprochen, und ein Glaubens-Symbol verfaßt, worin mit dem Worte ὁμοουσιος die Gleichheit des Sohnes mit dem Vater, der Weſenheit nach, bezeichnet wird. — Ferner ward der Streit der Oſter-Feier geſchlichtet, indem das Concil hiezu den nächſten Sonntag nach dem vierzehenten Tage vom Neumonde Niſan für die ganze Kirche beſtimmte. Desgleichen wurde das meletianiſche Schisma beigelegt, über die Gültigkeit der Ketzer-Taufe entſchieden, und 20 Canonen, welche die Disciplin betreffen, erlaſſen [22]).

II. Das Concil von Konſtantinopel I. im Jahre 381 vom K. Theodoſius veranſtaltet. Anfangs führte Meletius, Biſchof von Antiochien, nach deſſen Tode Gregor von Nazianz, dann Theophil von Alexandrien und endlich Nektarius den Vorſitz. Die Zahl der anweſenden Biſchöfe, welche alle der orientaliſchen Kirche angehörten, wird auf 150 angegeben. Der Hauptzweck dieſer Synode war die Aufhebung der mazedonianiſchen Häreſie und die Aufrechthaltung und Beſtätigung des nizäniſchen Symbolums gegen Macedonius und die Se-

---

[22]) Baron. annal. Pagi critic. Tom. III. p. 85 Caccini histor. concil. Lucca 1637. Orsi della floria eccles. Vol. V. p. 42. Alphons. Pisani Lib. III. de actis concil. Nicaen. in der Sammlung von Binius Tom. I. p. 300. Tillemont mémoir. Tom. VI. p. 634. Ketzer-Lexikon a. a. O. II. B. I. Abth. S. 115.

miarianer, welches mit einigen Zuſätzen über die Menſchwerdung des Sohnes und von der Gottheit des heiligen Geiſtes vermehrt wurde, und daher den Namen Symbolum Nicaeno-Constantinopolitanum erhielt; dann die nähere Beſtimmung einiger Disciplinar-Geſetze. — Die Beſchlüſſe dieſes Concils wurden vom Pabſte Damaſus beſtätigt [23]).

III. Das Concil von Epheſus wurde vom K. Theodoſius II. oder dem Jüngeren im Jahre 431 ausgeſchrieben, und bei einer Anweſenheit von 274 Biſchöfen, Anfangs vermöge Vollmacht des Pabſtes Cöleſtin, vom heiligen Cyrillus von Alexandrien präſidirt [24]), dann ſpäter unter dem Vorſitze der drei angekommenen Legaten des Pabſtes — der Biſchöfe Arkadius und Projektus und des Prieſters Philippus abgehalten. Der Zweck dieſes Concils war die Unterdrückung der Ketzerei des Neſtorius, welcher zwei Perſonen in Chriſtus lehrte, und die Vereinigung der menſchlichen mit der göttlichen Natur zu einer Perſon, wie auch Maria als Gottes-Gebärerin läugnete. Gegen die Irrlehre des Neſtorius wurde das Anathem ausgeſprochen; er ſelbſt aber ward in ein Kloſter eingeſperrt, von wo er ſpäter, als er auf ſeinen irrigen Meinungen beharrte, in ein hartes Exil verwieſen wurde [25]).

IV. Das Concil zu Chalcedon vom Kaiſer Marcian mit Zuſtimmung des Pabſtes Leo im Jahre 451 zuerſt nach Nizäa, dann nach Chalcedon zur Aufhebung der Ketzerei des Eutyches, welcher Archimandrit oder Abt eines Kloſters bei Kon-

---

[23]) Socrat. Hist. eccles. Lib. V. C. 6. Sozomen. Histor. eccles. Lib. V. C. 7. Rufin. Hist. eccles. Lib. II. C. 9. Harduin Concil. collect. T. I. p. 807. Mansi, sacror. Concil. nov. et ampliss. collect. T. I. supplem. p. 247. Natal. Alexand. Hist. eccles. sec. III. Dissert. 37. p. 386. Lup. Dissert. de Synod. Constantinop. T. I. op. p. 354. Ketzer-Lexikon a. a. O. II. B. I. Abtheilung. S. 189. ff.

[24]) Dieß bezeugen die Worte des Kirchenrathes ſelbſt: „Cyrillo Alexandrino praesidente et locum tenente S. Archiepiscopi Romanae Ecclesiae Coelestini."

[25]) Pagi critic. Tom. VII. p. 320. Chronologiſche Reihenfolge der römiſchen Päbſte IV. Aufl. gr. 8. Würzburg 1831. S. 293—296. Engelhard, Handbuch der Kirchen-Geſchichte. I. B. gr. 8. Erlangen 1833. S. 417.

ſtantinopel war, zuſammenberufen. Anweſend waren 630 Biſchöfe und vier päbſtliche Legaten, zwei Biſchöfe und zwei Prieſter, welche auch den Vorſitz führten, wie dieß aus einem Schreiben der Väter dieſes Concil's an den Pabſt Leo erhellet: »Tu quidem sicut caput membris praeeris in his, qui tuas vices obibant,« noch mehr beſtätigt ſolches die Unterſchrift des päbſtlichen Legaten, welche alſo lautet: »Ego Paschasius vice Domini mei Papae Leonis Synodo Praesidens subscripsi.« Auf dieſem Concil ward die Irrlehre des Eutyches, welcher die Einheit der Natur in Chriſtus d. i. eine Natur in Chriſtus lehrte, verdammt, und entſchieden: daß in Chriſtus zwei Naturen, die göttliche und menſchliche, ſeyen. Eutyches erklärte ſelbſt bei dem Concil: „Ich bekenne, daß unſer Herr Jeſus Chriſtus aus zwei Naturen vor der Vereinigung beſtanden habe; nach der Vereinigung aber nur eine habe, und daß ſein göttlicher Leib uns nicht weſentlich gleich ſey [26]). Man foderte ihn auf, dieſe Lehre als ketzeriſch zu verdammen; da er ſich aber nicht hiezu verſtand, wurde er der Kirchengemeinſchaft beraubt, und ſeiner Prieſterwürde und des Vorſteher=Amtes entſetzt. Alle Anweſenden unterſchrieben das Urtheil [27]). Das Concil wurde in 16 Sitzungen gehalten [28]).

V. Das Concil von Konſtantinopel II., vom Kaiſer Juſtinian im Jahre 553 veranſtaltet. Auf dieſem Concil waren 165 Biſchöfe gegenwärtig, und Eutychius, Patriarch von Konſtantinopel, führte den Vorſitz. Die Synode verdammte den Theodorus von Mopsveſte, den Ibas von Edeſſa und den Biſchof Theodoretus von Cyrus nebſt deren Schriften. Pabſt Vigilius, welchem die Akten dieſes Concil's zugeſendet wurden, ertheilte endlich den gefaßten Beſchlüſſen ſeine Beſtätigung, wodurch dieſe Kirchen=Verſammlung das Anſehen eines ökumeniſchen Concil's erlangte [29]).

---

[26]) Brevicul. Hist. Eutychianistarum sive gesta de nomine Accacii. p. 431. in op. Sirmond. T. I. ed. Venet.

[27]) Acta Constantinop. sub Flaviano contr. Eutych. in act. Concil. Chalced. Act. I. p. 650. T. VI. ap. Mans. Collect.

[28]) Harduin. l. c. Tom. II. p. 1. Mansi supplem. Tom. I. p. 111. Ketzer=Lexikon a. a. O. II. B. I. Abth. S. 504.

[29]) Harduin l. c. Tom. III. p. 1214. Baluzz Collect. nov. concil. p. 1475. Baron, annal. eccles. T. X. p. 93.

VI. Das Concil zu Konſtantinopel III. berief Kaiſer Konſtantinus Pogonatus im Einverſtändniſſe mit dem Pabſte Agatho im Jahre 680 zuſammen. Den Vorſitz führten die päbſtlichen Legaten, — die Presbyter Theodorus und Georgius, und der Diakon Johannes. Der Hauptzweck dieſer Synode war die Verdammung der Irrlehre der Monotholeten. Auf derſelben wurde die Lehre von zwei Willen in Chriſtus unterſucht, die vom Pabſte Agatho in einem Schreiben weitläufig vorgetragene Lehre von zwei Willen beſtätigt, und entſchieden: daß die beiden Willen und Operationen nicht conträr, ſondern einig ſeyen [30]). Dieſe Synode heißt auch die Trullaniſche oder Sexta synodus, weil ſie in einem kaiſerlichen Palaſte zu Konſtantinopel, „Trullus" genannt, gehalten worden iſt; verſchieden von ihr iſt die synodus quinisexta, welche im Jahre 692 unter Kaiſer Juſtinian II., dem Sohne Konſtantin's, gleichfalls in dem Trullus zu Konſtantinopel vor ſich ging [31]).

VII. Das zweite Concil zu Nizäa oder das ſiebente der allgemeinen Concilien, zuerſt nach Konſtantinopel, dann vom Kaiſer Konſtantin und ſeiner Mutter Irene mit Einwilligung des Pabſtes Hadrian I. nach Nizäa im Jahre 787 zuſammenberufen, wurde unter dem Vorſitze von zwei Legaten des Pabſtes von 350 Biſchöfen abgehalten. Dieſe Synode beſtätigte vor allem die ſechs ökumeniſchen Concilien und verwarf die von Copronymus erzwungene Afterſynode; dann verdammte ſie die Bilderſtürmer (iconoclastas), und gab in Betreff der Bilder-Verehrung folgende Entſcheidung: 1) Es iſt erlaubt, die Bilder Chriſti, Mariä, der Engel und Heiligen zum Andenken und

---

[30]) Hortig a. a. O. I. B. II. Aufl. gr. 8. Landshut 1827. S. 358.

[31]) Mansi Sacrorum Conciliorum nova et amplissima Collectio. Tom. XI. Col. 190. Natal. Alexand. l. c. Sec. VII. p. 547. Dupin Biblioth. des auteurs eccles. T. VI. p. 61. — Die Synode quinisexta hat nur bei den Griechen Autorität, von der katholiſchen Kirche aber wurde ſie nicht anerkannt, obwohl ſie viele annehmbare Verordnungen ergehen ließ.

[32]) Man darf ſie grüßen und verehren, nicht aber anbeten. — ταυταις ἀσπασμὸν και τιμητικὴν προσκυνησιν ἀπονεμειν, ὄν μεν την κατα πιστιν ἡμῶν ἀληθινην λατρειαν. —

zur Nachahmung aufzuſtellen, 2) denſelben darf aber keine Anbetung (λατρεια), welche Gott nur allein gebührt, ſondern 3) nur eine gottesdienſtliche Verehrung (τιμητικη προσκυνησις)[32]) erzeigt, 4) bei dieſer dürfen wohl Lichter und Weihrauch gebraucht werden, übrigens geht ſie durchaus nicht auf das Material, ſondern auf diejenigen Heiligen, welche durch die Bilder vorgeſtellt werden[33]). Dieſe Synode umfaßt ſieben Sitzungen, von denen die letzte 22 Canonen hat. Dieſelben betreffen meiſt die Disciplin, und enthalten Verordnungen gegen die Simonie, den Umgang der Geiſtlichen mit Perſonen weiblichen Geſchlechtes u. dgl.[34]).

VIII. Das Concil. zu Konſtantinopel IV. wurde im Einverſtändniſſe des Pabſtes Hadrian II. vom Kaiſer Baſilius im Jahre 869 ausgeſchrieben. Bei demſelben erſchienen 101 Biſchöfe und vier Legaten des Pabſtes, welche den Vorſitz führten. Der Zweck derſelben war die Abſetzung des Photius, welcher die Spaltung zwiſchen der griechiſchen und lateiniſchen Kirche herbeiführte, und die Wiedereinſetzung des Patriarchen Ignatius. Die ſieben erſten ökumeniſchen Concilien wurden beſtätigt, und ein dem nizäniſchen ähnliches Glaubens-Bekenntniß abgefaßt. Dieſes Concil beſteht aus 10 Sitzungen, und hat 27 Canonen. Mit

---

[33]) In der ſiebenten Sitzung wurde die Glaubens-Erklärung der Kirchen-Verſammlung vorgeleſen; worin es unter andern heißt: „Definimus cum omni diligentia et formam venerandae et vivificantis crucis e coloribus et tesselis, aut alia quavis materia commode paratas, dedicandas, et in templis sancti Dei collocandas, habendasque: tum in sacris vasis et vestibus, tum in parietibus et tabulis, in aedibus privatis, in viis publicis, maxime autem imaginem Domini et Dei Servatoris nostri Jesu Christi, deinde intemeratae Dominae nostrae Deiparae, venerandorum Angelorum et omnium deinde sanctorum virorum. Quo scilicet per hanc imaginum pictarum inspectionem, omnes qui contemplantur, ad protyporum memoriam et recordationem et desiderium veniant, illisque salutationem et honorariam adorationem exhibeant, non secundum fidem nostram, veram latriam, quae solum divinae naturae competit. . . . . . Sic enim sanctorum nostrorum Patrum obtinet disciplina.“ etc.

[34]) Binii Concil. general. et provinc. T. III. P. I. Colon. 1628. p. p. 97. Mansi l. c. Tom. II. Col. 951. Tom. XIII. Col. 1. Pagi annal. eccles. Tom. XIII. p. 196. Lupi op. Tom. III. p. 211. Ritter, Handbuch der Kirchen-Geſchichte. II. Bds. I. Th. gr. 8. Elberfeld 1828. S. 35.

Ausnahme einiger Disciplinar-Verordnungen ſind alle Canonen desſelben von der ganzen Kirche angenommen worden [35]).

IX. Das erſte lateraniſche Concil wurde unmittelbar vom Pabſte Calixtus II. zuſammenberufen, und zu Rom in der Kirche des Lateran [36]) im Jahre 1123 abgehalten. Gegenwärtig waren auf dieſem Concil 300 Biſchöfe, gegen 600 Aebte, im Ganzen 997 Geiſtliche. Sein Gegenſtand war die Beendigung der Inveſtitur-Streitigkeiten und die Begründung des Friedens zwiſchen der Kirche und dem Staate. Auf demſelben wurde die Grundlage zu dem Calixtiniſchen Vertrage oder Concordate (pactum calixtinum) gelegt, und das Beiſammenwohnen der Geiſtlichen mit Perſonen weiblichen Geſchlechtes verboten. Von dieſem Concil wurden 22 Canonen erlaſſen [37]).

X. Das zweite lateraniſche Concil berief Innocenz II. im Jahre 1139. Auf demſelben waren beinahe 1000 Kirchen-Prälaren gegenwärtig. Das Concil erklärte die Handlungen der Gegenpäbſte Anaclet und Viktor, insbeſondere alle von ihnen vorgenommene Ordinationen, für ungültig, ſuchte die Unordnungen zu beſeitigen, die durch dieſelben herbeigeführt worden waren, verdammte die Irrlehren von Peter von Bruis und des Arnold von Brescia (Brixen), und erließ 50 Canonen gegen ehebrecheriſche Geiſtliche [38]).

XI. Das dritte lateraniſche Concil veranſtaltete im Jahre 1179 Pabſt Alexander III. Zu dieſer Synode erſchienen ge-

---

[35]) Harduin l. c. Tom. V. p. 749. Pagi l. c. Tom. XV. p. 161. Natal. Alexand. Tom. VI. p. 236.

[36]) Lateran iſt ein Palaſt zu Rom mit einer dabei ſtehenden Kirche. Urſprünglich ſoll er das Eigenthum einer alten römiſchen Familie ſeyn. Konſtantin d. Gr. ſchenkte ihn dem Pabſte Sylveſter, welcher die Kirche erbaute und einweihte. Dieſelbe wird als die Cathedrale von Rom angeſehen, und über ihrem Haupteingang ſteht die Ueberſchrift: „Omnium Urbis et Orbis ecclesiarum mater et caput.“ Berühmt iſt dieſelbe auch wegen der Kirchen-Verſammlungen, die in ihr gehalten worden ſind, und welche von ihr den Namen führen.

[37]) Mansi l. c. Tom. XXI. p. 277. supplem. Tom. II. p. 349 Pagi l. c. Tom. XVIII. p. 361. Natal. Alexand. l. c. Sec. XII. p. 761. Catalani, Concil. gener. illust. Tom. III. p. 1.

[38]) Harduin l. c. Tom. VI. P. 2. p. 1207. Mansi supplem. Tom. II. p. 433. Hortig a. a. O. II. B. I. Abth. S. 104.

gen 300 Biſchöfe und Prälaten. Dieſelbe verdammte die Irrthümer der Katharer, ſo wie jene der Albigenſer und Waldenſer, ſprach den Petrus Lombardus, Biſchof von Paris, von der gegen ihn gemachten Anſchuldigung los, und erließ 27 Canonen, die größtentheils die Kirchenzucht betreffen [39]).

XII. Das vierte lateraniſche und berühmteſte unter den im Lateran gehaltenen Concilien, in den Dekretalen auch ſchlechtweg Concilium generale genannt, rief Pabſt Innocenz III. im Jahre 1215 zuſammen. Auf demſelben waren 412 Biſchöfe nebſt den lateiniſchen Patriarchen von Konſtantinopel und Jeruſalem, und beiläufig 800 Aebte und Ordens-Prälaten gegenwärtig. Innocenz eröffnete das Concil im Monate November mit einer kraftvollen Rede. Die vorzüglichſten Gegenſtände desſelben waren: 1) Die Bewirkung der Wiedervereinigung der griechiſchen mit der lateiniſchen Kirche; 2) die Unterdrückung der Albigenſer, 3) die Verdammung mehrerer Irrlehren, und 4) die Unternehmung eines Kreuzzuges gegen die Albigenſer. Nebſtdem wurden mehrere geiſtliche Orden beſtätigt, und die Suspenſion des Erzbiſchofes Steph. Langton von Canterbury aufgehoben, u. dgl. m. Das Concil erließ 70 Canonen, wovon nur einer dogmatiſchen Inhaltes iſt, die übrigen 69 betreffen die Disciplin; ſie wurden übrigens ſämmtlich in die Sammlung Gregor's IX. aufgenommen. — Einer der merkwürdigſten von dieſen Canonen iſt jener über die Beicht und Communion: „Omnis utriusque sexus." — Manche wollen dieſelben nur als Conſtitutionen des Pabſtes Innocenz III. anſehen, weil dieſer ſchon am 20ſten Tage die Verſammlung verlaſſen habe, und hiedurch die Verhandlungen abgebrochen worden ſeyen. Allein durch die Abreiſe des Pabſtes wurde bloß die Verhandlung über den Kreuzzug abgebrochen, und in der occidentaliſchen Kirche erkannte man ſtets jene Canonen als Beſchlüſſe des IV. lateraniſchen Concil's an [40]).

XIII. Im Jahre 1245 veranſtaltete Pabſt Innocenz IV. die allgemeine und erſte Synode zu Lyon, wobei 130 Bi-

---

[39]) Mansi l. c. Tom. XXII. p. 210. Natal. Alexand. l. c. Tom. VI. p. 819. Dupin l. c. Tom. IX. p. 221.

[40]) Mansi l. c. Tom. XXII. p. 953. Natal. Alexand. Tom. VII. p. 323. Cf. Lang a. a. O. S. 202.

ſchöfe nebſt dem griechiſchen Kaiſer Balduin und den beiden Patriarchen von Konſtantinopel und Antiochien erſchienen. Auf derſelben wurde Kaiſer Friedrich II. excommunicirt, woraus ſich der Kampf zwiſchen den Guelfen und Gibellinen entſpann; verſchiedene Kirchen-Gebrechen wurden verbeſſert, gegen das griechiſche Schisma, die Albigenſer, Tartaren und Sarazenen Beſchlüſſe gefaßt, ein Kreuzzug beſchloſſen, und den Cardinälen der rothe Hut ertheilt [41]). Die Canonen dieſes Concils ſind in das ſechſte Buch der Dekretalen aufgenommen worden.

XIV. Das zweite Concil von Lyon wurde im Jahre 1274 vom Pabſt Gregor X. zuſammenberufen. Bei demſelben waren nach Einigen gegen 500, nach Andern gegen 700 Biſchöfe und Prälaten gegenwärtig, worunter ſich auch die lateiniſchen Patriarchen von Konſtantinopel und Antiochien befanden. Auf die Einladung Gregor's erſchienen als Abgeordnete des griechiſchen Kaiſers Michael Paläologus der reſignirte Patriarch Germanus, Theophanes von Nizäa, Johannes, Bruder des Kaiſers, und Georg Akropolita. Sie kamen während der vierten Sitzung an, und wurden mit großen Ehrenbezeugungen empfangen. Die Gegenſtände der Berathung waren: 1) die Unterſtützung der Chriſten im Orient, 2) die Aufhebung des Schisma, 3) die Verbeſſerung der Kirchenzucht. Wirklich ward auf einige Zeit das Schisma gehoben, indem die Griechen der Spaltung entſagten, und in dem Symbolum den Zuſatz „Filioque“ annahmen; allein die Vereinigung war nicht von langer Dauer. Zugleich erließ das Concil mehrere Verordnungen für die Disciplin und Pabſtwahl. Die päbſtlichen Geſandten brachten die Akten ſammt Briefen vom Kaiſer Michael mit nach Rom [42]). — Die Beſchlüſſe dieſes Concil's, in 31 Capiteln enthalten, kamen größtentheils in das ſechſte Buch der Dekretalen.

XV. Die allgemeine Kirchen-Verſammlung von Vienne berief Pabſt Clemens V. im Jahre 1311 zuſammen. Die Zahl der anweſenden Biſchöfe wird bald auf 114, bald auf 300 angegeben. Außer dem Pabſte waren auch die lateiniſchen Patriar-

---

[41]) Harduin l. c. Tom. VII. p. 375. Mansi l. c. Tom. XXIII. p. 606. Natal. Alexand. Sec. XIII. p. 379.

[42]) Harduin l. c. Tom. VII. p. 669. Mansi Tom. XXIV. p. 37. Natal. Alexand. l. c. Tom. VII. p. 414.

chen von Alexandrien und Antiochien gegenwärtig. Auf dieſem Concil wurde unter'm 12. März 1312 die Aufhebung des Ordens der Tempelherrn wie die Einziehung ihrer Güter beſchloſſen, die Irrlehren der Beguarden (auch Begharden genannt), der Beguinen, der Fraticellen und Dulciniſten verdammt; und a) eine Verordnung im Betreff der Feier des Frohnleichnams-Feſtes, b) ein Befehl, auf den Univerſitäten die hebräiſche und chaldäiſche Sprache zu lehren, erlaſſen [43]). Die Beſchlüſſe dieſes Concils befinden ſich in den Clementinen.

XVI. Die allgemeine Kirchen-Verſammlung von Konſtanz wurde vom Papſte Johann XXIII. im Jahre 1414 zuſammenberufen; ſie dauerte 4 Jahre und 6 Monate, nämlich vom November 1414 bis zum 22. April 1418, und iſt eigentlich als eine Forſetzung des Concil's von Piſa (1409) zu betrachten, welches Johann XXIII. mit der Anordnung beſchloß: daß alle drei Jahre wieder eine allgemeine Synode gehalten werden ſollte. — Die Verſammlung war äußerſt zahlreich. Gegenwärtig waren der Pabſt, der deutſche Kaiſer Sigismund, 22 Cardinäle, 20 Erzbiſchöfe, 192 Biſchöfe, 124 Prälaten, 90 Fürſten, 83 Grafen und 250 Doktoren. Am 5. November 1414 wurde die Verſammlung mit einem feierlichen Gottesdienſte, wobei der Pabſt das Hochamt hielt, eröffnet, und die erſte Seſſion auf den 16. November angeſagt. Einer der erſten Gegenſtände der Verhandlungen war die Feſtſetzung eines Regulativs über die Abſtimmung, in Folge deſſen nach Nationen und nicht nach Köpfen abgeſtimmt werden ſollte. Die Nationen waren: die deutſche, die franzöſiſche, die italieniſche und engliſche, wozu noch die ſpaniſche kam. Auf dieſem Concil wurde das der Kirche bevorſtehende Schisma beigelegt, und, nachdem Johann XXIII. und Gregor XII. der päbſtlichen Würde entſagt hatten, Martin V. zum Pabſte erwählt [44]). Außer dem wurden die Irrlehren Wik-

---

[43]) Harduin l. c. Tom. p. 1321. Mansi l. c. Tom. XXV. p. 367. Pithou, Histoire des Templiers. Catalani l. c. Tom. IV. p. 137. Natal. Alexand. l. c. Tom. VII. p. 500.

[44]) Ubi Martinus V. adolevisset ob integritatem et doctrinam Urbani VI. refrendarius factus est, quod munus tanta cum humanitate, justitia et mansuetudine gessit, ut diaconus Cardinalis ab Innocentio VII. creatus sit. Nec ob eam quidem rem a natura sua

leſ's, Huß's, und des Hieronymus von Prag unterſucht und verdammt. Huß wurde am 6. Juli 1415, und ſein Freund Hieronymus am 30. Mai 1416 hingerichtet. Desgleichen ward die Communion der Laien unter einer Geſtalt, ſo wie die Kirchen=Verbeſſerung beſchloſſen [45]). Der Pabſt beſchloß das Concil mit der 45. und letzten Sitzung am 22. April 1418 mit folgenden Worten: „se velle tenere, et inviolate servare quidquid a Constantienensi Concilio in fidei negotiis conciliariter decretum, conclusum et determinatum fuerat, ... non autem quod aliter, et alio modo [46]). Die Beſchlüſſe der letzten Sitzungen, und die vom Pabſte Martin beſtätigten Dekrete, ſo wie alles Dasjenige, (decreta in materiis fidei concilialiter), was das Concil concilienmäßig in Glaubens=Sachen gethan hatte, werden allgemein, von den Franzoſen aber wird das Concil nach ſeinem ganzen Inhalte angenommen. Inzwiſchen wurden die Dekrete der IV. und V. Sitzung, welche letztere eine Wiederholung der erſtern iſt, von Martin V. nicht gutgeheißen, und von den Katholiken außer Frankreich nicht als allgemein gültig anerkannt. Selbſt in Frankreich beſtritten Viele die Gültigkeit dieſer Seſſionen [47]).

---

discessit. Humanior enim quam antea factus, patrocinium suum omnibus praestabat, ita tamen, ut in rebus publicis non multum se immisceret. Platina in Vit. Martini V. Baluz. Miscellan. VII. Murator. l. c. T. III. P. II. p. 857. sq.

[45]) „Die Verordnungen in Glaubens=Materien, die von dem Concilium ſind gemacht worden: heißt er (Martin V.) gut, und beſtätigt ſie, nicht anders und auf keine andere Weiſe, wie es canoniſcher Gebrauch war. Dieß iſt auch den Akten dieſer Seſſion einverleibt, und ohne Widerſpruch eines einzigen Vaters verbot der Pabſt: daß im Namen des Königes von Polen der Akt der Appellation an ein künftiges Concil geleſen werde. Dieß allein erkläret authentiſch: wie wenig Martin V. und die Väter daran dachten, die Dekrete der vierten und fünften Sitzung gut zu heißen, um den rechtmäßigen und unzweifelhaften Pabſt heraus zu finden.“ Die ſtreitende Kirche im Kampfe und Leiden. gr. 8. München 1829. S. 123.

[46]) Mansi Supplem. Concil. Tom. III. und IV. Catalani l. c. Tom. IV. p. 169. Van der Hardt's, Magnum oecumenicum Constantiense concilium. Fol. Helmst. 1700. Alexand. Natal. l. c. Sec. XV. Dissert. III. Tom. VIII. p. 356.

[47]) Maistre du Pape, überſetzt von Lieber. I. B. S. 110. Schel-

XVII. Das ſiebenzehnte allgemeine Concil, jenes von Baſel, iſt eine Fortſetzung der vom Pabſte Martin V. zu Folge des Beſchluſſes des Concil's von Conſtanz ſchon im Jahre 1423

ſtrate, Bibliothekar zu Rom, gab eine Diſſertation heraus, worin er zeigte, daß das Dekret der IV. Sitzung verfälſcht worden ſey; auch bewies er, daß in einigen gedruckten Ausgaben der Akten dieſes Conciliums's die Worte: In his, quae pertinent ad fidem eben ſo wenig, als jene: In his, quae pertinent ad reformationem Ecclesiae in capite et membris in mehreren geſchriebenen Codicibus nicht zu finden ſeyen. Schelſtrate, wie auch Andere, welche aus den Quellen dieſes Concil's ſchöpften, bezogen daher die päbſtliche Sanktion auf die dogmatiſchen und concilienmäßig feſtgeſetzten Beſtimmungen. Cf. Cabassutius notitia concilior. p. 392. — Die absolutio dieſes Concil's lautet alſo: Domini ite in pace. Et responsum fecit per adstantes, Amen. Quo facto, Reverendus pater Joannes de Podimitis Episcopus Cathanensis, Frater Ordinis Praedicatorum, sacrae Theologiae Professor, de mandato Domini nostri Papae, et consensu sacri Concilii (ut asseruit) ambonem ascendit. Antequam autem ad talia se diverteret, seu procederet, Ambasiatores Serenissimi Principis Vladislai Poloniae Regis, et Illustrissimi Principis Domini Alexandri alias Witoldi magni Ducis Litvaniae, petierunt nomine dictorum dominorum, quendam libellum, et in eo contenta cujusdam fratris Joannis Falkenberg notorie crudelissimos errores et haereses (ut dixerunt) continentem, rite damnatum tanquam haereticum per deputatos in causa fidei ac etiam per omnes Nationes Concilii ac per Collegium Cardinalium conclusum (prout dixerunt) constare publicis instrumentis, in Sessione publica per sacrum Concilium damnari, seu publice damnatum pronuntiari, antequam praesens Concilium dissolveretur, Sanctissimo Domino nostro Papae praefato humiliter supplicarunt, alioquin nomine quo supra, protestabantur de gravamine et de appellando ad futurum Concilium. Quibus sic factis Sanctissimus Dominus noster Papa dixit respondendo, ad praedicta, quod omnia et singula determinata, conclusa et decreta in materiis fidei per praesens Concilium, conciliariter tenere, et inviolabiliter observare volebat, et nunquam contraire quoquo modo. Ipsaque sic conciliariter facta approbat, et ratificat, et non aliter, nec alio modo. Et illud idem iterato fecit dici per organum Domini Augustinii de Pisis fiscalis, et sacri Consistorii Advocati praedicti, qui nomine Papae a Patronotariis et Notariis ad scribendum acta Concilii ordinatis et deputatis, petiit instrumenta publica fieri. Et ex tunc praelibatus dominus Episcopus Cathanensis fecit collationem solemnem, assumendo pro themate haec verba videlicet: „Vos nunc tristitiam habetis; Iterum autem videbo vos, et gau-

nach Pavia berufenen, dann wegen Furcht vor Peſt-Anſteckung von da nach Sienna in Hetrurien verlegten Synode. — Im Jahre 1431 ſtarb Martin V. Sein Nachfolger Eugen IV. beſtätigte die bisher getroffenen Maßregeln; dieſemnach wurde am 14. Dezember 1431 die Synode zu Baſel mit einer Rede des päbſtlichen Legaten und Cardinals Julianus Cäſarini, welcher Präſes der Synode war, in Gegenwart von ungefähr 300 Vätern feierlich eröffnet, und dauerte unter manchen Abwechſelungen bis zum Jahre 1442. Die Abſtimmung ſollte auch hier, wie zu Conſtanz, nicht nach Köpfen, ſondern nach Nationen geſchehen. Dieſe Synode hatte Anfangs ſolche Grundſätze über die Macht eines ökumeniſchen Concil's und des Pabſtes aufgeſtellt, daß Eugen IV. am 18. Dezember ſchon eine Revocations-Bulle zu Rom publiziren ließ. Durch die Standhaftigkeit der Väter, wie durch die Vorſtellungen des Cardinals Julianus Cäſarini und des Kaiſers Sigismund ließ ſich Eugen IV. zwar für diesmal noch von der gänzlichen Auflöſung des Concil's abhalten. Als jedoch die Synode abermals Beſchlüſſe gegen das päbſtliche Anſehen und zur Beſchränkung der päbſtlichen Jurisdiktion z. B. Dekrete über die Aufhebung der Annaten, über die dem Pabſte frei zuſtehende Ernennung der Cardinäle u. dgl. faßte, ſo befahl

---

debit cor vestrum." Quia quidem facta collatione, Reverendissimus pater dominus Antonius tituli sanctae Caeciliae, sanctae Romanae Ecclesiae presbyter Cardinalis, de Chalanco vulgariter nuncupatus, de mandato ipsius Domini nostri Papae et voluntate Concilii (ut asseruit) quaedam decreta publice legit hujus tenoris: Martinus Episcopus servus servorum Dei, ad perpetuam rei memoriam; Hoc enim requirente praesente sacro Concilio, ex certis et rationabilibus ac justis causis ipsum Concilium absolvimus, omnibusque et singulis in eo existentibus ad propria remeandi, ipso approbante Concilio, licentiam impertimur. Item auctoritate Dei omnipotentis et beatorum Petri et Pauli Apostolorum ejus et nostra, concedimus omnibus et singulis, qui hoc sacro Concilio et causa ipsius interfuerunt, absolutionem plenariam semel in vita, ita quod quilibet de praedictis infra duos menses postquam ad ejus notitiam concessio hujusmodi pervenerit, possit dictum beneficium absolutionis assequi in forma, similem concessionem facimus in mortis articulo etc. Bei Binius, Concilia generalia et provincialia et latina quaecunque reperiri potuerunt. T. III. Fol. Colon. Agrip. 1618. p. 943.

er die Verlegung derſelben nach Ferrara. Die verſammelten Våter weigerten ſich ſtandhaft, der Verfůgung Eugen's Folge zu leiſten, ſprachen ſeine Abſetzung aus, und wåhlten Amadeus VIII. Herzog von Savoyen, unter dem Namen Felix V, an ſeine Stelle, der jedoch nach 10 Jahren ſeiner Würde freiwillig entſagte [48]).

XVIII. Eugen IV. behauptete ſich jedoch in Italien, und verlegte unter dem Vorwande, eine Vereinigung der Griechen, welche eben damals den Verfolgungen der Tůrken Preis gegeben waren, mit der lateiniſchen Kirche zu Stande zu bringen, die Synode von Ferrara (1438) nach Florenz. Er erklårte die in Baſel fortbeſtehende Verſammlung fůr ſchismatiſch, wo hingegen die Baſeler Våter Eugen fůr widerſpenſtig, und die Synoden zu Ferrara und Florenz fůr ſchismatiſch erklårten. Dieſer traurige Zuſtand in der Kirche dauerte ſo lange fort, bis der Gegenpabſt Felix freiwillig (1449) reſignirte. Auf dem Concil zu Florenz, dem der griechiſche Kaiſer Johannes Palåologus, der Patriarch von Conſtantinopel, Joſeph, nebſt andern orientaliſchen Biſchöfen beiwohnten, wurde nur auf eine kurze Zeit eine neue Vereinigung der lateiniſchen und griechiſchen Kirche zu Stande gebracht [49]). — Uebrigens zåhlt man das zu Ferrara und Florenz fortgeſetzte Concil unter die allgemeinen Concilien. — Die Wirkungen des Baſeler Concil's hingen in Anſehung der einzelnen Lånder von der Annahme der Reformations-Dekrete ab. — Frankreich erkannte zwar Eugen IV. als rechtmåßigen Pabſt an; dennoch berief König Karl VII. ſchon im Jahre 1438 ein National-Concil nach Bourges. Hier wurden die Baſeler Dekrete förmlich recipirt, und eine eigene Urkunde hierůber, die pragmatiſche Sanktion genannt, ausgefertigt, wodurch nun die ſogenannten Freiheiten der gallikaniſchen Kirche begrůndet wurden. (S. d. Art. Gallikaniſche Kirche.)

---

[48]) Harduin. l. c. Tom. VIII. p. 1103. Mansi Supplem. Concil. Tom. IV. p. 159. Natal. Alexand. l. c. Tom. VIII. p. 503.— Amadeus hatte ſchon im Jahre 1434 die Regierung an ſeine Söhne abgetreten, und lebte ſeit dieſer Zeit als Vorſteher des Ordens des heiligen Mauritius, deſſen Stifter er war.

[49]) Harduin l. c. Tom. IX. p. 535. Mansi l. c. Tom. V. p. 197. Natal. Alexand. l. c. Tom. VIII. p. 581.

XIX. Das letzte und wichtigſte unter den ökumeniſchen Concilien iſt das Concil von Trient. Pabſt Paul III. erließ unter'm 22. Mai 1542 die Convocations-Bulle, worin der Anfang des Concil's auf den 1. November feſtgeſetzt war. Allein wegen des zwiſchen dem Kaiſer und dem Könige von Frankreich ausgebrochenen Krieges mußte der Pabſt das Concil wieder ſuspendiren, und ſo konnte erſt nach hergeſtelltem Frieden deſſen Eröffnung am 13ten Dezember 1545 Statt finden. Gegenwärtig waren die päbſtlichen Legaten, die Cardinäle Del Monte, Cervino und Polus, 4 Erzbiſchöfe, 22 Biſchöfe, 5 Ordens-Generäle und die Geſandten des Kaiſers. Dasſelbe wurde in 25 Sitzungen (10 unter Paul III., 6 unter Julius III., und 9 unter Pius IV.) unter manchen Unterbrechungen abgehalten, und im Jahre 1563 beendigt. Pius IV. beſtätigte am 6. Januar 1564 die Beſchlüſſe des Concil's, welche auch von der ganzen katholiſchen Kirche angenommen worden ſind. — Das Concil ſetzte gegen die angeblichen Reformatoren des ſechzehnten Jahrhunderts den katholiſchen Lehrbegriff in mehreren Canonen und Dekreten mit vielen Anathemen gegen die Anderslehrenden feſt, und erließ die zweckmäßigſten Verordnungen zur Aufrechthaltung der Kirchen-Disciplin, die es in vielen Punkten näher beſtimmte. Die Beſchlüſſe dieſes Concils beſtehen a) aus mehreren Canonen über die Glaubens-Lehre, welchen oft auch ein Dekret, z. B. Sess. VII. Decretum de Sacramentis, Sess. XIII. Decretum de sanctissimo Eucharistiae Sacramento oder eine Abhandlung, z. B. Sess. XIV. Doctrina de sanctissimis Poenitentiae et extremae Unctionis Sacramentis, Sess. XXI. Doctrina de Communione sub utraque specie et parvulorum, Sess. XXIV. Doctrina de Sacramento Matrimonii vorangeſetzt iſt, b) aus Dekreten über die Kirchen-Disciplin, welche, wie auch die eigentlichen Abhandlungen, in Kapitel zerfallen. Das durch die meiſten Sitzungen fortlaufende Dekret iſt das Decretum de reformatione oder das Kapitel von der Verbeſſerung. Die Beſchlüſſe des Kirchenraths von Trient ſind die neueſte Hauptquelle für das katholiſche gemeine Kirchenrecht, und haben für alle Katholiken durchaus verbindende Kraft [50]). Da über manche Stellen des tri-

[50]) Die tridentiniſche Lehre wurde zwar in Frankreich angenommen, doch ſind die Decreta reformationis allda nicht durchgehends

dentiniſchen Kirchenraths Zweifel entſtanden, ſo ſetzte Pius IV. eine eigene Commiſſion, Congregatio interpretum Concilii Tridentini genannt, nieder. (S. dieſen Artikel.) Bei den Entſcheidungen derſelben iſt insbeſondere darauf zu ſehen, ob ſie nicht mit dem Partikular-Rechte und den Concordaten im Widerſtreite ſtehen, und ob ſie gehörig publizirt worden ſind [51]).

Merkwürdig iſt für die neueſte Zeit das After-Concil, welches zu Paris Statt fand. Napoleon hatte bereits ein Concil nach Paris berufen, es begann am 17. Juni 1811 mit großer Feierlichkeit, wurde aber bald wieder, nach der ſechſten Sitzung, aufgelöst, und die Biſchöfe von Tournay, Troyes und Gent, welche ſich als die eifrigſten Vertheidiger der Vorrechte des heiligen Stuhls bewieſen hatten, ließ Napoleon auf die Feſtung Vincennes bringen. Er wendete hierauf einen ſchlauen Kunſtgriff an, um die Biſchöfe auf's Neue verſammeln zu können, und es wurde am 5. Auguſt ein Dekret abgefaßt, welches ſich zwar auf vom Pabſte den Deputirten gemachte Verſprechen fußte, aber das päbſtliche Recht in Betreff der Beſtätigung der Biſchöfe ſehr verletzte. Es wurde beſchloſſen: 1) die Erz- und Bisthümer können nicht länger als ein Jahr erledigt bleiben; 2) der Kaiſer ernennt zu den erledigten Bisthümern, und die Ernannten ſuchen bei'm Pabſte um die

---

recipirt; ſo ſehr ſich auch die Päbſte und Biſchöfe bemühten, eine förmliche Annahme aller Disciplinar-Verordnungen dieſes Concil's zu Stande zu bringen. Cf. Petr. de Marca, de concordia sacerdotii et imper. Tom. III. Lib. VII. C. 28. §. 3.

[51]) Die authentiſche Ausgabe des Concilii Tridentini iſt von P. Manutius (Romae 1564) beſorgt worden. Zu den beſſeren Ausgaben gehören a) jene von J. Gallemart, b) von J. Soteallus, c) von Horat. Lucius. -- Die Geſchichte der tridentiniſchen Synode hat zuerſt der, zum Proteſtantismus hinneigende, Paola Sarpi (unter dem Namen Pet. Suavis), Servit zu Venedig, beſchrieben. In's Franzöſiſche überſetzt von P. Courayers. Zur Widerlegung desſelben ſchrieb der Jeſuit und nachherige Cardinal Sfortia Pellavicini gleichfalls eine Geſchichte Concilii Tridentini, bei deren Abfaſſung er aus den Original-Akten ſchöpfte. Vergl. Hortig, Handbuch der chriſtlichen Kirchen-Geſchichte. Fortgeſetzt von Herrn Dr. u. Prof. Döllinger. II. B. II. Abth. gr. 8. Landshut 1828. S. 718. Geſchichte des tridentiniſchen Concils von Cardinal Sforza Pallavicini; aus dem Italieniſchen überſetzt von Th. Fr. Klitſche in 8. Bdn. gr. 8. Augsburg 1835.

canoniſche Inſtitution an, welche 3) binnen ſechs Monaten, vom Tage der förmlich erhaltenen Nachricht an, zu erfolgen hat, anſonſt 4) der Metropolitan oder in deſſen Ermangelung der älteſte Biſchof der Kirchen-Provinz zur Inſtitution des ernannten Biſchofs ſchreitet, welches auch geſchieht, wenn dem Metropolitan ſelbſt die Inſtitution ertheilt werden ſoll; 5) die Beſtätigung des Dekrets ſoll vom Pabſte erbeten werden. Dieſes Concordat, ſo wie die in den Conferenzen zu Fontainebleau entworfenen Punktationen kamen jedoch nicht zum Vollzuge; vielmehr widerrief der Pabſt in einem eigenhändigen unter'm 24. März 1813 an Napoleon datirten Schreiben das abgeſchloſſene Concordat oder vielmehr die Präliminarien dazu [52]).

Die Proteſtanten betrachten die Concilien mehr in kirchlich-geſchichtlicher Hinſicht [53]), ohne jedoch ihren Entſcheidungen volle Kraft zuzumeſſen, weil ſie ohne Zuziehung der chriſtlichen Gemeinden gehalten worden ſeyen, wie auch andererſeits, weil ſie nur die heilige Schrift als die einzige Quelle aller Religions-Wahrheiten anerkennen, und keine Ueberlieferung durch die Kirchen-Väter annehmen. Es iſt Grundſatz der proteſtantiſchen Kirche, außer und neben der göttlichen Autorität der heiligen Schrift in Glaubens- und Gewiſſens-Sachen keine andere als entſcheidend und verpflichtend anzuerkennen. Aus dieſem Grundſatze eben, den Luther auf dem Reichstage zu Worms ausſprach, ging die Verwerfung des Anſehens der Kirche, der Päbſte und der Concilien in Glaubens-Sachen hervor, weßwegen es ſonach bei den Proteſtanten an der gehörigen Einheit und Autorität fehlt (Vergl. Eph. 4, 14—15). Obwohl ſie bei der Religions-Trennung ſelbſt auf die Abhaltung eines allgemeinen Concil's antrugen, ſo unterwarfen ſie ſich am Ende ſeinen Entſcheidungen doch nicht, ſondern ſetzten vielmehr denſelben ganz abweichende Grundſätze entgegen. — Die Synoden bei ihnen haben den Charakter der Allgemeinheit nicht, ſondern ſie ſind nur örtlich, und ihre Schlüſſe, die vielfach durch die Ober- und Conſiſtorien modificirt werden, haben nur für gewiſſe Bezirke oder Gegenden, aber keine allgemeine Geſetzes-Kraft für die ganze proteſtantiſche Kirche. Ueber-

[52]) Card. Paccas hiſtoriſche Denkwürdigkeiten. Augsburg 1831.

[53]) Walch, Entwurf einer vollſtändigen Hiſtorie der Kirchen-Verſammlungen. gr. 8. Leipzig 1759. S. 4.

dieß beruht ihre Conſtituirung auf einer ganz anderen Grundlage, indem durch ſie die ganze Gemeinde dargeſtellt werden ſoll [54]). In den neueſten Zeiten ſuchte man zwar proteſtantiſcher Seits das Synodal-Weſen zu heben und auszubilden; allein zu einer Allgemeinheit iſt es noch nicht gelangt; beſonders haben ſich in einigen Ländern über die kirchliche Repräſentation durch die Presbyterien verſchiedene Anſtände ergeben. (S. d. Art. Presbyterium.) — Leibnitz und manche andere unbefangene, gelehrte Proteſtanten haben ſich zu Gunſten der allgemeinen Concilien ausgeſprochen. „Nichts auf der Erde“, ſchreibt Leibnitz in ſeinem Briefe an die Herzogin von Braunſchweig v. Juli 1694, „ſoll uns verehrungswürdiger ſeyn, als die Entſcheidung eines wahrhaft ökumeniſchen Concil's.“

Concilien-Sammlungen. S. d. Art. Kirchenrecht, Quellen desſelben.

Conclave nennt man jenen Theil des Vatikans zu Rom, in welchen ſich, nach eingetretener Erledigung des päbſtlichen Stuhles, die Cardinäle begeben, um da den neuen Pabſt zu wählen, und wo ſie in kleinen Zimmern und Cabinetten bis nach Beendigung der Wahl beiſammen wohnen müſſen.

Oft wird auch die Verſammlung der Cardinal-Wahlherren Conclave genannt. (S. d. Art. Pabſtwahl.)

Conclusa Corporis Evangelicorum waren Beſchlüſſe der ſämmtlichen proteſtantiſchen Reichs-Stände, welche ſich als Oppoſition gegen die katholiſchen gebildet hatten. Jede ſolche Körperſchaft hatte das Recht, für ſich Beſchlüſſe zu faſſen (jus eundi in partes).

Concordata Nationis Germanicae. S. d. Art. Concordate.

Concordate. Unter Concordat (concordatum) verſteht man eigentlich eine wechſelſeitige Uebereinkunft zweier Perſonen über gewiſſe Gegenſtände oder Anſtände, die ihr Intereſſe betreffen. Ehemals bezeichnete man auch mit dieſem Worte einen Vertrag, welcher zwiſchen Biſchöfen und Aebten, oder Kloſter-Obern überhaupt, über ihre wechſelſeitigen Anſprüche rückſichtlich der Vergebung gewiſſer Kirchen-Pfründen abgeſchloſſen wurde. Jetzt heißt

---

[54]) Walter, Lehrbuch des Kirchenrechts. VII. Aufl. S. 311.

Cocordat eine Uebereinkunft oder ein förmlicher Vertrag des Kirchen-Oberhauptes mit den weltlichen Regenten zur Regulirung der Angelegenheiten der katholischen Kirche, oder gewiſſer kirchlicher Verhältniſſe in ihren Staaten. Die Concordate haben die Kraft und Wirkung förmlicher Verträge, ſie ſind die natürlichen Quellen des partikularen Kirchen-Rechtes ſowohl für die äußeren als inneren Verhältniſſe der einzelnen Kirchen, und gelten nach ihrer Reception als Staats-Grundgeſetze (leges fundamentales imperii) [1]. Bei obwaltenden Zweifeln und Anſtänden können ſie, als wechſelſeitige Uebereinkünfte zwiſchen zwei contrahirenden Theilen nach ihrer Vertrags-Natur, weder einſeitig aufgehoben, noch einſeitig und willkürlich ausgelegt, noch mit Zuſätzen verſehen oder in den einzelnen Artikeln abgeändert werden [2]. — Die Aufrechthaltung und Beobachtung der Concordate in allen ihren Theilen iſt für den Pabſt und die betreffenden Biſchöfe und deren Klerus, ſo wie für die Landesherren, mit welchen Concordate abgeſchloſſen worden ſind, eine gleichmäßige Verbindlichkeit. — Von den Canoniſten werden gewöhnlich dreierlei Arten angegeben, nach welchen ein Concordat derogirt werden könne, als: 1) durch eine ſichtbare Noth, welcher das Geſetz weichen muß, und die dann ſelbſt gebietet; 2) durch Gewohnheit, die jedoch eine ſolche ſeyn ſoll, bei welcher beide contrahirende Theile als mitwirkend und einwilligend betrachtet werden können; 3) durch Verjährung. — Die Nothwendigkeit zur Abſchließung eines Concordat's tritt ein, wenn entweder die bisher beſtandenen concordatmäßigen Conſtitutionen außer Wirkung gekommen ſind, oder wenn durch die Zeit-Ereigniſſe und nachtheilige Einflüſſe von Außen eine Landes-Kirche ſo erſchüttert worden, und in der Ausübung ihrer Rechte, wie in der freien Wirkſamkeit ihrer Verfaſſung ſo gehindert iſt, daß nur im Einverſtändniſſe mit dem Oberhaupte der Kirche, nach dem ihm zuſtehenden Primats- und kirchlichen Oberaufſichts-Rechte die kirchlichen Verhältniſſe derſelben wieder regulirt, und die Ordnung und Feſtigkeit der kirchlichen Anſtalten durch vertragmäßige Stipulationen wieder hergeſtellt werden können.

---

[1]) Vergl. bayer. Concordat. Art. XVIII.

[2]) Ebendaſ. Vergl. Schenkl instit. jur. eccl. ed. Scheill. P. I. p. 616. 8. maj. Landish. 1830. Lippert, Annalen des Kirchenrechts. I. Hft. S. 1. ff. Grolmann a. a. O. S. 36. Eichhorn, Grundſätze des Kirchenrechts. I. Th. S. 405.

Das merkwürdigſte Concordat aus der früheren Zeit für Deutſchland iſt das Calixtiniſche (pactum Calixtinum [3]), auch Concordatum Wormatiense genannt), wodurch den Inveſtitur-Streitigkeiten, welche ſich ſeit Pabſt Gregor VII. mit Kaiſer Heinrich IV. über die förmliche Belehnung der Biſchöfe mit Ring und Stab (dem Zeichen der biſchöflichen Würde), und über die daraus hervorgegangenen Mißbräuche, welche im 11. Jahrhunderte mit der Verleihung der Bisthümer und Würden getrieben wurden, ein Ende gemacht ward. Dasſelbe kam im Jahre 1122 auf dem Reichstage zu Worms, wohin Pabſt Calixt ſeinen Geſandten mit einer Uebereinkunfts-Urkunde abſchickte, zu Stande. — Der Hauptinhalt dieſes Concordat's war: 1) der Kaiſer ſollte die freie — canoniſche — Wahl der Biſchöfe und Aebte wieder zulaſſen, und künftig weder eine eigenmächtige Ernennung zu Bisthümern und Abteien vornehmen, noch einen Neugewählten mit Ring und Stab inveſtiren; dagegen aber habe 2) jede Wahl im eigentlichen Deutſchland vor dem Kaiſer oder in Gegenwart ſeiner Abgeordneten, jedoch ohne alle Simonie und ohne Zwang zu geſchehen. Würde die Wahl ſtreitig, ſo ſolle der Kaiſer mit Zuziehung des Metropoliten und der Comprovinzialen entſcheiden, insbeſondere aber Erſterer dem beiſtehen, für den ſich der Metroplit, die Biſchöfe und die vernünftigere Partei erklären würden. 3) Der Neugewählte hätte die Belehnung mit den Regalien (i. e. praedia, quae ad Ecclesiam pertinent) durch das Scepter zu empfangen, und ſeine deßfallſigen Obliegenheiten zu erfüllen; nicht deutſche, aber doch zum Reiche gehörige Biſchöfe und Prälaten ſollen binnen 6 Monaten, vom Tage der Conſekration an, ihre Belehnung vom Kaiſer holen. 4) Der Kaiſer iſt verbunden, die Güter, welche er von der römiſchen Kirche an ſich gezogen hat, herauszugeben. Dieſes zwiſchen Heinrich V. und Calixt II. über die Wahl der Biſchöfe und Aebte und deren Belehnung abgeſchloſſene Concordat wurde im Jahre 1123

[3]) Die beiden früheren Concordate zwiſchen Hadrian I. und Karl d. Gr. (773) Can. 22. Dist. 63. und zwiſchen Leo VIII. u. Otto I. (963) Can. 23. Dist. 63. ſind unterſchoben. J. de Horix, Concordata nationis Germanicae integra-praemissa introductione historica causam eorum et originem adumbrante. Francof. et Lips. 1763. 4. Schmidt, thesaur. jur. eccles. T. I. p. 252. Droſte-Hülshoff a. a. O. I. B. S. 119.

auf dem erſten lateraniſchen Concil beſtätigt [4]). Durch daſſelbe ward der Friede zwiſchen Kirche und Reich hergeſtellt. Der Pabſt

---

[4]) Dieſes Concordat findet ſich in Schmaus Corp. jur. publ., wie auch in der Sammlung der Reichs-Abſchiede (1747.) Th. I. S. 4., und lautet alſo: „In nomine sanctae et individuae Trinitatis. Ego Henricus, Dei gratia R. I. A. pro amore Dei et sanctae Rom. Eccles., et Domini Papae Callisti, ut remedio animae meae, dimitto Deo et sanctis Dei Apostolis, Petro et Paulo, sanctaeque Catholicae Ecclesiae omnem investituram per annulum et baculum, et concedo in omnibus ecclesiis (quae in Regno vel Imperio meo sunt) fieri electionem et liberam consecrationem. Possessiones et Regalia beati Petri, quae a principio hujus discordiae usque ad hodiernum diem, sive tempore patris mei, sive etiam meo, ablata sunt, vel quae habeo, eidem Sanctae Romanae Ecclesiae restituo; quae autem non habeo, ut restituantur fideliter adjuvabo. Possessiones etiam omnium aliarum ecclesiarum et principum et aliorum tam Clericorum quam Laicorum, consilio Principum et justitia, quae habeo, reddam; quae non habeo, ut reddantur fideliter adjuvabo. Et do veram pacem Domino Papae Callisto, sanctaeque Romanae Ecclesiae, et omnibus, qui in parte ipsius sunt, vel fuerunt; et in quibus Sancta Romana Ecclesia auxilium postulaverit, fideliter juvabo; et in quibus mihi querimonium fecerit, debitam sibi justitiam faciam.“ — „Ego Callistus, S. S. D. Dilecto filio Henrico, Dei gratia Rom. Imp. Augusto, concedo electiones Episcoporum et Abbatum Teutonici Regni, quae ad Regnum pertinent, in praesentia Tua fieri, absque simonia, et aliqua violentia, ut, si qua inter partes discordia emerserit, Metropolitani et Provincialium consilio vel judicio, saniori parti consensum vel auxilium praebeas. Electus autem Regalia per sceptrum a Te recipiat, exceptis omnibus, quae ad Romanam Ecclesiam pertinere noscuntur; et quae ex his jure Tibi debet, faciat. Ex aliis vero partibus Imperii consecratus, infra sex menses, Regalia per sceptrum a Te recipiat. Do Tibi veram pacem et omnibus, qui in parte Tua sunt, vel fuerunt, tempore hujus discordiae.“ Cf. Gregel Dissert. inaugur. de juribus Nation. German. ex acceptat. decret. Basil. quaesitis per Concord. Aschaffenb. modificatis aut stabilit. Mogunt. 1787. Riegger corp. jur. publ. et eccles. German. academ. Vienn. 1764. Gaertner corp. jur. eccles. cathol. novior. quod per German. obtinet. Salisb. 1797. — Vergl. a. Chronologiſche Reihenfolge der römiſchen Päbſte. IV. Aufl. gr. 8. Würzburg 1831. S. 464. Münch, Sammlung der Concordate. I. gr. 8. Leipzig 1833. S. 18. Alex. Müller, encyklopädiſches Handbuch des Kirchenrechts. IVto. II. Leipzig 1832. Art. Concordate. S. 91.

verſprach dem Kaiſer den wahren Frieden, und dieſer leiſtete auf die Inveſtituren durch Ring und Stab Verzicht, geſtattete eine freie, canoniſche Wahl, und ſtellte der römiſchen Kirche alle an ſich geriſſene Güter zurück. Bei allem dem blieben die Biſchöfe noch einigermaßen Vaſallen des Kaiſers, und dieſer hatte durch ſeine Gegenwart bei den Biſchofs-Wahlen doch noch großen Einfluß.

Die Belehnung mit den Regalien gab Veranlaſſung, daß die weltlichen Regenten vermöge des ſogenannten jus regaliae die Einkünfte der erledigten Biſthümer und Prälaturen für ſich bezogen. Otto IV., Friederich II., (in ſeiner goldenen Bulle v. J. 1213. §. 4.) und Rudolph I. leiſteten auf das ſogenannte jus regaliae, wie auch auf das jus spolii, vermöge deſſen ſie das Mobiliar-Vermögen der höheren Kirchen-Beamten an ſich zogen, Verzicht, und beſtätigten die Freiheit der Wahlen. — Indeſſen beſetzten auch die Erzbiſchöfe und Biſchöfe häufig die in Erledigung gekommenen Benefizien, welche ſie zu verleihen hatten, lange Zeit nicht, und bezogen für ſich die Benefizial-Erträgniſſe. Nicht minder vermehrten ſich die päbſtlichen Exſpektanzen, Monitorien, Präceptorien, Reſervationen, Annaten u. dgl., und gaben zu mannigfachen Beſchwerden Veranlaſſung. Um die entſtandenen Differenzen auszugleichen, fand ſich Pabſt Martin V. bewogen: mit den Deutſchen in Bezug auf die Kirchen-Disciplin unter'm 20. Febr. 1418 ein Concordat auf 5 Jahre abzuſchließen; welches in eilf Artikeln folgende Punkte enthält: 1) der Pabſt wird in Deutſchland die Biſchofswahl frei geſchehen laſſen, nur die Reſervationen juris scripti, ſo wie jene Johannes XXII. „Execrabilis“ und Benedikt's „ad regimen“ bleiben mit einiger Modification dem Pabſte vorbehalten. 2) Bei den übrigen Benefizien tritt in Abſicht auf die Verleihung die Alternative zwiſchen dem Pabſte und dem ordentlichen Collator ein, jedoch mit Ausnahme der Dignitär-Stellen an den Cathedral- und Collegiat-Kirchen, welche von jenen vergeben werden ſollen, denen bisher die Verleihung derſelben zuſtand. 3) Der ſechste Theil der Canonikate ſoll an Solche verliehen werden, welche eine akademiſche Würde erlangt haben. 4) Die Zahl der Cardinäle, die verhältnißmäßig aus der ganzen Chriſtenheit gewählt werden ſollen, muß mäßig ſeyn, und darf nie die Zahl von 24 überſteigen. 5) Die Annaten haben in beſtimmten Taxen zu beſtehen, wie ſie in den Büchern der apoſtoliſchen Kammer unter dem Titel servitia com-

munia eingetragen ſind. Bei Kirchen, welche zu hoch taxirt ſind, ſoll eine Minderung der Taxe eintreten. 6) Die Appellationen nach Rom werden beſchränkt, und bei den römiſchen Tribunalen dürfen nur ſolche Streitſachen verhandelt werden, welche vermöge der Natur der Sache, oder vermöge geſetzlicher Beſtimmungen dahin reſſortiren. 7) Die Simonie ſoll ſtrenge beſtraft werden. 8) Die Abläſſe ſind ſparſamer zu verleihen, damit nicht aus der zu großen Vermehrung derſelben Gleichgültigkeit erzeugt werde. 9) Die Excommunicirten ſoll man nicht eher meiden, als bis die richterliche Sentenz publizirt iſt. 10) In wichtigen Fällen wolle der Pabſt nur nach eingeholtem Rathe ſeines Cardinal-Collegium's Dispenſationen ertheilen. 11) Dieſe Uebereinkunft ſoll nur auf fünf Jahre gelten.

Die Deutſchen beobachteten bei den zwiſchen der Baſeler Verſammlung und dem Pabſte Eugen IV. entſtandenen Mißhelligkeiten die Neutralität; d. h. ſie entſchieden ſich weder für die Verſammlung, noch für den Pabſt. — Herzog Albrecht von Oeſterreich, welcher am 20. März 1438 zum Kaiſer erwählt worden war, berief 1439, um den Frieden herzuſtellen, einen Reichstag nach Mainz, wo die deutſchen Stände unter Albrecht II. mit Vorbehalt der Neutralität gegen die Perſon des Pabſtes und unter vielen Modificationen mehrere Baſeler Dekrete annahmen [5]). Albrecht II. ſtarb 1439, und ſein Nachfolger Friederich III. zeigte ſich dem Pabſte Eugen IV. günſtig. Als dieſer die Churfürſten von Cöln und Trier ihrer Würden entſetzt hatte, weil ſie die eifrigſten Vertheidiger der Baſeler Dekrete waren; ſo ließ der Convent der Reichsſtände zu Frankfurt unter'm 21. März 1446 an Eugen die Auffoderung ergehen, ſowohl den Koſtnizer als Baſeler Dekreten beizutreten. Eugen aber wies dies Anſinnen zurück. Da hierauf die Churfürſten die Baſeler Dekrete annehmen wollten, ſo bewogen Kaiſer Friederich III. und ſein geheimer Sekretär Aeneas Sylvius Piccolomini (nachher Pius II.) dieſelben, daß ſie ſich mit einer bedingten Beſtätigung der Baſeler Dekrete, wie ſie unter Albrecht II. modifizirt worden waren, begnügten, wozu

[5]) Man nannte die hierüber ausgefertigte Acceptations-Urkunde die Sanctio pragmatica Germanorum. S. Koch Sanctio, pragmatica Germanorum illustrata. 4to. Argentorati. 1789. p. 93. sq.

ſich auch Eugen IV. verſtand. Dieſer erließ hierüber unter'm 5. und 7. Febr. 1447 vier Bullen, welche ſein Nachfolger Nikolaus V. durch eine Bulle v. 19. März 1447 beſtätigte. Man nennt dieſe Bullen, weil ſie durch die Thätigkeit der Churfürſten zu Stande gebracht wurden, die Fürſten-Concordate — Concordata Principum, auch Francofordiensia [6]). Eugen IV. hatte ſich für ſeine Verzichtleiſtung auf die Annaten eine Entſchädigung ausbedungen, und daher zu ſeiner Sicherſtellung in die bedingte Beſtätigung der Baſeler Dekrete die Clauſel eingerückt: „daß wegen ihrer Beobachtung und Modification, da ſie einigen Prälaten beſchwerlich ſeyn ſollten, und dem päbſtl. Stuhle, der in ſeinen Rechten beſonders erſchwert ſey, Entſchädigung zukomme, er einen Legaten nach Deutſchland ſchicken wolle, mit welchem in Beziehung auf die hienach nothwendigen Abänderungen ein definitives Concordat geſchloſſen werden ſolle, bis wohin, oder bis ein neues Concil ein Anderes verordne, jedoch Jeder ſich frei und rechtmäßiger Weiſe ihrer bedienen könne [7]).“

---

[6]) Eugen IV. nennt ſie ſelbſt in einer Bulle v. 13. Febr. 1447 Concordat. S. Koch l. c.

[7]) Eichhorn, deutſche Staats- und Rechtsgeſchichte. III. Th. III. Ausg. gr. 8. Göttingen 1832. S. 497. „Super observatione vero et modificatione decretorum eorundem, cum nonnulli praelati nationis praefatae, ex eisdem decretis gravatos se fore, nobis conquesti sint, cumque in illis apostolicae sedi, quae multum in suis juribus ex ipsis decretis gravata dignoscitur, recompensatio promissa sit, decrevimus Legatum nostrum, cum sufficienti potestate, ad partes Germaniae transmittere, qui mediantibus Rege, Archiepiscopo et Marchione praefatis, ac aliis ejusdem nationis principibus et praelatis, cum quibus fuerit opus, super observantia et modificatione decretorum hujusmodi, nec non super provisione apostolicae sedi faciendis, tractare valeat et finaliter concordare. Permittentes interim et indulgentes, quod omnes et singuli, qui praefata decreta receperunt, vel recipientibus adhaeserunt, in praefata natione, decretis hujusmodi similiter cum suis modificationibus, quibus recepta sunt, libere et licite uti possint; quos etiam circa singula praemissa manuteneri ac defensari volumus, donec per Legatum, ut praedictum est, concordatum fuerit, vel per Concilium aliter fuerit ordinatum.“ Koch l. c.

Kaiſer Friedrich III. ſchrieb eine Verſammlung der Reichsſtände auf den 14. Juli 1447 nach Aſchaffenburg aus. Hier wurde der Beſchluß gefaßt, daß die dem Pabſte zu bewilligende Entſchädigung auf dem für das nächſte Jahr 1448 nach Nürnberg ausgeſchriebenen Reichstage ausgemittelt werden ſolle [8]), wofern nicht inzwiſchen mit dem päbſtlichen Legaten ein Vergleich abgeſchloſſen worden ſey. Am 17. Febr. 1448 ſchloß der Kaiſer allein, durch Aeneas Sylvius, mit dem päbſtlichen Legaten eine Uebereinkunft zu Wien ab, welche noch in demſelben Jahre zu Aſchaffenburg bekannt gemacht wurde, und daher das Aſchaffenburger oder Wiener Concordat genannt wird [9]). In dieſem Concordate, welches von den deutſchen Prälaten angenommen worden iſt, wurden dem Pabſte zur Entſchädigung die Reſervationen des Concordats 1418 und die Annaten nach dem dermaligen Vergleiche wieder eingeräumt. Alle Urkunden von den Fürſten-Concordaten und der Wiener Uebereinkunft zuſammen ſind die Concordata nationis Germanicae. Dieſelben waren bis auf die neueſten Zeiten die Norm für die Verhältniſſe der deutſchen Kirche zum päbſtlichen Stuhle. Gegenwärtig aber ſind ſie durch die neueſten Concordate, wie auch durch die vorausgegangene Auflöſung des deutſchen Reichs außer Wirkſamkeit geſetzt, und haben nur noch einen hiſtoriſchen Werth [10]).

---

p. 184. S. a. Müller's Reichstags-Theater unter Friedrich III. I. Thl. Fol. Dresden. S. 356. Gärtner, Einleitung in das gemeine und deutſche Kirchenrecht. gr. 8. Augsburg 1817. S. 272. ff.

[8]) „Item concludetur ibi (Norimbergae) provisio Sanctissimo Domino nostro et Sedi Apostolicae, si tempore medio cum legato non fuerit concordatum.“ Müller a. a. O. S. 356.

[9]) S. bei Koch l. c. p. 201. Das Koſtnizer Concordat ſtimmt mit dem Wiener oder Aſchaffenburger in vielen Punkten faſt wörtlich überein. Während jenes die Beſtimmung enthält, daß in den Cathedral- und dem päbſtlichen Stuhle unmittelbar unterworfenen Kloſter-Kirchen die Wahlen canoniſch geſchehen und von dem Pabſte beſtätigt werden ſollen, heißt es in dieſem: in ecclesiis metropolitanis et cathedralibus etiam Apostolicae Sedi subjectis, fiant electiones canonicae, quae ad Sedem Apostolicam deferantur. — Statt der im Allgemeinen feſtgeſetzten Abwechslung bei Vergebung der reſervirten Benefizien wurden die ungleichen Monate für den Pabſt beſtimmt. Eichhorn a. a. O. III. Th. S. 501.

[10]) Die Urkunden hievon finden ſich abgedruckt bei Würdtwein in

Für die katholiſche Kirche in Frankreich ſchloß Leo X. mit dem Könige Franz I. im Jahre 1516 ein Concordat ab. Vermöge dieſer Uebereinkunft wurde dem Könige die Beſtellung der erzbiſchöflichen und biſchöflichen Stühle und anderer Kirchen-Prälaturen, innerhalb ſechs Monaten, von der Erledigung an, eingeräumt. Die Nominirten ſollten um die päbſtliche Beſtätigung nachſuchen. Wurde aber dieſe wegen Mangels der erfoderlichen canoniſchen Eigenſchaften verweigert, ſo hatte der König das Recht, innerhalb drei Monaten andere Geiſtliche zu ernennen; geſchah dieß während der Zeit nicht, ſo beſetzte der Pabſt die erledigten biſchöflichen Stühle und Prälaturen. Auch war der Pabſt berechtigt, alle Kirchen-Aemter in Frankreich zu verleihen, welche durch Ableben eines franzöſiſchen Prälaten in curia romana in Erledigung kamen. Die Annaten wurden ſtillſchweigend wieder geſtattet, und die causae majores wieder frei der Entſcheidung des Pabſtes überlaſſen.

Durch die franzöſiſche Revolution, wo der Terrorismus wüthete, erlitt die Verfaſſung der gallikaniſchen Kirche eine gänzliche Zerrüttung. Während dieſer Schreckens-Epoche wurden die Güter der Geiſtlichkeit als National-Güter erklärt (1789), die bürgerliche Conſtitution der franzöſiſchen Geiſtlichkeit aufgedrungen (12. Juli 1790), am 13. November 1790 die Aufhebung aller religiöſen Inſtitute, und am 26. Nov. desſelben Jahres die Verpflichtung der Geiſtlichen zur Leiſtung des Bürger-Eides decretirt. Unter der Schreckens-Regierung Robespierre's und ſeiner Genoſſen (bis zum November 1794) ward die Abhaltung des katholiſchen Gottesdienſtes unterſagt, und Statt deſſen ein nach den Grundſätzen der natürlichen Religion eingerichteter ſogenannter National-Kultus eingeführt. Nach dem Sturze Robespierre's und ſeiner Genoſſen erhob ſich die katholiſche Kirche in Frankreich zwar langſam aus dem Zuſtande ihrer erlittenen Schmach und Zerrüttung. Zur Wiederherſtellung ihrer Verfaſſung und Freiheit ſchloß der erſte Conſul Napoleon Buonaparte im Jahre 1801 mit dem Pabſte Pius VII. zu Paris ein Concordat ab [11]).

ſeinen Subsidiis diplomaticis. Tom. IX., bei Riegger in ſeinem Corp. jur. eccles. academ. P. II., bei Koch in ſeiner Sanctio pragmatica.

11) Von Seite des erſten Conſuls war zur Abſchließung dieſes Concor-

(S. d. Art. Concordat, franzöſiſches.) Zufolge deſſen ſollte die katholiſche Kirche volle Freiheit und die alten Rechte ihrer Verwaltung wieder haben, dem erſten Conſul aber wurde das Recht eingeräumt, zu den erledigten erzbiſchöflichen und biſchöflichen Stühlen unter Vorbehalt der päbſtlichen Einſetzung (institutio canonica) zu ernennen. Die Verpflichtung zur Leiſtung des (1790) decretirten, von Pius VI. jedoch verbotenen, Bürger-Eides ward zwar aufgehoben; dagegen mußten die Geiſtlichen dem erſten Conſul (der beſtehenden Regierung) den Eid des Gehorſams und der Treue ſchwören, und ohne Genehmigung der Staats-Regierung durfte keiner die geiſtlichen Weihen empfangen. Es ſollten zehn Erzbisthümer und 50 Bisthümer beſtehen, und Biſchöfe und Pfarrer einen Jahres-Gehalt vom Staate beziehen. Eine neue Diözeſan-Ordnung ward eingeführt, wonach die Pfarrer von den Biſchöfen ernannt, für jedes Bisthum ein Kapitel und Seminar auf Koſten des Staats-Aerars errichtet, und alle noch nicht veräußerte Kirchen für den öffentlichen Gottesdienſt wieder hergeſtellt werden ſollten [12]). Das Geſetz vom 18ten Germinal 10, welches mit der Publikation des Concordats erſchien, war aber von der Art, daß Pius VII. ſich veranlaßt fand, dagegen zu proteſtiren. Dieſes, und als noch der ſtandhafte und würdevolle Pabſt die Beſtätigung einiger von Buonaparte ernannter franzöſiſchen Biſchöfe aus canoniſchen Urſachen verweigerte, führte einen neuen Bruch (1808) zwiſchen der römiſchen Curie und dem damaligen franzöſiſchen Kaiſer herbei. In demſelben Jahre wurde der Kirchenſtaat von franzöſiſchen Truppen unter dem Oberbefehle des Generals Miollis beſetzt, und unter'm 17. Mai 1809 als ein integrirender Theil des franzöſiſchen Kaiſerſtaates erklärt. Pius VII., welcher ſich der verfügten Vereinigung der Ueberbleibſel des Kirchen-Staates widerſetzte, und über den Kaiſer der Franzoſen am 10. Juni 1809 die Excom-

---

dats bevollmächtigt: ſein Bruder Joſeph Buonaparte, und von Seite des Pabſtes der Cardinal Cardinal Conſalvi. Unter'm 15. Juli 1801 wurde die Urkunde unterzeichnet, und am 25. Auguſt erfolgte die päbſtliche Beſtätigung.

[12]) Ein ähnliches Concordat wurde mit der italieniſchen Republik geſchloſſen, und darin die katholiſche Religion als die alleinherrſchende erklärt.

munication ausſprach, ward am 6. Juli desſelben Jahres gewaltſam erſt nach Savona, im Juni 1812 aber nach Fontainebleau in die Gefangenſchaft abgeführt [13]), aus welcher er erſt nach der Einnahme von Paris durch die ſiegreichen Waffen der Alliirten (1814) befreit wurde. Ein Senats-Conſult v. 17. Febr. 1810 ſetzte die katholiſche Kirche in Frankreich in eine unmittelbare Unabhängigkeit vom Staate [14]); und unter'm 25. Febr. desſelben Jahres wurde die Declaratio Cleri Ecclesiae Gallicanae vom J. 1682 von neuem als Reichsgeſetz publizirt. Da der Pabſt fortfuhr, die canoniſche Einſetzung der ernannten Biſchöfe zu verweigern, ſo faßte der Kaiſer den Entſchluß, ein National-Concil zuſammenzuberufen, durch welches er ſolche Einrichtungen treffen laſſen wollte, daß die Biſchöfe auch ohne canoniſche Einſetzung Beſitz von ihren biſchöflichen Stühlen nehmen könnten. Das Concil, durch ein kaiſerliches Schreiben vom 25. April 1811 zuſammenberufen, wurde am 17. Juni desſelben Jahres eröffnet, aber ſchon nach einigen General-Congregationen wieder aufgelöſ't, weil die Biſchöfe ſich nicht im Sinne des Kaiſers ausſprachen. — Am 25. Januar 1813 unterzeichnete Pius VII. das neue Concordat, vermöge deſſen dem Pabſte die Ernennung

---

13) Wahrhafte Geſchichte der Entführung Sr. Heiligkeit des Pabſtes Pius VII. aus Rom am 6. Juli 1809. 8. Frankfurt 1814. Walter a. a. O. VII. Aufl. S. 228.

14) Der Kaiſer der Franzoſen ſoll ſich in Paris, dann auch zu Rom krönen laſſen. Der Kronprinz ſoll den Titel König von Rom führen. Der Pabſt ſoll wie jeder franzöſiſche Kronbeamte vereidet werden. Die Päbſte, heißt es in dem Dekrete, werden nach ihrer Erhebung einen Eid ſchwören, niemals etwas gegen die vier Propoſitionen der gallikaniſchen Kirche, die bei der Verſammlnng des Klerus im Jahre 1682 abgefaßt worden ſind, zu unternehmen. (Chronolog. Reihenfolge der Päbſte. IV. Aufl. S. 56.) Der Gehalt des Pabſtes ſoll in zwei Millionen Franken beſtehen, auch ſoll er einen Pallaſt in Rom und einen in Paris haben. Eben ſo ſollen die Cardinäle und die Propaganda aus dem kaiſerlichen Schatze ihren Gehalt beziehen. Vergl. Schwarzel, über die Nothwendigkeit der katholiſchen Kirchen-Verſammlungen, ſammt einem Anhange von den päbſtlichen Concordaten. 8. Augsburg 1807. S. 275. Hiſtoriſche Denkwürdigkeiten über Se. Päbſtl. Heiligkeit Pius VII., von Cardinal Pacca. I. B. gr. 8. Augsburg 1831. S. 16. Aus dem Italieniſchen überſetzt von Th. Fr. Klitſche.

zu zehn Bisthümern in Frankreich und Italien, die Wiederherſtellung der 6 (Cardinal-) Bisthümer um Rom, die Rückgabe aller ſeiner noch unveräußerten Domainen in Rom, und die Erſtattung der übrigen bis zum Ertrage von zwei Millionen, die volle Freiheit ſeiner Abgeordneten am kaiſerlichen Hofe, und die volle Ausübung der päbſtlichen Würde nach der Weiſe der früheren Päbſte, Verzeihung für alle Geiſtliche und Prälaten, welche während der Mißverhältniſſe in Ungnade gefallen waren, zugeſichert wurde [15]). Allein der Pabſt widerſprach ſelbſt dieſem vor der Zeit publizirten Concordate, und ſo kam es auch nicht in Erfüllung. Nachdem die Ruhe in Frankreich wieder hergeſtellt war, ſchloß Ludwig XVIII. mit Pius VII. unter'm 25. Januar 1817 ein neues Concordat ab; vermöge deſſen wurde die Uebereinkunft vom Jahre 1516 erneuert, das Concordat vom Jahre 1801 ſammt den dazu gehörigen Artikeln von 1802 aufgehoben, und die Dotirung der erfoderlichen Zahl der Erz- und Bisthümer feſtgeſetzt. Als die Kammern das abgeſchloſſene Concordat zu einem Gegenſtande ihrer Verhandlungen machten [16]), ſo verwarf

---

[15]) Chronologiſche Reihenfolge der Päbſte a. a. O. S. 577. — „Vergebens ſuchte Napoleon eine neue Verfaſſung zu gründen; bei der einen Partei fand er Widerſtand, bei der andern Unentſchloſſenheit; die Biſchöfe wußten ſich nicht in dieſen anarchiſchen Zuſtand zu finden; die Prinzipien waren ſchwankend, ihre Aeußerungen widerſprachen einander, und die Dekrete, in ſo fern dieſe ſich von dem Pabſte losſagten, erklärten ſie ſelbſt für bloß interimiſtiſch und herbeigeführt von der unvermeidlichen Nothwendigkeit, die alle Geſetze aufhebt (Fragmens etc. p. 198 sq.), wodurch denn ſchon ein revolutionairer Zuſtand angedeutet wird, in welchem nicht mehr von irgend einer geſetzlichen Lage der Dinge, wie die eigenthümliche Natur der Kirche ſie erfodert, die Rede ſeyn kann. Das Pariſer Concilium im J. 1811 machte Marca's Worte: „Selon notre sentiment et celui de tous les Catholiques françois le premier et le principal fondement de la liberté ecclesiastique est, que la primauté du Siège apostolique obtienne toujours sa place," zu den ſeinigen, und als Bedingung jeder Beſtimmung in kirchlichen Angelegenheiten foderte es, daß dieſe „ne soit contraire ni aux canons ni á l'autorité divine et impréscriptible du saint siège." (Fragmens etc. p. 183. 224.) Clauſen, a. a. O. S. 143.

[16]) Lanjuinais Appréciation de la loi rélative aux trois Concordats. 8. Paris 1818. De Pradt, le quatres Concordats. 8. Paris 1818.

der Pabſt durch ein Breve vom 23. Febr. 1818 alle Berathungen darüber durch weltliche Behörden, und verlangte die ſchleunige Publikation des Concordat's, und die Zurücknahme des Vorſchlages. Beides aber geſchah nicht; weßwegen der Cardinal und päbſtliche Staats-Sekretär Conſalvi in einer Note vom 20. März dem Cardinal-Erzbiſchofe von Rheims, Talleyrand Perigord, erklärte:

„Die Akte, womit man ſich ſeither beſchäftigt habe, müſſe als nicht geſchehen, betrachtet werden; ein auserwählter Rath der einſichtsvollſten Cardinäle habe die neuen Vorſchläge des Königs unterſucht und erwogen, Alles wohl überlegt; der heil. Vater habe geglaubt, daß dieſer wichtige Akt, um Kraft zu erhalten, nur der Sanktion des Königs bedürfe; das vorgeſchlagene Concordat hätte nur Wünſchen willfahren ſollen, deren Beweggründe Achtung verdienten; Se. päbſtliche Heiligkeit könne nicht einwilligen, daß dieſer Akt beſonderen Diskuſſionen unterworfen würde. — Wir leben, fügt das Schreiben hinzu, in Zeiten der Drangſale und des Schmerzens, wo die religiöſen Gegenſtände nicht müſſen erörtert werden. Es liegt in der Religion, und iſt der Politik gemäß, daß die Uebereinkünfte des heiligen Stuhls wohl aufgenommen werden, ohne Einſchränkung wie ohne Erörterung."

Dieſer und anderer Verhältniſſe wegen kam dieſes Concordat nur theilweiſe in Ausübung. Indeſſen wurde doch eine neue Beſchreibung der Diözeſen von der Regierung unterm 31. Okt. 1822 bekannt gemacht [17]). (S. d. Art. Concordat, franzöſiſches.)

Auch im Königreiche Neapel wurden die kirchlichen Verhältniſſe durch ein Concordat regulirt. Schon im Jahre 1815 knüpfte

---

[17]) S. Beiträge zur Geſchichte der katholiſchen Kirche im XIX. Jahrhundert. 8. Heidelberg 1818. S. 169. Cf. Exhortatio Leonis XII. Papae ad Gallos illos dissidentes, praesertim Dioecesis Pictaviensis, qui vulgo Anticordatistae appellantur. dd. 2. Jul. 1826. Dieſelbe iſt beſonders gegen den Grundſatz, keine Gemeinſchaft mit dem apoſtoliſchen Stuhle und mit den mit demſelben in Gemeinſchaft ſtehenden Biſchöfen haben zu wollen, gerichtet. V. opuscul. Sacerdotum Gallorum in Anglia degentium Londini impressum atque inscriptum omnibus catholicae ecclesiae Episcopis per universum orbem.

Ferdinand I. Unterhandlungen zur Abſchließung eines Concordates mit dem römiſchen Stuhle an; weßwegen der Cardinal Carracioli nach Neapel abreiſte, um die Unterhandlungen hierüber zu beſchäftigen. Am 16. Febr. 1818 wurde dasſelbe zu Terracina unterzeichnet, und noch am 18. März desſelben Jahres von Pius VII. im Conſiſtorium bekannt gemacht. (S. d. Art. Concordat, ſicilianiſches.)

Im Jahre 1817 wurden auch die kirchlichen Verhältniſſe in Sardinien geordnet, Alles in den vorigen Stand geſetzt, und der König veranlaßte Unterhandlungen über die Vergebung der Bisthümer im Genueſiſchen. — Eben ſo trafen der Kaiſer und König, ſo wie auch der Pabſt zur Regulirung der katholiſchen Kirche in Polen in ſeinen Bullen v. 11. März 1817 und v. 30. Juni 1818 die zweckmäßigſten Anordnungen. — Im Jahre 1830 waren wiederum zu Rom Unterhandlungen über ein Concordat mit dem Königreiche Polen eingeleitet, welches nach den Grundſätzen des mit Bayern beſtehenden ausgearbeitet ſeyn ſollte, und auf welches der heilige Stuhl großen Werth zu legen ſchien. — Auch ward damals mit einem andern großen nordiſchen Staate an einem Concordate gearbeitet, deſſen Grundzüge man zur Berathung in Rom erwartete. — Die wirkliche Emancipation der Irländer wird auch von Seite der Krone England's die Abſchließung eines Concordat's mit dem päbſtlichen Stuhle zu der ſo nothwendigen Ordnung der Verhältniſſe der katholiſchen Kirche in Irland zur Folge haben. (S. d. Art. Emancipation der Irländer.) — In Spanien und Portugal, wo durch die innern und äußern Unruhen die kirchlichen Verhältniſſe eben ſo gewaltſam, wie in andern Reichen umgekehrt, und die Kirche gleichfalls ſehr zerrüttet wurde, wird die Folgezeit hierüber Aufſchluß geben. — In Südamerika ſchritt Se. päbſtliche Heiligkeit Leo XII. ſelbſt zur Beſetzung der biſchöflichen Stühle, und im Conſiſtorium v. 21. Mai 1827 ſind die Erzbisthümer Santa Fe und Caraccas, und die Bisthümer Antioquia, Quito, Santa-Marta und Cuenca beſetzt worden. Der heilige Vater wollte bloß der in Folge der Revolutionen in jenen Ländern bedrohten Religion zu Hülfe kommen, ohne in dem Streite zwiſchen dem Mutter-Lande und den Colonien Partei zu nehmen. Die Differenzen mit dem heiligen Stuhle und Braſilien ſind beigelegt, jedoch die kirchlichen Verhältniſſe in Nordamerika noch nicht

geordnet. In der Schweiz ſind in Folge der neueſten Zeitereigniſſe auch große Wirren in dem katholiſchen Kirchenweſen aus Anlaß der liberalen Partei eingetreten.

Mit der Auflöſung des deutſchen Reiches und durch die Folgen der franzöſiſchen Revolution ward auch der Umſturz der ganzen Kirchen-Verfaſſung in Deutſchland herbeigeführt, und die deutſche Kirche hörte wenigſtens auf, eine National-Kirche zu ſeyn. Durch den Lüneviller Frieden vom Jahre 1801, welcher das linke Rheinufer mit Frankreich vereinigte, und durch den Reichs-Deputations-Hauptſchluß vom 25. Februar 1803 wurden alle geiſtliche Fürſtenthümer, wie alle Stifte und Klöſter in Deutſchland, mit Ausnahme der Gebiets-Theile des Chur-Erzkanzlers Karl von Dalberg [18]), ſäkulariſirt, und theils an Frankreich abgetreten, theils den weltlichen Fürſten, welche durch die Abtretung des linken Rheinufers verloren hatten, als Entſchädigungs-Objekte überlaſſen. Nach dem Artikel 62 des Deputations-Hauptſchluſſes ſollten die Diözeſen eine neue Ausſtattung erhalten. Dieſem zufolge knüpften ſchon früher die Mitglieder des rheiniſchen Bundes Unterhandlungen mit dem römiſchen Stuhle an, und ſuchten ein neues Concordat zur Regulirung der Verhältniſſe der katholiſchen Kirche in ihren Ländern abzuſchließen. Allein ſo lange der Krieg währte, und die Mißhelligkeiten zwiſchen dem Pabſte und dem damaligen Kaiſer der Franzoſen dauerten, war an eine Ausführung nicht zu denken. — In Folge der Wiener Congreß-Akte [19]), v. J. 1815. Art. 15, und der Akte des deutſchen Bundes v. 8. Juni

---

[18]) Am 1. Febr. 1805 wurde bei eingetretener Erledigung des Bisthums Regensburg daſſelbe von dem Pabſte Pius VII. zum Erzbisthume und zur Primat-Kirche von ganz Deutſchland erhoben, und der ſeitherige Erzbiſchof von Mainz, Karl von Dalberg, als Erzbiſchof und Primas von Deutſchland beſtätigt.

[19]) Klüber, Akten des Wiener Congreſſes I. Th. S. 28. IV. Th. S. 295. VI. Th. S. 611. — „Am Schluſſe des Wiener Congreſſes proteſtirte der päbſtliche Cardinal-Legat feierlich gegen alle Verfügungen und Unterlaſſungen des Congreſſes, welche die römiſche Curie der römiſch-katholiſchen Kirche überhaupt, ſodann dem Intereſſe der katholiſchen Kirche Deutſchlands, wie auch den Territorial-Anſprüchen und Gerechtſamen des heiligen Stuhles insbeſondere, für nachtheilig hielt.“ Scheurlen, Grundriß zu Vorleſungen über das katholiſche und proteſtantiſche Kirchenrecht. 8. Tübingen 1825. S. XIX.

1815 ſollte dem verwaiſten Zuſtande der katholiſchen Kirche in Deutſchland abgeholfen, und die kirchlichen Verhältniſſe auf dem Wege der Unterhandlung mit dem Pabſte regulirt werden [20]). Auf der deutſchen Bundes-Verſammlung zu Frankfurt wurden wohl die Angelegenheiten der deutſchen katholiſchen Kirche in Berathung gezogen; allein für eine allgemeine Organiſation der deutſchen Kirche geſchah von Seite des deutſchen Bundes nichts. Deßwegen traten die einzelnen deutſchen Landes-Fürſten in Unterhandlung mit dem heiligen Stuhle, und ſuchten auf dem Wege der

[20]) Onymus, über die Verhältniſſe der deutſchen katholiſchen Kirche. 8. Würzburg 1818. S. 5. S. Felder, Literatur-Zeit. v. J. 1814. Nr. 38. v. J. 1815. Nr. 31 u. 32. v. J. 1816. Nr. 1—6. Nr. 18—29. 36. v. J. 1817. Nr. 23 u. 24. 42—54. 78. 87. v. J. 1818. Nr. 86 u. 87. v. Maſtiaux'ſche Literatur-Zeit. v. J. 1819. Nr. 50. 79 u. 80. v. J. 1820. Nr. 9. 93. Merkwürdig iſt die von fünf Ordinariaten in Bayern unterzeichnete und bei der Allerhöchſten Stelle im Jahre 1816 eingereichte Denkſchrift über die Organiſation der katholiſchen Kirche in Bayern nach der Lehre der katholiſchen Kirche und ihren canoniſchen Satzungen. — Im Königreiche Würtemberg ſorgte man Anfangs, obwohl noch kein Concordat abgeſchloſſen war, für die Katholiken durch die Aufſtellung eines Weihbiſchofes. Chronologiſche Reihenfolge der römiſchen Päbſte a. a. O. S. 576. — Die zu Frankfurt verſammelten Geſandten der vereinigten Staaten Würtemberg, Baden, beider Heſſen und Naſſau mit Frankfurt hatten eine Kirchen-Pragmatik für die oberrheiniſche katholiſche Kirchen-Provinz entworfen, und ſolche dem päbſtlichen Stuhle vorgelegt. Auf die offizielle Note derſelben ließ der heilige Vater erklären: „Er könne nicht annehmen, daß die erwähnten Fürſten und Staaten in der Billigkeit und Mäßigung, welche ſie auszeichnet, verlangen werden, daß das Oberhaupt der Kirche auf ſeine Grundſätze verzichte, ſich ſchuldig vor Gott und zum Gegenſtande der Aergerniß bei der katholiſchen Kirche mache, indem er ſonſt die Pflichten ſeines apoſtoliſchen Amtes verletze und Beſtimmungen ſanktionire, welche er für die Kirche ſelbſt nachtheilig hält; deßwegen zweifle er nicht, daß ſie, von der Billigkeit der gegebenen Bemerkungen überzeugt, dazu ſich verſtehen werden, in ihrer Declaration jene geeigneten Abänderungen zu machen, welche unerläßlich ſind, um für dieſelben die Genehmigung und Sanktion des Kirchen-Oberhauptes zu erhalten." — Wolf, Kirchen-Pragmatik für die oberrheiniſche Kirchen-Provinz der vereinigten Staaten Würtemberg, Baden, der beiden Heſſen und Naſſau mit Frankfurt, mit Noten verſehen. 8. Würzburg 1823.

Uebereinkunft mit der römiſchen Curie die Verhältniſſe der katholiſchen Kirche in ihren Ländern zu reguliren, und im Einverſtändniſſe mit dem Kirchen-Oberhaupte derſelben eine neue Verfaſſung zu geben.

Bayern ging voran, und ſchloß am 5 Juni 1817 durch den königl. bayeriſchen Geſandten und nachherigrn Cardinal in Rom, den Titulatur-Biſchof von Cherſones, Freiherrn von Häffelin mit dem Bevollmächtigten des Pabſtes, Cardinal und päbſtlichen Staats-Sekretär Ercole Conſalvi das bayeriſche Concordat ab, welches am 24. Oktob. vom Könige Maximilian Joſeph von Bayern, und am 15. Nov. 1818 vom Pabſte Pius VII. genehmigt wurde. Dasſelbe wurde am 27. Mai 1818 mit der Verfaſſungs-Urkunde, als Anhang Nr. I. des zweiten conſtitutionellen Edikts, publizirt [21]). Der Vollziehung dieſes Concordat's ſtanden aber noch manche Schwierigkeiten entgegen, und es konnten erſt im Jahre 1821 die neuen Erzbiſchöfe von München-Freiſing und von Bamberg, und die Biſchöfe von Augsburg, Regensburg, Würzburg, Eichſtädt und Speyer Beſitz von ihren Erzbisthümern und Bisthümern nehmen [22]). Für die Diözeſen im Königreiche Bayern wurde eine neue Umſchreibung vorgenommen, und die mit dem Concordate in Verbindung ſtehende Circumſcriptions-Bulle »Dei ac Domini Nostri Jesu Christi« ward erſt bei dem wirklichen Vollzuge des abgeſchloſſenen Concordat's am 8. Sept. 1821 von Sr. Excellenz dem apoſtoliſchen Nuntius Herrn Franz Serra,

---

21) Geſetz-Buch 1818. St. XVIII. S. 397—436. — Hinſichtlich der über das bayeriſche Concordat erſchienenen Schriften wird auf die Literatur-Zeitung für katholiſche Religions-Lehrer, Jahrg. 1818. III. B. XI. Heft. S. 241. Nr. 94 verwieſen. — S. Briefe über das, zwiſchen Sr. päbſtlichen Heiligkeit Pabſt Pius VII. und Sr. königl. Majeſtät von Bayern Marimilian Joſeph geſchloſſene Concordat. 8. Germanien 1818. Wolf, die wahren Urſachen des bisherigen Verſchubes des als Staats-Geſetz in die Verfaſſungs-Urkunde des Königreichs Bayern aufgenommenen Concordat's. 8. Solothurn 1818. Lippert, Annalen des Kirchenrechts. II. Heft. S. 4 ff. Weis, corpus juris eccles. catholicorum hodierni, quod per Germaniam obtinet, academicum. maj, 8. Gissae 1833.

22) Der damalige hochw. Hr. Biſchof von Paſſau war ſchon vor dem Vollzuge des Concordat's Biſchof allda; er hatte aber ſeinen biſchöflichen Stuhl verläſſen, und lebte zu Prag, wo er auch verſtorben iſt.

aus dem herzoglichen Geſchlechte Caſſano (damals Erzbiſchof von Nizäa in p. inf., jetzt wirklicher Erzbiſchof zu Capua), publizirt.

Die angeregten Anſtände hinſichtlich der Vollziehung des Concordat's wurden durch die allerhöchſte königl. Erklärung d. dto. Tegernſee 15. Sept. 1821 beſeitigt. Dieſer zufolge ſoll nämlich: 1) das Concordat in allen ſeinen Theilen in volle Ausübung gebracht, und der Publikation und Vollziehung der Umſchreibungs-Bulle kein weiteres Hinderniß entgegengeſetzt werden. 2) Wird erklärt, daß durch den von den katholiſchen Unterthanen des Königreichs auf die Conſtitution abzulegenden Eid, dem Gewiſſen derſelben nicht im Geringſten ein Zwang angethan werden ſoll; daß daher nach den Beſtimmungen der Conſtitution, ſelbſt der von den katholiſchen Unterthanen auf dieſelbe abzulegende Eid ſich lediglich auf die bürgerlichen Verhältniſſe beziehe, und daß ſie dadurch zu Nichts werden verbindlich gemacht werden, was den göttlichen Geſetzen oder den katholiſchen Kirchen-Satzungen entgegen wäre. 3) Wird neuerdings erklärt, daß das Concordat, welches als Staats-Geſetz gilt, als ſolches angeſehen und vollzogen werden ſoll, und daß allen Behörden obliege, ſich genau nach ſeinen Beſtimmungen zu achten. — Im Artikel XVIII dieſes Concordats verſprechen beide contrahirende Theile für Sich und ihre Nachfolger die genaue Beobachtung alles Deſſen, worüber man in dieſen Artikeln gegenſeitig überein gekommen iſt. Eben ſo verſprechen Se. königl. Majeſtät für Sich und Ihre Nachfolger: nie aus irgend einem Grunde den Artikeln dieſer Uebeinkunft etwas beizufügen, oder daran etwas abzuändern, oder dieſelben auszulegen, ohne Dazwiſchenkunft und Mitwirkung des apoſtoliſchen Stuhls. Indeſſen können doch Concordat's-Anſtände von den Episcopaten des Königreichs Bayern vorerſt an Se. Maj. den König gebracht, und bei Allerhöchſt-Denſelben oder bei der Allerhöchſten Stelle um Ausgleichung oder Beſeitigung derſelben nachgeſucht werden, beſonders da die religiöſen Geſinnungen der Regenten Bayern's, insbeſondere Sr. Maj. des jetzt regierenden Königs Ludwig I., — der der Kirche feierlich verſprochene Schutz (R.-B. 1825. S. 1042) die kräftigſte und ſicherſte Gewähr und Bürgſchaft für die Feſtſtellung und Aufrechthaltung der Rechte der Kirche ſind. Dabei bleibt der in den Concordat's Artikeln XVII. XVIII. vorgezeichnete Weg noch offen.

Die Conſtitution und deren zweite Beilage über die äußeren Rechts-Verhältniſſe der Einwohner des Königreichs Bayern in Beziehung auf Religion und kirchliche Geſellſchaft, und das Concordat, als Anhang dieſer, haben gleich verbindende Kraft, und zwar Erſtere in Beziehung auf letzteres, wie Scheill in den Instit. jur. eccles. M. Schenkl P. I. p. 344 ſich ausdrückt: »in hac solum cum restrictione, in quantum Concordato non adversantur, aut non contradicunt dogmatibus, aut Dei et ecclesiae catholicae Romanae legibus et juribus et libertati religionis et conscientiae Catholicorum [23]).

Auch die Differenzen zwiſchen Oeſterreich und dem päbſtlichen Stuhle wurden völlig ausgeglichen, und der Pabſt räumte dem Kaiſer für die neu erworbenen venetianiſchen Staaten das Recht der Ernennung zu den biſchöflichen Stühlen ein. Uebrigens beſtehen noch andere Uebereinkünfte des öſterreichiſchen Hofes mit dem heiligen Stuhle, die ſich auf einzelne Gebiets-Theile des öſterreichiſchen Kaiſer-Staates beziehen. Sie ſind nicht förmlich publizirt, doch wird in den öſterreichiſchen Verordnungen in Kirchen-Sachen ſich häufig darauf bezogen [24]).

Se. Majeſtät der König von Preußen trat, um die Verhältniſſe der katholiſchen Kirche in Preußen zu ordnen, ſchon im Jahre 1816 mit der römiſchen Curie durch den geheimen Staatsrath v. Niebuhr in Unterhandlungen, welche durch den Staats-Kanzler Fürſten v. Hardenberg, der ſelbſt nach Rom reiſte, im Jahre 1821 vollendet wurden. Am 25. März 1821 ward zwiſchen dem Könige und dem Pabſte Pius VII. eine Convention abgeſchloſſen. Die Akten-Stücke, welche dieſe Uebereinkunft

[23]) Das Concordat iſt als ein ſpezieller Vertrag, der Zeit nach, früher, als die zweite Beilage zur Verfaſſungs-Urkunde und ohne beigefügte Clauſel: daß es durch das Edikt modifizirt werde, erlaſſen. Lippert, Annalen des Kirchenrechts. II. Heft. S. 17—19.

[24]) Mit Oeſterreich ſoll ein Concordat abgeſchloſſen, und hienach verſchiedene Joſephiniſche Decrete ꝛc. modifizirt oder außer Wirkſamkeit geſetzt werden. — Die Regulirung der biſchöflichen Diözeſen in Dalmatien und Illyrien iſt gleichfalls beendigt; die Zahl derſelben iſt auf ſechs feſtgeſetzt, und Görz ſoll der Sitz des Erzbisthums ſeyn. Lippert, Annalen des Kirchenrechts I. Hft. 1831. S. 27. ff.

kunft vorbereiteten, ſind nicht zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden; die Uebereinkunfts-Punkte aber vorzüglich in Hinſicht der Einrichtung, Ausſtattung und Begrenzung der Erzbisthümer Köln und Poſen mit Gneſen, und der Bisthümer Trier, Münſter, Paderborn, Kulm, Breslau und Ermeland, welche letztere beide unmittelbar bleiben, ſind in der päbſtlichen Bulle v. 16. Juli 1821 »De salute animarum,« welche durch die königl. Cabinets-Ordre v. 23. Auguſt 1821 beſtätigt, und als ein bindendes Statut der katholiſchen Kirche in Preußen zu beobachten iſt, enthalten.

Der königl. Cabinets-Befehl lautet alſo: „Da die Mir von Ihnen vorgelegte päbſtliche Bulle, welche mit den Worten: »De salute animarum« anhebt, und aus Rom vom 16. Juli d. J. (XVII. Cal. Aug.) datirt iſt, nach ihrem weſentlichen Inhalte mit jener Verabredung zuſammenſtimmt, die unter dem 25. März dieſes Jahres in Betreff der Einrichtung, Ausſtattung und Begrenzung der Bisthümer der katholiſchen Kirche des Staats, und aller darauf Bezug habenden Gegenſtände, getroffen, auch von Mir bereits unter dem 9. Juni d. J. genehmigt worden iſt: ſo will ich auf ihren Antrag, auch dem weſentlichen Inhalte dieſer Bulle, nämlich dem, was die auf vorerwähnte Gegenſtände ſich beziehenden ſachlichen Verfügungen betrifft, hiedurch Meine königliche Billigung und Sanktion ertheilen, Kraft deren dieſe Verfügung als bindendes Statut der katholiſchen Kirche des Staats von Allen, die es angeht, zu beobachten iſt. Dieſe Meine königliche Billigung und Sanktion ertheile Ich vermöge Meiner Majeſtäts-Rechte, und dieſen Rechten, wie auch allen Meiner Unterthanen evangeliſcher Religion und der evangeliſchen Kirche unbeſchadet. Demnach iſt ein Abdruck dieſer Bulle in die Geſetz-Sammlung aufzunehmen, und für die Ausführung derſelben durch das Miniſterium der geiſtlichen Angelegenheiten zu ſorgen.“

Berlin, den 23. Auguſt 1821.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats-Kanzler Herrn Fürſten von Hardenberg. —

In der Bekanntmachung der päbſtlichen Bulle von dem preußiſch-katholiſchen Kirchen-Weſen in der preußiſchen Staats-Zeitung v. 11. Aug. 1821 heißt es: „nach der Beſchaffen-

heit der katholiſchen Kirchen-Verfaſſung, wie ſie unſerer Zeit überliefert iſt, auch dem einſtimmigen Wunſche der katholiſchen Bewohner des Staats, war ein Uebereinkommen mit dem päbſtlichen Stuhle unvermeidlich [25]). S. den Art. Umſchreibungs-Bulle für Preußen. Durch die neueſten Ereigniſſe ſcheinen jedoch die Verhältniſſe der katholiſchen Kirche in Preußen ſehr getrübt zu ſeyn.

Auch die Verhältniſſe der katholiſchen Kirche im Königreiche Hannover wurden mittelſt Convention regulirt. Schon unter Pius VII. hatten die Unterhandlungen mit dem Könige von England über eine neue Einrichtung der katholiſchen Kirche in Hannover begonnen, und mehrere Noten waren hierüber gewechſelt worden; Leo XII. beendigte dieſelben, und das Reſultat hievon iſt in der päbſtlichen Bulle: »Impensa Romanorum Pontificum« vom 26. März 1824 enthalten; im Königreiche Hannover ward dieſelbe förmlich publizirt. Die Bisthümer Hildesheim und Osnabrück wurden erhalten.

Das königliche Patent zur Publikation der päbſtlichen Bulle über die Eintheilung der Diözeſen im Königreiche Hannover lautet alſo: „Georg IV. ꝛc. Nachdem Wir die von Sr. päbſtlichen Heiligkeit unte'rm 26. März 1824 zu Rom erlaſſene Eintheilungs-Bulle der Diözeſen, welche mit den Worten: »Impensa Romanorum Pontificum« anfängt, einer umſtändlichen und ſorgfältigen Prüfung unterzogen, und Uns überzeugt haben: daß dieſelbe, ihrem weſentlichen Inhalte nach, mit den Verhandlungen und Verabredungen vollkommen übereinſtimme, welche mit dem päbſtlichen Stuhle in Beziehung auf die Errichtung der Bisthümer und Capitel, deren Beſetzung und Ausſtattung, wie auch der Begrenzung der Diözeſen der katholiſchen Kirche in Unſerem Königreiche Hannover Statt gefunden haben, ſo verordnen Wir, wie folgt:

1) Kraft unſerer Majeſtäts-Rechte ertheilen Wir den auf die vorher namhaft gemachten Gegenſtände ſich beziehenden Verfügungen der erwähnten päbſtlichen Bulle Unſere königliche Genehmigung. Es ſollen demnach Alle, die es betrifft, jene Verfügungen als ein verbindliches Statut der katholiſchen Kirche in Unſerm Königreiche Hannover zu beobachten und zu befolgen haben.

---

[25]) Haupt a. a. O. I. B. S. 154.

2) Die Genehmigung vorgedachter Bulle wird, wie ſich ohnehin verſteht, nicht anders ertheilt, als unbeſchadet Unſeren Majeſtäts-Rechten und den Rechten unſerer Unterthanen evangeliſcher Religion und der evangeliſchen Kirche im Königreiche.

3) Ein Abdruck jener päbſtlichen Bulle ſoll in lateiniſcher Sprache ſowohl, als in deutſcher Sprache, dieſem Unſerm landesherrlichen Genehmigungs-Patente angehängt, und in die erſte Abtheilung der Geſetz-Sammlung aufgenommen werden.

Gegeben zu Carltonhouſe am 20. Mai 1824.

Georg Rex.

Graf Münſter.

Nach der Bulle »Impensa Romanorum Pontificum« ſollen im Königreiche Hannover zwei Biſthümer beſtehen, das eine auf dem rechten Ufer der Weſer — das Biſthum Hildesheim, — das andere auf dem linken Ufer des Weſer-Stromes — das Biſthum — Osnabrück.

Die Diözeſe Hildesheim umfaßt 55 Pfarr-Kirchen, ſo wie die ehemals der erzbiſchöflich-mainziſchen Kirche unterworfenen, von dem Suffragan der hildesheimiſchen Kirche, von Wendt, Biſchofe von Baſinopel, verwalteten, und in der Provinz Eichsfeld gelegenen 20 Pfarreien und 13 Hülfs-Pfarreien, und endlich die drei Pfarreien zu Hannover, Göttingen und Celle.

Die Diözeſe Osnabrück beſteht aus dem Dekanate der Domkirche und der Stadt Osnabrück, mit ſieben Pfarreien; aus dem Dekanate Iburg, welches gleichfalls ſieben Pfarreien, aus dem Dekanate Fürſtenau, welches 13 Pfarreien, aus dem Dekanate Vörden, welches 11 Pfarreien in ſich begreift; aus dem Erzpresbyteriate der Niedergrafſchaft Lingen mit 12 Pfarreien, aus 27 Pfarreien in dem Kreiſe Meppen, ſonſt zu der münſteriſchen Diözeſe gehörend; aus den drei, bis jetzt dem letztgenannten Sprengel unterworfenen Pfarreien zu Emden, Leer und Norden, und endlich aus 8 in der Grafſchaft Bentheim gelegenen Pfarreien, welche früher vom Biſchofe von Münſter regiert wurden. S. d. Art. Umſchreibungs-Bullen.

Als ein neues Staats-Grund-Geſetz für das Königreich Hannover erſcheinen ſollte, ſo gaben, nachdem der Entwurf hiezu bekannt geworden, Biſchof und Domkapitel zu Hildesheim in

Betreff des fünften Kapitels desſelben bezüglich ſeiner Einwirkung auf die Gerechtſame und concordatmäßig beſtehenden Verhältniſſe der Katholiken im Königreiche unterm 5. Jan., 18. Febr. und 12. Sept. 1832 ihre Erklärung an das königl. Staats-Miniſterium ein, worin ſie die Rechte der katholiſchen Kirche gewahrt wiſſen wollten (Religions-Freund 1833. Nr. 10. 11. 13 und Kirchenhiſtor. Bemerker 1833).

Gleiche Eingabe machte der Weihbiſchof und General-Vikar der Diözeſe Osnabrück an das königl. Cabinets-Miniſterium zu Hannover in Betreff des V. Capitels des Staats-Grundgeſetzes-Entwurfs (Religions-Freund 1833. Nr. 36).

Der jetzige König von Hannover hat jedoch gleich nach ſeinem Regierungs-Antritte (1837) das Staats-Grund-Geſetz vom J. 1833 als aufgehoben, und jenes von 1819 als in gültiger Kraft beſtehend erklärt.

Für die katholiſche Kirche im Königreiche Sachſen beſteht kein Concordat, jedoch wurden im Jahre 1827 von Sr. päbſtlichen Heiligkeit Leo XII. zwei apoſtoliſche Vikare ernannt, welche Biſchöfe in partibus cum facultatibus papalibus ſind.

Der apoſtoliſche Vikar zu Dresden iſt nach dem königl. Mandate v. 19. Febr. 1827. §. 1 die oberſte geiſtliche Behörde für die römiſch-katholiſchen Glaubens-Genoſſen in den vier Kreiſen. Nach der Verfaſſungs-Urkunde v. 4. Sept. 1831. §. 57 ſind namentlich auch die geiſtlichen Behörden aller Confeſſionen der Oberaufſicht des Miniſteriums des Cultus untergeordnet. Da jedoch nach §. 41 der Vorſtand des Cult-Miniſteriums ſtets der evangeliſchen Confeſſion zugethan ſeyn ſoll, ſo müßte der apoſtoliſche Vikar auch dem Cult-Miniſterium untergeordnet ſeyn. Dieß kann ſich jedoch nur auf die jura circa sacra beziehen; weil ſich außerdem dieſe vorerwähnte Beſtimmung mit den kirchenrechtlichen katholiſchen Grundſätzen nicht vereinbaren ließe. (M. ſ. Eingabe der katholiſchen Geiſtlichen im Königreiche Sachſen, „Rechte der kathol. Kirche betr.“ Religions-Freund 1833. Nro. 62. Votum des Grafen Cajus von Stolberg, der Stände-Verſammlung überreicht am 8. Jun. 1831. Religions-Freund 1831. Nr. 92).

Was die neue Einrichtung der katholiſchen Kirche in den übrigen Bundes-Staaten betrifft: ſo vereinigen ſich Würtemberg, Baden, Heſſen-Darmſtadt, Caſſel, Oldenburg

und Naſſau mit mehreren kleinen Staaten nebſt der freien Stadt Frankfurt, um auf dem Wege gemeinſchaftlicher Uebereinkunft mit dem päbſtlichen Stuhle die katholiſchen Kirchen-Angelegenheiten in ihren Ländern neu zu ordnen. Das Reſultat hievon liegt in den beiden päbſtlichen Bullen „Provida solersque“ v. 16. Auguſt 1821, und in jener vom 11. April 1827. „Ad Dominici Gregis custodiam“ vor. Hienach wurde eine oberrheiniſche Kirchen-Provinz mit einem Erzbisthume zu Freiburg im Breisgau, und den Suffragan-Kirchen zu Rottenburg, Mainz, Limburg und Fulda errichtet. Würtemberg, Baden, Naſſau mit Frankfurt und Kaſſel ſind beigetreten. Die beiden Bullen wurden in den betreffenden Ländern durch die Regierungs- und Verordnungs-Blätter bekannt gemacht.

Würtemberg. Da die päbſtliche Bulle vom 16. Auguſt 1821, welche mit den Worten: »Ad Dominici Gregis custodiam« beginnt, in ſo weit ſolche die Bildung der oberrheiniſchen Kirchen-Provinz, die Begrenzung, Ausſtattung und Einrichtung der dazu gehörigen fünf Bisthümer mit ihren Domcapiteln, ſo wie die Beſetzung der erzbiſchöflichen und biſchöflichen Stühle und der domſtiftiſchen Präbenden zum Gegenſtande haben, von Uns angenommen werden, und Unſere landesherrliche Staats-Genehmigung erhalten, ohne daß jedoch aus denſelben auf irgend eine Weiſe etwas abgeleitet werden könnte, was Unſeren Hoheits-Rechten ſchaden, oder ihnen Eintrag thun möchte, oder den Landes-Geſetzen und Regierungs-Verordnungen, den erzbiſchöflichen und biſchöflichen Rechten, oder den Rechten der evangeliſchen Confeſſion und Kirche entgegen wäre, ſo wird ſolches hiemit unter dem Vorbehalte: daß wegen der Vollziehung weitere Anordnungen werden getroffen werden, zur Nachachtung bekannt gemacht [26]).

Wilhelm.

Das Concordat mit den Niederlanden. Der bevollmächtigte Botſchafter des niederländiſchen Hofes hat gleichfalls ſeine Unterhandlungen zu Rom mit der congregazione dé sagri

[26]) St. u. R.-B. 1827. Nr. 46. S. 435. V. v. 14. Okt. 1827. (S. d. Art. Umſchreibungs-Bullen).

Riti dem Cardinal Capellari (Se. jetzige päbſtliche Heiligkeit Gregor XVI.) und dem Prälaten Cappacini im Jahre 1827 begonnen. Daſſelbe kam auch wirklich am 18. Juni 1827 zu Stande, und wurde am 25. Juli 1827 vom Könige der Niederlande ratifizirt.

Am 17. Sept. desſelben Jahres hielt Leo XII. in einem geheimen Conſiſtorium eine Anrede, worin die Hauptzweige der Uebereinkunft angegeben werden, welche mit dem Könige der Niederlande zur Reſtauration der belgiſchen Kirche abgeſchloſſen worden iſt.

Se. Majeſtät der König der Niederlande erließ in Bezug auf das für die belgiſche Kirche abgeſchloſſene Concordat folgende Erklärung:

„Wir Wilhelm, durch die Gnade Gottes, König der Niederlande ꝛc.

Auf den Bericht der permanenten Commiſſion des Staatsraths für die Angelegenheiten des katholiſchen Cultus haben Wir beſchloſſen und beſchließen:

Art. I. Die am 16. Sept. 1827 in Rom erlaſſene Bulle, welche die Ratifikation der zwiſchen Uns und dem heiligen Stuhle am 18. Juni 1827 abgeſchloſſenen Convention enthält, wird öffentlich bekannt gemacht werden, jedoch ohne Genehmigung der Clauſeln, Formeln, oder Ausdrücke, welche dieſe Bulle enthält, und welche den Geſetzen des Königreichs entgegen ſind, oder ſeyn könnten.

Art. II. Die genannte Bulle wird in lateiniſcher, holländiſcher und franzöſiſcher Sprache in die Regiſter der permanenten Commiſſion des Staatsraths für die Angelegenheiten des katholiſchen Cultus eingetragen, und auf dem Originale ſoll von dem Secretär der genannten Commiſſion hievon Erwähnung geſchehen; ſie ſoll in das offizielle Journal aufgenommen werden.

Gegeben zu Laeken am 2. Oktober 1827.

Unterz. Wilhelm.

In der Rede, welche Se. Majeſtät der König der Niederlande bei Eröffnung der General-Staaten im Haag am 15. Okt. 1827 hielt, kommt folgende Stelle vor:

Die Hoffnung, welche Ich im verfloſſenen Jahre in Ihrer Verſammlung ausdrückte: daß bald mit dem heil. Stuhle eine

Uebereinkunft hinſichtlich der Angelegenheiten des römiſch=katholiſchen Cultus getroffen werden dürfte, iſt in Erfüllung gegangen.

Die zu dieſem Ende eingeleiteten Unterhandlungen beurkundeten den von beiden Seiten gehegten aufrichtigen Wunſch: dieſen wichtigen Gegenſtand zur beiderſeitigen Zufriedenheit zu ordnen, und ihr glücklicher Ausgang war von einer Convention begleitet, welche zu Rom unterzeichnet, und jetzt ratifizirt worden iſt, und welche Ew. Hochmögenden mitgetheilt werden wird.

Die Reſervationen, mit welchen ich die Bekanntmachung der bei dieſer Veranlaſſung von Sr. Heiligkeit erlaſſenen Bulle zur Erläuterung der Convention erlaubt habe, enthalten die Garantien, welche die Geſetze des Staates nothwendig machten.

Das neue Concordat, welches am 2. Dez. 1827 in allen Kirchen des Königreichs der Niederlande verkündet worden iſt, ſoll nicht bloß die ſüdlichen, wie das zwiſchen Pius VII. und der franzöſiſchen Regierung im Jahre 1801 abgeſchloſſene, ſondern auch die nördlichen Provinzen des belgiſchen Reichs umfaſſen. Das ganze Königreich wurde in acht Kirchen=Sprengel eingetheilt, Mecheln ſoll das einzige Erzbisthum ſeyn, und Antwerpen zu deſſen Sprengel gehören, dann ſieben Bisthümer: nämlich die vier ſchon beſtehenden Lüttich, Namur, Tournai, Gent, und drei neu zu errichtende Bisthümer: Brügge, Amſterdam und Herzogenbuſch.

Die bedeutende Schwierigkeit wegen des philoſophiſchen Collegiums zu Löwen und der Vorſchlag: das Concordat zur Berathung der General=Staaten kommen zu laſſen[27]), ſchienen die Angelegenheit des Concordat's mit dem Könige der Niederlande zu verwickeln, und ſind als die Urſachen der Verzögerung

---

[27]) Schon im Anfange der Unterhandlungen hatte Capellari, Bevollmächtigter Sr. päbſtlichen Heiligkeit, zur Bedingung gemacht: daß das Concordat nicht zur Berathung der General=Staaten kommen ſoll. Der römiſche Stuhl verfährt hier nach demſelben Grundſatze, wonach er im Jahre 1818 das dem Könige Ludwig XVIII. von Frankreich abgeſchloſſene Concordat lieber wieder zurücknahm, als zugab, daß es zur Berathung der franzöſiſchen Kammern, denen es ſchon vorgelegt geweſen, gekommen ſey. — Zu Amſterdam wurden zwei neue Kirchen erbaut, und ein Seminar errichtet.

des wirklichen Vollzuges desſelben zu betrachten. — Se. päbſtliche Heiligkeit haben nämlich erklärt: daß die jungen Leute, welche ſich dem Pfarramte widmen, in Zukunft durch kein Geſetz gebunden ſeyn ſollen, die Claſſen des philoſophiſchen Collegium's zu beſuchen, und daß ſie ganz allein auf die Weiſe unterrichtet werden ſollen, welche die Biſchöfe vorzuſchreiben für gut finden würden. (Adolescentes, qui in sortem Domini vocati sunt, ad frequentandas collegii philosophici scholas nulla post hac lege adactos, ea solum ratione instituendos, quam Episcopi praescipserint). Wie wenig aber das Miniſterium geneigt war, dieſe mit den kirchlichen Inſtitutionen nicht vereinbarliche Anſtalt (wie ſie nämlich beſtand), aufzugeben, mag aus nachſtehendem vertraulichen Umlauf-Schreiben aus dem Cabinet des Miniſteriums des Innern an die Statthalter der verſchiedenen Provinzen des Königreiches entnommen werden.

Brüſſel am 5. Okt. 1827.

Ich habe für zweckmäßig erachtet, Ihnen bei Ueberſendung eines hier angebogenen Exemplars der zwiſchen dem Könige und Sr. Heiligkeit am 18. Juni l. J. abgeſchloſſenen Convention einige vertrauliche Mittheilungen über die ganze Unterhandlung, deren Hauptergebniß dieſe Convention iſt, zukommen zu laſſen.

Sie werden davon nach Umſtänden den geeigneten Gebrauch machen.

Die Convention beſtimmt im 3. Artikel die Art und Weiſe, wie die Biſchöfe ernannt werden ſollen. Gleichwohl wird die Dazwiſchenkunft des Königs bei dieſer Ernennung ſich nicht auf die von dieſem Artikel beſtimmten Grenzen beſchränken; man iſt übereingekommen, daß durch ein beſonderes Breve des heil. Vaters den Capiteln eingeſchärft werden ſoll, für's erſte bei Sr. Majeſtät anzufragen, durch welche Perſon Sie den erledigten Stuhl beſetzt zu ſehen wünſchte, damit die Capitel, die den Wünſchen des Königs ſchuldigen Rückſichten beobachten könnten. Auf dieſe Weiſe ſchien der Einfluß des Königs bei Ernennung der Biſchöfe hinlänglich gewahrt, und der König wollte gern die Conceſſion von Seiten des heil. Vaters durch eine Modification in den, hinſichtlich des Unterrichts der jungen Leute, welche ſich dem Dienſte der Kirche widmen, angenommenen Principien anerkennen und erwiedern. Se. Majeſtät haben zuzugeben geruht, daß der Beſuch des philoſophiſchen Collegium's, wozu man bisher die Ver-

bindlichkeit eintreten ließ, bloß facultativ dem freien Willen anheim geſtellt werden ſollte; nicht etwa, daß hierdurch Se. Majeſtät den Hauptgedanken, welcher bei der Errichtung des philoſophiſchen Collegium's vorherrſchte, aufgegeben haben; nichts weniger, als dies. Sie iſt mehr als je von der Nützlichkeit oder vielmehr von der Nothwendigkeit tüchtiger und gründlicher Kenntniſſe in den verſchiedenen Zweigen des menſchlichen Wiſſens für die jungen Leute, welche ſich dem Pfarramte widmen, überzeugt; und mehr als je iſt Sie von der Obliegenheit überzeugt, über dieſen wichtigen Theil des öffentlichen Unterrichts ſorgfältig zu wachen; aber Sie hat beſonders dem Gedanken Raum gegeben, daß neue geiſtliche Vorſteher, welche von den wahren Bedürfniſſen der jungen Zöglinge beſſer durchdrungen ſeyen, ſich leicht mit ihrer Regierung darüber verſtändigen würden, um gemeinſchaftlich die Art und Weiſe, ſo wie die Leitung ihres Unterrichts zu reguliren.

Hauptſächlich von dieſem Geſichtspunkte ausgehend, hat Sie auf die weſentliche Mitwirkung einen ſo hohen Werth gelegt. In der Rede des heiligen Vaters v. 17. September, welche die Journale mitgetheilt und welche Sie ohne Zweifel darin werden geleſen haben, ſpricht der Pabſt zwar von Zugeſtändniſſen hinſichtlich des philoſophiſchen Collegium's, fügt aber hinzu, daß die Unterweiſung der jungen Zöglinge in Zukunft völlig unabhängig in Händen der Biſchöfe ſeyn ſolle. Letztere Beſtimmung iſt nicht deutlich genug, und bedarf einer näheren Erläuterung. Die Bulle vom 16. Sept. trifft Verfügungen wegen des Unterrichtes in den Seminarien, und beabſichtigt in der That, denſelben völlig und ausſchließlich den Händen der Biſchöfe zu übergeben; allein dieſe Bulle iſt von Sr. Majeſtät nur mit dem Vorbehalte, welchen die Geſetze des Staates erheiſchen, angenommen worden. Die Vollziehung dieſer Bulle wird alſo auch den Principien untergeordnet werden, welche aus dieſen Geſetzen hervorgegangen ſind; ſie wird mit ihnen im Einklang bleiben, und dieſelben auf keinerlei Weiſe beeinträchtigen. In dieſer Hinſicht iſt folglich in der bisherigen Ordnung der Dinge Nichts verändert worden. Die päbſtliche Rede iſt übrigens ein Akt, welcher mit der Convention in keiner Verbindung ſteht, er iſt bloß von einem der contrahirenden Theile ausgegangen, und kann für den andern durchaus von keiner Wirkung ſeyn.

Da nun der König ſeine Hoffnung für die künftige Ruhe und Zufriedenheit in dieſen Angelegenheiten auf die offene und red=

liche Mitwirkung weiſer und aufgeklärter Biſchöfe ſetzt; ſo folgt nothwendig darus, daß die Ausführung der Convention bis zur Wiederbeſetzung der gegenwärtig erledigten Biſchofs-Stühle aufgeſchoben bleibt, worüber man ſich auch verſtändigt hat. Ich halte es nicht für überflüſſig, Sie zu benachrichtigen, daß in dem Zeitraume bis zu jenem Augenblicke alle beſtehende Verfügungen in Betreff des Unterrichts in den Seminarien und in dem philoſophiſchen Collegium gehandhabt werden, und daß es Ihnen obliegt, über deren Ausführung auf die nämliche Art wie bisher, zu wachen. Ich muß noch, ehe ich dieſen Brief ſchließe, eine Bemerkung beifügen, welche nicht unwichtig iſt, und von welcher Sie bei vorkommender Veranlaſſung Gebrauch machen können, um darzuthun, daß dieſes philoſophiſche Collegium, welches in unſerem Lande ſo vielen Angriffen von Seiten unſeres Clerus ausgeſetzt iſt, von dem heiligen Stuhle nicht ſo ungünſtig beurtheilt wird.

Der heilige Vater hat von unſeren Bevollmächtigten eine officielle Note angenommen, in welcher ſie die Abſicht erklärten, erlauben zu wollen, daß in Zukunft der Beſuch des philoſophiſchen Collegium's vor dem Eintritte in die Seminarien bloß dem freien Willen anheim geſtellt ſeyn ſollte. Aus der Annahme dieſer Note durch den römiſchen Hof geht hervor, daß der heilige Vater das philoſophiſche Collegium nicht verwirft, wie die gegenwärtigen Vorgeſetzten unſeres Clerus vorgeben; er erlaubt ſelbſt folgerungsweiſe den Beſuch desſelben; denn ſonſt würde er ebenfalls jede Verfügung zurückgewieſen haben, welche im Grunde das Daſeyn und die Handlung dieſer Anſtalt vorausſetzen läßt, was er in dieſer Hinſicht in der oben angeführten Rede ſagt, iſt in dem nämlichen Sinne. Er tadelt alſo in der That nur die Maßregeln, durch welche der Beſuch des philoſophiſchen Collegium's für die jungen Zöglinge nöthigend und verpflichtend war. Die Anſtalt an und für ſich ſelbſt wird alſo von dem heil. Vater nicht verdammt [28]).

Ich erſuche Sie, Herr Statthalter! dem Inhalte dieſes Briefs gemäß zu reden und handeln.

Unterz. der Miniſter des Innern zu
L. van Gobbelſchroy.

---

[28]) Concordia, eine Kirchen-Zeitung für Katholiken und Proteſtanten, 1829. Nr. 24.

Am 17. Nov. 1828 legte der neue Biſchof von Namur einen Eid in die Hände des Königs der Niederlande ab. (S. d. Art. Concordat, niederländiſches.)

Die weiteren Anſtände, welche ſich bei dem Vollzuge des niederländiſchen Concordats ergaben, wurden durch den päbſtlichen Nuntius Cappazini ſchon unter Pius VIII. beſeitigt. Die Trennung des Königreichs Holland von Belgien hatte nur in ſo weit einen Einfluß, daß die übernommenen Verbindlichkeiten bezüglich der katholiſchen Kirche in Belgien an das neue Staats-Oberhaupt, und jene der katholiſchen Parzellen in Holland an den König dieſes Landes übergingen.

Baden. In einem in Bezug auf die bekannt gemachten Bullen erlaſſenen landesherrlichen Reſcripte heißt es: Da dieſe Bullen, in ſo weit ſolche die Bildung der oberrheiniſchen Kirchen-Provinz, die Begrenzung, Ausſtattung und Errichtung der dazu gehörigen fünf Biſthümer mit ihren Domkapiteln, ſo wie die Beſetzung der erzbiſchöflichen und biſchöflichen Stühle und der domſtiftiſchen Präbenden zum Gegenſtande haben, von Uns angenommen werden, und Unſere landesherrliche Staats-Genehmigung erhalten, ohne daß jedoch aus denſelben auf irgend eine Weiſe etwas abgeleitet, oder begründet werden kann, was Unſern Hoheits-Rechten ſchaden, oder ihnen Eintrag thun könnte, oder den Landes-Geſetzen und Regierungs-Verordnungen, den erzbiſchöflichen und biſchöflichen Rechten oder den Rechten der evangeliſchen Confeſſion und Kirche entgegen wäre, ſo wird ſolches hiemit unter dem Vorbehalte, daß wegen der Vollziehung weitere Anordnung werde getroffen werden, zur Nachachtung hiemit bekannt gemacht [29]). Aehnliche Erlaſſe enthält das Chur-Heſſiſche Regierungs-Blatt, das Verordnungs-Blatt für Naſſau v. J. 1827 ꝛc. — In Bezug auf die durch die Höchſte Entſchließung Sr. königl. Hoheit des Großherzogs von Baden v. 16. Okt. 1827. (R.-B. Nr. XXIII.) bekannt gemachten päbſtlichen Bullen, die Errichtung des Erzbisthums Freiburg betreffend, wurde zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der von Sr. königl. Hoheit dem Großherzog vorgeſchlagene und von Sr. päbſtlichen Heiligkeit Leo XII. beſtätigte Metropolitan-Erzbiſchof von Freiburg, Dr.

---

29) B. R.-B. 1827. v. 20. Okt. 1827. S. 211.

Boll am 21. Okt. 1827 conſecrirt, und in die Metropolitan-Kirche eingeſetzt werde.

In dem Abſchiede für die Stände-Verſammlung des Großherzogthums Heſſen in dem Jahre 1826/27 §. 30. heißt es: „Wir haben aus dieſer Adreſſe den regen Eifer erkannt, mit welchem Unſere getreuen Stände für die allerdings hochwichtige Verbeſſerung und Föderung des kirchlichen Lebens beſeelt ſind.“

Wir werden dieſem Uns ſehr am Herzen liegenden Gegenſtande fortgeſetzt Unſere Aufmerkſamkeit widmen.

„In Anſehung der katholiſchen Kirche wird hoffentlich bald Unſeren Bemühungen für die Herbeiführung der Grundlage zu einer definitiven Ordnung der Verhältniſſe ein glücklicher Erfolg entſprechen.“ R.-B. 1827. Nr. 21. S. 161 §. 30.

Unter Pius VII. wurde nach getroffener Uebereinkunft mit dem katholiſchen Senate zu St. Gallen mit Beiſtimmung des oberſten Cantons-Rathes das Bisthum St. Gallen errichtet, und die Gläubigen jenes Cantons, welche für die Zukunft von ihrem eigenen Biſchofe und desſelben Nachfolgern regiert werden, von dem Biſchofe zu Chur getrennt. Die Stadt St. Gallen wird zum Range einer biſchöflichen Stadt, der vorige Zuſtand mit welch' immer ſelbem zugehörig geweſenen Abtei-Rechten gänzlich als unterdrückt und erloſchen erklärt, und die daſige Kirche unter dem Titel des heiligen Abts Gallus zur Ehre des allmächtigen Gottes als Cathedral-Kirche, welche die Domkirche von St. Gallen heißen, und zugleich als Pfarrkirche fortbeſtehen ſoll, beſtimmt. Chur und St. Gallen werden zu einem Bisthume vereinigt, und der Biſchof ſoll den Namen von Chur und St. Gallen, der in Hinſicht dieſer beiden Kirchen ſowohl für diesmal als für alle Zukunft die canoniſche Einſetzung von dem päbſtlichen Stuhle erhalten ſoll. Der Biſchof dieſer vereinigten Kirchen ſoll ſein eigenes Capitel, ſeine biſchöfliche Menſa, ſeine eigene Kaſſe, Sigill, und alle übrige Ehrenzeichen, Gerichtsbarkeiten, Vorrang, Vorrechte, Privilegien, Ehren, Gnaden, Begünſtigungen und Indulte genießen, und jeder Biſchof von Chur und St. Gallen ſoll, ſo viel thunlich, die eine Hälfte des Jahres in der einen, die andere aber in der andern Diözeſe reſidiren. Der Gehalt des Biſchofs, womit zugleich der Aufwand für den in der Diözeſe St. Gallen reſidirenden General-Vikar und das übrige

Perſonal der biſchöflichen Curie beſtritten werden ſoll, wird auf 7500 Gulden rhein. feſtgeſetzt.

Das neue Capitel der Cathedral-Kirche zu St. Gallen wird aus ſieben reſidirenden Capitularen beſtehen, nämlich aus zwei Dignitäten, das iſt, eine des Domprobſten, als der erſten Würde nach der biſchöflichen, der alle, nach den canoniſchen Rechten, ihm zukömmliche Vorzüge genießen wird; und die andere eines Dekans und fünf Domherrn; dann weiter aus acht auswärtigen oder ſogenannten Land- oder Titular-Domherrn und fünf Kaplänen. Dem neuen Seminarium ſollen nebſt Anweiſung einer angemeſſenen Wohnung und der erfoderlichen inneren Einrichtung von der St. Galliſchen katholiſchen Behörde jährlich 3000 Gulden rheiniſch übergeben werden, auf daß vorzüglich die ganze Theologie daſelbſt von drei Profeſſoren gelehrt werde; wenn den Profeſſoren etwas weniger gegeben wird, ſo ſoll das Ueberbleibende für Hausgeräthe und zum Unterhalte der Zöglinge verwendet werden. Zur Stiftung und Sicherſtellung der Dotirungen des biſchöflichen Unterhaltes (Tiſch), des Capitels, der Fabrik der Domkirche und des Seminariums ſoll in Gemäßheit deſſen, was der katholiſche Senat zu St. Gallen auf ſich genommen hat, in von eben dieſem Senate zu bezeichnenden Grundſtücken, und gut und ſicher hypothecirten Capitalien, die vom Biſchofe und betreffenden Capitel mit andern ihren Einkünften frei verwaltet, und 510,000 rheiniſche Gulden angewieſen werden, deren freier jährlicher Betrag 25,500 gleiche Gulden abwerfen ſoll. — Dieſe ganze Fundation wird der Biſchof und das reſidirende Capitel auf eigene Unkoſten nach canoniſchen Geſetzen verwalten, doch mit dem beſonderen Vorbehalte, daß niemals etwas außer den Grenzen des Cantons St. Gallen wie immer auf Zinſen angelegt oder hinausgegeben werde. — Nebſt den angeführten jährlichen Einkünften wird ſowohl der Biſchof und ſeine geiſtliche Curie, als auch jeder der Dignitarier, Domherrn, Kapläne und gleichfalls auch das Seminarium ihre angemeſſenen Wohngebäude haben, die auf eigene Koſten im baulichen Stande erhalten werden. Hauptbäulichkeiten aber wird der von der katholiſchen Behörde angewieſene Fond beſtreiten. Es iſt der Wille Sr. päbſtlichen Heiligkeit, daß der Biſchof bei der Regierung der St. Galliſchen Diözeſe alles Das frei ausübe, was ihm in Folge ſeines Hirtenamtes oder vermöge Erklärung oder Beſtimmung der geiſtlichen Rechte nach der gegenwärtigen von dem hei-

ligen Stuhle gut geheißenen Kirchen=Disciplin zuſteht, und namentlich ſoll er die kirchlichen Rechtshändel, vorzüglich die Eheſachen, welche vermöge des XII. Canon's der XXIV. Sitzung des heiligen Tridentiniſchen Kirchenrathes den geiſtlichen Richtern zuſtehen, vor ſeinem Gerichte erkennen; und darüber abſprechen. — Zugleich wird verordnet, daß das Wahlrecht zu einem Churiſch= und St. Galliſchen Biſchofe ſowohl bei allenfallſiger Erledigung des vorbemeldeten biſchöflichen Stuhls, als bei künftigen Erledigungen der mit einander auf ewig canoniſch vereinigten Kirchen von Chur und St. Gallen ſowohl den reſidirenden, als den auswärtigen oder Titularen innerhalb drei Monate vom Tage des Hinſcheidens des Biſchofs an gerechnet, und zwar jedesmal an jenem Orte, der durch Einverſtändniß beider Kapitel mit Dazwiſchenkunft der Autorität des Vollziehers der Errichtungs=Bulle des dermaligen Biſchofs Karl Rudolph von Chur beſtimmt werden wird, durch gemeinſchaftliche Stimmen aus ihrer Mitte nach canoniſchen Satzungen gewählt werde. Die Urkunden einer ſolchen Wahl ſollen in authentiſcher Form abgefaßt, der Uebung gemäß dem heiligen Stuhle zugeſendet werden, wo ſodann, wenn die Wahl als canoniſch vollbracht anerkannt, und aus dem, von dem apoſtoliſchen Nuntius zu Luzern, gemäß Vorſchrift Pabſt Urban's VIII. vorgenommenen Unterſuchungs=Prozeß die Tauglichkeit des Gewählten erhoben ſeyn wird, die Wahl ſelbſt von dem römiſchen Pabſte beſtätigt werden wird. Für dieſes Erſtemal wird der apoſtoliſche Stuhl die Dignitäten, Canonikate und Kaplaneien Geiſtlichen aus dem Cantone St. Gallen ertheilen, die dem katholiſchen Senate nicht unangenehm ſind. — Bei künftigen Erledigungs=Fällen aber wird die erſte Dignität, „Präpoſitur" genannt, für allzeit dem apoſtoliſchen Stuhle vorbehalten bleiben, ſohin von ihm vergeben werden. Der Dechant aber, die zweite Dignität, wird von dem St. Galliſchen Cathedral=Kapitel erwählt.

Auch das Bisthum Baſel in der Schweiz wurde mittelſt Convention reorganiſirt, und eine Umſchreibung für dasſelbe gegeben. Unter'm 26. März 1828 wurde zwiſchen den Commiſſarien der Stände Luzern, Bern, Solothurn und Zug und dem päbſtlichen Internuntius ein Bisthums=Vertrag abgeſchloſſen, und von den vier das neue Bisthum Baſel bildenden Ständen, ſo wie die päbſtliche Bulle vom 7. Mai 1828 »Inter prae-

cipua Nostri Apostolatus munia“ genehmigt [30]), dann am Montage den 8. Sept. geſchah in allen katholiſchen Pfarr=Gemeinden des Cantons Solothurn die Verkündung derſelben unter dem Chor=Bogen in der Kirche. (S. d. Art. Concordat, Baſeliſches, und den Art. Umſchreibungs-Bullen.

Nach dem Ableben des Biſchofs von Chur (1833) traf das Großraths=Collegium beſondere dem Concordate widerſprechende Anordnungen. Am 19. Nov. 1832 erſtattete der Adminiſtrations-Rath von St. Gallen ſchriftlichen Bericht über ſeine Maßregeln zur Vollziehung des Beſchluſſes, wie das Domkapitel demſelben entgegengehandelt, und ſpäter ſogar Neigung gezeigt habe, einen Oekonomen über die früher zur biſchöflichen Dotation angewieſenen Vermögens=Gegenſtände niederzuſetzen. Dem Berichte war ein in 12 Artikeln abgefaßter Vorſchlag zu einem neuen Beſchluſſe beigefügt, um das Kapitel aufzuheben, alle Gegenſtände der ehemaligen biſchöflichen Dotation dem katholiſchen Fonde wieder einzuverleiben, das Archiv der Curie zu Handen zu ziehen, ihre

---

[30]) Die Genehmigung (placetum regium) der päbſtlichen Bulle „Inter praecipua etc.“ erfolgte von Seite des Cantons Luzern in der Sitzung am 20. Juni, und von Seite des Cantons Solothurn am 3. Juli 1828. — S. Religions= und Kirchen=Freund und Kirchen=Korreſpondent 1828. Nr. 66. 67. — Auf den 29. Okt. 1828 war die Conferenz der Baſeliſchen Diözeſan=Stände ausgeſchrieben. Dieſelbe hat jedoch nicht Statt gefunden, weil Bern und Zug die deßfallſige Einladung abgelehnt hatten. Der Canton Aargau aber, welcher ſeinen Beitritt von dem Zugeſtändniſſe des mittelbaren Collatur=Rechtes der Domherrn=Stellen abhängig machte, drückte mittelſt eines Kreis=Schreibens v. 17. Nov. den Baſeliſchen Diözeſan=Ständen den Wunſch ſeines Beitrittes aus. — Das päbſtliche Exhortations=Breve v. 15. Sept. 1828 hinſichtlich des Excluſions=Rechtes der Diözeſan=Stände enthält folgende Stelle: „Vestrarum proinde erit partium, eos adscribere, quos ante solemnem electionis actum noveritis nedum praefinitis qualitatibus praefulgere, sed Gubernio etiam minus gratos non esse.“ Dieſem zufolge wurde dann von dem Domkapitel der in Solothurn verſammelten Diözeſan=Conferenz eine Liſte von 6 Candidaten vorgelegt, wo dieſer dann überlaſſen wurde, die den Regierungen nicht ganz gefälligen Subjekte auszuſtreichen. Von den Vorgeſchlagenen blieben drei auf der Liſte, und unter dieſen ward Joſeph Anton Salzmann vom Kapitel als Biſchof erwählt.

Glieder aller ihrer bisherigen Dienſtes-Verhältniſſe zu entlaſſen, und für die Beſtellung des Bisthums-Verweſers durch das Collegium ſelbſt zu ſorgen.

Bei der in der Schweitz ſeit einigen Jahren herrſchenden Aufregung und bei den mannigfach beſtehenden politiſchen Parteiungen war es der zur Zeit dort beſtehenden der Kirche und ihren Inſtitutionen abholden Partei ein Leichtes, auch die Wirren in kirchlicher Beziehung alldort nur zu vergrößern. Die Folge davon war, daß man die Bad-Emſer Conferenz-Punktationen einführen, und ſie bei der beabſichtigten Organiſation der katholiſchen Kirche in der Schweitz zum Grunde legen wollte.

Die Schweitz trug daher ſogar bei dem heil. Vater darauf an, daß ein Erzbisthum in der Schweitz errichtet, oder die Schweitzer Bisthümer einem nahe gelegenen Erzbisthume einverleibt werden möchten.

Se. Päbſtliche Heiligkeit Gregor XVI. erließ, um die in der Schweitz getrübten Verhältniſſe der katholiſchen Kirche wieder herzuſtellen, und die Schweitzer Katholiken vor einem zu befürchtenden Schisma zu verwahren, nachſtehende Auffoderung und Mahnung:

Gregorius Papa XVI. Venerabiles Fratres et dilecti Filii Salutem et apostolicam benedictionem.

Commissum divinitus humilitati Nostrae Apostolici officii munus omnino postulat, ut assidue ad custodiam gregis Domini vigilantes illuc praesertim studia et cogitationes omnes intendamus, opem quoad possumus allaturi, ubi aeterna ovium salus ac ipsa Catholica Religio periclitari videatur. Multa autem inimicos homines callide, neque irrito conatu in istis regionibus moliri, quae in apertam christiani gregis perniciem, reique catholicae detrimentum vergant, Nos minime ignoramus, atque adeo vehementissime dolemus. Quem quidem dolorem illud etiam exasperat, quod ii ad incautos decipiendos haudquam se fidei integritati detrahere velle profiteantur, idque unum sibi propositum esse simulent, ut scilicet jurium ad potestatem laicam pertinentium indemnitati consulant: hoc tamen fallaciscimo rationis publicae obtentu erroneas ac pravas quas sequuntur doctrinas, qua insinuare lateque propagare, qua constabilire et quodammodo sancire eni-

tantur: hinc conventus indicere, consultationes habere, certamque normam audent conflare, qua saecularis potestatis in ecclesiasticis negotiis partes temere declarentur ac definiantur. Intelligitis jam, Venerabiles Fratres, Dilecti Filii, de iis Nos loqui, quae mense Januario elapsi anni in urbe Bada Pagi Argoviensis nefarie gesta vel potius perpetrata sunt; quaeque Vos ipsos acerbissimo confecerunt moerore, anxiosque adhuc et solicitos habent. Dissimulare quidem non possumus, adduci nos initio nequivisset ut crederemus, laicos homines non alia mente simul in statutum locum convenisse, nisi ut res, quae religionem respiciunt, pertractarent, eoquo progredi voluisse, ut non solum de pluribus ecclesiasticae unius potestatis propriis jure veluti suo deliberarent, sed suscepta insuper consilia confirmanda et vi legis munienda iis offerrent, qui in foederatis istis ditionibus civilium rerum summam administrant. At rem certam nimis exploratamque Nobis fecerunt ipsa memorati conventus acta, quae nuper Gynopedii (Frauenfeld) typis edita sunt, quaeque tum nomina virorum, qui delecti conventui adfuerunt, tum sermones ab nonnullis ex iis in pluribus sessionibus prolatos, tum demum confectos ibidem articulos integre exhibent. Perhorruimus vero sive sermones sive articulos hosce perlegentes, et ejusmodi in iis contineri principia, easque inde in Catholicam Ecclesiam induci novitates intelleximus, quae utpote illius doctrinae ac disciplinae repugnantes, aperteque ad perniciem animarum pertinentes, ferri nullo modo possunt.

Profecto qui omnia sapientissime fecit, ac providentissima ordinatione disposuit, is voluit ut multo magis in Ecclesia sua vigeret ordo, et alii quidem praeessent atque imperarent, alii subessent et parerent. Habet propterea Ecclesia ipsa ex divina institutione potestatem non magisterii solum, ut res fidei et morum doceat ac definiat, sacrasque litteras absque ullo erroris periculo interpretetur, verum etiam regiminis, ut quos semel gremio suo excepit filios, in tradita doctrina contineat et confirmet, legesque ferat de iis omnibus, quae ad animarum salutem, sacri ministerii exercitium ac Dei cultum attinent: quibus

legibus quisquis obsistat, gravissimi se reum criminis faciat. Atque haec docendi jubendique potestas in iis, quae religionis sunt a Christo Sponsae suae tributa, non modo ita ejus Pastorum ac Praesulum propria est, ut ad civilis reipublicae magistratus nullo pacto possit pertinere, sed insuper libera omnino et terrenae cuidam dominationi minime obnoxia. Neque enim saeculi Principibus, bene vero Apostolis eorumque in officio successoribus revelatae doctrinae depositum commisit Christus, hisque tantum dixit: „Qui vos audit, me audit, qui vos spernit, me spernit." Neque ex placito laicae potestatis, sed ea etiam invita Evangelium annuntiaverunt, Ecclesiam propagarunt; disciplinam statuerunt iidem Apostoli quinimo cum Principes Synagogae silentium ipsis ausi fuissent indicere, Petrus et Joannes evangelica usi libertate responderunt: „Si justum est in conspectu Dei vos potius audire quam Deum, judicate." Nonnisi igitur laesa fide planeque perturbata divina Ecclesiae constitutione naturaque regiminis fieri potest, ut ulla in eam saeculi dominetur potestas aut ejus doctrinam moderetur vel impediat, quominus leges ad sacrum ministerium, divinum cultum et spirituale fidelium commodum spectantes ferat ac promulget. Firma haec sunt, immobilia, et veterum, quotquot fuerunt, Patrum auctoritate ac traditione suffulta. „Ne te rebus misceas ecclesiasticis, ad imperatorem Constantium scribebat Osius Cordubensis Episcopus, nec nobis his de rebus praecepta mandes, sed a nobis potius haec ediscas: tibi Deus imperium tradidit, nobis ecclesiastica concredidit. Ac quemadmodum qui tibi imperium subripit, Deo ordinanti repugnat; ita metue, ne si ad te ecclesiastica pertrahas, magni criminis reus fias." Norunt id etiam ac palam fateri gloriosum sibi duxerunt christiani principes, inter quos magnus ille Basilius imperator ita in octava synodo loquutus est: „De vobis autem laicis, tam qui in dignitatibus, quam qui absolute conversamini, quid amplius dicam non habeo, quam quia nullo modo vobis licet de ecclesiasticis causis sermonem movere. Hoc investigare et quaerere Patriarcharum, Pontificum et Sacerdotum est, qui regiminis officium sortiti sunt, qui sanctificandi, qui ligandi et sol-

vendi potestatem habent, qui ecclesiasticas et coelestes adepti sunt claves: non nostrum, qui pasci debemus, qui sanctificari, qui ligari, vel a ligamento solvi egemus.“

Atqui tamen longe aliter in Badensi conventu deliberatum est, quique inde prodierunt articuli sanam de potestate ecclesiastica doctrinam labefactant, Ecclesiamque ipsam in probrosam adducunt injustamque servitutem; ea siquidem vel in dogmaticis decretis evulgandis potestatis laicae arbitrio subjicitur, et quas de disciplina tulerit leges omni vi effectuque carituras edicitur, nisi ex saecularis auctoritatis consensu fuerint promulgatae; addito etiam proposito de poenis adversus eos, qui secus fecerint, staduendis. Quid? eidem civili potestati libera datur facultas synodorum, quas dioecesanas dicimus, celebrationi singulis vicibus vel annuendi vel adversandi, in ipsasque synodos inspiciendi; Seminariis praesidendi, rationemque interni eorum regiminis a sacris Praesulibus statutam confirmandi; Clericos facto scientiae periculo ecclesiasticis muneribus deputandi; religiosam ac moralem populi institutionem regendi, omnia demum, quae externam, ut ajunt, Ecclesiae disciplinam respiciunt, quamquam spiritualis indolis ac naturae sint, atque ad Dei cultum et animarum salutem, referantur, moderandi.

Nihil vero est, quod magis Ecclesiae proprium, ejusque Pastoribus arctius reservatum voluerit Christus, quam sacramentorum ab se institutorum dispensatio, cujus quae sit ratio servanda, ad eos solummodo pertinet judicare, quos ille operis sui administros in terris constituit. Nefas proinde, si in sanctissimo eo munere aliquid sibi civilis potestas vindicet; nefas si circa illud quidpiam statuat aut sacrorum ministris praecipiat; nefas si quid legibus suis adnitatur adversus regulas de divinis mysteriis christiano populo impertiendis sive scripto consignatas, sive voce traditas, et ad nos usque ab Ecclesiae primordiis transmissas. „Nosti, inquiebat S. Gelasius Praedecessor Noster in sua ad Anastasium Imperatorem epistola, nosti, fili clementissime, quod licet praesideas humano generi dignitate, rerum tamen Praesulibus divinarum devotus colla submittis, atque ab eis causas tuae salutis expetis: inque

sumendis coelestibus sacramentis, eisque ut competit disponendis, subdite debere cognoscis religionis ordine potius quam praeesse. Nosti itaque inter haec ex illorum te pendere judicio, non illos ad tuam velle redigi potestatem." Attamen, quod incredibile prorsus ac portenti loco esse videtur, eusque in Badensi conventu progressum est, ut vel in ipsam Sacramenta dispensandi rationem saeculari auctoritati jus et officium fuerit attributum. Huc sane spectant, qui ibidem de magno in Christo et Ecclesia Matrimonii sacramento temerario ausu conscripti sunt articuli, huc favor apertissime decretus mixtus nuptiis contrahendis: huc necessitas Parochis catholicis imposita iisdem nuptiis benedicendi, omni religionis inter conjuges discrimine prorsus neglecto: huc demum severae poenarum comminationes adversus eos adhibitae, qui id facere detrectaverint. Quae quidem omnia non ea tantum de causa sunt merito exprobranda, quod civilis potestas de sacramenti divinitus instituti celebratione leges ferat, sacrisque Pastoribus tanta in re audeat imperare; sed ex eo etiam acrius sunt reprehendenda, quod absurdissimam impiamque indifferentissimi, ut vocant, opinionem foveant, imo illi necessario innitantur; ac praeterea catholicae veritati, doctrinaeque Ecclesiae manifestissime adversentur, quae mixta connubia tum ob flagitiosam in rebus sacris communionem, tum ob grave catholici conjugis perversionis periculum, pravamque nasciturae sobolis institutionem, detestata perpetuo est semperque interdixit; nec unquam ea ineundi liberam tribuit facultatem, nisi adjectis conditionibus, quae deformitatis et periculi causas ab ipsis arcerent.

Quam autem Christus Ecclesiae suae contulit administrandae Religionis, Christianaeque Societatis regendae summam et civili minime obnoxiam potestatem, eam, ut Apostolus ad Ephesios scribens dissertissime docet, in bonum unitatis instituit. At quae esset haec unitas, nisi unus toti Ecclesiae fuisset praepositus, qui illam tueretur et custodiret, quique omnia ejusdem Ecclesiae membra una fidei professione conjungeret, uno caritatis et communionis vinculo copularet? Illud omnino Divini sapientia Legislatoris postulabat, ut visibili corpori visibile caput

praeficeret: quo scilicet constituto schismatis tolleretur occasio. Quamobrem licet Episcopis omnibus, quos Spiritus Sanctus posuit regere Ecclesiam Dei, communis sit dignitas, et in his, quae sunt ordinis aequa potestas, non est tamen omnium unus in hierarchia gradus aut par jurisdictionis amplitudo. »Siquidem et inter beatissimos Apostolos, verbis utimur S. Leonis Magni, in similitudine honoris fuit quaedam discretio potestatis, et cum omnium par esset electio, uni tamen datum est, ut ceteris praeemineret, quia ita evangelici muneris sacramentum voluit Dominus ad Apostolorum officium pertinere, ut in Beato Petro omnium Apostolorum summo principaliter collocarit." Quod ergo uni ex omnibus Apostolis Petro concessit, cum claves regni Coelorum illi promisit, et agnos ac oves pascendi confirmandique munus demandavit, id in commodum Ecclesiae suae usque ad consummationem saeculi permansurae patere voluit ad successores Petri, quos aequali jure eidem Ecclesiae praeposuit. Haec semper fuit Catholicorum omnium concors et firma sententia: hoc fidei dogma est, Romanum Pontificem B. Petri Apostolorum Principis successorem primatum non solum honoris, sed auctoritatis etiam ac jurisdictionis in universa Ecclesia obtinere, atque adeo ipsos Episcopos illi esse subjectos. Sanctae idcirco Petri Sedi, Romanae nempe Ecclesiae ut idem S. Leo pergit, »ita omnem per orbem Ecclesiam necesse et consociari et tamquam ad catholicae unitatis et communionis ecclesiasticae centrum concurrere, ut exsortem se mysterii intelligat esse divini, qui ausus fuerit a Petri soliditate recedere.« »Quicunque, subdit S. Hieronymus, extra hanc domum agnum comederit, profanus est; si quis in hac Noe Arca non fuerit, peribit regnante diluvio«; et sicut qui cum Christo non colligit, ita quisquis non colligit cum ejus Vicario, plane dispergit.

Quomodo autem cum Christi Vicario colligat is, qui sacram illius auctoritatem pessundet, juraque infringat, quibus propterea ipse potitur, quod caput Ecclesiae centrumque unitatis est, quod primatum obtinet ordinis ac jurisdictionis, quod plenam pascendi, regendi et gubernandi

universalem Ecclesiam divinitus traditam habet potestatem? At, illacrymantes quidem dicimus, id quoque ausam in Badensi conventu est. Romanus Pontifex tantum, non quilibet Episcopus potest proprio ac nativo jure dies ab Ecclesia festis celebrandis servandisque jejuniis constitutos transferre, Sacrique audiendi praeceptum abrogare, quemadmodum et in Constitutione »Auctorem fidei«, a Pio VI. sa. me. Praedecessore Nostro die 28. Augusti an. 1794 edita, fuit adversus Pistorienses aperte definitum. Contraria tamen sunt, quae in Badensibus articulis continentur, quaeque ex eo etiam sunt perniciosiora, quod circa ejusmodi caput, utpote disciplinam attingens, jus civili potestati fuerit indiscriminatim assertum atque expresse reservatum. Nec minus Romanis Pontificibus peculiare jus inest Regulares Familias ab Episcoporum jurisdictione eximendi, sibique subjiciendi: quo jure ab antiquissimis temporibus usi illi certissime sunt. Atqui huic etiam juri manifestissime detrahunt Badensis conventus articuli. Sane, nec facta mentione veniae ab Apostolica Sede necessario implorandae et obtinendae, statutum est, ut ab saeculari potestate ea suscipiantur consilia, quibus abolita Coenobiorum quae sunt in Helvetia exemtione, ordinariae Episcoporum auctoritati Regulares familiae subdantur. Quibus et illa sunt adjungenda, quae de juribus Episcoporum, qua latissime patent, exercendis sancita sunt, quaeque si penitius considerentur et ad principia referantur ex quibus confecti in eodem conventu articuli dimanant, innuere videntur, Episcoporum jurisdictionem justis licet de causis non posse aut non debere suprema Romani Pontificis auctoritate coerceri, ac quibusdam limitibus quandoque circumscribi. Nec praetereunda, quae sive de Metropolitanae Sedis erectione, sive de nonnullis ex istis Dioecesibus alteri Cathedrali Ecclesiae extra fines Helveticos positae conjungendis, tractata ac proposita sunt. Quamquam enim ea in re Apostolicae Sedis jurium aliqua fuerit habita ratio, non ea tamen haec esse intelligitur, quam vis et natura divini Primatus postulabat: ibi namque perinde actum est, ac si liberum omnino esset civili potestati de gravissimis iis capitibus ea jure suo constituere, quae spiritua-

libus populi necessitatibus censeat expedire. Mittimus alia multa, quae taedet singillatim recensere: quae tamen non leviorem inferunt sanctae huic Petri Cathedrae injuriam, ejusque dignitatem auctoritatemque imminuunt, violant, contemnunt.

Haec cum ita sint, in tanta et tam aperta sanae doctrinae jurisque ecclesiastici perturbatione, in tanto et tam gravi rei catholicae in istis regionibus discrimine, Nostrarum partium fuisset, habito vix Badensi conventu, vocem de monte hoc sancto tollere, quique in illo concinnati sunt, articulos palam arguere, reprehendere, damnare. Nec alia profecto de causa Nostrum de ipsorum pravitate judicium hactenus distulimus, nisi quod futurum sperabamus, ut non modo rati non haberentur, sed rejicerentur prorsus ac improbarentur ab iis, qui civilibus administrandis negotiis istic praesunt. At cum res maxima ex parte ad votum non successerit, quin imo dolentes summopere acceperimus, latas alicubi fuisse leges, quibus iidem articuli confirmantur ac publica sanctione muniuntur: cumque Magistri et Doctoris universalis personam, meritis licet imparibus, gerentes illud sedulo cavere debeamus, ne quis ex ratione Nostra in errorem misere inducatur, saepiusque memoratus Badensis conventus articulos Ecclesiae doctrinae ac disciplinae minime repugnantes existimet; cunctari et silere diutius non posse probe intelleximus. Ut autem ex Sanctae hujus Sedis instituto res gravissimi momenti quam consultissime ageretur, eos ipsos articulos accuratissimo examini subjici voluimus. Auditis itaque consiliis acceptisque suffragiis Venerabilium Fratrum Nostrorum Sanctae Romanae Ecclesiae Cardinalium ex Congregatione Ecclesiasticis negotiis curandis praeposita, nec non re omni per Nos serio ac mature perpensa, motu proprio, et certa scientia, deque Apostolicae potestatis plenitudine, praedictos Badensis conventus articulos ceu continentes assertiones, attenta praesertim sententiarum complexione, falsas, temerarias, erroneas, Sanctae Sedis juribus derogantes, Ecclesiae regimen ac divinam ejus constitutionem evertentes, ecclesiasticum ministerium saeculari dominationi subjicientes, ex damnatis principiis di-

manantes, haeresim sapientes, schismaticas, reprobamus, damnamus, et tamquam reprobatos ac damnatos perpetuo habendos decernimus.

Quod quidem dum pro Apostolici officii munere palam ducimus significandum, id reliquum esse videtur, ut Vos paterno affectu alloquamur, qui in partem illius procurationis estis adsciti, cujus plenitudinem Nobis omnino immerentibus Pastorum Princeps tradidit. Quantis, VV. FF., tot inter mala, quibus Catholica Ecclesia miserrimis hisce temporibus fere ubique oppressa ingemiscit, cor Nostrum prematur angustiis; quantamque potissimum ex iis quae recens istic in ejus perniciem tentata audacissime sunt, ceperimus tristitiam, satis Vobis conjicere licet, nec adeo necesse est, ut pluribus explicemus. Haud sane dissimulamus, dolori Nostro non exiguum levamen attulisse, quae de vestra in catholica re tuenda, gregisque fidei vestrae concrediti salute curanda nuntiata identidem fuerunt. Idcirco Patri misericordiarum et Deo totius consolationis, qui Nos ejusmodi tribulationi obnoxios consolatur in Vobis, benedicimus ex animo. Verum non quod opus esse arbitremur, sed quod periculi gravitas id exposcit, non possumus, quin vestri in Religionem zeli constantiam excitemus, atque ut quo acriores sunt hostium impetus, eo impensiori studio Dei et Ecclesiae causam agatis, vehementissime adhortemur. Ad vos maxime pertinet stare pro muro, ne fundamentum aliud ponatur praeter id quod positum est, sanctissimumque fidei depositum intemeratum custodire ac tueri. Sed est et aliud depositum, quod firmissime defendere ac integrum servare debeatis, sacrarum scilicet Ecclesia legum, quibus disciplinam suam ipsa constituit, ejusque praeterea ac hujus Apostolicae Sedis jurium, quibus Christi Sponsa terribilis ut castrorum acies ordinata consurgit. Agite ergo, VV. FF., pro loco, quam tenetis, pro dignitate, qua insigniti estis, pro potestate, quam accepistis, pro sacramento, quo in solemni inauguratione Vos ipsos obligastis. Exerite gladium spiritus, quod est verbum Dei; arguite, obsecrate, increpate in omni patientia et doctrina; atque ita demum pro Catholica Religione, pro divina Ecclesiae potestate ac legibus, pro

Petri cathedra, ejusque dignitate ac juribus laborate atque contendite, ut non solum qui recti sunt incolumes perseverent; sed etiam ut qui seductione decepti sunt ab errore revocentur.

Atque ut hujusmodi curis ac laboribus per VV. FF. Nostros suscipiendis optatissimus exitus respondeat, Vos etiam compellamus, quotquot sub illis estis sacrorum ministri, animarum curatores, verbi divini praecones. Vestrum omnino est una cum iis voluntate conjungi, uno eodemque studio inflammari, una animorum consensione in id conspirare, ut fidelis populus ab omni ingruentium malorum contagione errorisque periculo sit prorsus immunis. Satagite, Dilecti Filii, ut omnes unum et idem sentiant, doctrinis variis et peregrinis nullo modo se sinant abduci, profanas novitates devitent, fidem catholicam quam cautissime teneant, Ecclesiae potestati et auctoritati perpetuo subsint, atque huic Cathedrae, quam Redemtor fortis Jacob posuit in columnam ferream et in murum aeneum adversus Religionis hostes, firmius in dies adhaereant et consocientur. Quos autem in Christi et Ecclesiae lege erudiendos susceperitis, illo simul gravissimo praecepto imbuendos curate, saeculi etiam potestati esse parendum latisque ab ipsa legibus de his, quae ad civilis reipublicae bonum spectant, non solum propter iram, sed et propter conscientiam esse obsequendum, nec licere unquam ab fide illi debita turpiter deficere. Cum ita populorum animi fuerint opera vestra instituti, tum optime et civium tranquillitati et Ecclesiae utilitati, quae separari invicem, nequeunt, consuletis.

Perficiat vota haec Nostra benignissimus Deus, a quo omne datum optimum et omne donum perfectum; Idemque bonorum, quae isti Catholici gregis parti cupidissime exspectamus, auspicem velit esse Apostolicam Benedictionem Nostram, quam Vobis VV. FF. et DD. FF., cum fideli populo communicandam amantissime impertimur.

Datum Romae, apud S. Petrum XVI. Cal. Junias An. MDCCCXXXV. Pontificatus Nostri An. v.

GREGORIUS PP. XVI.

Allein deſſen ungeachtet dauert die Aufregung fort, und es geſchehen immer mehr Eingriffe in die Rechte der katholiſchen Kirche in der Schweiz.

Die katholiſchen Geiſtlichen dortſelbſt wurden (1835) von den Landesbehörden angehalten, den Eid auf die bürgerliche Verfaſſung nach der vom Großen Rathe gegebenen Erklärung zu leiſten; was zu großen Zerwürfniſſen Anlaß gab.

Im Kanton Glarus (1837) mußten die Katholiken ihre bisherige Verfaſſung aufgeben, und die neue annehmen. Die Geiſtlichen der katholiſchen Glarner Gemeinde wurden nach Glarus auf den 18. Okt. 1837 beſchieden, um der höchſten Landes-Behörde den von der eben eingeführten Verfaſſung vorgeſchriebenen Eid zu leiſten: aber nur ein Einziger legte dieſen ohne Rückhalt ab, widerrief aber auch ſolchen alsbald wieder. Die Uebrigen erklärten, daß ſie als Glieder der katholiſchen Kirche ſich nicht frei fühlten, der Vorſchrift zu folgen. Der gefoderte Eid verlangte unter Andern, daß die Geiſtlichen in gewiſſen Fällen das ihnen in dem Beichtſtuhle Mitgetheilte, wenn es das Wohl und die Sicherheit des Staates erfodere, den Behörden zu eröffnen hätten. Einer ſolchen Verpflichtung wollten und konnten ſich die Geiſtlichen nicht unterziehen, indem ſie gegen Gewiſſen, Religion, die Dogmen und Vorſchriften der katholiſchen Kirche abſolut ſtreitet.

Am 26. Okt. 1837 erließ nun der Große Rath zu Glarus folgenden harten und aller Religions- und Gewiſſens-Freiheit widerſtreitenden Beſchluß: 1) Es ſolle gegen die eidverweigernden Prieſter nach dem im Jahre 1836 erlaſſenen Landes-Gemeinde-Beſchluß verfahren und demnach der Grundſatz der Suspenſion auf den heutigen Tag ausgeſprochen werden. 2) Sey den eidſcheuen Geiſtlichen geſtattet, binnen 14 Tagen ſich noch für die Eidesleiſtung auszuſprechen, und bei'm Raths-Präſidium ſich hiefür zu melden. 3) Werden die katholiſchen Gemeinden aufgefodert, ſich für den gegebenen Fall nach andern Geiſtlichen umzuſehen. 4) Nichtkantons-Bürger, welche binnen 14 Tagen den Eid nicht leiſten, ſollen über die Grenzen geſchafft, und den eidſcheuen Kantons-Bürgern das Salarium innegehalten werden. Durch dieſe Verfügung iſt offenbar die Gewiſſens- und Religions-Freiheit auf's Aeußerſte verletzt; indem in Gewiſſens-Angelegenheiten ein äußerer Zwang, wie die Temporalien-Sperre, nie angewendet werden kann und darf. (S. d. Art. Beicht.)

Am 27. Dez. 1837 ward beſchloſſen: 1) Die katholiſchen Geiſtlichen ſollen auf erſtes Vorfodern vor den Rath den Eid leiſten; 2) ſoll hiebei angezeigt werden, daß, lediglich in Berückſichtigung des von den benannten katholiſchen Gemeinden geſtellten Anſuchens der beſprochene Vorbehalt, den hoheitlichen Rechten, der Verfaſſung und den Landes-Geſetzen jedoch in allweg unſchädlich und nur mit dieſer Beſchränkung für den vorliegenden Fall geſtattet werde; 3) gleichzeitig ſey von dieſem Beſchluſſe der Curia in Chur Kenntniß zu geben, und 4) im Falle auch dann Eides-Verweigerung Statt finde, ſo ſey a) die Execution des Geſetzes von 1836 beſchloſſen, und b) habe der Rath die Verhältniſſe mit Chur näher zu berathen; dieſer Antrag ward mit einer Mehrheit von 75 Stimmen angenommen.

Durch den Glarner Landraths-Beſchluß iſt die Klauſel im Eide der katholiſchen Geiſtlichen in gegebenen Fällen den Staats-Behörden Eröffnungen des Berichtſigills zu machen, geſtrichen worden. Die katholiſchen Geiſtlichen erklärten jedoch, ſo wenig jetzt als vorher den Eid leiſten zu können; übrigens iſt es erfreulich, daß man den gemachten Fehler eingeſehen hat, und es ſteht hienach zu erwarten, daß noch eine gütliche Beilegung der Sache folgen werde.

Nach dem zweiten Landraths-Beſchluß v. 27. Dez. 1837 ſoll die katholiſche Geiſtlichkeit des Kantons Glarus den verfaſſungsmäßig vorgeſchriebenen Eid mit dem beſprochenen Vorbehalt, jedoch den hoheitlichen Rechten der Verfaſſung und Landes-Geſetzen in allweg unſchädlich, ſchwören. Der Biſchof von Chur erklärte hierauf mittelſt Cirkulars, daß der verlangte Eid in Gemäßheit der apoſtoliſchen Erklärung nur mit dem ausdrücklichen Vorbehalt auf das, was der Religion und den Kirchen-Geſetzen nicht zuwider iſt, geleiſtet werden könne und möge; nicht aber, wenn er mit einer Beſchränkung des erwähnten Vorbehaltes der Religion- und Kirchen-Geſetze gefodert würde. Indeß ſollen die Geiſtlichen dennoch nicht ſchwören wollen, und die Regierung wird auch ihnen den Eid erlaſſen.

Der Kleine Rath hat in ſeiner Sitzung vom 16. Okt. 1837 in Ausführung eines früheren Großraths-Beſchluſſes die Inventariſation ſämmtlicher Klöſter im Kanton Solothurn angeordnet. Ueberhaupt wurden in Betreff der Aufhebung mehrerer Klöſter in der Schweiz in neueſter Zeit mehrere Verfügungen erlaſſen, ſo

wie auch bezüglich der Beſetzung der katholiſchen Kirchenämter ſolche Anordnungen getroffen, welche mit der Uebereinkunft mit dem heiligen Stuhle nicht im Einklange ſtehen.

Auf dieſe Weiſe iſt an eine Regelung der Verhältniſſe der katholiſchen Kirche in der Schweiz wohl nicht zu denken. Die Schweizer-Kantone entfernen ſich durch ihre gewagten Neuerungen immer mehr von dem Centrum unitatis Ecclesiae, und bei ſolch' einem der katholiſchen Kirche abholden Verfahren und Einſchreiten muß das Zerwürfniß in kirchlicher Beziehung immer größer werden, was zur Folge hat, daß die Verhältniſſe der katholiſchen Kirche auf's Neue wieder geordnet werden müſſen [31]).

Ueber das oldenburgiſche Concordat. Seit dem gewaltſamen Sturze der deutſch-katholiſchen Kirchen-Verfaſſung im Jahre 1803 war geraume Zeit verfloſſen, ehe das Werk ihrer Wiederaufrichtung begann. Vergebens hatte der römiſche Hof zu dieſem Zwecke in der Perſon des würdigen della Genga im Jahre 1807 einen Nuntius nach Deutſchland geſendet; vergebens hatte man der Fürſorge des Wiener Congreſſes vertraut und von Seiten des päbſtlichen Stuhles durch den Cardinal-Staats-Sekretär Herkules Conſalvi die dringendſten Anträge dem Congreſſe übergeben laſſen; erſt, nachdem Deutſchland längere Zeit den Segnungen des Friedens genoſſen hatte, wurden die katholiſch-kirchlichen Angelegenheiten der einzelnen Länder geregelt und zwar in Folge von Uebereinkünften zwiſchen dieſen Staaten und dem päbſtlichen Stuhle; wenn ſchon hiebei nicht überſehen werden darf, daß der in dieſen Ländern neu begründete kirchliche Zuſtand keineswegs durchgehends auf Vertrag mit dem Oberhaupte der Kirche oder wenigſtens auf deſſen Genehmigung zurückgeführt werden könne.

Unter den deutſchen Staaten, welche ihre katholiſch-kirchlichen Angelegenheiten concordatsweiſe geordnet ſehen, war Bayern der erſte. Ihm folgten nach längeren oder kürzeren Zwiſchenräumen Preußen, Hannover, Würtemberg, Baden, die beiden heſſiſchen Staaten, Naſſau, Frankfurt und Oldenburg. Die Uebereinkunft, welche dieſelben mit dem päbſtlichen Stuhle geſchloſſen haben, ſind, wenigſtens einem großen Theile ihres Inhaltes nach, allgemein be-

---

31) M. S. Religionsfreund Jhrg. 1833. 1834. Katholik 1836. 7. 8. Hft. Kathol. Kirchen-Zeitung 1836. Nr. 16. 17. 43. 44. 45. 46.

kannt, in wiſſenſchaftlichen Werken vielfach erwähnt, und ſelbſt Gegenſtand zu Streitſchriften geworden. Nur dem letztgenannten Concordate war das eigene Loos beſchieden, ſeither auswärts ſo wenig bekannt zu ſeyn, daß es nicht nur in den darauf erſchienenen kirchenrechtlichen Werken, welche der andern Concordate gedenken, unerwähnt geblieben, ſondern ſelbſt noch im vorigen Jahre öffentlich die Anfrage ergangen iſt, ob denn ein oldenburgiſches Concordat exiſtire? Und wenn auch hierauf ganz kürzlich eine größere Veröffentlichung der Concordat-Urkunden ſtattgefunden hat, ſo wurde doch jene mit der Bemerkung begleitet: ein eigentliches Concordat liege nicht vor. Dieß veranlaßt, über den Abſchluß dieſes Concordates zu ſprechen, wobei nur zu bedauern iſt, daß die Weitwendigkeit des Gegenſtandes nicht erlaubt, auch über den Inhalt dieſer wichtigen Convention ſich zu verbreiten. S. d. Art. Verfaſſungs-Urkunden.

Das Concordat für das alte Herzogthum Oldenburg und die Erbherrſchaft Jewer (mit Ausſchluß alſo der zum Großherzogthume Oldenburg gehörenden Fürſtenthümer Lübeck und Birkenfeld) kam den 5. Januar 1830 zu Stande. Päbſtlicher Seits ward es geſchloſſen von dem Fürſtbiſchof von Ermeland, Joſeph Prinzen von Hohenzollern, großherzoglicher Seits von dem Staatsminiſter Baron v. Brandenſtein, welche beide in der an dem genannten Tage ausgeſtellten Vertrags-Urkunde unterzeichnet ſind. Die Vollziehung dieſes Concordats wurde jedoch erſt durch die großherzogliche Verordnung vom 5. publicirt am 20. April 1831 angeordnet; womit gleichzeitig ein Normativ für die Wahrnehmung des jus circa sacra über die katholiſche Kirche Oldenburgs bekannt gemacht wurde.

Früher ſtanden die dortigen katholiſchen Staatsangehörigen unter verſchiedenen geiſtlichen Oberhirten. Um ſowohl eine Vereinigung der oldenburgiſchen Katholiken unter einem und demſelben kirchlichen Obern des Landes zu erzielen, als auch in den übrigen Beziehungen die kirchlichen Landes-Angelegenheiten geregelt zu ſehen, hatte Oldenburg bekanntlich den Staaten ſich angeſchloſſen, welche gemeinſchaftlich ein Concordat zu erreichen ſuchten, und zu dieſem Ende im Jahre 1811 Commiſſäre nach Frankfurt a. M. ſandten, von welchen denn auch dem päbſtlichen Stuhle Projekte zu einer nach gleichförmigen Grundſätzen zu ſchließenden Uebereinkunft

kunft wiederholt vorgelegt wurden, die jedoch unverrichteter Sache Frankfurt wieder verließen, weil ihre zur Kenntniß des Pabſtes gebrachten Propoſitionen von der Art waren, daß derſelbe deren Annahme verweigerte. In der nach Beendigung dieſer commiſſariſchen Verhandlungen und Unterhandlungen mit dem päbſtlichen Stuhle in Folge derſelben erlaſſenen Erektions- und Circumſcriptions-Bulle »Provida solersque« vom 16. Auguſt 1821 wurde Oldenburgs nicht mehr erwähnt. Dagegen waren in der in demſelben Jahre für Preußen erſchienenen Bulle „De salute animarum“ die meiſten Katholiken Oldenburgs der im Königreiche Preußen gelegenen Diöceſe Münſter zugetheilt worden. Obgleich ſowohl durch dieſe, als die im Jahre 1824 für das Königreich Hannover ergangenen Bulle „Impensa romanorum pontificum solecitudo“ eine größere Concentrirung der katholiſchen Einwohner Oldenburgs rückſichtlich der Diöceſan-Verwaltung angeordnet war, ſo hatte man hiedurch doch noch keine ſo umfangreiche Vereinigung, wie man Oldenburger Seits beabſichtigte, noch weniger in andern Beziehungen ein Concordat für Oldenburg zu Stande gebracht. Ein Solches ging erſt aus den fortgeſetzten Unterhandlungen mit dem päbſtlichen Stuhle und dem preußiſchen Hofe hervor, und liegt nun in der erwähnten Urkunde vom 5. Januar 1830 vor unſern Augen.

Daß ein oldenburgiſches Concordat von dem angegebenen Datum wirklich exiſtire, wird man nicht leicht verſucht ſeyn, im Ernſte zu bezweifeln, wenn man auf die Urkunde vom 5. Jan. 1830 und auf die großherzogl. Verordnung vom 5. April 1831 auch keinen langeforſchenden Blick wirft.

Vor Allem ſpringt in die Augen, daß ein Vertrag zwiſchen der Kirchen- und Staatsgewalt in kirchlichen Angelegenheiten hierin enthalten ſey. Es zeigt uns nicht allein der ganze Inhalt einen Vertrag, ſondern es hat auch die Urkunde vom 5. Jan. 1830 die ſehr ſprechende Ueberſchrift: „Vertrag zur Regulirung der Diözeſan-Angelegenheiten der katholiſchen Einwohner des Herzogthums Oldenburg vom 5. Januar 1830.“ Dazu wird am Eingange desſelben Dokuments bemerkt: Es haben ſich Seine Excellenz der großherzogl. oldenburgiſche Staatsminiſter Carl Ludwig Friedrich Joſeph Baron von Brandenſtein an einer Seite, und an der andern Se. Durchlaucht der Prinz Joſeph von Hohenzollern, Fürſtbiſchof von Ermeland, als päbſtlicher Vollzieher der Bulle

de salute animarum über folgende Punkte vereinigt. Da nun ferner auch in der großherzogl. Verordnung vom 5. April S. 2. ausgeſprochen iſt: die in der Urkunde vom 5. Januar 1830 zwiſchen dem Staatsminiſter von Brandenſtein und dem Fürſtbiſchofe Prinzen von Hohenzollern geſchloſſene Convention zur Regulirung der Diöceſan-Angelegenheiten der katholiſchen Einwohner Oldenburgs ſolle als Fundamental-Statut der katholiſchen Kirche des Landes künftig angeſehen und befolgt werden, ſo bedarf es gewiß nicht eines Weitern, um das Daſeyn eines Vertrags nachzuweiſen. Kann man aber die Exiſtenz eines ſolchen Vertrages nicht in Abrede ſtellen, ſo liegt auch der Abſchluß eines wahren Concordats außerhalb der Grenzen gründlicher Zweifel. Was ſollte denn der vorliegende Vertrag ſeyn, wenn nicht ein Concordat? Daß die Convention von der Staatsgewalt Oldenburgs auf der einen Seite eingegangen worden, geht aus den mehrfach angeführten Urkunden ganz einfach auf die direkteſte Weiſe hervor; und auf der andern Seite ſteht im Vertrags-Documente vom 5. Januar 1830 der Fürſtbiſchof Joſeph Prinz von Hohenzollern. Wie hätte aber dieſer Prälat zu einer ſolchen Uebereinkunft mit Oldenburg veranlaßt werden können, wenn nicht vermöge päbſtlicher Bevollmächtigung? Handelt es ſich doch in dieſem Vertrage um eine Ordnung der katholiſch-kirchlichen Angelegenheiten des Großherzogthums, in Bezug auf welche nur mit dem päbſtlichen Stuhle eine Vereinigung ſtattfinden durfte; da nach bekannten Grundſätzen mit keinem andern Kirchenobern Gegenſtände dieſer Art erledigt werden können. Der Fürſtbiſchof würde ſonſt ſich mit einer Sache befaßt haben, die außerhalb der biſchöflichen Amtsgewalt liegt, während von Seite Oldenburgs, welches zumal lange Jahre ſchon in derſelben Angelegenheit mit Rom Unterhandlungen gepflogen hatte, eben ſo wenig vernünftig angenommen werden dürfte, daß die Staatsgewalt daſelbſt mit einer hiezu ganz incompenten Perſon einen Vertrag in ſo wichtigen Verhältniſſen habe ſchließen wollen! Hatte aber der Fürſtbiſchof, vom Pabſte beauftragt, den vorliegenden Vertrag mit dem großherzogl. Bevollmächtigten Baron v. Brandenſtein eingegangen, ſo müſſen wir auch in jenem ein wahres Concordat d. h. einen in kirchlichen Dingen zwiſchen der Staatsgewalt und dem päbſtlichen Stuhle zu Stande gekommenen Vertrag anerkennen. Daß aber gerade der Fürſtbiſchof als päbſtlicher Bevollmächtigter concordirte, liegt wohl darin, weil

derſelbe vom päbſtlichen Stuhle mit der Ausführung der im preußiſchen Concordate enthaltenen Beſtimmungen beauftragt worden war, und zwiſchen dieſem Geſchäfte und dem Abſchluſſe eines Concordats mit dem Großherzogthume Oldenburg daraus ein naher Zuſammenhang obwaltet, weil das Großherzogthum Oldenburg mit dem in Preußen gelegenen Bisthume Münſter ſeinem größten Theile nach in der Bulle de salute animarum verbunden und auch eine fernere, wenn gleich weſentlich verſchiedene Verbindung, wie das oldenburgiſche Concordat zeigt, beabſichtigt worden war.

Nach Erwähnung eben ſo gewichtvoller als einfacher Gründe, welche für die Exiſtenz eines oldenburgiſchen Concordats vom öfters angeführten Datum ſprechen, würde eine weitere Argumentation hiefür nur als überflüſſig erſcheinen können.

Dagegen muß jedoch des Unterſchiedes gedacht werden, welcher rückſichtlich der Form des Abſchluſſes dieſes Concordates zwiſchen ſelbem und den übrigen Uebereinkünften der proteſtantiſchen Staaten mit dem päbſtl. Stuhle hervortritt und worin das oldenburgiſche Concordat ſehr viele Aehnlichkeit mit dem bayeriſchen zeigt. Sieht man nämlich zunächſt auf die Bulle de salute animarum für Preußen, worin ſich die Beſtimmungen des preußiſchen Concordates befinden, ſo bietet dieſelbe, obgleich aus den zwiſchen dem preußiſchen und römiſchen Hofe gepflogenen Unterhandlungen erwachſen, doch verglichen mit andern päbſtlichen Bullen formell nichts Ungewöhnliches dar; ſie ſtellt ſich namentlich nirgends als eine, von den Paciscenten ausgeſtellte Urkunde dar. Dieſelbe iſt aber auch nicht einmal unbedingt und geradezu von Preußen angenommen worden, ſondern die königliche Kabinetsordre vom 23. Auguſt desſelben Jahres beſtätigte nur deren weſentlichen Inhalt und erklärte ihn als bindendes Statut der katholiſchen Kirche des Königreichs. In noch ſtärkerem Maße iſt dieß der Fall mit den Bullen „Provida solersque“ vom 16. Auguſt 1821 und „Ad dominici gregis custodiam“ vom 14. April 1827, welche in Folge der von mehreren deutſchen Staaten mit dem päbſtlichen Stuhle fortgeſetzt gepflogenen Unterhandlungen von Leo XII. erlaſſen wurden. Dieſe Bullen wurden in den Jahren 1827 von Würtemberg, Baden und Naſſau, 1829 vom Großherzogthum Heſſen und 1831 von Kurheſſen zwar angenommen, der Acceptation jedoch die mächtig beſchränkende Clauſel beigefügt, daß dieſelben nur ſo weit angenommen würden, als ſie die Bildung der

oberrheiniſchen Kirchenprovinz, die Begrenzung, Ausſtattung und Einrichtung der dazu gehörigen 5 Bisthümer mit ihren Domcapiteln, ſo wie die Beſetzung der erzbiſchöflichen und biſchöflichen Stühle und der domſtiftiſchen Präbenden zum Gegenſtande haben; worauf die weitere Clauſel von ſämmtlichen Staaten, welche dieſe Bullen berührten, angehängt wurde, daß aus denſelben nichts abgeleitet oder begründet werden könne, was den Hoheitsrechten des betheiligten Souverains ſchaden oder denſelben Eintrag thun könnte, oder den Geſetzen und Verordnungen dieſer Staaten den erzbiſchöflichen und biſchöflichen Rechten oder den Rechten der evangeliſchen Confeſſion und Kirche entgegen wäre!

Ganz anders verhält es ſich mit dem oldenburgiſchen Concordat. Dieſes wurde von dem päbſtlichen Delegaten, dem Prinzen von Hohenzollern, und dem großherzoglichen Bevollmächtigten, Freiherrn von Brandenſtein, abgeſchloſſen; die Punkte der Uebereinkunft wurden in einer am 5ten Januar 1830 ausgefertigten Urkunde zuſammen gefaßt und dieſelbe von beiden Bevollmächtigten unterzeichnet, worauf ein Jahr ſpäter die Vollziehung dieſes genehmigten Vertrags ſeinem ganzen Inhalte nach in Oldenburg angeordnet ward.

Hieraus erhellt, daß keiner der von den übrigen proteſtantiſchen Staaten Deutſchlands mit dem päbſtlichen Stuhle getroffenen Uebereinkünfte der Name eines Concordates mit ſo vielem Rechte beigelegt werden könne, als dem oldenburgiſchen.

In Rußland beruhen die Rechts-Verhältniſſe der katholiſchen Kirche auf den Kirchen-Ordnungen v. 1769, 1772, 1773, 1782 und 1784, die auch vom Pabſte beſtätigt worden ſind.

Aſchaffenburger Concordat. Concordata Aschaffenburgensia inter Pontificem Nicolaum V. et Imperat. Fridericum III. super collatione Beneficiorum ecclesiasticorum etc. inita anno MCCCCXLVIII. In nomine Domini. Amen. Anno a nativitate ejusdem millesimo, quadringentesimo, quadragesimo octavo, die decima septima mensis Februarii, inter sanctissimum in Christo Patrem ac Dominum nostrum, Dominum Nicolaum, divina providentia Papam, quintum, Apostolicamque Sedem, ac nationem Alamanicam: Serenissimi Domini nostri et Sedis eorundem nominibus, per Reverendissimum in Christo Patrem ac Dominum Joannem,

S. S. Romanae Ecclesiae Cardinalem Legatum, ad nationem Germanicam de Latere missum, plena in ea parte auctoritate et potestate munitum; et pro ipsa natione Alamanica per Gloriosissimum Principem ac Dominum nostrum, Dominum Fridericum, Romanorum Regem semper Augustum etc. plurimorum sacri Romani Imperii Electorum, aliorumque ejusdem nationis, tam ecclesiasticorum, quam saecularium Principum consensibus accedentibus, conclusa, laudata et acceptata sunt Concordata subscripta. Sanctissimus Dominus noster Nicolaus, Papa, quintus, super provisionibus Ecclesiarum Beneficiorumque quorumcunque utetur Reservationibus Juris scripti, et Constitutionibus Execrabilis, et ad Regimen modificatis, ut sequitur.

Ad Regimen Ecclesiae generalis quamque immeriti superna dispositione vocati, gerimus in Nostris desideriis, ut debemus, quod per nostrae diligentiae studium ad quarumlibet Ecclesiarum et Monasteriorum Regimina et alia Beneficia ecclesiastica juxta divinum beneplacitum et nostrae intentionis affectum, viri assumantur idonei, qui praesint et prosint committendis eis Ecclesiis, Monasteriis et Beneficiis praelibatis. Praemissorum itaque consideratione inducti et suadentibus Nobis aliis rationabilibus causis, nonnullorum Praedecessorum Nostrorum Romanorum Pontificum vestigiis inhaerentes, omnes patriarchales, archiepiscopales, episcopales Ecclesias, Monasteria, Prioratus, Dignitates, Personatus et Officia, nec non Canonicatus et Praebendas et Ecclesias caeteraque Beneficia ecclesiastica, cum cura vel sine cura, saecularia et regularia quaecunque et qualiacunque fuerint, etiamsi ad illa personae consueverint seu debuerint per electionem, seu quemvis alium modum assumi, nunc apud Sedem Apostolicam quocunque modo vacantia, et in posterum vacatura; nec non per depositionem, seu privationem, seu translationem, per Nos seu auctoritate Nostra factas, et in antea faciendas ubilibet; nec non ad quae aliqui in concordia seu discordia electi vel postulati fuerint, quorum electio cassata seu postulatio repulsa, vel per eos facta renuntiatio et admissa, auctoritate Nostra extiterit; seu quorum electorum vel postulatorum, et in antea eligendorum vel postulandorum electionem cas-

sari; seu postulationem repelli, aut renuntiationem admitti per Nos aut auctoritate Nostra continget, apud Sedem praedictam vel alibi ubicunque, et etiam per obitum Cardinalium ejusdem Ecclesiae Romanae, aut Officiariorum dictae Sedis, quamdiu ipsa Officia actualiter tenebunt, videlicet Vicecancellarii, Camerarii, septem Notariorum, Auditorum literarum contradictarum et Apostolici Palatii causarum Auditorum, Correctorum, centum et unius Scriptorum literarum Apostolicarum, et viginti quatuor poenitentiariae praefatae Sedis, et viginti quinque Abbreviatorum, nec non verorum Commensalium Nostrorum et aliorum viginti quinque Capellanorum Sedis ejusdem in Epitaphio descriptorum et etiam quorumcunque Legatorum seu Collectorum ac in terris Romanae Ecclesiae Rectorum et Thesaurariorum, deputatorum seu missorum hactenus, vel deputandorum aut mittendorum in posterum, vacantia et in antea vacatura; ubicunque dictos Legatos vel Collectores seu Rectores aut Thesaurarios, antequam ad Romanam Curiam redierint seu venerint, rebus eximi contigerit ab humanis. Nec non quorumlibet pro quibuscunque negotiis ad Romanam Curiam venientium seu etiam recedentium ab eadem, si in locis a dicta Curia ultra duas diaetas legales non distantibus iam forsan obierint, vel eos in antea ab hac luce transire contigerit; etiam simili modo quorumcunque Curialium, peregrinationis, infirmitatis seu recreationis, vel alia quacunque causa ad quaevis loca secedentium, si eos, antequam ad dictam Curiam redierint, in locis ultra duas diaetas, ab eadem Curia, ut praemittitur, non remotis, dummodo eorum proprium domicilium non existat ibidem, iam forsan decesserint, vel in posterum eos contigerit de medio submoveri et nunc per obitum hujusmodi vacantia vel in posterum vacatura: rursus Monasteria, Prioratus et Decanatus, Dignitates, Personatus, Administrationes, Officia, Canonicatus, Praebendas et Ecclesias, caeteraque Beneficia ecclesiastica, saecularia et regularia, cum cura et sine cura, quaecunque et qualiacunque fuerint; etiamsi ad illa personae consueverint seu debuerint per electionem, seu quemvis alium modum assumi, quae promoti per Nos vel auctoritate Nostra ad pàtriarchalium, archiepiscopalium et episcopalium Ecclesiarum,

nec non Monasteriorum regimina obtinebant tempore promotionum de ipsis factarum, nec quocunque modo vacantia, aut in posterum vactura, nec non etiam, quae per assecutionem pacificam quorumcunque Prioratuum, Dignitatum, Personatuum, Officiorum, Canonicatuum, Praebendarum, Ecclesiarum aut Beneficiorum aliorum per Nos, seu auctoritate Nostrarum literarum immediate collatorum, seu conferendorum in posterum, praeterquam si virtute gratiae exspectativae assecutio fiat, nunc vacantia et in antea vacatura, plena super praemissis omnibus et singulis cum Fratribus Nostris collatione praehabita, et matura deliberatione secuta ordinationi, dispositioni ac provisioni nostrae, de ipsorum Fratrum consilio, auctoritate Apostolica, reservamus. Decernentes ex nunc irritum et inane, si secus super praemissis, et quolibet eorum, per quoscunque, quavis auctoritate, scienter vel ignoranter, contigerit attentari.

Item in Ecclesiis metropolitanis et cathedralibus, etiam Apostolicae Sedi immediate non subjectis, fiant electiones canonicae, quae ad Sedem Apostolicam deferantur, quas etiam ad tempus constitutum in Constitutione Nicolai, quae incipit: Cupientes, Papa exspectet; quo facto, si non fuerint praesentatae, vel si praesentatae, minus canonicae fuerint, Papa provideat. Si vero canonicae fuerint, Papa eas confirmet; nisi ex causa rationabili et evidenti, et de Fratrum consilio de digniori et utiliori persona duxerit providendum. Proviso, quod confirmati et provisi per Papam, nihilominus Metropolitanis et aliis praestent debita juramenta et alia, ad quae de Jure tenentur.

In Monasteriis, quae non sunt immediate subjecta Sedi Apostolicae, nec non in aliis Beneficiis regularibus, super quibus pro confirmatione seu provisione non consuevit haberi recursus ad Sedem Apostolicam; non teneantur venire electi, seu illi, quibus providendum est, ad Curiam, ad habendum confirmationem vel provisionem; nec etiam dicta Beneficia regularia cadant in gratiis exspectativis. Ubi autem in Monasteriis ad Curiam Romanam venire seu mittere consueverunt, ibi Papa aliter non confirmet seu provideat, quam superius de cathedralibus Ecclesiis est expressum. De Monasteriis Monialium Papa non disponat,

nisi sint exemta, et tunc per Commissionem in partibus. De caeteris Dignitatibus et Beneficiis quibuscunque saecularibus et regularibus vacaturis, ultra Reservationes iam dictas, majoribus Dignitatibus post pontificales in cathedralibus et principalibus in collegiatis exceptis, de quibus Jure ordinario provideatur per illos inferiores, ad quos alias pertinet, idem sanctissimus Dominus noster per quamcunque aliam Reservationem, gratiam exspectativam, aut quamvis aliam dispositionem sub quacunque verborum forma, per eum aut ejus auctoritate factam vel fiendam, non impediet, quo minus de illis, cum vacabunt de mensibus Februarii, Aprilis, Junii, Augusti, Octobris et Decembris, libere disponatur per illos, ad quos collatio, provisio, praesentatio, electio aut alia quaevis dispositio pertinebit. Reservationibus aliis promissis ac dispositionibus auctoritate ejusdem Domini nostri Papae factis vel faciendis non obstantibus quibuscunque. Quoties vero aliquo vacante Beneficio de mensibus Januarii, Martii, Maii, Julii, Septembris et Novembris, dispositioni Apostolicae Sedis reservatis, apparuerit infra tres menses a die notae vacationis in loco Beneficii, quod alicui de illo Apostolica auctoritate fuerit provisum, ex tunc et non antea, Ordinarius vel alius, ad quem illius dispositio pertinebit, de illo libere disponat.

Item ad finem, ut haec Ordinatio collationis Beneficiorum non reservatorum per alternos menses possit per nationem publicari, et omnes, qui ipsa gaudere voluerint, tempus congruum habeant, eandem acceptandi, tunc quo ad Apostolicam Sedem in Kalendis Junii proxime futuris ipsa currere incipiet, durabitque deinceps, nisi in futuro Concilio de consensu nationis aliter fuerit ordinatum.

Item circa provisionem Apostolicae Sedi ordinandam, modus Annatarum hoc modo currat: de Ecclesiis cathedralibus omnibus et Monasteriis virorum duntaxat, vacantibus et vacaturis, solventur pro fructibus primi anni a die vacationis summae pecuniarum in libris Camerae Apostolicae taxatae, quae communia servitia nuncupantur. Si quae vero excessive taxatae sunt, retaxentur; et provideatur specialiter in gravatis regionibus secundum qualitatem rerum, temporum et regionum, ne nimium praegraventur:

ad quod sanctiss. D. N. petentibus dabit Commissarios in partibus, qui diligenter inquirant et retaxent.

Taxae autem praedictae pro media parte infra annum a die habitae possessionis pacificae totius vel majoris partis solvantur; et pro media parte alia infra sequentem annum. Et si infra annum bis vel pluries vacaverint, semel tantum solvetur; nec debitum hujusmodi in successorem in Ecclesia vel Monasterio transeat: de caeteris Dignitatibus, Personatibus, Officiis et Beneficiis saecularibus quibuscunque et regularibus, quae auctoritate Sedis Apostolicae conferentur, vel de quibus providebitur, praeterquam vigore exspectativarum, aut causa permutationis solvantur Annatae seu medii fructus juxta taxam solitam, a tempore possessionis infra annum, et debitum hujusmodi in successorem in Beneficio non transeat. De Beneficiis vero, quae valorem viginti quatuor Florenorum de Camera non excedunt, nihil solvatur, curratque haec observantia deinceps, nisi eam similiter in futuro Concilio de consensu nationis immutari contingat.

In aliis autem, quae per felicis recordationis Dominum Eugenium, Papam, quartum, pro natione praefata, usque ad tempus futuri generalis Concilii permissa, concessa, indulta atque decreta, et per memoratum sanctissimum Dominum nostrum Papam Nicolaum confirmata fuere, in quantum illa Concordiae praesenti non obviant, ista vice nihil extitit immutatum.

Voluit etiam memoratus Dominus Legatus, quod super Concordatis praesentibus, singuli Metropolitani praedictae nationis, petentibus quibuscunque, quantum opus eis videbitur, sub suis sigillis transsumta concedere valeant, quodque transsumtis eisdem in judicio et extra stetur et adhibeatur, tamquam huic originali chartae, per omnia plena fides. Per hoc autem, quod in Concordatis hujusmodi, sive quibusvis aliis eorum occasione conficiendis literis, propter competentiorem descriptionem Alamania specialis appellatur natio, ipsa censeri non debet a Germanica natione distincta, seu quomodolibet separata. Ad fidem igitur et robur omnium praemissorum Nos Fridericus, Romanorum Rex, et Nos Joannes, Cardinalis Legatus,

supradicti, chartam praesentem Nostris appensis mandavimus comuniri sigillis. Ad Mandatum Domini Regis in Consilio.

Concordat, Baſeler. Convention conclue relativement à la réorganisation et nouvelle circonscription de l'Evêché de Bâle. La Convention conclue le 12. Mars 1827 relativement à la réorganisation et nouvelle circonscription de l'Evêché de Bâle, n'ayant pas reçu la ratification de tous les Cantons, au nom desquels elle avait été stipulée, les Hauts Etats de Lucerne, Berne, Soleure et Zoug, reconnaissant l'urgente nécessité de mettre un terme à l'état provisoire où se trouvent les affaires diocésaines, se sont décidés à donner suite en ce qui les concerne, à la susdite Convention avec les modifications devenues nécessaires par le changement des circonstances. Dans ce but ils ont fait renouveler les nègociations

entre

Monsieur Pascal Gizzi, Internonce apostolique près la Confédération Suisse au nom de Sa Sainteté le Pape Leon XII., chargé de cette négociation,

et

Son Excellence Monsieur Joseph Charles Amrhyn, Avoyer de la Ville et République de Lucerne, et Monsieur Louis de Roll, Conseiller d'Etat de la République de Soleure, autorisés par les Cantons en qualité de Commissaires, qui, en vertu de leurs pouvoirs antérieurs échangés en son temps, ont convenu, sauf la ratification de leurs hauts Commettans, des bases ci-après énoncées; savoir:

Art. 1. Les Cantons de Lucerne, de Soleure et la partie du Canton de Berne, cédée par le Congrès de Vienne, ainsi que le Canton de Zoug, formeront à l'avenir, quant a leur population catholique, l'Evêché de Bâle.

Art. 2. La résidence de l'Evêque et du Chapitre cathédral sera transférée dans la Ville de Soleure. En conséquence l'Eglise collégiale de St. Urs et Victor (laquelle continuera néanmoins d'être l'Eglise paroissiale)

sera érigée en Eglise cathédrale, et le Chapitre collégial en Chapitre cathédral de l'Evêché de Bâle.

Art. 3. Le Chapitre cathédral sera composé de dix-sept Chanoines, dont au moins douze seront tenus à résidence pour le service du culte et l'assistance de l'Evêque dans ses fonctions religieuses.

Sur ce nombre de dix-sept Chanoines, dix sont répartis sur tous les Cantons formant le Diocèse.

Parmi ces dix-sept Chanoines sont compris les Chanoines encore existans de l'ancien Chapitre de Bâle; ils auront droit à la résidence, et s'il se trouvait parmi eux un Dignitaire, la dignité de Doyen lui sera conférée.

Le Chapitre cathédral aura deux Dignitaires, un Prévôt et un Doyen.

Art. 4. Les dix Chanoines nommés dans l'article précédent formeront le Sénat de l'Evêque.

Art. 5. Aux dits Chanoines appartient, en cas de vacance, le droit d'élire l'Evêque, d'après l'article douze.

Art. 6. Dix des Chapelains de la Collégiale de St. Urs et Victor sont annexés pour le culte et autres fonctions religieuses au Chapitre cathédral.

Art. 7. La Fabrique du même Chapitre, dont le revenu annuel peut être évalué à environ deux mille francs de Suisse, fournira et entretiendra les paremens, ornemens et en général le mobilier nécessaire pour le service divin.

Afin de pourvoir plus convenablement aux objets ci-dessus énoncés, les revenus de la mense épiscopale durant la vacance du Siège sont assignés à la même Fabrique.

Art. 8. Il sera établi à Soleure, résidence de l'Evêque et du Chapitre, un Séminaire pour lequel les Gouvernemens fourniront la dotation et les bâtimens.

Si d'autres Séminaires étaient jugés nécessaires, l'Evêque les érigera d'accord avec les Gouvernemens respectifs, qui fourniront la dotation et les bâtimens.

L'Evêque dirigera et administrera ces Séminaires conjointement avec quatre Chanoines de différens Cantons,

dont deux seront nommés par l'Evêque et les deux autres par son Sénat.

Art. 9. Les revenus annuels de l'Evêque sont fixés à huit mille francs de Suisse.

Les revenus du Prévôt de la Collégiale de St. Urs et Victor sont assignés au Prévôt de la Cathédrale.

Une augmentation annuelle de huit cents francs sera ajoutée à la prébende canonicale du Doyen.

Les revenus annuels de chaque Chanoine résidant des Cantons de Lucerne et de Berne sont stipulés à deux mille francs.

Les Chanoines, ainsi que les Chapelains de Soleure et leurs successeurs, resteront dans la jouissance entière des prébendes, qui appartiennen au Chapitre collégial de St. Urs et Victor.

Quant aux Chanoines non résidans, les Gouvernemens s'engagent de fournir à chacun d'eux une somme annuelle de trois cents francs.

Art. 10. Outre les appointemens ci-dessus déterminés, il sera assigné à l'Evêque et aux Chanoines résidans des logemens convenables à leur dignité.

Art. 11. Pour la dotation de la mense épiscopale, des prébendes et des Séminaires, les Gouvernemens s'accorderont avec le St. Siège dans une négociation postérieure; en attendant ils fourniront des rentes assurés et fixes; les Gouvernemens en garantiront la perception libre et régulière, ainsi que l'inaliénabilité; ils prendront aussi soin de l'entretien des logemens des Chanoines.

Il sera pourvu par l'entremise du Gouvernement de Soleure à l'entretien de l'Eglise cathédrale de l'Evêché et des bâtimens du Séminaire, qui sera établi à Soleure. Les bâtimens de Séminaires, qui devraient être etablis ailleurs, seront entretenus par les Cantons, que cela concerne.

Art. 12. Les Chanoines formant le Sénat ont le droit de nommer l'Evêque parmi le Clergé du Diocèse.

L'Evêque élu recevra l'institution du St. Père aussitôt que ses qualités canoniques auront été constatées selon les formes usitées pour les Eglises de la Suisse.

Le Gouvernement de Soleure nomme le Prévôt selon le mode usité jusqu'à présent.

La nomination du Doyen est réservée au St. Père.

Le Gouvernement de Lucerne nomme aux prébendes appartenant à ce Canton.

Pour les Chanoines, que le Canton de Berne aura à fournir, le Sénat de l'Evêque présentera pour chaque nomination une liste de six Candidats au Gouvernement de ce Canton, lequel pourra en exclure jusqu'à trois; ensuite l'Evêque nommera le Chanoine.

Il sera pourvu aux dix prébendes, provenantes du Chapitre de St. Urs et Victor, d'après le mode établi jusqu'a présent.

Le Gouvernement de Soleure désignera parmi ses Prébendiers sa quotepart de Chanoines formant le Sénat. Le Prévôt élu par ce Gouvernement sera de ce nombre.

Le Chanoine non résidant du Canton de Zoug sera nommé par le Gouvernement de ce Canton.

Le Chanoine élu doit être ou ressortissant du Canton, à qui la prébende appartient, ou y exercer des fonctions ecclésiastiques, et posséder en ces deux cas les qualités suivantes: il doit être Prêtre séculier, avoir desservi un bénéfice à charge d'ames avec zèle et prudence pendant au moins quatre ans, ou avoir aidé l'Evêque dans l'administration du Diocèse ou des Séminaires, ou enfin s'être distingué comme Professeur de théologie ou du droit canon.

La première nomination des nouveaux Chanoines est réservée au St. Père.

Art. 13. Il ne peut être conféré qu'une seule dignité au même Chanoine. Celles de Prévôt et de Doyen ne doivent jamais être possédées par des Chanoines du même Canton.

Art. 14. L'Evêque prétera entre les mains des Députés des Cantons formant le Diocése de Bâle le serment suivant: »Je jure et promets sur les saints Evangiles fidélité et obéissance aux Gouvernemens des Cantons faisant partie du Diocèse. En outre je promets de n'avoir aucune intelligence, de ne prendre part à aucune délibération et

de n'entretenir aucune liaison suspecte, soit au dedans, soit au déhors de la Suisse, qui pourrait compromettre la tranquillité publique, et si jamais j'ai connaissance d'un complot nuisible à l'Etat, que ce soit dans mon Diocèse ou ailleurs j'en informerai, le Gouvernement. «

Art. 15. On donne ici l'assurance formelle, que, si tôt ou tard, par quelque circonstance que ce fût, le Siège de l'Evêque et du Chapitre cathédral venait à être transféré hors de la Ville de Soleure, le Chapitre de St. Urs et Victor serait entièrement rétabli sur le piéd, où il se trouvait à l'époque de son érection en Chapitre cathédral.

Art. 16. L'accession à la nouvelle circonscription de l'Evêché de Bâle est reservée et assurée aux Cantons de Bâlc et d'Argovie, pour la partie de leur population catholique, qui n'y est pas déjà comprise, ainsi qu'au Canton de Thurgovie, d'après les bases réglées par la Convention ci-dessus.

En cas d'accession de l'un ou de l'autre Canton cidessus nommes, la mense épiscopale sera augmentée à raison du maximum de dix mille francs de Suisse, et en proportion de la population catholique incorporée du Canton accédant.

Si la réunion de tous les Cantons ci-dessus nommés devoit avoir lieu, le Diocèse sera pourvu d'un Suffragant, que l'Evêque nommera, et auquel les Cantons faisant partie du Diocèse assureront un revenu annuel de deux mille francs de Suisse.

Toute disposition ultérieure relativement à l'accession des susdits Cantons, sera réservée à une Convention postérieure.

Les ratifications de la présente Convention, expédiée et signée à double, seront échangées le plustôt, que faire se pourra.

Ainsi fait à Lucerne, le vingt six Mars mil huit cent vingt huit.

Au Nom
de Sa Sainteté:

(L. S.) Sig. P. GIZZI,
Internonce apostolique.

Au Nom
des Hauts Etats,
Les Commissaires.

(L. S.) Sig. J. C. AMRHYN,
Avoyer.

(L. S.) Sig. Louis de ROLL,
Conseiller d'Etat.

Ueberſetzung.

Concordat, Baſeler. Uebereinkunft wegen der Wiederherſtellung und neuen Umſchreibung des Bisthums Baſel. Da die Uebereinkunft vom 12. Märzmonat 1827, betreffend die Wiederherſtellung und neue Umſchreibung des Bisthums Baſel, nicht von ſämmtlichen Kantonen die Genehmigung erhalten hat, Namens welcher ſie abgeſchloſſen worden war, — ſo haben die hohen Stände Luzern, Bern, Solothurn und Zug, durch die Ueberzeugung der dringenden Nothwendigkeit geleitet, daß dem proviſoriſchen Zuſtande ein Ende gemacht werde, in welchem ſich die Bisthums-Angelegenheiten befinden, ſich entſchloſſen, in ſo weit es ſie beſchlägt, der obenerwähnten Uebereinkunft, unter den durch die veränderten Umſtände nothwendig gewordenen Abänderungen, Folge zu geben; zu welchem Ende ſie die Unterhandlungen wieder haben erneuern laſſen

zwiſchen:

Herrn Paskal Gizzi, apoſtoliſchen Internuntius bei der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft, als von Seite Seiner Heiligkeit, Pabſt Leo XII. mit dieſer Unterhandlung beauftragt.

und

Seiner Excellenz Herrn Joſeph Karl Amrhyn, Schultheiß der Stadt und Republik Luzern, und Herrn Ludwig von Roll, Staatsrath der Republik Solothurn, als von den Kantonen ermächtigte Commiſſarien;

welche hierauf, vermöge ihrer früheren in der Zeit ausgewechſelten Vollmachten, unter Vorbehalt der Genehmigung ihrer hohen Kommittenten, über nachſtehende Grundlagen übereingekommen ſind, als:

Art. 1. Die katholiſche Bevölkerung der Kantone Luzern, Solothurn, und desjenigen Gebiettheils des Kantons Bern, welcher demſelben durch die Wiener-Kongreßakte abgetreten worden, ſo wie diejenige des Kantons Zug, wird künftighin das Bisthum Baſel bilden.

Art. 2. Die Reſidenz des Biſchofs und des Domkapitels wird nach der Stadt Solothurn verſetzt. Als Folge davon wird die dortige Stiftskirche von St. Urs und Viktor, mit Beibehaltung ihrer bisherigen Eigenſchaft einer Pfarrkirche, zur Cathedralkirche, und das daſige Collegiatſtift zum Domſtifte des Bisthums Baſel erhoben werden.

Art. 3. Das Domkapitel wird aus ſiebenzehn Domherren beſtehen, wovon mindeſtens zwölf zur Reſidenz verpflichtet ſind,

um den Gottesdienſt zu beſorgen und dem Biſchofe bei ſeinen kirchlichen Verrichtungen Aushülfe zu leiſten.

Aus der Anzahl der ſiebenzehn Domherren werden zehn auf die ſämmtlichen Kantone vertheilt, welche das Bisthum bilden.

Unter jener Anzahl von ſiebenzehn Domherren ſind die noch lebenden Domherren des alten Domkapitels von Baſel begriffen, welchen das Recht der Reſidenz zuſteht, und wofern unter ihnen ſich ein Würdeträger befände, ſo ſoll demſelben die Würde eines Dechanten verliehen werden.

Das Domſtift wird zwei Würdeträger haben, einen Probſt und einen Dechanten.

Art. 4. Die in dem vorſtehenden Artikel benannten zehn Domherren bilden den geiſtlichen Rath des Biſchofs.

Art. 5. Denſelben ſteht — im Falle der Erledigung des biſchöflichen Stuhls — das Recht zu, nach der Vorſchrift des zwölften Artikels den Biſchof zu wählen.

Art. 6. Von den Kaplänen am Collegiatſtifte von St. Urs und Viktor werden zehn dem Domkapitel zum Behufe des Gottesdienſtes und anderer kirchlichen Verrichtungen beigegeben.

Art. 7. Durch die Fabrica des nämlichen Collegiatſtiftes, deren jährliches Einkommen beiläufig zweitauſend Franken betragen mag, werden der Kirchenſchmuck, die Verzierungen, und alle übrigen, zum Gottesdienſte nöthigen Geräthſchaften, geliefert und unterhalten.

Damit für dieſe Gegenſtände noch angemeſſene Fürſorge getroffen werden könne, ſind die während der Erledigung des biſchöflichen Stuhls fließenden Einkünfte der biſchöflichen Tafel der nämlichen Fabrica angewieſen.

Art. 8. Zu Solothurn, dem Sitze des Biſchofs und des Domkapitels, wird ein Seminar errichtet, wofür die Regierungen die Stiftung-Fonds und die Gebäulichkeiten liefern werden.

Sollten noch anderwärts Seminarien nothwendig erachtet werden: ſo wird der Biſchof ſolche im Einverſtändniß mit den betreffenden Regierungen errichten, welche dafür die Fonds und die Gebäulichkeiten hergeben werden.

Vereint mit vier Domherren aus den verſchiedenen Kantonen, wovon zwei durch den Biſchof und die zwei andern durch deſſen Senat ernennt werden, leitet und verwaltet der Biſchof dieſe Seminarien.

Art. 9. Die Einkünfte des Biſchofs ſind auf achttauſend

Schweizerfranken feſtgeſetzt.

Dem Domprobſt ſind die Einkünfte des Probſtes an dem Collegiatſtifte von St. Urs und Viktor angewieſen.

Der Domdechant erhält zu den Einkünften ſeiner Chorpfründe eine jährliche Zulage von achthundert Franken.

Die jährlichen Einkünfte für jeden zur Reſidenz verpflichteten Domherrn der Kantone Luzern und Bern ſind auf zweitauſend Franken feſtgeſetzt.

Die Domherren, ſo wie die Kapläne von Solothurn und ihre Nachfolger, verbleiben im vollen Genuſſe ihrer, dem Collegiatſtifte von St. Urs und Viktor angehörenden Pfründen.

Hinſichtlich der nicht reſidirenden Domherren verpflichten ſich die Regierungen, einem jeden von ihnen eine jährliche Summe von dreihundert Franken verabfolgen zu laſſen.

Art. 10. Außer den oben beſtimmten Einkünften werden dem Biſchof und den zur Reſidenz verpflichteten Domherren ihrer Würde angemeſſene Wohnungen angewieſen.

Art. 11. Die Regierungen werden ſich über die Fundirung der biſchöflichrn Tafel, der Dompfründen und der Seminarien mit dem heiligen Stuhle durch eine ſpätere Unterhandlung in's Einverſtändniß ſetzen. Inzwiſchen werfen ſie dafür geſicherte und beſtimmte Einkünfte aus, und gewährleiſten ihren freien regelmäßigen Bezug, und ihre Unveräußerlichkeit, ſo wie die Regierungen auch für den Unterhalt der Wohnungen der Domherren Sorge tragen werden.

Für den Unterhalt der Domkirche, der biſchöflichen Wohnung und der Gebäulichkeiten des in Solothurn zu errichtenden Seminars, wird durch die Dazwiſchenkunft der Regierung von Solothurn Fürſorge gethan. Die Gebäude von Seminarien, welche anderswo errichtet werden ſollten, ſind von den Kantonen zu unterhalten, die es betrifft.

Art. 12. Die den Senat des Biſchofs bildenden Domherren haben das Recht, aus der Diözeſan-Geiſtlichkeit den Biſchof zu wählen. Der zum Biſchof Erwählte wird vom heiligen Vater die Einſetzung erhalten, ſobald deſſen canoniſche Eigenſchaften nach den, für die ſchweizeriſchen Kirchen üblichen Formen, dargethan ſeyn werden.

Die Regierung von Solothurn ernennt den Probſt auf die bisher übliche Weiſe.

Die Ernennung des Dechanten iſt dem heiligen Vaterv orbehalten.

Die Regierung von Luzern hat das Ernennungsrecht zu den dieſem Kanton angehörigen Pfründen.

Für die vom Kanton Bern zu gebenden Domherren wird der Senat des Biſchofs der Regierung dieſes Standes zu jeder Wahl ein Verzeichniß von ſechs Candidaten vorlegen, von welchen ſie drei ausſtreichen kann, worauf der Biſchof den Domherrn ernennt.

Die aus dem Stift von St. Urs und Viktor hervorgehenden zehn Dompfründen werden auf die bisher übliche Weiſe beſtellt. Die Regierung von Solothurn wird unter den Inhabern dieſer Pfründen die dieſem Stande zuſtehende Anzahl von Mitgliedern in dem Senat des Biſchofs bezeichnen, worunter der von ihr gewählte Probſt begriffen ſeyn ſoll.

Der nicht zur Reſidenz verpflichtete Domherr des Kantons Zug wird von der Regierung dieſes Standes ernennt.

Der zum Domherr Gewählte muß entweder ein Angehöriger des Kantons ſeyn, dem die Pfründe angehört, oder in demſelben geiſtliche Verrichtungen verſehen, und in dieſen beiden Fällen die nachſtehenden Eigenſchaften beſitzen: Er muß Weltprieſter ſeyn, eine mit Seelſorge verbundene Pfründe mindeſtens vier Jahre mit Eifer und Klugheit verſehen haben, oder dem Biſchof in der Verwaltung der Diözeſe oder der Seminarien behülflich geweſen ſeyn, oder endlich ſich als Lehrer der Gottesgelehrtheit oder des Kirchenrechts ausgezeichnet haben.

Die erſte Ernennung der Domherren iſt dem heiligen Vater vorbehalten.

Art. 13. Dem nämlichen Domherrn kann nicht mehr als eine Würde übertragen werden.

Die eines Probſtes und die eines Dechanten dürfen niemals von Domherren des nämlichen Kantons bekleidet werden.

Art. 14. Der Biſchof wird in die Hände der Abgeordneten der Kantone, welche das Bisthum Baſel bilden, folgenden Eid leiſten: „Ich ſchwöre und gelobe auf das heilige Evangelium „Treue und Gehorſam den Regierungen der Kantone, aus denen „das Bisthum Baſel beſteht. Ueberdieß gelobe ich, weder in, noch „außer der Schweiz ein Einverſtändniß zu pflegen, an einem Rathſchlage Theil zu nehmen, und eine verdächtige Verbindung zu „unterhalten, welche die öffentliche Ruhe gefährden könnte; und „ſollte ich je Kunde erhalten von einem dem Staate ſchädlichen „Anſchlage, ſey es in meiner Diözeſe oder anderswo, ſo werde „ich die Regierung davon in Kenntniß ſetzen.“

Art. 15. Es wird hier die feierliche Verſicherung gegeben, daß, wenn früher oder ſpäter und unter welchen Umſtänden es geſchehe, der Sitz des Biſchofs und des Domkapitels außer die Stadt Solothurn verlegt werden ſollte, alsdann das Stift zu St. Urs und Viktor wieder gänzlich auf den gleichen Fuß werde hergeſtellt werden, auf dem es ſich zur Zeit ſeiner Erhebung zum Domkapitel befunden hatte.

Art. 16. Der Beitritt zur neuen Umſchreibung des Bisthums Baſel iſt den Kantonen Baſel und Aargau für den Theil ihrer katholiſchen Bevölkerung, die in demſelben nicht ſchon einbegriffen iſt, ſo wie dem Kanton Thurgau, nach den durch obigen Vertrag feſtgeſetzten Grundlagen, vorbehalten und zugeſichert.

Im Falle, daß einer oder der andere der benannten Kantone beitreten würde, ſo wird die biſchöfliche Tafel bis auf das Maximum von zehntauſend Schweizerfranken, und zwar nach dem Maßſtabe der einverleibten katholiſchen Bevölkerung des beitretenden Kantons, vermehrt.

Wenn die Vereinigung aller oben erwähnten Kantone ſtatt finden ſollte, ſo ſoll die Diözeſe mit einem Weihbiſchofe verſehen werden, welchen der Biſchof wählen wird, und dem die Diözeſan-Kantone ein jährliches Einkommen von zweitauſend Schweizerfranken zuſichern werden.

Jede weitere Anordnung in Bezug auf den Beitritt der mehrbenannten Kantone iſt einer ſpätern Uebereinkunft vorbehalten.

Die Ratifikation der gegenwärtigen Uebereinkunft, welche in Doppel ausgefertigt und beſiegelt worden iſt, ſollen ſobald immer möglich ausgewechſelt werden.

So geſchehen zu Luzern den 26. März 1828.

Im Namen der hohen Stände, die Kommiſſarien:	Im Namen Seiner Heiligkeit:
(L. S.) J. K. Amrhyn, Schultheiß.	(L. S.) P. Gizzi, apoſtol. Internuntius.
(L. S.) L. von Roll, Staatsrath.	

Für getreue Ueberſetzung,

Namens der mit den Diözeſan-Angelegenheiten beauftragten Kommiſſarien:

J. K. Amrhyn, Schultheiß, Kommiſſar.

Concordat, Bayeriſches. Conventio inter Sanctissimum Dominum Pium VII. Summum Pontificem et Majestatem Suam Maximilianum Josephum Bavariae Regem. In Nomine Sanctissimae Trinitatis! Sanctitas Sua Summus Pontifex Pius VII., et Majestas Sua Maximilianus Josephus Bavariae Rex debita sollicitudine cupientes, ut in iis, quae ad res Ecclesiasticas pertinent, certus stabilisque in Bavariae Regno terrisque ei subjectis constituatur ordo, solemnem propterea Conventionem inire decreverunt.

Hinc Sanctitas Sua Summus Pontifex Pius VII. in suum Plenipotentiarium nominavit Eminentissimum Dominum Herculem Consalvi Sanctae Romanae Ecclesiae Cardinalem Diaconum Sanctae Agathae ad Suburram Suum a Secretis Status.

Et Majestas Sua Maximilianus Josephus Bavariae Rex Excellentissimum Dominum Baronem Casimirum de Haeffelin, Episcopum Chersonesi Suum Ministrum Plenipotentiarium apud Sanctam Sedem.

Qui post sibi mutuo tradita respectivae Plenipotentiae Instrumenta in sequentes articulos convenerunt.

Articulus I. Religio Catholica Apostolica Romana in toto Bavariae Regno terrisque ei subjectis sarta tecta conservabitur cum iis juribus, et praerogativis, quibus frui debet ex Dei ordinatione, et Canonicis sanctionibus.

Artic. II. Sanctitas Sua, servatis servandis, Bavariae Regni Dioeceses sequenti ratione constituet.

Sedem Frisingae Monachium transferet, eamque eriget in Metropolitanam, quae pro Dioecesi sua habebit territorium actuale Frisingensis Dioecesis, ejus tamen Ecclesiae Antistes, ejusque Successores Archiepiscopi Monachii, et Frisingae nuncupandi erunt.

Eidem Antistiti Episcopales Ecclesias Augustanam, Passaviensem, et Ratisbonensem, praevia Metropoliticae qualitatis suppressione, in Suffraganeas assignabit. Antistes tamen Passaviensis Ecclesiae actu vivens exemptionis privilegio, quoad vixerit, gaudebit.

Bambergensem Cathedralem Ecclesiam in Metropolitanam eriget, illique in Suffraganeas assignabit Ecclesias Episcopales Herbipolensem, Eichstettensem, et Spirensem.

Territorium Aschaffenburgense olim ad Moguntinam, nunc ad Ratisbonensem Dioecesim pertinens, et partem Bavaricam Fuldensis Dioecesis Herbipolensi Dioecesi adjunget.

Partem autem Bavaricam Constantiensis Dioecesis cum exempto territorio Campidunensi Augustanae Dioecesi uniet.

Simili modo partem Bavaricam Dioecesis Salisburgensis, et territorium exemptae Praepositurae Berchtolsgadensis partim Passaviensi, partim Monacensi Dioecesi uniet, cui quidem Dioecesi, praevia suppressione Sedis Chiemensis, hujus quoque Ecclesiae Dioecesim assignabit. Novi singularum Dioecesium fines, in quantum necesse erit, designabuntur.

Artic. III. Capitula Metropolitanarum Ecclesiarum habebunt duas Dignitates, nempe Praepositum, ac Decanum, et decem Canonicos: Capitula vero Cathedralium Ecclesiarum habebunt pariter duas Dignitates, scilicet Praepositum, ac Decanum, et octo Canonicos. Quodlibet praeterea Capitulum tam Metropolitanum, quam Cathedrale habebit Praebendatos seu Vicarios saltem sex. Si vero in posterum Ecclesiarum istarum reditus per novas fundationes aut bonorum augmentationes incrementum tale perceperint, ut plures Praebendae erigi possint, Canonicorum, et Vicariorum numerus ultra augebitur.

In quovis Capitulo Archiepiscopi et Episcopi ad formam Sacri Concilii Tridentini duos ex Canonicis designabunt, qui partes Theologi, et partes Poenitentiarii respective agent.

Dignitates et Canonici omnes, praeter Chori servitium Archiepiscopis et Episcopis in administrandis Dioecesibus suis a consiliis servient. Archiepiscopis tamen et Episcopis plane liberum erit ad specialia munia et negotia officii sui illos pro beneplacito applicare. Simili modo Vicariorum officia Archiepiscopi et Episcopi assignabunt.

Majestas tamen Regia iis, qui officio Vicarii Generalis fungentur quingentos florenos annuos, iis vero, qui Secretarii Episcopalis partes agent, biscentos assignabit.

Artic. IV. Reditus Mensarum Archiepiscopalium et Episcopalium in bonis fundisque stabilibus liberae Archiepiscoporum et Episcoporum administrationi tradendis constituentur.

Simili bonorum genere et administrationis jure gaudebunt Capitula Metropolitanarum, et Cathedralium Ecclesiarum, et Vicarii seu Praebendati praedictarum Ecclesiarum servitio addicti.

Quantitas redituum annuorum, deductis oneribus, erit ut sequitur.

Dioecesis Monacensis.

Pro Archiepiscopo Florenorum viginti millium.
Pro Praeposito florenorum quatuor millium.
Pro Decano florenorum quatuor millium.
Pro quolibet e quinque Canonicis senioribus florenorum bis millium.
Pro quolibet et quinque Canonicis junioribus florenorum mille sexcentorum.
Pro quolibet e tribus Vicariis senioribus florenorum octingentorum.
Pro quolibet e tribus Vicariis junioribus florenorum sexcentorum.

Dioecesis Bambergensis.

Pro Archiepiscopo florenorum quindecim millium.
Pro Praeposito florenorum trium millium quingentorum.
Pro Decano florenorum trium millium quingentorum.
Pro quolibet e quinque Canonicis senioribus florenorum mille octingenti.
Pro quolibet e quinque Canonicis junioribus florenorum mille quadringenti.
Pro quolibet e tribus Vicariis senioribus florenorum octingentorum.
Pro quolibet e tribus Vicariis junioribus florenorum sexcentorum.

Dioeceses Augustana, Ratisbonensis et Herbipolensis.

Pro quolibet Episcopo florenorum decem millium.
Pro quolibet Praeposito florenorum trium millium.
Pro quolibet Decano florenorum trium millium.

Pro quolibet e quatuor Canonicis senioribus florenorum mille sexcentorum.

Pro quolibet e quatuor Canonicis junioribus florenorum mille quadringentorum.

Pro quolibet e tribus Vicariis senioribus florenorum octingentorum.

Pro quolibet e tribus Vicariis junioribus florenorum sexcentorum.

Dioeceses Passiviensis, Eichstettensis, et Spirensis.

Pro quolibet Episcopo florenorum octo millium.

Pro quolibet Praeposito florenorum bis mille quingentorum.

Pro quolibet Decano florenorum bis mille quingentorum.

Pro quolibet e quatuor Canonicis senioribus florenorum mille sexcentorum.

Pro quolibet e quatuor Canonicis junioribus florenorum mille quadringentorum.

Pro quolibet e tribus Vicariis senioribus florenorum octingentorum.

Pro quolibet e tribus Vicariis junioribus florenorum sexcentorum.

Quorum omnium redituum summae salvae semper et integrae conservandae erunt, et bona fundique, ex quibus provenient nec distrahi, nec in pensiones mutari poterunt. Tempore autem vacationis, Archiepiscopalium et Episcopalium Sedium, Dignitatum, Canonicatuum, Praebendarum seu Vicariatuum, praedictae redituum summae in utilitatem respectivarum Ecclesiarum percipiendae et conservandae erunt.

Habitatio insuper tam Archiepiscopis et Episcopis, quam Dignitatibus, Canonicis senioribus, et Vicariis pariter senioribus, illorum dignitati et statui respondens assignabitur.

Pro Curia Archiepiscopali et Episcopali, pro Capitulo et Archivio Majestas Sua domum aptam assignabit.

Ad negotium hujusmodi redituum, fundorum, et bonorum assignationis intra trimestre post ratificationem praesentis Conventionis, si fieri poterit, vel ad summum intra semestre perficiendum utraque Contrahentium pars Com-

missarios nominabit, ac de formali praedictae assignationis actu tria exemplaria in authentica forma expediri jubebit Regia Majestas, unum pro Archivio Regio, alterum pro Nuntio Apostolico, tertium denique pro Archivio singularum Ecclesiarum.

Alia Beneficia, ubi extant, conservabuntur.

Quod pertinet ad Dioecesim Spirensem, quoniam, ob speciales circumstantias ei nunc fundi ac bona stabilia assignari non possunt, interea usque dum haec assignatio fieri valeat, providebitur a Majestate Sua per assignationem praestationis annuatim solvendae in summa [1]).

Pro Episcopo florenorum sex millium.

Pro Praeposito florenorum mille quingentorum.

Pro Decano florenorum mille quingentorum.

Pro quovis ex octo Canonicis florenorum mille.

Pro quovis sex Vicariis florenorum sexcentorum.

Fabricarum denique ipsarumque Ecclesiarum fundi redditus, bona mobilia et immobilia conservabuntur, et nisi pro Ecclesiarum manutentione, pro divini Cultus expensis, et inservientium necessariorum salariis sufficiant, Sua Majestas supplebit.

Artic. V. Sua singulis Dioecesibus Seminaria Episcopalia conserventur, et dotatione congrua in bonis fundisque stabilibus provideantur, in iis autem Dioecesibus, in quibus desunt, sine mora cum eadem pariter dotatione in bonis fundisque stabilibus fundentur.

In Seminariis autem admittentur atque ad normam Sacri Concilii Tridentini efformabuntur atque instituentur adolescentes, quos Archiepiscopi et Episcopi pro necessitate vel utilitate Dioecesium in iis recipiendos judicaverint. Horum Seminariorum ordinatio, doctrina, gubernatio, et administratio Archiepiscoporum et Episcoporum auctoritati pleno liberoque jure subjectae erunt juxta formas Canonicas.

Rectores quoque et Professores Seminariorum ab Archiepiscopis et Episcopis nominabuntur, et quotiescumque necessarium aut utile ab ipsis judicabitur, removebuntur.

---

[1]) Iſt nun den Diözeſen Eichſtädt und Paſſau gleichgeſtellt.

Cum Episcopis incumbat Fidei ac morum doctrinae invigilare, in hujus officii exercitio etiam circa Scholas publicas nullo modo impedientur.

Artic. VI. Majestas Sua Regia collatis cum Archiepiscopis et Episcopis consiliis, assignabit pariter cum sufficienti dote domum, in qua infirmi ac senes Clerici benemeriti solamen et asylum reperiant.

Artic. VII. Insuper Majestas Sua considerans quot utilitates Ecclesia atque ipse Status a Religiosis Ordinibus perceperint, ac percipere in posterum possint, et ut promptam suam erga Sanctam Sedem voluntatem probet, aliqua Monasticorum Ordinum utriusque Sexus Coenobia ad instituendam in Religione et Literis juventutem et in Parochorum subsidium, aut pro cura infirmorum, inito cum Sancta Sede consilio, cum convenienti dotatione instaurari curabit.

Artic. VIII. Bona Seminariorum, Parochiarum, Beneficiorum, Fabricarum, omniumque aliarum Ecclesiasticarum fundationum semper et integre conservanda erunt, nec distrahi, nec in pensiones mutari poterunt.

Ecclesia insuper jus habebit novas aquirendi possessiones, et quidquid de novo acquisierit faciet suum, et censebitur eodem jure ac veteres fundationes Ecclesiasticae, quarum, uti et illarum, quae in posterum fient, nulla vel suppressio vel unio fieri poterit absque Sedis Apostolicae auctoritatis interventu, salvis facultatibus a Sacro Concilio Tridentino Episcopis tributis.

Artic. IX. Sanctitas Sua, attenta utilitate quae ex hac Conventione manat in ea, quae ad res Ecclesiae et Religionis pertinent, Majestati Regis Maximiliani Josephi, ejusque Successoribus Catholicis, per Litteras Apostolicas statim post ratificationem praesentis Conventionis expediendas, in perpetuum concedet Indultum nominandi ad vacantes Archiepiscopales et Episcopales Ecclesiae Regni Bavarici dignos et ideoneos Ecclesiasticos Viros iis dotibus praeditos, quas Sacri Canones requirunt. Talibus autem Viris Sanctitas Sua Canonicam dabit Institutionem juxta formas consuetas. Priusquam vero eam obtinuerint, regimini seu administrationi Ecclesiarum respectivarum,

ad quas designati sunt, nullo modo sese immiscere poterunt. Annatarum vero et Cancellariae taxae proportionabiliter ad uniuscujusque Mensae annuos reditus de novo statuentur.

Artic. X. Praeposituras tam in Metropolitanis quam in Cathedralibus Ecclesiis conferet Sanctitas Sua; ad Decanatus nominabit Regia Majestas, quae etiam ad Canonicatus in sex mensibus Apostolicis sive Papalibus nominabit. Quoad alios autem sex menses, in eorum tribus Archiepiscopus et Episcopus, in reliquis vero tribus Capitulum nominabit.

In Capitula Ecclesiarum tam Metropolitanarum quam Cathedralium in posterum alii non admittentur, quam indigeni, qui praeter qualitates a Sacro Concilio Tridentino requisitas, in animarum cura, et sacris Ministeriis cum laude versati sint, aut Archiepiscopo vel Episcopo in administranda Dioecesi adjutricem operam praestiterint, vel virtutis ac scientiae meritis conspicuos sese reddiderint. Vicariatus vero in iisdem Metropolitanis et Cathedralibus Ecclesiis libere ab Archiepiscopo vel Episcopo conferentur.

Pro hac vice tamen, quoniam, Capitulis nondum constitutis, omnia ea, quae hoc articulo statuta sunt, servari non possunt, Nuntius Apostolicus, collatis cum Majestate Sua consiliis, et auditis interesse habentibus, nova Capitula constituet. Idem circa Vicarios seu Praebendatos observabitur.

Dignitates, Canonici, et Beneficiati omnes residentiales uti a pluralitate Beneficiorum et Praebendarum juxta Sacros Canones prohibentur, ita ad residentiam secundum eorum Canonum rigorem, salva semper Sedis Apostolicae auctoritate, adstringuntur.

Artic. XI. Rex Bavariae ad ea Beneficia tam Parochialia, quam Curata, ac Simplicia praesentabit, ad quae ex legitimo jure patronatus sive per dotationem, sive per fundationem, sive per constructionem acquisito ejus antecessores Duces et Electores praesentabant.

Praeterea Majestas Sua praesentabit ad ea Beneficia, ad quae Corporationes Ecclesiasticae actu non existentes praesentabant.

Subditi Majestatis Suae, qui jure Patronatus legitime, ut supra, gaudent, ad Beneficia respectiva tam Parochialia, quam Curata, ac Simplicia hujusmodi juri patronatus subjecta praesentabunt.

Archiepiscopi vero et Episcopi praesentatis debita requisita habentibus, praemisso circa doctrinam et mores examine ab ipsis Ordinariis instituendo, si de Parochialibus, aut de Curatis Beneficiis agatur, Canonicam dabunt Institutionem.

Praesentatio autem ad omnia ista Beneficia intra tempus a Canonibus praescriptum fiet, secus ea libere ab Archiepiscopis et Episcopis conferentur.

Reliqua vero Beneficia omnia tam Parochialia, quam Curata, ac Simplicia, quae antecessores Antistites octo Ecclesiarum Regni Bavariae conferebant, libere ab Archiepiscopis et Episcopis, personis Majestati Suae gratis conferentur.

Artic. XII. Pro regimine Dioecesium Archiepiscopis et Episcopis id omne exercere liberum erit, quod in vim pastoralis eorum ministerii sive ex declaratione sive ex dispositione Sacrorum Canonum secundum praesentem et a Sancta Sede adprobatam Ecclesiae disciplinam competit, ac praesertim:

a) Vicarios, Consiliarios, et Adjutores administrationis suae constituere Ecclesiasticos quoscumque quos ad praedicta officia idoneos judicaverint;

b) Ad statum Clericalem assumere, et approbatis a Sacris Canonibus titulis ad Ordines etiam majores, praevio examine ab ipsis Archiepiscopis aut eorum Vicariis cum Examinatoribus Synodalibus instituendo, promovere, quos necessarios aut utiles suis Dioecesibus judicaverint, et e contrario quos indignos censuerint a susceptione Ordinum arcere, quin ab ullo quovis obtentu impediri queant;

c) Causas Ecclesiasticas atque in primis causas Matrimoniales, quae juxta Canonem 12. sess. 24. Sacri Concilii Tridentini ad Judices Ecclesiasticos spectant, in Foro eorum cognoscere, ac de iis sententiam ferre, exceptis causis mere civilibus Clericorum, exempli gratia, contrac-

tuum, debitorum, haereditatum, quas Laici Judices cognoscent et definient;

d) In Clericos reprehensione dignos, aut honestum Clericalem habitum eorum Ordini, et dignitati congruentem non deferentes, poenas a Sacro Concilio Tridentino statutas, aliasque quas convenientes judicaverint, salvo Canonico recursu, infligere, eosque in Seminariis aut domibus ad id destinandis custodire, censuris quoque animadvertere in quoscumque fideles Ecclesiasticarum Legum et Sacrorum Canonum transgressores;

e) Cum Clero et Populo Dioecesano pro munere officii Pastoralis communicare, suasque Instructiones, et Ordinationes de rebus Ecclesiasticis libere publicare; praeterea Episcoporum, Cleri, et Populi communicatio cum Sancta Sede in rebus spiritualibus et negotiis Ecclesiasticis prorsus libera erit;

f) Collatis cum Regia Majestate, praesertim pro convenienti redituum assignatione, consiliis, Parochias erigere, dividere, vel unire:

g) Praescribere vel indicare preces publicas, aliaque pia opera, cum id bonum Ecclesiae, vel Status, aut Populi postulet, et invigilare, ut in Ecclesiasticis functionibus, praesertim autem in Missa, et in adminstratione Sacramentorum, Ecclesiae formulae in lingua Latina usurpentur.

Artic. XIII. Quoties Archiepiscopi et Episcopi libros aut in Regno impressos, aut in illud introductos Gubernio indicabunt, qui aliquid fidei, bonis moribus, aut Ecclesiae disciplinae contrarium contineant, Gubernium curabit ut eorum divulgatio debito modo impediatur.

Artic. XIV. Majestas Sua prohibebit, ne Catholica Religio, ejusque ritus vel Liturgia sive verbis, sive factis, sive scriptis contemnatur, aut Ecclesiarum Antistites vel Ministri in exercendo munere suo, custodienda praesertim fidei ac morum doctrina, et disciplina Ecclesiae impediantur. Desiderans praeterea ut debitus, juxta divina mandata, sacris Ministris honor servetur, non patietur quidquam fieri, quod dedecus ipsis afferre, aut eos in contemptum adducere possit, imo vero jubebit, ut id quacumque occasione ab omnibus Regni Magistratibus peculiari re-

verentia atque honore eorum dignitati debito cum ipsis agatur.

Artic. XV. Archiepiscopi et Episcopi coram Regia Majestate juramentum fidelitatis emittent sequentibus verbis expressum: »Ego juro et promitto ad sancta Dei Evangelia obedientiam, et fidelitatem Regiae Majestati; item promitto, me nullam communicationem habiturum, nullique consilio interfuturum; nullamque suspectam unionem neque intra, neque extra conservaturum, qua tranquillitati publicae noceat, et si tam in Dioecesi mea quam alibi noverim aliquid in Status damnum tractari, Majestati Suae manifestabo.«

Artic. XVI. Per praesentem Conventionem Leges, Ordinationes et Decreta in Bavaria hujusque lata, in quantum illi adversantur, abrogata habebuntur.

Artic. XVII. Caetera quae ad res et personas Ecclesiasticas spectant, quorum nulla in his Articulis expressa facta est mentio, dirigentur omnia, et administrabuntur juxta doctrinam Ecclesiae, ejusque vigentem et approbatam disciplinam. Si vero in posterum supervenerit difficultas, Sanctitas Sua, et Regia Majestas secum conferre et rem amice componere sibi reservant.

Artic. XVIII. Utraque Contrahentium pars spondet, Se, Successoresque Suos, omnia, de quibus in his Articulis utrinque conventum est, sancte servaturos, et a Majestate Regia praesens Conventio Lex Status declarabitur.

Praeterea Majestas Sua Regia spondet, nihil unquam Se, Successoresque Suos, quavis de causa, Articulis hujus Conventionis addituros, neque in iis quidquam immutaturos, vel eosdem declaraturos esse absque Sedis Apostolicae auctoritate, et cooperatione.

Artic. XIX. Ratificationum hujus Conventionis traditio fiet intra quadraginta dies ab ejusdem data, aut citius si fieri poterit.

Datum Romae die 5. Junii anni 1817.

Hercules Cardinalis Consalvi.

Casimirus Haeffelin,
Episcopus Chersonensis.

Litterae apostolicae, quibus conventio cum Rege Bavariae inita confirmatur.

Pius Episcopus, Servus Servorum Dei ad perpetuam rei memoriam. Benedictus Deus et Pater Domini Nostri Jesu Christi, Pater misericordiarum et Deus totius consolationis, cui tandem placuit magnum angustiis nostris levamen afferre. Nam quum ab ea die, qua nullis meritorum suffragiis ad Episcopalis officii Nos principatum evexit, ut aeterni pastoris Vicariam procurationem gereremus in terris, cibati perpetuo fuerimus pane lacrymarum, tum magnam inprimis doloris nostri partem sibi vindicavit calamitas Ecclesiasticae rei, quam Superioribus annis Germaniam passam esse conspeximus. In luctuosa enim illa perturbatione rerum, qua inversa etiam regio illa florentissima et magna concussa est, ejusdem regionis Ecclesiae, quarum tanta erat anteactis temporibus dignitas ac majestas, praeclaris juribus et spectabilibus honorificentiis orbatae sunt, illarumque non modo attenuatae, et imminutae opes, a majoribus summa illis pietate ac liberalitate donatae, quarum possessio per tot Saecula integre servata fuerat, sed omni etiam penitus patrimonio, uno propemodum ictu, spoliatae. Ex hac autem spoliatione tot praesidiis adjumentisque destituta Ecclesia, tantis eidem praeterea inflictis vulneribus, Episcopali Jurisdictioni impedimentis ac difficultatibus unde quaque paratis, Ecclesiasticae disciplinae vigore fracto ac labefactato, magnum in discrimen Orthodoxam fidem, magnumque fideles in aeternae salutis ammittendae periculum adductos fuisse intelleximus.

Gravissima haec mala, quibus magna illa commissi nobis Dominici gregis portio premebatur, intimo cordis nostri dolore considerantes, atque ad Deum conversi, nullo unquam tempore a precibus gemitibusque cessavimus, quibus divinam miserationem inflecteremus, ut afflictis Germaniae Ecclesiis opem afferret, a misero statu, in quem collapsae fuerant, eas revocaret, dignosque viduatis pastores concederet, a quibus in Catholicae fidei professione secundum Dei et Ecclesiae leges directi fideles ad aeternam Salutem adducerentur, atque una publico instaurato ordine, ac populorum erga suos Principes obedientia ac

fidelitate confirmata, solida pace Ecclesia, et Respublica perfruerentur, atque ita concordibus exultantibusque animis debito Majestati Divinae universa Germania laudis cantico.

At si nunquam nos inter Vestibulum et altare, Germaniae mala deplorare destitimus, nihil praeferea eorum, quae in nostra potestate essent, omisimus, ut Religionis et Ecclesiae negotia in illis regionibus componeremus, atque ut a miserrimo naufragio, quae adhuc supererant, eriperemus. Hanc in rem studia nostra omnia contulimus, et quidquid expostulationibus, officiis, hortationibus, precibus praestare poteramus, effecimus ab ea ipsa die, qua tantarum calamitatum exordia in Germaniae Regionibus prodierunt.

Intelligentes autem, agendum Nobis harum rerum causa directe cum principibus esse, qui summae rerum in temporalibus praeerant, ad has partes explendas, et ut jura Ecclesiae, ac Ministrorum ejus, praesertim illa, quae ad ordinem Spiritualem pertinent, sarta tecta in posterum servarentur, et perturbata regiminis et administrationis ratio componeretur, Venerabilem Fratrem Hannibalem Archiepiscopum Tyri, nunc S. R. F. Cardinalem della Genga nuncupatum nuntium Nostrum Ratisbonam a decem et amplius annis ablegavimus, a quo tractationes cum aliquibus Germaniae Principibus institutae, summaque fide ac studio feliciter productae quidem fuerunt, ne tamen ad optatum exitum perducerentur, novum quod exarsit in Germania bellum, ac politicae rerum commutationes misere prohibuerunt. Tractationes hujusmodi cum nonnullorum Principum Legatis, in hac ipsa Alma Urbe Nostra non multo post curavimus instaurari, at quum in tam salutare opus incumbere iterum coeperamus, Deo sic permittente, ex hac nostrá sede erepti, et in captivitatem ducti, nulla tunc ratio explendi vota nostra, et ecclesiasticas Germaniae res ordinandi, Nobis omnino superfuit.

Vix autem pristinae libertati, nostraeque huic sedi Deo Misericordiarum Patri Nos placuit restituere, oculos confestim nostros in Germaniam conferimus, et paulo post Vindobonae indicto principum Supremorum Conventu, Dilectum Filium Nostrum Herculem S. R. E. Diaconum Car-

dinalem Consalvi nuncupatum illuc ablegavimus, quo in Conventu et si de componendis publicis Europae rebus, inter quas temporalia etiam Romanae Ecclesiae jura locum habebant, agendum esse cognosceremus, tamen Ecclesiasticas quoque, Legati praesertim Nostri studio atque opera, juxta instructiones et mandata Nostra, instaurari posse confidebamus. Quod si (temporaria etiam pacis perturbatione denuo secuta) studiorum Nostrorum fructum capere non potuimus, brevi tamen facto cognovimus, non inanem fuisse spem nostram illam, quam in Consistorio diei quartae Septembris MDCCCXV. solemniter declaravimus, fore ut, Europae rebus pacatis, Germaniae Principes probe sentientes, de quam gravi et quam necessaria re agatur, primas eorum sollicitudines in rationes Ecclesiae conferrent, atque id tandem efficerent, ut in Germania universum Catholicae rei statum componere ac restituere valeremus. Carissimus enim in Christo Filius Noster Maximilianus Josephus Bavariae Rex illustris, vota imprimis Nostra cognoscens, et gloriosissimorum Majorum Suorum pietatem ac Zelum imitatus, qui non minus virtutibus istis, quam belli laude, ac relatis etiam pro defensione fidei victoriis emicuerunt, interceptas jam diu tractationes iterum institui, atque in hac Alma Urbe ad exitum perduci, gratissimo Nobis studio, postulavit. Huic Nos prompto, alacrique animo nulla mora interposita, respondere eo magis properavimus, quo praefatum Regem potiori amore complectimur, et Bavariae populos Religionis amore omnique virtute praestantes, de Catholica Religione optime meritos, et a sancta hac sede dilectos semper charosque habitos, peculiari et Nos prosequimur benevolentia. Quare cum ad id negotii praedictus Rex Ven. Fratrem Casimirum Episcopum Chersonensem suum plenipotentiarium Ministrum destinasset, Nos vicissim, ex parte Nostra atque hujus sanctae sedis, praefatum Cardinalem Consalvi Nostrum a Secretis Status elegimus ac deputavimus, illique jussimus, ut summa diligentia ac studio huic tractationi manum apponeret, omnemque, quam negotii gravitas pati posset, in eo explicando conficiendoque Celeritatem adhiberet. Illud autem in ea tractatione ineunda Nobis proposuimus, et Plenipoten-

tiario Nostro in mandatis dedimus, ut, quoniam a Nobis qui boni Pastoris vices in terris agimus, aeterna Animarum salus prae omnibus spectanda est, ad eam, ut par erat, postissimum referret omnia, et quidquid ad illam procurandam, promovendamque conduceret, omni opere curaret; efficeret propterea in primis, ut Religio Catholica, Apostolica Romana in toto Bavariae Regno ita poneretur in tuto, ut ne ei ullum detrimentum aut praejudicium injuria temporum inferri possit; ut Ecclesiae, et Dioeceses, quod jam ipse Maximilianus Rex Nobis obtulerat, necessaria et congrua dotatione instruerentur; ut viduatis Ecclesiis, brevi possemus dignos pastores praeficere; ut augmento, et rectae Cleri educationi consultum esset; ut jura et praerogativa Ecclesiae ad spiritualem ordinem pertinentia, atque Antistitum, Sacrique Ministerii libertas, pro custodienda praesertim fidei ac morum doctrina, et disciplina Ecclesiae, remotis difficultatibus impedimentisque omnibus assereretur; ut, sublatis controversiis, pax et concordia inter Sacerdotium et Imperium confirmaretur, ut prospero demum felicique Catholicae Religionis Status, perpetuis futuris temporibus consultum esset.

Quod vero ad Ecclesiarum Germaniae eorumque Capitulorum temporales rationes et jura spectat (quae quantopere Nobis cordi essent jam ostenderamus, nec muneri Nostro hac in re, quantum in Nobis erat, defueramus) siquid circumstantiae temporum postulare viderentur, tanta Ecclesiae necessitate urgente, paratos Nos exhibuimus, quoad Ministerii Nostri ratio sineret, ad habendam eorum rationem quae ex parte Regis optari postularique possent.

Omnibus igitur, quae oportebant, hinc inde discussis et coram selecta Venerabilium Fratrum Nostrorum S. R. E. Cardinalium Congregatione mature perpensis, ex utraque tandem parte conventum est, et a duobus praefatis Plenipotentiariis Conventionis Articuli subscripti sunt die quinta Junii hujus anni. Ad eos Nos diligentissime expendendos animum Nostrum adjecimus, ac propositae Conventioni duximus annuendum. Per Apostolicas igitur has litteras nota facimus ea omnia, quae ad Catholicae Religionis bonum, ad Divini honoris et Ecclesiasticae disci-

plinae incrementum in Bavariae Regno concorditer sunt constituta, juxta modum et formam sequentem.

Hic sequuntur supra nominati articuli XIX. conventionis dictae, sub quorum finem sequentia adjiciuntur verba:

Cum ergo hujusmodi Conventiones, Pacta, et Concordata in omnibus et singulis punctis, clausulis, articulis, et conditionibus cum a Nobis, tum a praelaudato Maximiliano Josepho Rege approbata, confirmata, et ratificata fuerint, cumque idem Rex enixe a Nobis flagitaverit, ut pro firmiori eorum subsistentia robur Apostolicae firmitatis adjiceremus, solemnioremque Auctoritatem et Decretum interponeremus, Nos plane in Domino confidentes, fore ut ipse, pro misericordia et benignitate sua, studia haec Nostra in componendis Ecclesiasticis rebus in toto Bavariae Regno, copioso gratiae suae munere prosequatur, et vota haec eadem Nostra circa universam Germaniam quam citissime expleri concedat, ut impedimentis ac difficultatibus sublatis, omnia illis in Regionibus ad Dei gloriam et Catholicae Religionis utilitatem componi possint, ex certa scientia, et matura deliberatione Nostris, deque apostolicae potestatis plenitudine, supradictas Conventiones, Capitula, Pacta, Concordata et concessiones, tenore praesentium approbamus, ratificamus, et acceptamus, illis Apostolici muniminis et firmitatis robur et efficaciam adjungimus, omniaque in eis contenta, ac promissa, sincere et inviolabiliter ex Nostra et Sanctae Sedis parte adimpletum et servatum iri, tam Nostro, quam Successorum Nostrorum nomine promittimus ac spondemus.

Quoniam vero nondum parata ea omnia sunt, quae ad immutandum Statum Ecclesiarum in Regno Bavariae, novosque singularum Dioecesium fines, juxta initam Conventionem designandos sunt necessaria, haec, ubi primum omnia erunt in promptu, per alias Apostolicas Litteras perficiemus. Interea tamen nihil innovandum esse decernimus, propterea que omnia loca, quae vigore articuli Conventionis secundi a Dioecesibus, ad quas actu pertinent, dismembranda, et aliis Dioecesibus unienda erunt, ab ac-

tualibus eorum Ordinariis, vel Vicariis ab hac sede Apostolica deputatis sive intra, sive extra fines Regni Bavariae constitutis gubernabuntur, donec Conventione ipsa plenae executioni mandata, et finibus singularum Dioecesium designatis, novi Pastores illorum locorum regimen actu consequutierunt.

Omnes autem et singulos Antistites sive actu in Bavaria existentes, sive a Nobis postmodum canonice instituendos, eorumque Successores, majori quo possumus studio monemus atque hortamur in Domino, ut praemissa omnia ad majorem Dei gloriam, ad Ecclesiae Sanctae suae atque animarum utilitatem a Nobis decreta, in iis quae ad eos pertinent, diligenter servent accurateque custodiant; et quoniam praeclara Regis voluntate Pastoralis Ministerii libertas remotis, ut par erat, impedimentis restituta est, tot Episcoporum pietatis gloria insignium, S. Bonifacii praesertim inclyti Germaniae Apostoli praeclara studia ac sollicitudinis zelum in se ipsis exprimentes totis viribus adlaborent, ut reformatis Cleri Populique moribus, caeterisque allatis remediis, quae sint curandis malis aptissima, catholicae fidei puritas, legum Ecclesiae observatio, ecclesiasticae disciplinae nitor, christianaeque pietatis studia in omnibus Bavariae fidelibus Spiritus Sancti adjuvante virtute, resplendeant.

Illud praeterea Ecclesiarum Antistites, omnesque illi, quibus erit Animarum cura concredita, ante oculos habeant, omnino partem esse eximii illius, quod gerunt Ministerii, omni ope curare, ut subjecti Populi debito prosequantur obsequio et obedientia Regem suum, atque ita Sacerdotium et Principatus sedeant in pulchritudine pacis, et in tabernaculis fiduciae.

Decernentes, easdem praesentes Litteras nullo unquam tempore de subreptionis et obreptionis, aut nullitatis vitio, vel intentionis Nostrae, aut alio quocumque, quamvis magno, aut inexcogitato defectu notari, aut impugnari posse, sed semper firmas, validas, et efficaces existere, et fore, suosque plenarios et integros effectus sortiri, et obtinere, et inviolabiliter observari debere, quousque conditiones, et pacta in Tractatu expressa serventur. Non

obstantibus Apostolicis ac in Synodalibus, Provincialibus, et Universalibus Conciliis editis generalibus Constitutionibus, et Ordinationibus, ac Nostris, et Cancellariae Apostolicis Regulis, praesertim de jure quaesito non tollendo, nec non quarumcumque Ecclesiarum, Capitulorum, aliorumque Piorum Locorum Fundationibus, etiam confirmatione Apostolica, vel quavis firmitate alia roboratis, privilegiis quoque, Indultis, et Litteris Apostolicis in contrarium quomodolibet concessis, confirmatis, et innovatis, caeterisque contrariis quibuscumque. Quibus omnibus, et singulis, illorum tenores pro expressis, et ad verbum insertis habentes, illis alias in suo robore permansuris, ad praemissorum effectum dumtaxat, specialiter, et expresse derogamus.

Praeterea quia dificile foret, praesentes Litteras ad singula, in quibus de eis Fides facienda fuerit, loca deferri, eadem Apostolica Auctoritate decernimus, et mandamus ut earum Transumptis, etiam impressis, manu tamen publici Notarii subscriptis, et Sigillo alicujus Personae in Ecclesiastica Dignitate constitutae, munitis, plena ubique fides adhibeatur, perinde ac si praesentes Litterae forent exhibitae, vel ostensae. Et insuper irritum quoque, et inane decernimus, si secus super his a quoquam quavis auctoritate scienter, vel ignoranter contigerit attentari.

Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam Nostrae concessionis, adprobationis, ratificationis, acceptationis, promissionis, sponsionis, monitionis, hortationis, decreti, derogationis, statuti, mandati, et voluntatis infringere, vel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attentare praesumpserit, indignationem Omnipotentis Dei, ac Beatorum Petri, et Pauli Apostolorum ejus se noverit incursurum.

Datum Romae S. Mariam Majorem Anno Incarnationis Dominicae Millesimo octingentesimo decimo septimo, Pridie Idus Novembris Pontificatus Nostri Anno Decimo Octavo.

A. Card. Pro-Datarius.

H. Card. Consalvi.

Visa de Curia D. Testa.

Loco † Plumbi.

F. Lavizzarius.

Concordat, Franzöſiſches, von 1801 [1]. Sanctitas sua summus Pontifex Pius VII. atque primus consul Gallicae reipublicae, in suos respective plenipotentiarios nominarunt:

Sanctitas sua eminentissimum dominum Herculem Consalvi, S. R. E. cardinalem-diaconum S. Agathae ad Suburram, suum a secretis status; Josephum Spina, archiepiscopum Corinthi S. S. praelatum domesticum ac pontificio Solio assistentem; et patrem Caselli, theologum consultorem S. S., pariter munitos facultatibus in bona et debita forma;

Primus Consul cives Josephum Bonaparte, consiliarium status, Cretet, consiliarium pariter status, ac Bernier, doctorem in S. theologia, parochum S. Laudi Andegavensis, plenis facultatibus munitos;

Qui, post sibi mutuo tradita respectivae plenipotentiae instrumenta, de iis, quae sequuntur, convenerunt:

Conventio inter summum Pontificem Pium VII. et Gubernium Gallicanum:

Gubernium reipublicae recognoscit religionem catholicam, apostolicam, Romanam, eam esse religionem, quam longe maxima pars civium Gallicanae reipublicae profitetur. Summus Pontifex pari modo recognoscit, eandem religionem maximam utilitatem maximumque decus percepisse, et hoc quoque tempore praestolari ex catholico cultu in Gallia constituto, nec non ex peculiari ejus professione, quam faciunt Reipublicae Consules. Haec cum ita sint atque utrinque recognita, ad religionis bonum internaeque transquillitatis conservationem, ea quae sequuntur inter ipsos conventa sunt:

Art. 1. Religio catholica, apostolica, Romana libere in Gallia exercebitur. Cultus publicus erit, habita tamen ratione ordinationum, quoad politiam, quas Gubernium pro publica tranquillitate necessarias existimabit. 2. Ab apos-

---

[1] Der Inhalt dieſes Concordats und der damit verbundenen bulla circumscriptionis iſt in den preußiſchen Rhein-Provinzen nur in ſo weit aufgehoben, als die Bulle de salute animarum denſelben derogirt hat.

tolica sede, collatis cum Gallico Gubernio consiliis, novis finibus Galliarum dioeceses circumscribentur. 3. Summus Pontifex titularibus Gallicarum ecclesiarum episcopis significabit se ab iis, pro bono pacis et unitatis, omnia sacrificia firma fiducia exspectare, eo non excepto, quo ipsas suas episcopales sedes resignent. Hac hortatione praemissa, si huic sacrificio, quod ecclesiae bonum exigit, renuere ipsi vellent, (fieri id autem posse summus Pontifex suo non reputat animo), gubernationibus Gallicarum ecclesiarum novae circumscriptionis de novis titularibus providebitur, eo qui sequitur modo. 4. Consul primus Gallicanae Reipublicae intra tres menses, qui promulgationem constitutionis apostolicae consequentur, archiepiscopos et episcopos novae circumscriptionis dioecesibus praeficiendos nominabit. Summus Pontifex institutionem canonicam dabit juxta formas, relate ad Gallias ante regiminis commutationem statutas. 5. Item Consul primus ad episcopales sedes, quae in posterum vacaverint, novos antistites nominabit, iisque, ut in articulo praecedenti constitutum est, apostolica sedes canonicam dabit institutionem. 6. Episcopi antequam munus suum gerendum suscipiant, coram primo Consule juramentum fidelitatis emittent, quod erat in more ante regiminis commutationem, sequentibus verbis expressum: „Ego juro et promitto ad sancta Dei evangelia, obedientiam et fidelitatem Gubernio per constitutionem Gallicanae Reipublicae statuto. Item promitto: me nullam communicationem habiturum, nulli consilio interfuturum, nullamque suspectam unionem neque intra neque extra conservaturum, quae tranquillitati publicae noceat; et si, tam in dioecesi mea, quam alibi, noverim aliquid in status damnum tractari, Gubernio manifestabo.“ 7. Ecclesiastici secundi ordinis idem juramentum emittent coram auctoritatibus civilibus a Gallicano Gubernio designatis. 8. Post divina officia, in omnibus catholicis Galliae templis, sic orabitur: Domine, salvam fac Rempublicam; Domine, salvos fac Consules! 9. Episcopi, in sua quisque dioecesi, novas paroecias circumscribent; quae circumscriptio non sortietur effectum, nisi postquam Gubernii consensus accesserit. 10. Iidem Episcopi ad paroecias nominabunt; nec personas seligent,

nisi Gubernio acceptas. 11. Poterunt iidem episcopi habere unum capitulum in cathedrali ecclesia, atque unum seminarium in sua quisque dioecesi, sine dotationis obligatione ex parte Gubernii. 12. Omnia templa metropolitana, cathedralia, parochialia, atque alia, quae non alienata sunt, cultui necessaria, episcoporum dispositioni tradentur. 13. Sanctitas sua, pro pacis bono felicique religionis restitutione, declarat eos qui bona Ecclesiae alienata acquisiverunt molestiam nullam habituros, neque a se, neque a Romanis Pontificibus successoribus suis, ac consequenter proprietas eorundem bonorum, reditus et jura iis inhaerentia, immutabilia penes ipsos erunt atque ab ipsis causam habentes. 14. Gubernium Gallicanae Reipublicae in se recipit, tum episcoporum, tum parochorum, quorum dioeceses atque parochias nova circumscriptio complectetur, sustentationem, quae cujusque statum deceat. 15. Idem Gubernium curabit, ut catholicis in Gallia liberum sit, si libuerit, ecclesiis consulere novis fundationibus. 16. Sanctitas sua recognoscit in primo Consule Gallicanae Reipublicae eadem jura ac privilegia, quibus apud sanctam sedem fruebatur antiquum regimen. 17. Utrinque conventum est, quod in casu quo aliquis ex successoribus hodierni primi Consulis catholicam religionem non profiteretur, super juribus et privilegiis in superiori articulo commemoratis, nec non super nominatione ad archiepiscopatus et episcopatus, respectu ipsius, nova conventio fiet. Ratificationem autem traditio Parisiis fiet quadraginta dierum spatio.

Datum Parisiis, die 15. mensis Julii 1801.

Hercules, cardinalis Consalvi. (L. S.)

Jos. Bonaparte. (L. S.)

Jos. archiep. Corinthi. (L. S.)

Cretet. (L. S.).

F. Carolus Caselli (L. S.)

Bernier. (L. S.)

II. Indultum pro reductione festorum [2].

Nos Joannes Baptista, tituli Sancti Honuphrii, Sanctae Romanae Ecclesiae Presbyter Cardinalis Caprara, Archiepiscopus, Episcopus Aesinus, Sanctissimi Domini Nostri Pii Papae VII. et sanctae Sedis Apostolicae ad primum Galliarum Reipublicae Consulem a latere legatus. — Apostolicae Sedis, cui Ecclesiarum omnium sollicitudo a Domino nostro Jesu Christo imposita fuit, officium est, servandae ecclesiasticae disciplinae rationem ita moderari, ut locorum ac temporum circumstantiis opportune ac suaviter provideatur. Id prae oculis habens sanctissimus Dominus noster Pius Divina Providentia Papa VII., ad caeteras animi sui curas, quas pro Gallicanis Ecclesiis suscepit, eam quoque adjecit, ut, quid in novo hoc rerum ordine, quod ad festos dies constituere opporteret, deliberandum sibi proponeret. Notum siquidem Sanctitati Suae imprimis erat, in tanta regionum latitudine, quae Gallicanae Reipublicae territorium constituunt, non unam hac in re, eandemque consuetudinem viguisse, sed alios in aliis dioecesibus festos dies custoditos fuisse. Animadvertebat praeterea, populis qui ejusdem reipublicae Gubernio subjacent, magnam esse, post tantos bellorum eventus, earum rerum reparandarum necessitatem, quae ad commercium pertinent ac vitae usus; quibus quidem reparandis propter interdictum diebus Festis manuum laborem, eorundemque dierum numerum, non ita facilis vita pateret. Denique et illud non sine magno animi dolore expendebat, non eadem ubique pietate hisce in regionibus Festos hujusque dies observatos fuisse, ut propterea ob neglectam pluribus in locis Festorum dierum religionem, non parvum in bonos piosque fideles scandalum dimanaret. — His ergo omnibus perpensis et mature libratis, factum est, ut e re tum Christiana, tum publica futurum judicaverit, si status quidam Festorum dierum numerus (isque quo contractior fieri posset) in toto Reipublicae Territorio retinendus constitueretur, ut et omnes, qui iis-

---

[2]) Gehört zum vorſtehenden Concordat, und gilt zur Zeit noch in den Preuß. Rhein-Provinzen, d. v. Droſte-Hülshoff.

dem legibus continentur, aequalitate firmata, eandem disciplinam tenerent, et eorum dierum imminutione cum levaretur multorum necessitas, tum facilior eorum, qui reliqui fierent, observatio redderetur. Quare cum ad haec primi etiam Reipublicae Consulis desideria et postulata accesserint, Nobis uti ejusdem Sanctitatis suae a latere Legato injunxit, ut de Apostolicae potestatis plenitudine Festorum dierum, qui iidem Dominici non sint, numerum ad eos tantum in universo Galliarum Reipublicae Territorio contractos esse declararemus, quos ad calcem indulti hujus enumerabimus, ita ut posthac in reliquis Festis diebus omnes ejusdem incolae non solum a praecepto audiendi missam vacandique ab operibus servilibus, sed a jejunii etiam obligatione in diebus qui Festa hujusmodi proxime praecedunt, prorsus absoluti censeantur et sint. Eam tamen legem adjectam esse voluit, ut in festis diebus vigiliisque eos praecedentibus, quae suppressae decernuntur, in omnibus Ecclesiis nihil de consueto Divinorum officiorum Sacrarumque Caeremoniarum ordine ac ritu innovetur, sed omnia ea prorsus ratione peragantur, qua hactenus consueverunt, exceptis tamen Festis Epiphaniae Domini, Sanctissimi corporis Christi, S. S. Apostolorum Petri et Pauli, et Sanctorum Patronorum cujuslibet Dioecesis et Paroeciae, quae in Dominica proxime occurrente in omnibus Ecclesiis celebrabuntur. — Ad honorem autem S. S. Apostolorum et Martyrum Sanctitas sua praecipit, ut tum in publica tum in privata horarum canonicarum recitatione omnes, qui ad illas tenentur in Solemnitate S. S. Apostolorum Petri et Pauli Sanctorum omnium Apostolorum, in Festivitate vero S. Stephani Protomartyris omnium Sanctorum Martyrum commemorationem faciant, quod idem in Missis omnibus iisdem diebus celebrandis agendum erit. Eadem pariter Sanctitas sua mandat, ut Anniversarium Dedicationis Templorum, quae in ejusdem Gallicanae Reipublicae Territorio erecta sunt in Dominica, quae octavam Festivitatis omnium Sanctorum proxime sequetur, in cunctis Gallicanis Ecclesiis celebretur. — Quamvis vero aequum esset, ut in diebus Festis sic abrogatis praeceptum saltem audiendi Missam retineretur, ut tamen Galliarum Populi vere paternam Sanc-

titatis suae in omnes caritatem magis agnoscant, hortatur solum, atque eos praesertim qui victum parare sibi labore manuum minime coguntur, ut iis diebus Sacrosancto Missae Sacrificio haud negligant interesse. — Illud denique Sanctitas sua a religione ac pietate Gallorum sibi pollicetur, ut quo minor in posterum futurus erit tum dierum Festorum, tum jejuniorum numerus, eo majori studio fervore ac diligentia paucos illos, qui supererunt observaturi sint, illud sedulo animo reputantes, Christiano nomine indignum esse, quisquis Christi et Ecclesiae ejus mandata, qua par est cura non custodit. Ut enim praeclare scriptum est ab Apostolo Joanne: Qui dicit se nosse eum, et mandata ejus non custodit mendax est, et in hoc veritas non est. — Dies Festi praeter Dominicos in Galliis observandi: Nativitas D. N. J. C., Ascensio, Assumptio B. M. V., Festum Sanctorum omnium.

Datum Parisiis, ex Aedibus Nostrae Residentiae, hac die 9. Aprilis 1802.

J. B. Card. Caprara, Legatus.

J. A. Sala, Apostolicae Legationis Secretarius.

Concordat, Niederländiſches. Venerabiles Fratres! Quas pro instaurandis ordinandisque belgicarum ecclesiarum rebus cum illustri et potentissimo Belgarum Rege Guilielmo I. curas suscepimus, eas juvante Deo, felicem habuisse exitum Vobis, Venerabiles Fratres, nunciamus. Conventioni enim, quam fel. record. Praedecessor noster Pius VII., ut illatas iisdem Ecclesiis clades quoquo modo repararet cum viro inivit, qui tum in Gallia rerum potiebatur, aliam Belgico nunc Regno convenientem unanimi consensu suffecimus, quam tribus articulis distinctam, et typis editam vestris oculis subjici jussimus. Primus articulus ita se habet: nova Conventio non australes dumtaxat, sicut illa Pii VII., sed boreales etiam belgici Regni provincias complectetur. Altero articulo statuitur unamquamque belgicam Dioecesim Capitulo decorandam, et Seminario instruendam esse. Tertius demum articulus fert, ut quoties Archiepiscopalis, aut Episcopalis Ecclesia vacaverit, ejusdem Ecclesiae Capitulum rite congregatum ad novi Antistitis electionem procedat, quae tamen electio a

Summo Pontifice confirmanda erit, qui sicubi ipsam minus canonice factam, aut Electum iis dotibus destitutum reperiat, quas Sacri Canones requirunt, Capitulo indulgebit, ut ad novam canonica methodo electionem deveniat.

Conventioni huic nostrae apostolicas litteras addidimus, typis similiter impressas atque ad Vos jussu nostro, deferendas, quibus eamdem conventionem confirmamus, et explicamus. Ex iis intelligetis Nos collato cum Serenissimo Rege consilio, Episcopalibus, quae nunc in Belgio sunt, Sedibus tres alias adjunxisse: tum adolescentes, qui in sortem Domini vocati sunt, ad frequentandas Collegii philosophici scholas nulla posthac lege adactos, ea solum ratione instituendos, quam Episcopi praescripserint.

Haec et alia hujusmodi fusius in apostolicis litteris supra memoratis exposita invenietis. Quibus, et Conventione per eas explicata, belgicas ecclesias a miserrimo, in quem calamitas temporum illas conjecerat statum, quoad fieri potuit sublevatas a Nobis esse plane confidimus. Hoc tamen tam salutare, tam expetitum a Nobis bonum nunquam consecuti essemus, nisi Serenissimus Rex Guilielmus pro sua sapientia, suis in Nos studiis, suaque in Catholicos sibi subditos benignitate votis nostris annuens, adjutricem Nobis operam humanissime praebuisset. In primis igitur Patri misericordiarum, in cujus manu corda Regum sunt, tum eidem Serenissimo Regi maximas et sollemnes hoc in loco gratias agimus, firmam in spem erecti Eum ingenuitatis, et instituti nostri probe conscium, animo in rem catholicam quotidie magis propensiore futurum.

In nomine sanctissimae et individuae trinitatis.

Conventio. Inter Sanctissimum Dominum Leonem XII. Summum Pontificem, et Serenissimum Guilielmum I. Belgarum Regem. Sanctitas Sua Summus Pontifex Leo XII. et Majestas Sua Guilielmus I. Belgarum Rex; Princeps Arausiacus Nassoviensis, Magnus Dux Luxemburgi etc. etc., cupientes Ecclesiae Catholicae Apostolicae Romanae negotia componere in universo Belgico Regno, in suos Plenipotentiarios nominarunt, videlicet.

Sanctitas Sua Summus Pontifex Eminentissimum Dominum Maurum Sanctae Romanae Ecclesiae Presbyterum

Cardinalem Cappellari Sacrae Congregationis de Propaganda Fide Praefectum:

Et Majestas Sua Rex Belgii Excellentissimum Dominum Antonium Philippum, Fiacrum, Ghislenum Comitem de Celles Equitem regii ordinis Leonis Belgici, ex altero ordine Comitiorum generalium regni etc. etc. suum apud Sanctam Sedem Oratorem extraordinarium, et Plenipotentiarium.

Qui Plenipotentiarii, auxiliariis Primo, Praesule Francisco Capaccini Secretariae Brevium Substituto; et Secundo, Joanne Petro Ignatio Germain Referendario primae Classis ad Consilium Status, et Legationis Consiliario.

Post sibi mutuo tradita legitima, et authentica suae quisque Plenipotentiae instrumenta, de sequentibus articulis convenerunt.

Articulus I. Conventio anno 1801 inita inter Summum Pontificem Pium VII. et Gubernium Gallicanum, quae in Meridionalibus Regni Belgici Provinciis viget ad Septentrionales Provincias applicabitur.

Articulus II. Quaelibet Dioecesis suum Capitulum, suumque Seminarium habebit.

Articulus III. Quoad casum in Art. XVII. Conventionis anno 1801 initae antevisum, id statuitur.

Quotiescumque Sedes Archiepiscopalis, vel Episcopalis vacaverit, illarum Ecclesiarum Capitula intra mensem a die vacationis computandum, Serenissimum Regem certiorem fieri curabunt de nominibus Candidatorum ad Clerum Regni Belgici spectantium, quos dignos et idoneos ad Archiepiscopalem, vel Episcopalem Ecclesiam regendam judicaverint, quosque ea pietate, doctrina, ac prudentia praeditos esse cognoverint, quae juxta Ecclesiae leges in Episcopis requiruntur.

Si forte vero aliqui ex Candidatis ipsis Serenissimo Regi minus grati exstiterint, Capitula e catalogo eos delebunt, reliquo tamen manente sufficienti Candidatorum numero, ex quo novus Archiepiscopus, vel Episcopus eligi valeat. Tunc vero Capitula ad canonicam electionem in Archiepiscopum, vel Episcopum unius ex Candidatis, qui supererunt, juxta consuetas canonicas formas procedent, ac

documentum electionis in forma authentica intra mensem ad Summum Pontificem perferri curabunt.

Confectio processus informativi super statu Ecclesiae, et qualitatibus Promovendi ad Archiepiscopalem, vel Episcopalem Ecclesiam a Romano Pontifice ad formam instructionis fel. rec. Urbani PP. VIII. jussu editae committetur, quo accepto, si Summus Pontifex compererit Promovendum iis dotibus instructum, quae a Canonibus in Episcopo requiruntur, eum quantocius fieri poterit juxta statutas formas per apostolicas litteras confirmabit.

Si vero aut electio minime fuerit canonice peracta, aut Promovendus praedictis dotibus instructus non reperiatur, ex speciali gratia Summus Pontifex indulgebit, ut Capitulum ad novam electionem, ut supra, canonica methodo valeat procedere.

Ratificationes praesentis Conventionis mutuo tradentur Romae sexaginta dierum spatio, aut citius si fieri poterit.

Datum Romae die 18. Junii 1827.

L. S. D. Maurus Card. Cappellari.
L. S. Comte de Celles.
L. S. Franciscus Capaccini.
L. S. Germain.

Wir genehmigen vorſtehende Convention und jeden darin enthaltenen Artikel; erklären: daß ſie angenommen, ratificirt und beſtätigt worden ſind, und verſprechen, daß ſie ihrer Form und ihrem Inhalte nach in Vollzug geſetzt und beobachtet werden ſollen.

In Urkunde deſſen haben Wir Gegenwärtiges eigenhändig unterzeichnet, contraſignirt, und mit Unſerem königl. Siegel verſehen zu Brüſſel am 25. Julius im Jahre der Gnade 1827, und im 14ten Unſerer Regierung.

Unterz. Wilhelm.

Auf Befehl des Königs unterzeichnet:
J. G. de Mey de Strenfkerk.

Der Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten unterzeichnet:
Verſtolk de Soelen.

Als gleichlautend beſcheinigt: der Secretär der permanenten Commiſſion des Staatsraths für die Angelegenheiten des kathol. Cultus

P. G. van Ghert.

Wir befehlen und verordnen, daß Gegenwärtiges in das offizielle Journal ſoll aufgenommen werden.

Gegeben zu Laeken am 2. Oktober 1827 im 14ten Jahre Unſerer Regierung.

Unterz. Wilhelm.

Litterae Apostolicae, quibus conventio cum Serenissimo Belgarum Rege inita confirmatur, et explicatur.

Leo Episcopus servus servorum Dei ad perpetuam rei memoriam. Quod jamdiu maximis erat in votis, nimirum ut Ecclesiasticae res in Regno Belgico opportune componerentur, id juvante Deo, qui Pater est misericordiarum et Deus totius consolationis, demum feliciter effectum gratulamur. Nihil enim jucundius accidere Nobis poterat, utpote qui in summo Apostolatus apice meritis licet imparibus constituti, pro illa qua dies noctesque urgemur omnium Ecclesiarum sollicitudine dolebamus vehementer de gravissimis malis, quae ex ingentibus praeteritorum temporum calamitatibus redundarunt in ejusdem inclytae Nationis Catholicos, quos ceteroquin et fidei constantia et in hac Apostolicam Sedem devotio summopere commendant. Porro saluberrimum opus istud, quod fel. record. Praedecessor Noster Pius VII. aggressus est, et Nos deinde vestigiis ejus inhaerentes tandem absolvimus caeptum perfectumque est accedente ope, ac munificentia Serenissimi Principis Guilielmi Belgarum Regis, cujus proinde propensam erga catholicos magno numero Sibi subditos voluntatem grata semper memoria prosequemur, Ergo ad Omnipotentis Dei gloriam, atque ad honorem Deiparae Virginis Mariae, quam ut Patronam Belgae praecipuo honorant cultu, sed et ad ipsorum Belgarum spirituale bonum, Nos istamque Sedem Apostolicam inter, et laudatum Serenissimum Regem Guilielmum rite Conventio

habita est, quam praesentium litterarum vigore Apostolica Auctoritate duximus confirmandam, hujusce autem Conventionis tenore est qui sequitur, videlicet.

In nomine sanctissimae et individuae trinitatis. Conventio inter Sanctissimum Dominum Leonem XII. Summum Pontificem et Serenissimum Guilielmum I. Belgarum Regem.

Sanctitas Sua Summus Pontifex Leo XII. et Majestas Sua Guilielmus I. Belgarum Rex, Princeps Arausiacus Nassoviensis, Magnus Dux Luxemburgi etc. etc. cupientes Ecclesiae Catholicae Apostolicae Romanae negotia componere in universo Belgico Regno in suos Plenipotentiarios nominarunt, videlicet.

Sanctitas Sua Summus Pontifex Eminentissimum Dominum Maurum Sanctae Romanae Ecclesiae Presbyterum Cardinalem Capellari Sacrae Congregationis de Propaganda Fide Praefectum:

Et Majestas Sua Rex Belgii Excellentissimum Dominum Antonium Philippum Fiacrum Ghislenum Comitem de Celles Equitem regii ordinis Leonis Belgici, ex altero ordine Comitiorum generalium regni etc. etc. suum apud Sanctam Sedem Oratorem extraordinarium, et Plenipotentiarium.

Qui Plenipotentiarii, auxiliariis Primo, Praesule Francisco Cappaccini Secretariae Brevium Substituto, et Secundo, Joanne Petro Ignatio Germain Referendario primae Classis ad Consilium Status, et Legationis Consiliario.

Post sibi mutuo tradita legitima, et authentica suae quisque Plenipotentiae instrumenta de sequentibus Articulis convenerunt.

Articulus I. Conventio Anno 1801 inita inter Summum Pontificem Pium VII. et Gubernium Gallicanum, quae in Meridionalibus Regni Belgici Provinciis viget, ad Septentrionales Provincias applicabitur.

Articulus II. Quaelibet Dioecesis suum Capitulum, suumque Seminarium habebit.

Articulus III. Quoad casum in Articulo XVII. Conventionis Anno 1801 initae antevisum id statuitur.

Quotiescumque Sedes Archiepiscopalis, vel Episcopalis vacaverit, illarum Ecclesiarum Capitula intra mensem a die vacationis computandum Serenissimum Regem certiorem fieri curabunt de nominibus Candidatorum ad Clerum Regni Belgici spectantium, quos dignos et idoneos ad Archiepiscopalem vel Episcopalem Ecclesiam regendam judicaverint, quosque ea pietate, doctrina, ac prudentia praeditos esse cognoverint, quae juxta Ecclesiae leges in Episcopis requiruntur.

Si forte vero aliqui ex Candidatis ipsis Serenissimo Regi minus grati extiterint Capitula e catalogo eos delebunt, reliquo tamen manente sufficienti Candidatorum numero, ex quo novus Archiepiscopus, vel Episcopus eligi valeat. Tunc vero Capitula ad canonicam electionem in Archiepiscopum vel Episcopum unius ex Candidatis qui supererunt juxta consuetas canonicas formas procedent, ac documentum electionis in forma authentica intra mensem ac Summum Pontificem perferri curabunt.

Confectio processus informativi super statu Ecclesiae, et qualitatibus Promovendi ad Archiepiscopalem vel Episcopalem Ecclesiam a Romano Pontifice ad formam instructionis fel. rec. Urbani PP. VIII. jussu editae committetur, quo accepto si Summus Pontifex compererit Promovendum iis dotibus instructum, quae a Canonibus in Episcopo requiruntur, eum quantocius fieri poterit juxta statutas formas per apostolicas litteras confirmabit.

Si vero aut electio minime fuerit canonice peracta, aut Promovendus praedictis dotibus instructus non repiratur, ex speciali gratia Summus Pontifex indulgebit ut Capitulum ad novam electionem, ut supra, canonica methodo valeat procedere.

Ratificationes praesentis Conventionis mutuo tradentur Somae sexaginta dierum spatio, aut citius si fieri poterit.

Datum Romao die 18. Junii 1827.

L. S. D. Maurus Cardinalis Cappellari.
L. S. Comte de Celles.
L. S. Franciscus Capaccini.
L. S. Germain.

Hanc igitur Conventionem, quam cum Serenissimo Belgarum Rege inivimus, quaeque suprascriptis Articulis continetur Motu Nostro proprio, atque ex certa scientia, ac matura deliberatione Nostra, deque apostolicae potestatis plenitudine, audita selecta Venerabilium Fratrum Nostrorum Sanctae Romanae Ecclesiae Cardinalium Congregatione praesentium tenore denuo approbamus, ac ratam habemus, illique apostolici muniminis, et firmitatis robur, et efficaciam adjungimus.

Quocirca illud in primis declaramus, atque decernimus, ut Conventio inter Sanctam Sedem et Gubernium Gallicanum inita die XV. Julii anni 1801 et a Praedecessore Nostro Pio PP. VII. confirmata per suas apostolicas litteras XVIII. Kalend. Septembris ejusdem anni datas, ad quas habenda sit ratio, quaeque in Meridionalibus Regni Belgici Provinciis viget, Septentrionalibus quoque Provinciis applicetur, ut in uno eodemque regno universae ecclesiasticae res una eademque ratione regantur, et pertractentur.

Deinde vero quoniam ad plenam novissimae Conventionis executionem necessarium est, quemadmodum necesse fuit tempore Conventionis anni 1801 dioecesium numerum constituere, easque suis finibus circumscribere, Nos, collatis cum Serenissimo Rege Guilielmo consiliis, ad Catholicae Religionis incrementum, atque ad animarum salutem, praeter quinque jam actu existentes, tres alias pro nunc Episcopales Sedes restituere, vel de novo erigere sicque universum Belgicum Regnum in octo Dioeceses dividere, totidemque inibi Cathedrales Ecclesias constabilire decrevimus, quarum una Metropolitana, reliquae interim ejusdem sint Suffraganeae. Harum autem Dioecesium limites hic tantum generaliter per Provincias indicamus. Itaque Ecclesia Mechliniensis erit Metropolitana Ecclesia, cujus dioecesanum territorium ex integris provinciis Brabantiae meridionalis, et Antuerpiensi constabit. Septem vero Ecclesiae suffraganeae erunt Ecclesia Leodiensis, Namurcensis, Tarnacensis, Gandavensis, quatuor illae videlicet, quae jam extabant: et insuper aliae tres, quas ad praesens statuimus erigendas, nempe Brugensis, Amstelodamensis, et

Boscoducensis. Habebit autem Leodiensis Ecclesia integras provincias Leodiensem, et Limburgensem; Ecclesia Namurcensis provinciam Namurcensem, et Magnum Ducatum Luxemburgensem; Ecclesia Tornacensis Hanoniam; Ecclesia Gandavensis universam Flandriam orientalem: Ecclesia Amstelodamensis provincias Holandiae septentrionalis, Hollandiae orientalis, Ultrajecti, Overhyselii, Frisiae, Groninguae, et Drenthae; Ecclesia Brugensis universam Flandriam occidentalem: ac demum Ecclesia Boscoducensis provincias Brabantiae septentrionalis, Gueldriae et Saelandiae. Jam vero in qualibet Ecclesia Cathedrali suum quoque aderit Capitulum. Dotem autem congruam, atque perpetuam unumquodque Capitulum habebit, et congrua similiter, ac perpetua dos unicuique ex Sedibus Episcopalibus assignabitur: quarum quidem Sedium status per Serenissimi Regis munificentiam, ut firmiter confidimus melior in dies feliciorque evadet. Caeterum ea omnia quae ad accuratiorem Dioecesium circumscriptionem, atque ad perfectam ordinationem vel Episcopalium Sedium, vel Capitulorum Belgici erimus daturi distincte praescribentur.

At vero posteaquam Capitula Ecclesiarum omnium, quas commemoravimus fuerint constituta, facultatem eisdem Capitulis tribuimus, ut perdurantibus rerum adjunctis in Articulo XVII. Conventionis anno 1801 initae antevisis, quoties Archiepiscopalis Sedes vel Episcopalis vacaverit, Capitulares illius vacantis Ecclesiae, unumquodque scilicet Capitulum pro Ecclesia sua, capitulariter congregati, et servatis canonicis regulis novos Antistites ex Ecclesiasticis Belgici Regni viris, dignis tamen, et juxta ecclesiasticas sanctiones idoneis ad formam Articuli III. novissimae Conventionis eligere possint.

Verum pro hac prima vice Nobis reservamus Ecclesias Regni Belgici de Pastoribus providere, quemadmodum pro Mechliniensi Ecclesia a fel. rec. Pio VII. Praedecessore Nostro factum est; ac pari modo si ob Dioecesium vastitatem contingat, ut Episcopi Dioecesani alieno indigeant ministerio in iis etiam, quae characterem requirunt Episcopalem, Nobis, et Successoribus Nostris reservamus ejusmodi Dioecesium Episcopis, prout necessarium judi-

caverimus, auxiliares Episcopos concedere, qui eis, tamquam suffraganei, adjumento sint in pontificalibus muniis explendis; quibus Episcopis Serenissimus Rex, eveniente casu, dotationem eorum statui convenientem assignabit.

Annuimus autem, ut Archiepiscopus, et Episcopus quisque supradictarum Regni Belgici Ecclesiarum postquam ab hac Apostolica Sede canonicam acceperit institutionem, et antequam suum gerendum munus suscipiat coram Serenissimo Rege juramentum fidelitatis emittat prout fuerat constitutum in Articulo VI. Conventionis anni 1801. sequentibus verbis expressum.

»Ego juro et promitto ad Sancta Dei Evangelia obedientiam, et fidelitatem Majestati Suae Regi Belgarum meo legitimo Principi. Item promitto, me nullam communicationem habiturum, nulli consilio interfuturum, nullamque suspectam unionem neque intra neque extra conservaturum, quae tranquillitati publicae noceat, et si tam in Dioecesi mea, quam alibi noverim aliquid in Status damnum tractari, Domino meo Regi manifestabo.«

Similiter annuimus, ut hoc idem juramentum praestent Ecclesiastici quoque viri secundi ordinis coram auctoritatibus civilibus a Regi designatis, quemadmodum statutum fuerat in Articulo VII. ejusdem Conventionis.

Pari modo ut omnis solvatur ambiguitas circa modum, quo formula precum in Articulo VIII. Conventionis anni 1801. statuta ad praesentem rerum statum applicari valeat, declaramus eamdem sic esse immutandam — Domine salvum fac Regem nostrum Guilielmum. —

Episcopi autem liberam habebunt suorum Vicariorum in spiritualibus generalium nominationem, et electionem.

Porro tum Archiepiscopi tum Episcopi cujusque praecipua cura versabitur circa Seminaria. In illis enim adolescentes, qui in sortem Domini vocantur opportuno tempore ad pietatem morumque integritatem, et ad ecclesiasticam omnem disciplinam sicut novellae plantationes in juventute sua informandi sunt. Enim vero boni, ac strenui in vinea Domini operarii non nascuntur, sed fiunt, ut autem fiant, ad Episcoporum solertiam, industriamque pertinet. In executionem itaque Articuli II.

novissimae Conventionis a Nobis cum Serenissimo Rege Guilielmo initae Seminaria in qualibet dioecesi, eo qui sequitur modo constituentur, regentur, et administrabuntur. Ac primo quidem is adolescentium numerus in iisdem ali, instituti, atque educari debebit, qui necessitatibus cujusque dioecesis, et populi commoditati plane respondeat, quique ab Episcopo congrue erit definiendus. Quum vero maxime intersit, ut, qui sacris se Ministeriis addicunt, non solum in ecclesiasticis verum etiam in philosophicis disciplinis, aliisque ad ecclesiasticas conducentibus rite instituantur, ut forma gregis fiant, et semper parati sint rationem reddere omni poscenti: idcirco Episcopi in Seminariis eas omnes cathedras constituent, quas ad completam clericorum suorum institutionem necessarias judicabunt. Doctrinae denique ac disciplinae institutio, educatio, et administratio Seminariorum subjiciuntur auctoritati Episcoporum respectivorum juxta formas canonicas. Hinc libera erit Episcopis tum clericorum in Seminariis admissio, et ab eisdem expulsio, tum etiam Rectorum, et Professorum electio, eorumque, quoties, id necessarium, aut utile judicabunt, remotio.

Quae autem necessaria sunt pro his Seminariis vel instituendis, vel conservandis, ea liberaliter a Serenissimo Rege suppeditabuntur, qui magnanimi Principis animum ostendens congrue Se providere velle iis omnibus, quae ad ecclesiasticam instructionem necessaria sunt, atque eo modo, qui Nobis sit gratus per extraordinarium suum apud Nos Oratorem professus est.

Denique Dioecesibus ut jam supra praescriptum est, et mox per alias apostolicas litteras clarius a Nobis praescribetur, constitutis, Episcopi juxta ea, quae in Articulo IX. et X. Conventionis Anni 1801 continentur, ad novam, ubi opus fuerit, Paroeciarum circumscriptionem procedent, atque ad Paroecias dignos plane, ac idoneos ecclesiasticos viros eligent. Serenissimus autem Rex juxta ea, quae in Articulo XIV. ejusdem Conventionis fuerunt statuta omnium Parochorum, quos etiam ob novam Paroeciarum circumscriptionem creare contigerit, sustentatione, quae cujusque statum deceat, quaeque par sit illi, qua Parochi

Dioecesium in Meridionalibus Regni Belgici Provinciis fruuntur, pro regali sua munificentia providebit.

In spem autem erigimur fore, ut inter istarum regionem Catholicos inveniantur, qui libertate, quae eis in Articulo XV. saepe dictae Conventionis Anni 1801 Ecclesiis consulendi asseritur, liberaliter uti velint: propensa vero Regis voluntas Nos dubitare non sinit, quod protectionem fundationum vel elargitionum, quas in favorem istarum Ecclesiarum fieri contigerit, uti et acquisitionum, quae ab iisdem Ecclesiis fieri poterunt, Majestas sua non sit susceptura.

Restat nunc ut plurimas Domino Deo Nostro gratias agamus propter id, quod hactenus pro ecclesiasticis rebus in universo Regno Belgico ordinandis actum est, Eumque enixis obtestemur precibus, ut id Ipse confirmet solidetque: omne enim datum optimum, et omne donum perfectum desursum est: neque qui plantat est aliquid, neque qui rigat, sed qui incrementum dat Deus.

Decernentes has praesentes litteras nulla umquam tempore de subreptionis, et obreptionis, aut nullitatis vitio, vel intentionis Nostrae, aut alio quocumque defectu notari vel impugnari posse, sed semper firmas validas, et efficaces existere, et fore suosque plenarios, et integros effectus sortiri et obtinere ac inviolabiliter observari debere. Non obstantibus Apostolicis, ac in Synodalibus, Provincialibus, et Universalibus Conciliis editis generalibus, vel specialibus Constitutionibus, et Ordinationibus, nec non quarumcumque Ecclesiarum, et piorum locorum statutis et privilegiis aliisque contrariis quibuscumque. His enim omnibus tametsi pro sufficienti illorum derogatione specialis facienda mentio esset, vel alia exquisita forma servanda, quatenus praemissis obstare aliquo modo possint, expresse derogamus. Irritum quoque et inane decernimus si secus super his a quoquam quavis auctoritate scienter vel ignoranter contigerit attentari.

Volumus autem ut harum litterarum exemplis etiam impressis, manuque publici Notarii subscriptis, et per constitutum in ecclesiastica dignitate Virum suo sigillo muni-

tis, eadem habeatur fides, quae Nostrae voluntatis significationi ipso hoc diplomate ostenso, haberetur.

Nulli ergo omnino hominum liceat hanc voluntatis Nostrae paginam infringere vel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attentare praesumpserit indignationem Omnipotentis Dei, ac Beatorum Petri et Pauli apostolorum ejus se noverit incursurum.

Datum Romae apud Sanctum Petrum Anno Incarnationis Dominicae millesimo octingentesimo vigesimo septimo, sexto decimo Kalendas Septembris, Pontificatus Nostri anno quarto.

P. Card. Pacca   Pro Domino Card. Albano.
Pro Datarius   F. Capaccini Substitutus.
Visa de Curia D. Testa.
Loco † Plumbi.   V. Cugnonius.

Concordat, Preußiſches. S. Umſchreibungs-Bullen.

Concordat, Sicilianiſches. Conventio inter Sanctissimum Dominum Pium VII. Summum Pontificem et Majestatem Suam Ferdinandum I. Siciliae Regem dato 16. Februar. 1818; publicata a Pio VII. in Consistorio Cardinalium Secreto 18. Martii ejusdem anni habito.

Art. I. Religio Catholica Apostolica Romana est sola Religio regni utriusque Siciliae, atque in eo semper conservabitur cum omnibus juribus, ac praerogativis, quae ipsi competunt ex Dei ordinatione, et canonicis sanctionibus.

Art. II. Consequenter ad articulum praecedentem Institutio in regiis Universitatibus, Collegiis, et Scholis tam publicis, quam privatis, erit in omnibus conformis doctrina ejusdem Religionis Catholicae.

Art. III. Cum in Conventione anni 1741 unio nonnullarum Sedium episcopalium, quae angustissimis continentur limitibus, et ubi episcopalis dignitas redituum etiam modicitate vilescit, necessaria agnita fuerit, cumque unionem istam, quae tunc peracta non fuit, tum earumdem, tum aliarum Sedium deterior facta conditio nunc magis magisque postulet, ideo in ditione citra Pharum, servatis servandis, et exquisito prius interesse habentium consensu,

nova fiet Dioecesium Circumscriptio. In ea constituenda Fidelium commodum, et spiritualis praesertim utilitas respicientur. Ex episcopalibus Sedibus, quae ob nimiam redituum modicitatem, aut locorum obscuritatem, aut ob alias rationabiles causas conservari non poterunt, antiquiores, et insigniores conservabuntur tamquam Concathedrales.

In ditione vero trans Pharum omnes archiepiscopales, et episcopales Sedes, quae nunc existunt, conservabuntur; imo earum numerus, ut commodo, ac spirituali Fidelium utilitati melius prospiciatur, augebitur.

Territoria quarumdam Abbatiarum nullius Dioecesis, quae aut angustis nimium continentur limitibus, aut sua bona amiserunt, aut modicis admodum dotatae sunt reditibus, collatis consiliis iis unientur Dioecesibus, intra quarum fines in nova Circumscriptione sita reperientur.

Abbatiarum Consistorialium, quarum annui reditus summam ducatorum quingentorum excedunt, nulla unio fiet. Bona aliarum Abbatiarum pariter Consistorialium (iis exceptis quae sunt juris patronatus) quarum annui reditus supradictam summam non attingunt, aut unientur aliis Abbatiis ecclesiasticis iisque ad quingentorum ducatorum summam, aut augendis dotibus Capitulorum, et Paroeciarum applicabuntur.

Haec dispositio Ordinum Militarium Commendas non respicit.

Art. IV. Quaelibet Mensa episcopalis in Regno gaudebit annuo reditu ad minus trium millium ducatorum ex bonis stabilibus, publicis deductis oneribus. Sanctitas Sua collatis cum Regia Majestate consiliis ejusmodi dotes quam citius fieri poterit constituet pro iis Sedibus episcopalibus, quibus praesens dispositio applicanda erit.

Art. V. Quaelibet Ecclesia tam archiepiscopalis, quam episcopalis suum habebit Capitulum, ac Seminarium, quibus si dos sufficiens erit, conservabitur, sin secus, augebitur, aut si opus fuerit etiam ex integro constituetur in bonis stabilibus.

Quaelibet Dignitas Capituli archiepiscopalis Ecclesiae Neapolitanae reditu annuo ducatorum ad minus quingen-

torum, reliqui vero Canonicatus reditu ad minus ducatorum quadringentorum gaudebunt.

Singulae Dignitates Capitulorum caeterarum Ecclesiarum partis regni citra Pharum, quae in nova Circumscriptione constituentur, ducata ad minus centum octoginta, reliqui vero Canonicatus ducata ad minus centum pro annuo uniuscujusque reditu habebunt.

Excipiuntur Canonicatus Patronatus regii, ecclesiastici, et laicalis, qui manebunt ut sunt, nisi forte eorum annui reditus a suis Patronis canonica methodo augeantur.

Seminaria dirigentur, eorumque bona administrabuntur juxta Concilium Tridentinum.

Art. VI. Bona Ecclesiarum uniendarum iis Ecclesiis applicabuntur, quae in nova Circumscriptione conservabuntur, nisi forte earumdem Ecclesiarum uniendarum necessitates diversam praedictorum bonorum applicationem ecclesiasticam postulent, quae fieri debebit cum interventu auctoritatis Sanctae Sedis.

Capitula earum Ecclesiarum, quae in nova Circumscriptione non conservabuntur, exquisito prius interesse habentium consensu, commutabuntur in Capitula Collegiata cum fundis ac reditibus, quae nunc possident.

Art. VII. Paroeciis, quae sufficientem congruam non habent, dos ita augebitur, ut iis Paroeciis, quae duobus hominum millibus non constant, ad minus ducata centum, iis quae numerum quinque millium animarum non attingunt, ad minus ducata centum quinquaginta, caeteris vero quae majorem animarum numerum continent, ducata ad minus biscentum pro annuo reditu constituantur.

Parochialis Ecclesiae conservatio, uti et cooperatoris Parochi stipendia, ubi reditus ad id attributi non adsint, respectivis civitatibus incumbent, et praedes dabuntur fundi, aut vectigalis privilegiata pecunia.

Haec dispositio non respicit Ecclesias parochiales juris patronatus sive regii, sive ecclesiastici, sive laicalis canonice acquisiti, quarum onus respectivis Patronis incumbet.

Excipiuntur pariter Ecclesiae receptitiae sive numeratae, sive innumeratae, Capitula et Collegiatae, quibus cura

animarum inest, cum suam congruam in communibus bonis habeant.

Art. VIII. Collatio Abbatiarum Consistorialium, quae juris-patronatus regii non sunt, perpetuo spectabit ad Sanctam Sedem, quae illas viris ecclesiasticis subditis Majestati Suae conferet.

Collatio Beneficiorum simplicium liberae collationis cum fundatione, et erectione in titulum ecclesiasticum fiet a Sancta Sede, et ab Episcopis pro diversitate mensium, quibus vacabunt; scilicet a mense Januarii usque ad mensem Junii conferentur a Sancta Sede, a mense vero Julii usque ad mensem Decembris conferentur ab Episcopis. Provisio autem semper fiet in favorem subditorum Majestatis Suae.

Art. IX. Catalogus tam Abbatiarum regii patronatus, quam earum quae regii patronatus non sunt prout apud Capellanum majorem descriptae reperiuntur, quamprimum Sanctitati Suae exhibebitur. Catalogus iste deinceps concorditer corrigi poterit.

Art. X. Canonicatus liberae collationis in Capitulis sive Cathedralibus, sive Collegiatis, respective conferentur a Sancta Sede, et ab Episcopis; scilicet sex primis anni mensibus a Sancta Sede, aliis vero sex mensibus ab Episcopis.

Prima Dignitas erit liberae collationis Sanctae Sedis.

Art. XI. Sanctitas Sua concedit Episcopis Regni jus conferendi Paroecias, quae quovis anni tempore erunt vacaturae. Praevio concursu in Paroeciis liberae collationis, Episcopi eas conferent iis inter approbatos, quos digniores judicabunt. In Paroeciis vero juris patronatus ecclesiastici, praevio pariter concursu, eos instituent, quos tanquam digniores inter approbatos ab Examinatoribus, Patronus ecclesiasticus praesentabit. Tandem in Paroeciis juris patronatus regii, et laicalis, Episcopi praesentatos instituent, dummodo praemisso examine idonei fuerint inventi.

Excipiuntur Paroeciae vacaturae in Curia, aut quarum Parochi fuerint a S. Sede de aliqua ecclesiastica Dignita-

te, aut Canonicatu provisi. Harum omnium collatio spectabit ad summum Pontificem.

Art. XII. Omnia bona Ecclesiastica non alienata a Gubernio Militari, quaeque in reditu Majestatis Suae penes administrationem vulgo del Demanio reperta sunt, Ecclesiae restituuntur.

Praedictorum bonorum procuratio statim post praesentis Conventionis ratificationem quatuor selectissimis Viris, quorum duo a Sanctitate Sua, duo a Regia Majestate nominabuntur, interim committetur, qui illa fideliter administrabunt, donec modo debito destinentur, et applicentur.

Art. XIII. Cum in ditionibus circa Charum sub Militari regimine haud parva pars bonorum ad Ecclesiam spectantium alienata fuerit, cumque Majestas Sua ut omni qua possit ratione hostium incursioni obsisteret, tum Neapoli antequam hostes praedictas ditiones invaderent, tum in ditionibus trans Pharum ne invaderentur, bona pariter ecclesiastica in parva quantitate alienare et Ipsa coacta fuerit, assignatis tamen possessoribus ecclesiasticis in praedicta ditione trans Pharum pro debita indemnitate totidem reditibus civilibus; hinc instante Majestate Sua, et ne publica tranquillitas perturbetur, cujus Conservatio Religioni quam maxime interest, Sanctitas Sua declarat eos omnes, qui praedicta Ecclesiae bona alienata possident, nullam molestiam habituros neque a Se, neque a Romanis Pontificibus Successoribus suis; ac consequenter proprietas eorumdem bonorum, reditus, et jura iis inhaerentia immutabilia penes ipsos erunt, atque ab ipsis causam habentes.

Art. XIV. Bonorum Patrimonii Regularis, quae a militari regimine non alienata, et in administratione vulgo del Demanio in reditu Majestatis Suae reperta fuere, cum ea sit conditio, ut minime sufficiant restituendis omnibus utriusque sexus Religiosis Domibus, eaedem eo majori numero restituentur, quem dotationum quae supersunt modus patietur, et iis praesertim Institutis, quae Juventuti in Religione, et Literis instituendae, curae Infirmorum, et Praedicationi verbi Dei incumbunt.

Bona Ordinum Regularium possidentium non alienata, debita proportione Religiosis Domibus reserandis assigna-

buntur, quin ulla habeatur ratio de antiquae proprietatis titulis, qui tituli omnes in vim hujus articuli declarantur extincti.

Domus Religiosae non alienatae, exceptis iis, quae publicis usibus in totum addictae sunt, si ob redituum defectum restitui non poterunt, Patrimonii Regularis partim efficient. Quoties autem dicti Patrimonii utilitas id postulaverit, etiam alienari poterunt, ea tamen lege, ut pretium inde percipiendum in favorem praefati Patrimonii cedat.

Numerus existentium Conventuum Religiosorum Mendicantium, quos Minores Observantes, Reformatos, Alcantarinos, et Capucinos vocant, quoties circumstantiae, et Fidelium necessitates id postulent, augebitur.

Postquam Religiosae Domus constitutae et dotatae fuerint, Ordinibus Regularibus possidentibus, nec non Sacris Virginibus, habito respectu ad ea quae ad vitam sustentandam iis suppetent, Novitios acceptare liberum erit. Eadem ratione acceptatio Novitiorum libera erit Religiosis Mendicantibus.

Puellarum, quae in posterum sese Deo mancipabunt, dotes, quae attulerint, juxta leges canonicas Monasterio cedent.

Religiosi omnes tam Mendicantes, quam Possidentes in utriusque Siciliae regno vel existentes, vel restituendi, suis Superioribus Generalibus subditi erunt.

Religiosis eorum Institutorum Regularium possidentium, quae in dominiis citra Pharum restituentur, secularisationis Indultum a S. Sede obtinentibus, et de aliquo ecclesiastico Beneficio non provisis, Gubernium Aerarii publici sumptibus, titulo patrimonii, annuam pensionem, qua nunc gaudent, persolvet, donec de congruenti Beneficio, aut Capellania provideantur. Religiosis autem illorum Institutorum, quae restitui non poterunt, annua pensio, qua nunc gaudent, a Gubernio indistincte persolvetur.

Art. XV. Ecclesia jus habebit novas acquirendi possessiones, et quidquid de novo acquisierit faciet suum, et censebitur eodem jure, ac veteres Fundationes Ecclesiasticae.

Hac libertate in posterum gaudebit Ecclesia, quin tamen praejudicium ullum afferatur legalibus effectibus legum vulgo di ammorizzazione, quae in Regno viguerunt usque ad hanc diem, earumque legum executioni etiam in posterum pro casibus nondum consummatis, et conditionibus nondum impletis.

Nulla Fundationum Ecclesiasticarum fiet suppressio, aut unio absque interventu auctoritatis Sedis Apostolicae, salvis facultatibus a Sacro Concilio Tridentino Episcopis tributis.

Art. XVI. Quum luctuosae temporum circumstantiae non patiantur Ecclesiasticos exemptione a publicis regiis, et Civitatis oneribus gaudere, Majestas Sua pollicetur abusum superioribus temporibus in Regno introductum, quo Ecclesiastici, eorumque bona durioribus taxis prae Laicis praegravabantur, cessaturum: quin imo cum per feliciora tempora Status conditio prosperior evadet, Regia Majestas largitionibus Clero opitulabitur.

Art. XVII. Mons Frumentarius nuncupatus, Neapoli erectus, sive regia Procuratio spoliorum, et redituum Mensarum Episcopalium, Abbatiarum, aliorumque beneficiorum vacantium supprimitur.

Vix nova Dioecesium Circumscriptione peracta, in qualibet earum constituentur Administrationes Dioecesanae, quarum unaquaeque constabit duobus Canonicis a Capitulo seu metropolitano, seu cathedrali tertio quoque anno per suffragiorum pluralitatem eligendis, ac renovandis et a Regio Procuratore, quem Majestas Sua nominabit.

Cuilibet Congregationi, seu Administrationi Dioecesanae praesidebit Episcopus, aut ejus Vicarius Generalis, Sede vero vacante Vicarius Capitularis.

Ordinarius, et Regia Majestas per suum Administrum, collatis consiliis, fructus ex supradictis Beneficiis vacantibus perceptos in favorem Ecclesiarum, Hospitalium, Seminariorum, in subsidia charitatis, et in alios usus pios erogabunt, servata tamen dimidia parte redituum Mensarum episcopalium vacantium pro futuro earumdem Episcopo.

Regia praescriptio adhuc vigens, vi cujus tertia pars redituum Mensarum episcopalium, et beneficiorum sub appellatione Tertii Pensionabilis apud supradicti Montis Frumentarii Administratorem deponebatur, per praesentem Articulum abrogatur, quin tamen praesentes pensionarii priventur pensionibus, quibus nunc gaudent.

Tempore provisionum Episcopatuum, et Beneficiorum regiae nominationis, reservatio pensionum secundum formas canonicas locum habere perget. Nominati a Majestate Sua ad praedictas pensiones a S. Sede Bullas Apostolicas obtinebunt, vi quarum pensiones ipsas quoad vixerint percipere, et suas facere poterunt. Pensionario vita functo, Episcopatus, aut Beneficium ab onere persolvendae pensionis, qua gravabatur, liberum erit.

Art. XVIII. Sanctitas Sua super aliquas episcopales Mensas, et Abbatias Regni designandas sibi reservat in perpetuum annuas pensiones in summa ducatorum duodecim millium, quas Romanus Pontifex pro tempore suis subditis Status Ecclesiastici pro lubitu conferet.

Art. XIX. Beneficia, et Abbatiae existentes in Regno utriusque Siciliae, quarum fructus aut ex toto, aut ex parte applicati reperiuntur personis ecclesiasticis, et aliquibus Ecclesiis, Collegiis, Monasteriis, et piis Domibus Urbis, aliorumque Locorum Status Ecclesiastici, suam conservabunt applicationem in favorem praedictorum. Haec dispositio non respicit Beneficia, et Abbatias regii patronatus, et illa quorum bona alienata fuerunt.

Art. XX. Archiepiscopi et Episcopi in exercitio eorum Pastoralis Ministerii prorsus liberi erunt secundum Sacros Canones.

Causas Ecclesiasticas, atque in primis causas Matrimoniales, quae juxta Canonem 12. Sess. 24 sacri Concilii Tridentini ad Judices Ecclesiasticos spectant, in Foro eorum cognoscent, ac de iis sententiam ferent. Haec dispositio non respicit causas civiles Clericorum, exempli gratia, contractuum, debitorum, haereditatum, quas Laici judices cognoscent, et definient.

In Clericos reprehensione dignos, aut honestum clericalem habitum eorum ordini et dignitati congruentum non

deferentes, poenas a sacro Concilio Tridentino statutas, aliasque quas convenientes judicaverint, salvo canonico recessu, infligent, eosque in seminariis, et domibus Regularium claudent: censuris quoque animadvertent in quoscumque Fideles ecclesiasticarum legum, et sacrorum canonum transgressores.

In Sacris Visitationibus suarum Dioecesium, et ad limina Apostolorum peragendis, et in Dioecesanis Synodis convocandis liberi erunt.

Cum Clero, et Populo dioecesano pro munere officii pastoralis communicare, suasque instructiones, et ordinationes de rebus ecclesiasticis libere publicare, indicere preces publicas, aliaque pia opera, cum id bonum Ecclesiae, vel Status, aut Populi postulet, Archiepiscopis, et Episcopis Regni liberum erit.

Causae majores spectabunt ad Summum Pontificem.

Art. XXI. Archiepiscopi et Episcopi, praemisso praescripto examine, Clericos de necessario patrimonio, aut alio canonico titulo provisos, quos suis dioecesibus necessarios, aut utiles judicaverint, ac Sacros Ordines promovebunt, servatis tamen cautelis, et praescriptionibus in Decreto die prima Julii anni 1623 a. S. M. Gregorio XV. lato, nec non capite 4 Conventionis anni 1741 cujus titulus est — Requisiti de promovendi — contentis, quibus cautelis, et praescriptionibus per praesentem Conventionem non derogatur.

Ne autem Ecclesiasticis ad vitam sustentandam necessaria desint, annona praesentibus temporibus arctiore facta, Archiepiscopi et Episcopi post hujus conventionis publicationem taxam sacri patrimonii promovendorum ad Sacros Ordines, quae in bonis stabilibus constituenda erit, augebunt, ita tamen ut nec minor sit ducatis quinquaginta, nec ducatis octoginta major.

Quia vero experientia compertum est, in Regno per artem et fraudem Clericis ad Sacros Ordines promovendis pro sacro patrimonio eos fundos saepe assignari, qui vel ficti sunt, vel hypothecis, aliisque vinculis obnoxii, quo fit, ut pluribus Ecclesiasticis post ordinationem modus sustentandae vitae desit, ut hujusmodi abusus evitetur, ad

facti varietatem adstruendam, de pertinentia, ut ajunt, atque exemtione ab omni hypothecae vinculo fundi, vel fundorum, qui a promovendis ad Sacros Ordines pro sacro patrimonio exhibentur, legaliter constare debebit: ad quem effectum Curiae ecclesiasticae documentum authenticum de pertinentia, ut supra dictum est, et libertate fundi a Tribunali Civili Provinciae exquirent, a quo illud recusari non poterit.

Si qui vero Clerici ad Sacros ordines Beneficii ecclesiastici, aut Capellaniae titulo promovebuntur, quoties talis Beneficii, aut Capellaniae annuus reditus ad taxam dioecesanam, ut supra, non pertingat, tantumdem sibi ex aliis liberis fundis constituent, quantum supra dictae taxae integritas postulaverit.

Excipiuntur illae dioeceses, in quibus ex dioecesana lege taxa sacri patrimonii in majori summa canonice constituta reperiatur, respectu quarum nulla mutatio fiet.

Art. XXII. Liberum erit ad Sanctam Sedem appellare.

Art. XXIII. Episcoporum, Cleri et Populi, communicatio cum Sancta Sede in rebus spiritualibus, et negotiis ecclesiasticis prorsus libera erit, ac consequenter Epistolae, ad ajunt, Circulares, Leges et Decreta circa Liceat Scribere abrogantur.

Art. XXIV. Quoties Archiepiscopi, et Episcopi in libris introductis, vel qui introducuntur, impressis, vel qui imprimuntur, in Regno, aliquid repererint Ecclesiae doctrinae, aut bonis moribus contrarium, Gubernium eorum librorum divulgationem non permittet.

Art. XXV. Regii Delegati Jurisdictionis ecclesiasticae munus a Majestate Sua supprimitur.

Art. XXVI. Curia Capellani Majoris, ejusque jurisdictio, iis continebitur limitibus, qui in Constitutione fel. mem. Benedicti XIV. cujus initium — Convenit — et sequenti ejusdem Pontificis Motu proprio super eadem re praescribuntur.

Art. XXVII. Ecclesiae proprietas in suis possessionibus, et acquisitionibus sacra et inviolabilis erit.

Art. XXVIII. Sanctitas Sua attenta utilitate, quae ex hac Conventione manat in Religionem et in Ecclesiam, ut-

que singularis benevolentiae suae testimonium Majestati Ferdinandi Regis praebeat, Eidem, atque ab Eo descendentibus catholicis in regno Successoribus, concedit in perpetuum Indultum nominandi dignos et idoneos ecclesiasticos viros iis dotibus praeditos, quas sacri canones requirunt, ad omnes illas archiepiscopales et episcopales Ecclesias regni utriusque Siciliae, ad quas Majestas Sua jure nominandi nondum gaudebat; ac propterea statim post hujus Conventionis ratificationem Literas Apostolicas, quibus hoc Indultum continebitur, expediri jubebit.

Majestas Sua tempore debito Sanctitati Suae Nominatus manifestabit, ut necessarii processus juxta canones de iis fiant, atque Canonicam Institutionem modis et formis consuetis obtineant. Priusquam vero eam obtinuerint, regimini, seu administrationi Ecclesiarum respectivarum, ad quas erunt designati, nullo modo sese immiscere poterunt.

Art. XXIX. Archiepiscopi et Episcopi coram Majestate Regia juramentum fidelitatis emittent sequentibus verbis expressum. — »Ego juro et promitto ad Sancta Dei Evangelia obedientiam et fidelitatem Regiae Majestati, item promitto me nullam communicationem habiturum, nullique consilio interfuturum, nullamque suspectam unionem neque intra, neque extra conservaturum, quae tranquillitati publicae noceat, et si tam in dioecesi mea, quam alibi noverim aliquid in Status damnum tractari, Majestati Suae manifestabo.« —

Art. XXX. Caetera vero res ecclesiasticas spectantia, quorum nulla mentio in his articulis facta est, dirigentur juxta vigentem Ecclesiae disciplinam. Si qua vero supervenerit difficultas, Sanctitas Sua, et Majestas Sua secum conferre sibi reservant.

Art. XXXI. Praesens Conventio substituitur omnibus legibus, Ordinationibus, et Decretis in regno utriusque Siciliae circa res Religionis huc usque latis.

Art. XXXII. Cum nomine Regiae Majestatis fuerit expositum Sanctitati Suae Conventionem anni 1741, attentis praesentibus Ecclesiarum regni citra Pharum necessitatibus; nec non effectibus ab hostili invasione exortis, non satis amplius prospicere malis, quibus omnino mederi

necesse est, ac praeterea Ditionibus quoque trans Pharum, quas praedicta Conventio complexa non fuerat, esse consulendum; insuper cum ex Ditionibus ultra et citra Pharum unum modo Regnum efformatum sit, uniformem omnino regulam constituendam esse in Ecclesiis universi Regni observandam, utriusque Partis consensu praesens Conventio praecedenti substituitur.

Art. XXXIII. Utraque Contrahentium Pars spondet Se, Successoresque suos omnia de quibus in his articulis utriusque conventum est, sancta servaturos.

Art. XXXIV. Ratificationem hujus Conventionis traditio fiet Romae non ultra quindecim dierum spatium a die his articulis apposita.

Art. XXXV. Post hujus Conventionis ratificationem, ejusdem executio duobus selectissimis Viris, quorum alter a Sanctitate Sua, alter a Majestate Regia nominabitur, committetur, iique a respectivis Partibus Contrahentibus necessariis, et opportunis facultatibus munientur.

Die neueſten auf die Errichtung, Ausſtattung und Begrenzung der Erzbisthümer und Bisthümer in den verſchiedenen Staaten Deutſchlands bezüglichen päbſtlichen Bullen finden ſich unter dem Artikel „Umſchreibungs-Bullen" abgedruckt.

Concordien-Formel (formulae concordiae) iſt eine der wichtigſten Bekenntniß-Schriften der Proteſtanten, welche zur Sichtung und Feſtſtellung des proteſtantiſchen Lehrbegriffs bei dem häufigen Variiren in ſelbem unter Mitwirkung des Churfürſten August von Sachſen auf den Grund der Torgauiſchen Formel (1577) von mehreren proteſtantiſchen Theologen im Kloſter Bergen verfaßt worden iſt.

Concubinat. Nach dem ältern römiſchen Rechte wurde jede fortdauernde Geſchlechts-Gemeinſchaft Concubinat genannt. Einen Unterſchied zwiſchen einer Concubine und einer Pellex kannte man noch nicht, und keine galt als ehrbarer, wie die andere. Durch die Lex Julia oder Papia Poppaea wurde der Concubinat den Römern in gewiſſen Fällen geſtattet[1]), und ein

[1]) Paulus Sent. Rescript. B. II. tit. 20. Frey, kritiſcher Kommentar über das Kirchenrecht. III. Th. gr. 8. Bamberg 1820. §. 152. S. 255.

unverheiratheter römiſcher Bürger durfte mit einer Frauensperſon eine Verbindung eingehen, mit welcher er keine rechtmäßige Ehe abſchließen konnte; dieſe hieß Concubina, Amica [2]), genoß aber das Anſehen einer geſetzmäßigen Frau nicht. Von der Ehe war er hauptſächlich der Form nach unterſchieden, und galt als formloſe Ehe. Auch wurden die im Concubinate erzeugten Kinder nicht als legitimi, ſondern als naturales angeſehen, und hatten nur Anſpruch auf Alimentation und zwar nur auf alimenta naturalia, nicht aber auf alimenta civilia. — Verheirathete römiſche Bürger durften ſich neben ihren Ehefrauen keine Concubinen halten; vielmehr wurden jene, welche ſich in ſolche unerlaubte Gattungs-Verbindungen einließen, fornicatores genannt, und die aus einer ſolchen unrechtmäßigen Geſchlechts-Gemeinſchaft erzeugten Kinder waren ſelbſt jener Vortheile beraubt, welche die aus dem Concubinate erzeugten Kinder hatten [3]). Mit dem Chriſtenthume, welches der Ehe eine innere Heiligkeit verlieh, und ſie zu einem Sakramente erhob, iſt der Concubinat unvereinbarlich, er mußte ſonach unter Chriſten aufhören. Da derſelbe zu zügelloſen Ausſchweifungen führt, die Heiligkeit der Ehe verletzt, die Kinder-Erziehung gefährdet, und die Moralität, wie den Wohlſtand untergräbt, ſo konnte ihn auch der Staat eben ſo wenig, als die Kirche dulden.

Im Oriente wurde der im römiſchen Rechte erlaubte Concubinat zuerſt von Conſtantin dem Großen, dann durch Kaiſer Leo X. [4]), und im Occidente mittelſt der Verordnungen der Päbſte und Concilien [5]), ſo wie auch durch die weltlichen Geſetzgebungen verboten, insbeſondere ſoll der hartnäckige Concubinat eines Geiſtlichen mit der Excommunication belegt werden [6]). — Es darf

---

[2]) „Pellex, ſchreibt Dufresne, honestior est, quam Amica, ut quae accedat proprius ad uxoris naturam: est enim *παλλακὴ*, quasi legitimae conjugis dimidium, Balsamon: *παλλακὴ δε ἔστιν ἡ νομὶμως τινι συζῶσα χωρὶς γάμου· ἡ δέ ἧττον τιμιωτέρα φὶλη λέγεται*“. Dufresne Domini Du Cange Glossarium ad scriptores mediae et infimae Latinitatis. Fol. Francofurti ad Moen. 1681. p. 1150. sub vocabulo: Concubina.

[3]) Nov. 18. C. V. 88. C. 12.

[4]) Nov. Leon. 91.

[5]) Can. 6. D. 34. Can. 5. C. 32. q. 2. Concil. Trident. Sess. XXV. C. 1. de reform.

[6]) Concil. Trident. Sess. XXV. C. 14. de reform.

unter Chriſten keine fortdauernde Geſchlechts=Verbindung beſtehen, welche die geſetzlichen Förmlichkeiten einer Ehe nicht hat, und wo eine ſolche ſich findet, da haben die Seelſorger zur Hinwegräumung der Aergerniſſe für ihre Auflöſung zu ſorgen, oder die Einleitung auf geeignetem Wege dahin zu treffen, daß derlei Concubinarii ehelich mit einander verbunden werden [7]). — Napoleon, welcher, ſich dem Charakter der Franzoſen anſchmiegend, dem Ehemanne erlaubte, ſich eine Concubine außer dem Hauſe halten zu dürfen, ſetzte ſich nicht nur über alle frühere Geſetze hinweg, ſondern verletzte auch die Heiligkeit der Ehe, indem er offenbar den Ehebruch begünſtigte, und wirkte dadurch zerſtörend auf das häusliche Glück, Familienwohl und die Moralität.

Die neuere Staats=Geſetzgebung hob in manchen Ländern die zur Steuerung der Unſittlichkeit ſehr dienſamen Fornikationsſtrafen auf. So wurde durch ein großherzoglich heſſiſches Edikt [8]) verfügt:

1) Alle Strafen des freiwilligen außerehelichen Beiſchlafes zwiſchen Perſonen ledigen Standes, welche in verbotenen Graden mit einander weder verwandt, noch verſchwägert ſind, ſie mögen ſich vorher die Ehe verſprochen haben, oder nicht, hören von nun an in allen Theilen des Großherzogthums, wo ſolche noch beſtehen, gänzlich auf.

2) Ein gerichtliches Verfahren, welches zum Zwecke hat, den angeblichen Vater eines unehelichen Kindes zu entdecken, oder zu überführen, findet auch wegen früherer noch nicht anhängiger Fälle nicht mehr Statt; es iſt daher gegen denſelben eine Klage auf Anerkennung oder Ernährung des Kindes ſo wenig, als auf Privat=Satisfaktion und Koſten=Vergütung fernerhin zuläſſig.

3) Sämmtliche Gerichte und Alle, welche es angeht, haben ſich hienach genau zu richten, wobei ſich übrigens von ſelbſt verſteht, daß eine jede grobe Sittenloſigkeit im Umgange beider Geſchlechter in Zukunft, wie bisher, der polizeilichen Einſchreitung und angemeſſenen Ahndung unterliegt.

---

[7]) Der Concubinat iſt verboten. Kgl. Preußiſches Mandat v. J. 1603. Vergl. P. L.-R. II. 11. §. 112. Kgl. Preuß. Verordn. der Regierung zu Magdeburg v. 8. Dez. 1820. — Sächſ. Landrecht (1550). M. Anleitung zum geiſtlichen Geſchäfts=Style. V. Aufl. gr. 8. II. Th. Würzburg 1835. S. 191.

[8]) R.=B. 1821. N. 15. S. 193. Ed. v. 30. Mai 1821.

Aehnliche Verordnungen wurden auch in anderen deutſchen Staaten erlaſſen.

Nach Vorſchrift der Paſtoral iſt den Concubinariis, welche in occasione proxima voluntaria, die ſie, wenn es ihnen auch möglich iſt, nicht verlaſſen wollen, leben, die Abſolution zu verweigern. — Alexander VII. hat daher unter'm 18. März 1666 folgenden Satz verdammt: »Non est obligandus concubinarius ad ejiciendam concubinam, si haec nimis utilis esset ad oblectamentum concubinarii, dum deficiente illa nimis aegre ageret vitam, et aliae epulae taedio magno concubinarium afficerent; et alia famula nimis difficile inveniretur«.

Die Seelſorger ſind verbunden, Perſonen, die in wilden Ehen leben, zu ſich zu rufen, und ſie mittelſt paſtoreller Zuſprache dahin zu bewegen, daß ſie ihrem verunkeuſchenden Zuſammenleben freiwillig entſagen. Bleibt ihre religiöſe Belehrung erfolglos, ſo haben ſie ſich mit einem motivirten Berichte an die Polizei-Stelle zu wenden, nöthigenfalls auch Anzeige hierüber an das biſchöfliche Ordinariat zu erſtatten, damit dieſes mit der einſchlägigen Regierungs=Stelle hierüber communiciren könne [9]).

Concurs=Prüfung. Die Kirchen=Aemter ſollen ſtets nur an die Würdigſten vergeben werden. Zu dieſem Ende hat der Kirchenrath von Trient [1]) verordnet: »daß bei allen jenen Pfründen, deren Vergebung dem Biſchofe oder geiſtlichen Patronen zuſteht, innerhalb 10 Tagen oder einer andern vom Biſchofe zu beſtimmenden Zeit, vor den Examinatoren, die hiefür beſtellt werden müſſen, einige zur Kirchen=Verwaltung taugliche Geiſtliche namhaft gemacht, und welche ſodann zu einer ſorgfältigen Prüfung über das Alter, die Sitten, und die hinlängliche Tauglichkeit eines Jeden einberufen werden ſollen. Sofern es dem Biſchofe oder der Provinzial=Synode nach der Landes=Sitte gedeihlicher ſcheint, ſo mögen diejenigen, welche ſich prüfen laſſen wollen, durch ein öffentliches Ausſchreiben zur Prüfung vorgeladen werden. Nach Ablauf der feſtgeſetzten Zeit ſollen Alle, welche dafür eingeſchrieben ſind, von dem Bi=

---

[9]) M. Anleitung zum geiſtlichen Geſchäftsſtyle ꝛc. V. Aufl. II. Th. S. 191. Helfert, Anleitung zum geiſtlichen Geſchäftsſtyle. III. Aufl. gr. 8. Prag 1838. S. 233.

[1]) Sess. XXIV. C. 18. de reform.

ſchofe [2]), oder wenn er gehindert iſt, von dem General-Vikar und andern, nicht weniger als dreien Examinatoren geprüft werden. Aus den Stimmen dieſer, wenn ſie gleich oder einzeln ſind, kann der Biſchof oder ſein General-Vikar denjenigen beitreten, welche ihm beſſer dünken. Als Examinatoren aber ſoll der Biſchof oder ſein General-Vikar alle Jahre in der Diözeſan-Synode mindeſtens ſechs vorſchlagen, welche der Synode Genüge leiſten, und von ihr genehmigt werden müſſen. Bei eintreffender Erledigung irgend einer Kirche erwähle dann der Biſchof aus denſelben drei, damit ſie zugleich mit ihm die Prüfung abhalten; und erfolgt hierauf wieder eine andere Erledigung, ſo mag er dazu wieder die nämlichen oder andere drei aus den oben genannten ſechſen auswählen, wie es ihm lieber iſt. Dieſe Examinatoren aber ſollen entweder Magiſter, Doktoren oder Licentiaten der Theologie oder des kanoniſchen Rechts, oder andere Geiſtliche, entweder Ordens-Mitglieder, auch des Mendicanten-Ordens, oder auch Weltgeiſtliche ſeyn, welche hiezu tauglicher ſcheinen; und alle müſſen ſchwören, daß ſie mit Hintanſetzung jeder menſchlichen Rückſicht ihr Amt treu ausüben wollen. Auch haben ſie ſich zu hüten, wegen Veranlaſſung dieſer Prüfung entweder vor oder nach ihr irgend Etwas anzunehmen; widrigenfalls aber ſowohl ſie, als die Gebenden in das Vergehen der Simonie verfallen, von welcher ſie nicht anders losgeſprochen werden können, als nachdem ſie auf die Pfründen, die ſie beſitzen, Verzicht geleiſtet haben, und für die Zukunft unfähig für andere werden. Und über Alles dieſes haben ſie nicht nur vor Gott, ſondern auch in der Provinzial-Synode, falls es nothwendig iſt, Rechenſchaft zu geben, und werden von ihr nachdrücklich nach deren Gutachten zur Strafe gezogen, wofern es ſich zeigt, daß ſie in Etwas wider ihre Pflicht gehandelt haben. Nach vollbrachter Prüfung geſchieht die Bekanntmachung derjenigen, welche dem Alter, den Sitten, der Kenntniß, der Klugheit und andern für die Verwaltung der ledigen Kirche geeigneten Dingen nach für fähig erachtet wurden; aus ihnen wählt der Biſchof jenen aus, welchen er unter den übrigen für den Tauglichſten hält; und an dieſen und an keinen andern kann die Beſetzung der Kirche von demjenigen gemacht werden, dem es zukommt, ſie zu vergeben. Allein wenn das Patronatrecht ein kirchliches iſt, und die Ein-

[2]) Sess. V. Concil. Trident. Sess. XXV. C. 9. de reform.

ſetzung dem Biſchofe und keinem Andern zukommt; ſo hat jener, welchen der Patron aus den von den Examinatoren Genehmigten für den Würdigeren erachtet, ſich dem Biſchofe vorzuſtellen, um von ihm eingeſetzt zu werden. Wenn aber die Einſetzung von einem Andern, als vom Biſchofe zu bewerkſtelligen iſt; ſo ſoll er allein den Würdigeren aus den Würdigen wählen, und der Patron dieſen Demjenigen vorſtellen, dem die Einſetzung zukommt. Und wofern das Patronatrecht Layen angehört, ſo muß der, welcher vom Patrone vorgeſtellt wird, von den nämlichen Abgeordneten, wie oben, geprüft, und darf nicht anders zugelaſſen werden, als nachdem er für tauglich befunden iſt [3]).“

Die genaue Beobachtung dieſes tridentiniſchen Beſchluſſes iſt ſowohl von Pius V. durch ſeine Bulle v. 18. März 1566 »In conferendis,« nach welcher ſogar, wenn ein minder würdiger Concurrent gewählt worden wäre, dem beeinträchtigten Candidaten das Berufungsrecht an den Metropoliten, jedoch ohne ſuspenſive Wirkung, zuſtehen ſoll, als auch von Clemens XI. mittelſt eines Cirkular-Schreibens v. 10. Jan. 1721, dann von Benedikt XIV. durch ſeine Conſtitution v. 14. Dec. 1742 »Cum illud« den Biſchöfen zur ſtrengen Pflicht gemacht worden [4]). Insbeſondere hat der Letztere in der angeführten Conſtitution heilſame Vorſchriften hinſichtlich der Concurs-Prüfung der Pfarramts-Candidaten erlaſſen. Nach denſelben müſſen die Candidaten in einem Conclave (Zimmer, Saal) beiſammen ſeyn, allda zu gleicher Zeit die Prüfungs-Aufgaben erhalten, alle dieſelbe Zeit zur Ausarbeitung haben, die Beantwortung ſolcher eigenhändig niederſchreiben, und eine Probe-Predigt in der Mutter-Sprache ausarbeiten. Die Prüfungs-Commiſſion ſoll die Concurrenten nicht bloß rückſichtlich ihrer Kenntniſſe und intellektuellen Eigenſchaften, ſondern auch rückſichtlich ihres Wohlverhaltens, ihrer Klugheit, ihrer der Kirche geleiſteten Dienſte, ſo wie der übrigen zur Seelſorge erfoderlichen Eigenſchaften prüfen [5]), und hienach die Tauglichkeit der

---

[3]) Egli a. a. O. S. 301. Cf. Pacis Jordani Episcopi Tragurensis de re beneficiaria. Vol. V. T. VII. Bayeriſches Concordat Art. XI. Lit. b. Umſchreibungs-Bulle für Bayern. Archiepiscopi vero et Episcopi etc.

[4]) Ferraris Biblioth. T. II. verb. Concursus.

[5]) Ferraris l. c. sub vocab. Concursus Tom. II. p. 172. „Examinatores in Concursu tenentur judices esse non tantum doctrinae,

Concurs-Candidaten beurtheilen; zu welchem Ende dieſe ihre hierauf ſich beziehenden Zeugniſſe und Urkunden vor der Prüfung vorzulegen haben. Würde die Berufung ergriffen, ſo ſollen dem geiſtlichen Oberrichter die Concurs-Akten zugeſendet, und von dieſem nach denſelben das Urtheil gefällt werden.

Für Oeſterreich: Unter Kaiſer Joſeph II. wurde zuerſt die Concurs-Prüfung der Pfarramts-Candidaten und zwar Anfangs nur für die landesfürſtlichen Patronats-Pfarreien [6]), dann für jene des Privat-Patronats [7]), und endlich auch für die Pfarreien freier biſchöflicher Collation [8]) eingeführt, und ſonach verordnet, daß in jeder Diözeſe zweimal im Jahre, nämlich mit Anfang des Monats Mai und zu Ende Auguſts [9]) eine allgemeine Concurs-Prüfung bei den Conſiſtorien (Ordinariaten) abgehalten werden ſoll, welche auf die Dauer von 6 Jahren gilt, jedoch ohne rückwirkende Kraft. Außerordentliche Prüfungen ſollen nur aus wichtigen Urſachen z. B. wegen Krankheit und ganz nach Vorſchrift für die allgemeine Concurs-Prüfung am Sitze des einſchlägigen Conſiſtoriums Statt finden [10]). Jeder Geiſtliche, welcher zu einem Curat-Beneſizium gelangen will, muß ſich der vorgeſchriebenen Concurs-Prüfung unterziehen [11]), ſelbſt Feldkapläne und Regular-

---

sed et caeterarum dotum, quae necessariae sunt ad parochiale officium.“ Cf. Benedict. XIV. in Constitut. 68. Tom. I. incip. „Cum illud.“ — „In concursu ad Parochialem, si collatio pertinet ad Episcopum, judicium de digniori ex approbatis ab examinatoribus pertinet ad illum; si vero beneficium sit patronatus ecclesiastici, tum praelatio ad patronum spectat. Si patronus sit laicus, ab examinatoribus deputatis approbandum, sed sine concursu, patronus debet eligere, Si tamen in patronatu laicali plures sint patroni, et a singulis suus praesentetur, ita ut singuli non habeant jus prae alio, tunc concursus instituendus est, et ad Episcopum pertinet praeelectio inter approbatos, ut ex Decreto S. congreg. apud Barbosam. Benedictus XIV. de synod. Dioeces. Lib. IV. C. 8. 9. ibid.

6) Hofd. v. 12. März, 19. April u. 26. Aug. 1782.

7) Hofd. v. 19. Juni 1782. 11. März 1783. 11. Okt. u. 4. Nov. 1784.

8) Hofd. v. 24. Okt. 1784.

9) Hofd. v. 24. Dez. 1784. 12. u. 19. Jan. 1786.

10) Hofd. v. 7. April 1789. 6. Mai und 19. Jul. 1807. Hofd. v. 3. Febr. 1820.

11) Hofd. v. 16. Nov. 1804. 2. u. 23. Febr. 1805. Verordn. in Böhmen v. 4. Febr. 1820.

Geiſtliche ſind hievon nicht befreit [12]). Bei den Ordens-Beneſizien, wo der Orden eigentlich Pfarrer iſt, bedarf es jedoch keines Concurſes [13]). Auch können die einfachen Beneſizien ohne Concurs vergeben werden [14]). Nebſt dem biſchöflichen Examinator ſind da, wo öffentliche theologiſche Schulen beſtehen, die öffentlichen Lehrer der Moral, Paſtoral, des Kirchenrechts und der Exegeſe zu beſtellen [15]). Wo dieſe nicht ſind, ſollen 4 andere in den Grundſätzen der Theologie und des Kirchenrechts bewanderte Männer als Examinatoren von dem Biſchofe [16]) aufgeſtellt werden [17]); Conſiſtorial-Räthe dürfen jedoch nicht zu Examinatoren ernannt werden [18]). Die biſchöflichen Examinatoren werden von dem Biſchofe beeidigt.

Uebrigens müſſen ſämmtliche Examinatoren ihr Amt unentgeltlich verſehen [19]). — Dem Gegenſtande nach iſt die Prüfung theils theoretiſch, theils praktiſch. Die Gegenſtände der theoretiſchen Prüfung ſind die Dogmatik, Moral, Paſtoral und das Kirchenrecht. Die praktiſche Prüfung beſteht in der Predigt- und Katechismus-Prüfung, und einem Religions-Vortrage an Kranke. Die Prüfung aus der Exegeſe, welche erſt ſpäter hinzukam, beſteht darin, daß die Concurrenten eine ſchriftliche Paraphraſe eines oder des andern Capitels aus dem Neuen Teſtamente machen [20]).

Der Form nach geſchieht die Prüfung theils ſchriftlich, theils mündlich. Bei der ſchriftlichen Prüfung werden die ge-

---

12) Hofd. v. 29. Jan. u. 19. April 1782. Hofverordn. v. 11. Sept. 1785.

13) Hofd. v. 18. Jul. 1783. u. 11. Sept. 1785.

14) Hofbeſchluß v. 22. Jul. 1788.

15) Hofd. v. 31. Jan. 11. Febr. 1792. §. 1. v. 17. Juni 1803.

16) Hofd. v. 13. Dez. 1784.

17) Hofd. v. 9. Febr. 1784. v. 17. Juni 1803.

18) Hofd. v. 17. Juni 1803.

19) Hofd. v. 6. Mai u. 16. Juni 1807.

20) Hofd. v. 9. Febr. 1784. Inſtr. für Concurs-Prüfungen. Hofd. v. 31. Jan. u. 11. Febr. 1792. §. 1. — Die Concurrenten haben ſich vorläufig in der Ordinariats-Canzelley zu melden, und den Stempel-Betrag zu den fünf Prüfungs-Zeugniſſen mit 1 fl. 15 kr. C. M. zu erlegen. Ordinariats-Verordn. v. 29. März 1825. Baldauf, Leitfaden zur Verwaltung des Pfarr- und Dekanat-Amtes im Verhältniſſe zum Staate in den k. k. Oeſterreichiſch-deutſchen Ländern. gr. 8. Grätz 1828. I. Th. S. 71.

gebenen Fragen im Beiſeyn eines Prüfungs-Commiſſärs von den Concurrenten, ohne daß ihnen eine Entfernung oder ein Buch zu Hülfe zu nehmen geſtattet wird, ſogleich in lateiniſcher Sprache beantwortet [21]). Gegenwärtig, wo die General-Concurs-Prüfung eingeführt iſt, iſt dies nunmehr von der Landes-Sprache, und wo im Lande mehrere Sprachen geſprochen werden, von ſämmtlichen zu verſtehen. Der Concurrent kann aber bloß um ein ſolches Beneſizium adſpiriren, bei dem die ſeelſorgerlichen Funktionen in der Sprache vorgenommen werden müſſen, in der er die Prüfung erſtanden hat. Bei der Prüfung über den Religions-Vortrag an Kranke werden die Fragen gleichfalls von den Concurrenten ſchriftlich beantwortet. Die mündliche Prüfung beſteht in dem Vortrage einer Predigt über ein beliebiges Thema und in der Abhaltung einer Katechiſation. Bei letzterer ſtellt der Concurrent den Katecheten, der Examinator aber den Katechumemus vor [22]). Nach geendigter Prüfung haben die Examinatoren die Claſſifikation der Concurs-Candidaten zu machen [23]), und dabei den Kalkul für jeden einzelnen nach den bewieſenen Kenntniſſen und nach der Urtheilskraft desſelben zu beſtimmen [24]), jedoch aber auch ſich ausdrücklich über die Beſchaffenheit des mündlichen Vortrages zu äußern [25]). In der Claſſifikation iſt ſich bloß der Ausdrücke: erſte Claſſe mit Vorzug, erſte, zweite, dritte Claſſe, ohne allen Beiſatz zu bedienen [26]).

Geſetzlich ſind von der Concurs-Prüfung befreit: 1) die Profeſſoren der Theologie, dieſe haben jedoch eine Probe-Predigt zu halten [27]); 2) die Doktoren der Theologie [28]); 3) die Katecheten an den Normal- und andern Hauptſchulen, die zugleich geiſtliche Alumnen oder ſonſtige Diözeſan-Geiſtliche unterrichten [29]). Profeſſoren, welche ihr Lehramt niedergelegt, oder durch Reduktion der höheren Lehranſtalten ſolches verloren haben, ſind auf 6 Jahre

---

21) Hofd. für Weſt. Galiz. v. Juni 1800. §. 8.
22) Hofd. v. 9. Febr. 1784.
23) Hofd. v. 6. Mai 1807.
24) Hofd. v. 19. April 1782.
25) Hofd. v. 19. Juni 1784. v. 14. April 1785.
26) Hofd. v. 24. Nov. 1817.
27) Hofd. v. 19. Mai 1784.
28) Hofd. v. 30. Aug. 1793.
29) Hofd. v. 24. Juni 1811.

von der Concurs=Prüfung, von der Zeit ihres Austrittes an, befreit; auf beſonderes Anſuchen wird ihnen auch oft eine noch längere Zeit der Befreiung bewilligt [30]). Mittelſt Dispenſation kann den Pfarrern und ſonſtigen Curat=Geiſtlichen eine Befreiung von der Concurs=Prüfung bewilligt werden: a) wenn ſie ſich durch glaubwürdige Zeugniſſe ihres Biſchofs, des Dechants, Kreis=Amtes und der Ortsobrigkeit über ihre eifrige Pfarramts=Verwaltung und Thätigkeit in der Erfüllung ihrer Berufspflichten, wie über ihr Wohlverhalten ausweiſen [31]); b) wenn ſie die Concurs=Prüfung ſchon einmal mit gutem Erfolge erſtanden haben [32]). Das Bittgeſuch wird mit den erfoderlichen Belegen, wozu auch die theologiſchen Studien=Zeugniſſe gehören, bei der Landesſtelle [33]), welche ſich hierüber in Benehmen mit dem betreffenden Ordinariate ſetzt, eingereicht. Die ertheilte Dispenſation iſt ſo lange gültig, bis der Dispenſirte eine Beföderung erlangt hat [34]); wünſcht ein ſolcher Dispenſirter weiter befödert zu werden, ſo muß er neuerdings um Dispenſation nachſuchen; die Ertheilung einer neuen Dispens aber hängt von ſeiner Auszeichnung, worüber er ſich durch Zeugniſſe ausweiſen muß, ab.

Jede Erledigung einer Seelſorger=Stelle, welche durch Concurs vergeben wird, ſoll alsbald ausgeſchrieben werden [35]). Nur bei den neu errichteten Stationen findet hierin eine Ausnahme Statt, indem erſt unterſucht werden muß, ob deren Fortdauer nothwendig iſt [36]). Der Concurs ſoll übrigens, vom Tage der Erledigung an, immer auf ſechs Wochen ausgeſchrieben werden [37]). — Die Bewerber um erledigte Seelſorger=Stellen ſollen ihre Bittſchrift mittelſt eines Begleitungs=Schreibens innerhalb ſechs Wochen bei dem einſchlägigen Conſiſtorium einreichen [38]). — Bei erledig=

---

[30]) Hofd. v. 11. Febr. 1812.

[31]) Hofd. v. 24. Dez. 1785. 12. Jan. 1786. Nr. 3.

[32]) Hofd. v. 16. Nov. 1804. Nr. 1.

[33]) Hofd. v. 31. Jan. und 11. Febr. 1792. Nr. 3.

[34]) Hof=Verordn. v. 24. Dez. 1785. Verordn. für Böhmen v. 18. Jan. 1825. Baldauf a. a. O. S. 73.

[35]) Hofd. v. 1. Jul. 1784. 24. Dez. 1785. 12. Jan. 1786. Nr. 3. v. 31. Jan. u. 11. Febr. 1792. Verordn. f. Böhmen v. 10. Juli 1827. Nr. 1.

[36]) Hofd. v. 12. Aug. 1790. 25. Okt. 1792. Nr. §. 5. v. 2. April 1802. Nr. 1. §. 8. Nr. II. §. 13.

[37]) Hofd. v. 31. Jan. u. 11. Febr. 1792. §. 5.

[38]) Hofd. v. 24. Dez. 1785. u. 21. Jan. 1786. Nr. 3. u. v. 31. Jan. 1792.

ten Pfründen landesfürſtlichen Patronats muß die Bittſchrift auf 6 kr. Stempel-Bogen geſchrieben [39]), an Se. Majeſtät, und wenn die Beſetzung wegen des geringern, 500 Gulden nicht überſteigenden, Ertrages der Pfründe von der Landesſtelle abhängt, an dieſe gerichtet, bei dem Conſiſtorium aber eingereicht werden [40]). Die Bittſchrift muß auf eine beſtimmte erledigte Pfründe lauten; alternative oder unbeſtimmte Bitten finden nicht Statt [41]). In derſelben haben die Bewerber ihr Vaterland, ihre Diözeſe, ihr Alter, ihre Sprachkenntniß, Studien, den Ort, wo ſie ihre Studien zurückgelegt haben, ihre Seelſorger-Jahre und Verdienſte mit der ausdrücklichen Bemerkung der unter dem landesfürſtlichen Patronate zugebrachten Dienſtjahre anzuführen. Ueber die Vollendung der theologiſchen Studien, ſo wie über die Katechetik und Pädagogik, über die Seelſorger-Jahre und Verdienſte müſſen Zeugniſſe, ferner die Jurisdiktions-Urkunden und die Atteſte von Pfarrern, Dechanten (Bezirks-Vikaren) Ortsobrigkeiten und Kreisämtern beigelegt werden [42]). Wer eine Penſion bezieht, muß auch den Betrag derſelben angeben [43]). — Bei Privat-Patronats-Pfründen iſt eigentlich nur eine Bittſchrift an das Conſiſtorium nothwendig. (S. d. Art. Benefizien und Präſentation.)

In Preußen muß ſich der proteſtantiſche Candidat innerhalb eines Jahres, nach vollendeten Univerſitäts-Jahren, zur Prüfung pro candidatura et licentia — facultate — concionandi melden. An Zeugniſſen ſind außer den gewöhnlichen noch der Taufſchein, das Schulzeugniß der Reife, und die Nachweiſung erfüllter Militär-Pflicht beizubringen. Ein Jahr danach findet das Examen pro ministerio Statt. Dieſes wird bei dem Conſiſtorium der Provinz vorgenommen, und die mit Erfolg erſtandene Prüfung macht zu einem Kirchenamte wahlfähig (Merſeb. Amtbl. Ver. v. 4. Febr. 1817). Die dritte Prüfung (colloquium) findet Statt, wenn der Candidat eine Vokation

---

[39]) Stemp. Pat. v. 5. Okt. 1802. §. 23. II. Kl. Nr. 21.

[40]) Hofd. v. 19. Juni u. 1. Juli 1784. Nr. 2.

[41]) Hofd. v. 19. Juni u. 1. Juli 1824. Nr. 2. 3. Verordn. v. 13. Dez. 1786. Lit. b. Hofd. v. 21. Jan. 1791.

[42]) Hofd. v. 7. Okt. 1784. u. v. 19. Jul. 1821.

[43]) Hofd. v. 20. Mai 1788. S. Helfert, von der Beſetzung, Erledigung und dem Ledigſtehen der Benefizien nach dem gemeinen und beſondern Oeſterreichiſchen Kirchenrechte. gr. 8. Prag 1828. S. 125. ff.

zu einem geiſtlichen Amte erhält, und ſeit der zweiten mehr als ein Jahr verfloſſen iſt, oder der Geiſtliche von dem bisher verwalteten Amte zu einem höheren berufen wird (Cab.=Ord. vom 15. Auguſt 1810).

Alle dieſe Vorſchriften gelten der Hauptſache nach auch bei den Prüfungen der katholiſchen Candidaten (Cirk. v. 31. Jul. 1820 v. Kamptz Annal. V. S. 622), jedoch genügt es, wenn ſie ſich bloß an einem der theologiſchen Wiſſenſchaften gewidmeten Seminarium gebildet haben (Ebendaſ.). Ihre Prüfungen geſchehen unter Aufſicht des Oberpräſidenten der Provinz (Cab.=Ord. v. 31. Dez. 1825. Geſ. S. 1826. S. 6) durch vom Biſchofe dazu ernannte Commiſſäre (Inſtr. v. 23. Oct. 1817. §. 8. Geſ. S. S. 241).

Bei den Prüfungen pro ministerio ſollen beſonders Gegenſtände berückſichtigt werden, die die Kirchen=Verfaſſung und Kirchen=Ordnung der Provinz, die Verwaltung des Predigtamtes, die bürgerlichen Verordnungen, welche in das Kirchenweſen einſchlagen, und namentlich die beſtehenden Ehe=Geſetze betreffen (V. d. k. Conſiſt. zu Köln v. 22. Mai 1822). Es ſoll bei erledigten Pfarrſtellen kein Candidat zur Wahl gelaſſen werden, der nicht das canoniſche Alter oder Dispens von demſelben beſitzt, welche letztere nur in außerordentlichen Fällen und bei ſonſtiger guten Qualifikation des Bewerbers nachgeſucht werden darf (v. Kamptz Annal. 1825. S. 102). Auch dürfen die königl. Regierungen keinen ausländiſchen Pfarramts=Candidaten anſtellen, bevor derſelbe ein Qualifications=Zeugniß von dem Conſiſtorium der Provinz beigebracht hat. (Miniſt.=Reſc. v. 11. März 1824). Ausländiſche junge Theologen ſollen zu den Candidaten=Prüfungen zwar zugelaſſen, aber ein Wahlfähigkeits=Zeugniß ihnen nur dann ertheilt werden, wenn ſie bei der Prüfung die Cenſur: vorzüglich oder ſehr gut erhalten haben (Cab.=Ord. v. 4. Auguſt 1826 v. Kamptz Annal. 1826. S. 740). Um zu verhindern, daß es den Candidaten der Theologie, welche von einem kgl. Conſiſtorium zurückgewieſen werden müſſen, nicht durch Verſchweigung dieſes Umſtandes gelingt, bei einem andern Conſiſtorium zur Prüfung gelaſſen zu werden, und von dieſem das verſagte Zeugniß zu erhalten, hat

1) jedes königl. Conſiſtorium vor jedem Falle einer ſolchen Zurückweiſung den übrigen Provinzial=Conſiſtorien ſofort Mitthei=

lung zu machen, und denſelben, außer dem vollſtändigen Namen und Geburtsort des Zurückgewieſenen, die Bemerkung, ob ihm das erfoderliche Zeugniß für immer oder nur auf eine beſtimmte Zeit verſagt ſey, ſo wie eine Ueberſicht der Prüfungs-Reſultate in den einzelnen Fächern, nicht minder die obwaltenden Bedenken gegen ſein Verhalten in chriſtlicher Hinſicht, beizufügen. 2) Es iſt Keiner, der auf eine beſtimmte Zeit zurückgewieſen worden, vor Ablauf derſelben zu einer neuen Prüfung zuzulaſſen. 3) Bei der wiederholten Prüfung iſt auf größere Reife und Tüchtigkeit in den Disciplinen, in welchen es dem Geprüften bei der vorhergegangenen an der nöthigen Kenntniß und Geſchicklichkeit gefehlt hat, ganz beſonders zu achten. 4) Sind Ausſtellungen gegen die Moralität des Geprüften die Urſachen des Zurückweiſens geweſen, ſo iſt ihm das Wahlfähigkeits-Zeugniß, auch wenn er die erfoderlichen Kenntniſſe zeigen ſollte, doch nur dann unter der Bedingung zu ertheilen, daß er die zuverläßigen Zeugniſſe ſeines Wohlverhaltens beigebracht hat, wobei es nicht genug iſt, daß ſie in allgemeinen und verneinenden Ausdrücken z. B. daß nichts Widriges bekannt ſey, ſondern auf eine ſo ſpezielle Abfaſſung gehalten werden muß, daß ſich aus ihnen die Wahrſcheinlichkeit der erfolgten Beſſerung ſchöpfen läßt [44]).

Im Königreiche Bayern wurden die allgemeinen Pfarr-Concurſe durch landesherrliche Verordnungen eingeführt [45]).

Alle zwei Jahre ſoll in jedem Kreiſe (jetzt in jeder Diözeſe) wenigſtens drei Monate vorher eine Concurs-Prüfung an die geeigneten Candidaten ausgeſchrieben werden. Die Prüfungen werden in der Regel am Sitze des Diözeſan-Biſchofs und der betreffenden erzbiſchöflichen oder biſchöflichen Stelle abgehalten; die Pfarr-Candidaten mögen zur Zeit der Ausſchreibung oder Abhaltung des Concurſes in was immer für einem Kreiſe ſich befinden [46]). Nur Landes-Eingeborne oder ſonſtige Geiſtliche, welche das Indigenat erlangt haben, und wenigſtens vier Jahre in der Seelſorge geſtanden ſind, können beim Concurſe zugelaſſen werden [47]).

---

[44]) Miniſt.-Reſcr. an das königl. Conſiſtorium v. 19. Febr. 1824.

[45]) R.-B. 1807 St. 7. S. 270. V. v. 39. Dez. 1806. R.-B. 1815. St. 40. S. 825.

[46]) R.-B. 1829. Nr. 7. S. 106. V. v. 5. Febr. 1829.

[47]) R.-B. 1827. S. 217. V. v. 28. März 1827.

Alle Concurs=Candidaten haben ihre Zulaſſungs=Geſuche innerhalb der in den allgemeinen Ausſchreiben feſtgeſetzten Zeit bei der einſchlägigen Kreis=Regierung zu überreichen, und ſich darin über die geſetzliche Vollendung ihrer Studien auf inländiſchen Gymnaſien, Lyceen oder Univerſitäten, über wenigſtens vierjährige entſprechende Dienſtleiſtungen in der Seelſorge, über ihre Standes= und Amts=Aufführung, ſo wie über ihre Beſtrebungen für Volks= und Jugendbildung durch legale, verſchloſſene Zeugniſſe ihrer Studien=Rektorate, biſchöflichen Ordinariate, der Land= oder Herrſchafts=Gerichte, der Diſtrikts=Schul=Inſpektionen und ihrer vorgeſetzten Pfarrer im Original oder in beglaubter Abſchrift auszuweiſen, wobei die Vorſchriften des Stempel=Geſetzes zu beobachten ſind. — Die Ertheilung der vorgeſchriebenen Ordinariats=Zeugniſſe geſchieht gewöhnlich auf geſtelltes Anſuchen taxfrei gegen die Entrichtung des Stempel=Betrages zu 15 ½ kr.

Zur Nachweiſung der ordnungsmäßigen Vollendung der Univerſitäts=Studien iſt von den Candidaten die Vorlage des Univerſitäts=Abſolutoriums, deſſen Stelle in Zukunft das Studien=Zeugniß vertreten wird, zu verlangen, und hievon nur in dem Falle Umgang zu nehmen, wenn das Abſolutorium wegen Hinderniſſe, deren Entfernung nicht in der Macht der Betheiligten liegt, bisher vorenthalten ſeyn ſollte, die Gewißheit aber, daß ſie den vorgeſchriebenen Lehrkurs zurückgelegt haben, auf eine andere Weiſe gegeben iſt. Von denjenigen Candidaten, welche ſchon bei ihrer Aufnahme in ein Klerikal=Seminar ein Zeugniß über ihr Benehmen in Anſehung unerlaubter Verbindungen an der Hochſchule vorgelegt haben, iſt ein ſolches nicht weiter zu fodern, wohl aber in der Folge darauf zu beſtehen, daß jene Candidaten, welche im laufenden Jahre und ſpäter das Seminar verlaſſen, ſich auch über den Beſuch des Unterrichts in der Landwirthſchaft ausweiſen. Reſcr. d. Sekt. f. d. Angelg. d. Kr. u. d. U. v. 16. Juni 1829 an die kgl. Reg. des U.=M.=K.

Die Kreis=Regierungen haben allzeit bei Ausſchreibung der Prüfungen die erzbiſchöflichen und biſchöflichen Ordinariate, deren Sitze ſich in ihrem Kreiſe befinden, zu dieſem Ende einzuladen.

a) Die Prüfungs=Themen aus den theologiſchen Lehrfächern ſollen von den königl. geiſtlichen und erzbiſchöflichen Examinatoren nach wechſelſeitigem Benehmen cumulativ beſtimmt, und aus jedem Fache überhaupt nur ein Thema zur Bearbeitung gegeben,

b) die Cenſur der theologiſchen Aufgaben von den beiderſeitigen geiſtlichen Examinatoren ausſchließend, die Cenſur der Themen aus der Pädagogik und den k. kirchlich-politiſchen Verordnungen aber gemeinſam mit den kgl. Regierungs-Räthen reſp. Commiſſarien beſorgt, übrigens die anbefohlene Claſſifikations-Vornahme möglichſt beſchleunigt werden. Allerh. Reſcr. vom 22. Jul. 1825. Die pädagogiſchen Prüfungs-Aufgaben ſollen vermehrt werden. Allerh. Reſcr. vom 5. Febr. 1826.

Die Prüfungs-Commiſſion machen zwei Regierungs-Räthe, welche die Referate in geiſtlichen- und Schul-Angelegenheiten führen, von denen Erſterem die Leitung des Concurſes zuſteht, zwei biſchöfliche Commiſſarien, und die theologiſchen Profeſſoren aus. Die Prüfung beſteht in einem ſchriftlichen, gewöhnlich zwei Tage dauernden Examen aus den theologiſchen Wiſſenſchaften, mit beſonderer Rückſicht auf die Exegeſe und Kirchen-Geſchichte, dann aus den praktiſchen Paſtoral-Uebungen und der Pädagogik, welcher letzteren durch Vermehrung der pädagogiſchen Aufgaben ein größeres Gewicht gegeben werden ſoll. Jeder Candidat ſoll eine Rede für das Volk ausarbeiten, und wenigſtens einen Theil derſelben vor der Prüfungs-Commiſſion mündlich vortragen, endlich ſich einer Katechiſir-Uebung unterziehen. Die Prüfungs-Aufgaben werden in einer vor der wirklichen Prüfung Statt findenden Conferenz der Commiſſions-Mitglieder beſtimmt. Während der ſchriftlichen Prüfung wird immer wenigſtens von einem der Commiſſäre die nöthige Aufſicht über die Concurrenten gehalten; insbeſondere aber hat das aufſehende Commiſſions-Mitglied dafür zu ſorgen: daß die Candidaten während der Prüfung gehörig geſondert und von allem ungeeigneten Einfluſſe entfernt gehalten werden. Die mündliche Prüfung wird meiſt in einem Tage vollendet, ſo daß das ganze Examen drei Tage über dauert. — Nach vollendeter Prüfung werden die Concurs-Akten nach Materien (in Tekturen) geheftet, und von dem Vorſtande der Commiſſion (dem Regierungs-Referenten in geiſtlichen Angelegenheiten) ſodann die einzelnen Akten-Hefte, deren jedes einen Prüfungs-Gegenſtand enthält, den Commiſſions-Mitgliedern zur Cenſur mitgetheilt. Gewöhnlich findet hiebei Cirkulation der Conkurs-Akten unter den Examinatoren Statt. Nach beendigter Cenſur wird ein Zuſammentritt der Prüfungs-Commiſſions-Mitglieder zur Entwerfung der Claſſifikation der Concurrenten mit beſonderer Rückſicht auf

die Sitten und Verdienſte derſelben, gehalten. Die Claſſifikation geſchieht nach der Mehrheit der Stimmen, welche die Commiſſäre und übrigen Examinatoren über die Fähigkeit und Kenntniſſe der Concurrenten ſchriftlich abzugeben und dem Protokolle beizulegen haben. Niemals ſollen mehr als drei Claſſen gebildet werden. Jede Claſſe iſt durch I. II. III. abzutheilen [48]). — Ueber jeden Konkurs iſt ein Bericht an die Allerhöchſte Stelle, welchem zwei Exemplare der Claſſifikations⸗Tabelle beiliegen ſollen, zu erſtatten. Auf die erfolgte Allerhöchſte Genehmigung geſchieht die Bekanntmachung der Reſultate an die Betheiligten. Die zufolge der Konkurs⸗Prüfung für das Pfarramt tauglich befundenen Candidaten werden nach der Claſſifikations⸗Ordnung, und, wo alles Uebrige gleich iſt, nach ihrem Alter auf die erledigten Pfarreien landesfürſtlichen Patronat's befödert [49]). Die Candidaten der erſten Claſſe können ſich eine Pfarrei, welche nicht ein jährliches Brutto⸗Einkommen von 600 Gulden abwirft, dreimal, jedoch nicht öfter verbitten; jenen der beiden andern Claſſen kommt dieſe Befugniß nicht zu. Auch gehen die Candidaten der früheren Konkurſe jenen der ſpätern vor. Die zurückgewieſenen Candidaten können ſich noch bei zwei folgenden Konkurſen prüfen laſſen.

Der Concurs⸗Prüfung ſind nicht unterworfen: a) wirklich inſtallirte und inveſtirte Pfarrer; b) Landes⸗Direktions⸗Räthe; c) Profeſſoren auf Univerſitäten und Lyceen; d) Profeſſoren auf Mittel⸗Schulen, wenn ſie zehn Jahre das Lehramt verſehen haben; e) alle bei einem Concurſe bereits Approbirte; doch ſollen letztere nach Umſtänden durch Zeugniſſe die Fortſetzung ihres guten Benehmens beweiſen. — Die claſſificirten Concurs⸗Candidaten werden in das Folium beneficiorum eingetragen. — Die angeordneten Prüfungen ſchließen die biſchöflichen nicht aus. — Benefiziaten können, ohne die zur Beföderung in das Pfarramt durch die Verordnung v. 30. Dez. 1806 vorgeſchriebene Concurs⸗Prüfung beſtanden zu haben, zwar auf andere Benefizien gleicher Kategorie, z. B. von einem einfachen Benefizium auf ein anderes einfaches befödert werden, wenn ſie ſonſt den erfoderlichen Bedingungen genügen; zu Pfarreien können ſie aber nicht eher gelangen, als bis ſie die Concurs⸗Prüfung für das Pfarramt be⸗

---

[48]) R.⸗B. 1807. S. 1663.

[49]) R.⸗B. 1810. S. 260. V. v. April 1810.

ſtanden haben, als gehörig qualificirt befunden worden ſind, und ſie nach der Claſſifications=Reihe die Ordnung trifft. Nach der Concurs=Prüfung ſoll den betreffenden biſchöflichen Ordinariaten ein Verzeichniß der geprüften Pfarramts=Candidaten unter Beifügung der ihnen zu Theil gewordenen Noten durch diejenige Kreis=Regierung, bei welcher die Prüfungs=Station iſt, mitgetheilt werden. (Allerh. Reſcr. v. 8. Aug. 1813.)

a) Es iſt nicht nothwendig, bei Bericht=Erſtattungen über Beſetzungen von Anfangs=Pfarreien denjenigen Candidaten, welchen die Reihe zur Anſtellung trifft, namentlich zu bezeichnen. Nur beſondere Lokal= und Perſonal=Verhältniſſe können in dieſer Beziehung eine Ausnahme machen. b) Alle Veränderungen, wodurch die Anſtellung eines Pfarramts=Candidaten unmöglich oder unſtatthaft gemacht werden kann, ſind von dem betreffenden Ordinariate derjenigen Kreis=Regierung, bei welcher ein Candidat die Prüfung beſtanden hat, anzuzeigen, und dieſe hat hierüber Bericht zu erſtatten. c) Auf gleiche Weiſe ſind von den Ordinariaten die Qualifikations=Noten der geprüften, aber noch nicht ſtabil angeſtellten Geiſtlichen mit Angabe ihres temporären Aufenthalts=Ortes derjenigen Kreis=Regierung, bei welcher ſie die Prüfung erſtanden haben, vorzulegen, und dieſe hat ſich von ſolchen Candidaten, die ſich als Hülfsprieſter oder in einer andern nicht ſtabilen Eigenſchaft in einem benachbarten Kreiſe befinden, die Noten der betreffenden Polizei=Behörde durch Correſpondenz mit der einſchlägigen Kreis=Regierung zu verſchaffen, wonach dieſelben in einem der Ordnung der Claſſifications=Liſte entſprechenden Tableau dem Staats=Miniſterium des Innern vorzulegen ſind. Allerh. Reſcr. v. 21. März 1830.)

Zu Curat=Benefizien können gleichfalls nur ſolche Geiſtliche angeſtellt werden, welche die Concurs=Prüfung für das Pfarramt erſtanden haben [50]. — Alle wichtigere Prediger=Stellen, vornehmlich in größeren Städten, an vielbeſuchten Wallfahrts=Orten ꝛc. ſollen nach den Reſultaten beſonderer öffentlich auszuſchreibender Predigtamts=Concurſe vergeben werden [51]. Dieſelben ſollen für die Candidaten aus den Diözeſen München, Augsburg und Paſſau in München, für die Candidaten aus den Diözeſen Regens=

[50]) R.=B. 1815. S. 825. V. v. 7. Okt. 1815.
[51]) R.=B. 1812. S. 521. V. v. 26. März 1812.

burg und Eichſtädt in Regensburg, und für jene aus den Diözeſen Bamberg und Würzburg in Bamberg Statt finden. Die Tage der Prüfung werden von den Regierungen des Iſar=, Regen= und Obermain=Kreiſes anberaumt. Als Prüfungs=Commiſſäre werden auch Mitglieder der Ordinariate München, Regensburg und Bamberg beigezogen. Jene Predigtamts=Candidaten, welche dieſe Prüfung mit Erfolg beſtanden haben, und eine Anſtellung einer ſelbſtſtändigen Kirchen=Kanzel erhalten, werden bei einem fortgeſetzten untadelhaften Wandel, mit Nachſicht einer weiteren eigenen Prüfung für das Pfarramt, bei Beſetzung beſſerer Pfarreien berückſichtigt werden [52]). Die Prüfungs=Commiſſion hat nach gemeinſchaftlicher Berathung und Vereinigung über die Prüfungs=Aufgaben, und nach vorläufiger Erkennung über die Zulaſſung der Concurrenten, dieſe zuerſt zu einem ſchriftlichen Examen aus den theologiſchen Wiſſenſchaften mit beſonderer Berückſichtigung der dem Volksprediger vorzüglich nothwendigen Kenntniſſe der Exegeſe, der Kirchen= und Profan=Geſchichte, der Landes=Geſetze, der kirchlichen Polizei=Verordnungen vorzurufen, ſodann denſelben einen paſſenden Predigt=Stoff zur Ausarbeitung einer vollſtändigen geiſtlichen Rede vorzulegen, und zuletzt von einem jeden Concurrenten wenigſtens einen Haupttheil entweder der eben von ihm bearbeiteten, oder einer andern von ihm memorirten Predigt in einer eigens dazu beſtimmten Kirche (jedoch mit Ausſchluß fremder Zuhörer) ſich von der Kanzel vortragen zu laſſen. Der mündliche Vortrag geſchieht vor der verſammelten Commiſſion.

Nach geendigter Prüfung werden die ſchriftlichen Ausarbeitungen von jedem Mitgliede der Commiſſion cenſirt, und von jedem ein ſchriftliches Votum, nebſt einer ſeparirten, mit beſonderer Rückſicht auf die mündlichen Vorträge und die vorliegenden Zeugniſſe der Candidaten verfaßten, Claſſifications=Tabelle an den Vorſtand der Commiſſion abgegeben; dieſer hat ſelbſt ſein eigenes, gleichfalls ſchriftliches Gutachten nebſt der Claſſifications=Tabelle den Akten beizulegen, von dem ganzen Prüfungs=Geſchäfte ein vollſtändiges Protokoll verfaſſen zu laſſen, und bei einem zu veranlaſſenden Zuſammentritte der Commiſſions=Mitglieder die allgemeine Claſſifications=Tabelle, als Reſultat der individuellen nach Mehrheit der Stimmen zu entwerfen, und ſolche ſammt dem Prü=

---

52) Int.=Bl. f. d. U.=M.=K. 1828. Nr. 37. S. 634.

fungs-Protokolle von allen Commiſſions-Mitgliedern unterzeichnet, zugleich mit ſämmtlichen Prüfungs-Akten der Kreis-Regierung vorzulegen. Dieſe erſtattet hierüber umſtändlichen Bericht an die Allerhöchſte Stelle, und legt die Claſſifications-Tabelle ſammt allen Prüfungs-Akten bei. Auf die erfolgte Allerhöchſte Genehmigung werden die Claſſifications-Noten den einzelnen Concurrenten mittelſt beſonderer Signaturen bekannt gemacht.

In hiſtoriſcher Hinſicht wird bemerkt, daß in Bayern, Baden, Würtemberg, Baſel und in anderen Staaten auch bei den Proteſtanten für jene Subjekte, welche ſich dem Kirchendienſte gewidmet haben, eine doppelte Prüfung Statt finde, und zwar in Bayern A. die erſte oder Aufnahms-Prüfung (examen pro licentia concionandi et Sacra administrandi vicario nomine), welche ſogleich nach vollendeten Univerſitäts-Studien und vor ertheilter Erlaubniß, zu predigen und geiſtliche Amts-Handlungen im Namen Anderer verrichten zu dürfen, vorgenommen wird. Bei der Anmeldung zu dieſer Prüfung hat ſich der Candidat durch legale verſchloſſene Zeugniſſe über ſeine Reife zur Univerſität, über den Beſuch der gehörten Vorleſungen und über die Legalität ſeines Betragens während ſeines akademiſchen Lebens auszuweiſen; deßgleichen einen ſelbſt entworfenen kurzen Lebenslauf beizufügen. Jedem ſich zur Prüfung anmeldenden Candidaten wird von der Prüfungs-Commiſſion ſpäteſtens 4 Wochen vor dem zur Prüfung anberaumten Termine ein bibliſcher Text aufgegeben, worüber derſelbe eine Predigt auszuarbeiten, und dann ſolche an dem von der Commiſſion zu beſtimmenden Tage und Orte beim öffentlichen Gottesdienſte vor verſammelter Gemeinde und im Beiſeyn der Commiſſion vorzutragen hat.

Desgleichen hat ſolcher im Sitzungs-Saale und im Beiſeyn der Prüfungs-Commiſſion mit einigen Schulkindern eine kurze Probe im Katechiſiren über eine ihm am Tage zuvor bekannt zu machende Materie anzuſtellen. Von den Examinatoren werden demſelben jederzeit die nöthigen Erinnerungen ſogleich gegeben.

Die ſchriftliche Prüfung beſteht: a) in einer Frage dogmatiſchen und einer andern ethiſchen Inhalts, b) in zwei exegetiſchen Fragen, und in Erklärung und Anwendung einer Stelle aus dem A. Teſtamente und einer andern aus dem N. Teſtamente, c) in zwei Fragen aus der Kirchen- und Dogmen-Geſchichte. Die fertigen Aufſätze nimmt der Sekretär zu ſich, und läßt ſolche ſo-

gleich bei den Commiſſions=Mitgliedern cirkuliren. Die Wahl der Materien bei der mündlichen Prüfung bleibt den Examinatoren überlaſſen; jedoch ſoll jederzeit a) die Predigt und ihre Dispoſition zum Grunde gelegt werden, b) ſoll der Examinand α) einen Abſchnitt aus dem N. Teſtamente in der Grundſprache, dann β) einen gleichen aus dem A. Teſtamente leſen, c) ſollen ihm einige Fragen aus der Kirchen=Geſchichte geſtellt werden; d) aus dem Gebiete der philoſophiſchen Wiſſenſchaften iſt beſonders zu erforſchen, ob der Examinand zum philoſophiſchen Denken und Urtheilen angeleitet und darin geübt ſey, e) ſind ihm einige Fragen aus dem pädagogiſchen Fache zu ſtellen, f) desgleichen aus der Homiletik und Katechetik, und g) hat die Commiſſion zu erforſchen, ob der Examinand ſo viel Kenntniß der allgemeinen Landes=Geſetze und der kirchen=polizeilichen Verordnungen, des Kirchenrechts und der Kirchen=Verfaſſung beſitzt, als ihm zur Führung eines Pfarrvikariats nöthig iſt. — Jeder Examinator ſoll über die ihm verwandten Fächer examiniren. Die Fragen ſollen deutlich, beſtimmt und zuſammenhängend ſeyn, und wenn mehrere geprüft werden, ſo ſoll jederzeit die Frage nur an einen gerichtet werden. — Schon während der Prüfung ſoll jeder Examinator über jeden vorkommenden Gegenſtand ſich ſeine Prüfungs=Noten aufzeichnen. Nach geſchloſſener Prüfung findet ein deliberativer Zuſammentritt der Commiſſion Statt, und aus den Urtheilen der einzelnen Examinatoren wird das Reſultat gebildet. Die Special=Urtheile werden dem Prüfungs=Protokoll beigelegt, und das Protokoll ſelbſt, von ſämmtlichen Examinatoren unterzeichnet, an das einſchlägige Conſiſtorium, welchem die Ausſtellung des Atteſtes zuſteht, eingeſendet. — Das Conſiſtorium entſcheidet nach Maßgabe des Prüfungs=Protokolls und ſeiner Beilagen, ob ein Studirender abzuweiſen, oder zur Aufnahme unter die Candidaten würdig ſey, und ſtellt für denſelben das Atteſt aus. Dieſes Atteſt muß der Candidat bei ſeinem Diſtrikts=Decane vorzeigen. Aus den eingeſandten Prüfungs=Protokollen wird bei dem Conſiſtorium ein Verzeichniß abgefaßt, worin alle geprüfte Candidaten nach dem Jahre ihrer Aufnahme und nach ihren Befähigungs=Noten, ob ſie 1) vorzüglich, 2) ſehr gut, 3) gut, 4) hinlänglich, 5) nothdürftig befähigt gefunden worden ſind, eingetragen werden. Eben ſo wird ein Regiſter mit der Note 6) ſchwach und 7) untüchtig auf eine Zeit lang oder auf immer gefertigt.

Jedem Candidaten, der das Aufnahms=Atteſt mit einer der obigen fünf erſten Noten erhalten hat, kann nach vorher eingeholter Erlaubniß des Conſiſtoriums die Ordination nach der eingeführten Kirchen=Ordnung ertheilt werden, ſobald derſelbe nachgewieſen hat, daß ihm ein Vikariat übertragen worden iſt.

B. Zweite oder Anſtellungs=Prüfung vor der Präſentation eines Candidaten zum Pfarr=Amte (Examen pro ministerio).

Alle Candidaten, welche in ihrem Aufnahms=Atteſte eine der erſten fünf Befähigungs=Noten erhalten haben, müſſen ſich vor ihrer Anſtellung im Pfarr=Amte auch noch einer beſonderen Prüfung pro ministerio bei dem einſchlägigen Conſiſtorium unterziehen. — Der Prüfungs=Termin wird öffentlich bekannt gemacht. Jeder Pfarramts=Candidat hat ſechs Wochen vor der Prüfung eine in Form einer Biographie abgefaßte Beantwortung folgender Fragen an ſein vorgeſetztes Conſiſtorium einzuſchicken: a) Wie er heiße, b) woher, c) wie alt er ſey, d) wer ſeine Aeltern ſeyen? ꝛc. e) auf welchen Schulen er ſtudirt, und bis in welche Claſſe er gekommen ſey? f) auf welcher Univerſität er ſtudirt; wie lange, welche Collegien er gehört, und bei wem? g) wo und wie er die Zeit nachher verwendet; h) welche Zeugniſſe er über das Alles aufweiſen könne; i) wo er zunächſt ſich aufzuhalten gedenke; k) was er zur Vorbereitung auf pädagogiſche und didaktiſche Geſchäfte bisher gelernt oder geübt habe; l) ob er ſich dem öffentlichen Unterrichte widmen wolle; und m) ob und wo und für wen er gepredigt habe? — Vier Wochen vor der Prüfung erhält er vom Conſiſtorium einen bibliſchen Text, worüber er eine Predigt auszuarbeiten, und die er 8 Tage vorher einzuſchicken hat. Das Uebrige iſt hier, bei der ſchriftlichen Prüfung, dasſelbe, wie oben bei der erſten Prüfung. Auch bei der mündlichen Prüfung gelten dieſelben Grundſätze wie bei der erſten; doch iſt hauptſächlich hiebei darauf zu ſehen, 1) ob der Candidat das Mangelnde nachgeholt habe, 2) ob er mit dem Geiſte der h. Schrift, mit ihrer Grundſprache, und der Kunſt, ſie populär vorzutragen, vertraut ſey; 3) ob er eine überzeugende Einſicht in die allgemeinen Religions=Wahrheiten beſitze; 4) ob er die moraliſchen Religions=Wahrheiten gründlich zu entwickeln und darzuſtellen verſtehe; 5) ob er ſich im homiletiſchen, katechetiſchen und pädagogiſchen Fache mehr vervollkommnet habe? ꝛc. Bei der Abfaſſung des

Urtheils über die examinirten Candidaten, ſowie bei der Ertheilung der Befähigungs-Noten für die zur Anſtellung geprüften Candidaten wird in der Hauptſache wie bei der Aufnahms-Prüfung verfahren. Für das Atteſt iſt 1 fl. 30 kr. nebſt 30 kr. für Stempel zu entrichten. Zur Beurtheilung der im Pfarramte anzuſtellenden Subjekte iſt eine Claſſification ſämmtlicher Pfarramts-Candidaten nach dem Reſultate — ſowohl ihrer Aufnahms- als ihrer Anſtellungs-Prüfung abzufaſſen und jährlich fortzuſetzen. — Eben ſo wird auch über die ſchon im Amte ſtehenden Geiſtlichen eine beſtändige Claſſification in Abſicht auf die Fähigkeiten, Kenntniſſe, Amtsführung und den Lebenswandel, nebſt Angabe des Lebens- und Dienſtalters geführt. Die Beurtheilung gründet ſich hiebei auf die eigenen und eingeſchickten Arbeiten der Pfarrer, auf die Beantwortung der Synodal-Fragen, auf die Viſitations-Berichte und Conduiten-Liſten ꝛc.

Die erſte Note iſt vorzüglich, die zweite ſehr gut, die dritte gut, die vierte hinlänglich, die fünfte nothdürftig, die ſechſte ſchwach, die ſiebente untüchtig. 1) Die geprüften Pfarramts-Candidaten können nur auf eine Pfarrei der erſten Claſſe im Ertrage von 400—800 fl. Anſpruch machen. 2) Sie ſollen in einer Schulſtelle oder in einem Vikariate geſtanden ſeyn. 3) In der Regel richtet ſich ihre Anſtellung nach der Claſſifications-Ordnung. 4) Jene, welche an Studien-Anſtalten etliche Jahre Dienſte geleiſtet haben, und ſich mit guten Zeugniſſen ausweiſen, rücken den gleichzeitig geprüften Candidaten vor; 5) desgleichen auch Vikare, welche die erſte Qualifikations-Note erhalten haben. 6) Die unter Nr. 4) und 5) bezeichneten können ſich geringere Stellen verbitten; 7) den übrigen Candidaten kommt jedoch dieſe Befugniß nicht zu. 8) Candidaten, welche, nach erſtandener Prüfung für das Lehramt, an einer Studien-Anſtalt angeſtellt werden, bleiben mit ihren Coätaneen in der Beföderungs-Liſte der Pfarramts-Competenten in gleicher Reihe. 9) Treten ſolche in das Pfarramt über, ſo ſollen ſie auf eine der einträglicheren Pfarrſtellen derjenigen Claſſe, in welche ſie den Candidaten-Jahren nach einrücken, befödert werden. 10) Profeſſoren an Univerſitäten können ohne Anſtellungs-Prüfung zu Pfarr-Stellen vorgeſchlagen werden. — Ausnahmen von dieſen Pfarr-Beſetzungs-Grundſätzen finden nur Statt: a) wenn wegen beſonderer Verhältniſſe der erledigten Stellen, z. B. in größeren Städten oder

an ſehr großen Kirchen, oder bei einem ſehr ausgedehnten Pfarr-Sprengel ein Subjekt von beſonderen Kenntniſſen und Sitten, Redner-Talenten ꝛc. oder von mehr Geſundheit und Kraft, oder von ſtärkerer Bruſt und Stimme erfodert wird, und b) bei Pfarr-Stellen, mit welchen ein Decanat oder eine Schul-Inſpektion oder ein Schullehrer-Bildungs-Geſchäft verbunden iſt [53]).

Die Pfarramts-Candidaten dürfen ihre Wünſche äußern, wenn eine erledigte Pfarr-Stelle ihren beſonderen Verhältniſſen zuträglich ſcheinen ſollte. Daher iſt auch Bedacht zu nehmen, daß Candidaten nicht auf Stellen in Vorſchlag gebracht werden, wo die allzugroße Entfernung von ihrem Geburts- oder Wohnorte ihnen bedeutende Unkoſten verurſachen, oder ſie Unterſtützungs-Mittel verlieren könnten. Der höher qualificirte Candidat ſoll auch die höher fatirte Stelle erhalten. — Candidaten, welche mit landesherrlicher Bewilligung Stellen im Auslande angenommen haben, zählen bei ihrem Rücktritte ihre Pfarramts-Jahre nach ihrer Concurs-Reihe der Aufnahms-Prüfung, gehen aber bei Bewerbungen ihren im Inlande Dienſte leiſtenden Coätaneen von gleicher Note billig nach [54]).

Nach einer Königl. Verordnung v. 20. Mai 1833 ſind alle Individuen, welche ſich dem Studium der proteſtantiſchen Theologie zu widmen gedenken, gehalten, ihre philoſophiſchen und theologiſchen Curſe zu Erlangen zu machen. Ausnahmen ſollen nur auf den Grund ſehr berückſichtigungswerther Verhältniſſe nachgeſucht, und können nur von Allerhöchſter Stelle ertheilt werden.

Bei der verſchiedenen Deutung, zu welcher die Beſtimmung im §. 24. Nr. 3. lit. h. der Beföderungs-Ordnung der proteſtantiſchen Geiſtlichen v. 27. Okt. 1820 beziehungsweiſe in jener v. 23. Jan. 1809 §. V. Lit. i. (R.-B. 1809. S. 2339) hinſichtlich der, den Lehrern proteſtantiſch-geiſtlichen Standes für einen künftigen Eintritt in das Pfarramt alternativ geſetzten Bedingung Anlaß gegeben hat, wird dieſe Beſtimmung dahin erläutert, daß a) unter der daſelbſt gefoderten Anſtellungs-Prüfung nicht

---

[53]) R.-B. 1809. S. 185. ff. 1814. S. 1323. 1815. S. 511. Edikt über die inneren kirchlichen Angelegenheiten der proteſtantiſchen Geſammt-Gemeinde im Königreiche Bayern v. 26. Mai 1818. §. 8. 9. Geſ.-B. 1818. S. 437—450.

[54]) R.-B. 1820. St. 29. S. 684. V. v. 12. Aug. 1820. §. 1. 2. 3. 4.

die, im Allgemeinen mit demſelben Ausdrucke bezeichnete zweite Candidaten=Prüfung, ſondern die beſondere Anſtellungs=Prüfung, welche mit dieſem letztern Ausdrucke in der allerhöchſten Verordnung v. 8. Nov. 1813. §. V. (R.=B. 1813. S. 1435) vorgeſchrieben iſt, zu verſtehen ſey, und daß b) dieſe beſondere Anſtellungs=Prüfung den im Lehramte angeſtellten Prüfungs=Candidaten, wenn ſie ſpäter, als ihre Concurs=Reihe, in das Pfarramt eintreten wollen, in keinem Falle, ſie mögen die zweite Candidaten=Prüfung beſtanden haben oder nicht, erlaſſen werde, in ſo fern ſie nicht den andern Theil der alternativen Foderung, nämlich Beſuch der Diözeſan=Synoden, Bearbeitung der Synodal=Fragen und zeitweiſes Predigen pünktlich erfüllt haben, in welcher Beziehung jedoch zur möglichſten Vermeidung jeder nachtheiligen Störung des Lehramtes den Lehrern proteſtantiſch=geiſtlichen Standes die Erfüllung ihrer Obliegenheiten, ſo weit es nur immer geſchehen kann, durch geeignetes Benehmen der Dekanate mit den Rektoraten erleichtert werden ſoll. V. v. 13. Jan. 1838. Int.=B. v. Unterfranken u. Aſchaffenburg. 1838. Nr. 16. S. 104.

Für Würtemberg. Auch im Königreiche Würtemberg ſind die allgemeinen Concurs=Prüfungen der katholiſchen Pfarramts=Candidaten eingeführt, und es können vermöge des in dem Organiſations=Manifeſte v. 18. März 1806. §. 65 und 66 ausgeſprochenen allgemeinen Grundſatzes nur jene katholiſchen Geiſtliche eine ſtabile Anſtellung bei einer Kirchen=Pfründe erlangen, oder von einer gering dotirten auf eine beſſer dotirte befödert werden, welche ſich mit Erfolg der allgemeinen Paſtoral=Concurs=Prüfung unterzogen haben. — Durch eine königl. Reſolution von 19.—21. April 1807.[55]) wurden die beſonderen Concurs=Prüfungs=Commiſſionen aufgehoben, und durch das Dekret v. 20. Febr. 1810[56]) die allgemeinen Paſtoral=Concurs=Prüfungen, welche alle Früh= und Spätjahre abgehalten werden ſollen, eingeführt. — Die Concurs=Candidaten müſſen ſich jedesmal vier Wochen vor dem Termine, der durch das Staats= und Regierungs=Blatt beſtimmt wird, in einer Bittſchrift bei dem katholiſchen Kirchenrathe melden, am Tage vor der Prüfung aber auf der Canzellei dieſes Collegiums zum Einſchreiben ſich einfinden.

---

[55]) St.= u. R.=B. 1807. Nr. 21. S. 94.
[56]) St.= u. R.=B. 1810. Nr. 8. S. 65.

Nach der Verordnung v. 21. April 1807. (R.=B. 1807. S. 95.) werden die Candidaten aus allen Fächern der Theologie und auch aus der Pädagogik, Didaktik, Geſetzeskunde und Amts-Praxis geprüft; die Fragen aus der Dogmatik und dem Kirchenrechte müſſen nach dem Erlaß v. 1. Juli 1820 lateiniſch beantwortet werden, was aber ſpäter dahin abgeändert wurde, daß nur die Fragen aus der Dogmatik lateiniſch zu beantworten ſind. Jeder, der zur Prüfung zugelaſſen werden will, muß nachweiſen, daß er wenigſtens zwei Jahre in der Seelſorge geſtanden. Bücher dürfen die Concurrenten durchaus nicht, und zwar bei Strafe, den Concurs wiederholen zu müſſen, mitnehmen (V. v. 6. Aug. 1822). Den Bittſchriften um Zulaſſung muß nach der Verordnung v. 20. Aug. 1828 (R.=B. 1828. S. 709) ein vom kgl. Oberamte beglaubigtes und geſiegeltes Zeugniß von dem Beſitze eines Bürger= oder Beiſitz=Rechtes beigelegt werden. Nach Verordnung des biſchöflichen Ordinariats v. 7. April 1829 muß die Bittſchrift um Zulaſſung auch bei dieſem eingereicht werden. Zufolge der Vorſchrift v. 19. Sept. 1816 hat der Dekan ſeinem Beiberichte eine eigene Tabelle beizulegen, in welcher die Beſchaffenheit der Stimme, des mündlichen Vortrags, der Aktion, des ſchriftlichen Aufſatzes, ſo wie der Eifer im Schulbeſuche und in der Paſtoration überhaupt, die Geſchicklichkeit im Katechiſiren, der Zuſtand der Bruſt und der Geſundheit genau anzumerken ſind. Dieſe Verordnung wurde öfter und insbeſondere unterm 16. Febr. 1819 wiederholt. Dabei ſind die Studien=Zeugniſſe derſelben, welche nicht ſchon vorher eingeſchickt worden ſind, auszugsweiſe anzuführen [57]). Einer Verordnung des katholiſchen Kirchenraths v. 18. März 1834 gemäß iſt die durch Erlaß v. 7. Sept. 1826 verlangte Erklärung, daß der Candidat in keiner geſetzwidrigen Verbindung geſtanden ſey und auch jetzt nicht ſtehe, bei der erſten Dienſt= oder Concurs=Prüfung einem dazu beſtimmten Canzellei=Beamten auszuſtellen.

Geiſtliche, welche ſich der Concurs=Prüfung unterziehen, dürfen ſchon zu Hauſe eine Predigt und Katecheſe einſtudiren, um ſie ſodann bei der Prüfungs=Commiſſion mündlich vorzutragen [58]).

---

[57]) W. Miniſt. d. geiſtl. Angelegenheiten. V. v. 4. Febr. 1814. St.= u. R.=B. Nr. 8. S. 65.

[58]) Dekret des kath. geiſtl. Raths v. 23. Jan. 1812. u. v. 13. Mai 1813.

Geiſtliche, welche in Folge der erſtandenen Concurs-Prüfung nicht für fähig erkannt werden, dürfen ſich weder um eine Anſtellung oder um eine Beföderung melden, noch dürfen ſie von einem Patrone präſentirt werden.

Um Befreiung (Dispenſation) von der Conkurs-Prüfung dürfen bitten: a) Diejenigen, welche ſchon den bayeriſchen General-Conkurs mitgemacht haben, und in die Claſſifikations-Tabelle aufgenommen d. h. die als qualificirt anerkannt worden ſind; und b) diejenigen, welche am 19. April 1807 das 50ſte Lebensjahr zurückgelegt hatten. Erſtere bleiben von der Conkurs-Prüfung gänzlich befreit, letztere müſſen vor dem einſchlägigen Decane mit Zuziehung eines andern Geiſtlichen ſich einer mündlichen und ſchriftlichen Prüfung aus der praktiſchen Theologie unterziehen. — Die Reſultate der Prüfung werden einem jeden Conkurs-Candidaten durch ein beſonderes Fähigkeits-Dekret bekannt gemacht, wofür die Taxe von 4 fl. zu entrichten iſt [59].

Nach der neueſten königl. würtemb. Verordnung v. 21. Febr. 1829 beſtehen 1) für die proteſtantiſchen Geiſtlichen im Königreiche Würtemberg drei verſchiedene Dienſtprüfungen: nämlich I. die Candidaten-Prüfung, II. die Anſtellungs-Prüfung, und III. die Beföderungs-Prüfung [60].

1) Die Candidaten-Prüfung tritt an die Stelle der durch die königliche Verordnung vom 17. Juni 1818. §. 4. (R.-B. S. 370) vorgeſchriebenen Prüfung bei der proteſtantiſch-theologiſchen Fakultät und der bisherigen erſten Conſiſtorial-Prüfung.

Derſelben ſind alle inländiſchen Candidaten der Theologie nach Beendigung des geſetzlichen akademiſchen Studien-Laufes und zwar ohne Unterſchied, ob ſie dieſen im königl. Seminar oder außerhalb desſelben auf der vaterländiſchen oder theilweiſe auf einer inländiſchen Univerſität gemacht haben, unterworfen.

3) Sie wird jährlich zweimal, je am Schluſſe eines akademiſchen Halbjahrs, durch die ſämmtlichen Mitglieder der proteſtantiſch-theologiſchen Fakultät und des Ephorus des theologiſchen Seminars zu Tübingen und zwar ordentlicher Weiſe mit allen den-

---

[59]) Knapp, Handbuch für die katholiſche Geiſtlichkeit in Würtemberg. I. Abth. 8. Tübingen 1815. S. 49.

[60]) St. u. R.-B. 1829. Nr. 10. S. 113.

jenigen Candidaten vorgenommen, welche mit dem Ende des Halbjahrs ihre akademiſchen Studien beendigt haben.

4) Die Prüfung erſtreckt ſich über alle einzelne Theile der Theologie, und wird theils ſchriftlich, theils mündlich vorgenommen. Auch Probe-Predigten und Probe-Katechiſationen ſind mit der Prüfung verbunden.

5) Die mündliche Prüfung findet nach vorgängiger Ablegung der ſo eben erwähnten Proben und nach Beendigung der ſchriftlichen Prüfung in Gegenwart eines oder zweier Abgeordneten des Conſiſtoriums Statt.

Zu dieſen Abgeordneten kann das Conſiſtorium ſowohl geiſtliche als weltliche Glieder aus ſeiner Mitte, und bei Verhinderung der erſtern, auch General-Superintendenten beſtimmen.

6) Nach dem Schluſſe der mündlichen Prüfung wird das ganze Prüfungs-Ergebniß in Gegenwart der Abgeordneten des Conſiſtoriums von der Prüfungs-Commiſſion berathen, und über die Stufe der von jedem einzelnen Candidaten an den Tag gelegten Befähigung erkannt.

Dieſe Befähigungs-Stufen werden nach drei Claſſen, deren jede wieder zwei Unter-Abtheilungen a und b erhält, mit folgenden Prädikaten bezeichnet:

I. Claſſe »ſehr gut.«
II. Claſſe »gut.«
III. Claſſe »zureichend.«

7) Das Urtheil der Prüfungs-Commiſſion über die Befähigung der einzelnen Geprüften iſt für die Claſſifikation derſelben entſcheidend.

Wenn jedoch die Abgeordneten des Conſiſtoriums mit der Claſſifikation der Prüfungs-Commiſſion ganz oder theilweiſe nicht einverſtanden ſind, und ihre abweichende Meinung in dem Protokolle der letzern niederlegen: ſo wird über die Claſſifikation derjenigen Geprüften, in Beziehung auf welche dieſes der Fall iſt, ausnahmsweiſe vom Conſiſtorium entſchieden, zu welchem Zwecke demſelben durch ſeine Commiſſarien die ſchriftlichen Antworten, die Predigt- und Katechiſations-Entwürfe der Candidaten, nebſt dem Urtheile der Prüfungs-Commiſſion vorgelegt werden.

Durch die Aufnahme in eine der drei Befähigungs-Claſſen wird der geprüfte Candidat zur Bekleidung der Stelle eines Pfarr-Gehülfen oder Pfarr-Verweſers für tüchtig erklärt. Zur wirklichen

Uebertragung einer Pfarr=Verweſerei wird jedoch wenigſtens ein=jährige Dienſtleiſtung als Pfarr=Gehülfe erfodert.

Die Namen der befähigten Candidaten werden unter Bei=fügung der Claſſen=Prädikate, jedoch ohne Bezeichnung der Un=terabtheilung in den einzelnen Klaſſen, durch das Regierungs=Blatt bekannt gemacht.

9) Diejenigen Candidaten, welche wegen unzureichender Kennt=niſſe nicht einmal das Zeugniß dritter Claſſe erlangen, werden zur Fortſetzung ihrer theologiſchen Studien angewieſen.

Die in dieſem Falle befindlichen Seminariſten haben ihre Studien auf eigene Koſten fortzuſetzen, und werden nach Ermeſ=ſen des Conſiſtoriums entweder zu der nächſten oder zu einer nach=folgenden Candidaten=Prüfung von Amtswegen berufen, und wenn ſie hiebei abermals nicht zureichende Kenntniſſe beweiſen: ſo iſt ihre Entlaſſung aus dem Seminar=Verbande unter Verurthei=lung zum Koſten=Erſatze einzuleiten.

Bei andern in der erſten Prüfung nicht beſtandenen Candi=daten hat das Conſiſtorium ihre Geſuche um Zulaſſung zu einer ſpätern Candidaten=Prüfung zu erwarten.

10) Ueber die Erfoderniſſe, welche die erſtmalige Zulaſſung zur Candidaten=Prüfung bedingen, und über das bei dieſer Prü=fung zu beobachtende Verfahren werden der Commiſſion nähere Beſtimmungen ertheilt werden.

11) Anſtellungs=Prüfung. Die Anſtellungs=Prüfung wird bei dem Conſiſtorium alljährlich in den Monaten April, Mai und Junius, abtheilungsweiſe je mit 10—12 Candidaten, vorgenommen.

12) Die Zulaſſung zu derſelben erfodert: daß der Candidat a) das 24ſte Lebensjahr oder wenigſtens die erſte Hälfte desſel=ben zurückgelegt, b) die Candidaten=Prüfung wenigſtens 1½—2 Jahre zuvor zureichend erſtanden, und c) in der Eigenſchaft ei=nes Pfarr=Gehülfen wenigſtens einjährige praktiſche Vorbereitung gemacht habe.

13) Ausnahmsweiſe können diejenigen Candidaten, welche zur Zeit der Anſtellungs=Prüfung ein öffentliches Lehramt oder die Stelle eines Repetenten an einem theologiſchen Seminar bekleiden, oder wenigſtens für eine ſolche von dem k. Studienrath bereits bezeichnet ſind, ſchon nach ſechsmonatlichen Pfarr=Gehülfen=Dien=ſten zur Anſtellungs=Prüfung zugelaſſen werden.

Dagegen begründet die Uebernahme einer Hofmeiſter=Stelle oder eines andern Privat=Dienſtes, eine literariſche Reiſe u. dgl., keine Befreiung von der Vorbedingung einer einjährigen praktiſchen Vorbereitung.

Doch können diejenigen Candidaten, welche durch äußere Verhältniſſe von der Bekleidung einer Pfarr=Gehülfen=Stelle verhindert wurden, durch das Miniſterium des Kirchen= und Schulweſens zur Anſtellungs=Prüfung unter der Vorausſetzung zugelaſſen werden, daß ſie erweislichermaßen wenigſtens im Predigen und Katechiſiren ſich fortwährend geübt haben.

14) Candidaten, welche ſich im Laufe ihrer praktiſchen Vorbereitung einer bedeutenden Verfehlung ſchuldig machen, können erſt nach erprobter Beſſerung, jedenfalls aber erſt mit dem folgenden Jahrskurſe, zur Anſtellungs=Prüfung zugelaſſen werden.

15) Die Anmeldung zur Anſtellungs=Prüfung geſchieht vor dem erſten Februar jedes Jahrs, mittelſt einer an das Conſiſtorium gerichteten Eingabe, in welcher ſich der Candidat über die Erfüllung der durch die §§. 12—14 feſtgeſetzten Vorbedingungen auszuweiſen, und dieſen Ausweis mit den erfoderlichen Zeugniſſen zu belegen hat.

16) Nach vorgängiger Unterſuchung und etwaiger Ergänzung dieſer Ausweiſe wird von dem Conſiſtorium über die wirkliche Zulaſſung zur Anſtellungs=Prüfung erkannt, und auf den Grund dieſes Erkenntniſſes die namentliche Vorladung der Candidaten im Laufe des Monats Februar durch das Regierungs=Blatt erlaſſen.

17) Die Prüfung wird theils ſchriftlich, theils mündlich, theils in deutſcher, theils in lateiniſcher Sprache, je durch zwei Mitglieder des Conſiſtoriums vorgenommen.

Die Gegenſtände derſelben ſind: Die Glaubens= und Sittenlehre, Erklärung des alten und neuen Teſtaments, Kirchen=Geſchichte, Kirchenrecht, Pädagogik, kirchliche Geſetz= und Geſchäfts=Kunde.

Außerdem hat jeder Candidat eine Predigt= und eine Katechiſations=Probe, jede von der Dauer einer Viertelſtunde, zu geben.

18) Zur ſchriftlichen Prüfung werden zwei halbe Tage verwendet, und jedem der Candidaten drei bis vier Fragen zur ſchriftlichen Beantwortung vorgelegt.

Die Ausarbeitung geſchieht unter der Aufſicht eines Conſiſtorial=Expeditor's, dem jeder Candidat ſeinen Aufſatz vor dem

jedesmaligen Abgang aus dem Kanzlei=Zimmer zu übergeben hat.

Spätere Abänderungen oder die Nachholung einer in der beſtimmten Zeit nicht gelieferten Antwort ſind nicht geſtattet.

Von den vorgelegten Fragen iſt an jedem halben Tage wenigſtens eine (nach der Wahl der Candidaten) in lateiniſcher Sprache zu beantworten.

19) Die mündliche Prüfung wird durch die Prüfungs=Commiſſarien vor verſammeltem Conſiſtorium je mit drei bis vier Candidaten zugleich vorgenommen.

Die Fragen haben ſich nicht bloß über die bei der ſchriftlichen Prüfung vorgekommenen Gegenſtände, ſondern auch über andere bei der ſchriftlichen Prüfung nicht berührte Zweige der im §. 17 genannten Fächer zu verbreiten. Unmittelbar nach Entlaſſung der gleichzeitig geprüften Candidaten wird das Urtheil der Prüfungs=Commiſſarien über die von jedem derſelben in der mündlichen Prüfung bewieſene Befähigung zu Protokoll gegeben.

20) Zu den Predigt= und Katechiſations=Proben werden den Candidaten von den Prüfungs=Commiſſarien beſtimmte Texte vorgeſchrieben, welche den erſteren ſpäteſtens 24 Stunden vor dem Anfang der ſchriftlichen Prüfung bekannt gemacht werden.

Bei Ablegung der Probe=Predigten und Katechiſationen ſind die ſämmtlichen Mitglieder des Conſiſtoriums gegenwärtig.

21) Wenn die Prüfung ſämmtlicher Abtheilungen für den ganzen Jahrgang beendigt iſt, ſo wird über das Ergebniß derſelben durch die Prüfungs=Commiſſarien im verſammelten Conſiſtorium ſchriftlicher Vortrag erſtattet, ſofort über die Befähigung jedes einzelnen Candidaten unter Beobachtung der im §. 6 beſtimmten Claſſen=Eintheilung erkannt, und dieſes Erkenntniß jedem Candidaten mittelſt eines ſein Claſſen=Prädikat enthaltenden Prüfungs=Zeugniſſes eröffnet.

Die Namen der für anſtellungsfähig erklärten Candidaten werden durch das Regierungs=Blatt bekannt gemacht, ein Duplikat dieſer Liſte aber mit Beifügung der Claſſen=Prädikate und deren Unter=Abtheilungen zum Miniſterium des Kirchen= und Schul=Weſens eingeſendet.

22) Diejenigen Candidaten, welche nicht einmal für die dritte Claſſe geeignet erfunden werden, können erſt in dem folgenden Jahre ſich von neuem um Zulaſſung melden. Die in dieſem Falle befindlichen Seminariſten werden zu der nächſten Jahres=Prüfung

von Amtswegen einberufen, und bei abermals ungünſtigem Erfolge dem Miniſterium des Kirchen= und Schulweſens zur weiteren Verfügung angezeigt.

Eine gleichmäßige Anzeige hat auch dann zu geſchehen, wenn ein Seminariſt ſich nicht in den erſten drei Jahren nach erſtandener Candidaten=Prüfung um Zulaſſung zur Anſtellungs=Prüfung meldet.

23) Das nach Jahrgängen abgeſchloſſene Verzeichniß der geprüften und für anſtellungsfähig erklärten Candidaten bildet in Verbindung mit der Claſſen=Eintheilung und mit den Zeugniſſen über das ſittliche Betragen und die ſeither bewieſene pflichtmäßige Thätigkeit in Erfüllung ihres Berufes die Grundlage der Anſtellungs= und Beföderungs=Ordnung. Die näheren Beſtimmungen hierüber bleiben einer beſonderen Verordnung vorbehalten.

24) Beföderungs=Prüfung. Diejenigen Kirchen=Diener, welche bei ihrer Anſtellung vorangegangenen Prüfung das Zeugniß erſter Claſſe erhalten haben, können ohne weitere Prüfung auf beſſere (mit einem beſſern Amts=Einkommen verbundene) Kirchen=Stellen derſelben Stufe beſödert werden.

25) Diejenigen Kirchen=Diener hingegen, welche nur das Prüfungs=Zeugniß zweiter oder dritter Claſſe aufzuweiſen vermögen, haben ſich vor jeder weiteren Beföderung einer nochmaligen Prüfung (Beföderungs=Prüfung) zu unterziehen.

Einer Befreiung von dieſer Prüfung kann bei der dritten Claſſe niemals, bei der zweiten Claſſe aber nur durch beſonderes Erkenntniß des Miniſteriums des Kirchen= und Schul=Weſens Statt gegeben werden.

26) Die in einem öffentlichen Lehramte angeſtellten Geiſtlichen ſind vor ihrem Uebertritt in den aktiven Dienſt der Kirche der Beföderungs=Prüfung nur dann unterworfen, wenn ſeit ihrer kirchlichen Anſtellungs=Prüfung mehr als fünf Jahre verfloſſen ſind. Nach Verfluß dieſer fünf Jahre kann ein Schul=Diener von der gedachten Prüfung durch das Miniſterium des Kirchen= und Schulweſens in dem Fall entbunden werden, wenn er neben einem früher erhaltenen Zeugniß erſter oder zweiter Claſſe eine fortwährende oder erneuerte Uebung in kirchlichen Geſchäften nachzuweiſen im Stande iſt.

27) Im Uebrigen iſt es jedem Geiſtlichen geſtattet, ſo bald und ſo oft er durch fortgeſetzte Studien ſich für ein höheres als

das früher erlangte Claſſen-Zeugniß befähigt zu haben glaubt, ſich zu dieſem Behufe um Zulaſſung zur Beföderungs-Prüfung, oder im Falle er noch nicht definitiv angeſtellt ſeyn ſollte, zu einer nochmaligen Anſtellungs-Prüfung zu melden.

28) Die Beföderungs-Prüfung wird nicht nach beſtimmten Zeitabſchnitten, ſondern, ſo oft eine angemeſſene Zahl von Bewerbern um dieſelbe vorhanden iſt, mit dieſen gleichzeitig vorgenommen.

29) In Beziehung auf die Gegenſtände der Prüfung, das Verfahren bei derſelben, die Beurtheilung des Prüfungs-Ergebniſſes ꝛc. finden im Weſentlichen die für die Anſtellungs-Prüfung gegebenen Vorſchriften ihre Anwendung.

Das Ergebniß wird (ohne öffentliche Bekanntmachung) jedem Geprüften, ſo weit es ſeine Perſon betrifft, ſchriftlich eröffnet.

30) Diejenigen Geiſtlichen, welche in Folge der Beföderungs-Prüfung in die erſte Prüfungs-Claſſe vorgerückt werden, ſind von dort an einer weitern Beföderungs-Prüfung nicht mehr unterworfen.

Durch ein Zeugniß zweiter oder dritter Claſſe hingegen wird der Inhaber nur für die Dauer der nächſten ſieben Jahre zu einer angemeſſenen Beföderung im Kirchen-Dienſte befähigt. Einer Ausnahme von dieſer Regel kann nur bei der zweiten Claſſe durch das Miniſterium des Kirchen- und Schul-Weſens Statt gegeben werden.

Sollten ſich bei der Beföderungs-Prüfung eines Geiſtlichen merkliche Rückſchritte in Vergleichung mit der früheren Anſtellungs- und Beföderungs-Prüfung ergeben, ſo iſt derſelbe zu eifrigerer Fortſetzung ſeiner Privat-Studien anzuweiſen, und nach Befinden der Umſtände bis auf eine anderweitige Prüfung von der Beföderung auszuſchließen.

31) Eine beſondere Beföderungs-Prüfung bleibt für Diejenigen angeordnet, welche von einer untergeordneten Kirchen-Stelle auf ein Decanat vorzurücken wünſchen. Zu dieſer Decanats-Prüfung kann Niemand zugelaſſen werden, der nicht wenigſtens ſechs Jahre lang ein untergeordnetes Kirchenamt zur Zufriedenheit bekleidet hat.

32) Auch dieſe Prüfung wird nicht nach beſtimmten Zeitabſchnitten, jedoch abgeſondert von der gewöhnlichen Beföderungs-Prüfung und höchſtens mit drei Bewerbern gleichzeitig vorgenommen.

33) Die Form und die Gegenſtände der Decanats-Prüfung ſind im Allgemeinen dieſelben, wie bei der gewöhnlichen Beföderungs-Prüfung. Doch wird hiebei die Kenntniß des Kirchenrechts, der vaterländiſchen Kirchen- und Schul-Geſetze, und der weſentlichern Geſchäfts-Formen vorzugsweiſe berückſichtigt.

Statt der Katecheten-Probe wird eine Aufgabe aus der decanatamtlichen Amtspraxis zur praktiſchen Löſung vorgelegt.

Das Ergebniß der Prüfung wird dem Geprüften durch Conſiſtorial-Erlaß eröffnet.

34) Schluß-Beſtimmungen. Zur landesherrlichen Beſtätigung einer patronatiſchen Nomination werden durchaus dieſelben Prüfungen, wie zur unmittelbaren Ernennung oder Beföderung auf eine Kirchen-Stelle derſelben Claſſe erfodert.

Die Befreiung von der Beföderungs-Prüfung (§§. 24, 25, 26, 30) kann jedoch nur denjenigen Kirchen- und Schul-Dienern zu Statten kommen, welche dieſes Vorzugs bei einer nach der Vorſchrift gegenwärtiger Verordnung erſtandenen Anſtellungs- oder Beföderungs-Prüfung für würdig erkannt werden.

a) Verfügung, die Zeit der Zulaſſung der Candidaten des evangeliſchen Kirchendienſtes zur Anſtellungs-Prüfung betreffend.

In Erwägung:

Daß zwiſchen der Zahl der Candidaten des evangeliſchen Kirchendienſtes und der Zahl der zu beſetzenden Stellen ein Mißverhältniß beſteht, welches für die nächſte Zeit noch im Zunehmen begriffen iſt,

daß in Folge hievon, wenn die einzelnen Candidaten ſogleich nach Erfüllung der im §. 12 der königl. Verordnung über die Dienſt-Prüfungen der evangeliſchen Geiſtlichen vom 21. Februar 1829 (Regier.-Blatt. S. 116.) beſtimmten Vorbedingungen zur Anſtellungs-Prüfung zugelaſſen wären, zwiſchen dieſer Prüfung und der wirklichen Anſtellung eine Reihe von Jahren (4—6, ſpäter 8—10 und mehr Jahre) verfließen, und hiedurch der Prüfungszweck, der Antrieb des Candidaten zur Fortbildung für ſeinen Beruf und die Ueberzeugung von der Tüchtigkeit desſelben zur Zeit ſeiner Anſtellung, gefährdet würde, und in Betracht endlich,

daß die Zeit der erſtandenen Anſtellungs-Prüfung, wenn die Zulaſſung zu derſelben nicht von dem Belieben des Betheiligten abhängt, und wenn überhaupt das ſpätere Anmelden zu dieſer Prüfung nicht erſchwert werden ſoll, für die Anſtellungs- und

Befoͤderungs = Ordnung ein entſcheidendes Moment fernerhin nicht bilden kann;

wird zur näheren Beſtimmung der dießfälligen Vorſchriften der k. Verordnung vom 21. Februar 1829 und beziehungsweiſe unter theilweiſer Abänderung der §§. 22 und 23 derſelben nach höchſter Entſchließung vom 24. d. M. hiemit Folgendes verfügt:

§. 1. Die Anſtellungs=Prüfung wird jedes Jahr nur mit einer dem jährlichen Bedürfniß der evangeliſchen Kirche entſprechenden Anzahl von Candidaten, in der Regel mit Dreißig derſelben, vorgenommen.

Es bleibt jedem Candidaten geſtattet, für die Zulaſſung zu dieſer Prüfung unter den Beſtimmungen der Verordnung vom 21. Februar 1829, §. 12—16 ſich anzumelden. Melden ſich in einem Jahre mehr als dreißig Candidaten hiezu, ſo werden, vorbehaltlich der hienach (§§. 2 und 3) beſtimmten Ausnahmen, die nach der Zeit der erſtandenen erſten Dienſtprüfung älteren Candidaten vor den jüngeren zugelaſſen.

Wenn aber ſich nicht einmal dreißig Candidaten anmelden, ſo wird das evangeliſche Conſiſtorium von den älteſten Candidaten noch ſo viele zur Prüfung berufen, als zur Ergänzung der Normalzahl erfoderlich ſind. Es iſt jedoch einem ſolchen von Amtswegen berufenen Candidaten im Falle beſonderer Verhinderung geſtattet, um Dispenſation von der Theilnahme an der nächſten Anſtellungs=Prüfung bei dem evangeliſchen Conſiſtorium zu bitten. Er hat übrigens ſein Geſuch innerhalb vierzehn Tagen, von der Zeit der ihm eröffneten Einberufung an, einzureichen.

§. 2. Die für die Repetenten=Stellen am evangeliſchen Seminar zu Tübingen beſtimmten Candidaten werden zu der ihrer Verwendung zu dieſem Dienſte nächſt vorhergehenden und nächſtfolgenden Anſtellungs=Prüfung durch das evangeliſche Conſiſtorium berufen.

Diejenigen Candidaten, welche ein beſonderes Intereſſe dafür nachzuweiſen vermögen, daß ſie die Anſtellungs=Prüfung unter den Vorausſetzungen der §§. 12 und 16 der Verordnung vom 21. Februar 1829 früher erſtehen dürfen, als die Zeitfolge der erſtandenen Candidaten=Prüfung mit ſich bringen würde, ſind vor anderen nicht in gleichem Falle befindlichen Candidaten zu der Prüfung zuzulaſſen.

§. 4. Die Zeit der erſtandenen Candidaten= (erſten Dienſt=) Prüfung tritt künftig in Beziehung auf die im §. 23 der Verordnung vom 21. Febr. 1829 beſtimmte Grundlage der Anſtellungs= und Beföderungs=Ordnung der evangeliſchen Geiſtlichkeit an die Stelle der Zeit der erſtandenen Anſtellungs=Prüfung.

Es werden jedoch diejenigen Candidaten, welche zur Zeit der Erſtehung der Candidaten=Prüfung das zwei und zwanzigſte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, in Beziehung auf ihre künftige Anſtellungs=Ordnung jedesmal in die Candidaten=Abtheilung desjenigen Jahrs aufgenommen, in welchem ſie jenes Alter erreichen.

§. 5. Diejenigen Seminariſten, welche, nachdem die Reihe der Anſtellung ihre Candidaten=Abtheilung erreicht hat, ſich noch nicht einmal zur Anſtellungs=Prüfung gemeldet haben, ſind durch das evangeliſche Conſiſtorium dem Miniſterium des Kirchen= und Schul=Weſens zur weitern Verfügung anzuzeigen.

Stuttgart, den 28. März 1831. Kapff.

b) (Tranſitoriſche Verfügung, die Beföderungs=Prüfungen der evangeliſchen Geiſtlichen betreffend.)

Zur Gleichſtellung derjenigen evangeliſchen Geiſtlichen, welche vor Erſcheinung der k. Verordnung über die Dienſt=Prüfungen der evangeliſchen Kirchendiener vom 21. Februar 1829 geprüft worden ſind, mit denjenigen derſelben, welche auf die in dieſer Verordnung vorgeſchriebene Weiſe bisher geprüft wurden, oder künftig geprüft werden, wird nach Maßgabe höchſter Entſchließung vom 24. d. M. unter Abänderung des §. 35 jener Verordnung hiemit verfügt:

1) Diejenigen Geiſtlichen, welche ihre Anſtellungs= oder eine Beföderungs=Prüfung vor der k. Verordnung vom 21. Februar 1829 erſtanden haben, ſind auf den Grund der von ihnen bei dieſer Prüfung erworbenen Zeugniſſe nach dem pflichtmäßigen Ermeſſen des evangeliſchen Conſiſtoriums in die in der gedachten Verordnung feſtgeſetzte Claſſen=Eintheilung zu bringen.

2) Diejenigen, welche hiebei in die erſte Claſſe geſetzt worden ſind, können ohne vorgängige Beföderungs=Prüfung auf beſſere Kirchenſtellen derſelben Stufe befödert werden. Diejenigen aber, welche in die zweite oder dritte Claſſe geſetzt worden ſind, haben ſich vor jeder weiteren Beföderung einer nochmaligen Prüfung zu unterziehen. Eine Ausnahme hievon kann nur bei den in die

zweite Claſſe geſetzten Geiſtlichen durch beſonderes Erkenntniß des Miniſteriums des Kirchen- und Schul-Weſens ſtattgegeben werden.

Stuttgart den 28. März 1831. R.-B. 1831. Nr. 18.

Für Sachſen: Für die katholiſchen Pfarramts-Candidaten iſt keine förmliche Concurs-Prüfung angeordnet. Zur geſetzmäßigen Anſtellung proteſtantiſcher Geiſtlichen oder ſolcher Subjekte, welche ſich dem Kirchendienſte gewidmet und gebildet haben, ſind in Sachſen, wie in den meiſten übrigen deutſchen proteſtantiſchen Ländern als regelmäßige Erfoderniſſe folgende feierliche Handlungen vorgeſchrieben: I. die Prüfung vor der geiſtlichen Behörde; II. die Probe vor der Gemeinde; III. die Vocation des Collator's; IV. bei eigentlichen Geiſtlichen die Ordination; V. die Verpflichtung und Confirmation, und VI. die Einweiſung in das Amt. Was die Prüfung betrifft: ſo iſt dieſe bei, zu Predigt-Aemtern deſignirten, Subjekten in einer öffentlichen Sitzung des Bezirks-Conſiſtorii von deſſen geiſtlichen Mitgliedern in lateiniſcher Sprache auf die Kenntniß a) der Grundſprachen der heiligen Schrift (Hebräiſch und Griechiſch); b) der Religions-Lehre überhaupt, ſo wie auch auf die Kirchen-Geſchichte zu richten. Ueber den Erfolg der Prüfung erhält der Examinand eine beſondere vom Direktorium des Conſiſtoriums unterſchriebene Cenſur (docte et promte, prompte et recte, recte et sufficienter) [61].

Bei den zu Predigt-Aemtern deſignirten Individuen iſt die Prüfung auf die vorangegebenen Punkte zu richten. Ueber den Erfolg erhält der Examinand eine Cenſur, durch welche er ſich bei dem competenten Superintendenten Behufs der Anſtellung der Probe zu legitimiren hat. Letztere iſt zu den Ephoralakten zu nehmen.

Die Probe darf bei eigentlich geiſtlichen Aemtern nur erſt nach erſtandener Prüfung vor dem Conſiſtorium veranſtaltet werden. Die Beſtimmung, daß jede Gemeinde über ihre Einſtimmung zur

---

61) Weber, ſyſtematiſche Darſtellung des im Königreiche Sachſen geltenden Kirchenrechts. II. Th. II. Abth. gr. 8. Leipzig. 1828. S. 374—379. Ziehnert a. a. O. II. Th. S. 37. 69. 118. Schilling, Handbuch des geiſtlichen Geſchäftsſtyls und der geiſtlichen Geſchäfts-Verwaltung mit Rückſicht auf Sachſen. gr. 8. Leipzig, 1830. S. 270 ff.

Wahl ihrer Kirchen=Beamten befragt werden ſoll, iſt dahin abgeändert, daß eine ablehnende Erklärung derſelben auf erheblichen Gründen beruhe, welche die Anſtellung desſelben überhaupt, oder doch zu dem fraglichen Amte bedenklich mache; außerdem wird die Anſtellung des eingelegten Widerſpruchs ungeachtet von der Oberbehörde angeordnet und vollzogen. Die Umfrage geſchieht nach abgelegter Probe durch den Superintendenten; bei Diakonen und Schullehrern iſt zuerſt der Pfarrer des Orts um ſeine Meinung zu befragen. Bloßes Stillſchweigen der Gemeinde kann in gewiſſen Fällen ihre Einſtimmung bezeichnen. Bei vereinigten Kirchſpielen wird die Probe in der Regel nur in der Haupt= oder Mutterkirche gehalten, und die Filial=Gemeinde zur Theilnahme aufgefodert. Eine ſolche Probe iſt auch von den Subſtituten abzulegen, und wird, wenn ein Subſtitut, der ohne Hoffnung zur Nachfolge berufen iſt, zur Amtsfolge gelangt, ohne Wiederholung einer förmlichen Probe nur eine Umfrage bei der Gemeinde, ob ſie wider deſſen Perſon, Lehre und Lebenswandel etwas Erhebliches einzuwenden haben, gehalten. Dasſelbe findet bei Aufrückung eines Diakonus bei derſelben Kirche Statt (Reſcr. d. Kirchenr. v. 5. Juli 1745). Iſt aber ein Subſtitut cum spe succedendi angeſtellt, fällt auch jene Umfrage weg. Die Probe findet ferner nicht Statt bei Vikarien, bei Predigern an Hauskapellen, bei Feldpredigern und bei Haus=Geiſtlichen der Straf= und Verſorgungs=Anſtalten (V. d. O.=C. v. 7. Juli 1788).

Die Vocation kann nur Statt finden, und die deßfallſige Urkunde ausgehändigt werden, in ſo fern bei den Proben keine Ausſtellung gemacht worden iſt (Reſcr. v. 5. Juli 1745).

Die Ordination oder die Ceremonie zu der feierlichen Einſegnung zu den geiſtlichen Funktionen findet nach abgelegter Probe und übergebener Vocations=Urkunde Statt. Die Ordination geſchieht nur einmal bei der erſten Anſtellung im geiſtlichen Amte. Es wird darüber eine beſondere Urkunde dem ordinirten Geiſtlichen Behufs weiterer Legitimation zugefertigt. Zufolge der Ordination wird der Ordinirte als dem geiſtlichen Stande einverleibt betrachtet; er empfängt dadurch die Autoriſation zum beſtändigen Predigtamte und zur Adminiſtrirung der Sakramente und der übrigen Miniſterial=Handlungen, deßgleichen alle Rechte des privilegirten geiſtlichen Gerichtsſtandes.

Die Verpflichtung und die darauf zu ertheilende landesherrliche Beſtätigung — Confirmation — geſchieht bei Geiſtlichen und Schullehrern durch Leiſtung des Eides, worin a) der Staatsbürger= und Unterthanen=, b) der Religions= und c) der eigentliche Dienſt=Eid begriffen iſt. Nach geleiſtetem Eide ſpricht der Vorſtand des Conſiſtoriums die landesherrliche Beſtätigung aus, worüber dann eine Urkunde auf Stempel ausgeſtellt wird. An den Superintendenten wird das Geeignete wegen Inveſtitur erlaſſen. Die Inveſtitur geſchieht mittelſt Vorſtellung an die Gemeinde und förmlicher Einweiſung in das Kirchenamt. S. d. Art. Inſtallation.

1) Nur diejenigen Theologen, welche nachweiſen, daß ſie in den alten Erblanden oder dem Markgrafthume Oberlauſitz geboren ſind, ſollen zu den Prüfungen der Candidaten zugelaſſen werden. 2) Dieſe haben ihrer Bittſchrift nicht nur die gewöhnliche biographiſche Notiz, ſondern auch ihren Taufſchein, ihr Maturitäts=Zeugniß bei dem Abgange auf die Univerſität und die Beſcheinigung darüber beizulegen, daß ſie Vorleſungen über Exegeſe des alten und neuen Teſtaments, Dogmatik, Symbolik, Moral, Kirchen= und Dogmen=Geſchichte, Homiletik, Paſtoral=Theologie und Katechetik wirklich beſucht haben. 3) Dieſelben haben ſich von nun an ſowohl durch einen unter beſonderer Aufſicht zu entwerfenden Aufſatz über ein exegetiſches Thema, als durch Beſtehung eines vollſtändigen Examens über alle Hauptwiſſenſchaften der Theologie, beides in lateiniſcher Sprache, und zuletzt durch eine Predigt und Katecheſe über ihre Talente und Kenntniſſe auszuweiſen. (V. v. 1. Dez. 1830.)

Für Baden: Nur ſolche Individuen ſollen zu geiſtlichen Pfründen ernannt werden, welche die geſetzmäßigen Eigenſchaften beſitzen, nämlich Eingeborenheits=Recht (Indigenat), Fähigkeit und Würdigkeit. — Für allgemein befähigt gilt Derjenige, welcher eine Aufnahme unter die Landes=Candidaten aufweiſet, und daneben, wenn dieſe über Jahr und Tag alt iſt, von der betreffenden landesherrlichen Polizei= und Sittenaufſichts=Behörde die Zeugniſſe guter Aufführung und fortgeſetzter wiſſenſchaftlicher und praktiſcher Bildung (bei Patronats=Pfründen dem Lehnherrn) vorlegt. Für beziehungsweiſe befähigt iſt Derjenige anzuſehen, der eines Theils in jenen Kirchen=Sprengeln, wo Concurs=Prüfungen geſetzlich vorgeſchrieben ſind oder künftig

noch vorgeſchrieben werden können, ein noch ſo altes Zeugniß der Bemerkungs-Würdigkeit vor ſich hat, und andererſeits ein günſtiges Zeugniß des Dechants vorlegen kann. — Wo die Concurs-Prüfungen beſtehen, werden ſie größtentheils nach dem in der Oeſterreichiſchen Geſetzgebung vorgeſchriebenen Regulative vorgenommen [62]). In jenen Gebietstheilen des Großherzogthums, wo die Concurs-Prüfungen noch nicht eingeführt ſind, müſſen ſich die Bewerber um geiſtliche Pfründen durch legale Zeugniſſe der katholiſchen Kirchen-Sektion ausweiſen, daß ſie in die Zahl der Pfarramts-Candidaten aufgenommen ſind [63]).

Nach einer großherzogl. badiſchen Verordnung v. 6. Juli 1824 ſoll kein Pfarr-Candidat proteſtantiſcher und katholiſcher Religion zu einer Seelſorger-Stelle gelangen, reſp. ernennt werden können, der nicht wenigſtens zwei Jahre mit Zufriedenheit in cura animarum geſtanden, oder als Vikarius, oder bei einem, mit kirchlichen Amts-Verrichtungen verbundenen Unter-Lehramte angeſtellt geweſen iſt, und ſich die zu einer Seelſorge erfoderlichen Eigenſchaften erworben hat.

Für die proteſtantiſchen Candidaten der Theologie in **Baden** wurde folgende Examinations-Ordnung vorgeſchrieben:

I. Ueber die vor dem Bezug einer Univerſität zu erlangende vorbereitende Befähigung gibt die Verordnung v. 13. Mai 1823 §. IV. 1. bis 7. (R.-B. XIII. v. 7. Juni 1823) Maß und Vorſchrift.

II. Diejenigen, welche nach dieſer Vorſchrift ihre Entlaſſung zum Uebertritte auf eine Univerſität erhalten haben, ſollen daſelbſt mindeſtens 2½ Jahr zum Studium der theologiſchen Wiſſenſchaften verwenden.

III. Prüfungen der von der Univerſität zurückkommenden Candidaten der Theologie ſollen jährlich zweimal, wie bisher, gehalten werden, nämlich im Anfange des Juni und im Anfange Oktobers.

IV. Derjenige, welcher ſich einer ſolchen Prüfung unterwerfen will, hat ſeine Bitte um Zulaſſung zuvor, alſo in der erſten

---

[62]) R.-B. 1808. Nr. XII. V. v. 24. März 1808. §. 17. 18. 19. R.-B. 1809. Nr. LII. Organiſat.-Reſcr. v. 26. Nov. 1809. §. 20. **Sauter** l. c. §. 572. p. 127.

[63]) **Sauter** l. c. R.-B. 1808. p. 106. §. 18. 19. 1809. S. 475. §. 20.

Hälfte des Aprils oder Oktobers, bei dem Miniſterium des Innern, reſp. der betreffenden Kirchen=Sektion, einzureichen, und derſelben beizulegen:

a) einen lateiniſch geſchriebenen Lebenslauf, worin ſein Name, die Namen ſeiner Aeltern, der Tag, Jahr und Ort ſeiner Geburt (nebſt beigelegtem Taufſchein), die Schulen und die Univerſität, die er beſucht, ſo wie die Lektionen, an denen er Theil genommen hat, in ihrer Ordnung angegeben ſeyn müſſen;

b) ein Zeugniß, daß er nach Vorſchrift der Verordnung v. 13. Mai 1823. §. 4. vor dem Bezuge der Univerſität dazu für tüchtig erklärt worden ſey;

c) Zeugniſſe der Univerſität, woraus man ſehen kann, ob er die theoretiſchen und praktiſchen Collegien in zwei und ein halb Jahren, mit welchem Fleiße er ſie beſucht, und wie er ſich ſittlich betragen habe.

V. Nach Einlangung dieſer Meldungen wird Denen, die ſich zu einer Prüfung gehörig legitimirt haben, der Tag beſtimmt, an welchem ſie ſich zur Prüfung in Karlsruhe einzufinden haben.

VI. Die Prüfung ſelbſt beſteht:

A. in einer Vorprüfung, deren Zweck iſt, zu erfahren, ob die Examinanden in den Kenntniſſen, welche bei ihrer Entlaſſung auf die Univerſität (nach der Verordnung vom 13. Mai 1823) gefodert wurden, fortgeſchritten ſind. — In dieſer werden von den Examinanden

a) die ihnen vorgelegten Stellen aus römiſchen Schriftſtellern, z. B. Cicero, Livius, Tacitus, Horatius, Virgilius,

b) ferner aus griechiſchen, z. B. Xenophon, Herodot oder Homer, mündlich überſetzt und erklärt;

c) ein lateiniſcher Styl unter Aufſicht gefertiget;

d) im Hebräiſchen eine oder mehrere Stellen aus den Pſalmen oder Propheten, desgleichen eine oder mehrere Stellen aus dem griechiſchen Texte des Neuen Teſtaments überſetzt und erklärt;

e) in der Weltgeſchichte ſollen ſie die vorzüglichſten alten Völker und deren Schickſale, wo nicht nach Jahren, doch nach Jahrhunderten und Perioden, in welche ſie fallen, ſobann die Geſchichte der jetzigen europäiſchen Staaten, beſonders in den letzten drei Jahrhunderten, kennen;

f) in der Mathematik ſollen ſie zeigen, daß ſie wenigſtens die Anfangs=Gründe der Arithmetik und Geometrie, deßgleichen

die Elementar-Geſetze der mechaniſchen, optiſchen und aſtronomiſchen Wiſſenſchaften inne haben;

g) in der Phyſik, daß ſie von den allgemeinen in der Natur verbreiteten Potenzen die Grund-Kenntniſſe beſitzen, und die gewöhnlichen Phänomene danach erklären können.

Wer in dieſer Vorprüfung das nicht leiſtet, was er bei ſeiner Entlaſſung auf die Univerſität ſchon wiſſen mußte, und was man um ſo mehr von ihm zu erwarten berechtigt iſt; wer nicht mindeſtens die zum Verſtehen eines lateiniſchen Claſſikers und zur Abfaſſung eines fehlerfreien lateiniſchen Styls nöthige Kenntniß der lateiniſchen Sprache, wer nicht genügende Kenntniß der hebräiſchen und griechiſchen Sprache zum Verſtändniß der Bibel in der Grundſprache, wer die für jeden auf Bildung Anſpruch machenden Menſchen unerläßlichen Kenntniſſe in der Geſchichte nicht beſitzt, kann an der weiteren Hauptprüfung keinen Theil nehmen.

B. Die Hauptprüfung begreift:

1) die Prüfung in der Kirchen-Geſchichte. In dieſer muß dem Examinanden die Geſchichte der Ausbreitung des Chriſtenthums und der merkwürdigſten Lehrer desſelben zu allen Zeiten; die Geſchichte der Bildung und der inneren Verfaſſung der Kirche, die Geſchichte des Lehrbegriffs, vorzüglich der am meiſten beſtrittenen Lehren und die Geſchichte des Cultus, beſonders aber die Geſchichte der Reformation bekannt ſeyn. Sodann werden dem Examinanden zur ſchriftlichen Beantwortung Fragen vorgelegt.

2) Aus der Hermeneutik, Kritik und Exegeſe.

Hier wird erfodert, daß die Examinanden die ächten Grundſätze aller Auslegungs-Kunſt, beſonders derjenigen, welche bei Erklärung der heiligen Schrift in Anwendung kommen, die Geſchichte des Canons, die Hülfsmittel der Kritik und die Vorſicht beim Gebrauche dabei kennen, und endlich eine oder mehrere Stellen des Alten, beſonders des Neuen Teſtaments, genau überſetzen und erklären können.

3) Aus der Dogmatik, worin die Examinanden deutliche Kenntniſſe der wiſſenſchaftlich geſtellten Glaubens-Lehren und der dazu gehörigen Beweis-Stellen der Bibel, nebſt dem praktiſchen Moment derſelben an den Tag zu legen im Stande ſeyn müſſen.

4) Aus der chriſtlichen Moral, worin ſie bewähren müſſen, daß ſie klare Begriffe von den Prinzipien beſitzen, auf welchen die chriſtliche Sittenlehre beruht, beſonders von der ſittlichen Frei-

heit, von dem Weſen und Zuſammenhange der einzelnen Pflichten, den Beweggründen dazu, den ihnen entgegenſtehenden Laſtern und Gründen dagegen, verbunden mit Beweiſen der Bekanntſchaft mit dem moraliſchen Inhalte der Bibel, der einzigen Quelle und dem feſten Grunde des chriſtlichen Glaubens und der Sittenlehre.

5) Aus der Homiletik, mit ihren allgemeinen und beſonderen Grundſätzen und Regeln, wobei ſie zeigen müſſen, wie ſie aus einem gegebenen Texte ein fruchtbares Thema zu wählen, und eine logiſch=richtige Dispoſition zu einer Predigt zu entwerfen verſtehen;

6) aus der Katechetik, um zu ſehen, ob ihnen die Hauptregeln der Katechetik bekannt ſeyen, und ob ſie die katechetiſchen Uebungs=Anſtalten benutzt, und die gewöhnlichen Fehler zu vermeiden gelernt haben. Es wird ihnen ein Dogma oder eine Pflichtenlehre aufgegeben, worüber ſie eine ſchriftliche Katechiſation aufzuſetzen haben.

In der Paſtoral=Theologie und in der Pädagogik ſollen ſie mit den allgemeinen Grundſätzen bekannt ſeyn.

7) Aus der Philoſophie, und zwar:

aa) aus der Logik oder Denklehre ſollen ſie die Bedeutung derſelben, ihr Verhältniß zu andern Disciplinen, beſonders Anthropologie und Pſychologie, dann die Geſetze und Formen der einzelnen Funktionen des Denkens, die Lehre von den Erklärungen, Eintheilungen und Beweiſen;

bb) aus der Erkenntniß=Lehre: die Quellen, Geſetze und Schranken der menſchlichen Erkenntniſſe, hauptſächlich die Geſetze der Kenntnißweiſe der Vernunft kennen;

cc) aus der Religions=Philoſophie ſoll ihnen die Lehre von der Art und Weiſe, wie die Vernunft zu dem Bewußtſeyn Gottes kommt, und die philoſophiſchen Beweiſe für die Vorſehung und Unſterblichkeit der Seele bekannt ſeyn;

dd) in der praktiſchen Philoſophie ſollen ſie eine kritiſche Kenntniß von dem erſten Grundſatze in der Moral=Philoſophie und Bekanntſchaft mit den Grund=Begriffen und Haupt=Momenten dieſer Wiſſenſchaft inne haben.

VII. Die ſchriftlichen Beantwortungen dieſer Fragen werden den Räthen der Sektion und Prüfungs=Commiſſion zum Gutachten zugeſtellt, ihre Urtheile darüber zuſammengetragen, zugleich die Reſultate der mündlichen Prüfung mit berückſichtiget, und

nach dem Erfunde die Annahme oder Zurückweiſung der Geprüf=ten, und im erſten Falle deren Location beſtimmt, und durch das Regierungs=Blatt, ſo wie jedem Einzelnen ſeine Reception durch ſein Dekanat, vermittelſt einer ausgefertigten Signatur zur Beglaubigung ſeiner Annahme unter die Landes=Candidaten bekannt gemacht. Wer bei der Prüfung nicht als befähigt befunden wurde, dem bleibt es überlaſſen, ob er ſeine Studien fortſetzen, und ſich zu einer zweiten Prüfung melden wolle. In dieſem Falle darf ein ſolcher niemals um ein beſonderes Examen nachſuchen, ſondern er hat, wenn er ſich dazu tüchtig glaubt, der nächſten öffentlichen Prüfung ſich anzuſchließen, und wird, wenn er hinlängliche Kenntniſſe erprobt, unter diejenigen eingereiht, mit denen er das zweitemal geprüft worden iſt. Leiſtet er auch das zweitemal kein Genüge, ſo iſt er für immer abzuweiſen.

Derjenige, welcher ein Lehramt an einer Mittel=Schule zu erhalten wünſcht, ſoll gehalten ſeyn, ſich einer ſtrengeren Prüfung in alten Sprachen, ferner in der Mathematik, Phyſik und Naturgeſchichte, in der claſſiſchen Litteratur, in der Mythologie und in den Antiquitäten zu unterwerfen. Es wird dabei vorausgeſetzt, daß er zugleich Theologie ſtudirt habe, weil er im Stande ſeyn muß, in höheren Claſſen Religions=Unterricht zu ertheilen, auch mit manchen ſolchen Stellen die Obliegenheit, zu predigen, verbunden iſt, ferner: damit er, wenn ihm ſpäter das Lehramt läſtig werden ſollte, oder wenn es ſich zeigt, daß ihm die Gabe des Unterrichts fehlt, er als Prediger verwendet werden kann.

Candidaten, die ſich außer den von allen gefoderten Kenntniſſen auch noch einer Prüfung in einzelnen Zweigen der Paſtoral=Wiſſenſchaft, als: Volks=Pädagogik, Liturgik und dem Kirchenrechte unterziehen und genügende Kenntniſſe an den Tag legen, ſoll dieſes zum beſonderen Verdienſte angerechnet werden.

Auch noch in anderen deutſchen Bundes=Staaten wurden, wie in Oeſterreich, Bayern u. ſ. w., ähnliche Concurs=Prüfungen für die katholiſchen Pfarramts=Candidaten eingeführt, oder es werden zufolge der ſtaatsgeſetzlichen Beſtimmungen von ihnen beſondere Nachweiſungen über ihre Kenntniſſe, Betragen, Amtsführung, überhaupt über ihre Qualifikation zum Pfarramte gefodert. — Anfangs erſtreckten ſich die Concurs=Prüfungen katholiſcher Pfarramts=Candidaten bloß auf die landesherrlichen Patronats=Pfarreien, ſpäterhin aber wurden ſie auf alle Curat=

Pfründen ausgedehnt. Seit dem Vollzuge der Concordate haben die biſchöflichen Ordinariate, die ohnehin mit jedem Pfarramts-Candidaten die vorgeſchriebene Synodal-Prüfung vornehmen, größeren Einfluß auf die Concurs-Prüfungen erlangt [64]).

Ordnung der Prüfungen bei der theologiſchen Fakultät und dem theologiſchen Convente zu Baſel.

I. Halbjährige Prüfung der Theologie-Studirenden (Examen generale).

§. 1. Alle Studiosi Theologiae, welche aus der Stadt und dem Cantone Baſel gebürtig ſind, und die Auswärtigen, welche Beneficia und Stipendia genießen, wie auch diejenigen, welche im Sinne haben, in Baſel das Candidaten-Examen zu machen, ſind gehalten, auf die geſchehene Citation ſich zu dieſem Examen zu ſtellen, widrigenfalls ſie verantwortlich werden.

Die übrigen Auswärtigen werden wohlthun, wenn ſie dieſe Gelegenheit, ihre Fortſchritte zu zeigen, und deſſen, was ihnen fehlt, inne zu werden, benutzen.

§. 2. Dieſes Examen findet am Schluſſe des Semeſters an dem vom Dekane feſtgeſetzten ſchicklichen Tage Statt, nachdem die Studirenden durch einen Anſchlag am ſchwarzen Brette und die Mitglieder der Fakultät und des theologiſchen Convents durch den Pedell der Univerſität dazu eingeladen worden ſind.

§. 3. Einige Zeit vorher fertigt der Dekan eine Liſte der vorhandenen Studenten der Theologie mit Bemerkung ihrer Inſcriptions-Zeit und der theologiſchen Vorleſungen, die ſie im verfloſſenen Semeſter beſucht haben, wozu die theologiſchen Docenten die Materialien zu liefern haben. Dieſe Liſte wird in einigen Exemplaren auf den Tiſch gelegt, zur Einſicht der Profeſſoren und Convents-Mitglieder.

§. 4. Der Dekan eröffnet das Examen, und beſchließt es mit einem lateiniſchen Gebete. Geſtattet es die Zeit, ſo wird er zum Schluſſe ein ermahnendes oder ermunterndes Wort an die Studirenden richten.

§. 5. Zuerſt findet eine Prüfung in der hebräiſchen Grammatik Statt, vorzüglich für ſolche, die noch im erſten Jahre ih-

---

[64]) Bad. R.-B. 1828. Nr. XI. S. 133. V. v. 5. Juni 1828. Rieger a. a. O. II. Th. S. 50. f.

rer theologiſchen Studien ſtehen, damit die Fakultät und der Convent ſich von ihrer nothwendigen Begründung in dieſem Fache überzeugen.

§. 6. Hierauf folgt die Prüfung derer, welche im verfloſſenen Semeſter ein oder mehrere Exegetica über das Alte Teſtament beſucht haben, und zwar in den Büchern, welche ihnen erklärt worden ſind. Haben ſie auch nicht gerade eine ſolche Vorleſung bei dem Examinator beſucht, ſo wird er dennoch Etwas aus den Büchern, worüber ſie gehört haben, zum Gegenſtande ſeiner Prüfung wählen.

Diejenigen Studiosi, welche keine Exegetica über das A. Teſtament beſucht haben, müſſen von ihren Privat-Arbeiten im Hebräiſchen dem Dekane privatim Rechenſchaft ablegen, der dann an die Fakultät und den Convent darüber zu berichten hat.

§. 7. Sodann folgen die Prüfungen in der Exegeſe des Neuen Teſtaments und der Kirchen- und Dogmen-Geſchichte, wobei ebenfalls auf die Vorleſungen des verfloſſenen Semeſters eine zweckmäßige Rückſicht genommen wird. Die Mitglieder der theologiſchen Fakultät, als Examinatoren, haben ſich vorher über die Anordnung der Prüfungen mit einander zu beſprechen.

§. 8. Es wird über das General-Examen ein Protokoll geführt, worin die Liſten der Studirenden, die gefallenen Bemerkungen der Fakultäts- und Convents-Mitglieder, und die betreffenden Berichte des Decans eingetragen werden.

Da mehrere Exemplare jener Liſte gefertigt werden, ſo ſoll eines derſelben in das Archiv des Antiſtitiums niedergelegt werden.

II. Candidaten-Prüfungen.

§. 9. In der Regel können nur Diejenigen ſich zu denſelben melden, welche einen vollſtändigen theologiſchen Lehrcurs von vier Jahren gemacht haben. Fremde müſſen wenigſtens drei Jahre lang den theologiſchen Studien obgelegen haben.

§. 10. Diejenigen Auswärtigen, in deren Heimath eine Prüfungs-Behörde beſteht, müſſen bei der Meldung einen Revers derſelben beibringen, daß ſie die hieſige Ordination anerkennen, und von dem Ordinirten bei ſeiner Anſtellung nichts weiter, als ein theologiſches Colloquium fodern werde.

§. 11. Im Sommer-Semeſter am erſten Montage des Heumonats, und im Winter-Semeſter am gleichen Tage des Januars melden ſich die Petenten bei Sr. Hochwürden dem Antiſtes, un-

ter Einlegung 1) des Zeugniſſes vom Pädagogium oder derjenigen dieſem gleichſtehenden Schule, welche ſie beſucht haben; 2) der Zeugniſſe über die ſämmtlichen während der ganzen akademiſchen Studienzeit gehörten Vorleſungen, nebſt einer tabellariſchen Ueberſicht derſelben nach Semeſtern; 3) eines deutſch geſchriebenen Lebenslaufes, verbunden mit einer Rechenſchaft über die getroffene Wahl ihres Berufes und den Entwicklungs=Gang ihrer chriſtlichen und wiſſenſchaftlichen Bildung.

Diejenigen Petenten, welche ein Schulzeugniß der Reife und die Zeugniſſe über einen vollſtändigen theologiſchen Curſus einlegen, werden ohne weiteres vom Antiſtes zum Examen angenommen; über die Annahme derjenigen aber, welche dieſer Regel nicht entſprechen, muß eine Convents=Berathung gehalten werden. Die von den Petenten eingelegten oben genannten Schriften werden beim Convente in Umlauf geſetzt, und derſelbe ſo vor der Annahme der Petenten benachrichtigt.

§. 12. Die Angenommenen weiſ't der Antiſtes an den Dekan der theologiſchen Fakultät, bei dem ſie die Themata zu einer lateiniſchen exegetiſchen und zu einer deutſchen dogmatiſchen Abhandlung erhalten. Ueberdieß wird der Antiſtes einem jeden den Text zu einem Predigt=Entwurfe vorſchreiben. Am Ende der Meldungs=Woche müſſen ſämmtliche Aufgaben in den Händen der Petenten ſeyn.

Die Arbeiten müſſen eingeliefert werden im Sommer=Semeſter in der zweiten Woche des Septembers und im Winter=Semeſter in der zweiten Woche des Märzes, damit ſie bei den Convents=Mitgliedern cirkuliren können.

§. 13. Hierauf nehmen die Petenten am General=Examen Theil, und nach Maßgabe des darin Geleiſteten und der Beſchaffenheit der eingelieferten Arbeiten, welche nunmehr von allen Convents=Mitgliedern geleſen ſeyn müſſen, wird in einer beſonderen Sitzung entſchieden, ob ſie zu den weiteren Prüfungen zugelaſſen werden ſollen.

§. 14. Dieſe ſind: 1) die bisher üblichen Tentamina privata bei allen Convents=Mitgliedern. Hierüber wird ſo viel feſtgeſetzt, daß die Profeſſoren der theologiſchen Fakultät gehalten ſeyn ſollen: die Petenten in ihren lateiniſchen, griechiſchen und hebräiſchen Sprachkenntniſſen zu prüfen, und zwar bei der Prüfung in den erſten zwei Sprachen die Kirchenväter und den Flavius

Joſephus zu berückſichtigen. 2) Eine vom Dekan anzuſtellende Prüfung durch kurze Aufſätze, welche über aufgegebene Stellen des Alten und Neuen Teſtaments unter ſeinen Augen binnen 2—3 Stunden, ohne alle andere Hülfsmittel, als ein griechiſches und hebräiſches Wörterbuch, lateiniſch niederzuſchreiben ſind. 3) Ausarbeitung des früher eingelieferten Predigt-Entwurfes zu einem förmlichen Kanzel-Vortrage, welcher als Probe-Predigt gehalten werden ſoll. Zu dieſer Arbeit werden 14 Tage Zeit gegeben.

§. 15. Findet der Convent in einer hierauf zu haltenden Sitzung, in welcher über die gehaltenen Tentamina berichtet, und die Bemerkungen über die unterdeſſen in Umlauf geweſenen Subitanea und Predigt-Ausarbeitungen geſammelt worden, die geſchehenen Leiſtungen genügend: ſo wird 4) das Examen finale angeſetzt, worin die Profeſſoren der Theologie, außer andern weſentlichen Fächern, vorzüglich in der Glaubens- und Sitten-Lehre mündlich prüfen. Iſt auch dieſes befriedigend ausgefallen, ſo wird die Zeit für die zu haltende Probe-Predigt beſtimmt, und wenn dieſe den billigen Erwartungen entſprochen hat, die Ordination öffentlich in der Kirche ertheilt.

§. 16. Alle mündliche Prüfungen werden in deutſcher Sprache vorgenommen; um ſo mehr wird man auf den Styl der lateiniſchen Aufſätze ſehen, welcher mindeſtens fehlerlos erwartet wird.

§. 17. Auch bei den über die Candidaten-Prüfungen zu haltenden Sitzungen und über das Examen finale wird ein eigenes Protokoll geführt, und in dasſelbe alles in den Gang der Prüfungen Einſchlagende eingetragen [65]).

Für Kurheſſen: Jeder Candidat um ein Kirchenamt muß das vorgeſchriebene Examen erſtanden haben. Die Vorbedingungen hiezu aber ſind: daß der einheimiſche Candidat wenigſtens die beiden erſten Jahre ſeines akademiſchen Studiums an einer Landes-Univerſität zugebracht habe, und ſich über die beſtandene Prüfung vor der theologiſchen Fakultät durch ein Zeugniß derſelben ausweiſe. Wer einmal die vorgeſchriebene Prüfung für das Pfarramt erſtanden, und ein Fähigkeits-Zeugniß erhalten hat, iſt von einem nochmaligen Examen befreit [66]).

---

[65]) V. v. 22. Jan. 1829.

[66]) Ledderhoſe a. a. O. S. 292. §. 321. 322. Vergl. v. 15. Jun. 1760. C. A. v. 18. Dez. 1818. V. v. 10. Dez. 1819 (G. Samml. 1819. S. 91).

Für Naſſau: Nach vollendeten akademiſchen Studien meldet ſich der Theolog mit einem Geſuche um Zulaſſung zur Prüfung. Zum Examinator wird jedesmal ein Referent und Correferent beſtellt [67]). Die theoretiſche Prüfung geſchieht aus den allgemeinen Wiſſenſchaften, aus der Pädagogik, Didaktik, Dogmatik, Religions-Geſchichte, Dogmen-Geſchichte, aus der chriſtlichen Moral, Symbolik, Homiletik, Liturgik ꝛc. Auch wird dem Candidaten ein bibliſcher Text zugefertigt, über welchen er binnen 3 Wochen die Predigt ausarbeiten, und ſie in dem zugleich beſtimmt werdenden Termine zur ſchriftlichen Beantwortung der abgefaßten Fragen mitbringen muß. Die Prüfungs-Commiſſion wird von der Regierung angeordnet.

Zur praktiſchen Prüfung muß der Candidat in Gegenwart des Referenten an einem Sonntage in der Kirche eine Predigt, dann in einer öffentlichen Schule eine Katechiſation, und endlich auch eine Anrede an einen Kranken, Nothleidenden u. ſ. w. halten. — Der Referent faßt nun ſein Gutachten ab, und äußert ſich darüber: ob der Candidat gut, mittelmäßig oder ſchlecht beſtanden, ſendet ſolches dem Correferenten zu, und legt das Ganze mit gutachtlichem Berichte der Landes-Regierung vor, von welcher ſodann erkannt wird: ob der Geprüfte in die Zahl der Candidaten aufgenommen, oder gar zurückgewieſen, oder zur Nachholung der fehlenden Kenntniſſe angewieſen werden ſoll, worüber ihm ein Regierungs-Dekret zugeht [68]).

Auch im Großherzogthume Mecklenburg-Strelitz iſt die Prüfung der Pfarramts-Candidaten reſp. pro ministerio angeordnet. Dieſelbe theilt ſich in die a) ſchriftliche und b) mündliche. Erſtere ſoll beſtehen a) in einer lateiniſchen Erzählung der Lebens-Geſchichte des Candidaten, b) in Löſung einer moraliſchen oder kirchengeſchichtlichen oder paſtorellen Aufgabe in deutſcher Sprache und c) in Ausarbeitung einer Predigt nach gegebenem Text und Thema für ein höheres Auditorium ſowohl, als für eine Landgemeinde, und deren Vortrag. Letzteres umfaßt a) die Exegeſe, b) Dogmatik, Symbolik, Kirchen-Dogmen-Geſchichte, c) eine Probe-Katechiſation und d) die darin dem Candidaten mit-

---

[67]) Miniſt.-Verordn. v. 26. Febr. 1816. (Für Proteſt.)

[68]) Otto a. a. O. S. 183. §. 130. 131. 132.

getheilte Kritik gibt Gelegenheit, ſeine Kenntniſſe der Sittenlehre discurſiv zu erforſchen. V. v. 12. Jan. und 20. Mai 1822.

Im Altenburgiſchen werden die Candidaten zufolge der Verordnung v. 8. Dez. 1822 geprüft aus a) der Exegeſe, b) der Kritik der Bibel, der bibliſchen Iſagogik und Alterthums-Kunde, c) der Dogmatik, d) Moral und e) Kirchen-Geſchichte. Die theoretiſche Prüfung findet in der lateiniſchen Sprache Statt. Die praktiſche hat zum Gegenſtand die Homiletik und Katechetik; jeder Candidat muß über einen Text einen kirchlichen Vortrag nicht nur ausarbeiten, ſondern auch vortragen. Die Prüfungen geſchehen theils mündlich, theils ſchriftlich.

Confiteor [1]). Der Prieſter tritt im Meßgewande in Begleitung eines Miniſtranten zum Altar, bezeigt ſeine ſchuldige Ehrerbietung mittelſt Genuflexion an jenen Altären, wo das Sanctissimum aufbewahrt iſt, an der unterſten Stufe, außerdem aber nur mit einer tiefen Verbeugung. Nachdem er das Corporale ausgebreitet, den Kelch gehörig geſtellt, das Meßbuch aufgeſchlagen, die Meſſe und die dahin einſchlagenden Collekten aufgeſucht, und ſeine Intention gemacht hat, begibt er ſich an die unterſte Stufe des Altars, genuflektirt oder verbeugt ſich, je nachdem an dem betreffenden Altare das Sanctissimum aufbewahrt iſt, oder nicht, und beginnt, indem er ſich mit dem größeren Kreuze — von der Stirne nach der Bruſt — bezeichnet hat, mit vor der Bruſt gefalteten Händen die Antiphon: Introibo ad altare Dei, welche der Miniſtrant mit Ad Deum etc. beantwortet. Hierauf betet der Prieſter abwechſelnd mit dem Miniſtranten den 43ſten Pſalm: Judica me Deus etc. Nach beendigtem Pſalme ſpricht der Prieſter: Gloria Patri etc., der Miniſtrant reſpondirt: Sicut erat in principio etc. Hierauf ſpricht der Prieſter nochmals die Antiphon: Introibo etc. und der Miniſtrant: Ad Deum etc. [2]). Während der Prieſter betet: Adjutorium nostrum, bezeichnet

---

[1]) Missale roman. Ritus celebrandi Missam — de ingressu sacerdotis ad Altare N. II. ibid. De principio Missae et Confessione N. III. Cf. Cardin. Bona de rebus liturgic. C. II. N. 5.

[2]) Bei Todten-Meſſen und den Meſſen de feria vom Paſſions-Samſtage bis zum Oſter-Samſtage wird der Pſalm: Judica und Gloria Patri nicht gebetet; ſondern nach dem Introibo ſpricht der Prieſter ſogleich: Adjutorium nostrum etc.

er ſich mit dem Zeichen des Kreuzes, wie oben bemerkt wurde, der Miniſtrant antwortet hierauf: Qui fecit coelum etc. Darauf ſpricht der Prieſter tief gebeugt und mit gefalteten Händen (junctis manibus, profunde inclinatus) das Confiteor [3]). Der Miniſtrant antwortet: Misereatur tui; der Prieſter ſagt „Amen“ und richtet ſich auf, wonach der Miniſtrant gleichfalls tief gebeugt das Confiteor betet. Hierauf betet der Prieſter mit gefalteten Händen (junctis manibus) die Abſolution, und zwar a) das Misereatur etc., welches der Miniſtrant mit „Amen“ beantwortet, und b) Indulgentiam, absolutionem etc., wobei ſich der Prieſter mit dem Zeichen des Kreuzes bezeichnet. Der Miniſtrant reſpondirt auch hiebei mit Amen. Hienach betet der Prieſter gebeugt alternirend mit dem Miniſtranten die Verſikel: Deus tu conversus, Ostende nobis etc. Nachdem der Miniſtrant et cum spiritu tuo geſprochen, breitet der Prieſter die Hände aus, faltet ſie wieder (extendens et jungens manus) ſpricht Oremus, und betet, während er zum Altare hinaufſteigt, mit leiſer Stimme: Aufer a nobis etc., dann ſpricht er mit über den Altar gefalteten Händen gebeugt (manibus junctis super altare, inclinatus): Oramus etc., bei'm Ausſprechen der Worte: quorum reliquiae hic sunt [4]), küſſet er den Altar [5]),

---

[3]) Bei'm Ausſprechen der Worte: mea culpa, mea culpa, mea maxima culpa klopfen ſowohl der Prieſter, als die Miniſtranten dreimal auf ihre Bruſt. Binterim a. a. O. IV. B. III. Th. gr. 8. Mainz 1828. S. 293.

[4]) Unter dieſen Worten werden die Gräber der Heiligen verſtanden; darum werden auch bei jeder Einweihung eines Altars Reliquien der Heiligen eingelegt.

[5]) Bei einem Hochamte weihet der Prieſter, nachdem er den Altar geküſſet und das Gebet Oramus etc. verrichtet hat, das Rauchwerk mit den Worten: Ab illo bene † dicaris, in cujus honorem cremaberis. Amen. Hierauf überreicht ihm der Diakon das Rauchfaß; iſt das Sanctissimum ausgeſetzt: ſo begibt er ſich an die unterſte Stufe des Altars und beräuchert, nach gemachter tiefer Verbeugung, das Sanctissimum; iſt ſolches nicht ausgeſetzt, ſo bleibt er oben am Altare, macht eine Verbeugung gegen das Crucifix, räuchert gegen dasſelbe und dann ſtillſchweigend den Altar ſowohl auf der rechten, als linken Seite. Nach der Altar-Beräucherung empfängt der Diakon auf der Epiſtel-Seite von dem Prieſter das Rauchfaß zurück, und beräuchert Letztern allein, worauf die Meſſe beginnt.

und beginnt ſodann, indem er ſich mit dem Zeichen des Kreuzes bezeichnet, bei den Todten-Meſſen aber ein ſolches über das Missale macht, die hl. Meſſe.

Das Sünden-Bekenntniß, welches der Prieſter bei'm Anfange der heil. Meſſe verrichten muß, war ſchon zu den Zeiten der Apoſtel üblich, die Einführung desſelben wird aber erſt Gregor III. (731—741) zugeſchrieben [6]), ohne daß es damals ſchon ganz die heutige Forum hatte, vielmehr wurde die Formel desſelben, wie ſie heut zu Tag noch beſteht, erſt im dreizehnten Jahrhunderte eingeführt.

Im Beichtſtuhle muß auch jeder Pönitent, ehe er ſeine Sünden nach der Zahl und den Umſtänden dem Beichtvater beichtet, nach der im Katechismus angegebenen Formel das Sünden-Bekenntniß ablegen.

Congregation. Unter Congregation verſteht man im kirchlichen Sinne eines Theils verſchiedene Collegien oder Tribunale an der römiſchen Curie, welche nach Verſchiedenheit der Verwaltungs-Gegenſtände, die bald rein geiſtliche, bald weltliche d. i. ſich auf die Adminiſtration des Kirchen-Staates beziehende, bald gemiſchte ſind, einen verſchiedenen Wirkungskreis haben. Andern Theils legt man dieſe Benennung Geſellſchaften, welche unter Genehmigung der Kirchen-Gewalt für religiöſe Zwecke ſich bildeten, insbeſondere aber einem Verbande mehrerer Klöſter des nämlichen Ordens bei. — Die Reform der Klöſter, welche hauptſächlich ſeit dem X. Jahrhunderte nöthig wurde, ging meiſt von einzelnen Klöſtern, nach deren Muſter ſich andere des nämlichen Ordens bildeten, unter Genehmigung der Kirchen-Obern aus. Das Kloſter, das die Reform begann, wurde gewiſſermaßen als Stamm-Kloſter betrachtet, und erhielt dadurch ein größeres Anſehen vor den übrigen Kloſter-Inſtituten desſelben Ordens, welche ſeiner Aufſicht und Leitung unterworfen wurden, und mit ihm zuſammen eine Ordens-Congregation bildeten [1]). Jedes Kloſter hat einen aus ſeiner Mitte gewählten Kloſter-Obern, dem ein Rath oder Capitel in den Kloſter-Capitularen d. i. in den zu Prieſtern geweihten Regular-

[6]) Cod. Gelloniens. ap. Martene de antiq. eccl. rit. Lib. I. C. 4. art. 9.

[1]) Vergl. Gieſeler Lehrbuch der Kirchen-Geſchichte. II. B. I. Abth. gr. 8. Bonn 1828. S. 239 ff. dann II. B. II. Abth. S. 279 ff.

Geiſtlichen des Kloſters, Patres genannt, beigegeben iſt. Nebſt dem gibt es General=Ordens=Capitel, welche aus den Lokal=Kloſter-Obern und den gewählten Repräſentanten — den Definitoren — aller zur Congregation gehörigen Klöſter gebildet werden. Jene Lokal=Kloſter=Obern, welche in Abſicht auf Disciplin ꝛc. die Aufſicht und Leitung über die Klöſter eines gewiſſen Bezirks, der Provinz genannt wird, führen: heißen Provinziale, welchen wieder erwählte Cuſtoden und Definitoren als Provinzial-Räthe zur Seite ſtehen. Dieſe Einrichtung wurde zuerſt bei den Clugniacenſern eingeführt, und durch die Ciſterzienſer erweitert. Innocenz III. befahl auf dem vierten lateraniſchen Concil Can. 12,: daß dieſelbe bei allen geiſtlichen Orden eingeführt, und alle drei Jahre ein General=Capitel, wie bei den Ciſterzienſern, gehalten werden ſoll. — In den meiſten Klöſtern gibt es nebſt dem Kloſter=Obern: Subprioren, Vikare, Discreten, und in den Prälaturen war der erſte nach dem Abte oder Prälaten gewöhnlich der Dekan oder Prior u. ſ. w. (S. d. Art. Ordens=Geiſtliche.)

Congregation der Feuillanten. (Congregatio B. M. Fuliensis). Der Gründer derſelben war Johann Barriere, Abt der Abtei Feuillans, in der Gegend von Toulouſe (1577—1580). Als Ordens=Regel wählte derſelbe die Regel des heil. Bernardus, welche er jedoch, da er behauptete, man ſey von ihrer urſprünglichen Strenge abgewichen, noch ſehr ſchärfte, und unter andern den Mitgliedern des Ordens den Genuß des Fleiſches und Weines unterſagte, ſo daß ſich ihre klöſterliche Zucht durch eine außerordentliche Strenge auszeichnete, und dieſer Orden in Abſicht auf die bernardiniſche Regel ein Orden von der ſtrengſten Obſervanz wurde. Sixtus V. beſtätigte (1586) den Orden der Feuillanten, die Päbſte Clemens VIII. und Paul V. aber trennten dieſelben wegen ihrer ſtrengen Kloſter=Disciplin und abweichenden Lebens=Weiſe von den Ciſterzienſern, und geſtatteten ihnen, ſich eigene, von dem General letzteren Ordens unabhängige, Obern zu wählen.

Congregation der Geweihten der heil. Jungfrau Maria. Dieſer Orden entſtand erſt in unſeren Tagen. Die Stifter desſelben ſind Pius, Bruno, Lauteri, und Johann Regnandi, Miniſter in Piemont. Pabſt Leo XII. hat dieſem neuen Orden die Beſtätigung ertheilt. Armuth, Keuſch-

heit, Gehorſam, und ein beſtändiges Verbleiben in der Verbindung, ſind ſeine Ordens-Gelübde.

Congregation des guten Todes war von Camillo de Lellis aus Bucclanici (1614) zur Pflege der Kranken und zum Beiſtande der Sterbenden gegründet; die Glieder derſelben waren reguläre Canoniker, und ſollten ſich ihrer Beſtimmung nach beſonders in den öffentlichen Kranken-Anſtalten — dem Dienſte der Kranken — weihen; Gregor XIV. beſtätigte dieſe Congregation 1591, übrigens blieb ſie mehr auf Italien beſchränkt; ihr Stifter iſt canoniſirt, und ſein Feſt wird am 18. Juli begangen.

Congregation von Hirſchau (Congregatio Hirsaugiensis). Ihr Stifter war Wilhelm, Abt von Hirſchau. Die Zeit ihrer Gründung fällt in das Jahr 1069. Wilhelm beabſichtigte nämlich, die bei den Benediktinern in Verfall gerathene Disciplin wieder herzuſtellen. Vieles nahm er von Clugni an [1]), beſonders legte er ſeinen Kloſter-Geiſtlichen das Abſchreiben von Büchern auf. »E Monachis suis ſchreibt Trithemius a. a. O. S. 227, scriptores optimos instituit, quibus ut divinae auctoritatis libros, et SS. Patrum tractatus rescriberent, demandavit. Erant praeter hos et alii scriptores sine certo numero, qui pari diligentia scribendis voluminibus operam impendebant. Et his omnibus praeerat Monachus unus in omni genere scientiarum doctissimus, qui unicuique rescribendum opus aliquod bonum injungeret, mendaque negligentius scribentium emendaret.«

Congregation der Mechitariſten hat zur Beſtimmung, katholiſche Miſſionäre für den Orient zu erziehen, und Religion und Wiſſenſchaft durch ihre Buchdruckereien zu beföbern. Der Stifter des Mechitariſten-Ordens iſt Mechitar (geb. zu Sebaſtein Klein-Armenien 1676); er ward in einem Kloſter er-

---

[1]) S. Wilhelmi constitutiones Hirsaugienses in Vet. discipl. monastic. ed. M. Hergott. 4to. Paris 1726. p. 375. Trithem. Annal. Hirsaugiens. (ed. in Monaster. S. Galli 1690. II. Tom. in fol.) T. I. p. 225. „Hic est Wilhelmus Abbas, — qui Ordinem D. P. nostri Benedicti suo tempore pene collapsum in Germania, et deformatum insolentia monachorum instaurare, et reformare studuit, et plus quam C. Monasteria, tam per se quam suos, ad pristinam regularis disciplinae observantiam revocavit.

zogen, erhielt eine wiſſenſchaftliche Bildung und zeigte ſehr bald eine beſondere Anlage zur Dichtkunſt. In Erzerum lernte er mehrere Europäer und europäiſche Gelehrten kennen; 1695 begab er ſich nach Aleppo in Syrien; hier ertheilte ihm ein Jeſuit Unterricht, und 1696 empfing er die Prieſterweihe; von dieſer Zeit an beſtrebte er ſich, ſeinen Plan zur Begründung einer Geſellſchaft für Beföderung und Ausbreitung des Chriſtenthums und der Wiſſenſchaften auszuführen. Im Kloſter Paſſerno ward Mechitar Doktor der Theologie und Lektor, auch fing er dort an, gute Bücher zu verbreiten. Dies erregte ihm Feinde, er begab ſich daher von dort heimlich hinweg nach Morea (1703), und errichtete zu Modon im Venetianiſchen eine Congregation unter dem Titel: Adoptiv-Söhne der hl. Jungfrau; bald darauf ſtiftete er mit 16 Schülern ein Kloſter zu Napoli di Romania (1708); Clemens XI. geſtattete ihnen, die Regel des hl. Benedikts zu befolgen. Mechitar war Abt des Kloſters, der Krieg vertrieb ſie jedoch (1715), wonach ſie ſich nach Venedig begaben, und dort ſich auf der kleinen Inſel San Lazzaro niederließen. Der Stifter des Ordens ſtarb im April 1749. Seine Ordens-Genoſſen verfolgten ſtets ihren Plan, ſich im Abendlande weiter auszubreiten, 1773 ließen ſich wirklich mehrere Mechitariſten in Trieſt mit kaiſerlicher Bewilligung nieder. Sie kauften viele Jeſuitengüter an ſich, errichteten ein Noviziat, eine Schule und eine Buchdruckerei, und ſtifteten eine Pfarrei für armeniſche Chriſten. Der Ruf ihrer Frömmigkeit und Thätigkeit für Unterricht und Cultus verbreitete ſich bald, und Kaiſer Joſeph II. ſah ſich veranlaßt, ihnen alle ihre Freiheiten zu beſtätigen. Beim Einfalle der Franzoſen verloren ſie all ihre Habe, ſie ſelbſt mußten nach Kärnthen und Grätz flüchten, und von da wurden ſie in das Kapuziner-Kloſter nach Wien überſetzt, wo ſie 1811 einzogen, und raſtlos zur Verbreitung des Chriſtenthums durch den Druck und die Verſendung guter Bücher wirken [1]).

Nun erhält die Congregation dort ſelbſt ein neues Ordenshaus erbaut, wozu bereits der Grundſtein gelegt iſt. Aus der Preſſe derſelben gehen die gediegenſten, zur Erbauung und für Beföderung ächter Religioſität und Frömmigkeit geeignetſten Schriften hervor; insbeſondere unterſtützt ſie die Vereine zur Verbrei-

[1]) Religionsfreund 1830. S. 853 ff.

tung guter Bücher auf das Kräftigſte. Die Ausgaben derſelben ſind mit guten Lettern und auf reinem, lichtem und dauerhaftem Papier gedruckt. Ihre Buchdruckerei beſitzt die Einrichtung, daß z. B. ein Gebet in 23 verſchiedenen orientaliſchen und occidentaliſchen Sprachen in kürzeſter Zeit abgedruckt werden kann.

Congregation für das Ordensweſen. An dieſes Collegium des päbſtlichen Stuhls kommen alle Gegenſtände der Kloſter=Verfaſſung, des Ordens=Verbandes, der Ueberſetzung von einem Orden in einen andern, der Ordens=Regeln, der Kloſter=Disciplin u. ſ. w.

Congregation von Port=Royal. Ein Jagd=Ereigniß, welches dem Könige von Frankreich Philipp August II., in der Gegend von Chivreuſe begegnete, war die Veranlaſſung zur Errichtung dieſes Ordens. Philipp Auguſt hatte ſich nämlich von ſeinen Jagd=Begleitern in einem Walde verirrt, und kam endlich nach langem Umherirren bei einer kleinen Capelle an. Aus Dankbarkeit, einen ſichern Ort gefunden zu haben, gelobte er: an dieſer Stelle ein Kloſter zu erbauen. Zur nämlichen Zeit hatte ſich auch der damalige Erzbiſchof von Paris, Abon von Lulli, zu einem gleichen Unternehmen entſchloſſen, und gründete an demſelben Orte mit Beihülfe der Gräfin Mathilde von Montmorenci im Jahre 1204 ein Frauen=Kloſter für Ciſterzienſerinnen, welches den Namen Port=Royal erhielt. Im Jahre 1647 nahmen die Kloſter=Frauen mit ihrem Orden eine Reform vor, zufolge welcher ſie ſich in den Orden zur ewigen Anbetung des allerheiligſten Sakraments umwandelten. Zugleich wurde ihnen ein neues Kloſter=Gebäude in der Vorſtadt St. Jakob zu Paris angewieſen. Als in der Folgezeit das Stamm=Kloſter von Port=Royal von den Kloſter=Frauen verlaſſen worden war, ſo ſchickte das Kloſter zu Paris mit Erlaubniß des dortigen Erzbiſchofs Nonnen nach Port=Royal, um das verlaſſene Kloſter allda wieder zu beſetzen. Bald nachher gelangte von Alexander VII. ein Formular zur Unterzeichnung an, welcher ſich auch die Kloſter=Frauen zu Paris unterzogen, jene auf dem Lande aber unterzeichneten dasſelbe erſt nach langem Widerſpruche und unter vielen Clauſeln. Als ſie in der Folgezeit deſſen ungeachtet neue Widerſprüche erhoben, ſo wurde ihre Aufhebung beſchloſſen, und im Jahre 1709 in Vollzug geſetzt.

Congregation des heiligen Rufus. Die Gründung derſelben geſchah im Jahre 1107. Ihr Stifter war der heilige Rufus, Biſchof von Lyon. Die Mitglieder dieſes Ordens befolgten die Regel des heiligen Auguſtinus, und hatten ihr zahlreichſtes Kloſter zu Valenze in Frankreich.

Congregation für die geiſtlichen Seminarien. Dieſe Congregation, als ein Zweig der römiſchen Curie, wurde von Benedikt XII. errichtet, und beſchäftigt ſich mit allen Gegenſtänden, welche in Betreff der Errichtung, Einrichtung u. ſ. w. der geiſtlichen Seminarien oder geiſtlichen Bildungs-Anſtalten an ſie gebracht werden.

Congregationen für die Verwaltung des Kirchen-Staates ſind die aus Cardinälen und Beamten des römiſchen Hofes gebildeten Verſammlungen, welche zur Berathung und Beſchluß-Faſſung über die weltlichen Angelegenheiten des Kirchen-Staates regelmäßig Statt finden. Hieher gehören folgende Congregationen oder Behörden: 1) für das Magazin- und Getraide-Weſen; 2) für das Schiff- und See-Weſen; 3) für die Beſchwerden gegen Richter, Zoll-Einnehmer und andere Beamten; 4) für die oberſte Leitung des Studien-Weſens und der Angelegenheiten des Unterrichts [1]); 5) für die Leitung des Straßen-, Brücken- und Waſſerbau-Weſens; 6) für die päbſtlichen Buchdruckereien, und 7) für die oberſte Leitung des Juſtiz-Weſens in peinlichen und bürgerlichen Gegenſtänden.

Die zu Rom beſtehenden Congregationen (congregazioni) ſind nach dem römiſchen Staats-Kalender [2]) in folgender Ordnung aufgeführt: a) S. Romana et universale Inquisizione; b) Congregazione consultiva; c) Visita apostolica; d) Concistoriale; e) Vescovi e Regolari; f) Concilio; g) Residenza de' Vescovi; h) Immunita' ecclesiastica; i) Propaganda Fide; k) Indice; l) Sagri Riti; m) Ceremoniale; n) Disciplina Regolare; o) Indulgenze; p) Sagre Reliquie; q) Esame de' Vescovi; r) Sopra la Correzione de' libri

---

[1]) P. Leo XII. errichtete nämlich eine beſondere Congregation zur Aufſicht über den öffentlichen Unterricht.

[2]) Notize per l'Anno M.DD.CCCXXVIII. 12. Roma, nella Samperia Cracas, Con Approv. e Privilegio Concificio. p. 47. sq.

della chiesa Orientale; s) Rev. Fabrica di S. Pietro; t) Consulta; u) Buon Governo; v) Lauretana; w) e Acque; x) Economica; y) Affari ecclesiastici Straordinari. Zu den Tribunali gehören: aa) Penitenzieria apostolica; bb) Cancelieria apostolica; cc) Dataria Apostolica; dd) Sagra Rota; ee) Reverenda Camera Apostolica; α) Tribunale Collegiale Camerae; β) Tribunale Criminale Camerale; γ) Annona; δ) Gascia etc. ff) Signatura di Grazia; gg) Signatura di Giustizia; hh) Tribunale dell' emo. Vicario; ii) Tribunale dell' A. C.; kk) Tribunale de Governo; ll) Camera Capitolina, e Tribunale de Campidoglio; mm) Tribunale dell' Agricoltura di Roma e Suo Distretto.

Congregation des großen Waldes. Dieſen Namen führten Eremiten, welche ſich in Wäldern aufhielten, in Congregationen übrigens lebten, und beſonders in Aquitanien ſehr zahlreich waren. Ihr Stifter war der heilige Abt Gerald, der im eilften Jahrhunderte den erſten religiöſen Verein derſelben bildete.

Congregatio fesulana fratrum mendicantium S. Hieronymi. Dieſes religiöſe Inſtitut dankt ſeine Entſtehung dem franzöſiſchen Grafen zu Mont-Granell. Die Mitglieder dieſes Ordens führten auch den Namen „Bettel-Mönche des heiligen Hieronymus,“ wahrſcheinlich, weil ſie die von dieſem Heiligen eingerichtete Regel zum Lebens-Muſter gewählt hatten. Sie hatten eine ſtrenge Kloſterzucht, und ihr religiöſer Verein wurde vom Pabſte Innocenz VII. beſtätigt.

Congregatio frisoriana, gegründet durch einen gewiſſen Bartholomäus Columma aus einer alt-adeligen Familie von Rom. Der Stifter gab derſelben die Regel des heiligen Auguſtinus, die er, weil er behauptete: daß die Auguſtiner von der vorgeſchriebenen Strenge nachgelaſſen hätten, auf ihre urſprünglichen Vorſchriften zurückführen wollte. Dieſes Kloſter-Inſtitut fand beſonders in Italien eine gute Aufnahme, und bildete da einen berühmten und zahlreichen Orden. Selbſt an der Lateran-Kirche zu Rom ward dieſer Orden eingeführt, wonach auch die Mitglieder desſelben regulirte Chorherrn oder Kanoniker vom Lateran (Canonici lateranenses) hießen.

Congregatio immunitatis ecclesiasticae (immunita' ecclesiastica). Dieſes päbſtliche Collegium wurde von Urban VIII. angeordnet. Zu ſeinem Geſchäfts-

kreiſe waren alle Gegenſtände überwieſen, welche die Freiheit kirchlicher Perſonen, Güter und Orte betrafen. Da in unſeren Tagen durch die beſonderen Staats-Verfaſſungen und Geſetze die früher beſtandenen Immunitäten der Kirchen und Geiſtlichen meiſt und faſt überall aufgehoben (ſ. d. Art. Abgaben), und ſolche unter den beſonderen Schutz des Staates und unter die oberſte landesherrliche Aufſicht geſtellt ſind: ſo kann dieſe Congregation nur da noch ihren Einfluß äußern, wo die Staats-Geſetze ſolches zulaſſen.

Congregatio indicis (indice), von Sixtus V. errichtet[1]). Sie iſt dasjenige päbſtliche Collegium, welches das Cenſurweſen oder die Reviſion der Druckſchriften leitet, das Verbot derſelben, ſo fern ſie ſich nach ihrem Inhalte zu den verbotenen Büchern (ad libros prohibitos) eignen, unter den herkömmlichen Förmlichkeiten ausſpricht, und ſolches mittelſt Anſchlages oder durch den Druck bekannt macht. Dieſelbe beſteht aus ſo viel Cardinälen, als der Pabſt ihr zuzuweiſen für gut befindet, einem Sekretär, der gemeinſchaftlich mit dem Cardinal-Vorſtande die Dekrete und Ausfertigungen unterzeichnet, einem beſtimmten Consultor, Magister s. Palatii genannt, und einer unbeſtimmten Zahl von Theologen und Doktoren, welche gewöhnlich Ordens-Geiſtliche ſind, und Consultores heißen.

Der Geſchäftsgang bei dieſer Congregation iſt folgender: Die Theologen erſtatten über den Inhalt der ihnen zur Cenſur zugetheilten Druckſchriften, nachdem ſie ſolche gehörig geprüft und die nöthigen Bemerkungen gemacht haben, einen Vortrag mit Gutachten, worauf die Abſtimmung und Beſchlußfaſſung zum Verbote oder Nichtverbote, in gewiſſen Fällen auch zur Rückgabe mit der Auflage, bei einer weiteren Ausgabe die mitgetheilten Verbeſſerun-

[1]) Schon die tridentiniſche Kirchen-Verſammlung ſprach ſich Sess. XVIII. dahin aus: daß ein neuer Index verdächtiger und verderblicher Bücher (hoc tempore suspectorum ac perniciosorum librorum) veranſtaltet werden möchte, und erwählte zur Cenſur 18 Väter. Als dieſe ſolchen zu Stande gebracht hatten, ſo beſtätigte ihn Pius IV., dem das Prüfungs-Geſchäft Sess. XXV. zugewieſen war, und machte denſelben bekannt. Pallavicini, Histor. Concil. Trident. Lib. XV. C. 18.) — In der Folgezeit wurde dieſer Index von Zeit zu Zeit wie z. B. von den Päbſten Clemens VIII. in der Bulle „Dominici," Alexander VII. u. A. mit Zuſätzen vermehrt.

gen an den betreffenden Stellen zu veranſtalten, geſchieht. Die Dazwiſchenkunft des heiligen Vaters wird gerade nicht erfodert; indeſſen erſcheint derſelbe gewöhnlich bei viel Aufſehen erregenden oder großes Aergerniß verbreitenden Druckſchriften bei den Sitzungen. — Die Art und Weiſe, auf welche über die in einer Druckſchrift enthaltenen Sätze abgeurtheilt wird, iſt entweder kategoriſch, präcis und ſpezifiſch, wenn nämlich die Cenſur einem abgeurtheilten und verbotenen Satze aufgedruckt wird, oder ſie iſt, was meiſt geſchieht, cumulativ, wenn mehrere Sätze zugleich als anſtößig oder als beziehungsweiſe heterodox erklärt werden. — Die verurtheilten Sätze werden nach dem römiſchen Style in folgende Claſſen eingetheilt, als: 1) in ketzeriſche (propositiones haereticae), welche der heil. Schrift und Tradition geradezu und unmittelbar entgegen ſind, 2) in der Heterodoxie zunächſt kommende (haeresi proximae), die nach einer richtigen Schlußfolge dem geſchriebenen oder ungeſchriebenen Worte Gottes widerſprechen, 3) in nach Heterodoxie riechende (haeresin sapientes), welche, obgleich ſie mit der rechtgläubigen Lehre ſich vereinigen laſſen, doch eine Irrlehre in Schutz zu nehmen ſcheinen; 4) in ſchismatiſche (schismaticae), welche auf äußere kirchliche Trennung abzielen; 5) in beziehungsweiſe irrige (erroneae in specie), welche an ſich zwar nicht heterodox, aber doch einer moraliſchen Wahrheit entgegengeſetzt ſind; 6) in gotteslaſteriſche (blasphemae), welche der Anbetung Gottes und der Heiligen-Verehrung widerſtreben; 7) in gottloſe (impiae), welche die Frömmigkeit der Gläubigen verletzen, und von der wahren Andacht abziehen; 8) in anſtößige (scandalosae), Sitten-Verderbniß verbreitende; 9) in fromme Ohren beleidigende (piarum aurium offensivae), die in Religions-Sachen das Zartgefühl der Gläubigen verletzen; 10) in übel klingende (male sonantes), welche in zweideutigen Worten ausgedrückt ſind, und eine dem wahren Glauben entgegengeſetzte Auslegung zulaſſen; 11) in ſolche, welche für ſchlichte und kindlich-fromme Menſchen ꝛc. verführeriſch ſind,

²) Vergl. Bayer. Concord. Art. XIII. XIV. Beil. III. zur Verf.-Urk. für das Königreich Bayern. Tit. IV. §. 11. oder Ed. III. §. 7. S. a. Beſchlüſſe der 35. Sitzung der deutſchen Bundes-Verſammlung v. J. 1819.

indem ſie unter dem Scheine der Wahrheit und Frömmigkeit einen Irrthum enthalten (seductivae); 12) in verwegene (temerariae), die ohne Grund einer von den Kirchen-Vätern angenommenen Meinung widerſprechen; 13) in gefährliche (periculosae), welche wegen ihres Zuſammenhanges mit andern nicht zu billigenden Lehrſätzen leicht zu Streitigkeiten Veranlaſſung geben können. — Jene Bücher, welche zwar ihrem Hauptinhalte nach als nützlich anerkannt werden, in denen aber manche eingeſtreute anſtößige Sätze enthalten ſind, bleiben ſo lange verboten, bis eine vollſtändige Reinigung derſelben erfolgt iſt, woher auch das Regiſter Index purgatorius heißt [2]).

Die Legaten, Nuntien, Biſchöfe ꝛc. ſind verpflichtet, von Zeit zu Zeit Verzeichniſſe verdächtiger Druckſchriften, die in ihren Diſtrikten erſchienen ſind, einzuſenden; auch ertheilt dieſe Congregation die Erlaubniß, ſolche leſen zu dürfen; in Rom geſchieht dieß vom Magister Palatii. Dieſe Erlaubniß wird auch gewöhnlich nur auf drei Jahre gegeben, wonach ſie erneuert werden muß.

Congregatio indulgentiarum (indulgenze, e sagre reliquie), vom Pabſte Clemens XI. errichtet. Zu ihrem Wirkungskreiſe gehören die Unterſuchung, Ertheilung und Erweiterung der Ablässe, dann die Erlaſſung geeigneter Vorſchriften über den Gebrauch und die Verkündung derſelben.

Congregatio interpretum Concilii Tridentini. Da über den eigentlichen Sinn der tridentiniſchen Dekrete manche Zweifel entſtanden waren, deren Löſung durch die Erklärung einzelner Theologen unterſagt war, ſo überließen die Väter des Concils von Trient die Auswahl eines zweckmäßigen Mittels, wodurch am beſten ſolche Zweifel beſeitigt werden könnten, dem Ausſpruche des Kirchen-Oberhauptes. Dieſemnach ſetzte Pius IV., nachdem er in ſeiner Confirmations-Bulle »Benedictus Deus“ die Auslegung der tridentiniſchen Beſchlüſſe überhaupt dem päbſtlichen Stuhle vorbehalten hatte, eine eigene Commiſſion (Congregation), beſtehend aus 8 Cardinälen, durch ſeine Bulle v. J. 1564 »Alias“ etc. (pro executione et interpretatione Concilii Tridentini) nieder, welche ſowohl die Beſchlüſſe des Kirchenraths in Vollzug ſetzen, als auch über zweifelhafte Stellen die nöthige Auslegung geben, und die erfoderliche Anwendung derſelben zeigen ſollte. Sie beſtand Anfangs aus ſolchen Cardinälen, welche bei der tridentiniſchen Kirchen-Ver-

ſammlung zugegen geweſen waren, und erhielt von Zeit zu Zeit über ihre Befugniſſe und ihren Geſchäftsgang beſondere päbſtliche Regulative. Das erſte, welches die Päbſte Pius V. und Sixtus V., namentlich letzterer in ſeiner Bulle »Immensa«, erlaſſen hatten, beſteht darin, daß ſie ihre Entſcheidungen und Auslegungen, Declarationes Interpretum Concilii Tridentini genannt, nur mit Zuſtimmung des Pabſtes geben kann. Das zweite von Gregor XIII. verordnet, daß von Seite dieſer Congregation nichts über den eigentlichen Sinn der Worte oder in Anſehung der Dispenſation unternommen werde. Das dritte von Urban VIII. beſtimmt, daß ihre Erklärungen ſowohl bei den Gerichts-Stellen, als außer denſelben volle Gültigkeit haben ſollen, wenn ſie in authentiſcher Form, unter Beidruckung des dieſer Congregation eigenthümlichen Sigills, und Unterzeichnung des Cardinal-Vorſtandes und Sekretärs, die ſich eben zur Zeit der Ausfertigung bei der Congregation in dieſer Eigenſchaft befinden [1]), ausgeſtellt ſind. — Benedikt XIV. war vor ſeiner Erhebung zur päbſtlichen Würde Sekretär bei dieſer Congregation. Als ſolcher veranſtaltete er eine Sammlung aller Antworten und Entſcheidungen derſelben, welche unter dem Titel: »Thesaurus Resolutionum sacrae Congregationis interpretum Concilii Tridentini« erſchien. Aus dieſem Bände reichen Werke machte Graf v. Zambani einen Auszug.

Congregatio pro consultationibus Episcoporum et aliorum Praelatorum (Congregazione consultiva). Dieſe Congregation hat Sixtus V. angeordnet. Ehemals war ſie in zwei Sektionen eingetheilt, deren eine zur Entſcheidung der Angelegenheiten des Regular-Klerus, und da-

---

[1]) Einige behaupten: Die Deklarationen dieſer Congregation, welche auf Anfragen ſtreitender Parteien oder der Richter bei Gelegenheit eines Rechtsſtreites gegeben wurden, verbänden bloß die Parteien oder die Richter, ſeyen demnach bloß für den der Congregation vorgelegten Rechtsfall entſcheidend, und könnten bei andern Fällen nicht angewendet werden. Hingegen Declarationen, welche ohne Rückſicht auf beſondere Rechtsfälle bloß über zweifelhafte und dunkle Stellen der Trienter Synode gegeben werden, ſeyen allgemein verbindliche Kirchen-Geſetze" ꝛc. So Gärtner in ſeiner Einleitung in das gemeine und teutſche Kirchenrecht. gr. 8. Augsburg 1817. §. 136. S. 198.

her Congregatio pro consultationibus regularium hieß; die andere aber zur Entſcheidung jener Fälle niedergeſetzt war, welche die Biſchöfe und ſolche, die jurisdictionem quasi episcopalem beſaßen, betrafen. Jetzt ſind beide wieder vereinigt, und bilden ein Collegium, vorzugsweiſe Cardinal-Congregation genannt. Zu ihrem Wirkungskreiſe gehören die Angelegenheiten der Biſchöfe und geiſtlichen Orden, ſo wie die Ernennung der apoſtoliſchen Provikare bei längerer Erledigung der biſchöflichen Stühle, ferner die Rang-Streitigkeiten zwiſchen Biſchöfen und Exemten, die Streitigkeiten dieſer über die Ausübung ihrer Rechte und Privilegien, die Streitſachen zwiſchen Aebten und Weltgeiſtlichen in Betreff der Ausübung der Pfarr-Rechte, die Profeß-Angelegenheiten der Ordens-Geiſtlichen u. ſ. w.

Congregatio consistorialis iſt dasjenige päbſtliche Collegium, worin jene Gegenſtände vorbereitend behandelt werden, welche in das Conſiſtorium gebracht werden ſollen.

Congregatio pro erectione Ecclesiarum et provisionibus consistorialibus. Zu dem Wirkungskreiſe derſelben gehören folgende Gegenſtände: die Eintheilung, Umgränzung, Vereinigung, Theilung, Suppreſſion der Diözeſen, die Angelegenheiten der Capitel, die Vertauſchungen, Translationen, Reſignationen, Penſionen, Präſentationen, die Wahlen, Poſtulationen, Beſtätigungen, die Geſuche der Biſchöfe um Aufſtellung von Coadjutoren, und die Errichtung geiſtlicher Orden. Das Reſultat der Berathungen muß jedesmal dem Pabſte vorgelegt werden, damit darüber in einem geheimen Conſiſtorium Vortrag erſtattet werden kann.

Congregatio officii (s. Romana ed universale Inquisizione) oder der Inquiſition. Dieſes Inſtitut entſtand unter Innocenz III., welcher im Jahre 1204 zwei Geiſtlichen des Ciſterzienſer-Ordens, Peter Cellani und Arnold, den Auftrag ertheilte, durch öffentliche Religions-Vorträge und vertrauliche Geſpräche die Albigenſer auf den Weg der Beſſerung und Buße zu führen. Bei ſeiner Entſtehung war es auf Belehrung, auf Anwendung geiſtlicher Strafen und Correktionen beſchränkt. — Das Inquiſitions-Geſchäft wurde den Dominikanern übertragen, und ſpäter erhielten auch die Franziskaner Antheil an demſelben. Urſprünglich war dieſes Inſtitut nur auf gewiſſe Provinzen Frank-

reichs, wo die Albigenser ihr Unweſen trieben, berechnet, und die Canones der Kirchen-Verſammlung zu Toulouſe (1229) ſind nur zur Züchtigung und Beſſerung derſelben erlaſſen worden. An eine allgemeine Einführung, noch weniger an die in der Folgezeit ſo ausgeartete Form und Tendenz desſelben dachte man nicht. — Von Frankreich verbreitete ſich die Inquiſition in die übrigen Länder Europa's [1]. In Deutſchland wurde ſie unter Friederich II., in Sicilien durch Ferdinand und Iſabella (1478), in Spanien 1480—1485 unter dem Namen General-Inquiſition u. ſ. w. eingeführt. In dieſem letztern Lande bildete ſie ein bleibendes Tribunal, dem ein Großinquiſitor vorſtand. Napoleon hob dasſelbe im Jahre 1808 auf, Ferdinand VII. ſtellte die Inquiſition 1814 wieder her, die Cortes löſ'ten ſie abermals auf, und dem neuerlichen Antrage der Apoſtoliſchen zu ihrer Wiedereinführung wurde keine Folge gegeben. Die neueſten Ereigniſſe und Kämpfe in Spanien haben ſie ohnehin gänzlich verdrängt. Was aber nach einem etwaigen Siege des Don Carlos geſchehen wird, ſteht zu erwarten. In den übrigen Ländern war die Inquiſition ohnehin ſchon lange vorher abgeſchafft. — Dieſes Inſtitut, Anfangs bloß örtlich, würde lange nicht ſo viele Schreckniſſe verbreitet haben, wenn die Vorſchriften der Kirche befolgt worden, und es in dem ihm angewieſenen Wirkungskreiſe geblieben wäre. Allein die Politik benützte ſolches zu ihrem Zwecke, und ſo artete es in manchen Ländern und da wieder an manchen Orten zu einer furchtbaren geheimen Polizei-Anſtalt aus. Seiner Entſtehung und ſeinem urſprünglichen Zwecke nach ſollten die Mitglieder desſelben die Irrenden aufſuchen, und ſie auf den Weg der Wahrheit leiten. Darum iſt auch die Inquiſition nie im Kirchen-Staate ſo furchtbar geworden, weil ſie ſich nur in dem ihr angewieſenen Bereiche bewegte [2]. Die Congregatio s. officii wurde von Paul III. im Jahre 1542 durch ſeine Bulle „Licet ab initio“ neu organiſirt, und von Pius V. in ſeiner Bulle „Cum Felicis,“ wie von Sixtus V. vermöge der Bulle „Immensa aeterni Dei“ beſtätigt. Sie beſteht aus 12 Cardinälen, Beiſitzern mit berathender Stimme und

---

[1] Fleury, institut. jur. eccles. P. III. C. X. p. 633—643.

[2] Chronologiſche Reihenfolge der römiſchen Päbſte IV. Aufl. Würzburg 1831. S. 478.

verſchiedenen Unter=Beamten [3]); die kollegialiſchen Verſammlungen derſelben werden gewöhnlich unter dem Vorſitze des heiligen Vaters abgehalten. — Zu dem Geſchäftskreiſe dieſer Congregation gehören alle religionswidrige oder die katholiſche Religion verächtlich machende Reden und Handlungen, ſo wie auch Schriften, welche Irrlehren enthalten, oder deren Inhalt dem Glauben, den guten Sitten und der Kirchenzucht zuwider iſt; die Unterſuchung gegen Irrlehrer, wie auch die Ertheilung der Erlaubniß, ketzeriſche Bücher zu leſen. Gegenwärtig ertheilt dieſelbe auch die Quinquennal=Fakultäten, und die Erlaubniß, an Tagen Fleiſch zu eſſen, wo ſolches verboten iſt; ferner beſchäftigt ſie verſchiedene Dispenſationen. Mit dieſer Congregation ſteht übrigens die Congregatio indicis in engſter Verbindung.

Congregatio de propaganda. S. d. Art. Propaganda.

Congregatio rituum (congregazione de' sagri Riti), von Sixtus V. errichtet. Sie behandelt die liturgiſchen Gegenſtände, Kirchen=Gebräuche, Ceremonien z. B. die Ertheilung der Erlaubniß, Meſſen mit einem doppelten Ritus, oder acht Tage nach einem Feſte oder von einem beſonderen Heiligen zu leſen, und ſorgt, daß zur Erhaltung der Gleichförmigkeit überall die beſtehenden kirchlichen Cult=Vorſchriften beobachtet werden. Desgleichen beſchäftigt und ordnet ſie die Tagzeiten und Offizien der Heiligen, und ertheilt auf geſtelltes Anſuchen die Genehmigung zur Einführung derſelben, nachdem ſie vorher die Einwilligung des Pabſtes hiezu eingeholt hat. Zu ihrem Geſchäftskreiſe gehören auch die Präcedenz=Sachen, die Streitigkeiten über den Gebrauch der biſchöflichen Kleidung, über die Errichtung der Bruderſchaften, die oberſte Aufſicht auf Prozeſſionen, und die Concordats=Angelegenheiten. Sie unterſcheidet ſich in die ordentliche und außerordentliche. Erſtere behandelt die gewöhnlichen liturgiſchen Gegenſtände, letztere führt die dahin einſchlägigen Geſchäfte von größerer Wichtigkeit z. B. die Canoniſationen u. ſ. w. Dieſe Congregation beſteht aus fünf Cardinälen, denen es auch obliegt, die zu Rom ankommenden Fürſten und Geſandten zu empfangen.

---

[3]) Walter, Lehrbuch des Kirchenrechts aller chriſtlichen Confeſſionen. VII. Aufl. 1836. S. 264.

Congrua auch Congruum iſt das fixe und reine Einkommen der Pfarrer und Benefiziaten, welches ihnen wegen ihres Kirchen-Amtes zu ihrem ſtandesmäßigen Unterhalte, nach Abzug der darauf haftenden Laſten, jährlich angewieſen iſt [1]). Unter die Bedürfniſſe der Geiſtlichen gehören nicht nur jene des Lebens, als Verpflegung und Hauswirthſchaft, ſondern auch jene des Berufes, als Einrichtung, Bücher u. dgl., wobei nebſt der geziemenden Hoſpitalität immer auch die gehörige Simplicität zu beobachten iſt [2]). Die Congrua ſoll den Geiſtlichen in den Stand ſetzen, ſorgenfrei leben, ſich ganz ſeinem Berufe weihen, und die Pflichten der Wohlthätigkeit ausüben zu können. Sie ſoll daher gleichwohl eher mehr betragen, als zu genau zugemeſſen ſeyn. Zur Pfarr-Competenz werden nebſt dem pfarrlichen Stamm-Vermögen auch alle jene Reichniſſe, welche der Pfarrer wegen beſonderer geiſtlichen Amts-Verrichtungen und anderer mit dem Pfarramte verbundenen Dienſte z. B. Stolgebühren, geiſtliche Taxen u. dgl. von den Parochianen zu fodern berechtigt iſt, gerechnet. Die Beſoldung der Geiſtlichen theilt man ein: a) in Real- oder Prädial- und in Perſonal-Beſoldung; erſtere muß von dem Beſitzer eines der Pfründe gehörigen Capitals oder Grundſtückes, letztere von einzelnen Parochianen entrichtet werden; b) wird die Beſoldung der Geiſtlichen eingetheilt in Geld, Naturalien und liegende Gründe. — Die Geld-Beſoldungen unterſcheiden ſich wieder in ſtändige (fixae), welche aus der Kirchen-Stiftung, Erbzinſen u. dgl. fließen, oder von den Parochianen entrichtet werden, und ſind hienach entweder reale oder perſonale; und in zufällige (accidentes), welche in der Regel für die geleiſteten geiſtlichen Amts-Verrichtungen bezahlt werden müſſen, und heißen auch Stolgebühren (jura stolae), welche ſich wieder in freiwillige und in nothwendige theilen, je nachdem ihre Entrichtung von dem guten Willen der Parochianen, oder von der Obſervanz und dem Geſetze abhängt. (S. d. Art. Stolgebühren.)

Hinſichtlich des quantitativen Verhältniſſes der Congrua läßt ſich wohl keine allgemeine Regel feſtſetzen, ſondern es richtet ſich dasſelbe mehr nach Orts- und Zeit-Umſtänden [3]). Beſteht das

---

[1]) Concil. Trident. Sess. XXIV. C. 13. de reform.

[2]) Baldauf a. a. O. II. B. S. 328.

[3]) Daher hat auch der Kirchenrath von Trient Sess. VII. C. 7. de reform. erklärt: „Beneficia ecclesiastica curata, quae cathedrali-

pfarrliche Stamm-Vermögen in liegenden Gründen, ſo iſt bei Feſtſetzung der Congrua vor Allem mehr auf die Bonität der Pfarr-Güter, beſteht dasſelbe in Natural-Bezügen z. B. in Zehenten, Gülten u. dgl., ſo iſt mehr auf den Preis der Naturalien nach einer beſtimmten Durchſchnitts-Berechnung zu ſehen; macht hingegen die Geld-Beſoldung den größten Theil des Pfarr-Einkommens aus, ſo iſt auf den Preis der zum nothwendigen und ſtandesmäßigen Unterhalte erfoderlichen Verbrauchs-Artikel Rückſicht zu nehmen. Daß übrigens den Pfarrern ein reichlicheres Einkommen, als den auf einfachen Beneſizien angeſtellten Geiſtlichen gebühre, folgt ſchon aus der Wichtigkeit des Pfarr-Amtes, und aus dem größeren Umfange der pfarrlichen Pflichten [4]). — Durch die Beſteuerung der Geiſtlichkeit darf ihre Congrua nie geſchmälert werden.

In Oeſterreich wird die Congrua eines Pfarrers auf alten Pfarreien zwar noch immer zu 300 Gulden für ihn, und 150 Gulden für den Hülfs-Prieſter oder Cooperator angenommen; welches jedoch bei jenen Pfarreien, wo der Ertrag in Geld-Beſoldung beſteht, bei dem dermaligen hohen Preiſe der Lebensmittel nicht anwendbar iſt; da aber, wo die Einkünfte in Naturalien, welche noch nach den alten geringen Preiſen in den Pfründen Faſſionen angeſetzt ſind, findet dies noch Statt. Bei den neuerrichteten Seelſorger-Stationen hingegen wurde nach Verſchiedenheit der Provinzen die Congrua eines Pfarrers auf 400 bis 600 Gulden, jene

---

bus, collegiatis seu aliis Ecclesiis . . . . . perpetuo unita et annexa reperiuntur, ab Ordinariis locorum annis singulis visitentur, qui sollicite providere procurent, ut per idoneos vicarios . . . . ab eis cum tertia partis fructuum, aut majori vel minori, arbitrio ipsorum Ordinariorum, portione deputandos animarum cura laudabiliter exerceatur;" und Sess. XXI. C. 4. de reform. beſtimmt derſelbe: „illis autem sacerdotibus, qui de novo erunt Ecclesiis noviter erectis praeficiendi, competens assignetur portio arbitrio Episcopi ex fructibus ad Ecclesiam matricem quomodocunque pertinentibus."

[4]) Gregel Dissert. De onere reficiendi Ecclesias et Aedes parochiales. Wirceb. 1793. 4to. §. 42 wo es heißt: „Largiorem congruam Parochis, quam aliis beneficiatis simplicibus deberi, major gravitas muneris parochialis jam exigit; eo quod Clerus ad curam animarum deputatus secundum spiritum S. Canonum primarius, et ad colendam religionem solus necessarius sit, neque alium primitiva Ecclesia noverit."

eines Lokal=Caplans auf 300 bis 350 Gulden, und der Unterhalt für einen Cooperator auf 150 bis 200 Gulden feſtgeſetzt [5]). Die Ergänzung der Congrua wird auf den Religions=Fond angewieſen [6]). Das Geſuch, dem eine richtige Faſſion, in welcher ſowohl die rechtmäßigen Einkünfte aufgeführt, als auch die freiwilligen Opfer, Meß=Stipendien, und überhaupt alle Laſten der Pfarrei in Abzug gebracht ſind, beigeſchloſſen ſeyn muß, wird entweder unmittelbar bei der Landes=Stelle, oder beim Conſiſtorium mit der Bitte, dasſelbe an die Landes=Stelle mittelſt eines Begleitungs=Schreibens einbefödern zu wollen, überreicht [7]).

Die Faſſion muß in Conventions=Münze gefertigt werden.

Hat eine Pfründe Einkünfte von zweierlei Münzen, ſo werden zwei Columnen angeſetzt, und in der einen die Einlöſungs=Scheine, und in der andern die Beträge der erſtern auf Conventions=Münze reducirt, vorgetragen [8]). Die Faſſionen werden von der Staats=Buchhaltung adjuſtirt; weßwegen denſelben eine beglaubte Abſchrift der Stiftungs=Urkunde und der Steuer=Regulirungs=Bogen beigelegt werden muß [9]). Die Regulirung der Congrua ſteht der Landes=Stelle zu, ſo weit nämlich die Ergänzung von dem in jeder Provinz dem Religions=Fonde eigenen Vermögen beſtritten werden kann.

In Steuermark iſt jeder Benefiziat in Abſicht auf das Grundſteuer=Proviſorium von der Bezahlung der Grundſteuer frei, wenn er ſchon vor der Einführung des Proviſoriums aus Mangel eines Ueberſchuſſes an der Congrua keine Steuer bezahlt hat. Wer vor dem Proviſorium mehr an der Steuer entrichtet hat, als nach der Einführung, hat nunmehr den geringer ihm zugehenden Steuer=Betrag zu entrichten. Derjenige, welcher nach der Einführung des Proviſoriums mehr an Grundſteuer zu bezahlen hat, als vorher,

---

[5]) Rechberger l. c. P. II. §. 88. Deſſen Anleitung zum geiſtlichen Geſchäfts=Styl in den Oeſterreichiſchen Staaten. V. Aufl. gr. 8. Linz 1826. S. 76. §. 81. Baldauf a. a. O. S. 329.

[6]) Hofd. v. 24. Okt. 1783.

[7]) Verordn. v. 22. Mai 1798.

[8]) Hofd. v. 9. Mai 1822. Lit. d.

[9]) Verordn. in Böhmen v. 20. Juni 1822.

hat nur dieſen Mehrbetrag in ſoweit zu entrichten, als die beſtehende Congrua nicht hiedurch verletzt wird [10]).

Wenn das Pfründe-Einkommen durch widrige Umſtände unter die Congrua herabgeſunken iſt, ſo kann der Kirchenpfründer die Verbeſſerung desſelben beantragen, und insbeſondere verlangen, daß das Vermögen der in ſeinem Pfarr-Bezirke entbehrlichen Nebenkirchen hiezu verwendet werde. Bei Rechtsſtreiten, welche das Stammvermögen der Pfarrei betreffen, tritt für den Pfarrer Befreiung von Taxen und Stempel ein. Der Pfarrer kann ſeine Grundſtücke und Zehenten auch in Pacht laſſen; dauert dieſer 6 Jahre bei Gütern und 3 bei Zehenten, ſo iſt nebſt der Bewilligung des Ordinariats auch die der Civil-Stelle zu erholen [11]).

Für Preußen: Sind die Einkünfte des Pfarrers ſo gering, daß er und ſein Subſtitut davon nicht leben können, ſo muß das Fehlende aus dem Kirchen-Vermögen oder vom Patrone oder der Gemeinde nach Grundſätzen, welche bei der Unterhaltung der Kirchen- und Pfarr-Gebäude gelten, zuſammengebracht werden, weil dadurch nur die Fortſetzung des Gottesdienſtes möglich iſt. Die Entſcheidung hierüber gebührt der Regierung, und hat ſolche ſo lange Kraft, bis im Wege des Prozeſſes ein richterlicher Ausſpruch erfolgt iſt. (L.-R. II. 11. §. 731. 707. 708.)

Die Benutzung und Verwaltung der pfarrlichen Gründe iſt den Geiſtlichen freigeſtellt; ſie können die Oekonomie entweder ſelbſt führen, oder die Güter verpachten (L.-R. §. 94. 800.). Ein ſolcher Pacht dauert auf die Zeit der Pfarramts-Verwaltung eines Pfarrers an einem Orte, es ſey denn, der Pacht wäre mit Zuſtimmung des Kirchen-Collegiums geſchloſſen und von den geiſtlichen Obern beſtätigt worden; in dieſem Falle bindet er auch den Nachfolger. Pfarr-Wälder müſſen nach der Forſt-Ordnung benützt werden (L.-R. 801—806). Die Kirchhöfe dürfen Pfarrer und Küſter nur ſolange benützen, als dieſe für die Cultur der Maulbeerbäume ſorgen (Publik. v. 24. Febr. 1819). Ueber die Subſtanz der Pfarr-Kapitalien kann der Pfarrer nicht verfügen, ohne Geneh-

---

[10]) Baldauf, Leitfaden zur Verwaltung des Pfarr- und Dekanat-Amtes im Verhältniſſe zum Staate in den k. k. Oeſterreichiſch-deutſchen Ländern. II. Th. I. B. S. 332. gr. 8. Grätz 1828. Helfert, Anleitung zum geiſtlichen Geſchäftsſtyle. III. Aufl. gr. 8. 1838. S. 320.

[11]) Helfert a. a. O. §. 14. 46. 52.

migung des Kirchen=Collegiums ſofort keine aufkündigen, noch nach der Heimzahlung ſolche erheben, indem der Schuldner durch ſeine Abbezahlung an den Pfarrer von ſeiner Schuld in Anſehung der Kirche noch nicht befreit iſt. Die Zinſen ſolcher Kapitalien darf der Pfarrer jedoch erheben, und ſolche einklagen, wenn ſie rückſtändig ſind [12]) (L.=R. a. a. O. I. 21. §. 104. II. 11. §. 629. 630. I. 16. §. 30. 39. I. 21. §. 23. 82. I. 14. §. 163.). S. d. Art. Zehent.

Für Bayern. Die Congrua der katholiſchen Geiſtlichen in größeren Städten iſt auf 900 Gulden nebſt meiſt freier Wohnung, den Stolgebühren und dem freien Bezuge der anfallenden Meß=Stipendien, jene für die Pfarrer auf dem platten Lande auf 600 Gulden, und jene der Benefiziaten auf 400 Gulden feſtgeſetzt. (Allerh. Verordn. v. 29. Juni 1810. R.=B. 1810. St. 35. S. 586. Landtags=Abſchied v. 29. Dez. 1831. Geſ.=Bl. 1832. Nr. 8. S. 98. §. 46. und §. 138.)

Der etatsmäßige Gehalt der neu organiſirten Kaplaneien iſt auf 300 Gulden feſtgeſetzt. (Allerh. Verordn. v. 15. Mai 1809. St. 34. S. 761.) Gegenwärtig ſind jedoch hiefür 400 Gulden für die Stadtkaplaneien und an jenen Orten auf dem platten Lande, wo das Kaplans=Salar zu 100 fl. jährlich hergebracht iſt, für die übrigen Kaplaneien aber 325 fl. angenommen. Die Congrua der Lokal=Curaten ſoll in 400 Gulden beſtehen.

Ueber die Beſtreitung der Koſten bei Rechts=Streitigkeiten über das Stamm=Vermögen, über bleibende Renten und Rechte der Pfarreien beſtehen folgende Inſtruktiv=Normen:

1) Wo über die Verbindlichkeit zur Tragung der Prozeß=Koſten bei den Rechts=Streitigkeiten über das Pfarr=Vermögen ein geſetzlich begründetes Herkommen beſteht, da iſt dieſes als erſte Quelle der Entſcheidung zu beobachten. Bei dem Mangel eines ſolchen Herkommens ſind

2) die Verbindlichkeiten der Pfarrer, die ſich ohne Vorwiſſen und Zuſtimmung der zuſtändigen Aufſichts=Behörde in einen Prozeß über das Pfarr=Vermögen eingelaſſen haben, hinſichtlich der dabei erlaufenden Koſten nach den geſetzlichen Vorſchriften über die Geſchäfts=Führung (negotiorum gestio) zu beſtimmen.

---

[12]) Bielitz a. a. O. II. Aufl. S. 100—110.

3) Die Beitreibung laufender Renten liegt dem Pfarrer als Nutznießer des Pfarr=Vermögens auf eigene Koſten ob.

4) Die Koſten der Prozeſſe über das Stamm=Vermögen und über die jura perpetua der Pfarreien, die mit Einwilligung der competenten Curatel=Behörde geführt werden, ſind primario aus dem Vermögen der Pfarrei=Stiftung ſelbſt zu entnehmen, und ſo weit es erfoderlich oder thunlich, durch Aufnahme von Darlehen aufzubringen, zu deren Verzinſung und ſucceſſiven Heimzahlung die Pfarr=Renten mit jährlichen Aufſitzfriſten beſchwert werden können.

5) Wenn durch die Koſten des Prozeſſes der Zweck der Stiftung ſelbſt zerſtört, hier alſo die Congrua des Pfarrers beeinträchtigt werden würde; ſo ſind dieſelben von Denjenigen vorzuſchießen und zu beſtreiten, denen eine geſetzliche Verbindlichkeit zur Ergänzung der Pfarr=Aemter obliegt.

6) Das Kirchen=Vermögen als ſolches hat nur da, wo dem Pfarrer beſtimmte Bezüge aus demſelben zugewieſen ſind, die Koſten der hierüber entſtehenden Prozeſſe zu übernehmen.

7) Im Nothfalle können jedoch nach §. 48. lit. b. des Edikts II. zur Verfaſſungs=Urkunde die Ueberſchüſſe des Kirchen=Vermögens zu den in Frage ſtehenden, wie zu andern Laſten des Pfarr=Vermögens in Anſpruch genommen, und zur Leiſtung verzinslicher oder unverzinslicher Vorſchüſſe und ſelbſt zu Beiträgen ohne Rückerſatz verwendet werden. Allerh. Reſcr. v. 23. Juni 1827. Int.=Bl. f. d. Unter=M.=Kr. 1827. Nr. 93. S. 1884. V. v. 27. Juli 1827. Bei dem Landtage 1837 wurde der Antrag geſtellt, die unter der Congrua ſtehenden Pfarreien auf die congruamäßige Ertrags=Summe zu erhöhen. Beide Kammern haben ſich dazu willfährig gezeigt.

Pfarrer, deren Pfründen keinen reinen Jahres=Ertrag von 600 Gulden abwerfen, und die ſonach unter der geſetzlich für die Congrua ausgeſprochenen Summe ſtehen, können um Steuer=Vorſchuß aus den königl. Rentamts=Kaſſen anhalten (R.=B. 1810. S. 585. Allerh. Verordn. v. 10. Jun. u. R.=B. 1811. S. 66. Allerh. Verordn. v. 4. Jan. 1811). Bei dem Landtage 1837 wurde der Antrag geſtellt, dieſe Verordnung auch zu Gunſten derjenigen Pfarreien im Unter=Mainkreiſe eintreten zu laſſen, welche die geſetzliche Congrua nicht haben.

Bei Rechts=Streitigkeiten über das Pfarrei=Vermögen oder Pfarr=Rechte ſoll ein für die Rechts=Angelegenheiten der Gemeinden und Stiftungen beſtellter Bezirks=Anwalt aufgeſtellt, und der Conſens zu einem ſolchen Rechtsſtreite von den Pfarrern bei der einſchlägigen königl. Kreis=Regierung unmittelbar erholt und von dieſer hierüber erkannt werden. Miniſter.=Reſcr. v. 26. Nov. 1820.

Die unverehelichten proteſtantiſchen Geiſtlichen ſind den katholiſchen gleich zu halten, und es muß denſelben eine Congrua von 600 reſp. 400 Gulden verbleiben [13]). Die Congrua der verheiratheten proteſtantiſchen Geiſtlichen aber ſoll auf 800 Gulden erhöht werden. S. d. Art. Abgaben, klerikaliſche.

In Würtemberg ſoll der Interkalar=Fond vor Allem zur Ergänzung der Pfarr=Gehalte (congrua) verwendet werden. Hiezu werden zuerſt die näheren Quellen benutzt. Wenn eine andere katholiſche Kirchen=Stelle, vorzüglich die vormalige Mutter=Pfarrei in dem befragten Pfarr=Sprengel Güter oder Gefälle beſitzt, und ſie entbehren kann, ſo werden ſie beigezogen. Die Kirchen=Pflegen und andere hieher geeigneten Fonds treten, ſo weit es ihre ſtiftungsmäßigen Beſtimmungen und Kräfte erlauben, in das Mittel. Auch die Gemeinde muß, beſonders bei der zu ihrem Vortheile neu errichteten Pfarrei, beitragen. Reichen aber alle dieſe Zuflüſſe nicht hin, ſo kommt der Interkalar=Fond zu Hülfe. Auf ſolche Art ſollen jene Pfarreien, denen es noch daran gebricht, ihre Congrua erhalten [14]).

Die Beſoldung der proteſtantiſchen Pfarrer in Würtemberg ſoll verbeſſert werden, und zwar a) dadurch: daß diejenigen Kirchen=Stellen, welche als überflüſſig befunden werden, aufgehoben, und b) daß von reicher dotirten Stellen in der Regel nach folgendem Maßſtabe Abzüge gemacht werden.

Von einem Dienſt=Einkommen werden abgezogen

von	700 —	800 fl.	— —	25 fl.
—	800 —	900 fl.	— —	40 fl.
—	900 —	1000 fl.	— —	60 fl.

---

[13]) R.=B. 1812. S. 994. V. v. 29. Mai 1812. M. Anleitung zum geiſtlichen Geſchäfts=Style. V. Aufl. S. 310. M. Repertorium Art. Congrua.

[14]) St. u. R.=B. 1818. Nr. 86. S. 818. ff. Verordn. des kathol. Kirchenrathes v. 10. Nov. 1818. Abſch. III. Lit. a.

von 1000 — 1100 fl. — — 85 fl.
— 1100 — 1200 fl. — — 100 fl.
— 1200 und darüber — — 150 fl. [15])

In Sachſen ſoll die Größe der Pfarr-Beſoldung auf dem Lande in mittlern und kleinern Städten wenigſtens 200 Thaler ſeyn [16]). — Feldprediger erhalten ihre beſtimmte Beſoldung nebſt Portionen und Rationen.

Der Genuß des Amts-Einkommens beginnt mit dem eigentlichen Amts-Antritte, und dauert bis zum Tage des Abganges oder bis zum Ende des Sterbe-Monats. Alle fixe Jahres-Beſoldung wird, mit Ausnahme des Trankſteuer-Benefiziums und des Holzes, von Michaelis bis wieder zu Michaelis berechnet, wenn ſie auch erſt ſpäter fällig ſeyn ſollte. Die Kirchendiener ſind hinſichtlich ihrer Amts-Einkünfte von den Kirchen-Gütern und Accidenzien als Nutznießer und einſtweilige Inhaber zu betrachten: ſie haben daher a) für die Aufrechthaltung der Gerechtſame zu ſorgen, ſie können b) zwar dieſen Gerechtſamen für ihre Perſon und Amtszeit entſagen, ihren Nachfolgern aber darin nichts vergeben, ſo daß mithin eine Verjährung zum Nachtheile der geiſtlichen Stiftungen nicht Statt finden kann. Bei jeder geiſtlichen Stelle ſoll ein Regiſter über das Pfarr-Einkommen gehalten, und bei der Kirchen-Viſitation dem Superintendenten vorgelegt werden, um entſtehende Zweifel und Anſtände berichtigen zu können. Dieſes Einkommen ſoll zu rechter Zeit und ohne Abbruch präſtirt werden, und die Obrigkeit ſoll, ohne proceſſualiſche Weitläufigkeiten, ſchleunig dazu verhelfen. Inſofern Prozeſſe über die Pfarr-Renten entſtehen, ſo ſind ſolche auf Koſten des Kirchen-Aerars des betreffenden Orts und ſubſidiariſch der Kirchenfahrt zu führen. Auf das Amts-Einkommen kann liquider Schulden halber Beſchlag gelegt werden, ſo weit nicht die Rechts-Wohlthat der Competenz der Kirchendiener zu berückſichtigen iſt. Corp. jur. eccl. sax. p. 61. 378. 389 [17]).

Im Königreiche Hannover iſt vom 1. Julius 1824 an die Eintheilung der Pfarr-Einnahme in drei Hauptklaſſen, nämlich: von 3 bis 600, von da bis 900, und von dieſer bis 1200 Tha-

---

[15]) St. u. R.-Bl. 1822. Nr. 22. S. 613. ff. V. v. 10. Aug. 1822.
[16]) Hof-Reſcr. v. 14. Mai 1805 und vom 13. Dec. 1810.
[17]) Schilling a. a. O. S. 118.

ler, und von jeder dieſer Hauptclaſſen wieder drei Unterabtheilungen von 100 zu 100 Thalern gültig [18]).

Für Baden: Den katholiſchen Pfarrern ſoll vom 1. Juni 1822 an die gleiche Suſtentations-Summe, wie den evangeliſchen Pfarrern, bei Berechnung ihrer direkten Grund-, Häuſer-, und Gefäll-Steuer in Abzug kommen [19]).

Die Congrua der proteſtantiſchen Pfarrer iſt auf 800 fl. feſtgeſetzt [20]).

Um den Uebelſtänden in Betreff des Vertretungs-Rechtes der Pfründner in ihren Rechts-Angelegenheiten in specie wegen der hiebei erlaufenden Prozeß-Koſten einerſeits abzuhelfen, andererſeits aber die Pfründen-Inhaber zu erleichtern, und den Folgen einer augenblicklichen Zahlungs-Verlegenheit zu begegnen, iſt man geneigt:

1) derartige Prozeß-Koſten auf die betreffenden Pfarr-Interims-Revenüen-Fonds vorſchußweiſe und gegen 4 pCt. Verzinſung in allen Fällen anzuweiſen, wo ſolche nicht ganz unbedeutend ſind;

2) zur Rückzahlung angemeſſener Termine nicht Berückſichtigung des Koſten-Betrags des Pfründen-Einkommens zu bewilligen, erwartet jedoch, daß die Pfründe-Inhaber die Rückzahlung pünktlicher leiſten werden.

Die Decanate haben die Pfründe-Inhaber ihres Sprengels hievon zu ihrem Benehmen in vorkommenden Fällen mit dem Anhang in Kenntniß zu ſetzen, daß derjenige, welcher ſich nicht hienach richte, ſich der gerichtlichen Einſchreitung im Falle des Zahlungs-Verzuges ausſetze, und daß man endlich von der Gewiſſenhaftigkeit ſämmtlicher Pfründe-Inhaber gewärtige, die Scheue vor der hienach erleichterten Uebernahme der Prozeß-Koſten werde kein Beſtimmungs-Grund für ſie ſeyn, das Intereſſe der ihrer Aufmerkſamkeit anvertrauten Pfründe zu vernachläßigen. Da man endlich auch wahrgenommen hat, daß die Pfründe-Inhaber öfter die Urtheile erſt nach Verfluß der Anmeldungs-Friſt der Berufung vorlegen, wodurch die Noth-Friſten verſäumt, und vielfältige Reſtitutions-Geſuche veranlaßt werden; ſo werden dieſelben angewieſen, in allen Fällen, wo ihnen das Urtheil beſchwerend erſcheint,

---

[18]) Ziehnert a. a. O. II. Th. S. 465.

[19]) R.-B. 1822. Nr. XII. V. v. 3. Juni 1822. Samml. S. 1669.

[20]) Anz.-Bl. d. M. Rh. Kr. 1833. Nr. 1.

innerhalb der geſetzlichen Friſt ſelbſt eventuell die Berufung anzuzeigen; ſofort mit der Vorlage des Urtheils dieſes zu bemerken, und ſich bei der Vorlage lediglich auf die Frage: ob von dem katholiſchen Kirchenfiskus Namens der Pfründe die Appellation eingeführt und gerechtfertigt werden wolle? zu beſchränken. Reſcr. der kathol. Kirchenſekt. beim Miniſt. d. Innern zu Karlsruhe v. 2 April 1831.

Für das Großherzogthum Heſſen: In der Verordnung v. 4. Jul. 1812 „die Verfaſſung und den Haushalt der Gemeinden betrend,“ wird beſtimmt: Diejenigen Geiſtlichen, Staatsdiener und gemeinheitlichen Diener, welchen, als Beſoldungsſtück, Looſe oder ſonſt ein Genuß an den Allmenden zuſteht, haben bei Berathung: ob eine Veräußerung vorzunehmen ſey, keine Stimme, auch keinen Antheil am erlöſ'ten Kaufſchilling. Dagegen iſt die Gemeinde ihnen, oder vielmehr ihrer Stelle, volle Entſchädigung für den erlittenen Verluſt ſchuldig. Die Art, wie dieſe Entſchädigung nach den individuellen Verhältniſſen der Gemeinde zu leiſten iſt, ſo wie auch die Beſtimmung des Maßes derſelben, hängt von der Entſcheidung der Regierung ab [21]).

Nach Maßgabe der vorhandenen Mittel ſoll für eine angemeſſene Salarirung der Pfarrer und Schullehrer in der Provinz Rhein-Heſſen, in ſofern es noch nicht geſchehen iſt, möglichſt geſorgt werden [22]). — Die Verwandlung der Naturalien-Beſoldung von Geiſtlichen ſoll nur auf die Dauer des Beſoldungs-Genuſſes der gegenwärtigen Beſoldeten gelten [23]).

In Naſſau. Der Normal-Gehalt der Pfarrer iſt im Allgemeinen auf das Minimum von 600 Gulden und auf das Maximum von 1800 Gulden feſtgeſetzt. Geiſtliche, welche beim Erſcheinen des kirchlichen Organiſations-Geſetzes in dem Beſitze eines höheren Gehaltes ſich befanden, verbleiben im Bezuge desſelben. Sämmtliche Pfarreien ſind ihrem Ertrage nach in fünf Claſſen getheilt:

---

[21]) Eigenbrodt, Handbuch der großherzoglich-heſſiſchen Verordnungen. III. Bd. 4to. Darmſtadt 1817. S. 189.

[22]) Abſchied für die Stände-Verſammlung des Großherzogthums Heſſen v. 1820/21. R.-Bl. 1821. S. 215. §. 36.

[23]) Großh. Heſſ. R.-Bl. 1822. Nr. 6. S. 35. V. v. 31. Jan. 1822.

1te	Claſſe von	600	bis	750	Gulden
2te	— —	750	—	1000	—
3te	— —	1000	—	1200	—
4te	— —	1200	—	1500	—
5te	— —	1500	—	1800	—

Ueberall, wo der beſtehende Pfarrfond nicht ein reines Dienſt-Einkommen nach der Berechnung im Inventar von ſechshundert Gulden erträgt, wird das Fehlende bis zu dieſem Betrage aus dem Kirchen-Fond ergänzt, und dieſer erhält nach Umſtänden einen Zuſchuß aus dem Centralkirchen-Fond (C. v. 6. April 1818. §. 17). Wo dagegen eine Pfarrer über 1800 fl. Einkommen gewährt, da fließt der Ueberſchuß über das Maximum in den Central-Kirchenfond. Bei Feſtſtellung des Gehaltes werden Wohnung und Nebengebäude mit 25 bis 50 Gulden, und die zur eigenen Benutzung geſtatteten Gärten in billigmäßigen Anſchlag gebracht. Dagegen fallen alle Accidenzien, Stolgebühren und perſönliche, nicht auf Grund und Boden radizirte Abgaben und Leiſtungen weg, mit Ausnahme der auf die Gemeinde-Waldungen übernommenen und fixirten Holz-Beſoldungen. Die Vergütung hiefür hat der Kirchen-Fond in einer fixirten Summe zu leiſten. Die Ausmittlung geſchah nach einem ſechsjährigen Durchſchnitte auf den Grund der Competenz-Regiſter. Wo früher außer den Accidenzien nicht auf Grund und Boden radizirte Abgaben und Leiſtungen beſtanden, da ſind ſolche aufgehoben; namentlich die Confirmations-Geſchenke, Abgaben von Brod, Fruchtgarben und andere Abgaben, welche von ſämmtlichen oder einzelnen Parochianen geliefert wurden, ſodann die Verbindlichkeit derſelben, dem Geiſtlichen auf dem Pfarr-Gute oder ſonſt perſönliche Dienſte und Arbeiten zu leiſten. Ausgenommen ſind jedoch die Hand- und Spann-Frohnden bei der Erbauung oder Wiederherſtellung der Pfarr-Gebäude, und die auf die Gemeinde-Waldungen übernommenen und fixirten Holz-Beſoldungen (G. R. R. v. 25. April 1818). Außer Wohnung und Garten iſt den Geiſtlichen nur die Benutzung von ſo viel Pfarrfeld geſtattet, als zum eigenen Bedarf erfoderlich iſt; der größere Oekonomie-Betrieb iſt ihnen unterſagt. Der Gehalt beſteht theils in Geld-, theils in Natural-Bezügen, letztere ſind aber gleichfalls wieder zu Geld angeſchlagen [24]).

---

[24]) Ed. v. 8. April 1818. §. 6. Otto a. a. O. S. 227.

Conjugium heißt die Ehe von conjungere, weil ſie das Band iſt, wodurch beide Eheleute zur gemeinſchaftlichen Tragung der Laſten des Eheſtandes unter Gottes Gnade und Beiſtand auf immer mit einander verbunden werden; daher auch die Benennung conjux.

Connubium wird die Ehe in Folge einer ehemals bei den Trauungen Statt gefundenen Ceremonie genannt, wonach das Haupt der Verlobten mit einem Schleier bedeckt wurde, daher caput obnubant.

Conſekrationen. S. d. Art. Weihungen.

Conſekration der Biſchöfe. Nach der erfolgten päbſtlichen Beſtätigung für einen erwählten, poſtulirten oder von dem Landesherrn ernannten Biſchof wird derſelbe conſekrirt; die übrigen Kirchen-Prälaten aber, Aebte, Abtiſſinnen ꝛc., werden benedicirt.

Die Conſekration eines Biſchofs wird von einem ſchon geweihten, mit der katholiſchen Kirche in Gemeinſchaft ſtehenden, Biſchofe unter Aſſiſtenz zweier anderen Biſchöfe oder Statt derer unter Beihülfe zweier infulirten Aebte mit der Auflegung der biſchöflichen Hände [1]), der Salbung mit dem heiligen Chriſame, und unter Verrichtung der nach dem römiſchen Pontifikal für dieſe feierliche Handlung beſonders vorgeſchriebenen Gebete und Ceremonien vorgenommen. — Weſentliche Punkte bei der Conſekration eines Biſchofs ſind: a) die Auflegung der biſchöflichen Hände (materia consecrationis), b) die Anrufung des heiligen Geiſtes — invocatio spiritus sancti — (forma consecrationis). Außerweſentliche Punkte hiebei ſind: α) die Auflegung des Evangelium-Buches auf den Nacken und die Schulter-Blätter des neuen Biſchofs; β) die Salbung des Hauptes und der Hände; γ) die Umwindung des Hauptes mit einem weißen Leintuche, ſo, daß nur die Tonſur frei bleibt, über welche der Conſekrator den heiligen Chriſam gießt. Die Ueberreichung des biſchöflichen Stabes, des Ringes, der Handſchuhe (Chirothecae — χειροθηκαι —) iſt nur ein Symbol der vollendeten Conſekration, wodurch angedeutet werden ſoll, daß ſich der Conſekrirte von nun an der biſchöflichen Inſignien bedienen darf. Das Recht der Conſekration

---

[1]) Apg. 13. K. 14, 22. II. Tim. 5, 6.

der Biſchöfe, welches bis zum zwölften Jahrhunderte dem Metropoliten mit zwei Provinzial-Biſchöfen Statt der Provinzial-Concilien zuſtand, iſt ſeit dieſer Zeit ein päbſtliches Reſervat-Recht [2]). Der Pabſt übt jedoch dieſes Recht, wenn die Conſekration nicht in curia romana vorgenommen wird, in der Regel nicht ſelbſt aus, ſondern er delegirt entweder einen benachbarten Biſchof zur Vornahme der Conſekration, oder er überläßt es, was am gewöhnlichſten geſchieht, dem Neuerwählten, ſich einen benachbarten Biſchof als Conſekrator zu wählen [3]). In dringenden Fällen kann die Conſekration auch von zwei Biſchöfen oder von einem Biſchofe und einem infulirten Abte geſchehen [4]). Der erwählte Biſchof ſoll

---

[2]) Consecratio Episcoporum juxta vetustiorem disciplinam a Metropolitano peragebatur, eoque tantummodo injuste eam denegante, Romanus Pontifex Consecrationis munus impendebat. Ad praesens jus consecrandi Episcopos per se, vel per alium ad Romanum Pontificem est devolutum. Benedict. XIV. Constitut. In postremo §. 15. 16. 17.

[3]) „Consecrationis episcopalis delegatio, nunc juxta veterem restitutam formulam juxta mandatum de consecrando ad eum dirigitur Episcopum, quem sibi consecrandus elegit. Circa vero Episcoporum consecrationes, quae in Urbe peraguntur, constitutum est, Consecrandum, cui facultas fit eligendi Consecratorem, seligere debere, aut unum ex Cardinalibus Episcopali charactere insignitum, aut aliquem ex quatuor Patriarchis plerumque in Urbe residentibus, scilicet vel Constantinopolitanum vel Alexandrinum vel Antiochenum aut Hierosolymitanum; eo tantum excepto casu, quo nemo ex praefatis, quod perdifficile est, oblatum sibi consecrationis peragendae munus acceptum haberet. In hac quippe casus hypothesi facta est Episcopo consecrando facultas adeundi alium quemcunque Archiepiscopum Episcopumve, qui ei consecrationem impenderet. . . . Neque in his edendis sanctionibus excidit Nobis Metropolitarum memoria, cum constituerimus, ne, si in Urbe praesentes sint Metropolita ejusque suffraganeus, consecratio suffraganei cuiquam praeterquam suo Metropolitae delegetur.“ Benedict. XIV. Constitut. „In postremo.“

[4]) Vevereg. in not. ad Can. 1. Apost. — Libr: III. C. 20. — In den neueſten Zeiten waren mit päbſtlicher Bewilligung bei den Conſekrationen der Biſchöfe auch andere nicht infulirte Prieſter als Aſſiſtenten gegenwärtig. „Consecratio Episcoporum ex indulto Apostolico peragi potest ab uno Episcopo, una cum duobus Abatibus, vel aliis duobus in ecclesiastica dignitate constitutis.“ „Benedict. XIV. Constitut. Ex tuis precibus.“ §. 22.

ſich noch vor Verlauf von drei Monaten, vom Tage der erhaltenen päbſtlichen Beſtätigung an, bei Strafe des Verluſtes ſeines Einkommens, conſekriren laſſen, und im Falle er die Conſekration noch über drei weitere Monate verſchieben würde, ſo ſoll er durch das Recht ſelbſt ſeiner Stelle beraubt ſeyn [5]).

Die Conſekration kann nur an einem Sonntage oder an einem Apoſtel-Feſte geſchehen [6]), und ſoll, wo möglich, in der Kathedral-Kirche, welcher der neue Biſchof vorgeſetzt wird, oder in der Metropolitan-, oder in einer andern in der Erz-Diözeſe, oder in der Diözeſe des neuen Biſchofs, gelegenen Kirche vorgenommen werden. Der Ritus bei der Conſekration eines Biſchofs beſteht nach Angabe des römiſchen Pontifikals der Hauptſache nach in Folgendem: der Conſekrator lieſ't heilige Meſſe; nach der Epiſtel wird die Allerheiligen-Litanei gebetet. Sobald das Evangelium abgeleſen iſt, nehmen die beiden Aſſiſtenten den zu Conſekrirenden in die Mitte, und führen ihn zu dem Conſekrator hin. Der Aelteſte derſelben trägt die Bitte um Ertheilung der Conſekration vor, und präſentirt zugleich den Conſekranden. Der Conſekrator läßt ſich das päbſtliche Mandat vorlegen, und befiehlt dem als Archidiakon funktionirenden Geiſtlichen die Ableſung desſelben. Hierauf legt der Conſekrand das Glaubens-Bekenntniß ab, und leiſtet dem Pabſte den Eid des canoniſchen Gehorſams (fidem, subjectionem et obedientiam secundum canonicam auctoritatem per omnia exhibere Pontific. Rom. p. 53. ed. Venet. 1790. S. d. Art. Eid der Biſchöfe [7]). Nach dieſem wird nach Anweiſung des römiſchen Pontifikals die Prüfung mit dem Conſekranden

---

[5]) Can. 2. Dist. 75. Concil. Trident. Sess. XXIII. C. 2. de reform. „Ecclesiis cathedralibus seu superioribus, quocunque nomine ac titulo praefecti, etiam si sanctae Romanae Ecclesiae Cardinales sint, si munus consecrationis intra tres menses non susceperint, ad fructuum perceptorum restitutionem teneantur, si intra totidem menses postea id facere neglexerint, Ecclesiis ipso jure sint privati. — Consecratio vero, si extra Curiam Romanam fiat, in Ecclesia, ad quam promoti fuerint, aut in provincia, si commode fieri poterit, celebretur.“

[6]) „Consecratio episcopalis die Dominico vel natalitio Apostolorum est sumenda nisi Papa dispensaverit.“ Benedict. XIV. Constitut. incip. In postremo. §. 20.

[7]) C. 4. X. de jure jur. Nikel, das römiſche Pontifikal. gr. 8. Mainz 1836. I. Th. S. 177.

über verſchiedene Punkte, welche die Glaubens-Lehre, die Sitten und Zucht betreffen, vorgenommen. Der Conſekrator ſtellt hiebei immer eine Frage an den Conſekranden, welche dieſer mit volo, assentio et credo oder mit credo, oder auch mit antahematizo beantwortet, z. B. Interrog. Anathematizas etiam omnem haeresim, extollentem se adversus hanc Ecclesiam catholicam? Anathematizo [8]). Iſt dieſe beendigt, ſo legt der Conſekretor unter Verrichtung der vorgeſchriebenen Gebete das offene Evangelium-Buch auf den Nacken und die Schulter-Blätter des neuen Biſchofs (super cervicem et scapulas Electi), wobei einer der Kapläne des Conſekranden dasſelbe hält. Nach dieſem Akte wird das Haupt des zu Conſekrirenden mit einem weißen Leintuche umwunden, jedoch ſo, daß, wie ſchon erwähnt, die Tonſur nicht bedeckt wird. Dieſe ſalbt der Conſekrator in der Form eines Kreuzes, welche Salbung ſodann auch die beiden Aſſiſtenten wiederholen; dann ſpricht derſelbe, während er und die beiden Aſſiſtenten das Haupt des neuen Biſchofs berühren, die Worte »Accipe spiritum sanctum« aus, und betet über ihn: Propitiare Domine supplicationibus nostris etc. Hierauf ſingt der Chor das »Veni sancte spiritus«; nach der erſten Strophe legt der Conſekrator die Handſchuhe und den Ring ab, läßt das Gremiale über ſich ausbreiten, und ſalbet das Haupt des Conſekranden mit dem heiligen Chrisma, nach der Formel: »Ungatur et consecretur caput tuum coelesti benedictione in ordine pontificali.« In nomine Patris etc. Hierauf folgt die Salbung der Hände und Finger, gleichfalls unter Verrichtung der vorgeſchriebenen Gebete und unter Abſingung des 132ſten Pſalmes, welches vom Chore geſchieht. Während dieſer Salbung betet der Conſekrator: Ungantur manus istae de oleo sanctificato et Chrismate sanctificationis, sicut unxit Samuel

---

[8]) Antiqua sanctorum Patrum institutio docet, praecipit, ut is, qui ad Episcopatus ordinem eligitur, antea diligentissime examinetur cum omni charitate, de fide sanctae Trinitatis, et interrogêtur de diversis causis et moribus, quae huic regimini congruunt, ac necessaria sunt retineri secundum Apostoli dictum: Manus nemini cito imposueris. Et ut etiam is, qui ordinandus est, erudiatur, qualiter sub hoc regimine constitutum oporteat conversari in Ecclesia Dei; et ut irreprehensibiles sint, qui ei manus ordinationis imponunt.“ Pontif. Rom. p. 36.

David Regem ei Prophetam, ita ungantur et consecrentur. In Nomine Patris etc. Facientes imaginem sanctae crucis Salvatoris nostri Jesu Christi, qui nos a morte redemit, et ad regna coelorum perduxit. Exaudi nos pie Pater omnipotens, aeterne Deus, et praesta, ut, quod Te rogamus, exoremus. Per eundem etc. Der Conſekrator ſetzt ſich ſodann nieder, und fährt fort zu beten: Deus et Pater Domini nostri Jesu Christi, qui te ad Pontificatus sublimari voluit dignitatem etc. Nach Beendigung dieſer Salbung benedizirt der Conſekrator den Hirtenſtab (baculum officii pastoralis) mit dem Gebete: Sustentator imbecillitatis etc., und überreicht ihn ſodann mit den Worten: „Accipe baculum officii pastoralis, ut sis in corrigendis vitiis pie saeviens, judicium sine ira tenens, in fovendis virtutibus auditorum animos demulcens, in tranquillitate severitatis censuram non deserens.“ Der Ring wird gleichfalls mit dem Gebete: Creator et conservator etc. geſegnet, und von dem Conſekrator dem Biſchofe an den Goldfinger der rechten Hand mit den Worten: „Accipe annulum, fidei scilicet signaculum: quatenus sponsam Dei, sanctam videlicet Ecclesiam, intemerata fide ornatus, illibate custodias“ angeſteckt. Erſt wenn dieſes geſchehen iſt, wird ihm das Evangelien-Buch von den Schultern genommen, und ihm geſchloſſen mit den Worten überreicht: „Accipe evangelium et vade, praedica populo tibi commisso; potens enim est Deus, ut augeat tibi gratiam suam, qui vivit et regnat in saecula saeculorum. Amen. Unmittelbar darnach ertheilt der Conſekrator dem Conſekrirten den Friedenskuß; das Gleiche thun die Aſſiſtenten; indem ſie Pax tibi zu ihm ſprechen, worauf dieſer jederzeit mit: Et cum spiritu tuo antwortet. Der Conſekrator lieſ't hierauf die Meſſe bis zum Offertorium, hier überbringt, nach dem alten Gebrauche, ihm der neu Conſekrirte in Begleitung der Aſſiſtenten zwei Wachskerzen, dann zwei Brode und zwei Fäßchen Wein zum Opfer. Nach dieſer Opferung begibt ſich Letzterer auf die Epiſtelſeite, und nimmt nach Anweiſung des Miſſal's im Beiſeyn der Aſſiſtenten alle Meß-Verrichtungen vor. Bei der Communion empfängt er das h. Abendmahl unter beiden Geſtalten. Der Conſekrator reicht ihm nämlich, während er tief gebeugt vor ihm ſteht, einen Theil der von ihnen Beiden conſekrirten Hoſtie, und dann den conſekrirten Kelch, nachdem er

zuvor ſchon aus dem Kelche getrunken hat. Hierauf wird die Meſſe fortgeleſen. Nach geendigter Meſſe ſetzt der Conſekrator dem neuen Biſchofe die Inſel (die er, wenn ſie noch nicht benedicirt iſt, nach Vorſchrift des römiſchen Pontifikals mit dem Gebete: Domine Deus, Pater omnipotens, cujus praeclara bonitas est etc. benedizirt) auf, wobei er betet: „Imponimus, Domine, capiti hujus Antistitis et aguonistae tui galeam munitionis et salutis, quatenus decorata facie et armato capite, cornibus utriusque Testamenti terribilis appareat adversariis veritatis; et, te ei largiente gratiam, impugnator eorum robustus existat, qui Moysi famuli tui faciem ex tui sermonis consortio decoratum, lucidissimis tuae claritatis ac veritatis cornibus insignisti; et capiti Aaron Pontificis tui tiaram imponi jussisti. Per Christum etc.“ Iſt dieſes geſchehen, ſo zieht er ihm die Handſchuhe, welche gleichfalls mit dem Gebete: Omnipotens Creator etc. benedicirt werden, wenn ſie es noch nicht ſind, an. Während der Anlegung der Handſchuhe betet der Conſekrator: „Circumda, Domine, manus hujus ministri tui munditia novi hominis, qui de coelo descendit, ut quemadmodum Jacob dilectus tuus, pelliculis hoedorum opertis manibus, paternam benedictionem, oblato patri cibo potuque gratissimo, impetravit, sic et iste, oblata per manus suas hostia salutari, gratiae tuae benedictionem impetrare mereatur. Per Christum etc.“ Nun ſtimmt der Conſekrator das Te Deum an, welches der Chor abſingt; womit, nachdem der Conſekrirte den anweſenden Gläubigen den biſchöflichen Segen ertheilt hat, und noch einige Gebete vom Conſekrator verrichtet worden ſind, dieſer feierliche Akt ſich ſchließt.

Durch die vollzogene Conſekration empfängt a) der neue Biſchof die göttliche Gnade zur treuen Erfüllung ſeiner Oberhirten-Pflichten; b) erhält er dadurch den Charakter und die Würde eines Biſchofs, und die Befugniß und vollſte Gewalt zur Ausübung aller mit dem oberhirtlichen Amte verbundenen Amtsrechte [9]. c) Wird das geiſtige Band zwiſchen ihm und ſeiner Kirche vollendet, — d. i. es wird das ſeit ſeiner Erwählung beſtandene matrimonium ratum ein matrimonium consummatum [10].

---

[9] C. 15. X. de elect.

[10] „Spirituale foedus conjugii, quod est inter Episcopum et Eccle-

d) Gibt ihm der Pabſt in ſeinem Schreiben an ihn den Titel: „Bruder“ (venerabilis frater), und e) kommen hiedurch alle von ihm ſeither beſeſſenen Pfründen in Erledigung [11]. — Vor der Conſekration heißt der Biſchof Erwählter oder Ernannter, und wenn die päbſtliche Beſtätigung ſchon erfolgt iſt, Erwählter und Beſtätigter. (S. d. Art. Biſchof Eid der Biſchöfe.)

Conſekration der Ordensfrauen iſt derjenige Ritus, wodurch eine Jungfrau dem Ordensſtande einverleibt, ſie als Braut mit der Kirche vermählt, und ein heiliges Band um ſie geſchlungen wird, auf daß ſie, ſo wie ſie ſich rein und unſchuldig darbringt, ſich als ein Tempel des heil. Geiſtes bewahre, und fortan nur der reinſten Frömmigkeit und Tugend, wie dem heiligen Dienſte der Kirche und ihres Ordens unter ſteter Beobachtung deſſen Regel immerdar ſich weihe. Dieſer Akt wurde ehemals ausſchließend nur von den Diözeſan-Biſchöfen vorgenommen, und bis zum XIII. Jahrhunderte dies Recht nur von ihnen ausgeübt; ſpäter kam es nur noch bei den Benediktinerinnen in Anwendung [1]. Die Vorſchriften des Einweihungs-Ritus ſind auch nicht immer übereinſtimmend; die älteren Rituale weichen vielmehr hierin von den im römiſchen Pontifikal vorgeſchriebenen Ritus mannigfach ab. Nach Einigen ſoll dieſe feierliche Handlung im Innern des Kloſters, nach Andern in der Kloſter-Kirche vorgenommen werden. Nach der Epiſtel begeben ſich die einzuweihenden Jungfrauen mit brennenden Kerzen in ihrer gewöhnlichen Ordens-Kleidung, ohne Schleier und mit unbedecktem Haupte, vor den Biſchof, und knieen ſich nieder. Auf die Frage, ob ſie Gott ihrem Herrn und Bräutigam ſich freiwillig zum Opfer für den Ordensſtand darbringen, antworten ſie mit Ja; darauf wird die Litanei geſungen, und dann Veni creator spiritus angeſtimmt. Nach dieſem hat die Einſegnung der Kleider, des Schleiers, Ringes und der Krone Statt, und ſodann werden die eingeſegneten Kleider den neu Ein-

siam in electione initiatum, in confirmatione ratum et in consecratione intelligitur consummatum.“ Innocent. III. de translat. Episcop. C. 4.

[11] C. 7. X. de elect.

[1] Mabillon. it. ital. T. I. p. 34. Binterim a. a. O. III. II. S. 538.

zukleidenden angelegt. Mit dieſen treten ſie zum Biſchofe, der nach abgeſungener Präfation jeder einzeln unter dem vorgeſchriebenen Gebete den Schleier überhänget: Accipe velamen ſpricht er, sacrum, quo cognosceris mundum contempsisse, et te Christo Jesu veraciter humiliterque toto cordis annisu, sponsam perpetualiter subdidisse, qui te ab omni malo defendat et ad vitam perducat aeternam. Die Umſtehenden reſpondiren mit Amen. Hierauf ſpricht der Biſchof über die Neugeweihten den Segen. Nach der Communion des Biſchofs treten dieſelben zwei und zwei zum Altare hin, und empfangen die heil. Communion; worauf ihnen das Brevier überreicht wird. Gegenwärtig wird dieſer Ritus gewöhnlich mit Delegation des Biſchofs von einem Prieſter, dem zeitlichen Direktor oder Superior des betreffenden Frauen-Kloſters, vollzogen.

Conſekration des Pabſtes. S. d. Art. Pabſtwahl. Krönung des Pabſtes.

Conſens der Aeltern und Vormünder. Nach dem römiſchen Rechte war die väterliche Gewalt in Abſicht auf die Kinder von einem großen Umfange. Ihrer allgemeinen Wirkung nach wurden alle Diejenigen, welche derſelben unterworfen waren, mit dem pater familias für eine Perſon angeſehen [1]). Die beſonderen Rechte des Vaters in Anſehung der Kinder bezogen ſich theils auf die Perſon, theils auf das Vermögen derſelben. Zu den erſten gehörte unter andern das Recht, in die Ehe der Kinder einzuwilligen [2]). Bei Söhnen, die noch unter väterlicher Gewalt ſtanden, war die ausdrückliche Einwilligung des Vaters nöthig [3]); bei den Töchtern hingegen genügte es, wenn nur der Vater nicht widerſprach [4]). Emancipirte Kinder hatten, mit Ausnahme der unmündigen Töchter, die Einwilligung des Vaters nicht nöthig [5]). Das kanoniſche Recht, wie es ſeit dem dreizehnten Jahrhunderte gilt, hat dieſen Grundſatz nicht angenommen [6]).

---

1) Const. 11. C. 6.
2) Fr. 2. D. 28. 2.
3) L. 12. Cod. de nupt.
4) L. 25. ibid.
5) L. 18. ibid.
6) C. 6. 13. 14. X. de sponsal. C. 6. X. de condit. adposit.

Dies hat auch das Concil von Trient beſtätigt, indem es erklärte [7]), daß wegen Mangels der älterlichen (von Seite des Vaters ſowohl, als der Mutter) und der vormundſchaftlichen Einwilligung eine bereits ſchon geſchloſſene Ehe nicht wieder aufgelöſt werden könne. — Das römiſche Recht geſtattete die Ehe zwiſchen einem Pflege-Befohlenen und der Tochter des Vormunds derſelben nicht [8]). — Nach den Beſtimmungen der beſonderen Landes-Geſetze und der bürgerlichen Geſetz-Bücher wird die Einwilligung der Aeltern — des Vaters ſowohl, als der Mutter — und der Vormünder in die Ehe ihrer Kinder und Pflege-Befohlenen ausdrücklich erfodert. Sind Beide verſchiedener Meinung, ſo gibt die Stimme des Vaters den Ausſchlag [9]). Iſt der Vater geſtorben, ſo hat die Mutter allein das Recht, die Einwilligung zur Ehe ihrer Kinder zu ertheilen. Ehe-Verlöbniſſe, welche gegen die rechtmäßige Verweigerung der älterlichen oder vormundſchaftlichen Einwilligung abgeſchloſſen wurden, ſind null und nichtig, nicht aber die durch Trauung vollzogene Ehe [10]). Bei den Proteſtanten haben jedoch die Aeltern das Recht, wenn ihre Kinder heimlich und ohne vorgängige Proklamationen ſich verehelicht haben, auf Auflöſung der Ehe wegen Abgangs ihrer rechtmäßigen Einwilligung anzutragen. Dieſes muß aber ſogleich nach erlangter Kenntniß von der wider ihren Willen von ihren Kindern eingegangenen Ehe geſchehen. Sind erſtere hierin ſäumig, oder beobachten ſie bei den Proklamationen ein Stillſchweigeen, ſo werden ſie mit ihren Einſprüchen abgewieſen [11]). Einige derſelben behaupten auch in Uebereinſtimmung mit den Katholiken, daß bei einer einmal vollzogenen

---

7) Concil. Trident. Sess. XXIV. C. 1. de reform. matrimon. „Tamesti dubitandum non est, clandestina matrimonia libero contrahentium consensu facta, rata et vera esse matrimonia, quamdiu Ecclesia ea irrita non fecit; et proinde jure damnandi sint illi, ut eos sancta Synodus anathemate damnat, qui ea vera ac rata esse negant, quique falso affirmant, matrimonia, a filiis familias sine consensu parentum contracta, irrita esse, et parentes ea rata vel irrita facere posse.“

8) L. 15. de sponsal. Eichhorn, Grundſätze des Kirchenrechts. II. Th. S. 358. ff.

9) Mittermaier, Grundſätze des deutſchen Privatrechts §. 429.

10) Concil. Trident. l. c.

11) Glück, Erläuterung der Pandekten B. 23. §. 1196.

Ehe auf Auflöſung derſelben wegen Mangels der älterlichen Einwilligung gar nicht erkannt werden könne.

Für Oeſterreich: Minderjährige, d. i. jene, welche das 24ſte Lebensjahr noch nicht erreicht haben (Allgem. bürgerl. Geſetz-Buch I. Th. 2. Hauptſt. §. 21 u. §. 88), haben zur Abſchließung ihrer Ehen die Einwilligung ihres eheleiblichen Vaters, oder in Ermanglung deſſen des Großvaters von väterlicher Seite nothwendig. — Wenn von Gerichts wegen auch noch bei Lebzeiten des eheleiblichen Vaters und väterlichen Großvaters ein Vormund für die Kinder des Erſtern aufgeſtellt iſt: ſo haben die minderjährigen Kinder nebſt der Einwilligung des Vaters oder Großvaters, auch noch jene des Vormundes einzuholen. Sind der Vater oder Großvater und der Vormund verſchiedener Meinung, ſo entſcheidet die einſchlägige Gerichts-Behörde.

Nach dem §. 49 des allgemeinen neuen bürgerlichen Geſetz-Buches S. 18 trifft dieſes Ehehinderniß auch jene Volljährige, welche aus was immer für Gründen für ſich allein keine gültige Verbindlichkeit eingehen können. Dieſer §. lautet alſo: »Minderjährige oder auch Volljährige, welche aus was immer für Gründen für ſich allein keine gültige Verbindlichkeiten eingehen können, ſind auch unfähig, ohne Einwilligung ihres ehelichen Vaters ſich gültig zu verehlichen. Iſt der Vater nicht mehr am Leben oder zur Vertretung unfähig: ſo wird, nebſt der Erklärung des ordentlichen Vertretreters, auch die Einwilligung der Gerichts-Behörde zur Gültigkeit der Ehe erfodert.« Nach dieſer neueren Beſtimmung wird ſonach die Einwilligung des väterlichen Großvaters zur gültigen Eingehung der Ehe eines Pflegbefohlenen nicht mehr erfodert, ausgenommen es wäre dieſer zugleich Vormund; in welchem Falle aber auch noch die Einwilligung der einſchlägigen Gerichts-Behörde erfoderlich iſt. Nach §. 175 des neuen allgemeinen bürgerlichen Geſetz-Buches kommt eine minderjährige Tochter, deren Mann während ihrer Minderjährigkeit ſtirbt, wieder unter die väterliche Gewalt: »Wenn eine minderjährige Tochter ſich verehelicht, ſo kommt ſie zwar in Rückſicht ihrer Perſon unter die Gewalt des Mannes (§. 91 und 92); in Hinſicht auf das Vermögen aber hat der Vater bis zu ihrer Großjährigkeit die Rechte und Pflichten eines Curators. Stirbt der Mann während ihrer Minderjährigkeit, ſo kommt ſie wieder unter die väterliche Gewalt« Deßgleichen kommt auch ein minderjähriges Wahl- oder Adoptiv-

Kind wieder unter die Gewalt des ehelichen Vaters, wenn das Rechts-Verhältniß zwiſchen Beiden während der erſten Minderjährigkeit erliſcht. Allgemeines bürgerliches Geſetz-Buch §. 185. „Nach Erlöſchung des Rechts-Verhältniſſes zwiſchen dem Wahlvater und dem Wahlkinde kommt das minderjährige Kind wieder unter die Gewalt des ehelichen Vaters.“

Minderjährige, welche nach dem Geſetze aus der väterlichen und vormundſchaftlichen Gewalt getreten ſind, werden als volljährig gehalten, und können für ſich allein eine gültige Ehe eingehen. Einem Minderjährigen, welcher das zwanzigſte Jahr zurückgelegt hat, kann das vormundſchaftliche Gericht, nach eingeholtem Gutachten des Vormundes und allenfalls auch der nächſten Verwandten, die Nachſicht des Alters verwilligen, und ihn volljährig erklären. Wird einem minderjährigen der Betrieb einer Handlung oder eines Gewerbes von der Behörde verſtattet, ſo wird er dadurch zugleich für volljährig erkläret. Die Erklärung der Volljährigkeit hat ganz gleiche rechtliche Wirkung mit der wirklich erreichten Volljährigkeit. Allgem. bürgerl. Geſetz-Buch. §. 252. — „Kinder können auch vor Zurücklegung des vier und zwanzigſten Jahres aus der väterlichen Gewalt treten, wenn der Vater mit Genehmhaltung des Gerichtes ſie ausdrücklich entläßt, oder, wenn er einem zwanzigjährigen Sohne die Führung einer eigenen Haushaltung geſtattet.“ Ebendſ. §. 174.

Volljährige müſſen um die geſetzliche Einwilligung nachſuchen, wenn aus gerechten Urſachen auf die Fortdauer der väterlichen Gewalt bei Gericht angetragen, und dieſe bewilligt iſt. Derlei gerechte Urſachen ſind: „Wenn das Kind, ungeachtet der Volljährigkeit wegen Leibes- oder Gemüths-Gebrechen ſich ſelbſt zu verpflegen, oder ſeine Angelegenheiten zu beſorgen, nicht vermag; oder, wenn es ſich während der Minderjährigkeit in beträchtliche Schulden verwickelt, oder ſolcher Vergehungen ſchuldig gemacht hat, wegen welcher es noch ferner unter genauer Aufſicht des Vaters gehalten werden muß.“ Ebendaſ. §. 173.

Adoptiv-Kinder bedürfen, ſo lange das Rechts-Verhältniß zwiſchen ihnen und dem Wahlvater noch nicht erloſchen iſt, bei einer von ihnen beabſichtigten Verehelichung der Einwilligung des Adoptiv-Vaters. Ebendaſ. §. 183.

Uneheliche Kinder, welche nach den §§. 160—162 des allgemeinen bürgerlichen Geſetz-Buches nicht als legitimirt betrachtet

werden können, bedürfen zur Abſchließung einer Ehe der Einwilligung des Vertreters und zugleich der Gerichts-Behörde.

In Anſehung der minderjährigen Waiſen von Militär-Perſonen iſt die obervormundſchaftliche Einwilligung zu ihrer Verehelichung bei den vorgeſetzten **Judiciis delegatis militaribus et mixtis** nachzuſuchen [12]).

Für Preußen: 1) Eheliche Kinder bedürfen jederzeit der Einwilligung des Vaters zu ihrer Verehelichung, auch wenn ſie majorenn, der väterlichen Gewalt entlaſſen, vorher ſchon einmal verheirathet geweſen oder in einer Ehe zur linken Hand erzeugt ſind [13]). Jedoch kann der Vater die ohne ſeine Einwilligung vollzogene Ehe eines aus der väterlichen Gewalt entlaſſenen Sohnes, einer großjährigen Tochter, eines ſchon verheirathet geweſenen und in einer Ehe zur linken Hand erzeugten Kindes deßhalb nicht als ungültig anfechten, und binnen 6 Monaten nach erhaltener Nachricht auf deren Trennung antragen, ſondern das ungehorſame Kind bloß bis auf die Hälfte des Pflichttheiles enterben [14]). Es kann daher die Abſchließung eines Eheverlöbniſſes, das Aufgebot und die Trauung unter den erwähnten Umſtänden wegen Abgangs der Einwilligung des Vaters einem Kinde nicht verweigert werden; ſondern es haben das Gericht, der Notar vor Aufnahme des Eheverlöbniſſes und Pfarrer vor den Proklamationen die Beibringung des Conſenſes ihrer Väter von beiden Brautperſonen zu verlangen [15]). 2) Iſt der Vater eines ehelichen Kindes geſtorben, oder das Kind ein außereheliches, ſo wird der Conſens der Mutter erfodert [16]);

---

[12]) Verordn. vom 9. Okt. 1805. — 7. Jan. 1806. — Guſtermann a. a. O. II. Bd. §. 231. — S. 43. Schwerdling, was haben die Seelſorger der kaiſerlichen, öſterreichiſchen Staaten nach dem allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuche vom 1. Juni 1811 in Eheſachen zu beobachten. 8. Linz 1812. S. 28. Dolliner, Handbuch des in Oeſterreich geltenden Eherechts. I. B. S. 74. ff. gr. 8. Wien und Trieſt 1813. Rechberger l. c. P. II. §. 179. — Baldauf, Leitfaden zur Verwaltung des Pfarr- und Dekanat-Amtes im Verhältniſſe zum Staate in den k. k. öſterreichiſch-deutſchen Ländern. I. Thl. S. 163. gr. 8. Grätz 1828. Cf. Pehem Disquis. de consens. parent. C. 3.

[13]) P. A. L. R. II. 11. §. 45. 46.

[14]) Ebendaſ. §. 997. 998.

[15]) Ebendaſ. §. 89. 146. II. 1. §. 149. 994.

[16]) Ebendaſ. §. 49. II. 2. §. 644.

bei Lebenszeit des Vaters eines ehelichen Kindes iſt der Conſens der Mutter nicht erfoderlich. Der Conſens der Mutter in den vorangegebenen Fällen iſt nur während der Minorität des Kindes, oder wenn es unter Vormundſchaft ſteht, nöthig [17]); großjährige und ſelbſtſtändige Kinder können wegen einer ohne mütterlichen Conſens vollzogenen Ehe bloß auf die Hälfte des Pflichttheils enterbt werden [18]). 3) Bei Adoptiv- und ſolchen Kindern, welche von ihren Aeltern verlaſſen, und von Andern aufgenommen worden ſind, treten die Adoptiv- oder Pflege-Aeltern an die Stelle der leiblichen [19]). Sind aber die letzteren vor der Verehelichung geſtorben, ſo treten die noch lebenden Aeltern der Kinder in ihre natürlichen Rechte wieder ein, und ſie und nicht etwa die aufgeſtellten Vormünder haben den Conſens zu ertheilen [20]). 4) Lebt zur Zeit der Verehelichung auch die Mutter nicht mehr, ſo iſt der Conſens bei den Großältern nachzuſuchen. Unter mehreren Großältern haben Diejenigen, die das Kind zu ſich genommen und erzogen haben, den Vorzug; ſonſt gehen die Großväter den Großmüttern, und bei ehelichen Kindern der Großvater väterlicher Seite dem Großvater mütterlicher Seite vor [21]). Bei unehelichen Kindern ſteht den Großältern von Seite des Vaters bei deren Verehelichung gar keine Stimme zu.

5) So lange der Vater ehelicher Kinder lebt, anweſend und dispoſitionsfähig iſt, bedarf es zu deren Verehelichung bloß ſeines Conſenſes, ſelbſt wenn den Kindern zur Auseinanderſetzung mit ihm oder zur Verwaltung ihres von einer andern Perſon ererbten Vermögens ein Curator beſtellt worden wäre [22]). Bei der Heirath vaterloſer minderjähriger Kinder hingegen muß zu der Einwilligung ihrer Mutter oder Großältern noch der Conſens ihres Vormundes hinzukommen, welcher jedoch ſeinen Conſens nur mit Vorwiſſen und Genehmigung des betreffenden Gerichtes zu ertheilen hat [23]), ſind die Vormünder uneinig, ſo hat dieſes zu ent-

[17]) Ebendaſ. §. II. 1. §. 49. 55.
[18]) Ebendaſ. §. 972. 999. 1000.
[19]) Ebendaſ. §. 47. 48.
[20]) Reſc. v. 10. Jan. 1803. L. R. II. 1. §. 50.
[21]) L. R. II. 1. 51. 52.
[22]) Ebendaſ. II. 18. §. 970.
[23]) Ebendaſ. §. 49. 54. 72.

ſcheiden. Die Geiſtlichen ſollen ſich daher vor den Verkündigungen die nothwendigen Requiſite behändigen laſſen; Zuwiderhandelnde verfallen in eine Ordnungsſtrafe von 5 Thalern [24]).

6) Sind Aeltern, deren Einwilligung zur Verheirathung eines Kindes erfodert wird, ſelbſt einer Vormundſchaft unterſtellt, oder befinden ſie ſich in einer unbekannten Abweſenheit, ſo iſt zu verfahren, als wenn ſie gar nicht vorhanden wären [25]). Der Conſens ſolcher abweſenden Aeltern kann, wenn ſie außer Europa leben, und durch den Verzug dem Kinde Nachtheil zugehen würde, von dem vormundſchaftlichen Gerichte ſupplirt werden [26]).

7) Dieß letztere geſchieht auch, wenn die Aeltern ohne erhebliche Gründe ihren Conſens verweigern, von der ordentlichen Obrigkeit derſelben [27]). Erheblich ſind alle diejenigen Gründe, aus welchen eine vernünftige und wahrſcheinliche Beſorgniß, daß die künftige Ehe eine unglückliche und mißvergnügte ſeyn werde, hervorgeht; z. B. wenn es an dem nothwendigen Auskommen fehlt, wenn der andere Theil zu einer ſchimpflichen Strafe verurtheilt wird, der Verſchwendung, Trunkenheit oder ſonſt einem groben Laſter ergeben, ſchon vorher einmal geſchieden, und für den ſchuldigen Theil erklärt worden, mit einer anſteckenden Krankheit behaftet iſt, oder wenn ein Adeliger eine Perſon vom Bauern- oder niedern Bürgerſtande heirathen will [28]). Auch können Aeltern und Großältern den Conſens dann verweigern, wenn ſie vom andern Theile mit Beſchimpfungen und Thätlichkeiten gröblich beleidiget worden ſind, oder die Kinder die Einwilligung zu ertrotzen geſucht haben [29]). Aeltern, welche ihren Conſens verweigern, müſſen hierüber von ihrer ordentlichen Obrigkeit vernommen und ihre Gründe unterſucht werden. Die Supplirung des älterlichen Conſenſes, wie die Abweiſung geſchieht mittelſt eines förmlichen Urtheils; der vormundſchaftliche Conſens kann aber durch ein bloßes Dekret ſchon ergänzt werden [30]).

---

24) V. v. 23. Sept. 1825. Merſ. A. B. 1825. S. 398.
25) L. R. II. 1. §. 56.
26) Ebendaſ. §. 57.
27) Ebendaſ. §. 68.
28) Ebendaſ. §. 61—65.
29) Ebendaſ. §. 66. 67.
30) Bielitz a. a. O. II. S. 161—165.

In Bayern wird die Einwilligung der Aeltern und Vormünder zur Abſchließung eines Ehevertrages von Seite ihrer noch unter väterlicher Gewalt ſtehenden Kinder, und von denen der Sohn noch nicht das 30ſte, die Tochter aber noch nicht das 25ſte Jahr zurückgelegt hat, in der Art erfodert: daß die Umgehung derſelben zwar die Nullität der Eheverlöbniſſe, nicht aber der ſchon vollzogenen Ehe nach ſich zieht [31]).

Für Sachſen: Zum gültigen Verloben wird auch die Einwilligung der Aeltern und deren Stellvertreter, der Großältern u. ſ. w. erfodert, wo die väterlicherſeits, ſonſt aber die den Vorzug haben: welche das Enkelkind zu ſich genommen und erzogen haben, wobei Geſchlecht, Alter, Stand der Kinder, und ob es aus der erſten, zweiten, dritten u. ſ. w. Ehe iſt, keinen Unterſchied und Ausnahme machen. Gleiches Recht haben bei unehelichen Kindern die Mutter und ihre Ascendenten, nicht aber der Vater. Sind Aeltern in Betreff der Einwilligung nicht einig, ſo wird der Wille des Vaters dem der Mutter, und bei Anverwandten der Wille des im nähern Grade Stehenden vorgezogen. Wenn leibliche Aeltern die Kinder verlaſſen haben, ſo gehen die Adoptiv- und Pflege-Aeltern vor, und erſt nach deren Ableben treten Erſtere wieder in ihr Recht [32]).

Dieſelben Beſtimmungen gelten in Anſehung der Einwilligung der Aeltern und Vormünder in die abzuſchließenden Ehen ihrer Kinder nach dem heutigen deutſchen und dem beſonderen Landrechte, mit mehreren oder wenigern Modifikationen, in den übrigen deutſchen Staaten. — Nach dem Code Napoleon kann kein Sohn vor dem 25ſten und keine Tochter vor dem 21ſten Lebensjahre ohne Einwilligung der Aeltern und Vormünder heirathen.

Sollten Aeltern und Vormünder aus unerheblichen Urſachen ihre Einwilligung verſagen: ſo wird dieſelbe von dem Staate, und zwar in der Regel durch diejenige Behörde, welcher überhaupt die Pupillar-Gegenſtände untergeben ſind, ſupplirt. — Großjährige können ohne Einwilligung ihrer Aeltern ſich zur Ehe verloben. — Der Conſens des Vormundes in Anſehung ſeiner Pflege-Befohlenen iſt zwar weder nach dem älteren, noch nach neuerem kanoniſchen

---

31) Cod. Max. Bav. Civ. IV. Aufl. I. Thl. K. 6. §. 4.

32) Dekret v. J. 1746. (C. A. I.) p. 359. Regulativ v. J. 1808. §. 19. 20. Ziehnert a. a. O. II. Th. 313.

Rechte als ein nothwendiges Erfoderniß zur Eingehung der Ehe, allerdings aber nach den beſonderen Landes-Geſetzen für die ſich Verlobenden nöthig. — Die Einwilligung der Leibherren wird in allen jenen Ländern zu dieſem Behufe erfodert, wo es noch Leibeigene gibt. In der Regel müſſen auch die freien Bauern um den Conſens ihrer Guts-Herrſchaft bei ihren Verehelichungen nachſuchen. Bei Militär-Perſonen, Staats-Beamten, Hofleuten u. dgl. iſt, wenn ſie ſich verehelichen wollen, in den meiſten Ländern auch die Einwilligung des Landesherrn erfoderlich.

Für Kurheſſen: Die Einwilligung der Aeltern und Vormünder iſt zu jedem Eheverlöbniſſe erfoderlich. Willigt der Vater ein, ſo iſt die Verweigerung der Mutter nicht zu beachten. Iſt der Vater geſtorben, ſo reicht die Einwilligung der Mutter nicht hin, ſondern es muß ein Curator aufgeſtellt werden, der ſeine Einwilligung dann zu geben hat. Weder die Aufhebung der väterlichen Gewalt, und insbeſondere das Beginnen eines eigenen Haushaltes, noch der Umſtand, daß der Vater oder die Mutter zur zweiten Heirath geſchritten, noch die Majorennität entbinden die Kinder von der Pflicht, den älterlichen Conſens nachzuſuchen. Bei Ausländern, welche im Militärdienſte ſtehen, wird vom Conſiſtorium hierin dispenſirt.

Urſachen zur Verweigerung des älterlichen Conſenſes ſind:

1) Wenn die Mannsperſon unter 25 Jahren, und die Frauensperſon unter 22 Jahren alt iſt; 2) wenn ein Theil durch Liſt zum Eheverlöbniſſe verleitet worden iſt; 3) Ungleichheit des Standes; 4) wenn ein Theil einem laſterhaften Lebenswandel ergeben oder 5) mit einer bösartigen Krankheit behaftet iſt; dabei gelten auch als ſolche Verſchwendung und Unfähigkeit zur Führung eines Haushalts. Sollten hingegen Aeltern aus unzureichenden Gründen, z. B. weil der Bräutigam nicht reich genug iſt, ihre Einwilligung verſagen, ſo wird ſolche auf die von den Kindern geſtellte Klage von den Conſiſtorien nach rechtlicher Verhandlung ſupplirt. Wenn im umgekehrten Falle die Aeltern ihre Kinder wider ihren Willen zu einer ehelichen Verbindung, zumal mit einer Perſon, die ihrer Herkunft nicht gemäß iſt, oder die offenkundige Fehler an ſich hat, zwingen wollen, ſo ſollen ſie abgewieſen, und die Kinder freigegeben werden.

Bei aus hinlänglichen Gründen verweigertem Conſens können Aeltern oder Vormünder das von ihren Kindern oder Pflegebefohle-

nen demnach eingegangene Eheverlöbniß als ein heimliches und ſohin als ungültig anfechten.

Die Kinder und Kuppler ſollen zur gebührenden Strafe gezogen werden. Sind die Verlobten, welche ſolche Winkel-Sponſalien abgeſchloſſen, wirklich getraut worden, ſo erfolgt deßwegen die Trennung nicht, jedoch greifen die Strafen heimlicher Verlöbniſſe Platz. Auch ſind die Aeltern nicht zur Mitgift verbunden, und es ſteht ihnen frei, in ihrer letztwilligen Diſpoſition dieſes Ungehorſams ihrer Kinder zu gedenken [33]).

Conſiſtorien, von consistere ſtehen bleiben (nach Plautus), ſich aufhalten (nach Cicero). Schon die römiſchen Kaiſer ſtellten ſich erfahrne und verſtändige Rathgeber (consistores), deren Verſammlung Consistorium genannt wurde, zur Seite. Die Comites consistoriani ſtanden im großen Anſehen, und genoßen Befreiung von den Dienſtleiſtungen der Gemeinen [1]). Nach dem Uebertritte Kaiſers Conſtantin's d. G. zum Chriſtenthume wurde den Conſiſtoriales oder Comitibus consistorianis die Leitung über die Beföderung und Ausbreitung des Chriſtenthums übertragen, und in der Folgezeit erhielten dieſelben in den Conſiſtorien, beſonders im IX. Jahrhunderte, ihre vollkommene Ausbildung. Am erſten Platze unter den Conſiſtorien in der katholiſchen Kirche ſtehen die päbſtlichen Conſiſtorien, welche in heimliche und öffentliche eingetheilt werden. In jenen verhandelt der heilige Vater mit dem Cardinal-Collegium die wichtigſten und heimlichſten Kirchen-Angelegenheiten. Dazu gehören: die Ernennung neuer Cardinäle, entweder mit Eröffnung ihrer Namen oder mit Vorbehalt derſelben in petto, die Confirmation der Erzbiſchöfe, Biſchöfe, Coadjutoren, Weihbiſchöfe, Aebte, die Abſetzung der Biſchofe, Ertheilung des Palliums, die Errichtung und Vereinigung der Biſthümer, (Umſchreibung der Diözeſen) Ertheilung von kirchlichen Privilegien, Ernennung der Legaten a

---

[33]) Lederhoſe a. a. O. S. 191—197.

[1]) Dionys Gottfered. in Comment. ad Leg. un. de comit. consistor. — Consistorium appellavere locum, in quo Princeps de rebus publicis consultat ac deliberat cum suis Consistorianis. Lexicon Graec. MS. Reg. Cod. 2062. *Κονσιστοριον κατα Λατίνους, ϑειὸν συνέδριον.* Alibi. *κονσιστοριον, σεκρετάριον βασιλικὸν* Dufresne sub vocabulo Consistorium.

latere, Entſcheidung in dem heiligen Vater vorbehaltenen Fällen, Dispenſationen, Exemtionen u. dgl. m. Der Tag, Ort u. ſ. w. der Abhaltung derſelben wird in der Regel an der Thüre der apoſtoliſchen Canzellei durch eine öffentliche Verkündigung oder auch mittelſt eines Anſchlag-Zettels bekannt gemacht. Gewöhnlich werden die geheimen Conſiſtorien in einem beſondern Saale des päbſtlichen Pallaſtes abgehalten; die Cardinäle ſitzen nach ihrem Range. In den öffentlichen Conſiſtorien werden die in den geheimen Conſiſtorien gefaßten Beſchlüſſe, ſo fern ſie ſich zur Publikation eignen, bekannt gemacht. Auch ertheilt in denſelben der heilige Vater den fremden Geſandten Audienz, empfängt daſelbſt die zurückgekehrten Nuntien u. dgl. m. (S. d. Art. Cardinäle.) — Bei der Einrichtung der biſchöflichen Gerichte benützte man vorzüglich das alte römiſche Recht, und nahm manches von dieſem in die Gerichts-Ordnung und Prozeßform auf. In der katholiſchen Kirche iſt das Conſiſtorium dasjenige biſchöfliche Collegium, welches aus Mitgliedern des Domkapitels und andern tauglichen vom Biſchofe eigens berufenen Geiſtlichen beſteht, und ſich hauptſächlich mit Schlichtung der Ehe-Streitigkeiten, ſo weit ſich dieſe vor das biſchöfliche Forum eignen, befaßt, und zwar in erſter Inſtanz, wenn es ein biſchöfliches oder erzbiſchöfliches in der eigenen Diözeſe iſt, und in zweiter Inſtanz, wenn es als erzbiſchöfliches Conſiſtorium das Metropolitikum für die der Metropole unterworfenen Suffragan-Kirchen bildet. Die Macht desſelben hängt von den Beſtimmungen des Biſchofs ab, welcher ſolchem eine eigene Formation geben, den Geſchäftsgang beſtimmen, ſeinen Wirkungskreis erweitern oder beengen, und für ſich Vorbehalte machen kann. Alles muß aber den Beſtimmungen des Rechts, den Prozeß-Formen und Regeln, welche hinſichtlich des Prozeſſes überhaupt und des Conſiſtorial-Prozeſſes insbeſondere gelten, gemäß ſeyn, damit keine Colliſionen mit andern Gerichts-Behörden veranlaßt werden. Der Biſchof präſidirt bei dem Conſiſtorium in der Regel nicht ſelbſt, ſondern Statt ſeiner der General-Vikar oder Offizial. (S. d. Art. General-Vikar. Offizial.) Letzterer eröffnet und präſentirt alle Einläufe, und repartirt dieſelben. Der Geſchäftsgang bei den Conſiſtorien iſt in der Regel collegial, jedoch werden auch viele Haupt- und ſtreitige Neben-Punkte z. B. Beweis- und Gegen-Beweis-Sätze vor den, für die Parteien jedesmal anberaumten Deputationen zu Protokoll verhandelt. Bei

den Sitzungen führt der Offizial als Vorſtand des Conſiſtorial-Collegiums den Vorſitz, hält die Umfrage, und ſpricht die Beſchlüſſe nach der Mehrheit der Stimmen aus. Sind die Stimmen gleich, ſo iſt die ſeinige entſcheidend. — Häufig werden auch die biſchöflichen Ordinariats- oder General-Vikariats-Collegien wie z. B. in Oeſterreich, im Königreiche Sachſen nach dem neueſten Mandate v. 10. Febr. 1827 u. ſ. w. Conſiſtorien genannt.

Für Preußen: Jeder Biſchof hat das Recht, für ſeinen Sprengel ein geiſtliches Gericht oder Conſiſtorium zu errichten, und deſſen Mitglieder zu ernennen; jedoch muß ihre Ernennung vom Oberpräſidenten beſtätigt werden, und unter ihnen ein Rechtsgelehrter ſeyn, welchen das Obergericht zu beſtätigen hat, und von dem zur Vermeidung der Illegalitäten alle Ausſprüche des Conſiſtoriums, bei Strafe der Nichtigkeit, mit zu vollziehen ſind.

Es erſtreckt ſich die Gewalt eines ſolchen biſchöflichen Conſiſtoriums auf die Ahndung der Amtsvergehen der Geiſtlichen, und auf die Verhandlung und Entſcheidung der Sponſalien- und Ehe-Sachen katholiſcher Glaubens-Genoſſen, nicht aber auf die übrigen Rechts-Angelegenheiten (P. A. L. R. II. 11. §§. 127—129) und Vergehungen der Geiſtlichen, und insbeſondere ſind die biſchöflichen Conſiſtorien weder letztwillige Verordnungen der Geiſtlichen oder anderer Perſonen auf- und anzunehmen (Reſc. v. 8. März 1800) noch überhaupt irgend eine Handlung der freiwilligen Gerichtspflege auszuüben und zu beglaubigen berechtigt [2]. (L. R. II. 17 L. 49.)

Für Bayern: Jeder Biſchof kann in ſeiner Diözeſe ein Conſiſtorium als biſchöfliches Gericht für die Verhandlung der Eheſtreitigkeiten mit allerh. Genehmigung errichten.

Die zur Schlichtung der Eheſtreitſachen angeordnete geiſtliche Behörde ſoll in erſter Inſtanz unter dem Namen „Conſiſtorium“ beſtehen. Alle Zuſchriften an dieſe Stelle ſind daher: an das erzbiſchöfliche oder biſchöfliche Conſiſtorium zu richten.

In dem Biſthume Speier werden die Eheſachen, in ſo weit ſie ſich nach den in dem Rheinkreiſe (Pfalz) geltenden beſonderen Inſtitutionen zur geiſtlichen Behörde eignen, bei dem Ordinariate verhandelt.

---

[2]) Bielitz a. a. O. II. Aufl. S. 50.

Bei den Erzbisthümern ſoll das für die Appellationen ſowohl in Ordinariats- als Conſiſtorialſachen beſtimmte Conſiſtorium mit dem Namen »Metropolitikum« bezeichnet werden.

Bei der Bildung dieſer Stelle iſt die geeignete Rückſicht darauf zu nehmen, daß die Mitglieder derſelben nicht zugleich Mitglieder derjenigen Stelle ſeyn können, gegen welche eine Berufung an das Metropolitikum Statt finden kann; wenn nicht die Theilnahme eines ſolchen Mitgliedes an den Verhandlungen des Metropolitan-Gerichts ausdrücklich nur auf die hiemit nicht collidirenden Berufungs-Gegenſtände von den Suffragan-Bisthümern beſchränkt iſt.

Die Zuſchriften an dieſes Collegium haben bei Appellationen in Conſiſtorial-Sachen unter der Aufſchrift: „an das erzbiſchöfliche Metropolitikum als Ehegericht zweiter Inſtanz“ zu geſchehen.

Der Vorſtand des Conſiſtoriums hat ſich dem Herkommen gemäß als »Offizial« zu unterzeichnen [3]).

Ueberſicht der dem katholiſch-geiſtlichen Conſiſtorium in Sachſen übertragenen Geſchäfte. 1) Die Vorſchlagung der in der Seelſorge anzuſtellenden Geiſtlichen. 2) Die Vereidung der neu angeſtellten Geiſtlichen. 3) Die Aufſicht über den Lebens-Wandel und die Amtsführung der Geiſtlichen und die darauf Bezug habenden Zurechtweiſungen und Beſtrafungen. In Fällen, wo nach dem Ermeſſen des Conſiſtorii eine bloße Zurechtweiſung nicht hinreicht, hat dasſelbe zuvörderſt Vortrag an das apoſtoliſche Vikariat zu erſtatten. 4) Die Perſonal-Sachen der Geiſtlichen in der erſten Inſtanz. 5) Die Bevormundung kranker, abweſender und verſchwenderiſcher Geiſtlichen. 6) Die Annahme der letztwilligen Verordnungen der Geiſtlichen. 7) Die Regulirung der Verlaſſenſchaften der Geiſtlichen. 8) Die Prüfung der, von den zu weltlichen Beiſitzer-Stellen im Conſiſtorio ſich meldenden Perſonen zu fertigenden Probe-Arbeiten. 9) Die Aufſichts-Führung über die der katholiſchen Theologie ſich widmenden Jünglinge. 10) Die Vereidung der katholiſchen Schullehrer, weltlichen Kirchendiener und Todten-Gräber. 11) Die Aufſicht über die katholiſchen Schulen, Gottes-Aecker und milden Stiftungen; das Jo-

---

[3]) R.-B. 1826. S. 491. V. v. 7. Mai 1826.

ſephiniſche Stift und die damit verbundene Burkersrodaiſche Fräu-lein-Stiftung, ingleichen das Friedrichſtädter Krankenſtift ausge-nommen, welche unter alleiniger Direktion des jedesmaligen Vicarii generalis verbleiben. 12) Die Zurechtweiſung und Be-ſtrafung der Schullehrer, weltlichen Kirchen-Diener und Todten-Gräber, ingleichen der bei den, dem Conſiſtorio untergeordneten milden Stiftungen angeſtellten Perſonen, wegen geringer Disci-plinar-Vergehen. Bei Beſtrafungen iſt jedoch zuvörderſt Vortrag an das apoſtoliſche Vikariat zu erſtatten. 13) Die Aufrechthal-tung der kirchlichen Geſetze, in ſo weit nicht von deren Befolgung dispenſirt worden iſt, zu welchem Behufe das Conſiſtorium von allen dießfalligen Dispenſationen in Kenntniß geſetzt werden wird. 14) Alle Glaubens- und Gewiſſens-Sachen in erſter Inſtanz. 15) Die Befugniß, Haustaufen zu erlauben. 16) Die Ehe- und öffentlichen Sponſalien-Sachen in erſter Inſtanz. 17) Die Ab-nahme der Ledigkeits-Eide. 18) Die Cognition über die, gegen die beim Conſiſtorio publicirten Erkenntniſſe, welche in der höheren Inſtanz für das Vikariats-Gericht gehören, eingewendeten Läute-rungen, in dem im §. 13. des Mandats beſtimmten Maße. 19) Die Cenſur der katholiſch-geiſtlichen Schriften. 20) Die vier-teljährige Einreichung tabellariſcher Anzeigen an das apoſtoliſche Vikariat, über die bei dem Conſiſtorio eingegangenen Sachen und deren Erledigung. 21) Die Einreichung einer Anzeige an das Vikariat bei jedem Jahres-Schluſſe über die im verwichenen Jahre erledigt oder unerledigt gebliebenen Gegenſtände.

Für Hannover: Kirchliche Oberbehörden der Ka-tholiken. In der katholiſchen Kirche ſteht dem Biſchofe von Hildesheim und Adminiſtrator der Diözeſe Osnabrück die Aus-übung der Kirchen-Gewalt in Anſehung aller reingeiſtlichen Ange-legenheiten zu; die in der Staats-Gewalt enthaltenen Rechte der Kirchen-Hoheit, zu denen auch die landesherrliche Oberaufſicht über die zunächſt unter dem Biſchof ſtehende Verwaltung des Vermö-gens der katholiſchen Kirchen und kirchlichen Stiftungen gehört, werden von dem Landesherrn oder deſſen Miniſterio unmittelbar oder durch die katholiſchen Conſiſtorien ausgeübt. Alle allgemei-nen Anordnungen der katholiſchen Kirchen-Behörden bedürfen vor ihrer Verkündigung oder Vollziehung der Einſicht und Genehmi-gung des Miniſterii. Betreffen ſie reine Glaubens- oder kirchliche Lehrſachen, ſo ſoll deren Bekanntmachung nicht gehindert werden,

ſobald nur das Miniſterium durch genommene Einſicht ſich davon überzeugt hat, daß deren Inhalt für den Staat unnachtheilig iſt. Alle Communicationen mit dem päbſtlichen Stuhle, mit auswärtigen Kirchen-Verſammlungen oder Kirchen-Obern ohne Ausnahme, müſſen dem Miniſterio zur Einſicht vorgelegt werden, und deren Beſchlüſſe, Erlaſſe, Bullen, Breven, Reſcripte und ſonſtige Schreiben an die katholiſche Kirche im Königreiche, an ganze Gemeinden oder einzelne Landes-Einwohner, ohne allen Unterſchied ihres Inhalts, bedürfen vor ihrer Verkündigung oder Inſinuation des landesherrlichen Placets, welches aber nicht verweigert werden ſoll, wenn deren Inhalt dem Staate unnachtheilig iſt. Das Miniſterium hat endlich dahin zu ſehen, daß keine Mißbräuche oder Ueberſchreitungen der Kirchen-Gewalt eintreten, und ſtellt dieſelben von Amtswegen oder auf an dasſelbe eingegangene Recurſe ab. Beſchwerden gegen untergeordnete Kirchendiener müſſen jedoch zunächſt an die Kirchen-Obern im Königreiche gebracht werden, können aber, wenn ſelbigen von dieſen nicht abgeholfen wird, an das Miniſterium gelangen.

Kirchliche Oberbehörden in der Diöceſe Hildesheim.

I. Biſchöfliches Generalvicariat.

Der Generalvicar hat die mere spiritualia der zu den biſchöflichen Amtsvorrechten gehörenden Befugniſſe zu verwalten, als die Prüfung und Anſtellung der katholiſchen Pfarrgeiſtlichen, vorbehaltlich der landesherrlichen Confirmation, die inquisitionem in ritum et liturgiam, die Ertheilung der Dispenſationen, Prüfung und Billigung der Andachts- und Lehrbücher und die Disciplinar-Aufſicht über die Geiſtlichkeit, mit dem Rechte, correctionelle Strafen und Suspenſion vom Amte oder ab ara zu verhängen. Von den Verfügungen in causis disciplinaribus kann an das katholiſche Conſiſtorium appellirt werden.

II. Biſchöfliches Commiſſariat für das Eichsfeld.

So lange das diesſeitige Eichsfeld zu Kur-Mainz gehörte, hatte das Commiſſariat auf dem Eichsfelde ſehr ausgedehnte Vollmachten, und bildete wegen der großen Entlegenheit von dem erzbiſchöflichen Sitze gewiſſermaßen das Generalvicariat für das Eichsfeld. Seit der Vereinigung des letztern mit der Diöceſe Hildesheim iſt aber das Commiſſariat zu Oberfelde eine von dem biſchöflichen Generalvicariate zu Hildesheim delegirte und von dieſem reſſortirende Behörde, und unter andern mit der nächſten Aufſicht

über die Geiſtlichkeit und die Verwaltung des katholiſchen Kirchenguts auf dem Eichsfelde beauftragt.

Zu dem katholiſchen Conſiſtorio ſteht es übrigens, in ſo weit erſteres eine kirchliche Regierungsbehörde iſt, in einem coordinirten Verhältniſſe.

Ueber eine vollſtändige Organiſation des Commiſſariats waren Verhandlungen im Gange.

III. Conſiſtorium zu Hildesheim.

Dieſes iſt theils eine kirchliche Regiminal-Behörde, theils ein geiſtliches Juſtiz-Collegium.

1) In erſterer Hinſicht iſt ihm zugewieſen:

a) die Aufſicht über das geſammte Kirchen-, Pfarr- und Schul-Vermögen und über die Verwaltung desſelben.

b) Die Aufſicht über alle an Kirchen, Pfarreien, Schulen und religiöſe Inſtitute gemachten Vermächtniſſe und deren ſtiftungsmäßige Verwendung, jedoch letztere nur in ſo fern, als über ſtiftungswidrige Verwendung Klage geführt, oder eine ſolche aus den geführten Rechnungen der Verwalter dem Conſiſtorio bekannt werden ſollte.

c) Die Autoriſation, wenn die zu Kirchen, Pfarreien, Schulen und andern geiſtlichen Inſtituten gehörigen Güter ganz oder theilweiſe alienirt oder mit dinglichen Rechten beſchwert werden ſollen, wozu aber auch die biſchöfliche Zuſtimmung erfodert wird.

2) In letzterer Hinſicht iſt es competent:

a) in allen Streitſachen, welche die Rechtsverhältniſſe der Kirchen, Pfarren und Schulen betreffen, in ſo fern es bloß auf die Sache ſelbſt und nicht auf eine perſönliche Eigenſchaft ankommt, wohin auch alle Streitigkeiten über integrirende Theile der Kirche, namentlich Kirchenſtände und Begräbnißplätze, gehören.

b) In allen rein perſönlichen Klagen gegen ordinirte katholiſche Geiſtliche, einſchließlich der Perſon des Biſchofs, ohne Ausdehnung auf ihre Diener und Hausgenoſſen, ebenſo gegen die Nonnen der aufgehobenen Klöſter.

c) In allen perſönlichen Klagen gegen die übrigen Kirchen- und Schulbediente, inſofern das ſtreitige Verhältniß ihr Amt, oder die Ausübung einer kirchlichen Function betrifft.

d) In ſtreitigen Parochialſachen katholiſcher Pfarrer, ſowohl

unter einander, als mit den ihnen anvertrauten Gemeinden und deren einzelnen Mitgliedern.

e) In allen Streitigkeiten über die Verwaltung geiſtlicher Fonds.

f) In allen Berufungen von dem geiſtlichen Vicariate, wegen der von dieſem verfügten Disciplinarſtrafen, die eine Geldbuße von 20 Rthlrn. oder Gefängniß von vier Wochen überſteigen.

g) In allen ſtreitigen Rechtsverhältniſſen, welche bei dem Abgange eines Pfarrers zwiſchen dieſem und ſeinen Erben und dem neueintretenden Pfarrer entſtehen.

h) In allen Klagen, in welchen entweder bloß auf Vollziehung der Sponſalien oder auf Abſchließung der Ehe, oder in welchen alternative oder eventualiter zugleich auf Dotation und Vollziehung der Sponſalien, oder auf Dotation und Abſchließung der Ehe geklagt wird [4]).

i) In allen temporellen Ehetrennungs-Sachen, ſo wie in allen Sachen, wobei es auf Annullirung eingegangener Verbindungen aus canoniſchen Gründen ankommt (separationibus a thoro et mensa et divortiis). — Competent iſt es daher auch in Scheidungsklagen zwiſchen Ehegatten gemiſchter Religion, welche im Fürſtenthume Hildesheim wohnen, in ſo fern der Beklagte Katholik iſt. Die in einem ſolchen Falle ausgeſprochene separatio perpetua bewirkt, daß der proteſtantiſche Ehegatte ſich an das Cabinetsminiſterium wenden und darauf antragen muß, die Ehe hinſichtlich ſeiner auch quoad vinculum trennen zu laſſen. Nicht aber in Scheidungsklagen der Eheleute gemiſchter Religion, die in den Eichsfeld'ſchen Landestheilen wohnen, weil in dieſer Hinſicht, mittelſt Verordnung vom 13. Juni 1825, die ordentlichen weltlichen Gerichte für allein competent erklärt ſind. Wohin die Eheſcheidungs-Klagen zwiſchen ſolchen Ehegatten gemiſchter Confeſſion gehören, welche nicht im Fürſtenthume Hildesheim und auf dem Eichsfelde, wohl aber in der Diözeſe Hildesheim wohnen, darüber hat die Geſetzgebung nichts beſtimmt. Es bleibt alſo bei den im Abſchn. I. Cap. 3. angegebenen ſpeciellen Beſtimmungen über die Rechte der Katholiken zu Hannover, Celle und Göttingen.

---

[4]) Verordn. v. 24. Aug. 1815.

k) In Concurs- und Erbſchaftsſachen geiſtlicher Perſonen.

Freiwillige Gerichtsbarkeit iſt dem Conſiſtorio entzogen, indeſſen können die Mitglieder des katholiſchen Clerus und ſelbſt Laien [5]) ihre letzten Willensordnungen daſelbſt deponiren; gerichtliche Verträge über kirchliche und pfarrliche Grundſtücke, Kapitalien und Gerechtſame dürfen nur vor dem weltlichen Richter errichtet werden.

Von den Erkenntniſſen des Conſiſtorii, als Juſtiz-Collegium, geht die Berufung an das Oberappellations-Gericht.

Kirchliche Oberbehörden in der Diöceſe Osnabrück.

I. Biſchöfliches Generalvicariat.

Dasſelbe hat im Ganzen die nämlichen Befugniſſe, wie dasjenige in der Diöceſe Hildesheim; nur ſteht die nächſte Aufſicht über den Lebenswandel und die Amtsführung der katholiſchen Geiſtlichen, Küſter und Schullehrer den Landdechanten zu. Gröbere Exceſſe, Polizeivergehen oder peinliche Vergehungen, welche ſich ein Geiſtlicher zu Schulden kommen laſſen ſollte, ſind der Landdroſtei zu Osnabrück anzuzeigen, welche an das Cabinets-Miniſterium zu berichten, und von dort aus weitere Verhaltungs-Maßregeln zu gewärtigen hat.

II. Conſiſtorium zu Osnabrück.

Es iſt aus der Abſchn. I. Cap. 3 der auſſerordentlichen Commiſſion erwachſen, und beſitzt die dort genannten adminiſtrativen und juſtizmäßigen Attribute. Eine neuere Organiſation ſteht ihm bevor. Ueber den Begriff der vor dasſelbe zu bringenden Eheſachen gilt die Verordn. v. 13. Sept. 1824. Bei Trennungsklagen zwiſchen Ehegatten gemiſchter Confeſſion richtet ſich die Competenz der Osnabrück'ſchen Conſiſtorien nach dem Gerichtsſtande des Beklagten. Klagt daher ein Proteſtant gegen ſeinen katholiſchen Gatten, und wird, den Dogmen der katholiſchen Kirche gemäß, ſtatt der in Antrag gebrachten Scheidung vom Ehebande, nur auf beſtändige Trennung von Tiſch und Bett erkannt, ſo hat der Proteſtant dieſes Erkenntniß dem Cabinets-Miniſterio vorzulegen, und darauf anzutragen,

---

5) Verordn. v. 26. Jan. 1822.

daß die Trennung in Scheidung verwandelt werden möge. — Noch zur Zeit geht die Berufung von den Erkenntniſſen jenes Conſiſtoriums nicht an das Oberappellations-Gericht, ſondern an eine, für jeden einzelnen Fall, von der Landdroſtei zu ernennende Specialcommiſſion, welche aus zwei katholiſchen Rechtsgelehrten zu bilden iſt.

Conſiſtorien in der proteſtantiſchen Kirche. Die Errichtung höherer kirchlichen Behörden zur Behandlung geiſtlicher Angelegenheiten, Prüfung und Ordination der Geiſtlichen, zur Handhabung der Disciplin und Ausübung des Viſitations-Rechtes, ſo wie zur Schlichtung der Ehe-Streitigkeiten erklärte man gleich im Anfange der Kirchen-Trennung für nothwendig. Alles dies hielt man für einen Theil der biſchöflichen Amtsrechte. Eigene proteſtantiſche Biſchöfe für dieſe biſchöflichen Amts-Verrichtungen zu beſtellen, wagte man damals noch nicht. Es wurde daher eine proviſoriſche Einrichtung getroffen, indem man einen Theil des biſchöflichen Amtes, als das Viſitations-, Ordinations- und Aufſichts-Recht, einzelnen Pfarrern unter dem Namen Inſpektoren oder Superintendenten übertrug. Die übrigen Rechte der biſchöflichen Gewalt ließ man, ſo weit ſie zur Leitung des Kirchen-Regiments nothwendig ſind, mittelſt Uebertragung von Seite der Diöceſanen oder proteſtantiſchen Gemeinden an die Landesherren übergehen, welche nun zur Ausübung der ihnen übertragenen Kirchen-Gewalt ſogenannte Kirchen-Räthe oder Conſiſtorien anordneten. Die proteſtantiſchen Conſiſtorien ſind vom Landesherrn errichtete, meiſt aus geiſtlichen und weltlichen Räthen zuſammengeſetzte Collegien, welche die Kirchen-Regierungs-Gewalt über gewiſſe Kirchen-Diſtrikte in einem Lande entweder in Gemäßheit beſonderer ihnen ertheilten Inſtruktionen oder nach den ihnen übertragenen Rechten ausüben. — Das Recht auf Anordnung der Conſiſtorien, die innere Einrichtung derſelben durch Angabe ihres Wirkungskreiſes und Bezeichnung ihres Geſchäfts-Ganges, welches letztere mittelſt der Conſiſtorial-Ordnungen durch Ertheilung beſonderer Inſtruktionen und Entſchließungen u. dgl. zu geſchehen pflegt; die Feſtſetzung des Conſiſtorial-Bezirkes, die Beſetzung der Conſiſtorial-Stellen und die Oberaufſicht auf die Conſiſtorien, wie auch die daraus fließenden Rechte der Beſtätigung, der Berichts-Erſtattung u. ſ. w. ſteht dem Landesherrn, dem die Kirchen-Gewalt nach proteſtantiſchen Grundſätzen übertragen

iſt, zu [1]). Ueber die Conſiſtorien eines Reiches ſonach übt der Landesherr das jus consistorii d. i. die Rechte der Geſetzgebung und der Oberaufſicht aus, und er kann auch gegen ein oder das andere Conſiſtorium unmittelbar bei ihm eingelegte Beſchwerden annehmen, und das betreffende Conſiſtorium zur Verantwortung auffodern. Neben den — den Conſiſtorien übertragenen Geſchäften und Befugniſſen gibt es Reſervate, die der Landesherr ſich ſelbſt zur Erledigung oder Entſcheidung vorbehalten hat, und worüber er ſich von dem Oberconſiſtorium oder dem Miniſterium für den Cultus und Unterricht, oder wo ſolches nicht beſteht, von jenem des Innern Vortrag erſtatten läßt. Alle Mitglieder der Kirche in dem Conſiſtorial-Bezirke ſind dem einſchlägigen Conſiſtorium, und alle zu einem Staate gehörigen Proteſtanten dem Ober-Conſiſtorium des Reichs unterworfen; nur der Landesherr und die Familie desſelben ſind hievon ausgenommen, ſofern dieſe ſich nicht ausdrücklich freiwillig unterwerfen [2]). Aus dem Verhältniſſe der Subordination, welches zwiſchen den Conſiſtorien Statt findet, entſteht die Eintheilung der Conſiſtorien in Ober- und Unter-Conſiſtorien, welche letzteren oft auch Conſiſtorien ſchlechtweg heißen. Sofern außer dem Regenten Andere nach beſtimmten Rechts-Titeln die Rechte der Kirchen-Regierung über einen gewiſſen Bezirk erworben haben, ſo kommt ihnen auch das Jus consistorii zu; daher die Eintheilung der Conſiſtorien in unmittelbare und mittelbare oder Mediat-Conſiſtorien, je nachdem ſie nämlich die Rechte der Kirchen-Regierung im Namen des Landesherrn, oder im Namen eines Mediaten ausüben. Der Wirkungskreis der Mediat-Conſiſtorien iſt gewöhnlich durch eigene, von dem Landesherrn beſtätigte Inſtruktionen beſtimmt, und ſie

---

[1]) Wieſe, Grundſätze des gemeinen in Deutſchland üblichen Kirchenrechts. IV. Aufl. 8. Göttingen 1819. S. 429. Deſſen Handbuch. III. Th. gr. 8. S. 226. §. 393. Schmalz, Handbuch des kanoniſchen Rechts. II. Aufl. 8. Berlin 1824. S. 87. — Der Herzog von Anhalt-Köthen behielt nach ſeinem Rücktritte und ſeiner Aufnahme in den Schooß der katholiſchen Kirche ſeine ihm auf die proteſtantiſche Kirche ſeines Landes als Souverän und oberſtem Biſchofe zuſtehenden Rechte bei, und ſetzte ſich in Ausübung derſelben.

[2]) Nach Schmalz a. a. O. §. 140 ſteht die Familie des Regenten ohnehin unter dem Conſiſtorium.

ſind gemeiniglich den Landes-Conſiſtorien untergeordnet [1]). Auch gibt es General- und Provinzial-Conſiſtorien, erſtere, die mit den Ober-Conſiſtorien auf gleicher Linie ſtehen, haben die obere Leitung der kirchlichen Angelegenheiten der proteſtantiſchen Geſammt-Gemeinde eines Landes, letztere, die mit den Conſiſtorien eins ſind, üben die Rechte der Kirchen-Regierung über einen gewiſſen Bezirk aus. Endlich beſtehen auch in manchen Ländern proteſtantiſche General-Dekanate, welche die Stelle der Conſiſtorien vertreten.

Der Wirkungskreis eines proteſtantiſchen Conſiſtoriums beſteht hauptſächlich in der Ausübung des Rechtes der Oberaufſicht und in der oberen Leitung des Kirchen-Weſens; dahin gehören: a) die Beſorgung der Glaubens-Angelegenheiten, die Kirchen-Verfaſſung und Kirchen-Ordnung; b) Cultus (Liturgie) und Ritual; c) die Ordination der Geiſtlichen, das Predigt-Amt und der Religions-Unterricht, die Prüfung der Candidaten und die Fakultäten-Ertheilung, ſowohl in Kirchen, als in Schulen; d) die Beſetzung der Kirchen-Aemter und geiſtlichen Lehr-Stellen; e) die Disciplin und Kirchen-Polizei; f) die Diözeſan-, Synodal- und Parochial-Sachen; g) die Regulirung der Pfarrei-Einkünfte, der Beſoldung und Penſionen für proteſtantiſche Geiſtliche und deren Relicten; h) die Verwaltung des Kirchen-Vermögens, und der Pfarr-Wittwen-Caſſen; i) die geiſtliche Gerichtsbarkeit in ſtreitigen Kirchen-Sachen, ſofern ſie nicht durch die Landes-Geſetze an die weltlichen Gerichte überwieſen ſind, insbeſondere rechnet man hieher: α) die Streitigkeiten zwiſchen Geiſtlichen, Gemeinden und Schullehrern; β) die Differenzen zwiſchen Geiſtlichen unter ſich; γ) die Beſtrafung kirchlicher Vergehungen; δ) die Verhängung der Suspenſion; ε) das Recht, Verordnungen zur Steuerung der Unſittlichkeit, und Verfügungen zur höheren Geſittung der Geiſtlichen ꝛc. zu erlaſſen. Ihr Wirkungskreis iſt übrigens bald größer, bald kleiner, und nicht überall gleich, ſondern derſelbe hängt von den organiſchen Beſtimmungen der Landes-Regenten ab. Bisweilen iſt auch den Conſiſtorien das Recht, kirchliche Conceſſionen und

---

[1]) Mediat-Conſiſtorien, die von mittelbaren landesſäſſigen Perſonen oder Corporationen geſetzt werden, ſind zufällig entſtandene, die Einheit ſtörende und den Lauf der Geſchäfte hemmende Anomalien. Pahl, das öffentliche Recht der evangel. lutheriſchen Kirche in Deutſchland. gr. 8. Tübingen 1827. S. 266.

Dispenſationen zu ertheilen, nach einer gewiſſen Abgrenzung eingeräumt. Die Gerichtsbarkeit in Eheſachen iſt in den neueſten Zeiten den proteſtantiſchen Conſiſtorien bald mehr, bald weniger entrückt worden, und meiſt iſt ſolche an die competenten Civil-Gerichte nach dem Inſtanzen-Zuge übertragen.

Unter den Conſiſtorien ſtehen die Superintendenten, Metropolitane, Ephoren, Dekane, Inſpektoren und Präpoſiten. Dieſe ſind nur adminiſtrative Unter- und Aufſichts-Behörden, haben keine Gerichtsbarkeit, und ſtehen der Hauptſache nach mit den katholiſchen Dekanen auf gleicher Linie.

In Oeſterreich beſtehen eigene aus geiſtlichen und weltlichen Räthen zuſammengeſetzte Conſiſtorien, welche das akatholiſche Kirchen-Weſen leiten, und die Rechte der Kirchen-Regierung, die ihnen von dem Landesherrn überlaſſen ſind, ausüben. — In Wien ſind deren für die deutſchen Provinzen zwei, eines für die augsburgiſchen, und eines für die helvetiſchen Confeſſions-Verwandten. Beide ſind getrennt, und haben einen katholiſchen Präſidenten, die Räthe aber ſind von ihrer Confeſſion, deren Ernennung von dem Landesfürſten abhängt.

In Ungarn beſteht für die Augsburgiſche Confeſſion ein General-Inſpektorat zu Peſth. Die Helvetiſchen Confeſſions-Verwandten haben in jedem der vier Bezirke nur ein Oberkuratorium. In Siebenbürgen beſteht ein Conſiſtorium für die Augsburgiſche Confeſſion zu Hermannſtadt, und eines für die Helvetiſche Confeſſion zu Klauſenburg, an letzterem Orte haben auch die Unitarier ein Conſiſtorium. Zu dem Wirkungs-Kreiſe der Conſiſtorien gehören die Gegenſtände der Glaubenslehre, die Disciplin, die Amtsführung und der Wandel der Geiſtlichen, die Schlichtung der Streitigkeiten zwiſchen den Gemeinden, Geiſtlichen und Schullehrern, die Entſcheidung außerordentlicher Religions-Fälle, die Prüfung, Ordination und Inſtallation der Prediger [4]), über die Amtsführung und den Wandel der Superintendenten haben ſie die ſorgfältigſte Aufmerkſamkeit zu führen, und nach dem Ableben der Geiſtlichen die in die Seelſorge einſchlagenden Schriften in Empfang zu nehmen. Bezüglich der Amtswirkſamkeit iſt jedes Conſiſtorium zunächſt der einſchlägigen Landesſtelle untergeben.

---

[4]) Helfert, die Rechte der Akatholiken in Oeſterreich. II. Aufl. S. 47.

In Preußen beſteht in jedem Hauptorte der Provinz ein Conſiſtorium für die Kirchen- und Schulſachen, deſſen Vorſtand der Oberpräſident iſt [5]). Demſelben ſteht in rein geiſtlicher und wiſſenſchaftlicher Hinſicht die allgemeine Leitung des proteſtantiſchen Kirchen-Weſens und der Schul-Angelegenheiten, in jeder Provinz, zu. Zugleich hat jedes Provinzial-Conſiſtorium die Verwaltung derjenigen Gegenſtände des Cultus und öffentlichen Unterrichts, welche ihm durch die Dienſtes-Inſtruktion v. 23. Okt. 1817 ausdrücklich übertragen ſind [6]). Uebrigens ſind die Conſiſtorien in allen zu ihrem Wirkungs-Kreiſe gehörigen Geſchäften dem geiſtlichen Departement im Miniſterium untergeordnet.

In Preußen haben die Conſiſtorien auch das Recht, kirchliche Feſte anzuordnen, und die Predigt-Texte vorzuſchreiben. Die Dispenſationen zu Haustrauungen und Confirmationen vor dem geſetzlich erreichten Alter reſſortiren hingegen an die Regierungen.

In Bayern ſoll nach dem Edikte über die innern kirchlichen Angelegenheiten der proteſtantiſchen Geſammt-Gemeinde im Königreiche Bayern v. 26. Mai 1818 als Anhang Nr. II. des 103ten §. des II. konſtitut. Edikt's [7]) der oberſte Episcopat und die daraus hervorgehende Leitung der proteſtantiſchen Kirchen-Angelegenheiten durch ein ſelbſtſtändiges Ober-Conſiſtorium ausgeübt werden, welches dem Staats-Miniſterium des Innern unmittelbar untergeordnet iſt. Statt der bisherigen General-Dekanate ſollen drei Conſiſtorien in Ansbach, Bayreuth, und für den Rheinkreis zu Speyer errichtet werden. Die bisherige Verfaſſung der Diſtrikts-Dekanate und Diſtrikts-Schul-Inſpektionen, ſo wie die übrigen Mittel-Organe bleiben beibehalten.

Rückſichtlich des Wirkungs-Kreiſes des Ober-Conſiſtoriums und der dieſem untergeordneten Conſiſtorien, ſ. angeführtes Edikt, §. 10. ff. dann a) die Formation der Miniſterien v. 9. Dez. 1825. §. 61—63, b) die Verordnung v. 17. Dez. 1825 (R.-B. 1825.

---

5) Bielitz a. a. O. S. 21. V. v. 30. April 1815. Haupt a. a. O. I. B. S. 249. ff.

6) S. dieſe Inſtruktion bei Bieliez S. 22., bei Haupt I. B. S. 278, dann in der Pr. Geſetz-Sammlung v. J. 1817. S. 237.

7) Geſetz-Blatt 1818. Ed. v. 26. Mai 1818. S. 437—444. Vergl. R.-B. 1825. S. 1036. V. v. 5. Dez. 1825. §. 8.

S. 1033) „die für die Angelegenheiten der Kirche und des Unterrichts errichtete Miniſterial-Sektion betr.“ c) Die Formation der oberſten Verwaltungs-Stellen in den Kreiſen v. 17. Dez. 1825. §. 37.

Wir finden Uns allergnädigſt bewogen, in Beziehung auf die im Regierungsblatte vom Jahre 1822 St. 48. S. 1313 öffentlich bekannt gemachte Allerhöchſte Verordnung vom 12. Dec. 1822, die Bildung proteſtantiſcher Ehegerichte betreffend, auf ſo lange als Wir nicht anders verfügen, zu beſchließen, was folgt: I. Das in Ziffer I. der Allerhöchſten Verordnung vom 12. Dec. 1822 als proteſtantiſches Ehegericht erſter Inſtanz beſtimmte Appellationsgericht für den Rezatkreis endet mit letztem Dezember d. Js. ſeine Wirkſamkeit als ſolches, und behält vom 1. Januar 1838 an nur mehr diejenige Zuſtändigkeit in proteſtantiſchen Eheſachen, welche den Appellations-Gerichten überhaupt in Ziffer IV. der genannten Verordnung eingeräumt iſt. II. Vom 1. Januar 1838 an beſteht das Appellations-Gericht für den Kreis Oberfranken allein als proteſtantiſches Ehegericht erſter Inſtanz zur Inſtruction und Entſcheidung der Eheſtreitigkeiten aller in Unſerem Königreiche mit Ausnahme des Kreiſes Pfalz wohnenden Proteſtanten, und dasſelbe erſtreckt ſich daher von dieſem Zeitpunkte an auch über alle in dem Bezirke des Conſiſtoriums zu Ansbach, mit Einſchluß der Haupt- und Reſidenzſtadt München, vorkommenden proteſtantiſchen Eheſtreitigkeiten. III. Die bei dem Appellations-Gerichte für den Rezatkreis anhängigen, bis zum 1. Januar 1838 nicht erledigten proteſtantiſchen Eheſtreitigkeiten gehen, mit Vorbehalt deſſen, was Ziffer IV. der Allerhöchſten Verordnung vom 22. Dec. 1822 beſtimmt, an das Appellations-Gericht für den Kreis Oberfranken über. S. d. Art. Verfaſſungs-Urkunden.

München, den 23. Dec. 1837.

Ludwig.

Der Bezirk des proteſtantiſchen Conſiſtoriums zu Ansbach umfaßt die Regierungs-Bezirke Mittelfranken und Schwaben und Neuburg. Der Bezirk des proteſtantiſchen Conſiſtoriums zu Bayreuth begreift die Regierungs-Bezirke Niederbayern, Oberpfalz und Regensburg, Oberfranken, Unterfranken und Aſchaffenburg. Zu dem Sprengel des, dem proteſtantiſchen Ober-Conſiſtorium unmittelbar untergeordneten proteſtantiſchen Dekanats München gehören ſämmtliche proteſtantiſche Kirchen-Gemeinden des Regierungs-Be-

zirkes Oberbayern. V. v. 7. März 1838. Int.-Bl. f. Unterfr. 1838. Nr. 31. S. 205.

In Würtemberg wurde das Miniſterium des Kirchen- und Schul-Weſens mit dem Departement des Innern vereinigt, und in dieſer Beziehung gehören zum Reſſort desſelben nachſtehende Gegenſtände:

1) die Verhältniſſe aller im Staate beſtehenden Kirchen- und religiöſen Gemeinden nach Maßgabe der in dem Verfaſſungs-Entwurfe enthaltenen Beſtimmungen, die Aufſicht auf die Verwaltung der denſelben gehörenden oder für dieſelben beſtimmten Fonds, nach Maßgabe dem Verfaſſungs-Entwurfe angehängten dritten Verordnung, und die Anfertigung der Etats für die Bedürfniſſe für den Cultus von allen Confeſſionen;

2) die Oberaufſicht auf alle und die Leitung von allen auf die ſittliche und intellektuelle Bildung Bezug habenden Anſtalten; jene auf die Volks-Schulen, Erziehungs-Häuſer und andere Unterrichts-Anſtalten, ſo wie auf die Fonds, welche theils denſelben eigenthümlich gehören, theils für dieſelben ſonſt angewieſen ſind ꝛc. Für die kirchlichen Angelegenheiten ſollen nach Maßgabe der in dem Verfaſſungs-Entwurfe enthaltenen Feſtſetzungen unter dem Miniſterium beſtehen, und dem Miniſter untergeordnet ſeyn:

1) Das proteſtantiſche Conſiſtorium, welchem ſein gegenwärtiger Wirkungskreis belaſſen wird, mit Ausnahme des lateiniſchen Schulweſens, dasſelbe ſoll

a) aus einem Direktor, b) aus einem weltlichen und c) aus drei geiſtlichen Räthen beſtehen, und demſelben das erfoderliche Expeditions-, Regiſtratur- und Kanzellei-Perſonal zugegeben werden.

2) Der katholiſche Kirchenrath [8]), zur Ausübung der dem Staate über die Kirche zuſtehenden Rechte, deſſen Geſchäfts-Kreis mit Ausnahme des lateiniſchen Schulweſens, ebenfalls proviſoriſch unverändert bleiben ſoll. Derſelbe ſoll a) aus einem Direktor, b) aus zwei weltlichen, und c) aus zwei geiſtlichen Räthen beſtehen, und demſelben das erfoderliche Kanzellei-Perſonal beigegeben werden [9]).

---

[8]) Der kathol. Geiſtliche-Rath erhält künftig die Benennung „katholiſcher Kirchenrath.“ St. u. R. 1816. S. 303.

[9]) St. u. R. B. 1817. S. 527. 571. Beil. V. S. 14.

In Würtemberg wurde auch das Ehegericht mit dem Ober-Tribunal vereinigt, und bei demſelben ein ehegerichtlicher Senat gebildet.

Conſiſtorial-Verfaſſung und Befugniſſe der proteſtantiſchen Conſiſtorien im Königreiche Hannover.

Lutheriſche Conſiſtorien. Der Landesherr übt die kirchlichen Regierungs-Rechte, die ihm nach gemeinem Rechte zuſtehen, entweder ſelbſt und durch das Staats- und Cabinets-Miniſterium, oder durch die Conſiſtorien in den Provinzen und durch die denſelben unterworfenen General- und Superintendenten aus.

Conſiſtorium in Hannover [10]).

Das Conſiſtorium in Hannover iſt theils eine geiſtliche Regiminal-Behörde, theils ein geiſtliches Juſtiz-Collegium. In erſterer Hinſicht iſt es dem Staats- und Cabinets-Miniſterium ſubordinirt, ſo daß gegen die adminiſtrativen Verfügungen desſelben der Rekurs an jenes genommen werden muß, falls nicht etwa durch dergleichen Verfügungen wohlerworbene Rechte dritter Perſonen gekränkt werden, in welchem Falle es dem Verletzten freiſteht, das Conſiſtorium, wie jedes andere Adminiſtrations-Collegium, bei der betreffenden Juſtizcanzlei in erſter Inſtanz zu belangen. In letzterer Hinſicht dagegen findet in der Regel gegen ſeine Erkenntniſſe die Appellation oder Nichtigkeits-Beſchwerde ſtatt, und zwar bei dem Oberappellationsgerichte.

Das Conſiſtorium als geiſtliche Regiminal-Behörde.

Der Landesherr hat demſelben nicht alle geiſtlichen Regierungsrechte übertragen, ſondern ſich die wichtigſten reſervirt, die durch Obſervanz und einzelne Reſcripte fixirt ſind.

A. Landesherrliche Reſervatrechte.

1. Die kirchliche Geſetzgebung übt der Landesherr durch ſein Cabinetsminiſterium allein aus; nur in Angelegenheiten, die den Gottesdienſt betreffen, zieht er das Conſiſtorium hinzu. Sobald aber durch ein neues Geſetz die bisherige Kirchen-Verfaſſung weſentlich abgeändert, oder eine Beſteuerung zu kirchlichen Zwecken eingeführt werden ſoll, bedarf es der Concurrenz der Landſtände. Obgleich ſolchergeſtalt das Conſiſtorium keine legislative Gewalt hat, ſo erläßt es dennoch allgemeine Ausſchreiben

---

[10]) Bei Lippert, Annalen. III. S. 14—38.

und Inſtructionen für die Kirchen- und Schul-Bediente, die ſich aber auf ſchon beſtehende Geſetze oder ausgemachte Gewohnheit gründen müſſen. Enthalten ſie etwas Neues, ſo müſſen ſie zuvor dem Landesherrn zur Beſtätigung vorgelegt werden, um Gültigkeit zu erlangen.

II. Die Befugniß, Privilegien und Dispenſationen zu ertheilen, ſteht eigentlich dem Landesherrn allein zu; nur ausnahmsweiſe kann das Conſiſtorium Dispenſationen ertheilen. Der Landesherr dispenſirt allein 1) vom canoniſchen Alter, welches zur Bekleidung eines geiſtlichen Amts erfoderlich iſt; 2) ertheilt er das Indigenat, welches zum kirchlichen Amte nothwendig iſt, und zwar im ſtrengen Sinne, jedoch immer unter der Bedingung, falls der Candidat im Examen gut beſtehen wird; 3) er ertheilt Ehedispenſationen in gewiſſen Graden der Blutsfreundſchaft und Schwägerſchaft, und zwar nach Gewohnheit im erſten und zweiten Grade der gleichen Seitenlinie der Schwägerſchaft, und im dritten Grade derſelben Linie mit Rückſicht auf den respectus parentelae. In den übrigen Fällen gibt das Conſiſtorium die Ehe-Dispenſation. Das Conſiſtorium dispenſirt auſſerdem allein: 1) zur Ehe während der Trauerzeit und der Faſten (tempus clausum); 2) zur ſtillen Beerdigung; 3) von dem Aufgebot; 4) zur Haustrauung; 5) vom erfoderlichen Confirmations-Alter [11]).

III. Die Aufſicht über die Klöſter, Kapitel und die Univerſität zu Göttingen, ihre Disciplin, Rechte und Güter ſteht dem Landesherrn allein zu.

IV. Was die Ernennung und Abſetzung der Prediger und Superintendenten betrifft, ſo beſorgt die Vocation der Hofprediger zu Hannover und des Celliſchen General-Superintendenten das Miniſterium allein, nachdem darüber dem Landesherrn berichtet iſt. Die übrigen Pfarrer und Superintendenten werden von dem Conſiſtorio in Vorſchlag gebracht und von dem Miniſterio beſtätigt, nachdem es zuvor den Vorſchlag nebſt einem Gutachten dem Landesherrn vorgelegt hat. Kommt derſelbe genehmigt zurück, ſo erläßt das Miniſterium ein Reſcript ad mandatum regis spe-

---

[11]) Namentlich auch in Betreff der dem Sprengel des Conſiſtorii unterworfenen Reformirten. (Landesherrl. Reſcript vom 9. März 1822.) Lippert's Annalen. 3. Heft. S. 15. ff.

ciale, und das Conſiſtorium hat ſolches zu publiciren. Wenn die zu beſetzenden Aemter dem Patronatrechte dritter Perſonen unterworfen ſind, ſo übergibt das Conſiſtorium die Präſentation dem Miniſterio, und dieſes beſtätigt oder verwirft, ohne dem Landesherrn berichten zu müſſen.

V. Der Landesherr ertheilt allein die Beſtätigung: 1) zur Errichtung, Union oder Dismembration der Kirchen- und Schulämter; 2) zur Einführung neuer liturgiſchen Einrichtungen; 3) zur Verlegung und Abänderung der bisherigen Inſpectionen; 4) zur Anordnung neuer Feiertage; 5) zur Vornahme aller über 100 Rthlr. ſich belaufenden Neubauten und Reparaturen der kirchlichen Gebäude; 6) zur Veräußerung oder Verleihung der Kirchengüter nach Meierrecht; 7) zur Verwilligung beträchtlicher Ausgaben aus den Kirchen-Aerarien. In allen dieſen Fällen hat das Conſiſtorium die Confirmation des Landesherrn einzuholen.

VI. In Bezug auf die dem Conſiſtorio untergebene reformirte Inſpection Bovenden hat ſich der Landesherr alles dasjenige, was den Glauben, die Liturgie und den eigentlichen kirchlichen Ritus anbetrifft, allein vorbehalten [12]).

B. Eigene Befugniſſe des Conſiſtorii.

Alle übrigen kirchlichen Regierungsrechte, die nicht zu dieſen Reſervatrechten gehören, übt das Conſiſtorium allein. Unter dieſen zeichnen ſich beſonders aus: 1) die Oberaufſicht über die Kirchen und Schulen und deren Güter und Rechte. Deshalb gehen an dasſelbe die Viſitationsberichte, ferner die halbjährigen Berichte der Prediger über ihre Kirchen und Schulen und die abgenommenen Kirchenrechnungen, nebſt den Monitis der weltlichen Kirchen-Commiſſarien; 2) die Aufſicht über die Disciplin der Kirchen- und Schuldiener.

Das Conſiſtorium als geiſtliches Juſtizcollegium.

Als ſolchem ſteht dem Conſiſtorio zu: A. die Ausübung der geiſtlichen Gerichtsbarkeit; B. die Ausübung der geiſtlichen Straf-Gewalt.

AA. Geiſtliche Gerichtsbarkeit des Conſiſtorii.

Das Conſiſtorium übt ſowohl die freiwillige als die ſtreitige Gerichtsbarkeit aus. Letztere wird begründet: 1) durch die geiſt-

[12]) Reſcript vom 30. Juni 1820.

liche Eigenſchaft des Beklagten; 2) durch die geiſtliche Eigenſchaft des Gegenſtandes ſelbſt. Hier unterſcheidet man: a) res merae ecclesiasticae; alle Sachen, welche die Fürſorge für die Religion und die Aufſicht über Kirchen und Schulen und was dahin gehört, namentlich die An- und Abſetzung der Kirchen- und Schul-Bedienten, betreffen. In dieſen Sachen findet keine Berufung an das Ober-Appellationsgericht, ſondern nur etwa ein Recurs an das Cabinets-Miniſterium Statt. b) Res ecclesiasticae mixtae; z. B. Eheſachen, Streitigkeiten über die Hebung der Intraden der Kirchen, Schulen und geiſtlichen Corporationen, perſönliche Klagen gegen die Geiſtlichen. Nur in dieſen Sachen findet Berufung an das Oberappellations-Gericht ſtatt.

a) Wegen geiſtlicher Eigenſchaft des Beklagten.

Die Geiſtlichen haben in den Landesgeſetzen das forum privilegiatum des gemeinen Rechts beſtätigt erhalten, daß ſie in perſönlichen Klagen bei dem Conſiſtorio allein belangt werden müſſen. Zu den geiſtlichen Perſonen, welche auf dieſen privilegirten Gerichtsſtand Anſpruch machen können, gehören: 1) alle diejenigen, welche zum clerus major zu zählen, d. h. alle, die in einem Lehr- oder Predigeramte bei einer Kirche ſich befinden, alſo Prediger, Capläne, Adjuncten, Pröpſte, Diaconen ꝛc. Die Frauen, Kinder und Domeſtiken dieſer Perſonen haben dasſelbe Forum; die Wittwe, ſo lange ſie Wittwe bleibt; die Kinder, ſo lange ſie nach des Vaters Tod ſich im Hauſe und Unterhalte der Wittwe befinden, und nicht ſelbſt in Bedienung ſtehen. Daher ſteht dem Conſiſtorio auch die Bevormundung der Kinder und die Concurserkennung über den älterlichen Nachlaß zu. — Abgeſetzten Predigern ſteht nach dem Gerichtsgebrauche dasſelbe Forum zu, Candidaten aber nicht, eben ſo wenig wie den Canonikern und Canoniſſinnen in den Klöſtern. Candidaten ſtehen unter der weltlichen Ortsobrigkeit, Canoniker und Canoniſſinnen unter den weltlichen Obergerichten, wenn nicht ihre beſonderen Dienſtverhältniſſe einen andern Gerichtsſtand mit ſich bringen. Aebte ſtehen gleichfalls unter den weltlichen Obergerichten, ausgenommen in geiſtlichen Angelegenheiten, wo ſie in petitorio unter dem Conſiſtorio, in possessorio unter beiden ſtehen. Uneinigkeiten, die unter den Kloſter-Mitgliedern entſtehen, oder Beſchwerden gegen ſie, gehören an das Miniſterium, wenn ſie nicht in Güte durch die Abtiſſinnen oder Canoniker beigelegt werden können. 2) Diejenigen, welche

zum clerus minor gezählt werden, und hierher rechnet eine Verordnung von 1770: a) die Schullehrer an den lateiniſchen Schulen in den Städten; b) die bei den Pfarrkirchen angeſtellten Schulmeiſter, Cantoren, Küſter und Organiſten. Alle dieſe ſtehen in perſönlichen Klagen unter dem Conſiſtorio; ſollten aber einige dieſer Perſonen auſſerdem noch ein beſonderes Handwerk treiben, ſo gehören die daraus entſtehenden Klagen allein vor die weltlichen Gerichte. Die Nebenſchulmeiſter, d. h. die nicht an Orten, wo Pfarrkirchen ſind, und nebenher noch Handwerke treiben, ſtehen unter der weltlichen Obrigkeit, auſſer in Sachen, die ihr Amt betreffen; eben ſo die Kirchen-Juraten, Bälgetreter, Glöckner, Todtengräber u. dgl. Den Frauen und Kindern (nicht aber den Domeſtiken) der Perſonen des cleri minoris ſteht das privilegirte Forum nur ſo lange zu, als der Vater lebt; daher kann die Bevormundung der Kinder nur durch die weltliche Obrigkeit geſchehen, ſo wie auch die Verſieglung und Inventariſation nur von derſelben geſchieht, jedoch unter Zuziehung des Pfarrers, damit derſelbe die Amtspapiere zu ſich nehmen kann. Bei den Perſonalklagen gegen den clerus minor hat auſſerdem der Kläger die Wahl, ob er die Klage unmittelbar bei dem Conſiſtorio oder bei dem vorgeſetzten Superintendenten anbringen will. Im letztern Falle muß dieſer erſt den Weg der Güte einſchlagen, und, falls dieſe mißlingt, unter Zuziehung des weltlichen Kirchencommiſſärs, die Sache ad decisum inſtruiren, und dem Conſiſtorio zur Entſcheidung übergeben. Im erſtern verfügt das Conſiſtorium die Inſtruction ad decisum durch den Superintendenten und weltlichen Kirchencommiſſär, bevor es die Entſcheidung abgibt.

Die Gerichtsbarkeit des Conſiſtorii iſt endlich auch in den Fällen begründet, wenn die Kirchen- und Pfarrmeier gegen die Prediger, als Gutsherrn, klagen, und umgekehrt behauptet das Conſiſtorium, daß ihm das Erkenntniß auch dann zuſtehe, wenn gegen die gedachten Perſonen eine Expulſionsklage von den Predigern, als Gutsherrn, erhoben werden ſoll. Die Geiſtlichen, mögen ſie zum clerus major oder minor gehören, haben jedoch auf ihren privilegirten geiſtlichen Gerichtsſtand keinen Anſpruch: 1) in Deichſachen, da dieſe vor die weltlichen Gerichte gehören; 2) in Criminalſachen, auſſer inſofern ſie delicta officialia begangen haben, über welche dem Conſiſtorio die Entſcheidung zuſteht. Die General-Inquiſition kann jedoch jedenfalls von dem

Conſiſtorio, ſelbſt bei delictis communibus, vorgenommen werden; hat aber das weltliche Criminalgericht ſolche begonnen, ſo kann ſich das Conſiſtorium nicht widerſetzen. Doch muß erſteres das Conſiſtorium davon in Kenntniß ſetzen, damit dieſes ſogleich den Umſtänden nach die Suspenſion oder Remotion des Angeklagten verfügen könne. Die Special-Inquiſition gehört vor das weltliche Gericht. Uebrigens gehören die Criminalſachen, in Betreff des clerus major, vor die Juſtizcanzleien, als Criminal-Obergerichte, in Betreff des clerus minor vor die Criminal-Untergerichte; 3) in den Klagen, welche aus den von Geiſtlichen übernommenen Vormundſchaften entſtehen; dieſe gehören nicht vor das Conſiſtorium, ſondern vor das forum gestae administrationis; 4) in Lehnsſachen, auſſer wenn ſie Kirchenlehen betreffen; 5) in Realklagen, die gegen Geiſtliche, wegen ihrer weltlichen Grundbeſitzungen, angeſtellt werden. Aus der Verordnung von 1770 wird jedoch gefolgert, daß es bei Realklagen gegen den clerus minor in der Wahl des Klägers ſtehe, ſie bei dem judex rei sitae, oder bei dem Conſiſtorio anzuſtellen. 6) Alle Geiſtlichen ohne Ausnahme ſind ſowohl in Civil- als in Criminalſachen verpflichtet, auf Verlangen der weltlichen Obrigkeit Berichte zu erſtatten, Nachrichten zu geben, Zeugniſſe abzulegen, und ſich auf ergangene Citation zu ſtellen, ohne daß es einer Requiſition des Conſiſtorii bedarf [13]).

b) Wegen geiſtlicher Eigenſchaft des Gegenſtandes.

In dieſer Hinſicht gehören folgende Sachen für das Conſiſtorium: 1) Alle Realklagen, welche gegen Kirchen, Pfarreien, Schulen und andere geiſtlichen Stiftungen, wegen ihrer Güter und Gerechtigkeiten anzuſtellen ſind. Zu dieſen geiſtlichen Stiftungen können aber nicht die Klöſter und Capitel gerechnet werden, denn, die deren Güter und Gerechtigkeiten betreffenden Klagen, gehören vor die weltlichen Obergerichte. Wohl aber gehören andere Stiftungen, wie Hoſpitäler und Armenſtiftungen, in ſo fern ſie beide dem Conſiſtorio untergeben ſind, hierher. Ganz anders iſt es bei

[13]) Dieſes Letztere bezieht ſich auch auf die reformirten und katholiſchen Geiſtlichen, ſ. Verordnung vom 31. Auguſt 1822; doch iſt auch allen landesherrlichen Conſiſtorien ohne Unterſchied ebenfalls geſtattet, die ihrer Gerichtsbarkeit nicht unterworfenen Perſonen zur Ablegung von Zeugniſſen unmittelbar vorzuladen. Verordn. v. 18. April 1827.

Realklagen, die von Kirchen u. ſ. w. gegen weltliche Perſonen angeſtellt werden, z. B. wegen Zehent- und anderer Präſtationen. Ueber das Forum derſelben ſind in einer Verordnung von 1739 Beſtimmungen getroffen, die zwar das gemeine Recht im Ganzen wiederholen, aber ſo dunkel, daß es oft als abgeändert angenommen werden muß. Durch dieſe Verordnung ſind überhaupt die von Kirchen- und Schul-Dienern wegen kirchlicher Güter und Gerechtigkeiten, gegen weltliche Perſonen angeſtellten Klagen den weltlichen Gerichten unterworfen, jedoch iſt Folgendes daneben beſtimmt: a) Sollten in den Fürſtenthümern Lünneburg und Grubenhagen die Foderungen der Kirchen- und Schuldiener gegründet ſeyn, und der Beklagte keine Einreden von Wichtigkeit vorgebracht haben, ſo können Kläger, wenn der Beklagte einem Untergerichte unterworfen iſt, und ſich dieſes bei Leiſtung der Hülfe zur Execution nachläſſig zeigt, ſich an das Conſiſtorium wenden, und um Beiſtand bitten. Dieſes iſt ſodann befugt, an das Untergericht mandata poenalia zu erlaſſen, und falls dieſe nichts fruchten, in der Sache ſelbſt weiter zu verfahren. b) Sollte der Beklagte ein privilegirtes Forum haben, keine Einreden gegen des Klägers Foderung vorbringen, und contumax ſeyn, ſo kann ſich der Kläger an das Conſiſtorium wenden und dieſes, wenn die Foderung liquid und die contumacia beſcheinigt iſt, Befehle erlaſſen. c) Sollte aber die Foderung nicht liquid oder vom Beklagten nicht in aller Maße eingeräumt ſeyn, ſo daß ein Beweis nöthig iſt, ſo darf das Conſiſtorium ſich keine Cognition anmaßen, ſondern die Sache bleibt lediglich den weltlichen Ober- und Nieder-Gerichten überlaſſen. d) In dem Calenbergiſchen darf ſich das Conſiſtorium ſogar in den beiden erſtern Fällen keine Cognition anmaßen, ſondern die Sache bleibt immer bei den weltlichen Gerichten. 2) Alle Eheſachen der ſeinem Sprengel untergebenen Lutheraner, und wenn der Beklagte lutheriſch iſt; in ſo fern nicht beſondere Ausnahmen eintreten, wie z. B. in Bezug auf das Ober-Appellationsgericht und das Univerſitäts-Gericht zu Göttingen. Unter Eheſachen werden alle Sachen verſtanden, die ſich auf Eingehung, Fortdauer und Auflöſung der Ehe beziehen, eben ſo die Klagen auf Aufhebung eines Eheverlöbniſſes; nicht aber die Beſchwerden über die von der Gutsherrſchaft oder Ortsobrigkeit verweigerte Einwilligung zur Ehe, die Satisfactions- und Alimentations-Klagen; welche beide Arten von Beſchwerden und Klagen lediglich den weltlichen Gerichten zuge-

wieſen ſind. Satisfaktions- und Alimenten-Klagen, die in den heſſiſchen Landestheilen bei den heſſiſchen Conſiſtorien angebracht werden mußten, ſind durch die Verordnung vom 24. Juni 1829, den weltlichen Gerichten zugewieſen. Von dieſen Grundſätzen finden ſich einige Ausnahmen; der Magiſtrat zu Lüneburg und zu Eimbeck hat in Eheſachen die Inſtruction bis zur Eheſcheidung. 3) Alle Streitigkeiten über Kirchenſtände und Begräbnißplätze, ſo wie über die Parochial-Grenzen; die Klagen auf Bezahlung des Kauf- und Mieth-Geldes in Betreff der Kirchenſtände u. ſ. w. ſo wie wegen des Weinkaufs, ſind nach der obengedachten Verordnung von 1739 anzubringen. 4) Alle Patronat-Streitigkeiten, die zwiſchen den Patronen und Kirchen-Dienern oder den Commiſſarien der Kirchen entſtehen, ohne Rückſicht auf den Stand des Patrons. Streitigkeiten des Patrons mit dem Conſiſtorio, gehören aber vor die weltlichen Obergerichte, wenn das Conſiſtorium die beklagte Partei iſt. 5) Streitigkeiten bei Auseinanderſetzung der Prediger mit ihren Vorgängern im Amte. Der Pfarrmeliorationen-Contract muß von dem Conſiſtorio beſtätigt werden. Iſt ſolches geſchehen, ſo gehört die Klage des Nachfolgers gegen die Erben des Vorgängers vor die weltlichen Gerichte; umgekehrt vor das Conſiſtorium. Die Auseinanderſetzung der zum clerus minor Gehörenden mit ihren Vorgängern im Amte, kann vom Superintendenten allein geſchehen. Doch ſteht dem Verletzten der Recurs an das Conſiſtorium offen. 6) Die Streitigkeiten, die über ſolche vom Conſiſtorio gemachte Verfügungen entſtehen, welche die Beföderung der Religion, des Gottesdienſtes, die Aufſicht über die Kirchen und Schulen betreffen. 7) Die Streitigkeiten über die Art oder die Repartition des Koſtenbeitrags zur Unterhaltung der geiſtlichen Gebäude; doch können dieſelben auch bei den weltlichen Gerichten angebracht werden, und dann entſcheidet die Prävention. 8) Streitigkeiten, die unter den Kirchendienern ſelbſt, oder zwiſchen dieſen und den Gemeinden oder Einzelnen, über den Dienſt und das Amtsverhältniß entſtehen. 9) Die Klagen der Gemeinden oder der einzelnen Glieder derſelben gegen die Kirchen-Commiſſarien, geiſtlichen oder weltlichen Standes, in Bezug auf die Ausübung ihres Amtes.

BB. Geiſtliche Strafgewalt des Conſiſtorii.

Die geiſtliche Strafgewalt iſt jetzt eigentlich ſehr unbedeutend

und beſchränkt ſich größtentheils auf die Beſtrafung der Geiſtlichen wegen Amtsverbrechen.

a) Kirchliche Verbrechen.

Zu dieſen gehören: 1) die Ketzerei; welche jedoch aufgehört hat, ein Delict zu ſeyn, da der Grundſatz der Glaubens- und Gewiſſens-Freiheit in vollem Maße in dem Königreiche gilt. Nur dann kann die Abweichung von den Hauptlehren der Kirche ſtrafbar werden, wenn dadurch dem Staate Nachtheil erwächſt, z. B. durch Stiftung von Secten. Einzelne Verordnungen über die Religionsſecten drohen denſelben nur für den Fall förmlicher und unmittelbarer Widerſetzlichkeit gegen die Obrigkeit, Strafe an. Dagegen, heißt es in ihnen, ſollen die weltlichen Obrigkeiten auf dieſe Secten ſorgſam achten und dem Conſiſtorio von ihnen Nachricht ertheilen, welches dann der Landesregierung darüber zu berichten hat. Dieſe hat dann zu entſcheiden, ob die Secten geduldet, oder aus dem Lande geſchafft werden ſollen; indeſſen iſt dieſe Verbannung keine Strafe, ſondern nur Sicherheitsmittel. 2) Simonie, d. h. nach den Landesgeſetzen, die unerlaubte Verleihung oder Erwerbung, nicht nur eines Predigeramtes, ſondern auch eines Küſters-, Organiſten- und Schul-Dienſtes. Das Verbrechen iſt vorhanden, es mag Geld, Geldeswerth, eheliche Verbindung oder dergleichen gelobt oder gegeben ſeyn. Die Patronen begehen ſchon eine Simonie, wenn ſie ſich bei Verleihung des Amtes mehr als das herkömmliche gewöhnliche Lehngeld (2 bis 4 Rthlr.) zahlen laſſen; die Superintendenten begehen dieſes Verbrechen, wenn ſie außer den gewöhnlicheu Accidenzien bei Verleihung der Aemter der Küſter u. ſ. w. (2 bis 6 Rthlr.), mehr nehmen. Die Patrone, wenn ſie das erſte Mal Simonie begehen, verlieren für dies Mal das Präſentationsrecht, und müſſen das Doppelte des empfangenen Lehngeldes ad pias causas erlegen. Das Conſiſtorium exercirt dann das Präſentationsrecht. Der Präſentirte gelangt nicht zum Amte, und wird wieder entſetzt, wenn er es ſchon empfangen hat. Begeht der Patron die Simonie zum zweiten Male, ſo verliert er ſein ganzes Patronatrecht. Dieſe Strafe trifft auch die auswärtigen Patrone und müſſen ſie ſich, behufs der Unterſuchung, bei dem Conſiſtorio ſiſtiren. Andere als Patrone, die bei Verleihung von Kirchenämtern Simonie begehen, werden mit Rückgabe des Empfangenen und mit willkürlichen, gewöhnlich mit Geldſtrafen belegt, und der Präſentirte erhält das Amt nicht.

Die Cognition ſteht lediglich dem Conſiſtorio zu; nur dann den weltlichen Gerichten, wenn der zum Amte Gelangte einen Meineid geſchworen hat, weil jeder es beſchwören muß, daß er nicht durch Simonie in das Amt gelangt ſey. 3) Gotteslästerung, Meineid und das crimen turbatorum sacrorum. Alle dieſe kirchlichen Verbrechen werden von den weltlichen Gerichten unterſucht und beſtraft. 4) Entweihung des Sabbats durch Uebertretung der Sabbatsordnung wird polizeilich von der Orts-Obrigkeit beſtraft. Dieſe ertheilt auch die Dispenſation von den Vorſchriften derſelben in Nothfällen u. ſ. w.

b) Kirchliche Strafen.

Zu dieſen gehört: 1) Die Sacramentsſperre, oder Ausſchließung vom Abendmahle. Dieſe darf durchaus nicht, und zwar bei Strafe temporärer Suſpenſion vom Amte, durch einen Prediger erkannt werden, ſondern nur vom Conſiſtorio. Die eigentliche Excommunication kommt nicht mehr vor, obgleich die Kirchenordnungen davon reden. 2) Die Kirchenbuße. Sie iſt durch Obſervanz und Gewohnheit dahin gemildert, daß nur noch folgende Sätze in ihrer Hinſicht praktiſch ſind. a) Nur das Conſiſtorium kann in der Regel auf dieſe Strafe erkennen. Dem Superintendenten iſt es ausnahmsweiſe im Fall der erſten und zweiten Schwängerung und, wenn Verlobte zu früh concumbirt haben, geſtattet. b) Obgleich ſie nach den Geſetzen bei vielen Delicten ſtatt findet, ſo iſt ſie nur noch bei Unkeuſchheitsfällen im Gebrauche. c) In den größern Städten fällt ſie jetzt weg und kommt nur noch auf dem Lande und in den Flecken vor. d) Alle Perſonen, die in öffentlichen Aemtern ſtehen, Militärperſonen und Angeſehene, werden nicht damit belegt. e) In einigen Landestheilen, namentlich des Lünneburgiſchen, iſt ſie gänzlich außer Obſervanz gekommen. f) Dem Conſiſtorio allein ſteht das Recht zu, die Kirchenbuße zu erlaſſen, zu mildern, oder in eine Geldſtrafe zu verwandeln; nie den Superintendenten, ſollten dieſelben ſie auch erkannt haben. Die Geldſtrafen werden ad pios usus verwendet. g) Die Kirchenbuße iſt derſelben Verjährung unterworfen, wie die Unkeuſchheitsfälle ſelbſt. 3) Die Verweigerung des kirchlichen Begräbniſſes bei Excommunicirten und dem Selbſtmorde, wenn er nicht ex conscientia criminis geſchah; denn in dieſem letztern Falle hat das weltliche Criminalgericht darauf zu erkennen. Geſchah er aus Melancholie, ſo erkennt das Conſiſtorium, indeſſen

wird gegenwärtig ſtets in einem ſolchen Falle verfügt, daß der Selbſtmörder in der Stille zu beerdigen ſey.

c) Kirchliche Strafen gegen Kirchenbeamte.

Die bürgerlichen Verbrechen der höhern und niedern geiſtlichen Beamten werden nur von den weltlichen Gerichten beſtraft: dagegen ſind ſie wegen Amtsverbrechen der Strafgewalt des Conſiſtorii unterworfen. Geiſtliche können Amts-Verbrechen begehen: 1) Durch Erwerbung eines Kirchenamts vermittelſt der Simonie; 2) durch Verbreitung irriger Kirchen- und Religionslehren. Für ſich können ſie denken und glauben was ſie wollen; 3) durch Vernachläßigung ihrer Amtspflichten; 4) durch Ungehorſam gegen ihre Vorgeſetzten; 5) durch Ueberſchreitung ihrer Amtsbefugniſſe; 6) durch ein unſittliches Betragen. Ehe nun gegen einen Geiſtlichen wegen ſolcher Vergehen eine kirchliche Strafe erkannt wird, muß zuerſt der Weg der Admonition eingeſchlagen werden, ausgenommen, wenn die Geſetze ein Amts-Vergehen ausdrücklich mit einer Strafe bedroht haben. Dieſes iſt vorzüglich geſchehen: 1) bei der Simonie, auf welche ſofortige Remotion angedroht iſt; 2) bei dem Vorbringen von Privatſtreitigkeiten auf der Kanzel oder in Katechiſationen, worauf Suspenſion ſteht; 3) bei eigenmächtigen Copulationen während der Trauerzeit; 4) bei Trauungen, ohne vorher den Trauſchein eingeſehen zu haben. Auf dieſe beiden letztern Fälle ſteht Geldbuße und im Wiederholungsfalle zeitige Suspenſion. Die beſondern kirchlichen Strafen gegen die Geiſtlichen ſind: 1) Die Suspenſion, bald mit, bald ohne Entziehung der Amtsemolumente. Sie wird gegen die Prediger, mögen ſie vom Landesherrn oder den Patronen beſtellt ſein, nur durch das Conſiſtorium erkannt, theils in den Fällen, wo das Geſetz die Strafe ausdrücklich androht, theils als Beſſerungsmittel nach dem Ermeſſen des Conſiſtorii. Wird Suspenſion als Strafe oder Beſſerungsmittel erkannt, ſo hat das Conſiſtorium davon bei der Landes-Regierung Anzeige zu machen und deren Beſtätigung abzuwarten. Sollte aber dieſelbe wegen einen gemeinen Verbrechens in ſo fern erfoderlich ſeyn, als ſich aus der General-Inquiſition die Nothwendigkeit der Special-Inquiſition ergäbe, ſo bedarf es der Anzeige bei der Landes-Regierung nicht. Gegen die niedern Kirchen-Bedienten können die Superintendenten eigenmächtig die Suspenſion verfügen. 2) Die Verſetzung von einem beſſern Kirchenamte auf ein ſchlechteres, oder auf eine

ſogenannte Pönitenzpfarre. Auf eine ſolche Verſetzung kann das Conſiſtorium nicht ohne Einwilligung des Landesherrn erkennen. Die Verſetzung niederer Kirchen-Diener auf ſchlechtere Stellen kann, nach vorgängiger Rückſprache mit den Superintendenten, die das Präſentations-Recht haben, vom Conſiſtorio allein geſchehen. Uebrigens findet eine ſolche Verſetzung nur bei leichten Vergehen ſtatt, weil ſich ſonſt die Gemeinde, wohin verſetzt wird, beſchweren könnte. 3) Die Abſetzung, bald in Gnaden, bald in Ungnaden. Sie erfolgt wegen grober Vergehen und grober Vernachläßigung der Amtspflichten, ferner bei ſtarkem Verdachte eines begangenen Verbrechens, wenn durch denſelben ein Aergerniß in der Gemeinde entſtehen würde; nur muß in dem letztern Falle der Abgeſetzte entſchädigt werden, oder verſorgt bleiben. Sowohl die höhern als die niedern Geiſtlichen werden nur durch das Conſiſtorium entſetzt, letztere nicht von dem Superintendenten, wenn ſie gleich von ihm angeſtellt ſind. Aber in Anſehung der Prediger und Superintendenten muß immer die Abſetzung unter Einwilligung und Beſtätigung der Landes-Regierung geſchehen. Soll Abſetzung von einem Patronatamte erkannt werden, ſo iſt der Patron befugt, dem von dem Conſiſtorio verfügten ſummariſchen Verhöre und der Unterſuchung beizuwohnen. Von den Erkenntniſſen auf Abſetzung findet keine Appellation an das Oberappellations-Gericht ſtatt. 4) Eigentlich ſollte die Degradation eines Geiſtlichen nicht weiter vorkommen. Aber ſie geſchieht bisweilen vorher, wenn das weltliche Gericht auf ſchwere Leibes- oder Todesſtrafe erkannt hat.

Geiſtliche, dem Conſiſtorio unterworfene Gerichte.

Dieſe ſind: A. Das Conſiſtorium zu Neuſtadt in der Grafſchaft Hohnſtein. Den Grafen von Stollberg wurde es durch den Receß von 1639 und 1733 verſtattet, ein eigenes Conſiſtorium anzuordnen, was dem Hannover'ſchen untergeordnet wäre. Gebildet wird es durch das daſige Gericht und einen Conſiſtorialrath; und der Stollberg-Stollberg'ſche Antheil an der Grafſchaft macht ſeinen Sprengel aus. Seine Befugniſſe ſind: a) es präſentirt zu den Kirchen- und Schuldienſten dem Conſiſtorio zu Hannover, nimmt das Tentamen der Candidaten vor, und beſorgt die Ordination und Introduction; b) es hat das Recht der Admonition, nicht aber der Suspenſion und Remotion; c) es iſt befugt, die General-Inquiſition gegen Geiſtliche anzuſtellen; d)

es übt die geiſtliche Gerichtsbarkeit in erſter Inſtanz gegen den clerus major und minor bei perſönlichen Klagen; ferner in Eheſachen und bei Klagen wegen Güter und Rechte der Kirchen, Pfarren und Schulen aus; e) es iſt befugt, Kirchen- und Schulviſitationen anzuſtellen, und Kirchenbuße zu erkennen. Dagegen ſind dem Landesherrn und dem Conſiſtorio zu Hannover vorbehalten: a) die kirchliche Geſetzgebung und das Recht Dispenſationen zu ertheilen, ſelbſt von der Kirchenbuße; b) die kirchliche Oberaufſicht. Veräußerungen von Kirchen-Gütern bedürfen der Beſtätigung des Landesherrn; doch brauchen Kirchen-Rechnungen dem Conſiſtorio nicht vorgelegt zu werden; c) die Confirmation der Kirchner und Schullehrer; d) die Suspenſion und Remotion der Geiſtlichen; e) die Annahme der Appellation in ſolchen Sachen, die von dem Neuſtädter Conſiſtorio in erſter Inſtanz entſchieden ſind. Die Appeſſations-Summe iſt 30. Rthlr. Noch befindet ſich in dem Stollberg-Wernigerode'ſchen Antheil der Grafſchaft ein geiſtliches Gericht, zufolge der obengenannten Receſſe. Es iſt dieſes das Forſtamt Sophienhof, dem die geiſtliche Gerichtsbarkeit über eine einzige Pfarre zuſteht. Die Appellation geht ebenfalls an das Conſiſtorium zu Hannover. B. Der Magiſtrat der Stadt Lünneburg übt viele Rechte in Kirchenſachen aus, ſo daß er beinahe ein Conſiſtorium bildet. Sie gründen ſich auf die Receſſe von 1639 und 1705. Zufolge derſelben bildet der Magiſtrat, durch Zuziehung des Superintendenten und der vier Hauptpaſtoren, unter ſeinem Vorſitz einen geiſtlichen Convent, welcher folgende Befugniſſe hat: a) Derſelbe verhandelt alle ſtädtiſchen Eheſachen bis zum Haupterkenntniſſe, und ſendet dann die Acten zum Spruch an das Conſiſtorium ein; b) die Prediger und Schullehrer der Stadt ſtehen in personalibus in erſter Inſtanz unter ihm; c) er hat die Aufſicht über die Amtsführung der Prediger und Lehrer; darf aber weder ſuspendiren noch removiren; d) er hat die Vocation und Introduction in Bezug auf die geiſtlichen Aemter in der Stadt. Der vocirte Superintendent muß ſich zum Examen bei dem Conſiſtorio ſtellen; die übrigen Geiſtlichen werden von dem Convent examinirt; indeſſen müſſen die darüber abgehaltenen Protocolle nach Hannover geſandt, und die Confirmation von dorther eingeholt werden. C. Der Magiſtrat zu Eimbeck hat die Inſtruction der Eheſachen bis zum Haupterkenntniſſe und übt eine untergeordnete Aufſicht über die Dienſtführung der

Stadtſchullehrer aus, beſitzt aber keine Cognition. D. Der Magiſtrat zu Oſterode übt die geiſtliche Gerichtsbarkeit über die Lehrer der Stadtſchulen in personalibus aus; von ſeinem Ausſpruche findet ein Recurs an das Conſiſtorium ſtatt. Dieſe Gerichtsbarkeit erſtreckt ſich auch auf die Wittwen, Frauen, Kinder, und Domeſtiken derſelben. E. Der Magiſtrat zu Hildesheim hat unter Zuziehung der Bürger-Repräſentanten die Beſtellung der Küſter, Organiſten und anderer Kirchen-Diener bei den evangeliſchen Kirchen, muß aber die Wahl der Regierung zur Beſtätigung anzeigen. Er hat gleichmäßig die Wahl, aus zwei von dem Conſiſtorio, zu einer erledigten Predigerſtelle zu präſentirenden Subjecten. Die Verwaltung des evangeliſchen Kirchenvermögens ſteht unter der Aufſicht des Magiſtrats, welcher ſolche durch einen Senator, mit Zuziehung des Superintendenten ausübt. Die jährliche Ablage der Kirchen-Rechnungen geſchieht im verſammelten Magiſtrate mit Zuziehung der Bürger-Repräſentanten. — Ueber die Rechte des daſigen geiſtlichen Miniſterii und deſſen Verhältniſſe zum Conſiſtorio beſteht ein eigenes Reglement vom 3. November 1815.

Geiſtliche, dem Conſiſtorio nicht unterworfene Gerichte.

Zwei Gerichte üben noch die geiſtliche Gerichtsbarkeit aus, ohne daß von ihnen eine Appellation an das Conſiſtorium ſtatt findet: nämlich 1) das academiſche Gericht zu Göttingen, welchem 1738 die geiſtliche Gerichtsbarkeit zugeſichert iſt; doch darf es keine Dispenſationen ertheilen; 2) das Oberappellations-Gericht, welches in Eheſachen ſeiner Mitglieder und Subalternen erkennt. Dasſelbe übt außerdem folgende Dispenſations-Befugniſſe aus: 1) Von der Trauerzeit; 2) in gratibus prohibitis, in ſo weit die Diſpenſation den Conſiſtorien beigelegt iſt; 3) zur Trauung außerhalb des Landes; 4) vom öffentlichen Aufgebot und der öffentlichen Trauung; 5) zur ſtillen Beerdigung. Jedoch nur im Betreff der Mitglieder des Gerichts, ſeiner Secretarien, Canzelliſten, Pedellen und Procuratoren, für ihre Perſon und Kinder. Die Boten und Domeſtiken der Gerichts-Mitglieder werden nur von der Trauerzeit, öffentlichen Trauung und Beerdigung vom Gerichte diſpenſirt. Uebrigens beruht das ganze Dispenſations-Recht des Oberappellations-Gerichts nur auf Beſitzſtand und Obſervanz.

Conſiſtorium zu Stade.

Auch dieſes iſt theils eine geiſtliche Regiminalbehörde, theils ein geiſtliches Juſtiz-Collegium.

Das Conſiſtorium als geiſtliche Regiminal-Behörde.

Die Verhältniſſe dieſes Conſiſtorii zu dem Landesherrn ſind im Ganzen dieſelben, wie die des Hannoverſchen, nur bildet die beſondere Regierungs-Behörde der Herzogthümer, (jetzt die Landesdroſtei) eine Art Mittelinſtanz. Dem Landesherrn ſtehen als Reſervat-Rechte die geſetzgebende Gewalt in Kirchenſachen, das Dispenſations-Recht in wichtigern Fällen, die Aufſicht über das Kloſter zu Neuenwalde, die An- und Abſetzung der von dem Conſiſtorium präſentirten Superintendenten, und die Confirmation der wichtigern kirchlichen Veränderungen und Unternehmungen zu. Dem Conſiſtorio ſteht die Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten, und außerdem die Prüfung der von den geiſtlichen Miniſterien zu Buxtehude erwählten und examinirten Stadtprediger, der Lehrer an der Domſchule zu Verden, der Capell-Prediger zu Hagen und der Rectoren zu Bremervörde und Lehe zu.

Das Conſiſtorium als geiſtliches Juſtizcollegium.

In Bezug auf die geiſtliche Gerichtsbarkeit, und die geiſtliche Strafgewalt gelten im Ganzen die Grundſätze des gemeinen Rechts; ſo wie auch im Betreff des Unterſchieds zwiſchen causis ecclesiasticis meris und mixtis. Zu bemerken iſt: 1) der clerus major, ſo wie die Lehrer an der Domſchule zu Verden haben das privilegirte geiſtliche Forum in perſönlichen Sachen; nicht aber ihr Geſinde; 2) der clerus minor hat dasſelbe nur in ſolchen Sachen, die das Amt betreffen; ſonſt aber nicht. 3) Streitigkeiten über Kirchenſtühle und Begräbnißplätze gehören vor die weltlichen Gerichte. Von den Erkenntniſſen des Conſiſtorii in causis mixtis findet die Berufung an das Oberappellations-Gericht ſtatt.

Geiſtliche, dem Conſiſtorio unterworfene Gerichte.

Dieſe ſind: 1) der Magiſtrat zu Verden. Er hat das Recht, in Eheſachen der Bürger zu entſcheiden, mit Vorbehalt der Appellation an das Conſiſtorium; 2) der Magiſtrat zu Stade, und 3) der Magiſtrat zu Buxtehude. Beide Magiſtrate haben das Recht, unter Zuziehung der Stadtgeiſtlichen, über geiſtliche Angelegenheiten ein Colloquium zu halten; indeſſen iſt der Umfang ihrer geiſtlichen Gerichtsbarkeit beſtritten, und nur ſo viel anerkannt, daß ſie in Eheſachen der Bürger cognosciren können.

Conſiſtorium zu Otterndorf.

Auch dieſes iſt zugleich Regiminal= und Juſtizbehörde. Es ſteht unmittelbar unter dem Landesherrn und ſeinem Cabinetsminiſterio, ſo daß ſogar die Appellationen von ſeinen Entſcheidungen, nicht an das Oberappellations=Gericht, ſondern als remedium supplicationis ad principem, an den Landesherrn gehen, welcher dann zur Erledigung derſelben eine Commiſſion auf ein Juſtiz=Collegium erkennt. Ueber die Befugniſſe des Conſiſtorii iſt Folgendes zu bemerken: 1) der clerus major und minor hat keinen geiſtlichen Gerichtsſtand, ſondern ſteht in perſönlichen Klagen lediglich unter den weltlichen Gerichten; 2) dagegen ſind die Geiſtlichen in allen, ihr Amt betreffenden, Sachen dem Conſiſtorio untergeben; 3) Ehe= und Sponſalienſachen gehören vor das Conſiſtorium; 4) das Conſiſtorium hat nicht das Recht, Dispenſationen in Eheſachen zu ertheilen; vielmehr müſſen dieſe bei dem Landesherrn nachgeſucht werden. Außerdem gehört vor dasſelbe alles, was auf das Amt, die Lehre, das Leben der Prediger, Schullehrer, Kirchenbedienten, deren Beſoldungen und Einkünfte, ſo wie auf die Patronatrechte, in ſo fern dieſe ſtreitig werden, Beziehung hat; alles, was die Kirchen, Schulen, Armenhäuſer und milden Stiftungen, deren Gebäude, Vermögen und Verwaltung betrifft; ferner die Aufſicht auf den äußern Gottesdienſt und die Reinheit der Lehre, die Suspenſionen und Remotionen der Geiſtlichen, und überhaupt ſämmtliche zur Kirchen=Polizei gehörigen Angelegenheiten.

Landesconſiſtorium zu Osnabrück.

Auch dieſes übt Kirchengewalt und Aufſicht, ſo wie die geiſtliche Gerichtsbarkeit aus. In letzterer Hinſicht erkennt es in allen causis ecclesiasticis meris und mixtis; die Appellation von Erkenntniſſen in letztern gehen an das Oberappellations=Gericht. Alle evangeliſchen Prediger und Schuldiener ſtehen mit ihren Familien ſowohl in Real= als Perſonalklagen, in Sachen, welche ihre Pfarren, Kirchen= und Schuldienſte, Beſoldungen und Einkommen betreffen, zufolge der immerwährenden Wahl=Capitulation, ſowohl active [14]) als passive unter dem Conſiſtorio. In an=

---

[14]) Erſteres iſt durch die Verordnung vom 18. Dez. 1819 aufgehoben, zufolge welcher, in ſolchen Klagen gegen Laien, die weltlichen Gerichte competent ſeyn ſollen.

dern Civilſachen, welche das geiſtliche Einkommen nicht betreffen, ſtehen ſie nur als Beklagte unter dem Conſiſtorio. Auch gehören vor dasſelbe alle Eheklagen unter den Lutheranern und Reformirten. Durch eine Verordnung vom 13. September 1824 iſt beſtimmt, daß dahin alle diejenigen Klagen, welche die Vollziehung oder gänzliche Trennung der Ehe, ſo wie die Trennung von Tiſch und Bett, desgleichen diejenigen Klagen gehören ſollen, welche die Eingehung der Ehe und eventuell oder auch alternativ eine Entſchädigung wegen nicht erfüllten Eheverſprechens zum Gegenſtande haben; nicht aber die Klagen, welche lediglich auf Dotation oder Entſchädigung wegen nicht erfüllten Eheverſprechens, oder auf Alimentations- oder ſonſtige Anſprüche aus unerlaubtem Beiſchlafe oder auch aus ehelichen Verhältniſſen gerichtet ſind, als welche vielmehr lediglich zur Cognition der weltlichen Gerichte gehören ſollen.

Städtiſches Conſiſtorium zu Osnabrück.

Das ſtädtiſche Conſiſtorium beſteht aus dem Stadtſyndicus als Präſes, den beiden älteſten lutheriſchen Predigern und dem Stadtſecretär. Vor dasſelbe gehören alle Eheſachen, nach Maßgabe der Verordnung vom 13. Sept. 1824, gegen proteſtantiſche nicht eximirte Einwohner der Stadt und ihrer unbeſtrittenen Feldmark, ferner alle Sachen, in welchen nach den Grundſätzen des proteſtantiſchen Kirchenrechts von einem Proteſtanten gegen ſeinen katholiſchen Gatten auf Scheidung geklagt wird. Dasſelbe unterſucht und entſcheidet ferner in allen Disciplinarſachen und perſönlichen Klagen, welche wider proteſtantiſche Prediger, Schullehrer, Organiſten und Küſter, deren Frauen und Kinder, alles innerhalb der Stadt Osnabrück, angebracht werden, wogegen dieſe in allen andern Fällen der weltlichen Obrigkeit der Stadt Osnabrück unterworfen ſind. Die Appellationen von den Erkenntniſſen gehen unmittelbar an das Oberappellationsgericht.

Lutheriſch-reformirtes Conſiſtorium zu Aurich.

Das Conſiſtorium zu Aurich iſt eine reine Regiminalbehörde, und übt nur in dieſer Eigenſchaft eine Oberaufſicht über die Kirchendiener und Güter aus. Geiſtliche Gerichtsbarkeit hat es weder über die Religions- und Kirchendiener, noch über causae ecclesiasticae; erſtere, ſo wie letztere, ſind lediglich den weltlichen Gerichten unterworfen. In adminiſtrativer Hinſicht ſind, der noch dort beſtehenden preußiſchen Verfaſſung zufolge, die königlichen

Aemter angewieſen, ohne erſt jedesmal ſpecielle Aufträge vom Conſiſtorio zu erwarten, von den vorkommenden Kirchen-, Schul- und Armen-Angelegenheiten Kenntniß zu nehmen, ſolche, und zwar in Disciplinarſachen, mit den Superintendenten gemeinſchaftlich zu unterſuchen, mit welchen ſie auch die Kirchen- und Schulviſitationen und Kirchen- und Armenrechnungs-Abnahmen beſorgen, und hierüber für ſich, oder gemeinſchaftlich mit den Superintendenten zur Verfügung und Entſcheidung an das Conſiſtorium berichten müſſen.

Reformirte Conſiſtorien.

Synode der vier vereinigten Kirchen. Ihr ſteht die Aufſicht über die Kirchengüter und die Kirchenzucht im ganzen Umfange zu. Dagegen ſtehen die Geiſtlichen der reformirten Kirchen zu Hannover, Celle und Münden, in perſönlichen Klagen lediglich unter den weltlichen Obergerichten, ſo wie denn auch, da der Synode durchaus keine geiſtliche Gerichtsbarkeit zukommt, die **causae ecclesiasticae mixtae**, z. B. Eheſachen, (jetzt, da die franzöſiſch-reformirten Gemeinden eingegangen ſind), ſo wie alle Criminal- und Polizeiſachen vor die weltlichen Gerichte gehören. Die von den Gemeinden gewählten Prediger müſſen von dem Landesherrn beſtätigt werden.

Oberkirchenrath für die Grafſchaft Bentheim. Der Oberkirchenrath bildet für alle Reformirte und Lutheraner in der Grafſchaft Bentheim ſowohl die geiſtliche Regiminal- als die geiſtliche Juſtiz-Behörde. 1) In erſterer Hinſicht gehören zu ſeiner Competenz alle Kirchen-, Schul- und Armenſachen, die keine wahre Juſtizſachen ſind, wie z. B. Beſchwerden über eingeriſſene Mißbräuche, Beſchwerden der Gemeinden über ihre Prediger, die Handhabung der Kirchenzucht, Streitigkeiten unter den Geiſtlichen über ihre Amtsgerechtſame und dergl. Sollte ſich der Fall ereignen, daß gegen einige Aergerniß gebende Mitglieder der Gemeinde, nach vergeblich gebliebenen Ermahnungen und Verweiſen des Predigers und des Orts- oder Nieder-Conſiſtorii, ſtrengere Maßregeln ergriffen werden müßten, ſo hat der Oberkirchenrath die angemeſſene Verfügung zu treffen, dieſe jedoch vor deren Ausführung der Landdroſtei zu Osnabrück vorzulegen. Letztere hat darüber in wichtigen oder zweifelhaften Fällen an das Cabinetsminiſterium zu berichten. Ueberhaupt ſoll der Oberkirchenrath in allen wichtigen kirchlichen Angelegenheiten entweder das Gutachten der **Classis** einholen,

oder an die Landdroſtei berichten. Gegen die Verfügungen des Oberkirchenraths in Adminiſtrativ=Angelegenheiten findet der Recurs an die Landdroſtei, und demnächſt an das Cabinetsminiſterium ſtatt. In letzterer Hinſicht entſcheidet der Oberkirchenrath: a) in allen Eheſachen der reformirten und lutheriſchen Einwohner, und findet gegen ſeine Erkenntniſſe die Berufung an das Ober=Appellationsgericht ſtatt; b) über die Amtsvergehen der Prediger, Schullehrer und anderer Kirchendiener, in ſo fern nicht etwa ein ſo ſchweres Verbrechen in Frage ſteht, daß, außer der Abſetzung, noch eine peinliche Strafe eintreten muß, wo ſodann, nach ſummariſcher Unterſuchung, die Sache an die ſtandesherrliche Juſtizcanzlet zu Bentheim abgegeben werden muß. Der Oberkirchenrath hat die Befugniß, bei hinlänglich begründeter Veranlaſſung ſämmtliche höhere und niedere Kirchendiener zu ſuspendiren, davon jedoch binnen 24 Stunden der Landdroſtei Anzeige zu machen. Die Remotion der Prediger geſchieht nur nach vorhergegangener genauer Unterſuchung durch den Oberkirchenrath von dem Cabinetsminiſterio; die Abſetzung der übrigen Kirchendiener wird nach gehörtem Gutachten des Oberkirchenraths von der Landdroſtei erkannt. c) Prozeſſe über das Kirchenvermögen und kirchliche Gerechtſame gehören vor die weltlichen Gerichte. d) Die Mitglieder des Oberkirchenraths, ſowie der dabei angeſtellte Actuar und Rentmeiſter, ferner deren Ehefrauen und Kinder (letztere jedoch nur inſofern ſie nicht getrennten Haushalt führen und Gewerbe treiben) haben ihren perſönlichen Gerichtsſtand bei der königlichen Juſtizcanzlei zu Osnabrück. e) Die reformirten Prediger und die wirklichen Mitglieder der Nieder=Conſiſtorien, ſowie deren Ehefrauen und Kinder unter der sub d bemerkten Beſchränkung haben ihren perſönlichen Gerichtsſtand bei der ſtandesherrlichen Juſtizcanzlei zu Bentheim. f) Die Candidaten der Theologie, Rectoren und Lehrer an den Stadt= und Landſchulen, die Küſter und alle ſonſtigen, zur niedern Geiſtlichkeit gehörenden Perſonen, ſowie die Dienſtboten aller Geiſtlichen, haben ihren Gerichtsſtand vor den ſtandesherrlichen Aemtern [15]).

Im Königreiche Sachſen beſteht zu Dresden ein beſonderes Collegium aus Geiſtlichen und Rechts=Gelehrten, welches Ober=Conſiſtorium (consistorium supremum) genannt,

---

[15]) Verordn. v. 15. Jan. 1831.

und dem Miniſterium des Cultus und Unterrichts untergeordnet iſt. Demſelben übertragen die Landes-Fürſten nicht allein die Leitung aller wichtigen Kirchen-Angelegenheiten in oberer Inſtanz, ſondern auch die Handhabung des Hoheits-Rechtes in Kirchen-Sachen, ſo wie auch die Erfüllung der ihm entſprechenden Verbindlichkeiten zum Theile unmittelbar, zum Theile mittelbar unter Vorbehalt höchſt eigener Genehmigung. Nebſt dem beſteht ein Conſiſtorium a) zu Leipzig, b) zu Glaucha im Schönburgiſchen, und c) in der Lauſitz in der Standes-Herrſchaft Muskau.

In neueſter Zeit ſollte die Conſiſtorial-Einrichtung im Königreiche Sachſen weſentliche Aenderung erleiden; namentlich ſollte ein großer Theil der Geſchäfte an die Appellations-Gerichte gewieſen werden.

Die Rechte dieſer Conſiſtorien ſind: a) die Aufſicht (inspectio) über alle kirchliche Perſonen und Sachen; b) die Aufſicht über die Erhaltung der verfaſſungsmäßigen Gerechtſame, Freiheiten, Einkünfte ꝛc., der Kirchen- und Schulſtiftungen, c) die Anſtellung der Schullehrer in eingepfarrten Dörfern, und Entſchädigung der ordentlichen Schullehrer. d) Aufſicht über die Kirchen- und Schul-Stellen, e) über das landesherrliche Patronat, f) über die innere und äußere Kirchen-Einrichtung, g) über geiſtliche und Schul-Gebäude, h) über das Pfarr- und Schul-Vermögen, i) über ſämmtliche Schulen, ihre Einrichtung, Lehrplan, Disciplin, Dienſt-Einkommen u. ſ. w. k) über alle milde und Hospital-Stiftungen und Armen-Anſtalten nach den ſtiftungsmäßigen Beſtimmungen, l) über das Bücher- und Cenſur-Weſen, daß nämlich die Verleger und Cenſoren ſich nach den dießfalls beſtehenden geſetzlichen Anordnungen benehmen, m) überdies können ſie auch über alle jene Angelegenheiteen verhandeln und entſcheiden, wozu ſie vom Landesherrn beſonders beauftragt werden.

Die Gerichtsbarkeit der Conſiſtorien erſtreckt ſich auf alle Religions- und Gewiſſens-Sachen, auf Geiſtliche und Schuldiener, Küſter, Organiſten, auf Eheſachen ꝛc. Ausgenommen davon ſind der Vice-Seminar-Direktor in Dresden, die Lehrer an der Freiſchule zu Leipzig, die unter dem dortigen Stadtrathe ſtehen (Reſcr. v. 20. Okt. 1796), und alle reſignirte und dimittirte geiſtliche Perſonen. Zur Conſiſtorial-Gerichtsbarkeit in Sach-Angelegenheiten gehören: a) die Kirche mit ihren Gütern und Einkünf-

ten, b) geiſtliche Gebäude, Gründe, Leichenhöfe, c) alle Reparaturen an dieſen Gegenſtänden, d) die milden Stiftungen nach Maßgabe der Fundation. Anbei ſollen die Conſiſtorien ihre Competenz nicht überſchreiten, ſondern innerhalb der durch die Geſetze ihnen angewieſenen Grenzen ihre Gerichtsbarkeit ausüben. (Regulat. v. J. 1787 und Reſcr. v. 21. Aug. 1810 [16]).

Im Großherzogthume Baden beſteht ein oberſter Kirchen- und Schul-Rath in zwei Sectionen, die eine für die Angelegenheiten der katholiſchen, die andere für die Angelegenheiten der proteſtantiſchen Kirche (jetzt Kirchen-Commiſſion).

Für das Großherzogthum Heſſen: Nachdem für den Umfang des ganzen Großherzogthums ein Bisthum errichtet war, haben wir es uns angelegen ſeyn laſſen, nach Beſetzung des biſchöflichen Stuhls zu Mainz und des Domkapitels, den Biſchof, ſo wie die biſchöflichen Behörden, in die volle Ausübung der ihnen zuſtehenden Rechte und Pflichten einzuſetzen und andere Einrichtungen zu treffen, wodurch die Grundlage für eine ſegenreiche Wirkſamkeit des Biſchofs und der biſchöflichen Behörden befeſtigt und dieſe in der Verfolgung ihres Berufs möglichſt unterſtützt werden ſollten. Wir haben zu dieſem Ende, und um den katholiſchen Theologen die Wohlthaten der Univerſitäts-Bildung im Inlande zu eröffnen, eine katholiſch-theologiſche Fakultät an Unſerer Landesuniverſität (eröffnet) errichtet, ſodann auch die Vorſchläge zu Beſetzung der katholiſchen Pfarreien und geiſtlichen Benefizien, welche Wir früher Unſeren Kirchen- und Schulraths-Collegien überwieſen hatten, vertrauensvoll dem Biſchofe überlaſſen.

Nachdem Wir ferner, in Gemäßheit Unſerer Verordnung vom 30. Januar §. 37. die Verwaltung der für den biſchöflichen Tiſch, das Domkapitel und das Seminar angewieſenen Dotationen, ſo wie des dem Erzbiſchofe beſtimmten Beitrags, dem Biſchofe ſelbſt überwieſen, haben Wir Uns bewogen gefunden, durch Unſere Verordnung, die Verwaltung des Kirchen-Vermögens betreffend, zur weitern theilweiſen Ausführung des §. 38 der Verordnung vom 30. Januar 1830 die erfoderlichen Anordnungen zu treffen, wo-

---

[16]) Weber a. a. O. I. Th. I. Abth. S. 16. ff. Ziehnert a. a. O. I. Th. S. 41. ff.

durch die Güter der katholiſchen Kirchenpfründen, ſo wie alle allgemeinen und beſondere kirchlichen Fonds, unter Mitaufſicht des Biſchofs, in ihrer Vollſtändigkeit erhalten und ihrer Beſtimmung gemäß zu keinen andern als katholiſch-kirchlichen Zwecken verwendet werden.

Nachdem Wir endlich durch die unterm Heutigen erlaſſenen Edikte, betreffend die Organiſation der Kirchenvorſtände — die Verwaltung des Kirchen-Vermögens — die Organiſation der dem Miniſterium des Innern und der Juſtiz untergeordneten Regierungsbehörden, die Uns zuſtehenden Schutz- und Oberaufſichtsrechte über die katholiſche Kirche, ſo weit ſolche bisher in das Reſſort des katholiſchen Kirchen- und Schulraths gehörten und Unſerm Miniſterium des Innern und der Juſtiz nicht zur unmittelbaren Ausübung überwieſen ſind, anderen, in jenen Edikten näher bezeichneten Behörden übertragen haben, für die Volksſchul-Angelegenheiten aber durch eine Unſerer Verordnungen vom Heutigen eigene Behörden errichtet worden ſind, hiernach ein katholiſcher Kirchen- und Schulrath nicht mehr nothwendig erſcheint, ſo finden Wir Uns nunmehr bewogen, zu verordnen, und verordnen, vermöge des Art. 73. der Verfaſſungs-Urkunde, wie folgt:

Art. 1. Der katholiſche Kirchen- und Schulrath iſt aufgehoben.

Art. 2. Mit der Ausführung dieſes Edikts iſt Unſer Miniſterium des Innern und der Juſtiz beauftragt, durch welches Wir auch den Zeitpunkt werden beſtimmen laſſen, von welchem an dasſelbe in Wirkſamkeit treten ſoll. Urkundlich Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und des beigedruckten Staatsſiegels. R.-B. 1832. Nr. 58. Verordn. v. 6. Juni 1832.

Edikt, die Organiſation der Behörden für die evangeliſchen Kirchen-Angelegenheiten betreffend. Ludwig II. von Gottes Gnaden, Großherzog von Heſſen und bei Rhein ꝛc. ꝛc. Um mehr Gleichförmigkeit und Einfachheit in der Verwaltung der evangeliſchen Kirchen-Angelegenheiten des Großherzogthums herbeizuführen und zugleich den Grund zu den Verbeſſerungen zu legen, welche eine ſichere Bürgſchaft für die ſegenvolle Wirkſamkeit der Kirche und des geiſtlichen Standes gewähren, haben Wir verordnet und verordnen hiemit, vermöge des Art. 73. der Verfaſſungs-Urkunde, wie folgt:

Art. 1. Die Verwaltung der die evangeliſche (die lutheriſche, die reformirte und die durch gegenſeitige Uebereinkunft unirte Confeſſion in ſich begreifende) Kirche Unſeres Großherzogthums betreffenden Angelegenheiten iſt, unter der oberſten Leitung und Aufſicht Unſeres Miniſteriums des Innern und der Juſtiz, folgenden Behörden übertragen:

1) einem Ober=Conſiſtorium,
2) drei Superintendenten,
3) den Kreisräthen,
4) den Decanen,
5) den Pfarrern und
6) den Kirchen=Vorſtänden.

In den ſtandesherrlichen Bezirken und dem Bezirke der Freiherren von Riedeſel bilden die bereits beſtehenden Conſiſtorien in den in dem Edikte vom 17. Februar 1820 erwähnten Angelegenheiten die Mittel=Behörden zwiſchen dem Ober=Conſiſtorium und den Decanen, und es bleibt hinſichtlich dieſer Conſiſtorien das Edikt vom 17. Februar 1820, ſowie beziehungsweiſe die Declaration vom 13. Juli 1827 in Gültigkeit. Dem Ober=Conſiſtorium ſind dieſe Conſiſtorien auf gleiche Weiſe in Bezug auf die im Art. 5. des gegenwärtigen Edikts aufgeführten Gegenſtände untergeordnet, wie bisher den Kirchen= und Schulräthen.

1. Von dem Ober=Conſiſtorium.

Art. 2. Das Ober=Conſiſtorium iſt die Landes=Behörde, welcher Wir, unter der unmittelbaren Leitung und Aufſicht Unſeres Miniſteriums des Innern und der Juſtiz, die Verwaltung der landesherrlichen Rechte in den die evangeliſche Kirche betreffenden Angelegenheiten und die Ausübung der evangeliſch=kirchlichen Gewalt übertragen.

Art. 3. Der Wirkungskreis des Ober=Conſiſtoriums erſtreckt ſich auf den ganzen Umfang des Großherzogthums. Es tritt in das Verhältniß eines Landes=Collegs und hat ſeinen Sitz in Unſerer Reſidenz zu Darmſtadt.

Art. 4. Das Ober=Conſiſtorium beſteht aus:

1) einem weltlichen Präſidenten evangeliſcher Confeſſion;
2) folgenden ordentlichen Mitgliedern:
   a) einem geiſtlichen Rathe, dem jedesmaligen Superintendenten der Provinz Starkenburg (Art. 7.);
   b) zwei weiteren geiſtlichen Räthen evangeliſcher Confeſſion;

c) zwei weltlichen Räthen evangeliſcher Confeſſion;
d) einem oder mehreren Aſſeſſoren von derſelben Confeſſion, im Falle die Geſchäfte die Anſtellung ſolcher nöthig machen ſollten;

3) dem erfoderlichen Subaltern-Perſonal.

Außerordentliche Mitglieder des Ober-Conſiſtoriums ſind die jedesmaligen Superintendenten der Provinzen Oberheſſen und Rheinheſſen. Dieſelben haben, auf erfolgte ſpecielle Einladung des Oberconſiſtorial-Präſidenten, an Berathung dieſes Collegs über allgemeine organiſche Maßregeln und ſonſtige Gegenſtände von allgemeinem Intereſſe und beſonderer Wichtigkeit Theil zu nehmen und zu dieſem Ende, nach der Beſtimmung des Präſidenten, entweder den Sitzungen des Ober-Conſiſtoriums beizuwohnen, oder ihre Anſichten ſchriftlich zu begründen. Es ſteht ihnen in beiden Fällen eine entſcheidende Stimme zu.

Der jedesmalige Superintendent der Provinz Starkenburg iſt erſter Oberconſiſtorialrath. Nach ihm nehmen die beiden andern Superintendenten, wenn ſie an den Berathungen des Collegs Theil nehmen, und nach dieſen die übrigen Geiſtlichen und weltlichen Mitglieder des Oberconſiſtoriums, unter ſich nach dem Dienſtalter, ihre Stellen im Colleg ein.

In Verhinderungsfällen des Oberconſiſtorial-Präſidenten werden die Direktorial-Geſchäfte von dem älteſten weltlichen Rathe beſorgt.

Art. 5. Der Geſchäftskreis des Oberconſiſtoriums umfaßt folgende Gegenſtände:

1) Aufſicht über evangeliſchen Cultus, Liturgie und Ritual;

2) Aufrechthaltung der Kirchen-Verfaſſung, Kirchen-Ordnung und Disciplin;

3) Allgemeine Organiſations-Angelegenheiten der evangeliſchen Kirche;

4) Die Verhältniſſe der evangeliſchen Kirche zu andern ReligionsGeſellſchaften im Großherzogthume;

5) die Leitung der evangeliſchen Kirchen-Vereinigungen;

6) Handhabung und Wahrung der Landesherrlichen Rechte und Intereſſen in Bezug auf die evangeliſche Kirche und Gemeinden und alle hier einſchlagenden ſtaatsrechtliche Verhältniſſe;

7) Errichtung, Aufhebung und Dismembration von evangeliſchen Dekanaten und Pfarreien;

8) Anordnung von Feiertagen;

9) Die bisher den Kirchen=Räthen zugeſtandene Ertheilung von Dispenſationen und Entſcheidungen über etwaige Rekurſe in Bezug auf die nunmehr zum Reſſort der Decane gehörige Ertheilung von Dispenſationen wegen fehlenden Alters zur Confirmation;

10) Aufſicht über den evangeliſchen Religions=Unterricht in den Volksſchulen;

11) Prüfung der Candidaten der evangeliſchen Theologie;

12) Anordnung der Ordination der evangeliſchen Geiſtlichen;

13) Erſtattung der von ihm gefordert werdenden Gutachten über Beſetzung der Decanats= und Pfarrſtellen; über Emeritirungen und Penſionirungen der dieſe Stellen bekleidenden Diener und über Charakter=Ertheilungen an geiſtliche Diener, Ernennungen von Pfarr=Vikarien und Pfarramts=Verweſern, Ernennung aller niederen Diener der Kirche und deren Entlaſſung, inſofern dieſe niedern Stellen nicht als ſtändige Nebenämter der Schullehrer anzuſehen ſind;

14) alle Beſoldungs=Angelegenheiten der evangeliſchen geiſtlichen Diener;

15) Beaufſichtigung aller, dem Oberconſiſtorium untergebenen geiſtlichen Diener und Pfarramts=Candidaten hinſichtlich ihrer Amtsführung, ihrer Lehre, ihrer wiſſenſchaftlichen Bildungs=Stufe und ihres ſittlichen Lebens, ſo wie Beaufſichtigung der dem Oberconſiſtorium untergebenen Kirchen=Vorſtände und niederen Diener der Kirche hinſichtlich ihrer Dienſtführung; Disciplinar=Gewalt gegen dieſelben;

16) Die verordnungsmäßig bisher den Kirchenraths=Collegien zugeſtandene Oberaufſicht über richtige Führung der Kirchen=Bücher;

17) Urlaubsertheilung an die dem Oberconſiſtorium untergebenen geiſtlichen Diener, nach Maaßgabe der hierüber beſtehenden Vorſchriften;

18) Beaufſichtigung und Leitung der Verwaltung der evangeliſchen Kirchen=Fonds, mit Ausſchluß des Rechnungs=Reviſions=Weſens;

19) Veräußerungen vom Kirchen=Vermögen;

20) Annahme von Stiftungen zu kirchlichen Zwecken;

21) Ertheilung der Erlaubniß zu Collekten für kirchliche Zwecke;

22) das geiſtliche Bauweſen;

23) Beaufſichtigung und Direktion der geiſtlichen Wittwen-Caſſen;

24) Erlaſſung von Regulativen, welche die Ausführung und detaillirtere Anwendung beſtehender, die vorbemerkten Gegenſtände betreffenden Geſetze und Verordnungen bezwecken und enthalten, nachdem ſolche Unſerm Miniſterium des Innern und der Juſtiz vorgelegt worden ſind.

Art. 6. In ſo weit nicht durch die gleichzeitig mit gegenwärtigem Edikte oder künftig erſcheinenden Verordnungen etwas abgeändert wird, hat das Oberconſiſtorium in den im Art. 5 ſeinem Geſchäftskreiſe zugewieſenen Gegenſtänden in der Regel ſelbſtſtändig zu entſcheiden und nur in den Fällen, zum Zwecke der Enſcheidung, an das Miniſterium des Innern und der Juſtiz zu berichten, in welchen bisher die Kirchen-Raths-Collegien dazu verbunden waren.

Art. 7. Die Ausführung der Anordnungen und Verfügungen des Oberconſiſtoriums in den zu ſeiner Competenz gehörigen Fällen wird, außer den Superintendenten und Decanen, auch durch die Provinzial-Direktion zu Mainz und die Kreisräthe bewirkt. Es haben daher dieſe Behörden in den geeigneten Fällen die Entſchließung des Oberconſiſtoriums einzuholen und darnach zu verfahren.

II. Von den Superintendenten.

Art. 8. Für eine jede der drei Provinzen wird ein Superintendent eingeſetzt.

Art. 9. Die nächſte und wichtigſte Beſtimmung der Superintendenten, iſt die Beaufſichtigung und Unterſuchung der Amtsführung der Geiſtlichen. Sie treten mit allen Angehörigen des geiſtlichen Standes, ſo wie mit den Candidaten des Predigtamtes, in ein unmittelbares amtliches Verhältniß; ſie ſollen ſich das Vertrauen dieſer ihrer Amts-Untergebenen zu erwerben ſuchen und auf dem Wege der Güte und zugleich mittelſt ihres amtlichen Anſehens auf die wiſſenſchaftliche Fortbildung und ſittliche Veredelung ihrer Untergebenen einzuwirken bemüht ſeyn, allen, der Würde, dem Anſehen und der ſegenvollen Wirkſamkeit des geiſtlichen Standes nachtheiligen Fehlern, Mängeln und Mißbräuchen nachdrücklichſt entgegen wirken, etwaige Streitigkeiten der Geiſtlichen durch

verſöhnende Mittel auszugleichen ſuchen und überhaupt ſich beſtreben, den Zweck des evangelichen Pfarramts möglichſt zu födern.

Art. 10. Die beſonderen Funktionen der Superintendenten ſind folgende:

1) Beobachtung des kirchlich-religiöſen Zuſtandes der evangeliſchen Gemeinden,

2) Beaufſichtigung der religiöſen Jugendbildung in den Volksſchulen,

3) Beaufſichtigung und Ueberwachung der Amtsführung, des ſittlichen Verhaltens und der wiſſenſchaftlichen Bildung der Geiſtlichen und Pfarramtskandidaten in der Provinz,

4) Vornahme der kirchlichen Viſitationen in den evangeliſchen Pfarreien,

5) Viſitation der Amtsführung der Decane, als ſolcher,

6) jährliche Erſtattung eines Rechenſchaftsberichts an das Oberconſiſtorium über den ganzen Umfang ihrer Amtsführung, insbeſondere Darlegung ihrer Beobachtung über die Berufsthätigkeit und die moraliſchen Eigenſchaften der Geiſtlichen,

7) Vollziehung der ihnen von dem Oberconſiſtorium ertheilt werdenden Aufträge, insbeſondere:

a) Vornahme der ihnen in der Regel übertragen werdenden Ordinationen der Geiſtlichen,

b) Amtseinweiſungen der Geiſtlichen,

c) Einweihung neuer Kirchen,

d) Vollziehung der kirchlichen Union der ſich vereinigenden lutheriſchen und reformirten Religionsgemeinden mittelſt eines feierlichen Gottesdienſtes,

e) Erſtattung der von ihnen gefodert werdenden Berichte und Gutachten, namentlich über Beföderungs- und Anſtellungs-Geſuche der Geiſtlichen und Pfarramtscandidaten.

Art. 11. Die Superintendenten haben ſich in ihrer Correſpondenz mit den ihnen untergebenen Dekanen und Geiſtlichen der Form von Befehlſchreiben zu bedienen.

III. Von den Kreisräthen, als Organen des Oberconſiſtoriums.

Art. 12. Die Funktionen der Kreisräthe in Beziehung auf kirchliche Angelegenheiten ſind durch andere Verordnungen näher beſtimmt.

In der Provinz Rheinheſſen gehören dieſe Funktionen zu dem Wirkungskreiſe der Provinzialdirektion zu Mainz.

IV. Von den Decanen.

Art. 13. Jede der drei Provinzen des Großherzogthums wird in evangeliſch-kirchlicher Hinſicht in Dekanate eingetheilt. Jedem Decanate wird ein Decan vorgeſetzt, welcher von Uns aus der evangeliſchen Geiſtlichkeit des Decanats auf die Dauer von fünf Jahren ernannt wird, nach deren Ablauf derſelbe jedoch von Neuem auf 5 Jahre zu dieſer Stelle berufen werden kann.

Art. 14. Die gegenwärtige Eintheilung der Inſpektoratsbezirke wird vor der Hand für die Decanate beibehalten. Die dermalen angeſtellten geiſtlichen Inſpektoren oder deren Stellvertreter übernehmen proviſoriſch die in dieſem Edikte den Decanen zugewieſenen Funktionen. Nach Ablauf von ſechs Monaten, von dem Tage angerechnet, an welchem dies Edikt in Wirkſamkeit tritt, legen ſie jedoch ihre Stellen nieder und ihre Funktionen gehen alsdann auf die bis dahin neu ernannten Decane über.

Art. 15. Die Decane bilden eines Theils zwiſchen dem Oberconſiſtorium und der evangeliſchen Geiſtlichkeit die Mittelbehörde, durch welche jenes in der Regel, und in ſo weit dieß nicht durch die Kreisräthe geſchieht, ſeine, die Adminiſtration der kirchlichen Angelegenheiten betreffenden Anordnungen in Vollzug ſetzen läßt. Andern Theils ſind ſie rückſichtlich der geiſtlichen Aufſicht innerhalb des Decanats die Stellvertreter der Superintendenten und haben dieſe in Vollziehung der denſelben zugewieſenen Funktionen zu unterſtützen.

Art. 16. I. Als Mittelbehörde zwiſchen dem Oberconſiſtorium und der Geiſtlichkeit haben die Decane folgende Funktionen:

1) Verbindlichkeit, die Erlaſſe des Oberconſiſtoriums den Geiſtlichen des Decanats bekannt zu machen, über deren Vollziehung zu wachen und die an ſie gelangenden Berichte der Geiſtlichen an das Oberconſiſtorium einzuſenden,

2) Ueberwachung der Beobachtung und Aufrechthaltung der den Zuſtand der Kirche und die Verwaltung ihres Vermögens betreffenden Anordnungen bei den Geiſtlichen,

3) Anzeige von den intereſſanten kirchlichen Ereigniſſen im Decanate an das Oberconſiſtorium,

4) Beachtung und Wahrung der landesherrlichen Rechte hinſichtlich der evangeliſchen Kirche, desgleichen der Parochialrechte

und der Intereſſen der einzelnen evangeliſchen Kirchengemeinden, Pfarreien, ſo wie der Geiſtlichen und andern kirchlichen Diener, als ſolcher,

5) Beſorgung der auf Ertheilung von Dispenſationen Bezug habenden Geſchäfte, insbeſondere ſelbſtſtändige Ertheilung der Dispenſationen wegen fehlenden Alters zur Confirmation,

6) Ueberwachung und Mitbeaufſichtigung des Kirchen-Inventariums, des Kirchen- und geiſtlichen Stiftungs-Vermögens der evangeliſchen Pfarreien des Decanats,

7) Verſuch der Vermittlung etwaiger Streitigkeiten der Geiſtlichen unter ſich oder mit ihren Gemeinden in Bezug auf religiöſe Gegenſtände,

8) Anordnung einer proviſoriſchen Verwaltung der Pfarrgeſchäfte im Falle der Erledigung von Pfarrſtellen, bis zur Wiederbeſetzung der Stelle oder Ernennung eines Vikars durch das Oberconſiſtorium,

9) Aufſicht über richtige Führung der Kirchenbücher durch die Geiſtlichen,

10) Berichtserſtattung wegen Beſetzung niederer Kirchendienerſtellen, in ſo fern ſolche nicht als ſtändige Nebenämter der Schullehrer anzuſehen ſind, und Anordnung einer proviſoriſchen Verwaltung ſolcher erledigten Stellen,

11) Beſorgung der nach den beſtehenden Verordnungen in Bezug auf das geiſtliche Wittwenkaſſeweſen den geiſtlichen Inſpektoren ſeither obgelegenen Geſchäfte,

12) Erledigung der ihnen etwa ertheilt werdenden Aufträge, insbeſondere:

a) Vornahme der ihnen aufgetragen werdenden Ordinationen und Amtseinweiſungen der Geiſtlichen des Decanats,

b) Einweihung neuer Kirchen,

c) Vollziehung der kirchlichen Union der ſich vereinigenden lutheriſchen und reformirten Gemeinden ihres Decanats durch einen feierlichen Gottesdienſt,

d) Erſtattung der von ihnen gefodert werdenden Berichte im Allgemeinen.

II. Als Stellvertreter und Organe der Superintendenten haben die Decane folgende Funktionen:

1) Beobachtung des kirchlich-religiös-ſittlichen Zuſtandes der einzelnen evangeliſchen Gemeinden des Decanats,

2) Aufſicht über die religiöſe Jugendbildung in den Volksſchulen des Decanats,

3) Beaufſichtigung der Amtsführung, des ſittlichen Lebens und der wiſſenſchaftlichen Bildung der ihnen untergebenen Geiſtlichen und der in ihrem Decanate ſich aufhaltenden Pfarramtscandidaten.

4) Vornahme der ihnen vom Oberconſiſtorium oder dem Superintendenten übertragen werdenden Kirchenviſitationen in evangeliſchen Pfarreien ihres Decanats,

5) jährliche Erſtattung eines Rechenſchaftsberichts über ihre, auf die genannte Gegenſtände Bezug habende Amtsverwaltung an den Superintendenten,

6) Vollziehung der ihnen von dem Superintendenten ertheilt werdenden Aufträge und Erſtattung der von demſelben gefodert werdenden Berichte.

Art. 17. In den ſtandesherrlichen Bezirken und dem Bezirke der Freiherren von Riedeſel treten zwar auch Decane an die Stelle der geiſtlichen Inſpektoren, allein auf ſie gehen die in dieſem Edikte den Decanen zugewieſenen Geſchäfte nur mit denjenigen Modifikationen über, welche in den in dem Art. 1 dieſes Edikts erwähnten Verordnungen begründet ſind.

Art. 18. In ſo weit durch gegenwärtiges Edikt und die zeitig mit demſelben oder ſpäter erfolgenden Verordnungen nicht etwas anderes angeordnet wird, haben die Decane in denjenigen Fällen, in welchen bisher die geiſtlichen Inſpektoren an die Kirchenraths=Collegien, zum Behufe der Entſcheidung, zu berichten hatten, auch fernerhin an das Oberconſiſtorium zu berichten, und dagegen in denjenigen Fällen, in welchen ſie bisher ohne Anfrage bei der höhern Behörde verfügt haben, auf eigene Verantwortlichkeit, vorbehaltlich des Rekurſes an das Oberconſiſtorium zu verfügen.

Art. 19. Mit der Provinzialdirektion zu Mainz, den Kreisräthen, den Bezirks=Schulcommiſſionen, den Landgerichten und übrigen Lokalbeamten, ſo wie mit andern evangeliſchen und katholiſchen Decanen, ſtehen die Decane in den geeigneten Fällen in direkter Geſchäftsverbindung und bedienen ſich in der Correſpondenz mit der erſtgenannten Behörde der Berichtsform, mit den übrigen genannten Behörden dagegen der Form der Communikation. Mit andern weltlichen Behörden ſtehen ſie in der Regel

in keiner direkten Relation, ſondern haben desfalls mittelſt Berichts an das Oberconſiſtorium ein etwa erfoderliches Benehmen dieſes Collegs mit den betreffenden höheren weltlichen Behörden zu veranlaſſen. In der Correſpondenz mit den Geiſtlichen ihres Decanats bedienen ſie ſich der Form von Befehlſchreiben.

V. Von den Pfarrern.

Art. 20. Die Pfarrer haben, als Organe der in dieſem Edikte genannten höheren kirchlichen Behörden folgende Funktionen:

1) Lokalvollziehung und Ueberwachung der Vollziehung der Kirchengeſetze und Verordnungen und Befolgung der ihnen von dem Oberconſiſtorium, den Superintendenten und Decanen zugehenden Aufträge und Weiſungen,

2) Aufſicht über den evangeliſchen Religionsunterricht in den Volksſchulen,

3) Führung der Kirchenbücher,

4) Specialaufſicht über die kirchlichen und geiſtlichen Gebäude der Pfarrei,

5) Aufſicht über die niedern Kirchendiener.

Außerdem ſind die Pfarrer vorſitzende Mitglieder der Lokal-Kirchenvorſtände.

Art. 21. In den Verbindlichkeiten, welche den Pfarrern in einzelnen Theilen des Großherzogthums hinſichtlich mehrerer, nicht zu dem Geſchäftskreiſe des Oberconſiſtoriums, ſondern anderer weltlichen Behörden gehörenden Funktionen obliegen, wird durch die Beſtimmungen dieſes Edikts nichts geändert.

VI. Von den Kirchenvorſtänden.

Ueber die Organiſation und den Wirkungskreis der Lokal-Kirchenvorſtände erlaſſen Wir eine beſondere Verordnung.

Art. 22. Mit der Ausführung dieſes Edikts iſt Unſer Miniſterium des Innern und der Juſtiz beauftragt, durch welches wir auch den Zeitpunkt werden beſtimmen laſſen, von welchem an dasſelbe in Vollzug kommen ſoll, und es hört von da an die Wirkſamkeit der proteſtantiſchen Kirchen- und Schulräthe der Provinzen Starkenburg und Oberheſſen und des evangeliſchen Kirchenraths in Mainz auf.

Indem wir durch dieſe Anordnungen eine durchgreifende Verbeſſerung des kirchlichen Zuſtandes des evangeliſchen Theils Unſeres Großherzogthums zu begründen hoffen, erwarten Wir von allen evangeliſchen Geiſtlichen, daß ſie Unſere landesväterlichen

Abſichten erkennend, nach Kräften und aus eigener Liebe zu ihrem heiligen Berufe die Ausführung der von Uns getroffenen Anordnungen und der hiernach von den oberen kirchlichen Behörden zu ergreifenden Maßregeln befödern und unterſtützen werden. R.-B. 1832. Nr. 57.

Dem Geſuche der Herren Grafen zu Stollberg-Wernigerode und Ortenberg, von dem Rechte, das ihnen der §. des Edikt's über die ſtaatsbürgerlichen Verhältniſſe der Standesherrn des Großherzogthums hinſichtlich der Errichtung von Conſiſtorien gibt, Gebrauch machen zu wollen, und in ihren Beſitzungen des Großherzogthums, ſtatt der bisherigen zweier Unterconſiſtorien ein gemeinſchaftliches Conſiſtorium zu errichten, welches ſeinen Sitz in Geldern haben ſoll, wird die landesherrliche Beſtätigung ertheilt, und zugleich genehmigt: daß dasſelbe den Namen »Großherzoglich-Heſſiſches Gräflich-Stollbergiſches Geſammt-Conſiſtorium« führen dürfe [17]).

In Kurheſſen wird gleichfalls die Kirchen-Regierung durch die dort beſtehenden Conſiſtorien ausgeübt. Es ſind derſelben in den kurheſſiſchen Landen vier, nämlich zu Caſſel, Marburg, Hanau und Rinteln, deren Wirkungskreis ihnen eigens angewieſen, ſo wie der Geſchäftsgang bei denſelben durch beſondere Dienſt-Inſtruktionen feſtgeſetzt iſt [18]).

Das Conſiſtorium zu Kaſſel beſteht aus den mit Stimme verſehenen Mitgliedern der Regierung und aus geiſtlichen Räthen; einige der weltlichen Mitglieder ſind zugleich als Syndici angeſtellt. Das Direktorium führt der Regierungs-Präſident, und in deſſen Abweſenheit der nächſtfolgende weltliche Rath. Der geiſtlichen Mitglieder ſind drei; übrigens iſt das Amt eines Conſiſtorial-Rathes weder mit einer Superintendenten- noch mit einer Pfarrſtelle vereinbarlich. Das Conſiſtorium hält in jeder Woche am Freitage ſeine Sitzungen. Die Syndici haben die einkommenden Vorſtellungen, Berichte ꝛc. wo kein Bedenken obwaltet, und die ihren gewieſenen Weg haben, für ſich mit Reſolution zu verſehen. Außerdem ſollen ſie kundbar armen Kirchen und geiſtlichen Stiftungen, im Falle dieſe in Prozeſſe verwickelt werden, auf deren Anſchreiben, die Schriften unentgeltlich fertigen. Die geiſtlichen

---

[17]) R.-B. 1821. Nro. 2. S. 10. Ed. vom 29. Jan. 1821.

[18]) Ledderhoſe a. a. O. S. 28 ff.

Räthe ſollen in Sachen, die ſie angehen, mit ihrem Gutachten zuerſt vernommen werden. Die Conſiſtorien zu Marburg und Rinteln haben der Hauptſache nach mit dem zu Kaſſel gleiche Verfaſſung. Die drei Conſiſtorien ſtehen im Coordinations-Verhältniſſe zu einander. Das Recht, die Conſiſtorial-Räthe zu ernennen, ihnen ihren Wirkungskreis zu bezeichnen, und ſohin die ihnen zuzutheilenden Geſchäfte als auch das Verfahren in denſelben zu beſtimmen, ſteht dem Landesherrn zu.

Im Herzogthume Naſſau iſt die ganze geiſtliche Verwaltung der Landes-Regierung übertragen; welche in dieſer Beziehung die Stelle der früher beſtandenen Conſiſtorien vertritt, bei welcher darum ein geiſtliches Mitglied als Kirchen-Rath angeſtellt, und deren correſpondirendes Mitglied und beſtändiger Referent für alle kirchliche Disciplinar-Sachen und die Beſetzung erledigter geiſtlicher Aemter der Biſchof iſt [19]. S. d. Art. Kirchen-Regierungs-Syſteme in der proteſtantiſchen Kirche.

Conſtitutionen, päbſtliche, ſind Verordnungen der Päbſte, welche theils für die ganze Kirche erlaſſen wurden, theils auch nur auf gewiſſe Anfragen der Biſchöfe oder Ordinariate gewiſſe Entſcheidungen oder Inſtruktionen für einzelne Kirchen-Obern, oder Reſcripte und Anordnungen für einzelne Diöceſen oder Länder ſind. Sie unterſcheiden ſich in Bullen und Breven. Als eine beſondere Art derſelben ſind die römiſchen Canzellei-Regeln d. i. Inſtruktionen für die päbſtlichen Collegien und Behörden bekannt. Eine der merkwürdigſten päbſtlichen Conſtitutionen neueſter Zeit iſt jene, welche Se. päbſtliche Heiligkeit Gregor XVI. am 5. Auguſt 1831 erlaſſen hat. Sie fängt an „Sollicitudo Ecclesiarum, qua Romani Pontifices etc.“ Darin erklärt der heilige Vater: „Hanc porro agendi rationem, quam ab Apostolica Sede vel a priscis temporibus servatam novimus, constitutionem, quam in perpetuum valituram et irrefragabilem dixit, ratam habuit Sixtus IV. fel. rec. pariter praedecessor noster, atque speciatim confirmavit, ut nimium, si pro regibus aut in aliqua dignitate constitutis a Romanis Pontificibus recepti, nominati aut tractati fuerint tam per se

[19]) Otto a. a. O. S. 42. §. 36.

quam per nuntios, aut ipsimet se nominaverint, et ab aliis quibuslibet pro talibus nominati, recepti, vel tractati fuerint, ac si personaliter aut per eorum oratores in consistoriis, vel aliis quibuslibet actibus collocati vel admissi etiam coram Pontifice extiterint, nullum ipsis ex similibus actibus in regnis et dignitatibus hujusmodi jus quomodolibet de novo acquiratur, vel aliis jus habentibus praejudicium aliquod inferatur.

Conſtitutionen römiſcher Kaiſer ſind Verordnungen und Beſchlüſſe dieſer in Betreff des juris circa sacra, wodurch ſie kirchlichen Disciplinar-Anordnungen nur eine um ſo größere Kraft in Abſicht auf den Vollzug zu verſchaffen ſuchten, und auf dieſe Weiſe die Kirche in Handhabung der Disciplin unterſtützten. Dieß war der Fall ſchon zu Zeiten Conſtantins d. Gr., und Juſtinian erklärte, daß die auf der apoſtoliſchen, den Glaubenslehren an Anſehen gleichſtehenden Tradition beruhenden Grundſätze der chriſtlichen Kirchen-Verfaſſung ſelbſt über die kaiſerliche Geſetzgebungs-Gewalt erhaben ſeyen, ſo daß dieſelben von den Kaiſern weder aufgehoben, noch durch andere widerſprechende erſetzt werden könnten[1]). Merkwürdig in dieſer Hinſicht ſind 1) die Collectio 87 capitulorum (*συναγωγη νεαρων διαταξεων*) des Johannes Antiochenus; 2) die Collectio 25 Capitulorum *διαταξις των νομων πολιτικων*); 3) die Collectio constitutionum ecclesiasticarum (*των ἐκκλησιαστικων διαταξεων συλλογη*) Lib. III. aus dem Juſtinianiſchen Codex, den Pandekten, Inſtitutionen und Novellen geſchöpft, mit einem Anhange von 4 Novellen des Kaiſers Heraklius[2]).

Constitutiones apostolicae. Mit dieſen hat es gleiche Bewandtniß, wie mit den Canones Apostolorum. Einer höchſt unbegründeten Nachricht zufolge ſollen ſie von den Apoſteln ſelbſt, und zwar um die Zeit der Himmelfahrt Chriſti abgefaßt worden ſeyn. Allein es iſt ſchon längſt ausgemacht, daß ſie die Apoſtel nicht zu Verfaſſern haben; auch geſchieht vor dem fünften Jahrhunderte von keinem Kirchen-Vater oder Kirchen-

---

[1]) Nov. 3. 6.

[2]) Biener de collection. canonum eccles. graecae Berolin. 1827. p. 15.

Scribenten ihrer Erwähnung; nebſtdem iſt ſowohl der Inhalt als die Schreibart von jener der Apoſtel verſchieden; endlich wurden ſie niemals in einen Codex oder in eine ächte Sammlung wirklicher Kirchen-Geſetze aufgenommen. Die Synode von Trullus 692 Can. 2 erklärte dieſelben für unächt und verfälſcht, und in der lateiniſchen Kirche wurden ſie nie anerkannt. Turrian veranſtaltete die erſte, gleichwohl ſehr verſtümmelte Ausgabe von denſelben [1]). Einen beſſeren Abdruck hievon lieferte Cotelerius [2]) in ſeinem größeren Werke.

Conventional-Strafen. S. d. Art. Ehe-Verlöbniſſe. Sponſalien.

Convent (conventus) bezeichnete im Mittelalter die Zuſammenkunft der Gläubigen, und insbeſondere jener von einem biſchöflichen Bezirke. Bei den Kloſter-Geiſtlichen heißt das Kloſter ſelbſt Convent, oft auch dasjenige Zimmer oder der Saal im Kloſter, wo die Mitglieder desſelben in allen klöſterlichen und Ordens-Angelegenheiten ihre Zuſammenkünfte halten. Bei den Proteſtanten heißen die Zuſammenkünfte der Prediger unter Leitung und Aufſicht der Metropolitane Convente.

In Churheſſen ſind ſolche Prediger-Convente angeordnet, und die Prediger ſollen zur ferneren Cultur der Wiſſenſchaften und ihrer eigenen weiteren Fortbildung bei dieſen Conventen erſcheinen. Jeder hat auf dem Convente 1) einige ſchwierige Stellen der heiligen Schrift zum Ueberſetzen und Erklären, 2) einige Materien zur Ausarbeitung einer Katechiſation, 3) einige Fälle aus der Paſtoral-Theologie zur Angabe der Behandlung, und

---

[1]) Lib. octo Venetiae 1563.

[2]) Coteleriì in ſeiner Ausgabe der partes apostolici Vol. I. p. 251. — Wieſe, Handbuch des gemeinen in Deutſchland üblichen Kirchenrechts. Regenbrecht de can. apost. et Cod. ac leg. Hispan. Wratislaw. 1829. Krable, Monographia constit. apost. Hamburg. 1820. Theiner, Commentatio de rom. Pontif. epist. decret. ant. coll. et de Gregorii IX. decretal. Codice 4. maj. Lipsiae 1828. Drei, neue Unterſuchungen über die Conſtitutionen und Canones der Apoſtel. gr. 8. Tübingen 1832. Theiner, Disquisitiones criticae in praecip. canon. et decret. collect. 4 maj. Romae 1836. Recherches sur plusieurs collections inédites de decretales du moyen age. 8. maj. Paris 1832.

4) einige dogmatiſche und moraliſche Sätze zur Ausarbeitung in Vorſchlag zu bringen [1]). S. d. Art. Synoden.

Conventikel (conventicula) ſind überhaupt verbotene oder Winkel=Zuſammenkünfte; in religiöſer Hinſicht bezeichnet man damit häufig Privat=Verſammlungen, welche zur Pflege der Privat=Andacht gehalten werden; ſo lange die Mitglieder ſich auf den reinen Kirchenglauben und die von der Kirche gebilligten und von ihnen abgehalten werden könnenden Privat=Andachten beſchränken, ſind ſie löblich und zu billigen, da durch ſie ein wahres Religions=Intereſſe bethätigt wird. Sobald darin aber vom Lehrbegriffe der Kirche abweichende Lehren vorgetragen, ein der beſtehenden Disciplin und den confeſſionellen Beſtimmungen widerſtreitender Cultus gepflegt, irrige Glaubens= oder Sitten=Sätze aufgeſtellt und vertheidigt, und neue Anhänger geworben werden, und ſobald ſie überhaupt zum Zwecke haben, ſich im Widerſpruche mit der beſtehenden Kirche zu halten, ſo heißen die Mitglieder derſelben Irrlehrer, Sektirer, Separatiſten, und ihre heimlichen Zuſammenkünfte müſſen als verbotene betrachtet werden.

In Preußen beſchränkt ſich die Religions=Freiheit nur auf die innere Ueberzeugung eines Jeden und auf deſſen häuslichen Gottesdienſt. (L.=R. II. 11. §. 7.) Wenn hingegen Jemand fremde, nicht zu ſeiner Familie gehörige Perſonen an ſeinem häuslichen Gottesdienſte Theil nehmen läßt, oder ſich Mehrere zu einer gemeinſchaftlichen Religions=Uebung vereinigen, und deßhalb Zuſammenkünfte halten, ſo kann die Polizei=Behörde des Orts von dem, was in ſolchen Zuſammenkünften gelehrt und verhandelt wird, Kenntniß nehmen, und die Angabe der Lehren und Gebräuche, welche darin vorgetragen werden und Statt finden, verlangen. (Ebendaſ. §§. 9, 33.) Zu den verbotenen heimlichen Religions=Zuſammenkünften gehören in neueſter Zeit jene der Mucker.

Für Bayern: Sobald mehrere Familien zur Ausübung ihrer Religion ſich verbinden wollen, ſo wird jederzeit hiezu die königliche ausdrückliche Genehmigung nach den im II. Abſchnitte folgenden näheren Beſtimmungen erfodert (II. Beil. zur Verf.=Urk.

---

[1]) Ledderhoſe a. a. O. S. 77. §. 90.

§. 3.). Alle heimlichen Zuſammenkünfte unter dem Vorwande des häuslichen Gottesdienſtes ſind verboten. Ebendaſ. §. 4.

In Würtemberg ſind die Conventikel, worin Religions-Schwärmerei genährt, oder wo durch myſtiſche Vorträge Irrthümer verbreitet und ſeparatiſche Beziehungen genommen werden, verboten. Normal=Reſcr. v. 10. Okt. 1747.

Im Königreiche Sachſen ſind religiöſe Privat=Vereine nicht unerlaubt, ſo lange ſie zur Beföderung der Religion, Andacht und Sittlichkeit dienen. Als Privat=Religions=Geſellſchaften ſind ſie doch der Aufſicht der Landes=Behörden unterſtellt; ſie dürfen nicht zur Nachtzeit und an außergewöhnlichen Orten gehalten, den Orts-Obrigkeiten darf der Zutritt nicht erſchwert oder unmöglich gemacht, anſtößige Religions=Bücher dürfen nicht dabei gebraucht, und überhaupt ſoll nichts dabei geduldet werden, wodurch Anlaß zu einem Separatismus gegeben würde. Stehen Geiſtliche an ihrer Spitze, ſo werden ſie, wenn der Geiſt der Zuſammenkünfte religionsgefährlich iſt, entweder auf einige Zeit oder auf immer ihres Amtes entlaſſen. (Mandat v. 10. März 1696 und 1. Juli 1737.)

In Churheſſen werden Privat=Zuſammenkünfte Behufs des Gottesdienſtes nicht geduldet, und die Superintendenten, Inſpektoren ꝛc. ſollen darüber wachen, daß nicht ſolche in ihren Diſtrikten Statt haben. Den Mennoniten iſt jedoch dispenſationsweiſe geſtattet, zur Pflege ihrer Religions=Handlungen zuſammen zu kommen.

Im Großherzogthume Sachſen=Weimar wurde mittelſt Conſiſtorial=Anordnung v. 17. Aug. 1821 den Superintendenten und Pfarrern die Auflage gemacht, nicht nur durch zweckmäßigen Unterricht ihre Gemeinden von allen ſeparatiſtiſchen Religions=Zuſammenkünften abzuhalten, ſondern ſie wurden auch bedroht, ſofern ſie ſich zu Schulden kommen ließen, zur Verbreitung ſeparatiſtiſcher ꝛc. Anſichten beizutragen.

Convents=Meſſen ſind jene Meſſen, welche in Gegenwart der verſammelten Geiſtlichkeit eines Stiftes oder Kloſters (des Convents), oft mit beſonderen Applikationen für die Stifter derſelben, gehalten werden. (S. d. Art. Meſſen.)

Conventualen iſt der Name ſämmtlicher Mitglieder eines Kloſters; auch wird derſelbe den Orden, die weniger ſtrenge Statuten beobachten, zum Unterſchiede von jenen beigelegt, welche **strictioris observantiae** ſind, und daher Obſervanten heißen;

insbeſondere werden die Mitglieder der Franziskaner-Minoriten Conventualen genannt. Die Kloſterfrauen heißen bezüglich ihres Kloſters Conventualinnen.

Conversae hießen ehemals überhaupt alle Kloſterfrauen, ſobald ſie als Erwachſene förmlich in den Orden aufgenommen waren, zum Unterſchiede der Nutriten, welche als Oblatae ſchon von erſter Kindheit an in dem Kloſter ernährt und erzogen worden ſind.

Conversi war der Name jener Ordens-Geiſtlichen (von Manns-Klöſtern), welche als Erwachſene nach erſtandenem Noviziate Ordens-Profeß abgelegt hatten; was in Abſicht auf die Nutriten von den weiblichen Orden geſagt wurde, gilt auch von den Manns-Klöſtern. Mit dem Worte Conversi werden auch die Laien-Brüder, ſowie mit Conversae die Laien-Schweſtern bezeichnet.

Convertiten heißen Jene, welche aus freier Ueberzeugung, in dem durch die Geſetze vorgeſchriebenen Alter ſtehend, nach vorgängiger Anmeldung, empfangenem Religions-Unterrichte und mit Bewilligung der geiſtlichen Obern, excepto articulo mortis, von einer akatholiſchen Confeſſion zur katholiſchen rücktreten. Auch Iſraeliten, welche durch den Empfang der heil. Taufe ꝛc. in die katholiſche Kirche aufgenommen werden, wird dieſer Name beigelegt. (S. Meine Anleitung zum geiſtlichen Geſchäftsſtyle ꝛc. V. Aufl. II. Abth. S. 171. ff.)

Für Oeſterreich: Ueber das Alter, welches ein Convertit haben muß, iſt in den Geſetzen nichts Beſonderes verordnet; indeſſen wird das 18te Lebensjahr hiefür angenommen. (Vergl. Hofd. v. 9. Sept. 1816. Rggs.-Int. v. 28. Sept. 1816.)

Der Rücktritt muß frei geſchehen; Zwang kann hier nicht Statt finden. Die ſich zur Converſion Meldenden haben ſich einem ſechswöchentlichen Religions-Unterrichte zu unterziehen. (Hofd. v. 13. Febr. 1787).

Arme Akatholiken, welche convertiren wollen, müſſen während der Unterrichts-Zeit aus dem Orts-Armenfonde unterhalten werden. (V. v. 23. Juli 1789.) Wenn ſich ein Akatholik zum Rücktritte in die katholiſche Kirche meldet, ſo hat der katholiſche Geiſtliche dem Kreisamte hierüber Anzeige zu machen, welches

den betreffenden Paſtor amtlich darüber verſtändigt. Der Antrag des Convertiten iſt auch mit allen ſeinen Motiven zu Protokoll zu nehmen, und dieſes, nachdem derſelbe nach Verfluß der Unterrichts-Zeit als gehörig im katholiſchen Glauben unterrichtet befunden, dem biſchöflichen Conſiſtorium zur Bewilligung vorzulegen; auch iſt hiebei die Erlaubniß absolvendi ab haeresi et a casibus reservatis nachzuſuchen. Auf die eingegangene Conſiſtorial-Bewilligung erfolgt die Aufnahme mittelſt Ablegung des Glaubens-Bekenntniſſes und Zulaſſung zu den heil. Sakramenten der Buße und des Altars nach dem Diözeſan-Ritual. Der Akt wird in das Pfarr-Buch eingeſchrieben.

Wenn von akatholiſchen Ehegatten ein oder der andere zur katholiſchen Religion übergeht, ſo folgen die unmündigen Kinder in die Religion nach. §. 6. des Toleranz-Patents. §. 14. (Hofd. v. 21. Dez. 1781.)

Katholiſche Geiſtliche ſind nur in der Betrachtung, damit es einem in den Schooß der katholiſchen Kirche zurück zu treten wünſchenden Akatholiken nicht an Gelegenheit fehle, ſeinen Wunſch zu realiſiren, verpflichtet, jeden kranken Akatholiken einmal zu beſuchen; ſie ſind aber ſtreng verantwortlich, ſich hiebei kein unbeſcheidenes Benehmen zu Schulden kommen zu laſſen.

Die Conſiſtorien haben vierteljährig Verzeichniſſe der geſchehenen Converſionen in ihren Diözeſen durch die Landesſtellen der vereinigten Hofkanzlei vorzulegen. (Hofd. v. 16. Aug. 1808.)

Der Uebertritt vom griechiſch-katholiſchen zum lateiniſchen Ritus ſoll überhaupt nicht ohne gegründete Urſache Statt finden; die päbſtliche Bewilligung iſt bei Geiſtlichen insbeſondere nothwendig. Die Biſchöfe des griechiſchen Ritus ſollen Jenen, die zur lateiniſchen Kirche übertreten wollen, den Uebertritt geſtatten. Bei gemiſchten Ehen iſt den Ehegatten geſtattet, bei ihrem Ritus zu bleiben, und die Kinder nach Verſchiedenheit des Geſchlechtes zu erziehen. Die lateiniſchen Biſchöfe ſollen ihren Clerus von jedem Beſtreben, die Griechen zu ihrem Ritus zu führen, abhalten. Die Erziehung aller Kinder im lateiniſchen Ritus iſt bei dem Conſiſtorium nachzuſuchen. Beim vorhabenden Uebertritte vom lateiniſchen zum griechiſchen Ritus hat der Biſchof ganz nach ſeinen Amtspflichten zu handeln, und Jene, welche zum griechiſchen Ritus übertreten, entweder zu ſeinem zurückzuführen, oder aus ei-

gener Machtvollkommenheit zu dispenſiren, oder zu Rom in einzelnen Fällen Dispenſation nachzuſuchen [1]).

Für Preußen. Jedem ſteht die Wahl der Religion, zu der er ſich halten will, ſo wie der Uebergang zu einer andern frei [2]), und es kann weder ein Pflichterbe, weil er ſeine Religion verändert hat [3]), enterbt, noch Jemanden das Verbleiben bei einer Religion, oder der Uebergang zu einer andern ſowohl in Verträgen [4]) als letzten Willen zur Bedingung gemacht werden, ſondern eine ſolche Bedingung zieht bei einem Vertrage die Ungültigkeit desſelben nach ſich, und bei einem letzten Willen wird ſie für nicht beigefügt geachtet [5]).

Für Bayern und Sachſen: S. d. Art. Glaubens-Bekenntniß.

Für Würtemberg: Wenn ein königl. Diener ſeine Religion ändern will, ſo darf dieß nicht geſchehen, ohne daß vorher nach dem Religions-Edikte v. 18. Okt. 1806 (R.-B. 1807. S. 610) Sr. königl. Majeſtät hievon Anzeige gemacht wird. Wollen andere Perſonen von einer Confeſſion zur andern übertreten, ſo ſind dieſelben nach den Dekreten v. 12. Sept. 1812. 7. Auguſt 1819 und 2. März 1822 verbunden, ſich vor dem Pfarrer ihrer bisherigen Confeſſion zu ſtellen, welcher die Gründe ihres Uebertrittes zu erforſchen und darüber ein Zeugniß auszuſtellen hat. Das Reſultat hievon hat das Dekanat gutachtlich einzuberichten, und die Reſolution abzuwarten. Dieſe Vorſchriften finden nach dem Erlaſſe v. 18. Jan. 1823 auch bei Ausländern Anwendung.

Copiatae, auch **Fossarii** — **Fossores** genannt, waren in den erſten chriſtlichen Zeiten eigens aufgeſtellte Männer, welche die Beerdigung der Todten beſorgten; ſie erhielten ihren Unterhalt durch freiwillig geleiſtete Beiträge der chriſtlichen Gemeinde, insbeſondere aus dem Ertrage der monatlichen Sammlungen (Tertull. Apolog. C. 39). Später hießen ſie **Lectoferarii**, weil ſie

---

[1]) Helfert, die Rechte und Verfaſſung der Akatholiken in Oeſterreich. §. 85—88.

[2]) P. A. L. R. II. §. 40. 41.

[3]) Cab.-Ord. v. 12. Jun. 1804.

[4]) P. A. L. R. I. 12. §. 63.

[5]) L. R. I. 4. §§. 9. 136.

die Todten, welche ohne Sarg auf der Bahre lagen, hinwegtragen mußten [6]).

Copulation. — Trauung, prieſterliche Einſegnung (benedictio sacerdotalis) iſt, nachdem alle Vorbedingungen zur Ehe erfüllt ſind, diejenige heilige Handlung des (competenten) Pfarrers der Brautleute [1]) (des Pfarrers des Bräutigams oder der Braut), wodurch er vor zwei Zeugen die Ehe zwiſchen dieſen auf ihre wechſelſeitig gegebene Einwilligung im Angeſichte der Kirche, unter Gebet und der ritualmäßig vorgeſchriebenen Liturgie für ſakramentaliſch und gültig geſchloſſen erklärt. (S. d. Art. Benedictio sacerdotalis). — Der Kirchenrath von Trient erklärte in dieſer Hinſicht [2]): »Si nullum legitimum opponatur impedimentum, ad celebrationem matrimonii in facie Ecclesiae procedatur; ubi Parochus viro et muliere interrogatis, et eorum mutuo consensu intellecto vel dicat: Ego vos in matrimonium conjungo, in nomine Patris et Filii et Spiritus sancti, vel aliis utatur verbis juxta receptum uniuscujusque provinciae ritum.«

Die prieſterliche Einſegnung (ἱερολογια) wird von Einigen für weſentlich zur Schließung der Ehe gehalten, von Andern als ein bloßer kirchlicher Ritus betrachtet. Jene, welche den Prieſter als Miniſter dieſes Sakraments annehmen, halten auch die prieſterliche Einſegnung für weſentlich [3]), »saltem, ut ajunt, (sc. benedictionem sacerdotalem) ad rationem sacramenti esse necessariam,« indem durch dieſelbe

---

6) Bingham, antiq. eccl. Lib. III. C. 8. Locherer a. a. O. S. 182.

1) Die Copulation kann mittelſt gehöriger Delegation des Biſchofs oder des eigenen Pfarrers der Brautleute auch von einem andern Geiſtlichen vorgenommen werden.

2) Sess. XXIV. C. 1. de reform. matrim.

3) Klüpfel instit. dogmat. P. II. p. 426. Dobmayer institut. theol. in Compend. redact. ab E. Salomon. T. II. p. 501. §. 357. 8. maj. Solisbaci 1823. Schenkl instit. jur. eccles. ed. Scheill P. II. p. 325. Oberthür Dissert. „Sacerdos sacramenti matrimonii minist.“ Wirceb. 1777. Frey a. a. O. Th. III. S. 495. §. 270.

die Gnade ertheilt, und die Ehe geheiligt werde [4]). „Deßwegen hätten ſie auch die Kirchen-Väter ſtets anbefohlen, und die Praxis habe ſie ſanktionirt. Andere, welche die Contrahenten als Miniſter betrachten, halten die prieſterliche Einſegnung nicht für weſentlich. Der Prieſter ſey nur Zeuge, ſagen ſie, von der Abſchließung der Ehe, dem außerdem die Benediktion übertragen ſey; daß Ehen ohne Benediktion beſtanden, ſey allgemein bekannt, und man ſegne ja auch die Ehen jener Eheleute nicht ein, welche von der proteſtantiſchen oder überhaupt einer akatholiſchen Confeſſion zur katholiſchen Kirche zurückkehren [5]); eben ſo halte man Haustrauungen ohne prieſterliche Einſegnung für gültig, wenn nur die Vorſchriften des Kirchenraths von Trient befolgt worden ſeyen.“ Die prieſterliche Einſegnung oder Trauung beſtätigt übrigens nur gültige Ehen; bei ungültigen Ehen, oder wo ein trennendes Ehehinderniß entgegenſteht, iſt ſie kraftlos, und vermag eine ungültig geſchloſſene Ehe nicht aufrecht zu halten [6]); es ſey denn, daß das Hinderniß, ſo fern es ein dispenſables iſt, durch erlangte Diſpenſation gehoben worden wäre. — Die prieſterliche Einſegnung der Ehen war ſchon bei den Juden üblich. Auch in der chriſtlichen Kirche kam ſie ſehr früh in Gebrauch, und nach Ignatius, Clemens von Alexandrien und Tertullian fand dieſelbe ſchon im zweiten Jahrhunderte Statt [7]). Kaiſer Leo ſchrieb die

---

[4]) I. Kor. 4. 1.

[5]) „Die Ehen der Proteſtanten erkennt die katholiſche Kirche für gültig, und die daraus erzeugten Kinder für ehelich an. Solche Ehen ſind aber gewiß keine Sakramente, da die Proteſtanten die Ehe für kein Sakrament halten, folglich proteſtantiſche Brautleute keine Intention haben, einander das Sakrament mitzutheilen.“ Dolliner, Handbuch des in Oeſterreich geltenden Eherechts. I. B. gr. 8. Wien und Trieſt 1813. S. 321. — Weis, Grundriß der deutſchen Kirchenrechts-Wiſſenſchaft. gr. 8. Mainz 1829. S. 130.

[6]) C. 30. X. de sponsal. Vergl. Schmidtlein, Grundriß zu Vorleſungen über das katholiſche und proteſtantiſche Kirchenrecht gr. 8. München 1826. S. 14.

[7]) Ignatius in epist. Polycarp. Clemens Alexandr. Lib. III. Stromat. Tertullianus Lib. II. ad uxor. C. ult. Concil. Carthaginense IV. Can. 18. Can. 33. Dist. 23. Can 5. C. 30. q. 5. Ambrosius in epist. 7. ad Vigilium. Siricii Papae epist. ad Hymer. Tarracon. Isidorus Lib. II. de officiis C. 19. Launoi, Regia in matrimon. potestas. Petzek, Dissertat. de potestat. ecclesiae in statuend. matrim. impediment.

allgemein angenommene Liturgie bei der Ehe-Einſegnung zuerſt im Oriente vor [8]), indem er erklärte, daß eine ohne prieſterliche Einſegnung geſchloſſene Ehe ungültig ſeyn ſollte; und Karl der Große ordnete ſolche als geſetzliches Erfoderniß bei der Schließung der Ehen für das fränkiſche Reich an [9]); nebſtdem haben die Kirchen-Geſetze ſie ausdrücklich beſtätigt. Dolliner ſchreibt in dieſer Hinſicht a. a. O. I. B. S. 315: „Die Perſon, welche die feierliche Erklärung der Einwilligung aufzunehmen hat, iſt nicht nothwendig nur ein Prieſter; aber der Trauende muß immer Prieſter ſeyn; denn nach der bei uns angenommenen Meinung wird durch die prieſterliche Einſegnung das Sakrament der Ehe ertheilt, dieſes aber kann Niemand, als ein Prieſter ausſpenden [10]).“ (S. d. A. Ehe).

In der Regel bilden Eingehung und Einſegnung der Ehe einen Akt; es können jedoch beide auch getrennt von einander vorgenommen werden; dies findet häufig bei gemiſchten Ehen Statt. Die von dem Concil zu Trient Sess. XXIV. C. 1. de reform. matrim. gegebene Verordnung ſchreibt zum gültigen Abſchluſſe einer Ehe als nothwendig und weſentlich vor, daß die Brautleute ihre Einwilligung zur Ehe coram parocho proprio et duobus vel tribus testibus geben. Dieſe Vorſchrift bezielte zugleich, die Winkelehen zu verhindern; vel dicat: Ego vos in matrimonium conjungo in nomine Patris et Filii et Spiritus sancti, obgleich hier eine Hierologie vorgeſchrieben iſt, ſo iſt ſie nach dem Wortlaute doch nicht für weſentlich nothwendig erklärt, indem in der Haupt- und präceptiv lautenden Stelle: die auf vorangegebene Weiſe abgeſchloſſene Ehe als in facie Ecclesiae gültig vollzogen erklärt iſt. Die Congregatio interpretum Concilii Trident. hat definirt, daß ein Befragen der Nupturienten durch den Pfarrer rückſichtlich ihrer Abſicht eine Ehe zu ſchließen, unweſentlich erſcheine, und daß überhaupt die von den Eheverlobten vor dem Pfarrer und zwei bis drei Zeugen erklärte Abſicht, die Ehe eingehen zu wollen genüge. Da nun das Tridentinum ſtreng genommen die weſentliche Form der Ehe-Schließung in die Gegenwart des parochi proprii und

---

[8]) Nov. Leon. 89.

[9]) Capitul. Caroli. M. de ann. 807. Lib. VII. C. 363.

[10]) Can. 1. 2. 3. 4. C. 30. q. 5. C. 3. X. de clandest. desponsat.

zweier oder dreier Zeugen ſetzt, und die auf ſolche Weiſe eingegangene Ehe für gültig erklärt, gleichwohl propter gratiam sacramentalem, wie anzunehmen iſt, die Hierologie, wie aus den Worten Ego etc. erhellet, als höchſt heilſam und wünſchenswerth hält, ſo läßt ſich doch, ſo lange nicht ein kirchlich-entſcheidender Ausſpruch hierin erfolgt, und ſofort die fragliche Controverſe eſſentiell gehoben iſt, nicht apodiktiſch behaupten; daß die auch noch ſo heilſame benedictio sacerdotalis im angegebenen Falle abſolut erfoderlich ſey. Ja es kann ſelbſt hienach bezüglich der controverſen Frage, wer Miniſter der Ehe ſey, von denen, welche ſich für den Prieſter entſcheiden, noch nicht behauptet werden, daß deßhalb die benedictio sacerdotalis nothwendig ſey; weil, wie die päbſtlichen Breven v. 30. März 1830 für die katholiſche Kirche in Preußen und v. 12. Sept. 1834 „die gemiſchten Ehen in Bayern betreff." die Gegenwart des Pfarrers als testis authorisabilis und qualificatus für zureichend zur Eheſchließung halten [11].

Bei gemiſchten Ehen aus Regenten-Häuſern wird gewöhnlich, nachdem die Trauung vom katholiſchen Geiſtlichen vollzogen, der proteſtantiſche Ritus auch von dem proteſtantiſchen Geiſtlichen vorgenommen; letzteres kann jedoch, nachdem die Ehe im erſten Falle gültig geſchloſſen iſt, im zweiten nur als ein bloßes kirchliches Cere-

---

[11]) In dem Thesaur. resolut. s. Congregationis Concil. Romae 1752. T. XX. p. 92. wird dieſe Anſicht gleichfalls behauptet: „Parochum in matrimoniis nullam exercere jurisdictionem, cum ex veriori et receptiori sententia ipse non sit minister hujus sacramenti, sed sit testis spectabilis matrimonii, qui cum aliis testibus certam reddat ecclesiam, hunc atque illam matrimonium contraxisse." Ferner heißt es: l. c. „matrimonium contractum in facie Ecclesiae dicitur, dummodo coram parocho et duplici teste celebretur, ita ut cum parochus matrimonio interveniat, uti testis authorizabilis Ecclesiae." Benedict. XIV. ſchreibt: „Parochus interest matrimonio tanquam testis authorizabilis pro Ecclesia; quae, cum in aliis duobus aut tribus testibus ad matrimonium rite contrahendum necessariis, non eas qualitates requirat, quae illos omni exceptione majores constituant, uti fuse demonstrat Sylvius, op. T. V. et Antwerp. in var. resolut. verbo „matrimonium" X. §. ad secundum, idcirco praesentiam parochi voluit, ut in illius probitate maximum veritatis fundamentum statueret, uti colligitur ex historia dicti Concilii scripta a Palavicino Lib. XX. C. 4. N. 3. 12.

moniell angeſehen werden. Dieſer Gebrauch findet auch an manchen Orten bei Brautleuten aus den unteren Ständen Statt.

Die beſonderen Gebete und Trauungs-Ritus ſind in den Diözeſan Kirchen-Agenden verzeichnet. Im Weſentlichen ſtimmen jedoch alle mit einander überein. Nebſt der Formel: „Ego vos in matrimonium conjungo, in nomine Patris“ etc. — oder: „Ideo matrimonium per vos contractum confirmo, ratifico et benedico in nomine Patris et Filii et Spiritus sancti“ findet nach Verſchiedenheit der Diözeſen noch die Beſprengung mit Weihwaſſer, die Umwicklung der Hände beider Braut-Perſonen mit der Stole, die Einſegnung und Anſteckung der Braut-Ringe [12]), die Leſung der **Missa de sponsis** u. dgl. [13]) Statt. Auch ſollen die Brautleute vor dem Empfange dieſes Sakraments beichten und communiciren, und im Falle dieſes nicht bei dem copulirenden Prieſter ſelbſt geſchieht, ſich durch ein legales Beicht- und Communion-Atteſt ausweiſen. Uebrigens können die in einigen Provinzen hergebrachten Trauungs-Feierlichkeiten beibehalten werden [14]).

Schon im zweiten Jahrhunderte wurden die Ehen unter gewiſſen kirchlichen Ceremonien und Gebeten während der heiligen Meſſe nach dem Pater noster von dem Prieſter eingeſegnet. Nach Vorſchrift der Kirche geſchehen nun die prieſterlichen Ehe-Einſegnungen auf die vorgängigen dreimaligen Verkündigungen, und wenn hierauf kein Hinderniß entdeckt oder angezeigt worden iſt, vor zwei Zeugen nach Anweiſung des Diözeſan-Rituals. Wo es gebräuchlich iſt, daß die Brautleute die Ringe wechſeln, da werden vorerſt letztere unter den hiefür vorgeſchriebenen Gebeten geſegnet. Der Ring iſt hier ein Symbol der ehelichen Treue, welche ſich die Brautleute einander am Altare verſprechen, gleichwie der Ring rund und unzertheilt iſt, ſo ſoll auch die Ehetreue der beiden Gatten zu einander ungetheilt — bis in den Tod — ſeyn. Die Braut-Ringe werden gegenſeitig an den vierten Finger geſteckt. — An vielen Orten findet auch der Gebrauch Statt; daß der Prieſter die zuſammengehaltenen Hände der Brautleute mit einer weißen Stole umwindet, zum Zeichen, daß ſie die Be-

---

12) Can. 3. C. 7. q. 5.

13) Concil. Trident. l. c.

14) Ibid.

ſchwerniſſe des Eheſtandes gemeinſam mit einander tragen, und eines das andere in Liebe und Ergebenheit unterſtützen ſoll.

Bei dieſer heiligen Handlung erſcheint der Prieſter in der Albe oder im Chorrocke mit einer weißen Stole, mit der Diöʒeſan-Agende in der Hand; der Kirchen-Diener trägt hiebei das gewöhnliche Gefäß mit Weihwaſſer (den Weihwaſſer-Keſſel) und das Aſpergill.

Der Copulations-Ritus ſelbſt beginnt mit einer Anrede in der Landes-Sprache (monitio) nach dem Diöʒeſan-Ritual. Nach dieſer redet er den Bräutigam (nach der Würʒb. Diöʒeſan-Agende) mit folgenden Worten an: N. iſt es Sein (Ihr) freier, ungedrungener Wille und wohlbedachte Meinung, dieſe N. hier gegenwärtig für Seine (Ihre) eheliche Hausfrau anʒunehmen? Worauf dieſer mit Ja antwortet. Auf dieſelbe Weiſe geſchieht die Anrede an die Braut: N. iſt es auch Ihr freier, ungedrungener Wille, und wohlbedachte Meinung, dieſen N. hier gegenwärtig, für Ihren ehelichen Mann anʒunehmen? Worauf dieſe gleichfalls antwortet: Ja [15]).

---

[15]) Buſch in ſeinem deutſchen Ritual für katholiſche Kirchen (III. Aufl. 4. Erlangen 1824) S. 40 ſchreibt folgende Anrede für den Bräutigam vor: N. ich frage Euch (Sie) jeʒt vor Gott und dieſen gegenwärtigen Zeugen: Nehmet Ihr (Nehmen Sie) nach wohlbedachter Meinung und aus einem freien und ungeʒwungenen Willen, dieſe hier gegenwärtige J. (Frau) N. ʒu Eurer (Ihrer) Frau und rechtmäßigen Ehegattin an, und wollet Ihr Euch (Wollen Sie Sich) gegen ſie ſo betragen, wie es einem treuen Ehemanne ʒuſteht, und wie es Gott in ſeinem heiligen Geſeʒe befohlen hat; ſo beʒeuget (beʒeugen Sie) dieſes durch Euer (Ihr) lautes Ja.

Der Bräutigam antwortet: Ja.

Die Anrede an die Braut ſoll dieſemnach ſeyn: N. ich frage Euch (Sie) jeʒt vor Gott und dieſen gegenwärtigen Zeugen: Nehmet Ihr (Nehmen Sie) nach wohlbedachter Meinung und aus einem freien und ungeʒwungenen Willen, dieſen hier gegenwärtigen N. (Herrn N.) ʒu Eurem (Ihrem) Mann und rechtmäßigen Ehegatten an, und wollet Ihr Euch (wollen Sie Sich) gegen ihn ſo betragen, wie es einer treuen Ehefrau ʒuſtehet, und wie es Gott in ſeinem heiligen Geſeʒe befohlen hat; ſo beʒeuget (beʒeugen Sie) dieſes durch Euer (Ihr) lautes Ja.

Die Braut antwortet: Ja. Indeſſen hat Beides am füglichſten nach Vorſchrift der Diöʒeſan-Rituale ʒu geſchehen.

Beide reichen nun einander gegenſeitig die rechte Hand zum Zeichen, daß ſie ihr gethanes Verſprechen unverbrüchlich halten, einander Zeitlebens treu bleiben, wechſelſeitig unterſtützen, und niemals, auch nicht zur Zeit der Trübſal, verlaſſen wollen.

Hierauf folgt die prieſterliche Beſtätigung unter dem Gebete **Ideo Matrimonium etc.**, oder wenn die Ehe nicht im Angeſichte der Kirche, z. B. auf einem Zimmer oder überhaupt in Privat-Wohnungen, eingeſegnet wird, unter der kürzeren Formel: **Ego vos in matrimonium conjungo etc.**, wobei der Prieſter, indem die Brautleute die rechten Hände zuſammenhalten, das Brautpaar dreimal mit Weihwaſſer beſprengt. In manchen Diözeſen (wie in der Würzburger) wird vorerſt nach dem Diözeſan-Rituale a) eine Anrede an den Bräutigam (monitio specialis ad sponsum), b) eine ſolche an die Braut, und c) an die Umſtehenden gehalten, und hierauf die Beſprengung der Brautleute mit dem Weihwaſſer vorgenommen. Nach dieſer Aſperſion betet der Prieſter über die Brautleute: **Confirma hoc Deus etc.**, mit der Oration: **Respice, quaesumus Domine etc.**

Wird hierauf Meſſe geleſen, ſo iſt die Meſſe **pro sponso et sponsa** zu nehmen. An Sonn- und Feiertagen, ſo wie an den Feſten erſter und zweiter Claſſe wird jene Meſſe geleſen, welche das Kirchen-Directorium anzeigt, wobei jedoch die **Commemoratio** aus der Meſſe **pro sponso et sponsa** eingelegt wird. Nach dem **Pater noster** und unmittelbar vor dem **Libera nos, quaesumus Domine etc.** verrichtet der Prieſter auf der Epiſtel-Seite, gegen die Brautleute gewandt, welche vor ihm an der unterſten Staffel des Altars knien, die zwei Gebete: **Propitiare Domine supplicationibus nostris etc.** und **Deus, qui potestate virtutis tuae etc.** Hierauf lieſ't er die h. Meſſe bis zum **Ite missa est** oder **Benedicamus Domino** fort. Ehe er über das Volk den prieſterlichen Segen ertheilt, betet er in voriger Stellung die Oration: **Deus Abraham, Deus Isaac etc.** Bei Wittwen werden dieſe Gebete nicht verrichtet. — Nach der Meſſe wird der **Johannis-Segen** nach Vorſchrift der Agende geweiht, und den Braut-Perſonen, Zeugen und den übrigen hochzeitlichen Perſonen in einem Kelche dargereicht.

Ehemals war es auch gebräuchlich, daß die Brautleute nach geſchehener Einſegnung ſich einander den Kuß der Treue und

Liebe gaben; ſtatt deſſen wurde an vielen Orten der Gebrauch eingeführt, daß denſelben das Johannis-Evangelium zum Küſſen dargereicht wird.

Bei den Proteſtanten iſt die Trauung diejenige religiöſe Handlung, wodurch die Brautleute, nachdem ſie ſich vor dem competenten Pfarrer ihre wechſelſeitige Einwilligung gegeben haben, durch Gebete und die vorgeſchriebene Liturgie zu einem Ehepaare verbunden werden. Die beſonderen Trauungs-Formeln bei den Proteſtanten ſind gewöhnlich in ihren Kirchen-Ordnungen oder Agenden enthalten. Nach dem proteſtantiſchen Kirchenrechte kann der Trauungs-Akt nur von einem ordinirten, wirklich im Amte ſtehenden Geiſtlichen vorgenommen werden [16]). Die Vornahme

---

[16]) „Gleichwie der Staat", ſchreibt Pahl a. a. O. S. 412, „durch ſeinen Vertrag mit der Kirche verpflichtet iſt, unter ihren Mitgliedern keine Ehen zu geſtatten, welche den Geſetzen der Kirche zuwider wären, ſo kann auch die Kirche keiner Ehe die religiöſe Weihe ertheilen, die ſich im Widerſpruche mit den Staats-Geſetzen befände. Der Geiſtliche hat deßhalb, ſo oft ihm eine Trauung angeſonnen wird, nicht nur zu unterſuchen, ob ihr keine kirchlichen, ſondern auch, ob ihr keine bürgerlichen Hinderniſſe entgegenſtehen, und erſt nachdem dieſe gedoppelte Rückſicht erledigt iſt, kann er das Anſinnen der Verlobten erfüllen. Die Trauung muß ihrer Natur nach, weil ſie ein kirchlicher Akt iſt, öffentlich, und weil ſie auf einem Vertrage beruht, vor Zeugen geſchehen; ob ſie in dem Geburtsorte oder in dem Orte der Niederlaſſung vollzogen wird, beſtimmen die Geſetze. Die Dispenſation von der öffentlichen Trauung muß, wegen des gleichen Intereſſes, das der Staat und die Kirche für ihren Zweck haben, nicht nur von der Staats- ſondern auch von der Kirchen-Regierung ertheilt werden. Die Formen, die bei der Einſegnung der Ehen zu beobachten ſind, und die dabei zu gebrauchenden Vorleſungen und Gebete gibt die Agende an die Hand. Gewöhnlich wird mit der Einſegnung eine Predigt oder Altarrede verbunden, was aber von der freien Wahl der Nupturienten abhängt. In jedem Falle ſoll der Trauung eine beſondere Ermahnung an die letztern von Seiten des Geiſtlichen vorausgehen, worin ihnen, auf dem beichtväterlichen Standpunkte und unter Berückſichtigung ihrer perſönlichen Verhältniſſe, der religiöſe Sinn des Eheſtandes und die aus demſelben hervorgehende Verpflichtung der Eheleute mit herzlichem Ernſte zu Gemüthe geführt wird. In allen deutſchen Staaten wird die religiöſe Einſegnung als weſentlich zum Beſtande einer Ehe betrachtet; ohne ſie iſt im rechtlichen Sinne keine wirkliche eheliche Verbindung vorhanden. Dadurch drücken die Ge-

deſſelben von einem abgeſetzten Pfarrer iſt bei ihnen ungültig, bei den Katholiken aber wegen des durch das Sakrament der Prieſter-Weihe eingedrückten unauslöſchlichen Charakters, ſo lange nur der abgeſetzte Pfarrer den Benefiziums-Titel noch hat, gültig. (S. d. Art. Heimlichkeit.) Der copulirende Pfarrer muß competent, d. h. der eigene Pfarrer der Braut-Perſonen ſeyn. Dieſer aber iſt derjenige, in deſſen Pfarrei dieſelben wohnen. Haben dieſe verſchiedene Wohnorte, ſo entſcheiden die Diözeſan- und überhaupt die Partikular-Geſetzgebungen, ob der Pfarrer der Braut, oder jener des Bräutigams in Abſicht auf die Copulation den Vorzug hat. Gewöhnlich aber iſt des Anſtandes wegen dem Pfarrer der Braut dieſer Vorzug eingeräumt. — Werden Braut und Bräutigam an einem dritten Orte bürgerlich angenommen, und ſind beide dahin überſiedelt, ſo gehört nun die Copulation dem Pfarrer domicilii fixi. Wo aber das Domizil im Wohnorte des Bräutigams genommen wird, da hat an den meiſten Orten der Pfarrer des Bräutigams das Trauungs-Recht, welches ſich in der Praxis eigentlich nach dem domicilium fixum vel figendum richtet. Wenn die Trauung dem Pfarrer der Braut zuſteht, ſo gehört dieſem auch (in praxi wenigſtens) die Stolgebühr, ſo fern der Pfarrer des Bräutigams traut. (S. d. Art. Domizil. Heimlichkeit. Parochus proprius. Vagabunden.)

Die Trauungen ſollen nach der Erklärung des Kirchenraths von Trient: Benedictionem sacerdotalem in templo suscipiendam (Sess. XXIV. C. 1 de reform. matrim.) in der Kirche und in der Regel Vormittags (früh Morgens) [17])

ſetze ihre Anerkenntniß der kirchlichen Eigenſchaft der Ehe aus, und machen ſie für Jeden, der ſich nicht als Mitglied einer Kirche erklärt, rechtlich unmöglich. Schwerlich ſind aber dieſe Geſetze gegen den Vorwurf der Inconſequenz zu rechtfertigen, wenn ſie zugleich eine im Auslande, wo die religiöſe Einſegnung nicht als erfoderlich erkannt wird, bloß vor der bürgerlichen Obrigkeit geſchloſſene und beſtätigte Ehe doch für gültig erklären."

[17]) „Die Trauung ſoll am beſtimmten Tage früh Morgens geſchehen; dieß fodert theils die ſchuldige Ehrerbietung gegen das heilige Sakrament der Ehe, theils die kirchliche Anordnung, vermöge welcher unmittelbar nach der ehelichen Trauung das heilige Meßopfer verrichtet, und unter demſelben der prieſterliche Segen den neugetrauten Eheleuten ertheilt werden ſoll." Stapf a. a. O. VI. Aufl. 1838. S. 364.

und nur mit biſchöflicher Erlaubniß können **Haustrauungen** vorgenommen werden. Jedoch kann der Pfarrer in gewiſſen dringenden Fällen, wo wegen Gefahr auf Verzug die biſchöfliche Bewilligung nicht mehr eingeholt, aber rechtlich präſumirt werden kann, die Trauung im Hauſe vor zwei Zeugen vollziehen. Auch haben vermöge Obſervanz an manchen Orten die Adeligen das Recht auf Haustrauungen ohne vorgängige Diſpenſation. Bei fürſtlichen und ſonſtigen Perſonen von höher adeliger Geburt, bei Trauungen auf dem Sterbebette und in allen jenen Fällen, wo auf beſonderes Anſuchen die Ordinariats-Erlaubniß aus bewegenden Urſachen ertheilt worden iſt, kann die Trauung auch Nachmittags geſchehen.

Zufolge der tridentiniſchen Verordnung ſoll der Pfarrer jede vollzogene Trauung in das Trauungs-Buch eintragen [18]). „**Habeat Parochus librum, in quo conjugum et testium nomina, diemque et locum contracti matrimonii describat, quem diligenter apud se custodiat.**“ (S. d. Art. **Matrikel.**) Dieſe Vorſchrift iſt beinahe durch alle Partikular-Geſetzgebungen näher beſtimmt worden [19]).

Für **Oeſterreich**: Die feierliche Erklärung der Einwilligung muß vor dem ordentlichen Seelſorger eines der Brautleute, er mag nun, nach Verſchiedenheit der Religion, Pfarrer, Paſtor oder wie ſonſt immer heißen, oder von deſſen Stellvertreter in Gegenwart zweier Zeugen geſchehen [20]). Nach abgegebener feierlicher

---

[18]) **Concil. Trident.** l. c.

[19]) Für **Oeſterreich**: ſ. **Helfert**, Darſtellung der Rechte ꝛc. S. 88. §. 22. Patent v. 20. Febr. 1784. §. 1. Cirk. d. Oeſterr. Regier. v. d. E. v. 31. März 1819. Allgem. Oeſterr. bürgerl. Geſtz.-B. 80. Für **Bayern**: S. M. **Anleitung** zum geiſtl. Geſchäfts-Style. V. Aufl. I. Th. S. 459. ff. II. 194. ff. V. v. 31. Jan. 1803. R.-B. 1803. S. 76. V. v. 4. Febr. 1804. R.-B. 1804. S. 124. Für **Würtemberg**: **Knapp** a. a. O. I. Abth. S. 149. Gen.-Reſcr. v. 15. Nov. 1807. St.- u. R.-B. 1807. Nr. 105. S. 577. **Mauerer**, Ueberſicht der für die kathol. Geiſtlichkeit im Königreiche Würtemberg beſtehenden Staats- u. Kirchen-Geſetze. gr. 8. Selbſt-Verlag 1831. Für **Sachſen**: **Weber** a. a. O. II. Th. S. 234. Für **Kurheſſen**: **Ledderhoſe** a. a. O. §. 221. Für **Naſſau**: **Otto** a. a. O. S. 94. G. R.-R. v. 30. Sept. 1817.

[20]) Allgem. Oeſterr. bürgerl. Geſ.-B. §. 75.

Erklärung ſegnet dann der ordentliche, eigene Pfarrer [21]) die Brautleute in Gegenwart zweier Zeugen unter den vorgeſchriebenen liturgiſchen Feierlichkeiten ein. (S. d. Art. Delegation. Domizil. Parochus proprius. Vagabunden.)

Die feierliche Erklärung der Einwilligung zur Ehe kann mittelſt eines Bevollmächtigten geſchehen; doch muß hiezu die Bewilligung der Landes-Stelle erwirkt, und in der Vollmacht die Perſon, mit welcher die Ehe einzugehen iſt, beſtimmt werden. Die ohne eine ſolche beſondere Vollmacht geſchloſſene Ehe iſt ungültig. Iſt die Vollmacht vor der abgeſchloſſenen Ehe widerrufen worden, ſo iſt zwar die Ehe ungültig, aber der Machtgeber für den durch ſeinen Widerruf verurſachten Schaden verantwortlich [22]).

Wenn eine katholiſche und eine nicht katholiſche Perſon ſich verehelichen, ſo muß die Einwilligung vor dem katholiſchen Pfarrer in Gegenwart zweier Zeugen erklärt werden; doch kann auf Verlangen des andern Theils auch der nicht katholiſche Seelſorger bei dieſer feierlichen Handlung erſcheinen [23]).

Die Copulation der Brautleute gemiſchter Religion muß auch dann von dem katholiſchen Pfarrer geſchehen, wenn wirklich der akatholiſche Theil erklären würde, lieber von der Ehe abzuſtehen, als ſich von einem katholiſchen Geiſtlichen trauen zu laſſen [24]). Auf Verlangen des akatholiſchen Theiles ſoll jedoch, weil die Eheverkündung von den Geiſtlichen beider Theile geſchieht, geſtattet

---

[21]) Gehören die Brautleute zu zwei Pfarreien, ſo wird hierunter ſowohl der Pfarrer der Braut, als jener des Bräutigams verſtanden. Wohnt hingegen Jemand an verſchiedenen Orten, ſo iſt der ordentliche Pfarrer jener, in deſſen Parochie er zur Zeit der Verehelichung wohnt. Schwerdling a. a. O. S. 208. Die Stol-Gebühr kann nur derjenige Pfarrer fodern, in deſſen Pfarr-Bezirke die Trauung geſchieht. Wird die Braut nicht in ihrer, ſondern in der Pfarrei des Bräutigams getraut, ſo iſt ſie nicht ſchuldig, ihrem Pfarrer eine Stol-Gebühr zu entrichten.

[22]) Allgem. öſterr. bürgerl. Geſ.-B. §. 76.

[23]) Ebendaſ. §. 77.

[24]) Schwerdling a. a. O. S. 213. Dolliner, Handbuch des in Oeſterreich geltenden Eherechts. I. Th. §. 80. 8. Wien und Trieſt 1817. Helfert, die Rechte und Verfaſſung der Akatholiken in dem Oeſterreichiſchen Kaiſerſtaate. II. Aufl. gr. 8. Wien 1827. S. 102.

werden, daß der Paſtor als Zeuge bei der Ehe-Einſegnung gegenwärtig ſey [25]).

Im Zweifel iſt die Vermuthung immer für die Gültigkeit der Ehe [26]). — Die Trauungen der Augsburgiſchen Confeſſions-Verwandten hat der katholiſche Seelſorger nach dem Diözeſan-Ritual, jene der Helvetiſchen Confeſſion in ihrer Mutterſprache entweder in der Kirche oder im Pfarrhauſe vorzunehmen. Die Beſprengung mit dem Weihwaſſer, ſo wie die Beibringung der Stole iſt jedoch hiebei zu unterlaſſen [27]).

Wenn der Verlobte das ſchriftliche Zeugniß von der vollzogenen ordentlichen Verkündigung; oder, wenn die in den §§. 49, 50, 51, 52 und 54 d. G. B. erwähnten Perſonen die zu ihrer Verehelichung erfoderliche Erlaubniß, wenn ferner diejenigen, deren Volljährigkeit nicht offenbar am Tage liegt, den Taufſchein oder das ſchriftliche Zeugniß ihrer Volljährigkeit nicht vorweiſen können, oder wenn ein anderes Ehehinderniß rege gemacht wird: ſo iſt dem Seelſorger bei ſchwerer Strafe verboten, die Trauung vorzunehmen, bis die Verlobten die nothwendigen Zeugniſſe beigebracht und alle Anſtände gehoben haben [28]).

Die Trauung kann ſohin erſt dann vorgenommen werden, wenn alle geſetzlichen Bedingungen erfüllt ſind.

Finden ſich die Verlobten durch Verweigerung der Trauung gekränkt, ſo können ſie ihre Beſchwerde der Landes-Stelle, und in den Orten, wo keine Landes-Stelle iſt, dem Kreisamte vorlegen [29]). S. d. Art. Conſens der Aeltern.

Die Urkunden-Zeugniſſe, welche die Brautleute beibringen müſſen, ſind folgende: a) Der Taufſchein, dieſer iſt bei Perſonen erfoderlich, deren Volljährigkeit nicht offenbar am Tage liegt, oder ſtatt deſſen ein ſchriftliches Zeugniß über die Volljährigkeit (Allgemeines bürgerl. öſterr. Gſtz.-B. §. 78), oder eine Dispens von der Beibringung des Taufſcheines [30]); b) bei Minderjährigen und anderen Pflege-Befohlenen die ſchriftliche Einwilligung des Vaters

---

[25]) Hofd. v. 25. Sept. 1783. 15. Jan. 1785. u. 10. März 1795.
[26]) Allgem. öſterr. bürg. Geſ.-B. §. 99.
[27]) Hofd. v. 16. Aug. 1782.
[28]) Allgem. Oeſterr. bürg. Geſetz. B. §. 78.
[29]) Ebendſ. §. 79.
[30]) Verordn. v. 21. Jan. 1808.

oder der vormundſchaftlichen Gerichts-Behörde, oder die Nachſicht an Jahren, oder ein Zeugniß aus der väterlichen oder vormundſchaftlichen Gewalt vor 24 Jahren (Allgem. bürgerl. Gſtz.-B. §. 49, 174, 252); c) bei'm Militär und zum Militär-Körper gehörige Perſonen die ſchriftliche Erlaubniß ihres Regiments, Corps oder überhaupt ihrer Vorgeſetzten, und bei ihren Civil-Dienſtboten auch die Erlaubniß der Civil-Obrigkeit, letztere ebenfalls bei ihrer Braut [31]); d) bei Perſonen, die bereits verehelicht waren, der Todtenſchein des vorigen Ehegatten, oder das richterliche Urtheil, wodurch die vorige Ehe für ungültig erklärt, oder getrennt worden, oder im Falle, wo der vorige Ehegatte verſchollen iſt, die von Sr. Majeſtät genehmigte Bewilligung des Landrechts (Allgem. bürgerl. Gſtz-B. §. 111, 112), und insbeſondere noch bei einer Weibsperſon noch vor Verlauf des ſechſten Monats eine Dispens von der Landes-Stelle oder von dem k. k. Kreisamte (Ebendſ. §. 82); e) überhaupt bei Brautleuten, denen ein Ehehinderniß entgegenſteht, die gehörige Nachſicht desſelben oder Dispenſation; f) bei Handwerks-Geſellen und ſogenannten Bedienten in Wien die ſogenannte Trauungs-Auflage der Landes-Stelle [32]), bei unterthänigen Perſonen der Meldzettel, der Entlaßſchein, die Heiraths-Licenz oder der Loosbrief; g) bei ſogenannten Gäſten und Tagelöhnern in Steuermark die Trauungs-Licenz der Bezirks-Obrigkeit [33]); h) bei Ausländern, welche die öſterreichiſche Staats-Bürgerſchaft ſich noch nicht erworben haben, und in den öſterreichiſchen Staaten einen Ehevertrag entweder mit inländiſchen Unterthanen oder auch mit fremden abſchließen wollen, der gehörige Ausweis der perſönlichen Fähigkeit zur Abſchließung des Ehevertrages nach den Geſetzen ihres Wohnſitzes oder ihrer Geburt [34]); doch genügen auch zur Ausweiſung der Fähigkeit, einen Ehevertrag zu ſchließen, die gewöhnlichen Certificate auswärtiger Behörden [35]). Ausländer z. B. Deſerteure u. dgl., welche aus ihrem Vaterlande die erfoderlichen Zeugniſſe nicht erhalten können, müſſen vorläufig die Einbürgerung in Oeſterreich nachſuchen, und wenn ſie die Urkunde über die erhaltene öſterreichiſche Staats-

---

[31]) Verordn. v. 19. Mai 1808.

[32]) Verordn. v. 2. Sept. 1797.

[33]) Verordn. v. 17. Nov. 1804. 9. Jan. 1805.

[34]) Verordn. v. 22. Dec. 1814.

Bürgerſchaft beigebracht haben, können ſie in Rückſicht der Fähigkeit zur Verehelichung wie öſterreichiſche Unterthanen behandelt werden; i) Auch muß von Perſonen, die ſich trauen laſſen wollen, ein Zeugniß ihres Seelſorgers, daß ſie von ihrer Religion und deren Lehre vollkommene Kenntniß beſitzen, noch vor der gewöhnlichen Verkündigung beigebracht werden [36]).

Wenn von zwei Brautleuten der eine Theil dem lateiniſch-katholiſchen, der andere dem griechiſch-katholiſchen Ritus zugethan iſt, ſo ſoll nach einer Bulle Benedikt's XIV. „Etsi pastoralis“ v. 25. Mai 1742, wenn der Bräutigam des lateiniſchen Ritus, der lateiniſche Pfarrer, wenn aber derſelbe dem griechiſchen Ritus zugethan iſt, nach Auswahl desſelben der lateiniſche oder griechiſche Pfarrer des Orts, wo die Ehe eingegangen wird, die Trauung vornehmen, ohne daß jedoch die Uebertretung dieſer Vorſchrift die Ehe ungültig macht (Verordn. v. 19. Jun. u. 5. Jul. 1787). Auf Galizien und Wien wurde dieſelbe Beſtimmung ausgedehnt (Hofd. v. 5. Jan. 1815).

Vermöge Hofkanzlei-Dekrets v. 19. Jan. 1830 wird die Vorſchrift über die Heiraths-Bewilligung bei der k. k. Armee, und in Betreff der geiſtlichen Jurisdiktion über die bei Militär-Individuen ſich aufhaltenden Verwandten ſämmtlichen Seelſorgern zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

Ueber die von einer der Behörden an den Hofkriegs-Rath geſtellte Anfrage: ob auch Verwandte, welche ſich fortwährend bei wirklichen Militär-Individuen als Haus- und Familien-Genoſſen aufhalten, ohne als Gatten, Kinder oder Diener der Militär-Familie anzugehören, zugleich mit ihren Aufenthalts-Gönnern der Militär-Gerichtsbarkeit beizuzählen ſeyen; iſt vom Hofkriegs-Rathe die Belehrung erfolgt: daß ſolche Anverwandte um ſo weniger dahin gezählt werden können, als nach dem beſtehenden Militär-Jurisdiktions-Normate die Gränzen der Militär-Familie ausdrücklich nur auf Gattin, Kinder und Diener beſchränkt werden, und in Fällen, wo poſitive Anordnungen ſich beſtimmt ausſprechen, weder eine weitere Ausdehnung noch eine Beſchränkung einer ſol-

---

[35]) Note der h. Hof-Commiſſ. in Juſt. Geſetz-Sach. v. 17. Dec. 1815.

[36]) Verordn. v. 16. Jan. 1817. Dolliner a. a. O. I. B. S. 342. ff. Baldauf a. a. O. I. B. S. 183. Helfert, Anleitung zum geiſtlichen Geſchäftsſtyle III. Aufl. S. 190.

chen Vorſchrift ſtatt finden darf. Verordn. d. k. k. Hofkriegs=Raths an ſämmtliche General=Commandanten v. 10. Aug. 1826.

Für Preußen: Die Trauung ſoll ſechs Wochen nach dem letzten Aufgebote geſchehen, jedoch kann bei Krankheits=Fällen eine Verlängerung dieſer Friſt bei der geiſtlichen Regierungs=Deputation oder beim Biſchofe erwirkt werden [37]).

In der Regel kommt das Trauungsrecht dem Pfarrer der Braut zu [38]). Ausnahmen hievon ſind: 1) Wenn ein Theil zu der deutſch=reformirten Kirche gehört, ſo ſteht die Trauung dem Pfarrer des Bräutigams zu [39]). 2) Iſt der eine Theil lutheriſch, der andere aber katholiſch: ſo traut der Pfarrer des Orts, wo die Verehelichung vor ſich geht [40]).

Nach einem königl. preußiſchen Miniſterial=Reſcripte v. 20. Januar 1817 können proteſtantiſche Feldprediger oder Pfarrer, wenn katholiſche Pfarrer Aufgebot, Trauung und Losſcheine aus ſchriftlich angegebenem Grunde der Religions=Verſchiedenheit oder der religiöſen Erziehung der Kinder (in der katholiſchen Religion) verweigern, jedoch unter Aufbewahrung der ſtatt eines Dimiſſorials dienenden Weigerung des katholiſchen Pfarrers die Trauung vollziehen [41]).

Wer in Preußen während oder gleich nach dem Aufgebote und der Trauung ſeinen Wohnſitz ändert, iſt nicht verpflichtet, ſich in dem zeitherigen Wohnorte trauen zu laſſen, noch dafür Gebühren zu entrichten, deßgleichen wenn die Braut vor der Hochzeit an ihren künftigen Wohnort zieht, oder ein weiblicher Dienſtbote zu den Aeltern oder Anverwandten zurückkehrt, hat der daſige Pfarrer in ganz Preußen das Recht der Trauung. Wenn ein Bräutigam in eine andere Parochie heirathet, und ſein Pfarrer die Obſervanz für ſich hat; ſo richtet man ſich danach, ob der Bräutigam, der in eine andere Parochie heirathet, das Haus

---

[37]) Reſcr. v. 22. Febr. 1804. Bielitz a. a. O. S. 1. II. Aufl. §. 91.

[38]) Pr. L.=R. II. 11. §. 435.

[39]) Ebend. §. 436.

[40]) Bielitz a. a. O.

[41]) Nach der Conſequenz des Katholicismus beſtehen die Kirchen=Obern auf Sicherſtellung der Erziehung ſämmtlicher Kinder in der katholiſchen Religion. — Dasſelbe gilt auch von dem unten angeführten §. 46 des großh. weimariſchen Edikt's u. a. Verordnungen. (S. d. Art. Aufgebot, Ehen gemiſchte).

oder Gut, wo er einfreit, vor oder nach der Hochzeit in Lehen bekomme. Im erſtern Falle wird er zu dieſer, und im andern zu ſeiner vorigen Pfarrei gerechnet. Majorenne, der väterlichen Gewalt entlaſſene Bräute können ihren Wohnort nach Belieben wählen, der es ſchon durch ihre ernſtliche Abſicht wird. Minorenne und nicht ſelbſtſtändige Perſonen gehören (Dienſtboten im Dienſte ausgenommen) bis mit dem Tage der Copulation zur Parochie und zum Gerichtsſtande des Vaters. Berlin hat hierin eigene Obſervanzen. 3) Vom Parochial-Verbande eximirte Perſonen können ſich wo immer trauen laſſen [42]. 4) Bei Militär-Perſonen hat der Feld- oder Garniſons-Prediger das Trauungsrecht [43]. Gehört jedoch der Bräutigam zu einer von der Confeſſion des Militär-Geiſtlichen verſchiedenen Religions-Partei, ſo darf er ſich von einem andern Geiſtlichen trauen laſſen, ohne dem Militär-Geiſtlichen deßhalb Trauungs-Gebühren zu entrichten [44]. (S. d. A. Feldgeiſtliche). 5) Iſt die Braut von der Militär-, der Bräutigam aber von der Civil-Kirchen-Gemeinde, ſo hat der Pfarrer des Orts, zu deſſen Kirchſpiele der Bräutigam gehört, die Trauung vorzunehmen, ſoll aber dieſe an einem andern Orte geſchehen, ſo iſt nur der Pfarrer der Braut hiezu berechtigt [45]. Alle dieſe Beſtimmungen dienen indeß mehr dazu, um zu wiſſen, welcher Geiſtliche zu den Stolgebühren berechtigt iſt. — In keinem Falle darf ein Geiſtlicher eine Trauung vornehmen, wenn ihm nicht die Proklamations-Scheine eingehändigt worden ſind. Auch iſt derſelbe verantwortlich, wenn er Brautleute traut, bei denen ein Ehehinderniß obwaltet, und er überführt werden kann, daß er dasſelbe gewußt habe [46].

Weitere Vorſchriften in Abſicht auf die Trauung ſind [47]: a) Bei Privat-Perſonen kann die Trauung nicht durch Procuratoren vollzogen werden [48]; ſondern es findet dies blos bei fürſtlichen Perſonen Statt. b) In der Regel muß die Trauung in der Kirche geſchehen, jedoch kann bei Katholiken der Biſchof, bei

[42]) P. L.-R. §. 283. 288.
[43]) Ebend. §. 437.
[44]) Bielitz a. a. O.
[45]) Pr. L.-R. II. 11. §. 438. 439.
[46]) P. L.-R. §. 441.
[47]) Bielitz a. a. O.
[48]) Pr. L.-R. II. 1. §. 167.

Lutheranern die geiſtliche Regierungs-Deputation, und bei den Reformirten jeder Geiſtliche die Haustrauung geſtatten [49]). c) Wer mit Umgehung der Landes-Geſetze ſich im Auslande trauen läßt, der verfällt in eine fiskaliſche Strafe von 10 bis 300 Thaler; die Ehe ſelbſt aber wird dadurch nicht ungültig [50]). d) Während der verbotenen Zeit dürfen keine Trauungen geſchehen; bei den Reformirten kennt man eine verbotene Zeit dieſer Art nicht [51]). e) Die Aufgebots- und Trauungs-Koſten haben beide Theile gemeinſchaftlich zu tragen. — Wer innerhalb 6 Wochen nach dem Aufgebote ſich nicht trauen läßt, muß von neuem aufgeboten werden. Bei Krankheit und andern Unglücks-Fällen aber leidet dies Geſetz eine Ausnahme (Verordn. v. J. 1824) [52]). f) In das Eigenthum der Hochzeits-Geſchenke theilen ſich beide Ehegatten gemeinſchaftlich [53]). — In Preußen hat ſich der Pfarrer auch von den Brautleuten die Quittung über die Entrichtung von 4 Sgr. zur Unterſtützung der Landes-Hebammen vorzeigen zu laſſen [54]).

Für Bayern: Kein Pfarrer darf, ohne eine legale Urkunde über die obrigkeitliche Heiraths-Bewilligung von der einſchlägigen Bezirks-Polizei-Behörde oder in Städten und Märkten mit magiſtratiſcher Verfaſſung — vom Magiſtrate (Gem. Ed. §. 62 und 101 N. 1 und Gewerbs-Geſetz v. 11. Sept. 1825) erhalten zu haben, eine Ehe einſegnen [55]).

Die Verbote unerlaubter Verehelichung außer Landes bleiben fortan in Wirkſamkeit, jedoch mit Abänderung, daß an die Stelle der bisher ausgeſprochenen Gefängniß-Strafe bloßer Polizei-Arreſt treten ſoll.

---

49) Bielitz a. a. O. — Dispenſationen zur Haustrauung werden in Preußen bei der Kirchen- und Schul-Commiſſion nachgeſucht. Im Frankfurter Kreiſe iſt dies nicht nöthig, ſondern es wird dafür 1 bis 3 Thaler und von Armen gar nichts an die Kirchenkaſſe bezahlt. (Verordn. v. 28. Jan. 1819.) Ziehnert a. a. O. I. Th. S. 246.

50) Pr. L.-R. II. 1. §. 170.

51) Bielitz a. a. O.

52) Pr. L.-R. II. 1. §. 171.

53) Ebendſ. §. 172.

54) Magdeb. Rgs. Anordn. v. J. 1817.

55) R.-B. 1806. S. 275. — 1807. S. 11—13. 811—812. 1074. Geſtz. B. 1825. S. 121. Geſetz über die Anſäſſigmachung und Verehelichung §. 8. N. 6.

Religions=Diener, welche eine Trauung ohne vorgängige obrigkeitliche Heiraths=Bewilligung vornehmen, haften für Schaden und Koſten, welche hieraus irgend einer Gemeinde zuwachſen können [56]).

Unpräbendirte Geiſtliche, welche ohne einen obrigkeitlichen Heiraths=Erlaubnißſchein erhalten zu haben, eine Ehe einſegnen, werden nach Umſtänden beſtraft [57]).

Wenn Gutsherrn, die lediglich die Orts=Polizei auszuüben haben, an ihre Hinterſaſſen Heiraths=Lizenze ertheilen, ſo müſſen dieſe vor dem Vollzuge der Trauung den einſchlägigen Conſcriptions=Behörden zur unentgeltlichen Beiſetzung ihres Visa vorgelegt werden. Die Pfarrer werden verantwortlich gemacht, bei den Trauungen darauf Acht zu geben [58]).

Künftig ſoll kein Unteroffizier oder Soldat mit einem Heiraths=Geſuche einkommen dürfen, bevor er für ſich und ſeine Familie in irgend einer der freien Wahl derſelben überlaſſenen Gemeinde für den Fall Bedürfens die obrigkeitlich beſtätigte Zuſicherung der unweigerlichen Aufnahme mit allen damit verbundenen Domizils=Rechten erhalten hat, wogegen den Gemeinden ſowohl die auf 600 Gulden erhöhte Caution, als auch die gebührende Penſion überlaſſen werden ſoll [59]).

Kein Bayer darf zur Anſäſſigmachung oder Verehelichung zugelaſſen, oder in einem öffentlichen Amte definitiv angeſtellt werden, bevor er der Armee=Pflichtigkeit vollkommen genüget, und durch einen Abſchied oder Entlaſſungs=Schein ſich hierüber ausgewieſen haben wird. Die Verehelichung kann jedoch auch nur vor dem Eintritte des Conſcriptions=Alters Statt haben, wenn der Conſcriptionspflichtige einen Erſatzmann ſtellt, und ihm ſonſt keine polizeilichen, privat= oder kirch=rechtlichen Hinderniſſe im Wege ſtehen. Der Erſatzmann hat alle Verbindlichkeiten zu erfüllen, welche das Geſetz auflegt, den Einſteller mag das Loos treffen oder nicht; jener wird dem Contingente des betreffenden Bezirkes zu gut gerechnet. Auch ſind ſolche Verehelichungen gegen Caution

---

56) Geſetz. B. a. a. O.

57) R.=B. 1806. S. 275.

58) R.=B. 1816. S. 533.

59) R.=B. 1823. S. 1191. V. v. 1. Aug. 1823.

wegen Stellung eines Erſatzmannes für den Fall des Aufrufes geſtattet.

Die Verehelichungen der im Armee-Verbande ſtehenden Perſonen hängt nicht bloß von dem polizeilichen, dann den privat- und kirchen-rechtlichen, ſondern auch von den militärdienſtlichen Vorſchriften ab [60]).

Die Militär-Perſonen produziren bei den Pfarr-Aemtern die Lizenz-Scheine ihrer Militär-Behörden zum Behufe ihrer Verehelichung [61]).

Nach der Beſtimmung des II. conſtitut. Edikts §. 84 — 87 können fremde Religions-Verwandte, welche einer Pfarrei eingepfarrt ſind, von dem Pfarrer oder Prediger einer andern Confeſſion an ihrem Wohnorte jene Dienſte und Amts-Funktionen, wozu die Trauung gehört, nachſuchen, welche ſie mit ihren eigenen Religions-Grundſätzen vereinbarlich glauben.

Bei proteſtantiſchen Eheverlobten aus zwei verſchiedenen Pfarr-Sprengeln ſoll nach der früheren Sitte das Trauungs-Recht dem Pfarrer des künftigen Wohnortes der Brautleute zuſtehen, wobei es jedoch den Verlobten unbenommen bleibt, ſich mit Einwilligung des berechtigten Pfarrers, welche, gegen Erlegung der herkömmlichen Stol-Gebühren an denſelben, nie verweigert werden darf, ſich in einer andern inländiſchen Pfarrei trauen zu laſſen [62]).

Auf dem Lande ſoll überall ohne Ausnahme die Copulation vor 10 Uhr oder längſtens um 10 Uhr bei zwölf Reichsthaler Strafe, die von den Brautleuten zu erholen und für den Lokal-Armenfond zu verrechnen ſind, geſchehen, und alle Ungebührlichkeiten ſowohl beim Zuge in die Kirche, als in der Kirche ſelbſt ſind von den Hochzeit-Gäſten bei ſtrenger Strafe zu vermeiden (R.-B. 1807. S. 1753. V. v. 10. Nov. 1807). Von den feierlichen Hochzeiten in Tafernen kann zum Behufe der Armenpflege eine unſtändige Abgabe erhoben werden. (R.-B. 1816. S. 804. §. 63. Verord. v. 17. Nov. 1816.)

Wenn beide Ehetheile in einer und derſelben Pfarrei domiciliren, ſo genügt die Ausfertigung eines Verkünd-Scheines, und

---

[60]) Geſtz. B. 1828. Nr. 7. 76. Ed. v. 15. Aug. 1828 §. 13.
[61]) M. Anleitung zum geiſtl. Geſchäfts-Style. V. Aufl. I. Th. S. 463.
[62]) R.-B. 1819. S. 1029. V. v. 13. Okt. 1819.

iſt daher auch die Tax- und Stempel-Gebühr dafür nur einfach zu erheben; ſind aber die reſpektiven Eheleute aus verſchiedenen Pfarreien, ſo kann die doppelte Ausfertigung des Verkünd-Scheines nicht nachgeſehen werden, weil jeder der beiden Pfarrer zu ſeiner Legitimation der Trauung oder der öffentlichen Proklamation die polizeiliche Bewilligung zur Verehelichung bei ſeinen Pfarr-Akten aufzubewahren hat. (Int.-Bl. f. d. Ob.-D.-Kr. 1829. Nr. 35. S. 1465. V. v. 23. Okt. 1829.)

Weder die unmittelbaren noch mittelbaren Beamten und Diener von den Räthen abwärts und mit Einſchluß derſelben bedürfen fernerhin zum Behufe der Verehelichung einer beſonderen Lizenz der Miniſterien oder Kreis-Regierungen; hierin iſt Alles den Bezirks-Polizei-Behörden und Magiſtraten überlaſſen (R.-B. 1825. S. 1102. V. v. 17. Dez. 1825).

Wenn es ſich um Nachweiſung eines Titels der Anſäßigmachung Behufs der Verehelichung eines noch nicht definitiv angeſtellten Dieners des Staates oder der Kirche oder Gemeinde handelt, ſo ſind die Betheiligten (die Gemeinde, der Pflegſchafts-Ausſchuß ꝛc.) zu vernehmen (Int.-Bl. f. d. U.-M.-Kr. 1833. Nr. 90.).

Auf den Grund des Päbſtlichen Breve v. 12. Sept. 1834 »Litteris jam inde« können die katholiſchen Pfarrer Brautleute gemiſchter Confeſſion, ſofern ſolche nach vorgängiger Paſtoral-Unterweiſung durch Errichtung förmlicher Ehepakten ſich kategoriſch erklärt haben, alle aus ihrer Ehe zu erzeugenden Kinder in der katholiſchen Religion erziehen zu laſſen, ritu catholico in der Kirche trauen. Wenn hingegen die Brautperſonen gemiſchter Religion aller Paſtoral-Zuſprache ungeachtet darauf beharren, entweder alle Kinder in der proteſtantiſchen Religion, oder ſolche nach der Confeſſion der Aeltern (juxta sexum) erziehen zu laſſen, ſo kann der Pfarrer die Proklamationen einfach, d. i. ohne Bezeichnung der Confeſſion der Brautleute, vornehmen, und dann non detecto impedimento canonico vel alio einen Ledigſchein, worin bemerkt iſt: »nullum extra vetitum Ecclesiae ob religionem mixtam impedimentum innotuisse« ausſtellen. Auch iſt geſtattet, daß der Pfarrer in eigener Perſon oder durch einen legalen Stellvertreter bei einer ſolchen Verehelichungs-Erklärung und wechſelſeitigen Einwilligung des Braut-Paares in der Eigenſchaft eines **autoriſirten** und **geſetzlich gültigen Zeugen**

(testis anthorisabilis et qualificatus) gegenwärtig ſey. (S. d. Art. Aufgebot. Ehen, gemiſchte.)

Für Hannover: Für die Diözeſe Hildesheim gilt insbeſondere die Verordnung gegen die unregelmäßig vollzogenen Ehen katholiſcher Unterthanen v. 10. Juli 1747 und des Biſchofs Friederich Wilhelm encyclica denuntiationes et benedictiones matrimoniorum concernens dd. 27. April 1779. Durch ein Ausſchreiben des katholiſchen Conſiſtoriums zu Hildesheim v. 10. Mai 1825 iſt den Pfarrern vorgeſchrieben, nicht eher zu trauen, als bis ihnen der Trauſchein vorgezeigt worden iſt.

Für Würtemberg: In der Regel geſchieht jede Trauung von dem Orts-Geiſtlichen. Militär-Perſonen traut der einſchlägige Militär-Geiſtliche, in Ermanglung eines ſolchen der Ortsgeiſtliche, und wenn ein Beurlaubter ſich an einem andern Orte trauen laſſen will, ſo muß ihn der Geiſtliche, der ihn hätte trauen ſollen, ein Dimiſſoriale geben.

Bei Brautleuten gemiſchter Religion traut der Pfarrer des Bräutigams; jedoch kann auf Verlangen des andern Theils auch die Einſegnung von dem Geiſtlichen ſeiner Confeſſion geſchehen [63]).

Wenn der Bräutigam keinen Pfarrer ſeiner Confeſſion hat, ſo kann er ſich von einem andern inländiſchen Geiſtlichen ſeiner Religions-Partei, oder von dem ſeiner Confeſſion nicht zugethanen Orts-Geiſtlichen, oder von dem Pfarrer der Braut, ohne Dispenſation, trauen laſſen, wobei es in den beiden letzten Fällen demſelben frei ſteht, die Ehe auch noch von einem Geiſtlichen ſeiner Confeſſion einſegnen zu laſſen. Hat er hingegen einen Pfarrer ſeiner Confeſſion, ſo kann er ſich nur nach eingeholter Dispenſation von einem andern Geiſtlichen trauen laſſen. Auch kann, nachdem die Trauung von dem Pfarrer der Confeſſion des einen Theils geſchehen iſt, die nochmalige Einſegnung von einem andern Geiſtlichen, als dem Pfarrer des andern Theils, nur dann geſchehen, wenn derſelbe keinen Pfarrer ſeiner Confeſſion hat; zur Trauung an einem dritten Orte aber, welcher weder Wohnort des Bräutigams, noch der Braut, noch des trauenden Geiſtlichen iſt, wird Dispenſation erfodert [64]).

---

[63]) Knapp a. a. O. I. Abth. S. 118.

[64]) Miniſt.-Dekr. v. 28. Dez. 1810 u. 11. Juli 1812.

Alle Copulationen ſollen im Inlande geſchehen. Nur wenn die Braut eine Ausländerin und die Proklamation im Wohnorte des Bräutigams dreimal geſchehen iſt, darf die Trauung im Auslande vollzogen werden [65]).

Die Trauungen ſollen in der Kirche, und zwar entweder öffentlich vor dem Altare, oder in den Sakriſteien im Beiſeyn einer gehörigen Zahl von Anverwandten und Zeugen geſchehen [66]).

Die Erlaubniß zur Tanzmuſik an Mittwochs-Hochzeiten (bei Proteſtanten nämlich) ertheilen die k. Oberämter; in der geſchloſſenen Zeit aber (mit Ausnahme der Chriſt- und Char-Woche) ertheilen ausſchließlich die Kreis-Regierungen die Erlaubniß zum Tanzen [67]). In Gemäßheit Allerhöchſter Entſchließung v. 28. April 1825 wird die Verordnung v. 29. April 1808, nach welcher alle Königl. Vaſallen bei Heirathen mit einer Adeligen zu einer Anzeige, bei Heirathen unter ihrem Stande aber zur Erlaubniß-Einholung angewieſen waren, wieder aufgehoben [68]).

Die Geſuche um Dispenſation von dem Volljährigkeits-Geſetze zum Behufe der Verheirathung, wenn der Bittſteller das 23ſte Lebensjahr zurückgelegt hat, erledigt das Oberamt gemeinſchaftlich mit dem Decanat-Amte [69]).

Nach einer weiteren Verordnung des Departements der Juſtiz und des Innern vom 27. Mai 1823 wird beſtimmt: „Ueber die Dispenſation von der Minderjährigkeit mit der in dem Art. 1 des Geſetzes vom 21. Mai d. J. bezeichneten Wirkung derſelben wird von den Behörden des Departements des Innern und zwar bei Minderjährigen, welche das drei und zwanzigſte Lebensjahr zurückgelegt haben, von dem Kreis-Oberamte, bei jüngeren aber mit Ausnahme der durch beſondere Anordnung einer höheren Entſcheidung vorbehaltenen Fälle, von der Kreis-Regierung erkannt.

---

[65]) St.- u. R.-B. 1808. S. 449. V. v. 4. Sept. 1808. R.-B. 1810. S. 109. V. v. 2. April 1810. Knapp a. a. O. II. Abth. S. 479.

[66]) Reſcr. v. 28. Jan. 1804. Knapp a. a. O. Maurer a. a. O.

[67]) St.- u. R.-B. 1820. Nr. 47. S. 475. V. d. Miniſt. d. Inn. v. 21. Aug. 1820.

[68]) St.- u. R.-B. 1825. Nr. 19. S. 337. V v. 2. Mai 1825.

[69]) St.- u. R.-B. 1823. Nr. 36. S. 506. V. v. 23. Juni 1823. §. 7. Nr. 5.

Die Minderjährigkeits-Dispenſation hört ſomit auf, einen Geſchäfts-Gegenſtand der Juſtiz-Behörden auszumachen [70]).

Die Trauung der gemiſchten Ehen geſchieht nach dem Religions-Edikt von dem Pfarrer des Bräutigams, ſo zwar, daß nach der Verordnung v. 3. Febr. 1830 die Pfarrer weder eigenmächtig Erlaubniß zur Trauung gemiſchter Ehen durch einen andern, als den Pfarrer des Bräutigams geben, noch annehmen dürfen, doch ſteht es dem andern Ehetheile frei, ſich zur Gewiſſens-Beruhigung auch noch von dem Geiſtlichen ſeiner Confeſſion einſegnen zu laſſen

Für Proteſtanten: Wegen fleiſchlichen Vergehens Beſtrafte dürfen ohne Dispens nur am Mittwoch getraut weeden, und die geſchwächte Braut bei 10 fl. Strafe kein Ehrenkränzchen tragen. Gen. Verordn. v. 1806 St. u. R.-B. S. 101.; im Proklamations-Briefe iſt anzugeben, ob eine Perſon an einem Ehrentage getraut werden könne. Die Trauung kann im Wohnorte des Bräutigams oder der Braut, und wenn dieſe eine Ausländerin iſt, auch im Auslande, jedoch nur nach Proklamation oder Dispenſation im Reich und nach Anzeige bei der geiſtlichen und weltlichen Obrigkeit geſchehen. Jede Trauung im Auslande ſonſt ohne Conceſſion iſt ungültig. Trauung im dritten Ort im Land bedarf Dispenſation und Bezahlung der Trauungs-Gebühr an den Pfarrer der Braut. Trauung zu Hauſe iſt nur bei ſchwerer, langwieriger nicht tödtlicher Krankheit, wenn der Kranke der Pflege bedarf, ohne Dispenſation erlaubt; wo der Tod nahe ſcheint iſt ſolche freundlich abzuweiſen; doch im Fall der Schwangerſchaft der Braut nicht abzuſchlagen. Sonntags- und Montags-Trauungen können nur Statt finden, wenn die Sonntags-Feier durch keine Zurüſtung geſtört wird. — Die Trauung muß durch das Pfarramt des Bräutigams geſchehen, welcher noch auf Verlangen die Trauung durch das Pfarramt der Braut folgen kann (R. B. 1807, S. 610 u. C. Reſcr. v. J. 1829). Die Trauung eines in einem diſſentirenden Orte Wohnenden darf dort in einem Privathauſe oder in der Kirche, wohin er eingepfarrt iſt, von ſeinem Pfarramte geſchehen (R. B. 1818, S. 498).

Für Sachſen: Die Trauung ſoll öffentlich und in der Kirche geſchehen. Privat- und Haustrauungen ſind ohne vorgängige

---

[70]) St. u. R.-B. 1828. N. 38. S. 425.

landesherrliche Diſpenſation nur in Nothfällen, oder vermöge geſetzlichen Privilegiums bei Verehelichungen der Adeligen und graduirten Perſonen geſtattet [71]). Während der verbotenen Zeit dürfen ohne erlangte landesherrliche Diſpenſation keine Trauungen verrichtet werden [72]).

Der Pfarrer, von welchem die Trauung Verlobter gemiſchter Religion vollzogen werden ſoll, hat ſie nicht eher zu verrichten, als bis entweder, daß das dreimalige Aufgebot öffentlich geſchehen, und kein Einſpruch erfolgt ſey, von beiden Theilen durch pfarrliche Zeugniſſe nachgewieſen worden iſt, oder ſie (jeder der Verlobten von ſeiner geiſtlichen Behörde) die ihnen bewilligte Diſpenſation davon beigebracht haben. In dieſem letztern Falle iſt die reſpektive von dem katholiſchen Theile nach Vorſchrift der kanoniſchen Rechte, durch wirkliche Eidesleiſtung, von dem proteſtantiſchen Theile, nach dem proteſtantiſchen Eherechte, durch Handesſchlag an Eides Statt zu ertheilende Verſicherung, daß er ſich mit einer dritten Perſon in Ehe=Verbindlichkeit nicht eingelaſſen habe, abzunehmen. Es ſoll aber dieſe Verſicherung bei Verlobten verſchiedenen Glaubens=Bekenntniſſes von jedem vor ſeiner geiſtlichen Behörde abgelegt werden [73]).

Können Ausländer wegen der Verfaſſung ihres Vaterlandes oder ſonſtiger, ſchwerlich zu hebender Hinderniſſe halber, weder Taufzeugniſſe erhalten, noch an dem Orte ihrer Geburt aufgeboten werden, oder ſonſt zu wiſſen nöthige Umſtände nicht beſcheinigen, ſo iſt bei der geiſtlichen Behörde der Confeſſion, zu welcher ſie ſich bekennen, wegen der Zulaſſung derſelben zur eidlichen Verſtärkung ihrer Angaben anzufragen; auch hat dieſe Behörde, ob und wo die desfallſige Eidesleiſtung geſchehen ſolle, zu beſtimmen, und erſt nach erfolgter und nachgewieſener Eidesleiſtung iſt mit der Trauung zu verfahren [74]).

Die Competenz der Parochie in Anſehung der Trauung ſolcher Verlobten, deren ein Theil zur katholiſchen, der andere zur proteſtantiſchen Confeſſion ſich bekennt, wird durch die Confeſſion der Braut beſtimmt. Doch ſteht den Verlobten frei, gegen Ent=

---

[71]) Weber a. a. O. II. Th. I. Abth. S. 225. Regul. v. 1808. §. 42.

[72]) Ebendaſelbſt.

[73]) Königl. Sächſ. Mandat a. a. O. §. 48.

[74]) Ebendſ. §. 49.

richtung der gewöhnlichen Gebühren an die Geiſtlichkeit der Braut und ein von dieſer ausgeſtelltes Zeugniß, daß ihr kein Ehehinderniß bekannt ſey, ſich von einem andern Pfarrer der Confeſſion des Bräutigams trauen zu laſſen. Wollen dieſelben in beiden Kirchen ſich einſegnen laſſen, ſo iſt die erſte Einſegnung nothwendig von einem Pfarrer der Confeſſion der Braut zu vollziehen, und als die eigentliche Trauung, mit welcher die rechtlichen Wirkungen der Ehe beginnen, zu betrachten [75]).

Sollte der katholiſche Pfarrer, wenn ihm nach §. 1. die Trauung gebührt, ohne einen nach den Landes-Geſetzen ſtatthaften Grund Aufgebot oder Trauung verweigern, ſo ſoll das Aufgebot auf Seiten des katholiſchen Theiles in der proteſtantiſchen Kirche ſeines Wohnortes, oder in der nächſten proteſtantiſchen Kirche, die Trauung aber ebenfalls von einem proteſtantiſchen Geiſtlichen, auch ohne die gewöhnlichen Dimiſſoriales des Pfarrers des katholiſchen Theiles und ohne daß es der Bezahlung der Stolgebühren an dieſen bedarf, bewirkt, und die Ermächtigung hiezu auf Anſuchen aus dem Miniſterium des Cultus ertheilt werden §. 2. [76]) (S. d. Art. Ehen, gemiſchte.)

Nach dem Mandat v. 12. Aug. 1749 können bei Nothfällen die Trauungen auch nach dem Veſper-Gottesdienſte am Sonntage, für Arme ſogar ſtille nach dem Vormittags-Gottesdienſte geſtattet werden. Früh-Hochzeiten ſollen um 10 Uhr, und Nachmittags-Trauungen nicht ſpäter als nach 4 Uhr Statt finden, und die Braut darf nicht auf ſich warten laſſen.

Die Trauung ſoll nach den Geſetzen vor dem Altare in der Kirche und vor der chriſtlichen Gemeinde geſchehen. (Gen. Art. XIII. Eheordn. v. J. 1624. R. Syn. Dekr. 39. Reſc. v. 10. März 1628.)

Eine Haustrauung aus Noth findet z. B. Statt, wegen plötzlich eingetretener erweislicher Leibes-Schwachheit oder Entbindung der Braut (Reſc. v. 7. Nov. 1787), deßgleichen bei Taubſtummen. Haustrauungen als Vorrecht haben obſervanzmäßig die Adeligen und in höheren Raths-Collegien begriffene Perſonen (Regul. v. J. 1808). Unadelige Räthe ꝛc. müſſen bei dem Kirchen-Rathe um

---

75) Ed. v. 1. Nov. 1836. §. 1.

76) Ebendſ. §. 4.

Erlaubniß zur Haustrauung nachſuchen. Iſt aber ein Theil aus der Lauſitz oder katholiſch, ſo müſſen ſie bei der Behörde nachſuchen, wohin die Trauung gehört.

Sind die Verlobten aus verſchiedenen Pfarreien, ſo kommt nach der gewöhnlichen Obſervanz die Trauung dem Pfarrer der Braut zu. Lebt dieſe bei ihren Aeltern oder iſt ſie nur um temporärer Zwecke willen entfernt, oder wird ihr am älterlichen Wohnorte ein Hochzeitmahl gegeben, ſo copulirt der Geiſtliche von der Parochie der Aeltern. Sind aber dieſe verſtorben, oder hat bereits die Braut ein beſitzthümliches, oder auf Dauer gemiethetes domicilium, oder iſt Wittwe, oder iſt zwei Jahre von der Wohnung ihrer Aeltern abweſend und will nicht wieder dahin zurückkehren, ſo kann ſie ſich nach Belieben an ihrem älterlichen Wohnorte trauen laſſen. Gleiche Freiheit iſt allen Denjenigen geſtattet, deren Aeltern geſtorben ſind, ſie mögen Dienſtboten ꝛc. ſeyn, an mehreren Orten ſich aufgehalten haben, oder nicht anſäſſig ſeyn (Reſcr. v. 13. Jan. 1812). Das frühere Ziehen der Braut zu ihrem Bräutigam begründet keinen legalen Aufenthalt; ſie muß daher an dem Orte getraut werden, wohin die Handlung auch ohne dieſen Aufenthalt gehört hätte (Regulativ. v. J. 1808. Erl. Reſcr. v. 14. April 1809).

An einigen Orten kommt auch dem Pfarrer des Bräutigams die Trauung zu.

Diejenigen, welche ſich ohne beſondere Conceſſion außer Landes von einem fremden Geiſtlichen trauen laſſen, werden mit einer dem Stande und Vermögen angemeſſenen Geldſtrafe belegt, und nach Umſtänden wird die Ehe für nichtig erklärt. (Bef. v. 7. März 1752 u. 21. Sept. 1797.)

Die Copulation ſelbſt wird nach der ſächſiſchen Agende, und zwar nach einem in derſelben enthaltenen Trauungs-Formulare, vorgenommen. Mit der Trauung wird oft auch eine Hochzeit-Predigt, Sermon oder bloßer Segen verbunden; auch kann dabei die Orgel geſpielt oder Kirchen-Muſik, gegen Bezahlung der Gebühren, gehalten werden. — Schießen, öffentliche Tumulte ſind hiebei ſorgfältig zu vermeiden. Dasſelbe findet Statt, wenn eine unſchuldige Perſon eine Gefallene heirathet, indem nach Billigkeit wegen des Fehlers des einen Theiles dem unſchuldigen keine Entbehrung dieſer Art zugemuthet werden kann. Solche Brautleute dürfen daher allerdings mit Muſik und andern herkömmli-

chen Feierlichkeiten ihren Kirchengang halten; nur darf die Braut, wenn ſie als eine Deflorirte bekannt iſt, keinen Kranz tragen. Armen ſteht es frei, welche Art von Feierlichkeit ſie hiebei wählen wollen.

War bei der Trauung die Schwängerung der Braut noch nicht bekannt, und haben ſich beide als Junggeſell und Jungfrau aufbieten und im Kranze wie mit andern Feierlichkeiten trauen laſſen, ſo müſſen ſie bei der Geburt des durch die Anticipation erzeugten Kindes wegen des der Gemeinde gegebenen Aergerniſſes jedes 1 Thaler Strafe bezahlen, welche noch als ein Ueberreſt von der ehemaligen Kirchen-Buße betrachtet werden kann.

Bei der Beſtimmung dieſer Strafe iſt auf die **honorem matrimonii et favorem partus** zu ſehen. Wenn ein Kind 7 Monate (wenn auch vom 7ten Monate nur 1 oder 2 Tage dazu gehören, und alſo höchſtens 182 Tage herauskommen) nach der Trauung geboren wird, ſo wird es für legitim erklärt, und der Pfarrer darf ſolche Perſonen nicht zum Geſtändniſſe des anticipirten Beiſchlafes anhalten oder nöthigen. Kommt die angenommene Zeit nicht heraus, ſo hat der Pfarrer Bericht zu erſtatten, und genau den Trauungstag der Aeltern und den Geburtstag des Kindes anzumerken. Wenn ein Dritter ſich einmiſchte, und anticipirten Beiſchlaf mit der jungen Frau vorgäbe, hat der Pfarrer nicht darauf zu achten, weil die geiſtlichen Behörden keine Schwängerungs-Sachen annehmen. Hat aber die Civil-Obrigkeit die angegebene That als erwieſen beſtraft, dann hat er Bericht zu erſtatten. Ein gleiches Verfahren hat er zu beobachten, wenn ſich eine ehemals an einem andern Orte geſchwängerte Weibsperſon an einem dritten Orte, wo ihr Fall unbekannt war, hat als Jungfrau trauen laſſen.

Wenn gefallene Perſonen, d. i. ſolche, welche ſich beide fleiſchlich mit einander vergangen haben, und wenn die Schwängerung bekannt iſt, ſtille Trauung wünſchen, ſo kann ihnen hierin willfahret werden; nur müſſen zwei Zeugen bei der Copulation zugegen ſeyn [77].

---

[77]) Ziehnert a. a. I. Th. S. 245—253. (Für Proteſtanten).

In Baden, wo der Code Napoleon mit Modificationen eingeführt iſt, darf nur der ordentliche Seelſorger nach erhaltenem obrigkeitlichen (amtlichen) Erlaubniß= oder Trauſcheine [78]) die Trauung vornehmen. Die Trauung ſelbſt kann erſt nach drei Tagen, von der letzt geſchehenen (zweiten) Proklamation an, den Tag dieſer Proklamation nicht mit einbegriffen, geſchehen. (S. d. Art. Aufgebot.) — Iſt die Ehe nicht in Jahresfriſt nach dem letzten Aufgebote geſchloſſen worden, ſo kann ſie nicht mehr ohne neues förmliches Aufgebot eingegangen werden; es bedarf jedoch keines neuen Trauſcheines, wenn beide Verlobte inzwiſchen unverheirathet geblieben ſind. (Dienſt=Weiſung für die Pfarrer v. J. 1817. §. 18.)

Niemand außer den Standesherren darf unausgerufen getraut werden, und wer Erlaubniß von der Behörde erlangt, nur ein für allemal ausgerufen zu werden, darf, ehe dreimal vier und zwanzig Stunden vom Aufgebote an verfloſſen ſind, nicht getraut werden [79]). — Die Trauung kann der Pfarrer des Bräutigams, jener der Braut oder jener des für die Ehe erwählten Wohnortes gültig verrichten [80]).

Auch können ſich die Verlobten von dem Pfarrer ihres künftigen Wohnortes, wenn dieſer von ihren bisherigen Wohnorten verſchieden iſt, trauen laſſen, und die Pfarrer, welche das Aufgebot verkündet haben, ſollen darüber, daß ſolches geſchehen ſey, den Entlaßſchein ertheilen. Außer dieſen darf kein anderer Pfarrer die Trauung verrichten, auch wenn er vom Pfarrer des Wohnortes dazu ermächtigt wäre, ſondern es kann ſolches nur auf die vom Staate zu ertheilende Staats=Erlaubniß geſchehen, und es hat in dieſem Falle derjenige Pfarrer, welcher die Trauung ver=

---

78) Ohne ordnungsmäßige erlangte Staats=Erlaubniß darf kein badiſcher Unterthan auswärts in einem Lande ſich verheirathen, mit welchem nicht durch Staats=Verträge ausgemacht iſt: daß eine ſolche Ehe dem Staate, in deſſen Gebiete ſie geſchloſſen wurde, zur Laſt bleibe. Auch wurde der Art. 11 der Ehe=Ordnung v. 15. Jul. 1807 als aufgehoben erklärt. R.=B. 1812. Nr. XII. V. v. 4. März 1812. Vergl. R.=B. 1811. Nr. XVI. §. 12. V. v. 29. Mai 1811.

79) R.=B. 1807. Nr. XXVII. Ehe=Ordn. v. 15. Jul. 1807. §. 18. Samml. S. 332. Ehe=Ordn. herausgegeben von Seng. gr. 8. Freiburg 1829. S. 33.

80) Ebendaſ. §. 8.

richtet, den deßfallſigen Eintrag nicht nur in ſein Ehebuch zu machen, ſondern auch dem Pfarrer des künftigen Wohnortes der Getrauten davon beglaubte Nachricht zu geben, damit auch dieſer ſolches in ſein Ehebuch eintrage. (Dienſt=Weiſung für die Pfarrer, als Beamten des bürgerlichen Standes. Karlsruhe 1817. §. 17.) — Die Trauung geſchieht nach den Ritual=Vorſchriften jeder Confeſſion. Bei ſolchen, die gar keine Trauung verlangen, z. B. bei Wiedertäufern, oder wo ſonſt die kirchliche Trauung Anſtände hat, um welcher willen jedoch der Landesherr die Eheſchließung nicht zurückzuhalten verordnet hätte, geſchieht die Trauung bloß nach Vorſchrift des neuen Landrechts S. 75. Ebendaſ. §. 19. — Die Trauung kann zu jeder Zeit geſchehen, nur nicht in der Charwoche; wenn ſie jedoch zu einer kirchlich geſchloſſenen Zeit, oder an einem Samſtage oder Sonntage geſchehen ſoll, ſo muß ſie in der Stille ohne öffentlichen Kirchenzug und ohne Hochzeitmahl vor ſich gehen. Ebendaſ. §. 20. — Den Katholiken bleibt es übrigens unbenommen, bei vorwaltenden canoniſchen Hinderniſſen zur Beruhigung ihres Gewiſſens neben der allenfallſigen Staats=Nachſicht auch noch die kirchliche Nachſicht nachzuſuchen, und es kann kein katholiſcher Pfarrer gezwungen werden, eine Trauung vor erlangter kirchlicher Nachſicht vorzunehmen. Ebendaſ. §. 21. Die Einſprachen gegen eheliche Verbindungen werden nicht bei den Pfarrern eingelegt, ſondern entweder bei den Stellen, welche die Trauſcheine ertheilt haben, oder bei dem Juſtizamte des künftigen Wohnortes, nach der Wahl der Einſprechenden. Die Stelle, bei welcher die Einſprache geſchieht, benachrichtigt ſogleich die zur Trauung befugten Pfarrer davon, und beſorgt ihre Erledigung im polizeilichen Wege. Die Berufungen von ihren Entſchließungen gehen an die Kreis=Direktorien. Die Pfarrer ſollen bei Strafe von 150 fl. und Leiſtung aller Entſchädigung, wenn ſie von der einſchlägigen Behörde von gemachten Einſprachen gegen eine Ehe benachrichtigt werden, die Trauung nicht eher verrichten, als bis die Erledigung hievon ihnen amtlich bekannt gemacht iſt [81]). Ebendaſ. §. 22.

---

[81]) Die Trauung, beſtimmt die Ehe=Ordnung für das Großh. Baden v. J. 1807. §. 20., kann verrichten der ordentliche Pfarrer des Bräutigams, oder jener der Braut, oder wann die neu angehenden Eheleute ſogleich in einem dritten Kirchſpiele ſich häuslich niederlaſſen,

Vor der kirchlichen Trauung ſoll von den Beamten der Brautleute das ſechſte Capitel aus dem neuen Landrechte denſelben vorgeleſen werden [82]). Die Copulation außer der Kirche kann nur mit Dispenſation des einſchlägigen Amtes geſchehen [83]).

Die Trauung ſoll öffentlich in der Kirche vor verſammelter chriſtlicher Gemeinde vollzogen werden; ſoll dieſelbe nicht in einer kirchlichen Verſammlung geſchehen: ſo müſſen außer dem Pfarrer und ſeinem Kirchen-Diener, ſodann den beiden Ehegatten und deren etwaigen Aeltern noch zwei Perſonen als Zeugen und Repräſentanten der Gemeinde gegenwärtig ſeyn. (Ehe-Ordn. §. 19.)

Hienach ſind alle Copulationen vorzunehmen, nur mit dem Unterſchiede: daß bei fremden Confeſſions-Verwandten alle jene Trauungs-Ritus zu unterlaſſen ſind, welche mit den Religions-Grundſätzen derſelben ſich nicht vereinbaren [84]).

---

der ordentliche Pfarrer ihres künftigen Kirchſpiels. Derjenige, der ſie verrichtet, muß ſich wegen der Aufgebote, welche in andern als in ſeiner Pfarrei geſchehen mußten, den Entlaßſchein d. i. das Zeugniß des betreffenden Pfarrers: daß die geſetzmäßigen Aufgebote geſchehen, oder die nicht geſchehenen obrigkeitlich erlaſſen, und ihm keine rechtlichen Anſtände der Verheirathung vorgekommen ſeyen, vorlegen laſſen. Kein anderer Pfarrer, auch wenn er kirchlicher Seits dazu ermächtiget wäre, kann dieſe Handlung verrichten, wenn nicht die Staats-Erlaubniß zur Trauung außer der behörigen Pfarrei ihm vorgelegt wird, und er muß ſich, wo dieſes geſchieht, als Stellvertreter desjenigen Kirchſpiels-Pfarrers anſehen, in welchem die neuangehenden Eheleute ſich niederlaſſen, mithin in einem Schreiben an dieſen, alle zum Eintrag in das dortige Ehebuch nöthige Umſtände, ſo wie er ſie dem ſeinigen einverleibet, zum dortigen gleichmäßigen Eintrag melden.

[82]) R.-B. 1812. Nr. VIII. V. v. 3. Febr. 1812. Samml. S. 1031.

[83]) R.-B. 1809. Nr. LI. V. v. 6. Dez. 1809. §. 18. Samml. S. 705. — Die Bezirks-Aemter ſollen bei dem Anmelden der Brautleute verſchiedener Confeſſion zum Ausrufen, von demjenigen Theile, deſſen Confeſſion keine Parochial-Rechte in dem Orte genießet, ein von ſeinem Seelſorger gehörig ausgeſtelltes Zeugniß darüber verlangen, daß wegen der vorſeienden Verehelichung er ſich bei ſeinem Seelſorger gemeldet, und dort das Nöthige beſorgt habe, ſomit den Ausrufſchein nicht eher verabfolgen laſſen, bis dieſe Vorlage geſchehen, ſofort kein geſetzlich zu beachtendes Hinderniß erſchienen iſt. R.-B. 1813. Nr. XXII. V. v. 1. Jul. 1813. Samml. S. 1156.

[84]) Sauter l. c. P. II. p. 255.

Die Trauungen gemiſchter Ehen können nach Belieben der Brautleute von dem Pfarrer des Bräutigams oder der Braut geſchehen, wenn ſie ſich nur über die geſetzlichen Proklamationen und gehobenen Ehe-Hinderniſſe ausweiſen können [85]).

In dem obern Theile der Erzdiözeſe laſſen ſich die Brautleute gemiſchter Confeſſion in der Regel, und namentlich zu Karlsruhe, Freiburg ꝛc., von den beiderſeitigen Pfarrern trauen, zuerſt von dem des Bräutigams, und dann vom Pfarrer der Braut, wobei die Traugebühr nur dem Pfarrer des Bräutigams entrichtet wird, und dem Pfarrer der Braut nach Belieben oder gar nicht honorirt wird. Dies zweifache Trauen beobachten bisher ſelbſt die proteſtantiſchen Höfe bei gemiſchten Ehen, wie dies in Karlsruhe und Stuttgart geſchieht, — warum geſchieht es nicht von ſo vielen Unterthanen? Die Pfarrämter haben daher ihre Brautleute bei Eingehung gemiſchter Ehen auf Nicht-Unterlaſſung der katholiſchen Trauung wegen der Wichtigkeit der damit verbundenen ſakramentaliſchen Gnade aufmerkſam zu machen und zu ermahnen. Auch iſt es des Seelſorgers heilige Pflicht, dem katholiſchen Theile des Brautpaars, jedoch ohne alle Zudringlichkeit, auf liebevolle und belehrende Art zu Gewiſſen zu reden, dafür beſorgt zu ſeyn, daß die in der zu ſchließenden Ehe zu hoffenden Kinder in der katholiſchen Religion erzogen werden; wenn daher der Bräutigam katholiſcher Religion ſeyn ſollte, ſo habe das Pfarramt nach Möglichkeit zu verhindern zu ſuchen, daß über die Religions-Erziehung der Kinder ein Ehevertrag geſchloſſen, indem, wenn nicht durch einen Ehevertrag eine andere Religions-Erziehung bedingt wird, ſämmtliche Kinder nach dem Geſetze in der Religion des Vaters erzogen werden müſſen; ſollte aber die Braut katholiſcher Confeſſion ſeyn, ſo habe das Pfarramt dahin zu wirken, daß vor Schließung der Ehe durch einen vor dem Großherz. Amts-Reviſorate zu errichtenden Ehe-Vertrag, wo möglich die katholiſche Religions-Erziehung aller ihrer zu hoffenden Kinder oder doch wenigſtens jener ihres Geſchlechtes ausbedingt werde. V. d. erzbiſch. General-Vikariats Freiburg v. 5. März 1830.

Für das Großherzogthum Heſſen: Wenn beide Verlobte oder eines derſelben der römiſch-katholiſchen Religion zugethan

---

85) Bad. Landes-Organiſat. Ed. v. 11. Febr. 1803. Rieger a. a. O. II. Th. S. 226. ff.

ſind, ſo wird das Aufgebot und die Trauung in den geſchloſſenen Zeiten nur dann geſtattet: wenn der katholiſche Theil desfalls Dispenſation von ſeiner geiſtlichen Behörde erwirkt, und dem einſchlägigen Pfarrer vorgezeigt hat.

Die bisherige Obſervanz in den althesſiſchen Landen: daß bei Perſonen der proteſtantiſchen Confeſſion, welche ſich fleiſchlich vermiſcht haben, wenn ſie ſich heirathen wollen, die Proklamation unterbleibt, ſoll beibehalten werden; auch muß in ſolchen Fällen die ſonſt vorgeſchriebene weinkäufliche Copulation, als hier ganz zwecklos, wegfallen [86]). — In dieſen Fällen iſt auch kein Proklamations-Schein von den Beamten erfoderlich, ſondern nur von demjenigen Beamten, in deſſen Amtsbezirk die Trauung eines ſolchen Brautpaares geſchieht, demſelben, nach vorgängig erhaltener Erlaubniß zur Heimath, ein Copulations-Schein zu ertheilen [87]).

Die Verordnung vom 4ten Oktober 1802: daß, wenn inländiſche Perſonen in das Ausland heirathen und wegzuziehen gedenken, von den Geiſtlichen nicht nur keine Copulation, ſondern auch keine Proklamation vorgenommen werden ſoll, ehe Dimiſſorialien vorgezeigt worden ſind, — ſoll auch von den Geiſtlichen in den ſeit jener Zeit zur Provinz Starkenburg gekommenen Landes-Theilen beobachtet werden [88]).

Nach einer Verordnung vom 16. Mai 1806 ſollen Verlobte römiſch-katholiſcher Religion nicht eher proklamirt und getraut werden, als bis ſie die von ihrer vorgeſetzten weltlichen Behörde erhaltene Erlaubniß zu ihrer Verehelichung den einſchlägigen Pfarrern vorgezeigt haben.

Die Beamten ſollen, ſo oft ſich Perſonen wegen Schließung eines Ehebündniſſes bei ihnen anzeigen, jedesmal von den betreffenden Ortsgeiſtlichen auf dem auszuſtellenden Geburts- oder Todtenſchein (wenn der zurückgebliebene Theil wieder eine Ehe eingehen will) gebührend beſcheinigen laſſen: ob beide, mit einander in die Ehe treten wollende Perſonen nicht in verbotenen Graden der Bluts-Verwandſchaft mit einander verwandt ſeyen,

---

86) Miniſt. Reſcr. v. 19. April 1809. Ausſchr. v. 27. April u. 14. Mai 1809.

87) Ausſchr. des Kirchen- und Schulrathes v. 7. Nov. 1811.

88) Ausſchr. des Kirchen- und Schulrathes v. 7. Aug. 1812.

und dieſelben in dieſem Falle, zur Erlangung der erforderlichen Dispenſation, an die höchſte Behörde verweiſen. Die Geiſtlichen ſollen, ſo oft wegen Verheirathung dergleichen Scheine von ihnen gefordert werden, auf jedem, nach ſorgfältiger Einziehung von Nachrichten, Befragung des Ortsvorſtandes, der Kirchen=Aelteſten u. ſ. w. pflichtmäßig bemerken: ob kein Hinderniß von Seiten der Bluts=Freundſchaft oder der Schwägerſchaft, oder ob ein ſolches, und welches der Vollziehung der Ehe im Wege ſtehe [89]).

Mit den Copulationen außerhalb der Kirche ſoll es in den Souveränitäts=Landen auf gleiche Weiſe, wie in den alten Landen bisher geſchehen, gehalten werden, und hiernach 1) von der Copulation in der Kirche nur der Adel und die großherzogl. geheimen Räthe eximirt: 2) den Regierungs= und andern Räthen verſtattet ſeyn, ſich gegen Erlegung von neun Gulden, halb an die großherzogl. Kammer=Kaſſe und halb an das Waiſen=Haus, außerhalb der Kirche copuliren zu laſſen; 3) alle übrige nicht eximirte Perſonen ſind verbunden: Dispenſationen aufzubringen, welche jedoch nur ſolchen, die in öffentlichen Aemtern ſtehen, oder graduirte oder ſonſt geehrte Perſonen ſind, und anders nicht als gegen Erlegung von dreißig Gulden, ertheilt werden ſollen [90]).

Durch die Verordnung vom 27. Julius 1810 wird ſämmtlichen Pfarrern und Pfarrverweſern im Großherzogthum Heſſen bekannt gemacht, „daß ſie, bei Strafe von 100 Gulden, ſich nicht erlauben dürfen, eine Ehe zwiſchen Fremden oder zwiſchen einer fremden und einer einheimiſchen Perſon nach dem Religions=Gebrauche einzuſegnen, wenn nicht der oder die Fremde über die zuvor zu erledigende Punkte, daß der beabſichtigten Ehe kein Hinderniß im Wege ſtehe, und daß den wegen Schließung einer gültigen Ehe beſtehenden geſetzlichen Vorſchriften von ihnen Genüge geſchehen ſey, ein ſchriftliches Zeugniß ihrer Orts=Obrigkeit beizubringen vermögen, welches Zeugniß zunächſt dem über die Trauung zu führenden Kirchen=Buche beigelegt werden muß. Dieſe Verordnung wurde im Jahre 1812 auf die neu hinzugekommenen Souvernitäts=Lande ausgedehnt.

---

[89]) Ausſchr. des Kirchen= und Schulrathes pr. Deput. v. 25. Okt. 1804.
[90]) Ausſchr. des Kirchen- und Schulrathes zu Gießen v. 6. Sept. 1810.

In den Zeugniſſen, daß zwiſchen Verlobten keine Verwandtſchaft beſtehe, ſollen ſich die Geiſtlichen nicht des Ausdruckes ihres Wiſſens bedienen; ſondern dieſelben genau nach den Kirchen-Büchern ausſtellen.

Sämmtlichen Geiſtlichen der Provinz Heſſen wird bei Vermeidung des Regreſſes gegen ſie aufgegeben, künftig keinem Unterthanen, welcher laut des von ihm producirt werdenden Receptions-Decrets der Regierung irgend eine Dispenſation von Seite der großherzogl. Hofkammer nöthig hat, eher zu copuliren, bis das Dispenſations-Dekret wirklich vorgezeigt iſt [91]).

Unterm 21. Febr. 1824 wurde in Betreff der Aufhebung der Heiraths-Conceſſionen bei der Verheirathung amtsſäſſiger Unterthanen in den Provinzen Starkenburg und Oberheſſen folgende Verordnung erlaſſen:

I. Die bei Verheirathung amtsſäſſiger Unterthanen in den Provinzen Starkenburg und Oberheſſen bisher ertheilten Heiraths-Conceſſionen fallen für die Zukunft weg.

II. Die Copulation darf jedoch nicht eher vorgenommen werden, bis ein von dem betreffenden Landrath, vorbehaltlich der einfachen Stempel-Taxe, unentgeltlich zu ertheilendes Zeugniß, — daß der Ehe, ſo viel die bürgerlichen Verhältniſſe und die Kriegsdienſt-Pflicht betrifft, kein Hinderniß im Wege ſtehe, — producirt wird.

In Bezug auf die privatrechtlichen Verhältniſſe tritt hiedurch keine Abänderung ein [92]).

Da, wo die Brautleute nicht in einer und derſelben Pfarrei wohnhaft ſind, darf von keinem Pfarrer die kirchliche Trauung vorgenommen werden, ohne die Dimiſſorialien oder den Entlaßſchein von dem eigenen Pfarrer des andern Theils in legaler Form erhalten zu haben. Nebſtdem darf auch keine Copulation vollzogen werden, wenn nicht vorher dem Pfarrer von der weltlichen Behörde ein legaler Erlaubnißſchein eingehändigt worden iſt. Der Ort der Trauung iſt die Kirche. Hauscopulationen dürfen nicht ohne beſondere Erlaubniß der biſchöflichen Behörde vorgenommen

---

[91]) Ausſchr. des K. u. Sch. R. zu Gießen v. 28. Okt. 1816. Eigenbrodt, Handbuch der Großherzoglich-Heſſiſchen Verordnungen. III. B. 4to. Darmſtadt 1817. §. 341. S. 353. ff.

[92]) R.-B. 1824. Nr. 5. S. 29.

werden. Auch ſollen die Trauungen, ſo viel immer thunlich, in den Vormittags-Stunden, und nur aus erheblichen Urſachen des Nachmittags oder am Abend geſchehen.

Copulationen in der geſchloſſenen Zeit ſollen nach erhaltener Dispenſation nur in der Stille und ohne alles Gepränge vollzogen werden.

Alle Copulationen ſind vorſchriftmäßig in das Pfarrbuch einzutragen, wie auch die Ausfertigungen der etwaigen Dispenſen, Dimiſſorien und Erlaubnißſcheine in dem Pfarrarchive ſorgfältigſt aufzubewahren. Diözeſan-Statuten des Bisthums Mainz 1837. §§. 61—66.

Für Kurheſſen: Die Competenz des Pfarrers rückſichtlich der Trauung beſtimmt ſich nach folgenden Regeln: 1) Wohnen beide Verlobte an einem Orte und gehören ſie zu einer Gemeinde, ſo gebührt dem Pfarrer dieſer Gemeinde die Trauung. 2) Wohnen die Brautleute zwar an einem Orte, gehören aber verſchiedenen Pfarreien derſelben Confeſſion an, ſo iſt derjenige Pfarrer zur Trauung berechtigt, in deſſen Parochial-Bezirke der Bräutigam wohnt, oder ſich häuslich niederlaſſen will. 3) Wohnen beide an einem Orte, ſind aber verſchiedener Confeſſion, ſo richtet ſich in der Regel die Competenz nach dem Bräutigam. 4) Wohnen die Verlobten an verſchiedenen Orten, ſo iſt der Pfarrer des Orts, wo die Hochzeit gehalten wird, zur Copulation berechtigt. Wollen Brautleute von einem andern, als dem competenten Pfarrer, getraut werden, ſo kann dies nur mit Erlaubniß des Conſiſtoriums geſchehen; auch muß dem zur Copulation berechtigten Pfarrer die Gebühr entrichtet werden. — Trauungen außer Landes, mit Umgehung der Landes-Geſetze, ſind verboten.

Haustrauungen finden gegen Entrichtung eines Dispenſations-Betrages von ſechzehn Albus an den Kirchen-Kaſten Statt. Jede geſchehene Trauung muß der Pfarrer vorſchriftsmäßig in das Kirchenbuch eintragen [93]). — Bei Verlobten gemiſchter Confeſſion traut der Pfarrer des Bräutigams [94]).

Für Naſſau: Kein Pfarrer darf eine Copulation vornehmen, ehe er von dem einſchlägigen Bezirks-Beamten den in vorſchrifts-

[93]) Ledderhoſe a. a. O. §. 217—222. (Für Proteſtanten.)
[94]) Mandat v. 18. Aug. 1828.

mäßiger Form ausgefertigten Copulations-Schein erhalten hat [95]). Die Trauung geſchieht in der Regel in der Kirche. Zu Haus-trauungen iſt die Dispenſation erfoderlich, ohne daß jedoch hiefür eine Taxe entrichtet zu werden braucht [96]). Alle Urkunden, welche ſich auf die Copulation eines Brautpaares beziehen, hat der Pfarrer in ſeiner Regiſtratur aufzubewahren [97]).

Für Weimar: Die Eheſchließung und Trauung gebühren der Regel nach demjenigen Pfarrer, welcher Parochus der Braut iſt, ohne Unterſchied, es mögen die Brautleute beide, oder es mag nur ein Theil der katholiſchen Kirche zugethan ſeyn. Wollen ſich die Verlobten von einem andern Geiſtlichen inner- oder außerhalb Landes trauen laſſen, ſo kann ſolches mit Gültigkeit in dem Großherzogthume nicht eher geſchehen, als wenn ſie von demjenigen Pfarrer, welchem die Trauung zuſteht, ein ordnungsmäßig ausgeſtelltes Zeugniß beibringen, daß ſie in Anſehung des Aufgebotes keine geſetzliche Vorſchrift unerfüllt gelaſſen, daß ihnen kein weiteres Ehe-Hinderniß entgegenſtehe, und daß ſie die Stol-Gebühren an ihn — den eigentlich zuſtändigen Pfarrer — bezahlt haben. Auch die proteſtantiſchen Pfarrer haben bei der Trauung eines Katholiken zwei Zeugen, welche von den Brautleuten ſelbſt gewählt werden, beizuziehen. Iſt ſolches geſchehen, ſo iſt eine weitere Einſegnung von Seite eines katholiſchen Geiſtlichen nicht erfoderlich.

Ausländer, welche ſich in den Großherzoglichen Landen copuliren laſſen wollen, dürfen, wenn beide Theile zu einer und derſelben Confeſſion ſich bekennen, nur von einem Geiſtlichen ihrer Confeſſion copulirt werden [98]).

---

[95]) G. R. R. v. 18. April 1820 und 27. Okt. 1827.

[96]) G. R. R. v. 29. April 1820.

[97]) M. V. v. 22. Febr. 1826. Otto a. a. O. S. 78. Die Beſtimmung des Ortes, wo die Trauung geſchehen ſoll, ob im Wohnorte des Bräutigams, oder in jenem der Braut hängt von der Wahl der Verlobten ab. (Für Proteſtanten.)

[98]) Großherz. Sachſen-Weimar. Geſetz v. 6. Okt. 1823. §. 46. Gegen dieſes Edikt, welches in ſo vielen Punkten mit den Lehren, Grundſätzen, Uebungen und Rechten der katholiſchen Kirche unverträglich iſt, vergleiche man, wie ſchon oben bemerkt, jedesmal die im Drucke 1823 erſchienenen Beſchwerden des General-Vikariats zu Fulda, wodurch die Rechte und Freiheit der katholiſchen Kirche reklamirt werden.

Der katholiſche Pfarrer, welchem nach §. 46 die Trauung gebührt, darf bei gemiſchten Ehen, wo ein Theil der katholiſchen, ein Theil der proteſtantiſchen Kirche zugethan iſt, weder die Trauung noch das Aufgebot verweigern, wenn gleich der proteſtantiſche Theil darein, daß die in ſolcher Ehe erzeugten Kinder in der katholiſchen Religion erzogen werden ſollen, nicht gewilligt hat, um ſo weniger, als das gegenwärtige Geſetz die rechtliche Gültigkeit ſolcher Privat-Verträge über die Erziehung der Kinder überhaupt aufhebt. Sollte der katholiſche Pfarrer dieſem entgegen handeln, ſo ſollen Aufgebot und Trauung auf Anſuchen, einem proteſtantiſchen Pfarrer übertragen, und die Autoriſation dazu aus dem Großherzoglichen Staats-Miniſterium ertheilt werden.

Eben dies ſoll geſchehen in allen andern Fällen, in welchen der katholiſche Pfarrer das Aufgebot und die Trauung bei einer nach den Geſetzen des Großherzogthums zuläſſigen und gültigen Ehe verſagt hat [99]).

Für das Großherzogthum Sachſen Altenburg: Die Trauung kann nicht eher Statt finden, als nach gehörig erfolgtem und vollendetem Aufgebote, ſey es, daß es der Regel nach, dreimal geſchehen, oder daß in Folge geſuchter und erlangter Diſpenſation vom herzogl. Conſiſtorio zwei oder drei Aufgebote combinirt worden, oder auch daß die Ehren-Verleſung Ein für alle Mal geſchehen ſey (19).

Die durch das ohne Einſpruch erfolgte Aufgebot erlangte volle Gewißheit von der Ledigkeit der Verlobten und davon, daß allen den oben aufgeführten allgemeinen und beſonderen Erfoderniſſen, die Aufgebot und Trauung bedingen, Genüge geleiſtet worden, haben die aufbietenden Geiſtlichen eher nicht, als nach dem letzten Aufgebote, aber dann auch ausdrücklich und unaufgefodert dem Geiſtlichen, der die Trauung verrichtet, unter Amtshand und Siegel zu beſcheinigen; dieſer aber darf bei höchſter Verantwortung die Trauung nicht eher vollziehen, als bis er die Ledigkeits-Zeugniſſe von allen den Parochien, wo die Verlobten aufgeboten werden mußten, und aufgeboten worden ſind, erhalten hat; weßhalb die Verlobten gleich bei Beſtellung des Aufgebotes von dem die Trauung verrichtenden Geiſtlichen beſtimmte Anweiſung zu Bei-

---

[99]) Ebendaſ. §. 47.

bringung der nöthigen Ledigkeits-Zeugniſſe zu gewärtigen haben; — er ſelbſt aber hat alle Aufgebots- und Ledigkeits-Zeugniſſe zu ſeiner eigenen oft nach Jahren erfoderlichen Rechtfertigung, mit den Nummern des Aufgebots-Buches verſehen, bei den Pfarrakten ſorgfältig aufzubewahren.

Geiſtliche dürfen für ihre Kinder und Enkel weder dieſes Ledigkeits-Zeugniß, noch das Präſentations-Schreiben ſelbſt ausſtellen, ſondern haben die Fertigung derſelben ihrem nächſten Amtsbruder oder Beichtvater zu übertragen (20).

Die Trauung ſoll in der Parochie eines der Verlobten geſchehen. Welche dieſe ſey, iſt nach dem, was wegen des Aufgebots feſtgeſetzt worden, zu beſtimmen. Wenn der Verlobte aus der Parochie ſeiner Aeltern ſich hinwegwendet, und ſich außerhalb derſelben nicht etwa als Dienender aufhält, ſondern ſelbſtſtändig und abhängig lebt, und Gewerbe treibt, oder eine Anſtellung hat, ſo hat die Parochie ſeines Wohnorts vor der Parochie der Aeltern das unbeſtreitbare Vorrecht, im Fall der Geiſtliche der letztern Parochie auf die Trauung Anſpruch machen ſollte (21).

Der Ort der Trauung iſt entweder die Parochie des Bräutigams oder der Braut.

a) Wenn beide Inländer ſind, ſo haben ſie die freie Wahl, an welchem von beiden Orten ſie getraut ſeyn wollen, bezahlen auch die jura stolae bloß an demjenigen von beiden Orten, den ſie ſich ſelbſt zur Trauung erwählen.

b) Die Trauung am dritten Orte innerhalb Landes darf nur nach vorher erhaltener Dispenſation auf deßfallſige Ephoral-Verfügung geſchehen, in dieſem Falle ſind aber die Stolgebühren in der Parochie der Braut nach dem jeden Orts üblichen höchſten Satze vorher zu bezahlen, und die Quittung darüber iſt dem Geiſtlichen, der die Trauung verrichtet, vorzuzeigen.

c) Iſt der Bräutigam ein Ausländer, ſo ceſſirt das unter a) gedachte Wahlrecht der Verlobten hinſichtlich des Orts der Trauung, und dieſe iſt, vermöge der den Geſetzen der Nachbar-Staaten ſchuldigen Gegegenſeitigkeit, an die Parochie der inländiſchen Braut gebunden, ſo wie hinwiederum, wenn die Braut im Auslande iſt, ob ſie gleich ins Inland zieht, die Trauung allein der urſprünglichen Parochie der Braut zuſteht.

d) Verlobte, welche im Altenburgiſchen Heimaths-Rechte beſitzen, oder in Anſpruch nehmen, dürfen, ſo lange ſie dieſe Hei-

mathsrechte nicht aufgeben wollen und können, während ihres ſonach nur temporären Aufenthaltes im Auslande daſelbſt ſich nicht trauen laſſen.

e) Die Trauung aller Soldaten, ſo lange ſie noch nicht ihren Abſchied haben, gehört in die Garniſons-Kirche zu Altenburg.

f) Die Trauung ſogenannter ausfälliger Perſonen gehört vor den Pfarrer des Orts, deſſen Obrigkeit dieſelben zur Unterſuchung zu ziehen, oder bereits gezogen hat, wiewohl ſie daſelbſt, wenn es ſonſt ihre Parochie nicht iſt, nicht aufgehoben werden müſſen. Daher iſt auch von dieſer Parochie aus die Präſentation an die Parochieen, wo das Aufgebot, — welches jedoch nicht zu Anſprüchen auf Kirchen-Cenſur-Gebühren berechtiget, erfoderlich iſt, zu veranſtalten, und von jenen ſind wiederum die Ledigkeits-Zeugniſſe an dieſe zur Tranung auszuſtellen, welche aber, ſo wie das Avfgebot in keinem Fall ohne eingeholte Ephoral-Verfügung erfolgen darf.

g) Die Trauung in einem Privathauſe iſt nur den Perſonen, denen das Recht der Ehren-Verleſung zuſteht, für ihre Perſon ohne Anfrage und Dispenſation nachgelaſſen; jedoch mit der bedingenden Vorausſetzung, daß die Stolgebühren, wenn unter andern Umſtänden die öffentliche Trauung in eine andere Parochie gehört hätte, an dieſe nach dem höchſten Satze des Orts, erweislichermaſſen laut vorgezeigter Quittung vor der Haustrauung bezahlt worden ſind. Wer außerdem die Haustrauung wünſcht, hat ſolche durch die Ephorie bei herzogl. Conſiſtorio zu ſuchen und Dispenſation beizubringen.

h) Außer den angezeigten Fällen ſoll kein Pfarrer Perſonen, welche in ſeine Parochie nicht gehören, und von ihm nicht aufgeboten ſind, obgleich ſie alle nöthige Zeugniſſe aufzuweiſen hätten, ohne beſondere Verfügung ſeiner Ephorie copuliren (22).

Was die Zeit der Trauung betrifft, ſo iſt:

a) Dieſelbe in der Regel binnen einem halben Jahre von dem Tage der feierlich abgeſchloſſenen oder öffentlich erklärten Verlobung an vorzunehmen.

b) Vom Sonntage Invocabit an bis zum zweiten Oſtertage, und vom erſten Advents-Sonntage an bis zum zweiten Chriſttage darf keine Trauung Statt finden.

c) In den nicht geſchloſſenen Zeiten dürfen feierliche und öffentliche Trauungen nur an den vier erſten Tagen in der Woche, von Montag bis mit Donnerstag Statt finden.

d) Sonntags-Trauungen ſind nur gegen Dispenſation des herzogl. Conſiſtoriums geſtattet.

e) Die ſtillen Trauungen ausfälliger Perſonen können auch zu keiner andern, als der oben beſtimmten Zeit erfolgen (23).

Die Art der Trauung, wonach die Entrichtung der Stolgebühren beſtimmt iſt, richtet ſich nach dem jeden Orts erweislichen Herkommen oder beſonderen geſetzlichen Vorſchriften. Hinſichtlich der ſtillen Trauungen ausfälliger Perſonen behält es bei den matrikelmäßigen Sätzen jedes Orts ſein Bewenden (24).

Sollte zwiſchen zwei Pfarrern in Anſehung der Befugniß zu Aufgebot und Trauung Streit entſtehen, ſo ſoll demjenigen Pfarrer, der ſich deßhalb beſchwert zu finden meint, ſchlechterdings nicht erlaubt ſeyn, das Testimonium integritatis, wofern wegen der Verlobten ſonſt kein Bedenken vorhanden, zum Nachtheil derſelben zurückzuhalten, ſondern es hat derſelbe dieſes Testimonium unweigerlich auszuſtellen, und ſeine vermeintlichen Beſchwerden bei der Ephorie anzubringen (25).

Sollte einem Pfarrer ein Fall vorkommen, der in dieſem Regulativ nicht berückſichtigt iſt, oder ſollte er die Anwendung irgend einer Vorſchrift desſelben in Zweifel ſtellen, ſo hat er darüber die nöthige Auskunft oder Anweiſung mittelſt Berichtes bei ſeinem Ephorus zu ſuchen, welcher in geeigneten Fällen deßhalb an das Conſiſtorium Bericht erſtatten wird (26). Regulativ v. 16. Okt. 1830.

Der Biſchof von Namur hat unterm 23. Okt. 1830 folgendes Cirkular an die Geiſtlichen ſeines Sprengels erlaſſen: Meine Herren! Durch Beſchluß v. 16. d. M. hat die proviſoriſche Regierung von Belgien alle geſetzlichen Verfügungen aufgehoben, welche die abſolute Gewiſſens-Freiheit hinderten. Hiedurch befinden Sie ſich von den Hinderniſſen entbunden, welche den Heiraths-Feierlichkeiten im Wege ſtanden. Sie können demnach, abgeſehen von dem Civil-Contrakte, die Trauungs-Akte vollziehen. Dieſe Folgerung zieht ſelbſt das proviſoriſche Gouvernement daraus, und war ſo gefällig, uns dieſes in einem Schreiben vom 18. d. amtlich mitzutheilen. Da indeſſen ohne dieſen Civil-Contrakt das Geſetz die Vereinigung beider Ehegatten nicht beſchützen, und die Nachkommen derſelben als illegitim betrachten würde, ſo fodern wir Sie dringend auf, Ihre Pfarrkinder, ſo oft ſich die Gelegenheit hiezu darbietet, auf dieſe Formalität, die ſo weſent-

lich mit der Wohlfahrt und dem Familien-Glücke verbunden iſt, aufmerkſam zu machen.

Der Biſchof von Lüttich hat gleichfalls ein Rundſchreiben dieſes Inhalts an ſeinen Klerus erlaſſen, worin er am Schluſſe ſagt: So oft die Geiſtlichen in Zukunft einen hinreichenden Grund zu finden glauben, Ehen einzuſegnen, bevor die Civil-Formalitäten haben erfüllt werden können, iſt es unſer Wille, daß ſie ſich mit einer Vorſtellung an uns wenden, um die erfoderliche Erlaubniß dazu zu erhalten.

Einem kaiſerl. Ukas v. Nov. 1832 zufolge ſollen in Rußland alle Ehen zwiſchen Perſonen der griechiſch-ruſſiſchen und einer fremden Confeſſion, die nur von katholiſchen Geiſtlichen allein getraut werden, ſo lange als ungültig angeſehen werden, bis auch ein ruſſiſch-griechiſcher Geiſtlicher die Trauung vollzogen hat.

Im Jahre 1833 ward im Unterhauſe zu London die Bill wegen Trauung durch katholiſche Geiſtliche zum zweitenmale verleſen.

Coronatio. Im griechiſchen Ritus kommt bei der Einſegnung der Ehe das Aufſetzen des Brautkranzes vor, welches die Griechen coronatio nennen, gleichwie bei den Lateinern häufig die velatio nuptialis — Umhängung des Brautſchleiers — vorkommt.

Coronae hießen ſonſt künſtlich verfertigte Lampen und Leuchter, welche beim chriſtlichen Cultus gebraucht wurden, und zu den Kirchen-Verzierungen gehörten; weil ſie ihrer äußeren Form nach einer Krone glichen, ſo wurden ſie Kronleuchter genannt; auch hießen ſie noch Delphici, Lychni, Lychnici.

Corporale, auch corporalis palla — *αντιμινσιον* — genannt, iſt ein einfaches weißes leinenes Tuch, worauf bei der heiligen Meſſe der Kelch ſteht und die heilige Hoſtie liegt. In reichen Kirchen iſt es gewöhnlich mit Spitzen beſetzt; übrigens darf es weder von Seide noch ſonſt von einem farbigen Stoffe verfertiget werden, ſondern es muß weißes leinenes Zeug ſeyn [1]), indem es nach der myſtiſchen Beziehung das Grabtuch andeutet, in welches der Leichnam Jeſu gelegt, und worin Er begraben worden iſt. Ehemals war es ſo groß, daß es den ganzen Altar

---

1) Martene l. c. T. IV. „Corporalia de purissimo et nitidissimo panno praeparari oportet."

bedeckte, jetzt iſt es etwa über eine Elle lang und breit. Es wird nach der Sumtion und Kelchreinigung zuſammen-, und in die Burſe gelegt, welche von außen mit einem ſeidenen Stoffe von der Farbe der Zeit überzogen iſt.

Corpus Catholicorum war in der ehemaligen deutſchen Reichs-Verfaſſung die geſammte Corporation der katholiſchen deutſchen Reichsſtände. Dieſelbe hat zum Zwecke, die Rechte, die ihnen als Katholiken zuſtanden, zu wahren und zu vertreten. Der Churfürſt von Mainz war Direktor, ſowie er auch das Direktorium auf dem Reichstage zu Regensburg führte.

Corpus Evangelicorum. Dem Corpus catholicorum entgegen bildete ſich auch unter den Proteſtanten ein Verein zur Aufrechthaltung und Vertheidigung ihrer Religions- und Kirchen-Rechte; derſelbe ward hauptſächlich durch das Vorgeben hervorgerufen, als wenn die Proteſtanten bei Streitigkeiten, welche ſie beſonders in Religions- und Kirchen-Sachen bei dem Reichskammer-Gerichte zu Wetzlar anhängig gemacht hätten, gegen die Katholiken verkürzt würden, indem beinahe alle Entſcheidungen zu Gunſten Erſterer ausfielen. Das Direktorium war dem Churfürſten von Sachſen übertragen; dasſelbe blieb auch bei dem churfürſtlich-ſächſiſchen Hauſe, als die Churfürſten Friedrich Auguſt I. und II. wieder zur katholiſchen Religion übergetreten waren; nur hatte das geheime Raths-Collegium zu Dresden, welches aus Proteſtanten zuſammengeſetzt ſeyn mußte, den Geſandten in Religions-Sachen Inſtruktionen zu ertheilen; der Churfürſt that dieß bloß in unmittelbaren Reichs-Angelegenheiten [1]).

Corpus juris canonici. So wie man der Juſtinianeiſchen Rechts-Sammlung die Benennung corpus juris civilis beilegte, eben ſo nannte man alle Sammlungen von Canonen zuſammen corpus juris canonici. Die einzelnen Theile desſelben ſind: a) das Dekret Gratian's, b) die Dekretalen-Sammlung Gregor's IX., c) der liber sextus Decretalium, d) die Clementinen, e) die Extravaganten Johannes XXII., und f) die Extravagantes

---

[1]) Weiß, Archiv der Kirchenrechts-Wiſſenſchaft. 1831. IV. Bd. S. 1. ff. Ueber die behauptete Nothwendigkeit der Reorganiſation des Corpus Evangelicorum.

communes. Hiezu kommen noch: α) die Inſtitutionen Lancellot's von Perugia aus Auftrag des Pabſtes Paul IV. verfaßt, und mit Bewilligung Paul's V. als Erläuterungen den übrigen Theilen des corpus juris canonici einverleibt [1]), β) das ſiebente Buch des Petrus Matthäus, welches zuerſt in der Lyoner Ausgabe vorkommt, γ) als Anhang 63 canones poenitentiales, und δ) ſeit Contius die Canones Apostolorum. (S. dieſe Artikel.)

Obwohl das canoniſche Rechtsbuch aus verſchiedenen Quellen floß, ſo erhob es ſich dennoch zu einem allgemeinen kirchlichen Geſetzbuche, oder ward vielmehr ein jus universale ecclesiasticum. Ein Zuſammenfluß verſchiedener Umſtände verſchaffte ihm dieſes Anſehen. Der Ruf der Univerſitäten zu Paris und Bologna zog aus allen Theilen Europa's ſtudierende Jünglinge an dieſe Hochſchulen, wo ſie dann vorzüglich Vorleſungen über das canoniſche Rechtsbuch hörten, und, mit canoniſchen Grundſätzen ausgeſtattet, in ihre Heimath zum amtlichen Geſchäfts-Leben zurückkehrten; auf dieſe Weiſe kam das canoniſche Rechtsbuch, wie das corpus juris romani durch die Univerſitäten in die Praxis der Gerichts-Stellen, und wurde ſo von ſelbſt gleichſam zum geltenden Rechte [2]). Nebſtdem war der Einfluß des römiſchen Hofes, der ſich immer nach den Grundſätzen des canoniſchen Rechtsbuches richtete, und danach entſchied, beinahe auf alle Geſchäfts-Zweige der damaligen Zeit, der Einführung desſelben ungemein günſtig.

Die drei Dekretalen-Sammlungen erlangten daher ſowohl durch die Autorität der Päbſte, welche ſie publizirten, als auch durch ihre Annahme bei den Hochſchulen und Gerichts-Behörden geſetzliche Kraft, jene des Dekrets und der beiden Extravaganten-Sammlungen aber mehr durch die Praxis.

Das corpus juris canonici gilt als gemeines (oft ſubſidiäres) Recht, und zwar nach allen ſeinen Theilen. Bei der Anwendung der einzelnen Sammlungen unter ſich geht immer die der Zeit nach jüngere der älteren vor; die Extravaganten

---

[1]) Joann. Paul. Lancelloti († 1591) Institutiones juris canonici. Perus. 1568. 4to nov. edit. cum notis variorum. Halae 1716. IV. Vol. Walter a. a. O. VII. Aufl. S. 237.

[2]) Von Droſte-Hülshoff a. a. O. S. 95.

mit eingerechnet, indem dieſe die allgemeine Reception für ſich haben. Dabei beſtehen die Dekretalen in eben ſo gültiger Kraft, als die Dekrete; dieß beweiſen die Sätze: »quidquid recipit glossa, recipit quoque curia, und quidquid non agnoscit glossa, non agnoscit curia.« Im Verhältniſſe des corpus juris canonici zum corpus juris romani gilt als Regel, daß das im erſteren enthaltene canoniſche Recht bei Abweichungs-Fällen dem im letztern enthaltenen römiſchen Rechte vorgehe, vorausgeſetzt jedoch, daß beide klar ſind. Wenn das römiſche Recht klar, das canoniſche aber undeutlich und zweifelhaft iſt, ſo geht erſteres letzterem vor. Unter den einzelnen im corp. jur. can. befindlichen Stellen geht die Stelle der neueren Sammlung jener einer früheren, und von mehreren widerſprechenden Stellen einer und derſelben Sammlung die dem Datum nach neuere vor [3]). Die Beſtimmungen des canoniſchen Rechts in einzelnen Fällen müſſen auf Principien beruhen, welche aus den von der Kirche anerkannten Quellen entnommen ſind. — Ueberhaupt findet das im corpus juris canonici enthaltene canoniſche Recht nur da Anwendung, wo es weder dem poſitiv-göttlichen Rechte — der h. Schrift und Tradition —, den Beſchlüſſen der allgemeinen Concilien, noch dem (kirchlich recipirten) Partikular-Rechte widerſpricht. Gegen Concordate, Privilegien und ſanctionirte Statuten einer Kirche kann es nicht gebraucht werden, weil es nur da Anwendung hat, wo wir kein eigenes oder neueres Recht beſitzen [4]).

In Deutſchland gilt daſſelbe für Katholiken und Proteſtanten als ein gemeines Recht, ſo fern es nicht durch ein ſpäteres aufgehoben, oder durch ein Partikular-Recht abgeändert worden iſt. Uebrigens iſt ſeine Anwendung bei Katholiken und Prote-

---

[3]) Grolmann a. a. O. S. 29.

[4]) Gärtner, Einleitung in das gemeine und deutſche Kirchenrecht, mit beſonderer Rückſicht auf Bayern und Oeſterreich. gr. 8. Augsb. 1817. S. 191 ff. Hr. Walter a. a. O. (VII. Aufl.) S. 245 ſchreibt; „Uebrigens wird der Gebrauch dieſer Sammlungen noch durch mehrere Rückſichten eingeſchränkt. Ihre Beſtimmung nämlich war keineswegs die, Geſetzbücher zu ſeyn, wodurch die Kirche durchaus gleichförmig beherrſcht würde, ſondern ſie ſollen nur neben den beſonderen Rechtsquellen, die überall fortbeſtehen, als Ergänzung dienen.“

ſtanten nicht gleich; insbeſondere hat es bei letzteren nur in ſo fern gültige Kraft, als ſeine Beſtimmungen mit dem Lehrbegriffe und der Verfaſſung der proteſtantiſchen Kirche nicht im Widerſtreite ſtehen.

Wegen Verſchiedenheit in der Lehre verliert auch das canoniſche Recht bei den Proteſtanten da ſeine Anwendbarkeit, wo es ſolche nach den Dogmen und Inſtitutionen der katholiſchen Kirche bei den Katholiken hat. Daher iſt es bei den Proteſtanten da nicht mehr anwendbar, wo z. B. die ſymboliſchen Bücher ꝛc. entgegengeſetzte Rechts-Prinzipien aufſtellen. Auch im Verhältniſſe der Kirche zum Staate ſind in Folge der Reformation bei den Proteſtanten zum Theile ganz der katholiſchen Kirchen-Verfaſſung heterogene Verhältniſſe eingetreten, weßwegen viele daher bezüglichen Stellen des canoniſchen Rechtsbuches in dieſer Hinſicht für die Proteſtanten nicht mehr anwendbar, ſondern nur in hiſtoriſch-wiſſenſchaftlicher Beziehung noch merkwürdig ſind [5]).

Luther machte ſogar den Verſuch: die canoniſchen Rechts-Sammlungen außer alle Kraft und Wirkung zu ſetzen; allein die beſonderen kirchlichen Rechts-Verhältniſſe geboten die Beibehaltung derſelben.

Was das Citiren aus dem Corpus juris canonici betrifft; ſo gelten dafür folgende Regeln: a) Aus dem erſten Theile des Dekret's citirt man mittelſt eines C. oder Can. für Canon und der beigeſetzten Zahl des betreffenden Canons, dann mittelſt eines D. oder Dist. und der Zahl derſelben; z. B. C. 1. 2. D. 90. oder Can. 1. Dist. 35; b) bei Citaten aus dem zweiten Theile wird nebſt der Angabe der Zahl des Canons auch jene der causa und der quaestio bemerkt, z. B. C. oder Can. 29. c. 17. q. oder qu. 4; c) in dem dritten Theile wird, wie in dem erſten, citirt, nur daß hier der Zuſatz de consecratione geſchieht. Bei Citaten aus dem Traktate de poenitentia wird auf gleiche Weiſe verfahren, ſtatt des Zuſatzes de consecratione aber de poenitentia beigefügt, z. B. C. 52. D. 1. de consecratione — C. 13. D. 4 de poenitentia. d) Die Citate aus den Dekreta-

---

[5]) Böhmer, princip. jur. can. §. 67. Eichhorn, Grundſätze des Kirchenrechts. I. B. S. 372.

len Gregor's IX. geſchehen mittelſt eines C., welches das Kapitel anzeigt, und der beigeſetzten Zahl von dieſem, mit dem Zeichen X. für Extra, und dann mit Angabe der Rubrik des betreffenden Titels, z. B. C. 3. X. de magistris. Gewöhnlich wird hiebei auch zur Erleichterung des Nachſchlagens die Zahl des Buches ſowohl, als jene des Titels mittelſt des Einſchluß-Zeichens, z. B. C. 23. X. de privileg. (5. 33.) angemerkt. Das X. wird von Vielen auch ganz weggelaſſen. e) Der Liber sextus wird citirt mit Angabe des Kapitels, der Rubrik des Titels und mit dem Beiſatze in 6to, dann in einer Klammer mit den Zahlen des Buches und Titels. Die Citation geſchieht hier überhaupt auf dieſelbe Weiſe, wie aus den Dekretalen Gregor's IX. citirt wird, nur daß man mit Hinweglaſſung des X. am Ende in 6to beiſetzt. f) Die Clementinen werden mit C. dem Zeichen für das Kapitel, mit Angabe der Zahl desſelben, mit der Titel-Rubrik und dem Zuſatze in Clementinis citirt, z. B. C. 2. de V. S. in Clement. oder auch Clem. 2. de aetat. (1. 6). g) Die Extravaganten citirt man gewöhnlich mit der Angabe der Zahl des Kapitels, der Anführung der Rubrik des Titels und dem Zuſatze in Extrav. Joh. XXII. oder in Extrav. comm. z. B. C. 1. de elect. in Extrav. Joh. XXII. — C. 2. de praehend. et dignit. in Extrav. comm. (3. 2.) oder C. 2. de decim. in Extrav. comm. etc.

Was die Ausgaben des corpus juris canonici betrifft, ſo ſind im Anfange von den Sammlungen nur einzelne Ausgaben veranſtaltet worden, welche ſich in gloſſirte und nicht gloſſirte theilen. Die älteſte gloſſirte Ausgabe von dem Dekrete erſchien zu Straßburg 1471, veranſtaltet durch Heinr. Eggeſtein; dann zu Mainz 1472 durch Peter Schoiffer in II. Tom.; eine nicht gloſſirte Ausgabe hievon erſchien 1555 im Duodez-Format zu Lyon, und 1570 veranſtaltete Plantini eine ſolche zu Antwerpen. — Die älteſten Ausgaben von den Dekretalen Gregor's IX. ſind: die editio s. l. et a. Mogunt.; die von Peter Schoiffer 1473, die römiſche v. J. 1474, die Basler v. J. 1478 und die von Peter Drach 1486 zu Speyer veranſtaltete. Von den Ausgaben des geſammten corpus juris canonici ſind vor der Gregorianiſchen oder römiſchen Reviſion die wichtigſten: a) die Lyoner, veranſtaltet durch Hugo a Porta 1559—1566.

V. Tom. in Fol., b) die Pariſer v. J. 1561; c) die nicht gloſſirte von Contius, Antwerpen bei Plantini 1570—1571. III. Vol. 8. d) Die Gregorianiſche. P. Pius IV. ſetzte zur Verbeſſerung der verſchiedenen Sammlungen eine eigene Commiſſion von Cardinälen und Gelehrten nieder. Die Arbeiten derſelben wurden aber erſt unter Gregor XIII. 1580 vollendet. Im Jahre 1582 erſchien dieſe Ausgabe zu Rom. III. Vol. Fol. Hierauf folgten mehrere Ausgaben, welche alle auf die römiſche Edition gegründet waren[6]). Von den nach der Gregorianiſchen erſchienenen Ausgaben ſind die beſten: α) die von Pelletier nach den Manuſcripten der Brüder Pithou verfaßt, Paris, 1687, und β) jene von Böhmer. Halae 1747. II. Tom. 4. Die neueſte iſt von Richter, Lips. 1837. p. 1.

Corpus juris civilis iſt eine Sammlung von Geſetzen und Verordnungen, welche die chriſtlichen Kaiſer erlaſſen haben, von Juſtinian veranſtaltet. Sie beſteht aus Inſtitutionen, aus einem größeren Rechtsſyſtem in 50 Büchern — Pandekten —, aus Verordnungen vorhergehender Kaiſer, — Codex — und aus ſpäteren nach Juſtinian erſchienenen — Novellen — und einem Anhange, welcher die Verordnungen der ſpätern Kaiſer und die longobardiſchen Lehn=Rechtsbücher enthält. Im zwölften Jahrhunderte wurden über die Geſetzgebung Juſtinian's an der Univerſität Bologna Vorleſungen gehalten, und endlich ward das römiſche Recht bei der Unvollſtändigkeit der vaterländiſchen Geſetzgebung beinahe überall, beſonders in Deutſchland, als ſubſidiäres Recht angenommen, und bei den Entſcheidungen zu Grunde gelegt. Die Geſetzgebungen der chriſtlichen Kaiſer befaßten ſich zwar auch mit Kirchenſachen; jetzt aber ſind ſie, ſoweit ſie das Kirchenweſen betreffen, größtentheils antiquirt, oder ihrem Inhalte nach in das canoniſche Rechtsbuch übergegangen. S. d. Art. Codex Justinianeus.

Correktions=Anſtalten, geiſtliche, ſind geiſtliche Häuſer, wohin Geiſtliche wegen begangener Verirrungen und Ver=

---

[6]) Rom. 1584. IV. Vol. 4to. Venet. 1584. IV. Vol. 4to. Lugdun. 1584. III. Vol. fol. Paris. 1585. III. Vol. fol. Die älteſte in Deutſchland erſchienene Ausgabe hievon iſt die Frankfurter; Francf. 1586. IV. Vol. 3. Lang a. a. O. S. 255. Walter a. a. O. VII. Aufl. S. 237—246.

brechen theils auf immer, theils auf eine gewiſſe Zeit in der Regel in Folge förmlicher auf ordnungsmäßig geführte Unterſuchungen gegründeter Disciplinar-Erkenntniſſe zur Strafe wie auch zur Beſſerung verwieſen werden [1]).

Viele unter den Geiſtlichen, welche das Salz der Erde, — Muſter der Tugend und Rechtſchaffenheit — ſeyn, und ihre Standes- und Amtspflichten mit allem Eifer und unverdroſſener Thätigkeit erfüllen ſollen, weichen von ihrem erhabenen Berufe ab, geben Aergerniſſe, ſtiften Unheil bei ihren Gemeinden, und vermehren nur oft das Sitten-Verderbniß. Gegen ſolche Geiſtliche ſollen ſtufenweiſe Correktionen und nach Umſtänden Verſetzungen ꝛc. Statt finden.

Wenn alle Ermahnungen und Verweiſe bei einem Geiſtlichen fruchtlos geblieben ſind, und das Aergerniß von ſeiner Seite noch vermehrt wird; ſo fodert es das Beſte der Kirche und das geiſtliche Wohl der Gläubigen: daß ein ſolcher Geiſtlicher vom Amte, oft auch von der Pfründe entfernt, und entweder in ein Kloſter ad exercitia spiritualia oder nach Umſtänden in die geiſtliche Diözeſan-Correktions-Anſtalt verwieſen werde. Selbſt jene Geiſtliche, bei denen man an einer Beſſerung beinahe verzweifelt (demeriti), ſind dahin zu verweiſen, indem ſie nach den Grundſätzen der katholiſchen Kirche (vermöge des durch die Prieſter-Weihe eingedruckten unauslöſchlichen Charakters) dennoch dem geiſtlichen Stande angehören, die aber, wenn ſie ſich ſelbſt überlaſſen bleiben, nur größeres Unheil ſtiften, und die Ehre des geiſtlichen Standes immer mehr verletzen würden.

Das geiſtliche Correktions-Haus befindet ſich gewöhnlich an einem ſtillen und entlegenen Orte, und über daſſelbe führt ein würdiger, muſterhafter und geiſtreicher Mann nach der ihm von ſeinem Biſchofe oder Ordinariate ertheilten Inſtruktion die Aufſicht und Leitung. Die obere Aufſicht über die Anſtalt ſteht dem Diözeſan-Biſchofe zu, an welchen oder an deſſen Ordinariat der Director der Anſtalt über das Verhalten der daſelbſt detentirten

---

[1]) In den neueſten Zeiten müſſen meiſt (z. B. in Bayern) die Urtheile mit den Entſcheidungs-Gründen wenigſtens zur Zeit, wo ſolche publizirt werden, von den Ordinariaten der weltlichen Regierung zur Einſicht, oft auch zur Beſtätigung, vorgelegt werden.

geiſtlichen Corrigenden von Zeit zu Zeit pflichtmäßig Berichte erſtattet; insbeſondere hat er in denſelben anzugeben: ob ein Corrigend nach hinlänglich abgelegten Proben als gebeſſert angeſehen, und in der Seelſorge wieder angeſtellt werden könne, oder ob alle Verbeſſerungs-Verſuche bei demſelben fruchtlos geblieben ſind. — Der Direktor verwaltet auch den Fond der Correktions-Anſtalt, beſtreitet alle Ausgaben, und ſtellt ſodann jährlich Rechnung an den Biſchof, wogegen er einen ihm angewieſenen Funktions-Gehalt bezieht. Gewöhnlich iſt derſelbe der Pfarrer des Orts, wo ſich die geiſtliche Correktions-Anſtalt befindet. — Uebrigens ſoll in jeder Diözeſe ein geiſtliches Correktions-Haus beſtehen.

In Oeſterreich gehören auch zu den Defizienten, nicht zwar wegen eines körperlichen Uebels, wohl aber wegen eines Fehlers in der Moralität, die ſich in zeitlicher Correktion befindlichen Geiſtlichen. Ihr Unterhalts-Betrag iſt gegenwärtig in allen öſterreichiſchen Provinzen auf höchſtens täglich 20 Kreuzer C. M., bei größerer Straffälligkeit, wo auch die Koſt geringer iſt, auf 15 Kr. C. M. beſtimmt [2]). Für Pfarrer und Pfarrverweſer ſoll er aus den eigenen Einkünften der Pfarrei beſtritten werden. Lokal-Curaten können von den Einkünften der Lokalie nur ſoviel erhalten, als nach Abſchlag des nöthigen, nach der allgemeinen Cynoſur auf 29 Gulden monatlich zu bemeſſenden Unterhaltes für den Lokalie-Verweſer erübriget wird; der Abgang zur Ergänzung jener täglichen 20 oder 15 kr. iſt aus dem Religions-Fonde beizutragen. Seelſorger-Gehülfen und andere Welt-Geiſtliche, welche auf den Tiſchtitel des Religions-Fondes ordinirt worden ſind, werden ganz allein aus dem Religions-Fonde verpflegt.

Haben die einen oder die andern in die Correktion abzugebenden Geiſtlichen eigenes Vermögen: ſo werden ſie aus dieſem erhalten, und der Religionsfond bleibt jener Laſt enthoben, ſo wie er auch für ſolche Prieſter die Verpflegungs-Koſten nicht beſtreitet, welche den Tiſchtitel von einem Privaten erhalten haben, und vor erlangtem Benefizium in die Correktion verfallen [3]).

---

[2]) Hofd. v. 11. Okt. 1821.

[3]) Baldauf a. a. O. III. Bd. S. 22.

Im Jahre 1802 wurde eine geiſtliche Correktions-Anſtalt in Mähren in dem Schloſſe Mürau hergerichtet, und für ſelbes eine eigene Inſtruktion (instructio pro detentis in domo correctoria Müroviensi sacerdotibus) hergerichtet. Deßgleichen fand die Herſtellung zweier geiſtlicher Correktions-Anſtalten in Galizien Statt; eine ſoll für die Geiſtlichen des lateiniſchen, und die andere für jene des griechiſchen Ritus beſtimmt ſeyn. Nach den in Mitte liegenden Beſtimmungen ſoll die Errichtung geiſtlicher Correktions-Anſtalten auch in den übrigen Diözeſen in Vollzug geſetzt werden; und zwar iſt angeordnet, daß 1) das zu errichtende Correktions-Haus immer für mehrere entweder zu einer Metropolie oder zu einem Gouvernemente gehörige Diözeſen zuſammen errichtet werde, ſo daß es als eine Central-Anſtalt zu betrachten iſt, und 2) der Hauptſache nach den in Mähren und Galizien ſchon beſtehenden Correktions-Anſtalten aſſimilirt werde; die Statuten derſelben ſollen daher auch bei Entwerfung ſolcher für die neu zu errichtenden geiſtlichen Detentions-Häuſer zum Grunde und die entworfenen Statuten Sr. k. k. Majeſtät zur Genehmiguug vorgelegt werden; 3) die Koſten der Anſtalten betreffend, ſo ſollen ſie a) aus dem Einkommen der geiſtlichen Correktionäre, welches ſolche entweder von dem Einkommen ihrer Pfründe oder von ihrem Privat-Vermögen beziehen, jedoch nur in Betreff der Auslagen, die ſie treffen, und ſofern ihr Einkommen dazu hinreicht; b) aus dem Ertrage von Stiftungen, wenn und wo deren für ein Correktions-Haus vorhanden ſind; c) aus dem Fonde, welcher die Koſten des Cultus in den verſchiedenen Gouvernements zu tragen hat, beſtritten werden; d) wo aber zu der Anſtalt mehrere Provinzen conkurriren, da ſollen die gemeinſchaftlichen Koſten aus allen dieſen Fonden nach dem Verhältniſſe der Zahl der Curatſtellen, und die beſonderen für jeden einzelnen Correktionär aus dem Religions-Fonde ſeiner Diözeſe getragen werden [4]. In Böhmen wurde in Folge deſſen im Jahre 1829 eine gemeinſchaftliche Anſtalt für die vier Diözeſen dortſelbſt im St. Georgi-Gebäude zu Prag hergeſtellt [5].

Geiſtliche, welche ſich mehr, als gegen die geiſtliche Disciplin verfehlt und ſchwerere Vergehen begangen haben, welche

---

[4]) Allerh. Entſchl. v. 1. Hofd. v. 18. Aug. 1825.

[5]) Hofd. v. 23. Sept. 1827.

zur Cognition der Polizei ꝛc. gehören, eignen ſich nicht für die Correktions=Anſtalten. Auch ſoll bei erſchwerenden Umſtänden der gegen einen Geiſtlichen verhängte Civil=Arreſt, beſonders wenn die die Begünſtigung, welche §. 25. des Straf=Geſetzbuches ausgeſprochen iſt, nicht Platz greift, nie in eine Rekollektions=Strafe umgewandelt, und auch Klöſter ſollen in dieſem Falle nicht als Detentions=Oerter angewieſen werden können [6]).

Für Bayern: Die beſtehenden oder noch zu errichtenden geiſtlichen Correktions=Häuſer haben die Unterhalts=Koſten der einer Belehrung und Beſſerung empfänglichen Subjekte zu übernehmen, und dafür die von dem Emeriten=Fonde feſtgeſetzten Beiträge in ſofern zu beziehen, als ihre Fundation an dieſer Hülfe bedarf [7]).

Vergl. Concordat. Art. XII. Lit. d.

Die organiſchen Beſtimmungen geiſtlicher Straf=Anſtalten gehören zu den Gegenſtänden gemiſchter Natur. II. Beil. zur Verf.=Urk. §. 76. Lit. d.

Correktions=Recht, geiſtliches, iſt im weiteren Sinne das Recht der Kirchengewalt, d. i. das Recht der Biſchöfe und deren Ober=Behörden, kirchliche Verbrechen mit Kirchenſtrafen zu belegen; im engeren Sinne erſtreckt ſich daſſelbe nur auf ſolche Geiſtliche, welche ſich zwar gegen das Decorum clericale verfehlt, und zu Aergerniß gebenden Handlungen oder Exceſſen ſich haben hinreißen laſſen, die aber doch nach ihrer Sinn= und Denkungs= wie auch nach ihrer ſonſtigen Lebensweiſe noch einer Beſſerung fähig ſind, und ſohin nach hinlänglich bezeigter Beſſerung für das Kirchenamt rehabilirt werden können. — Wenn in der Idee des kirchlichen Vereins die Idee einer Disciplinar=Gewalt liegt, wenn Jeſus dieſe ſeiner Kirche Matth. 18, 15—17 verliehen hat, und ſolche von den Apoſteln und deren Nachfolgern ausgeübt worden iſt I. Kor. 6, 4—7. 5, 1—5. I. Tim. 1, 20., ſo kann die Kirche in geiſtlichen Sachen eine Gerichtsbarkeit ausüben, und ſich der verliehenen Strafgewalt bedienen. Die geiſtliche Gerichtsbarkeit wird durch die Sphäre der kirchlichen Geſetzgebung begrenzt, und dieſer muß auch ſchon der Conſequenz

---

6) V. v. Galiz. v. 7. Sept. 1819. Helfert, Von den Rechten ꝛc. I. B. S. 270. ff.

7) Verordn. v. J. 1807. R.=B. 1807. S. 1625. §§. 33. 34. Mein Repertorium I. Abth. S. 166.

wegen das Vollzugsrecht in Abſicht auf die gefällten Urtheile entſprechen. Dem Objekte nach erſtreckt ſich die geiſtliche Gerichtsbarkeit auf Alles, was mit dem eigentlichen Zwecke der Kirche zuſammenhängt, oder aus demſelben nothwendiger Weiſe reſultirt. Den Kirchenobern ſteht demnach das Recht zu, die Vergehungen gegen Religion und die beſtehende Kirchen=Disciplin vor ihr Forum zu ziehen, ſie zu unterſuchen, darüber zu erkennen, und die von den Kirchen=Geſetzen beſtimmten Strafen gegen die Schuldigen zu verhängen. Eben dahin gehören auch alle entſtandenen Streitigkeiten über Punkte des kirchlichen Lehrbegriffs, Differenzen wegen des Gottesdienſtes u. dgl. Das geiſtliche Correktions=Recht iſt ſonach ein unmittelbarer Ausfluß der geiſtlichen Jurisdiktion und gründet ſich auf Matth. 28, 18—20. Luk. 24, 14. Eph. 4, 11. Gal. 1, 1. Apg. 20, 28. Cf. Concil. Trident. sess. VI. C. 34. XIV. C. 4. 5. XXII. C. 1. XXIV. C. 10. XXV. C. 14. de reform. Bayer. Concord. Art. XII. Lit. c.

Die Ausübung deſſelben, nach geeigneten Stufen d. i. nach vorgängigen Ermahnungen und Verweiſen, gegen geiſtliche Perſonen, welche ſich durch äußere Handlungen oder Unterlaſſungen religiöſer, moraliſcher und kirchlicher Vergehen ſchuldig machen, reſſortirt der Natur der Sache nach zur Kirchen=Gewalt [1]). Der Biſchof als die ordentliche Diözeſan=Autorität hat alſo die ausſchließende Gerichtsbarkeit in allen geiſtlichen Gegenſtänden und rein kirchlichen Rechtsſachen nach den ihm von der Kirche verliehenen Vollmachten.

Die Unparteilichkeit und Unaufhaltbarkeit der Rechtspflege iſt jedem Staate heilig. Die Kirche nach ihrer Sphäre conſtitutiv abgeſchloſſen iſt ſchon vermöge der Anordnung ihres göttlichen Stifters ein für ſich ſelbſtſtändig beſtehender Verein, und kann ſonach in Abſicht auf die Ausübung der geiſtlichen Rechtspflege gleich den weltlichen Juſtizſtellen unabhängige und freie Bewegung in ihrem Wirkungs=Kreiſe anſprechen. Der Vollzug der von geiſtlichen Stellen bei Contraventionen gegen die Kirchen=Disciplin erlaſſenen Erkenntniſſe kann daher nicht erſt von der vorgängigen Beſtätigung der Staats=Behörden abhängig gemacht

---

[1]) Vergl. II. Beil. zur Verf.=Urk. des Königreichs Bayern. §. 38. 39. 40. 41.

werden, weil dieſe die bürgerlichen Rechte derſelben nicht berühren [2]). Der Geiſtliche iſt vermöge ſeines Berufes zu einer vorzüglichen Sitten=Reinheit verpflichtet, verletzt er dieſe durch entgegengeſetzte Handlungen, ſo mißbraucht er die ihm als Geiſtlichen zuſtehende perſönliche Freiheit. Wird er nun durch ein in Folge gepflogener Disciplinar=Unterſuchung erlaſſenes Erkenntniß zur Strafe gezogen, und etwa in eine geiſtliche Correktions=Anſtalt verwieſen, ſo bezielt dieſe ſeine Detention nur Beſſerung und ſeine Wiederbrauchbarmachung für den geiſtlichen Stand. Dadurch aber verliert ein ſolcher ſtraffälliger Geiſtlicher weder das Recht ſeiner Perſonal=Freiheit, noch wird er ſonſt eines ſtaatsbürgerlichen Rechtes verluſtig; denn er kann in dieſem Zuſtande Verträge ſchließen, Zeugſchaft geben, teſtiren, Schenkungen geben und annehmen u. dgl. Auch der Demeritirte bleibt vermöge des durch die Prieſterweihe eingedruckten unauslöſchlichen Charakters dennoch Geiſtlicher, und er wird durch die gegen ihn verhängte Suspenſion, Entlaſſung oder Entſetzung vom Amte und Pfründe ebenſo wenig ſeiner bürgerlichen Rechte verluſtig oder darin beſchränkt, als ein apoſtaſirender Prieſter, welcher bei dem ipso facto eintretenden Verluſte ſeiner Weihvollmacht, ſeines kirchlichen Amtes und ſeiner Pfründe darum noch nicht im mindeſten irgend eines ſtaatsbürgerlichen Rechtes beraubt wird. Dieſer ſteht nach wie vor unter dem Schutze bürgerlicher Rechte, welche jeder derſelben, auf welche Art immer, auf ſeine Verhältniſſe beziehen und anwenden kann.

Da ſonach die Kirchen=Cenſuren auf die ſtaatsbürgerlichen Rechte der Geiſtlichen keinen Einfluß haben, die Kirchen=Gewalt bei Verhängung derſelben die Grenzen ihres eigentlichen Wirkungskreiſes auch nicht überſchreitet [3]), ſo kann dieſe unbehindert von dem ihr zuſtehenden Correktions=Rechte gegen untergeordnete Geiſtliche Gebrauch machen. Der Staats=Regierung kann nur zur Conſtatirung der Legalität eines Disciplinar=Erkenntniſſes und nöthigenfalls mit der Anrufung des brachii saecularis zur Erwirkung eines ſchleunigeren Vollzugs Kenntniß geben werden; dies hat jedoch erſt dann zu geſchehen, wenn entweder die geſetzlichen Fatalien für die Einwendung der Appellation verfloſſen ſind, und ſohin das Erkenntniß in Rechtskraft erwachſen iſt, oder wenn der

---

[2]) Ebendaſ. §. 64. u. bayer. Concord. Art. XII. lit. c.

[3]) II. Beil. zur bayer. Verf.=Urk. §. 51.

ſtraffällige Geiſtliche bei der Publikation des Erkenntniſſes oder gleich hernach ſeine Abſicht nicht appelliren zu wollen, — infra terminum — rechtsgenügend erklärt, oder wenn ſolcher die ſchon eingelegte Appellation wieder zurückgenommen hat. Bei wirklich ergriffener und geſtatteter Berufung an den geiſtlichen Oberrichter dürfte erſt dieſe durchzuführen bewilligt werden, ehe der Rekurs an den Landesherrn Platz greifen kann. (S. d. Art. Appellation. Rekurs.).

Sofern der durch den Ausſpruch eines geiſtlichen Gerichts ſeines Amtes und ſeiner Pfründe entſetzte Geiſtliche auf den vollen oder einfachen landesherrlichen Tiſchtitel reduzirt wird, hat dieſer ſelbſt darum nachzuſuchen, ſeine Bitte aber um denſelben, ſie mag an den Landesherrn oder an den Patron, als Tiſchtitel-Verleiher gehen, dürfte von der geiſtlichen Behörde unterſtützt werden.

Bei Erkenntniſſen, welche auf Verſetzung lauten, iſt Notifikation an die Staats-Regierung zu machen, weil der Landesherr für die neue Pfründe, welche der betreffende Geiſtliche erlangen ſoll, das Beſtätigungs-Recht auszuüben hat.

Kirchliche Vergehen können nicht bloß von Geiſtlichen, ſondern auch von Laien begangen werden, oder ſie ſind delicta communia, welche von allen Mitgliedern der Kirche durch Handlungen gegen die Dogmen, die Moral, die Disciplin und gegen die Geſetze und Einrichtungen, die zur Erhaltung der Ordnung und Kirchen-Verfaſſung getroffen ſind, begangen werden können, und hienach tritt das kirchliche Cenſur-Recht auch gegen Laien ein. Die von der Kirche verhängten Strafen waren urſprünglich nach dem ſogenannten Pönitenzial-Syſtem bloß mit Entziehung geiſtlich-kirchlicher Vortheile verbunden. Vindikativ-Strafen (poenae vindicativae sive eradicantes) traten erſt dann ein, als die Staats-Gewalt ſelbſt ſolche hiemit zu verbinden ſich veranlaßt fand. So wurde der Gebrauch der Geldſtrafen C. 13. X. de offic. jud. ordin., der Relegation und des Exils Can. 9. C. 3. q. 4. C. 1. X. de calumn. C. 4. X. de raptor., der körperlichen Züchtigung, Can. 6. C. 11. q. 1. C. 1. X. de calumn. und der Gefängniß-Strafen Can. 7. Dist. 81. C. 35. X. de sentent. excomm. C. 3. de poenis in 6to zugelaſſen.

Wenn gleichwohl das kirchliche Cenſur-Recht, wie es ſich beſonders das Mittelalter hindurch ausbildete, abolirt iſt, ſo kann doch kaum in Abrede geſtellt werden, daß ſich die kirchliche Straf-

gewalt unter gewiſſen Umſtänden modo coercitivo äußern müſſe, indem durch einen bloß geiſtigen oder pſychologiſchen Zwang der Zweck der Kirchen=Cenſuren nicht immer erreicht werden kann. Einen äußern auf die bürgerlichen Verhältniſſe Einfluß habenden Zwang kann jedoch die Kirchen=Gewalt für ſich nicht ausüben, ſondern ſie muß hiezu die Staats=Gewalt imploriren. Die Kirchen=Cenſuren ſind übrigens ihrer Natur nach mehr medizinal, und haben zum Zwecke, den Schuldigen zu beſſern, die gegebenen Aergerniſſe wieder gut zu machen, und überhaupt die Kirchenzucht aufrecht zu erhalten. Sie beſtanden ehemals in beſonderen Pönitenzen, im Tragen von Cilicien u. dgl. nach beſtimmten Graden. Da dieſe Disciplin außer Gebrauch gekommen iſt, und auch bei den noch beſtehenden Cenſuren kein Einfluß auf die geſellſchaftlichen und bürgerlichen Verhältniſſe der Bezüchtigten mehr Platz greift, ſo kann auch ein Uebergreifen der Kirchen=Gewalt in Ausübung des Cenſur=Rechtes bei kirchlichen Vergehungen der Laien nicht mehr Statt haben, ſo wie überhaupt gegen dieſe eigentliche kirchliche Vindikativ=Strafen nicht mehr in Anwendung gebracht werden können. Vindikativ=Strafen, in der Bedeutung als rächende Strafen, finden nur noch gegen Geiſtliche Statt, ſofern ſie nach Urtheil und Recht in eine geiſtliche Correktions=Anſtalt verwieſen, oder vom Amte und der Pfründe entſetzt werden, wobei jedoch ihre bürgerlichen Rechte ihnen ſalvirt bleiben.

Die allgemeinen Grundſätze bei Verhängung kirchlicher Cenſuren ſind: 1) Mit einer Kirchen=Cenſur können nur jene Vergehen belegt werden, welche mit einer Widerſpenſtigkeit verbunden ſind; dieſe tritt aber erſt nach vorausgegangener fruchtloſen Ermahnungen ein; C. 48. X. de sentent. excomm. Concil. Trident. Sess. XXV. C. 3. de reform., insbeſondere iſt dies bei einer censura latae sententiae, die poſitiv iſt, erfoderlich; 2) das Vergehen muß conſtatirt und erwieſen, oder doch dargethan ſeyn, daß nach den vorliegenden Umſtänden die Uebertretung rechtlich vermuthet werden kann. C. 31. X. de simon. 3) Jede Strafe muß nach den Regeln der Imputation mit dem Grade der Schuld im Verhältniſſe ſtehen; 4) Kirchenſtrafen können nur durch die kirchliche Autorität auferlegt, und auch von dieſer nach den beſtehenden Verhältniſſen der Reſervationen wieder aufgehoben, oder hievon die Losſprechung ertheilt werden. C. 13. 29. 58. X. de sentent. excomm. Concil. Trident. Sess. XIV. C. 7.

de poenit. Die Ausübung des kirchlichen Cenſur=Rechtes dürfte nach Maßgabe der Art der Vergehungen gegen Laien in folgender Stufenfolge geſchehen:

a) Ueber die delicta mere ecclesiastica als über die haeresis formalis apostasia ab ordine et religione als einer Verletzung feierlich im Angeſichte der Kirche gegebener Verſprechungen, über das Schisma, ſofern mit der Trennung die Läugnung eines katholiſchen Dogma's verbunden iſt, über die offenbare Gotteslästerung und über die Simonie ſteht nur der Kirchen=Gewalt das Cognitions=Recht zu [4]). Würde jedoch der Verurtheilte gegen den Vollzug des Ausſpruches der Kirchen=Gewalt renitiren, oder wären hiemit bürgerliche Wirkungen verbunden, ſo ruft die geiſtliche Gewalt die weltliche Macht zur geeigneten Einſchreitung und Unterſtützung an. Was die haeresis und das schisma purum betrifft, ſo wird gegenwärtig nach dem Stande der kirchlichen Jurisdiktion nur eine kirchliche Excommunikation und Entziehung kirchlicher Rechte vorkommen können; ob andere Strafen von Seite des Staates Statt finden, das wird davon abhängen, ob die betreffenden Individuen nach den weltlichen Geſetzen als eine unerlaubte Sekte zu behandeln ſind oder nicht. Hieher gehört auch noch die gewaltſame Handanlegung an einen Geiſtlichen. Can. 21. §. 2. Can. 29. C. 17. q. 5. Alle übrige kirchliche Vergehen ſind mehr oder weniger fori mixti, als adulterium, sacrilegium. concubinatus, perjurium, usura, nefandum crimen (sodomia), magia und sortilegium, bei denen die Prävention anerkannt wird, oder es fallen ſolche nach den beſtehenden Verhältniſſen der Judikatur des weltlichen Richters allein anheim. Bei den gemiſchten Delikten der Laien und ſofern eine Kirchen=Cenſur den Charakter der Oeffentlichkeit und einen Einfluß auf das geſellſchaftliche Leben und die bürgerlichen Verhältniſſe hat, dürfte, wie in Oeſterreich, die beabſichtigte Verhängung derartiger Kirchen-Cenſuren gegen gewiſſe Individuen zur Stemplung ihrer äußeren Legalität vorher der einſchlägigen Regierungs=Stelle zur Anzeige zu bringen, und ſolche ſofort mit Vorwiſſen und Konkurrenz letz=

[4]) Die Blasphemie wurde wenigſtens ehemals an vielen Orten in Deutſchland nach der peinlichen Hals=Gerichts=Ordnung Karl's V. als bürgerliches Verbrechen pro foro externo, kirchlich jedoch pro foro interno als Beichtfall behandelt.

terer in Vollzug zu ſetzen ſeyn. Ueberhaupt möchte von Seite der Regierungs=Stellen auf vorherige Requiſition der geiſtlichen Behörden bei den von dieſen nothwendig erachteten Einſchreitungen zur Steuer der Unſittlichkeit insbeſondere gegen das überhandnehmende Concubinatleben (wilde Ehen), bei den Maßregeln zur Erfüllung der Kirchen=Gebote, wie auch bei dem Ausſchluſſe vom kirchlichen Begräbniſſe den deßfalls getroffenen kirchlichen Verfügungen durch amtliche Beihülfe, der erfoderliche Nachdruck und die gehörige Kraft und Wirkſamkeit gewährt werden.

Die Excommunikation iſt ein im kirchlichen Geſellſchafts=Verbande begründetes, der Kirche angeſtammtes (Matth. 18, 15—17. I. Kor. 5, 1—6. I. Tim. 1, 19—20. Gal. 1, 8.) und unveräußerliches Recht, welches auch im bayer. Concordate Art. XIV. und II. Beil. zur Verf. Urk. §. 43. anerkannt iſt. Dieſe Cenſur beſteht auch nur in der Ausſchließung von der kirchlichen Gemeinſchaft, und der Theilnahme am Gottesdienſte und den Heilsmitteln; ſie kann nur auf den Verluſt geiſtlicher Güter ſich erſtrecken, und auf den weltlichen Verkehr der Mitglieder der Kirche mit dem Excommunicirten keinen Einfluß üben, ſowie ſie überhaupt nicht rein bürgerliche Rechte entziehen kann; dadurch fallen alle jene ſchwierigen Verhältniſſe hinweg, welche ſonſt durch Unterhaltung der Gemeinſchaft mit einem Excommunicirten enſtanden ſind. Dieſelbe kann auch jetzt in der Regel nur in Folge vorhergegangener Ermahnungen und nach einer ordnungsmäßig geführten Unterſuchung von der competenten geiſtlichen Behörde auf den Grund erwieſener Thatſachen (excommunicatio ferendae sententiae) verhängt werden, oder es muß das Vergehen notoriſch oder eingeſtanden ſeyn, in welchen beiden letzteren Fällen dieſelbe auch ohne Prozeß verfügt werden darf. Die excommunicatio latae sententiae ohne vorgängige Unterſuchung und ohne Publikation der richterlichen Sentenz, hat höchſtens nur in dem Gewiſſen (in foro interno) eine Bedeutung. (S. d. Art. Excommunication.) Gleiche Bewandtniß hat es mit dem perſönlichen Interdikte, als einer Art Excommunication; daſſelbe folgt der Perſon, und das perſönlich allgemeine affizirt jene Perſonen, die zu der mit dem Interdikte belegten Gemeinde gehören, nicht aber auch die Kirchen in derſelben. Die Kirche will durch dieſe Cenſuren die betreffenden Individuen beſſern, und ſie zu ihrer Wiederaufnahme rehabilitiren. Dabei hält ſie ſich innerhalb der Grenzen

ihres Bereiches, weßhalb auf ihr Anrufen die Unterſtützung von Seite der weltlichen Regierung zur Erzielung des Vollzugs ihrer Straf-Verfügungen nicht verſagt werden kann. (S. d. Art. Interdikt. Kirchen-Strafen. Strafgewalt, kirchliche.)

Correctores romani. S. d. Art. Dekret Gratian's.

Creation der Cardinäle. S. d. Art. Cardinäle.

Credenz iſt ein auf der Epiſtel- oder auch auf der Evangeliums-Seite des Altars aufgeſtellter, mit einem weißen bis auf die Erde herabhängenden leinenen Tuche bedeckter Tiſch, auf welchem der Kelch mit Zugehör und die Meßkännchen bei einem Hochamte ſtehen. Auf demſelben ſtehen auch zwei Leuchter mit zwei brennenden weißen (bei einem Todtenamte und am Aller-Seelen- und Charfreitage gelben) Wachskerzen beſteckt [1]). Nebſt den obigen Meß-Geräthen befinden ſich bei einem Pontifikal-Amte allda das Evangelien- und Epiſtel-Buch, ein Becken mit einer Waſſer-Kanne nebſt dem dazu gehörigen Tuche, die Mitra, gewöhnlich auch das Rauchſchiffchen, endlich das Schooßtuch u. dgl. Bei Pontifikal-Aemtern ſind gewöhnlich zwei Credenz-Tiſche, wo ſich auf dem einen die Infel, das Velum, das Waſſer-Becken ꝛc., auf dem andern aber der Kelch mit den übrigen Requiſiten befinden, aufgeſtellt.

Credo. Das älteſte Glaubens-Symbolum (Symbolum fidei) oder die älteſte Glaubens-Formel iſt jene, welche von den Apoſteln verfaßt worden iſt, und darum das apoſtoliſche Glaubens-Symbolum genannt wird. Nach der Meinung vieler gelehrter Theologen und Geſchichts-Forſcher wurde das apoſtoliſche Symbolum bei der euchariſtiſchen Liturgie in der römiſchen Kirche ſchon zu Zeiten der Apoſtel gebraucht. So ſchreibt Ferraris (Bibliotheca canonica, juridica, moralis, theologica, T. VII. p. 168): »Symbolum Apostolicum coepit recitari in Missa tempore ipsorum Apostolorum, ut tradunt

---

[1]) Credentiam appellant mensam supra quam vasa argentea sive aurea ad convivium opportuna praeparantur: et similiter in divinis, supra quam ad sacrificandum necessaria continentur. Dicitur et credentia actus ipse praegustationis cibariorum et aliarum rerum. Ceremoniale Romanum. Lib. I. sect. III. C. Dufresne. T. I. p. 1256.

Dionysius Areopagita de ecclesiast. Hierarch. C. III. Durand. de ritibus eccles. Lib. II. C. 24. N. 14. Barbosa ad Concil. Trident. Sect. V. N. 3 et alii. Et idem Apostolicum Symbolum recitatum fuit in Missa apud Romanos, seu in Ecclesia romana plus quam mille annis, hoc est usque ad tempora Benedicti VII. dicti VIII., qui metu divisionis aut schismatis et precibus sancti Imperatoris Henrici II. jussit ad majorem Ecclesiarum conformitatem, ut romana Ecclesia in Missa, omisso Apostolorum symbolo, caneret Symbolum, quod Ecclesiae Hispaniarum et Galliae canebant, id est Symbolum Constantinopolitanum cum illa additione Filioque in Concilio Toletano contra errorem Graecorum facta.« Eben dafür ſtimmen auch Berno in ſeinem Buche de rebus ad Missam pertinentibus C. II. 2., Baronius in ſeinen Annalen ad ann. 447. N. 19. und Binius in ſeinen Noten zum Concil von Konſtantinopel I. u. a.

Pabſt Markus ſoll verfügt haben, daß nach dem Evangelium in der heiligen Meſſe das apoſtoliſche Glaubens-Symbolum abgebetet werden ſoll [1]).

Auf der erſten allgemeinen Kirchen-Verſammlung zu Nizäa in Bythinien (325) wurde von den Vätern dieſes Concils gegen die Irrlehren des Arius, welcher behauptete: „der Sohn Gottes ſey nur als das erſte vollkommenſte aller göttlichen Geſchöpfe, gleichſam als das Urgeſchöpf, zu betrachten; allein Er ſey doch wie die übrigen Geſchöpfe aus Nichts erſchaffen, und es ſey eine Zeit geweſen, wo der Sohn Gottes noch nicht war, folglich könne Er auch nicht gleichen Weſens mit dem Vater ſeyn", die Lehre feſtgeſetzt: 1) daß Jeſus Chriſtus wahrer Gott, 2) eine von dem Vater verſchiedene Perſon, und 3) daß der Vater und Sohn in der nämlichen Subſtanz vorhanden ſeyen [2]), und ein Glaubens-Bekenntniß abgefaßt, welches das nizäiſche heißt. Dasſelbe lautet wörtlich alſo:

ΣΥΜΒΟΛΟΝ ΤΗΣ
ἀυτης ἐν Νικαιᾳ συνοδȣ.

„Πιστευομεν ἐις ἑνα Θεὸν, πατερα παντοκρατορα, παν-

[1]) Grundmayr a. a. O. S. 138. Schmid, Grundriß der Liturgik der chriſtkatholiſchen Religion. gr. 8. Paſſau 1838.

[2]) Fritz, Ketzer-Lexikon. II. Bd. I. Abth. gr. 8. Würzb. 1828. S. 102.

των ὁρατων τε και ἀορατων ποιητην· και ἑις ἑνα κυριον Ιησουν Χριστον, τον Υ῞ιον τȣ Θεȣ, γενηθεντα ἐκ τȣ Πατρος μονογενῆ, τουτ᾽ ἔστιν ἐκ τῆς ὀυσιας τȣ Πατρος· Θεὸν ἐκ Θεȣ, φῶς ἐκ φωτὸς, Θεὸν ἀληθινον ἐκ τȣ Θεȣ ἀληθινȣ γενηθεντα, ȣ ποιηθεντα ὁμοȣσιον τῳ Πατρι, δι ȣ τα παντα ἐγενετο, τα τε ἐν τῳ ȣρανῷ και τα ἐπι τῆς γῆς· τον δὲ ἡμας τους ἀνθρωπȣς και δια την ἡμετεραν σωτηριαν κατελθοντα, και σαρκωθεντα, και ἐνανθρωπησαντα· παθοιτα, και ἀναστaντα τῃ τριτῃ ἡμερᾳ, και ἀνελθοντα ἑις τȣς ὀυρανους· και ἐρχομενον παλιν κρῖναι ζῶντας και νεκρȣς· και ἑις το Πνευμα το ἁγιον· τȣς δε λεγοντας, ἠν ποτε ὁτε ȣκ ἠν, και πριν γενηθηνᾶι, ȣκ ἠν, και ὁτι ἐξ ȣκ ὀντων ἐγγενετο, ἢ ἐξ ἑτέρας ὑποστάσεως, ἢ ȣσίας φάσκοντας ἑιναι, ἢ κτιστὸν, ἢ ἀλλοιωτον, ἢ τρεπτον τον Υ῞ιον του Θεȣ τȣτους ἀναθεματιζει ἡ καθολικὴ και ἀποτολικη ἐκκλησια."

»Credimus in unum Deum, Patrem omnipotentem. omnium visibilium et invisibilium factorem. Et in unum Dominum **Jesum Christum** Filium Dei, ex Patre natum unigenitum, id est ex substantia Patris, Deum ex Deo, lumen ex lumine, Deum verum ex Deo vero; natum, non factum, consubstantialem Patri, per quem omnia facta sunt, et quae in coelo et quae in terra. Qui propter nos homines, et propter nostram salutem descendit, et incarnatus est, et homo factus; passus est, et resurrexit tertia die; et ascendit in coelos: et iterum venturus est judicare vivos et mortuos. Et in Spiritum sanctum. Eos autem, qui dicunt; Erat aliquando, quando non erat, et antequam nasceretur, non erat; et quia ex iis, quae non sunt, factus est; aut ex alia substantia vel essentia dicunt esse, vel creatum, vel mutabilem, vel convertibilem filium Dei, anathematizat Catholica et Apostolica Ecclesia.«

Gegen den Irrlehrer **Macedonius** und deſſen Anhänger, **Macedonianer** oder **Pneumatomachen**, auch **Marathonianer** genannt, welche die Gottheit des heiligen Geiſtes läugneten, ſtellte das **zweite allgemeine Concil** von **Konſtantinopel** (381) folgendes Glaubens=Symbolum auf:

ΤΗΣ ΑΥΤΗΣ ΣΥΝΟΔΟΥ

της ἐν Κωνσταντινοπόλει συμβολον.

„Πιστευομεν ἑις ἑνα Θεὸν πατερα παντοκράτορα, ποιη-

την ὄυρανου και γῆς, ὁρατῶν τε πάντων καὶ ἀοράτων και ἔις ἕνα κύριον Ιεσοῦν Χριστὸν, τον Υ"ιον τȣ͂ Θεȣ͂ τον μονογενῆ, τον ἐκ τȣ͂ Πατρος γενηθέντα πρὸ πάντων τῶν ἄιωνων, φῶς ἐκ φωτὸς, Θεον ἀληθινον ἐκ Θεȣ͂ ἀληθινȣ͂, γενηθεντα ȣ͂ ποιηθέντα, ὁμηȣ́σιον τῳ Πατρὶ, δι ȣ̓ τὰ παντα ἔγενετο (τατε ἐν τῶ ȣ̓ρανῷ και τα ἐπι τῆς γῆς). Τον δι᾽ ἡμας τους ἀνθρωπȣς και κατα την ἡμετέραν σωτερίαν κατελθόντα ἐκ τȣ͂ ȣ̓ρανȣ͂ και σαρκωθέντα ἐκ πνεύματος ἁγιȣ͂, και Μαρίας τȣ͂ παρθενȣ͂ και ἐνανθρωπῆσαντα· σταυρωθέντα τε ὑπερ ἡμῶν ἐπι Ποντίȣ Πιλάτȣ͂, και παθόντα και ταφέντα, και ἀνασταντα τῇ τριτῃ ἡμέρα κατα τας γραφάς· και ἀνελθόντα ἐις τȣ̀ς ὀυρανους, και καθεζομενον ἐκ δεξιων τȣ͂ Πατρὸς, και παλιν ἐρχὸμενον μετα δοξης κρῖναι ζῶντας και νεκρους, ȣ͂ της βασιλείας ȣ̓κ ἔσται τελος· και ἐις το Πνευμα το ἅγιον, το κύριον, το ζωοποιον, το ἐκ τȣ͂ πατρος ἐκπορευομενον, το σην Πατρι και Υιῳ συμπροσκυνȣ́μενον, και συνδοξαζόμενον, το λαλῆσαν κατα των προφητῶν· ἐις μιαν ἁγιαν καθολικην και ἀποστολικην ἐκκλησιαν· ὁμολογȣμενην ἐν βαπτισμα ἐις ἄφεσιν ἁμαρτιῶν· προσδοκῶμενην ἄναστασιν νεκρῶν και ζωντων τȣ͂ μελλοντος ἀιῶνως. Αμήν.“

„Credimus in unum Deum, Patrem omnipotentem Factorem Coeli et Terrae visibilium omnium et invisibilium conditorem. Et in unum Dominum Jesum Christum, Filium Dei unigenitum, ex Patre natum ante omnia saecula. Deum ex Deo, lumen ex lumine, Deum verum ex Deo vero; natum, non factum, homousion Patri, hoc est ejusdem cum Patre substantiae, per quem omnia facta sunt, quae in Coelo et in Terra. Qui propter nos homines et propter nostram salutem descendit de Coelis, et incarnatus est de Spiritu sancto, ex Maria Virgine: et Homo factus est; Crucifixus etiam pro nobis; sub Pontio Pilato passus ac sepultus: et tertia die resurrexit secundum scripturas. Et ascendit in Coelos; sedet ad dexteram Patris, inde venturus est cum gloria, judicare vivos et mortuos, cujus regni non erit finis. Credimus in Spiritum sanctum Dominum et vivificantem, ex Patre procedentem et cum Patre et Filio adorandum et conglorificandum, qui locutus est per Prophetas. Et unam sanctam Catholicam et Apostolicam Ecclesiam. Confitemur unum

Baptisma in remissionem peccatorum. Et exspectamus resurrectionem mortuorum et vitam futuri saeculi. Amen.«

Der Zuſatz »Filioque«, wodurch der Ausgang des heil. Geiſtes vom Vater und Sohne gegen die Griechen bezeichnet wird, wurde auf dem I. Concil von Toledo (405) angeordnet. Dieſelbe Verordnung erließen das Concil zu Epheſus (431), das III. lateraniſche Concil unter Innocenz (1215), jenes zu Florenz (1438—1439), wo es heißt:

»Definimus insuper explicationem verborum illorum Filioque veritatis declarandae gratia et imminente tunc necessitate, licite ac rationabiliter Symbolo fuisse appositam«; und endlich der allgemeine Kirchenrath von Trient Sess. III. Decret. de Symbolo Fidei mit den Worten: »Symbolum Fidei, quo Sancta Romana Ecclesia utitur, tanquam principium illud, in quo omnes, qui Fidem Christi profitentur, necessario conveniunt, ac fundamentum firmum et unicum, contra quod Portae Inferi nunquam praevalebunt, totidem verbis, quibus in omnibus Ecclesiis legitur, exprimendum esse censuit, quod quidem ejusmodi est:

»Credo in unum Deum, Patrem Omnipotentem factorem coeli et terrae, visibilium omnium et invisibilium. Et in unum Dominum Jesum Christum Filium Dei unigenitum, et ex Patre natum ante omnia saecula: Deum de Deo: lumen de lumine: Deum verum de Deo vero: genitum non factum, consubstantialem Patri, per quem omnia facta sunt: qui propter nos homines et propter nostram salutem descendit de coelis, et incarnatus est de Spiritu sancto ex Maria virgine et homo factus est, crucifixus etiam pro nobis sub Pontio Pilato, passus et sepultus est; et resurrexit tertia die secundum Scripturas, et ascendit in coelum, sedet ad dexteram Patris et iterum venturus est cum gloria judicare vivos et mortuos, cujus regni non erit finis; et in Spiritum sanctum Dominum et vivificantem, qui ex Patre Filioque procedit; qui cum Patre et Filio simul adoratur et conglorificatur, qui locutus est per Prophetas: et unam sanctam Catholicam et Apostolicam Ecclesiam. Confiteor unum Baptisma in remissionem peccatorum; et exspecto resurrectionem mortuorum, et vitam venturi saeculi. Amen.

In der morgenländiſchen Kirche wurde das Konſtantinopolitaniſche Glaubens-Symbolum mit verſchiedenen Zuſätzen vermehrt, und bei der heiligen Taufe ſowohl, als bei der heiligen Meſſe unter dem Namen: Nizäniſch-Konſtantinopolitaniſches Glaubens-Bekenntniß gebraucht.

Nach dem Zeugniſſe des Kirchengeſchicht-Schreibers Theodorus Lektor wird von dem eutychianiſchen Biſchofe Petrus Fullo zu Antiochien im Jahre 471 verordnet, daß das nizäniſche Glaubens-Bekenntniß bei der euchariſtiſchen Liturgie ἐν πάσῃ συνάξει gebetet werden ſoll, und im Jahre 511 ſoll der Patriarch Timotheus von Konſtantinopel aus Haß gegen den rechtmäßigen Patriarchen Macedonius dieſelbe Verfügung erlaſſen haben [3]). In der römiſchen Kirche wurde noch das apoſtoliſche Glaubens-Symbolum gebraucht. Gegen Ende des ſechsten Jahrhunderts kam jedoch auch das Nizäniſch-Konſtantinopolitaniſche Glaubens-Symbolum in der abendländiſchen Kirche in Aufnahme, und das dritte Concil von Toledo (589) gab die Erklärung: »Pro reverentia ss. fidei et propter corroborandas invalidas hominum mentes, consultu piissimi et gloriosissimi Domini nostri Reccaredi Regis s. constituit Synodus; ut per omnes ecclesias Hispaniae et Galliciae secundum formam Orientalium Ecclesiarum Concilii Constantinopolitani, hoc est, CL. Episcoporum Symbolum fidei recitetur, et priusquam Dominica dicatur oratio, voce clara a populo decantetur, quo et fides vera manifestum testimonium habeat, et ad Christi corpus et sanguinem praelibandum pectora populorum fide purificata accedant.« Concil. Toletan. III. Can. 2.

Von Spanien verbreitete ſich dieſes Glaubens-Symbolum nach Frankreich und Deutſchland, wo man es unter K.

---

[3]) Theodor. Hist. eccles. Lib. II. „Symbolum fidei trecentorum et octodecim patrum in singulis collectis recitari praecipit in odium Macedonii, quas ille non susciperet id Symbolum, quod ante semel recitabatur quotannis die magnae Parasceves sive Dominicae passionis, dum episcopus catechizaret.“ Brenner, geſchichtliche Darſtellung der Verrichtung und Ausſpendung der Euchariſtie. gr. 8. Bamberg 1824. S. 87. Binterim a. a. O. IV. Bd. III. Th. gr. 8. Mainz 1828. S. 353. Schmid a. a. O. I. Bd. S. 384.

Karl d. Gr. gegen Ende des achten Jahrhunderts aufnahm. Die Abbetung deſſelben bei der hl. Meſſe war jedoch noch nicht um jene Zeit allgemein gebräuchlich. Dies erhellet unter andern aus der Antwort des P. Leo III., welche er den Geſandten von Aachen auf ihre Bitte: das Glaubens-Symbolum bei der heiligen Meſſe mit dem Zuſatze »Filioque“ abbeten zu dürfen, ertheilt hatte 4): »Ego licentiam dedi cantandi, non autem cantando quidquam addendi, minuendi seu mutandi; et ut expressius aliquid, quia vos cogitis, loquar: quamdiu vobis in hoc satis fuit, quomodo in hujusmodi cantando vel celebrando sacrosanctis mysteriis s. romana tenet Ecclesia, nequaquam aut nobis in talibus laborare aut aliis laborandi occasionem necesse fuit ingerere. Quod vero asseritis, ideo vos ita cantare, quoniam alios in istis partibus vobis priores audistis cantasse, quid ad nos? Nos enim ad ipsum non cantamus, sed legimus, et legendo docere nec tamen legendo aut docendo addere quidpiam eidem Symbolo inserendo praesumimus [5]).«

Auf die weitere Frage der Geſandten: wie dem etwaigen Aufſehen zu entgegnen wäre, welches, nachdem das Symbolum ſchon mit dem Beiſatze »Filioque« wirklich bei der euchariſtiſchen Liturgie gebraucht worden ſey, antwortete Leo [6]): »Pau-

---

[4]) Brenner a. a. O. S. 187. Wiſemann, die vornehmſten Lehren und Gebräuche der katholiſchen Kirche, aus dem Engliſchen überſetzt. gr. 8. Regensburg 1838. S. 66. ff. 132. ff.

[5]) Brenner a. a. O. S' 187.

[6]) Chronologiſche Reihenfolge der römiſchen Päbſte IV. Aufl. S. 372. In dem Nicäniſch-Konſtantinopolitaniſchen Glaubens-Bekenntniſſe ſtanden in Betreff des Ausganges des heil. Geiſtes vom Vater und Sohne die letzten Worte „und Sohne, Filioque“ Anfangs nicht, ſondern wurden nachher erſt eingerückt, und zwar zuerſt in Spanien. Obſchon dieſe Worte den wahren Glauben ausdrucken, ſo wollte doch der Pabſt Leo nicht zugeben, daß ſie dem Glaubens-Bekenntniſſe eingeſchaltet würden, weil man dem, was die Concilien beſchloſſen haben, nichts beiſetzen ſoll, und weil es noch viele Glaubens-Wahrheiten gebe, welche im Glaubens-Bekenntniſſe, dem Glauben unbeſchadet, nicht ausdrücklich aufgenommen wären; allein wo die Worte „und Sohne“ einmal herkömmlich eingeſchaltet waren, da blieben ſie auch, bis ſie endlich zu Rom aufgenommen wurden. Merkwürdig iſt, daß die Griechen dieſen Zu-

latim in palatio, quia in nostra s. Ecclesia non cantatur, cantandi consuetudo ejusdem Symboli intermittatur, sicque fiat, ut quod id ipsum ut cantaretur non quaelibet imperantis auctoritas sed potius audiendi id fecerat novitas, si dimittatur a vobis, dimittatur ab omnibus.“

Deßgleichen beſtätigen die **Ordines Romani**, dann Alkuin, Rabanus und Amalarius, daß um jene Zeit das Nizäniſch-Konſtantinopolitaniſche Symbolum in Rom noch nicht bei der Meſſe geſungen wurde, ſondern das um jene Zeit in der römiſchen Kirche gebräuchliche **Credo** war das apoſtoliſche Glaubens-Bekenntniß [7]).

Erſt unter dem Pabſte Benedikt VII., auch genannt der achte, nahm die römiſche Kirche auf Verwendung des Kaiſers Heinrich II. um das Jahr 1014 das Nizäniſch-Konſtantinopolitaniſche Glaubens-Symbolum in die euchariſtiſche Liturgie auf, und befahl, daß dasſelbe an gewiſſen Tagen für die ganze Chriſtenheit abgebetet werden ſoll.

Der oben erwähnte Berno, Abt der Benediktiner-Abtei Reichenau bei Konſtanz, erzählt uns die Veranlaſſung ſeiner Einführung auf folgende Weiſe [8]): „Heinrich II. habe nämlich bei ſeiner Krönung zu Rom (1014) gewundert, das Symbolum nicht ſingen zu hören, daher ſich um die Urſache dieſer vermeinten Abweichung erkundigt; hierauf aber zur Antwort erhalten, daß die römiſche Kirche nie durch Ketzereien gefährdet, bei der Rechtgläubigkeit aller ihrer Glieder dasſelbe für überflüſſig halte. Darauf ſey Kaiſer Heinrich II. ſo lange in den Pabſt Benedikt VIII. gedrungen, bis dieſer ſich entſchloſſen habe, die allgemeine Anordnung ergehen zu laſſen, daß dasſelbe auch in der römiſchen Kirche bei der heil. Meſſe abgebetet werden ſoll [9]).

Das apoſtoliſche Glaubensbekenntniß hat verſchiedene Namen a) heißt es apoſtoliſch, weil es der gemeinen Meinung nach die Apoſtel zu Verfaſſern hat, b) **Credo** heißt es ſeinem Anfangsworte nach, c) **regula fides** wird es genannt, weil es

---

ſatz beſtreiten, obſchon die alt-griechiſchen Kirchen-Väter das Nämliche gelehrt haben.“

7) Cf. Ferraris l. c.

8) Lib. de reb. ad Missam pertinent. C. II. T. XI. Bibl. Patr. p. 52.

9) Ibid. C. XXII. bei Binterim a. a. O. S. 355.

eine gedrängte Zuſammenſtellung der Grundlehren des Chriſtenthums enthält, und d) heißt es symbolum sec. Rufin. graece indicium dici potest et collatio hoc est, quod plures in unum conferunt. Es iſt auch ſtets als Glaubens- und Gebet-Formel von der Kirche gebraucht worden [10].

Merkwürdig iſt auch das Glaubens-Symbolum des heil. Athanaſius, welches dieſer Heilige unter dem Pabſte Julius zu Rom im Jahre 340 gegen die Euſebianer abgefaßt haben ſoll [11]. Dasſelbe iſt in das Brevier bei der Dominica ad Primam aufgenommen und lautet ſeinem Inhalte nach alſo:

Quicunque vult salvus esse, ante omnia opus est, ut teneat Catholicam fidem.

Quam nisi quisque integram, inviolatamque servaverit, absque dubio in aeternum peribit.

Fides autem Catholica haec est, ut unum Deum in Trinitate, et Trinitatem in unitate veneremur.

Neque confundentes personas, neque substantiam separantes.

Alia est enim persona Patris, alia Filii, alia Spiritus sancti.

Sed Patris et Filii et Spiritus sancti una est divinitas; aequalis gloria; coaeterna majestas.

Qualis Pater, talis Filius, talis Spiritus sanctus.

Increatus Pater, increatus Filius, increatus Spiritus sanctus.

Immensus Pater, immensus Filius, immensus Spiritus sanctus.

---

10) Schmid a. a. O. III. B. S. 212.

11) Binii Concilia generalia et provincialia graeca et latina. Colonn. Agripp. Fol. 1618. T. I. p. 420. „Athanasius Romam a Julio Pontifice Maximo vocatus, ut judicaretur, cum Eusebianorum adventum anno integro et sex mensibus exspectaret, hoc symbolum fidei Romae scripsit, ac tanquam Catholicae suae fidei professionem publice edidit. Quod cum actis Nicaenae Synodi in Archivo Romano diu asservatum, tandem post multa annorum curricula tradi meruit Ecclesiae recitandum, ab illo altero Athanasii scripto, quod inscriptum est: Expositio fidei, quodque in primo operum ejusdem tomo habetur, diversnm.“ Cf. Baron. ad ann. 340. et ad notas in Concil. Roman. II. Tom. I. p. 1. Ferraris l. c. T. VII. p. 163.

Aeternus Pater, aeternus Filius, aeternus Spiritus sanctus.

Et tamen non tres aeterni, sed unus aeternus.

Sicut non tres increati, nec tres immensi, sed unus increatus, et unus immensus.

Similiter omnipotens Pater, omnipotens Filius, omnipotens Spiritus sanctus.

Et tamen non tres omnipotentes, sed unus omnipotens,

Ita Deus Pater, Deus Filius, Deus Spiritus sanctus.

Et tamen non tres Dii, sed unus est Deus.

Ita Dominus Pater, Dominus Filius, Dominus Spiritus sanctus.

Et tamen non tres Domini, sed unus est Dominus.

Quia sicut singillatim unamquamque personam Deum ac Dominum confiteri Christiana veritate compellimur, ita tres Deos, aut Dominos dicere, Catholica religione prohibemur.

Pater a nullo est factus, nec creatus; nec genitus.

Filius a Patre solo est, non factus; nec creatus, sed genitus.

Spiritus sanctus a Patre et Filio, non factus, nec creatus, nec genitus, sed procedens.

Unus ergo Pater, non tres Patres, unus Filius, non tres Filii; unus Spiritus sanctus, non tres Spiritus sancti.

Et in hac Trinitate nihil prius aut posterius; nihil majus aut minus, sed totae tres Personae coaeternae sibi sunt, et coaequales.

Ita ut per omnia, sicut jam supra dictum est, et unitas in Trinitate et Trinitas in unitate veneranda sit.

Qui vult ergo salvus esse, ita de Trinitate sentiat.

Sed necessarium est ad aeternam salutem, ut incarnationem quoque Domini nostri Jesu Christi fideliter credat.

Est ergo fides recta, ut credamus et confiteamur, quia Dominus noster Jesus Christus Dei Filius, Deus, et homo est.

Deus est ex substantia Patris ante saecula genitus; et homo est ex substantia matris in saeculo natus.

Perfectus Deus, perfectus homo, ex anima rationali et humana carne subsistens.

Aequalis Patri secundum Divinitatem, minor Patre secundum humanitatem.

Qui licet Deus sit, et homo: non duo tamen, sed unus est Christus.

Unus autem non conversione Divinitatis in carnem, sed assumptione humanitatis in Deum.

Unus omnino non confusione substantiae, sed unitate personae.

Nam sicut anima rationalis et caro unus est homo: ita Deus et homo unus est Christus.

Qui passus est pro salute nostra, descendit ad inferos: tertia die ressurexit a mortuis.

Ascendit ad coelos: sedet ad dexteram Dei patris omnipotentis, inde venturus est judicare vivos et mortuos.

Ad cujus adventum omnes homines resurgere habent cum corporibus suis; et reddituri sunt de factis propriis rationem.

Et qui bona egerunt, ibunt in vitam aeternam, qui vero mala, in ignem aeternum.

Haec est fides Catholica, quam nisi quisque fideliter firmiterque crediderit, salvus esse non poterit. Gloria.

Das Credo wird nach dem Evangelium bei einer Privat=Meſſe abgebetet, bei einem Amte aber werden von dem Prieſter die Anfangs=Worte: »Credo in unum Deum« geſungen, worauf dann der Chor dasſelbe fortſetzt. In der Mozarabiſchen Liturgie wird es nach der Conſekration oder nach der Elevation, in der Ambroſianiſchen aber vor den Sekreten gebetet oder geſungen. Dasſelbe findet nach den Rubriken des Miſſal's Cap. XI. an den Feſten des Herrn, Marien's, der Apoſtel und Evangeliſten, der Kirchen=Lehrer, an den Kirchweih=Tagen, an den Patrozinium's=Feſten, und überhaupt dann Statt, ſo oft dies im Kirchen=Direktorium angezeigt iſt.

Cf. Bona de rebus liturgic. Lib. I. II. C. 8. p. 558. Martene de antiq. ritibus C. IV. Art. 5. p. 377. »Quid ergo dicemus ad Bernonis testimonium? Saeculo X. intermissam Romae hanc consuetudinem? Haec responsio tolerari utcumque posset, si solidiorem aliunde non habere-

mus hujus difficultatis solutionem. Nam si Bernonis verba attenta mentis consideratione perscrutemur, non negat absolute apud Romanos Symbolum in missa dictum fuisse, sed decantatum, quia revera solemni modulatione, ut in aliis ecclesiis, non cantabatur, sed solum recitabatur, ad eum fere modum, quo in ecclesia lugdunensi epistola, quae alibi praecinitur, a subdiacono alta, clara et distincta voce absque ulla cantus inflectione legitur. Hujus responsionis testem profero Leonem III. in praecitata collatione cum Legatis Concilii Aquisgranensis: Quod vero, inquit, asseritis; ideo vos ita cantare Symbolum, quoniam alios in istis partibus vobis priores audistis cantasse. Quid ad nos? Nos enim idipsum non cantamus, sed legimus, et legendo docere, nec tamen legendo aut docendo addere quippiam eidem Symbolo inserendo praesumimus.« B. Binterim a. a. O. S. 360.

»Symbolum dicitur post Evangelium in omnibus Dominicis per annum, etiam si in illis fiat de festo, in quo alias non diceretur. In tribus missis de Nativitate Domini et deinceps usque ad Octavam beati Joannis Apostoli inclusive. In Epiphania et per Octavam. Feria quinta in Coena Domini. In Paschate Resurrectionis et per Octavam. In Ascensione Domini et per Octavam. In Pentecoste et per Octavam. In festo Corporis Christi et per Octavam. In omnibus festis Beatae Mariae et per Octavas. In festis duodecim Apostolorum et Evangelistarum et per Octavas. In utraque cathedra S. Petri et in festo S. Petri ad vincula. In festis conversionis et commemorationis S. Pauli Apostoli. In festo S. Joannis ante portam lat. In festo S. Barnabae Apostoli. In festis Inventionis et Exaltationis sanctae Crucis. In Transfiguratione Domini. In festis quatuor Doctorum, videlicet, Gregorii, Ambrosii, Augustini et Hieronymi, addito festo S. Thomae de Aquino et S. Bonaventurae. Item in festis Doctorum Athanasii, Basilii, Gregorii Naziazeni et Joannis Chrysostomi. In die Octavarum S. Joannis Baptistae et S. Laurentii. In festo omnium Sanctorum et per Octavam. In Dedicationibus S. Salvatoris et SS. Apostolorum Petri et Pauli. In anniversario Dedicationis propriae Ecclesiae et

per Octavam. In die Consecrationis Ecclesiae vel Altaris. In festis Sanctorum, quibus dedicata est Ecclesia, et ubi habetur corpus vel insignis reliquia Sancti, de quo agitur. In die Creationis et Coronationis summi Pontificis, et in anniversario electionis et consecrationis Episcopi. Item in omnibus festis, quae in Dominicis et infra Octavas celebrantur: in quibus ratione Dominicae et Octavae dici debet. Item in festo Patroni alicujus loci vel tituli Ecclesiae (non autem alicujus Capellae vel Altaris) et in festis principalibus Ordinum et per eorum Octavas, in Ecclesiis tantum illius Ordinis. Item dicitur Credo in Missis votivis, quae solemniter pro re gravi vel pro publica Ecclesiae causa celebrantur. Missal. rom. C. XI. de Symbolo.

Ferraris in ſeiner Bibliotheca (T. VII. p. 169) ſchreibt in dieſer Hinſicht: »Fatemur, tamen, quod, praecisa dicta communi praxi et consuetudine, in festis sanctorum Martyrum, Confessorum et Virginum seu Viduarum aliarumque non Virginum, non debet dici Credo juxta illud vulgare dictum: Muc non credit, per cujus primam literam M. indicatur non debere dici Credo in festis sanctorum Martyrum, per secundam V. non debere dici in festis sanctarum Virginum et Viduarum, et per tertiam C. non debere dici in festis sanctorum Confessorum, nisi sint Doctores Ecclesiae et nisi praedicti omnes Sancti et Sanctae sint Fundatores Ordinis, Patroni aut Titulares Ecclesiae, seu in ipsa Ecclesia habeatur eorum insignis reliquia, aut nisi talia Festa venerint in Dominicis, et infra Octavas Festorum Symbolum habentium.«

An vielen Feſten der Martyrer z. B. am Feſte des heil. Johannes des Täufers, des heil. Laurentius ꝛc. wird das Credo nicht gebetet, nisi, wie es heißt: Ecclesia sit propria

Bei den Griechen findet das Credo in jeder Meſſe, ſogar in den Todten-Meſſen, jedoch ohne den Zuſatz »Filioque,« Statt.

So bald der Prieſter »Credo in unum Deum« ſpricht oder ſingt, legt er die Hände zuſammen, beugt ſein Haupt gegen das Crucifix oder gegen das ausgeſetzte Hochwürdigſte, hebt dasſelbe wieder in die Höhe, und betet dann mit gefalteten Händen das Credo bis zum Ende. Bei den Worten Jesum Chris-

tum, wie bei jenen et simul adoratur neigt er gleichfalls ſein Haupt, wie vorhin bemerkt wurde. Wenn er aber die Worte ausſpricht: Et incarnatus est de spiritu sancto ex Maria virgine et homo factus est [12]), legt er die Hände auf den Altar und macht mit dem rechten Knie eine Genuflexion bis zur Erde. Am Ende des Symbolums bei den Worten: Et vitam venturi saeculi bezeichnet er ſich mit dem Zeichen des Kreuzes von der Stirne nach der Bruſt. Nach abgebetetem Glaubens-Bekenntniſſe küſſet er den Altar in der Mitte und ſpricht zu dem Volke gewandt: Dominus vobiscum, worauf reſpondirt wird: Et cum spiritu tuo. Dann ſpricht er, zum Altare gewandt, mit ausgeſtreckten Händen, die er jedoch wieder ſogleich faltet, und wobei er eine tiefe Verbeugung gegen das Crucifix macht: Oremus, bei Aemtern, ſo oft es in dem Direktorium angezeigt iſt, wird dasſelbe geſungen.

Bei den kanoniſchen Tagzeiten wird theils das apoſtoliſche Glaubens-Bekenntniß, theils das Symbolum des heil. Athanaſius gebetet. Erſteres findet vor der Matutin (officium matutinum oder matutina vigilia), vor der Prim, und am Ende des Complets nach abgebeteter oratio angelica, jedoch in dieſen drei Fällen nur im Stillen Statt. Bei den Preces, in der Prim und im Complet wird ſowohl der Anfang: Credo in Deum, als das Carnis resurrectionem, von dem Hebdomadar laut geſprochen, und auf die Schlußworte vom Chore reſpondirt: Vitam aeternam, Amen. Das Uebrige aber wird leiſe gebetet.

Das Symbolum des heil. Athanaſius wird bei der Prim nach dem Pſalme Retribue an allen Sonntagen gebetet, ſo oft das officium de Dominica Statt findet; ausgenommen ſind jedoch die Sonntage in den Oktaven des Feſtes der Geburt, der Erſcheinung und der Himmelfahrt Jeſu Chriſti, dann des

---

[12]) An gewiſſen Feſttagen, und bei feierlichen Aemtern begibt ſich (wie dies im Kirchen-Direktorium angezeigt iſt) der Prieſter bei dem Et incarnatus während der Muſik oder des Geſanges des Chors mit den Diakonen und den übrigen am Altare dienenden Geiſtlichen an die unterſte Stufe des Altars, und ſämmtliche knien, bis das Et incarnatus geſungen iſt, in tiefer Verbeugung. Hernach ſteigt derſelbe mit den übrigen wieder zum Altare hinauf.

Fronleichnams-Feſtes, und der Oſter und Pfingſt-Sonntag, an welchen Statt desſelben drei für dieſe Feſttage eigens vorgeſchriebene Pſalmen gebetet werden. An den Sonntagen in den übrigen Oktaven, ſo wie am Dreifaltigkeits-Feſte wird es gebetet, außer dem, ſo wie auch, wenn ein Doppelfeſt einfällt, findet dasſelbe nicht Statt. Am Schluſſe wird allzeit Gloria Patri geſprochen [13]). (S. d. Art. Glaubens-Bekenntniß.)

Cresconius, ein afrikaniſcher Biſchof, überarbeitete die dionyſiſche Sammlung, und ordnete ſolche nach 300 Titeln. S. d. Art. Abendländiſche Sammlungen.

Crimen. S. d. Art. Ehebruch. Verbrechen.

Crucifixe ſind das vorzüglichſte Altar-Geräth; ſchon der Kirchengeſchicht-Schreiber Sozomenus führt ſie als ſolches an [1]). S. d. Art. Altäre. Kreuz.

Crux gestatoria iſt das Kreuz [1]), welches dem Pabſte und mit Bewilligung desſelben den Patriarchen, Primaten und Metropoliten bei gewiſſen Kirchen-Feierlichkeiten als ein beſonderes Ehren-Zeichen vorgetragen wird. Gegen das Kreuzbild, als das Zeichen unſerer Erlöſung [2]), zeigte man ſtets eine beſondere Verehrung, weßwegen das Kreuzzeichen auch bei allen kirchlichen Ritus vorkommt. — Der Gebrauch, bei Prozeſſionen und öffentlichen Bittgängen, das Kreuz vorzutragen, iſt ſehr alt, und hienach mochte ſich die Gewohnheit gebildet haben, die Vortragung des Kreuzes als eine beſondere Auszeichnung für die höchſten kirchlichen Würden zu beſtimmen. — Aus wichtigen Gründen wurde dieſe Auszeichnung oft auch Biſchöfen zu Theil. So erhielten vom Pabſte Benedikt XIV. die Biſchöfe von Würzburg, Eichſtätt u. a. die Erlaubniß, ſich in ihren Diözeſen ein Kreuz vortragen zu laſſen. Gewöhnlich war mit der erhaltenen Befugniß, ſich des Pallium's bedienen zu dürfen, auch die Erlaubniß

---

[13]) Cf. Rubric. gener. Breviar. C. XXXIII. De symbol. Apostol. et Symbol. s. Athanas.

[1]) Sozomen. Hist. eccles. Lib. II. C. 3.

[1]) Das Crucifix (Kreuzbild) unterſcheidet ſich von dem Kreuze dadurch, daß erſteres zugleich das Bild unſeres gekreuzigten Heilandes enthält, letzteres aber nicht.

[2]) I. Cor. 1, 22. „Nos autem praedicamus Christum crucifixum, Judaeis quidem scandalum, Gentibus autem stultitiam."

zur Vortragung des Kreuzes verbunden, und beides in der Conceſſions-Urkunde ausgedruckt. Den ehemaligen Fürſtbiſchöfen von Eichſtätt war zwar geſtattet, ſich das Kreuz vortragen zu laſſen; das Privilegium des Pallium's aber war ihnen nicht verliehen. (S. d. Art. Altäre, Kreuzzeichen, Pallium.)

Das Kreuz, wenn es bei Prozeſſionen und öffentlichen Bittgängen dem Klerus, den Bruderſchaften und überhaupt dem Volke zur Erinnerung, daß wir Jeſus Chriſtus, der für uns am Kreuz geſtorben iſt, allzeit öffentlich bekennen, und Ihm nachfolgen ſollen, vorgetragen wird, iſt mit dem Bilde des Gekreuzigten vorwärts gerichtet. Wird es aber dem Pabſte oder einem Erzbiſchofe ꝛc. vorgetragen, ſo hat das Crucifixbild die Richtung gegen dieſen [3]).

Bei Leichen-Begängniſſen wird nur ein Crucifix und zwar in derſelben Richtung wie bei feierlichen Umgängen und mit einem ſchwarzen Flore umhangen, vorgetragen.

Crypta (capella). Mit dieſem Worte bezeichnet man gewöhnlich eine unterirdiſche Kirche oder Capelle. Aus der Einrichtung und Bauart ſolcher unterirdiſchen Kirchen wollte man ſchließen, daß dieſelben ſchon zu den heidniſchen Zeiten errichtet geweſen ſeyen, um dort den chriſtlichen Gottesdienſt im Verborgenen zu begehen. In der Folgezeit wurden gewöhnlich über dieſelben eigene Pfarr- oder Collegiat-Kirchen erbaut, oder auch ſolche unterirdiſche Capellen gleich bei der Erbauung einer Kirche ſtiftungsmäßig errichtet. Sie haben beſondere Schutzheiligen, gewöhnlich aber ſind ſie dem Diözeſan-Patrone gewidmet. Derlei unterirdiſche Capellen finden ſich noch bei mehreren Kirchen, ſo z. B. in Würzburg, die Gruft des heil. Kilian's und ſeiner Geſellen bei der ehemaligen Collegiat-Kirche zum Neuenmünſter, in Gandersheim, in der Domkirche zu Hildesheim u. a. a. O. Solche unterirdiſche Kirchen mochten für Viele etwas Anziehendes haben, oder man ſah eine ſolche dunkle Capelle, welche nur von einer ſtets brennenden Lampe erhellet wird, für ein vorzügliches Beföderungs-Mittel der Andacht an; woher auch zum Theile ihre Entſtehung mittelſt frommer Stiftungen hergeleitet werden kann [1]).

---

[3]) Ceremonial. Episcopor. Lib. I. C. 15.

[1]) Schlegel (Johann Karl Fürchtegott), Kirchen- und Reformations-Geſchichte von Norddeutſchland. gr. 8. Hannover 1828. S. 61.

Cuculle war eine Kopfbedeckung bei den Kloſter-Geiſtlichen; ſie war ſchon in den erſten chriſtlichen Zeiten und Klöſtern üblich, und ſo groß, daß ſie nicht nur den ganzen Kopf bedeckte, ſondern auch über das Geſicht herabhing; ſpäter wurden die Cucullen von den Kappen — Ohrenkappen — unterſchieden; erſtere durften ſelbſt nach C. 21. des Aachener Concils (817) zwei Ellen lang ſeyn.

Cultus von colere — ehren — iſt in Beziehung auf Gott die wahre Gottes-Verehrung — Gottesdienſt —. (S. d. Art. und Liturgie.)

Zur Föderung und Belebung der inneren Religion und zur Darſtellung des Glaubens bedarf der Menſch auch noch äußerer Cult-Anſtalten, kirchlicher Zuſammenkünfte und einer Hierarchie. (S. d. Art.)

Aus der Natur eines jeden Vereins folgt ſchon, daß er beſtimmte Verſammlungen (conventus) halten müſſe, damit die Mitglieder ſich verſtändigen können; um ſo mehr iſt dieß bei der Kirche der Fall, weil die Feier des Gottesdienſtes, die wechſelſeitige Erbauung, Belehrung ꝛc., zu den Zwecken derſelben gehören, was aber nur durch Zuſammenkünfte der Gläubigen in den Gott geweihten Kirchen erreicht werden kann. Dieſe liegen ſchon in dem Begriffe der Kirche, ſind die weſentliche Bedingung des äußeren Cultus, entſpringen aus der Pflicht der Religion, und wirken auf dieſelbe wieder zurück. Oeffentliche gottesdienſtliche Zuſammenkünfte ſind nebſtdem das zweckmäßigſte Mittel zur Gottesverehrung, zur Erhebung und Stärkung des Glaubens, der Hoffnung und Liebe, wie zur Beföderung der allgemeinen Erbauung. Es liegt ſchon in der Natur des Menſchen, daß eine zur Andacht und zum lauten Ausſprechen ihres Glaubens verſammelte Kirchen-Gemeinde auf das Herz den größten Eindruck macht, und die Glieder derſelben zugleich zu andächtigen Gefühlen ſtimmt. Die Privat-Andacht ſetzt ſchon einen regen Sinn für Religion und das Moraliſch-Gute voraus; dieſer aber wird um ſo mehr geſteigert, wenn der Menſch an öffentlichen Cult-Anſtalten Theil nimmt. Die Macht des Beiſpiels äußert ſich beſonders bei religiös-kirchlichen Zuſammenkünften, und deßwegen werden auch hiebei gegebene Aergerniſſe exemplariſch beſtraft.

Alle Cult-Anſtalten müſſen zunächſt mit dem höchſten Zwecke des Menſchen in Verbindung ſtehen. Die Tendenz der Kirche in

Abſicht auf ſelbe kann entweder disciplinariſch ſeyn, wenn ſie nämlich durch Cenſuren die äußere Ordnung des Cultus handhaben, und die Aergerniſſe und Hinderniſſe wegräumen will, welche aus Leichtſinn oder Verachtung oder Mißachtung des Heiligſten entſpringen, oder ascetiſch, wenn die Kirche alle ihre Anſtalten ſo einrichtet, daß ſie zweckmäßige Mittel zur Belebung des religiöſen Gefühls und zur Erbauung ſind.

Die öffentliche Andacht kann ohne Zuſammenkünfte der Kirchen-Gemeinde, und dieſe ohne eine beſtimmte Zeit nicht gedacht werden; dieß hängt mit der Pflicht der Gottes-Verehrung weſentlich zuſammen; letztere fodert Zuſammenkünfte der Kirchenglieder, dieſe ſelbſt aber erheiſchen eine gewiſſe Zeitbeſtimmung, damit jeder Kirchen-Genoſſe ſich von ſeinen übrigen Geſchäften entbinden und zur beſtimmten Zeit ſich ausſchließlich der Gottes-Verehrung widmen kann. Wie die Zeit, ſo muß auch der Ort auserſehen, vom gewöhnlichen Gebrauche abgeſondert, und ausſchließlich dem Cultus gewidmet ſeyn. Der hohe Zweck, wozu der Ort beſtimmt wird, erfodert, daß er ihm entſprechend dekorirt, und die innere Würde äußerlich im Großen und Erhabenen, das auf die Erhebung des Gemüthes zu Gott abzielt, dargeſtellt und ausgedrückt werde. Zu allen Zeiten gab es daher gottesdienſtliche Gebäude, und ihre Heiligkeit wurde ſtets geehrt, ſie ſelbſt aber unter den beſonderen Schutz des Staates geſtellt.

Der Cultus wird eingetheilt in den Cult des Wortes, welcher in öffentlichen Gebeten, Geſängen ꝛc., hauptſächlich aber im Religions-Unterrichte beſteht, und in den ſymboliſchen, welcher ſich in gottesdienſtlichen Gebräuchen und den angeordneten heiligen Handlungen darſtellt; eine dritte Abtheilung iſt auch noch in den gemiſchten, der beide cumulativ in ſich vereinigt.

Da der äußerliche Gottesdienſt in innigſter Verbindung mit dem inneren ſteht, und es ſowohl in der Natur des Menſchen, als in jener des Cultus liegt, daß er ſich öffentlich oder äußerlich darſtellen müſſe, ſo iſt auch die öffentliche Gottes-Verehrung Pflicht im Allgemeinen. Insbeſondere aber iſt Jeder dazu verbunden, weil ſie ein Mittel zur Belebung der religiöſen Gefühle, zur Erhöhung und Steigerung der Andacht, wie zur Selbſt-Erbauung iſt. Da die Liebe ſchon uns auffodert, das ſittliche Wohl Anderer aus allen Kräften zu födern, ſo iſt es gleichmäßig Pflicht für

uns, den äußeren Cult mit der wärmſten Theilnahme zu pflegen, und unſere Mitmenſchen durch Wort und Beiſpiel zu erbauen; denn das Reich Gottes ſoll an uns ſichtbar werden.

Die Erhabenheit des Objekts erheiſcht, daß bei der Pflege des Cultus nicht nur alle ſtörenden Einflüſſe beſeitigt, ſondern auch, daß alle Cult=Anſtalten ihrem hohen Zwecke gemäß eingerichtet werden.

Das Amt des Wortes Gottes ſtellt ſich dar 1) im Gebete und in geiſtlichen Geſängen, 2) im Religions=Unterrichte, dem eigentlichen Mittel, um gläubig=religiöſe Ueberzeugung zu begründen, und die Sittlichkeit zu fodern. S. d. Art. Gebet. Homilie. Katechiſiren. Kirchen=Geſang. Predigt.

Die Kirche, als Depoſitärin der Glaubens= und Sittenlehre, muß zweckmäßige Lehr=Anſtalten nach dem gemeinſamen Bedürfniſſe, wie nach jenem der einzelnen Klaſſen begründen, und ihnen eine ſolche Einrichtung geben, wodurch das geiſtliche Lehramt nach ſeinem ganzen Umfange ſowohl bezüglich der Dogmen als der Moral zwecklich ausgeübt werden kann. Die Kirchen=Genoſſen ſind dagegen verbunden, an den kirchlichen Lehr=Anſtalten nach Anordnung der Kirche Antheil zu nehmen.

Der öffentliche Cultus ſtellt ſich aber auch in äußeren Zeichen, Ceremonien, heiligen Handlungen, Gebräuchen und Symbolen dar. S. d. Art. Gottesdienſt. Kirchen=Gebräuche. Liturgie. Meßopfer. Sakramentalien. Sakramente u. ſ. w. Es werden daher beſtimmte von der Kirche angeordnete Formen erfodert, die ſohin öffentliche Sanktion haben, und ganz zur Feier des Cultus, wie zur Erweckung der Andacht und gegenſeitigen Erbauung, und zwar für alle Klaſſen, Stände, Geſchlechter und Alter geeignet ſind.

Die vorzüglichſten Eigenſchaften des Cults ſind 1) Wahrheit und Geiſt, d. h. die Cultformen müſſen als Symbole auch wirklich den Dogmen und der chriſtlichen Moral, wie der heiligen Geſchichte treu entſprechen; 2) Würde und Erhabenheit; dieß folgt ſchon aus der Majeſtät ſeines Gegenſtandes und Zweckes; 3) dabei muß der Cult doch einfach, anſprechend und erfaſſend möglich für Alle, wie edel und ſchön ſeyn, ſo daß er Gemüth und Herz wie den äußeren Menſchen zugleich ergreift, und ihn zum Ueberirdiſchen und Himmliſchen hinanzieht;

4) muß in dem Cult Einheit herrſchen, eben weil ein Geiſt alle Formen durchdringen ſoll, und dadurch Harmonie bewirkt wird; dabei iſt die Mannigfaltigkeit nicht ausgeſchloſſen, vielmehr iſt dieſe durch jene bedingt, weil Erſtere nicht Statt hat, wo Armuth herrſcht, ſondern vielmehr nur da, wo Mannigfaltiges iſt, um eben in dieſes Harmonie zu bringen. Endlich muß 5) der Cult allgemein ſeyn, d. h. er muß ſich ſeinen Symbolen nach auf alle Gläubige erſtrecken, mit Ausnahme jener heiligen Handlungen, welcher nur beſondere Stände nach göttlicher Anordnung allein theilhaftig werden können.

Curia romana (römiſcher Hof). Curia, bald von cura, bald von *κυρια* — comitia — hergeleitet) bedeutet überhaupt ein öffentliches Gebäude, worin Verſammlungen Statt finden, um über allgemeine Angelegenheiten ſich zu berathſchlagen. Bei den Römern waren die Staats=Angelegenheiten innigſt mit jenen der Religion verbunden, daher der Name Curia auch religiöſen Oertern und Verſammlungen beigelegt wurde. Dieſe Benennung ging auch auf den römiſchen Hof über, und demnach iſt Curia Romana die oberſte Stelle des Pabſtes, in und mit welcher die wichtigſten Angelegenheiten der Kirche, und jene, welche den päbſtlichen Stuhl betreffen, und an ihn gelangt ſind, in Berathung genommen und verhandelt werden. Sie begreift überhaupt alle päbſtliche Regierungs= und Juſtiz=Collegien in ſich, und beſteht aus mehreren Abtheilungen, deren jeder ein beſonderer Wirkungskreis angewieſen, ein beſtimmter Geſchäftsgang vorgeſchrieben, und ein Cardinal als Vorſtand gegeben iſt. Die vorzüglichſten Abtheilungen oder Collegien derſelben ſind: a) das Conſiſtorium der Cardinäle, b) die rota romana, c) die signatura justitiae, d) die signatura gratiae, e) die Pönitentiarie, f) die Datarie, g) die römiſche Canzellei, h) die Sekretarie der Breven, i) die congregatio s. officii, k) die congregatio indicis, l) die congregatio rituum, m) die congregatio indulgentiarum, n) die congregatio de propaganda fide u. a.; dann beſtehen auch eigene Collegien für die Verwaltung des Kirchen=Staates. (S. die einſchlägigen Artikel.)

Der Ausdruck »curia romana« gehört dem zwölften Jahrhunderte an; vorher war die Benennung Ecclesia romana üblich, welche auch noch in unſeren Tagen gebraucht

wird [1]). Curia nannte man ſonſt überhaupt jene Oerter, wo öffentliche Geſchäfte verhandelt wurden. Gegenwärtig bezeichnet man hiemit gemeiniglich ſolche Oerter, wo Kirchen- und Glaubens-Sachen vorgenommen werden. Biſchöfliche Curie nennt man die Wohnung des Biſchofs, insbeſondere pflegt auch dieſe Benennung dem biſchöflichen Geſchäfts-Lokale, welches hienach biſchöfl. Ordinariat, Conſiſtorium, Vikariat oder Canzellei genannt wird, beigelegt zu werden.

Curiatus, von cura — Seelſorge, bezeichnet einen Prieſter, der die Seelſorge über einen gewiſſen Bezirk ausübt, daher die heut zu Tage noch gebräuchliche Benennung Curatus, Pfarrcurat, Lokalcurat; Curiones wurden hienach die zum Seelſorger-Bezirke eingehörigen Bewohner genannt; der Vorſteher derſelben hieß auch Curio; ſpäter wurde ein Diſtrikt mit dem Namen Pfarrei, und der Vorſteher derſelben mit jenem: Pfarrer belegt; dieß mag etwa am Ende des XI. Jahrhunderts geſchehen ſeyn.

Cuſtos iſt bei den Stiften gewöhnlich einer der ſechs erſten Canoniker, welcher die Paramente, die hl. Gefäße und überhaupt den Kirchen-Ornat aufzubewahren, und für die Erhaltung desſelben im guten Stande zu ſorgen hat. Nach der Regel Chrodegang's hatte er ein Verzeichniß (matricula) über die Kirchen-Armen (matricularii) zu führen, und darauf zu ſehen, daß dieſelben gehörig dem Gottesdienſte und dem chriſtlichen Unterrichte beiwohnten, wie überhaupt deren Lebenswandel zu beobachten [1]). Seit der Synode von Köln (1620) hieß er auch Thesaurarius — Bewahrer des Kirchen-Schatzes, oder Kirchen-Schatzmeiſter [2]). Er hatte auch zu beſtimmten Tagszeiten für das rück-

---

[1]) Hildeberti Archiepiscop. Turonens. († 1134) Curiae Romanae descriptio bei Brown in ſeinem App. ad fascic. rerum expetend. et fugiendar. p. 7. — Ivonis Carnot. Epist. 94. ad Richard. Legatum bei Baronius annal. 1104. Nr. 9. Gieſeler, Lehrbuch der Kirchen-Geſchichte. II. B. II. Abth. gr. 8. Bonn 1829. S. 232. Vergl. Grollmann, Grundriß zu Vorleſungen über das Kirchenrecht. 8. Frankfurt 1829. S. 29.

[1]) C. 1. 2. X. de offic. custod.

[2]) „Ad custodem, ſchreibt Iſidor (regul. C. 19.), sacrarii pertinet cura vel custodia templi, signum quoque dandi in vespertinis nocturnisque officiis, vela, vestesque sacrae ac vasa sacrorum, co-

ſichtlich der gottesdienſtlichen und Chor=Verrichtungen angeordnete Geläute zu ſorgen, das Weißzeug in der Kirche im guten Stande zu halten, die Kirchen=Beleuchtung mit Rückſicht auf die Feſttage und beſondere Kirchen=Feierlichkeiten anzuordnen und zu beaufſichtigen, und überhaupt in jeder Hinſicht die Kirche und deren Appertinentien in einem reinen Zuſtande zu erhalten ſich zu beſtreben [3]). Mit der Cuſtoderie war ehemals gewöhnlich die Seelſorge über die zum Stifte gehörigen Perſonen und deren Hausgenoſſen verbunden [4]). Neben dem Cuſtos beſtand an den meiſten Stifts=Kirchen

---

dices quoque, instrumentaque cuncta, oleum in usus sanctuarii, cera et luminaria. Dufresne l. c. T. I. p. 1324. — „Ornamenta bonaque Ecclesiae solliciti sint, ut ne perdantur, seduli ut lacera fractave restaurent, aut Ecclesiae impensis restaurari curent, prudentes ut detrita indecore non prodeant in servitium Dei. Dent operam, ut sursum et deorsum in templis omnia sint munda et nitida. Pavimenta, parietes, altaria, altarium tecta et sacras vestes tergant frequenter. Altarium mappas, sacerdotum amictus atque albas, sacra corporalia, calicum purificatoria, priusquam evadant sordida, mutent, aut sacerdotibus mutanda dent: phialas sive ampullas, quibus vinum et aqua subministrantur, singulis septimanis ut minimum lavent, ac mundent. Non permittant, ut dent sacerdotibus ad sacrificium panem mucidum aut maculosum, vinum acidum, impurum, evanidum, aut quod pridie profana mensa respuerit. Denique in omnibus diligenter et fideliter, quae officii sui sunt, praestent, magnis a Deo praemiis remunerandi.“ Synod. Audomarens. (1583) Tit. 20. C. 2. Van Espen jus ecclesiast. univers. T. I. Fol. Colon. Agripin. 1719. p. 22.

[3]) C. 1. 2. X. de offic. custod.

[4]) Gregel Diss. de vita canonicorum communi. Wirceb. 1795. p. 34. §. XXXII. Nr. 2). „Custos etiamnum ille inter Canonicos Presbyter est, cui cura animarum in collegio incumbit.“ — „Pastori, vel ejus vices gerenti, diebus Dominicis et Festis Vesperas et Laudes vespertinas solemniter decantanti, Custos in habitu decenti et superpelliceo indutus debite assistet, prout et missam solemnem vel privatam quocumque anni die celebranti, ac paratus erit quacumque hora illi a Pastore significanda saltem quoad Missas, ut Pastori inserviat in muneribus pastoralibus ipsius auxilium requirentibus, cavebit igitur, ne sine Pastoris licentia sese absentet; imo si interdum ob negotia privata domo sua abesse cogatur, mandamus, ut alteri idoneo et Pastori grato vices suas committat, vel de absentia sua domesticos aut vicinos suos vel ipsum Pastorem certiorum reddat, quonam pergat, qua-

auch noch ein Vikar als Subcuſtos, welcher die Seelſorge über die Stifts-Häuſer ausübte, und zum Unterſchiede von dem eigentlichen Dom-Stadtpfarrer — Chor-Pfarrer genannt wurde. (S. d. Art. Chor-Pfarrer.)

In manchen Stiften war der Cuſtos zugleich kapitliſcher Siegel-Bewahrer, und hatte bisweilen das Recht, die erledigten Domkirchner-Stellen zu beſetzen [5].

Cymbel, ein muſikaliſches Blech-Inſtrument; in der Kirchenſprache verſteht man auch den Klingelbeutel darunter, wahrſcheinlich nach dem Tone der metallenen Schelle, welche daran angebracht iſt, ſo benannt.

---

tenus necessitate vel occasione urgente facile valeat reperiri et advocari.“ Synod. Gandens. Tit. 16. C. 19.

[5]) Gregel l. c. p. 35. „Cumque negotia inter Capitulum et extraneos in Ecclesia inirentur verosimile est, sigillum inter res pretiosas Ecclesiae a custode servatam fuisse, et ob hanc causam eam hodiedum in pluribus Capitulis etiam sigilli custodem esse.“ „Actum et datum in choro Ecclesiae; apud Würdwein Diplomat. I. p. 229. Ante majus altare ibid. p. 231. Juxta chorum. p. 278. 345. Olim contractus plerumque jurejurando, tactis Sanctorum reliquiis firmati fuerunt; capsulae vero reliquiarum etiam in Ecclesia servabantur, cujus claves penes custodem erant, ut colligitur ex ejusdem regula C. 4. Inde derivandum esse videtur jus, custodibus plerumque competens, constituendi aedituos et campanarios.“ Ibid. Not. c.

Bayerische Staatsbibliothek München

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Müller, Andreas,

Lexikon des Kirchenrechts und der römisch-katholischen Liturgie in Beziehung auf Ersteres mit steter Rücksicht auf die neuesten Concordate, pä bstlichen Umschreibungs-Bullen, und die besonderen Verhältnisse der katholischen Kirche in den verschiedenen deutschen Staaten ; in fünf Bä
Bd.: 1

Regensburg 1842

J.can.u. 253 m-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10548353-0